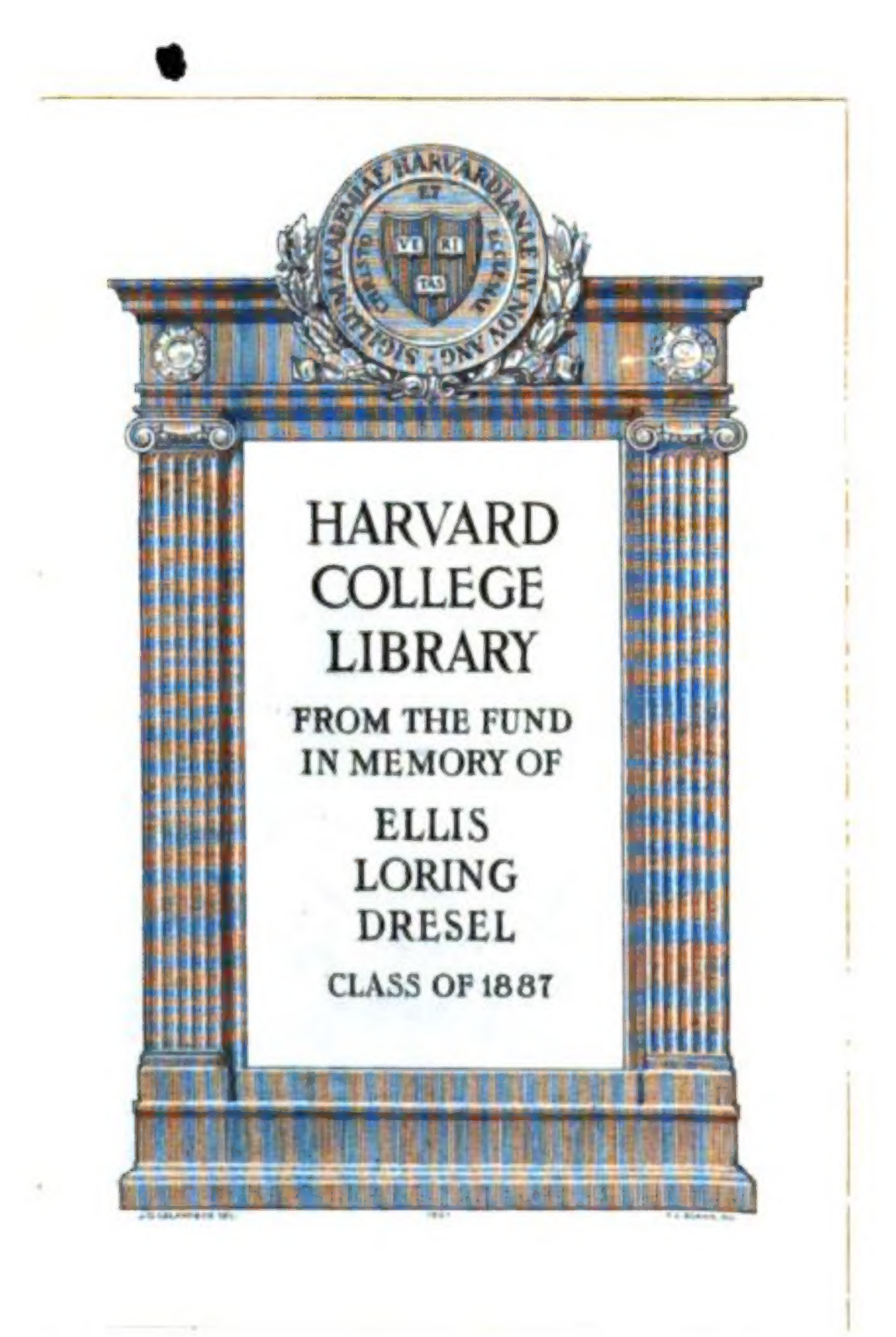
LÖBELL'S JAHRESBERICHTE ÜBER DAS HEER- UND KRIEGSWESEN




HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887



2

Jahresberichte

über die Veränderungen und Fortschritte

im

Militairwesen.

II. Jahrgang. — 1875.

Unter Mitwirkung
des Generallieutenant Freiherrn v. Troschke, des Oberst Baron v. Meerheimb, der Oberstlieutenants Blume, Kühne, Vincent, der Majors Kaehler, Müller, Scheibert, Weygand, Witte, der Hauptleute Cisotti, v. Courbière, Freiherr v. Firks, Freiherr v. Hausen, Hilder, v. Hörmann, Jähns, Krahmer, Meckel, Pochhammer, Rogalla v. Bieberstein, v. Sarauw, Schnackenburg, Wille, der Premierlieutenants Abel und Danzer und mehrerer Anderer

herausgegeben

von

H. v. Löbell,

Oberst z. Disp.

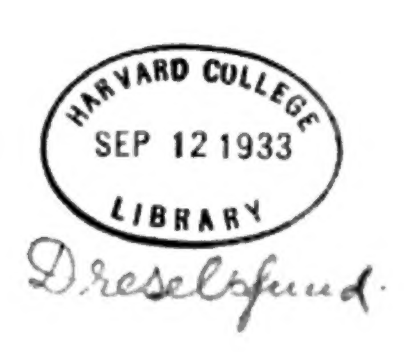


Berlin 1876.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn,

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 69. 70.



Vorwort.

Der Ende Mai 1875 erschienene erste Jahrgang der „Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militairwesen" versuchte, eine wirkliche, keine eingebildete, Lücke in der Militair-Literatur auszufüllen und hat nach den zahlreichen kritischen Stimmen des In- und Auslandes, die denselben einer Besprechung unterzogen haben, zu urtheilen, einen nicht ganz verfehlten ersten Schritt zur Erreichung des vorgesteckten Zieles gemacht.

Allerseits ist die Nothwendigkeit, diese Lücke zu beseitigen, anerkannt worden und der dahin abzielende Plan dieser Jahresberichte hat fast ausnahmslos Zustimmung gefunden. — Aber bei der Neuheit der Arbeit, bei dem Zusammenwirken vieler Mitarbeiter, welche einem nur in den Hauptlinien gezeichneten Ziele zustrebten und ihr Arbeitsfeld auch gegen die Nachbargebiete nicht von vornherein sicher abzugrenzen vermochten, endlich bei der Nothwendigkeit, für die Darstellung durch Zurückgreifen auf die Vorjahre eine feste Basis zu gewinnen, konnte der erste Wurf nicht vollständig gelingen. Die Berichte über die einzelnen Heere wie über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften waren, nach dem Ausspruch der Kritik, an und für sich vortrefflich, sie hatten aber zum Theil das Maß des Umfanges, das ihnen in einem die Gesammtheit des Kriegswesens umfassenden Jahresberichte zugestanden werden kann, überschritten, woraus die Nothwendigkeit erwuchs, um den Band nicht über Gebühr anschwellen zu lassen, manchen wichtigen Bericht dem folgenden Jahrgang vorbehalten zu müssen. Wenn dennoch der erste Band der Jahresberichte sich einer durchweg sympathischen Aufnahme bei der Kritik des In- und Auslandes zu erfreuen gehabt hat, so fühlt sich die Redaction zu hohem Danke verpflichtet, dem sie hier öffentlich Ausdruck zu verleihen gedrängt wird.

Bei den Vorarbeiten für den zweiten Jahrgang sind die Ansichten der Kritik nach Kräften beachtet worden, namentlich hat das Streben vorgewaltet, die Ausführlichkeit der Einzelberichte zu Gunsten der Vollständigkeit des Gesammtberichts zu beschränken und den Charakter von Jahresberichten im Ganzen wie im Einzelnen vorherrschen zu lassen. Bei der werkthätigen Unterstützung der Herren Mitarbeiter auch in dieser Hinsicht ist es gelungen, den vorliegenden Band trotz eines geringeren Umfanges ungleich vollständiger zu gestalten als den ersten Jahrgang. — Leider ist es nicht geglückt, den im vorjährigen Vorworte als zurückgestellt bezeichneten Bericht über das Heerwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in verkürzter Form dem diesjährigen Bande einzuverleiben. Die mit dem Herrn Verfasser zu diesem Zwecke geführte vergebliche Correspondenz hinderte zugleich, rechtzeitig einen Ersatz herbeizuschaffen.

Vielleicht wird ein strenger Kritiker auch andere Berichte vermissen: z. B. Berichte über Torpedos, — aber letztere gehören in fast allen Staaten vor das Forum der Marine; der Aufstand in der Herzegowina und der Russische Feldzug in Khokand ließen sich, als der Arbeitsplan für den zweiten Jahrgang der „Jahresberichte" im September 1875 festgestellt wurde, nicht übersehen, so daß auf beide ebenso wenig gerücksichtigt wurde, wie beispielsweise auf den Krieg Egyptens gegen Abessynien und den Aufstand auf Cuba. Inzwischen hat freilich der Bosnische Aufstand wesentlich an Bedeutung gewonnen und sich fast mit der Orientalischen Frage, deren Lösung die weitgehendsten Folgen im Schooße trägt, identificirt; doch hat die militairische Seite desselben eine vortreffliche Darstellung im Militair-Wochenblatt durch den k. k. Oberlieutenant Danzer und zwar in den Nummern 78—80 des Jahrgangs 1875 und 11 des Jahrgangs 1876 erfahren, auf die einstweilen hinzuweisen gestattet sein möge.

Die dem vorliegenden Bande einverleibten Nekrologe eröffnen einen Ehrentempel für die dahingeschiedenen hervorragenden Offiziere 2c., wie er bisher in ähnlicher Weise nicht bestanden, da biographische Mittheilungen über die Verstorbenen sich nur in den zahlreichen Fachblättern des In- und Auslandes zerstreut befinden. Die „Jahresberichte" dürften der geeignete Ort sein, der pietätvollen Erinnerung der Personen, die vorzugsweise berufen waren, in die Entwickelung des Militairwesens einzugreifen und sie zu fördern, einige Worte zu widmen.

Die den Text der Jahresberichte schließende Chronik macht den Versuch, das an Thatsachen, Gesetzen, Reglements, Verfügungen u. s. w. militairisch Wichtige in chronologischer Folge aneinander zu reihen, um auch in dieser Weise die Etappen zu fixiren, mittelst welcher sich die Fortschritte auf dem Gebiete des Militairwesens vollzogen haben. Aber wie nicht alle Begebenheiten, nicht alle Bestimmungen u. s. w. dem Fortschritte direct dienen, so können auch nicht alle von der Chronik gebrachten Daten aus dem Gesichtspunkte der Förderung der militairischen Entwickelung betrachtet werden, gehören aber dennoch zu dem Gesammtbilde des militairischen Lebens und Schaffens.

Wenn die „Jahresberichte" ihre Aufgabe erfüllen sollen, alljährlich die Veränderungen und Fortschritte auf militairischem Gebiete zu verzeichnen, so daß eine längere Reihe von Bänden die Entwickelung der einzelnen Zweige während eines geraumen Zeitabschnittes zu verfolgen gestattet, so müssen die letzten Berichte sich unmittelbar an die vorhergehenden anschließen. Dieser Forderung ist in dem vorliegenden Bande entsprochen, doch hat er seine Selbstständigkeit insoweit gewahrt, daß seine Lectüre und Benutzung das Vergleichen des vorangegangenen Jahrgangs nicht durchaus erheischt, namentlich, wenn es sich ausschließlich um die Entwickelung im letztverflossenen Jahre handelt.

Mit diesen kurzen Vorbemerkungen übergebe ich den zweiten Jahrgang

der „Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militairwesen“ der wohlwollenden Beurtheilung der Leser.

Die vorjährigen Herren Mitarbeiter sind fast ausnahmslos dem Werke treu geblieben; ihnen haben sich andere angeschlossen, deren Namen vom besten Klange. Für mich ist es wiederum eine angenehme Pflicht, ihnen allen hier öffentlich meinen aufrichtigsten Dank für ihre werkthätige, werthvolle Hülfe auszusprechen. Dieser Dank gilt zunächst einem leider inzwischen (11. Februar 1876) verstorbenen Mitarbeiter, dem

Königl. Preuß. Generallieutenant z. D. Freiherr v. Troschke,

und ferner richtet er sich an die nachstehenden Herren:

Königl. Preuß. Oberst Baron v. Meerheimb im Nebenetat des großen Generalstabes zu Berlin,

Königl. Preuß. Oberstlieutenant Blume, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium und Lehrer an der Kriegs-Akademie zu Berlin,

Königl. Preuß. Oberstlieutenant Kühne à la suite des Generalstabes der Armee und Director der Kriegsschule zu Engers,

Königl. Großbrit. Oberstlieutenant C. E. Howard Vincent, Bataillons-Commandeur im Reserve-Corps, Mitglied der Geographischen Gesellschaft zu London, Verfasser von Russias Advance eastward; Elementary military geography, reconnoitring and sketching — zu London,

Königl. Preuß. Major Kaehler im großen Generalstabe, Lehrer an der Kriegs-Akademie zu Berlin,

Königl. Preuß. Major Müller im großen Generalstabe, Lehrer an der Kriegs-Akademie zu Berlin,

Königl. Preuß. Major Scheibert im Ingenieur-Corps und Ingenieur-Offizier vom Platz Küstrin,

Großherz. Hess. Major z. D. Weygand, Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons 3. Großherzogl. Hess. Landwehr-Regiments Nr. 117 zu Erbach im Odenwalde,

Königl. Preuß. Major Witte à la suite des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 und Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Commission zu Berlin,

Königl. Italien. Hauptmann Ludovico Cisotti in den Alpen-Compagnien der mobilen Miliz zu Rom,

Königl. Preuß. Hauptmann a. D. de l'Homme de Courbiere, Intendantur-Rath bei der Intendantur des 3. Armee-Corps zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann a. D. Freiherr v. Fircks, Mitglied des Königl. Preuß. statistischen Büreaus zu Berlin,

Königl. Sächs. Hauptmann Freiherr v. Hausen im 13. Jäger-Bataillon, commandirt zum großen Generalstabe zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann Hilder im Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) und Artillerie-Offizier vom Platz Swinemünde,

Königl. Bayer. Hauptmann a. D. Hörmann v. Hörbach zu München,

Königl. Preuß. Hauptmann Jähns im Nebenetat des großen Generalstabes, Lehrer an der Kriegs-Akademie zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann Krahmer, bisher im großen Generalstabe, jetzt Compagniechef im 4. Ostpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 5 zu Danzig,

Königl. Preuß. Hauptmann Meckel à la suite des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 und Lehrer an der Kriegsschule zu Hannover,

Königl. Preuß. Hauptmann Pochhammer im Ingenieur-Corps, Lehrer an der Kriegs-Akademie und der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann Rogalla v. Bieberstein à la suite des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77, Lehrer an der Kriegsschule zu Potsdam,

Königl. Dänisch. Hauptmann a. D. v. Sarauw zu Kopenhagen,

Königl. Preuß. Hauptmann Schnackenburg à la suite des 2. Hess. Infanterie-Regiments Nr. 82, Militair-Lehrer am Cadettenhause zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann Wille à la suite des Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister), commandirt zum Kriegs-Ministerium zu Berlin,

Königl. Niederl. Premierlieutenant Abel, commandirt zum Kriegs-Ministerium im Haag,

K. K. Oesterr. Oberlieutenant Danzer, commandirt zum Generalstabe zu Wien,

und alle diejenigen Herren Mitarbeiter, welche auf die Nennung ihrer Namen verzichtet haben.

Berlin, den 29. April 1876.

v. Löbell,
Oberst z. Disp.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Berichte über das Heerwesen der einzelnen Armeen.

Zweiter Theil.

Berichte über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften.

Dritter Theil.

Beiträge zur militairischen Geschichte des Jahres 1875.

Erster Theil.

Berichte

über das



der

einzelnen Armeen.

Bericht
über das
Heerwesen Deutschlands. 1875.

In dem ersten Jahrgange der Jahresberichte ist von unserem Vorgänger in der Berichterstattung mit Meisterhand ein übersichtliches Bild der Entwickelung der Deutschen Kriegsverfassung von den Zeiten des Deutschen Bundes bis zur Gegenwart entrollt worden. Dasselbe umfaßte gleichzeitig eine Darstellung der Organisation des Deutschen Reichsheeres am Schluß des Jahres 1874. Es liegt uns nun ob, auf dieser Grundlage über die Fortentwickelung und die Veränderungen zu berichten, welche das Heerwesen des Deutschen Reiches im Laufe des Jahres 1875 erfahren hat, gelegentlich das im ersten Jahrgange entrollte Bild zu ergänzen und hier und da einen Einblick in das innere Leben der Armee zu eröffnen.

Kriegs-Verfassung, Wehrpflicht und Ersatz.

Mit dem Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 und dem Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875, welche bereits beide im vorigen Jahrgange behandelt wurden, war die Deutsche Kriegsverfassung im Großen und Ganzen zum Abschluß gekommen, so daß wir neue organisatorische Gesetze und Bestimmungen nicht zu vermerken haben.

Die Gesetzgebung im neuen Deutschen Reiche war aber seit Gründung desselben mit so schnellen Schritten vorwärts geeilt, daß die bisherigen Instructionen bald veralten mußten.

Die Bestimmungen über Wehrpflicht und Ersatz waren enthalten:

1. in der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, welche ihrerseits basirt war auf dem, auch in das Deutsche Reich übergegangenen Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867,
2. in der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, und
3. in der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

Die in dieser Instruction und in diesen Verordnungen gegebenen Festsetzungen hatten aber durch folgende Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren:

1. durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871,
2. durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870,
3. durch das Deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871,
4. durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872,
5. durch das Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinar-Strafmittel vom 15. Februar 1875,

sowie endlich durch das oben bereits erwähnte Reichs-Militairgesetz und das Landsturm-Gesetz.

Unter solchen Verhältnissen wurde es zu einem Gebote der Nothwendigkeit, an Stelle der bisher gültigen Ersatz-Instruction und der mit ihr in enger Verbindung stehenden, oben erwähnten beiden Verordnungen neue Ausführungs-Bestimmungen zu erlassen, in welche alle Festsetzungen der angeführten Gesetze aufgenommen und verarbeitet waren: nur so konnte bei den vielfachen Aenderungen Klarheit und Bestimmtheit in das Rekrutirungs-, Ersatz- und Controlwesen kommen.

In diesem Sinne sind die unter dem 28. September 1875 Allerhöchst erlassene „Deutsche Wehr-Ordnung“ und „Heer-Ordnung“ aufzufassen.

Beide Ordnungen enthalten keine neuen gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen, schließen aber alle Festsetzungen der zuletzt oben angeführten Gesetze in sich, soweit dieselben auf die Wehrverhältnisse Bezug haben. Gleichzeitig sind durch die einführenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres die bisherige Militair-Ersatz-Instruction, sowie die Verordnungen, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften und Offiziere des Beurlaubtenstandes und auch die Instruction über die Behandlung und Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen vom 11. December 1866 ausdrücklich aufgehoben worden.

Da die Darstellung der Organisation des Deutschen Reichsheeres im ersten Jahrgange dieser Jahresberichte auf alle angeführten Gesetze bis auf das vom 15. Februar 1875, betreffend die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes u. s. w. Bezug nimmt, wird es genügen, nur auf das letztere näher einzugehen, die Wehr- und Heer-Ordnung aber blos inhaltlich zu charakterisiren und sich bezüglich derselben auf Hervorhebung einiger Aenderungen von allgemeinerem Interesse zu beschränken.

Das sogenannte Control-Gesetz bestimmt Folgendes:

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Control-Versammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Die zur Ausübung der militairischen Controle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Compagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden. Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militairischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mann-

schaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Commandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

Die Gestellung zu den Control-Versammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Compagnie begründen keinen Anspruch auf Gebühren, nur Mannschaften, welche in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Commandos beordert werden, haben solche Ansprüche, wenn letzteres nicht zugleich Stationsort der Landwehr-Compagnie ist.

Landwehrmannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. In einigen, durch Verschulden oder eigene Entschließung des Mannes bedingten Fällen findet diese Beschränkung keine Anwendung. Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

Offiziere der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden.

Die Deutsche Wehr-Ordnung umfaßt die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, sowie die Organisation des gesammten Ersatz- und Controlwesens, insoweit dabei die Militair- und Civilbehörden gemeinsam betheiligt sind. — In ihr haben auch die für Bayern bestehenden Aenderungen insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militairischen Beziehungen dies erfordert. — Die einführende Allerhöchste Cabinets-Ordre ist demgemäß an den Reichskanzler gerichtet und von diesem gegengezeichnet.

Die Heer-Ordnung enthält Bestimmungen über Ersatzwesen, Erfüllung der activen Dienstpflicht und Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes, soweit sie speciell auf die Militair-Behörden allein Bezug haben. Die einführende Allerhöchste Cabinets-Ordre ist demgemäß auch an den Kriegsminister gerichtet und von diesem gegengezeichnet.

Die „Deutsche Wehr-Ordnung" zerfällt in die „Ersatz-Ordnung" und die „Control-Ordnung"; als Anhang sind ihr beigegeben: das Wehrgesetz, das Reichs-Militairgesetz, das Landsturm-Gesetz und das Control-Gesetz.

Die Ersatz-Ordnung handelt von der Organisation des Ersatzwesens im Allgemeinen, von der jedem Deutschen obliegenden Wehr- und Militairpflicht, von den Grundsätzen für die Entscheidungen über Militairpflichtige, von der Ausführung des gesammten Ersatzgeschäftes im Frieden und im Kriege, sowie von den allgemeinen Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt zum drei- oder vierjährigen activen Dienst und über den einjährig-freiwilligen Dienst.

Die dem 1. Abschnitt beigefügte Landwehrbezirks-Eintheilung erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich; neu in derselben ist die Numerirung der Land-

wehr-Regimenter und Reserve-Landwehr-Bataillone von Elsaß-Lothringen. — Letztere haben die bis jetzt in der Nummerfolge der Deutschen Infanterie-Regimenter noch fehlenden Nummern 97, 98 und 99, erstere die Nummern 128—131 erhalten. — Man darf wohl annehmen, daß die mit der Offenlassung obiger Nummern verbunden gewesene Absicht der Formirung von noch drei Infanterie-Regimentern aus den Thüringischen Staaten aufgegeben ist.

Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

Das Vorbereitungs-Geschäft. Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten (Rekrutirungs-Stammrollen, alphabetische und Restantenliste).

Das Musterungs-Geschäft. Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Commission.

Das Aushebungs-Geschäft. Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Commission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten. Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden, zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt.

Beim Ersatz-Geschäft im Kriege wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt.

Neu ist Gliederung und Definirung der jedem Deutschen in Bezug auf seine Wehrverhältnisse auferlegten Verpflichtungen.

Die „Wehrpflicht“ zerfällt demnach in die „Dienstpflicht“ und in die „Landsturmpflicht“. — Erstere ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine während der Dauer von 12 Jahren, und wird eingetheilt in „active Dienstpflicht“, „Reserve- resp. Marine-Reservepflicht“, „Landwehr- resp. Seewehrpflicht“ und in „Ersatz-Reservepflicht für das Heer.“

Für die Dauer der Mobilmachung findet kein Uebertritt aus einer dieser Verpflichtungs-Kategorien in die andere statt.

Außerdem giebt es eine „Militairpflicht“, d. i. die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. Sie umschließt die „Meldepflicht“ zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle und die „Gestellungspflicht“ vor die Ersatzbehörden behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht.

Bezüglich der activen Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militairischer Institute heißt es, daß ihr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen ist, außerdem aber dieselbe „bis zu dem Maße verlängert werden darf, daß die Betreffenden für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger activ zu dienen haben“.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden können vorläufige sein, welche in der Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum bestehen, oder endgültige. Letztere bestehen:

a) in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine wegen moralischer Unwürdigkeit,
b) in der Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen,
c) in der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, und
d) in der Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Commissionen

Bescheinigungen auszufertigen. Diejenigen, über welche endgültig durch die Ober-Ersatz-Commission entschieden ist, erhalten je nach dem Ausfall dieser Entscheidung einen „Ausschließungsschein", „Ausmusterungsschein", „Ersatzreserve-Schein I. oder II. Klasse resp. „Seewehr-Schein", oder endlich einen „Urlaubspaß".

Mit Bezug auf die Vertheilung des Ersatzbedarfes auf die verschiedenen Territorien werden unterschieden: eine „Bundes- resp. Ministerial- resp. Corps- und Brigade-Ersatz-Vertheilung".

Neu sind noch einige Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt.

Die Annahme zum freiwilligen Eintritt in eine Unteroffizier-Schule darf nur stattfinden, sobald der Freiwillige sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

Wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangen will, hat sich bei derjenigen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militairpflichtjahres schriftlich zu melden.

Hat der Betreffende den „Berechtigungsschein" erhalten, ist aber beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch nicht in den activen Dienst eingetreten, so muß er sich bei der Ersatz-Commission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich melden und seine Zurückstellung von der Aushebung beantragen. Er wird dann von derselben bis zum 1. October seines 4. Militairpflichtjahres und nur ausnahmsweise auf erneuten Antrag bis zum 1. October seines 6. Militairpflichtjahres zurückgestellt.

Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen müssen sich innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Aufenthaltortes melden. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Commission beim Aushebungsgeschäft oder auch außerterminlich.

Findet letztere den Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel dazu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und classificirt, durch das Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht und sind wie folgt zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt;
b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist;
c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird und
d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

Ganz neu ist die dem betreffenden Abschnitt als Anlage beigefügte „Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst."

Die zur Prüfung Zugelassenen werden danach in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften. Auf specielle Kenntniß der Geographie und Geschichte Deutschlands ist ein besonderes Gewicht gelegt.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich unter Clausur, theils mündlich.

Bei durchaus ungenügendem Ausfall der schriftlichen Prüfung wird der Betreffende zurückgewiesen.

Der Berechtigungsschein ist zu versagen bei gänzlicher Unwissenheit in einem oder bei ungenügendem Ausfall in drei Prüfungsgegenständen; im Uebrigen ist der Berechtigungsschein zu ertheilen, wenn die Commission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Commission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Commission ist eine endgültige; ein Recurs gegen dieselbe findet nicht statt.

Der Examinand kann sich — aber nur vor dem 1. April seines ersten Militairpflichtjahres — wiederholten Prüfungen unterziehen; dieselben erstrecken sich stets auf sämmtliche Prüfungsgegenstände.

Die Control-Ordnung. Die Controle hat den Zweck, die Erfüllung der militairischen Pflichten der nicht zum activen Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen.

Sie wird für die Zeit vom Eintritt der Wehrpflichtigen in das militairpflichtige Alter bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß (der „Ersatz-Ordnung" entsprechend) durch die Ersatz-Behörden, im Uebrigen durch die Landwehr-Behörden ausgeübt.

Die „Landwehr-Ordnung" regelt die Controle seitens der Landwehr-Behörden, soweit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt; die „Control-Ordnung" soweit sie unter deren Mitwirkung stattfindet.

Die Control-Ordnung ist in fünf Abschnitte mit folgenden Ueberschriften gegliedert: 1) Organisation der Controle. 2) Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht. 3) Erfüllung der Dienstpflicht. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erfüllung derselben im activen Heere, im Beurlaubtenstande und in der Ersatz-Reserve 1. und 2. Klasse. 4) Klassifications-Verfahren. 5) Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Von Interesse sind die Bestimmungen, welche auf dem Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 beruhen, wonach die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfall den Militairbehörden zur Verfügung zu stellen haben.

Die höheren Eisenbahn-Beamten, das Verwaltungs- und Expeditionspersonal, das Fahrpersonal, das Bahndienst- und Stationspersonal und die ständigen Eisenbahn-Arbeiter sind als zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendig vom Waffendienst zurückzustellen.

Diese Zurückstellung wird im November jedes Jahres bei den Control-Versammlungen durch die Landwehrbezirks-Commandos verfügt.

Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt.

Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen, welche demnächst dem Chef des Generalstabes der Armee nament-

liche Listen derselben einreichen müssen. Letzterer theilt sodann den General-Commandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Die Heer-Ordnung zerfällt in die „Rekrutirungs-Ordnung“ und in die „Landwehr-Ordnung“ und giebt in ihrem Anhange: die Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 (Sanitäts-Ordnung) nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen und die Bestimmungen über das Militair-Veterinair-Wesen vom 15. Februar 1874 (Veterinair-Ordnung).

Die Rekrutirun'gs-Ordnung umfaßt in vier Abschnitten das Ersatz-Geschäft, Berechnung des Ersatz-Bedarfs, Rekrutirungs-Bezirke und Beurtheilung der Körperbeschaffenheit der Militairpflichtigen — die Einstellung, die Entlassung nach resp. vor beendeter Dienstzeit und die Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes.

Die Provinzial-Armee-Corps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division ergänzen sich, soweit das Kriegs-Ministerium nicht Abweichungen verfügt, aus den eigenen Bezirken: innerhalb derselben regeln die General-Commandos resp. das Divisions-Commando die Rekrutirung der einzelnen Truppentheile.

Einjährig-freiwillige Mediciner werden behufs Erlangung der Approbation als Arzt nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstpflicht als Lazareth-Gehülfen zur Reserve beurlaubt; zu letzterem Zwecke haben sie sich bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere bei dem Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Nach Beendigung des 6. Semesters dürfen Mediciner der bezeichneten Kategorie den Antrag stellen, für den Fall der Mobilmachung als Unterärzte verwendet zu werden, ferner dürfen sie im Mobilmachungsfalle, wenn sie sich im 5. und 6. Semester ihrer Studien befinden, hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Cavallerie und reitenden Artillerie bei ihrem Eintritt je 300 Mark, diejenigen des Trains je 150 Mark zu zahlen. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt, doch werden die Pferde unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die Landwehr-Ordnung behandelt in fünf Abschnitten die Organisation der Landwehr-Behörden, die Listenführung — Ranglisten, Personalbogen, Controllisten, Hülfslisten, Standes-Nachweise — allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes, die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie deren besondere Dienstverhältnisse.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind bereits im Jahresberichte des 1. Jahrganges aufgenommen worden. Zu bemerken wäre noch, daß die Wahl von Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zum Offizier, wenn dieselben zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Corps des betreffenden Truppentheils erfolgt. Von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur welcher den Offizier-Aspirant in den Landwehrstammrollen führt, ist vorher ein Attest einzufordern, welches sich bestimmt darüber aussprechen muß, ob der Betreffende für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

Rekrutirung der Armee pro 1875/76.

Zum Dienst mit der Waffe wurden eingestellt:

bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie und der Großherzoglich Mecklenburgischen Infanterie-Regimenter, sowie bei dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon No. 14 je	225	Mann
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je	190	„
bei jedem Cavallerie-Regiment mindestens je	150	„
bei den reitenden Batterien mindestens je	25	„
bei den übrigen Feldbatterien mindestens je	30	„
bei dem Fuß-Artillerie-Regiment No. 15 und dem 2. Bataillon des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments No. 8 pro Bataillon	200	„
bei den übrigen Fuß-Artillerie-Bataillonen, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon je	160	„
bei jeder Train-Compagnie zu dreijähriger Dienstzeit mindestens	15	„
zu halbjähriger Dienstzeit im Herbst 1875 und Frühjahr 1876 je	44	„

Die Einstellung fand bei sämmtlichen Truppentheilen in der Zeit vom 1.—6. November statt, während sie im Vorjahre für das Garde-Corps und sämmtlichen Truppen zu Pferde am 10. November und für alle übrigen Truppen am 12. December erfolgt war.

Im Jahre 1874 mußten die Truppentheile von den Manövern bereits am 20., im Jahre 1875 aber erst am 30. September in ihre Garnisonorte zurückgekehrt sein.

In der Festsetzung dieser Termine spricht sich das Streben aus, die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Verringerung der activen Dienstzeit, wie solche durch die knapp bemessenen Mittel während der Periode des Pauschquantums zur Nothwendigkeit wurde, verbunden waren.

Ausbildung und Bewaffnung der Truppen.

1. Allgemeines.

Die anerkannt tüchtige gleichmäßige und gründliche Ausbildung der Preußischen Truppen beruht vor Allem auf den alten Armee-Ordnungen, wonach die Vorgesetzten darauf Bedacht nehmen sollen, der thätigen Wirksamkeit ihrer Untergebenen den angemessenen Spielraum zu lassen und Letztere nur zu überwachen, nicht aber durch unnöthige Beschränkung zu lähmen.

Jeder Befehlshaber einer besonderen Abtheilung vom Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Chef einschließlich aufwärts ist zunächst für die vorschriftsmäßige Ausbildung derselben verantwortlich und soll in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden.

Die Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Compagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht; sie sollen aber dabei nicht weiter eingreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erfordert wird.

Die Regiments-Commandeure sollen nur die allgemeinen Anordnungen erlassen zur *gleichmäßigen* Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Escadrons, der sie sich durch die nöthige obere Beaufsichtigung zu versichern haben.

Alle Befehlshaber sind innerhalb ihrer Ressorts dafür verantwortlich, daß die Exercir-Reglements und Allerhöchst sanctionirten Instructionen streng inne gehalten werden, daß die Offiziere lehrend sich selbst vervollkommnen, und daß bei allen Anordnungen darauf hingewirkt werde, Eifer, Liebe und Freudigkeit zum Dienste rege zu erhalten und jeden Einzelnen dahin zu bringen, die strengste Erfüllung seiner Obliegenheiten als Ehrensache zu betrachten.

Die Generale insbesondere sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein zu frühes Eingreifen der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen stattfindet daß ihre Untergebenen, jeder in seinem Wirkungskreise, nach den obigen Grundsätzen verfahre, daß die genaue Beachtung der Reglements die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit sichern, daß die auf die Monate des Jahres vertheilten Hauptbeschäftigungen innegehalten und die Nebenbeschäftigungen zweckmäßig eingeschaltet werden. Die Aufgabe der Generale ist es hierbei, den Zeitpunkt richtig zu erkennen, wo ein Einschreiten nothwendig wird, um die Truppen selbst in der Ausbildung nicht zurückkommen zu lassen.

Die höheren Commandeure sollen zwar bei dem Antritt einer neuen Commandostufe bei den ersten Inspicirungen in das größte Detail eingehen, um sich sobald wie möglich Kenntniß von den einzelnen Persönlichkeiten und von dem Zustand der Truppen überhaupt zu verschaffen, später aber nur, wenn bestimmte Veranlassungen dazu vorliegen, bei den Inspicirungen ausgedehnte Detailbesichtigungen vornehmen. Dieselben sollen in Bezug auf die Detail-Ausbildung der Truppen nicht die Stelle von Bataillons-, Abtheilungs- und Regiments-Commandeuren einnehmen und den Detaildienst nicht selbst anordnen.

Dem Geiste obiger Bestimmungen würde die bis in die neueste Zeit in anderen großen Armeen wohl gebräuchlich gewesene Ausbildung der Rekruten bei Depot-Truppentheilen, sowie die Theilung der Ausbildung in verschiedene Hauptzweige — Schießen, Turnen u. s. w. — innerhalb der Bataillone oder Abtheilungen unter besonderen dafür verantwortlichen Offizieren direct widersprechen. Die Rekruten werden daher in der Preußischen Armee seit lange bei den Compagnien, Escadrons und Batterien unter specieller Leitung ihrer Chefs ausgebildet, welche Letztere überhaupt für die vollständige kriegsmäßige Ausbildung ihrer Compagnien, Escadrons und Batterien in allen Dienstzweigen und in allen Chargen die volle Verantwortung zu tragen haben.

Diese Grundsätze für Ausbildung der Truppen, deren vorzügliche Resultate für sich selbst sprechen, sind aus der Preußischen zunächst auf die Deutsche Armee übergegangen und haben auch allmählig in jenen Armeen Eingang gefunden, in welchen man bisher die Truppen nach anderen Principien ausbildete.

2. Die Infanterie.

Die Ausbildung des einzelnen Mannes in der Handhabung der Waffen und in der Ausführung elementarer Bewegungen, sowie die taktische Ausbildung von der Compagnie bis zur Brigade hinauf findet auf Grund des Exercir-Reglements für die Infanterie statt.

Vielleicht keine Armee hat in Betreff der Reglementsfrage es verstanden, das Festhalten an Altbewährtem mit dem unabweisbaren Fortschritt so glücklich zu verbinden wie die Preußische. Sie war es zuerst, welche ihre Organisation auf das Princip der allgemeinen Wehrpflicht basirte, durch welches der Armee im Moment des Kriegsausbruchs Hunderttausende zugeführt werden, die seit Jahren des Waffenhandwerks entwöhnt, und weder geneigt, noch im Stande sind, binnen kurzer Zeit neue Reglements zu erlernen. Preußen wurde hier-

durch um so dringender auf den Conservatismus in der Reglementsfrage hingewiesen, je mehr die sonstigen Verhältnisse eine sofortige Verwendung seiner Landwehren im Kriegsfalle erheischten.

Dem Reglement von 1812 folgte das vom Jahre 1847, mit welchem man — abgesehen von einigen inzwischen ergangenen Abänderungen — nach fast 20 Jahren in den Krieg von 1866 eintrat. Dies Reglement stellte sich formell als eine Combination der Linear-Bataillons-Colonnen- und Compagnie-Colonnen-Taktik dar, lehrte aber in seinen, vom Gefecht handelnden Abschnitten bereits Grundsätze, welche der heutigen Gefechtsführung **durchaus** entsprachen, und Preußen in ihrer Anwendung eine taktische Ueberlegenheit über seine Gegner vom Jahre 1866 sicherte. Dieselbe wurde gesteigert durch die bedeutende Ueberlegenheit des Preußischen Hinterladers über den Oesterreichischen Vorderlader. Trotzdem entwickelte sich nach dem Kriege eine äußerst lebhafte Polemik gegen die in demselben seitens der Infanterie angewandte Taktik; dazu kam die allseitige Einführung von Hinterladern, welche naturgemäß den Preußischen Zündnadelgewehren überlegen waren.

Beiden Uebelständen abzuhelfen hatte man im Frühjahr 1870 in der Preußischen Armee die Aptirung des alten Zündnadelgewehrs begonnen, den Neuabdruck des Reglements mit einigen wesentlichen Aenderungen eingeleitet und eine Instruction für die höheren Truppenführer abgefaßt, in welcher die Erfahrungen des letzten Krieges niedergelegt waren. Da brach plötzlich der Krieg gegen Frankreich aus, man mußte wieder mit dem alten Reglement und mit dem alten Gewehr in denselben eintreten, und die bezeichnete Instruction war noch viel zu neu, um geistiges Eigenthum der höheren Führer geworden zu sein; dazu hatte die Infanterie des Gegners eine entschieden überlegene Feuerwaffe. Alle diese Nachtheile kamen in den colossalen Verlusten der Infanterie nur zu scharf zum Ausdruck, und lauter noch als nach dem Kriege 1866 tönten die Rufe: neue Waffen und neue Taktik für die Infanterie. Hielten diese Rufe auch nicht immer das richtige Maß inne, so konnte ihnen doch die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Armeeführung erkannte dieselbe auch an und handelte mit gewohnter Energie, den Forderungen, soweit sie berechtigt waren, im Interesse der guten Schlagfähigkeit der Armee nachzukommen.

Unmittelbar nach Beendigung des Krieges wurde die ganze Armee mit dem aptirten Zündnadelgewehr ausgerüstet und gleichzeitig das Modell für ein neues Gewehr festgestellt.

Bereits gegen Ende des Jahres 1873 konnten die ersten Truppentheile mit dem Gewehr M/71 bewaffnet werden, und jetzt ist die Bewaffnung der ganzen Armee bis auf die der Bayerischen Corps mit demselben durchgeführt. Es bezieht sich dies auch auf die, für die vollständige Kriegsbereitschaft erforderlichen Reserve-Bestände.

Dieses großartige Resultat konnte nur dadurch erreicht werden, daß man, von kleinlichen Rücksichten absehend, auch Oesterreichische und Englische Fabriken zur Anfertigung heranzog.

Die Bewaffnung des Bayerischen Contingentes mit dem an sich guten Werder-Gewehr blieb so lange ein entschiedener Uebelstand, als man nicht im Stande war, für dasselbe die mit einer stärkeren Pulverladung versehene Munition des neuen Deutschen Gewehres M/71 zu benutzen. **Nachdem Massenversuche diese Möglichkeit dargethan haben, ist nunmehr in Bayern die Aptirung des Werder-Gewehrs auf die neue Deutsche Patrone in Angriff genommen worden.**

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Construction und eine Beurtheilung des technischen und taktischen Werthes des Gewehres M/71 einzugehen. Wir begnügen uns zu constatiren, daß wenn auch vielleicht noch eine technisch vollkommnere Waffe construirt werden kann, die Deutsche Armee im Besitz eines so vorzüglichen Gewehrs wie das des Modells 71 mit Ruhe und Zuversicht der Zukunft entgegen sehen kann. Jedenfalls steht dasselbe dem neuen Französischen Gewehr Gras, wie dem Oesterreichischen Werndl-, dem Russischen Berdan- und dem Englischen Martini-Henri-Gewehr mehr als ebenbürtig zur Seite.

Schwerer wie die Lösung der Bewaffnungsfrage auf technischem, wurde nach dem Kriege die der Reglementsfrage auf geistigem Gebiete. Zunächst gelangte der bereits vor dem Kriege hergestellte Neuabdruck des Exercir-Reglements unter Berücksichtigung der bis zum 3. August 1870 ergangenen Abänderungen zur Ausgabe. In demselben konnten die Erfahrungen des Krieges 1870/71 noch gar nicht verwerthet sein, und entsprach er daher auch nicht in allen Punkten den gehegten Erwartungen und Wünschen.

Auf den Exercirplätzen der Infanterie wurde daher trotz desselben so viel experimentirt, wie nie zuvor, und es trat in der Ausführung wie in der Beurtheilung taktischer Bewegungen und in der Anwendung der reglementarisch vorgeschriebenen oder geduldeten Formationen eine Unsicherheit ein, die nicht ohne Bedenken und Gefahr war. Eine Beschränkung erfuhr dieselbe durch die im Juli 1872 Allerhöchsten Ortes befohlene probeweise Anwendung neuer Formationen für das Gefecht der Infanterie und demnächst durch die definitive Einführung neuer Grundsätze bei der Ausbildung der Infanterie mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. März 1873. Letztere hat bereits im ersten Jahrgange der Jahresberichte in dem Capitel über „Taktik der Infanterie" ihre Würdigung gefunden.

Wenn es in dieser Cabinets-Ordre heißt, daß durch die aufgestellten Grundsätze „den Ansprüchen des heutigen Gefechtes Rechnung getragen" sei, so muß dies gewiß allerseits zugegeben werden, wie es denn auch zweifellos sein dürfte, daß das Reglement in seiner bisherigen Gestalt und unter Beachtung jener Grundsätze für alle Gefechtsverhältnisse ausreicht.

Wenn nun trotzdem die Unsicherheit und das Experimentiren mit neuen Formen von den Exercirplätzen nicht verschwinden wollten, so erklärt sich dies durch den Umstand, daß jene Grundsätze nicht unwesentliche Modificationen des Reglements bedingten und mit einigen Punkten desselben geradezu im Widerspruch standen.

So kann es nur in hohem Grade willkommen geheißen werden, daß Se. Majestät der Kaiser „dem allgemein hervorgetretenen Wunsche, die in obiger Ordre gegebenen Grundsätze in das Reglement aufzunehmen" willfahrt haben. In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Juli 1875, durch welche dies den Offizieren der Armee bekannt gemacht wird, ist, um jener in den letzten Jahren hervorgetretenen Unsicherheit und Willkür einen Damm zu setzen, zunächst darauf hingewiesen worden: daß für die Ausbildung der Truppen nur die Allerhöchsten Verordnungen die Grundlage bilden können. Es heißt dann weiter darin, daß Abweichungen hiervon, selbst wenn sie Gutes oder Besseres geben, der gebotenen Einheit der Armee Abbruch thun, Unsicherheit in die Befehlsführung werfen und Autorität und Disciplin in der Truppe erschüttern müssen. Dagegen soll mit Strenge darauf gehalten werden, daß sich die Offiziere nicht nur eine allgemeine Kenntniß der Allerhöchsten Verordnungen und Reglements aneignen, sondern daß diese für sie unausgesetzt den Gegenstand sorg-

fältigen Studiums bilden. Hierbei — heißt es in der Ordre — wird dem Einzelnen klar werden, daß etwaige Lücken, welche er in jenen Bestimmungen wahrzunehmen geglaubt hatte, sehr bald verschwinden.

Somit ist wieder vollständige Klarheit und Sicherheit in der Ausbildung der Infanterie und in deren Exercirübungen eingetreten, wofür dieselbe ihrem Allerhöchsten Kriegsherrn nicht dankbar genug sein kann.

Näher auf die Aenderungen des Reglements einzugehen, ist hier nicht der Ort. In seiner neuen Form charakterisirt sich dasselbe bei voller Anerkennung der für das moderne Gefecht allseitig hingestellten Grundsätze durch das Bestreben, der auflösenden Tendenz des Kampfes in der geöffneten Ordnung mit der Straffheit der Bewegungen der kleineren Colonnen und mit deren geschlossenem Zusammenhalten, soweit es die Umstände nur irgend gestatten, ein Gegengewicht zu setzen.

Mittelst des Scheibenschießens soll die Infanterie diejenige Ausbildung im Schießen erhalten, deren dieselbe für den wirksamen Gebrauch der Schußwaffe im Gefecht bedarf. Das Scheibenschießen bildet demgemäß — so heißt es in den neuesten Bestimmungen darüber — einen der wichtigsten Dienstzweige der Infanterie, und dürfen wir wohl behaupten, daß dasselbe wenigstens bis in die neueste Zeit hinein in keiner Armee mit solcher Sorgfalt und so guten Resultaten wie in Preußen betrieben wurde.

Bisher bildete den Anhalt für die Leitung der Schießübungen „die Instruction über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone" vom 2. November 1864. Dieselbe hatte indessen im Laufe der Jahre mehrfache Abänderungen und Zusätze erhalten, welche theils durch die gemachten Erfahrungen, theils durch die Einführung des Metermaßes, theils durch Aptirung des Zündnadelgewehrs bedingt wurden.

Nachdem die Bewaffnung der ganzen Infanterie mit dem M/71 ausgeführt war, erschienen unter dem 28. September 1875 neue, Allerhöchst genehmigte „Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie". Dieselben beziehen sich ausschließlich auf das Schießen mit dem Gewehr M/71 und sind in ihnen alle vorangedeuteten Abänderungen, soweit dies noch zweckmäßig erschien, aufgenommen worden. Principielle Veränderungen in der Abhaltung der Schießübungen sind nicht eingetreten, dagegen zeichnen sich die, äußerlich in einer sehr handlichen Form gegebenen Bestimmungen durch ihre kurze, knappe und dabei doch sehr präcise Fassung recht vortheilhaft aus; sie dürfen wohl als ein Muster für eine Truppen-Instruction bezeichnet werden.

Wir können hier nicht auf die Einzelheiten der neuen Bestimmungen eingehen, sondern müssen uns mit vorstehenden allgemeinen Bemerkungen begnügen, und wollen nur hinzufügen, daß die unter dem 23. December 1873 angeordneten Abänderungen fast alle Aufnahme in dieselben gefunden haben.

Ferner ist für 1875 ein neuer „Etat für die jährliche Uebungs-Munition" ausgegeben worden, welcher eine nicht unbedeutende Erhöhung gegenüber dem letzten Etat von 1872 gewährt. Bei den Infanterie-Bataillonen stieg die Zahl der für jeden Lieutenant, Unteroffizier und Gemeinen bewilligten Munition von 100 resp. 120 auf 130, die der Platzpatronen bei der Garde von 60 auf 70, bei der Linie von 50 auf 60; — für jeden Stabsoffizier und Hauptmann sind 50 Patronen ausgeworfen, welche event. bei den Schießübungen der Subaltern-Offiziere und Mannschaften Verwendung finden können. Der Etat für die Jäger- und Schützen-Bataillone wurde pro Kopf von 285 auf

350 scharfe Patronen und für jeden Jäger und Oberjäger von 60 auf 90 Platzpatronen erhöht, außerdem sind zum Prüfungsschießen für jedes Bataillon 3000 scharfe Patronen bewilligt worden; dagegen ist der frühere Ansatz für das Prüfungsschießen bei den mit Carabinern ausgerüsteten Cavallerie-Regimentern fortgefallen. Bei den Cavallerie-Regimentern mit Pistolen erscheinen nur 20 Platzpatronen für jeden Unteroffizier und Gemeinen, auch haben die Ulanen-Regimenter auf ihrem Etat Carabiner- und Pistolen-Munition stehen.

Für die Feld-Artillerie-Regimenter wurden die Manöver-Kartuschen für jedes bespannte Geschütz von 50 auf 95 und die Frictionsschlagröhren von 60 auf 114 erhöht und bei ihnen, wie bei den Fuß-Artillerie-Regimentern ein Quantum Pulver, Frictionsschlagröhren und Lunte zur Herstellung und zum Entzünden von Kanonenschlägen, behufs Uebungen im Beobachten rc. bewilligt. — Bei den Pionier-Bataillonen erhält jeder Unteroffizier und Gemeine 20 statt 4 Platzpatronen.

Es sei hier gleich bemerkt, daß die Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie im Allgemeinen auch für die mit der Jäger-Büchse M/71 bewaffnete Fuß-Artillerie und Pioniere Gültigkeit haben.

Im December 1875 erschienen die hierauf bezüglichen Abänderungen, aus denen wir Folgendes entnehmen:

Ein Belehrungs- und Prüfungsschießen sowie Uebungen gegen verschwindende Ziele, Scheibe Nr. 4 und auf Entfernungen über 250 M. finden nicht statt.

Die Bataillone der Fuß-Artillerie und Pioniere benutzen die Schießstände der Garnison mit; für ein alleinstehendes Bataillon sind zwei Schießstände von je 250 M. Länge erforderlich; das Scheibengeld beträgt für jedes Bataillon 96 Mark jährlich. Eine Eintheilung in drei Schießklassen findet ebenfalls statt, doch sind für jede derselben nur fünf Uebungen (zwei für die Vorübung) festgesetzt.

Zum Gefechtsschießen sind mindestens drei Patronen pro Mann zu verwenden, welche in der Regel von jedem Manne einzeln zu verschießen sind, damit eine gründliche, bis auf alle Einzelheiten sich erstreckende Unterweisung erfolgen kann.

Die Bestimmungen wegen der Schützen-Abzeichen finden auf die Fuß-Artillerie keine Anwendung.

Um der Armee während der Zeit der Einführung des neuen Gewehrs M/71 eine hinreichende Anzahl von Schießlehrern zuzuführen, welche mit dieser Waffe vertraut waren, hatte man die Curse der Militair-Schießschule während des verflossenen Jahres verändert. Statt des bisherigen sechsmonatlichen Lehrcursus sind deren zwei von je 3½monatlicher Dauer in der Zeit vom 15. März bis 15. November abgehalten worden. Es wurden zu denselben außer den Offizieren eine erhöhte Zahl von Unteroffizieren herangezogen, dagegen Gemeine nur insoweit commandirt, als dies zur Ergänzung der Winter-Stamm-Compagnie und zu Arbeitszwecken erforderlich war. Ferner hatte für diese beide Lehrcurse eine angemessene Erhöhung der Lehrkräfte stattgehabt.

Die „Instruction für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonetfechtens bei der Infanterie vom 19. October 1860" regelt den Betrieb dieses Dienstzweiges. Im Jahre 1865 erschienen Abänderungen zu dieser Instruction, welche sich insbesondere auf die Uebungen am Balancirbaum und auf das völlig neu bearbeitete Bajonetfechten bezogen.

In der Praxis werden nebenbei die Uebungstabellen von Stocken benutzt und die zur Central-Turn-Anstalt commandirt gewesenen Offiziere und Unteroffiziere haben manches Neue von dort auf die Truppe übertragen, wie denn auch beispielsweise die „Freiübungen" in der „Instruction für den Betrieb der Gymnastik bei den Truppen zu Pferde" eine erweiterte Behandlung erfuhren.

Es ist daher für das Jahr 1876 bereits vom Kriegs-Ministerium eine neue Instruction über den Betrieb dieses Dienstzweiges für die Infanterie in Aussicht gestellt, die einen Gegenstand des nächsten Jahresberichtes bilden dürfte.

Im Etat pro 1875 findet sich übrigens im Hinblick auf die Ausdehnung der Turn- und Fechtübungen bei den Truppen für Bestreitung der durch dieselben erwachsenden Kosten ein Pauschquantum von 18 Mark jährlich per Compagnie 2c. angesetzt. Es wird dies Letzteren sehr willkommen sein, da bis jetzt hierfür keine besonderen Mittel ausgeworfen waren.

Der Ausbildung der Infanterie im Pionierdienst ist in den letzten Jahren auf Grund der Erfahrungen der letzten Kriege eine erhöhte Bedeutung beigelegt worden.

Es ist namentlich darauf hingewiesen worden, daß für die alljährlich zu den Pionier-Bataillonen commandirten Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie eine vermehrte Einübung derjenigen Verschanzungsarbeiten stattfinden muß, welche erfahrungsmäßig meistens der Infanterie allein zufallen. Hierzu rechnen: Anlegung von Schützengräben, Schützenlöchern und Deckungsgräben; Vertheidigungs-Einrichtungen von Mauern, Zäunen, Hecken und Häusern; Herstellung von Communicationen zu Vertheidigungszwecken, sowie die Ausführung feldmäßiger Hindernißmittel, als Verhaue, Barricaden 2c.

Um ferner die Unterweisung in der Vertheidigungs-Einrichtung von Oertlichkeiten nicht wie bisher hauptsächlich der theoretischen Instruction zu überlassen, soll auf jedem Pionier-Uebungsplatze eine entsprechende Baulichkeit hergestellt und unterhalten werden; endlich müssen, wenn diese sehr nützlichen applicatorischen Uebungen gut betrieben werden sollen, die Mittel für Flurentschädigungen, Miethen für Hölzer, Biwakbeziehen mit Abkochen u. s. w. vorhanden sein. Aus diesen Erwägungen wurde das bisher für jedes Pionier-Bataillon zu den betreffenden Uebungen ausgeworfene Dispositionsquantum von 225 Mark jährlich im Etat pro 1875 auf das Doppelte erhöht.

Auf die übrigen Ausbildungszweige der Infanterie — den Felddienst, die Instruction der Mannschaften und den Unterricht der Unteroffiziere, das Schwimmen, die Ausbildung Einzelner in der Führung der Patronenwagen und als Krankenträger — hier näher einzugehen, haben wir nur in Betreff des letzteren Veranlassung. — Unter dem 25. Juni 1875 erschien seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums eine Instruction für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger. — Dieselbe enthält die allgemeine Bestimmung, daß zur Ausbildung als Krankenträger alljährlich von der Infanterie, den Jägern und Schützen, Mannschaften des zweiten Dienstjahres zu commandiren sind. Der Unterricht findet während der Wintermonate in der Garnison statt, im darauf folgenden Frühjahr oder Sommer werden die Krankenträger eines Armee-Corps zu einer zehntägigen praktischen Uebung — in der Regel beim Train-Bataillon — zusammengezogen.

Die Krankenträger finden als solche im Kriege entweder bei den Sanitäts-Detachements, von denen sie einen Theil bilden, oder bei den Truppen als Hülfskrankenträger Verwendung.

Der Unterricht ist in 3 Perioden zu ertheilen.

Die I. Periode umfaßt den theoretischen Unterricht. Die Kenntniß des Nothwendigsten vom menschlichen Körper, von den besonders im Kriege vorkommenden Verletzungen und den ersten Hülfsleistungen bei denselben; die Kenntniß der für diesen Zweck nothwendigsten Verbandgeräthe und Krankentransportmittel; ferner das Rettungsverfahren bei Scheintodten und sonst Verunglückten; endlich die Kennzeichen des wirklichen Todes und Anweisung über das Begraben der Leichen.

II. Periode. Uebung des Aufladens auf die Trage, der Lagerung derselben, Empfehlung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln beim Aus- und Ankleiden, Anlegung von Nothverbänden, Wegtragen der Verwundeten unter Einübung des Gebirgsschrittes, Einschieben der belasteten Tragen in die Krankentransportwagen und Abladen derselben.

III. Periode. Einübung der Mannschaften unter Benutzung der bespannten Transportwagen auf größerem Raume unter Supponirung einer bestimmten Gefechtsstellung und eines Hauptverbandplatzes, auf welchem das Verbindezelt aufzuschlagen ist.

Bei diesen Uebungen werden die Verwundeten womöglich durch Mannschaften anderer Truppentheile vorgestellt. Der Unterricht der beiden ersten Perioden geht neben einander her.

3. Die Cavallerie.

Wenn die Hauptveränderungen auf taktischem Gebiete in der Neuzeit durch die immer mehr gesteigerte technische Vervollkommnung der Feuerwaffen bedingt wurden, so mußte die Cavallerie — deren Waffen zum Trutz das Pferd, der Säbel, das Schwert und die Lanze und zum Schutz der Cüraß und zum Theil die Kopfbedeckung sind — verhältnißmäßig am wenigsten von denselben berührt werden.

Und so ist es in der That: darf doch unsere heutige Cavallerie diejenige der Friedericianischen Armee selbst in taktisch-reglementarischen Dingen noch als ein nachstrebenswerthes Muster betrachten.

Ganz ohne Einfluß konnte die Verbesserung der Waffen der Infanterie und Artillerie indessen auf die Cavallerie nicht bleiben, weil sie ja mit ihnen und gegen sie zu kämpfen hatte. Der Einfluß erstreckte sich sowohl auf Reglements und Taktik, wie rückwirkend auf die Bewaffnung.

Das Reglement vom Jahre 1812 blieb fast ein halbes Jahrhundert in Kraft, wenn auch später viel an demselben geändert und herumgekünstelt wurde. Im Jahre 1847 übergab man den Regimentern ein provisorisches Reglement, das indessen nicht zur Durchführung gelangte.

Das letzte Reglement stammt aus dem Jahre 1855, und erschien dann im Jahre 1873 ein Neuabdruck unter Berücksichtigung der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1873 zur versuchsweisen Einführung genehmigten Abänderungen. Später folgte noch eine Allerhöchst unter dem 4. Juni 1874 genehmigte Neubearbeitung des Abschnitt V. obigen Neuabdrucks. Dieser Abschnitt, welcher im Reglement vom Jahre 1855 nicht enthalten ist, giebt allgemeine Bestimmungen über Führung von Cavallerie in zwei oder mehreren Treffen. Das im alten Reglement dem Gebrauche der Waffen gewidmete Capitel wurde ausgeschieden und in Form eines besonderen ebenfalls zur versuchsweisen Einführung herausgegeben. Diese Neueinführungen haben bereits im 1. Jahrgange der Jahresberichte in dem Bericht über Entwicke-

lung der Reiterei aus competenter Feder eine Würdigung gefunden, daher wir uns begnügen können, dorthin zu verweisen.

Das verflossene Jahr hat weitere reglementarische Bestimmungen für die Cavallerie nicht gebracht, dagegen eine Bestimmung in Betreff deren Bewaffnung. Es war besonders die Verwendung der Cavallerie-Divisionen zum strategischen Aufklärungsdienste und das Auftreten der Cavallerie in einem von Franctireurs unsicher gemachten Lande, welche das Bedürfniß einer besseren Feuerwaffe für dieselbe mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervortreten ließen. Berittene Jäger und fahrende Infanterie konnten immer nur vorübergehend und unter besonders günstigen Umständen ausreichende Unterstützung und Abhülfe der hervorgetretenen Uebelstände gewähren.

Die Frage einer Neubewaffnung der Cavallerie wurde daher bald nach dem Kriege angeregt und durch eine Commission eingehend berathen.

Am 6. März 1873 erschien dann eine Allerhöchste Cabinets-Ordre, welche die Herstellung eines Carabiners, dem Infanteriegewehr M/71 entsprechend, befahl und anordnete, daß mit demselben zu bewaffnen seien: sämmtliche leichte Cavallerie-Regimenter, von jeder Escadron der Ulanen-Regimenter und der schweren Reiter-Regimenter 32 Gemeine unter Fortfall der gleichen Anzahl von Cavallerie-Pistolen, sowie die berittenen Mannschaften der Train-Bataillone und Administrationen. Ein Ersatz des Cavallerie-Pistols wurde in Aussicht gestellt.

Bis zur Fertigstellung des neuen Carabiners trat eine interimistische Bewaffnung der Cavallerie mit Chassepot-Carabinern und verkürzten Chassepot-Gewehren ein, welche man während des Krieges erbeutet hatte. Ueber die beste Tragweise dieser Waffen sollten Versuche angestellt werden.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1875 wurde ein Carabiner aus Chassepotgewehren, der für die Patrone M/71 aptirt ist, eingeführt, und sollen unter Wegfall ihrer bisherigen Schußwaffen damit bewaffnet werden: sämmtliche Mannschaften der Dragoner-, Husaren- und aller Reserve-Cavallerie-Regimenter, bei welchen sämmtlich nur die Unteroffiziere und Trompeter das Cavallerie-Pistol behalten, die berittenen Mannschaften der Train-Bataillone und Administrationen, der Brücken-Trains und Munitions-Fuhrparks-Colonnen, sowie die Train-Handwerker, die Reserve-Fahrer der Proviant- und Fuhrparks-Colonnen, die Mannschaften der Bäckerei-Colonnen, sowie die Krankenträger der Sanitäts-Detachements. Die betreffenden Mannschaften der Cavallerie-Regimenter tragen je 20 Patronen in einer Kartusche und je 30 in den Packtaschen, die übrigen aufgeführten Mannschaften werden mit je 20 Patronen ausgerüstet.

Zu Pferde wird der Carabiner von der Cavallerie in einem am Sattel zu befestigenden Futteral, von den Mannschaften des Trains u. s. w. in Schuh- und Schlagriemen getragen. — Carabiner-Bandolier und Carabinerhaken fallen fort.

Ueber die Bewaffnung der Ulanen-Regimenter behält sich die Allerhöchste Cabinets-Ordre Weiteres vor.

Auch bei den blanken Waffen der Cavallerie sind durch die zuerst allegirte Cabinets-Ordre einige Aenderungen eingetreten. — Bei den Ulanen-Regimentern haben nur die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter Korbsäbel behalten, während die der Mannschaften durch Säbel ohne Korb ersetzt sind.

Diese Cabinets-Ordre spricht ferner die Erwartung aus, es werde die Cavallerie sich auch nach Verleihung der vervollkommneten Schußwaffe, ihren

ruhmreichen Ueberlieferungen getreu, den stets bewährten Altpreußischen Reitergeist zu bewahren wissen.

Es soll — heißt es darin — der Cavallerist fortgesetzt seinen ersten und eigentlichen Beruf darin suchen, sich zu Pferde mit der blanken Waffe auf den Feind zu werfen, sobald ihm derselbe im freien Felde erreichbar ist. — Die Schußwaffe soll auch fernerhin zu Pferde im geschlossenen Trupp nie zur Anwendung kommen. Dieselbe bleibt vielmehr ausschließlich für den Gebrauch durch einzelne Reiter, Vedetten, Patrouillen und Flankeurs, sowie für die seltenen Fälle, in denen das Gefecht zu Fuß unvermeidlich wird, bestimmt.

An besonderen Uebungen für die Cavallerie — neben Gymnastik, Waffenübungen, Packübungen und Schwimmen — wären zu erwähnen: die Ausbildung einzelner Unteroffiziere zur Führung von Trainwagen, ein theoretischer und praktischer Unterricht für einige ausgesuchte Leute im Hufbeschlag durch den Roßarzt und in neuerer Zeit Uebungen im Zerstören von Eisenbahnen. Im Hinblick auf die Bedeutung derselben für die Förderung der Kriegstüchtigkeit der Armee wurden für diese Uebungen im Etat pro 1875 über 11,000 Mark ausgeworfen.

4. Die Artillerie.

Sie hat nach allen Beziehungen die gewaltigsten Veränderungen während des letzten Jahrzehnts erfahren.

Es waren verschiedene, theils innerhalb, theils außerhalb der Waffe liegende Umstände, welche während des Krieges 1866 deren Wirksamkeit in den Hintergrund schoben und nach dem Kriege den Ruf nach Abstellung der hervorgetretenen Mißstände laut werden ließen. Die dem Feinde unterlegene Bewaffnung der Hälfte der Batterien mit glatten Geschützen, der Mangel an Vertrautsein mit dem erst kurz vor dem Kriege eingeführten neuen Material, eine nicht ausreichende taktische Durchbildung der Offiziere und deren vorwiegend technischer Bildungsgang, sowie endlich eine unzweckmäßige Einfügung und Verwendung der Batterien in die größeren Heereskörper beziehungsweise innerhalb derselben wurden im Allgemeinen als Hauptübelstände bezeichnet. Man suchte sie zu beseitigen: durch die sofortige vollständige Einführung der gezogenen Geschütze; durch die Errichtung der Artillerie-Schießschule behufs Förderung einer möglichst guten Schieß-Ausbildung und einer gründlichen Instruction in Kenntniß und Behandlung des neuen Materials; durch intensivere praktisch-taktische Ausbildung der Offiziere und Ergänzung derselben auf theoretischem Wege mittels schriftlicher Ausarbeitungen und des Kriegsspiels; durch ausgedehntere Heranziehung der Artillerie zu den Truppen-Manövern im Allgemeinen und ihrer Stabs-Offiziere zur Leitung bei den Uebungen mit gemischten Waffen im Speciellen; sowie endlich durch eine für die höheren Truppenführer bestimmte Instruction, in welcher eine zweckmäßigere Eintheilung und Verwendung der Artillerie in der Ordre de bataille, in der Marschordnung, beziehungsweise im Gefechte herbeigeführt werden sollte.

Weitere Bestrebungen gingen darauf hin, eine Trennung der Offizier-Corps der Feld-Artillerie und der Festungs-Artillerie einzuleiten, damit bei der entschiedenen Arbeitsüberhäufung durch eine solche Arbeitstheilung die Ausbildung des einzelnen Offiziers innerhalb einer dieser Artilleriegattungen eine um so intensivere sein könne; — ferner wollte man hiermit, wie auch noch in anderen Beziehungen eine größere Uebereinstimmung der Kriegs- und Friedens-Organisation erlangen.

Auf einen schon im Frühjahr 1870 seitens der General-Inspection der Artillerie Allerhöchsten Ortes gestellten Antrag, betreffend die Anbahnung einer Trennung des Offizier-Corps der Feld-Artillerie und Festungs-Artillerie, erfolgte zunächst ein theils vermittelnder theils ablehnender Bescheid, so daß man noch in der früheren Organisation in den Krieg 1870/71 eintrat.

So Vorzügliches indessen auch die Artillerie während desselben im Feld- wie im Festungskriege leistete, beharrte man doch — namentlich in den Kreisen der höheren Artillerie-Offiziere — bei der Ansicht, daß bei Durchführung der beabsichtigten Trennung des Offizier-Corps beider Artillerie-Gattungen noch Größeres geleistet werden könnte.

Am 18. Juli 1872 erschien dann eine Allerhöchste Cabinets-Ordre, welche in diesem Sinne die ersten Schritte zu einer Neuorganisation der Artillerie anordnete, die in den nächsten Jahren weiter geführt wurde. Im Etat pro 1875 sind in Folge der Trennung der Feld- und Fuß-Artillerie zwei Fuß-Artillerie-Inspecteure und vier Commandeure der Fuß-Artillerie-Brigaden, sowie die bis dahin noch nicht bei sämmtlichen Feld- und Fuß-Artillerie-Regimentern vorhanden gewesenen etatsmäßigen Stabsoffiziere zum Neu-Ansatz gekommen.

Da ferner die Mannschaften der Fuß-Artillerie mit Infanterie-Gewehren bewaffnet sind, erschienen zur Förderung der Ausbildung derselben Musikcorps nothwendig, welche demgemäß errichtet wurden.

Zum Abschluß kam die Neuorganisation der Artillerie durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. März 1875, welche die Trennung des Offizier-Corps der Feld- und der Fuß-Artillerie auch auf die Landwehr-Artillerie-Offiziere ausdehnte.

Nach den Ausführungs-Bestimmungen zu dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre ist die General-Inspection der Artillerie ermächtigt, von den Einjährig-Freiwilligen der Feld-Artillerie bei ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst je nach Bedarf einen Theil zur Reserve der Fuß-Artillerie überführen zu lassen und umgekehrt; — dem entsprechend findet dann auch die eventuelle Ernennung zu Reserve-Offizieren statt.

Bei der Rangirung und Beförderung der Landwehr-Artillerie-Offiziere kommen als correspondirende Truppentheile des stehenden Heeres in Betracht: für diejenigen der Feld-Artillerie die zu demselben Corps-Verbande gehörigen Truppentheile der Feld-Artillerie und für diejenigen der Fuß-Artillerie das zu demselben Corps-Verbande gehörige Fuß-Artillerie-Regiment resp. dasjenige, welchem das bezügliche selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon zugetheilt ist.

Die Landwehr-Artillerie-Offiziere tragen die Uniform der Feld- resp. Fuß-Artillerie mit der Nummer ihres Armee-Corps in den Epaulettes und mit den Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung, den Helmadler ohne Devisenband. Die Uniform der reitenden Artillerie bleibt indessen bei allen Artillerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes außer Betracht.

Trotzdem man erst nach dem Kriege 1866 die Neubewaffnung der Feld-Artillerie vollständig durchgeführt hatte, mußten die Erfahrungen des Krieges 1870/71 und der Umstand, daß die großen Nachbarstaaten sicherlich ihr Artillerie-Material auf Grund derselben umgestalten würden, dahin führen, die Frage nach einem neuen Geschütz für die Feld-Artillerie wiederum in Erwägung zu ziehen. Die verheerende Wirkung des Infanteriefeuers auf weite Entfernungen zwang nothwendig dazu, die entscheidende Artillerie-Wirkung so weit hinaus zu schieben, daß sie außerhalb jener Sphäre des wirksamen

Infanteriefeuers zu liegen kam und ferner danach zu streben, daß man auf diese Entfernungen eine rasantere Flugbahn als bisher gewann.

Bereits im Jahre 1873 hatte man die Constructions-Verhältnisse des neuen Feld-Artillerie-Materials festgesetzt, und wurde die Anfertigung desselben sofort in die Hand genommen und so energisch betrieben, daß im verflossenen Jahre die Ausrüstung der gesammten Artillerie des Deutschen Heeres incl. derjenigen der beiden Bayerischen Corps mit demselben vollendet werden konnte.

Erwägt man, daß zu derselben Zeit die gesammte Infanterie neu bewaffnet wurde, und daß auch das Material der Fuß- (Festungs-) Artillerie in den letzten Jahren eine vollständige Umwandlung erfuhr, so muß zugegeben werden, daß auf diesem Gebiete wahrhaft Großartiges geleistet wurde.

Wie immer in der Feld-Artillerie war die schließliche Construction des Materials ein Compromiß zwischen den Anforderungen an die Wirkung und an die Manövrirfähigkeit. Da man nun die erstere bedeutend erhöht hatte auf Kosten einer mäßigen Verminderung der letzteren, da aber diese Verminderung bei der reitenden Artillerie — welche ihrerseits durch die Wichtigkeit ihrer Verbindung mit dem strategisch so bedeutungsvollen großen Cavallerie-Körpern die bestrittene Berechtigung und Nothwendigkeit ihrer Existenz erwiesen hatte — absolut unzulässig war: so konnte man das Ideal einer Einheitlichkeit des Kalibers in der gesammten Feld-Artillerie nicht durchführen.

Die fahrenden Batterien sind mit dem 9cm. Geschütz C/73, die reitenden Batterien mit dem 8cm. Geschütz C/73 ausgerüstet.

Die in der oben erwähnten Instruction für die höheren Truppenführer bereits vor dem Kriege 1870/71 aufgestellten Grundsätze in Betreff der taktischen Verwendung der Artillerie haben nach den Erfahrungen des Krieges sich nur bewährt; Aenderungen in dieser Beziehung waren daher nicht erforderlich.

Die Neubearbeitung von Abschnitt V. des Neuabdrucks des Exercir-Reglements für die Cavallerie giebt allerdings im § 71 Vorschriften für die Verwendung der in den Verband einer Cavallerie-Division aufgenommenen Artillerie, ohne indessen neue Principien hierfür aufzustellen. Auftreten im offensiven Geiste, enges Anschmiegen an die Cavallerie zur Vorbereitung und Ergänzung der Wirkung derselben namentlich da, wo die blanke Waffe allein oder unter besonderen Umständen die Feuerwirkung der Cavallerie nicht durchdringen und Gewähren eines kräftigen Haltes in kritischen Momenten: sind die Hauptgrundsätze, welche in dem angezogenen Paragraphen zum Ausdruck kommen.

Für die Ausbildung der Feld-Artillerie ist im Jahre 1873 ein neuer „Entwurf zum Exercir-Reglement" seitens der General-Inspection dieser Waffe erschienen. Derselbe enthält keine wesentlichen, für die Taktik der Artillerie bedeutungsvollen Veränderungen der bis dahin gültig gewesenen Entwürfe. Wir erwähnen hier nur, daß der neue Entwurf über Bildung und Führung der Wagenstaffeln neue Bestimmungen enthält. Die 1. Staffel hat danach aus vier Munitionswagen, die 2. Staffel aus dem Rest der Wagen zu bestehen. Die zwei Staffeln der Batterien einer Abtheilung haben auf dem Marsch gesammelt unter einem Offizier an der Queue der Colonne beziehungsweise einer Division zu folgen.

Ein Allerhöchst genehmigtes Exercir-Reglement hat die Artillerie nicht.

Das Material der Fuß- (Festungs- und Belagerungs-) Artillerie

ist in den letzten 1½ Jahrzehnten bedeutend vereinfacht worden, wenn auch in den Beständen noch manche veraltete und abnorme Constructionen vorhanden sind.

Das verflossene Jahr war nun sehr reich an neu herausgegebenen Instructionen und Reglements, welche sich auf die Ausbildung der Fuß-Artillerie beziehen. Es sind erschienen vier Entwürfe zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie, die Ausbildung an der 9cm., 12cm., 15cm. Kanone und am 21cm. Mörser umfassend, dann eine „Instruction über die Verrichtungen bei der Bedienung der gezogenen Belagerungs- und Festungsgeschütze" ferner: Darstellungen der Entstehung der Construction, der angestellten Versuche der Wirkung, Verwendung und Handhabung der 15cm. Ringkanone C/72 und der eisernen 15cm. Ringrohrlaffete C/72 — sowie der langen 15cm. Ringkanone der Küsten-Artillerie.

Wichtiger für uns noch und von großer Bedeutung ist die Herausgabe von „Leitenden Grundsätzen für die Abhaltung der Schießübungen der Feld-Artillerie-Regimenter und der Fuß-Artillerie-Regimenter" seitens der Königlichen General-Inspection dieser Waffe.

In Betreff der Feld-Artillerie-Regimenter heißt es, daß die Zeit der Schießübungen in erster Linie der Ausbildung im Schießen zu widmen sei, welche durch andere, an sich nicht ausgeschlossene Uebungen nicht beeinträchtigt werden darf. — Die Dauer der Schießübung ist im Allgemeinen auf 21 Tage resp. 27 Tage festgesetzt, je nachdem ob ein oder zwei Regimenter gleichzeitig versammelt sind; hierbei ist angenommen, daß auf jede Batterie etwa 10—11 Schießtage fallen.

Die Regiments-Commandeure haben die Uebungstage und die Munition im Allgemeinen zu vertheilen, der Batterie-Chef ist aber für die Ausbildung der Batterie im Schießen als Hauptlehrer zu betrachten und ihm der größte Theil der vorhandenen Zeit und Munition zur Verfügung zu stellen.

Das Schießen selbst zerfällt in:

a) Belehrungsschießen der Batterien. Es soll hierbei durch einige Granaten auf kleinen Entfernungen gegen Anschußscheiben (5m. im Quadrat) gezeigt werden, wie die Geschosse der Erhöhung und Seitenrichtung folgen.

b) Unterrichtsschießen der Batterien als Unterricht für die Chargen, welche Uebung erhalten sollen, die Schüsse gut zu beobachten und aus diesen Beobachtungen richtige Schlüsse zu ziehen, sowie sachgemäße Correcturen darauf zu gründen. Diese Uebungen müssen daher auf verschiedenen Entfernungen, womöglich bei verschiedenen Beleuchtungen und mit verschiedenen Schußarten ausgeführt werden.

c) Kriegsmäßiges Schießen der Batterien, bei welchem das Exerciren der Batterien streng nach dem Reglement und die Correctur ganz nach der Schieß-Instruction stattzufinden hat.

d) Kriegsmäßiges Schießen in der Abtheilung besonders um etwaige Lücken und verschiedene Auffassungen der Batterien zur Anschauung und Besprechung zu bringen.

e) Prüfungsschießen und endlich ein Preisschießen innerhalb der Batterien.

Für eine Batterie steht an Munition etwa 240—250 Granaten, 100 Shrapnels und 12 Kartätschen zur Verfügung. Ganz ähnlich sind die Bestimmungen über das Schießen der Fuß-Artillerie, bei welchem ebenfalls ein Belehrungs-, Unterrichts- und kriegsmäßiges Schießen der Compagnien, ein

kriegsmäßiges Schießen im Bataillon und im Regiment, sowie ein Prüfungs- und Preisschießen unterschieden wird.

Für die Schießübungen eines Regiments sind 27—28 Tage bestimmt, wovon auf jede Compagnie 17 Schießtage fallen, von diesen sollen im Ganzen auf das kriegsmäßige Schießen im Bataillon, Regiment und vor höheren Vorgesetzten nicht mehr als vier Tage kommen. Für jedes Bataillon sind an Munition 2276 Schuß und 40 Leuchtraketen ausgeworfen.

Die Ziele bestehen aus einem Festungswerk mit Scheiben zum Darstellen von Mauerbauten und aus einer Zielbatterie. Diese Ziele sollen der Wirklichkeit möglichst entsprechend aufgeführt werden, damit sie die Beobachtung der Schüsse thunlichst in der Weise gestatten, wie sie in der Wirklichkeit vorkommt. Es sollen daher auch nach Maßgabe der vorhandenen Mittel allmählig Zielbauten aus Mauerwerk an geeigneten Stellen ausgeführt werden.

Gleichzeitig mit obigen „leitenden Grundsätzen" erschienen „Allgemeine Bestimmungen über Abhaltung der Schießübungen", welche sich auf die Verwaltung und Benutzung der Plätze, Vertheilung und Verwaltung der Schießübungsgelder, sowie auf alle Vorbereitungen für die Schießübungen beziehen; ferner wurden genaue Schießregeln für die Feld- und Fuß-Artillerie erlassen. — Dieselben sind sehr kurz, klar und präcise gefaßt, und wurde namentlich das Einschießen mit Shrapnels bei der Feld-Artillerie gegen früher sehr vereinfacht.

Endlich wäre hier noch die Herausgabe von Schußtafeln für die Geschütze der Fuß-Artillerie zu erwähnen.

5. Die größeren Truppenübungen.

Die Preußischen sogenannten Manöver charakterisiren sich als die Uebungen von größeren Heereskörpern mit gemischten Waffen gegen einander in einem, im Allgemeinen unbekannten, jährlich wechselnden Terrain und mit wechselnden Quartieren. Durch dieselben sollen Truppen wie Führer in Verhältnisse versetzt werden, die denen des Krieges möglichst entsprechen und sollen namentlich die Uebergänge aus dem Zustande der Ruhe in den Marsch und weiter in das Gefecht und wieder unter dem Schutze von Vorposten in den Zustand der Ruhe mit größeren Truppenkörpern geübt werden. — Diese Manöver fanden in den größeren fremden Armeen vielfache Widersacher. Erst in neuerer Zeit haben sie auch dort Eingang gefunden.

Die Bestimmungen über Abhaltung dieser Uebungen sind enthalten in den „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870." Als Ergänzung hierzu erschien im verflossenen Jahre eine Instruction, betreffend den Wirkungskreis der Schiedsrichter vom 2. September 1875.

Im Allgemeinen bezieht sich dieselbe auf das, was in jenen Verordnungen über die Thätigkeit der Schiedsrichter gesagt ist, stellt indessen einige neue Gesichtspunkte für deren Entscheidungen auf und giebt einige specielle Bestimmungen über ihre Commandirung und Wirksamkeit.

Wo zwei Divisionen gegen einander manövriren, sollen auf beiden Seiten mindestens für jeden Flügel event. auch für die Mitte ein Schiedsrichter bestimmt werden, außerdem für stärkere Detachirungen und besonders zur Ueberwachung der größeren Actionen der Cavallerie. Jedem derselben ist mindestens ein Offizier zur Dienstleistung beizugeben.

Bei den Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige behalten Seine Majestät sich vor, Allerhöchstselbst die Schiedsrichter und einen Ober-

schiedsrichter zu bestimmen, welchen jedem dann zwei resp. drei Generalstabs-Offiziere zuzutheilen sind, die indessen ihrerseits nicht befugt sind, selbstständige Entscheidungen zu treffen.

Die Anordnungen der Schiedsrichter sind als Dienstbefehle bezeichnet, denen augenblicklich Folge zu leisten ist.

Den Schiedsrichtern sind möglichst frühzeitig die General-Idee, die Special-Idee, sowie die von den Parteien entworfenen Dispositionen zuzustellen, damit sie schon im Voraus einigermaßen übersehen können, wo die Zusammenstöße wahrscheinlich erfolgen und die Entscheidungen fallen werden. — Der leitende General verfügt nach dem vorauszusehenden Bedürfniß die Vertheilung der Schiedsrichter auf dem Manöverfelde. — Letztere sollen sich von dem Grundsatze leiten lassen, möglichst wenig in den Verlauf des Manövers einzugreifen und jedem Befehlshaber die Verantwortlichkeit für seine Beschlüsse überlassen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1875 fanden im verflossenen Jahre die nachfolgenden größeren Truppenübungen statt.

Das Garde-Corps hatte im Mai mit einem Theile seiner Truppen große Paraden vor Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland und später vor Seiner Majestät dem Könige von Schweden gehabt, auch vor Letzterem in einer combinirten, durch das Garde-Husaren-Regiment und zwei reitende Garde-Batterien verstärkten Infanterie-Brigade exercirt und hielt im Herbst wie alljährlich seine Uebungen bei Berlin ab. Das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment betheiligten sich an den Herbstübungen des 10. beziehungsweise 8. Armee-Corps. Die Garde-Cavallerie übte im Divisions-Verbande.

An dem denkwürdigen Schlachttage von Sedan waren sämmtliche Truppentheile des Garde-Corps mit Ausnahme der oben genannten Infanterie-Regimenter zu einer großen Parade auf dem Tempelhofer Felde vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vereinigt. Das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment, um diese Zeit zur Belagerungs-Uebung in Spandau versammelt, war zu dem Zwecke ebenfalls per Eisenbahn herangezogen worden.

Am 2. September exercirte die gesammte Garde-Infanterie, unterstützt durch eine Cavallerie-Brigade und eine Feld-Artillerie-Abtheilung, vor ihrem Allerhöchsten Kriegsherrn.

Demnächst begaben sich Seine Majestät nach Schlesien, wo das 5. und 6. Armee-Corps — letzteres seit vielen Jahren wieder zum ersten Male — die Ehre hatten, ihre großen Herbstübungen unter den Augen des Kaisers und in Anwesenheit mehrerer fürstlicher Personen und einer großen Zahl fremder Offiziere auszuführen. Unter diesen sind besonders Seine Majestät der König von Sachsen und der General-Inspecteur des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres, Seine Kaiserl. Königl. Hoheit Erzherzog Albrecht von Oesterreich, zu nennen, dessen Betheiligung an den Manövern der Preußischen Truppen überdies noch einen hochbedeutsamen politischen Charakter trug.

Diesen Manövern folgten unmittelbar die großen Herbstübungen der Schleswigschen, Holsteinischen, Mecklenburgischen und Hanseatischen Truppen bei Rostock, welchen Seine Majestät der Kaiser ebenfalls beiwohnten; außerdem fand am 22. September auf der Rhede von Warnemünde vor Allerhöchstdemselben ein Gefecht-Exerciren des Panzergeschwaders gegen einen markirten Feind statt. Seine Majestät der Kaiser tranken bei dieser Gelegenheit nach Besichtigung des „König Wilhelm“ auf das Wohl der Flotte, worauf der Chef der Admiralität, General v. Stosch, „den ersten Deutschen Kaiser an

Bord einer Deutschen Flotte begrüßte" und dies, gewiß mit vollstem Rechte, als „ein politisches Ereigniß" bezeichnete.

Die Armee-Corps, welche vor Seiner Majestät dem Kaiser und König übten, hatten sich durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes derartig completirt, daß die in den Friedensetats vorgesehene Mannschaftsstärke beim Abrücken zu den Uebungen erreicht wurde. Alle übrigen Armee-Corps, incl. des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen, hielten die in den Allerhöchsten Verordnungen für diejenigen Provinzial-Armee-Corps vorgeschriebenen Uebungen ab, welche keine großen Herbstübungen haben, d. h. also 14- resp. 19tägige Regiments- und Brigade-Exercitien bei der Infanterie resp. Cavallerie und 11tägige Divisions-Uebungen. An den letzteren Uebungen betheiligten sich den Bestimmungen gemäß sämmtliche Feldtruppen der Armee-Corps mit Ausnahme derjenigen, welche an den Uebungen der Cavallerie-Divisionen Theil nahmen.

Zu letzteren waren im verflossenen Jahre vom 1. und 2. resp. vom 7., 10. und 11. Armee-Corps je 6 Cavallerie-Regimenter à 4 Escadrons und eine reitende Abtheilung bei Konitz resp. auf der Arnshaide zu einer 13tägigen Uebung zusammengezogen worden.

In Bayern hatte das I. Corps große Herbstübungen zwischen Augsburg, Pfaffenhofen und Freising und wurde von Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen inspicirt.

Das II. Bayerische Corps übte mit den im Corpsbereich stehenden Truppen in den Brigaden, Detachements, Divisionen und schließlich das versammelte Corps gegen einen supponirten Feind. In der Pfalz war eine combinirte Division concentrirt und die Bayerische Besatzungs-Brigade in Metz hinzugezogen worden.

Wir können hier nicht auf alle diese Uebungen näher eingehen, und schwer ist es, mit wenigen Sätzen ein allgemeines Urtheil über dieselben zu fällen. Wir begnügen uns daher, hier an die von Seiner Majestät dem Kaiser und König Allerhöchstselbst kundgegebenen Urtheile zu erinnern.

In einem Allerhöchsten Erlaß an den commandirenden General des V. Armee-Corps, General der Infanterie v. Kirchbach, heißt es: „Ich habe das V. Armee-Corps in einer so guten Verfassung gefunden, daß Ich gern Veranlassung nehme, Ihnen meine volle Anerkennung auszusprechen und Sie beauftrage, den sämmtlichen Generalen, Regiments-Commandeuren und Offizieren für den Eifer und die erfolgreiche Thätigkeit, mit welchen sie die Ausbildung der Truppen geleitet haben, Meinen Königlichen Dank zu sagen, sowie auch den Mannschaften Meine Zufriedenheit mit ihren Leistungen und ihrer Ausdauer zu erkennen zu geben. — Die kriegstüchtige Ausbildung der Truppentheile aller Waffen, welche ich zu meiner Freude wahrnehmen konnte, bestärkt mich von Neuem in dem Vertrauen, daß das V. Armee-Corps unter Ihrer so bewährten Führung auch in Zukunft alle ihm gestellten Aufgaben mit bestem Erfolg lösen wird."

Das VI. Armee-Corps wurde dadurch ausgezeichnet, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. September Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen zum Chef des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 ernannt wurde, das Höchstderselbe einst als Commandeur geführt hatte.

Am Tage der großen Parade des IX. Armee-Corps begann Seine Majestät der Kaiser beim Diner seinen Trinkspruch mit den Worten: „Ich

trinke auf das Wohl des IX. Armee-Corps, das sich heute Meine volle Zufriedenheit erworben hat"; — und unmittelbar nach Beendigung der Manöver ernannte Seine Majestät den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zum Chef des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 und den commandirenden General des IX. Armee-Corps, Generallieutenant v. Tresckow, zum Chef des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27.

Zahlreich waren außerdem die sonstigen Auszeichnungen, durch welche Seine Majestät Seine Zufriedenheit den Truppen zu erkennen gaben.

Ebenso erwarb sich das 1. Bayerische Corps die volle Zufriedenheit seines Armee-Inspecteurs, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Vom 2. August ab fand eine etwa 6 Wochen dauernde größere Belagerungs-Uebung bei Coblenz statt. Zu derselben waren die 4. (Mineur-) Compagnien des 3., 4., 7., 9., 10., 11., 14. und 15. Pionier-Bataillons, sowie die 1. und 4. Compagnie des Königlich Sächsischen Armee-Corps und die 4. Compagnie des Württembergischen Armee-Corps herangezogen worden. Außerdem nahmen an der Uebung Theil: das Pionier-Bataillon Nr. 8, das Rheinische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 und während 14 Tage überdies die Infanterie-Regimenter Nr. 68 und 29 — dessen 2. Bataillon aus Dietz herankam — und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin. Die Infanterie betheiligte sich nicht nur an dem Cernirungs-Manöver, sondern wurde auch zu dem Dienst in den Laufgräben, sowie für die Erweiterungsarbeiten in denselben herangezogen.

Generalstabs-Uebungsreisen, deren Bedeutung für die Heranbildung zu höheren Truppenführern nicht hoch genug veranschlagt werden kann, fanden im Jahre 1875 bei zehn Armee-Corps statt.

Ein tüchtiges Stück Arbeit erwuchs der Infanterie dadurch, daß sämmtliche ihr, beziehungsweise den Jägern und Schützen angehörige, zur Disposition der Truppen beurlaubten, oder in der Reserve befindlichen übungspflichtigen Mannschaften, welche mit dem Gewehr (der Büchse) M/71 noch nicht ausgebildet waren, zum Zweck dieser Ausbildung auf 12 Tage einberufen wurden.

Uebungen der Landwehr fanden im Jahre 1875 nicht statt, vermuthlich wird man dieselbe im Jahre 1876 behufs Ausbildung mit dem Gewehr M/71 einberufen.

Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Im Hinblick auf die allgemeine Steigerung der Preise des Materials wie der Arbeitslöhne sind mit dem 1. Januar 1875 neue Special-Bekleidungs-Etats in Kraft getreten, durch welche den Truppen für einzelne Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände den Preis-Verhältnissen mehr entsprechende Mittel als bisher gewährt werden.

Die Erhöhung dieser Mittel beträgt beispielsweise bei den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Leder bis zu 50 pCt.; viel geringer stellt sich dieselbe dagegen für Tuch-Materialien heraus, bei denen in einzelnen Posten sogar eine geringe Herabsetzung eingetreten ist. Im Militair-Etat findet sich für diese Erhöhungen im Ganzen eine Mehrausgabe von ca. $2^1/_2$ Millionen Mark angesetzt.

Bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. December 1874 wurden bei der Infanterie, den Jägern und Schützen Leibriemen mit verschieb-

barer Säbeltasche eingeführt, und diese Anordnung, deren Zweckmäßigkeit allseitige Anerkennung fand, im November dieses Jahres auf sämmtliche Fußmannschaften der Armee ausgedehnt.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1873 waren verschiedene Cavallerie-Regimenter beauftragt worden, hinsichtlich des Wegfalls des Hinterzeuges Versuche anzustellen. Dieselben hatten sich übereinstimmend für die gänzliche Beseitigung desselben ausgesprochen, so daß bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. October 1874 der Wegfall dieses Ausrüstungs-Stücks bei den Cavallerie-Pferden befohlen war; demnächst ist durch kriegsministeriellen Erlaß vom 15. December desselben Jahres, diese Anordnung auch auf die Reitpferde der Artillerie und des Trains, einschließlich der für Offiziere, ausgedehnt worden.

Eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai 1875 regelte die Vorschriften über das Zaumzeug der Offiziere dahin, daß das bisherige Zaumzeug der Dragoner (ohne Nasenriemen) allgemein eingeführt wurde — für die berittenen Offiziere sämmtlicher Fußtruppen und die Generale jedoch ohne Vorderzeug und ohne Panzerkette.

Nur in Betreff des Parade-Zaumzeuges der Generale und des Zaumzeuges der Husaren-Regimenter verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen.

Für Neubeschaffungen von Hauptgestellen von der gesammten Cavallerie resp. von Candaren-Gebissen von den Ulanen und leichten Cavallerie-Regimentern sind neue Proben und Nachproben festgestellt worden.

Die bisher in Bezug auf das Schanzzeug der Infanterie, Jäger und Schützen und der Cavallerie gültigen Bestimmungen wurden aufgehoben und traten dafür folgende Bestimmungen in Kraft: Der bisherige Spaten erhielt die Bezeichnung „großer Spaten", der neu einzuführende die Bezeichnung „kleiner Spaten".

Das Schanzzeug der Truppentheile hat sich in Zukunft wie folgt zusammenzusetzen: Jedes Infanterie-, Jäger- oder Schützen-Bataillon führt 200 kleine Spaten und 40 Beile, jede Escadron 27 Beile als tragbares Schanzzeug; außerdem führen auf den Fahrzeugen als Reserve-Schanzzeug mit: jedes Infanterie- (Jäger- und Schützen-) Bataillon 54 (58) große Spaten, 18 Kreuzhacken, 12 Aexte und 27 (26) Beile, jedes Cavallerie-Regiment 8 große Spaten und 6 Beile.

Von dem bisherigen tragbaren Schanzzeug der bezeichneten Bataillone sind daher die großen Spaten, sowie die Kreuzhacken, beziehungsweise die Aexte in Fortfall gekommen.

Der kleine Spaten wird in einem Futteral an der linken Seite des Mannes, auf der linken Rocktasche flach aufliegend, an einem über die rechte Schulter und über den Tornister fortgehenden Tragriemen getragen; dasselbe gilt für die Tragweise der Beile bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.

Bei der Vertheilung der kleinen Spaten und Beile an die Mannschaften soll darauf gerücksichtigt werden, daß unverhältnißmäßigem Abgang an Schanzzeug im Felde durch Controle unschwer vorgebeugt werden kann, zu welchem Zwecke beide Stücke auf dem Metall zu stempeln sind.

Die reichlichere Ausstattung der Infanterie mit kleinen, handlichen Spaten ist ein Resultat der Erfahrungen des Krieges 1870/71. Die enormen Gefechtsverluste hatten mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, den Truppen Mittel in die Hand zu geben, sich — besonders in der Defensive — durch schnell hergestellte Erddeckungen gegen das feindliche Feuer möglichst zu sichern.

Die Cavallerie bedarf der Beile namentlich zum Zerstören der Eisenbahnen und Telegraphen.

Im Laufe des Jahres ist die Ausrüstung der gesammten Infanterie mit tragbarem Schanzzeug, obigen Bestimmungen entsprechend, durchgeführt worden.

Die bisher etatsmäßigen Kästchen für die Kaffeemühlen sind allgemein in Wegfall gekommen, und werden letztere künftig bei den Fußtruppen in den Tornistern der Mannschaften, bei der Cavallerie in Lederüberzügen an der Packtasche resp. Putzzeugtasche (bei den Cürassieren), bei der Artillerie, dem Train und den Administrations-Branchen in den Protzen resp. Fahrzeugen mitgeführt werden.

Dem Feldgeräth eines Infanterie-, Jäger- oder Schützen-Bataillons treten fortan ein Pferde-Arznei-Kasten und eine Beschlagzeugtasche hinzu, welche in dem Medicin-Wagen einen Platz finden.

Schließlich wäre hier noch zu bemerken, daß die Fahrer und Unteroffiziere der Fußbatterien der Feld-Artillerie ebenso wie die bei den reitenden Batterien bekleidet, und daß für die berittenen Mannschaften der Cavallerie, Artillerie und des Trains als zweite Fußbekleidung kurzschäftige Stiefeln an Stelle der Schuhe eingeführt sind, welche letztere zu den kurzen Reithosen nicht zu verwenden waren.

Geld- und Natural-Verpflegung.

Der gesunkene Werth des Geldes und die dadurch bedingte Steigerung aller Preise machten eine Erhöhung der Löhnungssätze für Gefreite und Gemeine und die Erhöhung verschiedener Zulagen für Offiziere und Unteroffiziere unbedingt nothwendig, so daß unter den entsprechenden Titeln 20—24 des Militair-Etats pro 1875 etwa 22 Millionen Mark mehr als im Vorjahre vom Reichstage bewilligt wurden.

Die Löhnung der zum Stande der Gefreiten und Gemeinen gehörigen Mannschaften ist bei sämmtlichen Truppen und Formationen um 18 Mark jährlich erhöht worden.

Hiernach beträgt jetzt die tägliche Löhnung der Mannschaften des Gemeinenstandes bei der Infanterie, den Pionieren, der Feld- und Fuß-Artillerie 35 Pfennige, bei der reitenden Artillerie und Cavallerie 40 Pfennige, eben so viel und zum Theil 45 Pfennige bei einigen Garde-Regimentern.

Ferner wurden erhöht: die Krankenlöhnung, die Zulagen der Feldwebel und Unteroffiziere bei den Unteroffizierschulen, die Löhnung der Roßärzte, Unter-Roßärzte und Militair-Roßarzt-Eleven, sowie das Durchschnittsgehalt der Corps-Stabs-Apotheker. — Den Schieß-Unteroffizieren bei den Infanterie-Compagnien ist eine Zulage von 36 Mark jährlich gewährt worden.

Für Offiziere wurden die Zulagen der zu verschiedenen militairischen Anstalten, besonderen Formationen und Commissionen commandirten Offiziere, sowie diejenigen der Chefs der Lehr-Batterie und der Lehr-Compagnie der Artillerie-Schießschule resp. der Versuchs-Compagnie der Artillerie-Prüfungs-Commission, der Mitglieder der Letzteren und der Mitglieder des Ingenieur-Comités erhöht, ebenso die Zulagen der zur Dienstleistung beim großen Generalstabe und zu den topographischen Vermessungen commandirten Offiziere; — dagegen scheinen die Mittel zur Erhöhung der Zulagen bei einigen anderen Stellen, beispielsweise für die Lehrer bei den Kriegsschulen, nicht ausgereicht zu haben.

Zu bemerken ist hier noch, daß der Reichstag die Mittel absetzte, um den

aus ihren Garnisonen abcommandirten resp. mit ihren Truppentheilen abgerückten Offizieren die ganze, statt der bisherigen halben Commando-Zulage zu gewähren: und doch muß dies als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden. Man braucht hier nur auf die heutigen Preise jener Gasthöfe hinzuweisen, welche der Offizier seiner gesellschaftlichen Stellung gemäß allein benutzen kann.

Dagegen wurde es in der Armee mit Freuden begrüßt, daß außer den Adjutanten bei den Commando-Behörden auch den Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten bei der Infanterie, den Jägern, der Feld- und Fuß-Artillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon, insofern sie Lieutenants sind, für die Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes eine Entschädigung von 825 Mark auf die fünfjährige Dauerzeit eines Pferdes gewährt wurde.

Die betreffenden Commandeure sind dadurch in der Wahl der Persönlichkeiten für die Adjutantenstellen unabhängiger geworden, und auch der weniger bemittelte Offizier kann eine Carriere anstreben, die bei erwiesener Tüchtigkeit und Gewandtheit Aussicht auf ein bevorzugtes Avancement eröffnet.

Die Zahlung der Entschädigungsgelder geschieht in monatlichen Raten postnumerando, doch kann in Fällen, in welchen mittellose Offiziere beim Neuantritt in Adjutantenstellen des Gesammtbetrages der Entschädigung zur Anschaffung eines Pferdes bedürfen, die Zahlung vorschußweise aus dem Offizier-Unterstützungsfonds des betreffenden Truppentheils neben der nach den bisherigen Bestimmungen zulässigen Vorschußgewährung erfolgen.

Bisher waren für die 33 Adjutantenstellen bei den Divisions-Commandos und einzelnen Gouvernements nur Lieutenants-Gehälter ausgeworfen. Die Wichtigkeit der Dienstfunctionen bei diesen Commando-Behörden veranlaßte die Ansetzung von 17 Hauptmanns-Gehältern an Stelle von Lieutenants-Gehältern im Etat pro 1875; dieselben wurden gewährt.

Sehr willkommen war die Erhöhung sämmtlicher Rationen (excl. derjenigen der leichten Garde-Cavallerie) um ½ Pfd. Hafer pro Tag; sie erschien gegenüber den gesteigerten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Pferde durchaus nothwendig. Das Kriegs-Ministerium bestimmte hierzu, daß dieser Rationszuschuß im Allgemeinen der täglichen Ration gleichmäßig zuzusetzen sei. Es ist jedoch den Regiments- resp. Train-Bataillons-Commandeuren gestattet, nach ihrer Anordnung und unter ihrer Controle zu geeigneter Zeit Ersparnisse an dieser Haferzulage machen zu lassen, um solche in den Perioden mit anstrengenderen Uebungen anwenden zu können.

Wir haben mithin jetzt vier verschiedene Hafer-Rationen, welche in der Garnison wie folgt bemessen sind:

a) schwere Ration . . . . 5000 Gramme
b) Ration für leichte Garde-Cavallerie . . 4750 „
c) mittlere Ration . . . . 4650 „
d) leichte Ration . . . . 4250 „

Die Marschration beträgt durchgängig — (unter Verringerung der Competenzen von 2500 Gramme Heu und 3500 Gramme Stroh für sämmtliche Garnison-Rationen auf 1500 resp. 1750 Gramm) — 500 Gramm mehr wie die Garnison-Ration an Hafer.

Zur Vermeidung eines Mangels an Streustroh ist ferner genehmigt worden, daß auch bei Commandos oder Cantonnements von kürzerer als vierwöchentlicher Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen nach Wahl der Truppen-

theile die Garnison-Ration an Stelle der Marsch-Ration empfangen werden darf, sofern die Pferde in fiscalischen Ställen untergebracht sind.

In Folge der Reorganisation der Artillerie wurden die Gehaltssätze für die Premier- und Seconde-Lieutenants der Feld-Artillerie denjenigen der Cavallerie, sowie die Gehaltssätze und Tischgelder der gleichen Chargen bei der Fuß-Artillerie denjenigen bei den Pionieren gleichgestellt. Zur Sicherstellung des Rechnungswesens bei der Artillerie, bei welcher es bisher nur einen Zahlmeister für jedes Regiment gab, und bei der die Compagnien und Batterien selbstständige Kassen hatten, ist jeder Abtheilung und jedem Fuß-Artillerie-Bataillon ein Zahlmeister zugetheilt worden.

Stellten sich schon im Frieden manche mit der selbstständigen Kassenführung der Batterien und Compagnien verbundene Uebelstände heraus, so wuchsen dieselben, wie die Erfahrung lehrte, im Kriege in einem Maße, welche eine Abhülfe dringend nothwendig erscheinen ließ.

Endlich wäre hier noch zu bemerken, daß mit dem 1. Januar 1875 auch in der gesammten Militair-Verwaltung die Reichsmarkrechnung eingeführt wurde. Es mußten demgemäß alle Etats, Kassenbücher, Kassenabschlüsse und Abrechnungen, sowie alle Geldrechnungen resp. Jahresrechnungen und Kostenanschläge statt der bisherigen Spalten für Thaler, Groschen und Pfennige, beziehentlich Gulden und Kreuzer, die zwei Spalten „Mark und Pfennige" erhalten.

Unterbringung der Truppen.

Im Jahre 1874 erschienen Allerhöchst genehmigte neue „Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Casernen," durch welche wesentliche Verbesserungen in den bisherigen Bestimmungen eingeführt wurden.

Die neuen Vorschriften beziehen sich indessen vorzugsweise auf Neuanlagen. Auf vorhandene alte Casernen und auf Gebäude, welche zu Casernements eingerichtet werden sollen, finden dieselben nur soweit Anwendung, als die Oertlichkeit und Beschaffenheit der gegebenen Gebäude es möglich macht. — Nach den Grund-Ideen eines normalmäßigen Casernements soll, wenn die Umstände es zulassen, ein Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment oder eine Artillerie-Abtheilung in einer Caserne beisammen wohnen, die Compagnien oder Escadrons oder Batterien aber unter sich getrennt liegen. Diese Trennung kann entweder nach Höhenabtheilungen — Geschossen — oder nach Längenabtheilungen — Blöcken — stattfinden.

Die Gemeinenstuben sind durchschnittlich zu 10—12 Mann derartig einzurichten, daß für jeden Mann bei einer Zimmerhöhe von 3,5 Metern ein Flächenraum von 4,5 □Metern und also ein körperlicher Raum von 15—16 Kubikmetern verfügbar ist. Der Ausbau der Offizierwohnungen soll anständig, aber durchaus einfach sein, die Zimmer sollen gute Fußböden, Oefen, Thüren, Fenstern haben und entweder gut gefärbt oder mit einer einfachen Tapete bekleidet sein. Die Portepee-Unteroffiziere, Zahlmeister, Aspiranten, Capitaindarmes, Schreiber, Quartiermeister, Fouriere, Stabshautboisten resp. Trompeter und Unter-Roßärzte sollen eigene Stuben, die Unteroffiziere welche zur Beaufsichtigung in Mannschaftsstuben gelegt werden, innerhalb derselben einen kleinen, möglichst abgeschlossenen Raum für sich haben. Für einige ältere Unteroffiziere ist im Revier einer jeden Compagnie 2c. eine größere oder zwei kleinere Stuben einzurichten.

Die Utensilien sind nicht unwesentlich vermehrt und verbessert worden.

Die einmaligen Ausgaben des Militair-Etats (s. u.) geben einen Ueberblick über die im Gange begriffenen Casernen-Bauten, soweit dieselben nicht aus den Kriegskosten-Entschädigungen auf Grund früherer Gesetze eingeleitet sind. Da dem Reichstage nach dieser Beziehung noch weitgehende Vorschläge gemacht werden sollen, dürfte es zweckmäßig sein, in einem spätern Jahresberichte darauf einzugehen.

Dagegen können wir hier die großartigen Bauten militairischer Etablissements bei Dresden, welche in den Verhandlungen des Reichstages, betreffend den Militair-Etat pro 1876, mittelbar zu besonderen Resolutionen Veranlassung gaben, nicht unerwähnt lassen und geben zunächst eine kurze Beschreibung derselben.

Auf dem rechten Elbufer (Neustadt), auf der der Stadt zugewandten Terrasse des fast eine Quadratmeile umfassenden bewaldeten Hochplateaus, „Dresdener Heide" genannt, erhebt sich eine mächtige Front von Gebäuden. Es sollen hier nebeneinander stehen: die Casernen für zwei Infanterie-Regimenter, ferner für ein Cavallerie- und ein Artillerie-Regiment, ein Pionier- und ein Train-Bataillon, das Arsenal, das Hospital, die Reitschule, das Arresthaus, das Cadettenhaus, das Montirungs-Depot, Magazine u. s. w., so daß nach Ausführung aller Projecte hier eine großartige Militair-Colonie gebildet sein würde.

Im Rohbau fertig sind bereits das mächtige Arsenal, in welchem allein 1200 Kriegsfahrzeuge Platz finden werden, und die Caserne für die beiden Infanterie-Regimenter. Beide sollen im Jahre 1876 in Benutzung genommen werden. —

Vor der nach der Stadt gerichteten Front aller Gebäude läuft die fast 3000 Meter lange Militairstraße, das tiefe Prießnitzthal auf hohen Pfeilern überbrückend, entlang, und steht an derselben etwas näher der Stadt die bereits im Jahre 1872 von Seiner Majestät dem Kaiser besichtigte Caserne des Schützen- (Füsilier-) Regiments Nr. 108.

Hinter dem Arsenal liegt in der Heide das Pulver-Laboratorium mit sechs großen Pulvermagazinen.

Eine Eisenbahn erleichtert die Verbindung mit den Magazinen, eine Wasserleitung sorgt für das erforderliche Wasser und bei Ausführung aller Bauten sind die neuesten Erfahrungen und technischen Erfindungen ausgenutzt worden, so daß dieselben als beachtenswerthe Muster bezeichnet werden können.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigte auch noch die beiden in Pirna garnisonirenden Escadrons des Garde-Reiter-Regiments und das Jäger-Bataillon Nr. 13 von Meißen nach Dresden zu verlegen, zu welchem Ende man noch des Anbaus eines Flügels an die Cavallerie-Caserne auf der Heide und des Neubaus einer Bataillons-Caserne bedurfte.

Für diese Verlegungen forderte die Sächsische Regierung Reichsmittel. Die betreffenden Positionen des Militair-Etats pro 1876 wurden indessen von der Commission mit folgenden Resolutionen gestrichen, und diese Streichung, sowie die Resolutionen von dem Reichstage angenommen.

1. Der Herr Reichskanzler ist aufzufordern, dem Reichstage den Plan der Königlich Sächsischen Regierung vorzulegen, wonach die im Reichs-Eigenthum befindlichen militairischen Etablissements von Dresden durch Neubauten daselbst ersetzt werden.
2. Es wird erklärt: indem der Reichstag den Titel in der vorliegenden Form ablehnt, spricht er seine Bereitwilligkeit aus, bei Prüfung des vorbezeichneten Planes auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob zur Aus-

führung jener Neubauten mit Rücksicht auf etwaige Garnisonverstärkungen in Dresden aus Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren seien.

Da bei den betreffenden Verhandlungen im Reichstage sowohl die dem Bau der neuen Militair-Etablissements zu Grunde liegenden Verhältnisse, als auch die dem Sächsischen Kriegs-Ministerium untergeschobenen Intentionen eine Beurtheilung erfuhren, welche nur auf eine nicht ausreichende Kenntniß der Sachlage zurückgeführt werden kann, dürfte eine Klarlegung beider hier am Orte und von Interesse sein.

Zwischen dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium und den Ständen des Landes war noch vor dem Erlaß des Gesetzes über das Reichseigenthum ein Abkommen getroffen, wegen Verlegung der innerhalb der Stadt Dresden befindlichen Militair-Etablissements auf das rechte Elbufer. Es lag diesem Abkommen ein vorläufiger Bauplan zu Grunde, dessen Ausführung nach damaliger Schätzung einen Gesammtaufwand von 5½—6 Millionen Thaler, specieller von 5,795,000 Thalern, erfordern sollte. Hierbei war der mit 1 Million Thaler berechnete Aufwand für drei Casernen, als: eine für das Train-Bataillon, eine für ein Feld-Artillerie-Regiment und eine für das gesammte Garde-Reiter-Regiment mit inbegriffen, und hoffte man diese letztere Caserne mit 400,000 Thaler herstellen zu können.

Die Stände, deren Absicht nur darauf gerichtet war, für die bereits in Dresden garnisonirenden Truppen — von dem Garde-Reiter-Regiment, der Stab und drei Escadrons — neue Unterkommen zu beschaffen, urgirten zwar die von dem Kriegs-Ministerium vorgeschlagene Heranziehung der 4. und 5. Escadron von Pirna nach Dresden, d. h. die Erbauung einer Caserne für das ganze Regiment, und nicht für nur drei Escadrons desselben, genehmigten jedoch schließlich, und zwar fast einstimmig, daß das Ministerium in der gewünschten, und den Interessen des Dienstes entsprechenden Weise vorgehen könne. —

Die dem Abkommen zu Grunde gelegten Voranschläge der zu gewärtigenden Bau-Unkosten waren im Allgemeinen nach jenen Erfahrungen berechnet, welche in den unmittelbar vorangegangenen Jahren bei dem Bau der Caserne des Schützen- (Füsilier-) Regiments in Dresden und der Regiments-Casernen in Zittau und Chemnitz gemacht worden waren, und wenn man auch durch ein etwas Höhergreifen der Summen sich für alle Fälle zu sichern suchte, so hatte man doch den Umfang, in welchem die Entwerthung des Geldes und Steigerung des Bau-Materials und der Arbeitslöhne in Wirklichkeit eintraten, unterschätzt.

Ferner basirte die Vereinbarung auf bestimmten gegenseitigen Voraussetzungen. Das Land hoffte zwar seinen Vorschuß im großen Ganzen späterhin durch den Erlös für die zu verkaufenden alten Casernen wiederum zu decken, aber schon damals war es zweifellos, daß die Durchführung des Projectes mit einem mehr oder minder großen, auch von den Zeitverhältnissen abhängigen Opfer verbunden bleiben mußte. Die Stände scheuten davor jedoch nicht zurück, die Rücksichten auf das Interesse und Wohlbefinden der Truppen gaben den Ausschlag. Das Kriegs-Ministerium seinerseits ertheilte die wiederholte Versicherung, den ihm eröffneten Credit nicht überschreiten zu wollen, und behielt sich auch mit aus diesem Grunde etwa nöthig erscheinende Modificationen seines den Ständekammern vorgelegten Bauplanes ausdrücklich vor. — Seitdem wurden die Bauten in Angriff genommen und mit einem auf ca. 8 Millionen Mark bereits sich belaufenden Aufwand möglichst gefördert. Die zur ungestörten Weiterführung der Bauten erforderlichen Mittel stehen von den Beschlüssen der Stände zweifellos zu erwarten, so daß auch deren schließliche Beendigung von dieser Seite Anständen nicht unterliegen wird.

Indeß traten doch die bereits oben angedeuteten Verhältnisse, die einen weit höheren Aufwand für die einzelnen Bau-Objecte herbeiführten, als von Haus aus vorgesehen war, insofern innerhalb der beiden letztverflossenen Baujahre in Geltung, als sie eine Modificirung resp. Einschränkung des ursprünglichen Bauplanes bedingten, wenn man, eingedenk der ertheilten Zusage, den von den Ständen eröffneten Credit im Wesentlichen überhaupt einhalten wollte. Dieser Wille aber liegt bei dem Kriegs-Ministerium vor, und hatte es in Folge dessen unter Anderem auf eine Durchführung der Absicht, eine Caserne für das gesammte Garde-Reiter-Regiment zu erbauen, zu verzichten und sich darauf zu beschränken zunächst nur auf eine Casernirung der drei bereits in Dresden garnisonirenden Escadrons zu rücksichtigen, und für die 4. und 5. Escadron lediglich das Bauterrain herzurichten und zu reserviren für deren dereinstige Unterbringung.

Mit dem Bau der Caserne für erstgedachte drei Escadrons ward verwichenen Spätherbst begonnen. Die bei dem Reichstag beantragte, von demselben jedoch abgelehnte erste Baurate von 150,000 Mark sollte dazu dienen, die Fundamente für das Casernement der 4. und 5. Escadron ebenfalls legen zu können.

Es ist hier zunächst zu bemerken, daß weder für Ausführung noch für Beendigung der Gesammtbauten vom Reiche ein Zuschuß verlangt worden ist, oder verlangt werden wird, im Gegentheile betrachten Stände wie Regierung die Errichtung der neuen Militair-Etablissements als eine interne Angelegenheit. Bei dem späterhin eintretenden Tausche der alten gegen die neuen Etablissements kann von einer Benachtheiligung des Reiches wohl schon deshalb nicht die Rede sein, als das Land Sachsen solchen Tausch mit großen, bedeutenden pecuniären Opfern — die leicht auf Millionen ansteigen können — durchführt, die neuen Etablissements ferner den Anforderungen der Jetztzeit weitaus entsprechen dürften, und das bisherige dem Reiche zugefallene und innerhalb der Stadt gelegene Eigenthum von ca. 200,000 □Metern gegen ein Areal von 145 Hectaren mit einer Bebauungsfläche von mehr als 400,000 □Metern vertauscht werden soll. — Im Sächsischen Kriegs-Ministerium ist man der Meinung, für die hier in Rede stehende Angelegenheit die volle Verantwortlichkeit übernehmen und tragen zu können. —

Daß übrigens einzelne Bauten, welche durch das Retablissement des Armee-Materials innerhalb der letzten Jahre aus Reichsmitteln auszuführen waren, mit den Neubauten in Verbindung und Uebereinstimmung bereits gebracht wurden, ist selbstverständlich. —

Wir wenden uns nun zu der Veranlassung und Geschichte der, bei dem Reichstag beantragt gewesenen Mittel für den Bau einer Caserne für das 13. Jäger-Bataillon, zur Zeit in Meißen, und einer solchen für die 4. und 5. Escadron des Garde-Reiter-Regiments, zur Zeit in Pirna.

In Meißen, wie in Radeberg, der Garnison der 1. Abtheilung des 12. Feld-Artillerie-Regiments ist eine fernere Belassung der Truppe dadurch mehr und mehr schwierig geworden, daß durch Zunahme der städtischen Bevölkerung und der industriellen Entwickelung die erforderlichen Quartiere geradezu mangeln, und nur noch in durchaus vorschriftswidriger Qualität zu beschaffen sind. Die betreffenden Stadträthe sind schon längst vorstellig geworden; — Casernen sind nicht vorhanden, es muß daher zu einer Evacuirung dieser Garnisonorte geschritten werden. — Es lag sonach in Absicht, das 13. Jäger-Bataillon nach Dresden heranzuziehen und für dasselbe eine Caserne zunächst der Elbe und der dritten Elbbrücke zu erbauen, mithin außer allem Zusammenhange mit

den rechterseits der Elbe entstehenden Neubauten. Die erste Abtheilung des 12. Feld-Artillerie-Regiments sollte von Radeberg nach Pirna, woselbst eine Caserne auch nicht vorhanden ist, verlegt, und dafür für die beiden in Pirna befindlichen Escadrons ein Casernement in Dresden geschaffen werden. Es wäre damit der frühere Plan einer Vereinigung des Regiments, auf welchen man hatte verzichten müssen, wieder aufgenommen gewesen. Die Verhältnisse drängten, die beabsichtigten Dislocations-Veränderungen empfahlen sich in dienstlicher Hinsicht, die Vorlegung eines allgemeinen Casernirungs-Planes an den Reichstag konnte man nicht abwarten, man beantragte daher in Berlin die Bewilligung der Mittel für beide genannte Casernements mit je 750,000 Mark Gesammt-Aufwand und einer ersten Rate pro 1876 von je 150,000 Mark. — Bei Ablehnung dieser Forderungen bleibt im Interesse des Königlich Sächsischen Contingents allerdings zu beklagen, daß dadurch die Abhülfe wirklicher Mißstände auf ein weiteres Jahr hinausgeschoben ward, und daß das Vorgehen der Sächsischen Landstände in ihrer wirklich großartigen und nicht genug anzuerkennenden Weise und Bereitwilligkeit, mit welcher sie den Bedürfnissen und dem Wohle der Armee Rechnung tragen, wohl nicht gehörig erkannt und gewürdigt worden sein mag. Das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium wird jedenfalls nicht verabsäumen, den Reichskanzler in der Sache eingehend zu orientiren, und hofft man bei demselben, daß dann die in den Kreisen des Reichstags für dieses Mal zu Tage getretenen Anstände und Bedenken, für die nächste Session desselben und sein für alle Mal verschwinden werden. — Bekanntlich war von einem Sachsen, aber anonym, an die Budget-Commission Material geliefert worden, welches das Vorgehen des Sächsischen Kriegs-Ministeriums als nicht correct erscheinen lassen sollte. Die noch verfügbare Zeit genügte wohl zu einer vorläufigen, nicht aber zu einer durch Unterlagen begründeten Widerlegung, die Resolution Richter ward angenommen, und der Betreffende hatte seine Absicht, der Militair-Verwaltung Unannehmlichkeit, Schaden und Aufenthalt zu bereiten, vorläufig erreicht. Derartige Vorkommnisse bleiben indeß Schattenseiten, welche bei Durchführung irgend welcher, zumal größerer Unternehmungen sich kaum vermeiden lassen.

In dem Militair-Etat pro 1875 fanden sich auch für Casernements und Stallungen auf den Artillerie-Schießplätzen etwas über 230,000 Mark angesetzt. Um die jährlich wiederkehrende, nicht unbedeutende Einquartierungslast für die Umgegend der Artillerie-Schießplätze zu erleichtern, hatte man die letzteren zur Erbauung der während des Krieges von 1870/71 zur Unterbringung der Französischen Kriegsgefangenen nothwendig gewordenen Baracken ausgewählt. Auf sieben derartigen Plätzen wurden nun diese Baracken zu Casernements und Stallungen benutzt und deren Unterhaltungskosten bisher aus dem für die vorgedachte Unterbringung ersparten Uebungs-Servise bestritten. Auf die Dauer konnte dieses Verfahren jedoch der Höhe der Kosten wegen nicht beibehalten werden, da die laufende bauliche Unterhaltung der leichten Bauart wegen bedeutende Beträge erfordert.

Bei Darmstadt ist ein Barackenlager für 55 Offiziere und ca. 1000 Mann und 600 Pferde hergestellt worden. Es umfaßt 9 Mannschaften- und ebenso viele Pferde-Baracken zur Unterbringung von 6 Feld- und 3 reitenden Batterien; ferner 1 Offizier-Wohngebäude, 1 Offizier-Casino (noch im Project), 1 Baracke für den Stab, 1 Feuerwerks-Baracke, 1 Wachtgebäude, 3 Küchen, jede für 3 Batterien, 1 Schmiede, 1 Offiziers-Pferde- und 1 Krankenstall. Außerdem

gehören zur Vervollständigung des Lagers 12 Brunnen, 1 Geschützschuppen, 1 Depotschuppen und 4 Latrinen.

Die Mannschaften- und Pferde-Baracken sind einstöckig, das Offizier-Wohngebäude ist zweistöckig. — Die Baracken sind im Allgemeinen aus weißlichgelben Backsteinen ausgeführt und mit Schiefer gedeckt. Alle Gebäude haben zur Beseitigung der Bodenfeuchtigkeit über dem Fundament eine Isolirschicht. Die Baracken der Mannschaften haben keine Dielung, sondern einen Estrich aus Asphalt.

Ingenieur-Angelegenheiten.

Nachdem durch den Friedensschluß im Jahre 1871 Elsaß-Lothringen mit den beiden Haupt-Waffen-Plätzen Metz und Straßburg an das Deutsche Reich gefallen waren, hatte man im folgenden Jahre aus den von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigungen 28 Millionen Thaler zur Erweiterung und zum Ausbau dieser starken Bollwerke und der festen Plätze Diedenhofen, Bitsch und Neu-Breisach bestimmt.

Die betreffenden Arbeiten wurden, soweit dies nicht schon vorher geschehen war, alsbald in Angriff genommen und rüstig gefördert, so daß, wenn auch noch nicht sämmtliche projectirte Anlagen vollständig beendet sind, schon jetzt eine starke vertheidigungsfähige Schutzwehr des Deutschen Reiches gegen Westen hergestellt ist.

Die Erfahrungen der jüngsten Kriege, besonders diejenigen aus den Jahren 1870 und 1871 hatten die große Bedeutung starker und zweckmäßig ausgerüsteter Festungen für die Vertheidigung eines Landes dargethan, gleichzeitig aber auch zu der Ueberzeugung geführt, daß der Zustand des Deutschen Landes-Vertheidigungssystems den Anforderungen des modernen Krieges im Allgemeinen, wie auch den durch die Fortschritte der Technik des Waffen- und Ingenieurwesens bedingten Ansprüchen an die Constructions- und Armirungs-Verhältnisse der einzelnen Werke wie der ganzen Festungen nicht genüge.

Eine sachgemäße umfassende Umgestaltung des ganzen Deutschen Festungssystems erschien durchaus nothwendig.

Zur Prüfung dieser Angelegenheit wurde durch Seine Majestät den Kaiser und König eine Landes-Vertheidigungs-Commission eingesetzt, welche unter dem Präsidium Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, — dessen Stellvertreter zur Zeit der General der Infanterie Fürst von Hohenzollern K. H. ist — aus dem Chef des Generalstabes der Armee, dem General-Inspecteur der Artillerie, dem Chef des Ingenieur-Corps und dem Director des Allgemeinen Kriegs-Departements (in Vertretung des Kriegs-Ministers) besteht.

Die Berathungen dieser Commission hatten nun zu folgenden Grundlagen eines neuen Landes-Vertheidigungssystems geführt:

1. Es müssen einzelne größere Centralpunkte für die Landesvertheidigung geschaffen werden.
2. Bei Erfüllung dieses Bedürfnisses kann ein Theil der vorhandenen Festungen aufgelöst werden und
3. die übrigen bestehenbleibenden Festungen müssen nicht sowohl durch räumliche Erweiterung als durch intensive Verbesserung der Befestigung und der Ausrüstung verstärkt werden.

Die auf diesen Grundgedanken basirenden Vorschläge nebst den von den

Ingenieur- und Artillerie-Behörden aufgestellten Entwürfen und Kostenberechnungen bildeten die Grundlagen zu dem Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die zeitgemäße Umgestaltung und Ausrüstung der Deutschen Festungen, ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen", welches im Frühjahr 1873 dem Deutschen Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde.

Diesem Gesetzentwurfe zufolge sollte aus den nach dem Reichs-Gesetze vom 8. Juli 1872, Artikel VI. Abschnitt 3 reservirten 1½ Milliarden Franken der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung ein Betrag von 72 Millionen Thalern zu obigem Zwecke verwendet werden. Und zwar sollten:

1. die Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz, Stettin, Kolberg und Stralsund — letztere beiden ausschließlich der Werke an der Küste und auf Rügen — als solche eingehen, und
2. die Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neiße, Memel, Pillau, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, die Befestigungen der unteren Elbe und der unteren Weser, Wilhelmshaven, Kolberg und Stralsund — von letzteren beiden nur die Küstenwerke — zeitgemäße Verstärkungen und Erweiterungen erhalten.

Unter solchen zeitgemäßen Umgestaltungen waren verstanden: Anlage von detachirten Forts, Umbau und Vollendung einzelner Werke, Herstellung von Unterkunftsräumen, Verstärkung der artilleristischen Ausrüstung, Beschaffung der Materialien zur Sperrung der Strommündungen u. dgl. m.

Von der Gesammtsumme wurden dem Reichskanzler für die Jahre 1873 und 1874 neunzehn Millionen Thaler zur Verfügung gestellt, der Rest sollte bis zum 1. Juli 1875 als ein besonderer Fonds unter dem Namen „Reichs-Festungs-Baufonds" zinsbar angelegt und verwaltet werden. Die für die späteren 10 Jahre zu verwendenden Beträge sollten in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufgenommen werden.

Im Sinne dieses Gesetzes sind bei den Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt und Ulm im Westen bezw. Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Glogau und Neiße die entsprechenden Bauten in Angriff genommen worden. Genaueres hierüber ist weder bekannt geworden, noch würde es an dieser Stelle zu geben sein.

Im Laufe des Jahres 1875 wurden in weiterer Durchführung obigen Gesetzes die Commandanturen von Graudenz, Kosel, Wittenberg, Minden und Erfurt, wo sich bereits keine Fortificationen mehr befanden, sowie die Fortification in Stettin aufgelöst.

Die Festung Ulm ist vorbehaltlich der Souverainetätsrechte des Höchsten Territorialherrn und der bestehenden Eigenthumsverhältnisse in die Verwaltung des Reiches übergegangen. Dieselbe ressortirt also nicht mehr von dem Württembergischen Kriegs-Ministerium und hat ein einheitliches Commando und einheitliche Verwaltung durch Organe des Deutschen Reiches. In Folge dessen ist auch das Württembergische Ingenieur-Corps aufgelöst, und sind dessen Offiziere dem Preußischen Armee-Verbande einverleibt worden.

Ferner ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1875 die bisherige Immediat-Stellung des Gouvernements der Festung Mainz aufgehoben und dasselbe dem General-Commando des 11. Armee-Corps untergeordnet worden.

In Bayern soll die Festung Ingolstadt zu einem großen verschanzten Lager und zu einem Spandau des Südens umgewandelt werden. Einstweilen

ist das Montirungs-Depot aus München dorthin geschafft und eine Geschoß-Fabrik daselbst errichtet worden, später sollen auch noch die Gieß- und Bohr-Anstalt aus Augsburg und die Gewehrfabrik aus Amberg nach Ingolstadt verlegt werden.

Als eine Verstärkung der Rheinfestungen dürften die vorhandenen Rhein-Kanonenboote angesehen werden. Außer den beiden in der zweiten Schlacht bei Orleans erbeuteten, zerlegbaren, ehemals Französischen Booten bestehen noch zwei eiserne Monitors mit gepänzertem Drehthurme für zwei parallel feuernde 12 cm. Kanonen „Mosel" und „Blitz". Sie stationiren zur Zeit in Koblenz und machten im April 1875 eine Uebungsfahrt nach Straßburg, auf welcher sie von Sr. Majestät dem Kaiser besichtigt wurden.

Die Aufgabe dieser Kanonenboote dürfte nur localer Natur zur Unterstützung der Vertheidigung einer Festung sein, wenigstens sind die Stromverhältnisse des Rheins oberhalb Köln nicht derartig, um auf ihm das Manövriren einer Kanonenboot-Flottille zu gestatten, welches auf den Gang strategischer Operationen von Einfluß sein könnte.

Gewehr-Fabriken, Artillerie-Depots.

In Folge der Einführung des Infanterie-Gewehres **M/71** hat die Anfertigung der Munitions-Materialien eine so wesentliche Aenderung resp. Geschäftsvermehrung erfahren — (schwierige, viele Fabricationsstadien erfordernde Herstellung der Metallpatronenhülsen, Nachkalibriren und Lackiren der Hülsen ꝛc.) — daß die Entlastung der Directionen der Gewehrfabriken, deren Kräfte in Folge der Einführung resp. Fabrication des neuen Gewehres bereits auf das Aeußerste angespannt waren, unbedingt nothwendig wurde.

Es sind daher bei den Gewehrfabriken Sub-Directionen eingesetzt worden, auch wurde bestimmt, daß bei den gegenwärtig mit den Gewehrfabriken vereinigten Munitionsfabriken eigene Directionen und Kassen zu bilden sind. Die Directoren der Gewehrfabriken fungiren gegenwärtig zugleich als Directoren der Munitionsfabriken.

Mit Ende des Jahres 1874 ist das selbstständige Artillerie-Depot in Kosel in eine Filiale des Artillerie-Depots zu Neiße umgewandelt worden; mit Ende des Jahres 1875 werden demnächst das Artillerie-Depot zu Jülich und das Filial-Depot zu Wiesbaden vollständig eingehen, während die selbstständigen Verwaltungen der Artillerie-Depots zu Wittenberg, Schweidnitz, Graudenz, Minden, Oldenburg, Bitsch und Boyen in Filial-Verwaltungen der Artillerie-Depots beziehungsweise zu Torgau, Breslau, Thorn, Münster, Hannover, Straßburg und Königsberg umgewandelt werden.

Der Generalstab.

In der Organisation des großen Generalstabes sind einige nicht unwesentliche Veränderungen eingetreten.

Die Reorganisation des Heeres im letzten Jahrzehnt hatte die Dienstobliegenheiten des Chefs des Generalstabes der Preußischen Armee so umfänglich ausgedehnt, daß derselbe die unmittelbare Leitung der trigonometrischen topographischen und kartographischen Arbeiten des Generalstabes fernerhin nicht mehr wahrnehmen konnte. Die täglich fortschreitenden Ansprüche an die Resultate dieser Arbeiten erforderten eine besondere einheitliche Leitung derselben. Ferner ließ der Umfang der Geschäfte der früheren topographischen Abtheilung, welche sowohl die topographischen wie die kartographischen Arbeiten zu besorgen hatte, und der sehr verschiedenartige Charakter dieser Arbeiten eine Tren-

nung der genannten Abtheilung in ein Bureau für die Landesaufnahme und in ein solches für die Kartenvervielfältigung unabweisbar erscheinen.

Diese Umformungen sollten dann in Verbindung gebracht werden mit der im Interesse einer größeren Beschleunigung und Erweiterung der Landesaufnahme, sowie der Vervielfältigung der Resultate derselben in Aussicht genommenen anderweitigen Organisation des unter Leitung des Chef des Generalstabes der Armee als Vorsitzenden des Centraldirectoriums der Vermessungen im Preußischen Staate stehenden Landesvermessungswesens, sowie eventuell auch mit dem Vermessungswesen der übrigen Bundesstaaten (excl. Bayern).

Die dahin abzielenden Projecte sind noch nicht vollständig festgesetzt und durchgeführt. Thatsächlich hat der bisherige „Chef des Bureaus der Landes-Triangulation“ den Titel eines „Chef der Landesaufnahme“ erhalten, und unter ihm bestehen neben der Plankammer eine trigonometrische, eine topographische und eine kartographische Abtheilung der Landesaufnahme. Das Centraldirectorium der Vermessungen fungirt vorläufig nur für den Preußischen Staat.

In den Verhandlungen des Reichstages, betreffend den Militair-Etat pro 1876, ist diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Sombart: ob und in welcher Zeit wohl eine Förderung der trigonometrischen Arbeiten in der Richtung zu erwarten sei, daß an eine Vereinigung der gesammten trigonometrischen Netze der Einzelstaaten zu einem gemeinschaftlichen Deutschen Vermessungsnetz gedacht werden könnte, erwiderte der Kriegsminister: „daß an eine solche Vereinigung allerdings gedacht werde und die betreffenden Verhandlungen dauernd unterhalten würden. Dieselben könnten indeß so bald noch nicht zum Abschluß kommen, darin läge aber keine Gefahr, da die einzelnen Staaten die Netzlegung innerhalb ihrer Territorien noch nicht vollendet hätten. Eine spätere Vereinigung derselben könne leicht bewerkstelligt werden.“

Als Lehrer an der mit dem Generalstabe in Verbindung stehenden Kriegsakademie fungirten früher 10 Offiziere des großen Generalstabes, welche gleichzeitig in den betreffenden Abtheilungen beschäftigt waren. Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn die Mittel des Etats es erlaubten, an dieser militairischen Hochschule Lehrer anzustellen, welche sich ganz ihrem hohen Lehrfache widmen könnten. Wenn daher, nachdem die Erweiterung der Kriegsakademie eine Erhöhung des Lehrerpersonals auf 15 Offiziere erfordert, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes des großen Generalstabes dem Etat einer jeden der fünf Abtheilungen desselben noch ein Stabsoffizier hinzutrat, so können wir dies nur als ein den Umständen angepaßtes Aushülfemittel bezeichnen.

Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Prüfungswesen.

Nachdem die Zahl der Kriegsschulen von vier auf acht herangewachsen war, erforderte die Wichtigkeit dieser Institute die Creirung einer Stellung, von der aus es möglich wurde, für die Gleichmäßigkeit des Dienstbetriebes an diesen Anstalten auch in den Details Sorge zu tragen.

Bereits durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. December 1874 wurde daher zur besonderen Leitung der Angelegenheiten der Kriegsschulen eine „Inspection der Kriegsschulen“ errichtet und der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens unterstellt, gleichzeitig auch das Kriegs-Ministerium beauftragt, eine Instruction für den Inspecteur der Kriegs-

schulen Allerhöchsten Ortes vorzulegen. Letztere ist vom 28. Januar 1875 datirt und wurde durch eine Allerhöchste Cabinetsordre von demselben Tage genehmigt. Nach dieser Instruction hat der Inspecteur den gesammten Dienstbetrieb und Unterricht, sowie die Handhabung der Disciplin bei den Kriegsschulen zu überwachen. — Er reicht die Vorschläge zur Besetzung der etatsmäßigen Lehrerstellen und der außerdem zu den Kriegsschulen zu commandirenden Offiziere an die General-Inspection ein und regelt die Gehaltsverhältnisse der Ersteren. An ihn gehen die Anmeldungen für den Eintritt der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen und regelt er auch die Einberufung derselben bis auf diejenigen von solchen Aspiranten, welche zu einem Wiederholungscursus angemeldet sind und über welche der General-Inspection die Entscheidung vorbehalten ist.

Das Verfahren bei Prüfung der Offiziere zum Eintritt in die Allgemeine Kriegsschule, jetzt Kriegsakademie, war auf Grund einer Vorlage der Königlichen General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Januar 1826 gegenehmigt, demnächst aber durch die genannte Behörde versuchsweise in einigen Punkten geändert worden. Nunmehr sind durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. November 1875, unter Abänderung der oben allegirten Ordre, neue Bestimmungen über die in Rede stehende Prüfung genehmigt worden.

Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Soldaten.

Bisher befand sich in den Friedensverpflegungs-Etats der Truppen unter den Etatspauschquanten ein Ansatz zum Unterricht für Unteroffiziere und Gemeine, also zur Verwendung für die Bataillons-, bezw. Regimentsschulen. Vom Jahre 1875 ab ist dieser Ansatz fortgefallen; dafür erhält jedes General-Commando zur Bestreitung des gesammten Schulunterrichts bei den demselben unterstellten Truppentheilen der Infanterie (Jäger und Schützen inbegriffen), der Cavallerie und des Trains, sowie die General-Inspection der Artillerie und die des Ingenieur-Corps und der Festungen für sämmtliche Truppentheile der Artillerie, bezw. der Pioniere eine Summe zur Verfügung gestellt. Sie vertheilen diese Summe, aus denen sowohl die Kosten für den Unterricht selbst, für Bücher u. s. w., als auch die Beihülfen zur Miethe, Heizung und Beleuchtung der Schullocale zu bestreiten sind, lediglich nach dem Bedürfniß der einzelnen Truppentheile. Diese Commandobehörden haben auch über die zweckmäßige Einrichtung des Unterrichts zu wachen. Der Erlaß einer eingehenden Anweisung über die Einrichtung des Schulunterrichts ist in Aussicht gestellt und soll bald erscheinen, so daß wahrscheinlich schon im nächsten Jahresbericht diese Angelegenheit eine eingehendere Behandlung finden wird.

Militair-Medicinal- und Lazarethwesen.

Zur Heranbildung von Militairärzten bestehen in Berlin zwei militairärztliche Bildungsanstalten: das medicinisch-chirurgische Friedrichs-Wilhelms-Institut und die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie über deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von 10 Thalern. Auf der Akademie erhalten nur

die älteren Studirenden, soweit es die Räumlichkeit der Anstalt gestattet, freie Wohnung. Für diese Beneficien haben die Studirenden doppelt so lange, als sie die Anstalt besuchten, wenn sie aber nur freien Unterricht genossen, gerade so lange als dieser Besuch währte, activ zu dienen.

In den letzten Jahren hatte sich die Zahl der Zöglinge dieser Bildungs-Anstalten auffallend vermindert, namentlich wurde die Aufnahme in die Akademie weniger erstrebt, oft sogar von den dafür notirten Aspiranten abgelehnt. — Es lag dies darin, daß der durch letztere gebotene einzige Vortheil des freien Unterrichts mit den Mehrkosten für Lebensunterhalt und Wohnung in Berlin in keinem Verhältniß stand, und daß es somit vortheilhafter war, dem Studium der Medicin ohne Staatsunterstützung an kleineren Universitäten obzuliegen.

Um den militair-ärztlichen Bildungsanstalten wieder einen zahlreicheren Zuwachs an Studirenden zuzuführen resp. der Armee einen solchen an Aerzten zu sichern, wurde durch den Etat pro 1875 die Zahl der Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts um 35 vermehrt und den Zöglingen der Akademie zur Erleichterung ihrer Existenz, namentlich zur Beschaffung der Wohnung, wenn sie solche nicht im Institut erhalten könnten, ein Baarzuschuß von 180 Mark pro Kopf gewährt.

Ferner wurden die seit einigen Jahren eingeführten Uebungscurse für Militairärzte in chirurgischen und augenärztlichen Operationen rc. im dienstlichen Interesse erweitert und für die letzteren besondere Instrumente in Unterhaltung genommen. Aus denselben Erwägungen sind auch in Sachsen die Stipendien für Studirende der Medicin und die für die militairärztlichen Fortbildungscurse bisher im Etat ausgeworfenen Geldmittel im Ganzen um 3000 Mark erhöht worden.

Unter dem 12. Juni 1874 genehmigte das Kriegs-Ministerium eine „Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.“ Im Frieden ist jedes Garnisonlazareth nach Maßgabe seiner Größe entweder mit einer Dispensiranstalt oder mit einem Arznei- und Bandagenschrank ausgestattet, welche die erforderlichen Arzneien und Verbandmittel enthalten. Die Dispensiranstalten zerfallen je nach ihrem Geschäftsumfang resp. nach der Stärke der Garnison in drei Klassen. Von Arznei- und Bandageschränken besteht nur eine Größe, mit welcher Lazarethe für eine Garnisonstärke von weniger als einem Bataillon ausgestattet sind. — An Orten, in denen sich mehrere Garnisonlazarethe befinden, können, soweit es deren Entfernung von einander gestattet, in einem derselben für alle oder mehrere dieser Lazarethe gemeinschaftliche Dispensiranstalten errichtet werden.

Die Verwaltung einer Dispensiranstalt, d. h. die Beaufsichtigung des gesammten Dienstbetriebes in technischer, reglementarischer und disciplinarischer Hinsicht soll, wo thunlich, einem bei der Stationsbehandlung nicht betheiligten Ober-Militairarzt übertragen werden. Das dienstthuende Personal besteht aus Hülfsärzten, einjährig-freiwilligen Pharmaceuten, Lazarethgehülfen und Krankenwärtern. — In einer Dispensiranstalt 3. Klasse hat der wachhabende Arzt auch die pharmaceutische Dienstleistung.

Die Beschaffung der erforderlichen Arzneien soll corps- oder divisionsweise aus einer gemeinschaftlichen Bezugsquelle und nur ausnahmsweise aus den örtlichen Civilapotheken erfolgen.

Im Allgemeinen sind die Arzneien für Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Feldwebel und Oberfeuerwerker aufwärts unentgeltlich zu liefern, für

Subalternoffiziere und Beamte und Einjährig-Freiwillige, insofern dieselben im Lazareth behandelt werden, gegen Entrichtung der Selbstkosten.

Im Kriege erhält jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment einen zweispännigen Medicinwagen oder einspännigen Medicinkarren, jede Batterie, Pionier-Compagnie und Colonne dagegen einen Medicin- und Bandagekasten.

Die Bandagetornister werden von den Infanterie- und Jäger-Bataillonen und von den Cavallerie-Regimentern zu je zwei Stück, von den Batterien und Pionier-Compagnien zu je ein Stück mitgenommen und haben die Bestimmung, den Truppen auf das Gefechtsfeld nachgetragen zu werden, besonders an solche Punkte hin, wohin der Medicinwagen nicht zu folgen vermag. Außerdem ist noch jede Compagnie 2c. entweder mit einer Arznei- und Bandagetasche zum Umhängen (neue Construction) oder mit einem Paar dergleichen Taschen zum Anschnallen ausgerüstet, welche auf dem Marsche von dem Lazarethgehülfen geführt werden.

Militair-Veterinärwesen.

Unter dem 11. November 1874 erließ das Kriegs-Ministerium eine „Instruction über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren."

Zur ausreichenden Versorgung der Armee mit ausgebildeten Beschlagschmieden sind in Königsberg in Pr. und in Hannover Lehrschmieden errichtet worden.

Eisenbahnwesen.

Eine kriegsministerielle Verfügung vom 17. Juni 1875 regelt das Verfahren bei Friedens-Eisenbahn-Transporten. Diese Transporte werden, je nachdem sie sich nur innerhalb des Corps-Bezirks bewegen oder über dessen Grenzen hinaus gehen, in interne und externe eingetheilt. Externe Transporte, die stärker als 100 Mann oder 18 Pferde sind, können, externe Transporte, bei denen nach den speciell dieserhalb getroffenen Anordnungen eine etappenweise Verpflegung unterwegs stattzufinden hat, müssen der Eisenbahn-Abtheilung des Großen Generalstabes angemeldet werden. Ob auch interne oder andere als die bezeichneten externen Transporte der Eisenbahn-Abtheilung anzumelden sind, bestimmen die General-Commandos, welche eventuell die genannte Abtheilung requiriren. Alle Anmeldungen an die Eisenbahn-Abtheilung erfolgen durch das absendende General-Commando, und zwar mindestens 6 Wochen vor dem Tage der Abfahrt. Die Abtheilung sendet dieselben der betreffenden Linien-Commission zu, welche die Fahrtdisposition zu entwerfen und mindestens 3 Wochen vor dem Abfahrtstage dem General-Commando meist direct zu übersenden hat.

Transporte, welche nicht der Eisenbahn-Abtheilung angemeldet sind, werden nach Bestimmung des General-Commandos entweder bei den Eisenbahnverwaltungen oder bei dem Stationsvorsteher der Einschiffungspunkte angemeldet.

Unter dem 21. August 1875 erschien ein Allerhöchsten Ortes genehmigtes „Organisations-Statut für die Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz". Dieselbe ist danach der „Königlichen Direction der Militair-Eisenbahn" unterstellt, welche in Berlin ihren Sitz hat, und einerseits unter dem Königlichen Kriegs-Ministerium vom Chef des Generalstabes der Armee, andererseits von den zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden ressortirt. Der Com-

mandeur des Eisenbahn-Bataillons ist Director der Militair-Eisenbahn, außerdem sind noch ein Hauptmann und zwei Lieutenants Mitglieder der Direction. Den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Verwaltung der Militair-Eisenbahn führt die aus mehreren Offizieren zusammengesetzte „Betriebs-Abtheilung". Der Director ist bezüglich des Betriebes der Bahn in Sonderheit dafür verantwortlich, daß der eigentliche Zweck derselben, praktische Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons im Eisenbahnbetriebsdienste, stets im Auge behalten und daß die Erreichung dieses Zweckes allen anderen Rücksichten vorangestellt wird. Bei Berlin ist ein großer Militairbahnhof erstanden mit welchem auch Casernements und Depots verbunden sind, und der durch seine Lage unmittelbar an der Ringbahn und zwischen den nahen, theilweise mit ihm verbundenen Bahnhöfen der Anhalter, Potsdam—Magdeburger und Dresdener Bahn für viele militairische Zwecke große Vortheile und bequeme Verbindungen bietet.

Die Eröffnung der Bahn hat am 15. October 1875 stattgefunden, und zwar auf der Strecke Zossen—Schießplatz auch für den Privatverkehr.

Versorgungswesen.

Für die vom 1. Januar 1875 ab in Pensionsgenuß tretenden Offiziere ist im Zusammenhange mit der Einführung der Reichsmark-Währung eine „Nachweisung des in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier-Chargen der Armee" bekannt gemacht worden, ferner wurden Bestimmungen zur Ausführung einiger Paragraphen des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874 erlassen, welche jedoch von keiner allgemeinen Wichtigkeit sind.

Eine an das Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1875 genehmigt ein neu festgestelltes Verfahren, über die Ermittelung von Militair-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltener Stellen. Die betreffenden Behörden haben — soweit dies noch nöthig ist — Aufforderungen zu Bewerbungen um die erledigten Stellen dem in dem Bezirk eines jeden Armee-Corps hierfür besonders bestimmten Landwehr-Bezirks-Commando unter genauer Mittheilung des Gehalts der Stelle und der Anforderungen an den Bewerber 2c. zugehen zu lassen. — Die Bezirks-Commandos übermitteln diese Aufforderungen wöchentlich der betreffenden vom Kriegs-Ministerium bestimmten Stelle. Die Veröffentlichung muß wöchentlich mindestens einmal stattfinden.

Erst wenn sich nach 6 Wochen seit der Veröffentlichung kein Bewerber gefunden hat, können die Behörden die Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten besetzen, müssen aber der oberen Aufsichtsbehörde hiervon unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige machen.

Aus dem der Budget-Commission des Reichstages in Bezug auf den Invalidenfonds zugegangenen Material entnehmen wir einige interessante Daten.

Am 31. December 1874 betrug der Pensionsstand des Invalidenfonds 1817 Köpfe mit einer Gesammtpensions-Summe von 4,346,601 Mark, am 31. März 1875 1891 Köpfe mit 4,551,886 Mark, am 31. Juni 1875 1978 Köpfe mit 4,801,274 Mark, am 30. September 1875 2073 Köpfe mit 5,068,104 Mark. Im Etat für 1876 ist angesetzt eine Ausgabe von 5,475,000 Mark. — Im Jahre 1875 hatte mithin von Quartal zu Quartal eine Steigerung des Pensionsfonds um 205,000 bis 267,000 Mark, und zwar in stets steigen-

der Progression statt gefunden, so daß es fraglich erscheinen dürfte, ob der Ansatz pro 1876 ausreichen wird.

Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Das betreffende Gesetz vom 13. Februar 1875 wurde bereits im 1. Jahresberichte Seite 105 u. f. seinem Hauptinhalte nach gegeben. Am 2. September 1875 erschien eine „Instruction zur Ausführung" dieses Gesetzes.

Für Garnisonveränderungen sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen, außerdem kann jedes Bataillon resp. jede Abtheilung ein, jedes Cavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke beanspruchen.

Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile haben dieselben in der Stärke von 1—2 Compagnien, Escadrons oder Batterien Anspruch auf ein, von 3—4 Compagnien 2c. solchen auf zwei und von 5 Escadrons auf drei zweispännige Fuhrwerke. Einzelne Escadrons und Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie ihre Nachtquartiere in verschiedenen Ortschaften erhalten.

Compagnien können Vorspann beanspruchen, wenn sie vom Bataillonsstabe getrennt seitwärts oder weiter vorwärts vom Stabe Quartier erhalten und am nächsten Tage bis zum Vereinigungspunkte mit dem Bataillonsstabe. Commandos und Transporte können, wenn sie von einem Offizier geführt werden, beanspruchen: bei einer Stärke bis zu 90 Mann ein einspänniges, von 90 bis 300 Mann ein zweispänniges, von 300—600 Mann zwei zweispännige Fuhrwerke.

Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppen-Zusammenziehungen wird die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke durch die Last, die Beschaffenheit der Wege und die Belastungsfähigkeit der Fahrzeuge bedingt. Im Allgemeinen sind 10, 15, 30 Centner für ein ein-, zwei- resp. vierspänniges Fuhrwerk zu rechnen.

Die Verpflegungsportion, welche in gehöriger Zubereitung und guter Qualität verabreicht werden muß, besteht in: 1) 1000 Gramm Brod, 2) 250 Gramm Fleisch (roh), 3) 120 Gr. Reis oder 150 Gr. Graupe resp. Grütze oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln, 4) 25 Gr. Salz, 5) 15 Gr. Kaffee (gebrannte Bohnen). Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen, das Brod gleichmäßig vertheilt.

In Cantonnements haben die Truppen nur Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers.

Eine Gestellung von Vorspann-Reitpferden findet nicht mehr statt. Für die Abstufung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann ist eine Eintheilung in vier Klassen festgesetzt, abhängig von den localen Verhältnissen. Danach variirt der Vergütungssatz für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer zwischen 6 und 8½ Mark und für jedes weitere Pferd zwischen 3 und 4½ Mark pro Tag.

Das Armee-Verordnungsblatt enthält ein Verzeichniß der für sämmtliche Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

Für die Verpflegung des Mannes findet je nach den Verhältnissen und dem, was geliefert ist, eine Vergütung für die volle Tageskost oder für die Mittagskost, die Abendkost resp. die Morgenkost besonders statt.

Die Instruction enthält als Beilagen neue Schemas für die Marschrouten, sowie für Bescheinigungen über geleisteten Vorspann, verabreichte Marschverpflegung, empfangene Rationen und für die von dem Gemeindevorstand zu leistenden entsprechenden Quittungen u. s. w.

Verschiedenes.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1875 wurde auf Grund und in Ausführung der betreffenden Paragraphen des Kriegsleistungs-Gesetzes ein „Pferde-Aushebungs-Reglement" genehmigt. Dasselbe handelt von dem Verfahren bei den von 6 zu 6 Jahren stattfindenden Vormusterungen des Pferdebestandes, zu denen jeder Pferdebesitzer seine sämmtlichen Pferde zu gestellen verpflichtet ist, ferner von dem Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde. Letzteres umfaßt die durch die Musterungs-Commission abzuhaltende Musterung, welcher die Aushebung, Abschätzung und Abnahme der Pferde folgen.

Der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Der Eigenthümer erhält ein Anerkenntniß über das abgenommene Pferd vom Civil-Commissarius (Landrath) der Aushebungs-Commission; letztere liquidirt die Gesammtsumme und zahlt dann den Taxpreis gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung an die ehemaligen Eigenthümer aus.

Sehr wichtig ist die noch im December 1874 Allerhöchst genehmigte „Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege".

Sie giebt eine Beschreibung der etatsmäßigen Fahrzeuge, eine Anweisung über Behandlung derselben, sowie über die Eintheilung, Kenntniß und Wartung des Pferdes, über das Schirren und Packen, das Beladen der Fahrzeuge und das Fahren, ferner über Reinigung und Untersuchung der Fahrzeuge und Geschirre und endlich über Eintheilung, Befehlsführung, Verhalten auf Märschen, in Quartieren und in Biwaks und Verhalten bei Gefechten.

Auch ein „Reglement über das Marketender-Wesen" hat die Allerhöchste Genehmigung gefunden.

Zu den mancherlei neuen Erscheinungen, welche der Krieg 1870—71 bot, zählt auch die Benutzung der Brieftauben zu militairischen Zwecken. Die Erfahrung hat gelehrt, welche großen, wenn auch nicht immer zuverlässigen Dienste dieselben unter Umständen einer belagerten Festung leisten können. Es sind in Folge dessen in Köln, Metz und Straßburg zunächst je eine Militair-Brieftauben-Station etablirt worden, und der Militair-Etat pro 1875 fordert zum ersten Male Mittel (3600 Mark) für Beschaffung und Unterhaltung der Tauben, sowie für die von Jahr zu Jahr auszudehnenden Reisen der Sachverständigen zur Abrichtung der Tauben für Kriegszwecke.

Der Etat für die Verwaltung des Reichsheeres pro 1875.

Im ersten Jahrgange der Jahresberichte wurde bereits eine historische Entwickelung, betreffend die Art der Feststellung des Militair-Budgets im ehemaligen Norddeutschen Bunde und im jetzigen Deutschen Reiche gegeben. Wir können daher auf das dort von unserem Vorgänger in der Berichterstattung mit hoher Sachkenntniß und Meisterhand Ausgeführte verweisen und erinnern nur daran, wie man, um eine feste dauernde Grundlage für die jährlichen Verhandlungen über das Militair-Budget des Reiches zu gewinnen, endlich unter ernsten politischen Kämpfen im Frühjahr 1874 das Reichs-Militair-Gesetz zu Stande gebracht hatte.

Durch dieses Gesetz wurde die Stärke des Reichsheeres auf 469 Bataillone Infanterie, 465 Escadrons Cavallerie, 300 Batterien Feld-Artillerie, 28 Bataillone Fuß-Artillerie, 18 Pionier-Bataillone, 18 Train-Bataillone, 1 Eisenbahn-Bataillon und 1 Eisenbahn-Compagnie (Bayern), im Ganzen mit einem Präsenzstande von 401,659 Unteroffizieren und Mannschaften und 17,213 Offizieren festgesetzt.

Hiermit war aber eine sichere Grundlage gewonnen, auf welcher nach einer langen Reihe von Jahren zum ersten Male wieder der Militair-Etat im Einzelnen parlamentarisch berathen und vereinbart werden konnte. Diese Berathungen verliefen denn auch mit großer Ruhe, und die hervortretenden Differenzen mußten verschwinden, gegenüber dem Gesammtergebniß, in welchem die entschiedene Uebereinstimmung des Reichstages mit den Bestrebungen und dem Schaffen der Heeresleitung und der Heeresverwaltung zum erfreulichen Ausdruck kam.

Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875.

Titel.	Einnahme.	1. Preußen 2c. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	6. Mithin für 1875 weniger. Mark.
	Eigene Einnahmen.							
A.	Beiträge aus Special-Kassen	3309	—	—	3309	3309	—	—
B.	Miethen und Pachtgelder	105000	6435	1995	113430	128586	—	15156
C.	Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke	598998	—	—	598998	—	598998	—
D.	Sonstige zufällige Einnahmen	135000	1950	405	137355	96708	40647	—
							639645	15156
	Summa	842307	8385	2400	853092	228603	624489	—

Ausgaben.

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen 2c. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	6. Mithin für 1875 weniger. Mark.
	I. Fortdauernde Ausgabe.							
	Kriegs-Ministerium.							
1.	Persönliche Ausgaben	1372320	84225	78210	1534755	1385160	149595	—
2.	Sächliche Ausgaben	178800	6240	300	185340	172800	12540	—
	Militair-Kassenwesen.							
3.	Persönliche Ausgaben	128400	19050	13350	160800	158400	2400	—
4.	Sächliche Ausgaben	90528	945	—	91473	72480	18993	—

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	weniger. Mark.
	Militair Intendanturen.							
5.	Persönliche Ausgaben	1236630	94830	91650	1423110	1301793	721317	—
6.	Sächliche Ausgaben	100809	6000	18090	124899	138309	—	13410
	Militair Geistlichkeit.							
7.	Persönliche Ausgaben	414657	20175	7800	442632	450363	—	7731
8.	Sächliche Ausgaben	45510	6240	1620	53370	42834	10536	—
	Militair-Justiz-Verwaltung.							
9.	Persönliche Ausgaben	498252	53025	54846	606123	633294	—	26871
10.	Sächliche Ausgaben	4200	360	600	5160	4875	285	—
11.	Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber	2241144	156390	139530	2537064	2466540	70524	—
	Gouverneure, Commandanten und Platzmajore.							
12.	Persönliche Ausgaben	619068	17628	14400	651096	707604	—	56508
13.	Sächliche Ausgaben	1980	360	180	2520	2970	—	450
14.	Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers	88500	—	—	88500	88500	—	—
	Generalstab.							—
15.	Persönliche Ausgaben	889515	45840	39960	975315	898488	76827	—
16.	Sächliche Ausgaben	330666	29010	12960	372636	261690	110946	—
17.	Besoldung der Adjutantur-Offiziere	305916	34200	36900	377016	375648	1368	—
	Ingenieur-Corps.							147756
18.	Persönliche Ausgaben	1354032	55512	—	1409544	1557300	—	—
19.	Sächliche Ausgaben	59100	3150	—	62250	61800	450	—
	Geldverpflegung der Truppen.							—
20.	Gehälter und Löhnung der Truppen	83944633	6398284	1826284	92169201	81639570	10529631	
21.	Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen	501000	38100	27000	566100	465600	100500	—
	Naturalverpflegung.							
22.	Persönliche Ausgaben	768480	60360	45918	874758	853833	20925	—
23.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben .	62120773	4851195	3687350	70659318	58872858	11786470	—
24.	Neubau und Unterhaltung der Magazin Gebäude	462300	36000	22500	520810	420300	100500	—
	Bekleidung der Armee.							
25.	Persönliche Ausgaben	66150	27915	12045	106110	80619	25491	—
26.	Sächliche Ausgaben	18845791	1180538	1086180	21112509	17255844	4156665	—
	Garnison Verwaltungs und Serviswesen.							
27.	Persönliche Ausgaben	951465	41850	63208	1056523	983955	72568	—
28.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Casernen	10286951	623580	676879	11587410	9928104	1659306	—
29.	Größere Neu- und Retablissementsbauten	1611000	75000	45000	1731000	1008000	723000	—

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	weniger. Mark.
30.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	1548885	180000	61500	1790385	1435560	354825	—
31.	Servis	12510520	1064539	538685	14113744	13329747	783997	—
32.	Wohnungsgeld-Zuschüsse	6858973	529503	362088	7750564	8106837	—	356273
	Militair-, Medicinal- und Lazarethwesen.							
33.	Persönliche Ausgaben	573435	35550	42967	651952	605424	46528	—
34.	Sächliche Ausgaben	4201456	279033	230085	4710574	3743412	967162	—
35.	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	786000	61350	47180	894530	755055	139475	—
36.	Lazareth-Neubauten	483000	28500	15600	527100	459600	67500	—
	Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung des Feldgeräths.							
37.	Sächliche Ausgaben	330600	22995	18540	375135	246588	128547	—
38.	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	7401630	61500	49050	1512180	1516032	—	3852
	Ankauf der Remonten.							
39.	Persönliche Ausgaben	44700	—	—	44700	45024	—	324
40.	Sächliche Ausgaben	3371049	386820	253776	4011645	3123018	888627	—
	Verwaltung der Remonte-Depots.							
41.	Persönliche Ausgaben	152100	—	—	152100	135825	16275	—
42.	Sächliche Ausgaben	1276425	—	—	1276425	1043817	232608	—
43.	Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen	3490070	169200	176000	3835270	2763786	1071484	—
	Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.							
44.	Persönliche Ausgaben	1089276	93126	—	1182402	972831	209571	—
45.	Sächliche Ausgaben	792723	8304	1200	802227	710139	92088	—
	Unterrichtsgelder der Truppen, Unterrichts- und Pflegekosten für Kinder der Militair-Personen.							
46.	Persönliche Ausgaben	64227	18300	—	82527	145464	—	62937
47.	Sächliche Ausgaben	478383	31283	22971	532637	192522	340115	—
	Militair-Gefängnißwesen.							
48.	Persönliche Ausgaben	315948	25604	15891	357443	—	357443	—
49.	Sächliche Ausgaben	589118	45850	16086	651054	—	651054	—
	Artillerie- und Waffenwesen.							
50.	Persönliche Ausgaben	1305759	43065	34785	1383609	1135275	248334	—
51.	Sächliche Ausgaben	7845170	403200	272500	8520870	4760190	3760680	—
	Für die technischen Institute der Artillerie.							
52.	Persönliche Ausgaben	352653	25575	—	378228	315390	62883	—
53.	Sächliche Ausgaben	214950	6000	—	220950	256320	—	35370

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen rc. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	weniger. Mark.
	Bau und Unterhaltung der Festungen.							
54.	Persönliche Ausgaben	434016	2955	—	436971	402240	34731	—
55.	Sächliche Ausgaben	2062731	19785	11910	2094426	2049225	45201	—
56.	Zu Unterstützungen für active Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen	84300	6150	5550	96000	90450	5550	—
	Invaliden-Institute.							
57.	Persönliche Ausgaben	372762	—	7218	379980	379746	234	—
58.	Sächliche Ausgaben	150384	—	14370	164754	157332	7422	—
59.	Zuschuß zur Militair-Wittwen-Kasse	825000	172698	86400	1084098	1063875	20223	—
60.	Verschiedene Ausgaben	107550	9372	6800	123722	123915	—	193
							40283349	711675
	Summa I.	240635673	17996259	13293912	271925844	232354170	39571674	—
	II. Einmalige Ausgaben.							
20.	1. Zur Gewährung von extraordinairen Competenzen an die Besatzungs-Truppen in Elsaß-Lothringen	502653	57741	36609	597003	486237	110766	—
	2. Zur Unterweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Gebrauch des neuen Gewehrs resp. Geschützes	1884693	131143	105664	2121500	—	2121500	—
29.	3. Zum Bau des Casernements für eine Unteroffizierschule in Marienwerder, 1. Rate	100000	—	—	100000	—	100000	—
	4. Zum Bau einer Bataillons-Caserne in Gnesen, 2. Rate	75000	—	—	75000	—	75000	—
	5. Zum Bau einer Artillerie-Caserne in Stralsund, 2. Rate	100000	—	—	100000	—	100000	—
	6. Zum Wiederaufbau einer abgebrannten Caserne in Wesel, 2. Rate	300000	—	—	300000	—	300000	—
	7. Zum Bau einer Bataillons-Caserne in Bromberg, 2. Rate	75000	—	—	75000	300000	—	225000
	8. Zur Erwerbung eines Casernen-Baugrundstücks in Altona	345000	—	—	345000	—	345000	—
	9. Zur Vollendung der ersten Garnison-Einrichtungen in Elsaß-Lothringen	319998	—	—	319998	—	319998	—
	10. Zum Neubau eines Landwehr-Zeughauses und Arresthauses in Magdeburg	135000	—	—	135000	—	135000	—

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen 2c. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	weniger. Mark.
	Transport							
	11. Zur Erwerbung u. zum Retablissement der alten städtischen Caserne in Marienberg und zum Neubau einer Caserne für die Unterofffizierschule daselbst, 1. Rate	—	150000	—	150000	—	150000	—
	Vorjähriger Ansatz zum Casernenbau in Dresden und Leipzig	—	—	—	—	150000	—	150000
34.	12. Zum Neubau einer Garnison-Bäckerei und von Proviant-Magazinen zu Ludwigsburg, 1. Rate	—	—	150000	150000	—	150000	—
	Vorjähriger Ansatz zum Neubau von Kasernen und sonstigen Garnisongebänden	—	—	—	—	60000	—	60000
30.	13. Zur Erwerbung eines Uebungsplatzes bei Frankfurt a. M. .	540000	—	—	540000	—	540000	—
	14. Desgleichen bei Hamburg-Altona	525000	—	—	525000	—	525000	—
	15. Zur Vollendung der Herstellung des Artillerie-Schießplatzes bei Darmstadt, 3. Rate . . .	350000	—	—	350000	—	350000	—
	16. Zuschuß zu den Kosten für den Neubau eines Garnison-Lazarethes in Liegnitz einschließlich des Bauplatzes	13200	—	—	13200	—	13200	—
	17. Zur Fortsetzung des Baues eines Train-Etablissements in Münster, vorletzte Rate . .	84000	—	—	84000	—	84000	—
	18. Zur Erweiterung der Train-Remise Nr. 5 in Breslau . .	46800	—	—	46800	—	46800	—
42.	19. Zur Vervollständigung der Einrichtungen in den neueren Remonte-Depots	150000	—	—	150000	150000	—	—
45.	20. Zum Bau einer Lehrschmiede in Königsberg i. Pr.	150000	—	—	150000	—	150000	—
47.	21. Zur Erweiterung des Militair-Knaben-Instituts in Annaburg	105000	—	—	105000	—	105000	—
49.	22. Zum Ankauf des Terrains zum Bau eines Gefängnisses in Spandau	30000	—	—	30000	—	30000	—
	23. Zum Ausbau und zur Ausstattung der vorhandenen Festungsgefängnisse	195000	—	—	195000	—	195000	—
		—	—	—	—	420000	—	420000
53.	24. Zum Bau eines Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin, 4. Rate	225000	—	—	225000	225000	—	—
							5946264	855000
	Summa II.	6251344	338884	292273	6882501	1791237	5091264	—

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Mark.	2. Sachsen. Mark.	3. Württemberg. Mark.	4. Ueberhaupt für 1875. Mark.	5. Der vorige Etat setzt aus. Mark.	6. Mithin für 1875 mehr. Mark.	6. Mithin für 1875 weniger. Mark.
	Zusammenstellung.							
	I. Fortdauernde Ausgaben . .	240635673	17996259	13293912	271925844	232354170	39571674	—
	II. Einmalige Ausgaben . . .	6251344	338884	292273	6882501	1791237	5091264	—
		246887017	18335143	13586185	278808345	234145407	44662938	—
	Dazu für die Militair-Verwaltung von Bayern: Militair-Ausgabe wie im Vorstehenden berechnet 38059589 Mark; Zu den Militair-Invaliden-Pensionen . . . 2952112 „	—	—	—	41011701	34767618	—	—
	Summa der Ausgabe	—	—	—	319820046	268913025	50907021	—

Anmerkung: Die Spalte 1. „Preußen“ umfaßt die Ausgaben für das Preußische Contingent und für die in Preußens Verwaltung übernommenen Contingente der anderen Bundesstaaten mit Ausschluß von Sachsen und Württemberg.

Wir geben hier zunächst die in zweiter Lesung des Etats-Gesetzes im Reichstage gefaßten Beschlüsse, welche auch in dritter Lesung unverändert angenommen wurden; natürlich nur, soweit dieselben ein allgemeines Interesse haben und ohne in die Details einzutreten.

Titel 1. Im Sächsischen Special-Etat wurden eine für den Kriegs-Minister angesetzte Gehaltserhöhung von 1500 Mark, sowie 5115 Mark unter Gleichstellung der Sächsischen Bureau- und Unterbeamten mit den Württembergischen abgesetzt, beim Württembergischen Special-Etat aber 4800 Mark zugesetzt, der ganze Titel also mit 1,532,940 Mark bewilligt.

Außerdem wurde die Resolution gefaßt: den Reichskanzler zu ersuchen, bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Ausgaben für das Sächsische Armee-Corps künftig mit den Ausgaben für die Preußischen Armee-Corps zusammenzufassen; dagegen diejenigen Ausgaben, welche Einrichtungen und Competenzen betreffen, hinsichtlich deren das Sächsische Armee-Corps von den Preußischen abweicht, zum Gegenstand besonderer Titel zu machen.

Titel 12. Die Competenzen der Stelle des Commandanten in Königstein wurden als „künftig wegfallend“ bezeichnet und beschlossen: Die Regierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellen der Gouverneure, der Commandanten und der Platzmajore als besondere Posten nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interesse die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können.

Titel 15. Für den Chef des Generalstabes der Armee wurde die Dienst-

zulage von 12,000 auf 18,000 Mark erhöht, gleichzeitig aber 6000 Mark als „künftig fortfallend" bezeichnet.

Titel 20. Die Mehrforderung zur Gewährung der ganzen Commandozulage für die Offiziere statt der halben wurde nicht bewilligt und im Ganzen 334,440 Mark 48 Pf. abgesetzt.

Titel 21. Die Mehrforderungen für eine Anzahl meist höherer Offiziere „in besonderen Stellungen", welche nicht näher bezeichnet werden konnten, wurden in einem Gesammtbetrage von 100,500 Mark abgesetzt.

Titel 23. Eine im Württembergischen Special-Etat zur Verbesserung der Verpflegung der Mannschaften bei epidemischen Krankheiten berechnete Mehrausgabe von 27,000 Mark wurde um 25,000 Mark vermindert, außerdem bei diesem Titel (Natural-Verpflegung) die Resolution gefaßt: Die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems betreffs der Gewährung der Rationen in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen.

Titel 26. Bekleidung. Von den behufs Erhöhung der Etatspreise der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Rücksicht auf die eingetretene Preissteigerung angesetzten Mehrforderungen von ca. 2³/₄ Millionen wurden im Ganzen 109,000 Mark abgesetzt.

Titel 28. Absetzung von 58,100 Mark für Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung.

Titel 37. Es war hier ein Mehrbedarf von 25,602 Mark zur Unterhaltung des Armee-Materials in Folge des Hinzutritts von sechs Fuhrparks-Colonnen bei jedem Armee-Corps und verschiedenen Wagen bei den Sanitäts-Detachements, den Feldlazarethen, den Landwehr-Divisionen, dem großen Hauptquartier u. s. w. angesetzt worden, er wurde um 25,242 Mark vermindert d. h. so gut wie abgesetzt.

Titel 43. Eine Mehrforderung von 160,100 Mark für den Eisenbahntransport von ca. 100 Remonte-Commandos aus den verschiedenen Remonte-Depots nach den entfernt belegenen Garnisonen der Cavallerie- und Artillerie-Truppentheile wurde um 100,000 Mark erhöht.

Titel 50. Zu den Besoldungen für die Artillerie-Prüfungs-Commission wurde das Gehalt und die Zulage für noch einen Stabsoffizier und einen Hauptmann I. Klasse mit einem Gesammtbetrage von 11,400 Mark zugesetzt, zugleich aber Alles als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Titel 51. Waffenwesen. Es sollten bei den Ausgaben unter diesem Titel durch die Rückeinnahme für verkauftes unbrauchbares Artillerie-Material 16,590 Mark gedeckt werden; diese Summe wurde indessen auf 516,590 Mark erhöht, mithin fand im Ganzen eine Absetzung von 500,000 Mark statt.

Titel 59. Zu den Ueberschriften „Zuschuß zur Militair-Wittwenkasse" soll hinzugefügt werden: „nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Contingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze." Ferner wurden im Württembergischen Special-Etat 8000 Mark abgesetzt und die Resolution gefaßt: Den Reichskanzler aufzufordern, die Versorgung der Hinterbliebenen der Militairpersonen und Beamten gleichmäßig zu regeln.

4*

	Preußen. Mk.	Sachsen. Mk.	Württemberg. Mk.	Ueberhaupt für 1875. Mk.
Etatsansatz	240635673	17996259	13293912	271925844
Absetzungen	910842	49715	82341	1042898
Bleibt	239724831	17946544	13211571	270882946
Dazu: Militair-Verwaltung von Bayern .	—	—	—	40511659
Summa	—	—	—	311394605

Im Vergleich zu dem früheren, auf das Pauschquantum von 225 Thlr. pro Kopf basirten Etat, belief sich die Mehrausgabe immer noch auf nahe 50 Millionen Mark. Vor Allem war dieselbe durch die im Jahre 1872 und 1873 eingetretene ungewöhnliche Steigerung der Preise für Naturalien, Material und Arbeitslöhne nothwendig geworden. Diese Steigerung hatte bereits genöthigt, beträchtliche Manquements an den Etatsstärken einzelner Truppentheile offen zu halten und die Termine für die jährliche Einstellung der Rekruten weit hinaus zu schieben, so daß nach einer dem Reichstage vorgelegten Uebersicht die durchschnittliche Effectivstärke des Heeres im Jahre 1872 bis auf 359,173 und im Jahre 1873 auf 357,046 Mann herabsänk. Dies hatte eine bedenkliche Verkürzung der Dienstzeit und Verminderung der inneren Solidität der Cadres zur Folge. Es kann daher vom militairischen Standpunkte nur als ein Glück für die Armee bezeichnet werden, daß mit dem Jahre 1874 die Periode des knapp bemessenen Pauschquantums zu Ende ging.

In wie weit die Mehrausgaben durch Neuschaffungen aller Art bedingt wurden, ergiebt sich zum größten Theil aus dem, was wir im Obigen über die Veränderungen im Deutschen Heerwesen während des verflossenen Jahres beigebracht haben, so daß hier nur noch bei einzelnen Titeln eine kurze Erläuterung derselben wünschenswerth erscheinen dürfte.

Titel 1. Der erweiterte Geschäftsumfang des Kriegs-Ministeriums, insbesondere auch durch die Bearbeitung der generellen Angelegenheiten des ganzen Reichsheeres, sowie der gesteigerte Umfang der Bauthätigkeit in dessen Ressort und die damit zusammenhängende vermehrte Arbeit in der Revisions- und obersten Instanz der Bauverwaltung erforderte eine Vermehrung des Personals sowohl in den höheren Stellen wie im Hülfspersonal.

Titel 5. Bei den persönlichen Ausgaben für die Militair-Intendanturen wurde eine Erhöhung durch Umschaffung von fünfzehn Assessoren- in eben so viel Rath-Stellen und durch die Anstellung von zwei Kanzleibeamten für jede Intendantur nothwendig. Erstere war eine Folge der anderweiten Regulirung des Zahlenverhältnisses der Räthe zu den Assessoren bei den Preußischen Provinzialbehörden der Civilverwaltung, und Letztere konnte nicht umgangen werden, weil bei dem Umfang und der Wichtigkeit der bezüglichen Arbeiten ein ferneres Festhalten an dem bisherigen Verfahren, das Kanzleipersonal der Intendanturen gegen Copialien zu beschäftigen, unthunlich war. Es hatte überdies große Schwierigkeiten, unter den bisherigen Bedingungen die erforderlichen geeigneten Kräfte zu erlangen.

Titel 15 und 16. Die Mehrausgaben für den Generalstab begründen

sich außer durch die bereits oben angeführten Neubildungen und Erhöhung der Zulage für die commandirten Offiziere, durch einige Aenderungen im Kanzleipersonal, sowie durch Mehrforderungen bei den Kosten für die Topographie und Kartenvervielfältigung und für die schon im Frieden nothwendige Vorbereitung der militairischen Benutzung der Eisenbahnen im Kriege.

Titel 20. Es befindet sich in diesem Titel eine Mehrausgabe von 3¾ Millionen Mark für Löhnungserhöhung der Unteroffiziere und Lazarethgehülfen, Erhöhung des Bureaugeldes der Feldwebel bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und Errichtung von Vice-Feldwebel- und Zahlmeister-Aspiranten-Stellen, welche durch das Gesetz vom 14. Juni 1873, betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, genehmigt waren.

Etwa 50,000 Mark wurden nothwendig, um bei 17 Divisions-Commandos resp. Gouvernements an Stelle der bisherigen Lieutenants-Gehälter für die Adjutanten Hauptmanns-Gehälter ansetzen zu können, da die Wichtigkeit der Dienstfunctionen bei diesen Commandobehörden erforderte, mindestens die Hälfte durch ältere Offiziere zu besetzen.

In Folge der Reorganisation des Militair-Veterinärwesens wurde die Anstellung eines Corps-Roßarztes bei jedem Armee-Corps nothwendig, ebenso die Erhöhung der Dotation der Militair-Roßarzt-Schule, die Bildung eines Unterstützungsfonds für die Corps- und Ober-Roßärzte ꝛc. Die Löhnungserhöhung für Gefreite und Gemeine erforderte über 4¾ Millionen Mark. Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß die durch die Errichtung der Artillerie-Schießschule angestrebten Ziele mit der unzulänglichen Kopfstärke derselben nicht erreicht werden konnten, wurde die Etatsstärke derselben im Ganzen um 3 Unteroffiziere, 40 Gefreite und Gemeine und 16 Pferde erhöht.

Titel 23. Die Erhöhung der Rationen beanspruchte eine Mehrausgabe von etwas über eine Million Mark; der Mehrbedarf an Garnison-Verpflegungszuschuß nahe an 4⅜ Millionen Mark; für die Corps- und Cavallerie-Divisions-Uebungen etwa ½ Million; behufs Verabreichung von Fleischconserven bei den Herbstübungen fast 200,000 Mark, und durch Verminderung der bisherigen Absetzungen für Manquements und Vacanzen wurden 2,330,000 Mark mehr erforderlich. Aus eben diesem Grunde erwuchs im Titel 26 für die Bekleidung eine Mehrausgabe von ca. 1¼ Million Mark.

Titel 29. Die Dotirung des Fonds für größere Casernen-Retablissements-Bauten und für Neubau-Bedürfnisse in sonstigen kleineren Garnison-Anstalten hatte mit den bei der Preußischen Armee-Verwaltung seit 1866 in Zugang gekommenen Territorien und Gebäuden, welche letztere großentheils von leichter Bauart sind, nicht gleichen Schritt gehalten und stand bei den jetzigen Preissteigerungen zu dem Bedürfniß in keinem Verhältniß, er wurde daher von 912,000 Mark auf 1,611,000 Mark erhöht. — Die vorhandenen Casernen und sonstigen Gebäude des Garnison-Verwaltungsressorts repräsentiren einen Neubauwerth von ca. 190 Millionen Mark.

Titel 40. Sächliche Ausgaben für die Remontirung der Armee. Wegen des, namentlich durch die Erhöhung des Pferdestandes der Feld-Artillerie per Batterie um drei und der reitenden Batterie um acht Stück bedingten Mehrbedarfs an Pferden, sowie wegen Erhöhung des Ankaufspreises für ein Pferd auf nothwendig 600 Mark findet sich eine Mehrausgabe von ca. 858,000 Mark, welcher jedoch in Folge der gesteigerten Pferdepreise eine Mehr-Einnahme aus dem Verkaufe ausrangirter Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten von etwa 275,000 Mark gegenüber steht. Zur Deckung des in den letzten Jahren

erhöhten Remonte-Bedarfs der Armee ist ein neues Remonte-Depot zu Wehrse in Schlesien errichtet worden.

Titel 44. Persönliche Ausgaben für die Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Die Erweiterung der Kriegs-Akademie auf ca. 300 Offiziere erforderte die Anstellung eines zweiten Directions-Mitgliedes und eine Erhöhung der Honorargelder für den Unterricht und die praktischen Uebungen um ca. 18,000 Mark.

Bei der Artillerie- und Ingenieur-Schule kamen vier Hauptmannsstellen zum Neuansatz behufs Verminderung der aus der Truppe abzucommandirenden Hauptleute der Artillerie, welche jetzt sämmtlich Batterie-Chefs sind und auf längere Dauer nicht entbehrt werden können. Ferner wurde der Fonds zu Lehrer-Honoraren um nahe an 24,000 Mark erhöht, theils in Folge der nothwendigen Vermehrung des Lehrer-Personals, theils zur Erhöhung des Honorars von 75 Mark auf 150 Mark jährlich für die wöchentliche Stunde.

Beim Titel 45 der sächlichen Ausgaben für die Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten ist eine Erhöhung des Unterhaltungskosten-Beitrages für 23 Divisions-Bibliotheken von je 300 Mark auf 600 Mark zu erwähnen. Dieselbe erschien in Folge der bei rapider Vermehrung der Militair-Literatur stattfindenden größeren Inanspruchnahme der Bibliotheken durchaus erforderlich; für die bisher nicht berücksichtigte Bibliothek der 19. Division kamen 600 Mark in Neuansatz.

Titel 48 und 49, Militair-Gefängnißwesen, weisen im Ordinarium einen Mehransatz von ca. 590,000 Mark und im Extra-Ordinarium einen solchen von 255,000 Mark nach. Im früheren Etat fehlten diese Titel, welche in Folge der Bestimmungen des neuen Militair-Strafgesetzbuches und des damit zusammen hängenden Strafvollstreckungs-Reglements nothwendig wurden. Die Ausgaben werden zwar zum Theil durch Uebertragungen von anderen Titeln hierher gedeckt, sind aber zu einem großen Theil Neu-Ansätze. Dieselben wurden bedingt durch die anderweite Regelung des ganzen Gefängnißwesens, durch die erhöhte Zahl von Gefangenen und die damit zusammenhängende Vermehrung des Aufsichtspersonals, sowie durch die nothwendigen Aenderungen in der inneren Einrichtung der Gefängnisse.

Im Ganzen sind Gehälter und Löhnung für 12 Hauptleute 2. Klasse, 14 Premierlieutenants, 26 Feldwebel und 44 Sergeanten als Personal bei den Festungs-Gefängnissen und Arbeiter-Abtheilungen, sowie für 4 Ober- und 2 Unter-Aufseher bei den Gefangen-Anstalten in Ansatz gebracht worden.

Titel 50, Persönliche Ausgaben im Artillerie- und Waffenwesen. Das Personal an Zeug- und Feuerwerks-Offizieren ist um 15 Hauptleute und 8 Lieutenants, die Zeug-Feldwebel sind um 7, die Zeug-Sergeanten um 17 vermehrt worden. Nothwendig wurde diese Vermehrung durch die Erweiterung der Festungen, die Errichtung der Munitions-Fabrik bei Siegburg, Geschäftsvermehrung bei den Gewehr- und Munitions-Fabriken rc. — Für die Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Commission wurde eine jährliche Zulage von 900 Mark bewilligt, um auch weniger bemittelte oder vermögenslose Offiziere, welche durch Dienstkenntniß und wissenschaftliche Befähigung eine hervorragende Stelle in der Waffe einnehmen, zu diesen Stellen, mit denen ein theurer Aufenthalt in Berlin und andere nicht unwesentliche, durch die eigenthümlichen Dienstverhältnisse erwachsenden Mehrausgaben verbunden sind, heranziehen zu können.

Titel 51. Sächliche Ausgaben im Artillerie- und Waffenwesen. Zu

den Versuchen im Bereiche des Artilleriewesens waren bisher 210,000 Mark ausgeworfen, dieselben erwiesen sich nicht nur in Anbetracht der Steigerung der Materialienpreise, sondern auch deshalb als unzureichend, weil die Versuche mit gezogenen Geschützen, insbesondere mit größeren Kalibern und nach Panzerzielen ganz unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen. Der Posten wurde um 90,000 Mark erhöht, pro 1875 aber darauf verzichtet, weil man noch auf extraordinaire Credite für diese Zwecke zurückgreifen konnte.

Sehr bedeutend war der Mehransatz zur Beschaffung der Munition für die Uebungen der gesammten Armee, zur Ergänzung der Kriegsvorräthe an Munitions-Materialien, sowie zur Ergänzung und Instandhaltung der Laborir-Geräthe. — Derselbe betrug über 3¾ Millionen Mark und findet seine Erklärung in erster Reihe in den erheblich größeren Beschaffungskosten der neuen Gewehr- und Geschütz-Munition, demnächst aber in der Erhöhung der Uebungs-Etats bei der Infanterie und Artillerie und in der Einführung von Schieß-Uebungen mit den Küstengeschützen und von Armirungs-Uebungen bei der Fuß-Artillerie.

Für das Jahr 1875 konnte man auf einen Theil dieser Mehrkosten verzichten, da durch die Umbewaffnung der Armee noch Munitionsbestände alter Art disponibel waren. Ueberhaupt wurden die bedeutenden Mehrforderungen dieses Titels auch für Instandhaltung der kleinen Feuer- und Handwaffen, zur Beschaffung und Instandhaltung der Geschütze und der dazu gehörigen Requisiten aller Art pro 1875 noch vermindert durch die günstige Verfassung, in welche das Retablissement das ganze Waffenmaterial versetzt hatte.

Zu dem Special-Etat für das Königlich Württembergische Reichs-Militair-Contingent, welcher ebenso wie der Königlich Sächsische in Uebereinstimmung mit dem Preußischen gebracht ist, wäre noch zu bemerken, daß in demselben unter Titel 20 ein Mehrbedarf für Errichtung eines Feld-Artillerie-Regiments-Stabes, eines Abtheilungs-Stabes und zweier neuen Batterien angesetzt war, welcher indessen durch Herabsetzung der Etatsstärken der Infanterie, Cavallerie und Pioniere zum größten Theile gedeckt wurde.

Bemerkungen über den Etat pro 1876 und die darauf sich gründenden Neu-Formationen.

Durch das Gesetz vom 25. December 1875, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1876, ist auch der Etat für die Verwaltung des Reichsheeres pro 1876 festgestellt worden. Es wird Sache des nächsten Jahresberichts sein, specieller auf denselben einzugehen.

Wir heben hier nur einige Hauptsachen aus demselben hervor.

In Folge der Umgestaltungen, welche der Reichshaushalts-Etat vom Jahre 1876 ab in seiner inneren Eintheilung erleidet, ist auch beim Militair-Etat eine veränderte Eintheilung der Ausgaben und der Einnahmen in Capitel und Specialtitel ins Leben getreten.

Der Etat für die Verwaltung des Reichsheeres bildet den Abschnitt V. des Reichshaushalts-Etats. Die Ueberschriften, welche im Militair-Etat pro 1875 keine besondere Bezeichnungen hatten, werden nunmehr „Capitel" genannt, so daß beispielsweise das Kriegs-Ministerium, Militair-Kassenwesen, Militair-Intendanturen u. s. w. die Capitel 14, 15, 16 u. s. w. bilden. — Die Unterabtheilungen der Capitel werden „Titel" benannt, ihre Numerirung findet nur innerhalb der Capitel statt. Es zerfällt beispielsweise Capitel 14, Kriegs-Ministerium, in Titel 1 bis Titel 12; Capitel 15, Militair-Kassenwesen, ebenso

in Titel 1 bis Titel 4 u. s. w. Die Capitel stimmen fast genau mit den früheren Ueberschriften überein, innerhalb derselben haben indessen mancherlei Uebertragungen stattgefunden.

Die fortdauernden Ausgaben für Preußen, Sachsen und Württemberg schließen ab

mit:	274,759,516 Mark	
gegen:	271,925,844 „	ursprünglichen Ansatzes pro 1875
ergiebt:	2,833,672 Mark	Mehrbedarf;

für Bayern mit:	41,446,222 Mark	
gegen:	41,011,701 „	
ergiebt:	434,521 Mark	Mehrbedarf.

Die einmaligen Ausgaben betragen im ordentlichen Etat:

	7,267,560 Mark	
gegen:	6,882,501 „	pro 1875
ergiebt:	345,059 Mark	Mehrbedarf.

Außerdem wurden noch auf Grund von Gesetzen aus den Jahren 1872, 1873 und 1875 für Festungsbauten, Beschaffung von Geschützen und Munition, Magazin-Neubauten, Bäckerei- und Mühlen-Anlagen, Casernen- und Lazareth-Bauten u. s. w. im Ganzen 28,626,052 Mark bewilligt.

Noch unter dem 30. December 1875 wurden durch eine Allerhöchste Cabinetsordre diejenigen Neu-Formationen und Formations-Veränderungen befohlen, welche sich auf den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1876 gründen.

Wir begnügen uns, dieselben hier kurz anzuführen. Sache des nächsten Jahresberichts würde es sein, eventuell auf Zweck und Nothwendigkeit derselben näher einzugehen.

1. Die 30. und 31. Cavallerie-Brigade werden zur „Cavallerie-Division des 15. Armee-Corps“ vereinigt, deren neu zu formirender Stab in Metz garnisonirt.
2. Dem 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 treten als Stamm des Badischen Grenadier-Landwehr-Regiments Nr. 109 ein Hauptmann I. Klasse, ein Feldwebel und zwei Sergeanten hinzu.
3. Die reitenden Batterien des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, des 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 und des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 erhalten die zur Bespannung von sechs Geschützen erforderliche, erhöhte Etatsstärke. Dieser Verstärkung steht eine Stärkeverminderung bei anderen Truppentheilen der Feld-Artillerie gegenüber.
4. Aus dem vorhandenen Eisenbahn-Bataillon und einem nebst Regimentsstab neu zu formirenden zweiten Eisenbahn-Bataillon wird das „Eisenbahn-Regiment“ gebildet. Der Garnisonort desselben ist Berlin. Die Ressortverhältnisse regeln sich nach der zur Zeit für das Eisenbahn-Bataillon bestehenden Festsetzungen. Der Mehrbedarf an Mannschaften wird theils durch Abgaben aus den Armee-Corps, theils dadurch gedeckt, daß Capitulanten und Freiwillige angenommen bezw. Mannschaften, welche vom Eisenbahn-Bataillon zur Disposition beurlaubt sind, oder Reserven des Eisenbahn-Bataillons (letztere zu Uebungen) einberufen werden. Von den Armee-Corps sind im Ganzen abzugeben: 8 Sergeanten, 37 Unteroffiziere und 330 Mann, Zimmerleute, Bergleute, Eisenbahnarbeiter, Telegraphisten, Eisenarbeiter u. s. w.

5. Die Regierung hatte aus verschiedenen Gründen folgende Formationen beantragt: Formirung eines Landwehr=Brigade=Commandos für Berlin und dreier Reserve=Landwehr=Regimenter für Berlin, Breslau und Köln. Die Regimenter sollten durch active Regiments=Commandeure besetzt und denselben im Ganzen noch acht active Stabsoffiziere beigegeben werden. Außerdem sollten 39 inactive Landwehr=Bezirks=Commandeure durch eine gleiche Anzahl von activen Stabsoffizieren ersetzt werden.

Diese Vorschläge wurden nicht genehmigt.

Statt dessen ist befohlen:

An die Spitze des Bezirks=Commando I. Breslau und Köln treten pensionirte Stabs=Offiziere vom Range eines Regiments=Commandeurs. Jedem dieser Bezirks=Commandos werden zwei pensionirte Stabsoffiziere (oder Hauptleute) zugetheilt und fällt dafür je ein pensionirter Hauptmann (Lieutenant) fort. Das Bezirks=Commando Berlin (dessen Commandeur bereits den Rang eines Regiments=Commandeurs hat) erhält für zwei pensionirte Hauptleute (oder Lieutenants) eine gleiche Anzahl von pensionirten Stabsoffizieren (oder Hauptleuten). — Die Commandeure aller drei Bezirks=Commandos werden als Militair=Vorsitzende der Ersatz=Commissionen, sowie in den während des Aushebungsgeschäftes ihnen zufallenden Obliegenheiten durch Stabsoffiziere oder Hauptleute der betreffenden Bezirks=Commandos vertreten.

6. Der Etat des Generalstabes ist noch um drei Stabsoffiziere als militairische Mitglieder von Eisenbahn=Linien=Commissionen erhöht worden.

7. Den Artillerie=Offizieren vom Platz in Köln, Mainz, Metz, Straßburg und Spandau bezw. dem Ingenieur=Comité ist auf dem Etat der Fuß=Artillerie je ein Hauptmann beigetreten.

8. Das Offizierpersonal bei den technischen Instituten der Artillerie vermehrt sich um zwei Zeug=Hauptleute I. Klasse und um einen Zeug=Lieutenant, das Personal an Feuerwerks=Offizieren um einen Feuerwerks=Hauptmann I. Klasse und elf Feuerwerks=Lieutenants.

9. Die Zahl der Remonte=Depots vermehrt sich um eins (in der Provinz Preußen).

Diese Neubildungen bedingten, um die gesetzlich festgestellte Friedensstärke des Heeres nicht zu überschreiten, Herabsetzungen in den Etats der Truppentheile; ferner wurde in Folge der Erhöhung der Etatsstärke der in **Metz** stehenden Regimenter und Abtheilungen eine Ausgleichung durch Herabsetzung bei anderen Truppentheilen erforderlich.

Wir geben daher umstehend eine Uebersicht der Etatsstärken der **Truppentheile** pro 1876 gleichzeitig in Ergänzung der im ersten Jahres**berichte** Seite 66 u. f. enthaltenen Uebersicht der Etatsstärke des Deutschen **Heeres** im Jahre 1875, welche nur die Summen für die verschiedenen Waffengattungen gab.

Laufende Nr.	Bemerkungen.	Offiziere. Stabs-Offizier als Regiments-Commandeur	Stabs-Offiziere.	Hauptleute Rittmeister 1. Klasse.	Hauptleute Rittmeister 2. Klasse.	Premier-Lieutenants.	Lieutenants.	Summa.	Militair-Aerzte. Oberstabs-Arzt.	Stabs-Aerzte.	Assistenz-Aerzte.
1.	Stab des 1. und 2. Garde-Regiments zu Fuß, der Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1 und 2, des Garde-Füsilier-Regiments	1	1	1	—	—	1	4	1	2	1
2.	Stab des 3. und 4. Garde-Regiments zu Fuß, des 3. und 4. Garde-Grenadier-Regiments und des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109	1	1	1	—	—	1	4	1	2	1
3.	Stab eines Infanterie- (Grenadier- bezw. Füsilier-) Regiments mit Ausschluß des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109	1	1	—	—	—	1	3	1	2	1
4.	Ein Bataillon der ad 1 aufgeführten Regimenter	—	1	2	[illegible]	4	13	22	—	—	—
5.	„ „ des 3. und 4. Garde-Regiments zu Fuß und des 3. und 4. Garde-Grenadier-Regiments	—	1	2	2	4	9	18	—	—	—
6.	„ „ der Infanterie-Regimenter Nr. 42 und 45	—	1	2	2	4	9	18	—	—	—
7.	„ „ der Grenadier- bezw. Füsilier-Regimenter Nr. 89 und 90	—	1	2	2	4	9	18	—	—	—
8.	„ „ der übrigen Linien-Infanterie- (Grenadier-, Füsilier-) Regimenter	—	1	2	2	4	9	18	—	—	—
9.	Ein Jäger- oder Schützen-Bataillon (excl. Jäger-Bataillon Nr. 14)	—	1	2	2	4	13	22	—	1	1
10.	Jäger-Bataillon Nr. 14	—	1	2	2	4	13	22	—	1	1
11.	Regiment der Gardes du Corps	1	2	6	5	5	16	35	1	—	3
12.	Ein Cavallerie-Regiment (excl. Regiment Gardes du Corps)	1	1	2	3	5	13	25	1	—	[illegible]-5
13.	Stab eines Feld-Artillerie-Regiments	1	1	—	—	—	5	7	1	1	[illegible]-3
14.	Eine Feld-Artillerie-Abtheilung zu 3 Batterien, ausschl. d. reitenden Abtheilungen u. der 2. Abtheilung des Feld-Art.-Regts. Nr. 25	—	1	1	2	3	7	14	—	—	—
15.	2. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25	—	1	2	1	3	7	14	—	—	—
16.	Eine Feld-Artillerie-Abtheilung zu 4 Batterien, ausschl. der 2. Abtheilung d. Feld-Art.-Regiments Nr. 14	—	1	2	2	4	9	18	—	—	—
17.	2. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14	—	1	2	2	4	9	18	—	—	—
18.	Reitende Abtheilung des 1. Garde- und des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1—11 (excl. Nr. 8)	—	1	2	1	3	7	14	—	—	—
19.	Reitende Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8	—	1	2	1	3	7	14	—	—	—
20.	Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments (excl. Nr. 15)	1	1	1-2	1-2	—	1	5-7	—	—	2
21.	Stab des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15	1	1	2	2	—	1	7	—	—	2
22.	Ein Bataillon des Garde- und des Fuß-Artillerie-Regt. Nr. 1—7 sowie das 1. Bataillon d. Fuß-Art.-Regts. Nr. 8	—	1	2	2	4	11	20	—	—	—
23.	Ein Bataillon des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 und das 2. Bataillon des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8	—	1	2	2	4	11	20	—	—	—
24.	Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 und 11	—	1	2	2	4	11	20	—	—	1
25.	Ein Pionier-Bataillon	—	1	2	2	4	9	18	—	1	1
26.	Stab des Eisenbahn-Regiments	1	1	—	—	—	1	3	1	1	2
27.	Ein Bataillon des Eisenbahn-Regiments	—	1	2	2	4	13	22	—	—	
28.	Garde-Train-Bataillon und Train-Bataillon Nr. 2		1	2-1	1-2	3	7	14	—	2	

Beamte.					Unteroffiziere.								Musik.					Mannschaften.								
[illegible]	[illegible]	Büchsenmacher.	Sattler.	Summa.	Ober-Feuerwerker.	Feuerwerker.	Feldwebel, Wachtmeister.	Vice-Feldwebel, Wachtmeister.	Portepee-Fähnriche.	Sergeanten.	Unteroffiziere (Fahnenschmiede, Ober-Jäger).	Summa.	Stabs-Hautboisten, Stabs-Trompeter.	Hautboisten, Trompeter.	Stabs-Hornisten.	Hornisten.	Bataillons-Tambours.	Ober-Gefreite.	Gefreite u. Capitulanten.	Gemeine.	Handwerker.	Zahlmeister-Aspiranten.	Lazareth-Gehülfen.	Mann.	Roß-Aerzte.	Pferde.
		—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	4	1	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	4	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	41	69	—	—	—	—	1	—	60	529	16	1	4	680	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	33	61	—	—	—	—	1	—	52	445	12	1	4	576	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	41	69	—	—	—	—	1	—	60	529	16	1	4	680	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	34	62	—	—	—	—	1	—	56	475	14	1	4	613	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	29	57	—	—	—	—	1	—	52	437	12	1	4	564	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	29	57	—	—	1	12	—	—	52	425	12	1	4	564	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	34	62	—	—	1	12	—	—	56	463	14	1	4	613	—	—
		1	1	4	—	—	11	10	5	24	32	82	2	20	—	—	—	—	99	474	20	1	5	703	9	678
		1	1	4	—	—	5	5	5	20	42	77	1	15	—	—	—	—	99	474	20	1	5	692	4	667
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
		—	—	1	—	—	3	3	3	12	32	53	—	6	—	—	—	12	20	205	9	1	3	309	—	132
		—	—	1	—	—	3	3	2	12	32	52	—	7	—	—	—	12	21	218	9	1	3	323	—	194
		—	—	1	—	—	4	4	4	16	42	70	—	8	—	—	—	16	27	273	12	1	1	411	—	176
		—	—	1	—	—	4	4	3	16	42	69	—	9	—	—	—	16	28	286	12	1	1	125	—	238
		—	—	1	—	—	3	3	—	12	25	43	—	6	—	—	—	12	24	185	9	1	3	283	—	228
		—	—	1	—	—	3	3	—	12	31	49	—	9	—	—	—	12	24	242	9	1	3	349	—	318
		—	—	—	13-14	27-29	—	—	—	—	1	42-44	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	20	32	—	—	—	—	1	53	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	45	73	—	—	—	—	—	40	52	288	12	1	4	470	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	49	77	—	—	—	—	—	56	56	384	12	1	4	590	—	—
		1	—	2	10	15	4	4	4	16	45	98	—	—	1	12	—	40	52	288	12	1	4	508	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	4	16	38	66	—	—	1	12	—	—	36	367	12	1	4	499	—	—
		—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	4	—	—	1	9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
		1	—	2	—	—	4	4	—	16	50	74	—	—	—	—	—	—	48	350	12	1	4	489	—	—
		—	—	1	—	—	3	3	3	24-23	39	72-71	—	3	—	—	—	—	42	70 132	15	1	3	338-337	2-1	190

Laufende Nr.	Bemerkungen.	Offiziere.							Militair-Aerzt…		
		Stabs-Offiziere als Regiments-Commandeure.	Stabs-Offiziere.	Hauptleute / Rittmeister 1. Klasse.	Hauptleute / Rittmeister 2. Klasse.	Premier-Lieutenants.	Lieutenants.	Summa.	Oberstabs-Aerzte.	Stabs-Aerzte.	Assistenz-Aerzte.
29.	Train-Bataillon 1, 3—11, 14 und 15	—	1	1	1	2	5	10	—	—	1
30.	Hessische Train-Compagnie	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—
31.	Lehr-Infanterie-Bataillon für einen Wintermonat	—	1	1		4		5	—	—	—
	Lehr-Infanterie-Bataillon für einen Sommermonat	—	1	4		17		21	—	—	2
32.	Stab des Militair-Reit-Instituts und der Offizier-Reitschule (1 Generallieutenant als Chef)	1	—	5	5	—	2	14. 32	—	—	1
33.	Cavallerie-Unteroffizier-Schule	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
34.	Artillerie-Schießschule	1	1	2	2	3	4	13	—	—	1
		—	1	16		15		32			
35.	Versuchs-Compagnie der Artillerie-Prüfungs-Commission	—	—	—	1	1	2	4	—	—	1

Bemerkungen: Ad 1. Im Stabe des 1. Garde-Regiments zu Fuß befinden sich 2 Hauptleute 1. Klasse, also im Gan[z] 5 Offiziere.

Ad 4—8. Bei sämmtlichen Bataillonen der Infanterie (excl. Jäger und Schützen) sind in der Zahl d[er] Gefreiten und Gemeinen 16 Spielleute eingeschlossen.

Ad 11. In der Rubrik „Stabs-Trompeter" ist 1 Pauker mit aufgenommen.

Ad 13. Die Zahl der Aerzte und Roßärzte richtet sich nach der Zahl der Garnisonen. Einzelne R[e]gimenter haben statt 4 nur 1 und 2 Roßärzte. Beim Stabe des Feld-Artillerie-Regiments Nr. [...] befinden sich noch: 4 Ober-Feuerwerker und 6 Feuerwerker.

Ad 14. Beim 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment kommen noch hinzu: 3 Trompeter. Eine Abtheilun[g] hat also 312 Mann, 135 Pferde.

Ad 16. Beim 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment kommen noch hinzu: 4 Trompeter. Eine Abtheilun[g] hat also 415 Mann, 180 Pferde.

Ad 24. Beim Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 tritt noch 1 Feuerwerker für das Feuerwerks-Laboratori[um] hinzu. Es hat also 509 Mann.

Ad 25. Beim Garde- und dem Pionier-Bataillon Nr. 4 treten noch hinzu: 1 Feldwebel und 1 Se[r]geant; beim Pionier-Bataillon Nr. 2 tritt 1 Sergeant hinzu.

Der erste Jahrgang ließ dem Berichte über die Entwickelung der Deutschen Kriegsverfassung noch einen Specialbericht über das Heerwesen Bayerns folgen; ein solcher erscheint fernerhin nicht mehr erforderlich.

Die vom Reiche erlassenen militairischen Gesetze haben auch für Bayern Gültigkeit, und alle Instructionen und Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung, welche vom Preußischen Kriegs-Ministerium erlassen werden, erscheinen auch bald in wenig modificirter Form in München.

	Beamte.					Unteroffiziere.								Musik.					Mannschaften.								
	[illegible]	Stallmeister.	Büchsenmacher.	Sattler.	Summa.	Ober-Feuerwerker.	Feuerwerker.	Feldwebel, Wachtmeister.	Vice-Feldwebel, Wachtmeister.	Portepee-Fähnriche.	Sergeanten.	Unteroffiziere (Fahnenschmiede, Ober-Jäger).	Summa.	Stabs-Hautboisten, Stabs-Trompeter.	Hautboisten, Trompeter.	Stabs-Hornisten.	Hornisten.	Bataillons-Tamboure.	Ober-Gefreite.	Gefreite u. Capitulanten.	Gemeine.	Handwerker.	Zahlmeister-Aspiranten.	Lazareth-Gehülfen.	Mann.	Roß-Aerzte.	Pferde.
	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	16	26	48	—	2	—	—	—	—	28	46 88	10	1	2	225	1	127
	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	8	14	25	—	1	—	—	—	—	14	22 41	5	1	1	113	1	63
	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	1	—	—	127	—	1	—	148	1	—
	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	1	—	—	689	—	1	1	751	1	—
	1	3	—	—	5	—	—	1	—	—	3	1	5 2	—	—	—	—	—	—		125 86	5	1	—	136 88 9	1	134
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	3	—	—				—	—	—	5	1	—	197	—	211
													28	—	3	—	—	—	—	83	83						
Stab						2	2	—	—		—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	2	—	—	—
Lehr-Batterie						—	—	1	1	—	4	6	12	—	2			—	6	8	99	—	—	—	—	—	—
Lehr-Compagnie						—	—	1	1	—	4	12	18	—	—	—	—	—	10	13	77	—	—	—	—	—	—
Commd. d. Fß.-Art.						—	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	1	6	18	—				—	4	8	95	3	—	1	129	—	—

Ad 26. Beim Stab des Eisenbahn-Regiments befindet sich außerdem noch 1 pensionirter Hauptmann oder Lieutenant als Depot-Vorstand.

Ad 29. Beim Pionier-Bataillon Nr. 15 tritt noch 1 Sergeant als Schirrmeister hinzu.

Ad 27—29. In der Rubrik „Gemeine" geben die oberen Zahlen die Stärke der Stamm-Mannschaften, die unteren diejenigen der Train-Rekruten.

Ad 32—34. Die in den betreffenden Rubriken befindlichen oberen Zahlen geben die Stärke der Stamm-Mannschaften, die unteren diejenigen der „Commandirten".

Das reitende Feldjäger-Corps zählt: 3 Oberjäger, 14 Feldjäger im Dienst, 36 Feldjäger auf der Forst-Akademie.

Die Zahl der Adjutanten bei den höheren Commando-Behörden beträgt: 34 Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse, 31 Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, 4 Premierlieutenants der Fuß-Artillerie, 132 Secondelieutenants = 204 Offiziere.

An Militair-Aerzten sind vorhanden: 16 General-Aerzte, 246 Oberstabs-Aerzte, 339 Stabs-Aerzte, 657 Assistenz-Aerzte,

Der Etat an Roß-Aerzten enthält 14 Corps-Roß-Aerzte, 102 Ober-Roß-Aerzte, 323 Roß-Aerzte, 56 Unter-Roß-Aerzte.

Die Zahl der Zahlmeister beläuft sich auf 573.

So brachte das verflossene Jahr das Reichsgesetz über Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden nebst Vollzugs-Instruction, eine Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungs-Gesetz, die Deutsche Wehr-Ordnung, Reglement für Friedenslazarethe, Reglement über das Marketenderwesen, entsprechende Vorschriften über Beschwerden, neue Bestimmungen über die Ausstellung der Zeugnisse, betreffend die Qualification zum einjährig-freiwilligen Dienste, Instruction über den Wirkungskreis der Schiedsrichter, Regulirung der Aus-

rüstung der Infanterie mit Schanzzeug, Aenderung in der Pferdeausrüstung u. s. w.

Einiges auf die Bayerische Armee Bezügliche haben wir außerdem schon an den entsprechenden Stellen erwähnt, es erübrigen daher nur noch einige wenige Bemerkungen. Die Garnison-Compagnien zu Nymphenburg und Königshofen wurden aufgelöst und dagegen bei den Armee-Corps Halbinvaliden-Abtheilungen formirt. Das Militair-Bezirksgericht Germersheim ist aufgehoben worden, so daß es jetzt nur noch deren zwei zu München und Würzburg giebt. Die Pioniere erhielten ein neues Sappeur-Reglement, der Train neue Exercirvorschriften, bei der Infanterie wurden die Schießprämien anders normirt.

Nachdem die überzähligen Hauptleute der Infanterie endlich einrangirt sind, konnten seit dem Kriege wieder Hauptleute dieser Waffe ernannt werden; noch aber giebt es in derselben 30—40 überzählige Premierlieutenants.

In der Artillerie geht das Avancement noch immer gemeinschaftlich durch die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Hauptleute dieser Waffe ist noch keine Prüfung eingeführt.

Zur Anbahnung einer innigeren Verschmelzung der Offizier-Corps der Bayerischen und der übrigen Deutschen Armee-Corps wäre — wenn zahlreiche gegenseitige Commandirungen noch nicht thunlich erscheinen — die Vereinigung der Akademie zu München mit der Kriegsakademie zu Berlin und die Heranziehung Bayerischer Offiziere zur Theilnahme an solchen Commissionen, welche über neue Reglements, Instructionen u. s. w. zu berathen haben, dringend erwünscht. K.

Bericht
über das
Heerwesen Belgiens. 1875.

Die Verminderung des Militair-Budgets bildet in Belgien seit langer Zeit eine der Lockspeisen, mit welchen die Partei der parlamentarischen Minorität die Wähler, welche den Werth und die Nothwendigkeit einer starken und kräftigen Militair-Organisation nicht zu schätzen vermögen, zu ködern sucht. Die Ankündigung einer Verminderung des Kriegsbudgets hat stets die Wirkung gehabt, in den Dispositionen der Belgischen Wähler eine Umwälzung hervorzurufen, die den Beobachter zuweilen an der vielgerühmten Einsicht zweifeln ließen, die dem Belgischen Volke und namentlich den führenden Klassen desselben zugeschrieben wird.

Ungefähr vierzig Friedensjahre, wenn auch nicht ganz frei von ernsten Mahnungen, die eine weise Nation stets zu ihrem Heile zu verwerthen weiß, waren leider nicht geeignet, den Belgischen Kammern diejenige patriotische Vorsicht einzuflößen, ohne deren Entfaltung die Nationen Gefahr laufen, dem ersten Sturme zu erliegen.

Inmitten der zahlreichen Schwachheiten, welche sich stets zeigten, wenn es sich um eine kräftige Organisation der nationalen Vertheidigung handelte, muß man andererseits den Anstrengungen Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche die liberale Partei unter dem Impulse energischer Staatsmänner gemacht hat, um wichtige militairische Reformen ins Leben zu führen. Sicherlich wäre Belgien, wenn diese Partei am Ruder geblieben wäre, nicht fast das einzige Land des Continentes, welches das gerechte und stärkende Princip

der allgemeinen Wehrpflicht zurückweiset. Aber die Gerechtigkeit, die Lob spendet, vermag sich der Verdammung derselben Partei nicht zu entziehen, die in der Opposition und, weil sie sich in der Opposition befand, mit einer unerklärlichen Begierde die Grundsätze des wahren Liberalismus verleugnete oder wenigstens durch das Organ gewisser ihrer einflußreichsten Redner ihrem Partei-Interesse die nationale Sache opferte, die allezeit außerhalb der politischen Streitfragen stehen sollte. Leider ist es nicht so gewesen. Die Reorganisation der Belgischen Armee steht noch in Aussicht und wenn man nicht Sorge trägt, wird sie vielleicht bald überhaupt zur Unmöglichkeit.

Belgien hat außerdem erfahren müssen, daß die seine Neutralität garantirenden Mächte nicht gesonnen sind, ihm die Freiheit zu lassen, seine internationalen Pflichten nach seinem Belieben oder nach seinen particularistischen Interessen zu regeln. Man vermag keinen besseren Beweis beizubringen, als die stete Vermehrung des Kriegsbudgets, wenn man den Versuch zu einer Reduction desselben machte. Die zu London vereinigten Diplomaten hatten ausdrücklich erklärt, daß die Neutralität Belgiens aufhören würde, ein Element der Sicherheit für die Nachbarstaaten zu sein, wenn der Staat der erforderlichen Mittel beraubt würde, seiner Neutralität nöthigenfalls Achtung zu verschaffen. Die weiter unten folgende Darstellung der Organisation wird zu beurtheilen gestatten, ob Belgien vom militairischen Gesichtspunkte aus sich in den Bedingungen befindet, welche durch die Verträge vom 19. November 1831 und 19. April 1839 geschaffen worden sind. Zunächst möge ein flüchtiger Blick auf die Transformationen geworfen werden, welche die Belgische Armee in den letzten Zeiten erfahren hat.

Das Kaiserreich wurde in Frankreich wieder hergestellt. Das Kaiserreich war der Friede nach der Rede Napoleon's III. zu Bordeaux und dennoch wurde seit 1853 die Stärke der Belgischen Armee von 80,000 Mann auf 100,000 Mann und das Kriegsbudget auf 32 Millionen Francs erhöhet, während das Maximalbudget von 25 Millionen, das seit 1850 in den gesetzgebenden Kammern Veranlassung zu so vielen Wortgefechten gegeben hatte, für lange Zeit begraben wurde. Die Thatsachen und nicht die Worte regieren die Welt. Von 1853 bis 1856 beschränkte man sich darauf, die Armee nach den Basen zu constituiren, die man für definitive erachtete.

Im Jahre 1859 wurde die Frage der Befestigung Antwerpens durch das Gesetz vom 8. September entschieden; doch wurden die im Interesse der nationalen Vertheidigung zu bringenden Opfer durch die Lösung dieser seit 1851 im Vordergrunde stehenden wichtigen Frage nicht beendigt, denn im Jahre 1861 wurde ein Credit von 15 Millionen Francs zur Umformung des Materials der Artillerie bewilligt. In demselben Jahre erhoben die Gegner der militairischen Ausgaben von Neuem ihre Stimmen in dem Belgischen Parlamente und gleichzeitig sah man die Bewegung in der Antwerpener Frage in Fluß gerathen, welche sich auf vermeintliche Beschwerden über das Rayongesetz gründete und welche das nationale Interesse dem localen Interesse nachzusetzen suchte. Die liberale, oder richtiger die nationale Partei jener Periode unterlag beinahe gegenüber den zahlreichen Elementen der Opposition, welche die Antwerpener Bewegung, deren Leitung die Clericalen übernommen hatten, verstärkten.

Unterdeß starb König Leopold I. im Schlosse zu Laeken am 10. December 1865 und hinterließ seinem Nachfolger, dem König Leopold II. die brennende Aufgabe, das Werk der nationalen Vertheidigung zu vervollständigen.

Der Krieg von 1866, der für die meisten Staaten eine Offenbarung

war, erzeugte neue Ideen sowohl in Bezug auf Bewaffnung als in Bezug auf Organisation. Der erste Punkt erhielt seine Lösung bereits durch das Gesetz vom Mai 1867, welches einen Credit von 8½ Millionen Francs für die Umformung der Infanterie-Gewehre bewilligte. Der andere Punkt war ungleich verwickelter. Die Nothwendigkeit der Abschaffung der Stellvertretung wurde aus socialen wie aus militairischen Rücksichten anerkannt. Andererseits hatte man im Hinblick auf eine Mobilmachung Lücken ermittelt, deren Beseitigung dringend war. Aber, die Gefahr war bereits ferne und der Friede zu Prag war kaum unterzeichnet, als sich im Cabinet bedauerliche Meinungsverschiedenheiten über die Opportunität der als nothwendig erkannten Aenderungen erhoben. Diese Meinungsverschiedenheiten führten den Rücktritt des Kriegs-Ministers General Baron Chazal am 12. November 1866 herbei. General Baron Goethals folgte ihm am 13. December und sechs Tage darauf berief ein Königlicher Befehl eine große militairische und parlamentarische Commission zusammen, mit dem Auftrage, die Lage und die Bedürfnisse der Armee einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Die Beschlüsse dieser Commission vermehrten die dem Lande auferlegten Militairkosten bedeutend, ohne von den bestehenden Normen abzuweichen. Die Regierung hieß sie jedoch nicht vollständig gut und machte der Central-Section Concessionen, denen der Kriegs-Minister seine Zustimmung versagte, so daß General Renard an seine Stelle trat. Uno avulso non deficit alter.

Die Discussion des Gesetzentwurfes, der später aus diesen Studien über die Militair-Organisation hervorging, war lang und gründlich; sie brachte zum ersten Male die These der persönlichen Dienstpflicht in die Debatten des Parlaments, dieses Schreckbild aller derjenigen, welche Andere mit der Vertheidigung ihres Vaterlandes belasten wollen.

Das Gesetz vom 5. April 1868 gründete, ohne die Capitalfrage zu lösen, die école de guerre für die Ausbildung der Offiziere des Generalstabes, reorganisirte die Cadres und normirte das Contingent, nunmehr in zwei Theile getheilt, auf 12,000 Mann. Die active Dienstzeit wurde auf 27 Monate herabgesetzt; sonst wurden, wie erwähnt, die bisherigen Grundsätze der Rekrutirung beibehalten.

Aber man sollte dabei nicht stehen bleiben. Die Armee war ein Gewebe der Penelope geworden, Dank den durch die liberale Regierung erdachten Subtilitäten, um die Söhne der wohlhabenden Familien dem militairischen Frohndienst (!) zu entziehen, der corvée militaire, wie man sich ausdrückte.

Ein neues Rekrutirungsgesetz wurde am 3. Juni 1870 votirt. Dieses Gesetz behielt, obgleich es mehrfache Gründe der Befreiung beseitigte und zahlreiche Detailverbesserungen einführte, nichts desto weniger die Stellvertretung bei, umgab sie aber mit neuen Garantien. Die Nummerverwechselung wurde unterdrückt. Ein anderes Gesetz von demselben Tage führte das Princip der Remuneration der Miliciens in die Belgische Gesetzgebung ein. Aber alle diese Transactions-Maßregeln konnten die Bewegung nicht aufhalten, welche sich in militairischer Hinsicht vieler Geister bemächtigt hatte und die nach radicaleren Reformen strebte.

Die großartigen Erfolge der Deutschen Armee in dem 1870 entbrannten Kriege zwischen Frankreich und Deutschland gaben den Militairs Recht, die sich mehr nach der Reform der großen Organisationsgesetze, nach denen eine Armee gebildet wird, sehnten, als nach Aenderungen in der Formation der Truppen, die der Ersteren gegenüber von untergeordneter Bedeutung sind.

Unglücklicherweise hatte der Fall des liberalen Cabinets im Juli 1870 die Clericalen ans Ruder geführt, die sich, als das Französisch-Deutsche Geschütz an der Grenze erschallte, zum Fußschemel für die Verminderung der Militairlasten gemacht hatten. Wenn die clericale Partei alle ihre Versprechungen unerfüllt gelassen hat, wie dies die Darstellung der Militair-Organisation beweisen wird, welche sie dem Lande gegeben, so ist es andererseits zu bedauern, daß der Verdruß der Niederlage einzelne Mitglieder und die am höchst gestellten der besiegten Partei dazu geführt hat, dieselben Waffen zu gebrauchen und mit Heftigkeit die Annahme der persönlichen Dienstpflicht zu bekämpfen, diese letzte Etappe zur allgemeinen Wehrpflicht, welche dem Anscheine nach nur durch harte Unglücksschläge den Nationen aufgedrungen werden kann.

Der verewigte Oberst Vorbstaedt hat zu seiner Zeit mit der Verachtung, welche sie verdienten, die Reden gekennzeichnet, in welcher man im Belgischen Parlament zu behaupten wagte, daß in Preußen nur die armen Klassen dem Vaterlande dienten. Wir kommen nicht auf diese Ungereimtheiten zurück und sagen, um zu resümiren, daß aus einer gewissenhaften Prüfung der parlamentarischen Documente der Periode, welche wir besprochen haben, sich ergiebt, daß die Belgische Armee stets der Spielball der Parteien gewesen ist und daß, wenn man sich zu Verbesserungen in ausgedehnter Weise verstanden, man sich lediglich auf untergeordnete Reformen beschränkt hat.

Alle Freunde Belgiens müssen erkennen, daß es dringend ist, ein für alle Mal die fundamentalen Basen seiner Armee umzugestalten, um der Gefahr zu entgehen, welche die unaufhörlichen Detailänderungen im Gefolge tragen, welche Mißtrauen säen, bedauerliche Unsicherheiten, namentlich bei der Bildung einer Armee, hervorrufen, und die schweren Ausgaben, welche das Land sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Handhabung der Gerechtigkeit und der Sicherstellung des Gebietes auferlegt, zur Inproductivität verurtheilen.

Ergänzung. — Rekrutirung. Das Gesetz vom 18. September 1873 enthält im Wesentlichen Folgendes. Die Rekrutirung der Armee findet durch freiwillige Verpflichtungen und durch jährliche Appells statt. Die Dienstzeit ist für die Miliciens auf 8 Jahre festgesetzt. Im Kriegsfall oder wenn das Gebiet bedroht ist, kann der König so viel Klassen der Entlassenen zur Fahne einberufen, als er nothwendig erachtet. Diese Anordnung soll jedoch am 1. Januar 1880 außer Kraft treten. Jeder Belgier ist verpflichtet, sich in dem Jahre, in welchem er das 19. Lebensjahr vollendet hat, einschreiben zu lassen, um an einer Loosung Theil zu nehmen, durch welche die Ordnung geregelt wird, nach welcher die Eingeschriebenen aufgerufen werden, um bei dem Contingent des folgenden Jahres zu concurriren.

Endgültige Befreiung wird wegen ungenügender Größe, wegen unheilbarer Krankheiten und denjenigen zugestanden, deren Brüder vorher in der Armee gedient haben. — Einjährige Zurückstellung tritt ein: wegen augenblicklich noch nicht erlangter Größe, wegen heilbarer Krankheiten, die momentan die Dienstfähigkeit beeinträchtigen und wegen häuslicher Verhältnisse. — Es sind von der Einstellung dispensirt, werden aber zur Bildung des Contingents herangezogen: definitiv die Diener der Kirchen, provisorisch, wenn sie nicht zu einer wohlhabenden Familie gehören, die Studirenden der Theologie, die Lehrer und die Lehramts-Candidaten. Die provisorischen Dispensationen gelten für die Dauer eines Jahres. — Ausgeschlossen vom Dienste sind: die zum Verlust des Rechtes, Soldat zu werden, Verurtheilten, die aus der Armee wegen mangelhafter Führung Entlassenen, die zu einer Criminalstrafe Verurtheilten, die zu einjährigem oder

längerem Gefängniß wegen Diebstahls, Betrugs oder Schurkerei Bestraften, diejenigen, über welche eine zweijährige Einschließung wegen jeden anderen Verbrechens verhängt ist.

In jedem Verwaltungs-Arrondissement besteht ein Milizrath (conseil de milice), welcher die Aufstellung der Liste der jungen Mannschaften bewirkt, die nach ihrer Loosnummer zum Contingent gehören. Der Milizrath entscheidet nur in erster Instanz. Die Entscheidungen werden durch die Revisionsräthe (einer für jede Provinz) geprüft. Die letzteren Entscheidungen können auf dem Wege des Cassationsantrages bekämpft werden.

Jedes für die Miliz bestimmte Individuum kann sich durch einen von der Regierung zu stellenden Freiwilligen mit Prämie (volontaire avec prime) remplaciren lassen. In diesem Falle muß der Milicien vor der Loosung die Summe von 200 Francs einzahlen, welche von dem Stellvertretungspreise abgerechnet wird, der 1800 Francs nicht überschreiten darf. Wenn die Zahl der Freiwilligen mit Prämie, welche die Regierung durch Miliz-Offiziere, deren Functionen an einen Charakter streifen, der den Ruf und die Achtung der Armee nicht zu steigern geeignet ist, zusammenbringen läßt, unzureichend ist, so finden die Stellvertretungen in der Reihenfolge statt, welche durch das Loos festgestellt wird. Der Milicien ist für seinen Remplaçant verantwortlich, wenn er in die Stellvertreter-Kasse nicht eine weitere Einzahlung von 250 Francs bewirkt hat. Der Milicien, der die obengenannten 200 Francs eingezahlt hat, kann unmittelbar einen Vertreter stellen. Die Regierung ist ermächtigt, mittelst Königlicher Verordnung eine Kasse zur Erleichterung des Stellvertreterwesens zu organisiren.

Die Miliciens und die Stellvertreter haben ein Recht auf einen Urlaub von durchschnittlich sechs Wochen für jedes Dienstjahr. Sie treten in den Beurlaubtenstand, wenn sie je nach der Waffe eine Zeit von 28 Monaten bis vier Jahren unter den Fahnen zugebracht haben. Die Miliciens und die Remplaçants der Infanterie, welche nur 28 Monat dienen, können zur einer einmonatlichen Dienstleistung während des vierten Jahres ihrer Verpflichtung einberufen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres, d. h. nach ihrem Uebertritt zur Reserve können sie sich verheirathen. Die temporairen und die dauernden Beurlaubungen sollen nur denjenigen zu Theil werden, die sich derselben würdig gezeigt haben. Die dauernd beurlaubten Mannschaften sind verpflichtet, sich mit ihren Militair-Effecten zweimal im Jahre zur Besichtigung zu stellen und dürfen sich nur unter gewissen Bedingungen im Auslande niederlassen. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen zieht die Wiedereinberufung für einen Zeitraum von sechs Monaten nach sich. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Rekrutirungsgesetzes werden mit Geld- und selbst mit Gefängnißstrafen geahndet.

Das Minimum der Größe ist auf 1,55 Meter festgesetzt.

Jeder Belgier kann, unter gewissen Bedingungen des Alters, der physischen Brauchbarkeit ꝛc. sich zu einem freiwilligen Dienst von acht Jahren in der Armee verpflichten. Die Capitulationszeit soll mindestens zwei Jahre betragen. Das Gesetz von 1873 verfügt die Unification des Contingents durch die Unterdrückung des Contingents der Reserve.

Zufolge des Gesetzes vom 3. Juni 1870 hatte jeder Milicien, der während der gesetzlichen Zeit persönlich gedient hat, nach Erreichung des Alters von 55 Jahren das Recht auf eine lebenslängliche Rente von 150 Francs, zu der 12 Cts. für jeden Tag activer Dienstzeit bei der Truppe traten. Die Kammern

haben im Jahre 1875 dieses Gesetz dergestalt modificirt, daß während der activen Dienstzeit, normal und effectiv, dem Vater und der Mutter des Milicien, oder seiner Frau, wenn er verheirathet ist, und unter gewissen Bedingungen dem überlebenden Bruder 10 Francs monatlich gezahlt werden.

Beförderung. Niemand darf in der Belgischen Armee zum Unterlieutenant ernannt werden, wenn er nicht mindestens zwei Jahre als Unteroffizier gedient oder das Austritts-Examen der école militaire bestanden hat. Die Unteroffiziere der Infanterie und Cavallerie müssen außerdem der Austrittsprüfung der Special-Unteroffizier-Schule genügt haben. Ein Drittel der vacanten Unterlieutenants-Stellen in der Infanterie und Cavallerie gebührt den Unteroffizieren der Waffe, welche den vorgenannten Bedingungen entsprechen: die beiden anderen Drittel werden nach Wahl des Königs den Eleven der Militairschule oder berechtigten Unteroffizieren zugetheilt. — Bei der Artillerie und dem Genie (Pionieren) werden die vacanten Unterlieutenants-Stellen ausschließlich den Eleven der Militairschule und solchen Unteroffizieren der Waffe zugetheilt, welche nach einer Prüfung geeignet zur Ausfüllung der Stellung erachtet werden; unter allen Umständen soll ein Drittel der Vacancen den Unteroffizieren vorbehalten bleiben.

Der Generalstab soll sich in Zukunft aus den Offizieren aller Waffen ergänzen, welche mit Erfolg die école de guerre besucht haben. — Die Beförderungen zu den höheren Graden der Intendanz finden nach Wahl des Königs nur innerhalb des Corps statt. Die vacanten Stellen der Unter-Intendanten 2. Klasse (mit Hauptmannsrang) werden nach einer Prüfung zur Hälfte den capitaines quartiers-maîtres (Zahlmeister mit Hauptmannsrang), zur anderen Hälfte den Hauptleuten aller Waffen im Lebensalter unter 40 Jahren zugetheilt. Die officiers payeurs (Zahlmeister) ergänzen sich aus den Subaltern- und Unteroffizieren aller Waffen, welche das vorgeschriebene Verwaltungs-Examen abgelegt haben. Die Mitglieder des Sanitätscorps rekrutiren sich aus den Doctoren der Medicin und Chirurgie, im Lebensalter von weniger als 30 Jahren, gleichviel ob sie zur Armee gehören oder nicht, welche sich zu einer Dienstzeit von acht Jahren verpflichten.

Die Beförderungen zu Corporalen, Brigadiers und Unteroffizieren geschehen durch die Regiments-Commandeure nach den durch die General-Inspecteure genehmigten Listen. Die Beförderungen zu den Offizier-Graden erfolgen auf Vorschlag des Kriegs-Ministers durch den König.

Die behufs Ernennung zur nächst höheren Charge geforderte Dienstzeit beträgt sechs Monate für den Grad des Corporals, zwei Jahre für den Grad des Unteroffiziers oder des Eleven der Militairschule, zwei Jahre für die Chargen des Unterlieutenant, des Lieutenant, des Hauptmann und des Oberst, drei Jahre für die Grade des Oberstlieutenant, des Generals, endlich vier Jahre für den Grad des Majors. In Kriegszeit kann jedoch die betreffende Dienstzeit auf die Hälfte vermindert werden für hervorragende Thaten oder wenn es sonst unmöglich wird, die vacanten Stellen bei den vor dem Feinde stehenden Truppen zu besetzen.

Grade ohne Amtsstellung bestehen nicht; Ehrengrade dürfen nur an pensionirte Militairs verliehen werden.

Entlassung — Verabschiedung — Versorgung — Invalidenwesen. Offiziere können ihres Grades nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1836 verlustig erklärt werden. Ein Untersuchungsrath verhandelt die gegen den Angeschuldigten erhobene Klage des Regiments-Commandeurs.

Der König verfügt je nach der Schwere des Falles den Verlust, die Suspension des Grades oder lediglich das Ausscheiden mit Aussicht auf Wiederanstellung (**traitement de réforme**).

Offiziere können außerdem aus disciplinairen oder Gesundheitsrücksichten in Nichtactivität versetzt werden. Ein Offizier **en non activité** wird als außerhalb des Cadres und ohne Stellung betrachtet. — Die Dispositionsstellung tritt nur bei Generalen und höheren Offizieren ein, die sich augenblicklich ohne Stellung befinden. — Die Offiziere, welche aus disciplinairen Gründen in Nichtactivität versetzt werden sollten, wurden bis zur neuesten Zeit vorher nicht gehört; General Baron Guillaume hat, als Kriegs-Minister, dies dergestalt modificirt, daß nunmehr die betreffenden Offiziere ermächtigt sind, ihre Rechtfertigung zu führen.

Offiziere, die die Armee zu verlassen wünschen, können auf ihr Gesuch durch Königlichen Befehl verabschiedet werden; in diesem Falle gehört der verabschiedete Offizier nicht mehr zur Armee und nur ausnahmsweise wird ihm das Tragen der Uniform seines Grades gestattet. Das Belgische Rekrutirungsgesetz reclamirt jedoch den verabschiedeten Offizier als Milicien, wenn er den Verpflichtungen eines solchen nicht nachgekommen ist. In Folge hiervon haben verabschiedete Offiziere bei den letzten Controlversammlungen vor den mit der Abhaltung derselben beauftragten Gendarmerie-Offizieren in Gemeinschaft mit den einberufenen Miliciens und Remplaçants erscheinen müssen. **Horresco referens!**

Die Unteroffiziere können auf den Antrag ihres Regiments-Commandeurs und nach einer Untersuchung degradirt werden. Der Kriegs-Minister befiehlt die Degradation. — Die Regiments-Commandeure können die Degradation der Corporale und die Suspension des Grades auf höchstens drei Monate bei Unteroffizieren und Corporalen aussprechen, welche während der Strafzeit bei dem Regiment, zu dem sie gehören, verbleiben.

Nach dem Gesetz vom 24. Mai 1838 hat jeder Militair, der mehr als 55 Lebensjahre und 40 Dienstjahre (einschließlich Feldzüge) zählt, das Recht auf eine Pension. Der König hat jedoch die Befugniß, in einzelnen durch das Gesetz bezeichneten Fällen von dieser Regel abzuweichen. Ein Königliches Decret vom 18. April 1855 hat die Altersgrenzen für die Pensionirung der Offiziere wie folgt festgestellt: 55 Jahre für die Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants, 58 Jahre für die Oberstlieutenants und Majors, 60 Jahre für die Obersten, 63 Jahre für die Generalmajors und 65 Jahre für die Generallieutenants. — Die Kriegsjahre zählen doppelt. Die außerhalb des Cadres ohne Gehalt verlebte Zeit wird nicht gerechnet. Die Zeit der Nichtactivität aus disciplinairen Gründen zählt zur Hälfte, diejenige, welche nach dem Ausscheiden mit Aussicht auf Wiederanstellung (réforme) verbracht ist, nur zum Viertel.

Den Kämpfern für die nationale Unabhängkeit während der letzten vier Monate des Jahres 1830 werden zehn Dienstjahre angerechnet. — Die Dienstzeit wird erst vom vollendeten 16. Lebensjahre an gezählt. — Das Gesetz bewilligt den Eleven der Militairschule vier wirkliche Dienstjahre auf Rechnung der Vorbereitungsstudien.

Die Unteroffiziere werden bezüglich der Pension nach demselben Gesetze, wie die Offiziere, behandelt.

Die Höhe der Militairpensionen ist geringer als die den correspondirenden Beamten der Civilverwaltung bewilligte. Diese Ungleichheit hat zu vielfachen Reclamationen Veranlassung gegeben, denen in letzter Zeit einigermaßen Rechnung getragen worden ist.

Die Maximaltaxe der Pensionen in Folge Dienstalters, oder in Folge Ver-

wundungen oder Invalidität ist in Francs wie folgt normirt: für Generallieutenants 6300 (4725), für Generalmajors 5000 (3750), für Obersten 3600 (2700), für Oberstlieutenants 2760 (2070), für Majors 2300 (1725), für Hauptleute 1900 (1425), für Lieutenants 1350 (1012), für Unterlieutenants 1124 (843), für Adjutant-Unteroffiziere 600 (400), für Unteroffiziere 500 (300), für Corporale 365 (240), für Soldaten 350 (200). Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen hierbei die mittlere Höhe der Pension bei 30 Dienstjahren.

Der gleichzeitige Bezug der Militairpensionen mit anderen Staatspensionen ist nicht gestattet. — Das Recht zur Erlangung oder zum Genuß einer Militairpension wird bei Verurtheilung zu einer schimpflichen oder zu einer Leibesstrafe während der ganzen Dauer der Strafe suspendirt.

Pensionen de réforme werden in einzelnen Fällen bewilligt, doch haben die Unteroffiziere und Mannschaften auf eine solche nur Anspruch, wenn sie die durch das Rekrutirungsgesetz festgesetzte Dienstzeit erfüllt haben.

Invaliden-Compagnien bestehen in Belgien nicht. Die sogenannten Sedentair-Compagnien werden, abgesehen von den größtentheils aus alten Unteroffizieren gebildeten Cadres, durch junge Mannschaften rekrutirt, deren Gesundheitszustand, wenn auch schwach, sie dennoch nicht an der Leistung des Garnisondienstes verhindert.

Eine Civilversorgung für Unteroffiziere existirt strenge genommen in Belgien nicht. Diese vortreffliche Institution wird aber lebhaft von allen denjenigen befürwortet, welche sich ernstlich für die Regeneration der Unteroffizier-Cadres interessiren. Aber die Gleichgültigkeit der Regierung, sowie der böse Wille der Verwaltungszweige haben bisher die in dieser Richtung geschehenen Schritte wirkungslos bleiben lassen. Wie wäre es sonst möglich, daß selbst im Kriegs-Ministerium ungefähr 50 Civilbeamte angestellt sind, von denen die Mehrzahl nicht eine Stunde in der Armee gedient hat und die in wirklich anstößiger Weise die Plätze einnehmen, welche gerechter Weise den Militärs und namentlich den guten Unteroffizieren vorbehalten bleiben sollten, welche aus irgend einem Grunde den activen Dienst verlassen. In dieser Hinsicht ist daher eine radicale Aenderung des bestehenden Systems erforderlich, das nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Natur der Dinge widerspricht.

Für die Offiziere besteht eine Kasse für deren Wittwen und Waisen, zu der alle Offiziere ohne Unterschied bei den Beförderungen einen gesetzlich normirten Abzug beizutragen haben. — Für die Wittwen der Unteroffiziere besteht eine Kasse nicht. Das ist eine Lücke, die auszufüllen bleibt, denn das Vaterland kann nicht gleichgültig gegen das Loos der Familien derjenigen sein, welche stets bereit sind, sich für dasselbe zu opfern.

Remontirung — Pferdewesen. Die Remontirung findet alljährlich statt und zwar in zweifacher Weise, entweder durch öffentlichen Ankauf oder mittelst directen Ankaufs durch zeitweilig damit beauftragte Offiziere. Ein Proclam im ersten Falle, ministerielle Instructionen im zweiten Falle bestimmen die Eigenschaften, denen die Pferde zu genügen haben und normiren die Bedingungen, unter denen ihre Annahme erfolgt.

Der Bedarf der jährlichen Remonte wird auf $^2/_{15}$ des Etats der Pferde der Cavallerie und auf $^1/_7$ der Pferde der Artillerie veranschlagt. In letzter Zeit betrug der Durchschnittspreis für die Pferde der leichten Cavallerie 876 Frcs. 50 Cts., für die Guiden 947 Frcs. 50 Cts., für die Artillerie 948 Frcs. und für den Train 733 Frcs.

Nach einem im Jahre 1872 angestellten Versuche haben alle Regiments-

Commandeure ohne große Mühe die Remontirung ihrer Regimenter durch directen Ankauf innerhalb Belgiens bewirken können. Dies Resultat ist freilich ein günstiges; es fragt sich aber dennoch, ob man in außerordentlichen Zeiten nicht auf Täuschungen gefaßt sein muß. Unter allen Umständen scheint ein Gesetz über die Pferde-Conscription dringend erforderlich. Ein Gesetz, welches die Interessen der Besitzer schützt und der Armee die Mittel zur Erfüllung ihrer edlen und schwierigen Aufgaben, namentlich in einem kleinen Lande, gewährt, würde den opferwilligen Geist der Belgischen Bürger erkennen lassen und unzweifelhaft würde Niemand, weder Großgrundbesitzer noch Pächter, wie schwer diese Verpflichtung auch sei, sich dergleichen gerechten und patriotischen Anordnungen entziehen, wie sie jetzt in der Mehrzahl der Staaten Europas bestehen.

Körperliche, geistige Ausbildung. Die Militair-Autoritäten Belgiens haben zu jeder Zeit die Nothwendigkeit einer genügenden Instruction anerkannt und namentlich sind große Anstrengungen zur Hebung der Berufsstudien zu verzeichnen. Während des Ministeriums des Generals Baron Goethals wurde eine im allgemeinen Interesse sehr glückliche Neuerung in das in Belgien bestehende Unterrichtssystem eingeführt, die aber vielleicht der eigentlichen militairischen Erziehung, mit Rücksicht auf die sehr kurze Präsenzzeit der Mannschaften, in Etwas Abbruch thut. Man errichtete in den verschiedenen Regimentern Lehrcurse, bestimmt, den Mannschaften ohne Schulbildung die ersten Elemente des Unterrichts zuzuführen. Die Statistik lehrt, daß eine nicht unbedeutende Zahl der eingestellten Miliciens jeden Unterrichtes ermangelt. Die militairische Erziehung und außerdem den Unterricht, den jeder Soldat eigentlich bei seinem Eintritt in die Armee mitbringen müßte, zu leiten, ist aber eine sehr schwierige Aufgabe. Die lehrenden Offiziere und Unteroffiziere haben bisher die Erfüllung derselben eifrig angestrebt und wenn der Belgische Soldat noch nicht mit den Mannschaften anderer Länder, welche seit langer Zeit die Wohlthaten des Schulunterrichts und der allgemeinen Wehrpflicht genießen, zu rivalisiren vermag, so muß doch anerkannt werden, und die erlangten Resultate bestätigen es, daß die Erzieher des Soldaten keine Mühe sparen und bei ihrer undankbaren Aufgabe einen Eifer entfalten, der nicht genug bewundert werden kann.

Die Regimentsschulen und die besonderen Curse, welche in den verschiedenen Regimentern bestehen, um einerseits die Unteroffiziere heranzubilden und um andererseits die Unteroffiziere und Aspiranten zum Eintritt in die zur Heranbildung von Offizieren bestimmten Schulen vorzubereiten, sind zum Theil durch die ministerielle Instruction vom 27. September 1875 reorganisirt worden. Diese Reorganisation, so verdienstlich sie ist, realisirt dennoch nicht eine ernste, radicale Reform. Die jungen Leute, welche die Curse durchmachen, besitzen bei ihrem Eintritt nicht die Kenntnisse, welche man in Preußen vom Portepeefähnrich fordert, und werden daher einer anstrengenden Arbeit unterworfen, die vielleicht für einige besonders Bevorzugte vortheilhaft, für die Mehrzahl der Eleven aber schädlich ist, da sie an Tiefe verlieren, was sie an Umfang gewinnen. In dieser Rücksicht werden die Anforderungen an die jungen Leute und namentlich an diejenigen, welche den Offizierrang erstreben, in bedeutendem Grade erhöht werden müssen.

Bezüglich des höheren Unterrichts war die Errichtung der Kriegsschule (école de guerre) im Jahre 1869, modificirt im Mai 1872, eine glückliche Eingebung — sie war von dringender Nothwendigkeit, denn die ernsten Studien

beginnen erst nach dem Austritt aus der Schule. Der junge Unterlieutenant, der die Schule verließ, in der man, der Gewohnheit gemäß, seinen Kopf mit einer Unmasse von geometrischen und anderen Formeln gefüllt hatte, empfand das Bedürfniß einer Zerstreuung, nothwendige Folge der anstrengenden Arbeit, der er unterworfen war — der Abhang war schlüpfrig und nicht wenige bevorzugte Intelligenzen litten, indem sie sich dem dolce far niente ergaben, Schiffbruch. Die école de guerre, welche die jungen arbeitsamen Offiziere von Neuem anregt, sich den lauteren Quellen der Wissenschaften hinzugeben, hat der Armee bereits ausgezeichnete Dienste geleistet und wird hoffentlich intellectuelle Kräfte bilden, welche richtig verwendet, den wissenschaftlichen Ruf der Belgischen Armee erhöhen und erweitern werden, ohne die Dienste zu rechnen, welche die die Diplome der Kriegsakademie besitzenden Offiziere einst dem Lande am Tage der Gefahr leisten müssen.

Die einzelnen Schulen der Armee sind:

1. die Schule der Soldatenkinder und die Schulen der Soldaten ohne Schulbildung, sowie die Abendcurse;
2. die Regimentsschulen;
3. die besonderen Curse der Unteroffiziere in den Regimentern, die Special-Unteroffizierschule und die école militaire;
4. die école de guerre;
5. die Specialschulen: Schießschule der Artillerie, Equitationsschule, pyrotechnische Schule und im weiteren Sinne die Waffenfabrik, die Geschützgießerei und das Constructions-Arsenal.

Eine Normal-Schießschule für die Infanterie besteht in Belgien nicht.

Um die Skizze der geistigen Bewegung, welche sich seit 1866 in Belgien manifestirt hat, zu vervollständigen, muß an die Conferenzen erinnert werden, welche in der Mehrzahl der Regimenter abgehalten werden, um die Offiziere auf der Höhe des Fortschritts zu erhalten, der sich sowohl in der Kriegskunst, als auch in den Zweigen der Lehren vollzogen, aus denen die moderne Kriegswissenschaft besteht.

Das Kriegsspiel, dieses mächtige Hülfsmittel zum Studium der Anwendung der taktischen Principien auf dem durch Pläne dargestellten Terrain, wird in der Belgischen Armee wenig cultivirt. Einige Versuche sind jedoch in letzter Zeit gemacht worden, um dieses Instructionsmittel, welches der Belgische Generalstab zu sehr als Gesellschaftsspiel zu betrachten scheint, in einem Lande einzubürgern, in welchem die Bildung militairischer Vereine bisher keinen Boden gefunden hat.

Die Anwendung der vom Oberst v. Verdy befürworteten Methode ist bis jetzt ein todter Buchstabe geblieben.

Die körperliche Ausbildung scheint in der Belgischen Armee sehr vernachlässigt zu werden. Die Kosten, welche die Anlage von Turnsälen und von Schwimmbassins erfordern, bilden die wesentlichste Ursache der Zurücksetzung, welche dem Turnen und dem Schwimmen zu Theil wird. Dagegen steht die Fechtkunst in hohen Ehren; die mit einem gewissen Luxus etablirten Fechtsäle sind sehr besucht und die verschiedenen Uebungen, die hier getrieben werden, beweisen den Hang und den Geschmack, die dem Belgischen Soldaten für Alles, was auf die Ausbildung des Körpers Bezug hat, innewohnen.

In dieser Hinsicht bleibt aber bezüglich der schwächlichen Leute, welche nach dem Conscriptionsgesetz dem Waffendienste zugewiesen werden, noch sehr viel zu thun. Eine allgemeine Reform der Gesammtheit der körperlichen Ausbildung

wird stattfinden müssen, wenn man sich nicht Täuschungen bezüglich der Effectivzahlen für den Fall hingeben will, daß die Mannschaften die Fatiguen eines Krieges zu ertragen haben.

Zu erwähnen sind noch die 1867 eingeführten Gesangscursen und die in den Garnisonen der berittenen Truppen etablirten Reitcursen. Letztere werden sehr fleißig von den Infanterie-Offizieren benutzt, welche auf den Rang eines Stabsoffiziers oder eines Compagniechefs aspiriren. Leider ist der Chef einer Infanterie-Compagnie nicht beritten und befindet sich demzufolge im Verhältniß zu den anderen Waffen in einer Lage, die mit der Wichtigkeit seines Commandos nicht harmonirt.

Generalstabsreisen finden in sehr beschränktem Maße nur für die Schüler der école de guerre statt. Man kann nicht behaupten, daß diese Reisen nach Preußischem Muster erfolgen, da in Belgien ein eigentlicher Chef des Generalstabes nicht existirt und demnach der leitende Kopf fehlt, um denselben den allgemeinen wissenschaftlichen Charakter und die hohe Nützlichkeit zu verleihen, welche Marschall Graf Moltke diesen Uebungen in Preußen aufgeprägt hat.

Das topographische Büreau des Kriegsdepots, dessen Arbeiten hoch geschätzt sind, dient zur Bildung ausgezeichneter Topographen und guter Zeichner.

Verpflegung — Sold — Menage — Naturalverpflegung. Die Sätze der Gehälter und des Soldes sind in dem der Königlichen Ordre vom 18. October 1875 beigefügten Tarif verzeichnet, der gleichzeitig die Beträge feststellt, welche den Truppen, den Commandeuren der Districte und der Militair-Cantons gezahlt werden. Ferner findet man in diesem Tarif die Zahl der den berittenen Offizieren bewilligten Rationen angegeben. Die Durchsicht des Tarifs läßt keine rationelle Basis für die Festsetzung der Gehälter 2c. erkennen und macht den Eindruck, als ob bei der Normirung etwas willkürlich verfahren sei. — Im Verhältniß zu den Gehältern der Deutschen Armee und mit Rücksicht auf den relativen Werth des Geldes kann man sagen, daß die Militairs in Belgien unzureichend besoldet sind. Ein Hauptmann und Compagniechef der Infanterie bezieht z. B. 3150 Frcs. (2520 Mark) jährlich.

Von den Offiziergehältern finden Abzüge statt für Medicamente, für die Kasse für Wittwen und Waisen, für die Kleiderkasse und für die Musik. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen von ihrem Solde ihre Bekleidung und ihre Nahrung bestreiten. Die Abzüge für die Bekleidungsmasse betragen 42 Centimes täglich für den Unteroffizier und 30 Centimes für den Corporal und Gemeinen. Der Staat liefert nur die Waffen und die Ausrüstungsstücke.

Besondere Menagen sind für die Unteroffiziere und die Gemeinen eingerichtet. Die Offiziere speisen der Regel nach im Gasthofe, doch sind zwei Mittagstische, einer für die Unterlieutenants und Lieutenants und einer für die Hauptleute und Stabsoffiziere organisirt. Casinos bestehen nur für die Regimenter der Brüsseler Garnison, doch wird ihre Errichtung ohne Zweifel auch in den anderen großen Garnisonen erfolgen, wenn die neuen Casernen erbaut sein werden. Diese Casernen enthalten einen Pavillon und Wohnungen für die Offiziere.

Garnisons-Entschädigungen bestehen in Belgien nicht; alle Garnisonen werden nach gleichen Sätzen behandelt.

Zur Kriegszeit bleiben Gehälter und Sold dieselben. Die Unteroffiziere erhalten eine Zulage von 8 Centimes täglich. Die Offiziere beziehen die Zahl der Rationen an Fourage und Lebensmitteln, welche der bereits erwähnte Tarif festsetzt, dabei können die Feldportionen an Lebensmitteln in natura oder im

Gelde empfangen werden. Bei der Mobilmachung der Belgischen Armee im Jahre 1870 wurde das Mobilmachungsgeld sehr spät und nur ratenweise gezahlt.

Mit Ausnahme einiger kleiner Garnisonen, deren Truppenstärke sehr gering ist, besorgt der Staat die Lieferung des Brodes, des Fleisches und der Fourage.

Die Belgische Armee ist in Casernen untergebracht, die im Allgemeinen alte Bauwerke sind, welche so gut als angänglich für ihre neue Bestimmung hergerichtet wurden. Diese Casernen können aber weder in Bezug auf Wohnlichkeit, noch in Bezug auf Aeußeres einen Vergleich mit den Gefängnissen aushalten. In Belgien scheint für das Militair Alles gut zu sein; einen stärkeren Beweis hierfür kann man kaum finden, als die kläglichen Räume, in denen die Büreaus des Platz- und Provinzstabes in der Hauptstadt selbst untergebracht sind. Um den zahllosen Klagen, welche gegen den schlechten Zustand der Casernen gerichtet worden, gerecht zu werden, hat ein neu erlassenes Gesetz (vom 22. Juni 1875) bestimmt, daß die Casernirung der Truppen zu Lasten des Staates sei und es ist zu hoffen, daß die erforderlichen Maßregeln ohne Aufschub ergriffen werden, um einen Zustand aufhören zu lassen, der Belgiens nicht würdig ist. Die Ställe sind im Allgemeinen in guter Verfassung.

Die Soldatenbetten werden theilweise von der Gesellschaft für Militairbetten, theilweise von den Gemeinden, theilweise vom Staate geliefert.

In Kriegszeit wird die Verpflegung der Truppen auf außerordentlichem Wege oder durch die Militair-Intendanz gesichert. Zur Zeit der Mobilmachung 1870—71 haben die Truppen theilweise Mangel und sogar Hunger gelitten. Diese im ersten Augenblick unglaubliche Thatsache erklärt sich einestheils durch die Unerfahrenheit und Ungenügendheit des Personals der Intendanz und anderntheils durch die Mängel der Organisation des Eisenbahndienstes während des Krieges und in letzter Instanz durch die den Truppen-Commandeuren mangelnde Ermächtigung zur Erhebung von Requisitionen. In dieser Hinsicht sind bereits Verbesserungen eingeführt, aber es bleibt noch viel zu thun. Wenn man, wie es einer der Repräsentanten verlangte, die Mobilmachung eines Theiles der Armee und die Concentration desselben an einem beliebigen Punkte der Grenze anordnete, würde man vielleicht anfangs erstaunt und später erschrocken sein über das mangelhafte Functioniren der militairischen Maschine. Kurz, wenn auch das Personal der Intendanz eifrig bemüht ist, den ihr für den Kriegsfall obliegenden Dienst kennen zu lernen, wenn auch die Instruction vom 7. März 1874, welche die verschiedenen Dienstzweige in vollkommen angemessener Weise scheidet, den Operationen des Corps der Intendanz einen neuen Impuls verliehen hat, so ist es doch zweifelhaft, ob man bei Anwendung des neuen Systems zahlreiche, für das Wohl der Armee sehr nachtheilige Inconvenienzen vermeiden wird.

Militair-Gerichtswesen — Militair-Strafgesetze. Die Militairjustiz wird im Frieden durch die Provinzial-Kreisgerichte und durch den Militair-Gerichtshof ausgeübt. Im Kriege bestehen permanente Kriegsgerichte, welche durch den König oder durch den Oberbefehlshaber installirt werden. In eingeschlossenen, belagerten oder in Belagerungszustand erklärten Orten ernennt der befehligende Offizier ein zeitweises Kriegsgericht.

Die Provinzial-Kriegsgerichte bestehen aus 7 Mitgliedern, deren eines von einem höheren Grade als dem des Hauptmanns präsidirt und die Verhandlungen leitet. Die permanenten Kriegsgerichte während des Krieges sind gleichfalls aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt. Die zeitweisen Kriegsgerichte zählen 6 Mitglieder, deren eines, ein Stabsoffizier, als Präsident fungirt. Der Militair-

Gerichtshof besteht aus 4 Generalen oder Stabsoffizieren, welche durch das Loos bestimmt werden, um während eines Monats zu functioniren. Ein Rath des Appellhofes wird zum Präsidium des Militair-Gerichtshofes delegirt. Die Functionen des Staatsanwalt werden hierbei durch den General-Auditeur oder seinen Substituten erfüllt. Bei den übrigen Kriegsgerichten werden diese Functionen durch Juristen vertreten, die, vom Könige ernannt, im Auftrage der Regierung handeln und den Titel Auditeure tragen, oder auch durch andere Personen, die fähig erachtet werden, die Pflichten eines Militair-Auditeurs zu erfüllen.

Die Gerichtsbarkeit der Provinzial-Kriegsgerichte ist territorialer Natur und hat die im Bezirk durch active Militairs bis zum Grade des Hauptmanns begangenen Vergehen und Verbrechen zu verfolgen. Die Gerichtsbarkeit der zeitweisen Kriegsgerichte erstreckt sich über die Militairs und die dem Dienst attachirten Personen, mit Ausnahme derjenigen, die von dem Hohen Gerichtshofe ressortiren; ihre Urtheile, gegen die keine Appellation zulässig, werden auf Befehl des Generals ausgeführt, wenn er nicht unter seiner Verantwortlichkeit an den Souverain recurriren will. Die Gerichtsbarkeit der permanenten Kriegsgerichte ist eine persönliche, in dem Sinne, daß sie die Verbrechen der Militairs der mobilen Corps verfolgen, gleichviel an welchem Orte sie begangen worden sind. Der Vollzug des Urtheils wird durch den Oberbefehlshaber angeordnet; eine Appellation ist nur im Falle der Bestreitung der Competenz zulässig.

Der Militair-Gerichtshof urtheilt ohne Recurs die Personen, welche seiner Gerichtsbarkeit direct unterstehen; in diesem Falle entscheidet der Grad des Angeschuldigten über den der Beisitzer. Die Revision der Urtheile der Kriegsgerichte durch den Hohen Gerichtshof ist aufgehoben.

Das alte Militair-Strafgesetzbuch ist durch das Gesetz vom 27. Mai 1870 modificirt worden. Die Militairstrafen sind heute:

in Criminalfällen: der Tod durch Erschießen,
in Correctionsfällen: die Einreihung in eine Straf-Abtheilung,
in Criminal- und Correctionsfällen: die Degradation und die Cassation außer der verwirkten Strafe.

Die Straf-Abtheilung ist eine Nachahmung Preußens; nur Unteroffiziere, Corporale und Soldaten werden in eine Straf-Compagnie eingestellt; für die beiden ersten Kategorien ist damit der Verlust des Grades verbunden. Die Dauer der Einstellung währt mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre. Eine Königliche Ordre vom Jahre 1875 hat ein Reglement über das innere Regime der Straf-Compagnien genehmigt.

Die Disciplinar-Compagnien, in welche die Selbstverstümmler und die Soldaten eingestellt werden, gegen welche die Disciplinarstrafen wirkungslos sind, werden nach dem Königlichen Befehl vom 3. Juli 1875 verwaltet und behandelt. Die Mannschaften, welche in die Disciplinar-Compagnien eingestellt worden und Zeichen ihrer Besserung gegeben haben, sowie diejenigen, welche in den Straf-Compagnien ihre Strafzeit vollbracht haben, können in die Armee wieder eingestellt werden.

Gemäß des Artikel 25 des Disciplinar-Reglements ist die Ausstoßung aus der Armee bei denjenigen Leuten zulässig, welche unverbesserlich sind und bei denjenigen, welche, ohne der Anwendung der Strafgesetze zu verfallen, sich solcher Handlungen schuldig machen, welche die Ehre und Achtung der Armee zu schmälern geeignet sind.

Gesundheitspflege — Medicinalwesen. Die im Jahre 1870 gemachten Erfahrungen haben die Ungenügendheit des ärztlichen Personals gelehrt.

Diese Ungenügendheit besteht übrigens bereits im Frieden, denn in mehreren Garnisonen hat der ärztliche Dienst Civilärzten übertragen werden müssen.

Bei der Mobilmachung des Jahres 1870 hat die Organisation der Ambulancen die ernstlichsten Schwierigkeiten bereitet, nicht allein wegen der Ungenügendheit des Personals, sondern auch wegen des fast vollständigen Mangels an Material. Seitdem sind die Cadres des Sanitäts-Corps erweitert und ist das so schwer zu ersetzende pharmaceutische Corps verändert in dem Sinne einer Vermehrung des Personals und einer Verbesserung der Stellung dieser bescheidenen und werthvollen Beamten. Die Zusammensetzung des Veterinair-Corps hat gleichfalls glückliche Aenderungen durch das Gesetz vom 16. August 1873 erfahren, welches den verschiedenen Dienstzweigen der Armee Modificationen zugewendet hat.

Die Ambulancen, schwierig in einem Lande zu organisiren, in welchem die allgemeine persönliche Dienstpflicht nicht besteht, weil die Kosten der Unterhaltung des Personals einen Einfluß auf die complete Instandhaltung des Materials äußern, sind in ziemlich umfassender Weise und nach den in Preußen in Kraft befindlichen Institutionen reorganisirt. Das Ministerial-Circulair vom 12. Januar 1871 schuf eine Art Krankenträger bei den Regimentern. Die Zahl dieser Krankenträger ist auf 2 per Compagnie normirt. Die für sie gültige Instruction umfaßt das Aufnehmen der Verwundeten, die Handhabung der Krankentragen, das Anlegen einfacher Verbände und ihre Anwendung, sowie die Elemente der Chirurgie. Das Material besteht aus der Belgischen Krankentrage Modell 1870, den leichten zweirädrigen Fahrzeugen Modell 1872 für den Transport der Verwundeten und den größeren vierrädrigen Fahrzeugen Modell 1868. Das Material ist vortrefflich. Die von dem Dr. Hermant vorgeschlagenen Chirurgen-Tornister (sacs d'ambulance) sind 1872 angenommen und entsprechen allen Anforderungen.

Die Organisation der fliegenden oder provisorischen Lazarethe und des Dienstes der Evacuation im Kriege gehört noch zu den Wünschen, die sich erst erfüllen werden, wenn man nach dem Vorbilde in anderen Staaten den Etappendienst regelt, diese Institution, welche allein einen regelmäßigen und sicheren Verlauf der Gesammtheit der Dienstzweige verbürgt, die im Rücken einer Operations-Armee zur Thätigkeit gelangen (Feldlazarethe, Verpflegungs-Anstalten, Postwesen u. s. w.). In dieser Beziehung ist noch Alles zu thun und dennoch kann man in der letzten Stunde nicht auf die Organisation der freiwilligen Krankenwärter rechnen, so groß auch ihr Eifer zur Hebung der Leiden sei, welche ein Krieg im Gefolge hat, zumal man in den neutralen Staaten nur zu geneigt ist, sie für unmöglich zu halten.

Bezüglich der Gesundheitspflege im Frieden muß zugestanden werden, daß die sorgsamsten Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln im Interesse der Hygiene und der Reinlichkeit getroffen worden sind. Die Beobachtung dieser Vorschriften liegt in den Casernen den Regimentsärzten und in den Lazarethen den médecins principaux ob. Dank der vortrefflichen Aerzte und der unablässigen Beaufsichtigung hat sich der Gesundheitszustand der Belgischen Armee gehoben, ja, man kann selbst behaupten, daß viele Mannschaften, die zu den Regimentern mit schweren Krankheiten behaftet kamen, nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit vollständig geheilt in ihre Heimath zurückkehren konnten.

Wenn dennoch ziemlich zahlreiche Todesfälle in der Belgischen Armee eintreten, so muß man diese Thatsache einerseits dem nicht eben gesunden Klima, andererseits den kümmerlichen Elementen zuschreiben, die gesetzlich gezwungen werden, die Anstrengungen des militairischen Lebens zu ertragen. Bemerkt mag

hierbei jedoch werden, daß, wenn die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Casernen und der Verpflegung erhobenen Klagen nicht immer ernstlich untersucht worden sind, die Aerzte nur zu oft dem System des Sprechenlassens und Thunlassen gehuldigt haben. Ein gemeinschaftlicher und energischer Protest des Belgischen Sanitätscorps würde nicht nur gegen die reglementarischen Vorschriften verstoßen haben, sondern auch in Belgien eine enorme Sensation über die Pflichten der Regierung gegen die Belgischen Bürger hervorgerufen haben, welche die Gesetze des Landes zum Dienste verpflichten und um die man sich sonst so wenig kümmert. — — Schließlich sei bemerkt, daß die Belgischen Militairärzte Civilpraxis treiben können.

Ausrüstung — Bewaffnung — Bekleidung. Infanterie, Train und Genie tragen den Waffenrock (tunique), die Cavallerie den Dolman und die Artillerie die Uniform (l'habit). Die Kopfbedeckung besteht für die Carabiniers in dem Hute (chapeau), die Guiden in der Pelzmütze, die Grenadiere in dem Colpak, die berittene Artillerie in dem Talpack, die Lanciers in der Czapska. Die übrigen Truppen tragen den Czako. Die Truppen zu Pferde tragen den Reitermantel (manteau à rotonde mobile), die Truppen zu Fuß die Capote. Die Unterscheidungsfarben sind für die Infanterie Scharlach, für die Carabiniers und Jäger zu Fuß Gelb, für das Genie Schwarz, für das Administrations-Bataillon Himmelblau, für die Guiden und das 1. Lancier-Regiment Amarant, für das 2. Chasseur-Regiment Scharlach, für das 1. Chasseur- und 2. Lancier-Regiment Jonquille, für das 3. Lancier-Regiment Weiß, für das 4. Lancier-Regiment Himmelblau.

Die Beinkleider sind graublau bei der Infanterie, Belgisch-Grau bei den Carabiniers und Jägern, Marengograu bei den Grenadieren, der Artillerie und dem Administrations-Bataillon, Blau bei dem Genie, Amarant bei den Guiden und graublau bei dem Reste der Cavallerie.

Die Gradabzeichen bestehen in Tressen auf den Aermeln für die niederen Grade. Die Offiziere der Infanterie und des Genie tragen als Gradabzeichen die Epaulettes und die Sterne am Kragen. Die Grenadiere haben außerdem goldene Fourrageren. Die Carabiniers und die Jäger zu Fuß, wie die Beamten der Intendanz tragen keine Epaulettes, aber die Fourrageren und die Sterne am Kragen. Bei der Cavallerie werden die Grade durch goldene Schnüre auf den Aermeln bezeichnet. Die Artillerie hat Epaulettes und goldene Fourrageren.

Das Dienstzeichen bildet die Schärpe für die Offiziere der Infanterie und des Genie und die Beamten der Intendanz und die Kartusche mit Gehänge für die Offiziere der Artillerie und des Trains.

Die Generale haben als Gradabzeichen das Epaulet bei der Parade-uniform und die Sterne am Kragen und die goldene Schultertresse bei dem Dienstanzug. Die Grade sind an der Dienstmütze gleichfalls für alle Offiziere kenntlich gemacht.

Die Infanterie ist mit dem Albini-Gewehr mit Bajonet bewaffnet; die Carabiniers führen die Büchse Terssen mit Yatagan; die Truppen des Genie haben dasselbe Gewehr mit Sägen-Yatagan. Die Cavallerie hat den Musketon, Modell 1871, mit Hinterladung. Die Lanciers führen die Lanze. Jeder Cavallerist und berittene Artillerist ist mit einer Pistole bewaffnet. Die Feld-Artillerie führt 8 und 9 Centimeter gußstählerne Röhre mit dem Wahrendorff'schen Verschluß.

Das Lederzeug ist weiß, ausgenommen bei den Regimentern der Carabiniers und der Jäger zu Fuß, die schwarzes tragen. Die Patrontaschen be-

stehen aus schwarzem Leder, die Tornister sind für die Carabiniers, die Jäger zu Fuß und das Administrations-Bataillon mit schwarzem und für die übrigen Theile der Infanterie, das Genie und die Fuß-Artillerie mit braunem Leder besetzt.

Die Zäumung macht eine Umänderung behufs Gewinnung einer größeren Bequemlichkeit und Leichtigkeit erforderlich.

Bezüglich des Feldmaterials beginnen die Artillerie, die Special-Compagnien des Genie, die Pontonniere und die Section der Ambulancen über Karren, Fahrzeuge und Werkzeuge zu disponiren, welche den neueren Verbesserungen entsprechen. Die Cavallerie disponirt seit 1872 reglementarisch über sechs Fourgons per Regiment, doch sind diese Fahrzeuge sehr schwer und wenig zum Feldgebrauch geeignet. Der Infanterie fehlen alle Mittel zur Fortschaffung der Bagage. Das Feldgeräth der Infanterie und Artillerie besteht in Kochkesseln (marmites), Schippen, Sägen und kleinen Hacken. Aber dieses Material ist so primitiver Natur und so sparsam in den Compagnien und Escadrons vertheilt, daß es nur von sehr zweifelhaftem Werthe im Kriege sein möchte. — Der Linnemann'sche Spaten ist bei der Belgischen Infanterie noch nicht eingeführt.

In Bezug auf das Trainwesen und das Material für die Truppen giebt es noch sehr viel zu thun. Die Bekleidung läßt dagegen im Allgemeinen wenig zu wünschen und wenn auch einzelne Militairs für die Cavallerie eine bescheidenere Uniform ersehnen, so muß man doch zugestehen, und alle Europäischen Armeen bestätigen es, daß eine zu einfache Bekleidung der Cavallerie nicht ansteht. Die Uniform der Linien-Infanterie bedarf dringend einer Aenderung, nicht allein in Hinsicht der Eleganz, welche ihr vollständig gebricht, sondern auch in Rücksicht der praktischen Brauchbarkeit, von der der das Kriegs-Ministerium berathende Schneidermeister nicht viel zu halten scheint.

Ordenswesen. Durch Königlichen Befehl vom 22. December 1875 ist eine Militair-Decoration für Unteroffiziere und Mannschaften niederen Grades errichtet, welche mindestens zehn effective Dienstjahre zählen und durch ihre Führung, ihren Eifer und ihre Hingebung verdienen, eine besondere Auszeichnung zu erhalten. Diese Decoration, welche an Stelle der Anciennetäts-Chevrons tritt, kann jedem Militair unterhalb des Offizierranges verliehen werden, der sich durch hervorragende Dienste oder durch eine muthige und hingebende That ausgezeichnet hat. Eine Soldzulage ist mit dieser Decoration, die stets im Verein mit dem Bande getragen werden muß, verbunden.

Moral — Disciplin — Subordination. Die Belgische Armee ist tief von den Pflichten durchdrungen, welche ihr die Neutralität des Landes auferlegt. Die Offiziere rivalisiren an Eifer, um ihren Soldaten die Liebe der Ordnung, die Gewohnheit des Gehorsams und das Vertrauen zu sich selbst und zu ihren Vorgesetzten einzuflößen, diese drei Eigenschaften, welche die Basis jeglicher Armee bilden. Leider kommt die Gesetzgebung diesen Bemühungen des Offiziercorps nicht in genügendem Grade zu Hülfe. Das absorbirende System lähmt andererseits die individuelle Initiative, zerstört das Gefühl der Verantwortlichkeit und bewilligt den Compagniechefs nur das Recht zu strafen, ohne ihnen dagegen die so wohlthätige Prärogative, diejenigen ihrer Untergebenen zu belohnen, welche sich einer Auszeichnung würdig zeigen, zuzugestehen. Wie dem auch sei, die Moral der Armee würde vorzüglich sein, wenn man die Remplaçants und die Freiwilligen mit Prämie verschwinden sähe. Die Miliciens sind vortrefflichen Geistes. Sie sind gelehrige Landleute, voll Hingebung,

erfüllt von dem Wunsche, sich zu unterrichten und nur bestrebt, das Lob ihrer Vorgesetzten zu ernten. Die Unteroffiziere verdienen nicht das gleiche Lob; sie sündigen hauptsächlich gegen das Gefühl der Würde und verstehen nicht hinlänglich sich Geltung zu verschaffen; sie sind schließlich sehr jung und erlangen zu leicht die Galons des Sergeanten. Wirksame Maßregeln zur Verbesserung der unteren Cadres werden herbeigesehnt. Diese Frage, welche in allen Armeen Europas auf der Tagesordnung steht, gewinnt in Belgien einen um so ernsteren Charakter, als die Industrie denjenigen, die geeignet sind, den Kern der „Sergeanten der Compagnie", dieser nützlichen Gehülfen der Offiziere, zu bilden, viele und leichte Wege zu Lebensstellungen darbietet.

Die Disciplin ist in der Belgischen Armee fest und väterlich; man vermeidet die jungen Mannschaften einzuschüchtern und ihnen einen Widerwillen gegen ihren Stand einzuimpfen. Acte der Insubordination kommen selten vor.

Bedenkliche Symptome haben sich jedoch gelegentlich der letzten Controlversammlungen gezeigt; ein gewisses Nachlassen der Disciplin und der Haltung macht sich außerdem bei jeder Entlassung der Mannschaften bemerklich. Diese Thatsachen sind bedauerlich und es wird nothwendig, sie verschwinden zu machen, entweder durch das Bestreben, das Pflichtgefühl der Soldaten zu steigern, oder durch größere Strenge gegen die Schuldigen.

Die Mobilmachung von 1870—71 hat zwar den guten Geist der Miliciens bewiesen, sie hat aber auch Lücken erkennen lassen, welche das Vertrauen in die älteren Militair-Institutionen geschwächt haben. Die Armee, dieses dem Enthusiasmus wie der Entmuthigung gleich zugängliche Wesen, hat mit Schrecken an die Unglücksfälle, wenn nicht die Schmach, welche sie einst in entscheidenden Tagen treffen könnte, gedacht. Diese Befürchtungen haben sich namentlich der Offiziere bemächtigt und die Geschichte wird ihnen später Gerechtigkeit widerfahren lassen; wenn sie dabei mit einer gewissen Lebhaftigkeit die Uebelstände, unter denen die Armee leidet, hervorgehoben haben, so geschah dies, weil sie der patriotischen Hoffnung lebten, die Beseitigung der Uebelstände läge in ihrer Macht, wenn ihnen die erforderliche Unterstützung durch die Legislative würde.

Dienst — Dienstreglements — Uebungen und Manöver. Abgesehen von den bessernden Aenderungen der organischen Gesetze und den Modificationen der Reglements, deren bereits Erwähnung geschehen, bleibt nur wenig zu vermelden.

Im Jahre 1868 wurde ein neues Reglement für die Schießübungen eingeführt; später wurde der Transport der Cavallerie und Artillerie auf den Eisenbahnen geregelt. Die Artillerie hat ihrerseits ihre Reglements mit den Erfordernissen der modernen Taktik und Technik in Einklang gebracht. Beim Genie (Pionieren) hat man Reglements für die Special-Compagnien entworfen. Die Cavallerie hat mit den veralteten Traditionen gebrochen und neue Instructionen eingeführt. Die Infanterie hat die Umformung der Bataillone von sechs auf vier Compagnien benutzt, um mit Glück und Einsicht ihr Exercir-Reglement neu zu gestalten.

Die Reglements, welche noch der Revision harren, datiren aus Zeiten, die dem Jahre 1830 nahe liegen; das Administrations-Reglement, welches in Kraft besteht, stammt sogar aus dem Jahre 1819. Daher ist es wohl erklärlich, daß die Vielschreiberei in der Belgischen Armee herrscht und ihren verderblichen Einfluß auf die Entwickelung der verschiedenen Dienstzweige ausübt. — Es ist noch der Zukunft vorbehalten, ein System zu bilden, nach welchem die heterogenen

Militair-Reglements, welche in Belgien in Geltung sind, auf neuen Grundlagen codificirt werden.

Die Uebungen in den Exercir- und Manöver-Reglements variiren je nach der Jahreszeit und nach dem Präsenzstand. Der Winter ist hauptsächlich der Ausbildung der Rekruten gewidmet. Während der ersten Periode dieser Ausbildung werden die älteren Mannschaften, namentlich in der Cavallerie und Infanterie, mit Kriegsübungen und Felddienst beschäftigt. Bei ungünstigem Wetter tritt eine theoretische Instruction ein, um die Mannschaften mit ihren Berufspflichten vertraut zu machen. Jeder Truppenchef regelt die Benutzung der Zeit nach einem von ihm entworfenen und von den betreffenden Generalen genehmigten Plane.

Die Schießübungen bilden den Gegenstand der besonderen Sorgfalt der Truppenchefs und wird dieser wichtige Ausbildungszweig mit Eifer und Einsicht durch die Offiziere geleitet. Da aber leider die Mehrzahl der Garnisonen genügend ausgedehnter Schießstätten ermangelt, müssen die Regimenter sich nach dem Lager von Beverloo begeben und daselbst ihre Schießübungen in einer so übereilten Weise abhalten, daß dieselben mehr einer schweren Frohne, als einer Quelle der Annehmlichkeit, des Wetteifers und der Fortbildung für den Soldaten gleichen.

In den größeren Garnisonen kann man vom Monat Mai ab im Bataillon und in der Brigade exerciren. Wenn die Präsenzstärke dabei zu gering ist, sucht man sich mit Stricken*) zu helfen. Der Mangel ausgedehnter Exercirplätze in der Nähe der Garnisonen läßt zum Theil den rechten Nutzen von diesen Uebungen nicht ziehen.

Den Schluß der militairischen Ausbildung machen die Sommer-Manöver, welche im Juni und in den ersten Tagen des Juli stattfinden. Seit langen Jahren dient das Lager von Beverloo zum Schauplatz dieser größeren Manöver, bei denen man fast ausschließlich mit den verbundenen Waffen auftritt. Obgleich die sandigen Ebenen des Lagers von Beverloo weit davon entfernt sind, den Forderungen der heutigen Taktik zu entsprechen, so denkt man doch nicht daran, diesen klassischen Boden zu verlassen. Das ist ein großer Uebelstand, denn die Gewandtheit der Führer kann sich nur auf vorher nicht oder nur wenig bekanntem Terrain fortbilden, auf dem die mannigfachen Dienstzweige zur Thätigkeit gelangen, deren regelrechten Gang das Gefecht erheischt und den Sieg verbürgt.

Die letzte Periode der Sommer-Manöver ist unzweifelhaft mit seltener Umsicht geleitet worden; der commandirende General war eifrig bestrebt, die Uebungen zu einer ernstlichen Schule zu gestalten, in welcher Jeder praktisch ein Bild des Krieges gewinnen konnte, und wenn man die Ausdauer und die von den drei Waffen entwickelte Geschicklichkeit anerkennen mußte, so waren doch andererseits Lücken zu constatiren, die wesentlich dem Manöverterrain entspringen. Das manövrirende Corps bestand aus 2 Divisionen Infanterie, 4 Lancier-Regimentern, 2 reitenden und 10 fahrenden Batterien, 2 Genie-Compagnien, den Telegraphisten und einem Train-Detachement, in Summa 1000 Offiziere, 20,000 Unteroffiziere und Gemeine, 3000 Pferde und 72 Geschütze.

Bei den Regimentern, welche nicht an den Lagerübungen Theil nahmen,

*) Im Allgemeinen können die Regiments-Commandeure ihre Regimenter erst im Lager zu Beverloo wirklich exerciren. In den Garnisonen reduciren der Wachtdienst, zahlreiche Abcommandirungen 2c. die Stärke der Regimenter auf zu geringes Maß.

wurden zwei Klassen-Miliciens einberufen, um in den Details des Exercir-reglements von 1874 unterwiesen zu werden.

Organisation. Die Belgische Armee ist gründsätzlich zur Vertheidigung des Gebietes gegen feindliche Angriffe und zur Wahrung der Neutralität des Landes bestimmt, welche die seine Unabhängigkeit garantirenden Mächte demselben auferlegt haben. Zu diesem Zwecke und im Hinblick auf das bestehende Defensivsystem hat man die Armee dergestalt eingetheilt, daß man im Augenblicke der Mobilmachung leicht zwei Theile formiren kann, die mobile Armee und die Armee von Antwerpen.

Die mobile Armee kann mit vier Divisionen auf dem Schlachtfelde auftreten und soll eine fünfte Division als eine allgemeine Armee-Reserve erhalten. Die letztere Division wird jedoch nur durch eine Mobilmachung der garde civique gebildet werden können, deren gründliche Reorganisation noch auszuführen bleibt.

Die nach Formation der mobilen Armee übrig bleibenden Truppen werden zur Besetzung der Festungen und vornehmlich des verschanzten Lagers von Antwerpen, des großen nationalen Reduits, verwendet.

Die vier Divisionen der mobilen Armee bilden zwei Armee-Corps in einer Gesammtstärke von 60—65,000 Mann. Diese Bildungen sind aber nicht genügend während des Friedens vorbereitet, so daß sie bei schnell sich folgenden Ereignissen auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen können. Man hat zwar das Belgische Gebiet in zwei große Militair-Bezirke getheilt, aber diese unvollständige Nachahmung des Preußischen Systems ist nicht geeignet, die Mobilmachung zu beschleunigen.

Nach dem organischen Gesetz besteht die Armee aus:

1. Infanterie: 18 Regimenter à 3 Kriegs-Bataillone (à 4 Compagnien) und 1 Reserve-Bataillon (4 Compagnien) und das Carabiniers-Regiment à 4 Kriegs-Bataillone und 2 Reserve-Bataillone. Der Friedens-Etat einer Compagnie beträgt durchschnittlich 100 M., der Kriegs-Etat 225 M.

2. Cavallerie: 8 Regimenter à 4 Feld-Escadrons und 1 Ersatz-Escadron. Der Friedens-Etat einer Escadron beträgt 120 Pferde, der Kriegs-Etat 154 Pferde.

3. Artillerie: 7 Regimenter, und zwar 4 Feld-Artillerie-Regimenter, von denen 2 aus je 8 fahrenden und 2 Reserve-Batterien, die beiden anderen aus je 7 fahrenden, 2 reitenden und 1 Reserve-Batterie bestehen, und 3 Regimenter Festungs-Artillerie (de siége), deren jedes 16 Batterien, 1 Reserve- und 1 Depot-Batterie zählt. Die Feld-Batterien haben 6 Geschütze. Die Etats betragen:

	im Frieden.		im Kriege.	
für eine fahrende Batterie	94 Mann	64 Pferde.	155 Mann	132 Pferde.
= = reitende =	115 =	112 =	169 =	184 =
= = Festungs- =	76 =	— =	176 =	— =

4. Train: 1 Bataillon, bestehend aus 6 activen und 1 Depot-Compagnie. Die für die Artillerie und das Genie bestimmten Compagnien haben einen Friedens-Etat von 49 Mann und 40 Pferden und die für den Administrations-Train bestimmten 88 Mann und 65 Pferden. Die Gesammtheit des Trains war durch die Militair-Subcommission des Jahres 1871 auf 1900 Mann, 2419 Pferde und 496 Fahrzeuge normirt. Diese Formation wurde aber nicht angenommen und man fixirte den Kriegs-Etat des Trains auf 1892 Mann, 2880 Pferde und ungefähr 500 Fahrzeuge.

5. Genie: 1 Regiment à 3 Bataillone à 4 Compagnien und 1 Depot-

Compagnie; außerdem 5 Special-Compagnien. Der Friedens-Etat einer Sappeur-Mineur-Compagnie beträgt 85 Mann, der Kriegs-Etat 200 Mann.

Die Gesammtstärke der Armee im Frieden, einschließlich der Stäbe, der Verwaltungszweige und der Gendarmerie beträgt 46,277 Mann, 10,014 Pferde, 204 Geschütze.

Der Kriegs-Etat beziffert sich auf 103,683 Mann (ohne die Offiziere), 13,800 Pferde und 240 Geschütze.

Die Infanterie zählt in diesen Ziffern mit	25,571	resp.	75,541 Mann.
Die Cavallerie	4840	=	7,600 Pferden.
Die Artillerie	7559	=	14,308 Mann.
Das Genie	1403	=	3,010 =

Die garde civique umfaßt ungefähr 120,000 Mann, und zwar 30,000 Mann activer und 90,000 Mann nicht activer Bürgerwehr.

Das jährlich einzustellende Rekruten-Contingent beträgt 12,000 Mann von 43—44,000 disponiblen Miliciens. Das Militair-Budget wurde für das Jahr 1876 auf 41,099,800 Francs (ausschließlich der Ausgaben für die Gendarmerie) festgestellt, so daß jeder Bewohner etwa jährlich durchschnittlich 8 Francs für Zwecke der Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen hat.*)

Bericht

über das

Heerwesen Dänemarks. 1875.

Im verflossenen Jahre (1875) sind mit dem Dänischen Heerwesen nur wenige Veränderungen vorgenommen worden; trotzdem daß eine Revision des Heergesetzes von 1867 schon fünf Jahre nach der Erlassung desselben, also im Jahre 1872 hätte geschehen sollen, hat eine solche dennoch bis jetzt nicht stattgefunden, was seinen alleinigen Grund in dem permanenten Zustand der Nichtübereinstimmung zwischen der Regierung und dem Reichstage hat.

Die wichtigsten von der Heeresleitung im Jahre 1875 getroffenen neuen Maßregeln sind folgende:

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee ist nur die einzige Neuerung eingeführt worden, daß die Cavallerie mit einem neuen Modell von Patrontaschen versehen ist; die neuen Taschen sind solider gearbeitet, als die früheren und werden anders getragen als jene.

---

*) Bei Abfassung vorstehenden Berichtes sind hauptsächlich folgende Werke zu Rathe gezogen worden: Journal militaire officiel belge. — Claser, capitaine, les armées de l'Europe. — Procès-verbaux des séances de la commission instituée en Belgique en 1871 pour étudier les questions relatives à l'organisation de l'armée. — Belgique militaire, années 1871—75. — Situation politique et militaire des petits états et particulièrement de la Belgique; ouvrage publié par la Belgique militaire. — Baudelet, lieutenant, Esquisses de l'armée belge, de sa constitution morale et de ses moeurs militaires. — Patria Belgica. — Annales et documents parlementaires. Années 1870—75.

Mit einem Krupp'schen Gußstahlgeschütz sind Proben angestellt worden, die vollständig befriedigt haben. Dem Reichstage soll eine Vorlage gemacht werden wegen Anschaffung der erforderlichen Anzahl dieser Geschütze für die Feld-Artillerie, die jetzt noch die alten gußeisernen Vorderlader führt.

Die ganze Ausbildungszeit des Dänischen Infanteristen dauert nur 6 Monate. Allerdings wird er später noch zu 1—2 Lagerübungen herangezogen, allein hier wird auf die Ausbildung des einzelnen Mannes nur wenig Gewicht gelegt. Auch hat ein Theil der wehrpflichtigen Mannschaft (etwa der dritte) nach Vollendung der ersten Ausbildung einen neunmonatlichen Garnisondienst zu verrichten, allein auch hier wird der Mann meistens mit ganz anderen Dingen beschäftigt, als solchen, die zu seiner militairischen Ausbildung beitragen. In Erwägung dieser für die kriegsmäßige Ausbildung des Dänischen Soldaten höchst ungünstigen Umstände hat das Kriegs-Ministerium befohlen, daß sich die Uebungen auf das zu beschränken haben, wodurch die militairische Ausbildung wirklich gefördert wird. So sollen z. B. die gymnastischen Uebungen, die bisher in großer Ausdehnung getrieben wurden, wesentlich abgekürzt werden. Mit dem Unterricht im Felddienst ist mit den Rekruten sofort nach ihrem Eintreffen bei den Truppentheilen zu beginnen. Der theoretische Unterricht in diesem Fach soll so angelegt werden, daß er die praktischen Uebungen vorbereitet und erläutert. Die Inspicirungen im Felddienst durch höhere Truppenführer, die sich früher meistens auf das Theoretische beschränkten, sollen jetzt im Terrain selbst abgehalten werden, und die dem Soldaten vorzulegenden Fragen sollen sich auf die Verhältnisse beziehen, die er vor Augen hat. Das Kriegs-Ministerium hat zur nöthigen Anleitung für diese veränderte Ausbildungsmethode ein „provisorisches Programm für die Ausbildung der Infanterie" ausarbeiten lassen.

Die Schießübungen wurden im vergangenen Jahre mit sehr großem Eifer betrieben, und sie werden dadurch sehr gefördert, daß an der vortrefflich eingerichteten und geleiteten Schießschule jährlich eine gewisse (wechselnde) Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie einen halbjährigen Cursus durchmacht. Auf das Schätzen von Distancen und das Schießen auf unbekannten Entfernungen wird wohl nicht genügendes Gewicht gelegt.

Um die Zeit des Garnisondienstes besser zu verwerthen, soll die Mannschaft jedes Bataillons, die bisher bei ihren Compagnien nothdürftig geübt wurde, von jetzt an in eine Uebungs-Compagnie vereinigt werden, bei welcher die Uebungen nach einem bestimmten Plane vorzunehmen sind.

Um die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie mit den häufigst vorkommenden Sappeur-Arbeiten bekannt zu machen, haben jährlich 3 Premierlieutenants und 2 Unteroffiziere von jedem Linien-Bataillon, welches keine Rekruten auszubilden hat (es wechselt der Rekruten-Unterricht Jahr um Jahr zwischen den beiden zu einer Halbbrigade gehöriger Linien-Bataillonen), einen vierwöchentlichen Cursus beim ersten Ingenieur-Bataillon in Kopenhagen durchzumachen. Auch ein Unteroffizier von jedem Cavallerie-Regiment nimmt an diesem Cursus Theil.

Bezüglich der Generalstabsreisen, deren im vorigen Jahresbericht Erwähnung gethan ist, könnte hinzugefügt werden, daß sie, wenn auch nach Preußischem Muster eingerichtet, doch in der Ausführung wesentlich von den Preußischen Generalstabsübungen abweichen. Bei den Dänischen Uebungen werden die Theilnehmer nämlich nicht in zwei gegen einander manövrirende Parteien getheilt, sondern man manövrirt zusammen gegen einen markirten Feind. Dies erleichtert allerdings sehr bedeutend die Leitung der Uebungen, allein die

Kritik, welche erst durch die Bewegungen der Gegenpartei eine hervortretende Rolle spielen kann, wird dadurch fast ausgeschlossen. In Preußen sind die Uebungen wirkliche Uebungen für Generalstabs-Offiziere, welche dabei den Mechanismus des Dienstes lernen; in Dänemark haben sie mehr den Charakter militairischer Promenaden.

Früher gab es nur in Kopenhagen einen Militairverein mit zum Theil wissenschaftlichem Zweck. In letzterer Zeit sind solche Vereine, Offiziervereine genannt, auch in den übrigen Garnisonen eingeführt worden. Die Hauptthätigkeit derselben besteht in dem Halten wissenschaftlicher Vorträge. An einigen Orten ist jetzt auch das Kriegsspiel eingeführt; es wird aber wohl kaum schon mit dem rechten Nachdruck betrieben. Casinos oder Messen für die Offiziere kennt man in Dänemark nicht.

An neuen Reglements sind im Jahre 1875 herausgegeben: ein Felddienst-Reglement für die Cavallerie, welches dem Felddienst-Reglement für die Infanterie möglichst angepaßt ist; ferner eine kurze Anleitung für die Truppenführung im Felde. Die letztere ist ausnehmend klar und präcis geschrieben, trägt den Anforderungen der modernen Kriegführung durchaus Rechnung und ist trotz ihres gedrängten Inhalts von genügender Vollständigkeit.

Das verflossene Jahr hat den Militairpersonen eine, freilich nur geringe Solderhöhung, in Form einer zeitweiligen Theuerungszulage gebracht. Danach erhalten diejenigen Personen, welche ein jährliches Gehalt von 1600—4000 Kronen beziehen, 10 pCt., und diejenigen, deren Gage niedriger ist, 15 pCt. Zulage. Die Soldaten, die bisher einen täglichen Sold von 22 Schill. (51 Pf.) erhielten, wofür sie sich — außer mit Brod — vollständig selbst beköstigen mußten — bekommen jetzt 55 Oere (62 Pf.), was allerdings auch kaum ausreichend ist. —

Der im vorigen Jahresbericht mitgetheilte Gesetzentwurf zur Reorganisation des Dänischen Heeres wurde vom Reichstag nicht angenommen. Mittlerweile ist ein Ministerwechsel eingetreten und der neue Chef des Kriegs-Ministeriums hat zugleich die Leitung des Marine-Ministeriums übernommen. Derselbe hat auch dem gegenwärtig tagenden Reichstage wiederum einen Entwurf (den vierten seit 1872) zu einer neuen Heer-Ordnung vorgelegt, welcher sich dadurch auszeichnet, daß er von der bestehenden weniger abweicht, als alle früheren Entwürfe. Die Hauptänderungen betreffen die Zusammensetzung der Truppentheile. Die Infanterie soll danach aus 7 Regimentern, zu 4 Linien-Bataillonen und 1 Verstärkungs-Bataillon, ferner aus der Leibgarde (1 Linien- und 1 Verstärkungs-Bataillon) und endlich aus dem Kopenhagener Wehr-Regiment (3 Bataillonen) bestehen. Dies macht zusammen 40 Bataillone, während nach der gegenwärtigen Ordnung 44 Bataillone vorhanden sind. Die Reiterei soll 4 Regimenter zu je 4 Escadrons (jetzt 5 Regimenter zu 3 Escadrons) zählen. Die Feld-Artillerie soll aus 12 Linien- und 3 Reserve-Batterien bestehen, während jetzt nur 9 Linien-Batterien existiren; die Festungs-Artillerie, welche jetzt nur 2 Bataillone mit zusammen 11 Compagnien stark ist, soll zu einem Regiment von 6 Bataillonen erhöht werden. Die Ingenieure sollen 1 Regiment von 5 Linien- und 3 Reserve-Compagnien (jetzt 1 Linien- und 1 Reserve-Bataillon zu je 4 Compagnien) bilden. Die sonst vorgeschlagenen Aenderungen, welche Ausbildung, Dienstgang u. s. w. betreffen, sind unwesentlich.

Ob dieser Entwurf zur Durchführung gelangt, ist wegen der oben erwähnten politischen Verhältnisse zweifelhaft. v. S.

Bericht
über das

Heerwesen Frankreichs. 1875.

Einleitung.

Das Jahr 1875 wird in der Französischen Armeegeschichte stets von hoher Bedeutung bleiben durch den Erlaß des „Cadregesetzes“, mit dem Frankreich einen der größten Schritte zu seiner militairischen Consolidation gethan hat. Trotzdem bleiben noch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden, zumal solche, welche aus den politischen Verhältnissen erwachsen; denn die Französische Armee hat keinen Kriegsherrn! — Wohl hatte der Minister Buffet Recht, wenn er in der Verfassungsdebatte am 22. Juni die seltene Macht- und Vertrauensstellung hervorhob, welche dem Präsidenten der Republik namentlich durch das Gesetz über die Organisation der Armee verliehen worden sei. „Sie haben durch dies Gesetz,“ so rief er der Nationalversammlung zu „dem Staatsoberhaupte Vorrechte gegeben, welche die Könige und Kaiser, die sich so lange auf dem Throne nachfolgten, nicht besaßen. Sie haben das jährliche Votum des Contingentes unterdrückt, welches lange Zeit hindurch eine werthvolle Garantie gab. Und warum thaten Sie es? Weil Sie beherrscht waren von der Nothwendigkeit, eine Armee zu besitzen, die fähig sei, die Sicherheit des Landes zu gewährleisten.“ — Damit war dem Präsidenten allerdings eine große Macht gegeben, die noch bedeutungsvoller wurde, als er indirect auch zur Rolle des Oberbefehlshabers im Kriege für befähigt erklärt wurde;*) — aber weitab ist doch seine Stellung von der eines Kriegsherrn. Das Amendement des Herzogs von La Rochefoucauld-Bisaccia, welches den Marschall Mac Mahon mit dem Rechte der Kriegserklärung ausstatten wollte, wurde am 7. Juli 1875 verworfen.**) — Die praktischen Schwierigkeiten, welche eintretendenfalls aus dieser Lage erwachsen können, sind möglicherweise gering; möglicherweise! — Daß diese Lage der Dinge aber nicht dazu beitragen kann, die Stellung des Staatsoberhauptes der Armee gegenüber zu heben, das liegt auf der Hand. Wenn sich das Auge des Soldaten nicht ruhig auf die Eine stolze Gestalt seines Kriegsherrn zu heften vermag, so fängt es leicht an, zu schielen — und an Objecten, wohin geschielt werden kann, an Parteien und Prätendenten fehlt es in Frankreich wahrlich nicht.***)

Inzwischen sind zur Zeit Regierung und Volksvertretung einig in dem Bestreben, mit voller Energie und ohne Rücksicht auf Geld und Gewohnheit, das Heerwesen des Landes zu heben; davon legt die Gesetzgebung des Jahres 1875 wieder ein glänzendes Zeugniß ab.

---

*) Das Amendement Barthe, welches bestimmte, daß der Präsident der Republik nicht im Kriege als Heerführer fungiren dürfe, ist zurückgezogen worden, nachdem am 1. Februar 1875 der General Chabaud-Latour im Namen des Herzogs von Magenta erklärte, daß dieser im Fall der Annahme einer Bestimmung, welche ihn hindere, den Degen für das Vaterland zu ziehen, sofort die Präsidentschaft niederlegen werde.

**) Es hatte 163 Stimmen für sich.

***) Welche Rolle die Soldaten in der Französischen Politik spielen, davon geben die in der Nationalversammlung vollzogenen Senatswahlen vom December 1875 ein deutliches Bild. Von den 75 Senatoren sind 17 active oder ehemalige Offiziere. Keine zweite Lebensstellung ist so stark vertreten; sogar die Advocaten, Anwälte und Notare treten nur mit 13 Vertretern auf.

Die militairische Gesetzgebung im Jahre 1875.*)

I. Das Rekrutirungs-Gesetz.

Am 18. November 1875 votirte die Nationalversammlung ein Gesetz, welches das Rekrutirungs-Gesetz mit dem Code de justice militaire coordinirt und die Verpflichtungen präcisirt, welche den Leuten der Reserve und der Territorial-Armee beim Ortswechsel obliegen.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 4. December 1875 wurde eine Abänderung des Artikels 37 des Rekrutirungs-Gesetzes beschlossen. Dieser setzte den Reservedienst für die Marinetruppen auf nur zwei Jahre fest; auf Antrag des General Frébault ward die Bestimmung angenommen, daß die Marine-Mannschaft, nachdem sie fünf Jahre der activen Armee und vier Jahre der Reserve angehört habe, sogleich in die Reserve der Territorial-Armee übertrete, so daß ihr, in Berücksichtigung ihrer Anstrengungen zur See, der Territorialdienst ganz erspart bleibt.

Am 31. December 1875 wurden die Artikel 53 und 57 des Rekrutirungs-Gesetzes dahin geändert, daß den Fachschulen, deren Abgangszeugniß zum Einjährigendienst berechtigt, die école des haras hinzugefügt und das Recht des sursis d'appel auch den Eleven der vom Staate subventionirten Ackerbauschulen und der von den Handelskammern unterstützten Commerzschulen zugebilligt ist.

In Bezug auf die Dienstpflicht der Ausgewanderten vertritt die Französische Regierung das Princip, daß ihre Unterthanen, auch wenn sie sich im fremden Lande naturalisiren lassen und dort ihrer Dienstpflicht genügt haben, dennoch als Franzosen betrachtet und zur Dienstleistung im Französischen Heere herangezogen werden sollen. An dieser Auffassung, welche schon zu Weiterungen mit Belgien geführt, sind neuerdings (December 1875) die Verhandlungen über Niederlassungsverträge zwischen Frankreich und der Schweiz im letzten Augenblicke gescheitert.

II. Das Armee-Organisations-Gesetz.

Die Nationalversammlung hat im März 1875 den Artikel 42 des Organisations-Gesetzes durch folgenden Zusatz-Paragraphen vervollständigt: „Die Mobilisirung kann durch Anschlagzettel und Veröffentlichung auf der Straße bekannt gemacht werden. In diesem Falle muß jeder Mann, der zur Verfügung der Militairbehörden steht, weil er der Disponibilität, der Reserve der activen Armee, der Territorial-Armee oder deren Reserve angehört, sich, ohne den persönlichen Empfang eines Marsch- oder Einberufungsbefehls abzuwarten, auf den Weg machen, so daß er an dem, im Mobilmachungsbefehle oder in dem Certificate, dessen Inhaber er kraft Artikels 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1872 sein muß, festgesetzten Tage bei seinem Corps eintrifft."

In Bezug auf die durch das Organisations-Gesetz vorgeschriebene Verwendung der ausgedienten Unteroffiziere hat die Nationalversammlung am 31. December 1875 den Eintritt in den Douanedienst erleichtert, indem sie die geforderte Altersgrenze bis auf 35 Jahre hinausschob. Außerdem sind ihnen ausschließlich die Stellen als Aufseher, Turn- und Fechtlehrer bei den Militairschulen vorbehalten worden.

---

*) Die Buchhandlung für legislative Publicationen zu Paris hat unter dem Titel: Réorganisation des armées active et territoriale eine Zusammenstellung aller auf das Französische Heerwesen bezüglichen Gesetze, sowie der über dieselben erstatteten Berichte und der Debatten herausgegeben.

III. Das Cadre-Gesetz.

(Loi du 13. mars 1875 sur les cadres et les effectifs des armées active et territoriale.)*)

Der Erlaß des Cadre-Gesetzes ist das Hauptereigniß des militairischen Frankreich vom Jahre 1875. Dies Gesetz bildet den Abschluß des großen fundamentalen Neubaus des Französischen Heerwesens. Es bestimmt Zahl und Zusammensetzung aller Truppentheile und militairischen Formationen; es giebt die Friedens- und Kriegs-Etats der Cadres, d. h. der Offiziere, Beamten, Unteroffiziere, Corporale, Spielleute, Handwerker und sonstigen ohne Waffe dienenden Soldaten genau an, während es die Friedensstärke der gemeinen Combattanten nur als jährliche Durchschnittszahl für jeden Truppentheil bestimmt.

Es ist nothwendig, einigermaßen auf die Entstehungsgeschichte dieses wichtigen Gesetzes einzugehen.

Anfangs August 1874 legte General Chareton, als Berichterstatter der Armee-Commission, sein Gesetzproject nebst Bericht auf den Tisch der National-Versammlung nieder, wobei der Kriegs-Minister sogleich hervorhob, daß er sich vorbehalte, seiner Zeit einige Amendements zu diesem Gesetzentwurf zu stellen. In der That brachte er jedoch nach Wiederzusammentritt der Nationalversammlung einen ganz neuen Gesetzesvorschlag ein, in Folge dessen die Commission den ihrigen zurückzog, um ihn nach kurzer Frist mit wesentlichen Veränderungen auf's Neue vorzulegen. Am 2. December 1874 fand die erste lediglich formelle Lesung statt; vom 11. bis 20. Januar 1875 geschah dann die zweite und in der ersten Hälfte des März die dritte Lesung.

Capitel I. Composition de l'Armée active.

Art. 1. Die Armee besteht: 1. aus den Truppentheilen aller Waffen, nämlich: Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie und Train (train des équipages militaires), — 2. aus dem Personal der Generalität (état major général) und dem Generalstabe der allgemeinen Heeresdienste, nämlich dem service d'état major und dem corps de l'inspection de l'administration de la guerre, — 3. aus dem Personal der besonderen Stäbe und Dienstzweige (Generalstäbe der Artillerie und des Genies, Intendanzcorps, Sanitätscorps, officiers d'administration, Sectionen der Generalstabs-Secretaire und der Rekrutirungs-Bureaus, der Commis und Ouvriers der Militair-Verwaltung, Krankenwärter-Sectionen, Militairgeistliche, Thierärzte u. s. w. u. s. w.**), — 4. aus der Gendarmerie und dem Regiment der Sapeurs-Pompiers der Stadt Paris.

Dieser Artikel des neuen Gesetzes wurde in der Fassung des Ministers in zweiter Lesung ohne Debatte angenommen. Er thut nichts anderes, als den bisher geltenden Zustand legislatorisch festzustellen. Zur dritten Lesung ging von dem Abgeordneten Jean Brunet ein Amendement aus, welches auf Vereinigung des Genie-Corps mit der Artillerie und Beseitigung des Trains als Truppe hinauslief. Er behauptete, und wohl nicht ganz mit Unrecht, daß die Hülfs-

---

*) Texte officiel et Tableaux-annexes de la Loi du 13. mars 1875 avec une préface par F. le Beschu de la Bastays. Paris. Librairie du moniteur universel 1875, 50c. (Publication de l'Avenir militaire.) — Vergl. auch: „Das Französische Cadre-Gesetz" (Milit. Wochen-Blatt, 1875 Nr. 24, 25, 28, 29, 30, 34), „Das Gesetz über die Cadres in Frankreich" (Köln. Ztg. 1875, 1. Apr. ff.), „Das Cadre-Gesetz der Französischen Armee" (Jahrbücher f. d. Deutsche Armee und Marine 1875, 16. Bd. 1.—3. Heft), „La loi sur les cadres, jugée par les Allemands". (L'Avenir militaire 1874 No. 251.)

**) Vergl. unten bei „Administrationen und Branchen".

Organisationen in Frankreich die Armee überwucherten, und sah in der Anerkennung des Trains als Truppe einen neuen Fortschritt dieses Processes. Sein Amendement wurde mit großer Mehrheit verworfen. Der Gedanke einer Verschmelzung des Genie-Corps mit der Artillerie, d. h. mit der Festungs- und Belagerungs-Artillerie, hat aber doch wohl eine Zukunft. Die Thätigkeit beider Waffen durchdringt sich im Festungskriege so unmittelbar; die Vorbereitung, welcher Offiziere wie Mannschaft für ihren Dienst bedürfen, ist in beiden Waffen so nahe verwandt; die Reibungen, welche aus dem Nebeneinanderstehen zweier leitender Befehlshaber bei ein und derselben Action entspringen, sind so offenkundig, daß das Amendement Brunets, der selbst ein alter Artillerie-Offizier ist, ernsthafter Erwägung immerhin werth gewesen wäre.

Art. 2.: Zahl und Zusammensetzung der Cadres auf Friedens- und Kriegsfuß, ebenso die normale Effectivstärke an gemeinen Soldaten, welche diese Cadres auf Friedensfuß umfassen sollen, sind durch dies Gesetz festgestellt. . . . Die normale Effectivstärke auf Friedensfuß repräsentirt diejenige Zahl, unter welche der mittlere Jahresdurchschnitt der bei den Fahnen gehaltenen Leute nicht herabgesetzt werden darf; sie gilt als Grundlage für die jährlichen Budgetberechnungen und darf nur durch ein von den Finanzgesetzen unabhängiges Gesetz modificirt werden . . . . Die zu Uebungen eingezogenen Reserven u. dgl. kommen auf die in Rede stehenden Sollstärken nicht in Anrechnung. — Die bisher üblichen Semester-Urlaube dürfen nicht mehr ertheilt werden.

Dieser Artikel enthält im Grunde genommen die Hauptbestimmung des ganzen Gesetzes. Die Armee-Commission hatte in ihrem ersten Entwurfe Friedens- und Kriegsstärke für jeden einzelnen Truppenkörper detaillirt und absolut feststellen wollen; der Minister hatte in seinem Gegenproject beides verworfen: die gesetzliche Feststellung des Kriegsfußes aus sehr naheliegenden Gründen, die der jährlichen Durchschnittsstärken der einzelnen Compagnien, Schwadronen, Batterien 2c., weil ihm dies in übermäßiger Weise die Hände gebunden hätte. Er verlangte vielmehr jährliche Feststellung dieser Stärken durch das Budgetgesetz ohne absolute Minimalgrenzen für den einzelnen Truppentheil, um die Möglichkeit der Uebertragung eines Postens auf den andern (Virements) zu behalten, ohne welche ein Kriegs-Minister allerdings schwerlich durchkommen kann. Für die Anschauung des Generals de Cissey trat mit besonderer Wärme der Deputirte Keller ein, der sich gegen jede Feststellung der Effectivstärken erklärte; es solle weiter nichts im Gesetz ausgesprochen werden, als daß die Infanterie 300,000, die sämmtlichen andern Waffen und Branchen zusammen 180,000 Mann zählen würden. Sein Amendement wurde indessen verworfen, und die Versammlung nahm den Artikel der Commission in der oben mitgetheilten abgeschwächten Fassung an, wobei sie auch in dritter Lesung stehen blieb. Es ist also keine absolute und keine Minimalstärke der einzelnen Truppenkörper festgesetzt, wohl aber eine Durchschnittsstärke. Der Minister hat daher eine gewisse Freiheit der Bewegung innerhalb des Budgetjahres, ohne doch ganz ungebunden zu sein. Bei der Annahme, daß sich die Zahl der unter den Fahnen stehenden Mannschaft der I. Portion das ganze Jahr hindurch annähernd gleich bliebe, wäre also die Präsenzstärke des Heeres während der Dienstzeit der II. Portion höher und in der andern Jahreshälfte niedriger als die vom Gesetz verlangte Durchschnittsstärke.

Capitel II. Troupes.

Dies Capitel giebt die Zahl und innere Organisation der Truppentheile an, und darf hier wohl hinsichtlich der Resultate der Debatte aus Grün-

den der Raumersparniß unmittelbar auf den Abschnitt „Truppen" unseres Jahresberichtes verwiesen werden, welcher alles Thatsächliche des Gesetzinhaltes beibringt. Auf die in den Berathungen hervorgetretenen Ansichten und Absichten muß jedoch an dieser Stelle näher eingegangen werden.

Artikel 3 behandelt die Infanterie. — Sowohl der Commissionsbericht als das Project des Ministers wollten die Zahl der Jäger-Bataillone auf 24 reduciren und 6 davon ausdrücklich zum Gebirgsdienst bestimmen. Für Algier sollten noch 3 oder 2 Linien- und 1 Turco-Regiment hinzutreten. Völlig auseinander aber gingen die Entwürfe in Bezug auf die Zahl der Compagnien im Bataillon; Chareton wollte deren 4, Cissey wie früherhin 6. — Dieser Frage wurde eine übertriebene Wichtigkeit beigelegt, und die Gründe für und wider wurden, namentlich in der Fachliteratur, mit ungewöhnlicher Heftigkeit, ja Bitterkeit debattirt. Aber nicht dieser Umstand, vielmehr die außerordentlich interessante Darlegung der mannigfaltigsten Ansichten über das Französische Kriegswesen und endlich das aus diesen Berathungen ganz unerwartet hervorgehende Resultat einer Verstärkung der Französischen Linien-Infanterie um ein volles Drittel, bedingt eine Schilderung wenigstens der Hauptpunkte dieser merkwürdigen Debatten. — Offenbar hatte Chareton darin Recht, daß ein Bataillon von rund 500 Mann Friedensstärke nicht 6 Compagnie-Cadres ertragen kann, ohne jedes Sechstel unfähig zu machen, die Ausbildung der Mannschaft selbstständig durchzuführen. Die Nothwendigkeit einer solchen compagnieweisen Ausbildung wurde aber von allen Parteien unumwunden anerkannt; hierin galt das Deutsche Vorbild als mustergiltig. — Der Kriegs-Minister scheute dagegen eine so tief einschneidende Neuerung wie die Aenderung der Bataillons-Eintheilung in einem Augenblicke, da die Armee noch unter den Nachwirkungen einer ungeheueren Katastrophe stand; noch mehr aber schreckte er offenbar vor dem Gedanken zurück, daß durch Chareton's Project auf einen Schlag 1210 Hauptleute ihrer Stellen beraubt werden sollten. Wenn man auch einen großen Theil derselben als capitaines à la suite bei den Militairschulen, dem Rekrutirungsdienst und der Controle des Beurlaubtenstandes unterbrächte, so würden jedenfalls noch 5- bis 600 Hauptleute der Infanterie außer Thätigkeit treten und dadurch das Avancement der Lieutenants auf Jahre hinaus bedenklich verzögert werden — ein Umstand, den gewisse Blätter wie der „Gaulois" geradezu für gleichbedeutend mit dem Ruin der Infanterie erklärten.

Die Commission kam denn auch dem Minister insofern entgegen, als sie in ihren Entwurf, unter Festhaltung der Viertheilung des Bataillons, für jedes Bataillon 6 Capitains beibehielt, indem sie jeder Flügelcompagnie 2 Hauptleute gab.

Mit dieser Aenderung nahm die Nationalversammlung am 14. Januar 1875 die vier Compagnien in zweiter Lesung an; allerdings nur mit zwei Stimmen Mehrheit. (327 gegen 325.) Der Kriegs-Minister erklärte diese Gestaltung jedoch für ein Mischwerk; er sei zwar bereit, die Umgestaltung der Bataillone in kürzester Frist durchzuführen, jedoch unter der Bedingung, daß man ihm für jede Compagnie zwei Capitains bewillige. Die Commission, in der Freude über ihren Erfolg, äußerte sich dahin, daß die Annahme zweier weiterer Hauptleute pro Bataillon wohl keine Schwierigkeit bereiten werde. Kam es dahin, so mußten auf einmal 1500 Hauptleute neu ernannt werden und die Armee hatte ein außerordentliches Avancement; aber die durch die Viertheilung der Bataillone in Aussicht gestellten Ersparnisse gingen allerdings vollständig verloren. Herr Raudot, welcher in der Debatte über die acht Capitains

pro Bataillon auf diese budgetaire Seite der Frage den Hauptnachdruck legte, berührte doch einen noch wichtigeren Punkt, als er ausrief: „Wir sind auf dem Wege eine Armee zu bilden, die so reich mit Stäben und höheren Graden ausgestattet ist, daß wir kein Geld übrig behalten, um Soldaten zu erziehen!" Schon General Chareton hatte in seinem Rapport das bestehende Verhältniß der hommes de cadres, d. h. aller Inhaber von Offizier- und Unteroffiziers-Chargen, aller Spielleute, Handwerker ꝛc. zu der Gesammtkopfstärke des Heeres wie 35 zu 100 festgestellt, so daß also von 100 zum Heere gehörigen Menschen nur 65 als gemeine Soldaten in Reihe und Glied standen; nun bestätigte dies General Guillemaut der National-Versammlung, indem er ihr nachwies, daß es in der Armee noch nicht drei gemeine Soldaten auf einen Chargirten gebe. Aber trotz dieser wahrlich einleuchtenden Gründe gegen jede Vermehrung der Cadres wurden die Capitaines en second doch am 20. Januar angenommen und somit dem Französischen Bataillon acht Hauptleute, jeder Compagnie zwei gegeben.

In der Pause zwischen der zweiten und dritten Lesung suchte man nun nach Ersparnissen. Man fand sie in Streichung je einer Depot-Compagnie pro Regiment, in der Streichung sämmtlicher Capitaines-Adjutantsmajors und in dem vorläufigen Verzicht auf das vierte Turco-Regiment. Aber indem man 144 schwache Depot-Compagnie-Cadres opferte, erhöhte man gleichzeitig die Cadres jeder activen Compagnie um zwei Sergeanten und vier Corporale; und damit wieder dies nicht zu viel Geld koste, verminderte man den Mannschaftsstand der activen Compagnien um je sechs Mann; man ging also auf's Neue auf der verhängnißvollen Bahn der Steigerung der Cadreszahl trotz aller Warnungen weiter. — Für die zwei Capitaines pro Compagnie trat die Commission der Nationalversammlung in ihrem Rapport supplémentaire fröhlich in die Schranken. Sie wollte die Stellen der Capitaines en second vorzugsweise für die aus dem Unteroffiziersstand hervorgegangenen Offiziere reserviren, denen das Commando einer „großen Compagnie" doch unerreichbar sei. Damit wäre dann allerdings die Scheidung innerhalb des Offiziercorps auf das Schärfste ausgesprochen gewesen.

Auf der andern Seite regten sich eine Menge von Bedenken gegen die Institution der zweiten Hauptleute, der Capitaines in partibus, wie man sie witzig bezeichnete. Man sagte sich, daß die Ernennung von zwei Hauptleuten eigentlich ein Widerspruch in sich selbst, daß ein Wesen mit zwei Häuptern doch unfraglich ein Ungeheuer sei. — Bei der dritten Lesung gab am 9. März Herr Margaine diesen Bedenken treffenden Ausdruck, indem er sein Amendement verfocht, welches den Offizierbestand der Compagnie auf einen Hauptmann, einen Premierlieutenant, einen Secondelieutenant und einen Souslieutenant festgesetzt wissen wollte. Margaine machte darauf aufmerksam, wie die Commission nach und nach vier ganz verschiedene Systeme bezüglich der Compagnie-Cadres vorgeschlagen und dadurch ihre eigene Unentschiedenheit dargethan habe. Sein Amendement kehre daher zurück zu der ersten ursprünglichen Redaction des Commissionsvorschlages welche noch durch keinen Compromiß verschlechtert gewesen. Alle Welt sei einig darüber, daß die Compagnien der Zahl von vier Offizieren bedürften; es handle sich lediglich um die Namen und die Attribute, welche dem vierten Offizier verliehen werden sollten. Nun gebe es bereits zwei (Gehalts-) Klassen von Hauptleuten in der Infanterie, welche nach ihrer Anciennetät innerhalb der ganzen Waffe vertheilt, in den Regimentern überaus verschieden gemischt seien, so daß dies Regiment mehr Capitains erster, jenes mehr zweiter Klasse zähle.

Sollten nun die eigentlichen Compagnie-Chefs (Capitaines commandants) nach der Altersfolge im Regiment ernannt werden? Das wäre kein Mittel, um diese Stellung in die Höhe zu bringen. Sollte aber das Avancement zum Compagnie-Chef nach der Wahl durch die gesammte Infanterie gehen, so gebe das einen unaufhörlichen Wechsel in den Regimentern, der außerordentlich störend und kostspielig sein müsse. Und was werde denn endlich der Wirkungskreis des zweiten Hauptmanns sein? Solle er im Wochendienste mit dem Lieutenant und dem Souslieutenant abwechseln? Das heiße doch die Hauptmannswürde herabsetzen statt sie zu erhöhen. — Uebrigens müsse es, indem man die Zahl der Hauptleute verdoppele, ohne die der Bataillons-Commandeure zu vermehren, dahin kommen, daß die Capitains zwanzig Jahre lang in ihrer Charge blieben.

Diesen Ausführungen Margaine's entgegnete der General Loysel. Er erwartete eine Steigerung der Hauptmannswürde davon, daß man zu Compagnie-Chefs nur wahrhaft befähigte Persönlichkeiten ernenne, während den vielen Capitains, „die an sich vortrefflich, aber doch nicht befähigt seien, eine Compagnie gegen den Feind zu führen,*) in der Stellung der zweiten Hauptleute eine „honorable Position geschaffen werde."

Diese letztere Auffassung, zu welcher sich Preußische Leser nur mit einiger Schwierigkeit aufschwingen dürften, wurde zwar von wiederholtem très-bien begrüßt; aber die Versammlung zeigte doch auch Bewegungen in entgegengesetztem Sinne. — Von besonderer Wirkung war es endlich, daß der eines bedeutenden Rufes genießende General Guillemaut für das Amendement Margaine sprach.

Nun trat zwar der Kriegs-Minister de Cissey noch einmal persönlich für die zwei Capitains ein und hielt der Versammlung vor, daß sie durch ihren Beschluß, die alten sechs Compagnien abzuschaffen, ihn in die Nothwendigkeit versetzt habe, das Avancement zum Compagnie-Chef nicht mehr nach der Tour, sondern au choix vorzunehmen; denn nun sei ein Capitain nichts anders mehr, als ein „chef de bataillon au petit pied" — aber die vorwurfsvolle Frage, was denn nun aus der Beförderung der Lieutenants werden solle? vermochte den Sieg des Amendements Margaine nicht mehr aufzuhalten. Es wurde angenommen und an die Commission gewiesen zur Aufnahme in den Artikel 3 ihres Entwurfes.

Damit waren die Capitaines en second wieder gefallen.

Am 12. März trat die Commission auf's Neue mit dem Artikel 3 vor die Versammlung. Aber was war aus ihm geworden!? — General Chareton erklärte, die Commission habe einen Ausweg gesucht, um die durch das letzte Votum der Versammlung nothwendig gewordene Entlassung von 1200 Capitains zu vermeiden und zugleich volle Einheitlichkeit in der Organisation der Infanterie herbeizuführen. „Unsere Regimenter in Algier sind zu vier Bataillonen formirt; die Commission schlägt Ihnen vor, diese Organisation auf die 144 Regimenter im Innern auszudehnen."

General Mazure warf mit großem Rechte ein, daß dies System ja vollkommen verschieden wäre von dem, was die Assemblée früher ausdrücklich ange-

*) Es erinnert dies an eine Stelle aus Chareton's Rapport, wo dieser einen Haupteinwand gegen die Formation zu vier Compagnien, nämlich die Behauptung citirt, daß es „bei dem gegenwärtigen Stande der Cadres sehr schwer halten würde, in einem Regiment 12 Hauptleute zu finden, die eine Compagnie von 250 Mann zu führen im Stande wären", wozu Chareton mit Bedauern bemerkt, „daß die Gegenwart in dieser Hinsicht allerdings nicht so sei, wie sie sein sollte."

nommen; aber da eben in jenen Tagen das neue Ministerium, das so schweren Wehen entsprungen war, alles Interesse der Abgeordneten absorbirte, so schenkte Niemand der Angelegenheit Aufmerksamkeit, und als sich der Kriegs-Minister mit dem Vorschlage Chareton's einverstanden erklärte, wurde die neue Redaction des Artikels 3 ohne Weiteres angenommen.

Selten ist wohl eine so bedeutende Maßregel so gleichgültig und mit einem im ersten Augenblicke so geringem Aufsehn beschlossen worden. Man bedenke nur, daß es sich um die Errichtung von 144 neuen Feld-Bataillonen handelte. Unmöglich kann man läugnen, daß die National-Versammlung überrumpelt wurde; offenbar ist dieser parlamentarische Streich zwischen dem Minister und dem Berichterstatter der Commission verabredet und gemeinschaftlich in Scene gesetzt worden. Was aber kann die letztere, nachdem ihre ersten eigensten Ideen einen kaum noch zu erhoffenden Sieg in der Versammlung davon getragen hatten, zu einem solchen Fahnenwechsel veranlaßt haben!? Sollte ihr nicht eingeleuchtet haben, daß bei Friedens-Bataillonen von nicht mehr als 250 Mann in Reih und Glied auf die Dauer die Armee ruinirt werden muß, weil keine Ausbildung mehr möglich ist!? — Auf die Dauer! Sicherlich wird jedoch der Kriegs-Minister der Commission vorgestellt haben, daß es ihm gar nicht auf eine Organisation für längere Dauer ankomme, daß sein Vorschlag vielmehr einen baldigen Revanchekrieg im Auge habe, und sicherlich hat dies Geständniß in den Herzen aller Commissions-Mitglieder volles Verständniß und lauten Wiederhall gefunden; sicherlich kam es ihren eigenen geheimen Absichten willkommen entgegen. Die „tiefe Ueberzeugung" von der Nothwendigkeit stärkerer Compagnien, um eine solide Ausbildung zu ermöglichen, war Redensart; all' die Ueberzeugung von dem unabweislichen Bedürfniß eines vierten Offiziers pro Compagnie war Redensart; denn beides wird einfach fallen gelassen. Worauf es bei dieser neuen Fassung des Artikels 3 einzig und allein ankommt, das ist die Möglichkeit, im Augenblicke der Mobilmachung 144 Bataillone mehr aufstellen zu können als bisher, ohne zu Neuformationen übergehen zu müssen. Und dies ist allerdings eine Sache von der höchsten Wichtigkeit. An Reserven, um mit vier Bataillonen zu 1000 Mann in's Feld rücken zu können, fehlt es Frankreich nicht; denn der große Krieg hat ungeheuere Menschenmassen eine wenn auch nur nothdürftige Schule durchmachen lassen, und man würde nicht zögern, von diesen Massen sofort Gebrauch zu machen.

Es konnte also nicht fehlen, daß die so geschickt improvisirte, so unscheinbare, thatsächlich jedoch so hochbedeutsame Weiterentwickelung der Französischen Infanterie in Deutschland ernste Besorgnisse für den Frieden hervorrufen mußte. Unverkennbar war diese Neugestaltung nicht auf eine ruhige Schulung eingerichtet, und wenn nicht dazu, wofür anders als für einen baldigen Krieg!? Auch in der ernsten Presse fand diese Auffassung deutlichen Ausdruck, und unter den Auslassungen derselben wurden besonders die eingehenden Artikel des Militair-Wochenblattes und der National-Zeitung in Frankreich als treffend empfunden und in Folge dessen lebhaft angegriffen. Die officiöse „Agence Havas" brachte eine Notiz, worin sie darzulegen suchte, daß die Cadres der Französischen Armee, weit entfernt, vermehrt zu werden, vielmehr reducirt würden. „Nach dem alten Gesetz", so hieß es, „zählte das Regiment effectiv 3 Bataillone zu 6 Compagnien nebst 3 Depot-Compagnien, also kamen 21 Compagnien auf das Regiment; nach dem am 13. März votirten neuen Gesetze wird das Regiment 4 Bataillone zu 4 Compagnien nebst 2 Depot-Compagnien umfassen, und kommen dann also nur 18 Compagnien auf das Regiment. Das neue Regi-

ment wird somit 3 Compagnien weniger haben als das alte. Da die Zahl der Offiziere für jede Compagnie nicht geändert ist, so geht daraus hervor, daß die Cadres erheblich verringert sind." — Diese Argumentation warf jedoch ein ganz falsches Licht auf den Gegenstand; denn nicht die Zahl der Compagnie-Cadres, sondern die der Bataillons-Cadres entscheidet über die mögliche Kriegsstärke eines Regiments. Mehr als 1000 Mann lassen sich erfahrungsmäßig nicht in eine einzige jener taktisch-administrativen Einheiten zusammenbringen, welche man „Bataillone" nennt und welche die Grundlage der modernen Armee-Formationen bilden. Diese Maximal-Bataillonsstärke mag durch 6 oder 4 getheilt werden — das ist für den Stärkeeffect der Kriegsmacht bedeutungslos; denn die Compagnien sind nicht die Factoren, aus denen die Bataillone entstehen, vielmehr deren Quotienten. Dessen sind sich auch die Franzosen bewußt; ihr ursprüngliches Verhalten bei den Verhandlungen zeigt es ganz deutlich. Sie hatten erkannt, daß ihre bisherigen Compagnien, deren sie 6 im Bataillon hatten, für Ausbildungs- und Gefechtszwecke zu schwach waren. Was thaten sie nun? Machten sie etwa aus den vorhandenen 3 Bataillonen deren 2 und vertheilten die Kopfstärke des 3. Bataillons auf die 12 Compagnien der beiden übrig bleibenden? O nein! Sie dividirten einfach jedes der 3 Bataillone statt wie bisher durch 6, so jetzt durch 4; denn die Zahl der Bataillone — das wußten sie wohl — die war das Wesentliche, und so beschlossen sie in der zweiten Lesung des Cadregesetzes: Regimenter allerdings von 12 Compagnien, aber in 3 Bataillonen. Die Compagniezahl — 12 — war in beiden Fällen dieselbe; aber wenn man sie erreicht hätte durch Auflösung des dritten Bataillons, so wäre ein Bataillonscadre verloren gegangen, und statt einer Maximalstärke von 3000 M. hätte das Regiment nur noch eine solche von 2000 M. besessen. Man verringerte also die Zahl der Compagnien ohne die mögliche Kriegsstärke irgendwie zu ändern. — Und was geschah nun in dritter Lesung? — — Bisher war keine Vermehrung der Cadres beschlossen worden; aber in der Commission, wie im Ministerium wünschte man sie. Eine Vermehrung der Compagnie-Cadres innerhalb der bestehenden Bataillone ging nicht an; sie hätte ja einfach zu der soeben feierlich abgeschafften Eintheilung in sechs Compagnien zurückgeführt, hätte das angestrebte System starker Kriegs-Compagnien auf's Neue ausgeschlossen, endlich aber (und das war die Hauptsache) keine thatsächliche Erhöhung der Regiments-Kriegsstärke herbeigeführt. Daher die überraschende Vorlage, die überraschende Annahme der vierten Bataillone! Daß dies neue Regiment immer noch zwei Feld-Compagnien weniger zählt, als das alte Regiment von drei Bataillonen, das ist ganz unerheblich; wichtig ist nur, daß in Folge jenes Beschlusses die Maximal-Kriegsstärke eines Französischen Infanterie-Regiments von 3000 auf 4000 M., die Gesammt-Kriegsstärke der Französischen Linien-Infanterie von 432,000 auf 576,000 M. gesteigert worden ist.

Was endlich das Fallenlassen einer Depot-Compagnie betrifft, auf welches Französischerseits ebenfalls Gewicht gelegt wurde, so will das gar nichts bedeuten; denn die beiden Depot-Compagnien, welche jetzt für je zwei Bataillone des neuen Regiments formirt sind, enthalten ebensoviel Mannschaft, wie die früheren drei Compagnien, deren je eine für eins der drei Bataillone des alten Regiments bestimmt war. — Diese Depot-Compagnien dienen der „deuxième portion" und den Reservisten als Stamm; jene empfängt bei ihnen die Ausbildung, diese sammeln sich, soweit sie nicht unmittelbar den Feld-Truppen ein-

verleibt werden, bei ihnen als „Ersatz". — Hinsichtlich der Kriegsformation ist die Neu-Einrichtung der Depots also von keinerlei Einfluß.

Mit dem ungewöhnlichen Interesse, welches die Debatten und die Resultate bezüglich der Frage: „Ein oder zwei Capitains?" und die daran geknüpfte unerwartete Lösung: „Vier Bataillone!" für Frankreich, ja für Europa hatten, vermag sich kein anderer Theil des Cadre-Gesetzes zu messen; doch ist an dieser Stelle ein weiteres Eingehen auf dasselbe natürlich unerläßlich.

Am 15. Januar fand über die Jäger eine Debatte statt, aus der das Amendement Keller siegreich hervorging, welches die Zahl der (30) bestehenden Jäger-Bataillone aufrecht hielt. Ihre „ruhmvollen Traditionen" retteten die vom Minister wie vom Berichterstatter zur Auflösung bestimmten sechs Bataillone. Auch die Ausscheidung von sechs Gebirgs-Jäger-Bataillonen wurde nicht beliebt, „um der Italienischen Nation und Armee jedes Mißtrauensvotum zu ersparen."

In Folge der Aufstellung der vierten Bataillone und der Beibehaltung aller 30 Jäger-Bataillone wurde von der Errichtung zweier neuer Linien-Regimenter in Algier und eines 4. Turco-Regiments Abstand genommen.

Artikel 4 handelt von der Cavallerie. Er bestimmt, daß auch die 14 jüngeren von den 70 Regimentern des Innern, welche bisher nur vier Escadrons hatten, auf fünf gebracht werden. Außerdem wird für den Kriegsfall die Errichtung von 19 Escadrons éclaireurs volontaires angeordnet. Dieselben sollen bereits im Frieden vollkommen vorbereitet sein, im Moment der Mobilmachung aufgestellt und dann in administrativer Hinsicht einem der Cavallerie-Regimenter jedes Armee-Corps zugewiesen werden.

Der Gedanke dieser „freiwilligen Plänkler" gehört durchaus der Commission der Nationalversammlung an. Er trat zuerst auf als Forderung von 24 Schwadronen Generalstabs-Guiden, welche den Escorte- und Depeschendienst für den Generalstab versehen sollten. Die Absicht ging dahin, den jungen wohlhabenderen Gutsbesitzern eine möglichst angenehme Stellung im Kriege zu sichern und zugleich ihre Reitfertigkeit angemessen zu verwerthen. Der Minister schien jedoch nicht besonders erbaut von diesem Angebot, welches sogar von einem Vertheidiger desselben eine „aristokratische Elitetruppe" genannt wurde, und der Minister bezeichnete es als entbehrlich im Sinne von Guiden. Als Plänkler-Schwadronen und mit einer Reduction der Zahl nahm er die Einrichtung jedoch an. — Daß dieselbe wirklich in dem beabsichtigten Umfang lebendig werde, scheint jedoch unwahrscheinlich. Die Forderung, sich selbst auszurüsten, zu bekleiden und beritten zu machen, welche an diese éclaireurs gestellt wird, ist schon groß, größer aber noch diejenige einer zwei- bis dreiwöchentlichen jährlichen Uebung auf eigene Kosten. Und wenn man endlich erwägt, daß die Franzosen wenig Passion für Reiterei haben, so ist kaum abzusehen, wie in jedem Armee-Corpsbezirk eine ausreichende Zahl solcher Freiwilliger aufgebracht werden soll.

Artikel 5 ist der Artillerie gewidmet. Es bestanden vor Erlaß des Gesetzes 19 Brigaden in derselben Formation wie die Deutschen, nur daß neben den 17 reitenden und Montées-Batterien noch je 2 Fußbatterien (Festungs-Artillerie) kamen. Dazu: 2 Regimenter Artillerie-Train und das Pontonnier-Regiment. — Der Vorschlag der Commission ging nun dahin, 18 Artillerie-Brigaden zu schaffen, deren 1. Regiment aus 4 Fuß-, 8 Feld- (Montées), 1 Depot-Batterie nebst 2 Fahrer-Compagnien bestehen sollte, während das 2. Regiment 3 reitende, 9 Feld- und 1 Depot-Batterien nebst 2 Fahrer-Compagnien zählen sollte. Es involvirte das eine Vermehrung der Artillerie um

34 Fuß- und 43 bespannte Batterien. Die Fahrer-Compagnien (canonniers conducteurs) sollten an Stelle des Artillerie-Trains treten. — Das Project des Kriegs-Ministers hielt die bestehenden 19 Brigaden aufrecht, theilte die Fuß- und Fahrer-Compagnien (letztere in alter Weise train d'artillerie genannt), zwar ebenfalls den Regimentern zu, doch in geringerer Zahl; dagegen war die Anzahl der bespannten Batterien noch um drei (reitende) höher als bei Chareton. Es sollte nämlich das 1. Regiment: 2 Fuß-, 8 Feld-, 2 Depot-Batterien und 2 Train-Compagnien, das 2. Regiment: 1 Fuß-, 3 reitende, 6 Feld-, 2 Depot-Batterien und 1 Train-Compagnie zählen.

Die Commission ging nun so zu Werke, daß sie die Beibehaltung der 19 Brigaden annahm und zu deren Gunsten in jeder ihrer 18 Brigaden eine Batterie strich; ferner nahm sie die 4 Depot-Batterien des Ministers an, ohne jedoch die geringere Zahl von eigentlichen Feldbatterien desselben zu statuiren, d. h. sie fügte ihrem ersten Project noch zwei weitere bespannte Batterien pro Brigade zu. Dagegen ging sie auf die geringere Anzahl von Fußartillerie ein, verlangte aber deren Beisammenhaltung bei nur einem Regiment der Brigade. Die Zahl der Train-Compagnien ward auf zwei pro Brigade herabgesetzt.

Vor Beginn der eigentlichen Berathung schon ergab sich eine merkwürdige Debatte über das Pontonnier-Corps, welches das Commissionsproject bei der Geniewaffe aufführte und damit einer Altfranzösischen Eigenthümlichkeit entgegentrat, von der freilich sehr zu bezweifeln ist, daß sie „berechtigt" sei. Aber es handelte sich hier um eine Gefühlssache. Denn so hoch der Geniestab in Frankreich angesehen ist, so wenig anziehend erscheint die Geniewaffe, und eine Abzweigung von der ganz besonders verehrten Artillerie erschien daher den Pontonnieren wie eine Art von Degradation. Dennoch ist der Eifer, mit welchem die Debatte über diesen Gegenstand geführt wurde, befremdlich. General Mazure trat gegen den Commissionsvorschlag auf. Er wie sein Gegner Chareton beriefen sich dabei u. A. auf die Erfahrungen an der Beresina. General Pelissier brachte einen Vermittelungsvorschlag ein, indem er die Pontonniere zu einer besonderen Waffengattung erheben wollte; aber auch dieser Gedanke machte kein Glück; man entschloß sich endlich nach hartnäckigem Redekampfe dazu, Alles beim Alten zu lassen, und das Amendement Mazure, welches die Altfranzösische Zusammengehörigkeit des Pontonnier-Corps und der Artillerie auf's Neue bestätigte, wurde „unter großer Erregung" angenommen. Zugleich wurde beschlossen, die Zahl der Pontonniere zu verdoppeln (zwei Regimenter statt des bisherigen einen).

General Mazure stellte ferner den Antrag, bei jedem Armee-Corps eine batterie montée zu streichen. Man habe dann 4 Geschütze auf 1000 Mann, ein Maß, über welches hinauszugehen die Erfahrung widerriethe. Der Minister, von der Versammlung darüber befragt, erklärte, daß der oberste Kriegsrath, die commandirenden Generale und das Artillerie-Comité darüber einig gewesen seien, daß bei den zweiten Regimentern die 13. Batterie nicht erforderlich sei. Wolle die Versammlung sie jedoch trotzdem votiren, so werde man sich allerdings nicht widersetzen; eine Batterie mehr pro Armee-Corps sei schon etwas werth. Und die Versammlung, welche wohl, wie die meisten Franzosen, die Mißerfolge im Feldzuge 1870/71 ganz wesentlich dem Uebergewichte der Deutschen Artillerie zuzuschreiben geneigt war, lehnte das Amendement Mazure ab und bewilligte also mehr, als der Minister forderte. Die Vermehrung der Artillerie ist die Hoffnung des kriegerischen Frankreichs. — Auch die Vermehrung des Train

d'artillerie von 38 Compagnien, welche Chareton verlangte, auf 57, welche Mazure vorschlug, wurde genehmigt.

In der dritten Lesung trug Mr. Brunet darauf an, die Fuß-Artillerie von den bespannten Batterien zu trennen und in fünf besondere Regimenter zusammenzustellen; aber weder dieser Vorschlag, noch der des Mr. Raudot, welcher sich für Vereinigung der gesammten Artillerie mit dem Genie-Corps und für einige Streichungen bei den Artillerie-Organisationen aussprach, fand Anklang in der Versammlung. „Das Deutsche Artillerie-Corps“, so erläuterte Raudot, „zählt in seiner Gesammtheit 274 Stabsoffiziere, während der Rapport unserer Armee-Commission deren 459 fordert. Die Deutsche Artillerie hat 516 Hauptleute, die Commission verlangt 1274; Deutschland hat für das gesammte Geniewesen bei 18 Armeee-Corps 87 höhere Genie-Offiziere, General Chareton verlangt deren 226, also beinahe die dreifache Zahl; an Genie-Hauptleuten verfügt Deutschland über 178, bei uns verlangt man 532. Alles das erscheint ohne Zweifel zulässig, wenn man sich auf den Standpunkt des Corpsgeistes stellt, nicht aber, wenn man es unter dem Gesichtspunkte der Vaterlandsliebe betrachtet.“ — Vergeblich: das Amendement Mr. Raudot's wurde abgelehnt.

Die Zahl der Artillerie-Handwerker-Compagnien wurde von 14 auf 10, die der Feuerwerker-Compagnien von 5 auf 3 herabgesetzt.

Artikel 6 spricht von den Genie-Truppen. Hier handelt es sich beinahe um eine Neuschöpfung, weil die Vermehrung der Waffe sehr groß und die innere Einrichtung völlig neu ist.

Man wollte von vornherein, entsprechend dem Organisations-Gesetz, welches für jedes Armee-Corps ein Genie-Bataillon bestimmt, einer jeden Infanterie-Division eine Compagnie Sapeurs-mineurs und jedem Armee-Corps eine Reserve von 1 bis 2 Compagnien zuweisen. Das erste Project der Armee-Commission verlangte daher 20 Sapeurs-mineurs-Bataillone*) zu je 5 Compagnien, 2 Pontonnier-Regimenter von je 13 Compagnien und 4 Compagnien Eisenbahn-Arbeiter. Im Frieden sollten die Bataillone den Genie-Schulen attachirt sein und erst im Fall der Mobilmachung zum Armee-Corps stoßen, was natürlich die Heranziehung zu den Manövern nicht ausschließe. — Nach Berücksichtigung der Bemerkungen des Ministers wurden 4 Regimenter zu 5 Bataillonen à 4 Compagnien gebildet, den Schulen der Waffe attachirt und jedem Regiment 1 Depot-Compagnie, 1 Eisenbahnarbeiter-Compagnie und 1 Fahrer-(sapeurs-conducteurs) Compagnie zugetheilt. — Ueber die Wiedervereinigung der Pontonniere mit der Artillerie ist bereits gesprochen.

Der Antrag Brunet's, der Genie-Waffe wieder ihren „naturgemäßen Platz“ in der allgemeinen Artilleriewaffe anzuweisen, um die sich vielfach durchkreuzenden Thätigkeiten zu vereinen und den Kastengeist der im Avancement so sehr bevorzugten Polytechniker des Geniewesens zu brechen, traf, wie vorauszusehen, auf einen Widerstand, der ihn beseitigte; obgleich General Chareton anerkannte, daß er selbst ursprünglich den Gedanken gehegt, wenigstens die Festungs-Artillerie mit der Geniewaffe zu vereinigen. — In der dritten Berathung wurden die Depot-Compagnien aus geldlichen Gründen auf eine reducirt.

---

*) Daß hier auf 20 Armee-Corps gerechnet ist, darf nicht Wunder nehmen, da die Formation eines solchen ja ganz deutlich vorgezeichnet ist: aus Abgaben des 19. (Algierischen) Corps und aus Marinetruppen und Ausstattung durch die 19., in Frankreich garnisonirende Artillerie-Brigade. (Vergl. unten „Kriegsformation“.)

Artikel 7 ist dem Train gewidmet. — Die Armee-Commission hatte (vergl. Artillerie und Genie, Artikel 5 und 6, S. 93—95) den Plan verfolgt, die Artillerie-Trains und sapeurs-conducteurs aufzuheben und den train des équipages in ein allgemeines corps des transports militaires umzuwandeln, das für alle nicht unmittelbar auf das Schlachtfeld rückenden Formationen des mobilen Armee-Corps den Stamm abgeben sollte. Da aber der Kriegs-Minister die Erhaltung der Sondertrains der Specialwaffen durchsetzte, so behielt der train des équipages auch seinen alten Namen, und aus den bisher bestehenden 4 Regimentern zu je 3 Escadrons wurden 20 selbstständige Escadrons, eine für je ein Armee-Corps geschaffen.

Capitel III. Personnel de l'état-major général et des services généraux de l'armée.

Artikel 8 handelt von der Generalität; Artikel 9 vom Generalstab; Artikel 10 vom Inspections-Corps der Kriegsverwaltung. — Die Debatten über diese Gegenstände hatten kein besonderes Interesse, weil es sich wesentlich nur um ein Provisorium handelte, das durch die künftigen Specialgesetze über Generalstab und Administration beseitigt werden wird. Was die allgemeinen Bestimmungen anlangt, so kann hier unmittelbar auf die betreffenden, weiter unten folgenden Capitel dieses Jahresberichtes verwiesen werden, welche den in Rede stehenden Corps gewidmet sind.

Capitel IV. Etats-majors et services particuliers.

Artikel 11 ist dem Particular-Generalstab der Artillerie, Artikel 12 dem des Genies gewidmet; Artikel 13 handelt in einem Athem von der Intendantur, den Sanitäts- und Administrations-Offizieren sowie von den Verwaltungs-Sectionen. (Vergl. unten: „Die Armee nach ihren Bestandtheilen.") Für alle diese Corps wird auf das künftig zu erlassende Administrations-Gesetz verwiesen. Die Artikel 14—17 sprechen von den Generalstabs- und Rekrutirungs-Schreibern, den Almosenieren, den Thierärzten und Dolmetschern, über welche das Nöthige ebenfalls unten bei „Administrationen und Branchen" angegeben ist.

Ein höheres Interesse beansprucht Artikel 18, welcher von der Rekrutirung und Mobilmachung handelt. Der Kriegs-Minister hatte die alten departementalen Rekrutirungs-Behörden nicht eingehen lassen wollen; die Bureaux de subdivision, die Landwehr-Bezirks-Commandos, hatten vielmehr neben jenen die Mobilisirung vorbereiten und eintretenden Falls durchführen sollen. Die Armee-Commission dagegen wollte, den Artikeln 5 und 18 des Organisations-Gesetzes gemäß, jene Behörden verschmelzen. Ihr Vorschlag, der also auf bereits gesetzlicher Grundlage stand, wurde ohne Weiteres angenommen. Danach besorgen nun die Rekrutirungs-Bureaus den Dienst der Aushebung und Mobilmachung, der Requisitionen von Pferden und Fuhrwerk sowie den der Territorial-Armee, und zwar subdivisionsweise, d. h. innerhalb der 144 Landwehr-Regiments-Bezirke. Für Paris und Lyon, die keinem Corpsbezirke angehören, giebt es besondere Bestimmungen. — Das Personal eines solchen Subdivisions-Bureaus, dessen Bezirk doppelt so groß ist als der der Preußischen Landwehr-Bataillone, besteht aus einem Stabsoffizier als Commandanten, einem Capitain, einem Lieutenant und vier Unteroffizieren. Zum Zweck der Pferde-Requisition wird je ein Cavallerie-Offizier zucommandirt. Zur Verwaltung der Kammern des Territorial-Infanterie-Regiments und zur Listen-

führung desselben fungiren ferner bei der Subdivision ein „Capitaine-major“, ein Lieutenant und vier Unteroffiziere. Alle Offiziere und Unteroffiziere der Subdivisions-Bureaus scheiden aus ihren bisherigen Regimentern aus und die Unteroffiziere treten in die sections de l'état major et de recrutement ein. Pensionirte Offiziere dürfen bis zum Alter von 63 Jahren in diesem Dienst verwendet werden. Endlich werden die Interessen aller Specialwaffen der Territorial-Armee durch eine Commission wahrgenommen, die am Sitz des General-Commandos jedes Armee-Corps residirt und aus einem Capitaine-major, einem Lieutenant und zwei Unteroffizieren besteht.

Diese Bestimmungen haben bei der Aushebung von 1873 zu functioniren begonnen. — Die Rekrutirung wird cantonsweise durchgeführt; die Listen werden aber nicht wie früher departementsweise, sondern subdivisionsweise zusammengestellt. Das gesammte Verfahren geschieht also doch noch immer wesentlich unter der Autorität der Departemental-Behörden; nur daß da, wo die Subdivisionen nicht mit den Grenzen der Departements zusammenfallen, verschiedene Vertreter der Militair-Behörden in ein und demselben Departement mit wirksam sind. — Eine unseren Bezirks-Feldwebeln ähnliche Behörde giebt es in Frankreich nicht. Die Meldungen der Leute des Beurlaubtenstandes gehen zunächst an die Mairien und die Gendarmerie, wie denn überhaupt die straff centralisirte Civil-Verwaltung thätiger in die Controle eingreifen kann, als es in Deutschland möglich ist.

Artikel 19 verweist auf ein für Kriegskassen- und Postwesen zu erlassendes Reglement.

Für die in den Artikeln 20—27 abgehandelten Dienste der Militair-Telegraphie und des Militair-Eisenbahnwesens sind die Deutschen Einrichtungen vorbildlich geworden. — Die Feld- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen werden im Frieden nur auf dem Papier, doch vollständig organisirt, und zwar thunlichst nach Corpsbezirken. Zu den Manövern dürfen die Telegraphen-Sectionen herangezogen werden. Ihre Mannschaft wird möglichst aus Freiwilligen und Wehrpflichtigen zusammengesetzt. — In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen über das Feld-Eisenbahnwesen vergleiche I. Jahresbericht, 1874, S. 218.

Die Eisenbahn-Arbeiter, von denen jedem Genie-Regiment eine Compagnie zugetheilt ist, werden im Kriegsfall durch solche Leute completirt, die, nach nur einjähriger Dienstzeit als Genie-Soldaten, unter der Bedingung beurlaubt wurden, sofort bei einer der großen Eisenbahn-Gesellschaften einzutreten und dort bis zum Ablauf nicht nur in ihrer Pflichtigkeit für das stehende Heer, sondern auch für die Reserve zu verbleiben. Leisten sie dem nicht Genüge, so werden sie sofort wieder eingezogen. Im Jahre 1874 wurden von jedem Genie-Regiment 100 Mann auf solche Weise beurlaubt. Legt man dies Maß zu Grunde, so ergeben sich in acht Jahrgängen rund 3000 Mann, welche es ermöglichen, jede der vier bestehenden Compagnien Eisenbahn-Arbeiter auf die Stärke eines Bataillons zu bringen. — Außerdem sollen die sechs großen Eisenbahn-Gesellschaften weitere sections d'ouvriers formiren, deren Personal aus freiwilligen oder dienstpflichtigen Ingenieuren oder Beamten zusammengesetzt werden soll und deren Chargen vom Kriegs-Minister au titre auxiliaire ernannt werden. Für diese Sectionen sind halbjährliche Control-Rapporte vorgeschrieben.

Artikel 28 ist den Militair-Schulen gewidmet, über welche der vorige Jahrgang S. 227 u. 253, sowie weiter unten bei „Offizier-Corps“ zu ver-

gleichen ist.*) Die Applications-Schule für die Cavallerie zu Saumur**). ist Reitschule für Offiziere und Unteroffiziere, für letztere aber auch eine wissenschaftliche Schule, welche sie absolviren müssen, wenn sie Offizier werden wollen. Auf den vier Bezirks-Schießschulen machen zur Zeit jährlich 800 Offiziere einen mehrwöchentlichen praktischen Cursus durch. Die verschiedenen Waffen haben Regiments-Schulen und die Artillerie hat 19 Brigade-Schulen zu praktischer und theoretischer Ausbildung der Chargirten. — Von den im Decret vom 4. December 1874 in Aussicht gestellten Unteroffiziers-Schulen ist bisher nur eine, und zwar im Lager von Avor in's Leben getreten. Ihr Zweck soll sein, die Unteroffiziere, deren Beförderung zum Offizier beabsichtigt wird, militairisch und wissenschaftlich höher zu bilden. — Ueber die Versuche mit den Soldaten-Kinderschulen vergl. unten bei „Unteroffiziere." — Das der Infanterie und Cavallerie angehörende Personal wird hors cadre gestellt, d. h. auf den Etat der Schulen übernommen; die Offiziere der Artillerie, des Genies und des Generalstabs werden dagegen zu den Schulen nur commandirt.

Artikel 29 handelt von dem Militair-Justizwesen. — Gerichtsherrn sind an Stelle der früheren 25 Militair-Divisions-Commandanten jetzt die Corps-Commandeure, die Gouverneure von Paris und Lyon und die drei Militair-Divisions-Commandanten von Algerien. Bei jedem derselben besteht ein Kriegsgericht, welches sich aus den (meist sieben) Richtern zusammensetzt, die je nach der Charge des Angeklagten aus den Truppen commandirt werden, und aus dem permanenten Personal, nämlich dem Regierungs-Commissar (einem Stabsoffizier en retraite), dem Rapporteur (capitaine en retraite), dem Greffier (einem Administrations-Offizier) und dem Gerichtsdiener (Sergeant). Ein studirter Jurist fehlt. — Ueber den Kriegsgerichten fungiren als Appell-Instanz Revisionsgerichte. — Beabsichtigt ist noch die Errichtung von Divisions-Gerichten, welche unter den Kriegsgerichten stehen und im Frieden nur Untersuchungen führen, bei der Mobilmachung jedoch in Spruchgerichte umgeformt werden würden.

Artikel 30 bestimmt für die vier Remonte-Bezirke je einen Oberst oder Oberstlieutenant, für jedes der 20 Remonte-Depots einen Escadronschef als Commandeur. Als Ankäufer werden Cavallerie-Offiziere von den Regimentern abcommandirt.

Artikel 31 faßt unter dem Namen der Affaires indigènes de l'Algerie die bureaux arabes und die commandements de cercle zusammen. Diese militairischen Verwaltungsbehörden fungiren in denjenigen Theilen Algeriens, welche für die Civil-Administration noch zu unruhig erscheinen. (Vergl. unten „Administrationen und Branchen.")

Capitel V. Gendarmerie, sapeurs-pompiers de la ville de Paris.

Artikel 32 ist der Gendarmerie gewidmet, über welche bei den „Truppen" das Erforderliche angeführt ist.

Artikel 33 bringt die Organisation der Pariser Feuerwehr als eines Infanterie-Regiments von zwei Bataillonen.

---

*) Vergl. auch de Brettes: Etude sur le budget des écoles militaires en 1875. (Extr. du Journal des sciences militaires.) 40 p. Paris 1 fr.

**) Vergl. Programme des conditions d'admission à l'école de cavalerie. 8 p. Paris. 1875. 20 c.

Capitel VI. Dispositions particulières.

Nach Artikel 34 bestimmt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Kriegs-Ministers alle Einzelheiten der Kriegsformationen, sowohl hinsichtlich des Personals und der Hülfs-Dienstzweige als des Materials. Er setzt die Regeln des Uebergangs vom Friedensfuß auf den Kriegsfuß fest.

Artikel 35 bezeichnet diejenigen Kategorien von Unteroffizieren, welche der Minister über die gesetzliche Altersgrenze von 35 Jahren hinaus als sogenannte commissionés im activen Dienste behalten darf.

Artikel 36 verfügt, daß alle eigentlich zur Reserve der Landarmee gehörigen, thatsächlich jedoch im Dienste der Marine stehenden Leute im Mobilmachungsfalle zur Verfügung des Marine-Ministers bleiben.

Capitel VII. Du cadre de réserve de l'état major général et des officiers de réserve.

Artikel 37 redet von der II. Section der Generalität (vergl. I. Jahres-Bericht S. 225) und verfügt, daß auch die Mitglieder der Intendanz, welche Generalsrang erlangt haben, sowie die médecins inspecteurs und die höchsten Controlbeamten in dieselbe aufgenommen werden können.

Artikel 38 spricht von den Reserve-Offizieren, welche allen Waffen und allen Dienstzweigen das zur Kriegscompletirung nöthige Offizierspersonal gewähren sollen, und

Artikel 39 zählt die Kategorien auf, aus denen sich dieser cadre des officiers de réserve bilden und ergänzen soll. — Es sind dies:

1. Die Offiziere und Beamten, welche nach 25jährigem Dienst ihren Abschied genommen, bis zur Vollendung ihres 30. Dienstjahres; die nach 30jährigem Dienste Verabschiedeten, welche um Aufnahme in die Reserve bitten.
2. Verabschiedete Offiziere und Beamte des Seeheeres, welche den Wunsch hegen, Reserve-Offiziere der Landarmee zu werden.
3. Offiziere, welche ohne Pensionsberechtigung ausgeschieden und entweder noch zum Dienst in der activen Armee oder der Reserve verpflichtet sind, oder um Verwendung als Reserve-Offiziere nachsuchen.
4. Die Zöglinge der polytechnischen und der Forstschule, welche nicht in die Armee eingetreten sind. (Vergl. I. Jahresber. S. 259.)
5. Die Einjährig-Freiwilligen, welche nach bestandenem Schluß-Examen mit Erfolg ein zweites Dienstjahr absolvirt.
6. Die Offiziere der früheren Mobilgarde, welche durch die in den Jahren 1874 und 1875 abgelegten Prüfungen als geeignet erkannt worden sind.
7. Die der Disponibilität oder der Reserve angehörenden Doctoren der Medicin, die Pharmaceuten I. Kl. und die brevetirten Veterinaires.
8. Ausgediente, noch in Reservedienstpflicht stehende Unteroffiziere, welche von ihren Vorgesetzten als solche bezeichnet werden, die im Fall längeren activen Dienstes zur Beförderung zum Offizier geeignet gewesen wären.

Die Aspiranten der vier letzten Kategorien können nach Artikel 40 zuerst immer nur den Grad eines Unterlieutenants oder eine dem Rang nach gleichstehende Anstellung erhalten. — Reserve-Offiziere, welche nicht als Offiziere im stehenden Heere gedient, dürfen im Frieden nur den Grad als Capitain, médecin-major 2. Kl. oder officier comptable in der Verwaltung erlangen. Die früheren Offiziere und Beamten der activen Armee können weiter avanciren.

Die Ernennung der Reserve-Offiziere geschieht zufolge des Ar-

tikels 41 vom Staatschef auf Vorschlag des Kriegs-Ministers. Dieser vertheilt sie auf die Truppenkörper und Dienstzweige.

Artikel 42 stellt für ihre disciplinaren Verhältnisse in Friedenszeiten ein kriegsministerielles Reglement in Aussicht.

Artikel 43 zufolge steht den Offizieren und Beamten der activen Armee über die Reserve-Offiziere gleichen Grades das Befehlsrecht zu. Nur diejenigen der letzteren, welche früher in der Armee gedient, haben Anspruch auf die Befehlsfolge nach der Anciennetät; nur sie allein dürfen Commandeurstellen erhalten. Wenn Reserve-Offiziere, die gesetzlich zur Territorial-Armee überzutreten hätten, in der Reserve zu bleiben wünschen, so dürfen sie, nach Artikel 44 einen dahingehenden Antrag an den Kriegs-Minister richten, welcher nach Abwägung der Bedürfnisse der beiden Offizier-Cadres (Reserve- und Territorial-Armee) entscheiden wird. — Die Etatsverhältnisse und die Beförderungsvorschriften der Reserve-Offiziere sollen, dem Artikel 45 zufolge, bis zum Erlaß des Avancements-Gesetzes provisorisch durch ein Decret des Präsidenten der Republik geregelt werden.

Capitel VIII. Composition de l'armée territoriale.

Artikel 46 weist auf die allgemeinen Bestimmungen des Organisations-Gesetzes über die Zusammensetzung der Territorial-Armee hin. (Vergl. I. Jahresbericht S. 200.) — Nach Artikel 47 liefert jede Subdivision ein Infanterie-Regiment von drei Bataillonen zu je vier Compagnien und den Cadre für eine Depot-Compagnie, welcher so einzurichten ist, daß für jedes Bataillon eine Depot-Section gebildet werden kann. (Vergl. I. Jahresbericht S. 273.) Für die übrigen Waffen dient die gesammte Region als Ergänzungsbezirk, und zwar stellt eine jede laut Artikel 48: ein Artillerie-Regiment nebst einer unbestimmt gelassenen Zahl von Artillerie-Train-Compagnien, ein Genie-Bataillon und eine Escadron train des équipages militaires. — Die Cadres entsprechen bei allen Waffen denen derselben Einheiten bei der activen Armee; nur werden die Infanterie-Regimenter von Oberstlieutenants commandirt. — Jede Batterie und Genie-Compagnie soll mindestens zu einem Drittel aus Leuten bestehen, welche vordem in der betreffenden Waffe ausgebildet worden. — Die Mannschaften werden im Voraus für den betreffenden Truppenkörper eingeschrieben und tragen bei ihrer Einstellung seine Uniform.

Artikel 49 setzt fest, daß in jeder Region Cavallerie-Schwadronen aufgestellt werden sollen, deren Zahl sich nach der der vorhandenen Pferde richten muß. Die überzähligen Reiter werden auf andere Dienstzweige vertheilt. — Uebrigens sind, entsprechend den Eclaireurs-volontaires der activen Armee auch für die Territorial-Armee Freiwilligen-Escadrons in's Auge gefaßt. Die Pferde der eventuellen Mitglieder derselben bleiben von der Requisition ausgenommen.

Artikel 50 weist die Regelung der Verwaltung der Territorial-Armee, Artikel 51 auch die der Verwendung der hors cadre stehenden Offiziere, Platz- und Etappen-Commandanten ꝛc. dem Kriegs-Minister zu.

Artikel 52 und 53 regeln die Verhältnisse der Friedensstämme (effectif administratif permanent et soldé) der Territorial-Armee, über welche bereits oben, bei Artikel 18 das Wichtigste erwähnt ist. (Seite 96.)

Das Offizierpersonal ergänzt sich einerseits aus activen en mission hors cadre gestellten Offizieren, andererseits aus Verabschiedeten, welche älter als 29 Jahre sein und den Bedingungen eines kriegsministeriellen Reglements

entsprechen müssen. Das Unterpersonal wird aus Unteroffizieren gebildet, die 12 Jahre und davon 4 als Unteroffizier gedient haben.

Artikel 54 erklärt die compagnies de canonniers sédentaires und der canonniers vétérans des Departements du Nord für Angehörige der Artillerie der Territorial-Armee, soweit sie nicht noch zur Dienstleistung in der activen Armee oder der Reserve verpflichtet seien.

Capitel IX. Des Officiers de l'armée territoriale.

Dies Capitel umfaßt die Artikel 55 bis 58, welche wesentlich Bezug nehmen auf die betreffenden Feststellungen des Organisations-Gesetzes. (Vergl. I. Jahresber. S. 200.)

Die Offiziere sind zumeist diejenigen, welche aus der Reserve der activen Armee in die Territorial-Armee übertreten. Demnächst ist einzelnen Kategorien von alten Mobilgarde-Offizieren, Unteroffizieren und Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben, durch Prüfungen Offiziersstellen in der Territorial-Armee zu erwerben. — Offiziere, welche es beantragen, können bis zum 65. Jahre in Stabsoffiziersstellen, bis zum 60. in anderen Posten der Territorial-Armee verwendet werden.

Capitel X. Dispositions transitoires.

Die Artikel 59 bis 62 fassen einige Uebergangs-Bestimmungen zusammen. Sie berechtigen den Kriegs-Minister, die von dem Gesetz neu geschaffenen Stellen ohne Unterschied an Offiziere aller Waffen zu vergeben; sie regeln die vorläufige Stärke des Generalstabes (vergl. unten), und verweisen den Ausgleich der durch die Umgestaltungen des Artillerie-Trains und des Equipagen-Trains bedingten Veränderungen an die Artillerie.

Capitel XI. Dispositions générales.

Die Artikel 63—65 geben dem Kriegs-Minister die Frist, die Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe des vorhandenen Personals einzurichten und beauftragen ihn, die Grundbestimmungen desselben durch Reglements zu ergänzen.

IV. **In Vorbereitung begriffene Gesetze.**

In der am 20. Juli 1875 stattgehabten Sitzung der Commission der Nationalversammlung zur Prüfung des Vertagungs-Antrages erklärte der Kriegs-Minister die noch ausstehenden Militairgesetze für durchweg sehr dringend. Das eine (das über die réquisitions militaires) stehe schon auf der Tagesordnung; zwei andere, welche die Armee-Verwaltung und den Generalstab beträfen, seien von der Commission geprüft; das vierte bezöge sich auf das neue Militairstrafgesetzbuch. Der Minister glaubte, daß es im Interesse der Sache liege, wenn noch die gegenwärtige Nationalversammlung diese unentbehrlichen Vorlagen erledige.*) — Dennoch weigerte sich die Nationalversammlung in der Sitzung am 30. November, das Administrations-Gesetz auf die Tagesordnung zu setzen. Vielleicht erschienen ihr die Meinungen darüber noch immer nicht genügend geklärt.**) Außerordentlich heftig ist wenigstens die Opposition, welche dasselbe in den Kreisen der hohen Verwaltungsbeamten findet. Der General-Intendant Wolff erlaubte sich sogar, an die Mitglieder des Heeresausschusses,

*) Pariser Correspondenz der National-Zeitung vom 20. Juli 1875.

**) Vergl. General Favé: De la réforme administrative de l'armée française, avec un project de loi. 1 vol. 242 p. Paris Dumaine. 1875. 1 Fr. — „Der neue Französische Armee-Verwaltungs-Gesetzentwurf". (Blätter für Kriegsverwaltung. 3. Jahrgang Nr. 1—3.)

sowie an andere Abgeordnete direct und mit Hintansetzung aller Regeln militairischer Unterordnung einen Protest gegen den Gesetzentwurf zu richten, in Folge dessen er einer Disciplinarstrafe verfiel. Nichtsdestoweniger scheint diese Haltung der obersten Administrationsbeamten doch nicht ohne Einfluß auf die Nationalversammlung zu sein.

Auch das Gesetz über die Naturalleistungen (réquisitions militaires) ist im Jahre 1875 nicht zur Votirung gekommen, obgleich die Dringlichkeit für dasselbe angenommen war.*)

Der Gesetzentwurf bezüglich der Organisation des Generalstabs ist vollendet. Er soll sich für ein gemischtes System aussprechen, d. h. weder den jetzigen abgeschlossenen Generalstab (l'état major fermé) noch den von den vorgeschrittenen Neuerern begehrten état major ouvert befürworten.**)

Die Kriegsmittel Frankreichs.

I. Personelle Streitkraft.

1. Stand der Bevölkerung.

Frankreich zählte im Jahre 1859 ohne Algier 36,039,364 Einwohner; es gewann 1860 Nizza und Savoyen mit 800,000 und verlor 1871 Elsaß-Lothringen mit $1^1/_2$ Millionen Einwohnern; nach der letzten Zählung (1872)***) betrug seine Volkszahl: 36,102,921, der Zuwachs seit 1859 ist also $0,_{18}$ pCt. — Auf einen Quadrat-Kilometer kommen $68,_3$ Einwohner. — Die Hälfte der Einwohner (17,982,511) sind männlichen Geschlechts; 302,000 Jünglinge treten jährlich in das Alter von 20 Jahren; $1^1/_2$ Millionen (1,509,327) stehen im Alter von 20—25, $5^1/_4$ Millionen (5,326,055) im Alter von 20—39 Jahren.

Vergleicht man hiermit Deutschland, so zählte dasselbe im Jahre 1859 ohne Oesterreich 30,225,871 Einwohner; es verlor seitdem Luxemburg, Limburg und Lichtenstein, gewann dagegen Schleswig, Preußen, Posen sowie Elsaß-Lothringen und hatte nach der Zählung von 1871†) eine Gesammtbevölkerung von 41,058,780. Sein Zuwachs betrug also $35,_{84}$ pCt. — Auf einen Quadrat-Kilometer kommen $78,_0$ Einwohner. — Nicht ganz die Hälfte der Bevölkerung (20,151,938) ist männlichen Geschlechts; der Jahreszuwachs an Zwanzigjährigen beträgt 360,021; ungefähr $1^2/_3$ Millionen stehen im Alter von 20—25 und fast 6 Millionen (5,939,958) in dem von 20—39 Jahren.††)

2. Rekrutirung.

Die Dauer der thatsächlichen activen Dienstzeit war in den letzten Jahren aus financiellen Rücksichten etwas geringer als gesetzlich festgestellt. Sie betrug

---

*) Vergl.: Le projet de la loi sur les réquisitions militaires déposé le 22. novbr. 1875. (Bulletin de la réunion des officiers 1875, No. 51—52). Ferner: Historique du service des subsistances militaires en France par Laurent-Chirlonchon, sous-intendant mil. de 1. classe. 8. 30 p. Paris. Dumaine 75 c.

**) Avenir militaire. 1. October 1875. — „La loi sur l'état major". (Ebda. 1874 Nr. 253) — Gesetz-Entwurf, betreffend die Reform des Französischen Generalstabs. (Allg. Milit.-Ztg. 1874 Nr. 47.)

***) Bulletin des lois 1873 Nr. 114.

†) Die Daten der Volkszählung vom 1. December 1875 sind noch nicht bekannt, würden sich auch weniger gut zum Vergleich mit den Französischen Zahlen von 1872 eigenen als die Resultate der Zählung vom 1. December 1871.

††) Die Daten über die Altersklassen beruhen auf mündlich mitgetheilten Berechnungen des statistischen Amtes des Deutschen Reichs.

für die 1. Portion bei dem größten Theil der Truppen (der gesammten Infanterie) nur vier, für die 2. Portion durchweg nur ½ Jahr. — Es war bisher üblich, die 1. Portion eines Jahrganges erst bei Beginn des neuen Jahres, die 2. Portion sogar erst im Hochsommer desselben einzustellen; diesmal aber ist das „Contingent von 1874", soweit es der 1. Portion angehörte, bereits im letzten Drittel des October, die 2. Portion schon am 3. November 1875 zu den Fahnen berufen worden.

Die Gesammtstärke des Contingents war 142,168 Mann. Davon wurden 68 pCt. für die erste Portion, 32 pCt. für die 2. Portion bestimmt. — Die 1. Portion betrug (einschließlich der nachträglich aus den Zurückgestellten der beiden früheren Ersatzklassen für dienstbrauchbar erklärten Rekruten) 93,890 Mann, von denen nach Abzug von 8290 Non-valeurs (Familienstützen, nachträglich als untauglich Erkannte, Dispensirte, Desertirte u. s. w.) 85,600 Mann wirklich eingestellt wurden. Für die See-Armee waren außerdem vorweg 8800 Mann bestimmt; doch wurde die Aushebung für diesen Zweck auf 7040 Mann herabgemindert, da der Rest bereits durch Freiwillige gedeckt war.*) — Die 2. Portion stellte sich (unter Anrechnung der in den beiden Vorjahren zurückgestellten und inzwischen dienstfähig gewordenen Leute und einschließlich der Non-valeurs) auf 48,278 Mann. — An Fünfjährig-Freiwilligen wurden ca. 15,000, an Angeworbenen (Fremde und Algierische Eingeborene) 1600 Mann eingestellt; so daß sich für das Landheer (abgesehn von etwa 10,000 Einjährig-Freiwilligen) eine Gesammteinstellung von 147,200 Mann ergab.

Von der 1. Portion nebst den Freiwilligen und Angeworbenen — nach Abzug der 93,890 Mann Marine-Rekruten — wurden zugetheilt:

Der Linien-Infanterie . .	53,190	Mann (ohne Non-valeurs 44,900),
Den Jägern zu Fuß . .	4,760	=
Den Zuaven	2,730	=
Den Algierschen-Tirailleurs	240	=
Den Sapeurs-Pompiers .	70	=
Der gesammten Infanterie .	60,990	Mann
Der Cavallerie	14,360	=
Der Artillerie	12,550	=
Den Genie-Truppen . .	900	=
Dem Militair-Train . .	2,240	=
Den Verwaltungs-Truppen	2,850	=
Summa:	93,890	Mann (ohne Non-valeurs 85,600 M.).

Der zweite Theil des Contingentes — 48,278 Mann — vertheilte sich folgendermaßen:

Linien-Infanterie . . .	34,698	Mann (einschließlich der unbekannten Zahl der Non-valeurs),
Jäger zu Fuß	2,800	=
Artillerie	6,550	=
Artillerie-Train	2,023	=
Militair-Equipagen . . .	2,207	=
Summa:	48,278	Mann (einschließlich Non-valeurs).

Einen Ueberblick über die Zahlen derjenigen jungen Mannschaft, welche

*) Journal des Débats. 20. October 1875.

überhaupt in den letzten Jahren für den Kriegsdienst ausgebildet worden ist, giebt folgende Tabelle:

Ersatzkategorien.	1875.	1874.	1873.
Zu fünfjähriger Dienstzeit ausgehoben (effectiv)	85,600	85,373	84,097
Fünfjährig-Freiwillge . . . ca.	15,000	13,019	13,564
Angeworbene . . . . . . ca.	1,600	1,739	1,577
Einjährig-Freiwillige . . . . ca.	10,000	10,314	16,012
Zu ½jähr. Dienstzeit ausgehoben ca.	45,000	56,500	53,203
Ueberhaupt:	157,200	166,945	168,453.

Nach Artikel 41 des Rekrutirungs-Gesetzes dürfen die Soldaten der 2. Portion, welche nach Ablauf der Dienstzeit nicht lesen und schreiben können, noch ein Jahr bei der Fahne festgehalten werden; indeß hatten der Kriegs-Minister und der Minister des Innern genehmigt, daß für die Klasse von 1873 (Einstellung von 1874) die strenge Ausführung dieser Maßregel nicht statthaben sollte.*)

Die Zahl der Mannschaften der 2. Portion, welche wegen ungenügender Ausbildung oder mangelhafter Führung nach der Entlassung des Contingentes zurückbehalten wurde, betrug für die Klasse von 1872: 673, für die Klasse von 1873 nur 570. Der Moniteur de l'armée will hierin eine wesentliche Verbesserung der Disciplin und verbreitertes Verständniß des Rekrutirungs-Gesetzes erkennen.

Ueber die Rekrutirungs-Behörden und das Aushebungsverfahren vergleiche Artikel 18 des Cadre-Gesetzes. (S. 96—97.)

3. Reserve.

Art. 43 des Rekrutirungsgesetzes bestimmt, daß die Reserven der activen Armee während ihrer Dienstzeit in der Reserve zweimal zu Truppen-Uebungen für die Dauer von höchstens 4 Wochen einberufen werden sollen. Für die Klasse von 1867, welche mit nächstem Jahre zur Territorial-Armee übertritt, wurde eine solche Uebung zum Herbste 1875 anberaumt. Die Klasse zählte 143,052 Mann. Von diesen hatten in der regulairen Armee gedient 53,188; der mobilen Nationalgarde hatten während des Krieges angehört 88,155; niemals eingestellt gewesen waren 1709. — 80,000 dieser Leute waren verheirathet.

Die Einberufung geschah durch öffentlichen Anschlag und Einzelaufgebote,**) und zwar für die Armee-Corps von Nr. 1—14 zum 3. September, für die Corps von 15—18 zum 25. September. — Mit Ausnahme der Reservisten Algierischer Truppentheile sollten die Einberufenen den Corps zugetheilt werden, denen sie normalmäßig angehörten; doch wurden zur Vermeidung allzubeträchtlicher Märsche Ausnahmen gemacht. Die Gestellung geschah, je nach Umständen, bei den Depots oder im Rekrutirungsbureau der Regional-Subdivision. Letterenfalls wurden die Reservisten noch an demselben Tage durch den Rekrutirungs-Commandanten an ihren Bestimmungsort befördert.***)

---

*) Circular des Ministers Buffet an die Präfecten d. d. 5. Mai 1875.

**) Der Minister befahl den Bezirks-Commandanten „de faire usage des ordres d'appel préparés à l'avance, qui sont entre vos mains" und fügte hinzu: „les ordres d'appel employés à cette occasion ne seront pas remplacés." Für die Folge hat jeder Beurlaubte nämlich, gleich an seinen Urlaubspaß (livret individuel) angeheftet, eine Ordre, die ihn anweist, wo und an welchem Mobilmachungstage er sich zu stellen hat, sobald durch öffentliche Verkündigung die Mobilmachung bekannt geworden ist.

***) Ueber die Einrichtung der Bureaux de subdivision vergl. oben S. 96, Art. 18 des Cadregesetzes.

Die Infanterie-Reserven, welche der activen Armee angehört hatten, wurden sofort in die drei ersten Bataillone ihres Truppentheils eingereiht, falls diese in der Region des Armee-Corps stationirt waren oder an den Herbstmanövern Theil nehmen sollten. Fand keins von beiden statt, so traten die ausgebildeten Reserven in einen Truppentheil, der sich in der Region des Corps befand. — Die unausgebildete Mannschaft, auch die der Mobilgarde entstammende, wurde den Depot-Compagnien und dem 4. Bataillon überwiesen. Die Uebung dieser Leute, welche zum Theil nicht mit dem Gewehr von 1866 bekannt waren, wurde auf die école du soldat beschränkt.

Die Cavalleristen hatten sämmtlich in der activen Armee gedient und nahmen an den Manövern der Regimenter Theil. — Die Reservisten der Artillerie wurden vorzugsweise in der Bedienung der neuen Geschütze unterwiesen.

Mit Recht legte man dieser ersten Einziehung der Reserven eine große Wichtigkeit in Frankreich bei. Sie war unleugbar unpopulair; selbst mehrere Präfecten machten Gegenvorstellungen, und es lief eine große Zahl von Dispensationsgesuchen ein, die jedoch, soweit sie sich auf persönliche Interessen beriefen, sämmtlich zurückgewiesen wurden. Sogar hochgestellte Beamte, Richter, „Mitglieder des Parquets" sahen sich nicht von ihren militairischen Verpflichtungen befreit. Zurückgestellt wurden in Folge eines ministeriellen Circulars nur folgende Kategorien: 1. Nichtverfügbare, d. h. Beamte der Verkehrsanstalten, der Marine und Colonien, sowie gewisser Militair-Institute, das Personal des Forst- und des Zollwesens, die im Auslande wohnenden Personen, die ehemaligen Schüler der polytechnischen und der Forstschule, die Karthäuser, Trappisten und die Brüder von St. Jean de Dieu zu Nancy. 2. Die Stützen der Familien. 3. Die zum Polizei-Corps von Paris Gehörenden. 4. Die in Algerien Wohnenden. 5. Die Reservisten der von den Ueberschwemmungen heimgesuchten Gemeinden des Südens.

Trotz der Unpopularität der Einberufung wurde ihr doch pünktlich Folge geleistet. Die Zahl der Refractaire war klein. (In Paris sollen nur 7 Mann sich nicht gestellt haben.) Ihnen wurde ein neuer Marschbefehl zugesandt, und wenn sie demselben nicht gehorchten, wurden sie durch Gendarmen aufgesucht und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Die Einstellung ging mit großer Schnelligkeit vor sich. Alle vorbereitenden Maßregeln waren gut und genau combinirt worden; die Eisenbahnverwaltungen zeigten sich willig und geschickt; sogar die Bischöfe hatten zur Erleichterung des Verkehrs Weisung gegeben, die Wallfahrten nach Lourdes für einige Tage zu unterlassen.

Um die Lage der Familien der Reservisten während der Uebungszeit zu sichern, waren in Folge eines Rundschreibens des Ministers des Innern die Gehälter fortgezahlt und in gewissen Fällen seitens der Commune Unterstützungen gegeben worden. Paris warf dazu 90,000 Frcs. aus. Da die Zahl seiner Reservisten sich auf 7000 belief und ungefähr ein Drittel ihrer Angehörigen unterstützt wurde, so erhielten die Familien 36 bis 40 Frcs.

Die Tagesbefehle der commandirenden Generale, welche nach Ablauf der vier Uebungswochen bei Entlassung der Reservisten ergingen, sprachen sich durchweg anerkennend über deren Haltung aus, und diese Aeußerungen fanden einen sehr lauten und sympathischen Wiederhall in den öffentlichen Blättern.

Am 23. November 1875 legte der Kriegs-Minister einen Bericht über die Ausgaben vor, zu denen die Einberufung der Reservisten Anlaß gegeben. Die

Reisekosten beliefen sich auf durchschnittlich 5 Frcs. für den Mann, das sind für 130,000 Reservisten 650,000 Frcs. Die Theilnahme an den Manövern und die Entlassung der Soldaten aus überschwemmten Gegenden in ihre Heimath kosteten 280,000 Frcs. Außerdem bedurfte man für den Unterhalt der Einberufenen 6,220,000 Frcs. — Der Bericht schließt: „Für weniger als 7 Millionen konnten sich 28 Tage lang 130,000 M. üben. Die vermittelst dieser mäßigen Ausgabe erzielten Resultate sind zufriedenstellend. Die Reservisten zeigten guten Willen; sie schickten sich leicht in die Mannszucht, und der angestrebte Zweck wurde erreicht."

II. Remontirung.

Die Art der Pferdebeschaffung ist in Frankreich Gegenstand lebhafter Controverse. Da bisher die Kriegsverwaltung nur Pferde von wenigstens fünf Jahren kaufte, welche sofort in Gebrauch genommen werden konnten, so mußten die Züchter ihre Pfleglinge sehr lange hegen, bevor sie dieselben verwerthen konnten, und daher zogen die Meisten lieber Zugpferde, welche sicheren und rascheren Gewinn versprachen. In wie weit die neuerrichteten Remonte-Depots dies Verhältniß verbessern werden, steht noch dahin.*)

Die besten Reitpferde Frankreichs sind die der Creuse und die kleinen Normannen. Die früher berühmte Zucht der Bretagne und namentlich des pays de Corlay soll in Folge unpassender Kreuzung ganz herabgekommen sein. Ueber den Nutzen der Arabischen Pferde in der leichten Cavallerie gehen die Ansichten weit auseinander.**)

In seinem Bedarf an Reitpferden ist Frankreich wesentlich auf das Ausland angewiesen. Hengste, Stuten und Fohlen bezieht es fast ausschließlich aus Belgien, für Wallache concurriren England und Deutschland. Im Jahre 1874 wurden aus Belgien 1700, aus England 540, aus Deutschland 2500 Wallache eingeführt.

Aufsehen machten im Frühjahr 1875 die bedeutenden Ankäufe von Reitpferden für Französische Rechnung, welche das Pferde-Ausfuhrverbot seitens der Deutschen Regierung zur Folge hatten, während sie Französischerseits abgeleugnet wurden. Allerdings lassen die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 1874 keine Steigerung der Einfuhr erkennen. Ihnen zufolge stellten sich Einfuhr und Ausfuhr nach Tausenden wie folgt:***)

	Einfuhr.	Ausfuhr.		Einfuhr.	Ausfuhr.
1865	12	8	1870	20	5
1866	13	20	1871	30	4
1867	21	7	1872	14	15
1868	15	6	1873	11	23
1869	14	7	1874	10	23

Anfangs des Jahres 1875 wurden jedoch vom Französischen Kriegs-

*) Vergl. den Artikel von Freudenthal in der „Liberté" vom 10 Juli 1875 und L'inspection des chevaux et mulets susceptibles d'être réquisitionés pour le service de l'armée. 24. p. Paris. (Extr. de l'Avenir militaire des 6. et 16. juin 1875.) — Ueber die Cadres der Remonte-Behörden vergl. oben Seite 98, Artikel 30 des Cadre-Gesetzes.

**) Vergl. die Artikel im Bulletin de la réunion des officiers vom 27. März und 10. April 1875, sowie: de Landemont: Projet de création d'une jumenterie arabe par provinces en Algérie. 13. p. Paris 1875.

***) Statistische Correspondenz. Berlin 1875 Nr. 21.

Ministerium Contracte über die Lieferung von 10,000 auswärtigen Pferden, namentlich für Cavallerie, abgeschlossen, wobei bedungen war, daß die Lieferanten beim Transport soweit als möglich das Deutsche Gebiet vermeiden sollten.*) Wieviel damals wirklich im Auslande angekauft worden, ist ungewiß.**)

Die Pferdeausfuhr Frankreichs betrifft fast nur Zugpferde. Sie war in der Periode nach dem Kriege (1872—74) mehr als dreimal so groß als in gleicher Frist vor demselben. Deutschland bezog an Hengsten nur eine ganz unbedeutende Zahl, dagegen an Wallachen und Stuten von 1872—74 ungefähr 10,000 Stück.

III. Kriegsmaterial.

1. Bewegliches Material.

Die Fabrication des Gras-Gewehrs geht schnell von Statten. Die Französischen Fabriken stellen im Laufe des Jahres 1876 voraussichtlich noch die für die gesammte active Armee nothwendige Gewehr-Ausrüstung fertig, so daß 1877 die Umänderung der Chassepots für die Territorial-Armee beginnen könnte. Im April wurden an jedes Infanterie-Regiment zwei Exemplare der neuen Waffe versandt, um die Unteroffiziere mit derselben bekannt zu machen, und bei der Revue, welche im Juni stattfand, führten die Zöglinge der Schule von St. Cyr bereits sämmtlich das Gras-Gewehr mit broncirtem Lauf und epée-baïonette.***)

Das Feld-Artillerie-Material besteht zur Zeit aus Reffaye-Geschützen und eventuell Mitrailleusen. Die ersteren sind Bronce-Hinterlader von ungefähr 5 und 7 Kilogramm wirklichem Geschoßgewicht. Sie sind nicht im Stande, die starken Ladungen der Preußischen Gußstahl-Geschütze zu ertragen, welche den Geschossen größere Anfangsgeschwindigkeit und damit flachere Flugbahn und höhere Treffsicherheit verleihen.†) Man arbeitet daher eifrig an der Herstellung von Gußstahl-Geschützen (canons en acier) nach dem System Lahitolle. Der Stahl dazu wird zu Creuzot aus Eisenstein hergestellt, der aus Algerien kommt, und man beabsichtigt dort einen Hammer zu construiren, welcher an Gewicht den fünfzigtönnigen von Krupp noch um zehn Tonnen übertrifft und 5 m Fall haben soll, während der Krupp'sche nur 3 m fällt. Die Kosten dieses Hammers sind auf 2 Millionen veranschlagt.††) Man bemüht sich auch, den Verschluß zu vervollkommnen, damit man die complicirte Kartusche abschaffen könne, deren man sich jetzt bedienen muß, um gasdichten Abschluß zu erlangen. — Endlich scheint es, daß man von dem comprimirten Pulver abgehen und das grobkörnige Pulver der Deutschen Artillerie annehmen wolle. — Bei der Revue im Juni

*) Pariser Correspondenz der Köln. Zeitung vom 7. März 1875.

**) Die Angabe des „Avenir militaire“ (April 1875), daß die Remonte im 1. Vierteljahr 1875 kaum 1500 Pferde auswärtiger Herkunft gekauft habe, ist sehr unwahrscheinlich. Davon sollen 1000 aus Oesterreich und Rußland, 321 aus Deuschland und 150 aus Spanien gekommen sein.

***) Vergl. das Französische (Gras-) Gewehr M/74 (Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und des Genie-Wesens. 1875. 6. Heft) sowie Aenderung der Chassepot-Gewehre nach dem System Gras und die neue Patrone. (Allgemeine Militair-Zeitung. 50. Jahrgang Nr. 18.)

†) Vergl. die Französische Feld-Artillerie (Köln Zeitung 2 Artikel. Juli 1875), sowie Ausrüstung der Armee mit Reffye-Geschützen. (Allgemeine Militair-Zeitung 49. Jahrgang Nr. 46.)

††) Journal offic. 4. April 1875.

1875 erschienen bereits Lahitolle-Batterien auf eisernen Laffeten und mit Metall-Naben; indeß geschah das nur für die Parade; die Geschütze waren noch nicht an die Truppen ausgegeben und wanderten nach der Schaustellung wieder in's Zeughaus.

Das noch im vorigen Jahre ganz unzureichende Train-Material ist durchaus completirt und erneut und befindet sich bereits in den Händen der Truppen.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände wurden bisher von den hors rang bei den Truppen befindlichen Handwerkern unter Aufsicht der Bekleidungs-Offiziere und des Administrations-Conseils angefertigt. Das Cadre-Gesetz hat die Compagnien und Pelotons hors rang aufgehoben und vom 1. Juli 1875 an die Herstellung jener Gegenstände der Civil-Industrie überwiesen. Man befürchtet nun eine Verschlechterung des Materials und zugleich eine Monopolisirung der Lieferungen für die Armee, welche auch vom national-ökonomischen Standpunkte bekämpft wird.*)

Der „Avenir militaire“ befürwortet eine Aenderung in der Uniformirung der Infanterie, indem er eine Blouse ohne Taille (eigentlich einen beschnürten Dolman) empfiehlt. Bei dieser Gelegenheit soll eine Revision der gesammten Ausrüstungs-Gegenstände aller Waffen stattfinden, um alles Unnütze zu beseitigen und die Uniform der Offiziere der der Mannschaft noch mehr zu nähern.

2. Unbewegliches Kriegsmaterial.

Die in Folge des Gesetzes vom 4. August 1874 beschlossenen Casernen-Bauten erfordern eine Summe von 114 Millionen. Das Ministerium des Innern hatte die Präfecten veranlaßt, jede bei der Sache interessirte Stadt aufzufordern, nicht nur Subventionen zu zahlen, sondern darüber hinaus auch Vorschüsse zu machen, weil der Staat nicht in der Lage sei, jene große Summe so schnell als nöthig auszugeben.**) Dem entsprechend waren um Mitte des Jahres 1875 mit 89 Gemeinden Conventionen geschlossen, welche 20½ Millionen für Subsidien und 57 Millionen für Vorschüsse sicherten; außerdem waren von einigen Städten noch weitere Fonds im Betrage von 23 Millionen zur Verfügung gestellt. Ohne das Einkassiren dieser 100 Millionen abzuwarten, wurde mit Hülfe der Credite des Kriegs-Ministeriums bereits in den letzten Monaten des Jahres 1874 der Casernenbau begonnen und namentlich in Mittel- und Südwest-Frankreich große Thätigkeit entwickelt. Die Contracte für die Vollendung der Bauten laufen meist bis zum Jahresschlusse 1877, so daß dann die regelmäßige Territorial-Vertheilung der Truppen durchgeführt werden könnte.***)

Mit großem Eifer sind die Befestigungs-Arbeiten gefördert worden, so daß sich fast mit Sicherheit erwarten läßt, daß dieselben noch vor der gesetzlich bestimmten Frist (Ablauf des Jahres 1876) vollendet sein werden, wenigstens soweit sie der Ostgrenze und Paris gewidmet sind. Die Forts der Nord- und Süd-Front der Hauptstadt sind in vollem Bau; im Westen ist die Herstellung des Forts Marly begonnen; auf der an sich schon so starken Ost-Front sind

---

*) Vergl. die Chronique mensuelle vom Juni-Heft des Spectateur militaire. 1875.

**) Erlaß des Ministers vom 8. Juni 1874. — Die Städte nahmen zur Aufbringung der betreffenden Summen meist Anleihen auf, welche die Nationalversammlung gut hieß. So z. B. Bordeaux 4 Mill., Tarbes 1,1 Mill., Besançon 1 Mill., Mans 2,1 Mill., Carcassone 0,7 Mill. u. s. w.

***) Journal des Débats vom 22. Juni 1875.

dagegen die Arbeiten noch nicht angefangen. — Auch die Befestigung der Küsten wird nicht aus den Augen gelassen.*)

IV. Verkehrswesen.

1. Eisenbahnen.

In einer Debatte der National-Versammlung Ende Mai 1875 wies Mr. Raudot darauf hin, daß die Eisenbahnen nicht nur ein Mittel zur Steigerung des öffentlichen Reichthums, daß sie vielmehr auch eine Kriegsnothwendigkeit seien. Der unaufhörliche Kampf zwischen den großen und kleinen Gesellschaften sei jedoch die Ursache, daß in dieser Hinsicht so gut wie nichts geschehen sei. „Vier Jahre", so sagte er, „sind seit Beendigung des Krieges verflossen und was hat man — abgesehen von den Arbeiten in dem Rest von Lothringen und in der äußersten Champagne — zu Gunsten jener strategischen Linien gethan, die uns eines Tages so sehr nothwendig sein werden?! Hat man auf die eingleisigen Strecken, welche der Grund der Absperrung unserer Heere und so vieler Unglücksfälle waren, einen zweiten Schienenstrang gelegt? Hat man Linien gebaut, welche Armeen aus dem Innern Frankreichs nach der Deutschen Grenze führen können? Hat man für die Vertheidigung der Alpen gesorgt, welche jetzt fünf von Italien kommenden Linien in so beklagenswerther Weise offen stehen?!"

Auf diese Anklagen hätte die Regierung leicht zu antworten gehabt; denn in der That wird in Frankreich eine Regsamkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues entwickelt, welche vielleicht geradezu beispiellos in der Europäischen Geschichte ist. Es kann auf die Einzelheiten an dieser Stelle nicht eingegangen werden;**) nur einige allgemeine Daten mögen veranschaulichen, wie erfolgreich die Eisenbahnpolitik Frankreichs in den letzten Jahren gewesen ist.

Der Krieg von 1870 hatte das Französische Eisenbahnwesen mitten in der durch die große Eisenbahnvorlage von 1868 bedingten Umwälzung betroffen. Deren Bauprogramm galt es also nach dem Kriege zunächst durchzuführen, was seit Juli 1871 geschah, und zwar so rüstig, daß Ende 1873 bereits mehr als 2000 Kilom. neuer Linien dem Verkehr übergeben waren. 1874 traten hierzu weitere 800 Kilom., und 1875 wurden fast 900 Kilom. in Betrieb gesetzt, so daß das Französische Eisenbahnnetz, welches Anfangs des Jahres 1870 eine Ausdehnung von 17,000 Kilom. hatte, Ausgangs 1875 schon 21,484 Kilom. umfaßt, nur 4500 Kilom. weniger als das Englische. Es ist wahrscheinlich, daß die Leistungen der nächsten Zukunft die bisherigen noch überbieten werden. Der große Eisenbahn-Bauplan, welcher in zahlreichen Einzelvorlagen mit der National-Versammlung entweder schon festgestellt ist oder erörtert wird, nimmt eine weitere Ausdehnung des Netzes um 11,500 Kilom. an, und 8000 von diesen sind bereits im Bau begriffen oder concessionirt. Das ganze System soll in acht bis zehn Jahren ausgebaut sein.

---

*) Näheres über die Festungsbauten in Frankreich vergl. in dem im April 1876 bei E. S. Mittler u. Sohn erscheinenden 6. Jahrg. der „Registrande der Geographisch-statistischen Abtheilung des Großen Generalstabs."

**) Es sei hier auf die genaue Uebersicht der Eröffnungen, Bauten und Projecte hingewiesen, welche der im April 1876 bei E. S. Mittler u. Sohn erscheinende 6 Jahrgang der „Registrande der Geographisch-statistischen Abtheilung des Großen Generalstabes" bringen wird. — Vergl. auch: „Chemins de fer français. Situation au 31. déc. 1874." Minist. des travaux publics. 384 p. 1 carte. Paris 1875. Ferner: „La frontière de l'Est et les chemins de fer au point de vue militaire. (Le Spectateur militaire, 3. serie, tome 39, 15. juin 1875.)

In strategischer Hinsicht verdient hervorgehoben zu werden, daß von den 280 Garnisons- und Kriegsplätzen 249 jetzt bereits in das Eisenbahnnetz gezogen sind und 64 Häfen Eisenbahnverbindung haben. — Nach erfolgter Durchführung des Bauplans wird Frankreich gegen Belgien 20, gegen Deutschland 7, gegen die Schweiz 6, gegen Italien 3 und gegen Spanien 2 Anschlüsse haben.*)

Aber auch in rein militairischer Beziehung wird eifrig gearbeitet. Die Maßregeln, welche das Reglement vom 1. Juni 1874 zur Steigerung der kriegerischen Leistungsfähigkeit der Bahnen vorschrieb, sind vollendet: die Beschreibung der Wagen, die Anlage großer Rampen, die Bereithaltung von Ausrüstungsmaterial für die Umwandlung der Gepäckwagen u. s. w.**) — Die im Cadregesetze vorgesehenen personellen Einrichtungen***) sind getroffen: die vier compagnies d'ouvriers militaires de chemin de fer sind bei den Genie-Regimentern errichtet; die Ueberführung der Leute des Beurlaubtenstandes, welche dem Transportdienst angehören, von den Listen der Reserve und der Territorial-Armee auf die des Verkehrsdienstes wurde bereits im Mai 1875 durch ein Rundschreiben des Kriegs-Ministers eingeleitet, und dem Vernehmen nach steht sogar die Errichtung einer Eisenbahn-Unteroffizier-Schule bevor. So werden auf allen Gebieten dieses jetzt so wichtig gewordenen Dienstzweiges Eifer und Umsicht bethätigt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der großen organisatorischen Befähigung der Franzosen gerade hier Vorzügliches geleistet werden wird.

2. Telegraphie.

Das Netz der strategischen Telegraphen-Linien wird ausgedehnt und der Dienst der submarinen Leitungen im Marine-Ministerium centralisirt. Sie sollen alle Küsten-Batterien, die schon bestehen oder noch gebaut werden, verbinden. Zunächst werden Brest, Toulon und Cherbourg bei diesen Arbeiten in Betracht kommen.†)

In Vollstreckung des Decrets vom 19. November 1874, welches den Dienst der Militair-Telegraphie organisirt,††) ist der Generalstabschef jedes einzelnen Armee-Corps an einen Telegraphen-Beamten gewiesen, der über ein Personal verfügt, welches vom General-Director der Telegraphen-Verwaltung bezeichnet worden ist, um den Dienst der Section und der befestigten Plätze zu übernehmen.†††)

Das Cadre-Gesetz ††††) gestattet die Heranziehung von Telegraphen-Abtheilungen zu den Manövern. Eine solche hat denn auch im Herbste 1875 stattgefunden. Der Dienst zerfiel in zwei Sectionen. Die erste operirte nach der taktischen Front der Truppen, die zweite unterhielt Verbindung mit den Reserven und Branchen. Als Apparat diente der Morse'sche. Die fünffachen Kupferdrähte waren durch Guttapercha-Hülsen geschützt. Ein sechsspänniger Wagen enthielt das ganze Material und zwei Spulen mit je 1000 Meter Draht,

---

*) Kölnische Zeitung, Decbr. 1875.

**) Vergl. Réglement général pour les transports militaires par chemin de fer. 214 p. 1875. 2 fr. 50. Dann: Instruction pour l'embarquement et le débarquement des trains militaires, 16 p. et 2 pl. 1875. 30c. (Vergl. Allg. Milit.-Ztg. 50. Jahrg Nr. 12.)

***) Artikel 22. Vergl. I. Jahresbericht, Seite 218 und oben Seite 97.

†) Corresp. der National-Ztg. Febr. 1875.

††) Réglement général du 19. nov. 1874 sur la télégraphie militaire. 40 p. 1875. 1 fr.

†††) Bien public v. 20. April 1875. Vergl. I. Jahresbericht S. 219.

††††) Artikel 21. Vergl. oben Seite 97.

von denen in 25 bis 30 Minuten ein Kilometer Leitung gelegt wurde. Daneben lief ein zweiter Wagen, der als bewegliches Bureau diente.*)

3. Taubenpost.

Seit den großen Cernirungen des Jahres 1870 ist die Taubenpost als militairisches Verkehrsmittel wieder als von Wichtigkeit anerkannt worden. Das Kriegs-Ministerium hat im Jardin d'Acclimatisation einen besonderen Militair-Brieftauben-Schlag erbauen lassen, von wo aus die geflügelten Boten später über alle Festungen und Kriegshäfen verbreitet werden sollen.**)

V. Geldmittel.

1. Allgemeine Finanzlage.

Der Kriegs- und Marine-Etat Frankreichs hat sich von 1840 bis 1870 in einer auf- und absteigenden Curve bewegt, welche mit derjenigen des allgemeinen Budgets meist ziemlich parallel lief.***)

Das allgemeine Budget übersteigt im Jahre 1846 zum ersten Male die Höhe von 1500 Millionen und zu derselben Zeit erhebt sich auch der Kriegs-Etat zum ersten Male über die Höhe von 500 Millionen. Nun tritt ein zweijähriges Steigen ein, welches im Jahre 1848 mit 1700 bezügl. 700 Millionen das Maximum erreicht, um dann einem Fallen zu weichen, das 1851 die allgemeinen Ausgaben bis auf 1400, die militairischen bis auf 400 Millionen herabführt. In den nächsten zwei Jahren zeigt sich ein langsames Steigen, und mit dem Kaiserreiche beginnt von 1853 an ein jähes Wachsthum, welches zur Zeit des Krimkrieges seine Höhe erreicht: das Gesammtbudget mit nahezu 2400, das Kriegsbudget mit 1100 Millionen.

Fast ebenso schnell allerdings wie sie gestiegen, senken sich beide Curven auch wieder, keineswegs aber bis auf ihren Ausgangspunkt. Die niedrigste Stufe, bis zu welcher das allgemeine Budget hinabsinkt, ist die zwischen 1800 und 1900 Millionen im Jahre 1858, die niedrigste Stufe des Kriegs-Etats diejenige von 600 Millionen im Jahre 1857. Dann schwellen beide Budgets von neuem an und stehen zur Zeit des Italienischen Krieges auf 2100, resp. 900 Millionen. Während der Jahre 1860 bis 1865 verharren die Gesammt-Ausgaben in der durchschnittlichen Höhe von 2100 Millionen, indessen zu gleicher Zeit der Kriegs-Etat selten 700 Millionen übersteigt; er bleibt also gegen das allgemeine Budget zurück! Der damit verbundenen Schwächung seiner militairischen Kraft wird sich Frankreich angesichts der Preußischen Siege im Jahre 1866 plötzlich bewußt; in Folge dessen steigert es 1867 die militairischen Ausgaben auf 900 Millionen, d. h. auf dieselbe Höhe wie zur Zeit des Lombardischen Feldzugs; das Gesammtbudget wächst aber noch viel rapider: es beträgt 1867 nahezu 2500 Millionen, d. h. 100 Millionen mehr als zur Zeit des Krimkrieges, während doch der Militair- und Marine-Etat, der in den Tagen der Orientalischen Kämpfe 1100 Millionen forderte, gegen jene Zeit um 200 Millionen zurückbleibt. Als die Luxemburgische Kriegswolke vorübergegangen, hört die Anspannung auf, und 1869 steht das allgemeine Budget tiefer als je seit den Tagen des Russischen Krieges, nämlich auf kaum 1800 Mil-

*) Journal des Débats. 28. September 1875.

**) Pariser Correspondenz der Köln. Ztg. Febr. 1875.

***) Vergl.: Hauptm. L. v. Hirschfeld: Die Finanzen Frankreichs nach dem Kriege von 1870/71. Berlin 1874. Mit graphischer Tafel.

lionen, und die militairischen Ausgaben sinken unter 700 herab. — Aus dieser ungewöhnlichen Baisse heraus entschließt sich Frankreich zum Kriege gegen Deutschland, und nun schwillt das Kriegsbudget im Jahre 1870 zu der noch nie dagewesenen Höhe von 1300 Millionen an, während sich das Gesammtbudget zunächst nur auf wenig mehr als 2000 Millionen erhebt, also noch 100 Million geringer ist, wie in den Tagen von Solferino. Doch dies Verhältniß geht sehr schnell vorüber; denn obgleich die militairischen Ausgaben im Jahre 1871 bis unter 800, im Jahre 1872 sogar bis unter 700 Millionen sinken, um dann ungefähr in letzterer Höhe zu verharren, steigen die allgemeinen Ausgaben in großen Sätzen bis über 2500 Millionen empor. Den Löwenantheil derselben verschlingen die Zinsen der öffentlichen Schuld. — Michel Chevalier hat berechnet, daß bis zum Jahre 1830 die Gesammtausgaben des Staates nicht so groß waren, als jetzt nur die Zinsen seiner Schulden. — Die Einnahmen sind von 1800 Millionen im Jahre 1869 auf 2588 Millionen im Jahre 1875 durch die Steuerschraube gehoben worden; der Voranschlag für 1876 beläuft sich auf 2575 Millionen. Die Steigerung bezieht sich auf alle Zweige der Einkünfte. Die directen Steuern nebst den directen Specialtaxen bringen 407 Millionen, während die analogen Auflagen im Jahre 1869 nur 339 Millionen einbrachten; die indirecten Abgaben, welche 1869 nur 660, im Jahre 1872 schon 771 Millionen ergaben, sind für 1876, schwerlich zu hoch, auf fast 1 Milliarde veranschlagt. Enregistrement und Stempel, welche vor dem Kriege nur 456 Millionen einbrachten, sollen jetzt 606 Millionen ergeben. Die Douanen und die Salzsteuer werden 236 Millionen bringen, statt 144 Millionen im Jahre 1869, die Posten und Telegraphen sollen 126 Millionen abwerfen statt wie vor dem Kriege nur 94 Millionen.

Der Französische Steuerzahler leistet, wenn man den Verlust von Elsaß-Lothringen noch mit in Anschlag bringt, um die Hälfte mehr als 1869, und nichtsdestoweniger gehen die Steuern ohne Schwierigkeiten ein und nirgends tritt eine ernste Unzufriedenheit hervor.*)

Aus dieser ungeheueren Leistungsfähigkeit geht hervor, über wie großartige Reichthümer Frankreich trotz seiner Niederlagen, trotz der Milliardenzahlung und ungeachtet des Verlustes zweier blühender Provinzen noch immer gebietet. Dem natürlichen Reichthum aber gehen Betriebsamkeit und Fleiß zur Seite, und alle dem entspringt eines der hervorragendsten Machtmittel unserer Zeit: der Staats-Credit.

2. Militair-Budget.

Das ordentliche Budget des Kriegs-Ministeriums für 1876 beträgt 500,038,115 Francs. Es vertheilt sich auf folgende Posten:

Gehälter der Central-Verwaltung	2,095,410	Service de marche	8,454,257
Material	810,000	Bekleidung	26,462,265
Dépôt de la guerre	413,415	Lits militaires	5,223,083
Generalstäbe	24,769,173	Allg. Transportwesen	1,928,000
Gendarmerie	40,873,908	Rekrutirung und Reserve	1,928,000
Sold- u. Naturalleistungen	282,987,407	Militair-Justiz	824,336
Fourage	58,458,659	Remontirung und Beschirrung	9,142,945

*) Vergl. über das Budget von 1876: Journal offic. de la République française v. 16. u. 17. Aug. 1875. Ferner: La situation financière de la France en 1876 (Bulletin de la Réunion des officiers. 1875. No. 49.)

Etablissements u. Material der Artillerie und des Trains	14,133,000	Invaliden	1,125,193
Etabl. u. Mater. d. Genies	9,850,000	Halbsold ꝛc.	1,155,508
Militairschulen	4,427,896	Unterstützungen	3,332,000
		Geheime Ausgaben	250,000

Das Budget ist ein Uebergangs-Budget, dessen Festsetzungen einer außergewöhnlichen Situation entstammen. Während es nämlich einerseits der praktischen Durchführung des Organisations-Gesetzes von 1873 und des Cadre-Gesetzes von 1875 gewidmet ist, sucht es andererseits in Rücksicht auf die financielle Lage Frankreichs die Ausgaben so viel als möglich zu beschränken.*) Es wird daher, wie auch Graf de Bastard in dem Bericht der Budget-Commission ausdrücklich hervorhob, in mehreren Capiteln für die folgenden Jahre erhöht werden müssen.

Faßt man die einzelnen bedeutenderen Posten in's Auge, so ergeben sich die Etats der Centralverwaltung und der Generalstäbe als wenig wandelbar; fast jedes Jahr wiederholen sie sich in gleicher Höhe und haben auch diesmal nur eine leichte Verminderung erfahren, in Folge des allmähligen Erlöschens der durch das Gesetz vom 5. Januar 1872 unterdrückten Generalstäbe der Plätze.

Sold und Unterhaltung der Truppen aller Waffen fordern nahezu 283 Millionen. Es ist dies der wichtigste Posten des Budgets; aber es ist zugleich derjenige, an welchem in Frankreich zu allen Zeiten am meisten gespart wurde und auch diesmal wieder am meisten gespart worden ist. — Schon das Cadre-Gesetz fordert für die Infanterie-Compagnie nur 66 Gemeine, während die Preußische Compagnie deren 115 zählt, abgesehen von der zeitweiligen Vertheilung des Elsaß-Lothringischen Contingentes auf die ganze Armee. Das Cadre-Gesetz gelangt auf solche Weise zu einer Armeestärke von 490,322 Mann und 120,894 Pferden, oder, nach Abzug der Gendarmerie, von 463,308 Mann und 107,227 Pferden, wobei 12,000 Einjährig-Freiwillige eingerechnet sind. Das Deutsche Reichsheer, obgleich es 171 Bataillone, 137 Batterien und 9 Genie-Compagnien weniger und nur 73 Schwadronen mehr zählt als die Französische Armee, ist (nach dem Etat von 1875) stark: 418,872 Mann und 96,942 Pferde. — Diese Zahlen vertheilen sich folgendermaßen: Offiziere in Frankreich 26,739 (!) in Deutschland 17,213; Unteroffiziere in Frankreich circa 75,000**) (!) in Deutschland 48,078; — eigentliche Mannschaft (nach Abzug der Aerzte, Zahlmeister, Aspiranten ꝛc.) annähernd in Frankreich 328,000, in Deutschland (unter Einrechnung der Einjährig-Freiwilligen) ungefähr 356,000. — Schon nach dem Cadre-Gesetz ist also der Effectivbestand der Truppen unverhältnißmäßig schwach. Aber während man sich beeilt hat, alle bewilligten neuen Offiziersstellen sofort zu besetzen, geht hinsichtlich des Mannschaftsstandes das Budget für 1876 in seiner „Sparsamkeit" noch viel weiter. Es bleibt hinter der vom Gesetz verlangten Heeresstärke um 49,350 Mann und 11,917 Pferde zurück,***) und zwar fallen aus: bei der Infanterie ca. 32,000 Mann, bei der Cavallerie ca. 4000 Mann und 7300 Pferde, bei der Artillerie circa 11,000 Mann und 4600 Pferde und beim Train ca. 2000 Mann. — Der

*) Vergl.: „Les dépenses de l'administration de la guerre en 1876". (Bull. de la réunion. 1875 No. 50). Ferner: Die Französische Armee und ihr Budget. (Köln. Ztg. 9. September 1875.)

**) Nämlich: Infanterie: 39,045, Cavallerie: 11,542, Artillerie ca. 17,833, Genie ca. 2700, Train: 2120, anderweitige Formationen ca. 2190.

***) Gegen 1875 sogar stellt das allgemeine Effectiv eine Herabminderung von 28,227 Mann dar.

Ausfall trifft grundsätzlich nur die in Reih und Glied stehende Mannschaft, nicht die Cadres; doch bleiben von den im Cadre-Gesetz votirten Truppenkörpern überhaupt vorläufig noch unaufgestellt: 38 Batterien und ein Pontonnier-Regiment. — Von dem Ausfall sind ausgeschlossen: die Jäger, die Specialformationen für Algier (excl. die Compagnies mixtes des Train), die Arbeiter und Train-Compagnien der Artillerie und endlich die gesammte Genie-Waffe. Am fühlbarsten und härtesten betroffen wird dagegen die Infanterie. Bei einem Heeres-Budget von mehr als einer halben Milliarde Francs vermag Frankreich den Stand der Compagnien, einschließlich der Nichtstreitbaren, nicht über 54 Gemeine zu bringen, und auch dies nur auf dem Papier; denn in diese Stärke ist auch die zweite Portion einbegriffen, welche ein halbes Jahr dienen wird und welche auf den Gesammt-Etat des Jahres mit übertragen werden muß. Ferner ist es hergebracht, alle Ersparnisse, deren Nothwendigkeit sich innerhalb des Budgets ergiebt, dadurch zu erzielen, daß man die Stärke der Infanterie-Compagnien herabsetzt, und obgleich die Commission der Nationalversammlung, angesichts der Schwäche des Effectivs diesmal ausdrücklich davor warnt, dasselbe durch absences illégales und permissions irrégulières noch mehr zu schwächen, so dürfte es doch sehr schwierig sein, gänzlich auf diese Ersparnißmittel zu verzichten. — Im Herbst 1875, nach Entlassung der Jahresklasse von 1875, überschritten die stärksten Compagnien (Offiziere und Unteroffiziere einbegriffen) nicht mehr den Stand von 40 Mann. Ja, in den Compagnien der vierten Bataillone und der Depots gab es gar keine Gemeinen mehr außer den Offizierburschen. — Es ist kaum zu erwarten, daß diese Verhältnisse im Herbst 1876 günstiger sein werden. — Die durch die Reduction des Mannschaftsstandes gegen das vorige Jahr erreichte Ersparniß beträgt ungefähr 8 Millionen eigentlichen Truppensoldes.

Die Naturalverpflegung ist mit 63 Millionen, d. h. um eine Million höher als 1875 angesetzt, des Schaltjahrs und der Lebensmitteltheuerung wegen. Die Kosten des Hospitaldienstes übersteigen 12 Millionen.

Wenn man zu den 58 Millionen, welche die Fourage kostet noch die 9 Millionen hinzurechnet, welche die allgemeine Remontirung in Anspruch nimmt, so hat man die Summe, welche der Armee Beschaffung und Unterhalt der Pferde kosten.

Die Bekleidungs-Kosten dürften zunächst eine gewisse Stabilität haben, weil Aenderungen in der Uniformirung nur durch ein Gesetz bestimmt werden dürfen.

Die regelmäßigen Jahresausgaben für die Etablissements und das Material der Artillerie, des Genies und des Trains erfordern 24 Millionen, eine Summe, welche nicht in Verbindung steht mit den großartigen Posten der Special-Credite für Herstellung des Kriegsmaterials, von denen als einem zweiten Budget zu reden ist.

Zu der halben Milliarde des regelmäßigen Jahres-Budgets kommen nun für 1876 noch folgende Ausgabeposten:

Militairpensionen	66,900,000	Francs,
Zuschuß zur Kasse der Ehrenlegion ca.	10,000,000	=
Special-Credit	150,000,000	=
Zusammen	226,900,000	Francs.

Die Militair-Pensionen bilden einen Theil der dette viagère; der Gesammtzuschuß zur Ehrenlegionskasse beträgt 12 Millionen, von denen die oben in Rechnung gestellten zehn wohl unzweifelhaft der Armee zufließen.

Der Specialcredit ist die letzte Rate der im Jahre 1871 bewilligten, auf fünf Jahre zu vertheilenden Summe von 379 Millionen Liquidationsgeldern zur Reorganisation des Kriegsmaterials. — Von dieser Summe waren bewilligt worden: für 1872: 65,350,000 Francs, für 1873: 191,600,000 Francs, für 1874: 150,800,000 Francs. In dem letztgenannten Jahre wurden nur 101,600,000 Francs verbraucht und der Rest für 1875 disponibel gestellt, für welches Jahr 100,000,000 Francs bewilligt wurden. — Für 1876 endlich wurde am 4. December 1875 ein Extra-Credit von 150,000,000 Francs bewilligt.

Die Ausgaben für die Marine betragen 166,387,481 Francs (136,387,481 Marineverwaltung; 10,000,000 Invaliden; 20,000,000 Extra-Credit). Die Gesammt-Ausgabe Frankreichs für sein Kriegswesen beläuft sich also im Jahre 1876 auf 893,325,596 Francs.

Die Armee nach ihren Bestandtheilen.

I. Oberste Leitung und Verwaltung.

1. Kriegs-Ministerium.

Im Kriegs-Ministerium und den ihm beigeordneten großen Comités haben keine anderweitigen Veränderungen stattgefunden, als daß die im Annuaire von 1874 aufgeführten Commissionen: Conseil supérieur de la guerre und Comité de défense in der Rangliste von 1875 nicht mehr erscheinen, ohne daß doch deren Erlöschen bekannt geworden wäre. — Die vorherrschende Routine und Mächtigkeit der Bureaus erhalten sich in alter Weise. Vergeblich hat bei der dritten Lesung des Cadre-Gesetzes im März 1875 Herr Raudot sich auf das Lebhafteste gegen die Fach-Comités ausgesprochen, an deren Spitze alte Generale ständen, welche gegen jeden Reformgedanken rebellirten. Sein Vorschlag eines höheren Kriegsrathes, der aus Offizieren aller Waffen und Civiläthen bestehen sollte, drang nicht durch, und es blieb Alles beim Alten. — Der Artikel des „Blackwood's Magazine" über die Französische Armee, welcher im August 1875 so großes Aufsehen machte, illustrirte die Eigenschaften jener Comités durch Erzählung von dem Versuche des Generals de Cissey, eine verbesserte Fußbekleidung einzuführen. Obgleich von 150 Truppenberichten sich 140 entschieden gegen die bisherigen Schuhe ausgesprochen hatten, bestimmte das aus 7 Generalen bestehende Infanterie-Comité, daß es bei der alten Fußbekleidung sein Bewenden haben müsse.

2. Generalität.

Artikel 8 des Cadre-Gesetzes stellt fest, daß der État-major général de l'armée aus den Marschällen von Frankreich, den Divisionsgeneralen und den Brigadegeneralen besteht. Nach dem Budget von 1876 ist die Zahl der Marschälle 5, die der Divisionaire 195, die der Brigadiers 393. Hierbei sind jedoch 168 Generale des cadre de réserve eingerechnet, welche ohne dienstliche Function, geringer besoldet und unberitten sind. Dieser Cadre ist neuerdings bedeutend herabgesetzt worden; er zählte nach der Rangliste von 1874 noch 239 Köpfe. — Die Zahl der Pferde der Generalität beträgt budgetmäßig 985.

In Folge des Gesetzes über die Militair-Justiz vom 18. Mai 1875 ist die Stellung der commandirenden Generale der Armee-Corps, sowie die der Gouverneure von Paris und Lyon als Commandanten gewisser Militairbe-

zirke (Divisions militaires) erloschen, und ein Erlaß des Kriegs-Ministers vom 2. Juni bestimmt, daß die Bezeichnung „Militair-Division“ überhaupt nicht mehr anzuwenden sei. — Ueber die personelle Einrichtung des Militair-Justizwesens vergl. oben S. 98, Art. 29 des Cadre-Gesetzes.

3. Generalstab.

Der Service d'état-major umfaßt, dem Art. 9 des Cadre-Gesetzes zufolge, den Dienst der Generalstabsoffiziere und den der officiers archivistes. Nach dem Budget für 1876 zählt er 556 Köpfe und 762 Pferde. — Im Gegensatze zur früheren Praxis ist es (abgesehen von dem schon früher üblichen Stellentausch — mutation —) den Generalstabsofficieren vom Chef d'Escadron abwärts gestattet worden, sich zur Infanterie oder Cavallerie versetzen zu lassen.*)

Die Generalstabsoffiziere, welche mit Revision der großen Karte in 1:80,000 beauftragt sind, haben im Hochsommer 1875 ihre Arbeiten in den östlichen Departements begonnen. Ueberdies ist bei jedem Armee-Corps unter Vorstand eines Generalstabsoffiziers eine topographische Section eingerichtet worden, welche alle für die Manöver nothwendigen Skizzen und Karten herstellen, sowie die in ihr Gebiet fallenden Blätter der großen Karte current halten und statistisches Material sammeln soll. Die Civilverwaltungen sind angewiesen, diese topographischen Sectionen zu unterstützen.**)

Der État-major des places, welcher nach dem Cadre-Gesetze eingehen soll, figurirt für 1876 doch noch mit 104 Köpfen und 6 Pferden.

4. Militair-Intendantur.

Auf dem so vielfach angefochtenen Gebiete der Französischen Militairverwaltung hat Art. 10 des Cadre-Gesetzes wenigstens die Anfänge der Reform gebracht, indem er ein Corps de l'inspection de l'administration de la guerre verordnete, in welchem also künftig wohl die materielle Controle der Kriegsverwaltung gipfeln soll, ebenso wie die rechnungsmäßige in der Direction générale du contrôle et de la comptabilité, welche im October 1874 im Kriegs-Ministerium eingerichtet wurde. Die Einzelheiten der neuen Institution stehen übrigens noch keineswegs fest; jedenfalls dürfte sie die Decentralisation der Verwaltung nicht fördern.

Die ungehörige Vermischung der Verwaltungszweige mit dem Sanitätsdienste hebt auch das Cadre-Gesetz noch nicht auf, dessen 13. Artikel die Ueberschrift trägt: „Intendanz, Sanitätsoffiziere, Verwaltungsoffiziere, Administrations-Sectionen.“ Die endgiltige Ordnung aller dieser Dienste wird gemeinsam auf das künftig zu erlassende Administrationsgesetz verwiesen.***)

Das Corps de l'intendance militaire zählt nach dem Budget von 1876: 324 Köpfe mit 409 Pferden. Während die Preußische Intendantur aus Civilbeamten besteht, ergänzt sich die Französische fast nur aus der Armee und nimmt eine eigenthümliche, den Deutschen Offizier befremdende Stellung ein. In prächtigen Uniformen einherwandelnd und stolz, alle Truppen-Offiziere

---

*) Ueber das in Vorbereitung begriffene Gesetz bezüglich des Generalstabs vergl. oben S. 102. Siehe ferner: Annuaire du corps d'état-major de l'armée française, établi sur les documents du ministère de la guerre. 1875. Paris. (Bull. du corps d'état-major. No. 3. 1875.)

**) Rundschreiben des Ministers Buffet an die Präfecten d. d. Versailles, 12. Juli 1875.

***) Vergl. oben S. 101 u. 102.

durch glänzendes Avancement weit zu überflügeln, erfreuen sich die Herren der Intendantur auch großen Ansehens bei der Truppe. Denn sie bereiten nicht nur durch ihr Urtheil den Colonels und Capitains Regen und Sonnenschein, sondern sie sind sogar befugt, mit Strafgewalt in den Regimentsverband einzugreifen, insofern die rechnungsführenden Offiziere der Truppen (Hauptleute, ja Majors) ihrer unmittelbaren Disciplin unterstellt sind.

Die Services d'administration verwenden 1248 Offiziere in den Bureaus der Militairintendanz, bei den Spitälern, den Magazinen, dem Bekleidungs- und dem Lagerwesen. — Und so ergeben sich denn nahezu 1600 Verwaltungsbeamte mit Offiziersrang, von denen mehr als 50 sogar in Generalsstellen sind. — Deutschland kommt mit weniger als dem vierten Theil dieses Beamtentrosses aus.

Die Ausbildung des Verwaltungsbeamten geschieht in der école d'administration.*)

II. Die Truppen.

1. Gendarmerie.

(Art. 32 des Cadre-Gesetzes.)

Die Gendarmerie besteht aus: der Departemental-Gendarmerie des Innern, welche in Legionen getheilt ist, die in Compagnien gegliedert sind; der Gendarmerie von Africa; der mobilen Gendarmerie; der republicanischen Garde von Paris; der Colonial-Gendarmerie.

Nach dem Budget von 1876 stehen im Innern Frankreichs 26,114 Gendarmen mit 13,021 Pferden. Davon bilden 1203 M. mit 202 Pferden die 8 Compagnien und 1 Escadron der mobilen Legion von Versailles und 4014 M. mit 752 Pferden die republicanische Garde, welche drei Bataillone zu je acht Compagnien und 6 Escadrons zählt. — Die Algierische Legion ist 900 Köpfe und 646 Pferde stark.

Am 5. April 1875 hat der Kriegs-Minister die Errichtung von 100 neuen Gendarmerie-Brigaden (jede zu 12 Mann) befohlen. Die Gesuche der Departementalbehörden gingen weit über eine Vermehrung um 1200 M. hinaus; doch die financiellen Rücksichten gestatteten nicht, mehr zu bewilligen.

2. Infanterie.

(Art. 3 des Cadre-Gesetzes.)

144 Linien-Regimenter zu 4 activen Bataillonen von je 4 Compagnien und pro Regiment 2 Depot-Compagnien. Jedes Regiment zählt 73 Offiziere, 380 Unteroffiziere, Corporale und sonstige Leute der Cadres, 1188 Soldaten, 16 Pferde. — Zusammen: 576 Bataillone mit 2304 Feld- und 288 Depot-Compagnien = 236,304 Köpfe und 230 Pferde.

30 Jäger-Bataillone zu 4 activen und 1 Depot-Compagnie. Jedes Bataillon zählt 22 Offiziere, 140 Unteroffiziere, Corporale und Leute der Cadres, 430 Soldaten und 4 Pferde. (6 Bataillone in Algier zählen je 80 Mann und 3 Pferde mehr.) — Zusammen: 30 Bataillone mit 120 Feld- und 30 Depot-Compagnien = 18,240 Köpfe und 138 Pferde.

4 Zuaven-Regimenter zu 4 activen Bataillonen von je 4 Com-

*) Vergl. L'école d'administration militaire de Vincennes. (Le Moniteur de l'armée. 1874. No. 67.)

pagnien und pro Regiment 1 Depot-Compagnie. Jedes Regiment zählt 71 Offiziere, 489 Unteroffiziere u. s. w., 2020 Soldaten und 23 Pferde. — Zusammen: 16 Bataillone mit 64 Feld- und 4 Depot-Compagnien = 10,320 Köpfe und 92 Pferde.

3 Regimenter Algierischer Tirailleurs (Turcos) von je 4 Bataillonen zu 4 Compagnien und pro Regiment 1 Depot-Compagnie. Jedes Regiment zählt 103 Offiziere, 472 Unteroffiziere u. s. w., 2260 Soldaten und 23 Pferde. — Zusammen: 12 Bataillone, 48 Feld- und 3 Depot-Compagnien = 8505 Köpfe und 69 Pferde.

1 Fremden-Legion zu 4 Bataillonen von je 4 Compagnien, 67 Offiziere, 462 Unteroffiziere u. s. w., 2000 Soldaten und 23 Pferde. — Zusammen: 4 Bataillone, 16 Feld-Compagnien = 2529 Köpfe und 23 Pferde.

3 Bataillone leichter Africanischer Infanterie von je 6 Compagnien. Stärke des Bataillons: 25 Offiziere, 126 Unteroffiziere u. s. w., 1200 Soldaten und 6 Pferde. — Zusammen: 3 Bataillone, 18 Feld-Compagnien = 4143 Köpfe und 18 Pferde.

4 Füsilier- und 1 Pionier-Straf-Compagnien zu je 4 Offizieren, 42 Unteroffizieren u. s. w. und 294 Mann. — Zusammen: 5 Compagnien = 1560 Köpfe und 5 Pferde.

Gesammtstärke der Infanterie: 641 Bataillone = 2575 Feld- und 325 Depot-Compagnien = 281,601 Köpfe und 2649 Pferde.*)

Die Kaiserliche Armee von 1870 hatte 372 Feld-Bataillone; die Armee der Republik zählte vor Erlaß des Cadre-Gesetzes deren 496, somit 124 mehr; nun aber ist sie aufs Neue um 145 Bataillone vermehrt worden, zählt also in ihrem Friedensstande 171 Feld-Bataillone mehr als die Deutsche Armee. Und hierbei ist die Französische Marine-Infanterie-Division noch gar nicht in Betracht gezogen, welche in 4 Regimentern 16 Bataillone zu je 6 Compagnien zählt, eine Truppe, welcher Deutscherseits nur das eine See-Bataillon entspricht.

Im Laufe des Sommers sind einzelne Theile eines neuen Infanterie-Reglements vom 12. Juni 1875 entweder wie Titel I Bases de l'instruction an die ganze Armee oder wie Titel III Ecole de compagnie an einzelne Regimenter ausgegeben werden. Titel II enthält die école du soldat. Dem neuen Reglement steht der Bericht voran, welchen die mit der Umgestaltung der „Infanterie-Theorie" betraute Commission an den Kriegs-Minister richtete. Es geht daraus hervor, daß die Länge des reglementsmäßigen Schrittes von 70 auf 75 Ctm. vermehrt worden, so daß der Soldat künftig in der Stunde, statt wie bisher 4140 m., 5175 m., also beinahe einen Kilometer mehr zurücklegen soll. — Bei den Uebungen mit der Waffe ist „Gewehr im Arm" unterdrückt. — Von besonderer Wichtigkeit erscheint es, daß der Capitain für die Instruction seiner Compagnie verantwortlich gemacht und mit der thatsächlichen Oberleitung derselben betraut wird. Es ist dies ein Sieg lange angefochtener neuer Ideen, welche das Deutsche Vorbild hervorgerufen hat. — Die Compagnieschule zerfällt in zwei Theile, deren erster die Bewegungen einer geschlossenen Section und die Bewegungen einer Compagnie mit geschlossenen Gliedern lehrt, während der zweite Theil die normale Formation einer Compagnie in geöffneter Ordnung

*) Die neuesten Veränderungen der Infanterie verfügt ein Decret, welches im Journal militaire offic. 1875 partie suppl. No. 19 abgedruckt ist. — Die Compagnies hors rang, oder genauer gesagt, die maitres ouvriers und die Regimentswerkstätten, welche gesetzlich aufgehoben sind, bestanden Ende 1875 thatsächlich noch überall.

darlegt.*) — Am 4. October wurde die Instruction de l'infanterie en campagne veröffentlicht,**) eine Art Handbuch, das die Instruction von 1832 noch nicht aufhebt. Doch wird diese zur Zeit durch eine unter dem Vorsitz des General Lebrun tagende Commission neu bearbeitet.

Die Jäger-Bataillone werden zum Theil im Gebirgsdienst geübt und zu dem Zwecke, allmählig wechselnd, in bergige Gelände gezogen. — Sie erhalten Musikchors, weil eine große Zahl der Städte, welche der Regierung zur Errichtung neuer Casernen Geldhülfe zugesagt,***) dies nur unter der Bedingung gethan hat, daß sie eine Militairmusik erhielten. Zu dem Zweck kann jedes Bataillon außer den 20 Signal-Hornisten 16 Instrumentisten aus Reih und Glied entnehmen.

3. Cavallerie.†)
(Art. 4 des Cadre-Gesetzes.)

12 Regimenter Cürassiere zu 5 Escadrons, von denen eine zum Depot bestimmt ist. Das Regiment zählt 45 Offiziere, 175 Unteroffiziere, Brigadiers und Leute der Cadres, 610 Soldaten in Reih und Glied und 740 Pferde. Die Cürassiere führen Revolver und pro Regiment 60 Carabiner. — Zusammen: 48 Feld- und 12 Depot-Escadrons.

26 Regimenter Dragoner von derselben Zusammensetzung wie die der Cürassiere. Die Reiter führen sämmtlich den Carabiner. — Im Ganzen: 104 Feld- und 26 Depot-Escadrons.

32 Regimenter leichter Cavallerie, nämlich 20 Chasseurs- und 12 Husaren-Regimenter von gleicher Zusammensetzung und Bewaffnung wie die Dragoner. — Im Ganzen: 128 Feld- und 32 Depot-Escadrons.

Diese Truppentheile machen die eigentliche Französische Reiterei, die sog. „Cavallerie des Inneren" aus, welche also 70 Regimenter = 280 Feld- und 70 Depot-Escadrons = 58,100 Köpfe und 51,800 Pferde zählt.††)

Dazu kommt nun die Africanische Reiterei:

4 Regimenter Chasseurs d'Afrique zu 6 Escadrons, von denen 2 zum Depot bestimmt sind. Das Regiment zählt 59 Offiziere, 246 Unteroffiziere u. s. w., 732 Soldaten und 930 Pferde. — Zusammen: 16 Feld- und 8 Depot-Escadrons = 4148 Köpfe und 3720 Pferde.

3 Regimenter Spahis zu 6 Escadrons, von denen 2 zum Depot bestimmt sind. Das Regiment zählt 55 Offiziere, 324 Unteroffiziere u. s. w., 780 Soldaten und 1141 Pferde. — Zusammen: 12 Feld- und 6 Depot-Escadrons = 3477 Köpfe und 3423 Pferde, wobei zu erwähnen, daß ein Detachement von ca. 180 Pferden im Colonialdienst verwandt ist.

Die Africanische Reiterei zählt also 7 Regimenter = 28 Feld- und 14 Depot-Escadrons = 7625 Köpfe und 7143 Pferde.

Die gesammte Französische Cavallerie umfaßt somit 77 Regimenter = 308 Feld- und 84 Depot-Escadrons = 65,725 Köpfe und 58,943 Pferde.

---

*) Vergl. Réglement du 12 juin 1875 sur les manoeuvres de l'infanterie. Paris. Vergl. ferner: Les équipages d'un régiment d'infanterie. (Bulletin de la réunion des officiers. 1875. No. 45ff.)

**) Instruction pratique sur le service de l'infanterie en campagne. 8. 205 p. Paris. Dumaine 60 c.

***) Vergl. oben S. 108.

†) Annuaire speciale de la cavalerie pour l'année 1876.

††) Ueber die Einrichtung der fünften Escadrons bei den 14 jüngeren Regimentern vergl. Journ. milit. offic. 1875 part. régl. No. 17.

Endlich gehören zur Cavallerie noch 8 Compagnien Remontereiter, von denen je eine für die vier Remontebezirke Frankreichs, eine für den Schuldienst und drei für Algier bestimmt sind. Ihre Stärke ist verschieden; in ihrer Gesammtheit zählen sie nach dem Budget von 1876 unter Einrechnung von 23 Offizieren der Remonte-Depots mit eben so viel Pferden: 2892 Köpfe und 80 Pferde.

Im Kriegsfalle und bei Manövern soll die Reiterei noch um 19 neu zu formirende Escadrons Eclaireurs volontaires vermehrt werden.

Vergleicht man den Bestand der Französischen Cavallerie, so wie er durch das Cadre-Gesetz festgestellt ist, mit dem des zweiten Kaiserreichs im Augenblicke des Kriegsausbruches, so ergiebt sich auch bei dieser Waffe ein bedeutender Zuwachs. — 1870 bestanden, einschließlich der sechs Regimenter Garde-Reiterei, im Ganzen 63 Cavallerie-Regimenter. Jetzt ist nicht nur die durch den Ausfall der Garde entstandene Lücke ausgefüllt, sondern ein Mehr von 14 Regimentern geschaffen. Für den Feldgebrauch ergiebt das 308 Escadrons und wenn man die Eclaireurs hinzurechnet sogar 327 gegen nur 252 Feld-Escadrons im Juli 1870. — Die Deutsche Reiterei zählt 372 Feld-Schwadronen.

Am 12. Juli 1875 hat der Kriegs-Minister ein neues Exercir-Reglement für die Französische Cavallerie genehmigt.*) Dasselbe enthält die Schule des Pelotons, der Escadron und des Regiments zu Pferde, während die beabsichtigten Vereinfachungen in der individuellen Ausbildung des Reiters vertagt sind, um nicht bei den subalternen Instructoren durch völlige Aenderung des bisher Gültigen eine gar zu tiefe Unruhe hervorzurufen. Das Reglement ist äußerst knapp gehalten, indem man alle Bewegungen fortgelassen hat, die nicht unbedingt nothwendig erschienen, indem man ferner die Commandos beschränkte, sie zum Theil durch Winke ersetzte und endlich Grundsätze zur Geltung brachte, welche die Uebungen möglichst dem wirklichen Felddienst nähern sollen.**) Schon früher, nämlich am 17. Februar, war die Instruction pratique sur le service de la cavalerie en campagne herausgegeben, welche die allgemeinen Grundsätze der Ordonnanz vom Mai 1832 den neuzeitlichen Erfordernissen anpaßt. — Für die Offiziere sind Signalpfeifen eingeführt worden.***)

4. Artillerie.†)

Behörden und Anstalten. (Artikel 11 des Cadre-Gesetzes.)

Der Etat-major particulier de l'artillerie hat im Felde die Aufgabe, bei den Armeen und Armee-Corps den Generalstabs-Dienst der Artillerie zu versehen und die Leitung der Brücken-Equipagen zu übernehmen — Dienste, welche im Deutschen Heere durchaus der allgemeinen Armeeführung anheimfallen, allenfalls unter besonderem Beirathe des im Hauptquartier anwesenden obersten Artillerie-, resp. Ingenieur-Offiziers. — Im Innern Frankreichs vertheilt sich der Particular-Generalstab der Artillerie auf das Artillerie-

*) Réglement sur les service de la cavalerie. — Ecole du peloton à cheval, école de l'escadron à cheval, école de regiment. Paris — Dumaine.

**) Vergleiche Avenir militaire vom 21. August 1875.

***) Moniteur de l'armée. 1. September 1875.

†) Die auf die Artillerie bezüglichen Ausführungsbestimmungen zum Cadre-Gesetze sind noch nicht erlassen. — Vergleiche Etat militaire du corps de l'artillerie de France, publ. sur les documents du minist. de la guerre. 15. October 1874. 644 p. Nancy. 1875. 2 fr. 50.

Comité, das Central-Dépôt zu Paris, die 25 Artillerie-Directionen in den Departements sowie auf die Kriegsfeuerwerkerei. Er verwaltet hier die Etablissements der Waffe, eine Aufgabe, welche in Deutschland von abcommandirten Offizieren versehen wird, die bei den Festungsstäben, den Artillerie-Inspectionen, den Werkstätten, dem Feuerwerks-Laboratorium, der Geschütz-Gießerei, der Geschoß-Fabrik, der Prüfungs-Commission und den Schulen eingetheilt sind. Auch die Pulver-Fabriken sind in Preußen gleichermaßen militairisch verwaltet, während sie in Frankreich mit Ausnahme einer einzigen, welche für die Experimente der Artillerie zurückbehalten wurde,*) einem Corps von Civilingenieuren anvertraut sind, das der polytechnischen Schule entnommen wird. — Der Particularstab der Französischen Artillerie umfaßt nicht weniger als 37 Obersten, 37 Oberstlieutenants, 98 Escadronschefs, 112 Capitaines, 514 Gardes, welche sämmtlich Offiziersrang haben und also den Deutschen Zeugoffizieren und Feuerwerks-Lieutenants entsprechen. Das ist im Ganzen eine Offiziersmasse von 778 Köpfen für ganz dieselben Dienstleistungen, welche in der Preußischen Armee (Rangliste von 1874) von nur 379 Offizieren versehen werden. Und zwar statt von 74 Obersten und Oberstlieutenants von deren 6, statt von 98 Majors von deren 33, statt von 112 Capitains von deren 73, wozu dann noch 58 Lieutenants kommen; und statt der 514 Französischen Gardes von Offiziersrang fungiren in Preußen 209 Zeugoffiziere und Feuerwerkslieutenants. Diese Zahlen geben zu denken; namentlich ist auch der Umstand, daß gerade die äußeren Chargen: die Stabsoffiziere und die Subaltern-Beamten so stark vertreten sind, völkerpsychologisch interessant. Sollte sich nicht darin die Neigung aussprechen, möglichst viel glänzende Chargen zu schaffen und möglichst viel Arbeit abzuladen auf subalterne Schultern? Außer den Offizieren gehören dem Artilleriestabe noch an: 437 Unteroffiziere und Mannschaften (177 Ouvriers d'état und 260 Batteriewächter), so daß sich die Gesammtzahl des Stabes stellt auf 1395 Köpfe und 360 Pferde.

Truppen**) (Artikel 4 des Cadre-Gesetzes).

19 Regimenter Divisions-Artillerie zu 3 Fuß-, 8 Feld- (batteries montées) und 2 Dépôt-Batterien. — Das Regiment zählt 65 Offiziere, 435 Unteroffiziere, Brigadiers und Leute des Cadres, 916 Soldaten und 635 Pferde. — Zusammen: 57 Fuß-, 152 Feld- und 38 Dépôt-Batterien, welche letzteren denselben Etat haben wie die Feld-Batterien. — 12 Fuß-Batterien sind mit höherem Etat nach Algier abcommandirt; drei derselben sind als Feld- und sechs als Gebirgs-Batterien ausgerüstet.***) — Unter Anrechnung dieser außerordentlichen Formation zählt die Divisions-Artillerie 27,939 Köpfe und 13,262 Pferde.

19 Regimenter Corps-Artillerie zu 8 Feld-, 3 reitenden und 2 Dépôt-Batterien — Das Regiment zählt 68 Offiziere, 453 Unteroffiziere u. s. w., 916 Soldaten und 878 Pferde. — Zusammen: 152 Feld-, 57 reitende und 38 Dépôt-Batterien, letztere gleichfalls mit demselben Etat wie die Feld-Batterien. Im Ganzen zählt die Corps-Artillerie 27,303 Köpfe und 16,682 Pferde.

Die gesammte eigentliche Feld-Artillerie besteht gegenwärtig ein-

*) Eine dem Marine-Ministerium zur Verfügung gestellte Pulver-Fabrik steht ebenfalls noch unter militairischer Leitung, kommt hier jedoch nicht in Betracht.

**) Die nachfolgenden Zahlen entsprechen den Tabellen des Cadre-Gesetzes. Vergleiche übrigens den schon erwähnten „Etat militaire du corps de l'artillerie de France."

***) Vergleiche Réglement sur le service de l'artillerie de montagne. Paris. Dumaine.

schließlich der bespannten Fuß-Batterien in Algier aus 408 bespannten Batterien. Die Errichtung von 38 Batterien (2 pro Brigade) steht nämlich noch aus, während neun der 57 Fuß-Batterien bespannt sind.*)

2 Pontonnier-Regimenter zu je 14 Compagnien. Das Regiment zählt 68 Offiziere, 458 Unteroffiziere u. s. w., 980 Soldaten und 104 Pferde. — Bisher besteht nur eins dieser Regimenter; die Errichtung des zweiten ist vorläufig noch ausgesetzt.

10 Artillerie-Handwerker-Compagnien zu je 4 Offizieren, 32 Unteroffizieren u. s. w., 150 Soldaten; zusammen 1860 Köpfe. Eine Compagnie in Algier hat 6 Pferde.

3 Feuerwerks-Compagnien zu je 4 Offizieren, 28 Unteroffizieren u. s. w., 73 Soldaten; zusammen 315 Köpfe.

57 Artillerie-Train-Compagnien zu je 4 Offizieren, 23 Unteroffizieren, u. s. w., 63 Soldaten und 44 Pferden. Dazu 12 höhere Offiziere. Im Ganzen: 5142 Köpfe und 2532 Pferde. — Von den 57 Compagnien sind 19 bei den Divisions- und 38 bei den Corps-Artillerie-Regimentern eingetheilt.

Die Musik-Chors der Artillerie- (Brigade-) Schulen zählen 760 Köpfe.

Die Vermehrung der Artillerie übertrifft noch bei Weitem die des Fußvolks. Die 164 Feld-Batterien des Kaiserreichs haben sich schon heute viel mehr als verdoppelt. Die Deutsche Feld-Artillerie zählt nur 300 und eine Lehr-Batterie. Statt der 984 Geschütze, mit welchen Napoleons III. Armee normalmäßig im Felde erscheinen sollte, wird das Heer der Republik (abgesehen von den etwa bespannten Fuß-Batterien) nach Errichtung der noch aufzustellenden 38 Feld-Batterien mit 2166 Feuerschlünden auftreten. Die Deutsche Feld-Artillerie zählt 1800 Geschütze. — Vertheilt man die Französische Artillerie auf die großen Heeres-Einheiten, so ergeben sich 19 Feld-Batterien für jedes der 19 Armee-Corps und dazu 57 Fuß- und 76 Depot-Batterien. Das Bestehen der Ersatz-Batterien bereits im Frieden ist ein unleugbarer Vorzug der Französischen Einrichtung vor der Deutschen, um so mehr, als jene Depot-Batterien, welche nach Chareton im Frieden die Mannschaften der 2e portion ausbilden sollen, jedenfalls mobil gemacht und als batteries montées zu Reserve-Formationen verwandt werden. Die Augmentations-Mannschaften sind dazu vollauf vorhanden.

Die Eintheilung der Waffe in Divisions- und Corps-Artillerie und deren Vereinigung in der Brigade ist Nachahmung des Deutschen Vorbildes; seltsam jedoch erscheint es, daß man die Batterien der Fuß-Artillerie ohne jede Zwischeninstanz den Divisions-Regimentern unterstellt hat, obgleich doch Anträge vorlagen, zu der früher lange in Frankreich bestandenen Einrichtung geschlossener Fuß-Artillerie-Regimenter zurückzukehren. Und auch das ist auffallend, daß trotz der großen fortificatorischen Unternehmungen die Zahl der Festungs-Batterien von 60 auf 57 herabgesetzt und demnach so gering ist, daß sie noch nicht die Hälfte der Deutschen Linien-Fuß-Artillerie-Compagnien (118) erreicht. Von den 57 Batterien sind überdies noch 12 nach Algier detachirt, um dort zum Theil als bespannte Batterien verwendet zu werden, und so bleiben nur 45 übrig, eine Zahl, welche selbst in der Voraussetzung, daß die Territorial-Armee eine starke Fuß-Artillerie liefert, gering erscheint. Wahrscheinlich gedenkt man, im Kriegsfall das Marine-Artillerie-Regiment heranzuziehen, da man 1870 erfahren hat, welche ausgezeichneten Dienste diese zahlreiche und trefflich ausgebildete

---

*) In Algier werden als Zug- und Lastthiere vielfach Maulthiere angewendet.

Küsten-Artillerie zu leisten im Stande ist. Dies ist vielleicht der wesentliche Grund für die geringe Stärke der Fuß-Artillerie. Es herrscht zudem in Frankreich Abneigung gegen die Festungs- und Belagerungs-Artillerie. Oberstlieutenant de Brettes meint von ihr,*) daß sie nicht mehr Anspruch darauf habe, für wahre Artillerie zu gelten, als der Artillerie-Train, und General Susane, einer der ausgezeichnetsten Kenner des Französischen Heerwesens und insbesondere der Artillerie, erklärt**): „Hätten nicht Visionen von Festungen und Belagerungen den Geist einiger der Nachfolger Soults umnebelt, so wäre man in den Ideen von 1833 verharrt und nicht 1870 (ungeachtet einer Vermehrung der Gesammtzahl) mit weniger Batterien in's Feld gerückt, als die Organisation von 1833 lieferte." ***)

5. Genie.

Behörden und Anstalten (Art. 12 des Cadre-Gesetzes.)

Der Etat major particulier du génie steht bei der Armee dem Generalstabs-Dienst der Waffe und der Direction des Genie-Parks vor; im Innern leitet und verwaltet er die Genie-Etablissements und die Regiments-Schulen. Der Bestimmung des Decrets vom 16. März 1838 gemäß ergänzt sich der Generalstab des Genies ausschließlich aus Offizieren, welche die école d'application d'état major durchgemacht und ihre Prüfungen bestanden haben. Die Zahl der im Stabe angestellten Genie-Offiziere ist 1054, nämlich 33 Obersten, 33 Oberstlieutenants, 124 Majors, 296 Capitaines, 570 Gardes (adjoints du génie). In Preußen werden dieselben Dienste geleistet, statt von 66 Obersten und Oberstlieutenants von nur 9, statt von 124 Majors von nur 24, statt von 296 Hauptleuten von nur 49, und an Stelle der 570 adjoints, welche Offiziersrang haben, treten in Preußen noch 59 Lieutenants hinzu. Hier scheint denn doch ein noch größerer Luxus zu herrschen als bei der Artillerie, und es ist bezeichnend, daß diese höchste Ueppigkeit der Chargen-Verschwendung gerade gegenüber den Specialwaffen herrscht. Waren doch Artillerie und Genie von jeher als „Vertreter bürgerlicher Intelligenz" die Schoßkinder des Französischen Liberalismus. — Außer den Offizieren gehören dem Geniestabe noch 298 Unteroffiziere und Mannschaften an, so daß sich seine Gesammtstärke erhebt auf 1354 Köpfe und 266 Pferde.

Truppen.†) (Artikel 5 des Cadre-Gesetzes.).

4 Regimenter Sapeurs-mineurs, jedes zu 5 Bataillonen von je 4 Compagnien; dazu pro Regiment 1 Depot-, 1 Eisenbahn-Arbeiter- und 1 Fahrer- (sapeurs-conducteurs) Compagnie. — Das Regiment zählt: 107 Offiziere,

*) Im Journal des sciences militaires. December 1874.

**) Histoire de l'artillerie française. Paris 1874.

***) Vergl. „Die gegenwärtige Organisation der Französischen Artillerie" (Militair-Wochenbl. 1875 Nr. 55), „die Reorganisation der Französischen Artillerie" (Zeitschr. f. d. schweiz. Artillerie, 1875, Nr. 5 u. 6). „Frankreichs Artillerie" (Milit.-Ztg., 28. Jahrg., Nr. 64). „De la nécessité de créer un corps d'artillerie de place." (Avenir militaire 1874 No. 248.) — In taktischer Hinsicht gilt noch das „Réglement sur le service des bouches à feu, approuvé par le ministre de la guerre le 17 avril 1869." Titres I. et II. 168 p. nebst der addition, approuvée le 16 août 1875. Canons de 16 et de 19 et obusier de 22. Paris. Dumaine 1875.

†) Die Ausführungs-Bestimmungen sind für das Cadre-Gesetz noch nicht veröffentlicht. Vergl. übrigens: Etat du génie, suivi des principales dispositions des lois, decrets, ordonnances etc. concernant les officiers et les adjoints du génie. Paris 1875. 291 p.

728 Unteroffiziere, Corporale und Leute der Cadres, 1860 Soldaten und 138 Pferde.

1 Fahrer-Detachement in Algier von 180 Mann und 181 Pferden. Zusammen: 10,960 Köpfe und 733 Pferde in 92 Compagnien. — Die Zahl der Deutschen Pionier-Compagnien ist einschließlich derer des Eisenbahn-Regiments und der Bayerischen Schanzgräber 88, denen jedoch eigentlich 120 Französische gegenüber stehen, weil man die 2 Pontonnier-Regimenter hier mit in Anschlag bringen muß.

Jedem der 19 Armee-Corps Frankreichs entspricht ein Bataillon Sapeurs-Mineurs, das die Nummer des Corps trägt und ihm bei Manövern oder im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden soll. Der Geniedienst in Algier wird jedoch nicht durch das 19. Bataillon versehen, welches vielmehr ebenfalls in Frankreich steht, sondern, analog den Verhältnissen bei der Artillerie, durch eine gewisse Anzahl detachirter Compagnien verschiedener Regimenter.

Die Sapeurs-Conducteurs bilden den sogenannten Genie-Train. — Die nicht bei den Armee-Corps verwendeten Compagnien werden bei der Mobilmachung entweder den großen Genie-Parks oder dem Festungsdienste zugewiesen.

6. Train.

(Artikel 7 des Cadre-Gesetzes.)

20 Escadrons Train des équipages zu je 3 Compagnien. Die Escadron zählt 18 Offiziere, 113 Unteroffiziere, Brigadiers und Leute der Cadres, 156 Soldaten und 206 Pferde. Dazu drei höhere Offiziere. Zusammen: 5743 Köpfe und 4126 Pferde.

12 Compagnien in Algier (compagnies mixtes) zu je 4 Offizieren, 44 Unteroffizieren, Brigadiers u. s. w., 256 Soldaten und 296 Pferden. Dazu ein höherer Offizier. Zusammen: 3649 Köpfe und 3554 Pferde.

Summa des Trains: 9392 Köpfe und 7680 Pferde in 72 Compagnien. Der Deutsche Train zählt 39 Compagnien.

III. Administrationen und Branchen.

1. Verwaltungs-Truppen.*)

50 Sections d'administration, nämlich 25 Sectionen Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter und 25 Sectionen Krankenwärter. Zusammen 1107 Mann. (Art. 13 des Cadre-Gesetzes.)

20 Sections de secrétaires d'état major et du recrutement. Zusammen: 2031 Mann (Artikel 14 des Cadre-Gesetzes.)

Interprêtes militaires, 75 Köpfe mit 79 Pferden auf dem Etat für Algier (Artikel 17 des Cadre-Gesetzes.)

Die genannten Sectionen haben keine Offiziere, vielmehr erfolgt die Befehligung durch die Behörden, welchen sie zugetheilt sind.

2. Militair-Sanitätswesen.**)

Corps des officiers de santé militaires. (Art. 13 des Cadre-Gesetzes.) Abgesehen von den Truppen-Aerzten und den Aerzten der Schulen

*) Vergl. oben unter „Militair-Intendantur" (Seite 117) und unter „Generalstab" (Seite 116).

**) Vergl.: Statistique médicale de l'armée pendant l'année 1873. Paris 1875. 248 p. — Service des hôpitaux militaires. Paris 8 p. — Annuaire spécial des vétérinaires militaires. 1875—1876. Paris 1875. 26 p.

525 Offiziere, unter Anrechnung jener Kategorien 1160, eine Zahl, welche ungefähr derjenigen der Aerzte des Preußischen Heeres entspricht. Zur Ausbildung des ärztlichen Personals besteht eine école de médicine et de pharmacie.

Vétérinaires (Artikel 16 des Cadre-Gesetzes), und zwar principaux 10 mit 6 Pferden. Die Thierärzte der Truppen, welche oben unter deren Offizieren mit eingerechnet sind, zählen 409 Köpfe.

3. Rekrutirungs- und Remontirungs-Dienst.*)

Bei den für recrutement et mobilisation errichteten Bureaus werden (abgesehen von einer Zahl Verabschiedeter) 443 active Offiziere verwendet. (Artikel 18 und 14 des Cadre-Gesetzes.)

Das Aufsichts-Personal des Remonte-Wesens beansprucht 25 Offiziere mit 50 Pferden. (Artikel 30 des Cadre-Gesetzes.)

4. Militair-Schulen.**)

Das Personal der Militair-Schulen umfaßt, einschließlich der 800 Schüler (Offiziers-Aspiranten von St. Cyr) 5886 Köpfe und 1427 Pferde. (Artikel 28 des Cadre-Gesetzes.)

5. Militair-Gerichtsbarkeit.***)

Das Personal der justice militaire (Gerichte und Straf-Anstalten), Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. zählt 517 Köpfe (Artikel 29 des Cadre-Gesetzes.)

6. Geistlicher Dienst.

(Artikel 15 des Cadre-Gesetzes.)

Nach dem Budget für 1876 giebt es 134 aumôniers militaires mit 6 Pferden. Der „Univers" zählt auf: 20 titulaire Almoseniere für Paris und gleichgestellte Ortschaften, 49 Titulaire im Innern, 6 Titulaire in Algerien, 270 Hülfs-Almoseniere — im Ganzen also 345 vom Staate besoldete Militair-Geistliche. In disciplinarer Hinsicht ist über die Almoseniere stets direct an den Kriegs-Minister zu berichten; in geistlicher Beziehung stehen sie unter den Bischöfen. Sie haben sich den Anforderungen des Dienstes anzupassen und bei den Truppen nichts ohne Zustimmung der militairischen Führer vorzunehmen.

7. Affaires indigènes.

Die militairischen Verwaltungs-Behörden in Algerien beanspruchen nach dem Budget von 1876 83 Köpfe und 96 Pferde. Dem Cadre-Gesetze nach (Artikel 31) sollen nur 5 chefs de bataillon (d'escadron) und 70 capitaines für Zwecke dieser Verwaltung hors cadre sein. Alle anderen Offiziere (und die affaires nehmen etwa 200 in Anspruch) sind nur abcommandirt.

---

*) Vergl. oben „Rekrutirung" S. 102 und „Remontirung" S. 106.

**) Vergl. oben „Militair-Sanitätswesen" und unten „Unteroffiziere und Offiziere."

***) Vergl. Code de justice militaire pour l'armée de terre, 6. édit. 239 p. Paris. 1 fr. — Hat durch Gesetz vom 1. Juni 1875 (Loi portant modification de code de justice militaire) einige Abänderungen erlitten. Die eine bezieht sich auf die Einrichtung der Kriegsgerichte in den Territorial-Bezirken, bei den Armeen und in den Gemeinden zur Zeit des Belagerungs-Zustandes; die andere bringt Verschärfungen der für Ungehorsam und Desertion festgesetzten Strafen.

IV. Gesammt-Uebersicht.

Nach Durchführung des Cadre-Gesetzes stellt sich die Gesammt-Friedensstärke der Armee wie folgt:

		Köpfe.	Pferde.
Oberste Leitung und Verwaltung*)		2825	2162
Gendarmerie		27,014	13,667
Infanterie		281,601	2649
Cavallerie		68,617	59,023
Artillerie.	Stab	1395	360
"	Truppen	66,331	32,690
Genie.	Stab	1354	266
"	Truppen	10,960	733
Train		9392	7680
Administrationen und Branchen		20,833	1664
		490,322	120,894

Von dieser Kriegsmacht gehören zu den eigentlichen corps de troupe: 436,901 Köpfe und 102,775 Pferde, zu den Stäben, Administrationen und Branchen 26,407 Köpfe und 4452 Pferde und zur Gendarmerie 27,014 Köpfe und 13,667 Pferde.

Mannschafts-Klassen und Rangstufen.

I. Die fünfjährig Freiwilligen und die Capitulanten.

Artikel 79 des Rekrutirungs-Gesetzes machte die Berechtigung zum freiwilligen Eintritt von der Bedingung abhängig, daß der Betreffende lesen und schreiben könne, bestimmte jedoch, daß diese Verfügung erst vom Beginne des Jahres 1875 in Kraft treten sollte. Die Erfahrungen, welche man seitdem gemacht, haben dahin geführt, daß der Kriegs-Minister der National-Versammlung einen Gesetz-Entwurf vorgelegt hat, demzufolge der Eintritt jener Bedingung auf zehn Jahre, also bis zum 1. Januar 1885 hinausgeschoben werden soll.

Bezüglich der Capitulanten-Zulagen vergl. unten bei „Unteroffizieren."

II. Einjährig-Freiwillige.

Noch immer ist das Institut der Einjährig-Freiwilligen wesentlich verschieden von der gleichnamigen Preußischen Einrichtung. — Im Jahre 1874 fanden 10,314 engagements conditionnels d'un an statt. Darunter waren 2435 volóntaires de droit, nämlich 2089 bacheliers ès lettres oder ès sciences, 88 mit diplomes de fin d'étude, 7 mit brevets de capacité und 251 Eleven höherer Fachschulen.**) Von diesen jungen Leuten erhielten 711 Gestellungsaufschübe. — 7879 Volontairs bestanden das sogenannte professionelle Examen, nämlich 3013 Landleute, 3473 Kaufleute und 1393 Industrielle. 153 von ihnen wurde die prestation der 1500 Francs, welche die Unterhaltungskosten des Mannes repräsentirt, ganz oder theilweise erlassen. — Von der Gesammtzahl der Freiwilligen kamen 8355 zur Infanterie, 1365 zur Reiterei,

---

*) Unter Anrechnung der nach dem Budget 1876 noch vorhandenen Stäbe der Plätze.

**) Diese Schulen sind die école centrale des arts et manufactures, die école nationale des arts et métiers und die des beaux arts, das conservatoire de musique und einige Andere.

256 zur Artillerie, 215 zu den Genie-Truppen, 123 zum Train oder den Krankenwärtersectionen. — Die Einstellung fand am 5. November statt.*) — Das professionelle Examen besteht aus einem Französischen Dictat, aus einer kurzen mündlichen Prüfung über Gegenstände aus dem Berufsleben der Examinanden und aus einigen Fragen über elementar-wissenschaftliche Dinge aus dem Programm der école primaire, der Volksschule. — Daß sich junge Leute zum Volontariat melden, welche diese Kenntnisse nicht besitzen, muß fast befremden, und dennoch ist es so; es fallen wirklich einige durch. — Wie es trotzdem mit der Bildung der Eingestellten steht, davon geben Zahlen, die von Französischen Fachblättern veröffentlicht wurden, ein Bild, das jeden Deutschen staunen macht. Unter 100 examinirten Volontairs des Jahres 1873 waren, dem Avenir militaire zufolge, 55 Procent à peu près illettrés, die mit genauer Noth (à peine) lesen und schreiben konnten! 38 Procent besaßen nichts als einige Elementarkenntnisse (instruction tout à fait élémentaire) und nur 7 Procent hatten eine mittlere oder höhere Schulbildung genossen.**)

Wenn man diese Daten erwägt, so ergiebt sich der Unterschied von der Deutschen Einrichtung ohne Weiteres. Wir stellen jährlich etwa 4000 Einjährig-Freiwillige ein, die Franzosen über 10,000; ja die Regierung rechnete ursprünglich auf 15,000. Diese Zahlendifferenz beweist schon — ganz abgesehn von den bekannten niedrigeren Status des Volksunterrichts in Frankreich — daß der mittlere Stand der Bildung der Französischen Volontairs nur ungefähr die halbe Höhe erreicht wie derjenige der Deutschen Freiwilligen. Es geht ferner aus jenen Daten hervor, daß innerhalb der ganzen Masse ungefähr ein Viertel höhere Bildung genossen hat und unseren Anschauungen von Einjährig-Freiwilligen entspricht. — Solche Verhältnisse erklären es einigermaßen, daß die Französischen Offiziere sich so sehr sträuben, den Volontair als Gentleman zu betrachten und zu behandeln, ja daß militairische Fachjournale fordern, es solle den Freiwilligen verboten werden, auf der Eisenbahn I. Klasse zu fahren (die übrigens in Frankreich bekanntlich unserer II. Klasse entspricht) und Gesellschaften zu besuchen, wo sie mit Offizieren zusammentreffen könnten, damit diese nicht in die Verlegenheit kämen, etwa mit einem Volontair vis-à-vis tanzen zu müssen.

Vor einiger Zeit hat ein von der Französischen Akademie gekröntes Buch ein anschauliches Bild von der Organisation des Freiwilligendienstes in Frankreich gegeben,***) aus welchem erhellt, daß bis vor Kurzem in Bezug auf die Ausbildung der jungen Leute keinerlei einheitliche Methode bestand, vielmehr jeder Regiments-Commandeur nach Gutdünken verfuhr. Einige hatten den Volontairs besondere Stuben angewiesen, aus denen sie sich in den Unterrichtssaal oder auf den Exercirplatz begaben, ohne in irgend einer Weise an den Lebensgewohnheiten der übrigen Mannschaft Theil zu nehmen. Anderwärts waren die jungen Leute zwar in die Compagnien eingetheilt, aber sie nahmen an den gewöhnlichen wirthschaftlichen Dienstleistungen ihrer Cameraden nicht Theil; in manchen Regimentern endlich waren die Freiwilligen genau denselben Bedingungen unterworfen wie die übrige Mannschaft. Im Herbste 1875 hat der Minister reglementarische Bestimmungen in Bezug auf diese Dinge gegeben,

*) Rapport des Kriegsministers. Journal officiel. 24. Mai 1875.

**) Vergl. Programme de l'examen special du volontariat. Paris 60 p. 50 c. — Boursin et Sagnier: Manuel des aspirants au volontariat d'un an. Paris 116 p. 1 Frc.

***) Journal d'un volontaire d'un an par René Vallery-Radot. Paris Hetzel. — Der Verfasser fungirte, bevor er seine Dienstzeit antrat, als Secretair im Redactionsbureau der Revue des deux mondes.

in Folge deren die jungen Leute ohne Ausnahme einem Truppenkörper einverleibt und allen Dienstpflichten unterzogen werden sollen, die dem gemeinen Mann zukommen. Sie sollen auch in der Caserne wohnen.*) Die theoretische Ausbildung erfolgt unter Anleitung eines Offiziers, und vierteljährige Prüfungen, welche sich auf die militairischen Hülfswissenschaften und den praktischen Dienst beziehen, sollen den höheren Vorgesetzten die Beurtheilung der erzielten Resultate gestatten. Aus den darüber bekannt gewordenen Mittheilungen geht aber mit Sicherheit hervor, daß die Ausbildung der Französischen Volontairs höchstens hinreicht, taugliche Unteroffiziere zu gewinnen, ein Ergebniß, welches an das der Deutschen Einrichtung bei Weitem nicht heranreicht.

Schon im vorigen Jahrgange wurde erwähnt, daß solche junge Leute, welche hinter den Anforderungen des Schlußexamens wesentlich zurückbleiben, oder sich schlecht geführt haben, von Rechtswegen noch ein zweites Jahr bei der Fahne zurückbehalten werden dürfen. Dies hat denn auch von den Einjährigen, die im November 1874 zur Entlassung kommen sollten, mehrere hundert Mann betroffen. — Neuerdings hat der Minister verfügt, daß jeder Freiwillige, welcher durch Gesundheitsrücksichten gezwungen ist, im Laufe des ersten Vierteljahrs aus den Lehrcursen fortzubleiben, auf das nächste Jahr verwiesen wird und dann ein volles Jahr dienen muß. Der Freiwillige für das erste oder zweite Jahr, der aus vorschriftsmäßig constatirten Gesundheitsrücksichten oder aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen während des letzten Vierteljahrs und im Augenblicke der Prüfung abwesend ist, muß nach Ablauf seines Urlaubs die ihm zu dem vorgeschriebenen Jahre fehlende Dienstzeit nachholen und dann ein Examen bestehen, in Folge dessen man ihn entlassen oder unter den Fahnen zurückbehalten wird**). — In Deutschland geht der Freiwillige seines Rechtes nach Einem Jahre entlassen zu werden nur in dem einzigen, ungemein selten vorkommenden Falle verlustig, daß er in Folge eines schimpflichen Verbrechens in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden ist.

In den Reihen des Französischen Offiziercorps hat die Einrichtung des einjährig-freiwilligen Dienstes, so wie sie gegenwärtig besteht, keine Freunde. Von allen Seiten wird ausgesprochen, daß diese Volontairs, die zwar eine sehr schlechte Quelle für das Corps der Auxiliaroffiziere seien, meist gerade eben gebildet genug wären, um bei tüchtiger mehrjähriger Erziehung brauchbare Unteroffiziere abzugeben — eine Verwendung, für die sie bei der jetzigen Lage der Dinge natürlich verloren gehen. — Ein Theil der Französischen Presse urtheilt ähnlich; eifrig wird darauf hingewiesen, daß die Forderung der Prestation von 1500 Francs nichts weiter sei als eine versteckte Art des Loskaufes, den die Bourgeoisie zu Gunsten ihrer verwöhnten Muttersöhnchen durchgesetzt habe; ja die „République française“, welche der Reorganisation der Französischen Armee ganz besondere Aufmerksamkeit widmet, erklärte jüngst: „Ein solches System ist verurtheilt, und zwar derart verurtheilt, daß es wahrscheinlich in kurzer Zeit unterdrückt werden wird; denn es befindet sich in einem vollständigen Gegensatz zu den Consequenzen des Gesetzes über die nationale Rekrutirung.“

Uns will doch scheinen, als ob diese Urtheile der Tagesblätter über das Ziel hinausschössen. Zunächst kehren sie — und das ist bezeichnend für die

*) Journal des Débats vom 8. November 1875.
**) Journal des Débats vom 8. November 1875.

jetzige Französische Militair-Journalistik — gar zu ausschließlich die rein militairische Seite der Angelegenheit heraus. Der Präsident der Republik sagt aber in seinem compte rendu über die Ausführung des neuen Rekrutirungs-Gesetzes: „Die Institution des einjährig-freiwilligen Dienstes, deren Ziel und Zweck es ist, den sogenannten liberalen Carrièren sowie dem Ackerbau, dem Handel und der Industrie zu Hülfe zu kommen, hat zu fungiren angefangen.“ Er legt also den Hauptnachdruck auf die volkswirthschaftliche Seite der Frage, ja diese ist sogar ausschließlich in Betracht gezogen. — Es wird nun darauf ankommen, ob dies so bleibt, oder ob man es hier nur mit einem Uebergangsstadium zu thun hat. — Ist das erstere der Fall, oder gelingt es gar den egoistischen Interessen der Mittelklassen im Vereine mit dem Clerus, der in dem unverfälschten, Deutsch gearteten Volontariat wohl nicht mit Unrecht einen Gegner wittert, die Einrichtung noch zu verbreitern, d. h. das Examen noch mehr herabzudrücken und dafür vielleicht die Prestation zu erhöhen — dann wird allerdings zugegeben werden müssen, daß man es wirklich nur mit einer verkappten Art des Loskaufes zu thun habe. — Behandelt die Regierung die Angelegenheit dagegen etwa in der Weise, wie es Preußischer- und Deutscherseits in den 1866 und 1870 neu erworbenen Landen geschehen ist, d. h. betrachtet sie die überaus milde Praxis der Gegenwart nur als Mittel, die besitzenden Klassen allmählig und möglichst schmerzlos hinüber zu führen aus der alten Zeit des Loskaufes in die neue Zeit unbedingter Wehrpflicht, steigert sie dann nach und nach die wissenschaftlichen Anforderungen und verringert zugleich die geldlichen Ansprüche, so dürfte man ihr Verfahren vom staatsmännischen Gesichtspunkte aus billigen, wenn man gleich die nachtheiligen Einflüsse desselben auf die schon so zerrütterten Unteroffizierszustände Frankreichs nicht verkennt. — Die nächsten Jahre werden lehren, nach welcher Richtung hin die Entwickelung stattfindet.

Endlich noch ein Wort über die pecuniaire Bedeutung der prestation. — Die Loskaufssumme betrug in den sechziger Jahren durchschnittlich 2500 Francs und wurde jährlich von etwa 20,000 Mann bezahlt, ergab also eine Jahressumme von ca. 50 Millionen. An Stelle der 20,000 Freigekauften wurden aber nur 8500 sogenannte „Verwaltungs-Stellvertreter“ eingestellt. Rechnet man die Jahreskosten für jeden dieser Leute wie heut auf 750 Francs, so wurden für die 8500 Mann 6,375,000 Francs verbraucht, während der ganze Rest der Loskaufssummen — 43,625,000 Francs — zur Verfügung der Regierung blieb. Diese bedeutende Geldquelle ergoß sich in die Dotationskasse der Armee. — Die jetzige Prestation beträgt 1500 Francs und wird jährlich von ungefähr 10,000 Mann bezahlt, ergiebt demnach eine Jahressumme von ca. 15 Millionen. (Nach dem Budget für 1876: 18 Millionen.) Von dieser Summe wird die Hälfte thatsächlich für Ausrüstung und Unterhalt der Volontaires verwandt; 1 Million etwa dürfte für Unterhaltung der Nachdienenden und Freihaltung der Unbemittelten verbraucht werden, so daß zur Verfügung des Ministers ungefähr noch 6—8 Millionen verbleiben. Diese Summe ist gegen die 43 Millionen des alten Loskaufs, welche wesentlich zu Gunsten des Unteroffizierstandes verwendet wurden, sehr unbedeutend. Sie ließe sich steigern durch Erhöhung der Prestation und eine wo möglich noch laxere Behandlung des Examens, und es wird gewiß nicht an Einflüssen fehlen, welche dahin drängen, diesen Schritt zu thun. In der Armee selbst wird dagegen die bisherige Meinung sicherlich aufrecht bleiben, daß eine Bereitstellung besseren Unteroffizier-Materials nur möglich werde durch Steigerung der wissen-

schaftlichen Anforderungen an den Volontair, in Folge deren es aufhören würde, daß die der Unteroffizierlaufbahn naturgemäß angehörenden Elemente künstlich in eine andere Sphäre hinaufgeschraubt werden.

Bemerkenswerth ist endlich, daß die beiden Angelpunkte, um welche sich die ganze Folge-Entwickelung der Volontariatsfrage drehen muß und drehen wird: nämlich Höhe der Prüfungs-Anforderungen und Höhe der Geldleistung vom Gesetze lediglich in das Ermessen des Kriegs-Ministers gestellt sind. Die ganze Entwickelung wird sich also auf dem Wege der Verordnung vollziehen, — wie, darüber scheint man auch an leitender Stelle noch nicht mit sich selbst einig zu sein. Zwar hatte der Kriegs-Minister kürzlich den Prüfungs-Commissionen eingeschärft, etwas strenger vorzugehen als im Jahre 1874; diese Weisung war beherzigt und daher eine größere Zahl von Candidaten zurückgewiesen worden. Nun aber meldete der officiöse „Français“ vom 30. October 1875, es habe sich über jenen Ausfall der Prüfungen ein solcher Lärm erhoben, daß der Kriegs-Minister sich bestimmt gesehen habe, in einer neuen Verfügung anzuordnen, daß die durchgefallenen jungen Leute sammt und sonders doch zum Freiwilligendienst zugelassen werden sollen.*)

III. Die Unteroffiziere.

Um den Mangel an Unteroffizieren zu bekämpfen, hat eine Steigerung der Capitulantenzulagen stattgefunden. Ein Präsidial-Decret vom 18. September 1875 bestimmt folgende hautes payes journalières d'ancienneté: — Unteroffiziere, Corporale, Brigadiers und Soldaten, welche capituliren, empfangen vom Tage der Capitulation an eine Soldzulage. Diese beträgt nach fünfjähriger Dienstzeit für Unteroffiziere aller Grade und aller Waffen täglich (wie bisher) 30 Centimes, für Corporale, Brigadiers und Soldaten 12 Centimes. Nach zehnjähriger Dienstzeit erhöht sich die Zulage für Unteroffiziere auf täglich 50 Centimes, für die andern auf täglich 15 Centimes.

Zur Heranbildung eines Nachwuchses von Unteroffizieren ist, wohl in Nachahmung der Preußischen Unteroffizier-Schulen, durch Decret vom 24. April 1875 die Errichtung einer Schule für die enfants de troupe (école d'essai pour les enfants de troupe) angeordnet worden.**) Ursprünglich lag die Absicht vor, auch dem bürgerlichen Element unter dem Namen von pupilles de la guerre als Pensionairen diese Schule zu öffnen; der Gedanke fand indessen solchen Widerstand in militairischen Kreisen, daß er dahin beschränkt wurde, daß auf die Maximalziffer von 600 Eleven, welche wirklich enfants de troupe sind, höchstens 30 Pensionaire in die Anstalt eintreten können, und auch diese müssen noch aus Militairfamilien stammen.***) — Der Gedanke, diese Versuchsschule im Invalidenhotel einzurichten, scheint aufgegeben, ohne daß über eine anderweite Localität bisher etwas verlautet hätte.

IV. Das Offizier-Corps.

Kriegsministeriellen Angaben zufolge war der Stand des Offizier-Corps zu Beginn des Jahres 1875 folgender: 554 Generale, 534 Generalstabsoffiziere,

*) Vergl. über den Freiwilligendienst noch: Instructions ministérielles pour les volontaires d'un an. (L'Avenir militaire. 1874. No. 244.) — de Choiseul: Volontariat d'un an. Discours prononcé à l'Assemblée nationale, séance du 19. juin 1872. Paris. 16 p. — Der Freiwilligendienst in Frankreich. (Magazin f. d. Literatur des Auslands. 44. Jahrg. Nr. 6.)

**) Journal officiel. 30. Avril 1875.

***) Abänderung des Decrets, welche der Moniteur de l'armée vom 16. August 1875 veröffentlichte.

791 Offiziere der Gendarmerie, 12,201 der Infanterie, 3577 der Cavallerie, 2026 der Artillerie, 136 der Stäbe der Plätze, 217 des Artillerie-Trains, 771 des Genie-Corps, 348 der Handwerker-Park-Abtheilung und des Fuhrwesens, 320 der Militair-Intendanz, 1188 des Sanitätswesens, — was (abgesehen von den Offizieren der services d'administration, sowie von den Gardes und Adjoints mit Offizierrang) eine Summe von 22,863 Offizieren, unter Einrechnung der Administrations-Offiziere, der Gardes ꝛc. eine solche von 25,195 Offizieren ergiebt. — Die Etatsstärke des Deutschen Heeres an Offizieren belief sich dagegen nur auf 18,712 Offiziere, einschl. 1679 Aerzte.

Art. 59 des Cadre-Gesetzes bestimmt, daß bis zur vollständigen Herstellung der Cadres die Offiziere aller Waffengattungen zu den verschiedenen Truppen-Corps berufen werden dürfen, wo eben Stellen frei sind. In bedeutendem Umfange scheint von dieser Befugniß nicht Gebrauch gemacht worden zu sein. Meist dürften nur à la suite stehende Offiziere in Truppentheile anderer Waffen versetzt worden sein.

Das Gesetz über die Beförderungen steht noch immer aus. Im Februar 1874 sprach sich eine Note des amtlichen Blattes*) dahin aus, daß die Regierung, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Avancements-Verhältnisse der Reorganisation gemäß, ebenfalls neu zu ordnen, die Prüfung dieser Frage einem Ausschusse anvertraut habe, welcher aus 14 Generalen der Land- und See-Armee, zwei hohen Intendantur-Beamten und einem Inspections-Arzte zusammengesetzt sei. Als Präsident desselben fungire Marschall Canrobert, als Vice-Präsident der Gouverneur von Paris, General Ladmirault. Es dürfe nicht übersehen werden, daß das Gesetz vom 14. April 1832 und der Erlaß vom 16. März 1838 über die Beförderung Ergebnisse gründlicher Erfahrung gewesen seien und während einer langen Reihe von Jahren gute Dienste geleistet hätten. Die einzuführenden Veränderungen wären daher mit äußerster Sorgfalt und Vorsicht zu prüfen. — Im August theilte das Bien public**) mit, daß der Kriegs-Minister Willens sei, ein Gesetz vorzulegen, wonach die Beförderung zu jedem Range in der Armee nur nach einem Examen stattfinden sollte; doch würden für die niederen Chargen die Rechte des Altervorranges insofern bewahrt bleiben, als die Prüfungen der Unterlieutenants und der Lieutenants nur die Militair-Verwaltung der Compagnien, Schwadronen und Batterien betreffen werde. — Im September verlautete dann, die Commission habe ein für Frankreich ganz neues System in Vorschlag gebracht, das dem in Deutschland sehr ähnlich sei, insofern die bisherige Unterscheidung von Avancement nach der Tour und au choix fortfallen und die Beförderung lediglich nach dem Dienstalter stattfinden sollte, wobei diejenigen, welche man für nicht befähigt halte, übergangen werden würden.***) Diese widersprechenden Nachrichten sind wohl nur der nach Außen gelangte Ausdruck verschiedener Meinungen innerhalb der Commission selbst.

Was das Militair-Bildungs- und Erziehungs-Wesen betrifft, soweit es sich auf das Offizier-Corps bezieht, so ist durch das Cadre-Gesetz (Art. 28) die Errichtung einer école militaire supérieure (Kriegs-Akademie) beschlossen; doch ist dieselbe in den Etat von 1876 noch nicht aufgenommen. Sie wird wie die école d'application d'état major und diejenige d'artillerie et du

*) Journal officiel v. 2. Febr. 1875.

**) Bien public v. 28. Aug. 1875. — Vergl. den Aufsatz: Un peu de statistique à propos d'avancement. (Bulletin de la réunion des officiers. 4e année. 1874. No. 49 ff.)

***) Pariser Correspondenz der Köln. Ztg. v. 17. Sept. 1875.

génie zu den hautes écoles publiques non universitaires gehören.*) — Die école spéciale militaire (de St. Cyr) wurde am 1. October 1875 von 282 Eleven als Unterlieutenants verlassen; 401 Eleven stiegen aus der zweiten in die erste Abtheilung auf.**) — Eigenthümlich ist die Art, wie die Lehrerstellen an dieser Anstalt besetzt werden. Es erscheinen nämlich von Zeit zu Zeit im Journal officiel „Programmes du concurs", z. B. pour un emploi de professeur de géographie et de statistique militaires oder pour un emploi de professeur adjoint d'art et d'histoire militaires u. dgl., welche die einzelnen Anforderungen angeben und die activen Capitains oder Lieutenants aller Waffen zur Concurrenz auffordern.

Erstaunlich ist es, wie viele Zöglinge des Clerus in die Militair-Schulen übergehen. Das Jesuiten-Institut der Rue des Poëtes hat im Februar 1875 eine Statistik der letzten 20 Schuljahre herausgegeben, aus welcher hervorgeht, daß die Jesuiten ihre Zöglinge wie folgt untergebracht haben: 773 in die Offizierschule von St. Cyr, 245 in die polytechnische Schule, 147 in die Seeschule, 172 in die Centralschule. 975 derselben haben den Krieg mitgemacht und 81 sind auf den Schlachtfeldern geblieben.***)

Das wissenschaftliche Streben erscheint in einem großen Theile des Französischen Offizier-Corps sehr gesteigert. Zum Beweise dessen führt der bekannte Artikel in Blackwood's Edinburgh Magazine†) den Umstand an, daß die große militairische Buchhandlung von Dumaine jetzt zwölfmal soviel Bände verkaufe, als vor dem Kriege 1870/71. Ueberall giebt sich der militairische Eifer in Frankreich kund, und namentlich die Pariser Blätter thun alles mögliche, um die Kenntniß des Kriegswesens in Heer und Volk zu steigern. Den Mittelpunkt dieser Bestrebungen bildet die Réunion des officiers in der Rue Bellechasse zu Paris, welche, unmittelbar nach dem Kriege von einigen Offizieren gegründet, durch den Eifer ihrer Mitglieder und ihres Vorstandes (Escadrons-Chef Fix vom Generalstabe) bald einen bemerkenswerthen Platz in der Armee einnahm.††) Das „Bulletin", welches sie herausgab, erfreute sich eines wachsenden Rufes; ihre Bibliothek war beträchtlich; die Vorträge, welche ihre Mitglieder zweimal wöchentlich für Offiziere der Reserve und der Territorial-Armee hielten, wurden fleißig besucht, und alle ähnlichen Vereine, die sich in den größeren Französischen Garnisonstädten bildeten, leiteten sich von der Pariser Gesellschaft ab. Ihre Thätigkeit wurde indessen nicht von allen Seiten gleich günstig beurtheilt; die Unabhängigkeit der Réunion war dem Ministerium unwillkommen, und vielleicht brachten ihre Veröffentlichungen auch Manches, wovon die Regierung wünschen mußte, daß es nicht in allzuweite Kreise dringe. Im April 1875 legte E.-Ch. Fix das Präsidium nieder; im Juli befahl der

*) Zu diesen außerhalb der Universität stehenden Hochschulen gehören außerdem noch das Collège de France, das Muséum d'histoire naturelle, die école des manufactures de l'État und die école centrale des arts et manufactures.

**) Vergl.: „Remarques sur l'organisation de l'école spéciale militaire par M. E. B. 8 p. Paris 50 c.

***) Pariser Correspondenz der Köln. Ztg. v. 11. Febr. 1875.

†) Der Avenir militaire v. 16. August 1875 brachte eine Uebersetzung des Englischen Artikels.

††) In Verbindung mit der Réunion steht ein „Unterstützungs-Verein von Offizieren a. D.", welcher auf Gegenseitigkeit begründet ist und folgende Zwecke im Auge hat: den Mitgliedern durch seinen Einfluß zu ehrenvollen Stellungen zu verhelfen, sie zu unterstützen, unverzinsliche, ratenweise abzutragende Darlehen zu zahlen, Cautionen zu verschaffen und in Krankheitsfällen Behandlung durch die der Gesellschaft angehörenden Aerzte und freie Heilmittel zu gewähren. Der Beitrag ist für jeden Tag 5 Centimes.

Kriegs-Minister, daß das Bulletin in Zukunft keine Artikel mehr über die Fragen innerer Organisation und Vertheidigung des Gebiets veröffentlichen solle, und am 4. August beschloß er, daß die Réunion „unter die allgemeinen Vorschriften zurückkehren und unter die unmittelbare Leitung des Territorial-Commandanten gestellt werden solle." Die Réunion zu Paris wird mit Beibehaltung ihrer Benennung als Hauptbibliothek fungiren und eine vom Gouverneur von Paris ernannte Commission, an deren Spitze ein General oder Stabsoffizier (jetzt Oberstlieutenant Nugues vom Generalstabe) steht, mit Herausgabe des Bulletins betraut sein. Ohne Ermächtigung des Ministers darf die Commission kein Werk veröffentlichen. — Die „République française" prophezeit, daß diese Gestaltung der so bewährten Einrichtung ihr bestes Leben nehmen werde. Die Mitglieder der Réunion, welche nicht mehr wie bisher den Vorstand aus denjenigen Offizieren wählen dürften, die von ihren Cameraden aus ganz Frankreich als die tüchtigsten Fachmänner anerkannt waren, würden sich von dem Unternehmen abwenden, und die Offiziere, welche gern gewählt wären, würden sich wohl hüten, bei dem Gouverneur von Paris sich eine Schlappe zu holen.

Im Juli 1875 ist auch in Algier ein militairischer Verein unter dem Namen einer „Akademie" eröffnet worden.

Die Zahl der Rationen der Offiziere wurde im Herbst 1875 herabgesetzt, um Ersparnisse zu machen.

Die Rationszahl des Präsidenten der Republik und seiner Adjutanten, des Kriegs-Ministers und der Gouverneure von Algier, Paris und Lyon wird vorläufig noch nicht berührt; die der Marschälle wird künftig im Frieden acht, im Kriege zehn, die der Divisions-Generale in beiden Fällen sechs, die der Brigadiers und General-Intendanten vier, die der Obersten und Oberstlieutenants der Infanterie, des Genies und der Gendarmerie zwei, die derer von der Artillerie und Cavallerie drei betragen. Die Bataillonsführer haben im Frieden auf ein, im Kriege auf zwei, die Schwadronsführer in Krieg und Frieden auf zwei, alle Ordonanzoffiziere jeder Charge auf drei Pferde Anspruch. Infanterie-Offiziere erhalten, wenn sie im Besitz eines Pferdes sind, auf dem Kriegsfuße das Recht auf eine Ration.*)

Im Mai 1875 wurde in den Armee-Corps eine Liste der verabschiedeten Offiziere, Beamten oder Agenten des Heeres entworfen, welche, ihrem Alter nach, noch zu militairischen Diensten in der activen oder territorialen Armee befähigt sind. Der erste Abschnitt dieser Liste umfaßt die 20 bis 29 Jahre alten Offiziere für active Armee oder Reserve, der zweite die 29 bis 40 Jahre alten für die Territorial-Armee.**) — Am 15. Juli erließ der Präsident ein Decret über die Stellung der Offiziere u. s. w. des Reserve-Cadres, welche als Auxiliar-Offiziere ꝛc. dienen, und theilte die verschiedene Art ihrer Stellung in folgende Kategorien: 1. Disponibilität, 2. Activität, 3. Nicht-Disponibilität. Nr. 1 umfaßt diejenigen Offiziere, welche, in die Listen der Armee eingetragen, sich an ihrem Heerde befinden. Sie treten in Activität, wenn sie zum Dienste einberufen werden, in Nicht-Disponibilität, wenn sie erkranken und das Leiden länger als ein halbes Jahr dauert. In Nicht-Disponibilität kann der Offizier höchstens drei Jahre bleiben; ist er dann noch nicht genesen, so wird er verabschiedet und aus den Listen der Armee gestrichen. Außerdem enthalten

*) Vergl.: La Remonte des officiers supérieurs à titre gratuit. (Bulletin de la réunion des officiers. 1874, No. 48.)

**) Echo Universel. 15. Mai 1875.

die 21 Artikel des Decrets genaue Bestimmungen über die Motive zur Verabschiedung, zeitweisen Suspension und Degradirung der Reserve-Offiziere, so wie die Anordnung, daß dieselben sich alljährlich zur Zeit der Thätigkeit der Revisions-Räthe vor dem General zu stellen haben, welcher Mitglied jenes Rathes im Hauptorte ihres Cantons ist.*)

Die Prüfungen derjenigen Personen, welche sich zu Offiziersstellen der Reserve und der Territorial-Armee gemeldet, erklärt ein, den Artikeln 39 und 55 des Cadre-Gesetzes entsprechender Beschluß des Kriegs-Ministers**) zulässig: zur Reserve 1. für die ehemaligen Offiziere der Mobilgarde, die wegen ihres Alters noch dem Dienste in der activen Armee unterworfen sind; 2. für ehemalige Unteroffiziere des activen Heeres, welche noch der Reserve angehören und von den Corps-Commandanten als solche bezeichnet wurden, die den Offizier-Rang hätten erlangen können, wenn sie im activen Dienste geblieben wären; — zur Territorial-Armee 1. für die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Mobilgarde und der mobilisirten Corps, welche in Folge ihres Alters nicht mehr zur activen Armee gehören; 2. für ehemalige Unteroffiziere der activen Armee, welche ihre vom Gesetz verlangten neun Jahre Dienstzeit zurückgelegt haben.***)

Aus den Reihen der Reservisten hört man Klagen, daß die Beförderung zum Reserve-Offizier wesentlich von der gut kirchlichen Gesinnung der Candidaten abhängig gemacht werde. Der „Temps" schließt daraus, daß das Kriegs-Ministerium systematisch die Clericalisirung der Armee begünstige.

Zu den großen Manövern im Herbste 1875 wurden alle Offiziere der Reserve der fünf Armee-Corps, welche übten, für die volle Dauer der Manöver einberufen und für diese Zeit in allen Stücken den Offizieren der activen Armee gleichgestellt. Die Reserve-Offiziere der 13 anderen Corps wurden dagegen nicht einberufen, wohl aber ermächtigt, den militairischen Uebungen der Corps, denen sie zugetheilt sind, beizuwohnen und dann alle ihrem Grade gebührenden Ehren, jedoch keinen Sold zu beanspruchen. Im nämlichen Falle befanden sich die Offiziere der Territorial-Armee. — Während noch im vorigen Jahre den Einberufungen der Reserve-Offiziere mit einer gewissen Freudigkeit entgegen gekommen wurde, soll die Stimmung 1875 sehr lau gewesen sein, so daß es scheint, als ob die Lust an der Sache mit ihrer Neuheit bereits nachgelassen habe.

Kriegsformation.

I. Feld-Armee.

Nach den, in den gesetzlich geregelten Gestaltungen liegenden Anzeichen, läßt sich schließen, daß sich die eigentliche Feld-Armee Frankreichs folgendermaßen gruppiren werde.†)

1. 19 Armee-Corps. Nämlich die schon im Frieden bestehenden 18 Corps des Innern und ein 20. Corps, dessen eine Hälfte die Marine-Infanterie-Division bilden würde, während die andere aus Truppen des 19. (Algierischen) Corps zusammengesetzt würde. — Die Stärke eines jeden Corps stellt sich auf:

*) Moniteur de l'Armée v. 11. Aug. 1875.
**) d. d. 11. Juli 1875.
***) d. d. 8. October 1875.
†) Die Darstellung folgt hier den im Gothaischen genealogischen Hofkalender für 1876 (Diplomatisch statistisches Jahrbuch) gegebenen Daten. Abweichende Angaben gründen sich auf noch neuere zuverlässige Angaben.

33 Infanterie-Bataillone (einschließlich 1 Jäger-Bataillon).
9 Escadrons Cavallerie (einschließlich der éclaireurs volontaires).
18 Batterien Feld-Artillerie.*)
3 bis 4 Genie- und 1 Pontonnier-Compagnie.
Administrationen, Colonnen, Branchen.

2. 6 Cavallerie-Divisionen (unter der höchst wahrscheinlichen Annahme der Heranziehung der Chasseurs d'Afrique). — Die Stärke jeder Cavallerie-Division stellt sich auf: 24 Escadrons und 3 reitende Batterien.

Das Cadre-Gesetz bestimmt die Kopfstärken der Kriegsformation nur für die Cadres, nicht für die in Reih und Glied stehende Mannschaft. Berechnet man diese nach Deutschen Etats, welche hinter den von der Französischen Armee-Commission vorgeschlagenen Stärken noch zurückbleiben, so ergiebt sich für die 19 Armee-Corps und die 6 Cavallerie-Divisionen eine Kopfstärke von rund 880,000 Mann.

Außer dieser Truppenmacht stehen noch an activen Truppen zur Verfügung:

In Frankreich: 5 Jäger-Bataillone und die Fuß-Artillerie.
In Algier: 25 Bataillone (wovon 6 Jäger-Bataillone), 12 Feld-Escadrons u. s. w.

Es ist dies eine Stärke von rund 50,000 Mann.

Die Dépôt-Truppen der Feld-Armee bestehen aus:

325 Infanterie-Dépôt-Compagnien.
84 Dépôt-Escadrons.
76 batteries montées de dépôt.
4 Sapeurs-Mineurs-Dépôt-Compagnien.

Berechnet man diese Truppen nach den Vorschlägen der Armee-Commission (Compagnien zu 500 Mann u. s. w.), so ergiebt sich eine Stärke der Dépôts von 220,000 Mann.

Die Gesammt-Kriegsstärke der activen Truppen sammt deren Dépots beläuft sich also auf: 1,150,000 Mann.

II. Territorial-Armee.

Die Territorial-Armee besteht aus:

145 Regimentern Infanterie zu 3 Bataillonen von je 4 Compagnien.
18 Regimentern Artillerie.
18 Genie-Bataillonen.
18 Train-Escadrons.

Die Stärke der Cavallerie ist ungewiß; man rechnet auf etwa 4 Territorial-Escadrons pro Region, was also 72 Escadrons Cavallerie ergäbe.

Berechnet man die Territorial-Armee nach den für die active Armee angenommenen Truppenstärken nebst Stäben und Verwaltungsbehörden, so ergiebt sich eine Stärke von rund 560,000 Mann.

Die Dépôt-Truppen der Territorial-Infanterie dürften etwa 20,000 Mann stark sein.

Die Gesammtstärke der Territorial-Armee beläuft sich also auf ungefähr 580,000 Mann.

---

*) Durch sofortige Mobilmachung eines Theils der Dépôt-Batterien würde die Artillerie der Armee-Corps leicht noch verstärkt werden können.

III. Forstwächter und Douaniers.

Durch Decret vom 2. April 1875 sind die Forst- und die Zollwächter militairisch organisirt worden. Die Forstwächter werden in Compagnien oder Sectionen de chasseurs forestiers formirt, die Douaniers dagegen in bataillons de douanes von verschiedener Compagnie-Zahl. — Die Compagnien oder Sectionen sollen nach der Feldbrauchbarkeit, resp. dem Alter der Leute zusammengestellt und demgemäß activ oder territorial sein. Die Zahl des Forstpersonals ist 4179, die der Douaniers 22,929 Mann. Man wird im Ganzen also auf 20,000 Mann in den Forst-Compagnien und Douane-Bataillonen rechnen dürfen.

IV. Mannschaftsstand.

Die gesammte Landkriegsmacht Frankreichs (einschließlich 4 Marine-Infanterie-Regimenter) beträgt also ungefähr 1,750,000 Mann.

An dem Vorhandensein ausreichender Menschenkraft zur Aufstellung einer solchen Heeresstärke ist nicht zu zweifeln. Es werden jährlich 165,000 Mann eingestellt. (In Deutschland nur 142,000). Rechnet man (um dem unvermeidlichen Abgang gerecht zu werden) nur je 142,000 Mann für die 14 Jahresklassen der activen Armee, ihrer Reserve und der eigentlichen Territorial-Armee, so ergiebt sich bereits eine ausgebildete Menschenmasse von rund 2,000,000 Mann.*) — Dahinter stehen aber sechs Klassen Reserve der Territorial-Armee, welche auf mindestens 600,000 Mann anzuschlagen sind. — Ferner befinden sich noch die „Dispensirten für Friedenszeit“ und die „Soutiens de famille“ im Lande, deren Zahl in jedem Jahrgang ungefähr 50,000 beträgt und von denen nach 20 Jahren die Hälfte, also 500,000 Mann, jedenfalls verfügbar sind. — Endlich werden jährlich etwa 30,000 Mann für Hülfsdienstzweige notirt, ohne eingestellt zu werden. Rechnet man von 20 Jahrgängen derselben ebenfalls nur die Hälfte, so sind dies abermals 300,000 Mann.

Wenn die Ausführung des Rekrutirungs-Gesetzes einmal ihren 20jährigen Turnus durchlaufen hat, so verfügt Frankreich über eine Menschen-Kriegskraft von nicht weniger als rund 3,400,000 Mann. M. J.

Bericht
über das
Heerwesen Griechenlands. 1875.

Das Wehrgesetz Griechenlands datirt von dem Jahre 1867. Im Sinne desselben zerfällt die Landmacht in das Linienheer mit der ersten und zweiten Reserve und in die Nationalgarde.

Das Linienheer besteht aus 10 Linien-, 12 Bergjäger-, 4 Grenzjäger-Bataillonen und 4 Grenzjäger-Compagnien. Jedes Bataillon gliedert sich im Frie-

*) Chareton berechnet als jährlichen Zugang nur 150,000 Mann, d. h. also nur die Ausgehobenen, nicht die wirklich Eingestellten und so ergeben bei ihm 14 Jahrgänge unter Berücksichtigung des laufenden Abgangs (1. Jahrgang 4 pCt., 2. Jahrgang 3 pCt., später immer nur 2 pCt.) 1,797,000 Mann.

den in 6 Compagnien; im Kriege stellt jedes, nachdem es sich durch Einziehung der ersten event. auch der zweiten Reserve auf den Kriegs-Etat gebracht, zwei neue Compagnien auf, so daß es 8 Compagnien à 140 Mann zählt.

Die Bergjäger, von welchen im Frieden nur vier Bataillone vorhanden sind, werden durch Einziehung der Reserve und Anwerbung von Freiwilligen auf 12 Bataillone gebracht, das Bataillon zu 691 Mann in 4 Compagnien. Die vier Grenzjäger-Bataillone kommen erst bei Mobilisirung der Armee zur Aufstellung, das Bataillon zu vier Compagnien.

Gesetzlich können im Kriege noch Freiwilligen-Corps von je 647 Mann errichtet werden. Im Jahre 1869 stellte Griechenland 30 solcher Corps auf.

Die Cavallerie des Linienheeres besteht aus sechs Escadrons, deren sechste erst im Kriegsfalle zur Aufstellung kommt. Die Artillerie zählt 10 Batterien à fünf Geschütze.

An Genietruppen sind fünf Sappeur-Compagnien vorhanden. Zum Linienheere gehört ferner noch die Gendarmerie in der Stärke von 2346 Mann. Der Kriegs-Etat des Linienheeres beläuft sich demnach auf

10 Linien-Bataillone	13,710	Mann,
12 Bergjäger-Bataillone	8,292	"
4 Grenzjäger-Bataillone	2,000	"
4 Grenzjäger-Compagnien . . .	512	"
6 Escadrons Cavallerie	575	"
10 Feldbatterien	1,547	"
5 Sappeur-Compagnien	602	"
Gendarmerie	2,346	"
zusammen . .	29,584	Mann

mit 50 Geschützen.

Diese Streitmacht kann, wie es im Jahre 1869 der Fall gewesen, durch 30 Freiwilligen-Corps mit dem Etat von 19,410 Mann vermehrt werden; außerdem sind von der Nationalgarde, welche die Höhe von 165,000 Mann erreichen soll, 80,000 Mann als in den Waffen geübt, in Anschlag zu bringen. Es ergiebt sich somit die Gesammtziffer von rund 129,000 Mann.

Jeder Grieche ist wehrpflichtig und wird in seinem 18. Lebensjahre in die Nationalgarde eingereiht, in welcher er bis zum vollstreckten 50. Jahre evident geführt wird. Die Dienstzeit im Linienheere währt drei Jahre, jene in der Reserve deren neun. Die Einstellung der Rekruten in das Linienheer erfolgt in dem Alter von 20 Jahren.

Die Rekrutirungsgeschäfte besorgen die Platz-Commandanturen, welchen auch die Evidentführung der Reservemänner und der Nationalgarden, sowie die Leitung der Uebungen dieser letzteren anvertraut sind.

Die Uniform der Griechischen Truppen entspricht im Schnitte jener der Französischen Armee; jedoch wird auch das Nationalcostüm getragen, und zwar von den Berg- und Grenzjägern und den Freiwilligen-Corps.

Das Nationalcostüm besteht aus einer weißen Jacke mit blauer Verschnürung, einem grauen Mantel, dem Fes, hohen Strümpfen und Bergschuhen.

Die Infanterie des Linienheeres trägt einen dunkelblauen Waffenrock mit scharlachrothen Aufschlägen, ein lichtblaues Beinkleid mit rothem Passepoil, einen blauen Mantel mit rothen Aufschlägen und ein lichtblaues Käppi; die Cavallerie Waffenrock, Beinkleid und Käppi von dunkelgrüner Farbe; die Artillerie gleich der Infanterie, nur trägt sie statt der Aufschläge Granaten von rothem Tuche; die Sappeure gleich der Infanterie, jedoch ist das Beinkleid dun-

kelblau; die Gendarmerie gleich der Infanterie, statt der Aufschläge trägt sie die Königliche Krone aus weißer und blauer Wolle; die Nationalgarde gleich der Infanterie, das Beinkleid aber ist von grauer Farbe und mit breiten, rothen Streifen besetzt, das Käppi ist roth.

Als Unterscheidungszeichen tragen Offiziere und Chargen: der Marschall und der Divisionsgeneral — 5 Goldborten am Käppi und an den Rock- und Mantelärmeln; der Brigadegeneral — 4 Goldborten; der Oberst drei breite Borten am Käppi und drei Rosetten auf den Achselklappen, der Oberstlieutenant zwei breite Borten und zwei Rosetten; der Major eine breite Borte und eine Rosette; der Capitain drei schmale Borten, drei Rosetten; der Oberstlieutenant zwei schmale Borten, zwei Rosetten; der Lieutenant eine schmale Borte und eine Rosette.

Die Unteroffiziersgrade sind bemerklich gemacht, und zwar jener des Fähnrichs durch eine seidene Schnur am Käppi, jener des Feldwebels durch drei wollene Borten auf den Aermeln, jener des Corporals durch eine breite wollene Borte und jener des Gefreiten durch eine schmale wollene Borte an jedem Aermel.

Bewaffnet ist die Infanterie des Linienheeres mit dem Remington-Gewehre. Für die Freiwilligen-Corps und die Nationalgarde sind Chassepot-Gewehre in geringer Zahl und Minié-Gewehre vorhanden. Die Artillerie ist mit dem Säbel, der Pistole, das 1. Glied der Escadrons mit der Lanze, das 2. mit dem Carabiner bewaffnet.

Die Artillerie führt gezogene Vorderlade-Geschütze von Bronce, System La Hitte.

Griechenland besitzt eine einzige Bildungsanstalt, nämlich die Militair-Akademie im Piraeus, welche Offiziere für die Land- und Seemacht heranbildet. Der Cursus umfaßt drei Jahrgänge; die absolvirten Zöglinge treten als Fähnriche in die Armee und werden nach zweijähriger praktischer Erprobung zu Offizieren befördert. Der Stand der Zöglinge ist in allen drei Klassen zusammengenommen auf 60 festgesetzt.

Das Kriegsbudget betrug im Jahre 1870 = 8,000,000 Drachmen.

Bericht

über das

Heerwesen Großbritanniens. 1875.

Es giebt vielleicht kein interessanteres Studium als das der Zusammensetzung und Organisation der Britischen Armee. Unter den großen Staaten steht England allein in seinem Widerstande gegen die allgemeine Wehrpflicht. Außerordentlich begünstigt durch die insulare Lage, vor drohender Invasion durch eine überlegene Flotte geschützt, hat Ihre Britische Majestät nicht das Bedürfniß nach so starker militairischer Machtentfaltung, wie sie für die continentalen Nationen unabweisbar nothwendig ist. Dennoch fehlt es nicht an lauten und angesehenen Stimmen, welche die allgemeine Wehrpflicht oder wenigstens die Conscription fordern.

Es wäre eitel, verschweigen zu wollen, daß die Rekrutirung der regulairen Armee nur mit Ueberwindung von Schwierigkeiten möglich ist. Neuere Aenderungen haben unzweifelhaft in der geeignetsten Richtung stattgefunden, so z. B. die Einführung kurzer Dienstzeit und die Bildung von Reserven. Aber sie haben nichtsdestoweniger vollständig versagt — wenn das nicht ein zu hartes Wort bezüglich der neuen Reformen ist — das öffentliche Vertrauen zu gewinnen, ohne mit den bestehenden Bedingungen des Arbeitsmarktes zu collidiren. Eine große Zahl von Plänen wird unaufhörlich vorgeschlagen, wobei manche talentvolle Offiziere in ihrem Eifer die guten Seiten des gegenwärtigen Zustandes der Dinge übersehen. Die Gerechtigkeit erfordert es, zu erwähnen, daß kein Bearbeiter eines neuen Systems mit mehr Maß zu Werke gegangen und seine Hypothesen besser studirt hat, als Capitain Benedix Trench des 20. Husaren-Regiments, dessen Brochüre „Short service and deferred pay" viel Interesse für den militairischen Leser und den Beobachter der militairischen Schwierigkeiten darbietet, mit welchen vollkommen freie und constitutionelle Staaten zu kämpfen haben.

Wir dürfen aber nicht von dem Gegenstande unserer Aufgabe abschweifen, der darin besteht, den Lesern kurz die Entwickelung der Englischen Armee vorzuführen. Wir wollen dies behufs Gewinnung größerer Klarheit und Uebersichtlichkeit in nachfolgender Gliederung thun:

1. Allgemeine Principien.
2. Die Offiziere.
3. Die Unteroffiziere.
4. Die Rekrutirung.
5. Die technischen Truppen.
6. Die Cavallerie.
7. Die Infanterie.
8. Die Reserven.
9. Die Indische Armee.

1. Allgemeine Principien.

Es giebt keine Armee, welche eine wechselvollere Laufbahn zurückgelegt und welche mehr brillante Thaten vollführt hat, als die Britische. Während continentale Armeen mehr als einmal die Instrumente für autokratische Unterdrückung und Tyrannei waren, drückten die Englischen Minister, welche der öffentlichen Meinung schmeichelten, ihren Abscheu vor dergleichen Institutionen aus. Diejenigen, welche aus dem Amte traten, suchten die regulairen Streitkräfte und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu vermindern, damit sie im Besitze der Macht bleiben konnten. Diejenigen, welche nach den Zügeln der Verwaltung strebten, waren freigebig in ihren Versprechungen, denen sie später sich nur mit Schwierigkeiten entwinden konnten. Dazu der stets steigende Bedarf an Handarbeit, der unaufhörliche Strom der Auswanderung und der unablässig weitere Gebiete aufsuchende Handel — und man hat die Liste der eigenthümlichen Schwierigkeiten, denen die Britische Armee sich gegenüber befindet. Vor Allem aber machen sich die Forderungen der Marine und die Nothwendigkeit geltend, eine angemessene und bereite Truppenmacht in entfernten und ungesunden Climaten zu unterhalten.

Um zu verhüten, daß die Armee jemals das Mittel der Regierung zur Unterdrückung des Volkes werde, beruht ihre Existenz lediglich auf einem alljährlich zu erneuernden Parlaments-Beschluß: der Mutiny Act. Nur auf Grund derselben besteht die Britische Armee; würde die Acte in irgend einem Jahre verworfen,

so wären sämmtliche Offiziere und Mannschaften jeglicher Verpflichtung entbunden. Welch ein Fundament für die stehende Armee einer Großmacht? Dieser Ausruf ist in militairischem Sinne unzweifelhaft gerechtfertigt, aber glücklicher Weise sind die Meinungen der Englischen Bourgeois und Landleute so mannigfacher Art, daß die Gefahr auf einen leichten Schatten reducirt wird.

Die Englische Armee besteht in runden Zahlen aus:

136,000 Mann regulairen Truppen, von denen 7000 beurlaubt sind,
323,000 „ Auxiliar-Truppen,

in Summa 459,000 Mann, denen über 100,000 Mann eingeborene Truppen in Indien und die Local-Truppen in den verschiedenen Colonien hinzutreten.

Das Kriegs-Budget beträgt etwa 14,000,000 Pfd. Sterl. oder 280,000,000 Mark jährlich, eine Summe, die an und für sich hoch, doch erklärlich ist, wenn man den verhältnißmäßig hohen Sold, die kostspielige Uniformirung und die bedeutenden Ausgaben für die Transporte mit veranschlagt.

Die Englische Armee hat eine dualistische Spitze; die eine vertritt das civile Element durch den Kriegs-Minister, der anderen fällt die militairische Leitung in dem Oberbefehlshaber (Commander in Chief) zu. Die Reformen Lord Cardwells, des Kriegs-Secretairs in der letzten Regierung, haben, in jeder Weise durch Se. Königl. Hoheit den Herzog von Cambridge unterstützt, wesentlich dahin gewirkt, die bösen Folgen dieses dualistischen Systems zu neutralisiren. Der Kriegs-Minister ist Mitglied eines Hauses des Parlaments. Er befindet sich mit seiner Partei am Ruder und ist dem Lande für die Verwaltung der Armee verantwortlich. Er hat zu seiner Hülfe einen Unter-Staatssecretair, der seiner politischen Partei angehört. Die Emolumente des Ministers betragen 100,000 Mark und die seines Untergebenen etwa 24,000 Mark jährlich. Der Oberbefehlshaber wird durch die Königin ernannt und obgleich nominell dem Kriegs-Secretair untergeordnet, so ist er dies doch nur bezüglich der finanziellen Mittel, aber selbstständig in allen Fragen der militairischen Details.

2. Die Offiziere.

Bezüglich der Klasse von Männern, welche am geeignetsten sind, das Offizier-Corps einer Armee zu bilden, behauptet England eine Ueberlegenheit über manch' anderes Land von Europa. Sein ungemein bedeutender Reichthum, die außerordentlich große Zahl von wohlsituirten Familien, die Befolgung des Grundsatzes, daß jeder junge Mann, gleichviel welches seine Lage, gleichviel welches seine Aussichten, einen Beruf ergreifen muß, das luxurieuse, das vornehme Leben der Offiziere, Alles trägt dazu bei. Die Erziehung der Englischen Schulen wirkt außerdem auf ehrenhafte und in sich gefestigte Charaktere und die körperlichen Uebungen sind weltbekannt. Einem oberflächlichen Beobachter möchte es vielleicht scheinen, daß der Körper zum Schaden des Geistes bevorzugt wird, aber die Resultate zerstreuen dieses Vorurtheil.

Bis zu der neuerlichen Annahme der Prüfungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst wurden militairische Stellen nur mittelst Ernennung verliehen, während solche zu erlangen oftmals nicht geringe Schwierigkeiten verursachte. Gegenwärtig werden alljährlich zu London zwei öffentliche Prüfungen abgehalten, zu denen sich junge Männer zwischen 17 und 21 Jahren melden können, welche den ärztlichen Erfordernissen und außerdem einigen Bedingungen entsprochen haben. Die Prüfungs-Gegenstände bilden: Englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, die Classiker, Französische und Deutsche Sprache. Die Zahl der Bewerber ist unbeschränkt und kürzlich stellten sich 600 Candidaten für

nur wenig mehr als 100 Vacanzen vor. Diejenigen, welche die höchsten Summen der Censur-Prädicatziffern erlangen, werden eingestellt. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge werden sie in das Königl. Militair-Colleg zu Sandhurst mit dem versuchsweisen Range eines Sublieutenant gesendet. Nach Absolvirung eines einjährigen durch Schlußexamen beendigten Cursus werden sie bestimmten Regimentern zugetheilt, wobei ihre Patente je nach ihrem Betragen zu Sandhurst früher oder später datirt werden. Hinzugefügt muß aber werden, daß die Beibehaltung dieses Systems durchaus nicht gesichert ist. Eine Zeit lang wurde die Preußische Methode versucht, der zu Folge die Candidaten für den Zeitraum eines Jahres den Regimentern zugetheilt und dann nach der Kriegsschule gesendet wurden. In England mißglückte dieser Versuch vollständig. Die Aspiranten wollten, nachdem sie ein Jahr lang die Freuden und die Freiheit des Regimentslebens genossen hatten, nicht wieder die Schule besuchen. Die sorgfältige Ueberwachung der Schüler und die strenge Disciplin der Kriegsschulen in Preußen widersprechen den Britischen Gewohnheiten und Gebräuchen. Die den jüngsten Eleven der Englischen Schulen gewährten Freiheiten machen manchen Deutschen Pädagogen bestürzt, aber sie verbürgen größere und frühere Selbstständigkeit und Männlichkeit.

Die Grad-Abstufungen vom Sublieutenant bis zum General sind ähnlich wie in den meisten fremden Armeen. Von allen neueren Reformen fand die im Jahre 1871 vollzogene Abschaffung des Stellenkauf-Systems den heftigsten Widerstand. Nach diesem System konnte eine Beförderung nur gegen Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes unter Beobachtung feststehender Regeln erlangt werden. Der Aelteste auf der Liste jedes Grades hatte das Vorrecht, da aber zuweilen der Fall eintrat, daß drei oder selbst mehr Offiziere nicht über die erforderliche Summe verfügten, so avancirte dann der jüngere über mehrere ältere Cameraden, niemals freilich, ohne die für den höheren Grad vorgeschriebene Prüfung erledigt zu haben. Der Oberstlieutenants-Rang war der letzte Grad, der erkauft werden konnte, darüber hinaus erfolgte die Beförderung lediglich nach dem Dienstalter. Außer dem von der Regierung festgesetzten Preise mußte gewöhnlich noch ein Zuschuß, entweder durch eine im Regiment aufgelegte Subscription oder aus den Taschen der den Vortheil Genießenden als eine Art Bonus oder eine Anregung für den Vorgesetzten, den Abschied zu nehmen, gezahlt werden. In Folge hiervon kostete der Oberstlieutenants-Rang in guten Regimentern nicht selten 150,000 bis 200,000 Mark. Im Falle des Todes oder der Entlassung des betreffenden Offiziers war die gesammte Summe verfallen. Es kann nicht geleugnet werden, daß das System ganz vortrefflich wirkte, daß die Beförderung schnell von Statten ging und daß selbst der ärmste Offizier fortgesetzt gewann, aber es ruhete auf keinem moralischen Fundament. Emphatisch prophezeihete man, daß die Abschaffung die übelsten Folgen nach sich ziehen würde, der Offizierstand werde auf die tiefste Stufe sinken, man werde keinen Ersatz finden u. s. w. Jeder Artikel des Gesetzes wurde heftig bekämpft, das ganze Gesetz schließlich durch das Haus der Lords verworfen, aber dennoch mit seltenem Muthe durch die liberale Partei in Folge Königlichen Befehls eingeführt. Keine der trüben Prophezeihungen ist eingetroffen, Candidaten für die Offizier-Carriere finden sich in Ueberfluß und der herrschende Ton ist ritterlich wie immer. Jeder Offizier, der seine Stelle gekauft, wird, wenn er den Abschied nimmt, Seitens des Staates entschädigt, indem er die vollständige reglementsmäßige Summe und einen angemessenen Zuschuß je nach dem Durchschnittssatz des in dem betreffenden Regiment üblichen Mehrbetrages (over regulation) gezahlt erhält.

Zu derselben Zeit, als der Stellenkauf abgeschafft ward, wurde auch das System beseitigt, zufolge welchen Offiziere eines Regiments mit anderen gleichen Ranges gegen eine Geldentschädigung tauschen konnten. Dies wurde aber als ein Uebelstand, als eine Quelle von Härten für die Armee und von Verlusten für das Land erkannt, denn in Folge der verschiedenartigen Stationen der Armee, der klimatischen Einflüsse für Einige, der Abwesenheit von England für Andere, gingen die Dienste mancher tüchtigen Offiziere verloren. Der unbemittelte Mann, der den hohen Sold und das aufregende Leben Indiens begierig erstrebte, wurde auf heimischem Boden festgehalten, der reiche Mann, der ungestüm nach der milden Luft Englands verlangte, wurde zu einem tropischen Tode verurtheilt. Während der letzten Parlamentssession ist daher der Tausch von Regiment zu Regiment wieder gesetzlich erlaubt worden.

Zugestanden muß werden, daß es eine Zeit gab, zu welcher die wissenschaftliche Erziehung und Bildung des Englischen Offiziers schwer vernachlässigt wurde und ist es kein leeres Compliment, wenn die hierin stattgehabte Aenderung wesentlich dem Beispiele Preußens zugeschrieben wird. Eine Aenderung ist unzweifelhaft eingetreten und zwar eine sehr entschiedene zum Bessern. Obgleich das Bestehen einer strengen Prüfung die Bedingung zur Beförderung bildet, so endigen doch die theoretischen Studien nicht an der officiellen Grenze und die militairische Presse zeigt deutlich, wie sehr die Zahl der lesenden Offiziere in letzter Zeit zugenommen hat.

Der Generalstab (Staff Corps) ergänzt sich aus den Graduirten des Generalstabs-Colleg, vielleicht in zu exclusiver Weise. Das Staff College befindet sich bei Sandhurst in unvergleichlich schöner Lage. Offiziere mit fünfjähriger Dienstzeit, die die Hauptmanns-Prüfung bestanden haben, können sich zur Aufnahme melden und geschieht dies in der Regel von etwa 50, von denen die 15 besten in das Colleg treten. Der Cursus dauert zwei Jahre und wird gefolgt durch Dienstleistung bei den anderen Waffen des Heeres. Die Anstellung ist dann zum Theil Sache des Favoritismus, sie dauert zunächst fünf Jahre, worauf zwei Jahre in Truppendienst zugebracht werden müssen. Da nur wenige Stellen für Offiziere unter dem Range des Capitain bestehen, so bleibt ein Subalternoffizier, der das Colleg absolvirt hat, gewöhnlich eine Reihe von Jahren ohne Beschäftigung im Generalstabe.

Adjutanten (Personal Staff) brauchen nicht das Staff College zu besuchen, sie haben nur eine einfache Prüfung zu bestehen, um in ihrer Stellung bestätigt zu werden. Da die Function eines Generals nur fünf Jahre währt, so dauert die Dienstleistung als Adjutant auch nur einen gleichen Zeitraum.

Fügen wir ein Wort über die sociale Stellung und das Leben des Britischen Offiziers hinzu. Aus der Aristokratie oder den vornehmeren Klassen hervorgegangen behauptet er als Offizier die Stellung, welche er im Privatleben einnehmen würde. Der Offizier ist untrennbar vom Gentleman und der Gentleman untrennbar vom Offizier. Dieser Satz hat seine Geltung überall in der Armee. Das Leben der Britischen Offiziere im Regiment sucht seines Gleichen. Keine Feder kann seinen Luxus, seinen Comfort, seinen Reiz beschreiben. Die Offiziere eines Regiments leben wie in einer Familie; alle Unverheiratheten schlafen in den Casernen, frühstücken und diniren gemeinschaftlich. In dem Speisesaal herrscht vollständigste Harmonie und zwar in einer Ausdehnung, daß sie einem Preußischen Offizier gefährlich erscheinen kann. Die dienstliche Unterordnung und die ordonnanzmäßige Strenge werden der geselligen Ungebundenheit geopfert. Jeder Offizier hat einiges Vermögen. Selbst in den ökonomischsten Regimentern kann ein Offizier nur

bestehen, wenn er mindestens 2000 Mark bei der Infanterie und 8000 Mark bei der Cavallerie jährlich Privat-Einkommen hat; aber es existiren nur äußerst wenig Regimenter, in denen ein solches Einkommen genügt. Alle tragen zu den gemeinsamen Ausgaben bei, sowohl die Abwesenden wie die Gegenwärtigen und mit Silber überladene Tafeln, Französische Köche, kostbare Weine, eigene Wettrennen und eine unbegrenzte Gastfreiheit bilden eher die Regel als die Ausnahme. Das Gehalt ist hoch im Verhältniß zu dem bei fremden Armeen — das eines Lieutenant beträgt gegen 6½, das eines Capitain 11¼, das eines Majors 16, das eines Oberstlieutenants 21 Mark täglich, außer der Entschädigung für Wohnung, Heizung und Licht — wird aber dennoch häufig zu gering erachtet, weil es nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der unvermeidlichen Ausgaben deckt.

3. Die Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere rangiren in folgender Weise:

Sergeantmajor,
Quartiermeister-Sergeant,
Zahlmeister,
Sergeant, beauftragt mit den Rechnungen und Revisionen der Compagnie, Escadron oder Batterie unter dem Capitain,
Sergeant,
Lance-Sergeant (Corporal, der Sergeantendienst thut),
Corporal,
Lance-Corporal (Gemeiner, der Corporaldienst thut — Gefreiter).

Die Unteroffiziere jeden Regiments werden zu ihrem Grade durch den Oberst ernannt; Corporale können ohne Weiteres in Reih und Glied zurück gestellt werden, Sergeanten müssen aber durch kriegsrechtliches Urtheil degradirt werden. Die Sergeanten haben eine Meß nach denselben Grundsätzen wie die Offiziere. Viele Dienstleistungen, welche in Preußen den Offizieren anheimfallen, werden in der Englischen Armee lediglich durch die Sergeanten absolvirt, so namentlich die Ausbildung der Rekruten und das gesammte Detail-Exerciren.

Ein Unteroffizier kann auf dringende Befürwortung seines Commandeurs nach Ablegung der erforderlichen Prüfung zum Offizier ernannt werden. Aber es ist wohl überflüssig zu erwähnen, daß die kostspieligen Gewohnheiten, von denen sich kein Individium ausschließen kann und die sociale Lage der Offiziere den Wünschen der Sergeanten auf Beförderung hemmend entgegentreten. In der That kann man sagen, daß in der Englischen Armee Beförderungen aus Reih und Glied zu Offizieren, mit Ausnahme der Quartiermeister, die sich besonderer Begünstigungen erfreuen, nur in der Theorie bestehen.

4. Die Rekrutirung.

Selbst ein Engländer muß gestehen, daß die Rekrutirung der Britischen Armee außerordentlich bizarr ist. Die Nation verschafft sich ihre Soldaten genau in der Weise, wie sich ein Besitzer seine Diener miethet. Wenn die Letzteren sich zu einem Dienst von bestimmter Dauer verpflichten, so sind sie ebenso gesetzlich engagirt wie die Soldaten. Vor den neueren wohlthätigen Reformen betrug die Dienstverpflichtung 12 Jahre und die Zeit für eine zweite Verpflichtung 9 Jahre, zusammen 21 Jahre, welche den Soldaten zu einer Pension berechtigten, die je nach seiner Führung während der Dienstzeit bemessen war. Dieses System war vielfacher Mängel voll. Die Zahl der Eintretenden war ungenügend, die Leute in Reih und Glied bestanden aus zu ungeeignetem Material. Wollten wir

auf eine chronologische Darstellung der Rekrutirung in England eingehen, so würden wir sehr viel Raum beanspruchen müssen, wir wollen uns daher darauf beschränken, den gegenwärtigen Zustand der Dinge zu schildern.

Im Jahre 1870 wurde die Zeit der Dienstverpflichtung auf 12 Jahre festgesetzt, die entweder ganz in der activen Armee, oder theilweise in derselben und theilweise in der Reserve abgeleistet werden muß. Die Erstere heißt „lange,“ die Letztere „kurze“ Dienstverpflichtung. Das Engagement ist daher variabel nach der gegenseitigen Zustimmung des Kriegs-Secretairs und des Soldaten und der Letztere ist befähigt, entweder sogleich in die Armee-Reserve einzutreten oder die gesammten 12 Jahre in der Armee zu dienen, nach deren Ablauf er wie früher, sich für neun weitere Jahre verpflichten kann.

Die Rekrutirung wird unter Oberaufsicht des Inspector general of Recruiting durch auserwählte Beamte, gewöhnlich Unteroffiziere, ausgeführt. Ein Handgeld, in der Höhe von 1 bis 20 Pfund Sterling je nach dem Angebot und der Nachfrage, wurde früher gezahlt, ist aber gegenwärtig abgeschafft.

Der Sold ist gut; ein Infanterist erhält 1 Mark täglich, ein Artillerist oder Cavallerist etwa $^1/_6$ Thaler mehr und dies außer einer liberal bemessenen Brod- und Fleischportion, außer Wohnung, Schlafgelaß, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und einem completten Anzuge beim Eintritt, der periodisch erneuert wird. Gewürz, Bier und Vegetabilien müssen sich die Mannschaften selbst beschaffen.

Nach zweijähriger Dienstzeit erhält ein Soldat von guter Führung einen Zuschuß von einem Penny zu seinem täglichen Solde und diese Wohlverhaltenzulage (Good conduct pay) steigt im Verhältniß zur Länge der Dienstzeit. Gute Schützen erhalten werthvolle Geldpreise und ein sparsamer Soldat kann wöchentlich 3 Mark in die Sparkasse einzahlen, so daß er sich am Ende einer sechsjährigen Dienstzeit, wenn er zur Reserve übertritt, im Besitze eines Capitals von 1000 Mark befindet. Erfüllt er aber eine 21jährige Dienstzeit, so erhält er eine lebenslängliche Pension in Höhe von 8 Pence bis zu 2 Schilling 6 Pence täglich.

Schließlich möge erwähnt werden, daß Rekruten nicht unter 18 und nicht über 25 Jahre alt sein dürfen.

5. Die technischen Truppen.

Wir wollen nunmehr die verschiedenen Dienstzweige betrachten. Die Priorität gehört den technischen Truppen, zu denen wir nicht allein die Artillerie und die Ingenieure, sondern auch das Transport-Corps rechnen.

Die Artillerie wird in England als der Stolz des Heeres betrachtet, nicht allein wegen der Vorzüglichkeit ihrer Ausrüstung und der behaupteten Ueberlegenheit ihrer Waffen, sondern auch wegen des in ihr herrschenden wissenschaftlichen Geistes und der Präcision ihrer Bewegungen. Wie in anderen Armeen sind die Feld-Batterien zur Begleitung der Infanterie und die reitenden Batterien (horse batteries) zur Unterstützung der Cavallerie bestimmt. Das Hauptgeschütz ist der 9pfündige schmiedeeiserne Vorderlader, neben demselben ist neuerdings ein 16pfündiges Feldgeschütz von außerordentlicher Wirkung eingeführt. Erst nach langen Versuchen wurde der Hinterlader zu Gunsten des Vorderladers beseitigt — ein Schritt, der von Vielen nicht gutgeheißen wird.

Die Offiziere der Artillerie, und der Ingenieure sind während ihrer ganzen Dienstzeit speciellen Reglements unterworfen. Zugelassen nach einer strengen Prüfung zu der Königlichen Militair-Akademie zu Woolwich treten die Zöglinge nach Beendigung ihrer Studien direct in eine der beiden Waffen ein. Die ersten

Zehn auf der Schluß-Censurliste können sich die Waffe wählen, die Uebrigen werden der Artillerie überwiesen. Der Andrang zur Anstellung in einer der reitenden Batterien ist groß, so daß die Minimaldienstzeit, ehe eine solche erlangt werden kann, acht Jahre beträgt.

Die Königliche Artillerie ist in Batterien zu sechs Geschützen und in Brigaden formirt. Die Brigaden lösen einander im auswärtigen Dienst ab. Großbritannien ist außerdem in 12 Artillerie-Subdistricte eingetheilt, welche die sämmtliche Artillerie der betreffenden Bezirke umfassen.

Die Rekrutirung geschieht für die Artillerie in gleicher Weise wie für die übrigen Waffen, nur mit dem Unterschiede, daß die kurze Dienstverpflichtung bei ihr acht Jahre activen Dienst und vier Jahre Dienst in der Reserve in sich begreift. Diese Regel hat auch für die Ingenieure Gültigkeit.

Ueber das Ingenieur-Corps ist wenig zu sagen, nicht etwa wegen irgend einer Art von Inferiorität, sondern weil es nur wenig differirende Punkte, den Ingenieur-Truppen anderer Staaten gegenüber darbietet. Es ist in 40 Compagnien à 160 Mann formirt und zählt außerdem Telegraphen-Abtheilungen und Pontonniere. Das Hauptquartier des Corps befindet sich zu Chatham; hier ist auch die Ingenieur-Schule (School of military Engineering) installirt, in der alle Ingenieur-Offiziere zwei Jahre zubringen müssen, nachdem sie die Militair-Akademie zu Woolwich absolvirt haben.

Das Transport-Corps (The transport Corps). Kaum möchte es in irgend einer Armee einen Dienstzweig geben, der so oft reorganisirt worden, so mannigfache Namen getragen, so unbarmherzig gemißbraucht, so schlecht behandelt worden ist, als das Britische Transport-Corps. Eine Zeit lang führte dasselbe den Namen the Commissariat Train, dann hieß es the military Train, dann the Control-Corps, darauf the Army Service Corps und demnächst wurde es wieder umgetauft. Auch gegenwärtig können wir nicht zaudern, zu erklären, daß das Transport-Corps sich nicht in einem Zustande befindet, um strengen Anforderungen zu genügen. Wie anders liegt die Sache in Deutschland; aber in England bietet die Frage nicht geringe Schwierigkeiten. Deutschand kann das wahrscheinliche Theater seiner Kriegsoperationen mit einiger Sicherheit bestimmen, England aber weiß nicht, auf welchem Theile des Globus es seine Macht zu entfalten haben wird. Außerdem erfordern Britische Truppen bedeutende Transporte; eine kräftige Nahrung ist zu ihrer Existenz erforderlich und es ist nichts schöner in der Theorie und schwieriger in der Praxis als die Beschränkung der Impedimente eines Englischen Armee-Corps. Der größere Luxus der Nation, die Wohlhabenheit der Offiziere, der hohe Sold der Mannschaften bilden an und für sich schwer wiegende Opponenten.*)

6. Die Cavallerie.

Die Britische Cavallerie rivalisirt mit der Preußischen in äußerer Erscheinung und Bewegung, aber wir müssen uns eines leichten Zweifels schuldig bekennen,

*) Seitdem dies geschrieben, ist bereits wieder eine Umformung des Transport-Corps eingetreten. Ein Königlicher Befehl vom 11. December 1875 hebt die bisherige Control-Abtheilung auf und setzt dafür zwei von einander unabhängige Abtheilungen ein: 1. Die Commissariat- und Transport-Abtheilung und 2. die Artillerie-Abtheilung (Ordnance Store Department). Die Control-Abtheilung wurde erst im November 1869 errichtet und hat sich keineswegs bewährt. Ihre Umformung macht eine Reihe neuer Anordnungen nothwendig. Die Artillerie-Abtheilung wird der im Juni 1870 creirten Stelle des Surveyor general of the Ordnance unterstellt. Die Theilung der Arbeit soll eine bessere Wirksamkeit der einzelnen Theile herbeiführen.

ob beide Cavallerien auch in Bezug auf die kriegerische Ausbildung gleichzustellen sind. Der Englische Dragoner und Husar ist erst in neuester Zeit an das Studium der Kriegswissenschaften herangegangen, aber in Allem was esprit du corps und Schneidigkeit betrifft, kennt der Englische leichte Cavallerist kein von ihm nicht erreichtes Vorbild.

Es bestehen 31 Regimenter Cavallerie, jedes zu vier Escadrons, welche ihrerseits wieder in zwei Troops getheilt werden. Zunächst sind zu nennen die drei prächtigen Cavallerie-Regimenter der Garde, nicht ein Mann unter 6 Fuß Größe, mit glänzenden Stahlcürassen und auf Rappen beritten. Dann folgen 7 Regimenter Dragoner-Garde und 21 Regimenter Linien-Cavallerie, nämlich 3 Dragoner-, 14 Husaren- und 4 Lanciers-Regimenter. Die Garde-Cavallerie bleibt stets in Windsor und London, die Dragoner-Garde im Vereinigten Königreich, während die Regimenter der Linien-Cavallerie in regelmäßigem Turnus in Ostindien Dienst thun. Wenn ein Cavallerie-Regiment sich nach Indien einschifft, läßt es seine Pferde zurück und übernimmt nach der Landung die Pferde des Regiments, zu dessen Ablösung es bestimmt ist.

Die Remonten werden durch Lieferanten unter Oberaufsicht der Regierung beschafft. Der Preis beträgt gegenwärtig in Folge des Mangels oder richtiger in Folge der großen Nachfrage nach mittelguten Pferden 40 bis 45 Pfund Sterling pro Stück. Dabei ist es aber keineswegs selten, daß die Offiziere eines Regiments einen Zuschuß zum Ankauf einer besseren Klasse von Pferden leisten; die bedeutenden Mittel, über die sie in der Regel gebieten, gestatten ihnen ein solches Verfahren. Jeder Offizier reitet 3 Pferde und manche haben deren 4 im Stall. Alljährlich findet im Frühjahr bei jedem Regiment an zwei Tagen ein steeple chase statt, das jedesmal mit Belustigungen und Fröhlichkeit verknüpft ist.

Für die Cavallerie beträgt die kurze Dienstverpflichtung ebenso wie für die Artillerie und die Ingenieure 8 Jahre im activen Dienst und 4 Jahre in der Reserve.

7. Die Infanterie.

Von der Britischen Infanterie sagte Bugeaud, sie sei die beste der Welt — aber ihre Zahl ist nicht groß. Sie besteht aus der Fußgarde und Linien-Infanterie. Von der Ersteren bestehen acht Bataillone mit einem Kriegs-Etat von 1000 Mann; sie garnisoniren stets in London, Windsor oder Dublin und können nur im Kriegsfalle außerhalb Landes gesendet werden. Die Offizier-Ernennungen befinden sich größtentheils in den Händen der Obersten (full colonels), d. h. von Generalen, die zu Regimentsinhabern ernannt sind und als solche ein Gehalt beziehen, das zwischen 1000 und 2000 Pfund Sterling jährlich schwankt und eine Belohnung für lange Dienste bildet. Jedes Regiment der Armee hat seinen full colonel, mit dem es aber nur in loser Berührung steht.

Die Linien-Infanterie besteht aus 109 Regimentern mit 140 Bataillonen. Die Regimenter von Nr. 1 bis 25 zählen je zwei Bataillone, die beiden Schützen-(Rifle) Regimenter je vier Bataillone, der Rest hat nur je ein Bataillon. Die Uniformirung zeigt den scharlachrothen Rock und blaue Hosen. Die Bewaffnung bildet das Henry-Martini-Gewehr.

Großbritannien ist neuerdings in 66 Infanterie-Subdistricte eingetheilt, von denen jeder umfaßt:

zwei Linien-Bataillone, das eine im District, das andere in auswärtigem Dienst,

das Brigade-Dépôt von einem Oberstlieutenant befehligt und aus zwei Compagnien von jedem Linien-Bataillon bestehend,

die Miliz-Bataillone des Districts,
die Freiwilligen-Corps des Districts,
die Infanterie der Armee-Reserve.

Hierbei muß bemerkt werden, daß die Regimenter von nur einem Bataillon mit einem anderen Regiment verbunden sind, dergestalt, daß die beiden wie die zwei Bataillone ein und desselben Regiments betrachtet werden, mit der einzigen Ausnahme, daß sie bezüglich des Avancements unabhängig von einander bleiben, während in den Regimentern von zwei Bataillonen die Beförderung durch das Regiment geht.

Es erscheint kaum nöthig, ausführlich auf die Eigenschaften der Britischen Infanterie einzugehen, ihre Festigkeit ist zu wohl bekannt, um weiterer Lobeserhebungen zu bedürfen. Gute Nahrung ist aber vielleicht mehr wie bei einer anderen Armee erforderlich, um ihre Kraft und Ausdauer zu erhalten. Während der Friedenszeit wechseln die Cavallerie- wie die Infanterie-Regimenter ihre Garnisonen alljährlich und finden fast überall vortreffliche Casernen. Alle unverheiratheten Offiziere sind verpflichtet, in den für sie bestimmten Zimmern zu wohnen, müssen sie aber auf eigene Kosten mobliren. Sieben Procent der Gemeinen können verheirathet sein und erhält diese Zahl Wohnung und Portionen. Der auswärtige Dienst wird nach einer Commandirungsliste der Regimenter geleistet und besteht gegenwärtig die Regel, daß der auswärtige Dienst 10 Jahre und der heimische Dienst gleichfalls 10 Jahre beträgt. Schließlich mag angeführt werden, daß bei der Artillerie 50 pCt. und bei der Infanterie und Cavallerie 75 pCt. für kurze Dienstzeit eingestellt werden.

8. Die Reserven.

Während in der Deutschen Armee die Reserven vollkommen organisirt sind, muß zugestanden werden, daß die Britischen Reserven, obgleich sie sich in einem stärkeren Verhältniß zu den stehenden Truppen wie in irgend einer anderen Armee befinden, so mangelhaft organisirt und so lose mit dem stehenden Heere verbunden sind, daß sie dadurch fast die Hälfte ihres Werthes für die praktische Verwendung einbüßen. Dieser Uebelstand ist von den neueren Reformen keineswegs übersehen, aber die Schwierigkeit liegt darin, hinreichende Gewalt über Mannschaften zu erlangen, deren Dienst vollständig freiwillig ist.

Die Reserve-Macht Englands besteht aus: der Armee-Reserve, der Miliz, der Reserven der Miliz, der Yeomanry, den Freiwilligen.

Die Armee-Reserve wird aus denjenigen Mannschaften gebildet, welche für kurze Dienstzeit eingestellt sind und die Zeit ihrer Verpflichtung zu erfüllen haben. Sie erhalten 4 Pence täglich, sind zu zeitweisen Exercir-Uebungen verpflichtet und können im Falle nationaler Gefahr oder großer Dringlichkeit zu jedem Regimente einberufen werden. Der Theorie nach scheint dies gut, in der Praxis ist es aber außerordentlich unwirksam. Die Reserve besteht aus 7000 bis 10,000 Mann, von denen aber günstigsten Falles nur etwa Dreiviertel wirklich disponibel sind.

Die Miliz ist das älteste Corps des Königreichs und datirt ihre Errichtung bis zum Jahre 1285 zurück. Sie stand zuerst unter der Controle der Lordlieutenants der Grafschaften, befindet sich jetzt aber glücklicherweise lediglich unter der Controle des Kriegs-Ministeriums. Ihre Stärke wurde im Jahre 1872 auf 80,000 Mann für England, 10,000 Mann für Schottland und 30,000 Mann für Irland festgesetzt, mit der Ermächtigung diese Zahlen im Falle dringender Verhältnisse zu überschreiten. Diese Totalsummen sind, soweit man dies erwarten

kann, fast complet, und wenn die Miliz in Kriegszeit außerhalb Landes gesendet werden könnte, würde sie wesentlich zu Englands Macht beitragen. Dies ist indeß nicht der Fall. Größtentheils befindet sich die Miliz in vortrefflichem Zustande. Ihre Offizierstellen sind gesucht und während viele der Capitaine und höheren Offiziere in der Armee gedient haben, werden die unteren Grade durch die Söhne der Familien der Grafschaft besetzt. Ein Lieutenant der Miliz kann bis zu seinem 22. Lebensalter nach Ablegung einer Prüfung in die stehende Armee eintreten, und zwar wird auf je zehn Compagnien jährlich ein solcher Uebertritt gestattet. Die Miliz wird alljährlich zu einer 27tägigen Uebung zu einer solchen Zeit einbeordert, welche am besten dem Stande der ländlichen Arbeiten in der Grafschaft und dem örtlichen Klima entspricht, im Allgemeinen gewöhnlich während der Monate April, Mai und Juni. Jedes Regiment wird in der Hauptstadt der Grafschaft versammelt, in der sich die Waffen, die Uniformen, Ausrüstungsstücke und Bücher unter der Aufsicht des Adjutanten, sowie der permanente Stamm von Unteroffizieren befinden. Der Adjutant ist ein Capitain der stehenden Armee, für den dieses Commando fünf Jahre währt. Das Alter der Milizmänner beträgt 18 bis 35 Jahre und frühere Soldaten können bis zum 45. Jahre der Miliz angehören; die Verpflichtungszeit beträgt fünf Jahre und wird ein Handgeld von 10 Mark, außerdem am Ende jeder der ersten vier Uebungen der Betrag von 21 Mark und am Ende der fünften Uebung der Betrag von 26 Mark gezahlt, so daß der Mann im Ganzen 120 Mark oder 6 Pfund Sterling erhält, und zwar außer dem Solde und den Portionen, die während der Uebungszeit nach den in der Armee gültigen Sätzen gewährt werden. Die Miliz ist mit dem Snider-Gewehr bewaffnet und machen die Milizmänner in den ersten Jahren ihrer Dienstzeit regelmäßige Schießübungen durch, während die Rekruten eine dreimonatliche Ausbildungsperiode zu bestehen haben. Reengagements auf Perioden von fünf Jahren sind bis zu dem für die Miliz normirten Maximal-Alter gestattet.

Die Miliz-Reserve ist eine neue und bisher nur noch wenig zahlreiche Organisation, deren Mannschaft in Kriegszeit der stehenden Armee zugetheilt werden kann.

Die Volunteers bilden eine Institution, die ihres Gleichen sucht; sie begann im Jahre 1856 sich zu entwickeln, als die Möglichkeit eines Zerwürfnisses mit Frankreich vorlag. Gegenwärtig zählen die Freiwilligen-Corps von Großbritannien über 150,000 Mann, welche sämmtlich dem Staate unentgeltlich und freiwillig Dienste leisten und ihre Zeit, Geld und Kräfte opfern. Wir kennen freilich das verdächtige Licht, in welchem Offiziere der stehenden Armee die Volunteers betrachten. Wenn irgend ein Leser des Glaubens leben sollte, daß sie der früheren Mobilgarde Frankreichs gleichen, so wäre er in großem Irrthum. Der Schreiber dieser Zeilen hat die Truppen aller Staaten Europas gesehen und fühlt sich verpflichtet, offenherzig auszusprechen, daß die Britischen Freiwilligen-Corps ein unvergleichlich gutes Material in ihren Reihen zählen. Die besten Schützen der Welt, die kräftigsten Athleten sind in ihnen zu finden, und wenn die Disciplin auch durch reglementarische Vorschriften nicht hinreichend getragen wird, so ist doch der Geist so gut und die Schmach einer summarischen Ausstoßung, welche der Oberst verfügen kann, so groß, daß ernstliche Insubordinationsfälle selten vorkommen.

Jedes Freiwilligen-Bataillon hat sein Hauptquartier mit einem besoldeten Adjutant (einem Capitain der stehenden Armee) und einem Stamm von Unteroffizieren. In den Grafschaften bilden mehrere locale Compagnien für Verwaltungs-

zwecke ein Bataillon. Die Offiziere werden auf Vorschlag des Oberstlieutenant durch den Kriegs-Secretair ernannt; sie erhalten kein Gehalt, sondern haben im Gegentheil nicht unbeträchtliche Beiträge zu zahlen und müssen, bevor sie die Ernennung nachsuchen, das Zeugniß einer Instructions-Schule sich erwerben. Die Freiwilligen bedürfen zum Eintritt die Erlaubniß des Obersten und werden in efficients und non efficients unterschieden. Die Ersteren müssen im Besitz eines Zeugnisses des Oberst und des Adjutanten sein, als Rekruten 30 und später jährlich neun Exercirübungen beiwohnen, von denen drei im Bataillon stattfinden sollen und jährlich mindestens 20 Schuß verfeuern. Geldzahlungen werden der Regel nach den efficient Freiwilligen erlassen. — Die Volunteers tragen ihre eigenen Uniformen, die Regierung liefert aber Waffen und Ausrüstungsstücke und einen Capitation- (Kopfsteuer-) Zuschuß von 30 Mark jährlich für jeden efficient Freiwilligen und 50 Mark für jeden efficient Offizier und Sergeanten. Die daraus sich ergebende Summe wird im Ganzen im Interesse des Corps verwaltet.

Die Yeomanry bildet den letzten Theil der Hülfskräfte und besteht aus einer 15,000 Mann zählenden Cavallerie. Die Regierung liefert lediglich die Waffen und zur Bekleidung 2 Pfund Sterling jährlich für jeden Mann. Das Corps wird hauptsächlich aus den Söhnen der Farmer ergänzt und alljährlich zu einer siebentägigen Uebung einberufen.

9. Die Indische Armee.

Dieselbe ist aus den früher im Dienste der Ostindischen Compagnie stehenden Truppen zusammengesetzt. Die Mannschaften und die Regiments-Offiziere sind Eingeborene, der Oberst aber ist ein Engländer und wird durch vier Britische Offiziere, von denen zwei je einen Flügel befehligen, und einen Adjutanten unterstützt. Diese werden dem Indischen Staffcorps entnommen, in das unbemittelte Offiziere wegen des hohen Gehaltes und wegen des eigenthümlichen Lebens, das es darbietet, Aufnahme nachsuchen. Viele der Indischen Stationen haben eine Garnison, welche aus einigen eingeborenen Regimentern und einem oder zwei Britischen Bataillonen besteht. Das Vorhandensein der Letzteren ist an allen wichtigen Punkten wünschenswerth.

Die Aufgabe ist nunmehr erfüllt und es bleibt mir nur übrig, die Nachsicht der Leser bezüglich der Unvollständigkeit der Angaben zu erbitten. Dieser Bericht wurde in verschiedenen Zeiten während schneller Reisen und inmitten der aufregenden Begebenheiten geschrieben, deren Zeuge der südöstliche Theil Europas im Herbste 1875 war,*) darin wolle man eine Entschuldigung für seine Unvollkommenheit finden.

Der Mobilmachungsplan der Britischen Armee.**)

Unter Leitung des Oberbefehlshaber des Heeres, Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge, ist vor Kurzem ein Plan für die Mobilmachung der Britischen Armee aufgestellt worden. Obgleich derselbe in seinen Details ungemein vollständig ist, so rechnet er doch einestheils mit Objecten, die noch nicht bestehen und andererseits mit solchen, für die kein Anzeichen existirt, daß sie ins Leben gerufen werden werden. Es erscheint daher nicht erforderlich auf Einzelnheiten einzugehen, vielmehr angemessen, die Zeit abzuwarten, zu welcher der Plan seinen

*) Der Bericht ging der Redaction im September 1875 aus Rustschuk zu.
**) Dieser Nachtrag wurde vom Verfasser im December 1875 aus Cannes eingesendet.

jetzigen Charakter verliert und wirkliche Realität gewinnt. Angeführt möge aber werden, daß der Plan auf der Eintheilung des Königsreichs in acht Bezirke basirt, von denen jeder für ein Armee-Corps, das in allen seinen Zweigen vollständig ist, bestimmt ist und aus den stehenden Truppen, der Miliz und der Yeomanry gebildet wird. Jedes Corps soll eine Stärke von etwa 33,000 Mann haben und in drei Divisionen Infanterie, mit je sechs Batterien Artillerie versehen, und eine Brigade Cavallerie zerfallen. Die Divisionen haben ihr Hauptquartier in den drei wichtigsten Städten des Bezirks. Der Plan geht auf die einzelnen Details ein, es ist aber zu fürchten, daß noch manche Zeit vergehen wird, ehe die acht Armee-Corps dergestalt organisirt sein werden, daß sie schnell mobil gemacht werden können. Unter allen Umständen ist aber der Plan ausschließlich für die defensive, nicht aber für eine offensive Kriegführung berechnet.

Die nachfolgende Uebersicht läßt die Eintheilung des Vereinigten Königreichs auf die Armee-Corps erkennen.

Hauptquartier der Armee-Corps.	Stabsquartiere der Divisionen.
1. Colchester	Colchester, Chelmsford, Gravesend.
2. Aldershot	Aldershot, Guildford, Dorking.
3. Croydon	Croydon, Red Hill, Tunbridge Wells.
4. Dublin	Dublin, Curragh, Cork.
5. Salisbury	Salisbury, Warminster, Gloucester.
6. Chester	Chester, Liverpool, Manchester.
7. York	York, Northampton, Darligton.
8. Edinburgh	Edinburgh, Glasgow, Melrose.

V.

Bericht

über das

Heerwesen Italiens. 1875.

Einleitung. Das Italienische Heer hat seit dem Jahre 1866 und namentlich seit dem Deutsch-Französischen Kriege der Jahre 1870—71 radicale Reformen in seiner Organisation erlitten, deren Wirkungen in diesem Berichte dargelegt werden sollen. Erforderlich erscheint es aber, einige historische Daten vorauszuschicken, um den Leser besser in den Stand zu setzen, die gegenwärtige Militairmacht des Königreich Italiens beurtheilen zu können.

Das durch successive Aneinanderfügungen und Erweiterungen gebildete Nationalheer Italiens, dessen Kern und Grundlage das frühere Sardinische Heer bildete, nahm die Benennung Italienisches Heer in Folge des Gesetzes vom 17. März 1861 an, welches Victor Emanuel zum König von Italien proclamirte. Seit dieser Zeit hat es in seiner Organisation verschiedene Transformationen erfahren, deren wichtigere durch die auf einander folgenden Ordres vom 23. März 1862, 18. December 1864, 30. December 1865 und 5. März 1871 bezeichnet worden, bis es durch das Gesetz vom 30. September 1873 seine definitive Organisation — die heute in Kraft bestehende — erhielt.

Eine Analyse der eben citirten Verordnungen würde ein Eingehen auf für den vorliegenden Zweck zu ausgedehnte Einzelnheiten bedingen. Wir erinnern daher nur an die Hauptereignisse und an die Hauptveränderungen, durch welche das Italienische Heer nach und nach vergrößert worden ist.

Nach dem Kriege des Jahres 1859 wurden die von Oesterreich entlassenen Lombardischen Soldaten in das Piemontesische Heer eingereihet und die fünf Divisionen, aus denen dieses bestand, auf acht vermehrt; zu gleicher Zeit wurde eine neue regulaire Brigade aus den Resten der Alpenjäger des General Garibaldi gebildet.

Im Mai 1860 wurden mit dem Heere Ober-Italiens die Truppen Toscanas und der Emilia vereinigt, so daß die Zahl der Divisionen sich von acht auf vierzehn steigerte.

Im Jahre 1861 wurden in das Italienische Heer die Mannschaften und eine geringe Zahl der Offiziere der aufgelösten Armee des Königreichs beider Sicilien aufgenommen.

Im Jahre 1862 wurden viele Offiziere der aufgelösten Armee des Südens, d. h. der von Garibaldi 1860 auf Sicilien und im Neapolitanischen gesammelten Miliz in das Heer eingereihet.

Im Jahre 1863 wurde das Heer reorganisirt und dabei in den Cadres vermehrt; in den Jahren 1864 und 1865 wurde die Vermehrung namentlich in der Artillerie und Cavallerie fortgesetzt.

Im Frühjahr des Jahres 1866, also am Vorabend eines neuen Krieges, war das Heerwesen Italiens das folgende:

Das Gebiet des Königreichs war in sechs Militair-Departements eingetheilt, welche 23 Territorial-Militair-Divisionen, 193 Militairkreise und 11 feste Plätze mit eigenen Befehlshabern umfaßten.

Das Heer zählte:

40 Brigaden Infanterie à 2 Regimenter à 4 Bataillone à 4 active Compagnien,
5 Regimenter Bersaglieri à 8 Bataillone à 4 active Compagnien,
4 „ Linien-Cavallerie } jedes Regiment zu 6 activen Escadrons,
7 „ Lanciers } jedes Regiment zu 6 activen Escadrons,
8 „ leichte Cavallerie } jedes Regiment zu 6 activen Escadrons,
5 „ Feld-Artillerie à 16 Batterien,
3 „ Festungs-Artillerie à 16 activen Compagnien,
1 „ Pontonniere zu 9 activen Compagnien,
1 „ Sappeurs zu 18 activen Compagnien,
3 „ Train (treno d'armata) zu 10 Compagnien,
1 „ Administrations-Corps, aus einem Stabe und 7 Compagnien bestehend.

Nach der in Kraft befindlichen Organisation sollte die streitbare Macht des Heeres auf Kriegsfuß 311,978 Mann, 42,867 Pferde, 538 Geschütze erreichen. Außer dieser Macht konnte man, abgesehen von den improvisirten Corps Freiwilliger, in Kraft des Gesetzes über 220 Bataillone mobiler Nationalgarde (Landwehr) verfügen.

Die Infanterie war mit dem gezogenen Percussions-Gewehr, Modell 1860, vom Kaliber von 17,5 Millim., das einen wirksamen Schuß bis auf 400 Meter besaß, bewaffnet. Die Bersaglieri führten die Büchse, Modell 1856, mit fast gleicher Wirkungssphäre.

Die Artillerie führte bei den Divisions-Batterien 8-Pfünder B. R. (bronzo,

rigati — broncene, gezogene), mit einem wirksamen Granatschuß bis auf 2500 Meter und einer Totalschußweite von 4000 Meter, bei den Reserve-Batterien 16-Pfünder B. R. mit einem wirksamen Granatschuß auf 3200 Meter, bei den Gebirgs-Batterien $5^1/_3$-Pfünder B. R. mit einem wirksamen Granatschuß auf 1200 Meter.

Für die Vertheidigung und den Angriff der Festungen hatte man neben Kanonen und Mörsern verschiedener Kaliber und Modelle den umringten 40-Pfünder F. R. (ferraccio rigato — gußeisern, gezogen), den nicht beringten 40-Pfünder F. R., den 16-Pfünder F. R., den 16-Pfünder B. R. zum Breschschuß (da muro).

Die Waffen der Italienischen Cavallerie waren im Jahre 1866 bei der Linien-Cavallerie und den Lanciers die Lanze und der Säbel, bei der leichten Cavallerie der Säbel und außerdem für Alle die Pistole oder der Pistolone.

Die Rekrutirung der Armee basirte auf dem Princip der Conscriptionspflicht, deren man sich jedoch durch Zahlung einer Summe oder durch Stellung eines Remplaçant entziehen konnte. Jeder Italiener im Alter von 21 Jahren konnte zum Dienst im Heere herangezogen werden. Die gestatteten Befreiungen reducirten die 200—220,000 Eingeschriebenen jeden Jahrgangs auf etwa 80,000 Mann. Dieses Contingent wurde in zwei Kategorien eingetheilt, deren erste mit 40—50,000 Mann sogleich in die Reihen des Heeres trat.

Die Mannschaften der ersten Kategorie (Provinziale) waren zu einer Dienstzeit von 11 Jahren verpflichtet, nämlich zu fünf Jahren unter den Waffen und sechs Jahren in unbestimmtem Urlaub. Der Rest des jährlichen Contingents (35—40,000 Mann) bildete die zweite Kategorie mit einer Dienstpflicht von fünf Jahren. Die Mannschaften der zweiten Kategorie wurden im Frieden während des kurzen Zeitraums von 40—50 Tagen einexercirt und in ihre Heimath gesendet.

Die fünf Klassen der zweiten Kategorie lieferten mit den sechs ältesten Klassen der Provinzialen die Mannschaften zur Augmentation des Heeres.

Außerdem bestand aber ein kleiner Kern von Mannschaften, die sogenannte Ordinanza, die zu einem ununterbrochenen achtjährigen Dienst unter den Waffen verpflichtet waren.

Dieses System verschaffte den Italienern unzweifelhaft eine genügende numerische Macht, um die Oesterreichischen Truppen, welche sich 1866 in den Venetianischen Provinzen befanden, besiegen zu können, aber der Sieg fiel ihren Waffen in Folge des Zusammentreffens verschiedener Ursachen, deren Analyse hier zu weit führen würde, nicht zu. — Dieses System zeigte aber gelegentlich des Krieges des genannten Jahres in mannigfachen Theilen Mängel und diese lernte man in ihrer Tragweite noch vollständiger nach den Vorgängen des Deutsch-Französischen Krieges erkennen.

Wie erwähnt, vermochten die Cadres des Heeres damals nur wenig mehr als 300,000 Mann aufzunehmen, so daß man bei dem drohenden Kriege des Jahres 1866 im Hinblick auf seinen Ausbruch genöthigt war, neue organische Einheiten aller Waffen zu bilden, von denen hier nur genannt werden mögen: 80 fünfte Bataillone und 2 sechste Bataillone der Infanterie, 10 neunte und zehnte Bataillone Bersaglieri, 2 provisorische Regimenter Cavallerie. Diese organisch nicht vorgesehenen Formationen mußten selbstverständlich eine große Unruhe in die Cadres der Offiziere und Unteroffiziere werfen, einerseits durch die Versetzungen von Truppe zu Truppe, andererseits durch umfassende Beförderungen namentlich von Unteroffizieren zu Unterlieutenants.

Ein anderer Punkt des Systems, dessen Mangelhaftigkeit sich herausstellte, betraf die Truppen der Reserve. Die Mannschaften der zweiten Kategorie waren wenig oder gar nicht ausgebildet und das kärgliche von den Bataillonen der mobilen Nationalgarde gelieferte Resultat trug nicht wenig dazu bei, die Bildung neuer organischer Einheiten aus den regulairen Cadres und Elementen nothwendig zu machen.

Vor Allem aber entsprach das System, im Hinblick auf die Forderungen der modernen Kriegführung, nicht der Bedingung einer schleunigen und sicheren Mobilmachung. Verzögerungen und Verwirrungen ergaben sich namentlich aus dem Rekrutirungsmodus, vermöge dessen die Mannschaften jeder einzelnen Provinz unter zahlreiche Truppen-Abtheilungen vertheilt wurden, ferner aus der Art der Einberufung der Mannschaften beim Uebertritt von dem Friedens- auf den Kriegsfuß, vermöge deren dieselben zunächst nach dem Hauptorte der Provinz einberufen, demnächst nach dem Depot der Truppen-Abtheilung und von diesem erst nach der letzteren selbst dirigirt wurden. Die Mannschaften mußten somit drei verschiedene Orte erreichen und waren dazu nicht selten genöthigt, denselben Weg dreimal zurückzulegen.

Diese und andere wesentliche Mängel des Systems wurden von den Generalen des Italienischen Heeres zur Sprache gebracht, worauf der Minister Cugia — ein ausgezeichneter für Italien zu früh gestorbener General — im Jahre 1867 eine Commission zusammenberief, die mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Krieges von 1866 Vorschläge zur Reorganisation der Armee auf den Grundlagen machen sollte, wie sie im Allgemeinen durch die Kriegswissenschaft festgestellt sind und wie sie durch die neue Lage der Italienischen Halbinsel nach Erwerbung Venetiens bedingt wurden. — Aber während der Zeit von 1866—1870 konnte keiner der Vorschläge dieser Commission ins Leben gerufen werden. In Italien war die öffentliche Meinung durch den Mißerfolg der Schlacht von Custoza empfindlich berührt, man lenkte den Blick von der Armee auf die Hebung der ökonomischen Lage des Staates und trat in dem Wunsche, das jährliche Deficit des allgemeinen Budgets verschwinden zu lassen, in eine Periode strengster Oekonomie.

Diese Periode war in hohem Grade verderblich für die Armee; man verringerte den Friedensstand unter den Waffen bis zu der äußersten Grenze, man ließ die Mannschaften der zweiten Kategorie in ihrer Heimath ohne irgend welche militairische Ausbildung, man entließ eine Aushebung, man setzte eine große Zahl von Offizieren in Folge der Reductionen auf Wartegeld (nella posizione di aspettativa). Viele durch diese Vorgänge mißmüthig gewordene Offiziere erbaten ihren Abschied und die Unteroffiziere beeilten sich, bei Beendigung ihrer Dienstverpflichtung eine Carrière zu verlassen, welche für sie keinen Reiz mehr darbot.

Diese Lage der Dinge änderte sich jedoch beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges und mehr noch, als die Italiener sich ihrer Hauptstadt Rom bemächtigten. Am Vorabend dieses wichtigen Ereignisses übernahm das Kriegsportefeuille der Generallieutenant Ricotti, welcher sich sofort und mit höchster Energie beeilte, der Italienischen Armee neues Leben einzuimpfen und sie an Haupt und Gliedern auf der Basis der allgemeinen und persönlichen Dienstpflicht zu reformiren. Rekrutirung, Organisation, Bewaffnung, System und Behörden der Mobilmachung, Dienstreglements — kurz, Alles wurde Gegenstand umfassender und radicaler Modificationen.

Man darf aber nicht glauben, daß das Werk ein leichtes war. Dem Mi-

nister standen zwei schwerwiegende Hindernisse entgegen: die Opposition derjenigen, die dem alten System anhingen und der Widerstreit zwischen den Bedürfnissen des Heeres und den Finanzen. Die Opposition wurde besiegt, aber den viel unerbittlicheren ökonomischen Interessen mußte zum Theil genügt werden, woher das militairische Reformwerk nur successive fortschreiten konnte. Glücklicherweise waren die 1871 folgenden fünf Jahre Jahre des Friedens, während welcher genug geschehen ist, damit das Italienische Heer, wie wir sehen werden, gegenwärtig eine ansehnliche Macht unter den besten Bedingungen ins Feld zu stellen vermag.

Mit einem jährlichen Kriegsbudget von 165 Millionen Lire im Ordinarium und von 20 Millionen Lire im Extraordinarium werden das neue Militairsystem Italiens und die militairischen Kräfte, wie sie festgestellt sind und wie wir sie darlegen wollen, ihre vollständige Entwickelung im Jahre 1878 erlangt haben.

Gehen wir nunmehr auf die Sache selbst ein und beginnen wir mit dem Rekrutirungssystem, welches die Basis der neuen Organisation des Italienischen Heeres bildet.

Die Rekrutirung des Italienischen Heeres wird durch das Gesetz vom 20. März 1854 geregelt, welches successiv durch spätere Gesetze und namentlich durch die vom 19. Juli 1871 und vom 7. Juni 1875 modificirt worden ist.

Gemäß dieses Gesetzes sind alle zum Waffentragen fähigen Einwohner persönlich zum Militairdienst vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, verpflichtet. Von diesem Dienste sind nur als unwürdig, dem Heere anzugehören, ausgeschlossen die zu Zwangsarbeiten (lavori forzati), die zu mehr als 10 Jahren Zuchthaus und die zu Gefängniß wegen einiger in dem Strafgesetzbuch bezeichneter Verbrechen Verurtheilten, sowie auch die Scharfrichter, deren Gehülfen und Söhne.

Die zum Waffendienst geeigneten Eingeschriebenen jeder Aushebung werden in drei Kategorien getheilt.

Die erste und zweite Kategorie umfassen die Eingeschriebenen, welche bestimmt sind, nach einander im stehenden Heere, in der mobilen Miliz und in der Territorial-Miliz während Perioden zu dienen, die später angegeben werden sollen. Die dritte Kategorie umfaßt diejenigen Eingeschriebenen, welche direct für die Territorial-Miliz bestimmt sind, um derselben während der Gesammtzeit ihrer Dienstverpflichtung anzugehören.

Die Zutheilung zur ersten und zweiten Kategorie erfolgt nach der numerischen Reihenfolge, die die Loosziehung ergiebt. Die Zutheilung zur dritten Kategorie erfolgt dagegen nach gewissen Familien-Rücksichten, welche weiter unten angegeben werden sollen.

Alljährlich bestimmt ein besonderes Gesetz das Contingent der Mannschaften, die für die erste Kategorie aus der in demselben Jahre auszuhebenden Klasse designirt werden sollen. — Alle zum Waffendienst geeigneten Eingeschriebenen, die dieses Contingent überschreiten und nicht aus Familien-Rücksichten zur dritten Kategorie gehören, bilden die zweite Kategorie.

Ein praktisches Beispiel wird am besten den Sinn und die Tragweite dieser allgemeinen Bestimmungen erkennen lassen. Die Zahl der zum Dienst geeigneten Eingeschriebenen einer gegebenen Klasse der Aushebung betrage 100,000. Unter diesen befinden sich 30,000 in der durch das Gesetz bezeichneten Familienlage, sie werden direct für die dritte Kategorie designirt und verbleiben die ganze Zeit ihrer Dienstverpflichtung in der Territorial-Miliz. Die übrigen 70,000 haben

dagegen successive in dem stehenden Heere, der mobilen Miliz und der Territorial-Miliz zu dienen. Hat das bezügliche Aushebungsgesetz festgesetzt, daß von der gegebenen Klasse 40,000 für die erste Kategorie zu bestimmen seien, so bilden die nach der numerischen Folge der Looszziehung ersten 40,000 die erste Kategorie, während die übrigen 30,000 der zweiten Kategorie zugetheilt werden.

Die erste und zweite Kategorie haben aber keineswegs dasselbe Maß der Dienstverpflichtung. Die Mannschaften der ersten Kategorie sind zu acht- oder neunjährigem Dienst in dem stehenden Heere, zu vier- oder dreijährigem in der mobilen Miliz und endlich zu siebenjährigem in der Territorial-Miliz verpflichtet; ausgenommen hiervon sind die für die Cavallerie bestimmten Dienstpflichtigen, welche die ersten neun Jahre dem stehenden Heere angehören und darauf für die übrigen 10 Jahre ihrer Dienstverpflichtung direct der Territorial-Miliz überwiesen werden.

Die Mannschaften der zweiten Kategorie werden dagegen während der ersten neun Jahre ihrer Dienstverpflichtung für fünf oder sechs Jahre dem stehenden Heere und für vier oder drei Jahre der mobilen Miliz zugetheilt, um die übrigen zehn Jahre der Territorial-Miliz anzugehören.

Die Mannschaften der ersten Kategorie sind während des Friedens, wenn sie der Cavallerie zugehören, zu fünf Jahren, wenn sie den anderen Waffengattungen zugetheilt, zu drei Jahren Dienst unter den Waffen verpflichtet. — Diejenigen der zweiten Kategorie werden dagegen nur für die Zeit von höchstens fünf Monaten, die auch auf mehrere Jahre vertheilt werden kann, unter die Waffen gerufen, um die erforderliche militairische Ausbildung zu erhalten.

Das Gesetz über die Verpflichtung und die Pflichten der Territorial-Miliz, welches auch die Zeit festzustellen hat, während welcher die Mannschaften der dritten Kategorie behufs ihrer Ausbildung unter den Waffen zu verweilen haben, ist noch nicht publicirt. Der Entwurf dieses Gesetzes, der bereits dem Parlamente vorgelegt worden und der aller Wahrscheinlichkeit nach sogleich nach seinem Wiederzusammentritt dessen Genehmigung erhalten wird, bestimmt, daß diejenigen Pflichtigen, welche sich nicht privatim in der Heimath eine militairische Ausbildung aneignen und den Beweis dieser Aneignung durch eine Prüfung vor dem Militair-District erbringen können, für höchstens 30 Tage während ihrer Dienstjahre zur Uebung einberufen werden dürfen.

Die Zahl der Mannschaften der verschiedenen Kategorien ist natürlich von Klasse zu Klasse Veränderungen unterworfen, die hauptsächlich abhängig sind von der Zahl der zum Dienst geeignet Erklärten und von dem durch das jährliche Aushebungs-Gesetz normirten Contingent der ersten Kategorie.

Im Jahre 1872 und später und also für die Aushebungen der in den Jahren 1852, 1853, 1854 und 1855 Geborenen ist das Contingent der ersten Kategorie auf 65,000 Mann festgesetzt, und in gleicher Höhe wird die Aushebung in den verschiedenen Klassen beabsichtigt, wie dies der Kriegs-Minister mehrere Male vor dem Parlamente erklärt hat. Bei der Normirung des Contingents der ersten Kategorie auf 65,000 Mann hat die Erfahrung gezeigt, daß weitere 35,000 Mann ungefähr für die zweite Kategorie disponibel bleiben und deren jährliches Contingent bilden.

Es bleibt die dritte Kategorie, welche erst durch das Gesetz vom 7. Juni 1875 geschaffen ist und nur für die Klasse 1855 ausgehoben worden, so daß noch nicht genügende Daten vorliegen, um die Durchschnittszahl der sie bildenden Mannschaften anzugeben; aber die Resultate dieser Klasse und ein annähernder Calcül der Befreiungen des einen Males lassen erwarten, daß das Contingent der dritten Kategorie sich alljährlich auf 45—50,000 Mann stellen wird.

Resumirt man diese Daten, so hat man für jede Aushebungsklasse die Zahl und Vertheilung der zum Waffendienst Geeigneten, wie folgt:

Contingent der 1. Kategorie . . .	65,000 Mann,
„ „ 2. „ . . .	35,000 „
„ „ 3. „ . . .	45,000 „
Summa für jede Klasse	145,000 Mann.

Bei der gegebenen Stärke dieser Contingente und bei der Kenntniß der erwähnten Dienstverpflichtung, welche jedem derselben im Allgemeinen und speciell im Frieden unter den Waffen obliegt, ist es leicht, die Stärke des stehenden Heeres im Frieden und seine Stärke im Kriegsfalle abzuleiten, auch die Zahl der Mannschaften zu bestimmen, welche die mobile und die Territorial-Armee bilden, vorausgesetzt, daß ein vollständiger Turnus der Klassen nach den vorstehenden Daten stattgefunden hat.

Die Friedensstärke des stehenden Heeres ist selbstverständlich auch abhängig von den Budgetverhältnissen und da für die fünf Jahre von 1875—79 nach dem Militairplan das Ordinarium 165 Millionen Lire nicht überschreiten darf, so können in dieser Zeit nicht mehr als 185,000 Mann unter den Waffen gehalten werden, wobei in diese Zahl die Königlichen Carabinieri (Gendarmen), die Invaliden und Veteranen, die Zöglinge der Militair-Bildungs-Anstalten einbegriffen sind und auch die Mannschaften der zweiten Kategorie, welche zu ihrer Ausbildung unter die Waffen gerufen werden, einzurechnen sind.

Im Kriegsfall und wenn die gesammte Armee mobil gemacht wird, ergiebt sich Folgendes:

Stehendes Heer: 8 Klassen der 1. Kategorie (erste 8 Jahrgänge der Verpflichtung) in den Listen	520,000 Mann,
4 Klassen der 2. Kategorie (erste 4 Jahrgänge der Verpflichtung) in den Listen	140,000 „
Summa	660,000 Mann,
Abzug für Abgang rc. . .	130,000 „
bleibt als Stärke des stehenden Heeres	530,000 Mann.
Mobile Miliz: 4 Klassen der 1. Kategorie (9. bis 12. Jahrgang der Verpflichtung) in den Listen	260,000 Mann,
5 Klassen der 2. Kategorie (5. bis 9. Jahrgang der Verpflichtung) in den Listen	170,000 „
Summa	430,000 Mann,
Abzug für Abgang rc. . .	90,000 „
bleibt als Stärke der mobilen Miliz	340,000 Mann.
Territorial-Miliz: 7 Klassen der 1. Kategorie (13. bis 19. Jahrgang der Verpflichtung) in den Listen	450,000 Mahn,
10 Klassen der 2. Kategorie (10. bis 19. Jahrgang der Verpflichtung) in den Listen	350,000 „
19 Klassen der 3. Kategorie (alle Jahrgänge) in den Listen	840,000 „
Summa	1,640,000 Mann,
Abzug des Abganges rc. . .	400,000 „
bleibt als Stärke der Territorial-Miliz	1,240,000 Mann.

Diese Ziffern ergaben die virtuelle Kraft des Italienischen Rekrutirungs-Systems. In der Praxis sind sie freilich manchen Aenderungen unterworfen, in keinem Falle sind aber die Kräfte, über die Italien verfügen kann, geringer, als diejenigen, welche der Kriegs-Minister seiner Militair-Organisation zu Grunde gelegt hat. General Ricotti hat mehrere Male vor dem Parlamente erklärt, der Zweck seiner Reformen sei, ein Heer in erster Linie disponibel für den Feldkrieg in der Stärke von 300,000 Combattanten zu erhalten, und um diese zu haben, berechnete er, müsse er in den Listen 500,000 Mann haben, bei denen ein Abgang von 100,000 Mann durch nicht disponibele eintrete und von denen 100,000 Mann zu Ersatz-Truppen bestimmt seien, — ferner wolle er ein Heer in zweiter Linie oder eine mobile Miliz (Landwehr) von 150,000 Combattanten, und um diese zu haben, berechnete er, müsse er in den Listen 250,000 Mann haben, von denen 50,000 nicht disponibel und 50,000 zum Ersatz zu veranschlagen. In den oben erwähnten Ziffern von 530,000 Mann für das active Heer und von 340,000 Mann für die mobile Miliz befindet sich ein sehr bedeutender Ueberschuß, so daß die Berechnungen des Ministers viel eher durch Ueberfluß, als durch Mangel gestört werden.

In Betreff der Territorial-Miliz übertrifft die Ziffer von 1,240,000 Mann um Etwas diejenige, welche sich aus den officiellen Berechnungen ergiebt, welche die Motive begleiteten, mit welchen die bezüglichen Gesetz-Entwürfe dem Parlament vorgelegt wurden.

Obgleich die Italienischen Rekrutirungs-Gesetze und namentlich das letzte vom 7. Juni 1875 den Militairdienst für alle Einwohner obligatorisch machen, so haben sie doch nicht verfehlt, Einschränkungen im socialen und im Interesse der Familien eintreten zu lassen. Die letzteren sind die wichtigeren dieser Einschränkungen und die Ursache der Bildung der dritten Kategorie, zu der, wie bemerkt, alle Jünglinge gehören, die sich in gewissen Familien-Bedingungen befinden. Diese Bedingungen lassen sich in Nachfolgendem resümiren:

1) einziger Sohn eines lebenden Vaters;

2) erstgebornener Sohn eines in das Alter von 70 Jahren getretenen Vaters;

3) einziger oder erstgeborener Sohn einer verwittweten Mutter;

4) einziger oder erstgeborener Enkel eines in das Alter von 70 Jahren getretenen Großvaters, der keine Söhne hat;

5) einziger oder erstgeborener Enkel einer verwittweten Großmutter, die keine Söhne hat;

6) Erstgeborener vater- und mutterloser Waisen;

7) Aeltester vater- und mutterloser Waisen, wenn der Erstgeborene arbeitsunfähig ist;

8) der in dieselbe Aushebungsliste mit einem in demselben Jahre geborenen Bruder Eingeschriebene, wenn der Bruder eine geringere Loosnummer gezogen hat und im Stande ist, Dienst zu leisten;

9) ein Eingeschriebener, der einen Stiefbruder (fratello consanguineo) im Dienst hat, wenn er nicht der zweiten oder dritten Kategorie angehört, nicht als Freiwilliger dient oder sich durch eigene Verschuldung dem stehenden Heere oder der mobilen Miliz zugetheilt oder in einem Disciplinar-Corps befindet;

10) ein Eingeschriebener, der einen wegen im Dienste erhaltener Wunden oder Gebrechen entlassenen Bruder hat, oder der einen unter den Waffen oder in der Heimath in Folge von im Dienst erhaltener Wunden oder Gebrechen verstorbenen Bruder hat;

11) Unteroffiziere, Corporale und Gemeine des stehenden Heeres oder der mobilen Miliz, wenn sie durch Familien-Ereignisse in folgende Lagen versetzt werden:

a) erstgeborener Sohn einer Wittwe, wenn er keinen arbeitsfähigen Bruder von mehr als 16 Jahren besitzt;
b) einziger Sohn eines in das 60. Lebensjahr getretenen Vaters;
c) einziger Sohn eines verwittweten Vaters, der, wenn auch noch nicht sechzigjährig, doch zur einträglichen Arbeit unfähig ist;
d) einziger Sohn oder, in Ermangelung von Söhnen, einziger Enkel einer verwittweten Mutter oder Großmutter;
e) Erstgeborener vater- und mutterloser minorenner und unversorgter Waisen.

Durch die Zuweisung der Betreffenden zur dritten Kategorie, mit der die Befreiung von jeglichem Militairdienst im Frieden verknüpft ist, erscheint das Interesse der Familien und der sich in den genannten Lagen befindlichen Individuen auf das Umfassendste geschützt.

Durch die Zurückstellungen (rinvii) und durch den einjährig-freiwilligen Dienst ist das Interesse der Gesellschaft gewahrt.

Mittelst der Zurückstellungen kann die Ableistung der Dienstpflicht unter den Waffen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Von dieser Erlaubniß können jedoch nur die Studirenden der Universitäten und der gleich gestellten Anstalten, welche vor der Loosziehung der Aushebung der eigenen Klasse erklären, daß sie sich der Zutheilung zur ersten Kategorie unterwerfen und später den Dienst leisten und die betreffenden Verpflichtungen erfüllen wollen, Gebrauch machen. — In dieser Weise kann ein Jüngling, der bei der Aushebung concurrirt und seine Studien bei der Universität begonnen hat, sie ganz nach seiner Bequemlichkeit vollenden und nachdem er die erwünschte Würde erlangt hat, der Pflicht gegen das Vaterland genügen, ohne irgend einen Nachtheil davon zu tragen, der ihm nicht erspart worden wäre, wenn er gezwungen würde, seine Studien zu unterbrechen.

Durch den einjährig-freiwilligen Dienst ist ein Jüngling in die Lage versetzt, durch ein einziges Jahr Präsenz unter den Waffen seiner Dienstpflicht zu genügen und die übrige Zeit seiner Militairverpflichtung mit unbestimmtem Urlaub in der Heimath zuzubringen — selbstverständlich während des Friedens. Von diesem freiwilligen Dienst können alle diejenigen Jünglinge Gebrauch machen, welche, ehe sie bei der Aushebung concurriren, dies beantragen, sich einem Examen, dessen Programm vom Minister festgesetzt wird, unterwerfen und in die Militairkasse eine Summe einzahlen, deren Höhe alljährlich durch Königliches Decret normirt wird und für die Freiwilligen der Cavallerie 2000 Lire und für die der anderen Waffen 1500 Lire nicht übersteigen darf.

Die Jünglinge, welche die Universitäts-Studien, oder die der technischen und höheren Handelsschulen verfolgen, können, nachdem sie sich vor der Aushebung zum einjährigen Dienst verpflichtet haben, eine Zurückstellung bis zum 26. Lebensjahre erfahren, ehe sie zur Ableistung ihres Dienstjahres eingezogen werden und zwar aus denselben Rücksichten, die vorher bei den Zurückstellungen angeführt worden sind. Dieselbe Erlaubniß kann denjenigen Jünglingen ertheilt werden, welche den einjährig-freiwilligen Dienst erstreben und sich unter folgenden Bedingungen befinden:

a) sich einem Gewerbe, einer Kunst, einem Berufe gewidmet haben und in Studien begriffen sind, welche ohne schweren Nachtheil für ihre Zukunft nicht unterbrochen werden können;

b) unbedingt nothwendig zur Verwaltung eines Gutes, eines industriellen oder commerciellen Etablissements, das ihnen selbst oder ihrer Familie angehört.

Die Verpflichtung zum freiwilligen Dienst kann für die Infanterie, die Cavallerie, die Artillerie und das Genie eingegangen werden. Für die Infanterie findet die Verpflichtung bei einem der Districte statt, welche zu diesem Zwecke vom Minister bezeichnet sind, für die übrigen Waffen muß die Verpflichtung in der Garnison des Stabes oder eines Theiles der betreffenden Truppen-Abtheilung stattfinden.

Während des Dienstjahres erhalten die Einjährig-Freiwilligen den Sold und die Competenzen der Gemeinen und tragen die Bekleidung derselben mit Ausnahme eines Abzeichens auf dem Kragen des Rockes. Sie können jedoch von dem Mittagstisch der Mannschaften dispensirt werden und die Erlaubniß erhalten, in eigener Wohnung zu schlafen, in welchem Falle sie die betreffenden Competenzen baar erhalten.

Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei den Militair-Districten Dienst für die Infanterie nehmen, werden während der Sommerperiode in einem oder zwei Bataillonen vereinigt und in einem Instructionslager von gewöhnlich dreimonatlicher Dauer geübt.

Am Schlusse des Dienstjahres werden die Freiwilligen einer Prüfung unterzogen, um zu erkennen, ob sie den erforderlichen Grad militairischer Ausbildung erlangt haben. Diejenigen, welche bei der Prüfung Mängel zeigen, können zu einer weiteren sechsmonatlichen Dienstzeit zurückbehalten werden. — Diejenigen dagegen, welche sich geeignet zeigen und sich einer anderen Specialprüfung unterwerfen wollen und sie bestehen, können die Sergeanten-Charge erlangen, mit welcher sie in unbestimmtem Urlaube in ihre Heimath entlassen werden.

Diese Sergeanten können sich darauf vorbereiten, zu Ersatz-Offizieren (ufficiali di complemento) ernannt zu werden. Zu diesem Zwecke bestehen während der Winterzeit bezügliche Schulen bei den Militair-Districten und bei den Truppen-Abtheilungen, bei denen die Verpflichtungen zum Freiwilligendienst stattfinden können; an diesen dürfen sich die Einjährig-Freiwilligen, welche die Sergeanten-Charge erlangt haben, betheiligen. Am Schlusse dieser Curse, welche gewöhnlich vier Monate dauern, findet eine Prüfung statt; die dieselbe bestehenden Freiwilligen werden zu Ersatz-Offizieren ernannt.

Die Ersatz-Offiziere, welche diesen Ursprung haben, werden den von ihnen erwählten Truppen-Abtheilungen zugetheilt und in demselben Jahre zur dreimonatlichen Dienstleistung in ihrer neuen Charge bei denselben einberufen, vorzugsweise während der Sommer- oder Herbst-Periode, damit sie an den Instructionslagern und den großen Manövern Theil nehmen können. Außerdem ist jeder Reserve-Offizier, der darum nachsucht, ermächtigt, sechs Monate lang ununterbrochen Dienst unter den Waffen zu thun.

Aber indem man durch diese Einschränkungen versucht hat, die Schwere der allgemeinen Wehrpflicht so wenig als möglich drückend für die Bevölkerung und die Gesellschaft zu machen, gilt es auf der anderen Seite, das Interesse der Armee zu wahren, so daß Niemand, dem diese Pflicht obliegt, sich ihr ungestraft entziehen kann und dies ist geschehen mittelst der Anordnungen, welche sich auf die Musterungen der Dienstpflichtigen beziehen. Vermöge dieser Anordnungen werden sogleich die Eingeschriebenen der Aushebung ausgemustert, welche in Folge Schwächlichkeit oder physischer Gebrechen ersichtlich dienstunfähig sind oder die Größe von 1,54 Meter nicht erreichen. Wenn dagegen die schwächliche Constitution oder die Kränklichkeit sich mit der Zeit zu bessern versprechen, so

werden die Betreffenden zu einer neuen Untersuchung im folgenden Jahre herangezogen und erst, wenn dabei die Dienstunfähigkeit nicht zu verkennen ist, ausgemustert. Da aber trotz dieser Vorsicht mancher Eingeschriebene durch Betrug und Ränke ungestraft die Ausmusterung erlangen könnte, so hat das Gesetz, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, dem Kriegs-Minister die Ermächtigung ertheilt, zwischen der Periode zweier Jahre die ausgemusterten Eingeschriebenen zu einer neuen Untersuchung und zwar vor einem anderen Aushebungsrath außerhalb des eigenen Kreises heranziehen zu lassen.

Weiter oben ist erwähnt, daß die Dienstzeit (ferma), welche die erste Kategorie im Frieden unter den Waffen zubringen muß, bei der Cavallerie fünf und bei den übrigen Waffen drei Jahre beträgt. Zur Vervollständigung dieser Angabe müssen wir hinzufügen, daß jeder, der bei gewissen Corps, wie bei den Carabinieri dienen, oder den Unteroffiziergrad erreichen, Waffen-Unteroffizier (capi armajuoli) werden will, ebenso wie die Musiker und die Zöglinge der Militair-Bildungsanstalten sich zu einer speciellen Dienstzeit von acht Jahren verpflichten muß. Die Militairs, welche diese Dienstzeit von acht Jahren vollbracht haben, können zu einer weiteren Dienstzeit (rafferma con premio) zugelassen werden. Letztere beträgt drei Jahre, während welcher der Betreffende eine jährliche Prämie von 150 Lire erhält und wenn er den Dienst verläßt, in der Militairkasse ein Capital der öffentlichen dreiprocentigen Schuld hat, dessen Rente gleich $^4/_5$ der Reengagements-Prämie oder 120 Lire beträgt, mithin ein Capital von 2400 Lire.

Die größte Zahl der Reengagements, zu welchen zugelassen werden können, beträgt 4 für die Unteroffiziere der Carabinieri reali, 3 für die Unteroffiziere der anderen Waffen, 2 für die Carabinieri, Corporale und Angestellte der Disciplinar-Compagnien und der Strafanstalten, 1 für die anderen, wenn die ersten 40 Jahre, die anderen 36 Jahre nicht überschritten haben; und in gleicher Zahl wie die Reengagements bestehen die Prämien, welche während der Dienstzeit gezahlt werden und die Capitalien, welche die Betreffenden beim Ausscheiden aus dem Dienste erhalten.

Außer diesem Vortheil, welchen das Gesetz den Militairs augenscheinlich zu dem Zwecke der Begünstigung des Verbleibens unter den Waffen darbietet, um gute Cadres an Unteroffizieren zu erhalten, gewährt dasselbe Gesetz noch einen Extrasold oder eine Prämie von jährlich 150 Lire allen Unteroffizieren mit einer Dienstzeit von acht Jahren von dem Tage ihrer Sergeanten-Ernennung an, wenn sie im activen Dienst zurückbleiben. Hört dieser Dienst auf, so endet auch die Zahlung des Extrasoldes ohne Berechtigung zum Empfang irgend eines Capitals; — das Ganze documentirt sich daher als eine Gehaltserhöhung zu Gunsten der Unteroffiziere des stehenden Heeres.

Darauf beschränken sich aber nicht die Wohlthaten, welche das Gesetz den Unteroffizieren spendet, um sie lange Zeit unter den Waffen zu behalten; ihnen ist auch der Vorrang bei der Zulassung zu den Civilämtern zugestanden, wenn sie nach mehr als $11^1/_2$ jähriger Dienstzeit aus dem Dienste scheiden.

Die Anordnungen, welche hier kurz wiederholt worden sind und andere von geringerer Wichtigkeit bezüglich der Rekrutirung, welche des Raumes wegen nicht berührt wurden, finden sich in einer seit dem Jahre 1854 erlassenen Reihe von Gesetzen, während von diesem Jahre das grundlegende Aushebungsgesetz datirt. Daraus entspringt vielfache Schwierigkeit für die Einwohner und alle diejenigen, welche eine genaue Kenntniß der Bestimmungen zu erlangen wünschen. Daher hat wohlweislich bei der Discussion des letzten Gesetzes vom 7. Juni 1875 das Parlament eine Anordnung eingefügt, laut welcher der Kriegs-Minister die Er-

mächtigung erhält, die verschiedenen Gesetze über die Rekrutirung des Heeres in einem Text zu vereinigen. Diese Arbeit ist bereits weit vorgeschritten und Alles läßt hoffen, daß in wenigen Monaten der Wunsch des Parlaments und das von allen Einwohnern lebhaft gefühlte Bedürfniß Befriedigung erfahren wird.

Zum besseren Verständniß des Rekrutirungs-Systems fügen wir noch einige Bemerkungen über die drei großen Theile an, in welche das Italienische Heer zerfällt, nämlich: das stehende Heer, die mobile Miliz und die Territorial-Miliz.

Bis zum Jahre 1870, als die Transformation des Italienischen Heeres begann, war die Militairmacht des Staates durch die Klassen der ersten und zweiten Kategorie vertreten, welche ohne Rücksicht auf ihr Alter und die erhaltene Ausbildung sämmtlich für den Kriegsfall in die active Armee einverleibt werden sollten. Zur Besetzung der Festungen, Bewachung der Küsten, Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der von Truppen entblößten Städte und Gebiete bestand eine Nationalgarde, aus den nicht mehr dem Militairdienst unterworfenen Einwohnern gebildet, von der kraft eines im Jahre 1861 erlassenen Gesetzes 220 Bataillone mobilisirt werden konnten.

Aber welchen Nutzen eine solche Organisation leisten könne, hatte namentlich die Erfahrung des Jahres 1866 gezeigt. Man fühlte die Nothwendigkeit, nicht allein die Zahl der regulairen Truppen zu vermehren, sondern auch eine rationellere Scheidung derselben zu treffen und diejenigen, welche zu den eigentlichen Operationen im Felde bestimmt sind, zu trennen von denjenigen, welche die Reserve zu bilden haben und denjenigen, welche für den localen Dienst disponibel gehalten werden müssen. Im Vorstehenden ist angeführt, in welcher Weise diesen Zwecken genügt worden und daß hiernach drei große Theile: das stehende Heer, die mobile Miliz und die Territorial-Miliz bestehen.

Das stehende Heer correspondirt mit dem activen Heer Deutschlands und der übrigen Staaten.

Die mobile Miliz stellt annähernd die Landwehr Deutschlands und Oesterreichs und die Territorial-Armee Frankreichs dar.

Die Territorial-Miliz endlich, die eine letzte Reserve bildet, correspondirt in gewisser Weise mit dem Landsturm Deutschlands und der Reserve der Territorial-Armee Frankreichs, findet in ihnen aber kein vollständiges Vorbild, so daß ein Paar Worte über die Organisation, welche sie erhalten wird, und über die Dienste, welche von ihr erwartet werden, geboten erscheinen.

Rücksichtlich der Zusammensetzung dieser Miliz ist bereits erwähnt, daß sie alle Eingeschriebenen, die aus Familien-Rücksichten der dritten Kategorie zugetheilt sind, während der ganzen Zeit ihrer Dienstverpflichtung, ferner die Klassen der ersten Kategorie während der letzten sieben Jahre ihrer Verpflichtung und die der zweiten Kategorie während der letzten zehn Jahre derselben, d. h., die einen wie die anderen, nachdem sie aufgehört haben, dem stehenden Heere und der mobilen Miliz anzugehören, umfaßt. Bezüglich der ihr zufallenden Aufgaben sagt das Gesetz, mittelst welchen diese Miliz errichtet worden, daß sie bestimmt ist, die festen Plätze zu besetzen, die Communicationslinien durch Garnisonen und Posten zu schützen, die gute Ordnung und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, wenn alle Truppen des stehenden Heeres und der mobilen Miliz berufen sind, sich im Felde, sei es innerhalb oder außerhalb der Landesgrenzen zu schlagen, — kurz, sie ist bestimmt, eine letzte Reserve für das Heer zu bilden und mit demselben an der Vertheidigung des eigenen Gebietes Theil zu nehmen. Aus diesen Aufgaben der Territorial-Miliz ergiebt sich, daß dieselbe nur in Kriegszeiten zur Dienstleistung herangezogen wird. Dies schließt andererseits

nicht aus, daß sie im Frieden zum Zwecke der Uebung vereinigt werden kann — in dieser Hinsicht bestimmt der erwähnte Gesetzentwurf, daß diese Uebungen nicht länger als acht Tage jährlich dauern dürfen, um für die Betreffenden nicht zu große Störungen herbeizuführen.

Die Territorial-Miliz soll nach den Vorschlägen des Gesetzes nach Militair-Districten organisirt werden; die Listen sind von den Commandeuren der Districte und den Syndicus der Gemeinden zu führen; die Offiziere werden aus den Bewohnern genommen, welche in dem Heere als Offiziere gedient haben und aus den Unteroffizieren, welche aus dem stehenden Heere und der mobilen Miliz herstammen; die Unteroffiziere und Corporale endlich sollen von den Commandeuren der Militair-Districte aus den Mannschaften der Miliz selbst ernannt werden. Im Falle der Zusammenberufung der Miliz unter die Waffen wird dieselbe außer mit Waffen und mit Munition auch auf Kosten des Staates mit speciellen Unterscheidungszeichen oder mit militairischen Abzeichen nach Anordnung des betreffenden Königlichen Decretes versehen. Während der Zusammenziehungen befindet sich die Miliz unter der Herrschaft der Gesetze und Reglements des Heeres. Die Angehörigen der Miliz, welche nicht früher in der stehenden Armee oder der mobilen Miliz gedient haben, d. h., die Mannschaften der dritten Kategorie, die nicht durch eine Prüfung den Beweis führen, daß sie die Handhabung des Gewehrs verstehen und die Elemente der soldatischen Ausbildung besitzen, können auf Befehl des Kriegs-Ministers zu einer angemessenen Uebung, die nicht länger als 30 Tage dauern darf, wie oben erwähnt, herangezogen werden.

Dies sind die wesentlichsten Dispositionen, welche die Organisation der Territorial-Miliz regeln sollen. Doch ist ausdrücklich zu betonen, daß der betreffende Gesetzentwurf noch nicht die Sanction der beiden Kammern des Parlaments gefunden hat, wenngleich die Hoffnung begründet ist, daß binnen Kurzem die Hand angelegt werden wird, dieses wichtige neue Element der Militairmacht Italiens definitiv zu gestalten.

Obgleich das Gesetz vom 7. Juni 1875 die Verpflichtung zum Militairdienst bis zum 39. Lebensjahre ausdehnte und in diese Verpflichtung alle Einwohner einschloß, die nach den früheren Gesetzen davon befreit waren, so wurden der alten Nationalgarde, wenn nicht alle, so wenigstens die hauptsächlichsten Elemente genommen, aus denen sie sich zusammensetzte und obgleich mittelst der Errichtung der Territorial-Miliz dieser die wichtigsten Aufgaben zufielen, die ihr früher zugehört hatten, so wurde doch in Ausführung einer Anordnung des Staats-Grundgesetzes beschlossen, die Nationalgarde bestehen zu lassen, indem man nur ihren Namen in den der Communal-Miliz, der sich ursprünglich in dem Statut selbst befindet, änderte, sich dabei aber vorbehielt, sie angemessen umzuformen, damit sie mit dem neuen System der Militair-Organisation in Harmonie trete, etwa dadurch, daß man in ihre Reihen alle Elemente des Heeres einfügt, die sich in ihrer Heimath auf unbestimmtem Urlaub befinden.

In dieser Weise außerhalb der Territorial-Miliz und in bestimmter Scheidung von ihr und dem Reste des Heeres wird in Italien die Erhaltung einer Communal-Miliz beabsichtigt, welche lediglich den Zweck hat, zu der Erhaltung der localen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken und nur in solchen Fällen und nur hauptsächlich an solchen Orten des Landes einberufen zu werden, in denen die Ordnung dergestalt gestört ist, daß die wenigen dort stationirten Mann der Carabinieri Reali sie nicht herzustellen vermögen.

Wie erwähnt, sollen dieser Miliz alle Militairs des stehenden Heeres, der mobilen Miliz und der Territorial-Miliz angehören, wenn sie sich auf un-

bestimmtem Urlaub befinden. Daraus folgt, daß, wenn alle Theile des Heeres zu den Waffen einberufen sind, die Functionen der Communal-Miliz eingestellt werden müssen, da alle Elemente, aus welchen sie bestehen soll, fehlen würden.

Die zur Communal-Miliz Gehörigen werden mit dem Grade, den sie im Heere besitzen, in der betreffenden Liste derjenigen Gemeinde geführt, in welcher sie ihren Wohnsitz haben und nach der Reihenfolge dieser Liste werden die Individuen bestimmt, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu zeitweiligem Dienste einberufen werden. Die Einberufungen zu diesem Dienste erfolgen durch den Syndicus aus eigener Autorität oder auf Verlangen der Behörde der öffentlichen Sicherheit. Die Dauer solcher Einberufungen darf acht auf einander folgende Tage nicht überschreiten.

Für den Dienst in der Communal-Miliz werden folgende tägliche Entschädigungen gezahlt: 8 Lire für die Stabsoffiziere, 6 Lire für die Capitaine, 5 Lire für die Lieutenants und Unterlieutenants, 2,50 Lire für die Unteroffiziere, 1,50 Lire für die Corporale und Gemeine. Die Entschädigungen fallen zu Lasten der Commune, des Ministeriums des Innern oder des Kriegs-Ministeriums, je nachdem die Einberufung durch den Syndicus, die politische oder die militairische Behörde erfolgt ist.

Die Waffen für diese Milizen werden von der Regierung den Communen geliefert, welchen die Sorge für deren Unterhaltung zufällt.

Für die Zeit der Dienstleistung sind die Communal-Milizen der Militair-Disciplin unterworfen und wenn sie im Dienste verwundet oder beschädigt werden, so haben sie das Recht auf dieselbe Behandlung wie die Mannschaften des Heeres.

Auf diesen Grundlagen reorganisirt, wird die Communal-Miliz unzweifelhaft den Zwecken, zu denen sie bestimmt ist, besser dienen, als es die frühere Nationalgarde zu thun vermochte, welche zu bestehen aufgehört hat von dem Momente an, in welchem die neue Organisation, welche vorstehend summarisch angegeben worden, vorgeschlagen ist.

Die Organisation. Die neue Organisation des Italienischen Heeres ist durch das Gesetz vom 30. September 1873, dem ein Königliches Decret von gleichem Datum folgte, welches die organischen Cadres für den Frieden festsetzte, und durch die Instruction über die Mobilmachung und die Kriegsformation, welche zu Ende des Juni 1874 in Kraft trat, bestimmt. In Anlehnung an diese Documente und an die am 1. Januar 1876 stattfindende Lage wollen wir die Zusammensetzung des Italienischen Heeres nach seinen großen Theilen, nach jedem Corps und jeder Waffe darlegen.

Das stehende Heer.

Das stehende Heer umfaßt: die Generalität, das Corps des Generalstabes, die Waffen der Artillerie und des Genie, die Linienwaffen (Infanterie und Cavallerie), das Corps der Königlichen Carabinieri, das Corps der Invaliden und Veteranen, das Militair-Sanitäts-Corps, das Corps des Militair-Commissariats, das Militair-Rechnungs-Corps, das Militair-Veterinair-Corps.

Die Aerzte, Commissare und Veterinaire haben Rang in der Militair-Hierarchie gleich den Offizieren.

Die Generalität (Stato maggiore generale). Der Cadre der Generalität zählt: 130 Generale, darunter 5 Generale, 42 Generallieutenants, 83 Generalmajors einschließlich eines Generalarztes. Mittelst des Gesetzes vom 30. September 1873 ist ein Comité der Generalität (Comitato di stato

maggiore generale), welches der Regierung in wichtigen militairischen Fragen Rath ertheilen soll und aus den Generalen des Land- und Seeheeres, welche welche die höchsten Stellen bekleiden, besteht, errichtet worden.

Das Corps des Generalstabes (corpo di stato maggiore) umfaßt: das Commando des Corps, Generalstabs-Offiziere, dem Generalstabe zugetheilte Offiziere. Der Cadre des Corps zählt: 1 General als Commandeur, 1 General als zweiter Commandeur (beide in der Generalität mit einbegriffen), 138 Generalstabs-Offiziere, darunter 9 Obersten, 34 Oberstlieutenants und Majors, 75 Capitaine, 20 Lieutenants; 60 Hauptleute der Infanterie, dem Generalstabe zugetheilt, 6 Rechnungs-Offiziere, 110 Schreiber.

Der Darlegung der Formation der verschiedenen Waffen sei vorausgeschickt, daß bestehen: ein Comité der Waffen der Artillerie und des Genie, ein Comité der Linienwaffen, ein Comité des Corps der Königlichen Carabinieri und endlich ein Comité des Militair-Sanitäts-Corps. Diese Comité's sind berathende Körper, welche mit dem Studium aller Fragen, welche die betreffende Waffe und ihren Dienst interessiren, selbst aus eigener Initiative, betraut sind und die bezüglichen Vorschläge dem Kriegs-Minister vorzulegen haben.

Die Artillerie umfaßt den Stab der Waffe, 10 Regimenter Feld-Artillerie, 4 Regimenter Festungs-Artillerie (da fortezza) und eine unbestimmte Zahl, je nach den Erfordernissen des Dienstes, von Küsten-, Handwerker- und Artillerie-Veteranen-Compagnien.

Jedes Regiment Feld-Artillerie besteht aus dem Stabe, 10 Batterien, 3 Train-Compagnien und einem Depot. Die Friedensstärke der mit 7,5 Centimetern oder mit 12 Centimetern bewaffneten Batterie beträgt: 4 Offiziere, 100 Mann und 54 Pferde. Auf Kriegsfuß zählt:

die 7,5 Centimeter-Batterie 5 Offiziere, 164 Mann und 109 Pferde,
die 12 „ „ 5 „ 200 „ „ 141 „

Die Artillerie ist in Brigaden zu 3 oder 4 Batterien formirt.

Die Brigaden zu 3 Batterien zählen:

im Frieden 15 Offiziere, 303 Mann, 162 Pferde, 16 Geschütze und
im Kriege 19 „ 536 „ 364 „ 24 „ stark sind.

Die Brigaden zu 4 Batterien zählen:

im Frieden 19 Offiziere, 403 Mann, 216 Pferde, 20 Geschütze und
im Kriege 24 „ 736 „ 505 „ 32 „

Diese den organischen in Kraft stehenden Bestimmungen entsprechenden Ziffern werden binnen Kurzem wahrscheinlich einige Modificationen erfahren, da neuerdings für die Feld-Artillerie der Krupp'sche 8,7 Centimeter angenommen worden ist.

Die Train-Artillerie-Compagnie hat

im Frieden 4 Offiziere, 100 Mann, 40 Pferde,
im Kriege 9 „ 499 „ 613 „

Jedes Regiment Festungs-Artillerie besteht aus einem Stabe, 15 Compagnien und einem Depot. Die Compagnie zählt

im Frieden 4 Offiziere, 100 Mann,
im Kriege 5 „ 200 „

Die Brigade Festungs-Artillerie von zwei Compagnien umfaßt im Kriege 13 Offiziere, 407 Mann.

Das Genie besteht aus einem Stabe und zwei Regimentern. Jedes Regiment zählt 1 Stab, 4 Compagnien Pontonniere, 14 Compagnien Sappeurs, 2 Eisenbahn-Compagnien, 3 Compagnien Train und 1 Depot. Im Frieden existiren Brigaden zu

2, 3 oder 4 Compagnien, je nach der Specialität des Dienstes, den die Mannschaften der Compagnien zu verrichten haben; sämmtliche Compagnien zählen 4 Offiziere und 100 Mann; hierzu treten für die Sappeur- und Eisenbahn-Compagnien je 3 Pferde, für die Train-Compagnien 40 Pferde. In der Kriegs-Formation haben die Compagnien verschiedene Stärken und zwar

die Pontonnier-Compagnien	5 Offiziere,	218 Mann,	
die Sappeur- =	5 =	204 =	12 Pferde,
die Eisenbahn- =	5 =	208 =	20 =
die Train- =	8 =	463 =	556 =

Im Kriege werden nur die Sappeur-Compagnien in Brigaden zu zwei Compagnien formirt; eine solche Brigade zählt 13 Offiziere, 415 Mann und 24 Pferde.

Die Infanterie zählt 80 Regimenter Linien-Infanterie, deren jedes aus einem Stabe, 3 Bataillonen zu 4 Compagnien und einem Depot besteht, ferner 10 Regimenter Bersaglieri, zu je einem Stabe, 4 Bataillonen à 4 Compagnien und einem Depot, ferner 62 Militair-Districte, die aus einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl Compagnien bestehen und schließlich 24 permanente Alpen-Compagnien.

Zur Infanterie werden außerdem gerechnet die Offiziere der Festungen, deren Personal aus Offizieren höheren und niederen Grades in der Zahl besteht, wie sie zu dem Commando in den Festungen erforderlich ist und welche von der Zahl der Letzteren abhängt.

In den Regimentern der Linien-Infanterie und der Bersaglieri ist der Friedens-Etat der Compagnien auf 4 Offiziere, 100 Mann normirt, so daß das Bataillon 18 Offiziere und 405 Mann zählt. Nach dem Kriegs-Etat sind die Compagnien 5 Offiziere, 200 Mann stark, so daß das Bataillon 24 Offiziere und 812 Mann in seinen Reihen zählt.

Die 80 Regimenter Linien-Infanterie bilden auch im Frieden 40 Brigaden.

Die Militair-Districte bilden die territorialen Centren für die Rekrutirung und die Mobilmachung. Bei Darlegung des territorialen Militairdienstes wird sich Gelegenheit bieten, auf diese Institutionen näher einzugehen. Mit ihnen stehen die Alpen-Compagnien in Verbindung, deren Errichtung vom 15. October 1872 datirt. Dieselben werden ausschließlich aus den Alpen-Gegenden rekrutirt und haben die specielle Aufgabe, die Thäler der westlichen und nördlichen Grenze zu bewachen; sie sollen in normalen Verhältnissen in den Forts garnisoniren, welche die Alpen-Uebergänge sperren. Jede derselben hat einen selbstständigen Charakter, obgleich die 24 Alpen-Compagnien aus disciplinarischen und administrativen Rücksichten trotz ihrer unabhängigen taktischen Function in 7 Alpen-Bataillone formirt worden sind.

Die Cavallerie umfaßt 20 Regimenter in 9 Brigaden, deren jedes 6 Escadrons und ein Depot zählt. Jedes Cavallerie-Regiment ist in 3 Divisionen zu 2 Escadrons getheilt. Eine Escadron hat auf Friedensfuß 5 Offiziere, 160 Mann und 122 Pferde; jedes Regiment zählt 750 Pferde. Auf Kriegsfuß formirt jedes Regiment 2 Pelotons Guiden; jede Escadron ist dann 5 Offiziere, 150 Mann und 130 Pferde stark, während jedes Peloton Guiden 1 Offizier, 30 Mann und 26 Pferde zählt und das Regiment sonach 862 Pferde besitzt. Diese Formation gestattet, den Hauptquartieren Cavallerie zum Ordonnanzdienste zuzutheilen, jeder Truppen-Division eine Division Cavallerie von 2 Escadrons beizugeben und Cavallerie-Brigaden zu 2 Regimentern à 4 Escadrons zu formiren.

Die Königlichen Carabinieri sind in 11 Territorial-Legionen eingetheilt,

welche die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten haben, während eine zwölfte Legion den Zweck hat, die in die Waffe der Carabinieri Neueintretenden in ihrem Dienste zu unterrichten.

Das Corps der Invaliden und Veteranen besteht aus einem Stabe und einer veränderlichen Zahl von Compagnien, je nach der Zahl der augenblicklich vorhandenen Veteranen und Invaliden.

Das Sanitäts-Corps umfaßt die Sanitäts-Offiziere und 16 Sanitäts-Compagnien. Diese Compagnien, welche im Frieden den Divisions-Lazarethen zugetheilt sind, haben je eine Stärke von 4 Offizieren, 71 Mann. In der Kriegsformation theilen sich diese Compagnien, während das Sanitäts-Corps eine bedeutend größere Stärke durch die unter die Waffen gerufenen Mannschaften annimmt, so daß die Sanitäts-Truppen der Armee im Felde im Ganzen 6296 Mann zählen, welche auf die 16 Sanitäts-Compagnien vertheilt, für jede derselben eine Durchschnittsstärke von 394 Mann ergeben.

Das Militair-Commissariat leitet im Auftrage der Central-Kriegs-Verwaltung und unter der Autorität der commandirenden Generale und der Divisions-Commandeure die Verpflegung, die Fourage, die Casernen-Ausrüstung und die übrigen Verwaltungs-Angelegenheiten des Heeres.

Das Militair-Rechnungs-Corps (Corpo Contabile militare). Das Personal dieses Corps wird ausschließlich aus den Offizieren und Unteroffizieren des Heeres ergänzt. Es hat das Rechnungswesen bei den Truppen, den Instituten, den Lazarethen und den Central-Militair-Magazinen zu besorgen und bildet ein für sich abgeschlossenes, von den Truppen-Offizieren getrenntes Corps. Nach dem früheren System waren die Geschäfte der Rechnungsführer, der Administrations-Offiziere, der Offiziere der Bekleidung und der Matrikeln ꝛc. Truppen-Offizieren anvertraut, aber der gegenwärtige Kriegs-Minister, Generallieutenant Ricotti, ging von der Ansicht aus, daß der Dienst des Rechnungswesens dergestalt verschieden von dem technischen Militairdienst ist, daß man von denselben Individuen nicht wohl eine gleiche Befähigung für beide Dienstzweige verlangen könne und errichtete daher zur Erledigung der vorher erwähnten Geschäfte das Rechnungs-Corps.

Außer den genannten Corps und Waffen ressortiren von der Kriegs-Verwaltung die nachfolgenden verschiedenen Personale: Das Personal des Militair-Gerichtswesens, die Ingenieur-Geographen und Topographen des militair-topographischen Instituts, die Professoren und Lehrer des Civilstandes der militairischen Institute, die Militair-Pharmaceuten, die Revisoren (Ragioneri) der Artillerie, die technischen Meister der Artillerie und des Genie, die Schreiber, die Assistenten des Genie.

Unter der Kriegs-Verwaltung stehen ferner: die Militair-Schulen, die verschiedenen Militair-Constructions-Etablissements, die Disciplinar-Compagnien und die militairischen Straf-Anstalten (stabilimenti militari di pena). Von den Schulen und den Etablissements wird am geeigneten Orte gesprochen werden.

Bevor die Organisation der mobilen Miliz dargelegt wird, erscheint es angemessen, einen Blick auf die Elemente zu werfen, die berufen sind, im Kriege die Truppen des stehenden Heeres und dieser Miliz zu completiren und complet zu erhalten.

Offiziere und Truppen zum Ersatz (di complemento). Die Ersatz-Offiziere, die ein Viertel der Subalternoffizier-Stellen der Compagnien, Escadrons

und Batterien zu besetzen bestimmt sind, werden entnommen aus den Offizieren, welche den Dienst des stehenden Heeres freiwillig verlassen haben, aus den Offizieren, die aus den Einjährig-Freiwilligen hervorgegangen sind, von denen bei der Rekrutirung bereits die Rede gewesen ist, endlich aus den aus dem Heere nach zwölfjähriger Dienstzeit ausgetretenen Unteroffizieren. Außerdem bestehen die Reserve-Offiziere, welche aus denjenigen mit lebenslänglicher Pension verabschiedeten oder in Reform befindlichen Offiziere entnommen werden, welche noch physische Geeignetheit zum Dienste besitzen.

Gegenwärtig besitzt das Italienische Heer 1445 Offiziere di complemento, nämlich 10 Majors, 12 Capitains, 36 Lieutenants und 1387 Unterlieutenants. An Offizieren di riserva bestehen 1827, nämlich 1 General, 13 Generallieutenants, 61 Generalmajors, 67 Obersten, 155 Oberstlieutenants, 465 Majors, 403 Capitaine, 449 Lieutenants und 213 Unterlieutenants.

Die Ersatztruppen bestehen aus den Mannschaften der Klassen der zweiten Kategorie zur Disposition des stehenden Heeres und aus denjenigen der ersten Kategorie, die dem Heere zugeschrieben sind, aber nach Ausfüllung der organischen Cadres überschießen.

Die mobile Miliz.

Die mobile Miliz hat keine Cavallerie. Ihre organischen Cadres umfassen 960 Compagnien Linien-Infanterie, 60 Compagnien Bersaglieri, 60 Cadres für die Batterien und Compagnien der Artillerie, 10 Compagnien des Genie. Alle diese Einheiten sind aber noch nicht gebildet, weil das Gesetz über die allgemeine und persönliche Dienstpflicht noch nicht seine numerischen Erfolge vollständig hat ergeben können und füglich erst zu ergeben vermag, wenn ein vollkommener Turnus der Aushebungsklassen stattgefunden hat.

Bis zum 1. April 1875 waren folgende organische Einheiten der mobilen Miliz gebildet: 108 Bataillone Linien-Infanterie (480 Compagnien), 15 Bataillone Bersaglieri (58 Compagnien), 7 Alpen-Bataillone (oder 24 Alpen-Compagnien in vollständiger Uebereinstimmung mit den 24 Alpen-Compagnien des stehenden Heeres, 30 Batterien Feld-Artillerie, 12 Festungs-Artillerie-Compagnien, 10 Genie-Compagnien, davon 8 Sappeur- und 2 Pontonnier-Compagnien.

Die mobile Miliz der Insel Sardinien hat eine besondere Organisation im Hinblick auf die territoriale Vertheidigung der Insel, woher zu ihr auch zwei Pelotons Cavallerie und eine Section Sanitätstruppen gehören und in ihre Formation auch die letzten Klassen eintreten, welche gesetzlich dem stehenden Heere angehören.

Die mobile Miliz, welche das Heer der zweiten Linie bilden soll, kann an den Operationen des stehenden Heeres Theil nehmen und nach Abzug des Abgangs und der Unabkömmlichen 150,000 Mann in's Feld stellen.

Die Militair-Territorial-Eintheilung. Für den Frieden sind behufs der Erledigung des Territorial-Dienstes des Italienischen Heeres organisirt; für den allgemeinen Dienst: 7 General-Commandos zu Rom, Florenz, Verona, Neapel, Mailand, Turin, Palermo, 16 Territorial-Divisionen zu Rom, Perugia, Chieti, Bologna, Florenz, Verona, Padua, Neapel, Salerno, Bari, Mailand, Alessandria, Turin, Genua, Palermo, Messina, 62 Militair-Districte, 16 Militair-Sanitäts-Directionen, 16 Militair-Commissariats-Directionen;

für den Dienst der Artillerie: 6 Territorial-Commandos, 12 Terri-

torial-Directionen, 12 Directionen der Artillerie-Etablissements, 12 Local-Commandos der Artillerie;

für den Dienst des Genie: 6 Territorial-Commandos, 16 Territorial-Directionen, 2 Directionen der Werkstätten des Genie, 16 Local-Commandos.

Außerdem umfaßt der Territorial-Dienst 3 Besatzungs-Commandos zu Cagliari, Mantua, Venedig, 24 Festungs-Commandos, 16 Haupt-Garnison-Lazarethe, 37 Bäckereien und endlich ein Commando der Königlichen Carabinieri in jeder Provinz und in jedem Kreise.

Der Friedens- und Kriegs-Etat des Heeres.

Damit der Leser ein genaues und vollständiges Bild über die Rekrutirung und die Organisation des Italienischen Heeres gewinnen kann, resumiren wir die bezüglichen Daten in zwei Tabellen, deren erste den Friedens-Etat, deren zweite den Kriegs-Etat ersehen läßt.

Stärke des Italienischen Heeres nach den organischen Friedens-Cadres.

	Offiziere.	Mann.	Pferde.
Generalität	130	—	—
Generalstab	138	—	—
Stab der Artillerie	191	—	—
Stab des Genie	250	—	—
10 Regimenter Feld-Artillerie	770	13,760	6,640
4 „ Festungs-Artillerie	320	6,364	96
6 Compagnien Handwerker und Küsten-Artillerie	24	600	—
1 Compagnie Artillerie-Veteranen	4	230	—
2 Regimenter Genie	250	4,906	336
80 „ Infanterie	5,200	104,800	240
10 „ Bersaglieri	840	16,900	40
20 „ Cavallerie	920	20,600	15,000
2 Hengsten-Depots (depositi stalloni)	8	—	—
62 Militair-Districte	1,155	6,875	62
24 Alpen-Compagnien	103	2,400	24
Invaliden und Veteranen	33	1,983	—
12 Legionen Königlicher Carabinieri	466	19,725	3,154
Sanitäts-Corps (ohne die Truppen-Aerzte)	188	—	—
16 Sanitäts-Compagnien	66	1,135	—
Militair-Commissariats-Corps	290	—	—
Militair-Rechnungs-Corps (ohne die Truppen-Rechnungs-Offiziere)	261	—	—
Militair-Schulen und Unterrichts-Anstalten	283	635	633
Verschiedene Corps	245	—	—
Besserungs-Anstalten, Disciplinar-Compagnien u. s. w.	90	526	—
Offiziere auf Wartegeld (in aspettativa)	200	—	—
Summa	12,425	204,439	26,225

Bemerkung. Die Sanitäts-, Rechnungs-Offiziere, die Veterinairs der Truppen sind bei den Truppen selbst berechnet.

Stärke des Italienischen Heeres nach den organischen Kriegs-Cadres.

		Offiziere.	Mann.	Pferde.
Hauptquartiere und Intendanturen.	Generalität	103	—	—
	Generalstab	130	—	—
	Artillerie	67	389	—
	Genie	84	176	—
	Infanterie	80	1,250	1,200
	Cavallerie	21	1,030	20
	Königliche Carabinieri	57	924	462
	Sanitäts-Corps	375	6,296	—
	Commissariats-Corps	249	—	—
	Rechnungs-Corps	430	—	—
	Veterinair-Corps	36	—	—
	Verschiedene Corps	161	5,109	84
	Fuhren-Park (treno borghese)	—	—	1,758
10 Regimenter	Feld-Artillerie	890	32,930	30,720
4 "	Festungs-Artillerie	384	12,196	—
2 "	Genie	290	11,020	3,164
80 "	Infanterie	6,080	198,960	1,920
10 "	Bersaglieri	1,000	32,700	300
20 "	Cavallerie	980	19,780	17,240
24 Alpen-Compagnien		151	6,000	—
	Summa der mobilen Truppen des stehenden Heeres	11,568	328,760	57,168
Ersatz-Truppen		—	100,000	—
Mobile Miliz		6,060	200,000	12,832
	Summa der mobilen Truppen	17,628	628,760	70,000
Nicht mobile Truppen (Depots, Militair-Districte, Carabinieri, Schulen, Lazarethkranke ꝛc.)		2,600	141,240	—
	Totale Kriegsstärke	20,228	770,000	70,000

Kriegsformation und Mobilmachung. Die Kriegsformation des Italienischen Heeres ist durch eine bezügliche Instruction geregelt, die im Vorstehenden schon erwähnt worden ist.

Das Heer wird im Kriege in Armeen, diese werden in Armee-Corps und letztere in Divisionen getheilt.

Die Division wird aus zwei Brigaden Infanterie, zwei Escadrons Cavallerie, einer Brigade zu drei Batterien Artillerie und den zugehörigen Dienstzweigen gebildet.

Das Armee-Corps besteht aus zwei Divisionen und der Reserve des Corps (truppe suppletive). Die Reserve des Corps wird aus einem Regiment Bersaglieri, einer Brigade Cavallerie, einer Brigade Artillerie von drei oder vier Batterien, einer Brigade Genie und den zum Armee-Corps gehörigen Dienstzweigen gebildet.

Die Stärke der Division und des Armee-Corps folgt aus der Tabelle:

	Offiziere.	Mann.	Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge zweirädrig.	Fahrzeuge vierrädrig.
Division	379	11354	1038	24	70	91
Armee-Corps	1030	29945	5097	80	331	462

Dem Obercommando der Armeen und dem Obercommando des Heeres werden Truppen in der Zahl zugetheilt, wie sie der vorliegende Zweck bedingt.

Von den Brigaden Festungs-Artillerie werden die Artillerie-Parks, von den Brigaden des Genies die Genie-Parks, von den Genie-Compagnien die Telegraphen-Abtheilungen, von den Eisenbahn-Compagnien die Abtheilungen für diesen Specialdienst bei den Armeen gestellt. — Für jede Armee-Intendanz ist außerdem eine gewisse Anzahl Offiziere und Beamte für den Etappendienst bestimmt.

In der „Instruction" ist die Zahl der Armeen nicht festgestellt, da diese von den strategischen Operationen des Feldzuges abhängt; die Armeen können daher aus drei, vier oder mehr Armee-Corps gebildet werden. Um aber eine Grundlage für die Formationen zu haben, ist die Berechnung der Stärke und der Dienstzweige auf drei Armeen veranstaltet, welche zusammen zehn Armee-Corps umfassen.

Das in drei Armeen und zehn Armee-Corps formirte Heer zählt folgende Hülfszweige:

3 Armee-Artillerie-Parks,
10 Armee-Corps-Artillerie-Parks,
20 Divisions- = =
3 Armee-Genie-Parks,
10 Armee-Corps-Genie-Parks,
10 Brücken-Equipagen,
27 Feld-Lazarethe,
30 Sanitäts-Sectionen,
9 Pferde-Kranken-Depots (infermerie cavalli),
3 Armee-Reserve-Lebensmittel-Parks,
10 Armee-Corps-Reserve-Lebensmittel-Parks,
30 Verpflegungs-Sectionen,
9 Sectionen Bäcker,
10 Brod-Transport-Colonnen (colonne traino pane),
3 Bekleidungs- und Ausrüstungs-Parks.

Die Armee-Artillerie-Parks transportiren 100 Schuß pro Geschütz, die Armee-Corps-Artillerie-Parks weitere 100 Schuß, die Divisions-Parks und die Batterien fernere 200 Schuß, so daß in Summa 400 Schuß pro Geschütz mitgeführt werden.

Jeder Armee-Artillerie-Park führt außerdem 50 Patronen pro Gewehr mit, so daß die 3 Parks 150 Patronen führen, die mit den 80 von den Mannschaften getragenen Patronen eine Ausrüstung von 230 Patronen pro Gewehr ergeben.

In den Genie-Parks werden Instrumente, Pulver und diejenigen Gegenstände transportirt, welche für die Special-Arbeiten des Genies erforderlich werden können.

Die 10 Brücken-Equipagen haben das Material zu je 150 Meter Länge, ungerechnet die Reserve für dieses Material.

Das Telegraphen-Material ist auf die Telegraphen-Sectionen vertheilt oder bildet einen Theil der Genie-Parks. Für das Heer werden 17 Telegraphen-Sectionen aufgestellt, von denen jede mit 50 Kilometern Telegraphen-Draht versehen ist, woraus sich eine Gesammtlänge von 850 Kilometer Draht ergiebt.

Die Reserve-Lebensmittel-Vorräthe sind in folgenden Verhältnissen normirt. Die Armee-Parks transportiren 300,000 Rationen Zwieback, 100,000 Rationen

Fleisch in Conserven, 300,000 Rationen Salz, 200,000 Rationen Caffee und Zucker, 300,000 Rationen Tabak, 17,000 Rationen Hafer.

Die Armee-Corps-Parks führen außerdem mit: 29,700 Rationen Zwieback, 62,000 Rationen Salz, 75,000 Rationen Caffee, 62,000 Rationen Zucker, 2880 Rationen Hafer.

Diese Mengen ergeben mit Einschluß der von den Mannschaften getragenen 2 Rationen Lebensmittel ein disponibeles Quantum für jeden Soldaten von 7 Rationen Zwieback, 3 Rationen Fleisch in Conserven, 7 Rationen Salz, 7 Rationen Caffee und Zucker, 3 Rationen Tabak und für jedes Pferd 2 Rationen Hafer.

In den Central-Magazinen soll die Intendanz außerdem vorräthig halten für jeden Mann 6 Rationen Zwieback, 4 Rationen Fleisch in Conserven, 5 Rationen Caffee und Zucker und für jedes Pferd 9 Rationen Hafer.

Mobilmachung. Das Problem der Mobilmachung ist für das Italienische Heer in abweichender Weise gelöst, als für die Armeen anderer Staaten. In Italien correspondirt mit einer gemischten Rekrutirung eine in einzelnen Rücksichten lediglich territoriale Militair-Organisation; andererseits sind die Transportmittel mangelhaft, theils in Folge der schwachen Pferde-Production, theils weil die fast ausschließlich im Hinblick auf die commerciellen Interessen erbauten Eisenbahn-Netze wenig den strategischen Forderungen entsprechen und nicht hinlänglich mit den Mitteln zum Transport ganzer Armeen versehen sind. Glücklicherweise bildet gegenüber diesen für eine schnelle Mobilmachung ungünstigen Elementen die geographische und topographische Configuration Italiens ein Gegengewicht. Die Italienische Halbinsel ist verhältnißmäßig lang gestreckt, ihre Grenzen bildet an drei Seiten das Meer, an der vierten die Barriere der Alpen. Ein drohender Landkrieg gegen Italien ist daher eng auf einen Terrain-Abschnitt beschränkt und die Italiener wissen im Voraus, daß sie die ersten und wahrscheinlich die entscheidenden Schlachten in Ober-Italien und speciell im Thalgebiet des Po zu schlagen haben werden.

Diese positiven Daten haben ein System adoptiren lassen, nach welchem in der Regel im Hinblick auf einen Landkrieg alle Abtheilungen des activen Heeres in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, schleunig nach dem Schauplatz der Operationen gesendet werden, um hier das Feld-Material zu empfangen und die ihnen nachgesendeten Augmentations-Mannschaften in ihre Reihen aufzunehmen, um den Kriegs-Etat zu erreichen. Demnach ist die Masse des Feld-Materials in den betreffenden Magazinen der Festungen Ober-Italiens untergebracht. — Bezüglich des Eisenbahn-Transportes sind die erforderlichen Dispositionen getroffen, um den größtmöglichsten Nutzen von dem bestehenden Zustande zu ziehen. Das Parlament hat eine Summe zur Etablirung von Militair-Stationen längs der Linien zur Beschaffung des Materials und zur Erleichterung des Ein- und Ausladens bewilligt. In der Instruction für die Mobilmachung und die Kriegsformation des Heeres ist Alles auf den Eisenbahndienst im Kriege, den Etappendienst, die Relationen der Beamten der Eisenbahnen und der Militair-Behörden u. s. w. Bezügliche vorgesehen und geregelt. Die Kriegs-Verwaltung hat vorbereitet und bereitet weiter vor ein Militair-Personal, nämlich Offiziere aller Waffen des stehenden Heeres und der mobilen Miliz, zur Unterstützung des technischen Personals der Eisenbahnen bei den Transporten zur Mobilmachung; sie hält fortdauernd militairische Commissarien bei jeder der großen Eisenbahn-Gesellschaften des Königreichs, um sicher zu sein, daß die Rücksichten auf die Militair-Transporte stets beachtet und die vorgeschriebenen Vorrichtungen bereit

gehalten werden. Ein Reglement für die Eisenbahn-Transporte ist erlassen und beim Generalstabe eine Direction der Transporte errichtet worden. — Endlich schließt die Organisation des Heeres, wie erwähnt, vier Eisenbahn-Compagnien ein, die mit einem Material zur Ausführung von Arbeiten auf den Linien und den Stationen versehen sind, welche in der Operationszone erforderlich werden können.

Aber die Frage der militairischen Benutzung der Eisenbahnen wird binnen Kurzem eine Aenderung zu Gunsten der Kriegs-Verwaltung erfahren, da die Italienische Regierung im Begriffe steht, alle Eisenbahn-Linien des Königreichs von den Gesellschaften zu erwerben.

Im Interesse der Transporte auf den gewöhnlichen Landstraßen besteht seit zwei Jahren ein Gesetz über die Requisitionen der Zugthiere und Fuhrwerke zum Dienst des Heeres in Kraft, laut welchem bereits im Frieden und in Folge statistischer Erhebungen das Contingent von Pferden und Mauleseln festgesetzt ist, welches jede Provinz dem Heere im Falle der Mobilmachung zu stellen hat. Die Aufnahme der Zugthiere hat in der Nacht vom 9. zum 10. Januar 1876 im ganzen Königreich stattgefunden.

Wir müssen aber noch einen Blick auf ein dem Italienischen Heere eigenthümliches Transportmittel werfen. Nach wiederholten, mit Erfolg gekrönten Versuchen sind die Straßen-Locomotiven des Systems Aveling-Porter für die Militair-Transporte der zweiten und dritten Linie adoptirt worden. Die Ausrüstung ist auf 77 dieser Locomotiven normirt, von denen 66 zum Ersatz von circa 2000 Zugthieren bestimmt sind, während die 11 anderen eine bereite Reserve bilden sollen.

Der Mechanismus und die successiven Operationen der Mobilmachung des Italienischen Heeres centralisiren sich in den Militair-Districten, deren gegenwärtig 62 bestehen, deren Zahl aber vermehrt werden kann. Diese territorialen Centren, in deren Listen die Rekruten und alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes geführt werden, besitzen Magazine, die mit allem für die Mobilmachung Erforderlichem ausgerüstet sind; sie sind nach ihrer Wichtigkeit mit einer größeren oder geringeren Zahl von permanenten Compagnien dotirt.

Die Ausrüstung der Militair-Districte für die Mobilmachung ist auf 26 in 4 Armeen getheilte Divisionen und ferner auf 16 Infanterie-Regimenter der mobilen Miliz berechnet, welche der Divisions-Eintheilung ermangeln.

Die Aufgaben der Militair-Districte bei der Mobilmachung sind die nachfolgenden:

1) Einberufung der beurlaubten Mannschaften und Ausrüstung derselben mit Bekleidung, Waffen und allem Zubehör;

2) Sendung der Mannschaften an die Regimenter, zu denen sie gehören;

3) Ausrüstung der Infanterie- und Bersaglieri-Regimenter mit Fahrzeugen, Geschirren u. s. w. beim Uebergange von dem Friedens- auf den Kriegsfuß. Diese Aufgabe fällt nur einigen Districten zu, welche die Bezeichnung: „Haupt-Mobilmachungs-Districte“ führen;

4) Ausrüstung der Mannschaften der mobilen Miliz und Formation derselben in Compagnien, Bataillone und, wenn erforderlich, in größere Truppenkörper;

5) Ausrüstung der Ersatztruppen und successive Sendung derselben zum Heere;

6) Organisirung der Territorial-Miliz.

Jeder District hat ausschließlich die Einberufung der Mannschaften inner-

halb des bezüglichen Territorialkreises zu bewirken. Die weniger wichtigen Districte haben einen Wirkungskreis, der sich auf 5—6000 Mann des Beurlaubtenstandes erstreckt, die wichtigeren einen solchen von 15—16,000 Mann.

Jedem Districte sind die Regimenter zugewiesen, zu welchen er die Mannschaften nachzusenden hat; die Zahl dieser Regimenter beträgt 4—8 im Durchschnitt für jeden District. Diese Regimenter senden nach dem Befehle zur Mobilmachung eine bestimmte Anzahl von Offizieren und Avancirten den betreffenden Districten zu, welche bei der Ausrüstung der Mannschaften Hülfe leisten und diese den Regimentern zuführen sollen.

Die Einberufung der Mannschaften geschieht durch alle Districte successive, d. h. zuerst werden die Klassen der 1. Kategorie des stehenden Heeres, dann die der mobilen Miliz und schließlich die der Ersatztruppen einberufen. Auch die Zusendung der Mannschaften zu den Truppentheilen erfolgt successive.

Bezüglich der Ausrüstung liefern, wie erwähnt, die Haupt-Mobilmachungs-Districte die Fuhrwerke und die Geschirre, aber nur für die Infanterie- und Bersaglieri-Regimenter. Die Regimenter der Cavallerie, der Artillerie und des Genies versorgen sich damit selbst aus den betreffenden Depots; letztere enthalten bereits im Frieden die Fahrzeuge, Geschirre und Ausrüstungsstücke und sind grundsätzlich an Orten installirt, die die Concentrirung des Heeres begünstigen.

Die Mannschaften der mobilen Miliz, welche im Frieden in den Listen nach organischen Einheiten geführt werden, werden von den Districten ausgerüstet. Wenn aus der Miliz größere Heereskörper gebildet werden sollen, so werden diese von den Haupt-Mobilmachungs-Districten mit dem Erforderlichen versehen.

Nach Ablauf der ersten und schwierigsten Periode der Mobilmachung versammeln sich in den Districten die Ersatzmannschaften, d. h. die zweiten Kategorien, welche bestimmt sind, die durch die Verluste bei dem stehenden Heere und der mobilen Miliz herbeigeführten Lücken auszufüllen.

Wir haben versucht, so weit wie möglich ein klares und präcises Bild des Systems der Mobilmachung des Italienischen Heeres zu geben; da dasselbe sich aber wesentlich von dem in Deutschland bestehenden unterscheidet, so müßten wir, um zu zeigen, wie es den speciellen Verhältnissen der Halbinsel und des Italienischen Heeres entspricht, in viele weitere Details eingehen. Jedenfalls aber dürfte das gegebene Bild als Grundlage für ein umfassenderes Studium dieser Angelegenheit zu dienen vermögen.

Bewaffnung. Die Infanterie des stehenden Heeres ist fast vollständig mit dem Hinterladungs-Gewehr Vetterli, Modell 1870, bewaffnet. Das Gewehr, das bisher ausgezeichnete Ergebnisse geliefert, ist mit dem Säbel-Bajonet versehen und hat das Kaliber von 10,35 mm. Das Geschoß verläßt den Lauf mit einer Anfangs-Geschwindigkeit von 430 m. Die Grenze der nützlichen Schußweite, über die hinaus gegen Truppen wegen Verringerung der Treffwahrscheinlichkeit nicht gefeuert werden darf, ist auf 1100 m. festgestellt, während die Totalschußweite freilich 2750 m. beträgt.

Außerdem ist in dem Italienischen Heere noch das zur Hinterladung transformirte Gewehr Carcano vorhanden, dessen Kaliber 17,5 mm. beträgt. Die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses desselben erreicht 316 m., die Grenze der nützlichen Schußweite ist auf 750 m. normirt, während die Totalschußweite zu 1650 m. anzunehmen ist.

Der gegenwärtige Stand an Handfeuerwaffen des Italienischen Heeres ist der folgende:

625,100 zur Hinterladung umgewandelte Gewehre, Carabiner und Musketons,
270,000 neue Gewehre, Carabiner, Musketons, System Vetterli,
895,000 in Summa.

Aber im verflossenen Jahre hat das Parlament der Kriegs-Verwaltung einen Credit zur Fertigung von 180,000 weiteren Vetterli-Gewehren bewilligt, so daß man im Jahre 1878 vom Modell 1870 die Zahl von 450,000 Gewehren besitzen und die Gesammtsumme der Handfeuerwaffen sich auf 1,075,100 erheben wird.

Die zur Hinterladung umgeformten Gewehre dienen zur Bewaffnung der Truppen-Abtheilungen der zweiten Linie, aber auch diese sollen nach dem Fortschritt der Fertigung der Vetterli-Gewehre mit solchen bewaffnet werden.

Von den 20 Italienischen Cavallerie-Regimentern sind 10 mit der Lanze und 10 mit dem Säbel bewaffnet. Die Lanciers führen einen Revolver des etwas modificirten System Chamelot-Delvigne. Die übrigen Regimenter sind mit dem Musketon Vetterli bewaffnet, welcher sich von dem Gewehr desselben Systems nur durch eine geringere Lauflänge und in Folge davon durch eine kürzere Schußweite unterscheidet.

Die Feld-Artillerie hat gegenwärtig vier verschiedene Geschütze:

1) Das neue 7,5 cm. Kanon B. R. (von Bronce, gezogene), so leicht, daß es nur mit 4 Pferden bespannt ist; seine nützliche Schußweite reicht für die Granate auf 5000 m., für das Shrapnel auf 2000 m., für die Kartätsche auf 400 m.

2) Das 12 cm. Kanon B. R., schwerer und von 6 Pferden gezogen, mit einem nützlichen Schuß für die Granate bis zu 4000 m., für das Shrapnel bis zu 2000 m. und für die Kartätsche bis zu 500 m.

3) Das 9 cm. Kanon B. R. mit einem Granatschuß bis zu 4500 m. und einem Kartätschschuß bis zu 450 m.

4) Das 8 cm. Gebirgs-Geschütz B. R. mit einem Granatschuß von 2000 m. und einem Kartätschschuß von 400 m.

Die Batterien des stehenden Heeres sind mit den 7,5 und 12 cm., diejenigen der mobilen Miliz mit den 9 cm. Geschützen bewaffnet.

Aber die Italienische Regierung hat bei dem Krupp'schen Etablissement 400 Gußstahlröhre von 8,7 cm. Kaliber, welche eine 6,35 Kilogramm schwere Granate mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 470 m. feuern, bestellt. — Diese Geschütze sind bestimmt, die 12 cm. Kanonen der Batterien des stehenden Heeres zu ersetzen. Man rechnet darauf, daß man diese 400 Geschütze in der ersten Hälfte des Jahres 1877 vollständig besitzen wird. Zu dieser Epoche wird dann die Feld-Artillerie Italiens wie folgt zusammengesetzt sein.

	Für das Heer der ersten Linie:			
60	leichte Batterien von 7,5 cm. . .	=	480	Geschütze,
40	wirkungsvolle Batterien von 8,7 cm.	=	320	"
20	Reserve-Batterien von 7,5 cm. . .	=	160	"
10	" " " 8,7 cm. . .	=	80	"
	Für das Heer der zweiten Linie:			
75	Batterien von 9 und 12 cm. . .	=	600	"
Sa.: 205	Batterien	oder	1640	Geschütze.

Für die Vertheidigung der Festungen bestehen Geschütze verschiedenen Modells und verschiedener Wirkungskraft. Wir werfen nur einen Blick auf zwei neuerdings angenommene Geschütze. Seit dem Jahre 1873 ist ein langes

24 cm.-Geschütz, welches ein panzerbrechendes Geschoß mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 440 m. feuert, construirt und eingeführt worden. Vorzugsweise für die Küstenvertheidigung ist ein kraftvoller 32 cm., dessen Gewicht 38 Tonnen beträgt, adoptirt worden. Derselbe schießt ein 350 Kilogramm schweres Geschoß mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 400 m., das die Panzerung des Inflexible auf einer mäßigen Entfernung zu durchschlagen vermag. Da aber in neuerer Zeit die Tendenz sich geltend macht, die Panzerstärken bis auf 55 und selbst 60 cm. zu steigern, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man in Italien ein 90-Tonnen-Geschütz versuchen wird, dessen detaillirter Entwurf bereits vom General Rosset vorgelegt ist. Inzwischen hat die Italienische Marine einige Armstrong-Kanonen von 100 Tonnen beschafft.

Beförderung. Im Italienischen Heere wird die Beförderung noch durch das Gesetz vom 13. November 1853, freilich im Einzelnen durch spätere Gesetze, wie die vom 29. Januar 1854, 4. April 1855, 30. März 1856, 30. September und 8. October 1873 modificirt, geregelt.

Nach diesem Gesetze gelten folgende Normen:

1) Ein Soldat muß, um zum Corporal befördert werden zu können, mindestens sechs Monate bei einer Truppen-Abtheilung gedient haben.

2) Ein Corporal muß, um zum Unteroffizier befördert werden zu können, mindestens ein Jahr als Corporal gedient haben, wenn er nicht aus den Zöglingen der Reparti d'Istruzione hervorgegangen ist.

3) Niemand darf zum Unterlieutenant ernannt werden, der nicht 18 Jahre alt ist und zwei Jahre als Unteroffizier gedient hat, wenn er nicht aus den Militair-Instituten hervorgegangen ist.

4) Niemand darf zum Lieutenant befördert werden, der nicht zwei Jahre als Unterlieutenant gedient hat.

5) Ein Lieutenant kann nicht Hauptmann werden, wenn er nicht zwei Jahre in seiner Charge gedient hat.

6) Ein Hauptmann kann nicht zum Major befördert werden, wenn er nicht vier Jahre seine Charge bekleidet hat.

7) Ein Major kann nicht Oberstlieutenant werden, wenn er nicht drei Jahre lang seinen Grad innegehabt hat.

8) Ein Oberstlieutenant muß zwei Jahre diese Charge besitzen, ehe er Oberst werden kann.

9) Niemand kann zu einem höheren Grade vom Oberst ab befördert werden, wenn er nicht vorher drei Jahre in dem nächst niedrigen Grade gedient hat.

Soviel über die Zeit, um von einem Grade zum anderen zu gelangen. Bezüglich der Geeignetheit zur Ernennung setzt das Gesetz fest, daß Niemand zu einem Grade befördert werden darf, wenn er nicht seine Geeignetheit zur Erfüllung der Amtspflichten bewiesen hat. Diese Geeignetheit ergiebt sich einerseits aus den Qualificationslisten, welche alljährlich für jeden Offizier, Unteroffizier und Corporal angefertigt werden und andererseits aus den Prüfungen, die von den Unteroffizieren zur Erlangung des Unterlieutenants-Grades und von den Lieutenants, Hauptleuten und Majors zur Erlangung des höheren Grades abgelegt werden müssen.

Das Avancement findet bei der erforderlichen Geeignetheit nach der Anciennetät und außer der Tour (per scelta) statt.

Allein per scelta findet in den niederen Graden die Beförderung zum Corporal und zum Unteroffizier statt, und bei den Offizieren die Ernennung zum Unterlieutenant, zum Oberstlieutenant, zum Oberst und zum General. In

den übrigen Graden erfolgt die Beförderung theilweise nach der Anciennetät, theilweise per scelta und zwar in nachfolgendem Verhältniß:

1) zu Lieutenants aus den Unterlieutenants der betreffenden Waffe 1/5 per scelta und 4/5 nach der Anciennetät im Frieden und 1/3 per scelta und 2/3 nach der Anciennität in Kriegszeit;

2) zu Hauptleuten aus den Lieutenants der betreffenden Waffe 2/3 nach der Anciennetät und 1/3 per scelta im Frieden und die Hälfte nach jeder der beiden Arten in Kriegszeit;

3) zu Majors aus den Hauptleuten der betreffenden Waffe und des Generalstabes zur Hälfte per scelta und aus den Hauptleuten der bezüglichen Waffe zur Hälfte nach der Anciennetät im Frieden und ausschließlich per scelta aus den Hauptleuten des Generalstabes und denjenigen jeder Waffe in Kriegszeit.

Von diesen allgemeinen Regeln bestehen jedoch Ausnahmen für die Königlichen Carabinieri, für die Waffen der Artillerie und des Genie und für den Generalstab.

In der Waffe der Artillerie und der des Genies werden die Lieutenants aus den Unterlieutenants der betreffenden Waffe im Frieden nach der Anciennetät und im Kriege zu 1/3 per scelta und 2/3 nach der Anciennetät ernannt.

Für den Generalstab werden die Lieutenants aus den Offizieren gleichen Grades der Truppen-Abtheilungen des Heeres ausgewählt, welche mit Erfolg den Cursus der Kriegsschule absolvirt haben und die erforderlichen Eigenschaften besitzen; die Hauptleute werden aus den Lieutenants des Corps und den Hauptleuten der anderen Corps entnommen, welche die Kriegsschule besucht haben und durch Special-Commissionen zu dieser Versetzung vorgeschlagen worden sind; die Majors stammen aus den Hauptleuten des Corps und aus den Majors der übrigen Corps, welche als Hauptleute dem Generalstabe angehört haben; die Oberstlieutenants und Obersten werden aus den Offizieren des nächst niederen Grades des Corps und des gleichen Grades der übrigen Corps entnommen.

Bezüglich der Unterlieutenants bestimmt das Gesetz, daß 1/3 der in jeder Waffe vacanten Stellen den Unteroffizieren und 2/3 den Eleven der Militair-Institute übertragen werden soll. Die Unteroffiziere müssen vor ihrer Ernennung zum Unterlieutenant zwei Jahre lang die Militairschule zu Modena mit Erfolg besucht oder bei der Artillerie und Genie einen Special-Unterricht bei ihrem Corps erhalten haben.

Die Offiziere, welche mit Erfolg die Kriegsschule besucht haben, erhalten das Anrecht zum Avancement per scelta, wenn sie nach ihrer Anciennetät in das erste Drittel der Offiziere ihres Grades und ihrer Waffe vorgerückt sind.

Wie erwähnt, können die Hauptleute des Generalstabes auch zu Majors im Corps befördert werden, doch gilt als allgemeine Regel, daß sie in diesem Falle zu der Waffe, aus der sie hervorgegangen sind, zurückversetzt werden und erst nach zweijähriger Dienstthätigkeit bei derselben wieder zum Generalstabe übertreten dürfen. Diese Anordnung soll verhindern, daß die Generalstabs-Offiziere nicht dem Truppendienste entfremdet werden.

Zum Schluß dieser Andeutungen über das Avancement im Italienischen Heere möge angeführt werden, daß im Frieden Beförderungen von Generallieutenants zu Generals nicht stattfinden sollen und daß der höchste Grad nur in Kriegszeit an solche Generale verliehen wird, die sich durch ihre Talente und durch erfolgreiche Operationen besonders hervorgethan haben.

Sold und Gebühren. Das Gesetz vom 19. März 1874 hat den Sold

und die Gebühren neu geregelt. Dabei wurden nur die Gehälter der unteren Offiziersgrade erhöht, für welche sich das Bedürfniß dringend fühlbar gemacht hatte. Bezüglich der übrigen Grade hat sich das Gesetz darauf beschränkt, in die Abstufung der Gehälter der verschiedenen Chargen und Waffen die Gleichförmigkeit einzuführen, welche bisher mangelte.

Die Offizier-Gehälter variiren von dem Maximum der Gage der Generale zu 15,000 Lire bis zu dem Minimum von 1800 Lire für die Unterlieutenants der Infanterie, wie sich dies aus der unten folgenden Tabelle ergiebt. Die durch das Gesetz normirten Summen stellen aber nicht das wirkliche Einkommen der Offiziere dar, da sie in doppelter Richtung einem Abzuge unterliegen, einestheils zu Gunsten der Pensions-Kasse, anderntheils für die Einkommensteuer. Der erste Abzug beträgt 2, 3, 4 pCt. u. s. w., je nachdem das Gehalt 2000, 3000, 4000 Lire u. s. w. erreicht; der zweite ist auf 6,60 pCt. normirt, gleichviel wie hoch sich das Gehalt beziffert. So wird beispielweise das Gehalt von 1800 Lire durch den Abzug von 2 pCt. für die Pensions-Kasse auf 1764 Lire vermindert und durch den Betrag der Einkommensteuer zu 6,60 pCt. auf 1648 Lire herabgesetzt.

Um in Fällen langsamen Avancements und langsamen Aufsteigens von einem Grade zum andern die Einkommenverhältnisse zu bessern, hat das Gesetz versucht, eine Ausgleichung dadurch zu treffen, daß es nach Ablauf von sechsjährigen in einem Grade zugebrachten Perioden (per sessennio) Gehaltszuschüsse festgesetzt hat, deren Höhe sich aus der Tabelle auf Seite 178 ergiebt.

Eine andere speciell auf Unterstützung der Offiziere, die zum Halten von Pferden verpflichtet sind, berechnete Maßregel, wurde durch das erwähnte Gesetz sanctionirt und besteht in einem besonderen Pferde-Entschädigungsgelde. Diese Entschädigung, welche man als eine Vergrößerung des Gehalts betrachten kann, soll den Offizier in den Stand setzen, sich nach Bedarf Pferde zu beschaffen, ohne sich zu derangiren oder zu lästige Opfer zu bringen; sie ist nicht für die verschiedenen Chargen, sondern nur für die verschiedenen Waffen verschieden und dies in Folge der besonderen Eigenschaften, welche die Pferde der Offiziere der einzelnen Waffen besitzen müssen. Die Offiziere der Cavallerie und des Generalstabes sollen Pferde vorzüglicher Qualität, die der Artillerie und des Genies gute Pferde reiten, während die Offiziere der Infanterie mit weniger guten Pferden beritten sein können.

Aus der Tabelle auf Seite 178 sind die Gehälter, die sechsjährigen Zulagen, die Pferde-Entschädigungsgelder in Lire und die Fourage-Gebühren der Offiziere der verschiedenen Grade und Waffen ersichtlich.

Die in derselben für die Offiziere niederen Grades der Artillerie, des Genie und der Infanterie ausgeworfenen Rationen competiren selbstverständlich nur denjenigen Offizieren, welche zum Halten von Pferden berechtigt oder verpflichtet sind.

Den wirklichen Generalen ist eine persönliche Zulage von jährlich 3000 Lire bewilligt.

Functionszulagen und Entschädigungen für besondere Dienstleistungen werden für die verschiedenen Functionen und Dienststellungen gezahlt. Von diesen mögen hier nur genannt werden die Functionszulage:

des Präses des Comité's des Generalstabes	zu	8000	Lire,
der Armee-Corps-Commandeure	„	7200	„
„ Divisions-Commandeure	„	3600	„
„ Brigade-Commandeure	„	1200	„

Grade.	Artillerie und Genie. Jahres-Gehalt.	Pferde-Entschädigung.	Fourage-Rationen.	Infanterie. Jahres-Gehalt.	Pferde-Entschädigung.	Fourage-Rationen.	Cavallerie, Carabinieri Reali und Generalstab. Jahres-Gehalt.	Pferde-Entschädigung.	Fourage-Rationen.	Sechsjährige Zulage.
General	15000	600	6	Die Generale gehören keiner Waffe an.						
Generallieutenant .	12000	600	5							
Generalmajor . . .	9000	600	4							
Oberst	7000		2	6600		2	7000		4	400
Oberstlieutenant . .	5300		2	5000		2	5300		3	300
Major	4300	240	2	4000	180	2	4300	300	3	300
Hauptmann . . .	3100		2	2800		1	3100		3	180
Lieutenant	2200		2	2000		—	2200		2	120
Unterlieutenant .	2000		2	1800		—	2000		2	120

der Obersten als Regiments-Commandeure „ 600 Lire,
„ Directoren des Rechnungswesens . . „ 600 „
„ Offiziere der Bekleidungs-Masse . . „ 300 „ u. s. w.

Außerdem sind Garnison-Entschädigungen für Rom, Turin, Mailand, Florenz, Neapel und Palermo normirt; dieselben betragen 120 Lire für die genannten Garnisonen außer für Rom, wo sie auf 300 Lire festgesetzt sind. Letztere werden den Offizieren höheren und niederen Grades gezahlt, die ersteren nur den Subaltern-Offizieren, d. h. den Lieutenants und Unterlieutenants.

Vorübergehende Zulagen, wie Tagegelder in Cantonnements, auf dem Marsch, im Dienste der öffentlichen Sicherheit, auf Reisen, auf Missionen im Innern des Staates und im Auslande werden in der Höhe gezahlt, wie sie die nachfolgende Tabelle angiebt.

Grade.		Tagegelder: im Cantonnement.	auf dem Marsch.	im Dienst der öffentlichen Sicherheit.	auf Reisen.	Missionen: 2. Kategorie, im Inlande.	1. Kategorie, im Inlande.	im Auslande.
General	Lire	10	15	15	18	18	18	—
Generallieutenant	„	8	10	10	12	18	18	—
Generalmajor	„	6	8	8	10	18	18	—
Oberst	„	3	5	5	7	9	12	25
Oberstlieutenant und Major . .	„	2	3,50	3,50	4,50	7	10	25
Hauptmann	„	1,20	2,50	2,50	3,50	6	8	22
Lieutenant und Unterlieutenant .	„	0,80	2,00	2,00	3,00	5	7	22

Das Gesetz vom 19. März 1874 hat aber nicht nur die Sätze der Gehälter und der Zulagen der Offiziere, sondern auch die täglichen Gebühren der Mannschaften geregelt. In letzterer Beziehung hat sich das Gesetz bestrebt, die Soldbeträge systematischer zu gestalten, als dies früher der Fall war, und die verschiedenen Gebühren, die den Individuen competiren, in eine einzige Ziffer zu vereinigen, wodurch die Rechnungslegung bei den Truppen ebenso wie die Darstellung der Beträge in dem Budget vereinfacht und erleichtert wird. Die folgende Tabelle zeigt die Soldbeträge bei den verschiedenen Waffen.

Grade.	Infanterie (excl. Bersaglieri, Alpen-Compagnien, Grenadiere) und Veteranen und Sanitäts-Compagnien.	Alpen-Compagnien, Grenadiere, Bersaglieri, Genie und Festungs-Artillerie.	Cavallerie, Feld-Artillerie und Artillerie-Handwerker, Train-Compagnien und Veteranen der Artillerie und des Genie.
Oberfourier (Furiere maggiore)	2,53	2,58	2,66
Fourier	1,98	2,03	2,11
Stabstrompeter (sergente trombettiere)	1,88	1,93	2,01
Sergeant	1,68	1,73	1,81
Ober-Corporal (caporale maggiore)	1,31	1,38	1,46
Trompeter-Corporal (caporale trombettiere)	1,21	1,28	1,36
Corporal	1,11	1,18	1,26
Trompeter	1,06	1,13	1,21
Gefreiter (appuntato)	1,01	1,08	1,16
Musiker und Hufschmiede	1,16	1,23	1,23
Soldaten	0,96	1,03	1,06
Sappeure der Infanterie	1,01	1,08	—

Außer diesem regelmäßigen Solde erhalten die Mannschaften Zulagen bei Cantonnirungen, auf dem Marsch, auf Reisen u. s. w. Diese Zulagen betragen:

in Cantonnirungen	0,10	Lire für den Oberfourier, Fourier und Sergeant,
	0,05	" " " Corporal und Soldaten,
auf dem Marsch	0,20	" " " Oberfourier, Fourier und Sergeant,
	0,10	" " " Corporal und Soldaten,
im Dienst der öffentlichen Sicherheit	0,25	" " " Oberfourier, Fourier und Sergeant,
	0,15	" " " Corporal und Soldaten,
auf Reisen	2,50	" " " Oberfourier,
	2,00	" " " Fourier,
	1,80	" " " Sergeanten,
	1,25	" " " Corporal,
	1,00	" " " Soldaten,
in Mission der zweiten Kategorie im Inlande	1,50	" " alle ohne Unterschied,

in Mission der ersten Kategorie im Innern . 5,00 Lire für alle ohne Unterschied,
in Mission im Auslande 10,00 " " " " "

Anderweitige Zulagen werden den Unteroffizieren, Corporalen und Soldaten, die für Specialdienste verwendet werden, wie als Telegraphisten, Batterie- und Parkwachen, als Commandirte bei den Aushebungs-Conseils, zu den Arbeiten in den Militair-Etablissements u. s. w. gezahlt; sie variiren je nach der Wichtigkeit des Dienstes.

Schließlich ist die Competenz zur ersten Ausstattung (assegno di primo corredo) zu erwähnen. Dieselbe wird, mit einigen speciellen Ausnahmen, jedem Individuum, das in den Truppen des stehenden Heeres den Dienst beginnt, angewiesen, dient dazu, die Mannschaften in den Stand zu setzen, die Ausgaben für die erste Ausstattung zu bestreiten und wird in zwei Quoten getheilt, deren eine sofort der Bekleidungs-Masse jedes neu Eingestellten gut geschrieben wird, deren andere den Truppen im Verhältniß des Bedarfs der Aufrechterhaltung des in den bezüglichen Magazinen aufbewahrten Materials und zu Perioden, die vom Kriegs-Minister bestimmt werden, gezahlt wird. Die erste Quote beträgt 100 Lire für die Truppen zu Fuß und 150 Lire für die Truppen zu Pferde, mit Ausnahme der Carabinieri, für deren Fußmannschaften sie auf 200 Lire, für deren berittene Mannschaften sie auf 450 Lire normirt ist. Die zweite Quote beläuft sich auf 20 Lire für jedes Individuum, gleichviel, welcher Waffe es angehört.

Bezüglich der Mannschaften, die vom unbestimmten Urlaub einberufen werden, so wird für jeden Mann eine weitere Competenz von 30 Lire gewährt.

Verpflegung der Mannschaften. Die Verpflegung der Mannschaften ist in Italien durch kriegsministerielle Festsetzungen geregelt, auf Grund deren die Truppen-Commandeure die größte Freiheit und die vollständigste Verantwortlichkeit haben, die Art der Verpflegung bestmöglichst zu ordnen, wenn nur die ökonomischen Rücksichten nicht benachtheiligt werden.

Für den Unterhalt der Mannschaften weist die Regierung den Truppen 96 Centesimi per Tag und Mann an, von welcher Summe jedoch 25 Centesimi für das Brod zurückgerechnet werden, welches die Militair-Verwaltung in natura liefert, während 38 Centesimi für die Erhaltung der Masse, zu Ausgaben für Wäsche, Holz, Bewaffnung, Casernirung bestimmt sind. Es bleiben somit nur 33 Centesimi für die Menage (l'ordinario) des Soldaten. In ausnahmsweisen Fällen, in denen es absolut unmöglich ist, die Menage zu bereiten, wird der Betrag baar ausgezahlt. Auch das Brod kann unter gewissen Umständen im Gelde vergütet werden.

Die Menage wird der Regel nach compagnieweise bereitet, kann jedoch zur Ersparung von Brennmaterial oder Personal auch für zwei oder mehr Compagnien gemeinschaftlich gekocht werden. Grundsätzlich wird sie auf zwei Mahlzeiten vertheilt, die eine zwischen 8 und 9 Uhr Morgens, die andere zwischen 3½ und 4½ Uhr Abends. Zuweilen wird, um die Mannschaften an das Feldleben, an Märsche, an Felddienstübungen zu gewöhnen, die Ration in einer Mahlzeit gegeben. In diesem Falle findet eine Vertheilung von Caffee zu geeigneter Zeit, gewöhnlich des Morgens statt.

Die Quantität, Qualität und die Art der Nahrungsmittel der Verpflegung werden von dem Truppen-Commandeur mit Rücksicht auf die Gesundheit und gute Erhaltung des Soldaten, im Interesse der Oekonomie und der Nothwendigkeit, einen möglichst großen Wechsel der Speisen eintreten zu lassen, bestimmt. Die Ration darf in der Regel nicht weniger als 180 Gramm Rindfleisch und

150 Gramm Mehlgericht (di pasta) oder Reis betragen. In einigen Fällen und namentlich in manchen Orten der südlichen Provinzen, in denen es nicht möglich ist, Rindfleisch zu beschaffen, wird für dasselbe Hammelfleisch in gleichem Verhältniß substituirt und in Ermangelung von gutem Fleisch werden zwei Rationen Mehl oder eine Ration Mehl und eine Reis in Verbindung mit Gemüse, Käse und mit Vertheilung von Caffee und Wein gegeben. Die letztgenannte Vertheilung soll im Laufe eines Jahres nicht seltener als 100 Mal und vorzugsweise in der heißen Jahreszeit und während der Periode des anstrengenden Dienstes stattfinden. Die Weinration beträgt 25 Centiliter, die Caffeeration 15 Gramm Caffee mit 22 Gramm Zucker. — Das von der Militair-Verwaltung gelieferte Brod wird aus Weizenmehl erbacken; es wird in Rationen von 918 Gramm Gewicht ausgegeben. Der Einkauf der übrigen Lebensmittel erfolgt entweder direct auf dem Markte oder in den meisten Fällen durch Lieferanten, welche mit dem Regimente contrahirt haben.

Das Italienische Kriegs-Ministerium erkennt, gestützt auf die Untersuchungen von Payen an, daß zur normalen Ernährung des Soldaten 18—20 Gramm Stickstoff und 310—350 Gramm Kohlenstoff erforderlich sind. Von dieser Basis ausgehend hat der Kriegs-Minister, nachdem er in bezüglichen Tafeln die Quantität Stickstoff und Kohlenstoff, welche in je 100 Gramm der hauptsächlichsten Lebensmittel enthalten sind, hat nachweisen lassen, einige Beispiele aufstellen lassen, welche die Truppen-Commandeure nach einander benutzen können. Wir begnügen uns mit der Wiedergabe der drei gebräuchlichsten Beispiele.

Erstes Beispiel.			
Nahrungsmittel.	Gewicht.	Stickstoff.	Kohlenstoff.
Brod	918	11,00	285
Fleisch	180	4,37	18
Mehlgericht	180	3,24	52
Gemüse, Hülsenfrüchte	83	1,27	13
Speck	15	—	8
Salz	20	—	—
Pfeffer	—	—	—
Summa	1346	19,88	376

Zweites Beispiel.			
Nahrungsmittel	Gewicht.	Stickstoff.	Kohlenstoff.
Brod	918	11,00	285
Fleisch	220	5,35	22
Gemüse, Hülsenfrüchte	100	3,50	41
Speck	15	—	8
Salz	20	—	—
Pfeffer	—	—	—
Summa	1273	19,85	35[illegible]

Drittes Beispiel.			
Nahrungsmittel.	Gewicht.	Stickstoff.	Kohlenstoff.
Brod	918	11,00	285
Mehlgericht	350	6,30	101
Gemüse, Hülsenfrüchte	25	0,95	10
Speck	20	—	11
Salz	20	—	—
Pfeffer	—	—	—
Käse	33	1,66	13
Summa	1366	19,91	420

Dieses Alimentations-System würde wahrscheinlich den Bedürfnissen des militairischen Lebens vor 20 Jahren nicht entsprochen haben, — für die heutige Zeit ist es unzweifelhaft zu kärglich.

Die Verpflegung in Kriegszeit ist in Italien nicht durch feste und unveränderliche Normen geregelt; es erscheint jedoch angemessen, kurz anzuführen, nach welchen Grundsätzen sie im Feldzuge von 1866 geordnet war. Die Lieferung der Nahrungsmittel und der Fourage war einem Unternehmer übertragen, nur das Brod wurde durch die Militair-Verwaltung aus gebeuteltem Mehle, welches die Magazine der Central-Verwaltung lieferten, bereitet. Die Vertheilung des Brodes, der Lebensmittel und der Fourage an die Truppen geschah direct durch die Militair-Verwaltung.

Der Unternehmer verpflichtete sich zur Lieferung folgender Gegenstände: lebende Rinder, geschlachtetes Fleisch, Brod, Reis, Mehlgerichte, Kartoffeln, Gemüse, Hülsenfrüchte, Speck, Käse, Salz, Pfeffer, Wein, Brandwein, Rum, Zucker, Caffee, Heu, Stroh, Hafer und Holz. — Ausgeschlossen von der Lieferung war alles Fleisch außer Rindfleisch, ferner alles gepökelte und geräucherte Fleisch.

Die Feld-Rationen des Italienischen Heeres im Kriege 1866 bestanden aus:

		Gramm.	Centiliter.
	Brod[1])	750	—
oder	Zwieback	550	—
	Frisches Fleisch[2]) .	300	—
	Reis	120	—
oder	Mehlgericht . . .	100	—
	Speck	15	—
	Wein	—	25
oder	Brandwein . . .	—	6
	Caffee[3])	15	—
	Zucker[3])	20	—
	Salz	15	—

Bemerkungen: [1]) Einschließlich des zur Suppe.
[2]) In den Fällen, in denen Fleisch in Conserven zur Vertheilung kam, wurde der Betrag auf 200 Gramm reducirt.
[3]) Die Vertheilung von Caffee und Zucker fand nur auf specielle Anordnung der Divisions-Commandeure an einzelnen Orten und zu einzelnen Zeiten statt.

An Stelle dieser Rationen konnten auch folgende andere vertheilt werden: Zwieback 550 Gr., Käse 150 Gr. oder Fleisch in Conserven 200 Gr., Caffee 15 Gr., Zucker 20 Gr. — Daneben war es gebräuchlich, Wein zu vertheilen im Verhältniß von 25 Centiliter pro Ration.

Aus diesen Angaben erhellt, daß, während die Fleisch-Ration im Kriege um 100—120 Gramm über die Friedens-Ration erhöht wurde, die Brod-Ration um 170 Gramm, das Mehlgericht und der Reis durchschnittlich um 30—50 Gramm vermindert und Caffee und Zucker nur zeitweise vertheilt wurden. — Der mittlere Nahrungswerth der gewöhnlichen Rationen des Feldzugs 1866 ergiebt sich aus folgender Zusammenstelluug:

Nahrungsmittel.	Gewicht.	Stickstoff	Kohlenstoff.
Brod	750	9,00	225
Fleisch	300	7,29	30
Mehlgericht oder Reis . .	100 (120)	1,35	40
Speck	15	—	8
Salz	15	—	—
Wein oder Brandwein . .	—	—	18
Summa	1190	17,64	321

Wird diesen Nahrungsmitteln auch noch Caffee und Zucker hinzugefügt, so ist die Ration dennoch unzureichend und zwar nicht nur als Feld-Ration, sondern auch als Friedens-Ration.

Die andere in derselben Campagne gelieferte Ration ergiebt eine noch ungünstigere Menge des Nahrungswerthes, wie aus dem folgenden Nachweis ersichtlich ist:

Nahrungsmittel.	Gewicht.	Stickstoff.	Kohlenstoff.
Zwieback	550	8,25	160
Käse	150	7,50	58
Caffee und Zucker . .	35	—	12
Summa	735	15,75	230

Man würde jede dieser Ziffern verdoppeln müssen, um eine für Kriegszeit geeignete Ration zu erlangen.

Zum Gebrauch bei außerordentlichen und unvorhergesehenen Gelegenheiten trägt der Italienische Soldat stets, auch in Friedenszeit, zwei Rationen Fleisch in Conserven bei sich. Dies Fleisch wird in Dampf gekocht, so daß es in verdichteter und saftiger Form seine nahrhaften Grundbestandtheile vollständig behält. Es wird in hermetisch verschlossenen Büchsen, welche jede eine Tages-Ration enthält, getragen. Der Soldat hat im Tornister (zaino) zwei solcher Büchsen, die cylindrisch gestaltet, 7 cm. Durchmesser und 6 cm. Höhe besitzen und 220 Gramm vorzügliches, gekochtes Fleisch ohne Knochen enthalten, welche ungefähr 480 Gramm rohen Fleisches entsprechen. Werden hierzu noch 400 Gramm guten Zwieback gefügt, so hat man eine Ration, welche die zur Erhaltung des Lebens erforderlichen Mengen Stickstoff und Sauerstoff enthält.

Landesvertheidigung. Noch vor dem Jahre 1866 wurde eine Commission unter Vorsitz Sr. K. Hoh. des Prinzen von Carignan mit dem Auftrage zusammengesetzt, alle Einzelnheiten der Landesvertheidigung zu studiren und einen allgemeinen Plan für die erforderlichen Arbeiten in Vorschlag zu bringen. Frucht der Studien dieser Commission war ein sehr detaillirtes Project, welches nicht allein die Vertheidigung der Landgrenzen, die Vertheidigung des Continents der Halbinsel, wie die der Inseln und der Küsten umfaßte, sondern auch alle Einzelnheiten bezüglich der Classificirung und der Armirung der verschiedenen Werke enthielt, mit einem Worte sich als ein ausführlicher und vollständiger Vertheidigungsplan gegenüber der Hypothese irgend einer Invasion, komme sie vom Lande oder zur See, erwies, der bei seiner Ausführung eine auf 300 Millionen Lire berechnete Summe erforderlich machte. — Der allgemeine Wunsch machte sich zu Gunsten der unveränderten Annahme der Vorschläge der Commission und der möglichst schleunigen Inangriffnahme der Arbeiten geltend, aber die Klippe der enormen Kosten war für die schon ohnedies sehr angespannten financiellen Kräfte Italiens so störend, daß man fürchten mußte, sie würden daran zerschellen. So entstand der Gedanke, von dem vollständigen Plane nur die wichtigsten Arbeiten in Angriff zu nehmen. In Verfolg dieser Idee legte der Kriegs-Minister im December 1871 dem Parlamente einen ermäßigten Plan vor, der die Ausgaben auf 152 Millionen verminderte, während in dieser Summe gleichzeitig ein Credit für die Fertigung der neuen Handfeuerwaffen und für andere Zwecke enthalten war.

Der auf das Feld der öffentlichen Discussion getretene Entwurf fand sofort den Einwurf: daß man Alles ausscheiden müsse, was nicht in inniger Beziehung zu den Vertheidigungswerken stehe und das man ohne Zögerung zu bewilligen habe. So wurden die nöthigen Mittel zur Fertigung der Handfeuerwaffen und des Lederzeugs, zur Beschaffung einiger Ausrüstungsstücke für die Mobilmachung und zur Errichtung einer Waffenfabrik bewilligt.

Bezüglich der Befestigungen ist anzuerkennen, daß, wenn das Project in einzelnen Theilen ohne Aenderung Annahme finden konnte, es doch in anderen eine eingehende Prüfung erforderte, um festzustellen, ob es wirklich den dringendsten Forderungen der Vertheidigung entspreche. In erster Linie zählte hierzu

der Schutz des Golfs von Spezia, dessen Arsenal der Nation bereits 40 Millionen Lire gekostet hatte und das aus Rücksichten der einfachsten Vorsicht den Angriffen des Feindes entzogen werden mußte. Diesem wurde durch ein Specialgesetz (vom 12. Juli 1872) genügt, mittelst dessen eine Summe zur Erbauung eines Deiches und fortificatorischer Anlagen zur Land- und Seevertheidigung des Golfs, zur Fertigung wirkungsvoller Geschütze und zur Errichtung einer Gießerei für Geschütze schweren Kalibers genehmigt wurde.

Nach Votirung dieser Summen waren nach dem ministeriellen Entwurf noch immer etwa 80 Millionen Lire für die Erbauung der permanenten Befestigungen und für die Beschaffung der auf die allgemeine Vertheidigung bezüglichen Bedürfnisse und für die Armirung der Befestigungen selbst erforderlich. Dieser Theil war Gegenstand eingehender parlamentarischer Berichte und wurde nach verschiedenen Zwischenfällen von der Kammer in der Sitzung vom 12. März 1874 in Unterordnung unter das financielle Programm, daß mit neuen Ausgaben auch neue Einnahmen correspondiren müßten, genehmigt. Da die Kammer selbst kurz vorher den Entwurf eines Finanzgesetzes verworfen hatte, durch welches das Ministerium für die außerordentlichen Militair-Ausgaben Mittel gewinnen wollte, so sah sich das letztere gezwungen, den Senat zu ersuchen seine Entscheidung bezüglich der Befestigungen aufzuschieben. Der Senat willfahrte der Bitte, verpflichtete aber die Regierung, den Gesetzentwurf wieder vorzulegen, um die erforderlichen Mittel zu gewinnen und empfahl, nachher die Arbeiten zu beschleunigen, um die verlorene Zeit wieder einzubringen.

Auf diesem Punkte befand sich die Frage bei Eröffnung der neuen Legislatur. Das financielle Programm der Regierung betonte immer mehr die Nothwendigkeit, das Gleichgewicht des Budgets herbeizuführen und die Kriegs-Verwaltung mußte mehr wie je das eigene Budget in den festgesetzten Grenzen halten, die für das Extraordinarium 20 Millionen Lire jährlich nicht überschreiten sollten. Wenn man von dieser Summe die schon für andere Titel bewilligten Ausgaben abrechnete, so blieb nur ein so beschränkter Betrag übrig, daß man die 80 Millionen Lire auf neun Jahre hätte vertheilen müssen. Man hielt es nicht angemessen, eine Verpflichtung von so langer Dauer übernehmen zu können und um schnell die zunächst dringlichen Defensiv-Maßregeln in's Werk zu setzen, entschloß man sich, die Ausgaben allein auf vier Budgets und auf ca. 22 Millionen Lire zu beschränken (Gesetz vom 19. Juni 1875). Wie diese Summe zur Steigerung der Defensivkraft Italiens durch Werke und Vorkehrungen benutzt werden soll, ergiebt sich aus den folgenden Andeutungen.

Für die Vertheidigung der Landgrenzen werden neue Sperr-Forts an den Alpenzugängen erbaut und die schon bestehenden verbessert. Für die Vertheidigung der Halbinsel werden den existirenden und namentlich den Küsten-Befestigungen Verbesserungen hinzugefügt; ferner werden einige starke Batterien in den maritimen Plätzen Genua, Gaeta, Ancona, Venedig, Messina mit 24- und 32-Centimetern armirt und wahrscheinlich wird man daran gehen, eine Befestigung am Cap Argentaro zu erbauen.

Außerdem wird beabsichtigt, Rom mit Genie- und Artillerie-Material auszurüsten, um im Nothfalle die Mittel zu besitzen, seine Vertheidigung mit Hülfe improvisirter Befestigungen zu führen, da man sich nicht in der Lage befindet, es mit permanenten Fortificationen schützen zu können.

Die Sperr-Forts der Alpenzugänge werden mit neuen 12- und 15-Centimetern Hinterladern bewaffnet, welche sehr wirkungsreich nach Qualität und Kraft sind.

Ein Theil der Summe wird zu militairischen Fabricationen verwendet.

In dieser Weise sucht man die dringenden Erfordernisse der financiellen Lage unterzuordnen. Im letzten Winter jedoch wurde erklärt, daß, wenn man sich auch zur Zeit mit den erwähnten Werken und den theilweisen Vorkehrungen genügen lasse, man nichts desto weniger die Nothwendigkeit anerkenne, das allgemeine System der Landesvertheidigung zu vervollständigen, und daß man hieran denken wolle, wenn die ökonomische Lage dies gestatte.

Selbst aus den nur in beschränkter Ausdehnung errichteten Werken werden große Vortheile für die allgemeine Vertheidigung und für das Heer erwachsen. Mittelst der Sperrforts an den Alpenzugängen wird man die ersten Schritte einer Invasion aufzuhalten vermögen und dadurch Zeit gewinnen, die Kräfte da zu concentriren, wo man unter günstigen Umständen glaubt eine Schlacht dem Feinde liefern zu können, ehe derselbe Gelegenheit gehabt hat, seine Massen zu formiren.

Längs der Küsten an den Orten, bei denen eine feindliche Landung am wahrscheinlichsten und am gefährlichsten sein würde, werden Posten für genügende Vertheidigung, sowohl vom Lande als vom Meere aus, etablirt und die wichtigsten maritimen Plätze werden eine kräftige Vertheidigung durch ein ausgedehntes und vollständiges System von Torpedos erhalten, welchem die Verwaltung der Marine eine besondere Sorgfalt zuwendet.

Sicherlich werden in dieser Weise die allgemeinen Verhältnisse der Vertheidigung nicht vollkommen genügen, um alle Wünsche zu befriedigen; aber man muß sich vor Allem erinnern, daß in heutiger Zeit die Schicksale der Nationen sich auf den Schlachtfeldern mit mobilen Kräften entscheiden, woher diesen der erste Gedanke gebührt und ihnen das größte Zutrauen zugewendet werden muß.

Militair-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten und verschiedene Reglements. Auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1873 über die Organisation der Armee bestehen für das Italienische Heer folgende Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.

Die **Kriegsschule** (scuola di guerra) zu Turin, bestimmt eine Pflanzschule für die Offiziere des Generalstabes und für die höheren Commandostellen und Militair-Aemter zu bilden.

Die **Applicationsschule der Artillerie und des Genie** zu Turin, um den technischen Unterricht für die beiden Waffen zu leiten.

Die **Militair-Akademie** zu Turin, um die Offiziere für die Artillerie und das Genie auszubilden.

Die **Militairschule** (scuola militare) zu Modena, um die Offiziere für die Cavallerie und Infanterie auszubilden.

Die **drei Militair-Collegs** zu Mailand, Florenz, Neapel, um junge Leute für den Eintritt in die erwähnte Schule, Akademie und Militairschule vorzubereiten.

Die **Normal-Infanterieschule** (scuola normale di fanteria) zu Parma dient als Centrum für mehrere Ausbildungszweige der Infanterie.

Die **Normal-Cavallerieschule** zu Pignerol, um die technische Ausbildung der Unterlieutenants der Cavallerie zu bewirken und Reitlehrer zu bilden.

Endlich die **Unterrichts-Anstalten** (Reparti d'istruzione) zur Ausbildung von Unteroffizieren aller Waffen und Truppentheile des Heeres.

Bei der großen Entwickelung, die das wissenschaftliche Streben in den letzten Jahren in Italien, sowohl in den Militair-Unterrichts-Anstalten, als bei

den Truppen, gefunden hat, ist es erklärlich, daß hierbei die Kriegswissenschaften die erste Stelle einnehmen.

Bei den Fortschritten der Wissenschaft ließen die Exercir- und Manöver-Reglements, die während der Kriege von 1859 und 1866 in Kraft waren, viel zu wünschen. Sie ermangelten der Biegsamkeit, die erforderlich ist, um sich gelegentlich den Angriffen des Feindes zu entziehen, um sich den Unebenheiten des Terrains anzuschmiegen und um combinirte Bewegungen auszuführen, deren Erfolg wesentlich durch Schnelligkeit und Ueberraschung verbürgt wird. In der Schlacht von Custoza machten sich die schweren Mängel der Reglements fühlbar und verlangten um so dringender eine Abhülfe, als außer den allgemeinen Gründen für Italien noch specielle Verhältnisse mitwirkten, nämlich, daß man in der Defensive in einem durchschnittenen und vielfach zerklüfteten Terrain, wie es sich auf der Halbinsel und namentlich in jener Zone Oberitaliens häufig findet, in der aller Wahrscheinlichkeit nach die ersten Schlachten geschlagen werden müssen, zu kämpfen genöthigt sein wird.

Um eine entwickelungsfähige biegsame und den verschiedenen Gefechtsfällen entsprechende Taktik zu ermöglichen, wurden Normen für die taktische Ausbildung (norme per l'ammaestramento tattico) herausgegeben und die Exercir-Reglements umgearbeitet, vorzugsweise das für die Infanterie, welches nunmehr die zerstreute Ordnung als normale Gefechtsform hinstellt und welches nicht mehr dahin strebt, unabänderliche und feste Formen zu verlangen, sondern nur Regeln zu geben, nach denen in der Mehrzahl der Fälle die Commandeure ihre Truppen disponiren können.

Um den Marsch und die Manöver der Infanterie möglichst zu erleichtern, sind einige Modificationen in ihrer Organisation eingeführt, von denen hier der Fortfall der Trommeln und der Ersatz der früher existirenden Zimmerleute (falegnami) durch wirkliche Sappeure genannt werden mögen. Die Erfahrung der letzten Feldzüge hatte gezeigt, daß die Trommel ein lästiges Instrument sei und daß sie in zahlreichen Fällen, wie z. B. durch einen einfachen Regen, unbrauchbar werde. Beim Ersatz der Tambours durch Trompeter hat man es nothwendig erachtet, deren Zahl wegen der erweiterten Anwendung des zerstreuten Gefechts zu vermehren und versucht zu dem Vortheile, bestimmtere und weiter tönende Signale zu erlangen, noch den hinzuzufügen, statt unbewaffneter Mannschaften, wie es die Tamboure waren, Trompeter mit Gewehren zu gewinnen, die nöthigenfalls die Zahl der Feuernden vermehren können. Diese Neuerung, welche ursprünglich viele Bedenken hervorrief, hat sich je länger, je mehr bewährt. — In Betreff der früheren Zimmerleute mit den langen Bärten, der jetzigen Sappeure, werden letztere sicherlich besser als erstere zu Schutz- und Deckungs-Arbeiten dienen und eine wirkliche der Infanterie nothwendige Hülfe bieten, wenn dieselbe gezwungen ist, über ein Terrain zu marschiren, auf welchem Hindernisse aus dem Wege zu räumen sind. Zu diesem Zwecke werden die Sappeure hauptsächlich geübt, Wege durch Hecken und Zäune zu öffnen, Rampen an den Straßen anzulegen, Scharten in die Mauern zu brechen, kleine Brücken zu schlagen, Barricaden und Trancheen zu errichten u. s. w.; ein besonderes Reglement ist für diese speciellen Dienstzweige bearbeitet worden.

Die hohe Wichtigkeit der Cavallerie ist durch den Deutsch-Französischen Krieg für die strategische Deckung der Armee in hohem Grade illustrirt worden, nicht weniger auf taktischem Gebiete durch weitausgedehnte Streifzüge und partielle Unternehmungen, in welchen die Schnelligkeit gleichen Schritt mit der Kühnheit halten muß. Es ist daher das Reglement der Waffe in der Absicht

modificirt worden, um diesen Dienstzweigen gerecht zu werden. Um außerdem auch die Thätigkeit der Cavallerie auf dem Schlachtfelde zu ermöglichen, ist in das Reglement ein neues Princip eingeführt, damit die Mannschaften der tödtlichen Wirkung der Feuerwaffen besser entzogen werden, und zwar die Ausführung der Attacke auf weiteren Distancen mit höchster Schnelligkeit. In Folge hiervon ist, außer der Aenderung der taktischen Regeln, dahin gestrebt, die Gänge der Pferde zu steigern. Zu erwähnen ist ferner, daß, da die Cavallerie allein in ernstliche Gefechte verwickelt werden kann, sie in außerordentlichen Fällen auch die Schützen-Schule, d. h. die Regeln für das Gefecht zu Fuß in offener Ordnung wird anwenden müssen. Und da es der Hauptzweck der Cavallerie sein muß, den Feind in jeder Weise auf seinen Communicationslinien zu belästigen, so sind für sie Sappeure organisirt, deren Hauptaufgabe in dem Zerstören von Brücken, Eisenbahnen und Telegraphen besteht.

Die neuesten Veränderungen des Reglements der Artillerie haben dahin getrachtet, die taktischen Formen und die Thätigkeit dieser Waffe in Harmonie mit den von den anderen Waffen, mit denen sie manövriren muß, adoptirten Formen zu bringen und außerdem ihr die größte Beweglichkeit zu verleihen, um ihr die Erfüllung der Aufgaben bei den Avantgarden und die Concentrirung großer Geschützmassen zur Einleitung 2c. des Gefechts zu erleichtern.

Die Commandoführung und Leitung des Gefechts der taktischen Einheiten nach den neuen Principien der Italienischen Reglements ist unzweifelhaft für die Offiziere aller Grade und aller Waffen ungleich schwieriger geworden, so daß man befürchtet, die praktische Schule der Lager und Manöver werde nicht genügen, um darin die Sicherheit und Gewandtheit zu erlangen, welche die Verhältnisse in den schwierigen und verworrenen Lagen einer Schlacht erfordern. Deshalb wird dem theoretischen Studium der Taktik eine große Wichtigkeit beigelegt, deshalb machen die Offiziere sie unausgesetzt zum Gegenstande von Conferenzen und Vorlesungen, deshalb üben sie namentlich in der Winterzeit das Kriegsspiel (manovra sulla carta) und deshalb finden in der Periode der Sommerübungen die Manöver der Cadres (manovre coi quadri) statt, unter welcher Bezeichnung man die im Terrain mit den alleinigen Cadres ausgeführten Uebungen versteht, die den Zweck verfolgen, Themata der Kriegskunst praktisch zu lösen.

Die Erfolge dieser Bestrebungen waren günstige und dreist kann man behaupten, daß das Italienische Heer bezüglich der taktischen Ausbildung hinter keinem anderen zurückbleibt — den Beweis liefern die jährlichen Instructionslager, in denen zuerst in kleineren Abtheilungen und schließlich in ganzen Armee-Corps manövrirt wird.

Aus diesen kurzen Andeutungen ist ersichtlich, daß eine auf biegsame Formen und auf intelligente Anwendung derselben basirte Gefechtsweise, bei der die Initiative und persönliche Verantwortlichkeit eine Rolle spielen, nicht lediglich die Frucht der praktischen Anwendung der Manöver-Reglements sein kann, sondern daß sie das Resultat eines vollständigen Systems, nicht nur der Ausbildung, sondern auch der Erziehung, sein muß, dessen Grundlagen in einer rationellen Disciplin und in der Gewohnheit der Initiative und der Verantwortlichkeit zu suchen sind. So war es nöthig, daß auch das Reglement über die Disciplin und das über den inneren Dienst modificirt werden mußten, um sich den neuen Grundsätzen anzuschmiegen.

Das neue Reglement über die Disciplin vom 1. December 1872 zeichnet sich gegenüber dem früheren dadurch aus, daß es nicht nur blinden und

absoluten militairischen Gehorsam fordert, sondern die Erfüllung der Pflichten mehr in Folge innerer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben als lediglich aus Furcht vor Strafe erwartet. Und wenn das Reglement die inneren und äußeren Beziehungen des Soldaten regelt, um ihn zu befähigen, die Zwecke der Miliz zu erfüllen, so strebt es auch dahin, ihn zu einem guten Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen, ist daher nicht allein ein Codex militairischen Charakters, sondern auch der Codex für die große Schule, in welcher der jüngste und kräftigste Theil der Nation zu strengen Tugenden erzogen wird.

Das andere neue Reglement, das über den inneren Dienst vom 13. December 1874, ist speciell auf die persönliche Initiative berechnet, indem es die Grenzen für die einzelnen Commandos innerhalb der verschiedenen Thätigkeiten bestimmt und in Folge davon auch die persönliche Verantwortlichkeit derselben festsetzt. Letztere wird ihrerseits durch eine fortschreitende Reihe von Inspicirungen der einzelnen taktischen Einheiten einer Beurtheilung unterworfen, welche gleichzeitig Gelegenheit bieten, zu erfahren, in welcher Weise die einzelnen Befehlshaber die ihnen gelassene Freiheit benutzt haben. Das Ganze bildet ein System, dessen ausführliche Darlegung lange und detaillirte Erörterungen erfordern würde, die hier nicht am Orte wären. Erwähnt mag nur werden, daß seine Grundlage auf den Principien der Theilung der Arbeit und der Auseinanderhaltung der Berufspflichten ruht.

Ordenswesen. Die Italienischen Orden und Medaillen, welche Militairs verliehen werden können, sind die folgenden: Der Orden der Annunziata, der Maurizius- und Lazarus-Orden, der Orden der Italienischen Krone, der Militairorden von Savoyen, die Mauritius-Medaille, die Tapferkeits-Medaille und die Erinnerungs-Medaillen.

Der hohe Orden der Annunziata ist der höchste und älteste Orden Italiens; er wird nur an die Mitglieder regierender Familien, an die berühmtesten und hervorragendsten Einwohner civilen und militairischen Standes des Reiches und an die berühmtesten Männer fremder Staaten verliehen. Die Ritter des Ordens haben den Titel „Excellenz“, das Recht auf die höchsten Ehren und werden von dem König in der Anrede als „Unser Vetter“ (Nostro cugino) bezeichnet. Ein Gehalt ist mit dem Orden nicht verbunden. Die Decoration wird von der Ordenskanzlei den Betreffenden zugesendet und besteht aus einem großen goldenen Halsband, durchschlungen von den Anfangsbuchstaben F. E. R. T. und in drei Schleifen, zwischen welchen das Bildniß der heiligen Annunziata angebracht ist, endigend. In der Italienischen Armee wird er außer von den Königlichen Prinzen nur von den Generalen Lamarmora, della Rocca, Cialdini und dem Generallieutenant Menabrea getragen.

Der Maurizius- und Lazarus-Orden wird für lang geleistete Civil- und Militairdienste, wie für jede Art von hervorragenden Thaten an Einwohner und Fremde verliehen. Er besitzt ein eigenes Vermögen, auf welches alljährlich ein Fonds für die Bewilligung von Pensionen an die Decorirten angewiesen wird. Diese Pensionen werden in der Regel nur den Decorirten bewilligt, welche mindestens 30 Jahre im Heere oder in der Staatsverwaltung gedient haben und variiren zwischen 400 und 1000 Lire. Der Orden zählt folgende Klassen: Großkreuz, Großoffizier, Commandeur, Offizier, Ritter. — Das Großkreuz kann an die Generale, an die Generallieutenants nach 8jähriger Dienstzeit im Grade, das Großoffizierkreuz an Generallieutenants, an Generalmajors nach 10jähriger Dienstzeit im Grade, das Commandeurkreuz an Generalmajors, an Obersten nach 5jähriger Dienstzeit im Grade, das Offizierkreuz an Obersten, an Oberst-

lieutenants nach 5jähriger Dienstzeit im Grade, das Ritterkreuz an Majors nach 4jähriger, an Hauptleute nach 10jähriger Dienstzeit im Grade verliehen werden. — Außer in diesen Fällen kann aber der König aus eigener Bewegung diese Kreuze verleihen, wenn er es angemessen erachtet.

Der Orden der Italienischen Krone ist 1868 zum Andenken an die Consolidation des Königreichs Italiens in Folge der Annexion Venetiens errichtet worden und bestimmt, die hervorragendsten Dienste von Militairs und Bürgern des eigenen Landes wie fremder Staaten auszuzeichnen. Er ist wie der Mauritius- und Lazarus-Orden in fünf Klassen getheilt und werden dieselben nach den gleichen Normen wie bei diesem verliehen. Mit der Decoration des Ordens der Italienischen Krone sind Zulagen nicht verbunden. Die mit dem Mauritius- und Lazarus-Orden und mit der Italienischen Krone Decorirten haben ein Anrecht auf militairische Ehrenbezeugungen und zwar die Großkreuze, Großoffiziere und Commandeure auf diejenigen, welche den höheren Offizieren gebühren und die Offiziere und Ritter auf diejenigen, welche den Offizieren der unteren Grade zustehen.

Der Militair-Orden von Savoyen ist bestimmt, hervorragende Thaten im Felde, geschickt geführte kriegerische Unternehmungen und Tapferkeit, sowie besondere Dienste bei der Miliz und bei der höheren Militair-Verwaltung zu belohnen. Der Orden besteht aus denselben Klassen, wie die beiden vorhergehenden. Zu Gunsten der mit demselben decorirten Militairs wurden im Jahre 1861 Pensionen in folgender Zahl und folgenden Beträgen normirt:

10	Pensionen	von	2000	Lire für	Großkreuze,
20	"	"	1500	" "	Großoffiziere,
40	"	"	800	" "	Commandeure,
100	"	"	400	" "	Offiziere und
500	"	"	250	" "	Ritter.

Die Pensionen werden den Decorirten nach dem Alter zugetheilt und nur in so weit dergleichen disponibel sind. Im Todesfalle geht die Pension auf die Wittwe oder event. auf die minorennen Kinder über. Die Decorationen sind der Regel nach nur den Militairs in Offizierchargen vorbehalten, doch können das Ritterkreuz auch solche Militairs, gleichviel welchen Grades, erhalten, die bereits mit den beiden Tapferkeits-Medaillen ausgezeichnet sind und im Kriege sich durch eine glänzende That hervorthun.

Die Mauritius-Medaille (Medaglia Mauriziana) ist 1839 von König Albert für militairisches Verdienst von 10 Lustren gestiftet und bestimmt, lange und treue Dienste der Decorirten des Mauritius- und Lazarus-Orden, welche 50 Jahre Dienstzeit in den Reihen des Heeres zählen, zu belohnen. Sie besteht aus einer Medaille von Gold in zweierlei Dimensionen. Eine größere auf der Brust hängend, in Form des Halsband getragene für die Generale, eine kleinere am Knopfloch des Rockes am grünen Bande zu tragende für die Stabs- und Ober-Offiziere. Mit dieser Medaille ist eine besondere Zulage nicht verbunden.

Die Tapferkeits-Medaille (Medaglia al valor militare) ist als Prämie für hervorragend tapfere Thaten der Militairs aller Grade bestimmt. Sie besteht in Gold und in Silber, die je nach dem größeren oder geringeren Verdienste der That zur Vertheilung gelangen. Diese Medaille kann auch an die Fahnen der Truppentheile verliehen werden, wenn alle dazu gehörigen Mannschaften eine besondere Tapferkeit bewiesen haben. Mit der goldenen Medaille ist eine Zulage von 200 Lire, mit der silbernen eine solche von 100 Lire ver-

bunden. Stirbt ein mit der Tapferkeits-Medaille Decorirter, so kann die Zulage auf seine Wittwe oder seine minorennen Kinder übertragen werden.

Die Erinnerungs-Medaillen dienen dazu, die Feldzüge, die der Betreffende mitgemacht, zu bezeichnen. Es giebt nur eine Medaille, die zum Andenken der in den Jahren 1848, 1849, 1859, 1860—61, 1866 und 1870 erfolgten Kämpfe für die Unabhängigkeit und Einheit Italiens errichtet worden ist. An dem Bande dieser Medaille sind so viele Streifen angebracht, als das damit geschmückte Individuum Campagnen mitgemacht hat und auf jedem Streifen ist der Feldzug durch die Jahreszahl ersichtlich. — Eine Zulage ist mit einer solchen Medaille nicht verbunden. —

Außerdem besteht die zum Gedächtniß der Expedition nach Sicilien 1860 errichtete Medaille der Tausend von Marsala (mille sbarcati a Marsala). Mit derselben ist eine Zulage von jährlich 1000 Lire verbunden, die nur an Männer gezahlt wird, welche nicht schon anderweitige Bezüge aus der Staats-Kasse von mehr als 1200 Lire empfangen.

Andere Medaillen wurden nur für besondere Feldzüge ausgegeben, so die Englische Medaille für den Krimfeldzug, die Sardinische Medaille für die Krim, die Französische Militair-Medaille für den Krimkrieg, die Ottomannische Medaille für denselben Krieg, die Französische Medaille für die Campagne von 1859.

Außer diesen Medaillen können die Militairs auch die Medaille für Civilverdienst und die für Marineverdienst erhalten, wenn sie eine hervorragende bürgerliche That für sich haben sprechen lassen, oder wenn sie in Gefahr befindlichen Personen auf dem Meere muthig Hülfe und Rettung gebracht haben. Diese beiden Medaillen sind von Gold und Silber, eine Zulage ist mit ihnen nicht verknüpft.

Für solche persönliche Thaten der Tapferkeit oder des Verdienstes, für welche die Tapferkeits-, Civil- oder Marine-Medaille nicht verliehen werden, werden specielle „ehrenvolle Erwähnungen" (menzioni onorevoli) gespendet, welche in die Matrikel des betreffenden Individuum eingetragen werden.

Das Strafgesetzbuch für das Heer verbietet den Militairs die Annahme und das Tragen fremder Orden ohne Königliche Genehmigung.

C.

Bericht

über das

Heerwesen Montenegros. 1875.

Ganz Montenegro ist militairisch organisirt und in acht Districte (Nahien) getheilt. Jeder District steht unter einem Vojvoden, welcher im Kriege sämmtliche waffenfähige Männer desselben befehliget. Die Districte zerfallen in Stämme (Plemena), denen Capitaine vorstehen. Diesen Capitainen sind die Centurionen (Stotinjar) und die Decurionen (Desetcar) untergeordnet. Durchschnittlich können auf jedes Haus zwei streitbare Männer gerechnet werden, so daß dem Stotinjar 50, dem Desetcar 5 Häuser zugewiesen sind. Die Decurionen, Centurionen, Capitaine und Vojvoden repräsentiren gleichzeitig die Militair-,

Administrativ- und Justizbehörden. Sie werden vom Fürsten ernannt. In der Person des Groß-Vojvoden vereinigen sich die Würden des Senats-Präsidenten, des obersten Administrativ-Beamten und des Chef-Commandanten der gesammten Streitkräfte.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollstreckten 60. Lebensjahre. Von diesen 43 Dienstjahren entfallen die letzten 10 auf die Reserve.

Die Gesammtzahl der Montenegrinischen Streitkräfte beläuft sich auf 25—27,000 Mann. Die Einreihung der in das gesetzliche Alter tretenden Jünglinge, die Versetzung der Miliz in die Reserve, sowie die Ausscheidung der 60jährigen Greise aus dieser erfolgt jährlich durch zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commissionen.

Der Configuration des Landes entsprechend besteht die Miliz nur aus Infanterie und Gebirgs-Artillerie.

Die taktische Einheit der Infanterie ist die Compagnie (Ceta), welche 100 Mann zählt und in vier Züge zerfällt. An Chargen hat die Compagnie 1 Centurionen als Commandanten, 4 Zugführer, 8 Decurionen, 1 Fahnenträger, 5 Fahnengardisten und 1 Trompeter; die Compagnie rangirt in zwei Gliedern. Mehrere Compagnien, 6—10, stoßen zu einem Bataillon zusammen.

Die Ungleichheit in der Stärke der Bataillone rührt von dem Umstande her, daß man alle Männer eines Stammes in einem Bataillon vereinigen will. Dies ist jedoch nicht strict durchzuführen, da natürlich die Kopfzahl der einzelnen Stämme bedeutend differirt. Es giebt deren solche, welche nach Aufstellung eines Bataillons von 10 Compagnien noch einen Ueberschuß an Mannschaft haben und diesen zur Ergänzung schwächerer Bataillone abgeben. Gegenwärtig soll Montenegro 40 Bataillone aufzustellen im Stande sein.

Im Kriege gliedert sich die Miliz in Brigaden, welche in je zwei Divisionen zerfallen. Die Division setzt sich aus 2—6 Bataillonen zusammen. Die Commandeure der taktischen Einheiten höherer Ordnung werden erst im Kriege ernannt. Der Fürst führt den Oberbefehl über die gesammten Streitkräfte.

An ständigen Truppen unterhält der Fürst: Gendarmerie 6—800 Mann; die Garde und die mit dem inneren Dienste in seinem Schlosse betraute Kabadavija, zusammen 450 Mann.

Die Bewaffnung der Miliz ist bis heute noch keine einheitliche; das Krnka-Gewehr wurde adoptirt und mögen von diesem Systeme ungefähr 10,000, an Zündnadel-Gewehren 6000 und an Minié-Gewehren 12,000 Stück vorhanden sein.*) Außer dem Gewehre ist der Mann noch mit dem Handschar und Revolver bewaffnet. Die Offiziere tragen Säbel.

An Gebirgsgeschützen besitzt Montenegro 27 drei- und vierpfündige gezogene Vorderladekanonen, welche sieben Batterien zu zwei und vier Geschützen formiren. Das Artillerie-Corps, 270 Mann, ist sehr gut ausgebildet und wird demselben in neuerer Zeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Miliz trägt die Nationaltracht und unterscheiden sich die Chargen durch kleine Platten von Silber oder Gold je nach ihrem Range, welche auf den Mützen getragen werden. Die Miliz bezieht keinen Sold, weder im Frieden während der Waffenübungen, welche in den Hauptorten des Landes vorgenommen werden, noch im Kriege; nur den Offizieren werden unbedeutende Geldbeträge

*) Montenegro soll zu Beginn dieses Jahres in Wien 24,000 Stück Hinterlader angekauft haben.

aus der Staatskasse jährlich angewiesen. Auch für seine Verpflegung hat der Mann im Frieden selbst zu sorgen; im Kriege übernimmt die Regierung die Pflicht, die nöthigen Lebensmitteln herbeizuschaffen, welche sie durch Lieferanten, wohl auch im Requisitionswege aufbringt.

Der Train setzt sich im Kriege aus requirirten Saumthieren zusammen, mit deren Führung die Reserve-Männer betraut werden.

In Rjeka ist eine Militairschule etablirt, in welcher die Offiziere mit den Elementen der modernen Taktik vertraut gemacht, die Chargen in der Handhabung der Hinterladegewehre ausgebildet werden. Den Unterricht leiten Russische Unteroffiziere; auch fehlt es nie an Serbischen Offizieren, welche auf die Ausbildung der Miliz Einfluß nehmen. In Rjeka befindet sich außerdem eine Waffenwerkstätte und eine Pulvermühle, in Cettinje ein Munitions-Laboratorium, welches täglich an 50,000 Stück Patronen zu erzeugen vermag. Fast in jedem Orte des Landes befindet sich ein Munitionsdepot.

Im Jahre 1875 belief sich die für Kriegszwecke verwendete Summe auf 60,000 Mark.

Bericht

über das

Heerwesen der Niederlande. 1875.

Die Niederländische Kriegsmacht besteht aus: 1) dem stehenden Heere, 2) den Schutteryen und 3) dem Landsturm. Zum stehenden Heere gehören: der große Stab, zusammengesetzt aus den Feldmarschällen und den Offizieren des Königlichen Hauses, der Generalstab, der 20 Stabs- und Subaltern-Offiziere zählt, die Provinzial- und Platzstäbe, 47 Stabs- und Subaltern-Offiziere stark, die Intendantur mit 15 und die Militair-Administration mit 90 Offizieren und der Sanitätsdienst, stark 110 Militair-Aerzte, 25 Apotheker und 25 Roßärzte.

Die Infanterie. Zu dieser gehören außer dem Stabe dieser Waffengattung: 1 Regiment Grenadiere und Jäger, bestehend aus 2 Bataillonen Grenadiere und 2 Bataillonen Jäger nebst einem Depot von 2 Compagnien; 8 Infanterie-Regimenter, jedes 4 Feldbataillone und 1 Depot stark; das Instructions-Bataillon, das allgemeine Disciplinar-Depot und 2 Compagnien für den Lazarethdienst. Die Cavallerie besteht aus ihrem Stab und 4 Husaren-Regimentern, jedes 4 Feld-, 1 Reserve und 1 Depot-Escadron stark. Die Artillerie ist zusammengesetzt aus dem dieser Waffengattung zugehörigen Stab, 1 Regiment Feld-Artillerie von 14 Feld-Batterien und 1 Depot nebst 3 Compagnien Transport-Train, 1 Regiment reitende Artillerie von 4 Feld-Batterien und 1 Depot; 3 Regimentern Festungs-Artillerie à 14 Compagnien und einem Corps Pontonniere von 2 Compagnien, wovon 1 Depot. Das Genie besteht aus dem Corps Ingenieurs, 70 Offiziere und 40 Aufseher zählend, und aus dem Bataillon Mineurs und Sappeurs, 5 Compagnien stark.

Das stehende Heer zerfällt in die Feld-Armee, in Besatzungstruppen und in die Depots. Die **Feld-Armee** besteht aus den Feld-Bataillonen des Grenadier- und Jäger-Regiments und der Infanterie-Regimenter, den Feld-Escadrons der Cavallerie, den 14 Batterien Feld- und den 4 Batterien reitende Artillerie, den 3 Compagnien Transport-Train, 1 Compagnie Pontonniere und 2 Compagnien Mineurs und Sappeurs. Es ist eingetheilt in 4 Infanterie-Divisionen und 1 Infanterie-Reserve-Brigade nebst Reserve-Cavallerie und Artillerie. Zu den **Besatzungs-Truppen** gehören die 4 ersten Compagnien der Depots der 8 Infanterie-Regimenter, die Reserve-Escadrons der Cavallerie, die 3 Regimenter Festungs-Artillerie, drei Compagnien Mineurs und Sappeurs, nebst den Schutteryen.

Diese Friedens-Eintheilung des Heeres wird auch im Kriegsfalle beibehalten. Da die Divisions-Commandeure den Befehl über ihre Division bereits in Friedenszeiten führen und die Stabsoffiziere vorhanden sind, außerdem alle Truppen-Abtheilungen ihre Cadres stets auf Kriegsstärke halten, brauchen im Falle einer Mobilmachung nur die Milizen, die nach vollbrachter Uebungszeit auf Urlaub in ihre Heimath geschickt worden sind, wieder unter die Waffen gerufen zu werden. Jener Aufruf kann per Telegramm geschehen, so daß, da der Beurlaubte seine Kleidungs- und Equipirungsstücke selbst bewahrt, und seine Waffen bei dem Truppentheile bleiben, die Feld-Armee in höchstens zwei Mal 24 Stunden schlagfertig dastehen kann. Auch die Besatzungstruppen des activen Heeres brauchen nur ihre Beurlaubten aufzurufen. Da die Depots alle hinter der neuen Holländischen Wasserlinie in Garnison zu liegen kommen und die von jeder Unterabtheilung zu besetzenden Forts, Festungen oder Linien sowie ihre Commandanten schon in Friedenszeiten designirt sind, kann im Falle einer Mobilmachung auch die Besatzungs-Armee binnen einer ebenso kurzen Zeit ihre Positionen eingenommen haben. Das Besatzungsheer kann, sobald die Schuttery es angemessen zu ersetzen vermag, oder wofern die Kriegs-Operationen Anlaß dazu geben, unmittelbar zur Feld-Armee herangezogen werden. — Das stehende Heer zählt auf Kriegsfuß an Offizieren und Gemeinen mindestens 61,000 Mann; auf Friedensfuß beträgt die numerische Stärke nahezu die Hälfte. Die Kriegsstärke der Compagnien, Batterien und Escadrons ist wie folgt:

1 Feld-Compagnie Infanterie 3 Offiziere und 188 Gemeine;
1 Depot-Compagnie Infanterie 4 Offiziere und 203 Gemeine;
1 Feld-Escadron 5 Offiziere, 202 Reiter und 126 Pferde;
1 Reserve-Escadron 3 Offiziere, 109 Reiter und 46 Pferde und
1 Depot-Escadron 5 Offiziere, 148 Reiter und 90 Pferde;
1 Batterie Feld-Artillerie 4 Offiziere, 156 Artilleristen und 51 Pferde;
1 Batterie reitender Artillerie 4 Offiziere, 136 Artilleristen und 84 Pferde (jede Batterie führt 6 Geschütze);
1 Compagnie Festungs-Artillerie 4 Offiziere und 158 Artilleristen;
1 Compagnie Mineurs 4 Offiziere und 197 Mineurs.

Die Niederlande sind in 5 **Militair-Territorial-Abtheilungen** getheilt; in jeder derselben führt ein Generalmajor oder Oberst den Befehl. In Kriegszeiten hat er unter seinem Commando alle in seiner Territorial-Abtheilung stationirten Truppen, welche nicht zur Feld-Armee gehören, sowie alles vorhandene zur Vertheidigung der Linien, Positionen und Festungswerke bestimmte Personal und Material. Betheiligt sich aber die Feld-Armee an der Vertheidigung, oder bedarf die Feld-Armee der Stütze der Festungswerke seines Gebietes, dann richtet

sich der Commandeur der Territorial-Abtheilung nach den ihm in dieser Hinsicht vom Oberbefehlshaber gegebenen Befehlen.

Dienstpflicht und Dienstpflichtige. Eine freiwillige Dienstverbindlichkeit können alle körperlich tauglichen Niederländer in dem Lebensalter von 16 bis 40 Jahren für einen Zeitraum von 6 Jahren auf sich nehmen; eine Erneuerung der Verpflichtung ist statthaft für 1, 2, 3 oder 6 Jahre. Die Chefs der Truppen-Abtheilungen sorgen durch Werbung von Rekruten möglichst dafür, die für ihre Abtheilung festgesetzte Zahl Freiwilliger vollzählig zu erhalten. Die Miliz wird soviel als möglich aus Freiwilligen gebildet und durch Loosung aus den Insassen, die am 1. Januar des betreffenden Jahres ihr 20. Lebensjahr erreicht haben, vervollständigt. Die Land-Miliz dient neben und in derselben Weise mit den Freiwilligen bei der Armee. Die durch Loosung Gewonnenen, sowie die Freiwilligen bei der Miliz dürfen jedoch nur mit ihrer Einwilligung nach den Colonien geschickt werden. Die höchste Stärke der sämmtlichen Miliz beläuft sich auf 55,000 Mann, — die jährliche Aushebung auf 11,000 Mann. Ein Theil der jährlich Ausgehobenen kann dem Seedienste überwiesen werden, jedoch darf hierbei die Zahl 600 nicht überschritten werden. Bei dem neuerdings vorgelegten Gesetzentwurf ist vorgeschlagen, die jährliche Aushebung auf 13,500 Mann zu bringen und davon 1000 für die Seemiliz zu bestimmen. Die Dispensationen vom Milizdienst wegen Körpergebrechen oder anderer Gründe sind so mannigfaltig, daß, trotzdem daß das Maximum der jährlichen Aushebung nur ein Drittel derer beträgt, die hinsichtlich ihres Alters für den Milizdienst in Betracht kommen, in manchen Gemeinden — die Ergänzung geschieht per Gemeinde — die Loosung eine reine Form ist und alle körperlich Tauglichen, die kein Recht auf Befreiung vom Militairdienste haben, für den Dienst bestimmt werden. Derjenige, welcher durch das Loos für den Milizdienst bestimmt ist, kann diesen Dienst von einem Andern erfüllen lassen, entweder durch Vertauschung seiner Nummer mit einem Freigelooßten desselben Jahres oder durch Stellung eines Remplaçants. Der Dienst bei der Miliz dauert 5 Jahre. Im Kriegsfalle oder zu außerordentlichen Zeiten muß die Volksvertretung eine Verlängerung der Dienstzeit genehmigen. Die durch Loosung gewonnenen Mannschaften werden jährlich zwischen dem 1. und 15. Mai eingestellt und können nach Verlauf der ersten Uebungszeit, welche auf ein Jahr festgesetzt ist, auf Urlaub in ihre Heimath geschickt werden. Da jedoch außer den Ausgehobenen, die zur Uebung sich bei den Fahnen befinden, noch ein Siebentel der gesammten Landmiliz (also ungefähr 7500 Mann) zur Ergänzung der nicht vollzähligen Freiwilligen unter den Waffen gehalten werden darf und da durchschnittlich 9000 Freiwillige an den Truppenstärke-Etats fehlen, bleibt der Miliz-Rekrut von seiner Einverleibung an 18 bis 24 Monate ununterbrochen im activen Dienst. Bei dem vorgelegten Milizgesetz-Entwurf ist vorgeschlagen, das erwähnte ein Siebentel auf ein Fünftel zu bringen, in Folge dessen die erste Dienstzeit für jeden Miliz-Rekruten thatsächlich auf zwei Jahre zu bringen wäre. Während der drei übrigen Jahre ihrer Dienstzeit hat sich die Miliz einmal im Jahr, und zwar im Monat Juni, einer Inspicirung zu unterziehen und in der Regel während eines Zeitraums von 4 bis 6 Wochen an den größeren Manövern Theil zu nehmen.

Die Schutteryen, welche dazu dienen, in Zeiten der Gefahr und des Krieges zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu allen Zeiten zur Erhaltung der inneren Ruhe mitzuwirken, werden in den Gemeinden errichtet. Jeder Insasse ist, wenn anders er körperlich tauglich befunden wird, verpflichtet, bei der Schuttery

zu dienen, und zwar von seinem 25. bis zum 35. Lebensjahre. Nur während der 5 ersten Jahre verrichtet der „Schutter" wirklichen Dienst; in den letzten 5 Jahren gehört er zur Reserve, welche in Friedenszeiten vom Dienste dispensirt ist. Diese Dienstleistung während der 5 ersten Dienstjahre findet jedoch nur in Gemeinden von wenigstens 2500 Seelen statt, während in weniger bevölkerten Oertern sogenannte „ruhende Schutteryen" bestehen, die in Friedenszeiten niemals Dienst thuen. Da dennoch die numerische Stärke der Schutteryen auf 2 pCt. der Gemeinde-Bevölkerung festgesetzt ist, so werden jährlich nur die offenen Stellen durch Loosung ergänzt. Die „Dienst thuende Schuttery" ist jetzt in 220 Compagnien von je 110—150 Mann organisirt; 25 dieser Compagnien sind im Dienst der Festungs-Artillerie geübt. Die „ruhende Schuttery" zählt 89 Bataillone, deren Gesammtstärke sich auf 40,000 Mann beläuft, wovon in Friedenszeit nur die Cadres formirt sind.

Der Landsturm besteht aus allen wehrhaften Insassen, die in ihr 19. Lebensjahr getreten und ihr 50. noch nicht erreicht haben, wofern sie nicht schon bei der Land- oder Seemacht dienen oder bei der Miliz resp. Schuttery dienstpflichtig sind. Die Organisation des Landsturms in Compagnien, Bataillone, Regimenter oder Legionen findet nur in großer Noth statt.

Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß in den Niederlanden — obwohl das Grundgesetz (de Grondwet) verordnet, daß das Tragen der Waffen zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Staates und zur Beschützung seines heimathlichen Bodens eine der ersten Pflichten aller Einwohner bleibt — die Dienstpflicht mehr dem Namen nach, als in Wirklichkeit besteht. Nicht allein der Jüngling aus den höheren Ständen, sondern auch das Bürgerkind stellt für eine geringe Summe einen Stellvertreter bei der Miliz und entzieht sich auf diese Weise seiner heiligsten Pflicht gegen das Vaterland. So wird denn auch die Miliz thatsächlich aus den Kindern der dürftigsten und niedrigsten Volksklassen und aus den Stellvertretern gebildet. Abgesehen von der Unbilligkeit, die in einer Anordnung liegt, nach welcher der, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach am wenigsten Interesse an der Vertheidigung seines Vaterlandes haben dürfte, für sie vor Anderen herangezogen wird, — sinkt dadurch die Armee in der Achtung des Bürgers. Eine unmittelbare Folge dieser Geringschätzung ist die Erscheinung, daß die Lust zum Freiwilligendienst beim Volke im Abnehmen begriffen ist und somit die Ergänzung, zumal der Unteroffizier-Cadres, eines der schwer zu lösenden Probleme bleibt.

Uebungen und Unterricht. Der Unterricht der Mannschaften geschieht unter Verantwortlichkeit des Truppen-Chefs. Die Uebungen in den verschiedenen Schulen gehen in derselben Weise vor sich, wie bei den meisten Europäischen Armeen. Wird auf combinirte Manöver vielleicht weniger Gewicht gelegt, als bei den Nachbarn, gewiß ist es, daß auf die Uebungen im Scheibenschießen, im Festungskriege und dem Krieg in Polderland besondere Sorgfalt verwendet wird.

Alle Beförderungen zu den unteren Chargen geschehen durch den Truppen-Chef und dieser hat völlige Freiheit, die Freiwilligen zu befördern, welche den an sie gestellten Anforderungen genügen, ohne Rücksicht auf die Zeit, die sie gedient haben. Der Vorschlag zur Beförderung geht von dem Compagnie-Commandeur nach Rücksprache mit dem Bataillons-Adjutanten aus. Auch aus der Miliz werden Corporale und Sergeanten gewonnen. Bei ihrer Ernennung wird mehr auf Eifer, Anlagen und praktische Tüchtigkeit, als auf Schul- und wissenschaftliche Kenntnisse gesehen. Sie sind bezüglich der Etats

überzählig und ihre Beförderung geschieht nicht, um als eine etwa nöthige Ergänzung der Cadres zu dienen, sondern wird als ein Mittel betrachtet, die Milizen auszubilden, um sie bei Mobilmachungen und Vermehrung der Streitkräfte, und namentlich zur Bildung der Cadres der Schutteryen zu verwenden. Die Ergänzung der subalternen Cadres ist eine der wichtigsten Sorgen, denen man jetzt sein Interesse zuwendet. Zwar ist das numerische Deficit an Unteroffizieren noch nicht groß, doch die allmählige Verminderung dieser Kategorie jenes Cadre ist mit Gewißheit vorauszusehen, wenn nicht bei Zeiten entschiedene Maßregeln getroffen werden. Die im vorigen Jahre ausgesetzte Prämie von 600 Gulden für ein sechsjähriges Reengagement und die Solderhöhung haben zwar Früchte getragen, aber nichts desto weniger ist die Sehnsucht nach einer bürgerlichen Existenz zur Verbesserung ihrer Lage bei den Unteroffizieren rege geblieben. Die im Lande herrschende Wohlfahrt, die hohen Arbeitslöhne, welche im Allgemeinen verdient werden, die Gelegenheit, die sich geschickten Personen darbietet, bei Fabriken, bei Eisenbahnen oder bei vielen andern Anstalten Verwendung zu finden, bieten denn auch den Unteroffizieren Gelegenheit in Hülle und Fülle, ihre Lage zu verbessern, wenn sie in's bürgerliche Leben übertreten. Nun soll der Versuch gemacht werden, möglichst viele Unteroffiziere dem Dienste zu erhalten durch leichtere Gestattung der Ehe und durch bedeutende Erhöhung des Soldes, so daß sie auch dann, wenn sie verheirathet sind, ihre Lebensbedürfnisse befriedigen können, und daß ihre Einnahmen dem Verdienst eines fleißigen Arbeiters oder der Besoldung eines Portiers, Aufsehers und dergleichen nicht nachstehen. Man will auf diese Weise die Stellung eines Unteroffiziers zu einem gesuchten und geehrten Stande der bürgerlichen Gesellschaft machen, so daß auch für die höheren Grade eine genügende Zahl mehr entwickelter Individuen gewonnen werden dürfte. Letzteres ist um so nöthiger, wenn man erwägt, daß auch die Zahl der Lieutenants für den Kriegsbedarf völlig unzulänglich sein wird, wenn nicht für die Offizier-Cadres reichlicher Ersatz vorhanden ist, um beim Verlust außer Gefecht gesetzter Offiziere deren Platz in den Gliedern einnehmen zu können. Einige Stimmen wollen jedoch in diesen neuen Maßregeln kein entschiedenes Reform-Mittel erkennen, so lange damit nicht eine Abschaffung der Stellvertretung verbunden ist.

Instructions-Corps und -Anstalten. Zur Bildung der Cadres und der Offiziere bestehen in den Niederlanden folgende Anstalten:

Das Instructions-Bataillon zu Kampen, bestimmt zur Ausbildung von Corporalen und Unteroffizieren der Infanterie, auch für die Colonial-Armee, sowie zur Ausbildung der Quartier- und Zahlmeister.

Die Artillerie-Instructions-Compagnie zu Schoonhoven, bestimmt zur Ausbildung der Corporale und Unteroffiziere der Artillerie.

Die Königliche Militair-Akademie zu Breda zur Ausbildung von Offizieren der vier Waffengattungen, auch für die Colonial-Armee.

„Haupt-Curse" zur Heranbildung von Infanterie-Unteroffizieren zu Offizieren sind errichtet zu Mastricht und Herzogenbusch, sowie in Kampen beim Instructions-Bataillon; ein „Haupt-Cursus" zur Heranbildung von Artillerie-Offizieren ist errichtet zu Delft und einer zur Ausbildung von Cavallerie-Offizieren zu Haarlem.

Mit dem Garnison-Lazareth zu Amsterdam ist eine zur Bildung von Sanitäts-Offizieren (Militairärzten „officieren van gezondheid") und Militair-Apothekern, auch für die Colonial-Armee bestimmte Anstalt verbunden.

Bei dem Bataillon Mineurs und Sappeurs zu Utrecht befindet sich

eine Schule zur Ausbildung von Fortification's-Aufsehern und eine andere zur Heranbildung von Militair-Telegraphisten. Ueberdies bestehen bei den Truppen-Corps, bei den Infanterie-Bataillonen und bei der Cavallerie und Artillerie Regimentsschulen zur Ausbildung von Corporalen und Unteroffizieren.

Mit der Militair-Akademie ist eine Applicationsschule verbunden. Der Lehr-Cursus an genannter Akademie ist nämlich auf zwei Jahre bestimmt. Länger als zwei Jahre kann ein Cadet nicht in demselben Studienjahr bleiben. Nach beendigtem zweijährigen Cursus findet ein öffentliches Examen statt. Die Cadetten, die das Examen bestehen, werden als Offiziere bei der Waffengattung und dem Dienstfach, zu dem sie gehören, angestellt; die bei der Artillerie und dem Genie Angestellten bleiben dann noch ein Jahr an der Applications-Schule. Wiewohl die jetzige Organisation der Akademie erst seit 1869 datirt, ist bereits ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, demgemäß u. a. der Lehr-Cursus um ein Jahr verlängert ist.

Endlich ist noch im Jahre 1875 zu Breda eine „Kriegsschule für Offiziere" in der Absicht errichtet, Offizieren, die durch Anlage, intellectuelle Entwickelung und Kenntnisse in Betracht kommen, eine Gelegenheit zu eröffnen, sich die wissenschaftliche und praktische Bildung zu erwerben, welche als Grundlage zur angemessenen Bekleidung der höheren Rangstufen in der Armee oder zur Ausfüllung der verschiedenen Stellungen beim Generalstab und der Intendantur dienen muß. An dieser Schule besteht ein dreijähriger Cursus für Offiziere der verschiedenen Waffengattungen und ein einjähriger für die zur Intendantur bestimmten Offiziere. Der Artillerie-Cursus ist in zwei Abtheilungen getrennt, eine taktische und eine technische. Jährlich wird in diese Schule eine gewisse Anzahl von Offizieren — in der Regel Lieutenants, — zugelassen, die ein Examen abgelegt haben, zu dessen Bestehen ein gewisses Maß positiver Kenntnisse in der Mathematik, den Sprachen und militairischen Fächern ein Erforderniß ist, wobei jedoch weniger auf Vielwissen, als auf ein gesundes Urtheil, rasche Auffassungskraft und gute Arbeitsmethode gesehen wird. — Die Studien an der Kriegsschule sind sehr umfangreich. Die Offiziere, die den ganzen Cursus mit den verschiedenen Uebungen und Detachirungen, welche zu ihrer praktischen Ausbildung damit verbunden sind, absolvirt haben, kehren zu ihrem früheren Corps zurück. In dem zu erstattenden Bericht über die gemachten Studien wird bestimmt erwähnt, für welche Dienststellung der Offizier während seines Aufenthaltes an der Schule besondere Fähigkeit gezeigt hat.

Bewaffnung. Die Infanterie ist bewaffnet mit dem gezogenen Hinterladungs-Gewehr System Beaumont; die Cavallerie und die Mineurs und Sappeurs mit Hinterladungs-Carabinern. Gewehre und Carabiner haben ein Kaliber von 11 mm. Die Schutteryen sind bewaffnet mit gezogenen Hinterladungsgewehren System Snider. Die reitende Artillerie ist ausgerüstet mit der gezogenen Hinterladungskanone von 8 cm. Die Festungs-Artillerie bedient folgende Geschütze: (Küsten-Geschütz) 24 cm. gezogene Hinterladungskanone, 16 cm. gezogene Vorderladungskanone und 29 cm. gezogenen Mörser (eine beringte Gußstahl-Hinterladungskanone von 30,5 cm. befindet sich im Versuch); (Festungs-Geschütz) gezogene Hinterladungskanone von 12 cm., kurze; gezogene Vorderladungskanone von 16 und 12 cm., lange und kurze; glatte Vorderladungskanone von 9 cm., lange und kurze; Mörser von 29, 20 und 13 cm. („Coehoorn"); gezogene beringte Gußstahl-Hinterladungskanone von 12 cm., lange, und 15 cm., lange und kurze, werden eingeführt.

Magazine, Depots u. s. w. Depots tragbarer Waffen sind zu Dordrecht und Gorinchem; Gewehr-Fabriken zu Delft und Mastricht; Artillerie-Stapel- und Constructions-Magazine und die polytechnische Schule zu Delft. Im Haag ist eine Geschütz-Gießerei. Jede Festung besitzt ihre Zeughäuser und Pulver-Magazine. Jede Truppen-Abtheilung hat bei ihrem Depot ein Montirungs- und Equipirungs-Magazin (magazyn van kleeding — en uitrustingstukken). Außerdem bestehen noch zwei große Magazine, das eine zu Delft, das andere zu Woerden, in welchen für die Armee und Schutteryen ein sehr bedeutender Vorrath an Tuchen, an Kleidungs-, und Ausrüstungs-Utensilien aufgespeichert ist.

Holland besitzt noch ein Heer in Ostindien, das, vollständig getrennt von der Armee im Mutterlande, ganz aus Freiwilligen (Europäern und Eingeborenen (inlanders) besteht. Jene Armee ist, außer dem Stabe des General-Gouverneurs, den Bezirks- (gewestelyke) und Platz-Stäben, der Direction der Artillerie, dem Stab des Genie, der Militair-Administration und dem Sanitätsdienst, zusammengesetzt aus 18 Feld-Infanterie-Bataillonen von je 4 Compagnien; 9 Garnisons-Infanterie-Bataillonen von je 2—8 Compagnien; 3 Garnisons-Infanterie-Compagnien, 3 Subsistenz-Infanterie-Cadres, 1 Regiment Cavallerie von 8 Compagnien, 21 Compagnien Artillerie, 1 Corps Mineurs und Sappeurs von 6 Compagnien, das Pupillen-Corps zu Gombong, 350 Mann stark; 1 Straf-Detachement zu Klatten und 1 Ergänzungs-Depot: (suppletie-depôt). Die 18 Feld-Bataillone zählen zusammen 422 Offiziere und 12,920 Gemeine. Die Infanterie ist mit dem Beaumont-Hinterladungsgewehr bewaffnet. Die Batterien der Artillerie zerfallen in Feld- und Berg-Batterien. Die Feld-Batterien sind mit 6 schweren gezogenen Kanonen von 8cm. ausgerüstet; die Berg-Batterien mit 4 leichten gezogenen Kanonen von 8cm. und 4 Coehoorn-Mörsern. Die Ausrüstung der Berg-Batterien soll jedoch in Kriegszeiten auf 12 Geschütze (6 Kanonen und 6 Mörser) gebracht werden. Gezogene Hinterladungskanonen von 12cm. werden eingeführt. Die Artillerie ist stark: 97 Offiziere und 2314 Gemeine mit 509 Pferden. Die Totalstärke der Niederländisch-Indischen Armee beträgt jetzt 1476 Offiziere, worunter 67 Ausländer, und 29,194 Gemeine mit 1379 Pferden. Das Heer wird sowohl an Offizieren als an Mannschaften aus dem Mutterlande vervollständigt. Gleichwohl besteht zu Meester-Cornelis (bei Batavia) eine Schule zur Heranbildung von Unteroffizieren zu Offizieren der Infanterie und der Militair-Administration, und zu Weltevreden (ebenfalls bei Batavia) eine zur Heranbildung von Artillerie-Offizieren. — Außer der Armee hat man an verschiedenen Hauptplätzen Schutteryen, bestehend aus Europäern und damit Gleichgestellten von 16—45 Jahren. Auf Java beträgt die numerische Stärke der Schuttery ungefähr 2300 Mann. Die Schutteryen, deren Gesammtstärke 4600 Mann beträgt, sind mit gezogenen Gewehren bewaffnet. Außerdem hat man auf Java folgende bewaffnete Corps, die nicht zur Linie gehören: die 1. Pradjoerits, kleine Abtheilungen; sie dienen zu Wachen und Escorten und können in Kriegszeiten auch außer ihrem Bezirke verwendet werden (stark 2000 Mann), 2. die Barisans (Infanterie, Cavallerie und Artillerie), die Kriegsmacht der „inländischen" Fürsten auf Madura, und stets disponibel zur Verstärkung der Armee (stark 2100 Mann); 3. die Legionen der beiden unabhängigen Fürsten auf Java (Djokjokarta und Soerakarta), 1300 Mann stark.*) A.

*) Ein Bericht über das Heerwesen Norwegens wird nicht gebracht, da in demselben wesentliche Aenderungen nicht eingetreten sind und daher die Darstellung im 1. Jahrgang S. 284—289 noch heute gültig ist. Ueber die Manöver der Norwegischen Truppen im Jahre 1875 enthält der nachfolgende Bericht über Schwedens Heerwesen einige Mittheilungen.

Bericht
über das

Heerwesen Oesterreich-Ungarns. 1875.

Die auswärtigen Ereignisse des Jahres 1875 hatten insofern eine Rückwirkung auf die Armee, als die theilweise verstärkten Besatzungstruppen Mittel- und Süd-Dalmatiens zur Ausführung des in hohem Grade anstrengenden Cordondienstes an der Türkischen Grenze commandirt wurden, um den Uebertritt von Bewaffneten aus der insurgirten Herzegowina abzuhalten.

In der inneren Armeegeschichte des abgelaufenen Jahres gebührt das erste Blatt einer hochherzigen That Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Elisabeth. Das von der großen Herrscherin Maria Theresia in Hernals — Vorort Wiens — gegründete Bildungs-Institut für 70 mittellose Offiziertöchter feierte am Weihnachtstage das Jubiläum seines hundertjährigen Bestehens. Diesen Anlaß benutzte die erhabene Monarchin, um mittelst Allerhöchsten Handschreibens d. d. Gödöllö 7. November sich werkthätig an die Spitze eines Unternehmens zu stellen, welches eine den gesteigerten Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Erweiterung dieses Armee-Institutes bezweckt.

Die Lagerübungen, der praktisch-theoretische Unterricht in der Schützenschule zu Bruck a. d. Leitha, die Concentrirungen und Divisions-Manöver im Herbste, endlich die Generalstabs-Reisen nahmen ihren gewöhnlichen Verlauf. Besonders verdienen jedoch als neu hervorgehoben zu werden: die am 31. Juli in Linz vorgenommenen Gefechts-Uebungen eines Jäger-Bataillons mit scharfer Munition bei erhöhter Patronenzahl, sowie die applicatorischen Uebungen mit Gegenseitigkeit im Festungskriege, vorgenommen durch die Festungs-Artillerie-Bataillone, für welche diese Uebungen nunmehr durch eigene Directiven normirt wurden; endlich trat auch zum ersten Male die Bestimmung in Anwendung, wonach die Batterie-Divisionen der Feld-Artillerie-Regimenter den Truppen-Divisionen bei den Friedens-Uebungen zuzuweisen sind.

Die Veränderungen im Heerwesen Oesterreich-Ungarns waren diesmal bedeutend zahlreicher und eingreifender als im Jahre 1874 und betrafen:

1. Die Organisation.

Das mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1871 geschaffene Statut des Generalstabes wurde nunmehr außer Gültigkeit gesetzt. Der Generalstab bildet wieder ein selbstständiges Corps mit einem eigenen Concretualstande.

Die wesentlichsten Bestimmungen der umfangreichen Verordnung, welche die Reform des Generalstabes festsetzt, sind folgende:

Die Thätigkeit des Generalstabes erstreckt sich: a) auf den Dienst in den Bureaus des Generalstabes; b) auf den Dienst bei den Militair-Behörden und höheren Commandos; c) auf besondere militair-wissenschaftliche Verwendungen.

Dem Generalstabe untergeordnet sind: a) die Kriegsschule bezüglich des theoretischen Unterrichtes und der praktischen Uebungen; b) das militair-geographische Institut in dienstlicher, wissenschaftlicher und technischer Beziehung, ferner rücksichtlich der Militair-Aufnahme und des Kartenwesens; c) das Kriegs-

Archiv in wissenschaftlicher; d) das Pionier-Regiment in technischer und wissenschaftlicher Beziehung und alle diese Commandos (Anstalten) in Personal-Angelegenheiten.

Der Generalstab besteht:

1. Aus dem Generalstabs-Corps mit einem eigenen aus Offizieren vom Hauptmann 1. Klasse aufwärts gebildeten Concretualstande.

2. Aus zugetheilten Offizieren, vorwiegend mit der Bestimmung, im Generalstabs-Dienste ausgebildet oder erprobt zu werden.

3. Aus commandirten Offizieren des Truppen- oder Armeestandes.

An der Spitze des Generalstabes steht ein höherer General, welcher den Titel „Chef des Generalstabes" führt. Als Hülfsorgan des Reichs-Kriegs-Ministers richtet er seine Anträge an diesen, ist jedoch befugt, über wichtige in das Ressort des Generalstabes gehörige Angelegenheiten im Wege des Reichs-Kriegs-Ministers Anträge an Se. kaiserl. und königl. Apostolische Majestät zu stellen. Ihm liegen alle operativen Arbeiten und Vorarbeiten für den Krieg ob; er übt daher Einfluß auf alle militair-politischen Fragen, auf die Ordre de bataille, die Mobilisirung, die Reichsbefestigung, das Eisenbahn- und Communications-Wesen, ferner auf diejenigen Agenden, die sich auf die Kriegstüchtigkeit des Heeres beziehen, insbesondere auf alle organisatorischen Fragen, die Bewaffnung und Ausrüstung und die damit im Zusammenhang stehenden reglementarischen und instructiven Arbeiten von höherer militairischer Bedeutung, endlich auf die größeren Waffenübungen. Dem Chef des Generalstabes liegt speciell die Sorge für die Ergänzung und Ausbildung des Generalstabs-Corps ob. Seinem Ermessen ist die Auswahl der Offiziere für die Zutheilung zum Generalstabe, sowie für die Ernennungen im Generalstabs-Corps und für die Ausscheidung aus demselben überlassen. Die dem Chef des Generalstabes obliegenden Dienstgeschäfte werden unter seiner Leitung in nachstehenden Bureaus bearbeitet:

1. Directions-Bureau. Dasselbe besorgt alle Personal- und ökonomischen Angelegenheiten, ferner den Dienstverkehr innerhalb des Generalstabes und nach Außen. Der Chef des Bureaus ist zugleich Kanzlei-Director.

2. Bureau für operative und besondere Generalstabs-Arbeiten. Dasselbe bearbeitet alle operativen Angelegenheiten und damit im Zusammenhang stehenden Agenden, die Kriegs-Ordre de bataille, die Mobilmachung, die Entwürfe für strategische Aufmärsche, die Gutachten und Anträge über Befestigungen; ferner die Angelegenheiten bezüglich der Organisation und Ausbildung des Heeres, die Reglements, Instructionen taktischen und operativen Inhaltes, die Entwürfe zu den Generalstabs-Reisen und größeren Waffenübungen und die darauf bezüglichen Hauptberichte.

3. Landesbeschreibungs-Bureau für militairische Beschreibung des In- und Auslandes mit dem Landesbeschreibungs-Archiv.

4. Evidenz-Bureau für Evidenthaltung fremder Heere.

5. Eisenbahn-Bureau, zugleich Bureau für Dampfschifffahrt und Postwesen.

6. Telegraphen-Bureau für das gesammte Militair-Telegraphenwesen.

Die den Bureaus vorstehenden Offiziere führen den Titel: „Chef (des betreffenden Bureaus)", der Vorstand des Telegraphen-Bureaus heißt: „General-Feldtelegraphen-Director". Die bei den Militair-Behörden und höheren Commandos, einschließlich der Truppen-Divisionen, auf Grund einer förmlichen Er-

nennung mit der Leitung der Generalstabs-Geschäfte betrauten Offiziere führen den Titel: „Generalstabs-Chef (der betreffenden Behörden oder Commandos)". Der Wirkungskreis und die Obliegenheiten des „Generalstabs-Chefs" sind durch die organischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der betreffenden Behörden festgestellt. Die bei derselben Militair-Behörde oder demselben höheren Commando eingetheilten, zum Dienststande des Generalstabes gehörigen Offiziere bilden in ihrer Gesammtheit die „Generalstabs-Abtheilung des General- (Militair-) Commandos, der Truppen-Division ꝛc." Die den Brigaden zur Besorgung der militairischen Dienstgeschäfte zugewiesenen Offiziere heißen: „Brigade-Generalstabs-Offiziere".

Folgende besondere Verwendungen sind vorzugsweise für Offiziere des Generalstabs-Corps bestimmt:

a) das Commando der Kriegsschule;
b) die Direction des Kriegs-Archivs;
c) die Stellen in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Kriegs-Archivs;
d) die Mappirungs-Direction;
e) die Unterdirectorenstellen bei der militairischen Landesaufnahme;
f) die Mitwirkung bei den geodätischen und astronomischen Vermessungen des militair-geographischen Institutes;
g) die zum Generalstabsdienste in näherer Beziehung stehenden Lehrfächer an der Kriegsschule, den höheren Militair-Bildungs-Anstalten und im technischen und administrativen Militair-Comité;
h) besondere Missionen.

Das Generalstabs-Corps ergänzt sich aus den für den Dienst desselben geeigneten Offizieren des Heeres. Jeder Offizier kann die Versetzung in das Corps anstreben; der Aufnahme in das Corps geht aber jederzeit die Zutheilung und Erprobung im praktischen Generalstabsdienst voran. Um diese Zutheilung erlangen zu können, ist erforderlich:

1. eine mindestens dreijährige sehr gute Dienstleistung als Truppen-Offizier;
2. gediegener Charakter;
3. gründliche allgemeine Bildung;
4. der Nachweis militairischer Kenntnisse. Als solcher dient die mit gutem Erfolge abgelegte Schlußprüfung der Kriegsschule oder des höheren Artillerie- oder Genie-Curses, bei Stabsoffizieren aber die für Stabsoffiziere des Generalstabes vorgeschriebene theoretische Prüfung;
5. gute Gesundheit.

Für die Versetzung in das Generalstabs-Corps, sei es mit oder ohne Beförderung, ist weder der Rang, noch die Dauer der Zutheilung, sondern nur der Grad der Verwendbarkeit maßgebend. Hauptleute und Rittmeister der Specialstäbe und des Truppenstandes, welche die Beförderung zum Major im Generalstabs-Corps anstreben, haben die vorgeschriebene Prüfung abzulegen, wenn sie in das erste Viertel des Concretualstandes gelangen. Um es Offizieren des Generalstabs-Corps zu ermöglichen, sich auch im praktischen Truppendienste auszubilden, und zur Führung höherer Commandos vorzubereiten, befindet sich eine Anzahl Offiziere des Generalstabs-Corps bei den verschiedenen Waffen, und zwar gewöhnlich bei denjenigen in Dienstleistung, in welchen die Betreffenden vor ihrer Eintheilung in das Corps gedient haben. Diese Offiziere des Generalstabs-Corps zählen zu dem Etat der Truppen, bei denen sie eingetheilt sind. Hauptleute können auch auf kürzere Zeit zu den verschiedenen Waffen zugetheilt werden, um deren Eigenthümlichkeiten in Leistung und Verwendung kennen zu lernen. Diese

Offiziere behalten während ihrer Zutheilung bei der Truppe die Uniform des Generalstabs-Corps und zählen nicht zu dem Etat der Truppe. Offiziere des Generalstabs-Corps sind bei ihrem Austritte aus demselben in jene Etatsgruppe zu versetzen, aus der sie entnommen wurden. Die Beförderung im Generalstabs-Corps erfolgt nach den Bestimmungen der Beförderungs-Vorschrift. Eine außertourliche Beförderung in demselben findet jedoch nicht statt.

Offiziere, welche zum Generalstabe commandirt werden, müssen vermöge ihrer Dienst-Routine, Fertigkeit im Style oder Zeichnen, oder vermöge ihrer Sprach- und Fachkenntnisse für ein Bureau des Generalstabes oder für den Kanzleidienst überhaupt geeignet sein. Die Ordonanz-Offiziere, welche aushülfsweise auch zur Dienstleistung in den Generalstabs-Abtheilungen verwendet werden können, sind aus intelligenten, gut berittenen Reserve-Offizieren zu wählen. Beim Mangel solcher Reserve-Offiziere können auch geeignete Berufs-Offiziere, jedoch mit Ausschluß von Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten zu Ordonanz-Offizieren bestimmt werden.

Der Etat des Generalstabes im Frieden zählt: 1 Feldzeugmeister, 1 Feldmarschall-Lieutenant, 1 Generalmajor, 30 Oberste, 40 Oberstlieutenants, 40 Majors, 134 Hauptleute erster Klasse, 129 zugetheilte Oberlieutenants, 2 Beamte, 37 commandirte Offiziere.

2. Die taktische Ausbildung.

Im Laufe des Jahres sind folgende auf die taktische Ausbildung Bezug nehmende Reglements und Vorschriften erschienen:

a) Exercir-Reglement für die k. k. Fuß-Truppen, II. Theil. Dasselbe enthält die formellen Bestimmungen für die Verwendung eines Bataillons, d. i. Aufstellung und Führung, Formations-Aenderungen, Bewegungen, Anwendung des Feuers; Verwendung eines Regiments und größerer Körper; — Grundsätze für die Durchführung des Gefechtes, — endlich Ehrenbezeugungen und Verhalten bei Paraden.

b) Exercir-Reglement für die k. k. Cavallerie. Der I. Theil umfaßt die Ausbildung des Reiters zu Fuß und zu Pferde, die Abrichtung der Remonten, die Ausbildung der Unteroffiziere, Stellung und Exerciren der Stabs- und Oberoffiziere, die Trompeten-Signale. Der II. Theil bringt die Vorschriften zur Aufstellung und Bewegung einer Escadron, Division und des Regiments; der Anhang behandelt die Parade.

c) Instruction für die praktischen Uebungen der Infanterie, Jäger, Cavallerie und Feld-Artillerie. Dieselbe enthält Bestimmungen über die Zeiteintheilung für die Ausbildung der Truppen, über den formellen Theil der Uebungen der einzelnen Waffen, der gemischten Waffen, die Uebungen der Cavallerie-Brigaden, der Truppen-Division mit vereinten Waffen, über Supposition und Disposition zum Gefecht, Gefechts-Relation, das Verhalten der Uebungsleiter und Schiedsrichter, die Markirung des Gegners, Gefechts-Ausdehnung, Abbrechen des Gefechts, Besprechung, über Scheibenschießen, Concentrirungs-Märsche, Ueberwachung der Uebungen seitens der Vorgesetzten, Wahl der Gegend für Divisions-Manöver, die Schlußmanöver.

d) Vierte Auflage der ersten Unterrichts-Klasse des Artillerie-Unterrichts für Feld- und Gebirgs-Batterien, mit Berücksichtigung des metrischen Maß- und Gewichtssystems.

e) Ergänzungen zu dem Dienstbuche: „Anleitung zu den Handhabungen

mit dem Artillerie-Material" vom Jahre 1867, — insbesondere bei den 17 und 21pfündigen Hinterlademörsern; endlich

f) 3. Unterrichts-Klasse des „Artillerie-Unterrichts für die Feld- und Gebirgs-Batterien".

3. Die Truppen-Schulen.

a) Neuorganisation der Cadettenschulen. Mit Beginn des Schuljahres 1875/76 wurde die Durchführung folgender Aenderungen angeordnet: 1. die bisher nur zweiklassigen Cadettenschulen werden mit den nunmehr grundsätzlich aufzulassenden zweiklassigen Vorbereitungsschulen zu vierklassigen Cadettenschulen vereinigt. In den Standorten Wien, Prag, Budapest, Lobcow bei Krakau, Liebenau bei Graz und Triest, ist die Vereinigung als eine definitive zu betrachten. In den Standorten Lemberg, Agram, Brünn, Hermannstadt, Preßburg, Innsbruck, Kaschau und Temesvar, woselbst die Schulen vorläufig entweder nicht vollkommen zweckentsprechend oder gar nicht räumlich vereint werden können, ist die Vereinigung in provisorischer Weise erfolgt. Dem entsprechend haben die neu zu formirenden Schulen die Benennung: „Cadettenschule zu N." oder „Provisorische Cadettenschule zu N." angenommen. 2. Die mit Cadettenschulen nicht zu vereinenden neun Vorbereitungsschulen zu Bellovar, Olmütz, Laibach, Thurn, Linz, Klausenburg, Kamenitz, Essegg und Otocac sind vorläufig beibehalten. 3. Der Stand der Artillerie-Cadettenschule ist auf 400 Frequentanten erhöht, in den einzelnen Jahrgängen ist die entsprechende Anzahl von Parallelklassen gebildet. 4. Das Schuljahr 1875/76 ist als ein Uebergangs-Stadium zu erachten, und sind daher auch im Allgemeinen die bisherigen Lehrpläne beibehalten. 5. In den Cadettenschulen in Wien, Prag und Budapest, dann in den provisorischen Cadettenschulen zu Lemberg, Brünn und Temesvar sind eigene Abtheilungen für die Frequentanten der Cavallerie und des Militair-Fuhrwesenscorps aufgestellt. 6. Der Personalstand sämmtlicher Schulen, sowie die denselben zu Schulzwecken gewidmeten Geldmittel wurden gleichzeitig systemisirt. 7. Die Ernennung der Commandanten und der ständigen Lehrer erfolgt von nun an durch das Reichs-Kriegs-Ministerium.

b) Auflösung des Central-Cavallerie-Curses und des Artillerie-Central-Equitations-Curses; — Errichtung des Reitlehrer-Institutes und Erhöhung der Frequentantenzahl im Central-Infanterie-Curse. Seine Majestät hat angeordnet, daß der Central-Cavallerie-Curs, welchen bereits ein großer Theil der rangälteren, jedoch durch längere Zeit noch nicht an die Beförderungstour gelangenden Rittmeister absolvirt hat, vorläufig zu sistiren, beziehungsweise mit dem Central-Infanterie-Curse bis auf Weiteres derartig zu vereinigen sei, daß — bei Rücksichtnahme auf das Rangverhältniß — jährlich fünf Rittmeister der Cavallerie zur Frequentirung einberufen werden. Gleichzeitig wurde mit dieser Allerhöchsten Entschließung der Stand des Central-Infanterie-Curses auf 90 Frequentanten festgesetzt. Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Seine Majestät weiter die Errichtung eines „Reitlehrer-Institutes" (Central-Equitation) für die Cavallerie, Artillerie und das Militair-Fuhrwesencorps, mit dem vorläufigen Stande von 50 Frequentanten, zu bewilligen geruht.

c) Einrichtung der Landwehr-Offizier-Aspiranten-Schulen. Die schon im Jahre 1872 ins Leben gerufenen Offizier-Aspiranten-Schulen der Oesterreichischen Landwehr gewannen im abgelaufenen Jahre eine größere Ausbreitung und festere Gestaltung. Am Sitze der Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Com-

mandos zu Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg und Innsbruck ist nunmehr je eine dieser Schulen etablirt. Ihr Zweck besteht in der gründlichen Heranbildung von Aspiranten der Kaiserlich Königlichen Landwehr und auch sonstiger, der Wehrpflicht nicht unterliegender Bewerber zu Cadetten (Offizieren) im nicht activen Verhältnisse. Hierzu werden Abend- und, nach Bedarf, an einem oder dem anderen Schulorte auch Tagescurse eröffnet.

Der Umfang der in diesen Cursen zum Vortrage gelangenden Gegenstände gründet sich im Allgemeinen auf den für die Schulen der Einjährig-Freiwilligen normirten Lehrplan. Außerdem werden behufs der ergänzenden Ausbildung zu Berufs-Cadetten (-Offizieren), in der Wiener und eventuell auch in der Offizier-Aspirantenschule zu Prag abgesonderte Abendvorträge über Geographie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften in der für die Kaiserlich Königlichen Cadettenschulen des Heeres vorgeschriebenen Ausdehnung stattfinden. Der Unterricht in sämmtlichen Gegenständen, sowie jener im Fechten und Turnen, dann die erforderlichen Lehrbücher, Kartenwerke, Zeichen- und Schreib-Requisiten werden unentgeltlich geboten. Zu dem Unterricht in den Abendcursen werden an Werktagen die Abendstunden von 7 bis 9 Uhr und theilweise auch die Nachmittage der Sonntage in Anspruch genommen; der Unterricht in den Tagescursen währt täglich drei bis vier Stunden. Die theoretisch-praktischen Vorträge werden allenthalben mit letztem Juli beendet. Die Monate August und September sind zur Vornahme praktischer Uebungen bestimmt. Im Monat October finden die Schlußprüfungen statt.

Zum Besuche dieser Schulen sind active und nicht active Landwehrmänner und Unteroffiziere mit entsprechender Vorbildung berufen.

4. Die Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Dieselben haben im Laufe des Jahres wesentliche Aenderungen erfahren, die aber noch nicht zum Abschlusse gelangen konnten. Es erscheint daher wohl nicht unangemessen, sie erst in einem späteren Jahresberichte ausführlich zu besprechen.

5. Die Bewaffnung.

Die bemerkenswertheste Thatsache auf dem Gebiete der Bewaffnung ist die nach vielfachen Versuchen vor dem Allerhöchsten Kriegsherrn und vor berufenen Fachautoritäten erfolgte endgültige Annahme des vom Generalmajor Ritter v. Uchatius, Commandanten der Artillerie-Zeugsfabrik im Wiener Arsenal, gegossenen und construirten Stahlbronce-Rohres als Feld-Artillerie-Material. Für die Fuß-Batterien wurde das 8·7-, kurzweg 9-Centimeter-Rohr, für die Cavallerie-Batterien das 7·5-Centimeter-Rohr adoptirt. Guß und Fertigstellung der Rohre erfolgt im Wiener Arsenal und es ist für die vollständige Betheilung der Feld-Artillerie mit dem neuen Geschütz ein Zeitraum von zwei Jahren in Aussicht genommen. — Der kürzlich erst in seiner Tour zum Generalmajor avancirte Ritter v. Uchatius erhielt in Anerkennung der bei Beschaffung des neuen Feld-Artillerie-Materials um Staat und Heer erworbenen großen Verdienste das Commandeurkreuz des St. Stephan-Ordens und außerdem wurde er zum Geheimen Rathe ernannt und in den Freiherrnstand erhoben.

Die Betheilung der Infanterie-Regimenter mit dem Werndl-Gewehre ist bereits so weit vorgeschritten, daß im Laufe des Jahres 1876 die einheitliche Bewaffnung der gesammten Infanterie durchgeführt werden dürfte. — An dem Gewehre wie auch an dem Carabiner mit Werndlverschluß sind inzwischen Ver-

besserungen vorgenommen worden. Das neue „Modell 1873" zeigt eine Vereinfachung der Schloß-Construction, sowie einige Aenderungen am Absehen, Visir und am Schafte.

Anläßlich der allgemeinen Einführung des metrischen Maß- und Gewichts-Systems wurde die Umrechnung der bestehenden Schuß- und Wurftafeln angeordnet und theilweise (für die 9, 12 und 15 Centimeter [6, 12 und 24pfündigen] gezogenen eisernen Hinterlade-Kanonen) auch schon vollendet.

Die Mitrailleusen-Batterien der Ungarischen Landwehr wurden Ende October aufgelöst. Die Pferde wurden theilweise in die Landwehr-Husaren-Escadrons eingetheilt.

6. Bekleidung und Ausrüstung.

Nach der schon im Jahre 1874 erfolgten Lösung der Verträge des Reichs-Kriegs-Ministeriums mit dem Consortium Skene, wurde die Lieferung der Montirungs- und Ausrüstungsstücke einer Gesellschaft für Heeres-Ausrüstung übertragen. Dieselbe besteht aus vier Consortien, deren jede aus mehreren industriellen Firmen gebildet wird. Die Heeres-Verwaltung hat bei Abschluß der neuen Contracte das System einer angemessenen Decentralisation der Lieferung adoptirt. Zur Sicherstellung des Aerars haben die Consortien eine entsprechende Waaren-Caution in den vier Montirungs-Depots zu Brünn, Budapest, Graz und Wien niederzulegen, wohin auch der laufende Bedarf zu liefern ist.

Im Laufe des Sommers wurden im Brucker Lager Fahrversuche mit neuen Sanitätswagen angestellt. Diese nach dem Systeme des k. k. Oberstabsarztes Dr. Dietrich construirten zweispännigen Wagen haben auf jedem Terrain ein so günstiges Ergebniß geliefert, daß sie, zufolge kriegsministerieller Verfügung, als Modelle bei Neuanschaffungen zu dienen haben. Der Sanitätswagen kann nebst dem Kutscher und zwei Sanitätssoldaten oder Leichtverwundeten, vier Schwerverwundete, oder endlich nur acht Leichtverwundete, die Ersteren mit den überbrachten Tragbahren aufnehmen. Er ist für die Suspension, jedoch derart eingerichtet, daß alle Seitenstöße und Schwankungen, somit alle Erschütterungen vermieden werden, und jeder Schwerverwundete ohne Belästigung der anderen leicht aus- und eingehoben und auch während der Fahrt gepflegt werden kann. Der Wagen enthält: Verbandrequisiten, Wasser, Wein und Erfrischungsmittel, ferner den nöthigen Raum zur Unterbringung der Rüstung und des Gepäckes.

7. Die Administration.

Als wesentlichere Neuerungen auf diesem Gebiete sind hervorzuheben: einige Aenderungen in der Montirungs-, Wirthschafts- und Verrechnungs-Instruction; einige Maßregeln, welche auf eine präcisere Durchführung der Pferde-Conscription abzielen; die Einführung von Legitimationsblättern für die Mannschaft an Stelle der bisherigen Legitimationsbüchel, u. v. A.

8. Die Beförderungs-Vorschrift.

Diese Vorschrift bildete neben dem Organisations-Statute des Generalstabes seit mehr als sechs Jahren den Gegenstand vielfacher, mitunter sehr leidenschaftlich erregter Erörterungen in der militairischen Tages-Literatur, und ernster, langwieriger Berathungen in den höchsten, zur Entscheidung berufenen Kreisen des Heeres. Zu Weihnachten des jüngsten Jahres wurde endlich gleichzeitig mit

der, unter der Rubrik „Organisation“ bereits besprochenen Reform des Generalstabes die Verordnung veröffentlicht, welche die neue „Beförderungs-Vorschrift“ sowie die „Vorschrift zur Verfassung der Qualifications-Listen“ enthält. Der sehr umfangreichen Verordnung entnehmen wir hier die nachfolgenden wichtigeren Bestimmungen im Auszuge:

Die Beförderung in alle Offiziers-Chargen erfolgt durch Se. Majestät und findet grundsätzlich nach der Rangtour statt. Se. Majestät behalten sich jedoch vor, Offiziere aller Grade bei hervorragenden Leistungen im Frieden sowohl als im Kriege außertourlich zu befördern.

Zur Beförderung ist die Geeignetheit in physischer, moralischer und geistiger Beziehung erforderlich und findet dieselbe innerhalb des Concretualstandes der nachfolgend angeführten Gruppen statt: 1. Generalstabs-Corps. 2. Infanterie. 3. Jägertruppe (vom Cadetten bis einschließlich zum Oberlieutenant). 4. Cavallerie. 5. Artillerie. 6. Geniewaffe. 7. Pionier-Regiment (vom Cadetten bis einschließlich zum Oberlieutenant). 8. Sanitätstruppe. 9. Militair-Fuhrwesen-Corps. 10. Militair-Bauverwaltungs-Offizier-Corps. 11. Montirungs-Verwaltungsbranche. 12. Offiziere des Armeestandes in besonderen Verwendungen und in Local-Anstellungen.

Die Hauptleute, Majors und Oberstlieutenants der Jägertruppe und des Pionier-Regimentes rangiren in Bezug auf Beförderung im Concretualstande der Infanterie. Sämmtliche Oberste und Generale bilden nach der Charge gesonderte Concretualstände.

Von der Gesammtheit der zu jedem Termine für die Beförderung entfallenden Stellen sind in den Chargen bis zum Hauptmann (Rittmeister) von sechs Stellen mindestens fünf, in den Stabsoffiziers-Chargen von vier Stellen mindestens drei rangstourlich zu besetzen. Die derart reservirten Stellen können entweder zu ausnahmsweise erfolgenden außertourlichen Beförderungen innerhalb des eigenen Concretualstandes verwendet werden, oder sie dienen zur Rangausgleichung in den höheren Chargen des Generalstabs-Corps, um das Avancement in diesem, bei Rücksichtnahme auf jenes der Hauptwaffen, nach Zulässigkeit zu regeln. Soweit die reservirten Stellen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt ihre Besetzung durch rangstourliche Beförderung.

Sollte bei der Beförderung zum Major oder in eine höhere Stabsoffizier-Charge eine zu große Differenz in den Rangverhältnissen zwischen den einzelnen Concretualständen eintreten, so kann das Avancement in der betreffenden Concretualstandesgruppe zeitweilig beschränkt werden, bis ein annähernd gleiches Rangverhältniß herbeigeführt wird. Die in einer solchen Gruppe erledigten Obersten-, Oberstlieutenants und Majorsstellen werden durch die, nach den vorstehenden Vorrückungsmodalitäten entweder tourlich oder außertourlich zur Beförderung an die Reihe gelangenden Personen, bei Belassung in ihren bisherigen Chargen, besetzt. Dieselben beziehen bis zur Ernennung zu der höheren Charge die für die letztere entfallenden systemmäßigen Gebühren.

I. Im Frieden.

A. Beförderung im Mannschaftsstande. Zur Beförderung in eine Charge vom Corporal aufwärts ist eine bestimmte Minimal-Dienstzeit erforderlich; und zwar: zum Corporal sechs Monate, zum Zugführer ein Jahr, zum Feldwebel (Wachtmeister 2c.) ein Jahr Gesammt-Dienstzeit. An Cadetten kann die Corporal- und die Feldwebel- (Wachtmeister-) Charge entweder mit den chargenmäßigen Gebühren oder nur als Titel, die Zugführer-Charge jedoch nur

als Titel verliehen werden. Als Cadetten Eintretende können erst, wenn sie sich die praktische Geeignetheit erworben und eine Dienstzeit von wenigstens sechs Monaten zurückgelegt haben, befördert werden. Nach Erreichung einer wirklichen oder einer Titular-Charge sind die Cadetten allen übrigen Personen gleicher Charge ohne Rücksicht auf den Rang vorgesetzt. Offizier-Stellvertreter werden auf Antrag des Truppen-Commandanten vom Reichs-Kriegs-Ministerium ernannt, welches bei großen Ungleichheiten im Rangverhältnisse innerhalb der Waffengattungen einen Ausgleich treffen wird. Der Offizier-Stellvertreter behält seinen Cadettenrang. — Beförderungen in den Unteroffiziers-Chargen sind im Tagesbefehle aufzunehmen und an einen Termin nicht gebunden.

B. Beförderung in die Oberoffizierschargen. Zu Lieutenants werden befördert: 1. Zöglinge der Militair-Bildungs-Anstalten, nach der bei der Schluß-Prüfung erwiesenen Geeignetheit und dem ihnen zuerkannten Range. 2. Cadetten nach ihrem Range, wenn sie wenigstens ein Jahr Dienstzeit im Präsenzstande zurückgelegt und im praktischen Dienst ihre Brauchbarkeit, sowie in Hinsicht auf Charakter und sociale Bildung die Geeignetheit zum Offizier erwiesen haben. Wenn ein Cadett zur Beförderung zum Lieutenant in dienstlicher Beziehung geeignet ist, hat der Truppen-Commandant das Offizier-Corps zu befragen, ob der Betreffende nach Charakter und socialer Bildung die Beförderung verdiene.

Zum Oberlieutenant und Hauptmann (Rittmeister) erfolgt die Beförderung auf Grund der Qualificationsliste. Für die Beförderung zum Hauptmann im Generalstabs-Corps ist erforderlich, daß die betreffenden Oberlieutenants im Truppendienste sehr gut geschildert seien, die Schlußprüfung an der Kriegsschule — Oberlieutenants der Artillerie- und der Geniewaffe an Stelle der Kriegsschulprüfung jene am höheren Artillerie- (Genie-) Curse — mindestens gut bestanden und sich während der Zutheilung die Geeignetheit für den Generalstabsdienst erworben haben. — Für die Beförderung zum Hauptmann im Geniestabe ist als Bedingung erforderlich, daß der Aspirant den höheren Geniecurs mit mindestens gutem Erfolge absolvirt, oder die Schlußprüfung an diesem Curse mit gleichem Erfolge abgelegt hat.

Im Militair-Bauverwaltungs-Offizier-Corps, in der Montirungsverwaltungs-Branche und bei den Offizieren des Armeestandes werden die Lieutenants durch Eintheilung von Offizieren aus dem Truppen- oder Ruhestande nach erfolgter Erprobung ergänzt. In den Oberlieutenants- und Hauptmanns- (Rittmeister-) Chargen gelangen von je vier Stellen drei durch Beförderung innerhalb des eigenen Concretualstandes, die vierte durch Eintheilung von Offizieren aus anderen Concretualständen oder aus dem Ruhestande zur Besetzung.

Die Vorrückung der Hauptleute (Rittmeister) aller Concretualstände in die erste Klasse erfolgt bei guter Dienstleistung und physischer Geeignetheit in der Rangtour.

C. Beförderung in die Stabsoffizier- und Generalschargen. Zu Majors werden diejenigen Hauptleute und Rittmeister befördert, welche hiezu in der Qualificationsliste geeignet geschildert sind, ihre Befähigung praktisch dargethan und durch eine Prüfung die erforderlichen Kenntnisse vor einer Commission nachgewiesen haben, wenn der Ausspruch über den Gesammterfolg „entsprechend" lautet. Zu der für die Beförderung zum Major im Generalstabs-Corps vorgeschriebenen Prüfung kann sich jeder Hauptmann oder Rittmeister des Heeres, ohne Rücksicht auf sein Rangverhältniß, melden; Hauptleute der Artillerie- oder Geniewaffe nur dann, wenn sie den höheren Curs ihrer Waffe mit gutem Erfolge absolvirt haben. Hauptleute des Generalstabs-Corps müssen

diese Prüfung ablegen, sobald sie in das erste Viertel des Concretualstandes gelangen. Die Prüfung darf nur einmal, und zwar nach Jahresfrist, in allen Gegenständen wiederholt werden, wenn sich die Commission hierfür ausgesprochen hat. Diejenigen Hauptleute und Rittmeister, welche die Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden haben, können zu Majors im Generalstabs-Corps befördert werden, wenn deren hervorragende Geistes- und Charakter-Eigenschaften eine ersprießliche Verwendung in höheren Chargen erwarten lassen und deren sehr gute praktische Leistungen im Truppen- und Generalstabsdienste durch die Qualificationsliste constatirt sind.

Um Hauptleuten der Infanterie, Jägertruppe, Artillerie und des Pionier-Regiments, den Rittmeistern der Cavallerie, ferner den Hauptleuten der Geniewaffe, welche den höheren Geniecurs noch nicht absolvirt haben, Gelegenheit zu bieten, sich für die behufs Beförderung zum Major in der eigenen Waffe vorgeschriebenen Prüfung vorzubereiten, werden dieselben, wenn sie „im Allgemeinen zur Beförderung geeignet" geschildert sind, nach ihrem Range zur Frequentirung des Central- (Artillerie-Vorbereitungs-, beziehungsweise höheren Genie-) Curses aufgefordert. Eine Aufnahm-Prüfung für diese Curse haben die Hauptleute und Rittmeister nicht abzulegen. Ohne den Curs gehört zu haben, kann sich jeder Hauptmann und Rittmeister, auch wenn er nicht an der Beförderungstour steht, zur Ablegung der Schlußprüfung an diesen Lehr-Anstalten melden.

Hauptleute und Rittmeister, welche die Kriegsschule, beziehungsweise den höheren Artillerie- (Genie-) Curs mit gutem Erfolge absolvirt oder die Prüfung an einer dieser Anstalten mit dem gleichen Erfolge bestanden haben, sind von der Ablegung der für ihre Waffe vorgeschriebenen theoretischen Prüfung enthoben. Hauptleute der Artillerie- und Geniewaffe, welche nur die Kriegsschule absolvirt haben, müssen die Ergänzungs-Prüfung aus den an dieser Anstalt nicht vorgetragenen Gegenständen des Artillerie-Vorbereitungs-, beziehungsweise höheren Genie-Curses ablegen. Eine Enthebung von der praktischen Erprobung findet jedoch nie statt.

Zu Generalmajors werden jene Oberste befördert, welche die erforderlichen Eigenschaften des Charakters und des Geistes bewährt, mindestens zwei Jahre ein Bataillons-, Cavallerie- oder Batterie-Divisions- oder ein Regiments-Commando geführt haben und ihre volle Geeignetheit zum Commando einer Brigade — bei der Artillerie- und Geniewaffe auch dann, wenn sie die volle Eignung für einen in diesen Waffen systemisirten Generalsposten — bereits erwiesen haben. Oberste, welche bei den erforderlichen Charakter-Eigenschaften sich durch Talente und Kenntnisse, reiche Erfahrung, sowie durch hervorragende Leistungen in wichtigen Verwendungen und Specialfächern in anerkennenswerther Weise erprobt haben, können von der Erfüllung der obigen Bedingungen enthoben, dann aber nur auf solche Generalsposten befördert werden, für welche sie vermöge ihrer speciellen Kenntnisse die volle Eignung besitzen.

Die Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant und in die höheren Generals-Chargen, sowie die Betrauung mit Brigade- und höheren Commandos ist an eine Rangstour nicht gebunden.

D. Beförderung in die Reserve-Offizier-Chargen. Die Beförderung zu Lieutenants in der Reserve findet statt, wenn ein Abgang an Offizieren in der Reserve auf den Kriegsstand besteht. Hierzu werden die in den einzelnen Concretualständen vorhandenen Reserve-Cadetten ihrem Range nach ernannt. Sind Reserve-Cadetten nicht vorhanden, so werden Einjährig-Freiwillige nach vollstreckter Präsenz-Dienstpflicht in der erforderlichen Anzahl zu

Lieutenants in der Reserve befördert, wenn sie bei der Prüfung entsprochen haben. Zu den Bedingungen für die Beförderung gehört überdies der Nachweis eines gesicherten materiellen Auskommens und einer dem Ansehen des Offizierstandes entsprechenden Lebensstellung, sowie die Zuerkennung der Würdigkeit zum Offizier von Seite des Offizier-Corps. Die Offiziere in der Reserve rangiren mit Beibehalt ihres Ranges in der Concretual-Standesgruppe ihrer Waffe (Corps, Branche) und Charge. Lieutenants in der Reserve erlangen im Frieden nur unter gewissen Bedingungen den Anspruch auf die Beförderung zu Oberlieutenants in der Reserve. Vom Oberlieutenant aufwärts findet eine Beförderung in der Reserve im Frieden nicht statt.

II. Im Kriege.

Im Kriege sowie im Mobilitäts-Verhältnisse entfallen bei Beförderungen die festgesetzten Bedingungen bezüglich der Minimal-Dienstzeit, sowie der Kenntniß einer zweiten Nationalsprache, ferner alle Erprobungen und Prüfungen mit Ausnahme jener der Cadettenprüfung, und es entscheidet bei Beförderungen, welche nach Bedarf stattfinden, die praktisch erwiesene Geeignetheit für die höhere Charge. Das Recht zur Ernennung von Cadetten zu Offizier-Stellvertretern geht an die betreffenden Truppen-Commandanten über. Wenn nach größeren Verlusten im Kriege bei jeder Compagnie (Escadron oder Batterie) nicht wenigstens zwei Offiziere dienstbar verbleiben, so ist der Abgang, insofern Offizier-Aspiranten vorhanden sind, durch Beförderung zu decken.

Ist im Kriege der augenblickliche Ersatz von Regiments-, Bataillons-, Cavallerie- und Batterie-Divisions-, Compagnie-, Escadrons-, Batterie-Commandanten durch die Umstände dringend geboten, so sind die bezeichneten Commandos bis zu ihrer definitiven Besetzung an die bei dem Truppenkörper anwesenden geeigneten Rangältesten durch das Truppen-Divisions-Commando und bei jenen Truppenkörpern, welche einem Armee-Corps oder Armee-Commando direct unterstehen, durch diese provisorisch zu verleihen.

Die durch Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich gewordenen Cadetten und Offiziere sind, sobald sie an die Tour zur Beförderung gelangen, in die nächsthöhere Charge zu befördern. Eine weitere Beförderung ist vor Wiedererlangung der Kriegsdiensttauglichkeit nicht gestattet. Gleichzeitig mit der Beförderung eines Verwundeten erfolgt jene des beförderungsfähigen Nachmannes. Die durch schwere Verwundung dienstuntauglich gewordenen Offiziere, welche nach dem Militair-Versorgungs-Gesetze auf eine Verwundungszulage Anspruch haben, können behufs höherer Charakterisirung der Gnade Seiner Majestät empfohlen werden.

III. Außertourliche Beförderung.

Außertourliche Beförderungen sind der Ausfluß des Gnadenrechtes des Monarchen und können durch ausgezeichnete Leistungen wohl erworben, nie aber als Recht beansprucht werden. Zur außertourlichen Beförderung dürfen bei Seiner Majestät nur Offiziere von vorzüglichen Charaktereigenschaften und Geistesgaben, von bewährter Leistungsfähigkeit im Truppendienste oder auf militair-wissenschaftlichem Gebiete in Vorschlag gebracht werden, wenn sie allen Bedingungen für die tourliche Beförderung in erhöhtem Maße entsprechen und besonders ersprießliche Leistungen in höheren Posten mit Zuversicht erwarten lassen. Außerdem müssen Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute (Rittmeister) ihrer Rangstellung nach bereits in die rangältere Hälfte der für die

betreffende Charge systemisirten Anzahl im Concretualstande vorgerückt sein. Die Anträge für diese Beförderung sind in den Qualificationslisten von den zur Verfassung derselben berufenen Commissionen mit Hinweis auf etwa vorhandene Belege über die Würdigkeit des Vorgeschlagenen motivirt zu stellen und von allen hierzu Berufenen bestimmt zu begutachten. Die einheitliche Ueberprüfung der Qualificationslisten aller zur außertourlichen Beförderung Vorgeschlagenen erfolgt jährlich commissionel unter dem Vorsitz des Reichs-Kriegs-Ministers, und sind bei denjenigen Offizieren, welche die Central- (Artillerie-Vorbereitungs-) Curse oder eine höhere Militair-Bildungs-Anstalt besucht haben, auch die detaillirten Prüfungs-Resultate in Betracht zu ziehen.

Cadetten, welche bei der Prüfung „als vorzüglich geeignet“ classificirt wurden, können zur außertourlichen Beförderung zu Lieutenants vorgeschlagen werden.

Um zur außertourlichen Beförderung zum Oberlieutenant oder Hauptmann (Rittmeister) vorgeschlagen werden zu können, muß der betreffende Offizier in der Qualificationsliste sehr gut geschildert, nebst der Deutschen noch einer Nationalsprache der Monarchie für den Dienstgebrauch hinlänglich mächtig sein und die Kriegsschule oder den höheren Artillerie-, beziehungsweise Geniecurs mindestens mit sehr gutem Erfolge absolvirt oder die für diese Militair-Bildungsanstalten vorgeschriebene Prüfung mit gleichem Erfolge bestanden haben. Lieutenants, welche die Schlußprüfung an einer der vorgenannten Anstalten mit vorzüglichem Erfolge ablegen, bei hervorragenden Talenten besondere Leistungen erhoffen lassen, durch drei Jahre bei der Truppe als Offizier gedient haben, in der Qualificationsliste sehr gut geschildert und nebst der Deutschen noch einer Nationalsprache der Monarchie für den Dienstgebrauch hinlänglich mächtig sind, werden nach bestandener Prüfung zu Oberlieutenants befördert.

Eine außertourliche Beförderung vom Hauptmann (Rittmeister) bis in die Oberstencharge kann nur dann beantragt werden, wenn der Betreffende laut Qualificationsliste in Bezug auf Charakter, Urtheilskraft und praktische Dienstleistung durch mindestens zwei hintereinander folgende Jahre in derselben Charge vorzüglich geschildert wird, und zwar übereinstimmend von den Verfassern und Begutachtenden.

Im Kriege ist jeder Armee-Commandant oder Commandant eines selbstständig operirenden Armeekörpers ermächtigt, für besondere Auszeichnung vor dem Feinde Unteroffiziere und Cadetten, welche vom Offizier-Corps der Beförderung würdig befunden werden, ferner Offiziere aller Rangstufen, welche sich durch hervorragende Leistungen auszeichneten, den Beweis der Befähigung für die nächst höhere Charge bereits früher geliefert haben oder eben durch diese Leistungen liefern, bei Seiner Majestät im Wege des Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Beförderung außer jeder Rangtour vorzuschlagen. Ist ein Armee-Commandant oder Commandant eines selbstständig operirenden Armeekörpers durch a. h. Vollmacht berechtigt, außertourliche Beförderungen vorzunehmen, so kann er als Augenzeuge einer hervorragenden Waffenthat, des aneifernden Beispiels wegen, den Betreffenden auch unmittelbar auf dem Schlachtfelde befördern.

IV. Besondere Bestimmungen.

Die General- und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät, die in der Militairkanzlei Seiner Majestät des Kaisers commandirten, ferner diejenigen Offiziere, welche bei der Erziehung von Mitgliedern des Kaiserhauses in Verwendung sind, werden gleichzeitig mit dem Vormanne ihrer Concretual-Standesgruppe befördert. Die übrigen beim Hofe, beim Reichs-Kriegs-Ministerium und dessen

Hülfsorganen, beim Generalstabe, bei den General- und Militaircommandos und in Militair-Bildungsanstalten, ferner im Militairgeographischen Institute oder in auswärtiger Verwendung stehenden Offiziere, welche sich im Concretualstande ihrer Waffe befinden, avanciren, sobald sie an der Beförderungstour stehen, gleichfalls mit dem Vormanne — Hauptleute (Rittmeister) und Oberstlieutenants nur dann, wenn ihre Geeignetheit zur Beförderung in die höhere Charge zweifellos dargethan ist. Ist dies nicht der Fall, so haben dieselben, sobald sie in das erste Sechstel ihrer Chargengruppe gelangen, behufs Erprobung zu ihrer Truppe (Corps, Branche) einzurücken. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so kann ihre Beförderung nur mit Versetzung in den Armeestand stattfinden.

Hauptleute (Rittmeister), welche sich dem Lehr- oder sonst einem wichtigen Specialfache ausschließlich widmen wollen, werden, wenn ihre Belassung in diesen Verwendungen im Interesse des Dienstes liegt, mit ihrem Vormanne in ihrer Rangtour befördert, gleichzeitig jedoch in den Armeestand versetzt.

Mit Vorbehalt des Ranges sind in der Beförderung zu übergehen:

a) die vom Urlaube mit Wartegebühr in der Dauer eines Jahres und darüber eingerückten Offiziere während eines Erprobungs-Termines von fünf Monaten;

b) die in Kriegsgefangenschaft gerathenen oder vermißten Cadetten und Offiziere. Diese dürfen selbst nach ihrer Rückkehr erst dann befördert werden, wenn nach den Bestimmungen des Dienst-Reglements ihre Schuldlosigkeit an der Gefangennahme oder an der Absentirung erwiesen worden ist;

c) die in ehrengerichtlicher oder strafgerichtlicher Untersuchung befindlichen Cadetten und Offiziere bis zum Abschlusse der Amtshandlung;

d) schwerkranke oder krankheitshalber beurlaubte Cadetten und Offiziere bis zu ihrer Einrückung zum Dienste;

e) diejenigen Cadetten und Offiziere welche nach dreijähriger Verwendung in ihrem Truppenkörper eine der nichtdeutschen Nationalsprachen desselben nicht in dem Grade erlernt haben, um der Mannschaft theoretischen Unterricht ertheilen zu können.

Ohne Vorbehalt des Ranges sind in der Beförderung zu übergehen:

a) Cadetten und Offiziere aller Grade, wenn sie nicht allen Anforderungen zur Erlangung der höheren Charge entsprochen haben;

b) die auf Beförderung freiwillig Verzichtenden;

c) die als überzählig beurlaubten Offiziere aller Grade.

Bei Beförderungen sind die Stabs- und Oberoffiziere thunlichst in ihren Truppenkörpern zu belassen. Versetzungen sollen grundsätzlich nur dann stattfinden, wenn es Rücksichten auf Standes- oder Dienstverhältnisse oder die Kenntniß der Sprache des Truppenkörpers nothwendig machen. Alle Compagnien, Escadrons und Batterien sollen durch Hauptleute (Rittmeister) commandirt werden. Ausnahmsweise kann das Reichs-Kriegs-Ministerium bei besonderen Dienstverhältnissen Compagnie- (Escadrons-, Batterie-) Commandos an rangältere Oberlieutenants definitiv verleihen. In der Oberlieutenants- und Lieutenants-Charge ist der vorgeschriebene Stand bei den Truppenkörpern nicht chargenweise, sondern nur im Ganzen einzuhalten. Die Versetzung eines Offiziers von einem Concretualstande in den anderen ist nur auf Grund stattgehabter, in möglichst kurzer Zeit durchzuführender Erprobung des Betreffenden für die bezügliche Waffe und nach Zulässigkeit der Dienstverhältnisse statthaft. Ueber das Resultat der stattgefundenen Erprobung haben sich die zur Verfassung der Qualifications-Liste berufenen Vorgesetzten auszusprechen.

Die Beförderung in alle Offizier- und Generals-Chargen findet im Frieden regelmäßig mit 1. Mai und 1. November statt, bei Standeserhöhungen und im Mobilitäts-Verhältnisse ist dieselbe an keinen Termin gebunden.

Die zu Obersten und Generalen Ernannten erhalten a. h. unterzeichnete Patente. Den übrigen Stabs- und Oberoffizieren ferner den Cadetten werden vom Reichs-Kriegs-Minister ausgefertigte Decrete zugestellt.

Diesen Normen schließen sich endlich ausführliche Bestimmungen an, über den „Vorgang bei Befragung des Offiziers-Corps hinsichtlich der Würdigkeit eines Offizier-Aspiranten.“ Den Schluß bildet eine Reihe der Vorschrift angehängter Tabellen, über „die Prüfungsgegenstände für die Hauptleute (Rittmeister), welche die Beförderung zum Stabsoffizier anstreben,“ endlich die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission.

Vorschrift zur Verfassung der Qualifications-Listen über Stabs- und Oberoffiziere des Soldatenstandes, sowie Cadetten des k. k. Heeres.

Zur Schilderung der persönlichen Verhältnisse, der Fähigkeiten, Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften, der geleisteten Dienste, ferner zur Beurtheilung der Geeignetheit für die Beförderung, werden über sämmtliche active Stabs- und Oberoffiziere des Soldatenstandes, sowie über die Cadetten, jährlich Qualifications-Listen verfaßt.

Die Qualifications-Listen über Offiziere und Cadetten, welche vermöge ihrer Dienstleistung von mehreren Vorgesetzten genau gekannt sind, werden grundsätzlich nicht von Einzelnen, sondern durch eine Commission, deren Mitglieder in der Charge, jedenfalls aber im Range höher sein müssen, als der zu Beurtheilende, verfaßt und von höheren Vorgesetzten begutachtet. Insofern die obigen, für eine commissionelle Abfassung maßgebenden Bedingungen nicht eintreten, findet die Beurtheilung durch den hierzu berufenen unmittelbaren Vorgesetzten statt. Die Vorgesetzten haften mit Ehre und Charge für jedes Unrecht, wozu sie Oberflächlichkeit, Gunst, Mißgunst oder andere Nebenrücksichten verleiten sollten. Wahrheit und offene Sprache müssen den Inhalt der Qualifications-Listen kennzeichnen; sie sollen gründlich und vollständig mit Vermeidung allgemeiner und unbestimmter Ausdrücke, in treffenden Schlagworten abgefaßt, jeder Ueberschwenglichkeit, jedem verletzenden Tone verschlossen sein und auch zur richtigen Beurtheilung des Betreffenden selbst für jene Vorgesetzten ausreichen, welche den Beurtheilten nicht persönlich kennen.

Die Zusammensetzung der zur Abfassung der Qualifications-Listen berufenen Commissionen ist nach Charge und dienstlicher Stellung der zu Beurtheilenden verschieden.

Die Qualifications-Listen werden über jede Person abgesondert, mit dem Abschlusse der Dienstzeit am 31. December jeden Jahres, in für zehn Jahre berechneten, aus drei Bogen bestehenden Heften, verfaßt. Alle Rubriken nicht rein historischen Inhaltes sind von einem der Verfasser eigenhändig auszufüllen. Die Abgabe der Meinungen hat bei dem rangjüngsten Commissionsmitgliede zu beginnen. Wenn ein Commissionsmitglied mit den Anderen in irgend einem Punkte nicht einig wäre, hat es seine Sondermeinung, kurz motivirt, in der betreffenden Rubrik mit seiner Namensunterschrift beizufügen. In der Rubrik „Unterschrift“ ist Vor- und Zuname, Charge und Dienstposten genau anzugeben. Radirungen oder Ueberklebungen dürfen im Texte nicht vorkommen. Die bei Verfassung der Qualifications-Listen stattgehabten Erörterungen sind Dienstgeheimnisse und als solche zu bewahren.

Nachdem die Qualifications-Liste zum ersten Male vorschriftsmäßig ausgefüllt worden ist, sind in den folgenden Jahren zu gehöriger Zeit die einzelnen Daten und Rubriken neuerdings commissionell aufmerksam, gewissenhaft und erschöpfend durchzusehen und zu ergänzen.

Die Qualifications-Listen sind in zwei Exemplaren zu verfassen. Von diesen hat das eine als Concept zu dienen und ist beim ranghöchsten Mitgliede der zur Abfassung berufenen Commission, eventuell beim Verfasser, nebst dem Straf-Protocolls-Extracte — sofern nicht daselbst das Straf-Protocoll ohnedies ressortirt — aufzubewahren. Das andere ist dem Reichs-Kriegs-Ministerium einzusenden.

Jedem Offizier oder Cadetten sind, wenn er darum nachsucht, diejenigen Rubriken der Qualifications-Liste, von deren Inhalt er Kenntniß zu nehmen wünscht, vorzulesen. Diese Bitten sind im Dienstwege, und zwar von Cadetten und Subaltern-Offizieren beim Brigadier, von Hauptleuten beim Truppen-Divisions-Commandanten, von Stabsoffizier-Aspiranten und Stabsoffizieren beim commandirenden General entweder mündlich oder schriftlich vorzubringen, bei welchen Commandanten die Vorlesung erfolgt oder von welchen nach Umständen der Auftrag hierzu ertheilt wird. Alle diejenigen Mängel, welche durch eigenes Bemühen des Beurtheilten behoben werden können, sind demselben zur Warnung schriftlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, ob dadurch bisher die Qualification zur Beförderung in Frage gestellt erscheint.

Vollinhaltliche Abschriften der Qualifications-Listen erhalten nur Gerichte bei Untersuchungs- und Straffällen. Staats- und diesen gleichgestellten Civil-Behörden, sowie Privaten und Vorständen von Privat-Unternehmungen, denen das Recht zur Verleihung von Dienststellen zusteht, sind — wenn darum angesucht wird — schlagwörtliche Schilderungen zu verabfolgen, die sich auf die jüngste Qualifications-Liste gründen. Diese Auszüge müssen Alter, Herkunft, Studien, Privatverhältnisse, Decorationen, Dienstzeit, Dienste im Felde, Verdienste, ferner diejenigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften enthalten, welche den Betreffenden hinreichend kennzeichnen.

9. Das Gesundheitswesen.

Die wichtigste Neuerung auf diesem Gebiete bildet die Schaffung des „Militair-Sanitäts-Comité's", welches als berathendes Hülfs-Organ des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu wirken berufen ist. Als Präses desselben wurde ein General-Stabsarzt systemisirt.

Eine weitere Neuerung ist die Errichtung des „militair-ärztlichen Curses" in Wien. An Stelle der allzu kostspielig erkannten und auch bereits aufgelassenen Josephs-Akademie hat das Reichs-Kriegs-Ministerium für die weitere Ausbildung von ärztlichen Praktikanten zu Militair-Aerzten die Aufstellung des gedachten Lehrcurses mit dem 1. November 1875 verordnet. Vortragsgegenstände sind: Die Organisation des Militair-Sanitätsdienstes und des Militair-Sanitätsdienst-Betriebes in seinen Verzweigungen, Kriegs-Heilkunde und Kriegs-Chirurgie, Hygiene und ihre Anwendung auf die Verhältnisse des k. k. Heeres, und Operations- und Verbandlehre. Diese Fächer werden von Stabs- und Regiments-Aerzten als „Correpetitoren" vorgetragen. Außerdem werden noch durch Offiziere, Militair-Aerzte und Professoren facultative Vorlesungen über Organisation und Administration des Heeres, über Prüfung der Arzeneien, über Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände und dergleichen mehr abgehalten.

Endlich erschienen noch im vorigen Jahre die „Organischen Bestimmungen für die freiwillige Unterstützung der Militair-Sanitätspflege im Kriege durch den souveränen Malteser-Ritter-Orden, Großpriorat von Böhmen."

10. Das Budget.

Das „ordentliche Erforderniß" für 1875 betrug 92,849,796 Gulden Ö. W. und vertheilte sich auf 27 Titel, welche summarisch am Schlusse dieses Berichtes aufgeführt erscheinen. Das „außerordentliche Erforderniß" belief sich auf 3,677,234 Gulden. Die bedeutenderen Ausgabeposten des Letzteren sind: Anschaffung von Werndl-Gewehren, Versuche im Geschützwesen, Anschaffung von leichten Infanterie-Spaten, von neuen Kochgeschirren, Leibbinden, Kaputzen, Lagerzelten, für Druckwerke (Reglements, Instructionen), Einrichtung der meteorologischen Beobachtungsstation zu Sanitätszwecken, Anschaffung von Maßen und Gewichten des metrischen Systems, Berittenmachung der Reserve-Commando-Adjutanten, der Adjutanten und Divisions-Trompeter der Artillerie (gelegentlich der Systemisirung der dritten Majors bei jedem Artillerie-Regiment), für Festungsbauten, Artillerie- und Munitionsgebäude, Verpflegungsgebäude, Herrichtung von Schießplätzen, Truppen-Unterkünfte, Neuanschaffungen im Militair-geographischen Institute, Ausführung von trigonometrischen Höhenmessungen, für die neue Militair-Aufnahme in zwei Abtheilungen, Veröffentlichung der astronomisch-geodätischen Vermessungen des Militair-geographischen Institutes, Vornahme von astronomischen Ortsbestimmungen in den südlichen Nachbarländern der Monarchie, Herstellung einer Marschrouten-Karte, — endlich für die Gebühr der Ueberzähligen.

Rechnet man hinzu noch die Budgets der beiden Landwehren mit 16 Millionen, so ergiebt sich ein Gesammtaufwand für die Land-Armee und Landwehr von 112,527,030 Gulden Ö. W.

Ordentliches Erforderniß

betreffend den Titel:

		Gulden ö. W.
1.	Central-Leitung	469,512
2.	Territorial- und Local-Militair-Behörden	431,467
3.	Militair-Intendanzen und Fach-Controle	842,022
4.	Militair-Seelsorge	154,116
5.	Militair-Justiz-Verwaltung	267,947
6.	Höhere Commandos und Stäbe	1,490,347
7.	Truppenkörper und allgemeine Truppenauslagen	22,082,729
8.	Militair-Bildungs-Anstalten	1,049,771
9.	Technisches und administratives Militair-Comité	184,687
10.	Verpflegungs-Magazine	541,679
11.	Betten-Magazin	34,453
12.	Montirungs-Verwaltungs-Anstalten	119,500
13.	Technische Artillerie	2,840,000
14.	Fuhrwesen-Material-Depots	106,500
15.	Pionier-Zeugs-Material	32,000
16.	Genie- und Militair-Bau-Directionen	2,108,051
17.	Militair-geographisches Institut	343,977
18.	Militair-Sanitätswesen	3,095,242

		Gulden ö. W.
19.	Versorgungswesen	10,000,000
20.	Militair-Straf-Anstalten	61,435
21.	Verschiedene Ausgaben	303,000
22.	Natural-Verpflegung	17,408,304
23.	Mannschaftskost	12,530,014
24.	Montirungs- und Bettenwesen	8,595,917
25.	Unterkunfts-Auslagen	4,427,678
26.	Remontirung	1,429,448
27.	Unteroffizier-Dienstes-Prämien	1,900,000
	Zusammen	92,849,796

Hiervon ab die Bedeckung durch:

A.	Eigene Einnahmen der Heeresverwaltung mit	3,178,500 fl.	
B.	Erträgnisse der in der Verwaltung des gemeinsamen Finanz-Ministeriums stehenden Militairfonds	1,521,613 =	4,700,113
	Mithin unbedecktes Erforderniß für die ordentlichen Ausgaben pro 1875		88,149,683

D.

Bericht

über das

Heerwesen Portugals. 1875.

Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1864 geschieht der Ersatz der Portugiesischen Armee durch:

1. Annahme von Freiwilligen und
2. Aushebung von Rekruten,

die ihrer Militairpflicht:

3 Jahre im activen Heere und
5 Jahre in einer ersten Reserve

zu genügen haben. Die Höhe des Jahres-Contingentes, jährlich von den Cortes gesetzlich festgestellt, erreicht im Europäischen Portugal die ungefähre Stärke von 10,000 Mann und repartirt sich nach Verhältniß der Einwohner auf die Provinzen des Mutterlandes, auf die Insel Madeira und die Azoren.

Bei der Rekrutirung selbst wird aus der betreffenden Altersklasse die doppelte Zahl der zur Einstellung kommenden Männer ausgelooft, um sowohl die Quote für die Einrangirung in die active Armee, wie die einer zweiten Reserve sicher zu stellen.

Die erste Reserve, zur Completirung der Kriegsstärke bestimmt, besteht aus den drei Jahre in der activen Armee gedienten Leuten, während die zweite Reserve die ausgelooften Individuen, ohne diese militairisch auszubilden, auf die Dauer von acht Jahren umschließt und derart für den Fall eines Krieges keine andere Bedeutung gewinnt, als die eines gesicherten Nachersatzes von Rekruten. —

Die Remontirung erfolgt durch freien Ankauf auf Märkten und erstreckt sich neben der Beschaffung von Pferden auf die von Maulthieren, welch letztere als Zugthiere bei der Feld-Artillerie Verwendung finden und ausschließlich die Bespannung der Gebirgsgeschütze bilden.

Die im Königreiche Portugal, auf Madeira und den Azoren aufgestellte Armee, deren Stärke im Frieden

1500 Offiziere, 32,000 Mann

einen jährlichen Kostenaufwand von 3,667,900,000 Reis (etwa 7,800,000 Deutsche Reichsmark) verursacht, im Kriege — ohne 2. Reserve — die Höhe von:

2500 Offizieren, 70,000 Mann

erreichen soll, gliedert sich folgendermaßen:

	Friedensformation.	Kriegsformation.
1. Infanterie:	18 Regimenter à 2 Bataillone à 4 Compagnien.	18 Regimenter à 2 Bataillone à 6 Compagnien.
	9 Jäger-Bataill. à 8 Comp.	12 Jäger-Bataill. à 8 Comp.
	3 " " à 6 Comp. (Madeira u. Azoren)	
2. Cavallerie:	2 Lancier-Regimenter à 3 Escadrons à 2 Compagnien.	2 Lancier-Regimenter à 4 Escadrons à 2 Compagnien.
	5 Chasseur-Regimenter à 4 Escadrons à 2 Compagnien.	5 Chasseur-Regimenter à 4 Escadrons à 2 Compagnien.
3. Artillerie:	1 Feld-Regiment zu 6 Feld- u. 2 Gebirgs- Batterien à 4 Geschütze.	1 Feld-Regiment zu 6 Feld- u. 2 Gebirgs- Batterien à 6 Geschütze.
	3 Fuß-Regim. in 7 Comp.	3 Fuß-Regim. in 7 Comp.
	2 Garnisons-Compagnien (a. d. Azoren).	2 Garnisons-Compagnien (a. d. Azoren).
4. Genie:	1 Bataillon zu 4 Comp.	1 Bataillon zu 4 Comp.
5. Sanitäts-Truppen:	1 Compagnie.	2 Compagnien.
6. Administrationstruppen:	2 Compagnien.	2 Compagnien.

Total: 18 Infanterie-Regimenter, 12 Jäger-Bataillone, 7 Cavallerie-Regimenter, 1 Feld-, 3 Fuß- (Festungs-) Artillerie-Regimenter, 2 Artillerie-Garnisons-Compagnien, 1 Genie-Bataillon, 1 Sanitäts-Compagnie und 2 Compagnien Administrationstruppen. Eine bleibende Zusammenstellung der einzelnen Regimenter ꝛc. zu taktischen Körpern, als Brigaden ꝛc. existirt nicht. Nur in Lissabon und Porto werden zum Zwecke von Truppenübungen Brigaden vorübergehend formirt und hierzu je nach den obwaltenden Verhältnissen Regimenter und Bataillone befehligt.

Im Jahre 1875 ist in Portugal mit Neubeschaffung der Armatur begonnen worden, die im Laufe der Zeit je nach den von den Cortes bewilligten Geldmitteln zu Ende geführt werden soll.

Die Infanterie, bisher mit dem Enfield-Gewehr bewaffnet, hat aus Englischen Fabriken 10,000 Snider-Gewehre, die Cavallerie 1200 Snider-Carabiner bezogen. Das Feld-Artillerie-Regiment, welches bis vor kurzer Zeit broncene 8 und 12 Centimeter gezogene Geschütze Französischen Systems führte, soll aus der Krupp'schen Fabrik neues Material für die 6 Feld-Batterien, die Festungs-

Artillerie aus demselben Etablissement 10 Belagerungs-Geschütze schwersten Kalibers erhalten haben.

Neben der auf der Pyrenäischen Halbinsel, den Azoren und Madeira aufgestellten Armee besitzt Portugal in seinen überseeischen Colonien:

1. in Africa:

auf den Cap Verde-Inseln,	2 Infanterie-Bataillone,
= St. Thomas u. Principe,	9 = Compagnien,
in Angola, Behguela,	2 Jäger-Bataillone,
= Mozambique und Sofala	1 Artillerie-Bataillon,
	1 Batterie.

(Senegambien hat keine Besatzung.)

2. in Asien:

a) in Indien:	4 Infanterie-Bataillone,
Goa, Salcete, Bardez,	4 = Compagnien,
Damao, Diu u. a. d.	2 Jäger-Bataillone,
Archipel;	1 Artillerie-Regiment und
b) in China:	Municipal-Garden.
Macao.	

Diese Colonial-Truppen ergänzen sich aus der Bevölkerung ihrer Besatzungs-Districte; Gliederung und Bewaffnung ähnelt derjenigen der Europäischen Regimenter.

Die Friedensstärke der gesammten Colonial-Armee beläuft sich auf 9500 Offiziere und Mann, die für den Kriegsfall durch Einstellung der Reserve auf 21,000 Mann erhöht werden kann.

Charakteristisch zur Beurtheilung der Portugiesischen Streitmacht ist der Umstand, daß die Regierung in Rücksicht auf die Finanzen des Landes gesetzlich ermächtigt ist, Mannschaften jeder Truppengattung in unbeschränkter Zahl ohne Gehalt zu beurlauben, und in den letzten Jahren von dieser Ermächtigung umfassend Gebrauch gemacht hat, so daß im Mutterlande sowohl als in den überseeischen Besitzungen der Effectivstand des Heeres weit hinter der gesetzlich normirten Friedensstärke zurückblieb.

v. H.

Bericht

über das

Heerwesen Rumäniens. 1875.

Die Streitkräfte Rumäniens gliedern sich nach dem Organisations-Statut vom Jahre 1872 in das stehende Heer, das Territorial-Heer, die Miliz, die Bürgergarde und den Landsturm.

Die stehende Armee ist in vier Divisionen getheilt, deren Hauptquartiere in Bukarest, Jassy, Krajova und Galatz sind.

Die Centralleitung besteht nach dem Budget 1876 aus 24 Offizieren und 30 Beamten mit 17 Pferden. Dazu treten der Stab des Fürsten: 5 Offiziere, 5 Pferde, — Generalstab: 22 Offiziere, 51 Pferde, — Artilleriestab: 32 Offi-

ziere, 28 Pferde, Geniestab: 17 Offiziere, 14 Pferde, — Militair-Justiz: 10 Offiziere, 2 Pferde, — Intendanz: 18 Offiziere, 15 Pferde.

Die Infanterie zählt 8 Regimenter zu 3 Feld- und 1 Depot-Bataillon à 4 Compagnien mit dem Friedens-Etat von 340 Offizieren, 16 Beamten, 8676 Mann, 72 Pferden und dem Kriegs-Etat von 28,512 Mann; ferner 4 Jäger-Bataillone zu Fuß mit dem Friedens-Etat von 88 Offizieren, 4 Beamten, 2104 Mann und 12 Pferden und dem Kriegs-Etat von 4772 Mann. Der Kriegs-Etat der gesammten Infanterie beläuft sich demnach auf 33,284 Mann einschließlich der Offiziere.

Die Cavallerie zählt 2 Regimenter (Rosiori, rothe Husaren) à 4 Feld- und 1 Depot-Escadron mit dem Friedens-Etat von 63 Offizieren, 1351 Mann und 985 Pf. und dem Kriegs-Etat von 2144 Mann.

Die Artillerie umfaßt 2 Feld-Artillerie-Regimenter à 8 Batterien zu 6 Geschützen mit dem Friedens-Etat von 80 Offizieren, 1584 Mann, 1114 Pferden; ferner eine Compagnie und drei Züge Handwerker mit 381 Mann. Der Kriegs-Etat der zwei Artillerie-Regimenter beläuft sich auf 2508 Mann.

Die Geniewaffe besteht aus 1 Sappeur-Bataillon zu 4 Compagnien mit dem Friedens-Etat von 24 Offizieren, 617 Mann, 3 Pferden und 1 Compagnie Pontonniere mit dem Friedens-Etat von 4 Offizieren, 108 Mann und 5 Pferden. Der Kriegs-Etat der Geniewaffe erreicht die Ziffer von 1561 Mann.

Die Gendarmerie zählt 2 Escadrons mit 8 Offizieren, 295 Mann und 2 Compagnien zu Fuß mit 8 Offizieren und 230 Mann im Frieden; im Kriege erreicht sie die Stärke von 1250 Mann.

1 Sanitäts-Compagnie mit dem Friedens-Etat von 4 Offizieren, 236 Mann und dem Kriegs-Etat von 373 Mann.

Die Verwaltungstruppen bestehen aus 35 Offizieren, 1 Handwerker-Compagnie mit 4 Offizieren, 200 Mann, 1 Train-Escadron mit 5 Offizieren, 194 Mann und 416 Pferden. — Train-Escadrons werden im Kriege nach Bedarf aufgestellt.

Der Sanitätsdienst wird von 69 Offizieren und 17 Beamten versehen.

Die Flottille hat einen Friedens-Etat von 20 Offizieren, 246 Mann.

Der Friedens-Etat der stehenden Armee beläuft sich demnach auf 880 Offiziere, 67 Beamte, 16,222 Mann und 2739 Pferde, der Kriegs-Etat auf 42,449 Mann ohne Berücksichtigung der event. zur Aufstellung kommenden Train-Escadrons.

Das Territorial-Heer zerfällt in 8 Infanterie-Regimenter (Dorobanzen, Grenztruppen) à 4 Bataillone mit dem Kriegs-Etat von 395 Offizieren, 35,766 Mann und 426 Pferden.

8 Cavallerie-Regimenter (Kalaraschi, berittene Gendarmerie) mit zusammen 172 Offizieren, 11,413 Mann, 11,557 Pferden.

32 Batterien Feld-Artillerie mit 192 Geschützen und 5000 Mann. Das Pompier-Corps mit dem Etat von 56 Offizieren, 1671 Mann und 650 Pferden.

Zusammen das Territorial-Heer 54,473 Mann mit 192 Geschützen.

Die Miliz theilt sich in das 1., 2. und 3. Aufgebot. Die Anzahl und der Etat ihrer Bataillone und Escadrons entspricht der Anzahl und dem Etat der Bataillone und Escadrons der Territorial-Armee: 32 Infanterie-Bataillone mit dem Kriegs-Etat von 36,161 Mann, 30 Escadrons mit dem Kriegs-Etat von 11,585 Mann; zusammen 47,746 Mann.

Der Kriegs-Etat dieser drei Kategorien der Rumänischen Streitkräfte erreicht die Höhe von 144,668 Mann mit 288 Geschützen.

Im Kriege gliedert sich die regulaire Armee in Divisionen zu je 2 Infanterie-Brigaden und 1 Cavallerie-Brigade mit den entsprechenden technischen Truppen und Armee-Anstalten. Die Infanterie-Brigade setzt sich aus 5 Bataillonen zusammen.

Die Stärke der Bürgergarde, welche sich aus der städtischen, und des Landsturmes, der sich aus der ländlichen Bevölkerung bildet, und welche nach Abmarsch der Garnisonen die Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten berufen sind, läßt sich ziffermäßig nicht nachweisen. Die Uebungen der Bürgergarde werden von Offizieren der stehenden Armee geleitet.

Die Wehrpflicht, welche eine allgemeine ist, dauert vom 20. bis zum 46. Lebensjahre. Das Loos entscheidet über die Eintheilung in das stehende Heer oder die Territorial-Armee, indem bei der Conscription diejenigen Individuen, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben, in das stehende Heer, diejenigen aber, welche die höchsten Nummern zogen, in die Territorial-Armee eingestellt werden.

Die Dienstzeit in der stehenden Armee sowohl, wie auch in dem Territorial-Heere währt acht Jahre, und zwar in ersterer vier Jahre unter den Fahnen, vier Jahre in der Reserve, in letzterer sechs Jahre activ und zwei Jahre in der Reserve. Die active Dienstzeit der Cavallerie der letzteren ist aber auf nur fünf Jahre festgesetzt.

Alle diejenigen Individuen, welche aus irgend einem Grunde der Conscription nicht unterzogen wurden, werden gleich jenen, die ihre Dienstzeit in der stehenden oder Territorial-Armee vollstreckt haben, in die Miliz eingereiht; erstere bis zum vollendeten 29., letztere bis zum abgelaufenen 37. Lebensjahre.

Die Miliz zerfällt in drei Aufgebote; das erste umfaßt alle unverheiratheten Männer und kinderlosen Wittwer, das zweite alle verheiratheten kinderlosen Männer; das dritte alle Familienväter. Wird die Miliz aufgeboten, greift man in erster Linie zum ersten Aufgebote.

Zur Bürgergarde gehören alle Bürger vom 37. bis zum 46., zum Landsturme sämmtliche Landleute vom 37. bis zum 47. Lebensjahre.

Von der Loosung sind gesetzlich alle diejenigen Individuen befreit, welche vor Erreichung des stellungspflichtigen Alters im stehenden Heere ein Jahr oder in der Territorial-Armee zwei Jahre auf ihre eigenen Kosten dienen. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt ihre Versetzung zur Miliz.

Die Cavallerie der stehenden Armee remontirt sich aus Rußland, diejenige der Territorial-Armee, welche mehr den Charakter einer irregulairen Reiterei hat, im Inlande. Für ein Pferd der ersteren werden ungefähr 300 Mark bezahlt. Diesem geringen Preise entspricht die Qualität der Remonten. Die Pferde der Territorial-Armee sind trotz ihres kümmerlichen Aussehens sehr ausdauernd.

Die Infanterie der stehenden Armee ist mit dem Peabody-Gewehre, die des Territorial-Heeres und der Miliz mit dem Zündnadel-Gewehre bewaffnet; die Cavallerie mit der Lanze, dem Säbel und dem Zündnadel-Carabiner.

Die Feld-Artillerie des stehenden Heeres führt vier- und sechspfündige Gußstahl-Hinterladegeschütze Preußischen Systems, die der Territorial-Armee gezogene Vorderladegeschütze, System La Hitte.

Bekleidet ist die Infanterie des stehenden Heeres mit dunkelblauem Waffenrock mit einer Reihe Knöpfe, grauem Beinkleide, grauem Mantel, Ga-

maschen, schwarzem Käppi mit rothem Passepoil; der Jäger mit lichtgrauem Waffenrock mit grünen Aufschlägen und Filzhute. Mantel und Beinkleider sind wie jene der Infanterie. Die Cavallerie trägt kirschrothe Röcke mit Epaulettes, Beinkleider mit breiten Streifen. Die Uniform der Artillerie gleicht jener der Infanterie, doch hat sie rothe Aufschläge und rothes Passepoil.

Die Territorial-Armee trägt dunkelblaue Röcke, die Beinkleider in den Stiefeln, hohe Pelzmützen. Im Dienste wird jedoch der Rock nicht getragen, sondern ein weißes Hemd mit rother Verbrämung; die Pelzmütze ersetzt ein grauer Filzhut.

Die Miliz kleidet sich im Frieden auf eigene Kosten, doch soll bezirksweise in Farbe und Schnitt der Kleidung eine gewisse Harmonie gebracht werden. Im Kriege sorgt der Staat für Uniformen.

Die Offiziere beziehen folgende Monatsgehälter sammt Zulagen: der Unterlieutenant 237 Frcs., der Oberlieutenant 265, der Hauptmann 310, der Major 470, der Oberstlieutenant 680, der Oberst 900, der Brigadegeneral 1150, der Divisionsgeneral 1400 und der Kriegs-Minister 2000 Frcs.

Der tägliche Sold der Mannschaft variirt von 10—72 Cent. bei der Infanterie, von 15—85 Cent. bei der Cavallerie, von 17—87 Cent. bei der Artillerie. Der Mann bekommt täglich zwei Mal warmes Essen.

An Bildungsanstalten bestehen in Rumänien:

1. die Schule für Militairsöhne in Jassy mit 9 Offizieren, 12 Beamten, 190 Zöglingen;
2. die Infanterie- und Cavallerieschule zu Bukarest mit 7 Offizieren, 8 Beamten, 88 Zöglingen;
3. die Unteroffizierschule in Bukarest mit 3 Offizieren und unbestimmter Anzahl Zöglingen;
4. die Cavallerieschule zu Bukarest mit 72 Offizieren, 180 Frequentanten.
5. die Specialschule für die Artillerie- und Geniewaffe von nur einem Jahrgange hat den Zweck, befähigtere Unterlieutenants der Armee für diese Waffen auszubilden; es treten daher außer Zöglingen der Militairschule auch Offiziere der Armee in dieselbe ein. Die Zahl der Frequentanten ist auf 20 festgesetzt;
6. die Kriegs-Akademie zu Bukarest ist die Pflanzschule für den Generalstab. Die Akademie hat drei Jahrgänge für je 15 Frequentanten, welche mindestens drei Jahre bei der Truppe vorzüglich gedient haben müssen. Die Aufnahme hängt von dem Ergebnisse der Vorprüfung ab; diejenigen Offiziere, welche die Akademie mit gutem Erfolge absolvirt haben, werden außertourlich befördert.

Das Generalstabscorps zählt 2 Oberste, 2 Oberstlieutenants, 6 Majors und 12 Hauptleute, zusammen 22 Offiziere.

Für die Ausbildung des Unteroffiziercorps wird verhältnißmäßig sehr viel gethan. Ueberhaupt herrscht seit einigen Jahren ein reger Eifer, die Schlagfertigkeit der Armee zu heben und finden jährlich Truppen-Concentrirungen in größerem Style statt.

Im Jahre 1874 wurde der militairische Unterricht an den primairen und secundairen Schulen als obligatorisch, an Privatinstituten als facultativ eingeführt. Die Schüler vom 13. bis zum 15. Jahre machen die Uebungen ohne Waffen, vom 15. Jahre an aber mit Waffen durch. Die Uebungen der letzteren umfassen Scheibenschießen, Compagnie-Exerciren und Garnisondienst. Diejenigen Schüler, welche die Note „gut" erhalten, werden zum Range eines Corporals-

und Unteroffiziers-Eleven befördert. Jede Schule bildet einen Truppenbruchtheil, je nach der Anzahl der Schüler von einem Zuge bis zu einem Bataillone incl. Jede Schule führt eine Fahne mit der Inschrift „Vütorul" (Zukunft) und den Initialen des Fürsten. Die Uebungen finden wöchentlich zwei Mal statt. Alle Schüler sind uniformirt, gehalten, den militairischen Graden den gehörigen Respect zu zollen und stehen unter militairischer Disciplin. Alljährlich findet eine militairische Prüfung statt.

Das Militair-Budget Rumäniens betrug im Jahre 1875: 18,500,000 Frcs.

Bericht

über das

Heerwesen Rußlands. 1875.

I. Aenderungen in der Completirung und Organisation der regulairen Truppen, der Local-Institutionen und Militair-Lehr-Anstalten.

A. Die Completirung.

Das unter dem 1. Januar*) 1874 in Rußland neu eingeführte, auf dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Wehrgesetz, dessen Grundzüge in den Jahresberichten pro 1874 klar gelegt wurden, ist eine so wichtige, in alle Verhältnisse des Volkes so tief einschneidende Maßregel in dem großen Reorganisationswerke Seiner Majestät des Kaisers Alexander II., daß wohl mit Recht nach dem Verlaufe der ersten auf Grund dieses Gesetzes stattgehabten Aushebung gefragt werden kann. Mit nicht geringer Spannung hat man das Inkrafttreten einer Reform erwartet, die in Preußen und in anderen Staaten nur unter dem Drucke außergewöhnlicher Verhältnisse Leben und Kraft gewinnen konnte. In Rußland wurde sie einfach im Wege der Gesetzgebung befohlen und wenige Monate später thatsächlich vollzogen. Wie aber die Aufhebung der Leibeigenschaft, hier Rechte nehmend, dort Rechte gebend, im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf nahm, so auch die Einführung des neuen Wehrgesetzes, das jeden Russen im Vollgenusse der Ehrenrechte zur Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes beruft.

Es versteht sich wohl von selbst, daß das Verhalten des Volkes dem neuen Gesetze gegenüber nicht überall ein gleichmäßiges sein konnte, zumal es nicht leicht war, der Masse des Volkes, bei der vorhandenen geringen Bildung, bei dem Mangel oft jeglicher Kenntnisse im Lesen und Schreiben, den wirklichen Sinn des Gesetzes klar zu machen. Auch die Ungewandtheit der Aushebungs-Behörden, die ja auch in einer ganz neuen, der bisherigen ganz entgegengesetzten Weise zum ersten Male thätig waren, mag zu manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben haben. Dennoch verlief, wie gesagt, diese erste Aushebung im Großen und Ganzen normal.

Nach den darüber officiell vorliegenden Daten waren in den 73 Gouvernements des Europäischen Rußlands**) gegen 707,000 Mann vorhanden, welche,

---

*) Alle Daten dieses Berichtes beziehen sich auf den Russischen Kalender.

**) Ueber den Verlauf der Rekrutirung in Sibirien ist bis jetzt nichts publicirt.

1853 geboren, 1874 wehrpflichtig wurden. Von diesen sollten als Ersatzquote pro 1875 150,000 Mann ausgehoben werden, auf letztere aber auch diejenigen zur Anrechnung kommen, welche etwa Rekrutenquittungen*) vorzeigen und in Folge dessen vom Dienste befreit würden.

Es loosten 693,736 Mann, von welchen 346,673 kein Recht auf Berücksichtigung in Folge von Familienverhältnissen hatten, und 12,554 den privilegirten Ständen angehörten. Das größte Contingent von letzteren stellten die Gouvernements Petersburg (1541) und Moskau (556). — Von den der Loosung unterworfenen Mannschaften wurden 144,934 wirklich ausgehoben, also ohngefähr $^1/_5$ der Gesammtzahl der Wehrpflichtigen, und etwa die Hälfte von jenen, welche kein Recht auf Dienstbefreiung hatten. — Die Gesammtzahl jener, welche der Einberufungsordre keine Folge geleistet hatten und nicht zur Untersuchung erschienen waren, betrug 24,350 oder $3^1/_2$ pCt. Der „Regierungs-Anzeiger" hebt hier besonders hervor, daß an der Zahl dieser „Nichterschienenen" der Bauernstand am wenigsten, der Bürgerstand nur im beschränkten Maße, die jüdische Bevölkerung des Reichs am meisten participirt. Bei einer Vergleichung der verschiedenen Gouvernements in dieser Beziehung ergiebt sich denn auch, daß dort am meisten fehlten, wo die jüdische Bevölkerung prävalirt: so z. B. im Gouvernement Kiew (1286), Cherson (1233), Podolien (1153). Am pünktlichsten folgte man der Einberufungs-Ordre im Allgemeinen in den Grenz-Gouvernements: im Gouvernement Ufa z. B. fehlten bei einer Einwohnerzahl von 1,364,000 nur 105, im Gouvernement Astrachan bei 601,000 Einwohnern nur 59, im Gouvernement Siädlez bei 504,000 und im Gouvernement Radom bei 532,000 Einwohnern nur 80. — Trotz der immerhin bedeutenden Zahl der Nichterschienenen war man aber immer noch im Stande, auf die Familien-Verhältnisse rücksichtigen zu können. Von der Gesammtzahl der Leute, welche in dieser Beziehung Vorrechte hatten, wurden nur 358 der dritten und 226 der zweiten Kategorie**) eingestellt, und zwar traf dies hauptsächlich Angehörige des Königreichs Polen, und nur in vereinzelten Fällen Bewohner Inner-Rußlands. — Von den 144,934 ausgehobenen Rekruten waren über $^1/_3$, nämlich 53,639 verheirathet, größtentheils Bewohner der inneren Gouvernements, wie Tambow, Woronej, Saratow, Pensa. — Von den Angehörigen der privilegirten Stände wurden 3161, also ohngefähr $2^1/_4$ pCt. der Gesammtzahl der Neuausgehobenen eingestellt. — 1887 Personen erhielten zur Fortsetzung ihrer Studien Aufschub. — Aus der Gesammtzahl der Leute, welche zur Loosung herangezogen wurden, wurde nur der dritte Theil körperlich untersucht: 49,442 erklärte man für untauglich, 18,034 stellte man zurück. Die größte Zahl der Untauglichen ergab das Gouvernement Podolien (2306) und das Gouvernement Kiew (2151). In beiden wohnen — wie schon erwähnt — sehr viele Juden. Ein großer Theil derselben soll wochenlang nur die allernothwendigste Nahrung zu sich genommen haben, um nur für untauglich erklärt zu werden, und so der Einstellung zu entgehen. — In Folge der bis dahin mangelhaft geführten Geburtslisten und auch in Folge der Vernichtung dieser Documente, was vielfach der jüdischen Bevölkerung zur Last gelegt wird, wurde bei 8701 Gestellungspflichtigen das Alter nach dem äußeren Aussehen bestimmt. — An Rekruten-Quittungen wurden im Ganzen nur 884 präsentirt, wovon allein auf die Stadt Moskau 47, auf Petersburg aber nur 32 kamen. Wohl hätte man erwarten dürfen, daß von

*) Vergl. S. 385 der Jahresberichte pro 1874.
**) Vergl. S. 387 der Jahresberichte pro 1874.

diesem Rechte, sich von der Militairpflicht zu befreien, gerade dies Mal mehr Gebrauch gemacht würde, zumal in der Zeit vor Beginn der Aushebung eine sehr große Nachfrage nach dergleichen Quittungen war. In Folge dessen stieg der Preis derselben auf 2000, 3000, ja in einzelnen Fällen sogar auf 10,000 Rubel. —

Im Laufe des Jahres 1875 sind seitens der Regierung nicht wenige Erläuterungen und Ergänzungen zu dem neuen Wehrgesetze erlassen, wie das wohl überall bei einem Gesetze der Fall sein wird, das die ganze Wehrverfassung in so vollständig neue Bahnen lenkt. Für Rußland aber ist dies umsomehr erklärlich, da dasselbe in sich, was Land und Leute betrifft, so mannigfaltig gestaltet ist, und auch nicht in dem Maße über genügend zuverlässige, genügend intelligente ausführende Organe verfügt, um jeder weiteren Erläuterung entbehren zu können. Wesentliche Bestimmungen des Gesetzes sind aber durch die bezüglichen vorjährigen Regierungs-Erlasse nicht geändert — ein Beweis, daß das Gesetz vom 1. Januar 1874 seine Probe bestanden hat. Daß man unter dem 29. September 1875 eine neue Verordnung in Betreff der körperlichen Untersuchung der Rekruten bei der Aushebung erlassen und jetzt neuerdings nachgegeben hat, daß auch im Europäischen Rußland die Aushebung*) erst am 31. December zu Ende geführt zu sein braucht, sind eben das Wesen des Gesetzes nicht berührende Bestimmungen.

Wichtiger ist dagegen der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1875, welcher die Ableistung der Wehrpflicht durch die Mennoniten**) regelt. Danach sollen dieselben, sofern sie vor dem Erlaß des neuen Wehrgesetzes dieser Secte angehörten, nicht zum Dienst als Combattanten herangezogen werden, sondern ihrer Dienstpflicht in den Werkstätten des Marine-Ressorts, bei den Feuerwehr-Abtheilungen und Forstschutzwachen, welche sich in dem Neurussischen Gebiete und den angrenzenden Gouvernements befinden, genügen. Sie sollen in Gruppen vereinigt werden, um so gemeinsam den Satzungen ihres Glaubens gerecht werden zu können. Sie sind genau so lange dienstpflichtig, wie im Wehrgesetze festgesetzt, können aber auch im Kriege nur zu obigen Functionen herangezogen werden. Ob trotz dieser gewährten Vergünstigung die Auswanderung der Mennoniten, welche ziemlich große Dimensionen angenommen hat, noch weiter fortdauern wird, ist vorläufig noch eine offene Frage. Nach den neuesten Nachrichten sollte man sie fast bejahen.

In Betreff der „Ochotniki"***) ist unter dem 12. Januar 1875 festgesetzt, daß dieselben als Combattanten — entsprechen sie dem für die Freiwilligen normirten Bildungsgrade — in Rücksicht auf die active und Reserve-Dienstzeit, auf die Beförderung zu Unteroffizieren und Offizieren mit jenen gleiche Rechte haben. Auch das äußere Abzeichen†) der Freiwilligen wird ihnen in diesem Falle gewährt.

Ferner dürfte des Erlasses vom 8. Juli Erwähnung geschehen müssen, nach welchem für die im activen Dienst stehenden Personen bei Gewährleistung ihrer sonstigen Standesrechte in Betreff ihrer Person und ihres Vermögens folgende Einschränkungen Platz greifen: Die Mannschaften dürfen während ihrer gesetzmäßigen activen Dienstzeit gar nicht heirathen, die Offiziere nicht vor ihrem

---

*) Vergl. S. 386 der Jahresberichte pro 1874.
**) Vergl. S. 385 der Jahresberichte pro 1874.
***) Vergl. S. 390 d. J.-B. 1874.
†) Vergl. S. 389 d. J.-B. 1874.

23. Lebensjahre. Letztere müssen bis zum Alter von 28 Jahren einen Vermögens-Nachweis führen, auf Grund dessen ihnen durch die Commando-Behörde der Consens ertheilt werden kann. Die Bestimmung der Höhe des Vermögens ist noch vorbehalten. Offiziere und Mannschaften dürfen sich nur durch Bevollmächtigte bei Handels- und industriellen Unternehmungen betheiligen.

Als charakteristisch für die bisher bestehenden Zustände ist die Bestimmung anzuführen, daß jetzt auch den Mannschaften das Fahren in Equipagen und das Beiwohnen von Theater-Vorstellungen auf Plätzen, die im Allgemeinen der guten Gesellschaft vorbehalten sind, erlaubt ist. Auch eine nothwendige Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Zum Schluß ist noch hervorzuheben, daß nach dem Ukas vom 25. August an den dirigirenden Senat als Ersatzquote pro 1876 die Aushebung von 180,000 Mann angeordnet ist, also 30,000 Mann mehr als 1874 ausgehoben werden sollten.

B. Aenderungen in der Organisation der regulairen Truppen.

a) Die Feldtruppen mit den Trains und mobilen Colonnen.

Infanterie. Der Befehl vom 1. August 1874,*) welcher einmal die Formirung einer neuen 41. Infanterie-Division, und dann die Reorganisation der gesammten im Kaukasischen Militair-Bezirke dislocirten Infanterie anordnete, ist nunmehr vollständig zur Durchführung gekommen. Die Absicht, die gesammte Feld-Infanterie, in Analogie der im Kaukasus stehenden, in Regimenter zu vier Bataillonen à vier Compagnien umzuformen, wird unmittelbar nach Beginn des Jahres 1876 beim Garde-Corps verwirklicht werden, und wird in dem Folgenden schon berücksichtigt. — Der Etat eines Infanterie-Regiments à vier Bataillone ist — unter Fortlassung specieller Abweichungen — folgender:

	Offiziere.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nicht-Combattant.	Wagen.	Pferde.
Frieden:	64	160	73	1664	7.	185	17	35[1])
Krieg:	80	320	73	3664	7	226	44	186

Anm.: [1]) Bei Cadre-Bespannung; bei Friedens-Bespannung 58 Pferde: — jedes 1. Regiment der Division hat im Kriege noch einen vierspännigen Kirchenwagen.

Wenn nun auch die Armee-Infanterie-Regimenter wohl noch nicht so bald zu 4 Bataillonen formirt werden, so ist doch der große Vortheil für den Fall einer Mobilmachung, diese Regimenter im Großen und Ganzen auf einem gleichen Friedens-Etat**) zu haben, bereits eingetreten. Der Etat eines Infanterie-Regiments zu 3 Bataillonen ist — unter Nichtberücksichtigung des „verstärkten Friedens-Etats," welcher gesetzlich allerdings noch existirt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach später in Fortfall kommen wird, —

	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde.
Frieden:	60	150[1])	68	1620	5	123	16	33[2])
Krieg:	76	270	96	2700	5	154	41	174

Anm. [1]) Die früher auf Cadre-Etat gestandenen Regimenter haben nur 120 Unteroffiziere.

[2]) Bei Cadre-Bespannung; bei Friedens-Bespannung 49 Pferde; das 1. Regiment jeder Division hat noch einen vierspännigen Kirchenwagen im Kriege.

Der Etat eines Schützen-Bataillons der Kaukasischen Schützen-Brigade ist normirt:

---

*) Vergl. S. 391 d. J.-B. 1874.

**) Vergl. S. 391 der Jahresberichte 1874.

	Offiziere.	Unteroffiziere.	Hornisten.	Gemeine.	Beamte.	Nicht=Combatt.	Wagen.	Pferde.
Frieden:	17	40	17	416	3	63	4	13
Krieg:	21	80	17	916	3	77	18	77

Jedes andere Schützen=Bataillon ist dagegen stark, abstrahirt man von geringen Abweichungen:

	Offiziere.	Unteroffiziere.	Hornisten.	Gemeine.	Beamte.	Nicht=Combatt.	Wagen.	Pferde.
Frieden:	22	40	21	416	3	75	4[1])	9[1])
Krieg:	26	72	21	736	3	93	14[1])	61[1])

Anm. [1]) Bei den Turkestanischen Bataillonen 69 Kameele anstatt Wagen und Pferde. Das Leib=Garde Finnische Schützen=Bataillon hat einen ganz abweichenden Etat.

Die gesammte Feld=Infanterie giebt somit, unter Berücksichtigung aller Details und incl. der Stäbe eine Stärke von:

Frieden:

	Bataillone.	Offiz.	Unter-offiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde.
I. Im Europ. Rußland . .	528	10771	23064	14537	276324	1127	23164	2732	5697
II. Im Kaukasus	116	1918	4640	2591	48256	215	5637	492	1039
III. Im Asiatischen Rußland	4	90	160	84	1664	12	281	276 Kameele	
Summa	648	12779	27864	17212	326244	1354	29082	3224	6736

Krieg:

	Bataillone.	Offiz.	Unter-offiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde.
I. Im Europ. Rußland . .	528	13565	46608	18793	472020	1132	29692	7270	30917
II. Im Kaukasus	116	2389	9280	2519	106256	215	6912	1781	7438
III. Im Asiatischen Rußland	4	106	288	84	2944	12	314	1	4
Summa	648	16060	56176	21396	581220	1359	36918	9052	38359 u. 276 Kameele.

Die Cavallerie ist auf Grund des Befehles vom 27. Juli 1875 nach folgenden Principien vollständig neu organisirt: Die regulaire Cavallerie scheidet sich in active und Ersatz=Cavallerie. Zu ersterer gehören alle Cavallerie=Regimenter der Garde und Armee, zu letzterer die Ersatz=Escadrons. Die Regimenter bestehen sowohl im Frieden, wie im Kriege aus 4 activen und einer Ersatz=Escadron.*) Der Etat der Cavallerie=Regimenter ist bei der Garde und der Armee derselbe, ebenso wie die Anzahl der berittenen Rotten im Kriege und im Frieden 16 per Zug beträgt, so daß das Regiment 512 berittene Gemeine stark ist. — Im Frieden sind per Regiment noch 16 Pferde für die Freiwilligen über den Etat vorhanden. Da dieselben im Kriege aber einrangirt werden, so sollen die dadurch übercomplet werdenden 16 schlechtesten, für das Feld weniger tauglichen Pferde ausrangirt und den Local=Militair=Behörden zum Verkauf übergeben werden. Die Regimenter rücken also nur mit der festgesetzten Rottenanzahl aus. — Die Stärke eines Cavallerie=Regiments beträgt:

*) Ueber diese weiter unten.

	Offiz.	Unteroffiz.	Tromp.	Berittene Gemeine.	Unberittene Gemeime.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Train-pferde.	Reitpf.
Frieden:	33	64	17	528	120	6¹)	140²)	5	15	609
Krieg:	33	64	17	512	120	5¹)	135²)	13	60	593

Anm. 1) Ein Bereiter tritt im Kriege zur Ersatz-Escadron.
2) 5 Feldscheerschüler treten im Kriege zu den Sanitäts-Anstalten.

Die activen Regimenter der Garde und Armee sind zu Cavallerie-Divisionen vereinigt. Bei der Garde bilden die 4 Garde-Cürassier-Regimenter die 1., die 6 übrigen Garde-Cavallerie- und das combinirte Garde-Kasaken-Regiment die 2. Garde-Cavallerie-Division. Letztere wird aber, wenn die nach Warschau abcommandirte 3. Brigade zu ihr stößt, und das combinirte Kasaken-Regiment zu zwei vollen Regimentern — dem Leib-Garde-Kasaken-Regimente Sr. Majestät und dem Leib-Garde-Atamanischen Regimente des Großfürst-Thronfolgers — wird (also im Kriege) in 2 Cavallerie-Divisionen zerlegt. Die 1. Garde-Cavallerie-Division besteht dann aus den L.-G. Reitenden Grenadier-, Ulanen-, Husaren-Regimente Sr. Majestät und Kasaken-Regimente Sr. Majestät, — die 2. aus dem L.-G.-Dragoner-, Ulanen-Regimente Sr. Majestät, Grodno'schen Husaren- und Atamanischen Kasaken-Regimente. Die bisherige 1. Garde-Cavallerie-Division nimmt dann den Namen der „Garde-Cürassier-Division" an und erhält die L.-G.-Ural-Kasaken-Escadron zugetheilt.

Aus den 42 Armee-Cavallerie-Regimentern werden 14 Armee-Cavallerie-Divisionen gebildet, von denen jede aus einem Dragoner-, einem Ulanen-, einem Husaren-, und einem Don-Kasaken-Regimente besteht. — Die Kaukasische Cavallerie-Division bleibt bis auf Weiteres in ihrem jetzigen Bestande und bildet nach wie vor aus je zwei Dragoner-Regimentern eine Brigade. — Ferner ist aus vier Don-Kasaken-Regimentern (Nr. 15—18) eine selbstständige Don-Kasaken-Division gebildet. — Zwei Don-Kasaken-Regimenter (Nr. 19 und 20) bleiben vorläufig selbstständig.

Die Eintheilung der beiden im Frieden bestehenden Garde-Cavallerie-Divisionen in Brigaden bleibt die bisherige.*) Die 14 Armee-Cavallerie-Divisionen dagegen zerfallen jetzt in je zwei Brigaden: das Dragoner- und Ulanen-Regiment bilden die 1., das Husaren- und Kasaken-Regiment die 2. Brigade. Ebenso werden die 3 Garde-Cavallerie-Divisionen im Kriege, und die Don-Kasaken-Division in 2 Brigaden formirt.

Die Stärke eines Don-Kasaken-Regiments, das jetzt zu einem integrirenden Theile der Cavallerie-Division geworden ist, à 6 Ssotnien mit 14 (später 16) berittenen Rotten per Zug beträgt:

	Offiz.	Unteroffiz.	Tromp.	Berittene Combatt.	Unberittene Combatt.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Train-pferde.	Reitpf.
Frieden:	32¹)	56	19	702²)	38	1	37	—	33	783³)
Krieg:	21¹)	86	19	685²)	—	1	41	2	75	802³)

Anm. 1) Differenz erklärt sich durch Abgabe von Offizieren an die Regimenter zweiter und dritter Kategorie.
2) im Frieden: 30 Gefreite (Prikasnyje) 672 Kasaken,
im Kriege: 12 „ „ 660 „ , 13 Kasaken als Offizierdiener.
3) im Frieden: 6, im Kriege 12 Nicht-Combattanten beritten.

Ziehen wir aus dem Gesagten ein Schluß-Resumé über die neue Organisation der Cavallerie, so dürften folgende Punkte als die wesentlichsten hervorgehoben werden müssen: Der nahezu gleiche Stand des Cavallerie-Regiments

*) Vergl. S. 392 der Jahresberichte 1874.

im Frieden und im Kriege ist für den Fall einer Mobilmachung von großer Bedeutung. Das Regiment ist schlagfertig, sofern nur der Train mit Pferden completirt ist. — Die ständige Vereinigung von vier Regimentern zu einer Division hat für deren Ausbildung im Frieden, wie deren Verwendung im Kriege sehr schwer wiegende Vortheile. Die Eintheilung der Regimenter in die Brigaden entspricht den Anforderungen, welche jetzt wohl an die Cavallerie zu stellen sind, indem sowohl das Kasaken- wie das Dragoner-Regiment mit Berdan-Gewehren bewaffnet sind resp. werden.

Da aber die Don-Kasaken-Regimenter der ersten Kategorie vollständig in die Cavallerie-Divisionen eingefügt sind, bis dahin aber als Divisions-Cavallerie für die Infanterie-Divisionen bestimmt waren, so scheint man — soweit dies jetzt zu übersehen ist — die Institution der Divisions-Cavallerie vollständig fallen lassen zu wollen. Will man vielleicht die Kuban- und Terek-Kasaken nach ihrer eventuellen Umformung dazu verwenden, so wird man immer mit der großen Schwierigkeit zu kämpfen haben, daß diese erst sehr spät bei den mobilen Infanterie-Divisionen eintreffen können.

Nach der jetzt durchgeführten Dislocation stehen 7 Cavallerie-Divisionen unmittelbar an der Westgrenze von Kretingen (Polangen) bis nach Wolotschisk (an der Bahn Odessa—Lemberg).

Ueber die demnächstige Vertheilung der Cavallerie-Divisionen auf die zu formirenden Corps ist das Nöthige weiter unten gesagt.

Die gesammte Cavallerie hat nach Abschluß der Neuorganisation, welche jetzt schon vollständig durchgeführt ist, incl. der Stäbe und unter Berücksichtigung aller Details folgende Stärke:

Frieden:

	Escadrons.	Sotnien.	Offiz.	Unteroffiziere.	Tromp.	Gemeine.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Zugpf.	Reitpf.
I. Im Europ. Rußland .	209	124	2529	4528	1379	49264	311	8613	267	1461	48218
II. Im Kaukasus . . .	16	—	140	256	68	2592	21	590	20	60	2436
Summa	225	124	2669	4784	1447	51856	332	9203	287	1521	50654

Krieg:

	Escadrons.	Sotnien.	Offiz.	Unteroffiziere.	Tromp.	Gemeine.	Beamte.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Zugpf.	Reitpf.
I. Im Europ. Rußland .	209	132	2383	5258	1318	48652	264	8685	833	5106	49304
II. Im Kaukasus . . .	16	—	140	256	68	2528	17	572	60	273	2372
Summa	225	132	2523	5514	1386	51180	281	9257	893	5379	51676

Die Artillerie*) ist auch nicht ohne Aenderungen geblieben: Bei der Feld-Fuß-Artillerie ist durch den Befehl vom 8. September 1875 bei der 1. Turkestanischen Artillerie-Brigade eine vierte Gebirgs-Batterie neu formirt.

Die Feld-Fuß-Batterien haben folgenden Etat (verschiedene Abweichungen können nicht hervorgehoben werden):

Die 9pfündige Batterie:

	Geschütze.	Munitionskarren.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Tromp.	Gemeine.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde
Frieden:	4	2	6	15	4	170	29	2	48
Krieg:	8	24	6	25	4	252	38	12	206

*) Vergl. S. 392 und 393 der Jahresberichte 1874.

	Geschütze.	Munitions-karren.	Offiziere.	Unter-offiziere.	Tromp.	Gemeine.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde.
4pfündige Batterie:									
Frieden:	4	2	6	15	4	130	29	2	40
Krieg:	8	16	6	25	4	190	37	11	151
Mitrailleusen-Batterie:									
Frieden:	4	2	6	15	4	110	29	2	40
Krieg:	8	16	6	25	4	150	37	8	124

Die Stärke der gesammten Feld-Fuß-Artillerie incl. der Stäbe beträgt unter Berücksichtigung aller Details:

Frieden (gewöhnlicher Friedens-Etat):

	Batterien.	Geschütze.	Munitionskarren.	Offiz.	Unteroffiziere.	Tromp.	Gemeine.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde.
I. Im Europ. Rußland	246	984	522	1602	3690	1079	36080	7995	492	11003
II. Im Kaukasus . .	42	168	76	273	630	175	6203	1393	76	593
III. Im Asiat. Rußland	11	50	20	75	175	47	1494	440	16	155
Summa	299	1202	618	1950	4495	1301	43777	9828	584	11751

Krieg:

	Batterien.	Geschütze.	Munitionskarren.	Offiz.	Unteroffiziere.	Tromp.	Gemeine.	Nicht-Combatt.	Wagen.	Pferde.
I. Im Europ. Rußland	246	1968	4920	1602	6150	1079	52726	10168	2788	43296
II. Im Kaukasus . .	42	336	776	273	1050	175	9302	2118	444	7852
III. Im Asiat. Rußland	11	88	136	75	275	47	2222	669	99	1747
Summa	299	2392	5832	1950	7475	1301	64250	12955	3331	52895

Die reitende Artillerie ist durch den Befehl vom 17. August 1875 vollständig neu organisirt. Es geschah dies als unmittelbare Folge der bereits besprochenen Umformung der Cavallerie. Die bisher bestehenden 4 Garde-, 14 Feld-, 4 Reserve- und 1 Lehr-Batterie sind in 5 Garde-, 21 Feld-, 2 Ersatz- und 1 Lehr-Batterie mit je 6 (anstatt wie bisher 8) Geschützen umgeformt. Ferner wurden aus der Garde- und 15 Armee-Don-Kasaken-Batterien à 8 Geschützen — 1 Garde- und die Armee-Don-Kasaken-Batterien mit je 6 Geschützen gebildet. Von diesen sind im Frieden aber nur die Garde- mit 4, und 7 Armee-Batterien mit je 6 Geschützen im Dienst, während die übrigen 14 Armee-Batterien beurlaubt sind und dann 3 Geschütze bespannt haben.

Der Etat einer regulairen reitenden Batterie ist — ohne specielle Abweichungen hervorzuheben:

	Geschütze.	Munit.-Karren.	Offiz.	Unteroffiz.	Trompeter.	Gemeine.	Nichtcomb.	Wagen.	Pferde.
Frieden:	6	2	6	14	3	162	27	2	156*)
Krieg:	6	12	6	20	3	196	34	8	241

*) Anmerk. Zur größeren Kriegsbereitschaft event. 8 Pferde mehr zur Bespannung einer Vorrathslaffete und eines Munitionskarrens.

Der Etat einer Armee-Don-Kasaken-Batterie (Friedens-Etat der Garde-Don-Kasaken-Batterie abweichend):

	Geschütze.	Munit.-Karren.	Offiz.	Unteroffiz.	Trompeter.	Gemeine.	Nichtcomb.	Wagen.	Pferde.
Frieden:	6	2	8	14	3	162	29	2	150
Krieg:	6	12	6	20	3	196	31	8	261

Nach der neuen Organisation sind die reitenden Batterien vollständig fest in die Cavallerie-Divisionen eingefügt, so daß die 28 Armee-Batterien zu je zwei — ohne Brigadeverband im Frieden und im Kriege — den 14 Armee-Cavallerie-Divisionen zugewiesen sind. Die sieben ersten Cavallerie-Divisionen erhalten je zwei regulaire (Nr. 1—14), die sieben letzten je eine regulaire (Nr. 15—21) und je eine Don-Kasaken-Batterie (Nr. 1—7). Wenn auch im Frieden die sechs Garde-Batterien als „Garde- reitende Artillerie-Brigade" bestehen bleiben, so tritt doch dasselbe Verhältniß zwischen den Garde-Cavallerie-Divisionen und den Garde- reitenden Batterien im Kriege ein, indem je zwei der letzteren zu jeder der drei ersteren übertreten. — Die Kaukasische Cavallerie- und die Don-Kasaken-Division bleiben ohne reitende Artillerie. — Die 14 im Frieden beurlaubten Don-Kasaken-Batterien sind für die nicht in die Cavallerie-Divisionen eingetheilten, im Frieden beurlaubten Don-Kasaken-Reiter-Regimenter bestimmt. —

Aus einer Vergleichung des Friedens- und Kriegs-Etats einer reitenden Batterie ergiebt sich, daß dieselbe Anzahl von Offizieren, Combattanten-Mannschaften und Reitpferden (abgesehen von den Bedienungs-Mannschaften, den Fahrern und Reitpferden, welche für den Reservezug erforderlich sind), bereits im Frieden präsent ist, wie sie im Kriegs-Etat festgesetzt ist. Die Zahl der Zugpferde im Kriege und im Frieden differirt aber so, daß, selbst ohne den Reservezug in Anschlag zu bringen, noch gegen 60 Pferde bei einer Mobilmachung neu zu beschaffen sind.

Nach Fortfall des Brigadeverbandes mußte das Verhältniß der reitenden Batterien dem Cavallerie-Divisions-Commandeur gegenüber festgestellt werden. Es geschah dies durch den Befehl vom 25. November 1875, worin festgesetzt wurde: der Batterie-Commandeur ist im Allgemeinen dem Commandeur derjenigen Cavallerie-Division unterstellt, zu welcher die Batterie gehört. In speciell artilleristischer Beziehung jedoch, sowohl was die Ausbildung, wie auch, was die Administration betrifft, ist die Batterie dem Chef der Artillerie im Bezirk oder im Corps untergeben und richtet sich nach dessen Anordnungen. Wird die Batterie im Kriege einem selbstständigen Detachement zugewiesen, so findet zwischen dem Chef der Artillerie und dem Batterie-Commandeur dasselbe Verhältniß statt, wie im Frieden; an Stelle des Divisions-Commandeurs tritt dann aber der Detachements-Commandeur.

Die Gesammtstärke der reitenden Artillerie, welche allein im Europäischen Rußland steht, beträgt:

	Batterien.	Geschütze.	Munit.-Karren.	Offiz.	Unteroffiz.	Trompeter.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Fahrzeuge.	Pferde.
Frieden:	34	202	68	221	472	122	5463	47	1046	68	5211
Krieg:	34	204	308	204	680	122	6664	42	1230	286	8404.

Zum Schluß des Abschnitts über die Artillerie erübrigt noch darauf hinzuweisen, daß man bereits endgültig den Entschluß gefaßt hat, anstatt der zweirädrigen Munitonskarren vierrädrige einzuführen. Im Jahre 1875 sollten etwa 860 angefertigt werden; pro 1876 sind 1200 Stück bestellt. Drei neunpfün-

dige Geschütze werden dann zwei, ein vierpfündiges Geschütz einen vierrädrigen Munitionskarren erhalten. —

Bei den Ingenieurtruppen*) hat sich bis jetzt weder in der Organisation noch in dem Etat etwas verändert, obwohl eine vollständige Umformung in Aussicht steht.

Die Gesammtstärke der Ingenieurtruppen incl. der Stäbe beträgt:

Frieden:

	Comp.	Offiz.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Wagen.	Pferde.
I. Im Europäischen Rußland:	60	396	960	583	7944	40	1435	72	168
II. im Kaukasus:	12	81	192	70	1432	7	277	12	24
III. im Asiatischen Rußland:	1	6	20	6	225	—	21	4	8
Summa:	73	483	1172	659	9601	47	1733	88	200

Krieg:

	Comp.	Offiz.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Wagen.	Pferde.
I. Im Europäischen Rußland:	60	396	1200	583	13104	49	1780	613	3370
II. im Kaukasus:	12	81	240	70	2732	8	345	55	228
III. im Asiatischen Rußland:	1	6	20	6	225	—	21	4	8
Summa:	73	483	1460	659	16061	57	2146	672	3606

In Betreff des Trains**) möchte hier noch die ergänzende Bemerkung auf Grund des jüngst erschienenen „Handbuchs für Russische Offiziere" (sprawotschnaja kniga), das auf Allerhöchsten Befehl gedruckt ist, und das auch bei den obigen Berechnungen als Grundlage gedient hat, Platz finden müssen, daß jetzt als „Offiziertrain" für einen General und Generallieutenant zwei, für einen Generalmajor, Regiments-Commandeur, die Offiziere des Corps- resp. Divisionsstabes, jede Compagnie, Escadron und Batterie je ein Wagen festgesetzt ist. — Ferner besteht noch ein „Artel-Train" für die Wirthschaftsbedürfnisse einer Compagnie, Escadron und Batterie aus zwei einspännigen Wagen beliebiger Construction.

Wie weit die Umformung der Feld-Artillerie-Parks***) jetzt gediehen ist, läßt sich nicht übersehen. Selbst in den neuesten officiellen Publicirungen ist noch immer die frühere Organisation†) der Parks aufgeführt.

Auch die Angabe über die neue Organisation der beiden Belagerungs-Artillerie-Parks scheinen††) noch nicht zur Ausführung gekommen zu sein; in dem „Handbuch für Russische Offiziere" ist noch die alte Organisation†††) angegeben.

b. Die Reserve-Truppen.††††)

Die Reserve-Truppen, wie sie jetzt im Frieden bestehen resp. im Kriege

*) Vergl. S. 362 u. 393 der J.-B. 1874.

**) Vergl. S. 362 u. 393 der J.-B. 1874.

***) Vergl. S. 393 der J.-B. 1874.

†) Vergl. S. 363 der J.-B. 1874.

††) Vergl. 394 der J.-B. 1874.

†††) Vergl. S. 363 der J.-B. 1874.

††††) Nachdem die Reserve- und Ersatztruppen bei Durchführung der Reorganisation ganz wesentliche Bestandtheile der Armee geworden sind, schien es angezeigt, sowohl die einen, wie die andern unter eigenen Ueberschriften zu behandeln und sie von den Localtruppen zu trennen, wozu bei Bearbeitung der „Jahresberichte pro 1874" noch kein Grund vorhanden war.

neu aufgestellt werden, haben nunmehr den Zweck erhalten, die im Felde stehenden Truppen entweder direct zu verstärken oder als Etappen-Truppen ꝛc. in zweiter Linie verwandt zu werden.

Hierher gehören jetzt nur das Leib-Garde-Reserve-Infanterie-Regiment*) (im Frieden nur aus einem Cadre-Bataillon bestehend), die erst im Kriege event. zu formirenden 164 Reserve-Infanterie-Bataillone**) und nach dem „Handbuch ꝛc.“, die erst im Kriege in der Stärke von 18 Unteroffizieren, 5 Hornisten, 180 Gemeinen, 13 Nichtcombattanten zu bildende Reserve-Compagnie des Leib-Garde- 3. Finnischen Schützen-Bataillons.

Die Stärke im Frieden beträgt:

	Offiz.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Wagen.	Pferde.
Cadre-Bat. des Leib-Garde-Res.-Inf.-Regts.	21	40	73	416	3	37	4	9
Krieg:								
Leib-Garde-Reserve-Inf.-Regt. . .	63	336	128	3616	8	83	4	9
Res.-Comp. des Leib-Garde- Finnischen Schützen-Bataillon	—	18	5	180	—	13	—	8
164 Reserve-Inf.-Bataillone . . .	3444	13120	2952	147600	328	12136	2460	10004

c. Die Ersatz-Truppen.

Die im Kriege zu formirenden 192 Infanterie- und 7 Schützen-Ersatz-Bataillone***) haben, berechnet man sie alle nach dem Etat†) der Armee-Infanterie-Ersatz-Bataillone (Stamm: 13 Offiziere, 40 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 64 Gemeine, 2 Beamte, 63 Nichtcombattanten, 8 Pferde, — wechselndes Commando: 16 Offiziere, 80 Unteroffiziere, 20 Spielleute, 932 Gemeine, 116 Nichtcombattanten) folgende Stärke:

	Bataill.	Offiz.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
I. Im Europäischen Rußland:	170	4930	20400	5100	169320	340	30430	1360
II. im Kaukasus:	29	841	3480	870	28884	58	5191	232
Summa:	199	5771	23880	5970	198204	398	35621	1592

Durch den Befehl vom 27. Juli 1875, welcher die Reorganisation der Cavallerie überhaupt in die Wege leitete, sind die bis dahin bestehenden „Reserve-Cavallerie-Escadrons“††) in „Ersatz-Escadrons“ umgenannt und neu organisirt. — Ihre Zahl (56) ist dieselbe geblieben: jedes active Cavallerie-Regiment hat seine Ersatz-Escadron. Je sechs sind in einer „Ersatz-Cavallerie-Brigade“ vereinigt, so daß zwei active Cavallerie-Divisionen eine „Ersatz-Brigade“ haben. Nur die Garde- und Kaukasischen Ersatz-Escadrons stehen im Frieden in keinem Brigadeverbande, sondern bei ihren Regimentern (die Ersatz-

*) Vergl. S. 398 der J.-B. 1874.
**) Vergl. S. 398 der J.-B. 1874.
***) Vergl. S. 397 der J.-B. 1874.
†) Eine Anordnung über die Formation und den Etat der Garde- und Schützen-Ersatz-Bataillone ist auch jetzt noch nicht erlassen.
††) Vergl. S. 395 der J.-B. 1874

Escadrons der nach Warschau abcommandirten 3. Brigade der 2. Garde-Cavallerie-Division ausgenommen). Im Kriege tritt aber auch für diese der Brigadeverband ein.

Die Ersatz-Escadrons haben den Zweck, im Frieden für die bezüglichen activen Regimenter die Remonten zuzureiten, im Kriege für dieselben Marsch-Abtheilungen zu formiren, um die dort eingetretenen Verluste zu decken. Zu dem Ende besteht jede Escadron aus einem „Stamme", zum Remontereiten bestimmt, und einem „wechselnden Commando", welches alljährlich dem Regimente die Remonten zuführt. — Der „Stamm" hat — ohne Berücksichtigung specieller Abweichungen — eine Stärke von 7 Offizieren, 26 Unteroffizieren, 4 Trompetern, 100 Gemeinen, 49 Nichtcombattanten, 120 Reitpferden, und zwar 81 Remonten (68 für das Regiment und 13 für die Ersatz-Escadron), 39 Pferde für die Cadre-Mannschaften. Das „wechselnde Commando" ergänzt sich alljährlich durch 30 Rekruten, welche auf die jährliche Ersatzquote des activen Regiments in Anrechnung kommen, und wird im Kriege noch durch 80 Reservisten der 1. Reitklasse, welche zum Remontereiten bestimmt sind, verstärkt. — Dazu tritt noch ein Remonte-Commando von 3 Unteroffizieren und 32 Gemeinen.

Nach Erlaß des Mobilmachungsbefehls schreiten die Remonteure*) der Garde- und Armee-Cavallerie sofort zum endgültigen Ankauf der Remonten für das bezügliche Jahr und senden sie unverzüglich den Ersatz-Escadrons zu, wohin auch die für die Marsch-Commandos bestimmten Pferde — wenn auch nach und nach — instradirt werden. — Zur Formation der Marsch-Commandos sammeln sich bei der Ersatz-Escadron Offiziere und Mannschaften, welche zu den Urlaubern und Reservisten gehören. Der eine Theil jeder der zu formirenden zwei Marsch-Escadrons (3 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 160 Gemeine) ist beritten, der andere (12 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 60 Gemeine, 13 Nichtcombattanten) vorläufig unberitten. Ueber die Reserve-Offiziere, welche für die Marsch-Escadrons bestimmt sind, sollen bei der Ersatz-Escadron besondere Listen geführt werden. — Die Vertheilung der Marsch-Abtheilungen auf die activen Truppen erfolgt durch den Obercommandirenden der Armee an Ort und Stelle.

Die Gesammtstärke der Ersatz-Escadrons incl. der Stäbe beträgt:

Frieden:

	Escadr.	Offiz.	Unteroffiz.	Trompeter.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Zugpf.	Reitpf.
I. Im Europäischen Rußland:	52	440	1518	208	8259	42	2757	208	6240
II. im Kaukasus:	4	32	116	16	648	4	208	16	480
Summa:	56	472	1634	224	8907	46	3965	224	6720

Krieg:

	Escadr.	Offiz.	Unteroffiz.	Trompeter.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Zugpf.	Reitpf.
I. Im Europäischen Rußland:	52	446	1518	294	12659	100	2806	208	6240
II. im Kaukasus:	4	36	116	16	968	10	227	16	480
Summa:	56	482	1634	310	13627	110	3033	224	6720

Zu den 52 Ersatz-Escadrons, welche im Europäischen Rußland dislocirt sind, treten im Kriege noch je zwei Marsch-Escadrons, in Summa also 104 mit einer Gesammtstärke von

*) Siehe unter „Remontirung".

	Offiz.	Unteroffiz.	Tromp.	Gem.	Nichtcomb.	Pferde.
	312	2,912	832	22,880	1,300	18,720
im Kaukasus 8 Marsch-Escadrons:	24	224	64	1,760	100	1,414
Summa 112 Marsch-Escadrons:	336	3,136	896	24,640	1,400	20,134

Bei der schon oben besprochenen Reorganisation der reitenden Artillerie sind auch für diese Waffe Ersatz-Abtheilungen geschaffen, und zwar im Frieden zwei Ersatz- reitende Batterien, zu welchen im Kriege noch die reitende Lehr-Batterie als dritte Ersatz-Batterie tritt. Der bei letzterer befindliche Gardezug ist speciell zur Completirung der Garde-Batterien bestimmt. Stehen die Ersatz-Escadrons mit den activen Regimentern auch schon im Frieden in einer directen Verbindung, so hat man dies Princip bei den Ersatz-Truppen für die reitende Artillerie nicht befolgt, und haben diese in Folge dessen auch nur im Kriege ein „wechselndes Commando“ in der Stärke von 10 Offizieren, 50 Unteroffizieren, 10 Trompetern, 460 Gemeinen, 60 Nichcombattanten. Der Stamm einer Ersatz-Batterie beträgt

	Gesch.	Munitionskarren.	Offiz.	Unteroffiz.	Tromp.	Gem.	Beamte.	Nichtcomb.	Arbeitspf.	Artpf.	Reitpf.
Frieden:	6	2	6	14	3	158	3	31	2	49	80
Krieg:	6	12	9	20	3	178	3	38	2	57	120

Die Gesammtstärke der Ersatz-Reitenden Artillerie:

	Batt.	Gesch.	Munitionskarren.	Offiz.	Uffz.	Tromp.	Gem.	Beamte.	Nichtcomb.	Arbeitspf.	Artpf.	Reitpf.
Frieden:	2	12	4	12	28	6	316	6	62	4	98	160
Krieg:	3	18	36	57	210	39	1914	9	298	6	171	360

Für die reitenden Don-Kasaken-Batterien ist ebenfalls im Kriege eine Ersatz-Batterie vorhanden, welche bisher reitende Reserve-Don-Batterie hieß.

d. Die Localtruppen mit den Hülfsabtheilungen.

Der Befehl vom 14. October 1875 bestimmt, daß mit dem 1. Januar 1876 der neue Etat für die Festungs-Infanterie-Truppen*), welche zur Zeit aus 24 Festungs-Infanterie-Bataillonen (in Kronstadt 3, Sweaborg 3, Wyborg 1, Dünaburg 2, Bobruisk 1, Nowogeorgiewsk 4, Brest-Litowsk 3, Iwangorod 2, Warschau 1, Bender 1, Kertsch 2, Alexandropol 1) bestehen, eintreten soll.

Der Etat eines Festungs-Bataillons im Frieden, resp. eines Festungs-Regiments im Kriege ist:

	Offiz.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.
Festungs-Cadre-Bataillon:	26	40	18	416	3	57
Festungs-Regiment:	79	320	74	3,664	6	144

Danach die Gesammtstärke:

Frieden:

	Bat.	Offiz.	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
I. im Europäischen Rußland:	23	598	920	414	9,568	69	1,311	—
II. im Kaukasus:**)	1	21	80	18	916	2	57	4
Summa:	24	619	1,000	432	10,484	71	1,368	4

*) Vergl. S. 397 der J.-B. 1874.
**) Abweichender Etat.

Krieg:

	Bat.	Offiz.	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
I. im Europäischen Rußland:	92	1,817	7,360	1,702	84,272	138	3,312	—
II. im Kaukasus:	4	79	320	73	3,664	6	160	16
Summa:	96	1,896	7,680	1,775	87,936	144	3,472	16

Die Zahl der Linien-Bataillone*) hat sich in Folge des Befehls vom 8. September 1875 um zwei vermehrt, so daß jetzt im Ganzen 34 bestehen. Die Neuformation hat für den Turkestanischen Militair-Bezirk stattgefunden, wohin auch auf Grund des Befehls vom 2. April 1875 ein Bataillon aus dem Orenburger Militair-Bezirk übergetreten ist. In letzterem sind somit jetzt nur 2, im Turkestanischen Militair-Bezirke 15 Linien-Bataillone vorhanden.

Die Gesammtstärke derselben beträgt:

Frieden:

	Bat.	Offiz.	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
I. im Europäischen Rußland:	2	42	100	44	1040	6	138	30
II. im Kaukasus:	7	119	280	126	2912	21	588	251
III. im Asiatischen Rußland:	25	525	1250	550	13000	75	1725	375
Summa:	34	686	1630	720	16952	102	2451	656

Krieg:

	Bat.	Offiz.	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
I. im Europäischen Rußland:	2	52	180	62	1840	6	178	192
II. im Kaukasus:	7	147	560	126	6412	21	626	623
III. im Asiatischen Rußland:	25	650	2250	775	23000	75	2225	1700
Summa:	34	849	2990	963	31252	102	3029	2515

In der Festungs-Artillerie**) hat der Prikas vom 29. October 1875 Aenderungen hervorgerufen, indem speciell die Kaukasische Festungs-Artillerie umgestaltet ist. Die Tifliß'sche, Kuban'sche, Terek'sche und Dagestan'sche Festungs-Artillerie-Compagnien sind aufgehoben und dafür in der Festung Gunib zwei und in der Befestigung Schatoi eine Festungs-Compagnie neu formirt. Die Alexandropol'sche Festungs-Artillerie hat einen neuen Etat erhalten. Die Festungs-Artillerie-Compagnie zu Nikolajewsk (Primorskischer Oblasstj) ist durch Befehl vom 9. Juli 1875 aufgehoben.

Die Gesammtstärke incl. der Festungs-Artillerie-Verwaltungen:

Frieden:

	Comp.	Offiz.	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.
I. im Europäischen Rußland:	45	283	1137	90	11200	75	998
II. im Kaukasus:	6	37	135	12	1500	9	192
III. im Asiatischen Rußland:	4	24	70	6	700	11	131
Summa:	55	344	1342	108	13400	95	1321

*) Vergl. S. 399 der Jahresberichte 1874.
**) Vergl. S. 399 der Jahresberichte 1874.

Krieg:

	Comp.	Offiz.	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.
I. im Europäischen Rußland:	75	475	2205	150	30000	93	1326
II. im Kaukasus:	8	47	225	16	2400	9	208
III. im Asiatischen Rußland:	4	24	70	6	700	11	131
Summa:	87	546	2500	172	33100	113	1665

Was nun schließlich die Localtruppen im engeren Sinne*) betrifft, so ist hier ergänzend zu bemerken, daß im Europäischen Rußland 8 Local-Cadre-Bataillone (im Kriege 8 Local-Regimenter à 4 Bataillone), 35 Local-Cadre-Commandos (im Kriege 35 Local-Bataillone à 2 resp. 4 Compagnien), 10 Local-Bataillone, 468 Local-Commandos und 21 Begleit-Commandos dislocirt sind. Sie haben in Summa eine Stärke von

	Offiziere.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
Frieden:	763	5838	944	59665	2	1533	136
Krieg:	1551	9842	1840	105117	10	2703	288

Im Kaukasus steht 1 Local-Cadre-Bataillon (im Kriege 1 Local-Regiment à 4 Bataillone), 12 Local-Cadre-Commandos (im Kriege 12 Local-Bataillone à 2 resp. 4 Compagnien), 2 Local-Bataillone und 47 Local-Commandos mit einer Gesammtstärke von

	Offiziere.	Unteroffiz.	Spielleute.	Gemeine.	Beamte.	Nichtcomb.	Pferde.
Frieden:	248	1133	202	15012	21	906	12
Krieg:	544	2303	457	27803	45	1544	84

Im Asiatischen Rußland bestehen vorläufig noch, bis zu ihrer Umformung nach Art der Europäischen resp. Kaukasischen Local-Truppen, 8 Gouvernements-Bataillone und verschiedene Local-, Etappen-, Convoi- und Post-Commandos. Die Stärke derselben anzugeben, sind wir außer Stande.

In Berichtigung des Seite 366 und 399 der „Jahresberichte 1874" Gesagten ist anzuführen, daß nicht 18 sondern 19 Militair-Besserungs-Compagnien vorhanden sind.

Durch Befehl vom 21. Januar 1875 ist nunmehr auch ein Militair-Gefängniß**) zu 200 Arrestanten in Warschau errichtet.

C. Aenderungen in der Organisation der Local-Institutionen der Artillerie, Ingenieure, des Medicinal-Ressorts und der Intendantur.

Der Befehl vom 31. August 1874***), die Reorganisation der Militair-Bezirks-Artillerie-Depots betreffend, ist nunmehr durchgeführt. Entsprechende Aenderungen sind durch die Befehle vom 9. Juli resp. 29. October 1875 im Ost-Sibirischen und Kaukasischen Militair-Bezirke in die Wege geleitet. Danach werden in Zukunft im Ost-Sibirischen Militair-Bezirke Artillerie-Depots in Chabarowka (mit einer Artillerie-Werkstatt, einem Laboratorium und mit den mobilen Werkstätten) und in Tschita, eine Abtheilung in Irkutsk bestehen. Im Kaukasischen Militair-Bezirke werden — unter Aufhebung aller bis dahin bestehenden Depots ꝛc. — Bezirks-Artillerie-Depots in Tifliß (mit einer Abtheilung in Baku und einer besonderen Artillerie-Reserve in der Festung Alexandropol) und in Georgiewsk (mit einer Abtheilung in Petrowsk) formirt. In Tifliß wird ferner eine besondere Artillerie-Werkstatt, bei welcher sich der

*) Vergl. S. 396 der Jahresberichte 1874.
**) Siehe unter „Militair-Gerichtsbarkeit."
***) Vergl. S. 400 der Jahresberichte 1874.

Cadre für die mobile Artillerie-Werkstatt Nr. 6 befinden soll, errichtet, während das Material ꝛc. des mobilen Laboratoriums Nr. 6 bei dem dortigen Bezirks-Artillerie-Depot selbst asservirt wird. Bei dem Depot in Georgiewsk wird ebenfalls eine Artillerie-Werkstatt und ein Laboratorium eingerichtet.

D. Aenderungen in der Organisation der Militair-Lehr-Anstalten.

In Tifliß wird laut Befehl vom 7. Juli 1875 ein neues Militair-Gymnasium für 175 Alumnen (internyje) und 25 Extranier (sswojekoschtnyje) errichtet. Die Zahl der Militair-Gymnasien*) beträgt somit 16. — Dafür wird das bisherige Militair-Progymnasium zu Tifliß nach Wladikawkas verlegt.

Die Junkerschulen zu Tschugujew und Kasan erhalten in Folge Befehls vom 31. December 1875 einen Etat von 400 Zöglingen. — Ein Befehl vom 6. Juni 1875 bildet eine Ergänzung zu dem Befehle vom 10. October 1874**) und setzt ein Programm für den Unterricht in der Physik und Chemie auf den Junkerschulen fest.

Ferner dürfte auch noch ein Befehl vom 16. April 1875 hervorzuheben sein, welcher vorschreibt, daß alle Offiziere, welche in die Generalstabs-, Artillerie- und Ingenieur-Akademie***) eintreten wollen, zuvor ein Examen in zwei fremden Sprachen, der Französischen und Deutschen, abzulegen haben. Zeigen sie in der einen oder anderen vorzügliche Kenntnisse, so brauchen sie die betreffenden Vorlesungen nicht zu besuchen; ist das aber nicht der Fall, so wird die betreffende Sprache für sie ein obligatorischer Lehrgegenstand.

II. Aenderungen in der Completirung und Organisation der irregulairen Truppen.

A. Aenderungen in der Completirung.

War bereits im Jahre 1874 unter dem 31. October die Reorganisation der von dem Don-Kasaken-Woissko aufzustellenden Truppen angeordnet, welche jetzt, allerdings unter wesentlichen durch spätere Befehle bedingten Abänderungen, zur Ausführung gekommen ist, so wurde in vorigem Jahre unter dem 29. April ein neues Wehrverpflichtungs-Reglement für genanntes Woissko publicirt, und ist somit auch in dieser Beziehung ein Abschluß erzielt. Das von jeher der Rußland eigenthümlichen Institution der Kasakentruppen zu Grunde liegende Princip: „Die Wehrpflichtigkeit jedes Kasaken ohne Unterschied des Standes" ist auch in dem neuen Reglement vollständig gewahrt. Ein Loskauf von dieser Verpflichtung und eine Stellvertretung — in den anderen Kasaken-Woisskos noch gestattet — haben hier jetzt aufgehört. Der Wehrstand des Don-Woissko umfaßt die Dienstklasse und die Woissko-Opoltschenie. Erstere ist sowohl im Frieden wie im Kriege zur Erfüllung der dem Woissko obliegenden Wehrverpflichtung bestimmt, — letztere wird nur unter außergewöhnlichen Umständen im Kriege einberufen. Die Dienstklasse zerfällt in drei Kategorien: in die „vorbereitende", während welcher die Kasaken eine vorläufige Ausbildung erhalten, — in die „zum activen Dienst Verpflichtete", aus welcher die vom Woissko aufgestellten Truppen completirt werden, — und in die „Reserve-Kategorie", welche den Verlust bei den Truppen im Kriege

*) Vergl. S. 401 und 368 der Jahresberichte 1874.
**) Vergl. S. 401 der Jahresberichte 1874.
***) Vergl. S. 370 der Jahresberichte 1874.

decken, und zu besonderen Kriegsformationen verwandt werden soll. — Alle im Vollgenusse der Ehrenrechte stehenden 18jährigen Kasaken zählen zur Dienstklasse, und werden am 1. Januar in die bezüglichen Listen eingetragen.

Die Gesammtdienstzeit beträgt 20 Jahre, und zwar kommen 3 Jahre auf die „vorbereitende," 12 Jahre auf die „zum Frontdienst verpflichtete" und 5 Jahre auf die „Reserve-Kategorie." Die zur 2., zum Frontdienst verpflichteten, Kategorie gehörenden Kasaken stehen entweder im activen Dienst, oder sind beurlaubt. Letztere müssen aber jederzeit bereit sein, einer Einberufung Folge leisten zu können. — Die active, d. h. die bei den von dem Don-Kasaken-Woissko ständig aufgestellten Truppen abzuleistende Dienstzeit ist auf vier Jahre normirt. Ein in der Folge unter dem 4. Juli erlassener Befehl legt aber dem Nakasnyi Ataman das Recht bei, während der vier ersten Jahre nach Erlaß dieses Wehrpflichts-Reglements die Kasaken über diese normalmäßige Dienstzeit im activen Dienst zu behalten. Als Ersatz dafür verkürzt jedes Jahr, das der Kasak über die festgesetzte Zeit bei der Truppe bleibt, die Gesammtdienstzeit in „der zum Frontdienst verpflichteten Kategorie" um einen gleichen Zeitraum.

Die Kasaken erfüllen ihre Wehrverpflichtung — abgesehen von gewissen Modificationen — mit eigener Ausrüstung und auf eigenen Pferden. Während die im activen Dienst stehenden Kasaken unter gewissen Einschränkungen alle persönlichen und auf ihr Vermögen Bezug habenden Rechte behalten, in den Stanizen-Gemeinden bleiben, auch die Nutznießung des Gemeindelandes haben, sind sie von allen persönlichen, nicht aber von den Vermögensabgaben befreit. Auch die nicht im activen Dienst stehenden Kasaken der Dienstklasse stehen für militairische Vergehen unter den Militair-Gesetzen. —

Die Woissko-Opoltschenie besteht aus allen waffenfähigen Männern des Woisskos, welche nicht zur Dienstklasse gehören. Sie werden ausschließlich zur Formirung von Abtheilungen der Opoltschenie verwandt. —

Wie in dem allgemeinen Wehrgesetze gewisse Befreiungen und Vergünstigungen statthaft sind, so auch in dem neuen Wehrverpflichtungs-Reglement für das Don-Kasaken-Woissko. Körperlich untaugliche sind selbstredend vom activen Dienst befreit; Selbstverstümmler werden aber unter allen Umständen eingestellt. Beträgt auch das Mindermaß für die Kasaken 2 Arschin 2½ Werschok (4,38 Fuß) so können doch auch kleinere, sonst kräftige Leute auf ihren Wunsch zum Dienst zugelassen werden. — Familien- und Vermögens-Rücksichten geben aber den Kasaken auch im Frieden kein Recht zu einer Befreiung vom Dienst bei den vom Woissko aufgestellten Abtheilungen, wohl aber das Recht — bei genügend vorhandenen Leuten — gleich zu den beurlaubten Regimentern geschrieben zu werden.

Das neue Wehr-Reglement gewährt nunmehr auch den Kasaken auf Grund eines von denselben erlangten Bildungsgrades gewisse Vortheile. In welchen Fällen und auf wie lange Zurückstellungen eintreten können, ist in Analogie des allgemeinen Wehrgesetzes*) bestimmt. Ferner berechtigt eine gewisse Bildung 17jährige Kasaken, die sich nicht in Untersuchung befinden und körperlich tüchtig sind, zum directen Eintritt in den activen Dienst bei von ihnen selbst zu bestimmenden Abtheilungen des Don-Woissko. — Wie im allgemeinen Wehrgesetze so giebt es auch hier verschiedene Abstufungen jener durch einen gewissen Bildungsgrad gewährten Vergünstigungen. So beträgt die active Dienstzeit nur sechs Monate für Kasaken, welche die 1. Kategorie der Bildungs-Anstalten,

*) Vergl. S. 388 der J.-B. 1874.

oder ein bezügliches Examen absolvirt haben; — nur ein Jahr, wenn der Cursus der sechs Klassen eines Gymnasiums, der 2. Klasse der geistlichen Seminarien, oder der übrigen Lehr-Anstalten 2. Kategorie besucht oder ein bezügliches Examen bestanden ist; — nur zwei Jahre, wenn eine den für die Freiwilligen der 3. Kategorie der regulairen Armee festgesetzten Normen entsprechende Prüfung abgelegt ist; — nur drei Jahre nach Besuch der Lehr-Anstalten 3. Kategorie resp. nach dem Bestehen eines analogen Examens. — Alle diese bevorzugten Leute bleiben aber 12 Jahre in der Dienst-, und bis zu ihrem 38. Lebensjahre incl. in der Reserve-Klasse. In Nichtcombattantenstellen dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwandt werden. Die nicht zum Dienst als Combattanten tauglichen werden überhaupt vom Dienste befreit. Die drei ersten Kategorien erhalten ein äußeres Abzeichen und dürfen in Privatquartieren wohnen. Die nur zu einem sechsmonatlichen resp. einjährigen resp. zweijährigen activen Dienst verpflichteten Kasaken können nach zwei, resp. vier Monaten resp. einem Jahre zu Unteroffizieren (Uriadniks) befördert werden. Die Ernennung zum Offizier kann nach drei resp. sechs Monaten resp. drei Jahren erfolgen, doch muß der Betreffende eine volle Lagerperiode mitgemacht haben. Für die letzte Kategorie besteht aber — analog dem allgemeinen Wehrgesetze — die Einschränkung, daß erst eine dreijährige active Dienstzeit als Offizier dem Betreffenden die Standesrechte erwirbt.

Auf Grund des Berufs oder der Beschäftigungsart finden Befreiungen resp. Vergünstigungen nach Analogie des allgemeinen Wehrgesetzes*) statt, nur gehören die Lehrer, Aerzte, ꝛc. 12 Jahre zur Dienst- und bis zum 38. Lebensjahre zur Reserve-Klasse. —

Der Eintritt der Minderjährigen in die Dienstklasse erfolgt alljährlich auf Grund der von den Stanizen-Verwaltungen nach den „Metrischen Listen" zum 15. December aufgestellten „Alterslisten," in welche alle Diejenigen aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres 18 Jahr alt werden.

Wieviel Kasaken jährlich zum activen Dienst kommen, wird nach dem jedesmaligen Bedarf vom Kriegs-Minister bestimmt. Der Woissko-Nakasnoi-Ataman repartirt diese Zahl auf die Militair-Districte des Woissko, und die Atamane der letzteren auf die Stanizen. Nach den „Reihefolge-Listen„ (otschérednije sspisski) erfolgt die Commandirung zum activen Dienst. Letztere werden nämlich so aufgestellt, daß die Kasaken ohne Berechtigung zu Vergünstigungen die ersten Nummern erhalten und so zuerst zum Dienst herangezogen werden. Welche Nummer jeder Kasak erhält, bestimmen die Stanizen-Versammlungen. Der Districts-Ataman bestimmt für jede Stanize die Abschlußnummer, so daß die Kasaken mit niederen Nummern zum activen Dienst designirt, die mit höheren dagegen zu den beurlaubten Regimentern geschrieben werden. —

Das neue Wehrgesetz für das Don-Kasaken-Woissko beruht also im Großen und Ganzen auf gleichen Principien, wie das allgemeine Wehrgesetz, und hat so die Ableistung der Wehrpflicht im Don-Kasaken-Woissko, unter Wahrung der besonderen Eigenthümlichkeiten, jener in der regulairen Armee möglichst nahe gebracht. Für die anderen Kasaken-Woisskos dagegen bestehen auch jetzt noch die alten Festsetzungen, wiewohl auch auf sie über kurz oder lang das eben besprochene Wehrgesetz Anwendung finden dürfte.

---

*) Vergl. S. 387 der J.-B. 1874.

B. Aenderungen in der Organisation.

Die Reorganisation der Cavallerie und reitenden Artillerie mußte nothwendiger Weise auch auf die bis dahin bestehende Organisation des Don-Kasaken-Woisskos in Folge der theilweisen Einreihung der Truppen des letzteren in die regulairen Cavallerie-Divisionen mehr oder weniger abändernd einwirken.

Wenn die Zahl, die Eintheilung in drei Kategorien und die Bestimmungen für das Berittensein und die Ausrüstung der 60 Don-Kasaken-Regimenter*) auch jetzt noch dieselben geblieben sind, und die Reorganisation der Cavallerie nur die 20 Reiter-Regimenter der 1. Kategorie — wie oben erwähnt — berührt hat, so ist dies mit den reitenden Don-Batterien anders. Anstatt der bisherigen 16 Batterien, von denen nur sechs im Frieden im Dienst waren, stellt das Don-Woissko jetzt 22 (1 Garde- und 21 Armee-) Batterien à 6 Geschütze auf. Im Frieden sind jetzt 8 Batterien mit je 6 Geschützen (die Garde-Batterien mit nur 4 Geschützen) im Dienst, welche — wie erwähnt — den Cavallerie-Divisionen zugetheilt sind. Die beurlaubten Batterien haben nach der neuen Verordnung nicht mehr 4, sondern nur 3 Geschütze im Dienst.

Abgesehen von den der regulairen Armee eingefügten Don-Kasaken-Truppen, welche dort schon verrechnet sind, ist die Gesammtstärke der im Dienst befindlichen Local-Truppen (im Frieden und im Kriege), der Stäbe der nicht im Dienst befindlichen Division der Garde-Kasaken-Regimenter, der Garde-Don-Batterie, der 14 Armee-Batterien und der Commandos zur Beaufsichtigung der Artillerie-Pferde (nur im Frieden):

	Geschütze,	Munitionsk.,	Offiz.,	Unteroffiz.,	Spiell.,	Gemeine,	Beamte,	Nichtcomb.,	Pferde
Frieden:	45	45	206	276	57	2298	27	131	1277
Krieg:	—	—	109	240	7	1999	19	55	802

Die Stärke der nur im Kriege aufzustellenden

	Gesch.,	Munitionsk.,	Offiz.,	Unteroffiz.	Spiell.	Gemeine,	Beamte,	Nichtc.,	Wag.,	Pferde
40 Reit.-Reg.	—	—	840	3440	760	27400	40	1640	80	35080
14 reit. Bat.	84	168	84	280	42	2744	—	434	112	3654
Summa:	84	168	924	3720	802	30144	40	2074	192	38734

Schließlich bestehen im Kriege noch die Cadres

	Gesch.,	Munitionsk.,	Offiz.,	Unteroffiz.,	Tromp.,	Gem.,	Nichtc.,	Pferde
der 2 Reserve Escadrons der Garde-Kasaken-Regimenter mit . . .	—	—	16	32	8	8	22	48
der Ersatz-Don-Batterie	6	12	7	24	4	24	3	70
Summa:	6	12	23	56	12	32	25	118

In Betreff der Organisation der von den übrigen Kasaken-Woisskos aufgestellten Truppen hat sich im Laufe des Jahres nichts geändert, nur dürfte Folgendes noch, in Ergänzung resp. Berichtigung des an den betreffenden Stellen der „Jahresberichte pro 1874“ Gesagten, hier anzuführen sein:

Das Kuban-Woissko**) stellt noch eine in Warschau garnisonirende Reiter-Division (2 Ssotnien) auf. Dieselbe ist durch Befehl vom 5. December 1875 dem Chef des Bezirksstabes des Warschauer Militair-Bezirks unterstellt. Für die Lagerzeit und die Uebungen wird sie der 3. Brigade der 2. Garde-Cavallerie-Division zugetheilt.

*) Vergl. S. 403 der J.-B. 1874.
**) Vergl. S. 372 der J.-B. 1874.

Vom Orenburger-Woissko*) sind nur 5 Reiter-Regimenter im Frieden im Dienst.

Das Sibirische Woissko**) hat jetzt 3 Regimenter im West-Sibirischen und Turkestanischen Militair-Bezirk im Dienst.

Das Amur-Woissko***) ist im Kriege verpflichtet noch 2 Reserve-Bataillone aufzustellen.

Schließlich sind noch das Beresowskische, Ssurgutskische und Narymsche Fuß-Kasaken-Commando zu nennen, welche unter dem Befehle der betreffenden Gouvernements-Militair-Chefs stehen und von der Kasaken-Bevölkerung der bezüglichen Städte zum Wachdienst formirt werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen haben die Kasaken-Truppen, excl. der des Don-Woissko, folgende Stärke.

	Offiziere,	Unteroffiziere,	Spielleute,	Gemeine,	Beamten,	Nichtcombattanten,	Pferde
Frieden:	1451	2547	779	32984	47	1582	30899
Krieg:	2377	6844	2033	90800	113	3715	79739

Das Kuban- und Terek-Woissko, das für die Operationen auf einem Europäischen Kriegsschauplatze immerhin mit verwendet werden könnte und in Folge dessen wohl in Rechnung gezogen werden muß, stellen zusammen im Frieden 15 Reiter-Regimenter, 4 Ssotnien, 7 Batterien und 2 Bataillone, im Kriege 45 Reiter-Regimenter, 4 Ssotnien, 7 Batterien und 6 Bataillone auf und haben eine Gesammtstärke von:

	Gesch.,	Munitionsk.,	Offiziere,	Unteroffiz.,	Spiell.,	Gemeine,	Beamte,	Nichtcomb.,	Pferde
Frieden:	28	14	734	1003	360	12929	25	740	14201
Krieg:	56	112	1053	2861	974	37799	59	1666	39512

III. Aenderungen in der Organisation der aus Fremdvölkern gebildeten Truppen.

Die aus Fremdvölkern gebildeten Truppen bestanden bis dahin nur aus der Krym- und Baschkiren-Escadron.†) Beide sind durch Befehl vom 22. Juli 1875 verdoppelt und zu Divisionen umgeformt, so daß die Cadres jetzt folgende Stärke haben:

	Offiz.	Unteroffiz.	Tromp.	Gefreite.	Beamte.	Nichtcomb.	Reitpferde.	Zugpferde.
die Krym-Divis.:	19	60	11	16	3	71	265	6
Baschkiren-Divis.:	17	56	9	16	3	69	57	6

Die Stärke des „wechselnden Commandos" wird durch besondere Verfügung des Hauptstabes bestimmt.

IV. Aenderungen in der Organisation der Militair-Verwaltungs- und Commando-Behörden.

Unter dem 12. März 1875 ist eine Instruction für das Haupt-Comité für die Organisation und Ausbildung der Truppen††) publicirt. Danach hat sich dasselbe mit Beurtheilung von Fragen und Vorschlägen zu befassen, welche die Verwaltung der selbstständigen Truppentheile, die innere Administration, den inneren Dienst, die Feststellung der Anwendbarkeit der Resultate der modernen Gefechtspraxis auf die Russischen Truppen, die stete Kriegsbereitschaft,

*) Vergl. S. 372 der J.-B. 1874.
**) Vergl. S. 404 der J.-B. 1874.
***) Vergl. S. 372 der J.-B. 1874.
†) Vergl. S. 392 d. J.-B. 1874.
††) Vergl. S. 374 d. J.-B. 1874.

die reglementarischen Vorschriften nach Maßgabe des Standes der Kriegskunst, die Ausbildung der jungen Offiziere, die Ausbildung der Mannschaften im Lesen und Schreiben, die Einrichtung der Compagnie- und Escadronsschulen, die Heranbildung der Mannschaft zu Unteroffizieren und Organisation der Regiments-Lehr-Commandos, die Bewaffnung, Feststellung der Uebungsmunition, und die Normalsätze für Bekleidung betreffen. Ferner bearbeitet das Comité die Reglements und Instructionen für die Ausbildung im Schießen, Fechten und in der Gymnastik. Zusammengesetzt ist dasselbe aus acht Offizieren von der Infanterie, vier von der Cavallerie, drei vom Generalstabe, einem von den zu den Cavallerie-Divisionen gehörenden Kasakentruppen, einem Militair-Arzte, einem Intendantur-Beamten, einem Artillerie- und einem Ingenieur-Offizier. Das Commando dauert drei Jahre.

Das Comité für Truppen-Transporte auf Eisenbahnen und Wasserwegen,*) welches vom Hauptstabe ressortirt, hat in Folge Befehls vom 22. März 1875 eine eigene „Kanzlei" erhalten. Gleichzeitig ist noch eine neue Verordnung erlassen, welche die Befugnisse und Obliegenheiten des Comités sowie der bezüglichen ausführenden Organe regelt.

Das „Comité für die Truppentransporte auf Eisenbahnen und Wasserwegen" hat die Bestimmung, die Entwürfe der mannigfachen Verordnungen und Instructionen, welche sich auf die Benutzung der Eisenbahnen und Wasserwege durch die Truppen beziehen, zu bearbeiten. Durch Anordnung von Versuchen ꝛc. hat dasselbe dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnen und Wasserwege im militairischen Interesse so nutzbar wie möglich gemacht werden. Die Fahrpläne für die Transporte der Completirungs-Mannschaften, sowie der mobilen Truppen behufs deren Verwendung auf dem Kriegsschauplatze werden hier aufgestellt. Das Comité besteht unter dem Vorsitze des Chefs des Hauptstabes aus ständigen Mitgliedern, welche von dem Kriegs-, Marine-, Communications-Ministerium, dem Ministerium des Innern und der „Haupt-Gesellschaft der Russischen Eisenbahnen" abgeordnet sind; — dann aus Specialisten, welche zur Berathung bezüglicher Fragen durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen zugezogen werden. Der „Dirigent der Truppentransporte auf allen Eisenbahnen und Wasserstraßen des Reichs" ist das oberste ausführende Organ des Comités. Dieser sowie die Gehülfen des Chefs des Hauptstabes, der Chef der zweiten Abtheilung des Hauptstabes, zu dessen Ressort der Truppentransport mit gehört, sind selbstredend in Folge ihrer Stellung ständige Mitglieder des Comités. Wie schon erwähnt hat das Comité eine „Kanzlei", an deren Spitze der „Dirigent der Truppentransporte u. s. w." mit zwei Geschäftsführern steht. Hier werden die Nachrichten über den Zustand der Eisenbahnen und Wasserstraßen des In- und Auslandes gesammelt und bearbeitet, und überhaupt alle schriftlichen Geschäfte des Comités erledigt.

Die ausführenden Organe sind einmal — wie erwähnt — der „Dirigent der Truppentransporte u. s. w.", welcher das gesammte Transportwesen der Truppen im Reich im Frieden und im Kriege, sowie die nöthige Ausbildung der Truppentheile in der Benutzung der Bahnen und die Ausbildung der Eisenbahntruppen**) zu leiten hat, — dann die auf den einzelnen Linien als Linien-Commissare fungirenden Generalstabs-Offiziere, welche schon im Frieden ausschließlich zu gleichem Zwecke auf den bezüglichen Linien commandirt sind.

Diese Verordnung möchte demnach von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit

*) Vergl. S. 375 d. J.-B. 1874.
**) Vergl. S. 420 d. J.-B. 1874.

sein; das gesammte Transportwesen hat nunmehr eine einheitliche Leitung und Organisation erhalten.

Im Anschluß hieran mag erwähnt werden, daß der Herbst 1875 aus Anlaß der Ausführung der Normal-Dislocation der Truppen*) im Europäischen Rußland wohl vielfach Gelegenheit geboten haben mag, größere Truppenmassen per Bahn zu transportiren und so die zum Theil neue Organisation des Militair-Transportwesens zu erproben.

Durch die Verordnung über die Verwaltung der Artillerie- und Ingenieur-Abtheilungen des Militair-Bezirkes, erlassen unter dem 17. September 1875, ist die Stellung des „Chefs der Artillerie des Bezirks“, sowie des „Chefs der Ingenieure des Bezirks“ wesentlich geändert. Dieselben haben jetzt alle Artillerie- resp. Ingenieur-Abtheilungen oder Anstalten des betreffenden Militair-Bezirks unter sich. Diese Bestimmung dürfte durch die beabsichtigte Formirung von Corps, welche unter der Verwaltung des Militair-Bezirkes, in welchem sie dislocirt sind, stehen sollen, nothwendig geworden sein. Die zum Corps gehörenden Artillerie- und Ingenieur-Truppen durften der Militair-Bezirks-Verwaltung gegenüber keine Sonderstellung haben, was den so wie so nicht einfachen Instanzenzug nur noch complicirter gemacht hätte.

Derselbe Befehl bringt auch die Abänderungen in Betreff der Befugnisse resp. Pflichten der einzelnen Commando-Behörden, welche durch die neue Organisation der Truppen, sowie speciell durch die beabsichtigte Formirung der Corps nothwendig wurden. Eine eingehende Besprechung derselben gestattet der Raum nicht, und so mag es bei der bloßen Erwähnung sein Bewenden haben.

---

*) Ein erstes Moment für die Aenderung der Dislocation war: größere Concentrirung der Truppen an den Bahnlinien (es stehen jetzt an im Betriebe resp. im Bau begriffenen Bahnen 139 Inf.-Reg., 24 Schützen-Bat., 37 Cavallerie-Reg., 37 Fuß-Art.-Brigaden, 15 reitende Batterien, 8 Sappeur-Bataillone, 4 Pontonier-Halb-Bat.); — zweites Moment: größere Concentrirung der zu einem Verbande gehörenden Truppen in sich; drittes Moment: Abtrennung des Gouvernements Suwalki vom Warschauer Militair-Bezirk und Einfügung der Festung Brest-Litowsk in denselben; viertes Moment: Formation der Cavallerie-Divisionen; fünftes Moment: beabsichtigte Formation von 14 Armee-Corps in den Grenz-Districten.

Es stehen jetzt

im Warschauer Militair-Bezirk: 32 Inf.-Reg., 8 Schütz.-Bataill., 18 Cav.-Reg., 8 Fuß-Art.-Brigaden, 11 Reitende Batt., 1 Sappeur-Brig.

im Wilnaer: 28 Infanterie-Reg., 4 Schützen-Bataill., 12 Cavallerie-Reg., 7 Fuß-Art.-Brig., 4 reitende Batt., 1 Sappeur-Brig.

im Kijewer: 16 Inf.-Reg., 4 Schützen-Bat., 8 Cavall.-Reg., 4 Fuß-Art.-Brig., 4 reit. Batt., 1 Sappeur-Brig.

im Odessaer: 16 Inf.-Reg., 4 Schützen-Bat., 8 Cavall.-Reg., 4 Fuß-Art.-Brig., 4 reit. Batt.

im Petersburger: 20 Inf.-Reg., 3 Schützen-Bat., 9 Cavall.-Reg., 5 Fuß-Art.-Brig., 4 reit. Batt., 1 Sappeur-Brig.

im Moskauer: 24 Infanterie-Reg., 8 Cavallerie-Reg., 6 Fuß-Art.-Brig., 2 reitende Batt.

im Charkower: 16 Inf.-Reg., 8 Cavall.-Reg., 4 Fuß-Art.-Brig., 4 reit. Batt.

im Finnischen: 4 Inf.-Reg., 1 Schützen-Bat., 1 Fuß-Art.-Brig.

im Kasaner: 8 Inf.-Reg., 2 Fuß-Art.-Brig.

im Kaukasischen: 28 Inf.-Reg., 4 Schützen-Bat., 4 Cavall.-Reg., 7 Fuß-Art.-Brig., 1 Sappeur-Brig.

Die Verwaltung des „Feld-Atamans" im Warschauer Militair-Bezirke*) ist in Folge der Eintheilung der Don-Kasaken-Truppen in die Cavallerie-Divisionen aufgehoben. — Ebenso ist — wie schon an anderer Stelle erwähnt — der Brigade-Verband für die reitende Artillerie in Folge der Reorganisation derselben aufgehoben und besteht nur noch im Frieden für die Garde-Reitende-Artillerie.

Was die Einführung des Corps-Verbandes**) betrifft, so hat auch das Jahr 1875 noch keine weitere Verwirklichung dieses Projectes gebracht. Auch jetzt sind nur erst die Garde-Truppen zu einem „Garde-Corps" zusammengefügt. Dagegen kann jetzt wenigstens nach „Lobko's Militair-Administration, für die Kriegs- und Junkerschulen bearbeitet (Russisch)" angegeben werden, wieviel Corps formirt und wie dieselben zusammengesetzt werden sollen. Danach wird beabsichtigt, in den der Westgrenze zunächst gelegenen Gegenden auch im Frieden 14 Corps zu formiren: 1 Garde-, 1 Grenadier- und 12 Armee-Corps. Nach der unter dem 25. März 1875 Allerhöchst erfolgten Bestätigung sollen 33 Infanterie- und 15 Cavallerie-Divisionen so in dieselben eingetheilt werden, daß 5 Corps aus je 3 Infanterie-Divisionen, und 9 aus je 2 bestehen. 11 Armee-Corps soll je 1 Cavallerie-Division, dem Garde- und Grenadier-Corps je 2 zugewiesen werden, während 1 Armee-Corps ohne Cavallerie-Division bleibt. 5 Corps erhalten je 1 Schützen-Brigade, 1 Corps (das 6.) wird über 2 verfügen. Ingenieur-Truppen sollen bei 4 Corps eingetheilt werden. Es werden somit im Frieden 15 Infanterie- und 2 Cavallerie-Divisionen, welche — entfernt von der Grenze — in dem Moskauer, Kasaner und Finnischen Militair-Bezirke dislocirt sind, nicht in Corps vereinigt werden. Ob diese im Kriege neue Corps bilden oder den bereits bestehenden dann eingefügt werden sollen, wird eine besondere Verfügung bestimmen.

In Betreff der Local-Kasaken-Verwaltungen möchte eine neue Instruction über die Verwaltung der Militair-Districte des Don-Woisko, welche unter dem 21. October 1875 erlassen ist, wenigstens erwähnt werden müssen.

V. Aenderungen in der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Remontirung.

In der Bekleidung an sich haben keine wesentlichen Aenderungen stattgefunden.

In Betreff der Ausrüstung möchten wohl zwei Befehle der Erwähnung verdienen, nämlich der Befehl vom 13. Februar und 2. Juni. Ersterer ordnet an, daß die Kriegs-Taschen-Munition (48 Patronen) für die mit Krnka-Gewehren bewaffneten Truppentheile um 12 Patronen erhöht werden soll. Letztere sollen in ein Packet verpackt im Tornister, oder wird derselbe in besonderen Fällen von den Leuten nicht getragen, in der Hosentasche oder im Brodbeutel (Zwiebacksack) mitgeführt werden.

Der andere Befehl bezieht sich auf das Packen des Tornisters. In demselben werden bei vollständiger Feldausrüstung zwei Hemden, eine Leinwand-Unterhose, zwei Paar Fußlappen, ein Handtuch, eventuell eine Drillichjacke, eine Sommer- oder Tuchhose, ein Halstuch (bei der Garde), ein Paar Ohrenklappen, die Handschuhe, sofern sie nicht am Seitengewehr getragen werden, ein Paar Stiefel, die Gewehrzubehörtheile, Putzmaterial verpackt. Außerdem trägt jeder Soldat noch Salz für zwei Tage (1/2 Pfd. = 0,23 Kilogr.) und Zwieback für

*) Vergl. S. 379 d. J.-B. 1874.
**) Vergl. S. 405 d. J.-B. 1874.

drei Tage (6 Pfd. = 2,4 Kilogr.). — Das Gewicht des gepackten Tornisters beträgt somit etwa 9,6 Kilogramm; rechnet man noch das Gewicht des Berdan-Gewehrs und des Seitengewehrs hinzu, so würde z. B. ein Garde-Infanterist mit etwa 15,14 Kilogr. belastet sein.

Als ganz wesentlich ist der Befehl vom 23. Juli anzusehen, welcher die Verausgabung der Bekleidungs- und Ausrüstungssachen seitens der Intendantur an die Truppen neu regelt. Es würde zu weit führen, sollte hier auf das Detail der Verordnung eingegangen werden, zumal das auf Seite 409 des 1. Jahrganges der „Jahresberichte" Angegebene jetzt noch vollständig zu Recht besteht. Nur einzelne wesentliche Bestimmungen mögen hier hervorgehoben werden. — Nachdem über die Competenzen der Truppen an Sachen und Ausrüstungs-Gegenständen mit resp. ohne bestimmte Tragezeit (unter anderen auch für den Train der Truppen, für die Militair-Sanitäts-Anstalten 2c.) Normen festgesetzt sind, enthält das dritte Capitel Bestimmungen über Verabfolgung von Sachen in Specialfällen. So wird hier unter anderem die Bekleidungsnorm für die Rekruten und für die zur Reserve zu entlassenen Leute behandelt. Erstere sollen unter allen Umständen in ganz neue, noch nicht in Gebrauch gewesene Stücke eingekleidet werden. Letztere erhalten bei ihrer Entlassung Baschlyks und Monturstücke der dritten Tragezeit bei der Garde, der zweiten bei der Armee,*) Mäntel, welche eine dreijährige Tragezeit haben, der letzten Tragezeit, Tornister (Mantelsäcke bei der Cavallerie), ein Hemd, eine Leinwandunterhose, ein Halstuch, Sommerhosen vom letzten Jahr, ein Paar Schuhe ohne Schäfte und ein Paar Sohlen. — Ferner enthält die Verordnung Vorschriften über die Art und Weise der Requisition der Sachen bei der Intendantur, über den Empfangsmodus seitens der Truppen und über die „Intendantur-Vorräthe an Sachen". Diese Vorräthe liegen einmal an bezüglichen Sammelpunkten bereit, um bei der Einberufung der Reserven den etwa mangelhaft Bekleideten Aushülfe zu gewähren. Dann bestehen sie in den sogenannten „unberührbaren Vorräthen", welche bei den Truppen für die Kriegsaugmentation jetzt in fertigem**) Zustande aufzubewahren sind, und der steten Controle der Intendantur unterliegen. Schließlich ist noch ein „außerordentlicher Vorrath" vorhanden, um die Truppen im Kriege außer der Zeit mit Mänteln und mit einem dritten Paar Stiefeln zu versehen. — Ein zweiter Abschnitt handelt dann von den Competenzen 2c. der Truppen im Kriege, der Militair-Sanitäts-Anstalten und der Kriegsgefangenen. In letzterer Beziehung ist festgesetzt, daß die Kriegsgefangenen auf dem Kriegsschauplatze selbst nur die ihnen fehlenden und zur Erhaltung der Gesundheit nothwendigen Sachen als Aushülfe von den Truppen erhalten. Sind dieselben aber an ihrem Bestimmungsorte im Innern des Reichs angelangt, werden sie neu eingekleidet und erhalten zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Paar Stiefel, ein Halstuch, dunkelgrüne Tuchhosen ohne Biesen, eine Tuchjacke, einen Mantel nach Art der Soldaten aber ohne Abzeichen, ein Käppi aus schwarzem oder dunkelgrünem Tuch ohne Abzeichen, Tuchhandschuhe und im Winter Halbpelze.

In Betreff der Bewaffnung der Infanterie ist nachzutragen, daß jetzt die Garde-Infanterie-Divisionen und die Schützen-Bataillone mit Berdan-Gewehren***), die 1., 2. und 3. Grenadier-, die 1.—18., 22.—37. und 40. In-

*) Vergl. S. 429 d. J.-B. 1874.
**) Vergl. S. 410 d. J.-B. 1874.
***) Nach dem im „Russischen Invaliden" erschienenen Jahresberichte pro 1875 sollen mit Beginn des Jahres 1876 16 Infanterie-Divisionen mit Berdan-Gewehren bewaffnet sein.

fanterie-Division, alle Sappeur- und Pontonnier-Halbbataillone, alle Festungs-Bataillone im Europäischen Rußland mit Krnka-Gewehren (2 Berdan-Gewehre pro Compagnie sind bereits zur Instruction ausgegeben), — die Kaukasische Grenadier-, 19.—21., 38., 39. und 41. Infanterie-Division, alle Linien-Bataillone, sowie die Festungs- und Local-Bataillone im Kaukasus, und die Local-Truppen im Orenburgischen, Turkestanischen und beiden Sibirischen Militair-Bezirken mit Zündnadel-Gewehren bewaffnet sind. Die bisher noch mit glatten Gewehren versehenen Local-Truppen des Europäischen Rußlands sollen nach dem Befehle vom 26. August 1875 jetzt auch Krnka-Gewehre erhalten. —

Die Remontirung der Cavallerie und Artillerie ist trotz der Reorganisation derselben die frühere geblieben und erfolgt mittelst der dazu für jedes Jahr ausgeworfenen Remontirungsgelder. Die Remonten, welche man für die Garde hauptsächlich den Gestüten, für die Armee vorzugsweise den Steppen-Tabunen entnimmt, werden durch Remonteure aufgekauft. Letztere, nur auf eigenen Wunsch commandirt, wählen sich einen Gehülfen und erhalten ferner zu ihrer Unterstützung ein Commando von Unteroffizieren und Mannschaften. Die Verausgabung der Remontirungsgelder, sowie der ordnungsmäßige Ankauf und die Uebergabe der Pferde erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung der Remonteure, so daß diese keinerlei Rechenschaft über die ihnen verabfolgten Summen abzulegen brauchen.

Unter dem 20. Januar 1875 ist aber ein Befehl ergangen, welcher speciell die Verabfolgung von Reitpferden aus der Front an Offiziere regelt: die Stabs- und Oberoffiziere der Armee-Cavallerie, Garde- und Feld- reitenden Artillerie haben danach das Recht, in je fünf Jahren einmal Pferde aus der Front ihrer Regimenter resp. Batterien zu kaufen, und haben sie ein Pferd ohne ihr Verschulden verloren, so auch öfter als jene Norm vorschreibt. Der Offizier hat im Allgemeinen die Auswahl unter allen nicht über vier Jahr alten Pferden seines Truppentheils, und bezahlt dafür den Remonte-Ankaufspreis, die Transportkosten von dem Ankaufsort bis zu dem Depot plus 20 Rubel. Das so abgetretene Pferd geht in das volle Eigenthum des Offiziers über: er kann es verkaufen oder vertauschen, muß aber auf alle Fälle nach zwei Monaten wieder im Besitz eines vollständig dienstbrauchbaren Pferdes sein. Wird diese Bedingung von ihm nicht erfüllt, hat er die Versetzung zur Infanterie resp. Festungs-Artillerie zu erwarten. — Die Stabs- und Oberoffiziere der Garde- und Feld-Fuß-Artillerie können keine Pferde aus der Front ankaufen, erhalten aber event. aus dem Offizier-Remonte-Capital (1500 Rubel für ein Regiment, 450 Rubel für eine Ersatz-Escadron, 300 Rubel für eine Batterie) einen Geldvorschuß. Hat ein Garde-Cavallerie-Offizier während der Sommer-Uebungen ein Pferd verloren, so ist die Gestellung eines anderen in natura nach obigen Normen zulässig. — Auch die Generale, Stabs- und Oberoffiziere des Generalstabes können für den Remonte-Ankaufspreis plus 4 resp. 3 Rubel ein Garde- resp. Armee-Cavallerie-Pferd gestellt bekommen. Eine Wiederholung ist aber erst statthaft, wenn das erste Pferd nach neunjähriger Dienstzeit ausgedient hat.

Ueber die Ausführung der Pferdegestellungspflicht seitens des Landes im Kriege*) sind noch keine Vorschriften publicirt, obwohl nach Zeitungsnachrichten im Laufe des Jahres 1875 mannigfache vorbereitende Schritte gethan sind. Wie unendlich wichtig der Erlaß eines solchen Gesetzes für den Fall einer Mobil-

*) Vergl. S. 422 der J.-B. 1874.

machung ist, wird einleuchten, wenn man bedenkt, wie viel Augmentationspferde für den Train nothwendig sind.

VI. Aenderungen in der Geld-, Natural-Verpflegung, Unterbringung.

Wesentliche Neuerungen sind hier nicht anzuführen. Nicht ohne Interesse dürfte es aber sein, wenn hier der Versuche mit Conserven, welche im Laufe des Jahres 1875 seitens der Militair-Verwaltung stattgefunden haben, Erwähnung geschieht. Der Zweck derselben war der Abschluß eines Contractes mit der Gesellschaft „Volksverpflegung (narodnoje dowolsstwije)" behufs Beschaffung eines Kriegsvorraths an Conserve-Portionen in einem solchen Umfange, daß die Verpflegung der Armee für die erste Zeit der Mobilmachung und der Operationen sicher gestellt sei, und behufs weiterer Lieferungen während des Krieges überhaupt. Um die Beschaffenheit der Conserven zuerst zu prüfen, wurde der Gesellschaft die Lieferung von 500,000 Portionen (saure Kohlsuppe, Sauersuppe mit Beten und Fleisch, Kohlsuppe, Grütze, Erbsensuppe, Kartoffelsuppe, Pilzsuppe, Fastenkohlsuppe mit Zander, alles dies in Bouillon zubereitet, Hafersuppe, Erbsensuppe mit Fleisch zubereitet) aufgegeben. Die Versuche sollten im Petersburger, Odessaer und Warschauer Militairbezirke hauptsächlich während der Lagerperiode stattfinden, und über den Ausfall dem Kriegs-Ministerium gemeldet werden. Das wirkliche Resultat ist bis dahin noch nicht bekannt geworden, wenn darüber auch in der Presse viel polemisirt ist.

In Betreff der Unterkunft sind keine wesentlichen Verfügungen erlassen. Das Streben der Regierung indessen, womöglich die Truppen zu caserniren, um so günstigere Verhältnisse für die Ausbildung zu schaffen, ist überall ersichtlich. Die in der Durchführung begriffene „Normaldislocation" ist bereits oben in einer Anmerkung skizzirt. (S. 242.)

VII. Aenderungen im Militair-Gerichtswesen, Disciplinarverfahren.

Eine sehr wichtige Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist der Erlaß eines neuen „Reglements in Betreff der (gerichtlichen) Bestrafungen", welche unter dem 28. März 1875 erfolgt ist. — War die Aufhebung der Leibeigenschaft der zwingende Beweggrund gewesen, die bis dahin gültigen, noch auf dem unter dem 30. März 1716 von Peter dem Großen erlassenen Reglement beruhenden Militairgesetze vollständig umzugestalten, und erschien in Folge dessen 1868 ein neues „Strafreglement", — so hat auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, in sittlicher Beziehung wohl der Aufhebung der Leibeigenschaft an die Seite zu stellen, eine vollständige Umarbeitung des letzteren zur unbedingten Nothwendigkeit gemacht. Um diese zu bewirken, wurde eine besondere Commission unter dem Vorsitze des Präsidenten des Haupt-Militairgerichts, Generals der Infanterie Uschakow, eingesetzt.

War früher die Art der Bestrafung hauptsächlich davon abhängig, ob das Verbrechen oder Vergehen von einem in der Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begriffenen oder von einem freiwillig eingetretenen Manne begangen war, und mußte besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß der Grund zu vielen Vergehen in der Absicht lag, sich von dem verhaßten Soldatsein zu befreien, — so mußten jetzt, wo ja jeder, ohne Unterschied des Standes, in die Reihen der Armee zu treten verpflichtet ist, wesentlich andere Gesichtspunkte dafür maßgebend werden. Den eben erwähnten auf die Bestrafungsart hauptsächlich influirenden Unterschied zwischen den zu bestrafenden Individuen hat man denn jetzt auch fallen lassen, und nur das Princip festgehalten, daß die Leute

mit besonderen Standesrechten in anderer Weise bestraft werden sollen, als diejenigen, welche keine besonderen Standesrechte haben. Ferner ist es Grundsatz geworden, daß für Verbrechen, welche den Verlust aller Rechte und Privilegien nach sich ziehen, nur Personen mit besonderen Standesrechten verschickt werden können, während diejenigen ohne besondere Standesrechte jetzt unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Abgabe an die Besserungs-Arrestanten-Abtheilungen oder an ein Arbeitshaus verurtheilt werden. Für Vergehen gegen die Dienstpflicht und Disciplin, welche ihrer Schwere halber nicht durch Einschließung in ein Militair-Gefängniß gesühnt werden können, soll eine Einstellung auf höchstens drei Jahre in eine Militair-Besserungs-Compagnie erfolgen, mögen die Schuldigen Standesrechte haben oder nicht. Diese Strafe zieht nicht den Verlust derselben nach sich, wird aber jetzt so vollstreckt, daß für die Verurtheilten mit besonderen Rechten an die Stelle von Arbeiten Exercirübungen treten. Kann für diese Vergehen aber Einschließung in ein Militair-Gefängniß verhängt werden, so nur auf höchstens vier Monate. Vorläufig ist aber erst ein einziges Militair-Gefängniß, das zu Warschau, seiner Bestimmung übergeben. In Folge dessen tritt an die Stelle der „Einschließung in ein Militair-Gefängniß" so lange, bis solche allgemein vorhanden sind, für die Militairpersonen ohne besondere Standesrechte eine Arreststrafe bei Wasser und Brod und die Versetzung zu den „Strafsoldaten", für Militairpersonen mit besonderen Standesrechten nur erstere Strafe, und wird die eine wie die andere nach bestimmten Normen für diesen speciellen Fall über das sonst zulässige Maß verlängert. Schließlich sollen Personen mit Standesrechten unter keiner Bedingung in die Klasse der Strafsoldaten versetzt werden.

Abgesehen von diesen durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hervorgerufenen neuen Principien, hat man auch gleichzeitig Neuerungen in das Reglement gebracht, welche die Praxis nothwendig erscheinen ließ. Auf diese näher einzugehen, würde zu weit führen, zumal auch der hier zur Verfügung stehende Raum nur gestattet, in dem Folgenden die durch das neue Reglement festgesetzten Strafarten wenigstens aufzuführen.

I. Die Criminalstrafen (ugolownyja nakasanija), gleich für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften, haben entweder den Verlust aller Standesrechte zur Folge oder nicht. Zur ersten Kategorie gehören: a) die Todesstrafe, durch Erhängen oder Erschießen vollstreckt; — b) Zwangsarbeiten in den Bergwerken (ohne Angabe der Dauer, oder auf 12—20 Jahre), in den Festungen (8—12 Jahre) und in den Fabriken (4—8 Jahre); — c) Verschickung nach Sibirien zur Ansiedelung entweder in die entferntesten, oder weniger entfernten Gegenden. — Zur zweiten Kategorie gehören: a) Erschießen; — b) Einkerkerung in eine Festung auf 10—20 Jahre, und in Folge dessen Ausschließung aus dem Dienste und Verlust des Ranges.

II. Die Besserungsstrafen (isspravitelnyja nakasania) zerfallen in zwei Kategorien:

1. Für Offiziere und Militair-Beamte: a) Verschickung auf Lebenszeit, verbunden mit dem Verlust aller Standesrechte, Ausschließung aus dem Militairdienst und dem Verlust des Ranges, entweder nach Sibirien (5 Abstufungen je nach der Entfernung der Gegend, der Dauer der Gefängnißhaft am Verschickungsorte und des Verbots, letzteren zu verlassen), — oder nach entfernten nicht Sibirischen Gouvernements (4 Abstufungen, je nach der Dauer der Gefängnißhaft); — b) Einschließung in eine Festung (2 Monate bis 4 Jahre) mit Verlust gewisser Rechte und Ausschließung aus dem Dienst,

oder mit Beschränkung gewisser Rechte; — c) Einschließung in ein Zuchthaus (8 Monate bis 2 Jahre) unter Verlust gewisser Rechte und Ausschließung aus dem Dienst; — d) Einschließung in ein Civilgefängniß (2 Monate bis 1 Jahr 4 Monate) wird nur verhängt, wenn der Betreffende gleichzeitig auch aus dem Dienst ausgeschlossen wird, sonst tritt Haft auf der Hauptwache ein; — e) Haft auf der Hauptwache mit Beschränkung gewisser Rechte (3—6 Monate), oder ohne dieselbe (1—3 Monate); — f) Geldstrafen nach den sonst allgemein gültigen Bestimmungen, im Unvermögensfalle treten Abzüge vom Gehalt ein; — g) Ausschließung aus dem Dienst mit Verlust des Ranges (dann auch Verlust aller Orden und Ehrenzeichen, die Kriegs-Erinnerungszeichen ausgenommen, Verlust des Rechts, wieder in den Staatsdienst 2c. zu treten) — oder ohne Verlust desselben (dann gehen nur die durch den Dienst erworbenen Rechte verloren, unter Umständen Wiedereintritt in den Dienst möglich); — h) Degradirung zum Gemeinen (dann auch Verlust aller Orden und Ehrenzeichen, die im Kriege erworbenen ausgenommen; Wiederbeförderung zum Offizier nur möglich, wenn Allerhöchsten Orts ausgesprochen wird, daß die Strafe als Hinderniß zu Belohnungen nicht anzusehen ist); — i) Entlassung aus dem Dienst (in Folge dessen Verlust der durch den Dienst erworbenen Rechte, erst nach 3 Jahren fähig, wieder in den Staatsdienst zu treten); — k) Dienstentsetzung (nur in Folge Allerhöchsten Befehls wieder anstellbar);

2. Für Unteroffiziere und Mannschaften:

A., welche besondere Standesrechte haben: Verschickung nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements nach den für die Offiziere gültigen Normen;

B., welche keine Standesrechte haben: a) Einstellung in eine Besserungs-Arrestanten-Abtheilung des Civil-Ressorts (5 Abstufungen: 1—4 Jahre), und b) Ueberweisung an ein Arbeitshaus (4 Abstufungen: 2 Monate bis 2 Jahre) unter Verlust des Militair-Ranges, Ausschließung aus dem Dienst und Verlust aller besonderen Rechte;

C., in allen anderen Fällen ohne Rücksicht auf Standesrechte: a) Ueberweisung an eine Militair-Besserungs-Compagnie (auf 1—3 Jahre, Verlust gewisser Rechte resp. Versetzung in die Klasse der Strafsoldaten); — b) Einzelhaft in einem Militair-Gefängnisse (auf 1—14 Monate, Verlust gewisser Dienstvorrechte resp. Versetzung in die Klasse der Strafsoldaten); — c) Geldstrafen nach den allgemein gültigen Bestimmungen. Im Unvermögensfalle Arreststrafen oder Einschließung in ein Militairgefängniß; — d) Versetzung in die Klasse der Strafsoldaten.

Nicht nur den gerichtlichen Strafen aber mußten in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht andere Principien zu Grunde gelegt werden, sondern auch den Disciplinarstrafen, ohne daß dafür noch besondere Gründe anzuführen wären. Der Befehl vom 21. April 1875 setzt die bezüglichen Aenderungen fest, so daß jetzt folgende Disciplinarstrafen zu Recht bestehen:

1. Für Offiziere und Beamte: a) Rügen und Verweise, mündlich oder schriftlich, ohne Publicirung durch Befehl; — b) wie a. unter Publicirung durch Befehl; — c) Verweise vor versammelten Offizier-Corps; — d) Commandos außer der Tour; — e) Haus-Arrest und Arrest auf der Hauptwache bis zu 1 Monat; — f) Uebergehung der Offiziere beim Avancement in der Tour, und der Beamten nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, bis die Vorgesetzten ein Belobigungs-Attest ausgestellt haben; — g) Entfernung von der Dienststelle oder von dem Commando einer Abtheilung, und h) Verabschiedung.

Generale und Regiments-Commandeure können nur — ganz außergewöhnliche Fälle ausgenommen — auf Allerhöchsten Befehl im Disciplinarwege mit Arrest bestraft werden.

2. Für Unteroffiziere und Gemeine: A. Für Gemeine und Gefreite: a) das Verbot, sich vom Hofe oder aus der Caserne zu entfernen; — b) Commandirung zum Dienst außer der Tour (nicht über 8 Tage); — c) Arbeits-Commandos außer der Tour (nicht über 8 Mal, Freiwillige und die zu den drei ersten Kategorien derjenigen gehören, welche in Folge einer gewissen Bildung kürzere Zeit dienen, dürfen nicht zur Arbeit commandirt werden); — d) einfacher Arrest (nicht über 1 Monat); — e) strenger Arrest (nicht über 20 Tage); — f) verstärkter Arrest (nicht über 8 Tage); — g) Verlust der Gefreitencharge und Versetzung in niedrigere Gehaltsklassen.

B. Für die Unteroffiziere und Feldwebel bestehen dieselben Strafen wie unter A., nur fällt das Arbeits-Commando und der verstärkte Arrest, für die Feldwebel außerdem noch der strenge Arrest fort. Außerdem können sie noch bestraft werden: a) mit Rügen und Verweisen; — b) mit Commandirung zum Gemeinen-Dienst (bis zu 3 Monaten, Commandirung zur Arbeit ist auch in diesem Falle nicht zulässig); — c) mit Nichtbeförderung zum Offizier; — d) mit Versetzung in niedere Dienststellungen; — e) mit Verlust der Unteroffizier-Charge. — Die Strafsoldaten können auch im Disciplinarwege mit 50 Hieben bestraft werden.

Zur Klarlegung der Disciplinarstrafgewalt mag Folgendes genügen:

In Bezug auf die Stabsoffiziere hat der Obercommandirende einer Armee, der Kriegs-Minister und der Obercommandirende in dem Militair-Bezirke die volle Disciplinarstrafgewalt. Das höchste Strafmaß jedoch, welches ein Corps-Commandeur über dieselben verfügen kann, besteht in einer Arreststrafe bis zu 20 Tagen. Der Divisions-Commandeur kann über Stabsoffiziere noch eine Arreststrafe bis zu 2 Wochen verhängen, und im Kriege solche von ihrer Dienststelle entfernen. Im Frieden muß dagegen zu letzterer Strafe die vorherige Genehmigung des Corps-Commandeurs oder des Obercommandirenden im Militairbezirke eingeholt werden. Der Brigade-Commandeur darf Stabsoffiziere mit höchstens 7, der Regiments-Commandeur mit höchstens 3 Tagen Arrest bestrafen.

Ueber Oberoffiziere haben bereits die Divisions-Commandeure die volle Disciplinarstrafgewalt. Das höchste Maß der über sie zu verhängenden Arreststrafe beträgt seitens des Brigade-Commandeurs 14, seitens des Regiments-Commandeurs 7, seitens des Bataillons-Commandeurs 3 Tage, seitens des Compagnie-Commandeurs 24 Stunden (aber nur Hausarrest). Die Bataillons-Commandeure können die Oberoffiziere auch nur mit Verweisen in Gegenwart der anderen Offiziere und mit Commandirungen außer der Tour (höchstens 3 Mal), die Compagnie-Commandeure nur mit mündlichen Rügen und Verweisen und mit Commandirungen außer der Tour (höchstens 2 Mal) bestrafen.

Was die Unteroffiziere und Mannschaften betrifft, so hat über sie der Regiments-Commandeur die volle Disciplinargewalt. — Der Bataillons-Commandeur ist befugt, die Entfernung vom Hofe bis zu 3 Monaten zu verbieten, einfachen und strengen Arrest bis zu 10, verstärkten Arrest bis zu 4 Tagen, und über die Strafsoldaten eine körperliche Züchtigung bis zu 25 Hieben zu verhängen. — Die Compagnie-Commandeure können die Entfernung vom Hofe oder aus der Caserne für die Dauer eines Monats verbieten, zum Dienst oder zur Arbeit 8 Mal hinter einander commandiren, mit einfachen und strengen

Arrest bis zu 5, mit verstärkten Arrest bis zu 2 Tagen, und die Strafsoldaten mit höchstens 15 Hieben bestrafen. — Die Strafcompetenz der Compagnie-Offiziere reicht bis zum Verbot der Entfernung vom Hofe auf die Dauer von 8 Tagen, bis zur Verhängung eines viermaligen Commandos zum Dienst oder zur Arbeit und eines zweitägigen einfachen Arrestes; — die der Feldwebel bis zum Verbot der Entfernung vom Hofe für die Dauer von 4 Tagen, und bis zur Verhängung eines eintägigen einfachen Arrestes über die Gemeinen und Unteroffiziere. — Selbst den Halbzugs- und jüngeren Unteroffizieren ist Strafgewalt beigelegt; sie können die Entfernung vom Hofe für 2 resp. 1 Tag verbieten, und 2 resp. 1 Mal außer der Tour zum Dienst oder zur Arbeit commandiren.

Ein näheres Eingehen auf das sonstige Disciplinarverfahren ist hier nicht statthaft; zur Erklärung des Umstandes, daß selbst die Unteroffiziere Disciplinarstrafgewalt haben, mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Dislocationsverhältnisse der Truppen eine solche nothwendig machen, so lange noch Compagnien in einzelnen Abtheilungen über Flächen von mehreren Quadratwersten zerstreut sind. Ueberhaupt möchten wohl die weiten Entfernungen, mit denen Rußland in so vielen Beziehungen zu kämpfen hat, manche Bestimmung — die für uns kaum zu begreifen — erklärlich erscheinen lassen.

VIII. Aenderungen in der Beförderung zu Unteroffizieren und Offizieren und in dem Avancement der Offiziere.

Die bereits oben bei der Besprechung des neuen Wehrgesetzes des Don-Kasaken-Woiskos erwähnten, durch das Gesetz festgesetzten Fristen für die Ernennung der Don-Kasaken zu Uriadniks (Unteroffizieren) resp. Offizieren dürften hier nachzutragen sein.

Da durch die neue Organisation der Cavallerie die Don-Kasaken-Truppen jetzt zu einem so wichtigen Factor in der Feldarmee geworden sind, liegt es wohl auf der Hand, daß bei Auswahl der Commandeure jene Regeln zur Anwendung kommen müssen, welche bei den regulairen Truppen*) maßgebend sind. Der Befehl vom 15. April 1875 giebt dazu die nöthigen Directiven, indem hier genau festgesetzt wird, welche Stabsoffiziere als Candidaten für die Commandeurstellen der Don-Armee-Regimenter auftreten können. Berechtigt sind nämlich hierzu die Obersten und Oberstlieutenants der beiden Garde-Don-Kasaken-Regimenter, sofern sie mindestens zwei Jahre eine Escadron und ein Jahr eine Division (zwei Escadrons), — oder drei Jahre nur eine Escadron commandirt haben; — als Commandeure der Don-Batterien, wenn sie zwei Jahre eine Batterie im activen Dienst hatten; — die Obersten und Oberstlieutenants des Generalstabes, der Adjutantur 2c., wenn sie bei den Don-Kasaken-Regimentern und der Don-Reitenden Artillerie eine Escadron, Ssotnie oder Division mindestens ein Jahr commandirten und von ihren Vorgesetzten die Qualification erhalten haben; — die Obersten und Oberstlieutenants der Armee, wenn sie drei Jahre eine Ssotnie oder eine Escadron commandirten. Die Obersten des Leib-Garde-Kasaken-Regiments Sr. Majestät und alle Oberstlieutenants müssen, bevor sie als Candidaten für die Regiments-Commandeurstellen aufgestellt werden können, mindestens zwei resp. drei Jahre diese Charge bekleidet haben. — Der Vorschlag erfolgt durch den Nakasnyi Ataman nach vorheriger Communication mit dem Obercommandirenden in dem Militairbezirke, in welchem die

*) Vergl. S. 416 der Jahresberichte 1874.

betreffenden Offiziere stehen resp. gestanden haben, und geht — bevor er Allerhöchsten Orts vorgelegt wird — an den General-Inspecteur der Cavallerie. —

Unter dem 14. Januar 1875 ist ferner ein Befehl erlassen, welcher das Avancement der Offiziere der Localtruppen regeln soll, bis ein allgemeines Avancements-Gesetz erlassen wird. Da dieser Befehl somit nur ein provisorischer ist, so wird hier von einer weiteren Besprechung desselben Abstand genommen.

IX. Ausbildung der Mannschaften und Offiziere.

Hier dürfte an erster Stelle der Befehl vom 14. Februar 1875 hervorzuheben sein, welcher einmal die Ausbildung der Mannschaften in den Compagnien und Escadrons im Lesen und Schreiben und in der Dienstkenntniß, dann die Ausbildung der Mannschaften zu Unteroffizieren neu regelt.

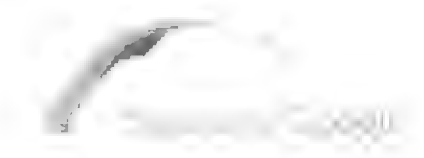
Auf Grund der „Instruction für die Ausbildung der Combattanten und Nichtcombattanten-Mannschaften bei den Truppen" vom Jahre 1862, wurden bei den Compagnien alle Mannschaften im Lesen und Schreiben unterrichtet und nicht selten gaben — nach den darüber publicirten Berichten zu schließen — die hierin erzielten Erfolge fast allein den Maßstab für die größere oder geringere Güte der Compagnie ab. Für die Vorbildung zu Unteroffizieren waren dann bei den Infanterie- und Cavallerie-Regimentern Lehr-Commandos*) mit einem zweijährigen Cursus eingerichtet. Seit jener Zeit fanden aber in der Armee sehr viele Reformen und Veränderungen statt, welche nothwendiger Weise auch eine Umarbeitung jener Instruction zur Folge haben mußten. Vor allen Dingen waren aber die Einführung des neuen Wehrgesetzes und speciell die verkürzte Dienstzeit, welche letztere die gesteigerten Anforderungen auf Grund der modernen Anschauung über Truppen-Ausbildung in einen gegen früher bedeutend beschränktem Zeitraume zu absolviren zwingt, die Factoren, welche kategorisch jenes Verlangen stellten. Dazu machten es auch die in der Praxis gesammelten Erfahrungen wünschenswerth, daß die von einem Gemeinen zu verlangenden Dienstkenntnisse, sowie die den Truppen obliegende Verpflichtung, Gemeine zu Unteroffizieren, und Gemeine im Lesen und Schreiben auszubilden, schärfer präcisirt würde. Zu dem Ende wurde schon im Jahre 1870 eine Commission ernannt, auf Grund deren Vorarbeiten das Haupt-Comité für die Organisation und Ausbildung der Truppen eine neue Instruction zusammenstellte.

Auf Grund dieser letzteren soll nur das jährliche Rekruten-Contingent in der Zeit von einer Lagerperiode zur anderen im Lesen und Schreiben**) unterrichtet werden. Unteroffiziere und des Lesens und Schreibens kundige Gemeine sind die Lehrer. — Das jetzt genau abgegrenzte Pensum der den Mannschaften nöthigen Dienstkenntnisse wird von den nächsten Vorgesetzten, welche die Verantwortung für deren Fortbildung haben, instruirt und soll im Laufe des ersten Dienstjahrs absolvirt sein.

Die nächste Stufe in der theoretischen Ausbildung bildet die Compagnieschule, welche unter unmittelbarer Aufsicht des Compagnie-Commandeurs steht und alljährlich durch den Bataillons-Commandeur inspicirt wird. Die zwölf sowohl in moralischer wie in intellectueller Beziehung besten Gemeine, von

*) Vergl. S. 415 der Jahresberichte 1874.

**) Es hat sich in den letzten Jahren eine vollständige Literatur der hierzu nöthigen Lehrmittel herausgebildet, so z. B. die Ausgaben der Redaction des „Dossug und Diälo" (Muße und Arbeit), Lesebuch für Truppen und Schulen (knijga dlja schttenija w woisskach i schkolach) 2c.; der Begleiter des Infanteristen (ssputnik piächotowa ssoldata) 2c.



denen zwei Drittel junge Soldaten der letzten Aushebung sein sollen, die schon eine Lagerperiode absolvirt haben, treten in dieselbe ein. Die Ausbildung im Lesen, Schreiben und Rechnen wird einem der Compagnie-Offiziere übertragen, welchem ein Unteroffizier als Gehülfe beigegeben wird. Die Compagnieschule soll speciell dem Regiments-Lehr-Commando vorarbeiten.

Dieses, das Regiments-Lehr-Commando, ist — wie auch bisher — zur Ausbildung von Unteroffizieren bestimmt. Seine Stärke ist so bemessen, daß sie etwa der Hälfte der etatsmäßigen Anzahl der Unteroffiziere gleichkommt. Die Ausbildung dauert jetzt aber nur — wesentlich in Rücksicht auf die verkürzte Dienstzeit — ein Jahr. Eine besondere Aufmerksamkeit soll auf die zweckentsprechende Auswahl der Leute verwandt werden: dieselben sollen im zweiten Jahre dienen, mindestens eine Lagerconcentrirung mitgemacht haben, und vor Allem die einem Unteroffizier — sowohl in Betreff der Ausbildung, wie in Betreff der Führung — nöthigen Eigenschaften besitzen.

An die Spitze des Regiments-Lehr-Commandos tritt ein, vom Divisions-Commandeur zu bestätigender, Offizier mit den Rechten eines Compagnie-Commandeurs. Die directe Aufsicht hat ein Stabsoffizier, die Oberaufsicht der Regiments-Commandeur. Für vortheilhaft wird es gehalten, wenn die Lehr-Commandos in eigenen Localitäten untergebracht werden, und überhaupt in administrativer Beziehung selbstständige Abtheilungen bilden.

Das neue Programm führt folgende Lehrgegenstände auf: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, das Reglement, die Organisation des Heeres, der Dienst und die Competenzen des Soldaten, Abschnitte aus den Militair-Gesetzen, die Handfeuerwaffen und das Schießen, Gesundheitspflege; — bei der Cavallerie noch speciell Pferdekenntniß und Uebungen im Kartenlesen. Im Frühjahr findet, vor einer besonderen Commission unter dem Vorsitze des Regiments-Commandeurs, in allen Gegenständen eine Prüfung statt. Nach Beendigung derselben treten die Mannschaften zu ihren Compagnien resp. Escadrons zurück und werden diejenigen, welche bestanden haben, bei eventuellen Vacanzen auf Vorschlag des Compagnie-Commandeurs, welcher unter allen Umständen erfolgen muß, zu Unteroffizieren ernannt. Schließlich ist in dem bezüglichen Befehle festgesetzt, daß Niemand von den Combattanten-Mannschaften, welche 4, 6 und 7 Jahre zu dienen haben, zum Unteroffizier befördert werden kann, wenn er nicht den vollen Cursus des Lehr-Commandos absolvirt hat, er müßte sich denn im Felde ausgezeichnet haben. Die Freiwilligen und die Leute des Dienststandes dagegen, welche auf Grund einer gewissen Bildung zu den drei ersten Kategorien*) gehören, können, auch ohne im Lehr-Commando ausgebildet zu sein, Unteroffiziere werden, wenn sie das bezügliche Examen bestanden haben. — Die im Vorstehenden skizzirte Anordnung ist durch ein Circular des Hauptstabes vom 21. November auch für die Localtruppen eingeführt. — So läßt man es sich denn auf das Ernsteste angelegen sein, durch genaue Vorschriften, und speciell noch durch die Einführung der Controle des Divisions-Commandeurs, dafür zu sorgen, daß man Unteroffiziere erhält, welche als Instructoren auch für die nach Einführung des neuen Wehrgesetzes in die Reihen der Armee tretenden gebildeten Elemente auftreten können.

Weiter ist eine wichtige Verordnung — erlassen unter dem 29. Juli 1875 — anzuführen, welche die im Jahre 1870 erlassene Schießinstruction für die mit Berdan-Gewehren bewaffneten Abtheilungen abändert. Da aber die darin

*) Vergl. S. 388 der Jahresberichte 1874.

festgesetzten Aenderungen nur provisorisch sind „bis zur Bearbeitung einer allgemeinen Schießinstruction für die Infanterie und Cavallerie“, so müssen wir wohl von einem näheren Eingehen auf die Schießausbildung Abstand nehmen.

Ein unter dem 2. August 1875 erlassener Befehl bestimmt dann, daß die Uebungsmunition der mit Berdan-Gewehren bewaffneten Schützen-Abtheilungen von 130 auf 150, und der bezüglichen Linien-Abtheilungen von 70 auf 86 Patronen erhöht wird. Außerdem erhält jetzt jede bezügliche Nicht-Schützen-Compagnie noch 160 Patronen, um die zwanzig besten Schützen im Schießen auf unbestimmte Entfernungen zu üben.

Die Uebungsmunition für die noch nicht mit Berdan-Gewehren bewaffneten Truppen ist folgendermaßen normirt: Die Schützen-Compagnien in den Infanterie-Regimentern und Linien-Bataillonen erhalten 130, die Nichtschützen- und Sappeur-Compagnien, sowie die Localtruppen des Orenburgischen und Turkestanischen Militair-Bezirks — nach dem Befehle vom 17. October 1875 — 70, die Localtruppen der übrigen Militair-Bezirke — nach demselben Befehle — 35 Patronen pro Gewehr; — die Mannschaften der Militair-Telegraphen-Parks 8, die der Infanterie, welche mit Revolvern oder Pistolen bewaffnet sind, 7 Patronen pro Revolver; — die Dragoner 70, die Ulanen und Husaren 39 pro Gewehr resp. Carabiner; die Cürassiere, sowie die Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine, welche Revolver haben, sowie die Mannschaften der Fuß- und reitenden Artillerie 15 Patronen pro Revolver.

Da die Festungs-Infanterie-Truppen nach der neuen Organisation neben dem Zwecke, als ständige Besatzung der Festungen zu dienen, auch eventuell im Felde (als Reservetruppen) verwandt werden sollen, mußte eine Aenderung in ihrem bisherigen Ausbildungsmodus eintreten, welche unter dem 1. Mai 1875 befohlen ist. Danach werden jetzt vor Allem die Festungs-Infanterie-Truppen in denselben Zweigen ausgebildet, wie die Feldtruppen. Ihre Specialausbildung erstreckt sich dann auf die Unterweisung in der Besetzung der einzelnen Werke und deren Vertheidigung, in der Bedienung der Festungs-Artillerie und in dem Festungs-Pionierdienst wenigstens für einen Theil der Mannschaften, um hier zur Aushülfe verwandt werden zu können.

Zu erwähnen ist ferner der Befehl vom 11. October 1875*) für die Cavallerie, welcher einen Zusatz zur Reit-Instruction bildet, und speciell darauf hinwirken soll, daß das Pferd nicht mehr in bisher üblicher fast übertriebener Weise zusammengestellt wird. Der sogenannte „Englische Trab“ wird eingeführt.

Nachdem die Don-Kasaken-Regimenter zu integrirenden Theilen der Cavallerie-Divisionen geworden sind, war es unbedingt nothwendig, ihre Stellung den regulairen Cavallerie-Regimentern gegenüber genau zu präcisiren, und den Divisions-Commandeuren gewissermaßen eine Instruction zu geben, was für Anforderungen sie an die Ausbildung der Kasaken-Regimenter stellen könnten. Es ist dies durch den Befehl vom 27. Juli 1875*) in erschöpfender Weise geschehen. „Bei den an die Frontausbildung der Kasaken-Regimenter zu stellenden Anforderungen muß man beständig die bestehenden Eigenthümlichkeiten der Ableistung des Dienstes durch die Kasaken, ihre Ausrüstung, das Zureiten ihrer Pferde und die Gefechtsroutine, welche sich inmitten der Kasaken-Bevölkerung durch einen langen und ruhmvollen Kriegsdienst herausgebildet hat, berücksichtigen.“ Dieser

*) Beide Befehle für die Cavallerie werden hier nur angeführt; eine eingehende Beleuchtung derselben fällt dem II. Theile der Jahresberichte anheim.

Satz bildet die Grundlage für die Ausbildung der Kasaken-Regimenter innerhalb der Cavallerie-Divisionen.

Gleichzeitig mit diesem Befehle ist noch der 1. Theil eines „Kasaken-Reglements" (Einzelausbildung) bestätigt. Die Kasaken, vorerst allerdings die Don-Kasaken, werden zu einem wichtigen Factor in der Armee, mit welchem unter allen Umständen gerechnet werden muß. —

Es würde eine entschiedene Lücke sein, sollte hier nicht der Bestrebungen Erwähnung geschehen, welche auch bei der Artillerie zur Erlangung einer besseren Ausbildung im Schießen hervortreten. Schon im Jahre 1874 war das Artillerie-Comité zu dem Schluß gekommen, daß die in Folge Befehls vom Jahre 1872 den Batterien ausgeworfene Uebungsmunition von 135 Schuß den Anforderungen, welche an das Schießen der Artillerie zu stellen sind, nicht mehr entspräche. In Folge dessen wurde der General Biälajew zu den Uebungs-Polygonen (Schießplätzen) der Feld-Artillerie commandirt, um dort an Ort und Stelle sich über die Resultate der Schießausbildung und deren eventuelle Vervollkommnung zu orientiren. Nach seiner Rückkehr hat denn auch der General einen neuen Entwurf über die Ausbildung im Schießen auf Grund seiner Erfahrungen dem Artillerie-Comité vorgelegt. Ist derselbe auch noch nicht genehmigt und zur Einführung gelangt, so heben wir doch daraus hervor, daß die Schießperiode jetzt mindestens sechs Wochen dauern, und die Uebungsmunition auf 267 Schuß erhöht werden soll. — Im Anschluß hieran ist auch noch hervorzuheben, daß das Artillerie-Comité die Einrichtung einer „Artillerie-Schießschule," nach Analogie der in Deutschland und England bestehenden, für eine unabweisliche Nothwendigkeit hält, und daß der Tawarischtsch des General-Feldzugmeisters, Generaladjutant Baranzow, darauf hin verfügt hat, daß versuchsweise eine Artillerie-Schießschule bei dem Lehr-Polygon des Wilnaer-Militair-Bezirks errichtet werde. — Schon im vergangenen Jahre ist je 1 Offizier von jeder Feld-Artillerie-Brigade dorthin commandirt. —

Wenden wir uns nun zur speciellen Ausbildung der Offiziere, so haben wir auch in dieser Beziehung wichtige Neuerungen zu registriren. Bei den augenblicklichen Gefechtsverhältnissen, bei der — in gewisser Beziehung — nothwendigen Selbstständigkeit, welche den Führern selbst kleinerer Abtheilungen zuzuerkennen ist, reicht für diese die Kenntniß des Reglements allein wohl nicht mehr aus. Es ist unbedingt nothwendig, daß sie sowohl in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung ihren Gesichtskreis soviel wie möglich erweitern, und daß eine stete Uebung im Frieden sie auf die im Kriege zu lösenden Aufgaben vorbereite. Das sind im Allgemeinen die Motive, welche dem Befehle vom 28. Januar 1875, der für die Ausbildung der Offiziere der Infanterie und Cavallerie Normen fetzsetzt, zu Grunde gelegen haben. Auf zwei Wegen will man zum Ziel gelangen; einmal sollen die Offiziere systematisch in der Lösung von taktischen Aufgaben auf Plänen geübt werden, dann sollen sie praktische Felddienstübungen machen.

Jeder Offizier erhält jetzt alljährlich mehrere schriftlich zu lösende Aufgaben, welche die Dislocirung, den Marsch und das Gefecht kleinerer Detachements, die aus einer oder mehreren Compagnien oder Escadrons mit etwas Artillerie bestehen, zum Gegenstande haben. Cavallerie-Offizieren sollen speciell Aufgaben, welche die Führung kleiner Cavallerie-Detachements bei Recognoscirungen, Fouragirungen ꝛc. betreffen, gestellt werden. Anfangs ganz einfach, sollen die Aufgaben je nach den Fortschritten der Offiziere erst nach und nach complicirter werden. — Die Lösungen werden zu gewissen Terminen den Truppen-Commandeuren auf dem In-

stanzenwege eingereicht. Diese versammeln dann bei den „partiellen Concentrirungen" vor dem Ausmarsch zu den Lagerübungen alle ihre Offiziere, um die Lösungen zu besprechen. Hierbei werden sich dann auch Anknüpfungspunkte finden lassen, um Aufgaben zu stellen, welche sofort mündlich auf dem Plane gelöst werden können. Die besten Arbeiten sind dem Divisions-Commandeur einzureichen, welcher sich auch bei den Inspicirungen über den allgemeinen Gang und den Erfolg dieser Uebungen Kenntniß zu verschaffen hat. Ueberhaupt sollen alle speciell zur Abhaltung der Inspicirungen commandirten Generale über die Offizier-Arbeiten dem Kriegs-Minister Bericht erstatten, welcher dann die sich besonders auszeichnenden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Kenntniß bringt.

Die praktischen Felddienstübungen fallen in die Periode der „partiellen und gemeinschaftlichen Concentrirungen:" während derselben soll jeder Offizier eine Stellung oder einen Terrainabschnitt unter taktischen Gesichtspunkten recognosciren, woran auch eine rein taktische Aufgabe geknüpft werden kann. Ueber die Recognoscirung ist ein Bericht und — wenn möglich — ein Croquis mit Truppeneinzeichnung einzureichen. Analoge Aufgaben, nur größer angelegt (ein Detachement in der Stärke von 1—2 Bataillonen Infanterie, 4 Geschützen, einer Abtheilung Cavallerie) sollen die Compagnie- und Escadrons-Commandeure in Gemeinschaft mit ihren Offizieren lösen. Ein Offizier wird als Führer bestimmt, die anderen sind ihm beigegeben. Der erstere giebt die Aufträge resp. Befehle, die letzteren führen sie aus und machen Meldungen. Auch hier sollen schriftliche Relationen eingereicht werden. Die Kritik soll im Terrain stattfinden. — Schließlich können auch einzureichende Relationen über ausgeführte Truppenmanöver als Aufgaben gestellt werden. — Die oben angeführten Bestimmungen in Betreff der Einreichung der besten Arbeiten höheren Orts 2c. sind auch für diese praktischen Felddienstübungen maßgebend. —

Unter dem 8. August sind analoge Offizieraufgaben auch für die Artillerie-Offiziere eingeführt, während ein Befehl vom 19. Juli Festsetzungen über diejenigen Aufgaben giebt, welche von den Offizieren des Ingenieur-Corps alljährlich zu lösen sind. Jeder Ingenieur-Offizier erhält bis zum 1. September eine Aufgabe, welche sich entweder auf die Feldfortification, oder auf den Angriff und die Vertheidigung von Festungen, oder auf die Kriegs-Communicationen, oder auf den Mineurdienst, die Artillerie, Physik oder Topographie bezieht und muß die Lösung zum 1. Februar einreichen. Alle Lösungen gelangen schließlich an die Haupt-Ingenieur-Verwaltung und werden in deren Archiv aufbewahrt. —

Um die Cavallerie-, Reitende Artillerie- und Kasaken-Offiziere, selbst wenn sie schon die Charge eines Stabsoffiziers bekleiden, im Compagnie-Reiten firm und fest zu machen, ordnet ein Befehl vom 11. December*) an, daß alljährlich bei der gesammten Cavallerie, reitenden Artillerie, und den Don-Kasaken-Truppen Rennen mit Hindernissen stattzufinden haben, an welchen sich alle Stabs- und Oberoffiziere unbedingt betheiligen müssen. —

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese Befehle eine feste Basis für die Weiterentwickelung des Offiziercorps in theoretischer und praktischer Beziehung geschaffen ist, und daß — bleiben es nicht bloß papierne Vorschriften, sondern geht der sie durchwehende Geist in das Offiziercorps wirklich über — auch die Resultate nicht ausbleiben werden. —

Indem auch im vorigen Jahre die an den betreffenden Stellen**) des ersten

---

*) Ein näheres Eingehen auf diesen Befehl fällt dem II. Theile der Jahresberichte zu.
**) Vergl. S. 418 und folgende der J.-B. 1874.

Jahrganges schon erwähnte Specialausbildung der Mannschaften und Offiziere ihren weiteren Fortgang genommen hat, auch der allgemeine Gang der Ausbildung der Truppen in ihren Verbänden im Großen und Ganzen derselbe geblieben ist, möchten wir hier zum Schluß dieses Abschnittes nur noch anführen, daß im Jahre 1875: 443 Bataillone Infanterie, 226½ Escadrons Cavallerie, 62 Sjotnien Kasaken und 1021 Fuß- und reitende Geschütze in 35 Lagern concentrirt waren. In 15 Lagern fanden sich alle 3 Waffen zu gemeinsamen Uebungen vereinigt. Die Truppen wurden entweder ihren Bestimmungsorten per Eisenbahn zugeführt oder sie erreichten dieselben per Fußmarsch. Im ersteren Falle wurde also auch der Eisenbahntransport geübt, was für Cavallerie und Artillerie besonders wichtig ist, im letzteren Falle wurde unter Zugrundelegung einer taktischen Idee — also kriegsmäßig — marschirt. —

X. Das Militair-Budget.

Die Grundbestimmungen, nach welchen die dem Militair-Fiskus nöthigen Summen in das Reichs-Budget aufgenommen werden, sind für die Jahre 1874 bis 1878 in einer Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1873 enthalten. Danach wird die Gesammtsumme der Ausgabentitel des Kriegs-Ministeriums, der Anschlagsziffer des Jahres 1873 (169,290,000 Rubel) gegenüber, im Jahre 1874 um 5 Millionen Rubel (also bis zu 174,290,000 Rubel) und für jedes der folgenden 4 Jahre um 10 Millionen Rubel (also bis zu 179,290,000 Rubel) erhöht. Nach Feststellung dieses — man kann es wohl so nennen — Pauschquantums können aber Seitens des Kriegs-Ministeriums keine Summen für extraordinaire Ausgaben verlangt werden, sofern nicht die Zulässigkeit speciell ausgesprochen ist. Letzteres ist unter Anderem z. B. der Fall bei den durch einen Krieg oder besondere kriegerische Expeditionen, durch die Reisen Seiner Majestät des Kaisers hervorgerufenen außergewöhnlichen Ausgaben. — Die Voranschläge des Kriegs-Ministeriums für die Jahre 1874—1878 werden in der bisherigen Weise festgestellt und zur Genehmigung eingebracht. Bei Aufstellung seiner Voranschläge ist das Kriegs-Ministerium aber nicht verpflichtet, die gesammte ihm nach Obigem zur Disposition stehende Summe auf die verschiedenen Ausgabentitel zu vertheilen, sondern kann eine gewisse Summe in den „Reserve-Fond“ abführen. In denselben fließen auch die etwa durch den Reichsrath gegen den Voranschlag des Kriegs-Ministeriums abgesetzten Summen, sowie auch die etwa nicht verausgabten aber angewiesenen Gelder, welche sonst der Reichs-Staats-Kasse zufallen. Was für Ausgaben aus dem „Reserve-Fond“ zu bestreiten sind, ist speciell festgesetzt: so z. B. außergewöhnliche Zulagen für die Beamten, das Gehalt der übercompleten Leute.

Das nach Obigem dem Kriegs-Ministerium pro 1875 zur Disposition stehende Budget würde eigentlich 179,290,000 Rubel betragen haben müssen, ist aber auf Grund von Detail-Bestimmungen, die sowohl das Budget pro 1873 wie auch das in Frage stehende betreffen, auf 179,641,778 Rubel normirt. Davon betragen die wirklichen Ausgaben 175,049,492, die Betriebssummen (oborotnyje) 3,992,286, und die Ausgaben auf Rechnung extraordinairer Ausgaben, 600,000 Rubel. Von den 179,641,778 Rubel sind für vorhergesehene Ausgaben 171,595,816 Rubel veranschlagt, während 8,045,862 Rubel in den Reserve-Fond flossen. —

Aus den 1873 getroffenen bezüglichen Bestimmungen dürfte sich vielleicht schließen lassen, daß das Jahr 1878 als dasjenige angesehen wird, in welchem die sich jetzt vollziehende Reorganisation ihren Abschluß erreichen wird. —

Schlußbemerkungen.

Wenn wir zum Schluß unseres vorjährigen Berichts sagten: „Die Reformen des Kaisers Alexander II. vollziehen sich stetig, erstrecken sich bis in das Innerste des Heeresorganismus und schaffen eine Armee, die den Anforderungen der modernen Zeit wohl gerecht werden dürfte, wenn sie aus dem Provisorium in das Definitivum getreten sein wird" — so dürfte auch das Jahr 1875 in seinen Aenderungen in dem Heerwesen Rußlands wieder den Beweis für jenen Satz erbracht haben. Auf allen Gebieten sind wir reformatorischen Verordnungen begegnet, und wenn sie nur annähernd in dem Sinne zur Ausführung kommen, in welchem sie erlassen sind, so muß wieder ein gewichtiger Schritt nach vorwärts gethan sein. Aber, wenn auch die Feld-Truppen durch theilweise Reorganisation der Infanterie, durch vollständige Umformung der Cavallerie und reitenden Artillerie ihrer endgültigen Organisation wohl näher geführt wurden, so sind sie doch noch keineswegs so weit gebracht, daß sie in organisatorischer Beziehung schon allen Anforderungen entsprechen könnten. Hierbei ist besonders auf die noch nicht zur That gewordene Umformung der Feld-Artillerie-Parks, auf die noch zur Hälfte mangelnden Feld-Sanitätsanstalten hinzuweisen. Die planmäßige Aufstellung der Reserve-Truppen scheitert noch an der ungenügenden Anzahl von vorhandenen Reservisten, die Formirung der Ersatz-Truppen ist noch nicht vollständig zum Abschluß gekommen. Auch von am Schluß des vorjährigen Berichts als in Aussicht stehend aufgeführten Reformen sind nur erst wenige durchgeführt. Die Armee befindet sich also auch jetzt noch in einem Uebergangsstadium. Trotzdem dürfen wir aber — wie gesagt — die großen Fortschritte nicht verkennen, die das Heerwesen des mächtigen Zarenreichs auch im Jahre 1875 gemacht hat. Krh.

Bericht

über das

Heerwesen Schwedens. 1875.

Auch das verflossene Jahr hat der Schwedischen Armee nicht die ersehnte Reorganisation gebracht. Im Gegentheil zeigte sich bei den Reichstagsverhandlungen nur eine sehr geringe Geneigtheit bei den Abgeordneten, auf die Vorschläge der Regierung einzugehen; die Gegner eines wirklich zweckmäßigen und starken Heerwesens befinden sich hauptsächlich unter der im Reichstag sehr zahlreich vertretenen und mächtigen Landmannpartei, und diese hat es nicht unterlassen, während des ganzen Sommers auf Volksversammlungen ringsum im Lande gegen die Pläne der Regierung und für die Einführung einer Art Volksbewaffnung zu agitiren. Durch dieses Treiben verfinstern sich allerdings die Aussichten für die Einführung einer tüchtigen Heerordnung in Schweden immer mehr.

Trotz dieser sehr ungünstigen äußeren Bedingungen ist die Schwedische Heeresleitung in ihrer Sorge für die Armee im vorigen Jahre keineswegs unthätig gewesen, wie dies aus dem nachstehenden Bericht über die im Jahre 1875 eingeführten Aenderungen hervorgeht.

Bezüglich der Organisation des Heeres ist die Erweiterung getroffen,

daß die zweite Compagnie des Sappeur-Bataillons (es soll deren im Ganzen drei enthalten) errichtet worden ist. Ferner sind bei jedem der beiden Garde-Regimenter zu Fuß ein Major (der dritte) und vier Capitains zweiter Klasse hinzugekommen. Die dadurch verursachten Kosten werden durch Vacanzen beim Leibbewehrungs-Regiment, von dem nur ein schwacher Cadre unterhalten wird, gedeckt.

Die Anwerbung der Mannschaften bei den geworbenen Regimentern, die bisher durch die Chefs der Compagnien, Escadrons ꝛc. geschah, ist vom 1. Januar 1875 an von der Krone übernommen.

In den Artilleriestab ist noch ein Offizier commandirt worden, und besteht derselbe jetzt aus: 1 Chef, 6 Stabsoffizieren, 1 Secretair, 1 Constructionsoffizier und 1 Wachtmeister.

Für den Generalstab, der Schwierigkeit hatte, mit dem ihm zugetheilten Personal alle ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen, ist die Bestimmung getroffen, daß vorläufig bis 1878 einige Offiziere aus der Armee in der Zeit zwischen den Waffenübungen in den Generalstab zur Dienstleistung commandirt werden. Man will auf diese Weise auch die so nothwendige Wechselwirkung zwischen Heer und Generalstab befördern. — Früher waren die Generalstabsoffiziere nicht mit eigenen Dienstpferden versehen, was nunmehr der Fall ist. Damit ist die Verpflichtung für jene Offiziere, sich beim Svea-Artillerie-Regiment Reitunterricht ertheilen zu lassen, weggefallen, wohingegen es ihnen immer noch freisteht, diesen Reitunterricht zu nehmen, wenn sie dies wollen. Für Generalstabs-Aspiranten aber ist der Unterricht obligatorisch, und sie haben auch nach Ablauf ihrer Probezeit ein Zeugniß darüber beizubringen, daß sie vollständige Fertigkeit im Reiten besitzen. — Im Jahre 1875 wurden vom Generalstabe zwei Excursionen unternommen, und zwar jedes Mal in einem Zeitraume von 13 Tagen; an jeder Uebung nahmen 9 resp. 8 Generalstabsoffiziere, 1 Aspirant und 10 Armeeoffiziere Theil. Die Leitung der Uebung geschah, da der Chef des Generalstabes selbst daran verhindert war, durch einen älteren Generalstabsoffizier.

Für die Kriegshochschule wurde ein neuer Lehrplan ausgearbeitet, wonach am 15. Juli jedes zweiten Jahres ein neuer Lehrcursus beginnen soll. Der nächste Cursus beginnt mit dem 15. Juli 1876. Für die Offiziere der Infanterie, der Cavallerie und der Fortification dauert der Lehrcursus drei Jahre, und zwar jährlich mit einer Unterbrechung vom 1. Mai bis zum 14. Juli, in welcher Zeit die Zöglinge an den Waffenübungen ihrer Truppentheile sich betheiligen. Im letzten Jahre werden meistens praktische Uebungen und Examina abgehalten. Für Offiziere der Artillerie sind zwei verschiedene Lehrcurse an der Kriegshochschule eingerichtet, nämlich ein niederer, zweijähriger zur Erlangung des Lieutenantsgrades (die unterste Offizier-Charge ist die des Unterlieutenants) und ein höherer, dreijähriger für Diejenigen, welche sich größere technische Kenntnisse erwerben wollen.

Größere Manöver wurden von der Schwedischen Armee in diesem Sommer nicht abgehalten; dahingegen fand ein für die hiesigen Verhältnisse ziemlich bedeutendes Truppen-Manöver in Norwegen statt, an welchem sich (was ein höchst seltener Fall ist) auch Schwedische Truppen betheiligten. Die ganze Truppenstärke, welche zu diesen Uebungen zusammengezogen war, bestand aus 8900 Mann, nämlich 14 Norwegische Bataillone à 450 M., 2 Schwedische Bataillone à 475 M., 8 Escadrons à 100 Mann, 5 Batterien à 120 Mann, dem

Norwegischen Jäger-Corps zu 220 M. und dem Norwegischen Cadetten-Corps zu 65 M. Die Manöver dauerten vom 29. August bis zum 7. September.

Im Jahre 1875 wurde die sehr wichtige, seit langer Zeit angebahnte Bestimmung durchgeführt, wonach die Offiziere und Unteroffiziere der eingetheilten Armee eine feste Geldverpflegung vom Staate erhalten, statt der verschiedenen Emolumente (Dienstwohnungen auf dem Lande, Zehnten 2c.), die sie früher für ihre Dienstleistung bezogen. Dem Staat ist dadurch eine jährliche Ausgabe von 3,631,000 Reichsmark auferlegt worden; allerdings hat der Staat dafür jetzt die Höfe eingezogen und sie für eigene Rechnung verpachtet, gleichwie er auch alle Kronzehnten, eingetheilten Renten und wie alle die Abgaben heißen, die früher der eingetheilten Armee zuflossen, einzieht, allein es entsteht doch ein jährlicher Ausfall von 6—700,000 Reichsmark.

Gleichzeitig sind übrigens alle Gagen der Militairpersonen in der ganzen Schwedischen Armee erheblich erhöht und es sind dieselben für die geworbene und die eingetheilte Armee ziemlich gleich angesetzt worden. Für die verschiedenen Waffengattungen freilich sind die Gagen doch sehr verschieden. Es ist dabei stets zwischen der festen Besoldung und der Dienstzulage unterschieden. Von den Obersten erhalten die des Generalstabs, der Infanterie und der Artillerie jährlich 10,520 Reichsmark, die der eingetheilten Cavallerie 11,360, die der geworbenen Cavallerie 11,390 und die der Fortification nur 9666 Mark. Für die Oberstlieutenants schwanken die Gagen zwischen 9830 M. (eingetheilte Cavallerie) und 7000 M. (Fortification), für die Majors zwischen 8150 M. (geworbene Cavallerie) und 6445 M. (Fortification), für die Capitains 1. Klasse (beim Generalstab giebt es nur solche) zwischen 6100 M. (Generalstab) und 3800 M. (eingetheilte Infanterie). Die Gagen der Capitains 2. Klasse betragen bei allen Waffengattungen 3200 M., und bei der eingetheilten Infanterie nur 2450 M. Die Rittmeister der geworbenen Cavallerie beziehen sämmtlich ein jährliches Gehalt von 6775 M., bei der eingetheilten Cavallerie haben die Rittmeister 1. Klasse 5750 M., die Rittmeister 2. Klasse 4175 M. Die Lieutenants des Generalstabs erhalten 3800 M., die Lieutenants 1. Klasse der geworbenen und eingetheilten Cavallerie haben eine jährliche Gage von resp. 3800 und 3340 M., die Lieutenants 2. Klasse bei jenen Truppen haben eine solche von resp. 3560 und 3000 M.; bei der geworbenen Infanterie, der Artillerie und der Fortification haben die Lieutenants 1. Klasse eine Gage von 2170 M., die 2. Klasse eine solche von 1840 M. und bei der eingetheilten Infanterie sind die Gagensätze durchweg 540 M. niedriger. Für die Unterlieutenants sind die Gagen zu resp. 3225, 2665, 1495 und 945 M. angesetzt. Für die Fahnen- und Stückjunker, sowie Oberconducteure der Fortification schwanken die Gagen zwischen 1225 und 1385 M., für die Sergeanten 1. Klasse schwanken dieselben zwischen 565 und 790 M. und für die Sergeanten 2. Klasse zwischen 450 und 585 M. Der verhältnißmäßig geringe Unterschied der Gagen für die Offiziere derselben Grade bei der eingetheilten und bei der geworbenen Armee ist um so bemerkenswerther, als der Grad der Dienstleistung der Offiziere in beiden Armeen ein so außerordentlich verschiedener ist.

Dem im Januar 1876 zusammengetretenen Reichstag ist diesmal kein Vorschlag zu einer Heerreform vorgelegt worden. Dahingegen ist die Heeresleitung darauf bedacht gewesen, sich für die wehrpflichtigen Unteroffiziere, die auf der Schule zu Karlsberg ausgebildet werden, ein besser vorbereitetes Material zu

beschaffen. Zu diesem Behuf sollen jährlich 250 von den Rekruten des zweiten Jahrgangs mit dem erforderlichen Offizier- und Unteroffizier-Personal nach Stockholm und Karlsborg verlegt werden, um daselbst sich am Garnisondienst zu betheiligen. Die jährlichen Kosten, welche dadurch veranlaßt würden, sind zu 265,500 Reichsmark veranschlagt. v. S.

Bericht

über das

Heerwesen Serbiens. 1875.

Die gegenwärtige Wehrverfassung Serbiens basirt auf dem Organisations-Statute vom Jahre 1862, welches der Armee den Stempel eines Volksheeres aufdrückte und die Volkskraft auf das äußerste anspannt.

Nach dem Organisations-Statute unterhält Serbien im Frieden als Cadre für das Nationalheer nur eine kleine stehende Armee, deren Etat den politischen Verhältnissen angepaßt wird.

Augenblicklich besteht dieser Cadre aus:

4	Infanterie-Bataillonen zu 4 Comp. à 125 Mann	2000	Mann,
1	Escadron Cavallerie	122	=
	an Artillerie:		
22	leichte gezogene 4pfdge. Fuß-Batterien à 6 Geschütze	506	=
4	schwere gezogene 4pfdge. Fuß-Batterien à 6 Geschütze	448	=
3	gezogene Gebirgs-Batterien à 6 Geschütze	141	=
1	gezogene Mörser-Batterie à 6 Geschütze	23	=
	Sämmtliche Geschütze sind Vorderlader.		
1	Compagnie Zeugs-Artillerie	100	=
1	Bataillon Sappeure à 4 Compagnien	500	=
1	Bataillon Pontonniere à 4 Compagnien	500	=
1	Zug berittener Garde	32	=
	Gendarmerie zu Pferd	16	=
	= zu Fuß	280	=
	Krankenwärter	100	=
	Trainsoldaten	100	=
	Zusammen	4868	Mann
	mit	180	Geschützen.

Diese Truppen haben die Bestimmung, im Frieden das Nationalheer auszubilden, im Kriege aber, diesem als Rahmen zu dienen. Sie werden daher im Mobilisirungsfalle aufgelöst und in das Nationalheer eingereiht.

Das Nationalheer setzt sich aus Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Sappeur- und Train-Abtheilungen zusammen und zerfällt in das erste und zweite Aufgebot.

Das Land ist in 18 Brigade-Bezirke getheilt, welche je eine Brigade ersten und eine Brigade zweiten Aufgebotes stellen sollen. Jede Gemeinde bildet eine oder mehrere Compagnien, jeder District ein oder mehrere Bataillone. Das erste Aufgebot gliedert sich in:

80	Infanterie-Bataillone zu 4 Compagnien	72000	Mann,
33	Escadrons Cavallerie zu 180 Mann	5940	"
18	Compagnien Feld-Artillerie à 230 Mann	4140	"
4	Compagnien Festungs-Artillerie à 250 Mann	1000	"
18	Compagnien Sappeure à 170 Mann	3060	"
18	Sanitäts-Abtheilungen à 150 Mann	2700	"
18	Arbeiter-Abtheilungen à 30 Mann	540	"
18	Verpflegs-Abtheilungen à 50 Mann	900	"
18	Train-Abtheilungen à 30 Mann	540	"
	zusammen das erste Aufgebot	90820	Mann.

Das zweite Aufgebot soll organisationsmäßig dieselbe Stärke haben, thatsächlich sind aber erst 64 Bataillone Infanterie zu 4 Compagnien à 225 Mann organisirt. Mithin erreicht sein Kriegs-Etat erst die Höhe von 57,600 Mann.

Es beläuft sich demnach die Streitmacht Serbiens augenblicklich auf rund 153,000 Mann mit 180 Geschützen. Außer diesen Geschützen verfügt Serbien über 15 Batterien = 90 Geschütze, welche zwar unbespannt, aber völlig ausgerüstet sind. An Reserve-Geschützen sind 134 Stück und eine Anzahl Mitrailleusen vorhanden.

Jeder Serbe ist von seinem 20. bis zu seinem 50. Lebensjahre militairpflichtig. Ueber die Einstellung der Rekruten in die stehende Armee, in welcher die Dienstzeit drei Jahre währt, oder das Nationalheer entscheidet das Loos. Der Militairpflicht sind nur die Minister und die eines physischen oder moralischen Gebrechens wegen Untauglichen enthoben. Eine ständige Commission, deren Zusammensetzung und Kopfzahl sich nach dem Umfange des Brigade-Bezirkes richtet, führt in dessen Hauptorte die Evidenz der Offiziere und Mannschaften der National-Armee und übt deren auf den Bezirk entfallenden Bruchtheil in den Waffen.

Für die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der stehenden Armee und des Nationalheeres trägt der Staat Sorge, nur die Cavallerie des letzteren hat Pferd und Sattelzeug selbst zu stellen.

Sowohl Offiziere als Mannschaft werden bei eintretender Invalidität vom Staate versorgt. Der Anspruch auf Pension erwächst dem Offizier nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre; Verwundete jedoch, sowie jene, welche sich ein schweres körperliches Leiden zugezogen, werden schon vor diesem Termine pensionsberechtigt. Schwerverwundete erhalten nach 15jähriger Dienstzeit die Hälfte ihres Gehaltes als Pension und für die über diese Zeit zurückgelegten Jahre einen Zuschuß von 25 pCt. ihres Ruhegehaltes.

Der Offizier, welcher zehn Jahre in der Charge activ gedient hat, welche er in dem Augenblicke seiner eintretenden Untauglichkeit bekleidet, erhält die dem höheren Chargengrade zukommende Pension.

Für die Mannschaft bestehen Invalidenhäuser, in welchen die erwerbsunfähig gewordenen Leute auf Rechnung des Invalidenfonds vollkommen verpflegt und gekleidet werden. Diejenigen Individuen, welche in denselben keine Aufnahme finden können, erhalten für Kost, Quartier, Beheizung und Beleuchtung ein jährliches Geldpauschquantum von 480 Piastern. Außer unentgeldlicher ärztlicher Behandlung stehen die Invaliden auch im Genusse eines nach der zurückgelegten Dienstzeit berechneten Soldes, so daß der Mann nach 30jähriger Dienstzeit seinen vollen Sold erhält. Reichen die Gelder des Invalidenfonds nicht aus, so werden die erforderlichen Geldmittel aus den Staatskassen flüssig gemacht.

Bekleidet ist die stehende Armee mit einem dunkelblauen Waffenrocke mit

zwei Reihen gelber oder weißer Knöpfe, einem blaugrauen Beinkleid mit scharlachrothem Passepoil bei den Subaltern-Offizieren, mit scharlachrothen breiten Streifen vom Major aufwärts, einem grauen Mantel und einem dunkelblauen Käppi, bei Offizieren mit goldenen oder silbernen Borten besetzt. Die Offiziere tragen an Mantel und Rock goldene oder silberne Achselklappen, die Mannschaft solche von Tuch. Bei ersteren entscheidet die Farbe der Knöpfe, bei letzteren die Farbe der Aufschläge.

Die verschiedenen Waffen unterscheiden sich:

Infanterie durch gelbe Knöpfe, scharlachrothe Aufschläge und einen grünen Federbusch an dem Käppi des Offiziers, einen grünen Roßbusch an jenem der Mannschaft.

Die Cavallerie durch weiße Knöpfe, scharlachrothen Aufschlag und dergleichen Tuchlitzen an dem Kragen, scharlachrothen Federbusch an dem Käppi des Offiziers, scharlachrothen Roßbusch am Käppi der Mannschaft. Die Offiziere tragen eine silberne Cartouche am silbernen Hängeband, die Mannschaft eine solche von schwarzem Leder an weißem Hängeriemen.

Die Artillerie durch gelbe Knöpfe, schwarzsammtene Aufschläge mit rothen Passepoil, schwarzen Federbusch beziehungsweise Roßbusch an dem Käppi.

Die Sappeure und Pontonniere durch kirschrothe Aufschläge, weiße Knöpfe, kirschrothen Feder- und Roßbusch an dem Käppi.

Der Train durch gelbe Aufschläge und gelbe Knöpfe. Das Käppi wird ohne Busch getragen.

Der Generalstab durch gelbe Knöpfe und weißen Federbusch an dem Käppi.

Die Generalität trägt einen scharlachrothen Waffenrock mit himmelblauen Aufschlägen und goldenen Borten und Achselklappen, ein weißes Beinkleid mit goldenen Borten, einen Hut mit Federbusch nach dem Muster des Oesterreichischen.

Sämmtliche Offiziere tragen ein goldenes Säbelgehänge, ein Portepee von blauseidenem, rothweiß durchwirktem Bande mit silberner Quaste, eine Feldbinde von roth und blau durchwirktem Silberbande mit einer silbernen Platte mit dem Landeswappen.

Als Campagne-Uniform wird sowohl von Offizieren als Mannschaft ein brauner Kittel von Wollstoff mit Stehkragen getragen. Die Chargengrade unterscheiden sich durch auf dem Kragen angebrachte Sternchen. Die Aufschläge der Stabsoffiziere sind je nach der Farbe der Knöpfe mit goldenen oder silbernen Borten besetzt.

Die National-Armee ist mit braunem Wollkittel, blaugrauem Beinkleide nach Türkischem Schnitte, mit grauem Mantel ohne Achselklappen und mit grauem Käppi bekleidet. Die Cavallerie und die technischen Truppen tragen Stiefel, die übrigen Waffen Opanken (ein Stück Leder, welches mit Riemen am Fuße befestigt wird) und wollene Strümpfe.

Die verschiedenen Waffen der National-Armee sind kenntlich gemacht durch die Farbe der Tuchlitzen am Kragen des Kittels und durch die Farbe der Knöpfe, und zwar hat die Infanterie scharlachrothe Litzen, gelbe Knöpfe; die Cavallerie dieselben Litzen, weiße Knöpfe; die Artillerie schwarze Litzen, gelbe Knöpfe; die Sappeure kirschrothe Litzen, weiße Knöpfe; die Sanität orangegelbe Litzen, gelbe Knöpfe; der Train lichtblaue Litzen, gelbe Knöpfe.

Die Distinctionen der Chargen des Nationalheeres sind die der stehenden Armee, desgleichen Säbel-Gehänge und Portepee der Offiziere.

Bewaffnet ist die Infanterie der stehenden Armee und des ersten Aufgebotes des Nationalheeres mit dem Peabody- (Hinterlader-) Gewehre, das zweite

Aufgebot mit dem Green-Gewehre (gleichzeitig Vorder- und Hinterlader); die Cavallerie ist mit dem Carabiner, Säbel und der Pistole bewaffnet.

An Gewehren sind ungefähr 230,000 Stück verschiedener Systeme vorhanden, und zwar 80,000 Peabody-, zum Theil neu, zum Theil aus Percussions-Gewehren umgestaltet, 30,000 Green-Gewehre und 120,000 Kapsel-Gewehre.

Bezüglich der Einführung von Hinterlade-Geschützen ist Serbien in Betreff des Systemes noch nicht schlüssig geworden.

An Jahresgehalt bezieht der Unterlieutenant 1440 Mark, der Lieutenant 1824, der Hauptmann zweiter Klasse 2160, jener erster Klasse 2640, der Major 3840, der Oberstlieutenant 4800, der Oberst 6720, der General 9600 Mark. Der jährliche Sold der Mannschaft variirt von 58 bis 402 Mark. An jährlichen Zulagen beziehen die Offiziere des Generalstabes, der Artillerie und technischen Truppen: der Unterlieutenant 240, der Lieutenant 336, der Hauptmann zweiter und erster Klasse und der Major 480 Mark; die Mannschaft von 19 bis 58 Mark.

Die Cavallerie bezieht an Jahreszulage: der Unterlieutenant 144, der Lieutenant 84, der Hauptmann zweiter Klasse 360, jener erster Klasse und der Major 240 Mark; die Mannschaft 28 bis 106 Mark.

Die Ausbildung des Nationalheeres liegt, wie gesagt, der stehenden Armee ob. Dasselbe wird jedes Jahr auf die Dauer von 25 Tagen zu Uebungen einberufen, welche bezirksweise stattfinden. In jeder Gemeinde ist eine Schießstätte etablirt. Die Sappeure werden von den Kreis-Ingenieuren theoretisch und praktisch ausgebildet. Haben die Abtheilungen der Bezirke einen gewissen Grad taktischer Ausbildung erlangt, stoßen sie zu größeren Körpern bis zur Stärke einer Brigade im Mittelpunkte des Kreises zusammen. Zu größeren Truppen-Concentrirungen ist es bis jetzt nicht gekommen.

An Bildungs-Anstalten bestehen in Serbien die Militair-Akademie und der Central-Curs in Belgrad. Jeder Bezirk hat eine Unteroffiziersschule. Die 1850 gegründete Militair-Akademie nimmt Studirende auf, welche entweder ein Unter-Gymnasium oder eine andere Mittelschule absolvirt haben. Jedes Jahr treten aus ihr circa 20 Zöglinge als Unterlieutenants in die Armee, von denen eine bestimmte Anzahl auf Kosten des Staates zu ihrer weiteren Ausbildung auf mehrere Jahre in das Ausland geschickt werden.

Der Central-Curs besteht seit 1870 und hat den Zweck, die Offiziere des Nationalheeres mit den reglementarischen Vorschriften der verschiedenen Waffen, den Grundsätzen der Taktik und Strategie vertraut zu machen. Die Zahl der Frequentanten beläuft sich auf 300, welche nach dem theoretischen Wintercurse den praktischen Uebungen der Garnison von Belgrad hinzugezogen werden.

Die Unteroffiziersschulen werden von Offizieren der stehenden Armee geleitet. Der Unterricht wird nur an Sonn- und Feiertagen ertheilt und beschränkt sich derselbe auf die Unterweisung in den Dienstvorschriften, in der Handhabung der Waffen, im Scheibenschießen und im Sicherheitsdienste.

An technischen Etablissements besitzt Serbien in Kragujevatz eine Geschütz-Gießerei, eine Gewehr-Patronenhülsen- und Zündhütchen-Fabrik, einen Hochofen für Kugelguß und mehrere Zeughäuser. Die Geschütz-Gießerei ist im Stande, wöchentlich sechs gezogene Röhre zu liefern, welche in derselben Zeit von der Laffetirungs-Abtheilung vollkommen ausgerüstet werden können. Der Bedarf an Pulver wird in ärarischen Fabriken im Lande selbst erzeugt.

Offiziere und Mannschaft des Nationalheeres stehen, sobald dieses einberufen

ist, unter der Militair-Jurisdiction; aber die Militair-Gerichte urtheilen auch über Individuen des Nationalheeres außer Dienst ab, wenn diese sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht haben, wie z. B. bewaffneter Widersetzlichkeit gegen die Behörden, des Landesverraths, der Desertion u. dgl.

Ueber Offiziere werden folgende Strafen verhängt: Verweis, einfacher und strenger Hausarrest, Profossenarrest und zeitliche Suspendirung vom Dienste. Mit letzteren Strafen ist ein Gehaltsabzug verbunden.

Unteroffiziere werden bestraft mit Hausarrest, einfachem und strengem Arrest und zeitlicher Degradirung. Ueber Soldaten wird die Strafe des Arrestes und der körperlichen Züchtigung verhängt.

Als Vasallen-Staat der Türkei hat Serbien kein Recht, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen.

Das Militair-Budget erreichte im Jahre 1875 die Höhe von 10,346,896 Piastern.

Bericht

über das

Heerwesen Spaniens. 1875.

Der auf der Pyrenäischen Halbinsel im Jahre 1875 ununterbrochen fortdauernde Bürgerkrieg und die auf Cuba um sich greifende Insurrection ließen die Absicht des Königs Alfons XII. sein Heer nach dem Vorbilde der Deutschen Streitmacht zu organisiren, nicht zur That werden. Alle auf das Wehrsystem und die Ergänzung des Heeres bezugnehmenden Aenderungen geschahen nur in dem Sinne, die in der Armee entstandenen Lücken auszufüllen, alle Kräfte zu vereinen, um dem Vaterlande Ruhe und Ordnung wiederzugeben und den neuerstandenen Thron dauernd zu festigen. —

Zu diesem Zwecke sah sich das Cabinet zu Madrid veranlaßt:

am 10. Februar 1875 die Altersklasse 1855 und

am 11. August 1875 die Altersklasse 1856

zu den Fahnen zu berufen und bei Gelegenheit dieser Aushebungen das von den souverainen Cortes am 17. Februar 1873 decretirte Rekrutirungsgesetz durch die am 29. März 1870 gegebene Wehrordnung, mit Zulassung des Loskaufes zu ersetzen, wonach der Heeresdienst je nach Ergebniß der Loosziehung auf

6 Jahre im stehenden Heere, und zwar:

4 Jahre in der activen Armee und

2 Jahre in der ersten Reserve

oder 6 Jahre in der zweiten Reserve festgestellt wurde.

Die vorzeitige Berufung der Altersklassen 1855 und 1856 läßt erkennen, welch mißlicher Lage die Spanische Regierung entgegensah, wenn der Bürgerkrieg die Entscheidung noch längere Zeit hinausgeschoben hätte. In der ausgesogenen Bevölkerung sind neue Quellen und Hülfsmittel nicht mehr genügend zu finden und dies um so weniger, als die Noth im Staatsschatze das Princip des Freikaufens fordert und damit die Ersatzcontingente um den dritten Theil ihrer Stärke schwächt. —

Ende 1875 war Spaniens Streitmacht in folgender Weise zusammengesetzt:

Lfd. Nr.	Altersklasse.	Ergebniß der Aushebung.	Rekrutirungsgesetz.	Dienst-verpflichtung	Bemerkung.
1.	Im Sommer 1873, an Ausgehobenen u. Freiwilligen.	45000 Mann.	29. März 1870. 17. Februar 1873.	6 Jahre. 3 „	
2.	1852.	46000 „	17. Februar 1873.	3 „	Auf 6 Monate über Kriegsdauer verlängert.
3.	1853.	50000 „	17. Februar 1873.	3 „	
4.	1854.	50000 „	17. Februar 1873.	3 „	Wurde im Juni 1874 eingestellt, deren Dienstpflicht begann eigentlich erst am 1. Januar 1875.
5.	Außerordentliche Reserve, 1840 bis 1851.	60000 „	18. Juli 1874.	—	Kriegsdauer event. noch 6 Monate länger.
6.	1855.	53000 „	29. März 1870.	6 Jahre.	Wurde im März 1875 eingestellt, deren Dienstverpflichtung würde eigentlich erst am 1. Jan. 1876 begonnen haben.
7.	1856.	66000 „	29. März 1870.	6 „	Wurde im November 1875 eingestellt, deren Dienstpflicht würde eigentlich erst am 1. Jan. 1877 begonnen haben.

Hieraus resultirt eine Gesammtstärke von 370,000 Mann; hiervon sind jedoch die zahlreichen Verluste an Kranken, Verwundeten und Todten, die der auf der Pyrenäischen Halbinsel und auf Cuba herrschende Bürgerkrieg (seit 1873 etwa 50,000 Mann) forderte, abzuziehen, so daß 320,000 Mann verbleiben, von denen

250,000 Mann im Mutterlande
70,000 „ in Cuba und Porto Rico

sich befinden. —

Die Armee Spaniens zerfällt in:

1. das active Heer (Linien- und Reserve-Truppen) und
2. die außerordentliche Reserve. — (Provincial-Truppen.)

Das active Heer umschließt außer den Commandostäben und Branchen: die Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie, Guardia civil (Gendarmerie), das Corps der Carabineros (Douanen), das Administrations-Corps und eine Brigade Train.

Außerdem bestehen seit dem Frühjahre 1875 als Leibgarde des Königs: 2 Compagnien „Hellebardiere“ zum Dienst innerhalb des Palastes und 1 Escadron zur Escorte des Monarchen außerhalb des Schlosses.

Die Infanterie durch Decret vom 18. März 1875 reformirt zählt:

40 Linien-Regimenter à 2 Bataillone à 8 Compagnien,
1 Besatzungs-Regiment „Ceuta“ à 2 Bataillone à 8 Compagnien,

20 Jäger-Bataillone à 8 Compagnien,*)
37 Reserve-Bataillone à 8 Compagnien (activ),
43 Reserve-Bataillone (nur in Cadre) à 6 Compagnien.

Der Soll-Etat der Linien- und Reserve-Bataillone beträgt 48 Offiziere 1100 Mann, der der Jäger-Bataillone: 48 Offiziere und 1200 Jäger.

Nach einer Königlichen Ordre vom 26 Juni 1875 ist die Infanterie jetzt einheitlich mit Remington-Gewehren Modell 1871 bewaffnet und hat alle übrigen diesem Systeme nicht angehörigen Waffen an die Depots und Zeughäuser abgeliefert. Neben den genannten Feld-Infanterie-Truppen besteht in Madrid ein „provisorisches Bataillon", zu welchem alle im Ordonnanz- oder Secretariatsdienste bei dem Kriegs-Ministerium und den Militair-Behörden befehligten Soldaten und Unteroffiziere gehören. —

Die Cavallerie, in Folge Verordnung vom 19. April 1875, durch Zusammenstellen der im November 1874 bei sämmtlichen Regimentern creirten 5. Escadrons reorganisirt, zerfällt in:

12 Lancier-Regimenter à 4 Escadrons,
9 Chasseur- „ à 4 „
2 Husaren- „ à 4 „ und
10 selbstständige Chasseur-Escadrons (Sueltos).

Der Effectivstand eines Regiments beträgt:

44 Offiziere, 644 Mann und 502 Pferde,

einer selbstständigen Escadron mit ihrem Stabe:

13 Offiziere, 161 Mann und 126 Pferde. —

Die Artillerie gliedert sich in Fuß- und Feld-Regimenter und zählt nach der am 1. Mai 1875 angeordneten Neubildung:

1. an Fuß- (Festungs-) Artillerie:
   5 Regimenter à 2 Bataillone à 6 Compagnien;
2. an Feld-Artillerie:
   5 Regimenter à 4 Feld-Batterien à 6 gezogene 8cm. Geschütze,
   1 Regiment zu 4 Positions-Batterien à 4 gezogene 9 und 10cm. Geschütze,
   3 Gebirgs-Regimenter à 6 Compagnien à 6 gezogene Plasencia-Geschütze.

Die Sollstärken sind berechnet:

a) des Fuß-Artillerie-Regiments: 63 Offiziere, 1683 Mann.
b) des Feld-Artillerie-Regiments: 30 Offiziere, 602 Mann, 120 Reitpferde, 400 Zugpferde, —
c) des Gebirgs-Artillerie-Regiments: 39 Offiziere, 1203 Mann, 90 Reitpferde und 420 Maulthiere. —

Die Gesammtzahl der Geschütze beträgt: 136 Feld- und 108 Gebirgs-Kanonen. —

Das Genie besteht seit dem 30. August 1875 aus:

3 Genie-Regimentern à 2 Bataillone à 6 Compagnien, von denen 5 Sappeur und 1 Mineur-Compagnie à 140 Mann.
1 Genie-Regiment zu 2 Bataillonen, wovon 1 Bataillon à 4 Compagnien Pontonniere à 140 Mann und 1 Bataillon eine Telegraphen- und eine Eisenbahn-Division zu je 2 Compagnien à 100 Mann formirt, und
1 topographische Abtheilung zu 60 Offizieren und Mann.

*) Nicht eingerechnet 8 Jäger-Bataillone, die nach Cuba abcommandirt sind.

Die **Guardia civil** zählt in 113 Compagnien, 14 Escadrons und 33 isolirten Sectionen: 750 Offiziere und 12,500 Mann, die im ganzen Königreiche vertheilt, den Dienst der Gendarmerie versehen.

Das **Corps der Carabineros** — 550 Offiziere, 13,250 Mann, — in 92 Compagnien zu Fuß und 22 Sectionen zu Pferd formirt, überwacht als Douanier-Corps die Land- und Seegrenzen der Pyrenäischen Halbinsel.

Das **Administrations-Corps** und eine **Train-Brigade**, 700 Offiziere und Beamte und 1400 Mann zählend, besorgen die Verwaltung des aufgestellten Heeres.

Der **Sanitätsdienst** geschieht durch ein innerhalb der Armee vollständig unabhängiges Sanitäts-Corps, welches in:

1) einen technischen, nur aus Doctoren der Medicin und geprüften Pharmaceuten zusammengesetzten Stab und
2) eine Sanitäts-Brigade zerfällt, die ein zahlreiches Hülfs- und Krankenwärter-Personal in sich vereint.

Die am 18. Juli 1874 berufene **außerordentliche Reserve** bildet 51 Provinzial-Bataillone, die zum kleineren Theile als „active Provinzial-Bataillone" den Feld-Armeen zu Besatzungszwecken &c. überwiesen wurden, zum größeren Theile aber in den heimathlichen Districten als Garnisons-Truppen belassen worden sind.

Taktisch gegliederte **größere Truppenkörper** bestehen im Frieden nicht; die einzelnen Waffen sind in keiner Weise organisch mit einander verbunden, sondern werden durch den an der Spitze jeder Waffengattung, als nächste Instanz unter dem Kriegs-Minister stehenden General-Director künstlich getrennt erhalten. Während des Feldzuges 1875 gegen die Carlisten bildete die Division zu 2 bis 3 Infanterie-Brigaden à 2 Regimenter, nebst 1 Cavallerie-Regiment, 1 bis 2 Batterien unter Zutheilung von Genie-Compagnien &c., die taktische Einheit höherer Ordnung, die nur innerhalb der Nord-Armee durch Formirung von Armee-Corps aus je 2 Divisionen überboten wurde.

Außer der im Mutterlande aufgestellten Armee besitzt Spanien in seinen Colonien Cuba, Porto Rico und auf den Philippinen noch drei selbstständige Truppen-Corps, deren Ersatz durch die Bewohner der überseeischen Besitzungen erfolgen soll, in der That jedoch zum großen Theil durch die auf der Pyrenäischen Halbinsel Ausgehobenen geschehen muß.

1. Die **regulairen Truppen auf Cuba** zählen:

8 Regimenter Infanterie à 2 Bataillone,
13 Jäger-Bataillone,*)
2 Lancier-Regimenter,
2 Escadrons Gendarmerie,
1 Feld-Artillerie-Regiment zu 5 Batterien,
1 Gebirgs-Artillerie-Regiment zu 5 Batterien,
1 Fuß-Artillerie-Bataillon,
2 Genie-Compagnien,
1 Arbeiter-Compagnie,
8 Rekruten-Depots,
12 Freiwilligen-Bataillone,**)

*) Einschließlich der aus 8 Europ. Spanien abcommandirten Bataillone.

**) Auf der Pyrenäischen Halbinsel für die Dauer des Insurrectionskrieges angeworben.

1 Bataillon } Nationalgarde,
2 Escadrons }
4 Bataillone weiße } Milizen,
4 " schwarze }
4 Cavallerie-Miliz-Regimenter.

Außer diesen regulairen Truppen sind allein zum Zweck der Niederwerfung des Aufstandes noch 50,000 Mann irregulairer freiwilliger Abtheilungen aufgestellt. —

2. Auf Porto Rico befinden sich etwa 10,000 Mann in:
1 Infanterie-Regiment,
1 Jäger-Bataillon,
1 Artillerie-Regiment zu 4 Batterien und
1 Genie-Abtheilung, ausschließlich

5000 Milizen in:
5 Infanterie-Bataillonen und
1 Cavallerie-Regiment. —

3. Die Streitmacht auf den Philippinen beträgt ca. 15,000 Mann in:
10 Infanterie-Regimentern,
1 Schützen-Compagnie,
1 Cavallerie-Regiment,
2 Brigaden Artillerie zu 10 Feld- und 1 Gebirgs-Batterie und
1 Genie-Compagnie. —

4. Außer den genannten Colonien hat Spanien zwar noch folgende überseeische Besitzungen:
1. In Asien: die Carolinen und Palaos, sowie die Marianen;
2. In Africa: die Guinea-Inseln,

ohne jedoch hier regulaire Streitkräfte aufgestellt zu haben.

v. H.

Bericht

über das

Heerwesen der Türkei. 1875.

Das Türkische Heer, welches einst die zerstörenden Wogen der Barbarei auf Europäischen Boden wälzte, die aufsprossende Cultur hinwegschwemmte, die Völker, welche dem Ungestüme der fanatisirten Asiatischen Horden nicht zu widerstehen vermochten, im Sinne des Korans als rechtlos brandschatzte und plünderte, Schrecken und Verzweiflung unter sie trug, bietet heute ein Bild des Verfalles und der Ohnmacht.

Man hatte in Stambul zwar den Wandlungen, welche die Armeen des Abendlandes durch dessen rastlos sich fortentwickelnde Cultur erfahren hatten, Rechnung zu tragen, den wilden Fanatismus zügelloser Haufen durch strammere Disciplin und durch Hebung des geistigen Elementes mittelst Europäischer Institutionen zu ersetzen versucht; aber gleich den übrigen Staatseinrichtungen

blieb die Armee trotz aller Bestrebungen, sie auf eine Stufe mit denen civilisirter Staaten zu bringen, so unendlich weit hinter diesen zurück, daß sie den Anspruch, als Armee in Europäischem Sinne betrachtet zu werden, kaum erheben kann. Ja, durch die Verpflanzung Europäischer Institutionen auf den sterilen Boden Osmanischen Geistes wurde gerade das Gegentheil von dem erreicht, was man beabsichtigt hatte.

Die religiöse Begeisterung, welche in früheren Zeiten die kriegerischen Schaaren des Propheten zu den kühnsten Thaten trieb, wurde durch jene so weit abgeschwächt, daß die Pforte selbst im Augenblicke höchster Gefahr auf Opferfreudigkeit und selbstverleugnende Hingebung mit Sicherheit nicht mehr zählen kann; die große Masse des Volks blieb roh und unwissend, wie sie es früher gewesen war; die besseren Klassen der Gesellschaft aber, indem sie von der Cultur, welche den Weg zu Kopf und Herz nicht finden konnte, nur äußerlich leicht übertüncht wurden, verloren durch die Erschütterung ihres Glaubens jeden moralischen Halt, so daß sich zur herrschenden Unwissenheit eine die Existenz des Staates selbst bedrohende Corruption gesellte.

Es ist daher nicht zu leugnen, daß die Türkische Armee in diesem Augenblicke trotz ihrer numerisch bedeutend gehobenen Stärke, trotz ihrer Armirung mit den vervollkommneten Waffen der Neuzeit schwächer als je den kommenden Ereignissen gegenübersteht.

Schon zu Anfang unseres Jahrhunderts, 1801—1804, versuchte Sultan Selim III. die Umgestaltung seines Heeres, indem er nach Europäischem Vorbilde ein Armee-Corps von 30,000 Mann organisirte. Allein die Janitscharen, welche in ihrer Ungeberdigkeit auf die Entschließungen der Regierung bestimmend einwirkten, widersetzten sich dieser Neuerung, und das von Selim begonnene Werk der Heeres-Reorganisation wurde durch dessen gewaltsamen Tod unterbrochen.

Sultan Mahmud II., der die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen ebenfalls erkannt hatte, mußte vor Allem darauf bedacht sein, das Janitscharen-Corps, diesen Hemmschuh der Entwickelung, zu beseitigen. Er plante viele Jahre dessen Vertilgung und 1826 schritt er zur Ausführung seines Entschlusses.

Nachdem die Fluthen des Bosporus 120,000 Leichen der durch Feuer und Schwert vertilgten Janitscharen hinweggetragen hatten, begann Mahmud das Reformwerk, welches aber, durch die Kriege 1828—1829 und 1833 aufgehalten, erst unter seinem Nachfolger, Abd-ul-medschid in Folge des Chat-i-scherif von Gülchane 1839 und der ergänzenden Bestimmungen der Tansimat-i-chairie, die in den Jahren 1843 und 1844 zur Veröffentlichung gelangten, greifbare Gestalt annahm.

Die **allgemeine Wehrpflicht** wurde zum Princip erhoben, die Stärke der activen Armee (Nisam) mit 150,000 und einschließlich der Urlauber mit 220,000, jene der Landwehr (Redif) mit 96,000 Mann normirt und das Reich den aufzustellenden fünf Armee-Corps (Ordu) ensprechend, in ebenso viele Bezirke getheilt.

Das Anwachsen der Zahl der Landwehrpflichtigen, theils durch jene Individuen, welche im Sinne des Gesetzes von der Verpflichtung des Dienstes im stehenden Heere sich loskauften und einen Vertreter stellten, theils durch jene, welche des geringen Friedens-Etats wegen, der das jährliche Rekruten-Contingent lange nicht aufbrauchte, direct in die Landwehr eingereiht wurden, veranlaßte die Heeresleitung nach einigen Jahren, die Landwehr in zwei Klassen, jede von der ursprünglich festgesetzten Stärke, zu theilen.

Als die Türkische Herrschaft in den südöstlichen Theilen ihrer Asiatischen

Besitzungen immer festeren Fuß faßte und der Widerstand der dortigen Volksstämme allmählig gebrochen wurde, schritt man zur Aufstellung eines VI. Armee-Corps, dem außer der Ausdehnung der Türkischen Macht in jenen Gebieten die Aufgabe zufiel, sich im Wechabiten-Reiche festzusetzen und vom Nedschd aus die Unterwerfung Arabiens anzubahnen.

Im Jahre 1869 wurde die Heeres-Organisation, auf dem Papiere wenigstens, so weit vervollkommnet, daß auch für die eventuelle Aufbietung eines Landsturmes (Mustahfis) gesetzlich vorgesehen ward, indem man die Dienstpflicht auf 20 Jahre ausdehnte. In dem Organisations-Statute von 1869 wurde auch die Höhe der in Kriegsfällen aufzubietenden Streitkräfte festgesetzt. Es sollte nämlich bei inneren Wirren das stehende Heer durch Einziehen der Urlauber auf 220,000 Mann, bei einem Angriffe von außen, von einer Seite her, die Armee durch Aufbietung beider Klassen der Landwehr auf 420,000 Mann u. z. 260,000 für Europa und 160,000 für Asien, und bei einem Angriffe von mehreren Seiten durch die Aufbietung des Landsturmes auf 720,000 Mann gebracht werden. Im Jahre 1878 soll die Türkei, dem Organisations-Statute gemäß, über eine Truppenmacht von dieser Stärke verfügen können; bei der financiellen Deroute dieses Staates, der allgemeinen Unredlichkeit in der Gebahrung mit seinen Hülfsquellen und dem Umstande, daß er bis heute so unendlich weit hinter dieser Leistungsfähigkeit zurückblieb, ist aber ein Zweifel in dieser Richtung völlig berechtigt.

Wenn die allgemeine Wehrpflicht auch zum Gesetze erhoben ist, wird doch nur die muhamedanische Bevölkerung thatsächlich zum Kriegsdienste herangezogen, während die andersgläubigen Unterthanen gegen Erlag einer Kriegssteuer (Bedél) in der Höhe von 3—5000 Piastern (600—1000 Mark), welche im Augenblicke der Geburt eines nicht muselmännischen Unterthanen männlichen Geschlechtes zu erlegen ist, vom Kriegsdienste ausgeschlossen sind.

Die Provinzen des Osmanischen Reiches zerfallen in Mustesna, d. h. solche, welche von der Rekrutirung befreit, und in Gairi Musstesna welche ihr unterworfen sind. Zu ersteren gehört die Hauptstadt in Folge alter Privilegien; Candia, wo die Regierung durch Schonung des muhamedanischen Elementes dem christlichen die Wage halten will; das Vilajet Skodra in Albanien; Landstriche im Taurus-Gebirge in Klein-Asien und Armenien; ein großer Theil Kurdistans, wo nur einige Grenz-Districte widerwillig Rekruten liefern und mehrere Stämme Syriens und Iraks, so daß von den 16 Millionen Muhamedanern des Osmanischen Reiches reichlich vier Millionen in Abzug gebracht werden können.

Wenn das Heer die beabsichtigte Stärke erreichen sollte, entfielen auf je 100 muhamedanische Einwohner 6 Soldaten. Dieses Mißverhältniß der erforderlichen Streitmacht zur waffentragenden Bevölkerung veranlaßt die Regierung, sich immer neue Rekrutirungs-Gebiete durch Unterwerfung der unabhängigen Stämme ihres Reiches zu eröffnen und führte auch im Jahre 1870 zu den Expeditionen gegen Assir, Nedschd und Jemen. Als letzteres erobert war, beeilte man sich, dort ein VII. Armee-Corps aufzustellen, zu welchem Zwecke die übrigen Armee-Corps Truppentheile abgaben.

Es gliedert sich demnach heute die Türkische Armee in 7 Armee-Corps mit den Hauptquartieren in Constantinopel (I.), Schumla (II.), Monastir (III.), Erzerum (IV.), Damascus (V.), Bagdad (VI.), Sana'a (VII.). Jedes Armee-Corps soll etatsmäßig die Stärke haben von: 6 Infanterie-Regimentern (Piadé Alai) à 3 Bataillone (Thabur) zu 8 Compagnien (Bölük),

6 Jäger- (Thalia) Bataillonen zu 8 Compagnien, 4 Cavallerie-Regimentern (Süwari Alai) zu 6 Escadrons (Bölük), 1 Artillerie-Regiment (Thoptschu Alai) zu 3 reitenden, 9 Fuß-, 1 Gebirgs- und 1 Mitrailleusen-Batterien (Bateria) und 1 Sappeur-Compagnie (Istihkiam Bölüki).

Diese etatsmäßige Stärke des Armee-Corps wird aber vom I. und III. überschritten, indem ersteres sich aus 7 Infanterie-Regimentern, 7 Jäger-Bataillonen, 7 Cavallerie-Regimentern, 1 Artillerie-Regiment und 1 Sappeur-Compagnie, letzteres aber aus 10 Infanterie-Regimentern und 2 Bataillonen einschließlich der Grenz-Truppen, 8 Jäger-Bataillonen, 4 Cavallerie-Regimentern, 1 Artillerie-Regiment und 1 Sappeur-Compagnie zusammensetzt.

Außer den aufgeführten Truppenkörpern besteht in Constantinopel 1 Reserve-Artillerie-Regiment, 1 Genie-Corps von 2 Regimentern (Istihkiam Alailari) zu 2 Bataillonen zu je 2 Compagnien und 2 Regimenter Verwaltungstruppen (San'at Alailari) zu 4 Bataillonen; ferner 7 Regimenter Küsten- und Festungs-Artillerie (Kal'a Alailari) zu 4 Bataillonen, 5 besondere Bataillone und 17 Commandos localer Kanoniere (Jerli Thoptschu), endlich das Corps der Saptie oder Gendarmerie zu 65 Bataillonen à 5 Compagnien. Ueberdies sollen noch irregulaire Tartaren der Dobrudscha und Klein-Asiens, sowie Tscherkessen-Truppen unterhalten werden. Hierüber liegen jedoch keine verläßlichen Daten vor.

Die stehende Armee soll daher die Stärke von 143 Infanterie-, 45 Jäger-, 4 Genie-Bataillonen, 7 Sappeur-Compagnien, 31 Cavallerie-, 8 Artillerie-Regimentern, 2 Regimentern Verwaltungs-Truppen, 7 Regimentern Küsten- und Festungs-Artillerie, 5 besonderen Bataillonen und 17 Commandos localer Kanoniere und endlich 65 Bataillonen Gendarmerie erreichen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob das VII. Armee-Corps, welches erst im Jahre 1874 zur Aufstellung gelangte, schon auf den normirten Etat gebracht wurde; ein diesbezüglicher Zweifel erscheint im Hinblick auf die Widersetzlichkeit des Arabischen Elementes der kaum unterworfenen Provinz, sowie auf die financielle Misere des Staates, namentlich bezüglich der Cavallerie und der technischen Truppen, begründet. In Ermangelung positiver Daten hierüber wird aber auch dieses Corps bei der Berechnung der Kriegs-Etats der stehenden Armee als complet in Anschlag gebracht werden; es dürfte daher deren Total-Summe aller Wahrscheinlichkeit nach in den angeführten Waffen als zu hoch gegriffen erscheinen.

Im Kriege nehmen die Feldtruppen folgende Etats an:

	Offiziere.	Beamte.	Combattanten.	Nichtcombatt.	Pferde.
Infanterie:					
1 Compagnie	3	—	96	3	4
Bataillonsstab	3	4	—	6	—
Regimentsstab	4	7	—	31	—
1 Bataillon	27	4	774	24	—
1 Regiment	85	19	2353	72	96
Cavallerie:					
1 Escadron	5	—	143	4	143
Regimentsstab	8	11	27	10	40
1 Regiment	38	11	885	34	898
Artillerie:					
1 reitende Batterie	4	—	110	7	171
1 Fuß-Batterie	4	—	110	7	114

	Offiziere.	Beamte.	Combattanten.	Nichtcombatt.	Pferde.
Regimentsstab	6	5	4	7	4
1 Regiment	69	25	1327	91	1543
Genie-Corps:					
1 Regiment	28	11	784	16	—
1 Sappeur-Compagnie	5	—	196	4	—

1 Festungs- und Küsten-Artillerie-Regiment 2040 Mann,
1 Handwerker-Regiment 1250 Mann,
das Gendarmerie-Corps beiläufig 35,000 Mann.

Demnach soll die stehende Armee einen Kriegs-Etat erreichen von:

Infanterie und Jäger	120,000 Mann	6,000 Pferde,
Ingenieur-Corps	3,000 "	—
Cavallerie	30,000 "	28,000 "
Feld-Artillerie	12,000 "	12,000 "
Festungs- und Küsten-Artillerie	18,000 "	—
das Handwerker-Corps	3,000 "	—
das Gendarmerie-Corps	35,000 "	—

zusammen von 220,000 Mann mit 46,000 Pferden und 672 Geschützen mit Inbegriff von 48 Mitrailleusen. Der Gefechts-Etat beläuft sich auf 190,000 Mann Infanterie, 29,000 Mann Cavallerie und 672 Geschütze.

Da die Friedens-Etats dem Sinne der Heeres-Organisation nicht entsprechen, sondern der beständigen Geldnoth des Staates wegen auf ein Minimum herabgedrückt sind, wird das Einziehen der beurlaubten Mannschaften lange nicht genügen, die Truppenkörper auf den vorgeschriebenen Kriegs-Etat zu bringen und daher eine bedeutende Quote der Landwehr zur Ergänzung der stehenden Armee herangezogen werden müssen.

Die Landwehr soll organisationsgemäß so viele Regimenter erster und so viele zweiter Klasse zu 4 Bataillonen formiren, als die stehende Armee Linien-Infanterie-Regimenter zählt, d. h. es sollen den 45 Linien-Infanterie-Regimentern conform 45 Landwehr-Regimenter erster und 45 zweiter Klasse mit zusammen 360 Bataillonen zur Aufstellung kommen.

Da aber beim VI. Armee-Corps erst für 6 Bataillone erster Klasse durch Aufstellung der Cadres und Beschaffung der Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände Vorsorge getroffen ist, beim VII. Armee-Corps aber selbstverständlich noch keine Landwehr-Regimenter gebildet werden konnten, erreicht die Anzahl der verfügbaren Landwehr-Bataillone erster Klasse die Summe von 138, jene zweiter Klasse aber von 132. Die Cadres dieser letzteren konnten bis zur Stunde mit Ausnahme der für die Evidentführung unerläßlichen Individuen aus ökonomischen Gründen gleichfalls nicht gebildet werden, so daß die Türkei statt der systemmäßigen 360 Bataillone mit einem Kriegs-Etat von 300,000 und einem Gefechts-Etat von 293,000 Mann augenblicklich nur über 138 Bataillone mit dem Kriegs-Etat von 115,000 und dem Gefechts-Etat von 112,000 Mann verfügt.

Aus den Landwehr-Mannschaften der Cavallerie und Artillerie sollen 60 Landwehr-Escadrons und 6 Landwehr-Artillerie-Regimenter gebildet werden. Es sind aber keine Offiziere, keine Cadres, keine Verwaltungs-Einrichtungen vorhanden und mit den Mannschaften werden keine Uebungen vorgenommen. Es können daher von den Landwehrmännern dieser Waffe im Kriegsfalle keine Abtheilungen zur Aufstellung gelangen und werden dieselben zur Ergänzung

der betreffenden Waffen der stehenden Armee, vielleicht auch der Infanterie, in Verwendung kommen.

Der Landsturm ist noch nicht organisirt; es wäre der Türkei augenblicklich auch nicht möglich, ihn in der normirten Höhe aufzubieten, selbst wenn sie über disponible Führer verfügte, weil es ihr an Waffen fehlt; sie wird daher im Kriegsfalle zum partiellen Aufgebote der Baschi-Bosuk (freiwillige Infanterie, welche von der Regierung armirt und mit Munition versehen wird, für ihre Verpflegung aber selbst zu sorgen hat, daher eine bedenkliche Hülfskraft bildet) und der Spahi (freiwillige Reiter unter Commando ihrer Bei, halbunabhängiger Asiatischer Stämme) noch ferner gezwungen sein. Erstere können auf 30,000, letztere, deren Erscheinen von dem guten Willen ihrer Häuptlinge abhängt, auf 40,000 Mann veranschlagt werden.

Während die Türkische Landmacht, wenn deren Organisation durchgeführt wäre, sich auf 820,000 Mann, also auf mehr als die in der Organisation vorbedachte Ziffer beliefe, erreicht ihre Stärke bei der jetzigen Unvollkommenheit der Zustände:

die stehende Armee	220,000 Mann,	672 Geschütze,
Landwehr	115,000 „	
Baschi-Bosuk . .	30,000 „	
Spahi	40,000 „	
zusammen	405,000 Mann,	672 Geschütze.

Und selbbst die Höhe dieser Ziffer kann nicht mit apodiktischer Gewißheit als erreichbar hingestellt werden, denn in der Türkei giebt es nichts positiv Feststehendes.

Egypten und Tunis sind vertragsmäßig verpflichtet, falls die Türkei in einen Krieg verwickelt wird, Hülfscorps zu stellen, und zwar Egypten ein solches von 15—20,000 Mann Infanterie, 2000 Reitern und 24 Geschützen; Tunis ein Corps von 2—4000 Mann Infanterie, 1000 Reitern und 8 Geschützen. Die Türkei kann aber nicht mit Bestimmtheit auf die Mitwirkung dieser beiden Staaten rechnen.

Den Oberbefehl über das gesammte Heer führt der Sultan; dessen Stellvertreter ist der Großvezier. Diesem steht als Executiv-Organ das Kriegs-Ministerium (Ser-Asker-Kapussu) zur Seite, dem die Corps-Commandos subordinirt sind.

Jedes Armee-Corps soll sich im Kriege in zwei Divisionen (Firka) und jede Division in zwei Brigaden (Liwa) theilen. Im Frieden besteht keinerlei Gliederung des Armee-Corps und die Abtheilungen der verschiedenen Corps werden im Kriege sowohl wie im Frieden beständig untereinander geworfen. So wurden beispielsweise 1871 zur Bildung einer Division in Albanien Bataillone aus den vier ersten Corps herangezogen, im selben Jahre gegen die Aufständischen in Mesopotamien 7 Bataillone und 16 Escadrons der stehenden Armee und Landwehr-Bataillone des 4., 5. und 6. Armee-Corps concentrirt. Dasselbe war der Fall bei der Expedition nach Jemen, bei der außer Bataillonen verschiedener Corps der stehenden Armee auch aus Urlaubern zusammengestellte Bataillone auftraten. Eine natürliche Folge dieses Vermengens von Abtheilungen verschiedener Armee-Corps, welches seinen Grund theils in der Planlosigkeit der Behörden, theils in der Unfertigkeit der Zustände hat, ist die, daß man im Falle der Noth kaum eine vollständige Division zusammenziehen kann, ohne abermals zu combinirten Formationen schreiten zu müssen.

Da Abtheilungen eines und desselben Regimentes in allen Weltgegenden zerstreut sind, bilden im Frieden gewöhnlich Bataillone die höheren taktischen Einheiten, welche direct ohne Zwischenstellen vom Armee-Corps ressortiren.

Die Corpsstäbe sind auch im Frieden vollkommen organisirt und bestehen aus dem Corps-Commandeur mit 2 Adjutanten (Hauptleuten) und einigen Subalternoffizieren, aus 3 Divisionsgeneralen, von denen einer Vorsitzender des Corpsrathes ist, aus 3 Brigadegeneralen, von denen einer Vice-Präsident des Rathes, einer Commandeur der Artillerie, der dritte Commandeur der Landwehr ist und deren Evidentführung zu leiten hat, aus 3 Obersten, von denen einer Genie-Commandeur und zwei Mitglieder des Rathes, aus 1 Oberstlieutenant, 1 Geniemajor, 1 Arzt mit Oberstlieutenants-Rang, 1 Commissair mit Brigadegenerals-Rang, 1 Zahlmeister, 2 Controleuren und 1 Buchhalter mit Obersten-Rang; zusammen aus 24 Personen.

Truppen, welche in den durch innere Unruhen häufig bedrohten Provinzen stehen, sind vom Kriegs-Ministerium direct abhängigen Befehlshabern untergeordnet. Solche selbstständige Truppen-Commandos befinden sich in Bosnien, in Albanien und auf der Insel Candia; die übrigen Militair-Commandos stehen unter den Corps-Commandeuren; deren Anzahl richtet sich je nach der politischen Lage und bestehen augenblicklich zwölf, und zwar im Bereiche des 2. Armee-Corps zwei, zu Widdin, Nisch und Rustschuk; im 3. Corps eines, das Epiro-Thessalische Commando; im 4. Corps vier, zu Wan, Erzingian, Kars und Diarbekir; im 5. Corps eines, zu Aleppo; im 6. Corps eines, im Nedschd; im 7. Corps zwei, in Assir und Hedschas. Die beständige Bewegung und Veränderung der Truppen und Commandeure macht alle Organisation zu nichte und beeinträchtigt wesentlich die Ausbildung und den Geist der Truppen.

Die Armee-Corps ergänzen sich wie folgt:

I. Corps in Klein-Asien,
II. " in Bulgarien, Rumelien und Klein-Asien,
III. " in Bosnien, der Herzegowina, in Albanien, Thessalien und dem südwestlichen Theile von Klein-Asien,
IV. " in Armenien, in einzelnen Gebieten von Kurdistan und Karamanien,
V. " in Syrien und Palästina,
VI. " in den südlichen Theilen von Kurdistan, in Mesopotamien und Irak,
VII. " in Jemen und Hedschas.

Jeder Corps-Bezirk zerfällt in so viele Landwehr-Bataillons-Bezirke, als das Corps Bataillone der stehenden Armee zählt. In jedem dieser Bataillons-Bezirke werden die Rekruten für das entsprechende Bataillon der stehenden Armee ausgehoben, die Mannschaften der Landwehr 1. und 2. Klasse sowie des Landsturmes evident geführt. Die Rekruten für die Cavallerie und Artillerie werden aus dem ganzen Bereiche des Armee-Corps ausgehoben. In den Mittelpunkten der Bataillons-Bezirke (Merkes), welche mit den Hauptquartieren in Telegraphischer Verbindung stehen, sollen die Waffen, die Ausrüstung und Bekleidung für je zwei Landwehr-Bataillone und ein Landsturm-Bataillon niedergelegt sein.

Das stehende Heer ergänzt sich durch Aushebung und freiwilligen Eintritt. Die Wehrpflicht dauert vom 20. bis zum 40. Lebensjahre. In der Infanterie wird der Mann nach vollendetem vierten Dienstjahre unter den Fahnen bis zu seiner Versetzung in die Landwehr, d. h. auf zwei Jahre, in

der Cavallerie und den technischen Truppen erst nach dem fünften activen Dienstjahre, nämlich auf ein Jahr beurlaubt. Die Urlauber werden zu den Uebungen nicht herangezogen. Nach abgelaufenem sechsten Dienstjahre tritt der Mann in die Landwehr über, in welcher er während drei Jahren in der 1. Klasse und während weiterer drei Jahre in der 2. Klasse evident geführt wird. Beide Klassen sollen gesetzlich jedes Jahr auf einen Monat zu Uebungen einberufen werden; dies geschieht, wenn die financiellen Verhältnisse die Einberufung überhaupt erlauben, dergestalt, daß die 2. Klasse, da für sie, wie gesagt, noch keine Cadres bestehen, auch die nöthigen Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden sind, nach Beendigung der Uebungen der 1. Klasse zu den Waffen gerufen und in deren Rahmen eingefügt wird. Nach vollstreckter zwölfjähriger Dienstzeit bleibt der Mann noch acht Jahre landsturmpflichtig, ohne daß er in irgend einer Weise geübt würde.

Die Aushebung bewirkt in jedem Bezirke eine vom Armee-Corps abgeordnete Commission (Schura-i-Medschlis), welche aus 1 Stabsoffizier (Böjük Sabith), 1 Arzt (Thabib), 1 Geistlichen (Imam) und 1 Secretair (Emin) zusammengesetzt ist, im Beisein des betreffenden Bezirksrathes, nämlich des Civil-Gouverneurs, des Richters und der angesehensten Leute des Ortes. Ueber die Einstellung der Rekruten in die stehende Armee oder die Landwehr entscheidet das Loos.

Von der Leistung des Kriegsdienstes sind befreit: a) für immer: 1) die oben angeführten Theile des Reiches, 2) die Personen, welche dem geistlichen Stande angehören, 3) die Professoren der geistlichen Lehranstalten und 4) die Zöglinge der medicinischen Akademie; b) zeitlich: 1) die Schüler der geistlichen Lehranstalten, 2) die einzigen Söhne armer Eltern und die zweiten Söhne jener, deren ältester Sohn bereits dient, der jüngere aber unter 15 Jahre alt ist.

Alle von dem Dienste in der stehenden Armee befreiten Individuen, mögen sie sich losgekauft oder einen Vertreter gestellt haben, oder dem Gesetze nach zeitlich befreit sein, werden in die Landwehr eingetheilt; aber auch in dieser ist die Vertretung noch statthaft.

Es ist bei dem Charakter der Behörden und der allgemeinen Bestechlichkeit selbstverständlich, daß die besseren Klassen Mittel und Wege zu finden wissen, sich der Militairpflicht zu entziehen und daher nur völlig mittellose, rohe Individuen in die Armee eingereiht werden.

Das Versorgungswesen ist gesetzlich geregelt. Der Mann kann eine Pension von jährlich 300, der Unteroffizier von 620 Piastern erlangen.

Die Pensionen der Offiziere zerfallen in zwei Kategorien. Der Lieutenant (Mulasim) kann eine Pension von 1600—2380, der Hauptmann (Jüsbaschi) von 2120—6950, der Vicemajor (Kolagassi) von 4780—7160, der Major (Binbaschi) von 5870—7340, der Oberstlieutenant (Kaimakam) von 10,620—15,830, der Oberst (Mir-i-Alai) von 15,830—23,900, der General (Mir-i-Liwa) von 31,870—47,800, der Generallieutenant (Ferik) von 53,130—79,700 Piastern*) beziehen. Den Anspruch auf die Pension geringeren Satzes erlangt der Offizier nach 30jähriger, auf die höhere Pension aber nach vollstreckter 50jähriger Dienstzeit.

Die Verwundeten sind in drei Klassen getheilt und zwar 1) in jene Individuen, welche zwei Gliedmaßen, das Augenlicht oder auch nur ein Glied verloren und in Folge dessen erwerbsunfähig geworden sind. Diese Individuen

*) 100 Piaster gleich 20 Mark.

sollen stets die höhere Pension erhalten, wenn sie auch weniger als 20 Jahre dienen; 2) in jene Individuen, welche einen Arm oder ein Bein verloren haben, jedoch noch erwerbsfähig sind; diese haben erst nach 20jähriger Dienstzeit Anspruch auf die höhere Pension; 3) in jene, welche ohne Verlust eines Gliedes in Folge erhaltener Wunden dienstunfähig geworden sind. Diese erhalten die niedere Pensionsgebühr, jedoch mit einem Zuschusse für jedes über das 20. zurückgelegte Dienstjahr.

Normirt sind diese Ruhegehälter; ob aber je die gesetzlichen Ansprüche eines Pensionsberechtigten in ihrem vollen Umfange befriedigt wurden, das ist die Frage; denn wenn das Gehalt des activen Militairs häufig ein Jahr oder deren zwei im Rückstande bleibt und nur dann ratenweise zur Auszahlung kommt, wenn es der Türkei gelungen ist, durch eine neue, auf einem Europäischen Geldmarkte contrahirte Schuld ihre Kassen momentan zu füllen, so kann man sich leicht denken, welcher Lage der dienstunfähig Gewordene überantwortet ist.

Invalidenhäuser existiren in der Türkei nicht. Solch ein Institut ist in einem Staate eine Unmöglichkeit, in welchem Jeder ohne Unterschied, wann und wie er will, heirathen kann und in dem die völlige Abgeschiedenheit der Familie von der übrigen Welt in der Religion begründet ist. Kein Invalide würde sich herbeilassen, seine armselige Hütte gegen eine Unterkunft in einem Staats-Gebäude zu vertauschen.

Wie Alles von des Halbmonds Blässe angekränkelt, dem Siechthum anheimfällt, ist auch die Pferdezucht im Oriente im tiefsten Verfalle. Die Turkmanische Race, das Product einer Kreuzung Arabischer Hengste mit den dicken, gemeinen Türkischen Stuten liefert nur für die Cavallerie brauchbares Material; den Bedarf für die Artillerie vermag aber die Türkei nicht aufzubringen und ist gezwungen diesen durch Einkäufe im Auslande, namentlich in Ungarn, Siebenbürgen und Bessarabien zu decken. Diese Einkäufe werden durch hierzu ernannte Commissionen effectuirt, während der Bedarf für die Cavallerie von den Regimentern selbst durch Handeinkauf aufgebracht wird.

Für ein Cavalleriepferd werden gewöhnlich 216, für ein Artilleriepferd 640 Mark bezahlt. Das normirte Alter der einzustellenden Pferde variirt zwischen vier und zehn Jahren. Die Fourageration besteht aus 4½ Kilo Gerste und 8 Kilo Stroh. Als Streu wird nur trockener Pferdemist mit Sand und den Abfällen des Futterstrohes gemengt, verwendet.

Reitbahnen, offene sowohl wie gedeckte, sind in der Türkei völlig unbekannt. Es kann bei der Rohheit und Unwissenheit des Osmanen von einem Zureiten der Pferde keine Rede sein; denn jeder Versuch würde einen unberechenbaren Schaden anrichten. Das Orientalische Pferd ist übrigens so sanft und gelehrig, daß es den primitiven Anforderungen, welche an dasselbe gestellt werden, ohne jegliche Dressur genügt.

Militair-Gestüte bestehen seit neuester Zeit bei Schumla und Tschiftiler.

Die Uniform des Türkischen Heeres, für alle Waffen von demselben Schnitte und derselben lichtblauen Farbe, ist sehr kleidsam und besteht aus einer Jacke mit rothem Passepoil, einer Weste, weiten Beinkleidern und einem blauen Mantel. Um die Lenden trägt die Mannschaft einen Gürtel von rother Wolle und über diesem den schwarzledernen Leibriemen. Die Kopfbedeckung ist für die ganze Armee der Fes, der sich jedoch von dem gewöhnlichen Fes durch seine Höhe und schwarze Quaste unterscheidet. Wenngleich man in der Türkei zur Einsicht gekommen, daß diese Kopfbedeckung für den

Soldaten die allerungeeignetste ist, weil sie weder gegen die Sonne, noch den Regen, noch den Hieb schützt, in der Sonne den Kopf bis zur Unerträglichkeit erhitzt, im Regen aber sich um ihn wie ein Kataplasma legt, behält man sie doch bei, weil sie der Berührung der Stirne mit der Erde bei den Verbeugungen des Betenden nicht hinderlich ist. Die Schuhe werden ungeschwärzt getragen. Ueberhaupt ist in der Bekleidung und Ausrüstung des Mannes alles sorgfältig vermieden, was einen Anspruch auf seine Sorgfalt machen und ihn seiner behaglichen Beschaulichkeit entreißen könnte.

Die Cavallerie unterscheidet sich von der Infanterie nur durch die Verschnürung an der Jacke; statt der Schuhe trägt sie Stiefel mit Sporen; dasselbe gilt für die Artillerie in Bezug auf die Verschnürung, die reitende Artillerie trägt wie die Cavallerie Stiefel.

Der Infanterist trägt an dem Leibriemen das Bajonet und zwei Patrontaschen, der Cavallerist und Artillerist eine Cartouche an schwarzledernem Hängeriemen. Die Tornister sind aus schwarzem Leder erzeugt.

Die Unteroffiziersgrade sind durch rothe Streifen, die der Offiziere durch goldene und silberne Borten an den Aermeln kenntlich gemacht, und zwar ist der Lieutenant mit einer goldenen, der Hauptmann mit einer goldenen und einer silbernen, der Vicemajor mit zwei goldenen, der Major mit drei goldenen, der Oberstlieutenant mit zwei goldenen und zwei silbernen, der Oberst mit vier goldenen Borten ausgezeichnet.

Die Offiziere, bis einschließlich des Hauptmanns, beziehen für ihre Uniform, welche im Schnitte von jener der Mannschaft insofern abweicht, als sie aus einem Waffenrocke mit langen Schößen und einer Reihe Knöpfe und einem Europäisch zugeschnittenen Beinkleide besteht, das Material vom Staate mit einem jährlichen Pauschquantum von 80 Piastern für die Anfertigung. Auch die Waffen und Pferde werden ihnen geliefert.

In dem Bestreben, den Vertretern des Auslandes den bestmöglichen Begriff von dem Zustande und der Schlagfertigkeit der Armee beizubringen, sorgt die Heeresleitung für die tadelloseste Bekleidung der in Constantinopel garnisonirenden Truppen. In den Provinzen sieht es aber nach Maßgabe der Entfernung der Garnisonen von der Hauptstadt in dieser Richtung anders aus: denn die von der Garnison der Hauptstadt abgelegten Kleidungsstücke werden an die Truppenkörper der übrigen Armee-Corps abgegeben, wo sie so lange getragen werden, bis sie in Lumpen zerfallen. Barfüßige Soldaten sind keine ganz ungewöhnliche Erscheinung. Die Truppen von Constantinopel dürfen überhaupt nicht als Maßstab für die Beurtheilung der Armee genommen werden, weil man zu den falschesten Schlüssen geführt würde.

Bewaffnet ist die Infanterie mit dem Snider-Gewehr, die Cavallerie mit der Lanze mit rothen Fähnchen (vier Escadrons per Regiment), dem Carabiner, System Winchester (zwei Escadrons) und dem Revolver.

Die Artillerie führt vier- und sechspfündige Hinterladergeschütze von Gußstahl, die Gebirgsbatterien dreipfündige Withworth-Kanonen.

In jüngster Zeit adoptirte die Türkei das Henry-Martini-Gewehr, welches sie aus America bezieht und mit dem seiner Zeit die stehende Armee bewaffnet werden soll, während die Landwehr, welche im Kriegsfalle jetzt noch, wenigstens theilweise, mit Gewehren veralteter Systeme versehen werden müßte, das Snider-Gewehr erhält. Es scheint aber, daß bei der Zahlungsunfähigkeit der Regierung die Gewehrlieferungen aus America sich bis jetzt auf ein Minimum reduciren, so daß, wenn die Türkei augenblicklich in einen ernsten Krieg ver-

wickelt würde, sich Mangel an Waffen in bedenklichster Weise fühlbar machen und die Heeresleitung zwingen müßte, die in Thopchane aufgespeicherten Steinschloßgewehre auszugeben. Uebrigens sind die Vortheile des Hinterladers in den Händen des Osmanen bald aufgehoben, da ihm die Geschicklichkeit und jener Grad von Reinlichkeitssinn fehlen, welche allein einen so complicirten Mechanismus in Function zu erhalten vermögen.

Ein sehr fühlbarer Mangel in der Ausrüstung des Türkischen Soldaten ist die Unzulänglichkeit der Feldgeräthe; es führt zwar jedes Bataillon eine geringe Zahl von Schaufeln, Krampen und Hacken mangelhafter Beschaffenheit mit sich. Ergiebt sich ein größerer Bedarf an derlei Geräthen, müssen die Magazine der Hauptquartiere in Anspruch genommen werden, welche aber selbst über nur geringe Vorräthe von zweifelhaftem Werthe verfügen.

Die tägliche Ration des Soldaten besteht nebst Brod aus einer gewissen Menge Reis, Oel, Salz, Pfeffer, Zucker, Holz, Kohle, Seife und Kerzen. Diese Gebühren sind so reichlich bemessen, daß man den Türkischen Soldaten unter die bestgenährten Europa's zählen könnte, wenn sie ihm auch im vollen Satze zukämen; da aber das Gehalt der Offiziere sowie der Sold der Mannschaft, wie gesagt, manchmal zwei Jahre auf sich warten läßt, werden auf Kosten der Mannschaftsverpflegung mit den Lieferanten Abkommen getroffen, indem sich die Offiziere von diesen auf Rechnung der zu liefernden Artikel Geldbeträge auszahlen lassen, um ihre dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Fleisch wird dem Manne nur zweimal in der Woche und zwar nur Schöpsenfleisch verabreicht. Während des Ramasan-Festes sind die Portionen ausgiebig und es werden der gewöhnlichen Ration eingemachte Früchte und Oliven hinzugefügt.

Sämmtliche Offiziere bis einschließlich des Marschalls (Muschir) beziehen die Mannschaftsration (Taïn) je nach ihrer Charge von 1—80 Portionen; die niederen Chargen in natura, die höheren in Geld.

An monatlichem Sold erhält der Mann (Nefer) 25, der Sergeant (Tschaúsch) 50 Piaster. Die Offiziere (Sabithan) beziehen an Monatsgehalt: der Lieutenant von 250—300, der Hauptmann 484, der Vicemajor 680 bis 800, der Major 1200, der Oberstlieutenant 1500, der Oberst 2500, der General 5000, der Generallieutenant 8335 und der Marschall 40,000 Piaster. An Fourage erhält der Vicemajor 1, der Major 3, der Oberstlieutenant 4, der Oberst 6, der General 12, der Generallieutenant 14, der Marschall 20 Rationen täglich.

Alle Offiziere mit Einschluß des Obersten sind casernirt; die Stabsoffiziere haben je eine Stube, Hauptleute und Subaltern-Offiziere bewohnen je 3—4 gemeinschaftlich eine Stube. Karten oder Bücher in einer Offizierwohnung sind ganz außerordentliche Erscheinungen. Dieser absolute Mangel jeglichen Zeichens geistiger Beschäftigung wirft ein hinlängliches Streiflicht auf die intellectuelle Befähigung des Offizier-Corps. Die Offiziere der Türkischen Armee scheiden sich in zwei Kategorien, welche zu einander nicht auf dem freundschaftlichsten Fuße stehen, in jene, welche aus der Militairschule in Constantinopel (Mekteb-i-Harbie) und in jene, welche aus dem Unteroffizier-Corps hervorgingen: erstere sind in verschwindender Minorität, da jährlich nur 60—70 in die verschiedenen Waffen der Armee eingereiht werden.

Die Militairschule zu Constantinopel wurde im Jahre 1830 nach dem Muster jener von St. Cyr gegründet und bildet Offiziere heran für den

Generalstab, die Infanterie und Cavallerie und außerdem auch für die Veterinärbranche. Sie besteht aus der eigentlichen Militairschule für 300 Zöglinge und aus der Vorbereitungsschule für 500 Schüler. Beide Schulen haben eine militairische Einrichtung. An der Militairschule dauert der Cursus 5 Jahre. In der ersten Klasse, aus einer Abtheilung bestehend, wird die Algebra, sphärische Trigonometrie, die Theorie der Perspective, die Physik, die Französische Sprache und das Planzeichnen gelehrt. Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine für die zu Offizieren sich bildenden jungen Leute, die andere für die künftigen Veterinäre bestimmt ist. In der ersten Abtheilung wird die Feldbefestigung, die Anfertigung von Maschinen und Instrumenten, die Topographie, Chemie, das Compagnie-Exerciren und die Französische Sprache; in der zweiten Abtheilung die Botanik, die allgemeine Anatomie, die Anatomie der Pferde und die Französische Sprache vorgetragen. Die dritte Klasse hat drei Abtheilungen: die Infanterie-, Cavallerie- und Veterinär-Abtheilung. In ersterer werden die Zöglinge im Infanterie-Reglement, im Fechten und in der Französischen Sprache, in der zweiten im Cavallerie-Reglement und der Pferde-Anatomie, in der dritten in der Pferde-Anatomie, Physik, Pathologie, Pharmakologie, Hygiene und der Französischen Sprache unterrichtet. Die vierte Klasse besteht aus vier Abtheilungen und zwar: a) die Generalstabs-Abtheilung mit Vorträgen über Taktik, Pferde-Anatomie und Cavallerie-Reglement; b) die Infanterie-Abtheilung mit Vorträgen über Taktik, Artilleriewesen, Exerciren im Regiment, das zerstreute Gefecht und die Französische Sprache; c) die Cavallerie-Abtheilung mit denselben Gegenständen, nur statt des Infanterie-, das Cavallerie-Exercir-Reglement; d) die Veterinär-Abtheilung mit Vorträgen über Chirurgie, Heilverfahren, Receptirkunst und das Cavallerie-Reglement nach dem Programm der vorhergehenden Abtheilung. In der fünften Klasse endlich, nur für Generalstabsoffiziere bestimmt, wird die permanente Befestigung, die Baukunde, Hippologie und die Französische Sprache gelehrt. Außer der wissenschaftlichen Ausbildung werden die Zöglinge auch im Exerciren, Fechten und Reiten unterrichtet.

Nach vollendetem Cursus werden die Zöglinge der Militairschule als Unterlieutenants zur Infanterie und Cavallerie oder als Hauptleute zum Generalstab bestimmt.

Die Vorbereitungsschule besteht aus vier Klassen, in welchen die Arabische und Persische Grammatik, Arithmetik, Geschichte, Geographie, Rhetorik und das Zeichnen gelehrt werden.

Die Artillerie- und Ingenieurschule besteht gleichfalls aus einer Special- und einer Vorbereitungsschule für je 100 Zöglinge.

Die Specialschule hat vier Klassen. In den Unterrichts-Cursus der ersten Klasse fällt: die ebene und sphärische Trigonometrie, die höhere Algebra und Geometrie, die Grundzüge der Artillerie, die Mechanik, Terrainlehre und die Französische Sprache; in jenen der zweiten Klasse: die Feldbefestigung, Artillerie- und Feuerwerkskunst, Physik, Chemie, Topographie, Terrainlehre und Französische Sprache; in den der dritten Klasse: die permanente Befestigung, Taktik, die darstellende Geometrie, die Ballistik, die à la vue Aufnahme und Terrainlehre. Die vierte Klasse zerfällt in drei Abtheilungen: für Artilleristen und für Militair- und Civil-Ingenieure. In der ersten Abtheilung wird gelehrt: Astronomie, Geodäsie, theoretische und praktische Artillerie-Wissenschaft, Verwendung der Artillerie bei Belagerung und Vertheidigung von Festungen und die Französische Sprache; in der zweiten Abtheilung: Angriff und Ver-

theidigung von Festungen, Astronomie und Geodäsie, die Mineur- und Sappeur-Arbeiten und die Französische Sprache; endlich in der dritten: Astronomie und Geodäsie, Maschinenbau, dann Straßenbaukunst und die Französische Sprache. Von den absolvirten Zöglingen werden die drei ersten als Civil-Ingenieure, die drei nächstfolgenden als Feld-Ingenieure und die übrigen als Lieutenants zur Artillerie bestimmt.

Die Vorbereitungsschule ist rücksichtlich ihrer Einrichtungen jener der Militairschule gleich.

Zu den secundären Militair-Bildungsanstalten gehören noch die Armee-Corpsschulen, welche den früher erwähnten Vorbereitungsschulen ähnlich sind.

Man darf sich durch den Studienplan der Militairschule nicht täuschen lassen; denn in der Türkei nimmt sich so manche aus dem Auslande importirte Einrichtung auf dem Papiere recht gut aus, in Wirklichkeit sind jedoch die durch selbe erzielten Erfolge äußerst geringfügige. Dies ist auch bei den Türkischen Bildungsanstalten der Fall und tritt in der Brauchbarkeit des Generalstabes am deutlichsten zu Tage, dessen Offiziere sich über die Höhe eines untergeordneten Gehülfen nicht emporzuschwingen vermögen.

Der aus der Militairschule in die Armee eingereihte Offizier bringt mit einer äußerst geringen Dosis an Kenntnissen und einer noch viel geringeren an Leistungsfähigkeit einen schwer begreiflichen Eigendünkel mit. Die Illusionen, welchen er sich in Bezug auf seine künftige Wirksamkeit hingegeben haben mag, sind aber bei der Truppe bald zerstört und er gelangt sofort zur Ueberzeugung, daß ein das gewöhnliche Maß überschreitender Eifer von seinen Vorgesetzten übel vermerkt wird. Glaubt er in diesem verharren zu sollen, wird er durch seine Versetzung in eine entfernte Provinz gemaßregelt. Solche Fälle kommen aber selten vor; gewöhnlich fühlt der Offizier sich in der körperlichen und geistigen Unthätigkeit, seinem wahren Elemente, nur zu schnell wohl und nach wenigen Jahren ist er im Punkte des Wissens auf dasselbe Niveau herabgedrückt, auf welchem der aus dem Mannschaftsstande hervorgegangene Offizier steht; zum Dienste ist er aber viel ungeeigneter als dieser, weil ihm die Routine fehlt und er dessen Einförmigkeit überhaupt kein Gefallen abgewinnen kann.

Der aus dem Mannschaftsstande beförderte Offizier steht in intellectueller Beziehung mit dem gemeinen Mann auf derselben Stufe, d. h., er ist roh und unwissend bis zum Exceß. Es wurden zwar vor einigen Jahren zur Beförderung von einer Charge in die andere Prüfungen eingeführt und zwar mit einem umfassenderen Programme für die Zöglinge der Militairschule und mit einem engeren für die Armee-Offiziere; auch wurde angeordnet, daß nur diejenigen Unteroffiziere zu Offizieren befördert werden dürfen, die sich einer Prüfung nach einem festgesetzten Programme zu unterziehen vermögen. Diese Prüfungen, welche bei dem Bildungsgrade des Türkischen Offizier-Corps als eine Unmöglichkeit erscheinen, — ist doch die überwiegend große Majorität des Lesens und Schreibens unkundig und giebt es beispielsweise in der ganzen Armee nicht einen Offizier, der als Mappeur verwendet werden könnte, — können, wenn sie überhaupt noch bestehen, nur eine leere Formalität sein und über die Ausführung einiger unverstandener taktischer Bewegungen nicht hinausgreifen.

So große Anforderungen an die Genügsamkeit des Mannes und Offiziers von Seite des Staates auch gemacht werden, für die Kranken ist in Constantinopel in wahrhaft luxuriöser Weise gesorgt. Es giebt dort acht Militair-Lazarethe mit einem Gesammtbelagsraume von 2200 Betten. Die Leitung

des Medicinalwesens liegt dem General-Stabsarzte (Hekim oder Thabib Baschi) ob, welchem das an der medicinischen Akademie fungirende Comité zur Seite steht. Die Lazarethe speciell stehen unter einem Inspecteur, welcher die Aufsicht über die in demselben verwendeten Aerzte führt, für die Ordnung verantwortlich ist und die in die Landwehr zu versetzende, die in Folge Krankheit als zeitlich dienstunfähig zu beurlaubende oder die zu entlassende Mannschaft classificirt. In den permanenten Lazarethen soll auf 40 Kranke ein Arzt kommen. In jedem Bataillon ist ein Arzt mit Hauptmannsrang, beim Regimentsstabe einer mit Oberstlieutenantsrang, ein Chirurg, ein Apotheker, endlich bei jedem Armee-Corps ein Generalarzt normirt. Fast alle Aerzte sind Griechen, Armenier oder Ausländer. Den Osmanen in seinem Stumpfsinne und seiner Geistesträgheit zum brauchbaren Arzte auszubilden, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Der Mangel an Aerzten ist in der Türkei stets ein sehr fühlbarer. In den Provinzen sind die Lazarethe oft in den elendsten Spelunken etablirt und es fehlt da ungefähr an Allem, an Lazarethgeräthen, Instrumenten, Arzneien und Aerzten. Die Medicamente sind gewöhnlich verdorben oder veruntreut und durch harmlose Artikel ersetzt, die Instrumente, wenn sie überhaupt vorhanden sind, durch jahrelangen Rost unbrauchbar geworden, so daß man sagen kann, der Kranke findet da gerade nur den nöthigen Raum sich hinzustrecken. Sanitätswagen giebt es keine; es wird daher der Kranke auf die Schultern eines Kameraden geladen und so nach dem Krankenhause geschleppt. Noch viel schlimmer sieht es im Felde aus.

Für die **Ausbildung** des Mannes geschieht äußerst wenig. Es giebt keine Unteroffizier- und Mannschaftsschulen, und kein Versuch wird gemacht, den Mann seiner körperlichen und geistigen Schwerfälligkeit zu entreißen. Seine körperliche Ausbildung reicht über die präcise Ausführung der Gewehrgriffe und Körperwendungen nicht hinaus. Dem Scheibenschießen wird keine Sorgfalt zugewendet; in Constantinopel sind diese Uebungen völlig ungenügend, in den Provinzen unterbleiben sie oft Jahre lang, vielleicht aus ökonomischen Gründen.

Von Selbstständigkeit kann weder bei dem Manne noch bei Offizieren niederer Grade die Rede sein; sie überlassen das Denken den Höheren und führen mechanisch die erhaltenen Befehle aus. Es kann auch nicht anders sein, da der Mann, welcher als völlig rohe Kraft in die Armee tritt, nicht erzogen, sondern im beschränktesten Sinne gedrillt wird. Gymnastik, zerstreute Fechtart, Sicherheitsdienst werden nicht betrieben und sind die Offiziere selbst in dieser Richtung völlig unwissend. Viel wichtiger als die Ausbildung des Mannes erscheint der Heeresleitung die gewissenhafte Vornahme der religiösen Waschungen, welche, fünfmal des Tages vom Koran vorgeschrieben, einen großen Theil der Tageszeit absorbiren.

Die **Uebungen der Truppen** beschränken sich auf einige Bewegungen in geschlossener Ordnung; im Terrain wird nie geübt, combinirte Manöver mit allen drei Waffen sind undenkbar. Bis jetzt waren die Französischen Reglements eingeführt; nach den Erfolgen der Deutschen Waffen wurden die Preußischen Reglements in das Türkische übersetzt und an die Truppen ausgegeben. Aber auch aus diesen Reglements wird die Armee nur so viel herausgreifen, als ihr Bildungsgrad zu fassen vermag. Der todte Buchstabe kann sie nicht manövrirfähiger machen, der Geist der Vorschriften aber wird ihr vielleicht für immer verschlossen bleiben.

Der Grund der beispiellos niederen Kulturstufe der Osmanen liegt in der

muhamedanischen Religion, vornehmlich aber in dem Arabischen Alphabete und dem Umstande, daß die Türkische Schriftsprache mit Arabischen und Persischen Worten und Phrasen so übersättigt ist, daß die Erlernung des Lesens und Schreibens und das Verständniß derselben mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. In Folge dessen kann sich nur ein verschwindender Bruchtheil der Bevölkerung diese Kenntnisse erwerben. In den öffentlichen Schulen beschränkt sich der Unterricht fast ausschließlich auf die Eintrichterung und Erklärung des in Arabischer Sprache geschriebenen Koran, der durch diesen vorgezeichneten Gebete und die Unterweisung in den religiösen Waschungen.

Nach dem Vorausgegangenen fällt es nicht schwer, in Bezug auf die Moralität des Türkischen Heeres einen Schluß zu ziehen. Die allgemeine Corruption bis herab zu den untergeordnetsten Organen ist eine wahrhaft erschreckliche. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Regierung wegen des Unvermögens, ihre Diener rechtzeitig zu bezahlen, einen Theil der Schuld trifft und sie für den großen Mangel an Rechtsgefühl mit verantwortlich zu machen ist.

Im Kriege lebt die Armee zum Theil von Raub und Plünderung und das Erscheinen einer Abtheilung verbreitet unter der Bevölkerung, mag sie nun zum Feinde oder Freunde zählen, das gleiche Entsetzen.

Es besteht in der Türkischen Armee kein geregeltes Trainwesen, ist auch wegen der beispiellosen Erbärmlichkeit der Communicationen nicht gut möglich. Es muß alles auf Tragthieren fortgeschafft werden, welche man den Einwohnern mit Gewalt abnimmt. Es ist einleuchtend, daß größere Truppenkörper bei so bewandten Umständen in die mißlichste Lage kommen müßten, wenn selbst der Regierung Geldmittel und vorausdenkende Köpfe zur Verfügung ständen. Es fehlt aber regelmäßig an Geld und Ordnungssinn und Vorsorge sind dem Osmanischen Charakter nicht eigen.

Die Plünderung ist übrigens heute noch als Mittel zur Anfeuerung des Muthes der Truppen nach einem errungenen Siege rechtlich gestattet und als Prämie für einen abgeschnittenen feindlichen Kopf der Betrag von 50 Piastern festgesetzt.

Trotzdem der Offizier den gemeinen Mann an Wissen in der Regel nicht überragt, trotzdem er an moralischem Werthe zum Theil unter ihm steht, sind Fälle von Subordinationsverletzung selten. Der Untergebene fügt sich im Dienste dem Vorgesetzten im Sinne des Korans ohne Widerspruch und ohne Murren; außer Dienst hingegen kann der Offizier es kaum wagen, dem Mann einen Auftrag zu ertheilen; denn er kann in den meisten Fällen einer Weigerung gewärtig sein, welche hie und da wohl auch zu Thätlichkeiten führt.

Das Militairgerichtswesen ist gesetzlich geregelt. Die Soldaten werden durch besondere Militair-Gerichte abgeurtheilt, diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen. In diesem Falle geht die Untersuchung an das Civil-Tribunal über.

Vergehen werden von den Truppen-Commandeuren ohne gerichtliche Interventionen bestraft. Bei den Militair-Gerichten bestehen zwei Instanzen, nämlich: das Corps-Gericht und das Militair-Gerichts-Departement beim Kriegs-Ministerium. Die erste Instanz nimmt den Act auf und bestimmt qualitativ und quantitativ die Strafe, ist jedoch gehalten, alle ihre Urtheile an die zweite Instanz zur Bestätigung des Urtheiles einzusenden. Durch dieses Verfahren sammelt sich bei der letzteren eine Menge geringfügiger Acten an, die leicht an Ort und Stelle hätten entschieden werden können. Inzwischen warten die Ver-

urtheilten oft monatelang im Gefängniß auf das Eingehen ihres Urtheiles, welches manchmal eine geringere Strafe dictirt, als der Verurtheilte mittlerweile bereits überstanden hat.

Die gebräuchlichsten Strafen in der Türkischen Armee sind: für Offiziere: zeitweilige Degradirung, Kerkerhaft, Entlassung, Abzüge vom Gehalte, Deportation und die Todesstrafe (die Strafe der körperlichen Züchtigung wurde erst vor wenigen Jahren aufgehoben); für die Mannschaft: Strafdienst, Arrest, Kerker und körperliche Züchtigung.

Bis jetzt existiren in der Türkei, buchstäblich genommen, keine Kriegs-Gesetze; die Armee theilt in dieser Beziehung das Schicksal des ganzen Reiches, für welches die in den Polizei-, Handels- und sonstigen Gesetzen enthaltenen, der Europäischen Gesetzgebung entlehnten Principien mit den Satzungen des Korans vermengt sind und in der Praxis ganz willkürlich zur Anwendung gelangen. Alle Verheißungen in Bezug auf eine Aenderung in der Militair-Gerichts-Organisation und auf das Erscheinen eines neuen Straf-Gesetzbuches blieben bis jetzt unerfüllt und werden es wohl auch bleiben.

Belohnungen für hervorragende Leistungen werden auf Antrag der Armee-Corps-Commandeure entweder vom Kriegs-Ministerium oder vom Sultan zuerkannt und bestehen in Decorationen oder Geschenken. An Auszeichnungen werden verliehen: 1. der Medschidie-Orden in fünf Klassen, im Jahre 1852 von Sultan Abd-ul-medschid gestiftet; 2. der Osmanie-Orden ebenfalls in fünf Klassen, im Jahre 1861 von Sultan Abd-ul-aziz gestiftet. Die Orden des Ruhmes (Nischan-i-Jftichar) und des Halbmondes werden nicht mehr verliehen. Mit dem Besitze der Orden sind keine pecuniären Vortheile verbunden. Für jede mitgemachte Campagne erhalten Offiziere und Soldaten Erinnerungs-Medaillen.

Das Militair-Budget betrug im Jahre 1875/76 (1291) an Ordinarium 940,582 Beutel (94,058,200 Mark), an Extra-Ordinarium 1,327,469 Türkische Pfund (26,549,380 Mark). An Militair-Befreiungs-Taxen gingen ein 162,299 Beutel (16,229,900 Mark).

Bericht

über das

Heerwesen der Vereinigten Staaten Nord-America's. 1875.

Die junge Geschichte der Vereinigten Staaten hat uns nur zwei große Kriege vorgeführt. Der erste war zugleich die Geburtswehe des großen Reiches, der zweite ein Bürgerkrieg innerhalb der Staaten. Beide Kriege wurden durch Milizheere geschlagen, welche anfänglich improvisirt, später zu militairisch höchst beachtenswerthen Armeen sich aufschwangen und durch ihre eigenthümlichen Institutionen, sowie durch die originelle Kriegführung und die Großartigkeit der in Bewegung gesetzten technischen Mittel, das Interesse selbst der

stehenden Heere in bedeutendem Maße fesselten. — In den Zwischenzeiten beschränkte sich die Wehrkraft des großen Staaten-Verbandes auf geworbene, kleine Armeen, deren Gesammtstärke vor dem letzten Kriege etwa der Größe einer Europäischen Division entsprach, nach demselben, also noch heute, der eines Armee-Corps gleichkommt.

Eine solche Werbe-Armee, welche nur gegen Indianer und kleinere innere Unruhen Verwendung finden kann, hält sich natürlich nicht in der Anspannung, welche die Europäischen Armeen zeigen, deren ebenbürtige, an den Grenzen drohende Gegner die Spannkraft in stets fesselndster Thätigkeit halten. Die regulaire Armee von 1860 hatte deshalb auch auf die Begebenheiten des letzten Krieges jenseits des Oceans keinen nennenswerthen Einfluß, nur die aus der Militair-Akademie zu West Point hervorgegangenen, zum Theil sehr tüchtigen, Offiziere übten eine Einwirkung auf die Führung der Feldzüge aus. Auch die heutige stehende Armee der Union fesselt unser Interesse nur wenig, da einmal die Institutionen derselben von den diesseitigen Heeren bedeutend überholt sind, und andererseits die in Rede stehende Armee nicht einmal den Kern bildet, um den sich bei ausbrechendem Kriege die Miliz-Armee wie um feste Cadres krystallisirt. Die regulaire Armee bleibt bei den großen Staats-Umwälzungen eher ein Appendix der Heere und rangirt wo möglich erst hinter den Freiwilligen-Regimentern.

Die regulaire Armee. Nach dem letzten Bürgerkriege sind über eine Million sogenannter „Freiwillige" (allein in den Nord-Staaten) entlassen und ist eine stehende Armee gebildet worden, welche ursprünglich 54,302 Mann zählen sollte und auf die Höhe von 75,382 Mann gebracht werden konnte. Durch allmählige Reductionen, die der Congreß durchsetzte, ist dieselbe auf den Stand von 30,000 Mann zurückgeführt worden, welche Zahl die Armee bis auf einige hundert Mann heute effectiv erreicht.

Der Apparat, durch den diese Armee geleitet wird, gliedert sich folgendermaßen und wurde Ende 1875 durch nachstehende Personen in Function erhalten:

U. S. Grant, Präsident und Oberbefehlshaber,
W. W. Belknap, Kriegs-Secretair,
General E. D. Townsend, General-Adjutant.

Die actuellen Streitkräfte befehligt: General W. T. Sherman. Hauptquartier St. Louis.

Unter diesem stehen:

Militair-Division des Missouri: Generallieut. P. H. Sheridan — Chicago, Illinois.
Departement des Golfgebietes: Brigadegeneral C. C. Augur — New-Orleans, Louisiana.
Departement von Dakota: Brigadegeneral A. H. Terry — St. Paul, Minnesota.
Departement des Missouri: Brigadegeneral J. Pope — Fort Leavenworth, Kansas.
Departement des Platte: Brigadegeneral G. Crook — Omaha, Nebraska.
" von Texas: Brigadegeneral E. O. C. Ord. — San Antonio, Texas.
Militair-Division des Atlantischen Oceans: Generalmajor W. S. Hancock — New-York.
Departement des Ostens: Generalmajor W. S. Hancock — New-York.

Departement der Seen: Brigadegeneral P. St. G. Cooke — Detroit, Michigan.
Militair-Division des Stillen Oceans: Generalmajor J. M. Schofield — San Francisco, California.
Departement Californien: Generalmajor J. M. Schofield — San Francisco.
= Columbia: Generalmajor O. O. Howard — Portland, Oregon.
= Arizona: Generalmajor A. V. Kautz — Prescott, Arizona.
Militair-Division des Südens: Generalmajor J. Mc. Dowell — Louisville, Kentucky.
Departement des Südens: Generalmajor J. Mc. Dowell — Louisville, Kentucky.

Dieser etwas schwerfällige Mechanismus ist nothwendig geworden durch das ungemein große Terraingebiet, über welches die kleine Armee ausgestreut ist. Trotzdem sind aber die so weit detachirten Befehlshaber nicht selbstständig gemacht, sondern es ist eine umständliche Centralisation der Verwaltung eingeführt, welche nicht nur über die kleinsten Auslagen verfügt, sondern auch die alleinige Disposition über die Munitions-Bestände und die technischen Truppen hat.

Diese, dem Preußischen Allgemeinen Kriegs-Departement etwa entsprechende, Central-Behörde ist das „Quartermaster-Departement", welches direct unter dem Kriegs-Secretair steht. Das Armee-Budget beträgt ppr. 35 Millionen Dollars (140 Millionen Mark).

Daß nach dem Kriege die Schreibseligkeit nicht abgenommen hat, die außerdem durch eine Fluth von Special-Bestimmungen in Fluß gehalten wird, zeigt der Umstand, daß von dem geringen Truppenstande allein 481 Klerks abcommandirt sind, die der Armee verloren gehen.

Im Speciellen ist die Organisation der Armee die folgende:

Infanterie. Sie besteht aus 23 weißen und 2 Neger-Regimentern à je 10 Compagnien zu 50 Mann, und 4 Regimentern Invaliden des letzten Feldzuges, etwa 4000 Mann stark.

Cavallerie. 8 Regimenter weißer und 2 Regimenter schwarzer Truppen à je 12 Compagnien, ebenfalls zu 50 Mann.

Artillerie. 5 Regimenter à 12 Compagnien zu je 122 Mann.

Ingenieur-Corps. 59 Offiziere, die einen eigenen Stab bilden, und 5 Compagnien Pioniere, in Summa 308 Mann stark.

Der Generalstab ist theils bei den Truppen, theils bei der Central-Verwaltung beschäftigt.

Vertheilung der Truppen. Um einen Begriff von dem inneren Leben der Truppen und dem beschwerlichen Dienste derselben zu geben, möge in Folgendem die Vertheilung der Regimenter in dem ungemein ausgedehnten meist unbewohnten oder von wilden Indianerstämmen durchzogenen Grenzgebiete dargelegt werden. Die Stärkezahlen sind denjenigen Regimentern beigefügt, welche von dem Durchschnitts-Etat von 500 Köpfen bedeutender abweichen.

1. Infanterie-Regiment, 430 Mann stark, ist in einer Länge von etwa 30 Deutschen Meilen in einzelnen Posten längs der Nordgrenze vertheilt, so daß nur kleine Pickets in den weit verzweigt liegenden Stationen sich befinden.

2. J.-R., 470 Mann stark, ist in den südlichen Staaten Georgia, Alabama und Tennessee vertheilt.

3. J.-R., 606 Mann stark, ist in einzelnen Stationen längs der Kansas-Pacific-Bahn verzweigt, und zwar in solchen Entfernungen, daß einzelne Posten 30 Deutsche Meilen unter sich entfernt liegen.

4. J.-R. Ist ebenso, längs der Union-Pacific-Bahn, bis zu den Gebirgen zerstreut. (Vgl. 8. u. 9. Rgt.)

5. J.-R. Dasselbe ist nicht fest postirt, sondern wird zu Offensivdetachements gegen die Indianer verwendet.

6. J.-R. Dasselbe ist über Dakota zerstreut und bewacht den Yellow-Strom und oberen Missourifluß (Indianergebiet).

7. J.-R. Dasselbe schützt Montana und dessen Ansiedelungen so wie die nach Westen vordringenden Pioniere und deren Kulturen gegen die Indianer.

8. J.-R. Ist ebenfalls an der Union-Pacific-Bahn beschäftigt und detachirt nach Utah, Blackhills und in die Felsen-Gebirge, ebenfalls gegen die Wilden.

9. J.-R. Ist an derselben Bahn zerstreut, östlich von Fort Russell.

10. J.-R. Ist in Texas an den westlichen und südlichen Grenzen, gegen die Uebergriffe der Mexicaner und Indianer, vertheilt. (Vgl. 9. Cav.-Rgt.)

11. J.-R. Ist in einzelnen Posten an der Nordgrenze von Texas stationirt. (Vgl. 10. Cav.-Rgt.)

12. J.-R. Ist längs den Ufern des Stillen Oceans postirt und soll wohl auch die dort angesiedelten Indianerstämme gegen die Uebergriffe der Weißen schützen.

13. J.-R. 592 Mann stark, steht den Staatsbehörden gegen die Uebergriffe der Mormonen bei, und cantonnirt bei Utah.

14. J.-R. Hat einen sehr beschwerlichen Dienst in den Felsen-Gebirgen, über welche es zerstreut worden ist, um das Gebiet gegen die Indianer zu schützen.

15. J.-R. Dasselbe ist ebenfalls sehr zersplittert, indem es längs des Rio Grande in Neu-Mexico vertheilt ist.

16. J.-R. Ist in den südlichen Staaten Tennessee, Missouri, Arkansas und Kentucky stationirt.

17. J.-R. Ist längs der Nord-Pacific-Bahn, soweit sie durch Minesota und Dakota führt, vertheilt.

18. J.-R. Steht in N. Carolina. (Neuerdings abgelöst.)

19. J.-R. Steht in New-Orleans und hatte sehr unter dem gelben Fieber zu leiden. (Ebenfalls abgelöst.)

20. J.-R. Ist westlich und nördlich des Bezirkes des 17. J.-R. zum Schutze der Nord-Pacific-Bahn zerstreut.

21. J.-R. Liegt ganz zerstreut auf dem Oregon-Gebiet.

22. J.-R. Schützt Nord-Missouri gegen die Sioux.

23. J.-R. Ist über das Gebiet von Arizona verbreitet und schützt die Ansiedelung.

24. und 25. J.-R. sind Negertruppen. Sie sind in Texas längs des Rio Grandeflusses vertheilt.

Während die Infanterie (mit Ausnahme des 5. J.-R.) gewissermaßen die festen Punkte festhält, an welche sich die Operationen klammern können, so fällt der eigentliche Grenzbewachungs- und Gefechtsdienst der Cavallerie zu.

Um auch von dem außerordentlich schwierigen und oft aufreibenden Dienste der Cavallerie eine Idee zu erhalten, möge der folgende Vertheilungs- und Verwendungs-Plan derselben mitgetheilt werden.

Das 1. Cav.-Regt. ist über eine Strecke von 200—220 Meilen Länge vertheilt und hat den Wachtdienst (auf 8 Hauptposten gestützt) über Californien, Oregon, Newada und die Indianer-Gebiete auszuüben.

2. C.-R., ebenfalls auf 7 Hauptposten, hat in einer Länge von ppr. 200 Meilen den Strich von den Cheyennes über die Felsgebirge bis Fort Ellis unter Augen zu halten.

3. C.-R. schützt die vordringenden Ansiedler im Wyoming-Territorium und Nebraska. Unter dessen Schutze sind die Ansiedlungen 50 Meilen weiter vorgedrungen und haben sich 50,000 Einwohner niedergelassen.

4. C.-R. ist concentrirt in Texas, am oberen Rio Grande, stationirt.

5. C.-R. ist über ganz Arizona zerstreut und hat einen höchst beschwerlichen Dienst.

6. C.-R. hat 100 Meilen zu bewachen, von Fort Hayes in Kansas längs des Arkansas-Flusses bis zu den Indianer-Gebieten. Dasselbe detachirt noch 60 Meilen nördlich und südlich dieser Linie.

7. C.-R. hat die Nord-Pacific-Bahn auf einer Länge von etwa 110 Meilen zu schützen.

8. C.-R. bewacht die Grenzen von Neu-Mexico und hat fortwährende Scharmützel zu bestehen.

9. u. 10. C.-R., nur Negertruppen und in Texas stationirt.

Dieser Verwendungsplan bedarf keiner Erläuterung; er zeigt, daß an eine Ausbildung der Truppe zum Gefecht, durch Ineinandergewöhnen der Cadres in den seltensten Fällen bis zur Höhe einer Compagnie die Rede sein kann, und daß es nur einzelnen ganz bevorzugten Regimentern zeitweise vergönnt ist, mit mehreren Compagnien zu exerciren oder zu manövriren. Besonders der Cavallerie-Dienst nimmt mehr den Charakter des Landgendarmeriewesens an, als daß er die Truppe zum Gebrauch im Gefechte vorbereitet.

Natürlich muß eine solche Armee in Bezug auf Manövrirfähigkeit zurückgehen, während für den kleinen Dienst eine selten dargebotene Schule gegeben ist.

Die Taktik der Infanterie ist seit dem Kriege 1861—65 bedeutend vereinfacht; die Umständlichkeit der Cazey'schen Taktik, welche Französischem Muster nachgebildet war, hat durch Upton's neu angenommene Gefechtsweise eine außerordentliche Verbesserung erfahren: Die Compagnie, in zwei Glieder rangirt, wird nämlich in Sectionen zu vier Rotten getheilt, mit denen alle Evolutionen ausgeführt werden. Da der Compagnie-Commandeur stets vor der Front, die Lieutenants hinter derselben (hinter der Mitte der beiden Compagniehälften — nicht Zügen) und die Unteroffiziere theils auf den Flügeln, theils ebenfalls hinter der Front stehen, so kennt man innerhalb der Compagnie keine Inversion, weil es keine bleibenden rechten und linken Flügel, ja nicht einmal Züge, giebt. Natürlich bilden sich so alle Formationen, die früher durch große Contremärsche erst zu erreichen waren, auf dem kürzesten Wege. Die Inversion ist auch aus den größeren Verbänden gänzlich verbannt. Zugleich erreicht Upton's Taktik ein Verstärken und Verlängern der Schützenlinie auf die einfachste Weise. — Im Gefecht kämpft der Americaner in der Linie, mit Scharfschützen vor der Front und gebraucht die Colonne nur zur Ausführung von Bewegungen außerhalb des Schußbereiches.

Die Bewaffnung der Infanterie bildet das zum Hinterlader umgemodelte gezogene Springfield-Gewehr.

Die Taktik der Cavallerie. Die Cavallerie nach dem neuen im Jahre 1873 herausgegebenen Exercir-Reglement in einem Gliede. Man hat sich in demselben bemüht, die Evolutionen möglichst ähnlich der vom General Upton für die Infanterie entworfenen Taktik zu gestalten und so ist durch diese

ganz unmotivirte, theoretisch erstrebte Gleichmäßigkeit mit einer anderen Waffe ein cavalleristisches Unding hervorgegangen, dem jeder Reitergeist fehlt. Die Reiterei, welche wie die Americanische Infanterie in Sectionen zu Vieren sämmtliche Evolutionen ausführt, kann nach der neuen Taktik kaum zum Choc herangebracht werden, sondern ist in Zukunft nur zum Feuergefecht zu verwenden. Auch fehlen alle Directiven zu einer schneidigen Ausnutzung der schnelleren Gangarten zur Attake und ist als Resultat die Cavallerie nur als lahmes Mittelding zwischen Fußvolk und Reiterei zu verwerthen. Dennoch hat man den Säbel neben dem Carabiner beibehalten, den man nach der neuen Ausbildungsmethode gänzlich hätte weglassen können. Er dient nur dazu, um bei Vorstellungen Lufthiebe zu machen. —

Die vier errichteten Invaliden-Regimenter sind zur Bewachung und Pflege der 41 Militairkirchhöfe, Monumente und Lazarethe rc. bestimmt.

Die Artillerie hat sowohl den Dienst der, übrigens im Frieden nicht bespannten, Feldgeschütze, 10- und 20pfündigen gezogenen Parrottgeschütze, als auch der Festungsgeschütze zu versehen und ist deshalb in den Forts längs der Küste vertheilt; die ersten drei Regimenter an der Küste des Atlantischen, das vierte Regiment an der des Stillen Oceans, während das fünfte Regiment in den Forts der Nordgrenze stationirt ist. Die Taktik der Feld-Artillerie hat Aehnlichkeit mit der der Deutschen, nur sind bei allen Bewegungen die Munitionswagen an die betreffenden Geschütze gebunden.

Ueber die Construction der schweren Geschütze ist man bis heute noch nicht zum Entschluß gekommen, da das beste dortige Geschütz noch immer die glatte 15zöllige Columbiade ist, welche schon vor Ausbruch des Krieges vorhanden war. Die im Kriege verwendeten gezogenen Geschützsysteme haben durch das häufige Springen der Röhre sich als unbrauchbar erwiesen, und der Americaner scheint zu stolz, sich an die besseren Erzeugnisse Europäischer Industrie zu halten. Ueberdies schnürt der stets das Budget beschneidende Congreß die Thätigkeit des Artillerie-Departements in die engsten Grenzen ein.

Das Ingenieur-Corps, gänzlich losgelöst vom Armeeverbande, führt ein halb militairisches, halb civiles, meist den Bauten gewidmetes Dasein. Die Ingenieur-Offiziere bessern theils die Forts aus, bauen Brücken, vertiefen Canäle und Ströme, reguliren Ufer, bauen öffentliche Gebäude, ebnen und arrangiren Plätze, errichten Leuchtthürme, regeln die Grenzlinien, machen geologische Untersuchungen, recognosciren die Beschaffenheit des Nationalparks am Yellowstoneflusse und bewirken die topographische Aufnahme des Unionsgebietes. Nur einzelne Offiziere sind zu den Militair-Divisionen commandirt, um Karten zu vervollständigen und größere Correcturen an vorhandenen Karten auszuführen. Durch diese vielseitige Thätigkeit, welche etwa 22 Millionen Dollars des Militair-Budgets in Anspruch nimmt, sind sie im Felde sehr nützlich zu verwerthen.

Von dem Pionier-Bataillon stehen vier Compagnien in Willets Point bei New-York, wo ein Ingenieur-Depot angelegt ist, in welchem sie mit Brückenschlagen und Torpedolegen beschäftigt werden. Ihr Dienst artet, wie dies bei kleineren von größeren Verbänden losgelösten Truppenkörpern oft geschieht, häufig in Spielereien aus. Eine Compagnie ist der Militair-Akademie zur Instruction für die Cadetten beigegeben.

Die Militair-Akademie zu West Point zählt gegen 350 Cadetten, die dort in wohlbekannter Weise vortrefflich ausgebildet werden. Sie stand früher

unter Oberleitung des Ingenieur-Corps, ist aber jetzt dem Kriegs-Secretair untergeordnet.

Die Landesvertheidigung liegt sehr darnieder, weil vor Allem das schwere Geschütz fast gänzlich mangelt und, wie gesagt, die glatte 15zöllige Kanone die einzig verläßliche Vertheidigungswaffe ist. Dagegen hat das Unionsgebiet an seinen Grenzen und Küsten eine Unmasse sogenannter Forts, deren Aufzählung allein den gewährten Raum in diesen Blättern übersteigen würde. Viele derselben sind kleine mit Schutzgräben umzingelte Lager; auch einige der Küstenforts sind nur elende Erdaufwürfe oder eng verbaute Mauerbefestigungen ältester Construction.

Da es natürlich nicht möglich ist, die sämmtlichen Küsten gegen Landungsversuche zu schützen, was außerdem bei der großen Ausdehnung des Ländergebietes keinen Sinn hätte, so erheben sich neuerdings gewichtige Stimmen in der Armee (u. A. General Sherman), die das Princip vertheidigen, nur die geld- und volkreichen Hafenstädte gegen Ueberfälle und Bombardements zu sichern. Dann blieben nur noch zu berücksichtigen die Forts Warren, Winthrope, Independance, Hamilton, Tompkins, Hudson, Delaware, Monroe, Fort Scammel und die Einfahrt zum Hafen von San Francisco.

Alle übrigen Etablissements und Einrichtungen bieten kein besonderes Interesse dar, da sie überdies einer Umwandelung entgegensehen.

Die Miliz-Armee. Neben der regulairen Armee besteht in den Vereinigten Staaten ein Schattenbild der allgemeinen Wehrpflicht, ein Nachhall des Aufgebotes aller Waffenfähigen beim letzten Kriege, die Miliz. Vom politischen Standpunkte aus ist die Einführung der Wehrpflicht für die Vereinigten Staaten keine gebieterische Nothwendigkeit und deshalb wird auch das Milizsystem mehr oder minder ein militairischer Zeitvertreib für die Betheiligten und die Zuschauer bleiben. Die etwaigen Feinde der Union sind die Indianer, die Engländer, die Spanier und die Mexicaner. Gegen alle diese Gegner reicht die verstärkte regulaire Armee, mit Hülfe einiger aufgebotenen Miliz-Regimenter für Besatzungen und zum Schutze kleinerer Objecte, vollständig aus.

Für Bürgerkriege würde man sich durch strenge Einführung des allgemeinen Wehrsystems selbst die gegnerischen Waffen schmieden. Wo aber bei Völkern der Zwang aufhört, da hört auch der Drang auf.

Dennoch kann man diese Organisation zur Vertheidigung des Heerdes nicht übersehen, denn sie bringt viele hundert Tausende von Bürgern wenigstens zeitweise unter die Waffen, indem alle Jahre Uebungen in größeren oder kleineren Verbänden gemacht werden, wobei sich New-York sogar bis zur Höhe von acht Divisionen emporgeschwungen hat. Da aber die Leute so wenig wie die Offiziere ihr Handwerk verstehen, so werden die Bewegungen um so ungeschickter und ermangeln um so mehr des Lehrreichen, je größer die vereinigten bewaffneten Volksmassen sind. Da man sich überdies vornehm von der stehenden Armee losgelöst hat, so ist wegen Mangel an Instructoren, an Vorbildern oder sachverständigem Einhelfen auch an keine Besserung der Zustände zu denken. Im Gegentheil, wenn noch diejenigen Elemente verschwunden sein werden, die im letzten Kriege sich militairische Erfahrung gesammelt haben, so werden die Anstrengungen, ein solches System aufrecht zu erhalten, nachlassen, und die Cadres zerfließen, wie die ehemalige Deutsche Bürgerwehr im Sande zerrann.

Als die besten Miliztruppen werden die Regimenter derjenigen Staaten

bezeichnet, welche mehr auf Qualität als auf Quantität sahen und deshalb geringere Cadres vereinigten. Eines gewissen Rufes genießen: das Vermont-, Chicago-, 5. Maryland- und das 7. New-York-Miliz-Regiment, die Connecticut-Brigade und die Massachusetts-Division. Die California-Miliz ist die einzige, welche sich der Hülfe der regulairen Armee bedient, und ihre Exercitien sollen deshalb einer gewissen Präcision nicht ermangeln.

So sehr über den Mangel an Disciplin und Haltung, sowie über die Unzulänglichkeit der Führer geklagt wird, so stimmen doch die meisten Augenzeugen darin überein, daß ein guter Wille, Etwas zu lernen und Etwas zu leisten, die Mehrzahl der Offiziere und Gemeinen durchdringt, ebenso herrscht aber auch in dem Urtheile der Sachverständigen die übereinstimmende Ueberzeugung, daß in ihrer jetzigen Verfassung die Milizen oder „Nationalgarden", wie sie sich lieber taufen, bei einem ausbrechenden Kriege gänzlich untauglich sind.

In den letzten Jahren hat sich eine große Passion zum Scheibenschießen mit dem von den meisten Nationalgarden geführten Remington-Gewehre entwickelt, und große Matches werden sogar zwischen einzelnen Staaten ausgeschossen. Zu diesem Zwecke hat man z. B. zu Creedmoor auf Long Island bei New-York eine großartige Schießstätte erbaut, deren Schießstände nach den neuesten Principien eingerichtet sind und Hunderten gleichzeitig diesen Sport gestatten. Die Regierung und die Presse schüren diese Passion lebhaft an und es werden die Resultate der Wetten und hervorragende Leistungen sogar durch die Blätter veröffentlicht. Hierdurch wird wenigstens ein für den Krieg wichtiges Resultat geschaffen, daß die Bürger mit den Waffen umgehen und schießen lernen. Allein schließlich werden sich auf diese Weise wohl aus den Miliz-Armeen Institutionen entwickeln, welche in Einrichtungen, Zweck und Leistungen den Corporationen ähnlich sein werden, welche durch ganz Deutschland und die Schweiz als „Schützengilden" ihr harmloses Dasein fristen.

So ist nach der hohen Sturmfluth der Ereignisse von 1861—65 eine militairische Ebbe eingetreten, welche zwar dem zerrütteten Finanzsystem Ruhe gegeben und die Kräfte der Nation geschont, aber so wenig dem Bürger zum Reichthum als den Staaten zum Glück und Frieden verholfen hat. Für die militairische Welt kann das Interesse an der Entwickelung der Americanischen Armee nur ein sehr geringes bleiben. Sch.

Berichte

über das

Heerwesen der Staaten Süd-America's. 1875.

Die Argentinische Conföderation.

Durch die glückliche Niederwerfung des Aufstandes gegen den neugewählten Präsidenten Dr. Avellaneda, der seine Bedeutung besonders darin hatte, daß der frühere Präsident, General Mitre, an der Spitze desselben stand, hatte sich ein überaus zuversichtlicher und händelsuchender Kriegsstolz, wie es schien, der ganzen

Argentinischen Nation bemächtigt, und es war nahe daran, daß ein Krieg gegen Brasilien zusammengebraut wurde. Die durch den Krieg gegen Paraguay sehr geschwächten Kriegsmittel waren mit aller Anstrengung wieder ersetzt, und fast die ganze letzte in London contrahirte Anleihe von 28 Millionen Pesos fuertes = 112 Millionen Mark — wurde zum Retablissement der Flotte, Anschaffung von Präcisions-Waffen, Magazinirung von Kriegs-Vorräthen und für Befestigungen verwendet, so daß die Absicht, sich mit Brasilien, eventuell mit Chile zu messen, deutlich erkennbar vorlag. Die Anleihe war zwar ausdrücklich nur für den Bau oder die Zinsgarantirung von Eisenbahnen, Staats-Unternehmungen und zur Hebung der Arbeiten für den Nationalwohlstand gemacht und genehmigt worden; die sonst so scharf controlirende Volksvertretung hatte aber kein Auge dafür, daß enorme Summen derselben für militairische Zwecke verwendet wurden, was Brasilien als einen Beweis dafür auffaßte, daß die ganze Argentinische Nation diese Kriegslust theile. Die Hauptthätigkeit wendete die Regierung der Conföderation dem Retablissement der Flotte zu, weil auf dem Wasser Brasilien allen anderen Südamericanischen Staaten weit überlegen ist. Aus dem Kriege gegen Paraguay war Argentinien nur mit Einem Schiffe El guardia nacional hervorgegangen und dieses Eine so altersschwach, daß es vollständig außer Dienst gestellt werden mußte, es gereicht daher der Regierung zur Ehre, daß der dem Congreß vorgelegte Etat der Marine, Anfangs Juli des vergangenen Jahres, 28 Fahrzeuge mit 88 Kanonen und die Dampfschiffe derselben mit 7510 Pferdekraft nachweisen. Darunter befinden sich 2 Panzer-Fregatten, 6 Kanonenboote, 3 Torpedo-Dampfer, 12 größere und kleinere zur Kriegs-Armirung eingerichtete Dampfer, 3 Transport-Dampfer und einige Segelbriggs. Die größere Zahl ist für Seegang geeignet, die kleinere nur für Flußschifffahrt, Post- und Depeschen- oder sonstigen Transportdienst zwischen den Uferstaaten Buenos Ayres, Santa Fé, Entre Rios und Corrientes sowie für die Occupations-Truppen in Paraguay bestimmt. Allerdings würde diese Zahl von Kriegsschiffen und zu Kriegszwecken aptirten Fahrzeugen nicht hinreichen, um der Brasilianischen Flotte die Spitze zu bieten; aber sie genügt zur Verstärkung der Ufervertheidigung, auf welche es in einem Kriege mit Brasilien vorzugsweise ankommen würde. Auch deuten die drei Torpedo-Dampfer darauf hin, welche Bestimmung Argentinien seiner Flotte geben würde, denn die zu diesen Torpedo-Dampfern gehörige Besatzung besteht aus 80 geschulten Matrosen unter 8 Offizieren und 3 Chefs. Die See-Cadettenschule, welche in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon gute Resultate geliefert, ist neuerdings durch eine Schiffsjungenschule vergrößert worden, wie denn überhaupt die Pflege der Marine der ganzen Argentinischen Nation sympathischer ist, als die des Landheeres, wenigstens ist sie stetiger und geordneter als jene. Auf 3 Generalmajors beim Landheere, welche Brigaden commandiren, kommen 2 Geschwader-Chefs bei der Marine. Gegen 6 Major-Obersten, 42 Obersten, 92 Oberstlieutenants, 140 Sergeantmajors, 674 Lieutenants, 2612 Mann Infanterie, 3289 Mann Cavallerie und 400 Mann Artillerie beim Landheere, hat die Flotte 5 Obersten, 8 Oberstlieutenants, 6 Majors, 7 Capitains, 14 Oberlieutenants, 12 Unterlieutenants, 22 See-Cadetten, 48 Aspiranten, 7 Zahlmeister, 26 Maschinisten, 900 Matrosen und 2000 Seesoldaten. Trotz aller nichts weniger als aufmunternden Erfahrungen ist man bei dem System der Nationalgarde als Augmentirung des Heeres in Kriegszeit geblieben, und spricht die Argentinische Presse mit Stolz von 80,000 Mann, welche dieses „heldenmüthige Corps" in's Feld stellen kann. Von der regulairen, gut bezahlten und verpflegten, aber sich nur schwer rekrutirenden

Truppe, befinden sich, außer zur Garnison von Buenos Ayres, circa 2000 Mann als Occupations-Truppen in Paraguay, der Rest im Süden zur Grenzvertheidigung gegen die Wilden. Obgleich in den Argentinischen Blättern und auch sonst so wenig als möglich von den Befestigungs-Arbeiten auf der Insel Martim Garcia, am Ausfluß des Parana und des Uruguay in den Liman des La Plata gesprochen wird, so sind diese doch das weitaus Wichtigste für künftige militairische Zwecke und auch Gegenstand der Besorgniß für Uruguay, Paraguay und Brasilien. An und für sich von gar keinem Werth, weil unfruchtbar und aride, würde eine geschlossene Befestigung diese Insel zu einer Zwingburg für alle La Plata-Länder werden lassen. Wiederholt ist sie neutral erklärt worden, und unermüdlich protestirt alle Welt, auch die Europäischen Seemächte, gegen die eben so unermüdliche Absicht der Argentinischen Conföderation, durch den Kriegsbesitz und die Kriegs-Vorbereitung dieser Insel, sich zum Beherrscher aller La Plata-Gewässer zu machen. Ein Blick auf die Karte genügt, um diesen Wunsch und diese Abneigung zu verstehen. In Verbindung mit den schon genannten Ufer-Staaten der Conföderation, mit dem Besitz der Insel Atajó an den Tres Bocas des Paraguay und des Bezirkes Pilcomayo, Assuncion gegenüber, würde Argentinien in der That die absolute Beherrschung des ganzen La Plata-Beckens mit allen seinen Zuflüssen in seiner Hand haben, und die lange gewünschte Wiedervereinigung der Republiken Paraguay und Uruguay mit der Conföderation dann nur noch eine Frage der Zeit sein. Der Kriegs-Minister Dr. Alsina begnügt sich allerdings vor der Hand, nur Baumaterialien nach der Insel zu schaffen, und die vorüberfahrenden Schiffe an den Anblick einer nach und nach entstehenden Bewohnung derselben zu gewöhnen, denn er weiß sehr wohl, daß auch England, Frankreich und die Vereinigten Staaten sofort gegen eine ernstliche Inangriffnahme von umfassenden Befestigungs-Arbeiten protestiren würden; aber aufgeben wird er und werden seine Nachfolger diesen Plan nicht, weil er ein militairisch gebotener und durchaus richtiger ist.

Die Republik Paraguay.

Die traurigen Verhältnisse dieser durch den Krieg mit der Triple-Allianz so schwer gezüchtigten Republik, haben sich auch im vergangenen Jahre nicht zum Besseren gewendet. Die Bildung einer bewaffneten Macht auf durchaus nationaler Basis, welche unmittelbar nach Beendigung des Krieges unter dem Schutze der Brasilianischen Occupations-Truppen versucht wurde, ist mißrathen, weil die aus der Kriegsgefangenschaft in Brasilien, in Uruguay und in der Argentinischen Conföderation nach Paraguay zurückgeführten kriegsgewohnten Soldaten des Dictators Lopez sich weigerten, unter der neuen Regierung Dienste zu nehmen, da diese Regierung durch ihre bloße Existenz schon ein Vorwurf und ein Tadel gegen ihren gefallenen Präsidenten sei. So ist denn auch jetzt noch die Zahl der Soldaten in der ganzen Republik nicht über 400 hinausgekommen, die einstweilen nur Polizei-Dienste thun, und für die Regierung mehr ein nothwendiges Uebel, als eine Stütze sind. Von allen den großartigen Institutionen, Anstalten und Formen, welche der Dictator Lopez für die Aufstellung einer wirklichen, zur Größe und zur Bevölkerung des Landes fast außer allem Verhältniß stehenden Armee ins Leben gerufen und aufrecht erhalten, ist keine Spur mehr vorhanden. Die Niederlage der ganzen nationalen Streitkraft durch die Beharrlichkeit und Uebermacht Brasiliens war eine so gründliche, daß erst eine

ganz andere Generation herangewachsen sein muß, ehe sich etwas irgend Dauerbares in dem Militairwesen Paraguays bilden kann. Einstweilen steht noch immer eine Brasilianische Brigade Infanterie, mit verhältnißmäßiger Cavallerie und Artillerie als Occupations-Truppe in Paraguay, im Ganzen circa 6000 Mann, sowohl in der Hauptstadt Assuncion als in einigen, fast ganz verödeten Städten und ungefähr 2000 Mann Argentiner in dem Bezirke Pilcomayo, gegenüber der Hauptstadt auf dem rechten Ufer des Paraguay. Den gegenwärtig zwar beigelegten, aber doch immer noch gespannten Verhältnissen zwischen den beiden Staaten entsprechend, betrachten sich Brasilianer und Argentiner auf dem Territorium der Republik Paraguay mit mißtrauischen Augen, denn bekanntlich hat die Argentinische Conföderation jenen Bezirk mit der Stadt Villa Occidental und die Insel Atajó oder Cerro am Einfluß des Paraguay in den Paraná durch einen Gewaltstreich besetzt und hat beides noch jetzt als ein Faustpfand für die künftige Auseinandersetzung mit Paraguay in Händen. Beide Punkte sind eine fortdauernde militairische Drohung Argentiniens gegen Paraguay, denn von Villa Occidental aus kann Assuncion beherrscht und durch die Insel Atajó die ganze Schifffahrt auf dem Paraguay, der Hauptpulsader des gesammten Landes, paralysirt werden. Gegen beide Positionen protestirt Brasilien im eigenen, wie im Interesse Paraguays, begnügt sich aber mit seiner überwiegenden Besatzung der Hauptstadt. — Wieder hat das vergangene Jahr Revolutionsversuche erfahren müssen. Dem Pronunciamento Caballeros ist ein zweites des Generals Rivarola gefolgt, beide im Sinne der Wiederherstellung eines Systems und einer Regierung nach der Schablone des Dictators Lopez. Beide hatten ihren Ausgangs- und Sammelpunkt in der Stadt Villa del Pilar, früher Neembucu. Beiden sahen die Brasilianischen und Argentinischen Occupations-Truppen mit Gewehr bei Fuß zu, weil Pronunciamento's und Revolutionen zu den inneren Angelegenheiten der Republik gehören, in welche sich die occupirenden Mächte nicht mischen sollen. In Brasilien ist der Glaube verbreitet, daß die Argentinische Conföderation einer Unterstützung dieser Rebellionen nicht fremd ist, um eine Regierung in Paraguay ans Ruder zu bringen, welche in die Anerkennung der Souverainetät Argentiniens über den ganzen Gran Chaco willigt, ja vielleicht noch weiter geht, und den Eintritt Paraguays in die Argentinische Conföderation empfiehlt. Bei dem zweiten Versuche Caballero's gegen die Hauptstadt, hat übrigens der Brasilianische Bevollmächtigte Schritte gethan, welche über die bis dahin beobachtete Neutralität hinausgingen, aber allerdings die Gefahr eines Sieges der Rebellen abwendete. Die früher so zahlreichen Dampfschiffe sind vom Paraguay verschwunden, Geschütz und Munition ist nicht vorhanden, die Verpflegung der Occupations-Truppen ist so schwierig, daß selbst Heu für die Cavallerie-Pferde aus Entre Rios und Corrientes zu Schiff in die Cantonnements gebracht werden muß. Der ganze Zustand ist trostlos und so arg verfahren, daß kaum noch Aussicht auf Besserung ist. Der Verfall eines lange wohlgeordneten Staatswesens ist so vollständig, wie die Geschichte nur wenige nachweist.

Das Kaiserthum Brasilien.

Während der ganzen ersten Hälfte des Jahres 1875 stand ein Krieg Brasiliens mit der Argentinischen Conföderation in nächster Aussicht, und nur die außerordentliche Mäßigung der Kaiserlichen Regierung vermochte dem pro-

vocirenden Benehmen des Argentinischen Bevollmächtigten, Dr. Tejedor, gegenüber, eine ernste Verwickelung abzuwehren. Aber auch dem Präsidenten der Conföderation, Dr. Avellaneda, ist es zu danken, wenn für diesmal der über lang oder kurz unvermeidliche Zusammenstoß der Spanischen mit der Portugiesischen Nationalität, des Republicanismus mit der Monarchie, noch vermieden wurde, denn er berief den irrasciblen Tejedor ab, ernannte einen anderen versöhnlicheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Yrygoen, und nahm die diplomatischen Verhandlungen wieder auf. Brasilien war, obgleich ein Ausbruch der Feindseligkeiten sehr rasch erwartet werden konnte, dessenungeachtet nur in seiner Flotte gerüstet, die allerdings fast durchgängig in Dienstbereitschaft gehalten wird, und über welche sofort verfügt werden kann. Für das Landheer waren nur Ausrüstungs- und Magazinirungs-Arbeiten vorgenommen worden; Augmentationen hatten nicht und können auch, ohne Bewilligung der gesetzgebenden Körperschaften nicht stattfinden, denn die Nation sowohl als ihre Vertreter zeigen sich allen ständigen Organisationen über das durchaus Nothwendige hinaus, entschieden abgeneigt; dagegen sind die Bewilligungen für Waffen, Munition, Sanitätswesen, Train u. s. w. ausreichend und für die Aufstellung eines großen Heeres bis zu 100,000 Mann bemessen. Der bei weitem wichtigste Vorgang in militairischer Rücksicht ist die am 27. Februar 1875 erfolgte Feststellung des neuen Rekrutirungs-Gesetzes, welches die Regierung schon am 26. September 1874 eingebracht hatte und lange berathen worden ist. Sein Titel ist: Lei No. 2556 establecendo o modo e as condicoẽns do recrutamento para o exercito e armada. Es bietet in seinen Festsetzungen ein seltsames Gemisch von Verpflichtungen und Ausnahmen. Ersichtlich hat die Regierung und speciell der schon im vorigen Jahresberichte genannte Kriegs-Minister Joao José de Oliveiro Junqueira das Beste gewollt, und nach den, ja so reich vorhandenen Europäischen Mustern zusammengestellt; aber das Mißtrauen und die Abneigung der Volksvertretung hat diese Intentionen nach allen Seiten hin abgeschwächt. Im Princip ist zwar die allgemeine Wehrpflicht für alle Brasilianischen Unterthanen festgehalten, aber Werbung, Loosen und Loskauf dessenungeachtet beibehalten worden, denn es heißt § 1: „Die Rekrutirung geschieht durch Werbung oder Capitulation der freiwillig Eingetretenen. Reicht diese freiwillige Anwerbung nicht aus, so haben alle Brasilianischen Staatsbürger, welche zu diesem Zweck jährlich in Stammrollen verzeichnet werden, zu loosen. Ausgenommen sind für die Friedenszeit von der Loosung: körperlich Unfähige, Candidaten, Studenten, Geistliche, Seminaristen, einzige Söhne, die einen Vater zu ernähren haben, Wittwer, welche Kinder ernähren und erziehen müssen, und diejenigen, welche eine Loskaufssumme bezahlen können. Der Loskauf gilt aber nicht während eines Krieges, sondern muß schon im Frieden geschehen sein, und wird überhaupt nur solchen Individuen gestattet, welche als Cassirer oder Verwaltungsbeamte großer Institute, Banken, industrieller Unternehmungen und ausgedehnten Ackerbaubetriebes angestellt sind, eine Kunst oder Wissenschaft pflegen, oder endlich eine Industrie oder sonst nützliche Beschäftigung betreiben."

Der sich Loskaufende ist für die Desertion desjenigen, welcher für ihn in den Dienst gestellt worden ist, während des ersten Dienstjahres verantwortlich.

Weiter sind von der persönlichen Dienstpflicht ausgenommen:

wer einen Bruder hat, der im Kriege gefallen oder in Folge einer Verwundung gestorben ist;

wer sechs Jahre lang einen Posten bei der hauptstädtischen oder Provinzial-Polizei bekleidet;

wer auf Brasilianischen Handelsschiffen dient, während des Friedens;

die Fischer sowohl auf hoher See als auf schiffbaren Flüssen;

die Gutsbesitzer, Administratoren oder Inspectoren von Ackerwirthschaften, welche wenigstens 10 Arbeiter beschäftigen;

die Maschinisten der Eisenbahnen, Dampfschiffe und großen Fabriken, die Telegraphisten und Postbeamten;

die Viehzüchter, Caratazes, Aufseher, Inspectoren und Factoren, welche wenigstens 50 Stück Vieh jährlich züchten;

die Cassirer aller Handelshäuser, die mit einem Capital von wenigstens 10 Millionen Reis arbeiten.

Dagegen darf weder im Heere noch in der Flotte ein bestrafter Verbrecher (Galeerensträfling) dienen.

Mit dem 19. Lebensjahre wird jeder Brasilianer in die Aushebungslisten eingetragen und bis zum 25. Jahre auch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bisher übergangen worden sein sollten. Für die Thätigkeit, Zusammensetzung und Berechtigungen der Commissionen, welche diese Stammrollen anzufertigen haben, sind sehr ausführliche Instructionen gegeben, ein Beweis, daß sich nach dieser Richtung hin bisher besondere Mißbräuche bemerklich gemacht haben. Ebenso für die Revisions-Commissionen, welche die geschehenen Eintragungen zu prüfen haben und Reclamationen bewilligen können, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Vor diesen Commissionen geschieht auch das Loosen der eingeschriebenen Mannschaften.

Alle bisher den eingewanderten Colonisten bewilligten Befreiungen und Ausnahmen von der Militairdienstverpflichtung, werden durch das neue Gesetz nicht aufgehoben, und nicht geändert. Dagegen können sich auch Ausländer anwerben lassen, doch nur bis zum fünften Theil einer Compagnie. Hat ein Ausländer ein Jahr im Brasilianischen Heer gedient, so kann er ohne Kosten oder irgend eine Verpflichtung als Brasilianischer Bürger naturalisirt werden.

Die Dienstzeit im Heere ist sechs Jahre; indessen bleibt jeder nach Beendigung dieser Dienstzeit Entlassene noch drei Jahre einer Einberufung zum Kriegsdienst in oder außer Landes verpflichtet. Treten die Entlassenen während dieser Zeit in eine Stellung ein, welche ihnen das Recht des Loskaufs gewährt, so können sie sich auch von dieser Wiedereinberufung loskaufen.

Die Geldstrafen für Verheimlichung, Täuschung der Stammrollen-Commissionen, Verleugnen eines Deserteurs oder Refractairs u. s. w. sind sehr bedeutend. Außerdem versichert das Gesetz, daß die Körperstrafen im Heere abgeschafft bleiben; verspricht, daß, nachdem dies Gesetz sechs Jahre lang in Wirksamkeit gewesen ist, Niemand mehr in einem Militair- oder Civilamte angestellt werden soll, der nicht seiner Dienstpflicht genügt hat; ebenso soll jeder Invalide und jeder Gediente den Vorzug bei allen Anstellungen im öffentlichen Dienst haben, namentlich bei Eisenbahnen.

Man erkennt leicht, mit welchen Schwierigkeiten die Regierung bei Feststellung dieses Gesetzes zu kämpfen hatte, und daß sie mit Allem zufrieden sein mußte, um nur überhaupt erst festen Grund und Boden zu gewinnen. Es läßt sich auch mit Gewißheit erwarten, daß das Gesetz nach sechsjähriger Wirksamkeit und auch wohl schon früher, bedeutend modificirt werden wird. Immer-

hin aber ist der wichtigste Schritt geschehen, und wird er bessere Zustände für das Brasilianische Heerwesen herbeiführen. Am 1. August 1875 haben die Arbeiten der Stammrollen-Commissionen begonnen, und wird danach die Rekrutirung nach dem neuen System noch in diesem Jahre beginnen. Allerdings ist der Minister Junqueira seitdem abgetreten; dafür hat aber der Feldmarschall Herzog de Caxias als Minister-Präsident zugleich das Ministerium des Krieges übernommen, und ist dasselbe somit in erfahrenen Händen. Auch der zweite Feldmarschall des Reiches, Prinz Gaston von Orléans, Graf d'Eu, zeigt dauernd lebhaftes Interesse für die Armee und da er der Gemahl der Thronerbin Isabella ist, jetzt auch selbst einen Sohn bekommen hat, durch welchen die directe männliche Thronfolge gesichert ist, so bleibt diese Vorliebe des Prinzen für militairische Dinge ein günstiger Umstand für die Interessen der Armee. Im Unterrichtswesen geschieht viel. Die Escola militar in der Hauptstadt, der Infanterie- und Cavallerie-Cursus in der Provinz Rio grande do Sul und die Schulen für den gemeinen Soldaten bei allen Truppentheilen, wirken vortrefflich, obgleich die letzteren bis jetzt ein meist sehr rohes Material zu verarbeiten hatten. Durchweg hat sich die Errichtung besserer Schießplätze für die neuen Präcisionswaffen nöthig gemacht, und die Regierung hat eine Commission zusammentreten lassen, welche ein neues Exercir-Reglement für alle drei Waffen ausarbeiten soll, welches den Anforderungen moderner Kriegführung entspricht.

Die Stärke der Armee betrug im Jahre 1875 ohne die Handwerker-Compagnien in den Arsenalen u. s. w., die sich auf 1500 Mann anschlagen lassen, 14,581 Mann Unteroffiziere und Soldaten und 1474 Offiziere. Die wegen örtlicher Unruhen (Kirchenstreit) in den Provinzen Pernambuco, Parahyba, Alagoas und Rio grande do Norte einberufen gewesenen Nationalgarden sind, ohne daß es zum Blutvergießen gekommen, wieder entlassen worden. Nur in den Grenzprovinzen sind noch einige Detachements dieser sogenannten Truppen in Sicherheitsdienst, und die Regierung scheint demnächst auch ein Gesetz über die Nationalgarde einbringen zu wollen, wird aber dabei wahrscheinlich mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben und zu noch mehr Concessionen gezwungen werden, als bei dem Rekrutirungs-Gesetze. Eine Organisation des Trains als Truppe steht bevor und zwar in einer Formation, die der Kriegsstärke des stehenden Heeres, 32,000 Mann, entspricht: eben so die vollständige Militairisirung des Telegraphenwesens für den Dienst im Felde. Für beide Organisationen haben Commissionen Sachverständiger alle Vorarbeiten fertig gestellt, und wird die aus einer Neuwahl hervorgehende Volksvertretung über die Einführung der allerdings kostspieligen, aber nothwendigen Neugestaltungen zu entscheiden haben. L. S.

Bericht

über das

Ordenswesen. 1875.

Japan.

Während sich in Europa nichts zugetragen hat, was in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden verdient, ist in der Mitte des Jahres 1875 die Nachricht angelangt, daß im fernsten Gebiete Asiens eine in mehrfacher Beziehung

merkwürdige Ordensstiftung vor sich gegangen ist. Wir haben es hier nicht — wie etwa bei den öfters belächelten derartigen Institutionen des Negerkaisers Soulouque auf Haiti — mit einer Art von Spielerei zu thun, sondern werden bei näherem Eingehen uns der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß der Reformator auf dem Throne der Mikado's mit vollem Bewußtsein einen ferneren Anschluß an die Civilisation des Occidents beabsichtigt hat, als er im Februar 1875 folgende Statuten veröffentlichte:

Wir, Kaiser von Japan, befehlen Folgendes: Demjenigen, welcher der Japanischen Nation hervorragende Dienste geleistet hat, soll eine Anerkennung zu Theil werden. Aus diesem Grunde, und damit auch Unsere Liebe ein Jeglicher erkenne, stiften Wir einen Orden und Ehrenzeichen und bestimmen die Statuten und Klassen.

Beherziget Unseren Willen!

Der Verdienst-Orden (Kunto Sholai) ist zur Belohnung für herrliche Thaten und besonders gut vollführte Pflichten gestiftet worden. Deshalb, und weil auch derselbe kein Abzeichen für Rangklassen sein soll, so darf einem Jeglichen derselbe verliehen werden. (Unzweifelhaft ein sehr geschickter Schachzug gegen die bisher in Japan so übermächtige Aristokratie der Daimio's.)

Der Orden zerfällt in acht Klassen. — Der Verdienstorden erster Klasse wird demjenigen, den man der ersten und höchsten Ehre für würdig hält, verliehen u. s. w.

Das Ehrenzeichen (Dugun Hai) wird ohne Unterschied von höheren Militairs wie von Soldaten, ohne Rücksicht, ob sie sich im Kriege ausgezeichnet haben oder nicht, nach der Rückkehr (Friedensschluß) zum Zeichen, daß sie den Feldzug mitgemacht haben, verliehen. Man möchte danach zu glauben geneigt sein, daß der Zwist mit China, der um jene Zeit in der Luft zu liegen schien, von Seiten des Mikado in Bezug auf alle Eventualitäten reiflich erwogen worden sei. Die hier erwähnte Maßregel ist ganz geeignet, den Eifer in den Krieg ziehender Mannschaften anzufachen.

Die Orden und Ehrenzeichen dürfen nur von solchen Leuten getragen werden, denen sie verliehen sind. Die Nachkommen derselben dürfen sie nicht tragen. (Bekanntlich war dies ein Anspruch, der von Seiten der Cincinnatus-Ritter in Nord-America erhoben wurde, bis Washington dagegen Einspruch that.)

Die Decorationen werden nur zum Staatskleide getragen, sonst nur ein Bändchen. Die erste Klasse behält gleichzeitig die Decorationen der zweiten bei; sonst wird immer nur eine Klasse getragen.

Die erste Klasse besteht aus einem Stern mit rother Sonne und weißen, gold eingefaßten Strahlen, dem Wappen des Mikado (Nishigo). Darüber sind in der Weise des Eichenlaubs der Preußischen Orden drei grüne Blätter angebracht, aus denen eine fünf- und siebenfache oder bei den Klassen niederen Ranges eine drei- und fünffache violette Kiri-Blume (Paulowna imperialis) — das Wappenzeichen der überwundenen Taikune, welches der staatskluge Mikado mit dem seinigen vereinigt hat — erwächst. Der Stern der ersten Klasse wird mittelst dem daran befestigten Ringe an einem 12 cm. breiten, weißen, rothgeränderten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen.

Die zweite Klasse besteht aus einem goldenen und silbernen Stern, ein Nishigo darstellend, ohne Kiri, mit silberner Nadel auf die Brust zu heften.

Die dritte Klasse wird als goldenes Nishigo mit fünf- und siebenfachem Kiri am 6 cm. breiten Bande um den Hals getragen.

Die vierte Klasse, ein kleines goldenes Nishigo mit fünf- und siebenfachem Kiri wird am Knopfloch getragen, ebenso

die fünfte Klasse, ein gold- und silbernes Nishigo mit drei- und fünffachem Kiri, wie auch

die sechste Klasse, ein silbernes Nishigo mit ebenfalls drei- und fünffachem Kiri.

Die siebente Klasse besteht in einem bloßen drei- und fünffachem Kiri, welches indessen farbig ist.

Bei der achten Klasse wird dieser Kiri in Silber getragen.

Das Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille am weißen, grün geränderten Bande mit Spange.

Die hierher gelangte Urkunde wird von rückwärts nach vorn, sowie von rechts nach links gelesen. Die Zeilen steigen von unten nach oben senkrecht auf.

v. T.

Zweiter Theil.

Berichte

über die

einzelnen Zweige

der

Kriegswissenschaften.

Bericht

über die

Taktik der Infanterie. 1875.

Das abgelaufene Jahr ist ein für die Fortentwickelung der Infanterie-Taktik in hohem Grade ereignißreiches. Der vorige Jahreswechsel fand die Infanterie fast aller Armeen des Continents inmitten umfangreicher Reformen, theils organisatorischer, theils taktischer Art, welche in Jahresfrist zu befriedigendem Abschlusse gediehen oder doch demselben um ein Bedeutendes näher gerückt sind. — Die kriegerischen Begebenheiten der neuesten Zeit haben bewiesen, daß die Infanterie der eigentliche Nerv und Körper des Kampfes bis auf die heutige Zeit geblieben ist; ohne ihre Mitwirkung gewann man, seit Fehrbellin, keine über Krieg und Frieden entscheidende Schlacht mehr! Die Erkenntniß dieser Thatsache stellt die Taktik der die Schlachtfelder beherrschenden Hauptwaffe des Heeres immer wieder in den Vordergrund aller kriegswissenschaftlichen Erörterungen. Nach Ueberwindung eines mehrjährigen, fast über die Gebühr ausgedehnten Stadiums theoretischer und praktischer Versuche, entwickeln sich nunmehr jedoch aus dem Chaos der widerstreitenden Ideen wieder diejenigen festen taktischen Formen, ohne welche eine rationelle, kriegsgemäße Ausbildung der Truppe auf die Dauer nicht zu denken ist.

In der That ist der Umwandlungs-Proceß, in welchen die Infanterie-Taktik seit dem letzten Kriege verwickelt war, von Seiten der Armeen dreier Großmächte, Deutschlands, Frankreichs und Oesterreichs, zu Gunsten bindender reglementarischer Vorschriften entschieden worden, welche wir an dieser Stelle zu registriren und in Kürze zu besprechen haben werden.

Das für die Deutsche Infanterie epochemachende Ereigniß ist die A. C.-O. vom 8. Juli 1875. Indem dieselbe sich dahin ausspricht, daß den Ansprüchen des heutigen Gefechts durch die A. C.-O. vom 19. März 1873 volle Rechnung getragen sei, befiehlt sie, daß die in der letzteren gegebenen Grundsätze in das Reglement aufzunehmen seien und fügt ergänzend mehrere neue Bestimmungen hinzu, deren wichtigste die folgenden sind: „Die Auswahl der Leute für das dritte Glied fällt in Zukunft weg, die gewandtesten Leute und besten Schützen werden gleichmäßig vertheilt"; der Name „Schützenzug" wird gleichwohl beibehalten, „weil dieser Zug in der Regel zuerst zur Bildung der Schützenlinie verwendet wird". Bei der fast ausschließlichen Anwendung der zerstreuten Fechtart ließ sich die entgegenstehende Bestimmung zu Gunsten eines der drei Züge der Compagnie nicht mehr aufrecht erhalten, und dies um so weniger, als, wie die A. C.-O. ausdrücklich betont, Schützen gegenwärtig einen „oft entscheidenden Antheil an jedem Gefechte nehmen". Der Charakter des

modernen Kampfes ist dem Princip der Eliten im Allgemeinen nicht günstig; abgesehen von den, noch in fast allen Armeen bestehenden Jägern, deren Nothwendigkeit vielfach angezweifelt wird, hat deren zur Zeit nur noch die Russische Infanterie in der bei jedem Bataillon formirten 5. (Schützen-) Compagnien. — Um der durch die neuen taktischen Formen und die Bewaffnung mit dem schnell feuernden Hinterlader vermehrten Gefahr der Munitionsverschwendung in Etwas zu steuern, wird es für zweckmäßig erachtet, beim Schnellfeuer die Zahl der jedesmal zu verschießenden Patronen zu befehlen. Beim „Schwärmen" sollen von Haus aus mindestens Halbzüge aufgelöst werden; bei nothwendiger Verstärkung soll jedoch das Eindoubliren der Schützen, dessen Einführung von taktischen Autoritäten begehrt wird, nicht stattfinden und verbleibt es bei der Bestimmung des § 39, daß „der Einheit des Commandos wegen die ursprünglichen Züge und Sectionen wo möglich (!) nicht getrennt, jedenfalls nicht mit einander vermischt werden". (Allerdings lehrt das Studium der Gefechte und Schlachten der letzten Kriege, daß trotz der strengsten Gefechtsdisciplin ein Vermischen der taktischen Unterabtheilungen zuweilen unvermeidlich war.) Das „sprungweise Vorgehen", welches alle Europäischen Infanterien adoptirt haben, soll in Zukunft frühestens in Entfernung von 500 Schritten vom Feinde erfolgen, „damit weder zu viel Kräfte verbraucht, noch das Vorgehen verlangsamt werde". Bei einem sprungweisen Vorgehen der Schützen folgen die Unterstützungstrupps auch sprungweise; jedoch bleiben die reglementarischen Vorschriften für die Durchführung des Bajonetangriffs in Linie oder Colonne auch ferner maßgebend. — Die für die Durchführung des zerstreuten Gefechts gegebenen neuen Bestimmungen erkennen zwar dessen erhöhten Werth rückhaltlos an, bezwecken aber besonders, dem Hauptmangel desselben, der schwierigen Leitung, ferner der großartigen Auflösung der taktischen Verbände und der Lockerung der Gefechts- und Feuer-Disciplin nach Kräften abzuhelfen.

In Folge der gesteigerten Feuerwirkung und der damit zusammenhängenden Bedeutung des zerstreuten Gefechtes haben aber auch die Formen der geschlossenen Ordnung den veränderten Kampfesverhältnissen angepaßt werden müssen und demgemäß zum Theil eine weitere Herabsetzung ihres Werthes erfahren. Die Bezeichnung der „Colonne nach der Mitte" als „Angriffs-Colonne", welches sie thatsächlich nicht mehr ist, fällt in Zukunft weg; es gilt die in zweigliederiger Formation hergestellte „Colonne nach der Mitte" als die „Grund-Rendezvousstellung der Infanterie", und zwar dies, weil sie dem Bataillons-Commandeur den Ueberblick über seine Truppen erleichtert und aus ihr jede Gefechtsformation leicht angenommen werden kann. „Das demnach in Compagnie-Colonnen formirte Bataillon bildet auch die „Grund-Gefechtsaufstellung der Infanterie" und soll jedes Bataillon, sobald es sich zum Gefecht anschickt, diese Formation annehmen. Die Verwendung einer Bataillons-Colonne im wirksamen feindlichen Feuer kann jedoch nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden. Die „Normal-Gefechts-Formation" eines Bataillons, welches in erster Linie ficht, ist daher in Compagnie-Colonnen. Bei der Intensität der Feuerwirkung sind so tiefe taktische Körper, wie Bataillons-Colonnen, nicht geeignet, im Geschützbereich geschlossen zu bleiben; selbst Halb-Bataillone gewähren in Hinsicht auf Verminderung der Breite des Zielobjectes und auf größere Beweglichkeit bedeutendere Vortheile nicht. Das Vor- und Zurückgehen im Feuer soll stets in Compagnie-Colonnen geschehen, auch wenn das Bataillon, bevor es Kehrt macht, in Linie entwickelt war. Hat man sich in diesem Falle aus dem wirksamen Feuer

entfernt, dann sind die Compagnie-Colonnen nach der Mitte zusammen zu ziehen.

Daß „Compagnie-Colonnen" die einzigen im wirksamen Feuerbereich (auch dem der Artillerie!) anwendbaren Colonnen-Formationen der Infanterie sind, ist demnach nicht mehr eine Hypothese taktischer Neuerer, sondern rechtskräftig anerkannte reglementarische Thatsache, durch welche die auf den Schlachtfeldern der neuesten Zeit gesammelten Erfahrungen gewissermaßen besiegelt werden.

Um die Zersplitterung der größeren Verbände, welche in Folge der „Compagnie-Colonnen-Taktik" sich nicht selten in störendster Weise fühlbar machte, möglichst zu vermeiden, fügt die A. C.-O. den obigen Grundsätzen noch Folgendes hinzu: „Das Bataillon muß auch in dieser Zerlegung unter allen Umständen in der Hand seines Commandeurs bleiben, welcher die Compagnie-Colonnen den obwaltenden Umständen und dem zu erreichenden Zwecke gemäß aufstellt und verwendet; in Rücksicht auf die Leitung durch die Bataillons-Commandeure und höheren Führer darf in der Zerlegung der Bataillone in kleinere Abtheilungen nie weiter gegangen werden, als es die jedesmaligen Verhältnisse erfordern. Sind die Compagnie-Colonnen eines Bataillons in einem Treffen formirt und nur auf die Frontausdehnung eines deployirten Bataillons entwickelt, so befehligt sie der Bataillons-Commandeur bei gemeinsam auszuführenden Griffen, Evolutionen &c. durch Commando wie sein geschlossenes Bataillon; sind dieselben jedoch nicht in einem Treffen formirt, oder ist ihre Frontentwickelung eine größere als hier angegeben, so nehmen die Hauptleute das Commando ab oder geben in Folge der erhaltenenen Weisungen die nöthigen Commandos an ihre Compagnien."

„Das für die Schützenlinien und deren Unterstützungen gestattete sprungweise Vorgehen soll, um die geschlossenen Abtheilungen in strafferer Ordnung zu erhalten und also deren Führung zu erleichtern, nicht auf die letzteren Anwendung finden. Dieselben folgen vielmehr in ihrem Treffenverhältniß in der gewöhnlichen Vorwärtsbewegung, auch sollen im wirksamsten feindlichen Feuer die Compagnie-Colonnen stets im Tritt marschiren, das Zurückgehen unmittelbar nach einem Angriff soll stets im Schritt (nie im Trabe) geschehen; die straffe Haltung soll hierbei nicht verloren gehen." — In den Kämpfen des letzten Feldzuges war in Folge der verheerenden Wirkungen des Chassepot-Gewehrs die Deutsche Infanterie häufig zur Anwendung taktischer Formen gezwungen worden, welche die Führung sehr erschwerten; nur der Disciplin und Hingebung der Mannschaften, sowie der Umsicht und aufopfernden Thätigkeit der Offiziere gelang es, die nicht abzuleugnenden Gefahren solcher Kampfesweise aufzuwiegen. Augenscheinlich haben die obengenannten Vorschriften denselben Zweck im Auge; es läßt sich nicht verkennen, daß der Deutschen Infanterie somit Aufgaben gestellt werden, welche nur die vorzüglichste taktische Schulung und die straffste Handhabung der Gefechts- und Feuerdisciplin befriedigend lösen können.

Die ferneren, durch die A. C.-O. befohlenen Veränderungen sind im Wesentlichen Vereinfachungen des Reglements, indem sie Ueberflüssiges in Wegfall bringen. Das neu eingeführte Signal „Achtung" darf zukünftig nur der Brigade-Commandeur geben lassen, um die Truppen auf die Annäherung der Cavallerie aufmerksam zu machen, worauf die Führer auf dem Exercir-Platze nach seiner Anweisung die den Umständen nach passendste Formation befehlen; der Contre-Marsch, ferner die Formation der „Züge aus dem dritten Gliede"

fallen weg; die Verwandlung der drei- in die zweigliederige Stellung geschieht allemal auf Commando „Compagnie-Colonnen formirt"; Zug-Colonnen können, ohne Rücksicht auf etwaige Inversion, ihre Entwickelung nach jeder Seite bewirken; Defilee-Abzüge haben fortan nur noch compagnieweise zu geschehen.

Während einige neuere Reglements, wie das Belgische und Französische, genaue Vorschriften über den Angriff und die Vertheidigung von Oertlichkeiten enthalten, verharrt das Deutsche bei der Ansicht, daß das Reglement, als eine Art von Gesetzbuch, nur allgemeine Grundsätze aufstellen dürfe, deren Anwendung auf den concreten Fall sich sowohl nach dem Verhalten des Feindes und dem Terrain zu richten habe, als auch der Einsicht der Führer zu überlassen sei. Die A. C.-O. unterscheidet scharf zwischen Schul- und Gefechts-Exerciren und giebt folgende bemerkenswerthe Directiven: „Bei der Ausbildung der Infanterie auf dem Exercirplatze sind alle Gefechtsformen, wie sie unter den verschiedenen Annahmen über den Feind angenommen werden müssen, ohne Rücksicht auf das Terrain des Uebungsplatzes, einzuüben. Die Anwendung der richtigen Gefechtsform nach der jedesmaligen Bodengestaltung muß im Terrain gezeigt werden. Auf dem Exercirplatze kann nur gelehrt und gelernt werden: Geschicklichkeit in Ausführung der Formationen und Evolutionen, gegenseitiges Verständniß der neben- und hintereinander sich bewegenden Abtheilungen, Anspannung und eine straffe Exercir-Disciplin. Bei den Brigade-Uebungen soll eine jede Gelegenheit ergriffen werden, um im Terrain zu exerciren (und zwar stets nach einer zu Grunde gelegten Idee, mit besonderer Berücksichtigung des Kampfes um Oertlichkeiten). Schließlich wird darauf hingewiesen, daß eine gleichartige Befehlsertheilung in der Armee zwar die erste Bedingung dafür sei, daß die Anordnungen der Vorgesetzten von den Truppen verstanden werden, daß aber auch der im Reglement gelassene Spielraum durch Reglementirung und Schematisirung nicht beschränkt werden dürfe.

Die Deutsche Infanterie ist mit der Regelung ihrer reglementarischen Vorschriften zu normalen Verhältnissen zurückgekehrt, welche, obwohl wichtige in der Fach-Literatur aufgeworfene Fragen, z. B. die der zwei- oder dreigliederigen Rangirung, unerledigt geblieben sind, dennoch einem Zustande taktischer Ungebundenheit vorgezogen werden müssen, der nachgerade bedenklich zu werden drohte. Die vorstehenden Abänderungen des Reglements lassen die bewährten Fundamente desselben unberührt und sind in Summa als ein Ausbau der in drei Feldzügen erprobten Compagnie-Colonnentaktik zu bezeichnen.

An sonstigen wichtigen Neuerungen sind zunächst die an Stelle einer versuchsweise eingeführten Instruction getretenen definitiven „Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie" (d. d. 28. Septbr. 1875) zu nennen, sie sind das nothwendige Correlat der neu geordneten reglementaren Vorschriften und der nunmehr vollendeten Neu-Bewaffnung der Deutschen Infanterie. Die Schießübungen theilen sich in ein Schul-Schießen, Gefechts-Schießen und Belehrungs-Schießen. Das Hauptgewicht der Ausbildung beim Schul-Schießen wird auf die Aneignung einer möglichst hohen Schießfertigkeit für die entscheidenden Entfernungen bis zu 250 m. gelegt. Das Gefechts-Schießen soll, soweit angängig, im durchschnittenen und bedeckten Terrain stattfinden und zwar auf unbekannte, wechselnde Distancen; etwa ein Viertel der sämmtlichen pro Jahr zu verschießenden Uebungs-Patronen ist in genannter, gefechtsmäßiger Weise zu verfeuern. Das Belehrungs-Schießen soll lediglich die Leistungsfähigkeit des Gewehrs auf weitere Entfernungen zur Anschauung bringen und betheiligen sich an demselben nur die Leute der ersten Schießklasse.

Bezüglich der Verwendbarkeit des neuen Gewehrs werden folgende Normen aufgestellt: Die Grenzen des Einzelfeuers liegen auf 200 m. gegen einzeln liegende oder mehr als bis zur Hälfte gedeckte Gegner, auf 250 m. gegen mannsbreite Ziele von mehr als halber Manneshöhe, auf 400—450 m. gegen breitere Ziele von Manneshöhe. Jenseits obiger Grenzen ist für sichere Erreichung einer Trefferwirkung die Abgabe einzelner Schüsse nicht mehr ausreichend, vielmehr dann Massenfeuer erforderlich, als „Schwarmsalve“ oder „Tirailleurfeuer“. Beim Massenfeuer wird, um die Resultate zu erhöhen, empfohlen, die einzelnen Abtheilungen der schießenden Truppe zwei oder drei verschiedene Visire anwenden zu lassen, um auf diese Weise die von den Schüssen bestreute Fläche zu vergrößern. — Die vermehrte Pflege des Scheibenschießens wird, in Rücksicht auf die ziemlich gleichmäßig gute Bewaffnung aller Europäischen Infanterien, für die Kämpfe der Zukunft eine oft entscheidende taktische Bedeutung gewinnen; der Besitz einer vorzüglichen Waffe macht allein noch keinen guten Schützen aus, derselbe muß sie auch zu gebrauchen wissen!

Die Truppen-Uebungen des Jahres 1875 haben im Sinne der erwähnten neuen Bestimmungen stattgefunden; besondere Beachtung verdient ein bei Anwesenheit Sr. Majestät des Königs von Schweden, am 31. Mai v. J., abgehaltenes Exerciren der 1. Garde-Infanterie-Brigade im Feuer auf dem Bornstedter Felde bei Potsdam. Das Füsilier-Bataillon des 1. Garde-Regiments verfeuerte bei dieser Gelegenheit innerhalb 4½ Minuten per Mann durchschnittlich 50 Schuß (drei compagnieweise abgegebene Salven, dann Schnellfeuer), ein Resultat, welches die Leistungsfähigkeit der neuen Waffe in das hellste Licht stellt und die höchstgespanntesten Anforderungen, welche an die Feuergeschwindigkeit einer modernen Infanteriewaffe gestellt werden können, zweifellos befriedigen wird.

Schließlich ist noch einer wichtigen Maßregel zu gedenken, nämlich der vermehrten Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug. Nach dem Kriege war zunächst eine Vermehrung des fahrbaren, nun ist auch die des tragbaren Schanzzeuges angeordnet worden, und zwar in der Art, daß in Zukunft jedes Infanterie-, Jäger-, Schützen-Bataillon 200 kleine Spaten und 40 Beile an „tragbarem Schanzzeug“ mit sich führt, ferner an „Reserve-Schanzzeug“ 54 große Spaten, 18 Kreuzhacken, 12 Aexte, 27 Beile. Der kleine Spaten dient zur Ausführung leichterer Erdarbeiten, sowie für den Gebrauch im Biwak. Für alle größeren Arbeiten ist das Reserve-Schanzzeug bestimmt, welches auf den Fahrzeugen des Bataillons nachgefahren wird. — Die Deutsche Infanterie hat im Verlaufe des letzten Krieges, vornehmlich während der langwierigen Cernirungs-Perioden vor Paris und Metz, sich von der Nützlichkeit der Feldbefestigung, als wichtigem, ja unentbehrlich gewordenem Hülfsmittel der taktischen Defensive, zur Genüge überzeugen können, aber auch die Unzulänglichkeit ihrer Ausrüstung mit Schanzzeug empfindlich wahrgenommen. Man wird deshalb obige Maßregel, welche einem wirklichen Bedürfniß entspricht, hoch willkommen heißen dürfen. Die fortschreitende Entwickelung der Waffentechnik und die sich in Folge derselben stetig steigernde Waffenwirkung werden in Zukunft mehr denn je zur Anwendung der Feldbefestigung zwingen, aber sie muß, wie ein neuerer Autor treffend bemerkt, „soll sie wirklich Nutzen bringen, Gemeingut der Armee und zunächst der Infanterie sein.“ Bei der geringen Zahl der Pionier-Truppen wird die Infanterie diejenigen Deckungsarbeiten, welche jeder Gefechtstag von ihr fordern kann, selbst ausführen müssen; darum ist, den neuen Instructionen gemäß, der Gebrauch des Spatens allen Mannschaften zu zeigen und sollen

dieselben im Feld-Pionierdienste geübt werden. Die Bildung von „Pionier-Zügen" hört zukünftig auf und soll sich auf ganz besondere Fälle beschränken, in denen schwierige Arbeiten dadurch gefördert werden können, daß man sie von dazu besonders befähigten Professionisten ausführen läßt.

Die Deutsche Infanterie kann den Jahreswechsel mit der Ueberzeugung begrüßen, einen Grad der taktischen und technischen Vollendung erreicht zu haben, welcher von keiner ihrer Rivalinnen übertroffen werden dürfte.

Auf literarischem Gebiete war das vergangene Jahr weniger fruchtbar als sein Vorgänger. Den Reigen eröffnete, wie im vorigen Jahre, eine kleine Schrift v. Scherff's, „die Infanterie auf dem Exercir-Platze. Anhaltspunkte und Beispiele für die Ausbildung zum Gefecht." Die allgemeine Gliederung einer Infanterie-Truppe zum Kampfe, die Stärkeverhältnisse und die Bildung der Treffen, das Verhältniß der Breiten- zur Tiefen-Entwickelung beim Bataillon, das Ineinandergreifen der Treffen beim Angriff, der Vertheidigung, dem Rückzuge, werden in der dem Verfasser eigenthümlichen geistvollen Weise einer eingehenden Kritik unterworfen. Als Hauptkampfform wird eine möglichst starke „Hauptfeuerlinie" gewünscht, deren Bildung die einer „Vorbereitungslinie" (ähnlich den éclaireurs des neuen Französischen Reglements) vorausgehen soll. Die durch Hineinschieben der Soutiens verstärkte, dichteste Feuerlinie bildet das erste Treffen, dem als „Unterstützungslinie" in kleinen geschlossenen Abtheilungen das zweite folgt, hinter diesem, möglichst in geschlossenen Massen zusammen gehalten, das dritte Treffen, wohl zu unterscheiden von der eigentlichen Gefechts-Reserve, über welche nur die höheren Führer zu verfügen haben. Die Scherff'sche Schrift ist im Grunde genommen die praktische Anwendung der in den „Studien" desselben Verfassers ausgesprochenen Grundsätze. — Auf rein applicatorischem Wege versucht Major Helvig in seinen „Taktischen Beispielen" die Aufgabe zu lösen, die Gefechtsübungen der Infanterie von veralteten, nicht mehr dem Geiste der neueren Taktik entsprechenden Formen zu emancipiren. — Wesentlich im Scherff'schen Sinne gehalten ist die im Allgemeinen recht tüchtige, wenngleich theilweis der Form nach zu bemängelnde Schrift eines ungenannten Autors: „Unsere Vorbereitung auf das Schützengefecht in der Schlacht." Ferner nennen wir Meckel's Taktik (1. Hälfte des II. Theiles: Märsche, Lagerungen und Cantonnements, Verpflegung, Eisenbahnen und Feldtelegraphen, Sicherheits- und Kundschaftsdienst); dieselbe wird von der Kritik als das zur Zeit brauchbarste Handbuch der Taktik für den angehenden Offizier bezeichnet. Ein in vierter Auflage erschienenes älteres Werk: „Campe, über die Ausbildung der Compagnie für das moderne Gefecht" enthält sehr gesunde Ideen über die Leitung des Gefechtsganges bei aufgelösten Massen, bekanntlich der Achillesferse des modernen Infanteriegefechts. Von Rüstow's „Strategie und Taktik der neuesten Zeit" ist der III. Band (zur Lehre vom Gefecht und zur Lehre von den Operationen) vollendet worden; anregend und geistreich geschrieben, legt derselbe für des Autors bedeutende militair-literarische Begabung von Neuem Zeugniß ab. Als die hervorragendste kriegswissenschaftliche Leistung haben wir zum Schluß Kühne's „kritische und unkritische Wanderungen" namhaft zu machen. Die den Schluß des Werkes bildenden Rückblicke sind der Beachtung im höchsten Maße würdig. Nur einige der speciell das Infanteriegefecht betreffenden Thesen mögen hier in Kürze erwähnt werden: „Im Gegensatze zu der früheren Auffassung ist gerade im ebenen, freien Terrain jetzt die zerstreute Fechtart allein herrschend, während im bedeckten und unebenen viel eher geschlossene Abtheilungen zusammen zu halten sind. Unter die Mittel des

Angriffs dürfen Bajonet-Attacken größerer Abtheilungen und Salven im Allgemeinen nicht mehr zählen, es sei denn bei besonderen Umständen (bei Nacht u. s. w.). Die Thätigkeit der oberen Führung bezieht sich vorwiegend auf das Ansetzen der größeren Truppenkörper zum Gefecht und den Gebrauch der Reserven. Für die Brigade wird die flügelweise Aufstellung befürwortet. Daß das Bataillon und nicht die Compagnie die taktische Einheit der Infanterie sein und bleiben müsse, darin stimmt der Verfasser mit allen taktischen Autoritäten überein; die Compagnie soll für den Bataillons-Commandeur nur die „Gefechtseinheit" sein, was sie im Sinne der neuesten Deutschen Verordnungen auch ist; für dieselbe wird eine Eintheilung in vier Züge, wie bei den Jägern, empfohlen: mit gleichmäßigem Abmarsch und zwar nach rechts. Ferner wird betont, daß das sogenannte „Heranschießen" der Schützen, im Gegensatz zu dem jetzt beliebten sprungweisen Vorgehen keineswegs seinen Werth verloren habe. Für das zweite Treffen wird im Brigadeverbande eine „Compagnie-Colonnenlinie" vorgeschlagen, wie sie das Oesterreichische Reglement vorschreibt. — Wenn, wie diese wenigen Andeutungen beweisen, der Verfasser manchen formellen Aenderungen unseres Reglements das Wort redet, dann ist es um so höher zu veranschlagen, wenn ein so competenter Richter urtheilt, „daß dasselbe die Principien des heutigen Gefechts vollkommen anerkannt habe und selbst dem fortgeschrittensten Taktiker ausreichenden Spielraum gewähre." Das auch in fremde Sprachen übertragene Kühne'sche Werk ist unseres Erachtens einer der belehrendsten und gediegensten Commentare der neuesten Taktik, dem bleibender Werth zweifellos gesichert ist.

Die Französische Infanterie hat im Laufe des Jahres 1875 fundamentale Veränderungen ihrer Organisation und Taktik erfahren, die weitgreifendsten seit dem Jahre 1791. Keine Armee hat seit den Tagen der großen Revolution mehr Kriege geführt, als die Französische, keine aber auch ihre organisatorischen, reglementarischen und dienstlichen Einrichtungen weniger den Bedürfnissen des Krieges anzupassen gewußt als diese; ein Mangel, welcher sich ohne die Ausdauer und Zähigkeit der Französischen Infanterie, die Findigkeit und Selbstständigkeit des einzelnen Mannes in noch empfindlicherer Weise fühlbar gemacht haben würde.

Geraume Zeit zögerte man in Frankreich, mit den Traditionen einer Vergangenheit zu brechen, welche zu den Hauptursachen der diese Armee betroffenen Katastrophen gerechnet werden muß. Nun ist der entscheidende Schritt geschehen; die Französische Infanterie steht im Begriff, den Erfahrungen, welche vor Allem sie auf den heimathlichen Schlachtfeldern zu sammeln reiche Gelegenheit hatte, in umfassender Weise Rechnung zu tragen.

Nachdem im Frühjahr dieses Jahres auf Grund des „Cadre-Gesetzes vom 13. März 1875" die Infanterie-Regimenter zu vier Bataillonen von je vier Compagnien (nebst zwei besonderen Depot-Compagnien) formirt worden waren, erschien im Anschluß an diese vorbereitende organisatorische Maßregel das „Réglement du 12. juin 1875 sur les manoeuvres de l'infanterie." Die zum Zwecke der Revision des Reglements vom Jahre 1869 berufene Commission, bestehend aus 2 Generalen, 2 Oberstlieutenants, 2 Bataillons-Chefs und 2 Hauptleuten, unter Vorsitz des General Blot, Stellvertreter des Kriegs-Ministers, legte dem letzteren einen Bericht vor über die als nothwendig erkannten Veränderungen; dieser „Rapport au ministre de la guerre" leitet das neue Reglement ein. Als die Elemente der Veränderungen in der Infanterie-Taktik werden folgende bezeichnet: Ueberwiegende Bedeutung des Feuergefechts; die Uebelstände der geschlossenen Fechtart und Nothwendigkeit der An-

wendung der zerstreuten in der ersten Gefechtslinie; die Compagnie ist Gefechtseinheit, das Bataillon bleibt die taktische Einheit; Mängel der zerstreuten Fechtart und Mittel, denselben abzuhelfen. Der 78 Seiten füllende Bericht, welcher auf Grund obiger Motive die Grenzen der von der Commission zu lösenden Aufgabe bezeichnet, ist im Grunde genommen eine im Sinne der neuesten Erfahrungen und Forschungen entworfene taktische Studie, deren Bestimmung zu sein scheint, die Offiziere mit dem Geiste des neuen Reglements vertraut zu machen, im Uebrigen nicht zu demselben gehörig. — Den „titre premier“ des Reglements bilden die „Bases de l'instruction“. Dieselben enthalten Bestimmungen über die Zusammensetzung, Eintheilung, Formation und Befehlsgebung innerhalb des Rahmens eines Regiments, ferner über die Zahl, die dienstliche Stellung und Instruction aller Chargen.

Ein Regiment besteht aus vier Bataillonen, zwei Depot-Compagnien und einer section hors rang (Oekonomie-Handwerker); jedes Bataillon zählt vier Compagnien. Die Compagnie zerfällt normal in vier sections (Züge), von denen je zwei ein peloton (Halb-Compagnie) bilden; bei der früheren Eintheilung des Bataillons in sechs schwache Compagnien bildete jede im Bataillons-Verbande nur je ein peloton. Jeder Zug zerfällt bei Friedensstärke in zwei, bei Kriegsstärke in vier escouades (Schwärme), deren je zwei dann eine demi-section (Halbzug) bilden. Im Frieden führen die acht escouades die ungeraden Nummern von 1 bis 15, im Kriege rücken die neu hinzutretenden in die offen gehaltenen geraden von 2 bis 16 ein; ein Grund für diese eigenthümliche Numerirung kann nur in dem fast bis zur Pedanterie getriebenen Bestreben erkannt werden, die bestehenden Verbände möglichst unberührt zu lassen. Die Bataillons-Chefs und Hauptleute werden nach ihrem Dienstalter vertheilt, derart, daß der älteste Bataillons-Chef das 1., der nächstälteste das 2. Bataillon u. s. w. commandirt; beim 1. Bataillon stehen der 1., 5., 10., 14., beim 2. der 2., 6., 11., 15. u. s. w. Hauptmann, beim Depot der 9. und 18. Alle drei Jahre findet zu diesem Zwecke ein Ausgleich (tiercement) statt; die Hauptleute, welche zu einem anderen Bataillon übertreten, nehmen dann ihre Compagnien mit, dagegen tauschen die Stabsoffiziere nur unter einander. Diese nur der Französischen Armee eigenthümliche Vorschrift mag sowohl in der peinlichen Beobachtung der Anciennitäts-Verhältnisse, als auch in der Absicht begründet sein, nicht immer dieselben Hauptleute beim Depot zu belassen; das Gefühl der Zusammengehörigkeit innerhalb des Bataillonsverbandes wird durch den steten Wechsel freilich nicht befördert werden. Materiell stehen dieser Maßregel keine Schwierigkeiten im Wege, da die meisten Regimenter nur eine Garnison haben.

Eine durch das Regiment fortlaufende Nummer führen die Compagnien nicht. Die Compagnie zählt außer dem Hauptmann noch drei Offiziere; der lieutenant führt den zweiten, der sous-lieutenant den vierten, der officier auxiliaire (Reserve-Offizier), oder in Ermangelung eines solchen der älteste sergent den ersten und der sergent-major den dritten Zug. Im Frieden unterstützen die sergents den Zugführer bei Führung seines Zuges, im Kriege commandirt der älteste die zwei escouades (ersten Halbzug) des rechten, der nächstälteste die des linken Flügels. Bei Aufstellung eines Regiments (zur Musterung oder Parade), der sogenannten formation d'un régiment dans l'ordre constitutif stehen die Bataillone der Nummer nach mit 20 m. Intervalle in Linie nebeneinander, die Depot-Compagnien auf dem linken Flügel des vierten Bataillons, die Compagnien unter sich mit zwei Schritten Intervalle, zu zwei Gliedern formirt. Der Gliederabstand von Brust zu Rücken

gemessen, beträgt 40 cm. (geringer als der Deutsche), bei Märschen wird derselbe auf 70 cm. erweitert; die Rotten stehen mit loser Fühlung (12 cm.) Die Mannschaft rangirt innerhalb jedes Zuges nach der Größe, der Art, daß die vier größesten rechte Flügelleute der vier Züge und zwar im zweiten Gliede sind, auf dem rechten Flügel jedes Zuges im ersten Gliede steht ein caporal. Die caporaux (Gruppenführer) werden gleichfalls nach der Größe, die sergents nach dem Dienstalter eingetheilt; die Soldaten der ersten Klasse bilden die geraden Rottennummern im ersten Gliede. Der Hauptmann steht auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes seiner Compagnie, die Zugführer vier Schritte hinter der Mitte ihres Zuges; der älteste sergent auf dem rechten Flügel des Zuges, zu welchem er gehört, also neben dem caporal; die übrigen Unteroffiziere schließen vier Schritte hinter dem linken Flügel der betreffenden Züge. Die Stabs-Offiziere stehen hinter der Front, und zwar der colonel 60 Schritte von der Reihe der Schließenden entfernt hinter der Mitte des Regiments, ihm zur Linken der lieutenant-colonel; die chefs de bataillons 40 Schritte hinter dem Bataillone, der major (etatsmäßige Stabsoffizier) beim Depot, die adjudants-majors und adjudants 10 Schritte hinter der Front der Bataillone. Die sapeurs stehen auf dem rechten Flügel des Regiments, Tambours und Hornisten hinter der Mitte der Bataillone, beim ersten Bataillon die Regiments-Musik. Die Fahne befindet sich, wenn drei oder vier Bataillone zur Stelle sind, beim zweiten Bataillon, sonst beim ersten; die Bataillone führen, sofern die Fahne nicht bei demselben sich befindet, sogenannte fanions (Markir-Fähnchen), welche von fourriers getragen werden. Die Regimentsfahne, welche der sous-lieutenant porte-drapeau trägt, wird durch fünf Soldaten der ersten Klasse (la garde du drapeau) gedeckt und steht in der Mitte des betreffenden Bataillons.

Im zweiten Artikel der „Bases de l'instruction" wird die Thätigkeit und der Dienstbereich der verschiedenen Chargen detaillirt. Der Oberst ist für die Ausbildung im Allgemeinen verantwortlich; der Oberstlieutenant überwacht speciell die theoretische und praktische Ausbildung der zur Beförderung vorgeschlagenen Unteroffiziere und Gemeinen, ist aber auch der Ober-Instructeur sämmtlicher Offiziere. Es ist ihm besonders zur Pflicht gemacht, in ihnen die Lust zur Thätigkeit (le goût du travail) zu entwickeln!! Täglich hat der Bataillons-Chef die Befehle des Regiments-Commandeurs einzuholen bezüglich der Art, der Dauer und des Orts der Uebungen für die vier ihm unterstellten Compagnien; es beweist dies, wie weit die Französische Armee noch davon entfernt ist, den Offizieren, selbst denen höherer Grade, jenes Maß verantwortlicher Selbstständigkeit zu bewilligen, welches der Verlauf des Infanterie-Gefechts der neuesten Zeit erfordert. Die Instruction der Unteroffiziere ist Sache der adjudants-majors, die der caporaux liegt dem adjudant ob. Der nach Obigem den Hauptleuten verbleibende Wirkungskreis, innerhalb dessen dieselben selbstständig handeln dürfen, ist demnach ein ziemlich bescheidener. Allerdings geschieht die Rekruten-Ausbildung, bisher Angelegenheit der Depots, jetzt ausschließlich bei den Compagnien; die bezüglichen Vorschriften sind den Deutschen auffallend ähnlich. Beim Bataillons-Exerciren bewahren die Compagnien ihre Selbstständigkeit, während sie ehedem schlechtweg als peloton fungirten; es offenbart sich hierin ein bedeutender Fortschritt; auch wird auf Gefechts-Uebungen und Instruction im Terrain, als Hülfsmittel kriegsgemäßer Ausbildung, besonderer Werth gelegt. Man kann gespannt sein, wann und in wie weit es der in dieser Hinsicht jeglicher Schulung ermangelnden Französischen Infanterie gelingen wird, die bisherigen Versäumnisse einzubringen.

Der „titre deuxième" des Reglements, die Ecole du soldat, ist besonders sorgfältig redigirt und enthält Bestimmungen über die Detail-Ausbildung des Mannes in geschlossener und zerstreuter Ordnung, ferner die Behandlung des Gewehrs, die Vorbereitungen zum Scheibenschießen, die Freiübungen und Bajonetfecht-Uebungen, letztere von den Deutschen wenig verschieden. Im Vergleich zum früheren Reglement erscheinen die Commandowörter kürzer und bündiger. Unter den Elementar-Bewegungen ist eine auffällig: „demi-tour à droite (gauche) marche oder halte", d. h. während des Marsches wenden und dann halten oder gleich weiter marschiren. Die Schrittlänge ist gleich 75 cm. (die Deutsche 80 cm.), die Marschgeschwindigkeit beträgt 115 in der Minute, wird also nur noch von der Italienischen Infanterie, welche 120—140 marschirt, übertroffen; der pas gymnastique (Laufschritt) legt 180 Schritte in der Minute zurück und soll nur ausnahmsweise angewendet werden; man trieb in der Zeit des Kaiserreichs Mißbrauch mit demselben. Beim Flankenmarsch werden die Rotten doublirt. Die Chargirung geschieht in fünf Tempos; alle „mouvements" mit dem Gewehre sollen in je 1/90 Minute geschehen (!). — Die Detail-Ausbildung für das zerstreute Gefecht kann die der früheren Tirailleur-Instruction anklebende Pedanterie nicht völlig verläugnen; die Intervallen sollen beim Schwärmen genau inne gehalten, Schwenkungen der Schützenlinie auf Commando ausgeführt werden. Anerkennung verdienen die speciell für das Gefecht gegebenen Vorschriften.

Die Verstärkung der Feuerlinie kann durch Zusammenschieben oder Verlängern der Schützenlinie, aber auch durch Eindoubliren geschehen; beim Schwärmen ist die mittelste Rotte jeder Gruppe Richtungsrotte. Der Gebrauch der neu eingeführten Signalpfeife (System Baduel) ist nur den Hauptleuten und zwar in folgenden Fällen gestattet: als Signal „Achtung", welchem dann ein Befehl durch Wink oder Zuruf folgt, ferner zur Alarmirung in Nähe des Feindes an Stelle von Hornsignalen, bei Nachtmärschen, als Zeichen zum Vorbrechen im Versteck und als Erkennungszeichen im Sicherheitsdienste. Nur Generale und Stabs-Offiziere sind befugt, im Gefecht Hornsignale geben zu lassen. — Die Feuer-Disciplin soll auf das Schärfste gehandhabt werden, namentlich in Hinsicht des Feuerns auf unmäßig weite Entfernungen. Einzelne Schützen sollen nur bis 250 m., Schützenlinien und Reiter 3—400, geschlossene Soutiens 5—600, Reserven 800, größere Massen und Artillerie bis zu 1000 m. beschossen werden, Schnellfeuer nur auf Commando und bis höchstens 200 m. Jede Uebung im zerstreuten Gefecht soll mit einigen in geschlossener Ordnung auszuführenden Bewegungen schließen.

Der titre troisième umfaßt die „Ecole de compagnie". — Die Compagnie soll (nach Analogie des § 43 des Preußischen Reglements) geübt werden, alle Bewegungen nach jeder Seite in jeder Ordnung schnell und sicher auszuführen. Zweckmäßig ist die Vorschrift, zwei friedensstarke Compagnien zuweilen zu einer kriegsstarken zu formiren. Die Züge und Gruppen numeriren nach ihrer jeweiligen Stellung in Linie oder Colonne; eine Inversion giebt es folglich nicht. Das Feuer kann in geschlossener Ordnung auf dreierlei Art (und zwar knieend, stehend, auch mit 4 Gliedern) abgegeben werden, nämlich als Einzelfeuer (charge à volonté), Zug- oder Compagnie-Salve (feu de section oder de compagnie) und Schnellfeuer (feu rapide), allemal mit Bezeichnung der Entfernung. — Die geschlossenen Formationen der Compagnie sind folgende: 1) die Compagnie-Colonne (colonne de compagnie) wird aus der Aufstellung in Linie durch Ploviren auf den stehenbleibenden zweiten Zug gebildet; der Zug-

Abstand beträgt sechs Schritt; 2) die Peloton-Colonne (colonne de pelotons); der erste und vierte Zug schieben sich hinter den zweiten und dritten, welche stehen bleiben. Beide Colonnen dienen zum Manövriren; desgleichen 3) die geöffnete Zugcolonne (colonne à distance entiere), welche mit ganzen Distancen, im Uebrigen wie die Compagnie-Colonne formirt ist; wenn dieselbe als Marsch-Colonne benutzt wird, so heißt sie colonne de route; die Glieder lockern alsdann die Distancen bis auf 70 cm. Diese Colonne kann auch in demi-sections und escouades abbrechen. Auf schmalen Wegen doubliren die Rotten oder die Glieder setzen sich in Reihen.

Die Bestimmungen für das Verhalten gegen Cavallerie sind den Deutschen gleich: „Jede Formation ist gut, wenn die Leute kaltes Blut behalten und ihr Feuer bis auf die nahen Entfernungen sparen; alle zeitraubenden und Unruhe erzeugenden Bewegungen sind zu vermeiden." Im Falle eine Compagnie-Colonne von der Cavallerie überrascht wird, kann sie Carrée formiren (colonne contre la cavalerie); die Formation desselben ist sehr einfach, indem der vierte Zug auf den dritten schließt und Kehrt macht, die Lücken in den Flanken werden durch Leute der inneren Züge ausgefüllt, die Chargen treten in die Mitte. Die colonne de pelotons formirt das Carrée durch Kehrtmachen der beiden hinteren Züge und Ausfüllen der Lücken in den Flanken durch Unteroffiziere.

Die Grundgefechtsstellung der Compagnie ist in der Regel die Compagnie-Colonne. Wenn dieselbe sich zum Gefecht formirt, theilt sie sich in drei Theile: ein Zug schwärmt aus und bildet die Schützenlinie, ein anderer folgt als Verstärkung (renfort); beide Züge sollen demselben Peloton entnommen werden und werden vom Führer desselben (dem ältesten der beiden Zugführer) befehligt, die beiden noch übrigen Züge folgen geschlossen dahinter als „soutien". Beim Hauptmann befindet sich in der Regel ein Hornist und der Fourrier; doch können die Hauptleute und die Führer der Pelotons außerdem sich einige intelligente Leute auswählen, welche die Befehle zu überbringen haben; dieselben werden schriftlich oder mündlich ertheilt und müssen in letzterem Falle vom Ueberbringer wiederholt werden. Jeder Feuergruppe werden zwei der besten Schützen als éclaireurs um etwa 80 m. vorauf geschickt; die Entfernung zwischen der Schützenlinie und der Verstärkung soll höchstens 150 m. betragen, zwischen dieser und dem Soutien bis zu 350 m.; dies ergiebt eine Gesammttiefe der so gegliederten Compagnie von etwa 500 m. Wenn von Haus aus zwei Züge schwärmen, so folgt das noch übrige Peloton geschlossen, oder eingetheilt in Unterstützung und Soutien, in beliebiger Formation, dem Terrain entsprechend. Die geschlossenen Theile der Compagnie können auch in die Schützenlinie einrücken und Salven oder Schnellfeuer abgeben. Kämpft die Compagnie allein, nicht im Bataillons-Verbande, so muß sie sich bis zum Momente der Entscheidung auf alle Fälle eine intakte, geschlossene Reserve erhalten.

Für das Verhalten beim Angriff gelten folgende Vorschriften: Die éclaireurs eröffnen das Feuer, um den Feind zu beunruhigen, werden sodann von der Schützenlinie unterstützt oder aufgenommen. Das Vorgehen geschieht sprungweise, in den Ruhepausen wird gefeuert, indem die Züge einander secundiren. Die geschlossenen Abtheilungen richten ihre Bewegungen nach denen der Schützen, indem sie sich gruppen- oder rottenweise, selbst einzeln, Mann für Mann, von Deckung zu Deckung vorbewegen (Vorwärts — Sammeln!) Zum Anlauf, welchem Schnellfeuer vorangehen muß, wird das Soutien in die Schützenlinie vorgezogen, die Tambours schlagen; Offiziere und Unteroffiziere voran, stürzt sich sodann Alles mit dem Rufe: „en avant" auf den Feind. Eine allein

kämpfende Compagnie kann einen Theil ihrer Kräfte zu einem Flanken-Angriff verwenden, welcher auch zum Haupt-Angriff werden kann, während der Angriff in Front den Gegner dann nur festhalten soll; doch soll der Angriff von beiden Seiten gleichzeitig und im entscheidenden Momente mit gleicher Kraft durchgeführt werden; das Soutien folgt geschlossen auf 100 m. Entfernung. Wird der Feind aus seiner Stellung geworfen, so muß ein Theil der Schützen bis an die rückwärtige Seite (des Gehölzes, Dorfes, der Höhe) vordringen und ihn durch Feuer verfolgen; der Rest der Compagnie sammelt sich, um einem etwaigen Gegenstoß des Feindes entgegentreten zu können.

Die Defensive wird als diejenige Kampfesform bezeichnet, welche zwar gute Feuerwirkung und Ausnutzung des Terrains gestattet, aber auf die Moral der Truppen nicht günstig wirkt und darum so bald als thunlich mit der Offensive vertauscht werden muß. Augenscheinlich soll durch diese Vorschrift der Fehler einer Ueberschätzung der Defensive, welcher im letzten Kriege der Französischen Infanterie mit Recht zum Vorwurfe gemacht wurde, vermieden werden. Gegen-Angriffe, welche gegen die Flanke des Gegners zu richten sind, werden als besonders wirksam empfohlen, dieselben sollen kurz, energisch und mit allen disponiblen Kräften ausgeführt werden; als der günstigste Moment zur Ausführung wird der des Stutzens beim Angreifer bezeichnet, wenn derselbe bis auf nahe Entfernung heran gekommen ist und sein eigenes Artillerie-Feuer maskirt. Im Bataillons-Verbande sollen ganze Compagnien zu diesem Zwecke verwendet werden. Wenn der Feind durch umfassende Bewegungen seine Front übermäßig ausdehnt und schwächt, so müssen die schwächsten Punkte derselben sofort entschlossen angegriffen werden.

Die von den Hauptleuten zu leitenden Felddienst-Uebungen werden in einem besonderen Capitel eingehend besprochen und sollen bei denselben folgende Grundsätze gelten: Der Front-Angriff einer geschlossenen Abtheilung gegen einen gut gedeckten Gegner soll in der Regel als gescheitert angesehen werden; das Fehlen einer Reserve, die übermäßige Ausdehnung der Front sind tadelnswerth. Das Schluß-Capitel der Ecole de compagnie enthält detaillirte Vorschriften für den Angriff und die Vertheidigung von Oertlichkeiten, Defileen, Gehölz ꝛc., ferner für den Kampf gegen Cavallerie und Artillerie. Dasselbe ist ein förmlicher Cursus der angewandten Taktik. Obwohl die neuesten Kriegserfahrungen zu Rathe gezogen worden sind, so erscheinen dennoch manche der in diesem Capitel ausgesprochenen Grundsätze von sehr zweifelhaftem Nutzen. Die Anwendung des Salvenfeuers auf weite Entfernungen ist, selbst gegen größere Massen, wirkungslos; im Artilleriefeuer wird es, um Verluste zu vermeiden, gerathener sein, die Stellung nach vorwärts zu wechseln, anstatt zurück zu gehen. — Der Mannschaft wird empfohlen, mit der Munition ökonomisch zu verfahren, und die Distancen zu schätzen, die Offiziere sollen mit Hülfe der Karte sorglich recognosciren und auf die Sicherung der Flügel bedacht sein; Offiziere und Unteroffiziere sind vor Beginn der Bewegungen im Gefecht genau zu instruiren. — Oben wurde bereits bemerkt, daß es Bedenken erregend sei, den Kampf um Oertlichkeiten in reglementarische Vorschriften zwängen, folglich schabloniren zu wollen; möglich freilich, daß Offizier-Corps, deren einer Theil der kriegswissenschaftlichen Bildung völlig entbehrt, derselben bedarf.

Die Ecole de bataillon ist zur Zeit, wo wir diese Zeilen schreiben, noch nicht publicirt. Bei den zur Erprobung derselben stattgehabten Exercitien stellte sich heraus, daß ein in Compagnie-Colonnen manövrirendes Bataillon vom Commandeur nicht mit der Stimme geleitet werden kann, daß kriegsstarke Com-

pagnien nicht von unberittenen Hauptleuten geführt werden können, daß ferner der adjudant-major bei der neuen Art zu manövriren von geringem Nutzen sei. Diese nach Deutschen Begriffen nicht eben neuen Erfahrungen werden fernere organisatorische und taktische Veränderungen zur Folge haben. Als eine Neuerung muß noch bemerkt werden, daß die Jäger-Bataillone bei den letzten Herbstmanövern häufig compagnieweise, besonders in Verbindung mit Cavallerie, verwendet worden sind. —

In dem neuen Reglement offenbart sich, soweit die bis jetzt vorliegenden Theile eine Beurtheilung gestatten, ein enormer Fortschritt und wird, trotz mancher Mängel, dasselbe als der glückliche und vollständige Ausdruck der neuesten Taktik bezeichnet werden müssen. Gute Reglements allein verbürgen freilich noch keine Erfolge; sie müssen auch in Fleisch und Blut des Heereskörpers übergehen; dazu aber bedarf es der Zeit, ungestörter, jahrelanger Friedens-Arbeit.

Auf literarischem Gebiete war man in Frankreich, in Ermangelung namhafter heimischer Autoren, vielfach an die Erzeugnisse des Auslandes verwiesen; neuerdings scheint auch diese Lücke sich füllen zu wollen. Wir begrüßen in den anfänglich im Journal des sciences militaires erschienenen „Etudes de guerre" des General Lewal ein taktisches Lehrbuch von hohem Werthe. Der Autor, beiläufig einer der intellectuellen Urheber des neuen Reglements, zählt zu den gebildetsten und geistreichsten Französischen Militair-Schriftstellern. In patriotischem Streben, seine Cameraden auf der Bahn zeitgemäßen taktischen Fortschritts mit sich zu führen, scheut er sich nicht, es auszusprechen, wie wenig planvoll und logisch man bisher in Frankreich die Kriegskunst behandelt habe. In seiner „tactique de combat" weist er darauf hin, wie sehr man es liebte, mehr speculativ und oberflächlich, als wissenschaftlich zu sein, ferner, daß gleichwohl die Koryphäen der Vergangenheit, die Guibert, Morand, Bugeaud u. a. sehr wohl die Forderungen der Neuzeit geahnt und prophezeit hätten. Manche seiner Ideen erinnern an die Rüstow'schen Schriften, welche er augenscheinlich eifrig studirt hat und mit Vorliebe citirt. Die „Etudes de guerre" sind eine selten gelungene Harmonie von Französischem Esprit und reicher Kenntniß, wohl geeignet, auch den Deutschen Leser in hohem Maße zu fesseln. An sonstigen Werken nennen wir noch die „Tactique des feux de l'infanterie, par M. d'Azémar", und „Ortus, historique du feu de l'infanterie et de son influence sur les formations tactiques et le sort des combats", beides gut geschriebene, zu empfehlende Monographien über das Feuergefecht der Infanterie.

Für die Oesterreichische Infanterie ist mit dem im Frühjahr erschienenen II. Theile (I. Theil s. Jahresberichte 1874) des neuen „Exercir-Reglements für die k. k. Fußtruppen" die taktische Reformbewegung abgeschlossen. Derselbe enthält die formellen Bestimmungen für die Verwendung eines Bataillons, Regiments und größerer Körper, sowie Grundsätze für die Durchführung eines Gefechts. Das Bataillon, welches auf dem Kriegsfuße 18 Offiziere, 898 Combattanten zählt, ist in vier Compagnien getheilt. Wenn die letzteren mit Intervallen von je drei Schritten neben einander stehen, so entsteht die „Masse", wenn mit Deployir-Intervallen, die „Colonnen-Linie"; deployirt dieselbe, so entsteht die „Entwickelte Linie des Bataillons". Die Compagnien werden rechte (linke) Flügel- oder Mittel-Compagnie genannt, je zwei bilden das rechte bezw. linke Halb-Bataillon. Colonnen-Formationen des Bataillons giebt es drei: 1) die „Colonne". Die Compagnien stehen in Colonnen hintereinander, die Distanz zwischen je zwei Compagnien beträgt neun Schritte. 2) Die „Offene

Colonne", die Compagnien stehen in „offener Colonne" hintereinander; die Distanz beträgt Abtheilungs-Breite plus drei Schritte. In der Colonne und offenen Colonne können ausnahmsweise die Compagnien mit Halb-Compagnien oder in entwickelter Linie formirt werden. 3) Die „Doppel-Colonne". Die beiden in Colonnen formirten Halb-Bataillone stehen, die Teten in gleicher Höhe, mit einer Intervalle von drei Schritten nebeneinander. — Im Bataillon bilden die Compagnien die „Dispositions-Einheiten", welche zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes entweder in gleichen oder verschiedenen Zeitmomenten in Thätigkeit gesetzt werden; dies zu regeln ist Sache des Bataillons-Commandanten, welcher die Marschrichtung oder Aufmarschlinie angiebt und die unter seiner Führung vereinigten Compagnien mit der Stimme, durch Winke mit dem Säbel oder Befehle, mit Hülfe des Adjutanten leitet, erforderlichen Falls eine kurze, seine Absicht klar bezeichnende Disposition giebt. Bei Bewegungen bezeichnet er die „Directions-Compagnie". Die Ausführung aller vom Bataillons-Commandanten ertheilten Befehle geschieht auf Commando der Compagnie-Commandanten, deren Selbstständigkeit somit sehr bedeutende Concessionen gemacht sind, weiter gehende als die im Preußischen Reglement vorgesehenen; für die Leitung ist dies nicht ohne Bedenken, da die Hauptleute in der Oesterreichischen Infanterie nicht beritten sind. Die Formationsveränderungen können auf jede Compagnie, nach jeder Richtung, auf der Stelle, beim Abrücken aus der Aufstellung oder während des Marsches, auch auf das zweite Glied geschehen. Die Bataillons-Salve ist abgeschafft; die Durchführung des Feuergefechts ist lediglich Sache der Compagnie-Commandanten, der Bataillons-Commandant avertirt nur „Schießen" und überwacht die richtige Anwendung des Feuers.

Zwei bis drei Bataillone bilden ein Regiment. Die Bataillone stehen entweder in einem Treffen mit Intervallen von 12 Schritten, in „concentrirter Aufstellung", oder mit Entwickelungs-Distancen, den Gefechts- und Terrain-Verhältnissen entsprechend formirt und vertheilt, in einem oder zwei Treffen; dieses Verhältniß heißt „Gefechts-Aufstellung". Die Treffen-Distanz beträgt gewöhnlich 400 Schritte. Der Regiments-Commandant leitet die Bataillone, wie der Bataillons-Commandant die Compagnien; er ertheilt nur Avisos und Dispositionen, bezeichnet die Marschrichtung, die Entwickelungslinie des Regiments und bestimmt ein „Directions-Bataillon".

Für die Aufstellung größerer Truppenkörper (Brigaden, Infanterie-Truppen-Divisionen) und deren Führung werden nur Dispositionen ertheilt, doch wird bemerkt, daß dieselben „flügelweise" oder „treffenweise" aufgestellt werden können.

Aeußerst gelungen erscheint uns die Bearbeitung des neunten Hauptstückes: „Vom Gefechte". Als allgemeine Grundsätze werden folgende genannt: Die Führung im Gefechte darf nie passiv sein. Kein Befehlshaber darf blos von den Formen sein Heil erwarten. Der Drang nach offensivem, kräftigem Vorgehen muß jeden Commandanten bis zum Schwarmführer herab beseelen. Die Unter-Commandanten müssen bemüht sein, im Geiste der erhaltenen Dispositionen zu handeln, können selbst von ihnen abweichen, wenn sie die Verhältnisse beim Gegner oder im Terrain anders vorfinden, als diejenigen, auf welche die Befehle gegründet waren. Die in vorderer Linie kämpfenden Truppen sind zwar völlig auszunützen, aber auch rechtzeitig zu verstärken und erneuert mit Munition zu versehen. Beim Angriff soll die ganze verfügbare Kraft eingesetzt werden; die Umfassung ist gegen einen (nur bei bedeutender Ueberlegenheit gegen beide) Flügel zu richten und die Reserve dahin heranzuziehen. Vor dem Anlauf mit dem Bajonet ist die Feuerkraft auf's Aeußerste anzuspannen. Bei der Ver-

theidigung soll jedes Künsteln mit successiven Aufstellungen vermieden werden; es lähmt die Energie derselben und beweist, daß der Befehlshaber nicht versteht, einen positiven Entschluß zu fassen und durchzuführen. Einen Kampf des geschlossenen Bataillons giebt es nicht; die Compagnien fechten zwar in Gemeinschaft, einander unterstützend, doch jede gesondert, ihrer Bestimmung gemäß. Das Ausschwärmen ganzer Compagnien ist erlaubt, die Unterstützungen verlängern oder doubliren nie. Der Bataillons-Commandant, welcher über die reservirten Compagnien verfügt, bezeichnet die „Einbruchsstelle" beim Angriff und läßt das Sturmsignal blasen, welches von allen Spielleuten wiederholt wird.

Ueber die „Gefechtsweise eines Regiments" enthält das Reglement nur wenige Zeilen. Die Bataillone stehen meist in zwei Treffen, zwei im ersten, zwei im zweiten: in manchen Fällen, z. B. in der Vorhut und beim Debouchiren aus einem Defilee können dieselben auch in einem Treffen aufgestellt werden. Ueber das „Gefecht gegen Reiterei" wird gesagt, daß eine tapfere und kaltblütige Infanterie von Reiter-Angriffen nichts zu besorgen habe; ein Bataillons-Carree giebt es nicht; während des Marsches können die Compagnien, falls ein Reiter-Angriff zu gewärtigen ist, sich so gruppiren, daß eine gegenseitige Unterstützung durch ihr Feuer möglich ist.

Das neue Reglement steht völlig auf dem Boden der Compagnie-Colonnen-Taktik, deren äußerste Consequenzen in demselben gezogen worden sind. — Wiewohl Stimmen laut werden, welche den II. Theil desselben als zu „liberal" gehalten bezeichnen, wird es dennoch unter den reglementarischen Producten der neuesten Zeit mit zu den geistvollsten und besten gerechnet werden müssen.

Bei den diesjährigen Manövern ist von competenten Beobachtern Folgendes bemerkt worden: Das Verständniß für die neue Taktik war im Allgemeinen vorhanden, doch zeigte sich nicht selten die Neigung zu übermäßiger Ausdehnung der Front, Zersplitterung oder unnützer Verwendung der Reserven. Künstliche Verstärkungen des Terrains kamen fast gar nicht zur Anwendung, obwohl jeder zweite Mann einen Spaten führt; die Schützen lagen meistens ohne alle Deckung auf ganz geringe Entfernungen einander gegenüber. Vom Laufschritt wurde vielfach ein übertriebener Gebrauch gemacht. Die Marsch-Ordnung ließ nichts zu wünschen übrig, doch sind die Marsch-Colonnen länger als die der Deutschen Infanterie, da mit sehr großen Distancen marschirt wird. —

Die Schießausbildung, namentlich im feldmäßigen Schießen, ist eine sehr gründliche; im Präcisions-Schießen wird die Oesterreichische Infanterie kaum von einer anderen übertroffen werden, dagegen wird das im Felde so unentbehrliche Schnellfeuer seltsamer Weise fast gar nicht geübt.

Literatur: „Der Dienst der Vorposten im Sinne des neuen Dienst-Reglements", von Major Hotze; „Grundsätze für die Verwendung der Streitkräfte zum und im Gefechte" (anonymer Autor), ein mit supponirten Gefechts-Beispielen ausgestattetes Handbuch der angewandten Taktik; ferner eine im „Organ der militair-wissenschaftlichen Vereine" erschienene „Studie über Feuer-Disciplin" von A. v. Horsetzky, welche der Beachtung würdig ist.

Aus Rußland wird berichtet, daß beabsichtigt werde, aus den fünften (Schützen-) Compagnien Bataillone zu formiren. Die Russische Armee ist gegenwärtig die einzige größere des Continents, deren Infanterie eine eigentliche Compagnie-Colonne nicht hat, doch soll eine Umformung des aus dem Jahre 1868 datirenden Reglements in Aussicht stehen. —

Auch die Niederländische Infanterie hat im verflossenen Jahre ein neues Exercir-Reglement erhalten, welches den Anforderungen der Zeit im Allge-

meinen entsprechend ist. Dasselbe zerfällt in fünf Theile, einen allgemeinen (Grondslag van het onderricht), ferner eine Recrutenschool, Compagnieschool, Bataljonsschool und Vorschrift op het tirailleren. Obwohl dem Oesterreichischen und Belgischen Reglement anscheinend nachgebildet, steht es hinter denselben doch in vielen Beziehungen zurück. Die Bataillone sind, wie die der meisten übrigen Infanterien, zu vier Compagnien formirt worden. —

Aus der Geschichte der Kriegskunst ist bekannt, daß jede bedeutende Verbesserung der Feuerwaffen ebenso bedeutende taktische Veränderungen zur Folge hatte, so auch in der gegenwärtigen Periode. Die Einführung des Hinterladers hat den Schwerpunkt aus der geschlossenen Massen-Ordnung in die Einzel-Ordnung verlegt und die Taktik der Compagnie-Colonnen, wenn auch nicht geschaffen, so doch zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung erhoben. Nicht der Fleiß auf dem Exercirplatze, Kunst oder Berechnung haben das neue für den Infanteriekampf geltende System hervorgebracht; zum Erkennen und Ergreifen des Richtigen, zur Entwickelung rein praktischer Ideen führt nur eine bewegte Zeit, die der Begeisterung und Gefahr — nur der Krieg allein. Zweier epochemachender Feldzüge bedurfte es, ehe die neue Wahrheit sich ihr reglementarisches Bürgerrecht erworben hat.

Die Vortheile der neuen Fechtweise auszubeuten, ohne deren nicht zu leugnende Mängel mit in den Kauf nehmen zu müssen, oder doch dieselben auf das thunlich geringste Maß zu beschränken, das ist das taktische Problem, um dessen Lösung sich immer noch die Fachliteratur, als auch die Reglements aller Armeen wetteifernd bemühen. —

Der Zeitpunkt liegt nicht fern, in welchem von nennenswerthen Verschiedenheiten in Sachen der Bewaffnung und Taktik der Europäischen Infanterien kaum noch die Rede sein kann. Je weniger durch materielle Factoren ein Uebergewicht zu erreichen ist, desto wichtiger wird es werden, die moralischen Hebel des Geistes, der Disciplin, Intelligenz und inneren Tüchtigkeit der Truppe zu erregen und zu bewegen. Hier findet sich für die Friedens-Ausbildung und die Praxis der Uebungs-Plätze noch ein weites Feld der Thätigkeit.

Im December 1875. Sch.

Bericht

über die

Taktik der Cavallerie. 1875.

Die Bestrebungen, das Feld reiterlicher Taktik mehr zu beackern und anzupflanzen, als dies bisher der Fall war, haben auch im Laufe des Jahres 1875 nicht nachgelassen und sind in den verschiedenen Europäischen Heeren in mehr oder minder greifbarer Gestalt zur Erscheinung gekommen.

In dem Preußischen Heere haben zur Förderung dieser Zwecke drei größere Reiter-Uebungen stattgefunden. Nach den Gesichtspunkten angeordnet und geleitet, welche die „Neubearbeitung des Abschnittes V. des Neuabdruckes des Exercir-Reglements für die Cavallerie vom 9. Januar 1873“ für derartige

Uebungen gegeben hatte, haben dieselben erneut dargethan, daß der hiermit betretene Weg der richtige ist, die dort gesteckten Ziele dasjenige darstellen, was in seiner Erreichung geeignet sein dürfte, der Reiterei die Fähigkeit wiederzugeben, sich auch in größeren Massen mit der nöthigen Sicherheit bewegen, die Eigenschaften höchster Schnelligkeit und Gewandheit zur vollsten Ausnutzung bringen zu können, in denen die wahre, durch nichts Anderes zu ersetzende Bedeutung der Waffe beruht. Um diese Uebungen für weitere Kreise der Reiterei nutzbar zu machen, waren die Regimenter, welche die übenden Divisionen bildeten, aus dem Bereiche verschiedener Armee-Corps entnommen. Eine Ausnahme hiervon bot die Garde-Cavallerie, welche sich in der bevorzugten Lage befindet, dauernd im Divisionsverbande zu stehen. Von den andern beiden übenden Divisionen war die eine aus Regimentern des I. und II. Armee-Corps, die andere aus solchen des VII., X. und XI. Armee-Corps zusammengesetzt. Die etatsmäßigen Stabsoffiziere derjenigen Cavallerie-Regimenter jener fünf Armee-Corps, welche an den Uebungen nicht Theil nahmen, waren commandirt, denselben beizuwohnen.

Außer den vorgenannten Uebungen im Divisions-Verbande, deren Verlauf sich dem der vorjährigen Uebungen völlig anschloß,*) war noch bei dem V. Armee-Corps, während der großen Herbst-Uebungen desselben gegen das VI. Armee-Corps, die Cavallerie selbstständig formirt und hat in dieser Gliederung recht Befriedigendes geleistet. Im Uebrigen hat die Reiterei ihrer überwiegenden Masse nach an den gewöhnlichen Uebungen der anderen Waffen Theil genommen.

Innerhalb der anderen Contingente des Deutschen Reichsheeres haben größere Reiter-Uebungen nur bei dem Kgl. Sächsischen Armee-Corps stattgefunden, dessen sechs Cavallerie-Regimenter, wie bekannt, in einer selbstständigen Waffen-Division vereinigt sind, in Folge dessen derartige größere Uebungen für dieselben, wie für alle sonstigen Truppen-Divisionen sich selbstverständlich alljährlich wiederholen.

In so hohem Maße sich auch, wie bereits erwähnt, die vorhandenen Bestimmungen für die Anordnung und Ausführung größerer Reiter-Uebungen bewährten, machte sich doch andererseits auch das Bedürfniß erneut fühlbar, diese Bestimmungen, insofern sie sich auf die Evolutionen der Truppe beziehen, auch für die erste Ausbildung derselben zu Grunde zu legen, d. h., in das Reglement überzuführen. Diesem Bedürfnisse ist insofern Rechnung getragen, als das Kriegs-Ministerium, welches sich seit dem Herbste 1874 mit einer entsprechenden Umarbeitung des Reglements beschäftigte, gegen Ende December 1875 mit einem „Entwurfe zu einem Exercir-Reglement für die Cavallerie" hervorgetreten ist und denselben dem Heere zur Begutachtung vorgelegt hat.

Dieser Entwurf stellt sich der Hauptsache nach auf die Seite der neueren Bestrebungen in der Waffe, welche dahin zielen, die Entwickelung zur Linie dadurch zu beschleunigen und unter allen Verhältnissen sicher zu stellen, daß die Bewegungsformen nach Möglichkeit vereinfacht, alle für jene Zwecke nicht erforderlichen derartigen Formen gänzlich beseitigt werden. Der Entwurf dürfte durch das, was er nach diesen Richtungen giebt, wohl eine endgiltige Entscheidung darüber herbeiführen, welche der Strömungen, die sich zur Zeit in der Reiterei geltend machen, an maßgebender Stelle als die berechtigte anerkannt wird.

Unter diesen Strömungen treten zwei besonders scharf gekennzeichnet in den Vordergrund. Die eine, welche an den bisher geltenden Grundsätzen und auf diesen beruhenden Formgestaltungen festzuhalten wünscht; die andere, welche er-

*) Jahresberichte, I. Jahrgang. — 1874. Seite 504. ff.

kannt zu haben glaubt, daß diese Formgestaltungen für die Bewegungen größerer Reiterkörper nicht zureichend, theilweise sogar hemmend seien, dieselben daher umzugestalten bestrebt ist, und zwar nach Gesichtspunkten, welche freilich zur Zeit neu, an sich jedoch von ehrwürdigem Alter sind, indem man sie den geschichtlich belegten Ueberlieferungen aus der Zeit Friedrich's des Großen entnommen hat, zu welcher Zeit die Preußische Reiterei sich einer allgemein anerkannten Brauchbarkeit, namentlich auch in größeren Abtheilungen, erfreute.

Die Vertreter jener älteren Grundsätze fordern die Richtung nach einem der Flügel, die Herstellung und Aufrechterhaltung derselben durch das Auge jedes einzelnen Reiters; die Grundaufstellung, sei es in Linie oder Colonne als Normalformation, welche stets beizubehalten bezw. herzustellen ist; Aufrechterhaltung des Begriffes der Inversion, als einer nach Möglichkeit zu vermeidenden, nur im äußersten Nothfalle zu gestattenden Form; damit zusammenhängend: Bewegungen auf den rechten Winkeln, Formationen auf der Stelle, Entwickelungen aus der Tiefe u. dgl. m.; dies Alles in der Ueberzeugung, daß nur auf diese Weise die Ordnung und Geschlossenheit aufrecht zu erhalten und sicher zu stellen sei, welche für die Bewegungen der Reiterei überhaupt, für die Bewegungen größerer Massen dieser Waffe in noch erhöhtem Maße unerläßlich ist.

Die Anhänger der neueren Grundsätze gehen von der Anschauung aus, daß die auch von ihnen an die Spitze gestellte Ordnung und Geschlossenheit durch die oben angedeuteten Formen und Bewegungen eher gefährdet als gesichert sei, sobald ein anderes nicht minder wichtiges Lebenselement der Reiterei die Schnelligkeit in Herstellung der Linie der einzigen Gefechtsform der Waffe sich geltend macht. Sollen für diesen Zweck immer erst die Normal-Formationen angestrebt werden, so kann ihrer Ansicht nach die Frage sich derart stellen: willst Du in der Normal-Formation oder, wenn dies nicht, dann lieber gar nicht fechten? Eine solche Frage wird immer nur die eine Antwort finden können: „fechten unter allen Umständen", d. h., in jeder augenblicklich herzustellenden Formation. Es empfiehlt sich daher, jeder möglichen Formation — deren es eben nicht so gar viele giebt — die volle Berechtigung zuzugestehen, diese Berechtigung nicht nur einer unter diesen Formationen beizulegen, weil sie nun einmal aus administrativen Rücksichten und der aus solchen begründeten Gewohnheit die erste oder Grund-Aufstellung geworden ist; mit einem Worte: Aufgabe des Begriffes der Inversion. Für die Durchführung dieser Anschauungen ist es zunächst nothwendig, bezüglich der Richtung Grundsätze aufzustellen, welche es ermöglichen, dieselbe unter allen Umständen in gleicher Weise herzustellen und aufrecht zu erhalten. Man hat diese Grundsätze darin zu finden geglaubt, daß man den Richtungspunkt in die Mitte des kleinsten taktischen Gliedes, des Zuges verlegte, ihre Aufrechterhaltung dadurch anstrebte, daß jeder einzelne Mann das richtige Tempo reitet, die befohlene Direction und den Abstand vom Zugführer hält, daher nur genöthigt ist, nach vorwärts zu sehen, wohin er auch reitet, während der Zugführer die Richtung seines Zuges zunächst auf die Schwadron und ferner auf die größeren Körper überträgt, indem er sich mit den übrigen Zugführern einrichtet. Um ferner Zeit und Pferdekräfte zu ersparen, jene, weil bei der Gefechtsverwendung der Reiterei in der Regel kein Ueberfluß daran ist, diese, weil sie ein sehr werthvolles, ja ganz unentbehrliches Erforderniß darstellen, sind stets die einfachsten Bewegungen zu wählen, die kürzesten Wege einzuschlagen. Die einfachsten Bewegungen sind diejenigen, welche die Herstellung der Linie aus der Colonne, dieser aus jener, auf

die unmittelbarste und am wenigsten Zeit raubende Weise gestatten; die kürzesten Wege werden durch die schrägen Linien, die Diagonalen, die Hypothenusen gegenüber den Katheten dargestellt. Hierher gehört auch, daß alle Zusammenfaltungen zur Colonne, alle Entwickelungen zur Linie, grundsätzlich in der Bewegung und nach vorwärts zur Ausführung gelangen. Dies sind im Großen und Ganzen die der Entscheidung entgegen harrenden Fragen.

Mit Ablauf des Jahres ist im Bereiche des XV. Armee-Corps aus der 30. und 31. Cavallerie-Brigade und dem der ersteren attachirten 5. Königl. Bayerischen Chevaurlegers-Regiment „Prinz Otto“ eine Cavallerie-Division gebildet. Da die genannten Brigaden aber ihren bisherigen Bestand beibehalten haben, die eine zu vier, die andere zu zwei Regimentern, eine dritte Brigade nicht gebildet worden ist, die Division somit für den kriegerischen Gebrauch in ihrer Gliederung eine Umgestaltung zu erleiden, zwei ihrer Regimenter an die Infanterie-Divisionen des XV. Armee-Corps, eines an die Kgl. Bayerische Armee abzugeben und dafür drei andere in ihren Verband aufzunehmen haben würde, so ist diese Formation wohl vornehmlich als ein Versuch auf administrativem Gebiete anzusehen, und sind wesentliche Einflüsse derselben auf die Entwickelung der augenblicklich schwebenden taktischen Fragen kaum zu erwarten.

Konnte in dem vorjährigen Berichte für die Deutsche Reiterei mit einigem Rechte der Vorzug in Anspruch genommen werden, daß die Bewegung, welche sich auf dem Gebiete reiterlichen Lebens und Strebens kund that, bei ihr den lebendigsten Ausdruck gefunden habe, so dürfte dies für den Verlauf des verflossenen Jahres nicht mehr in gleicher Weise zutreffend sein. Die Reitereien der übrigen Europäischen Großmächte haben nach der einen oder anderen Richtung hin sehr wesentliche Schritte vorwärts gemacht, sind in steter und lebhafter Förderung ihrer Kriegsbrauchbarkeit begriffen.

Rußland hat seiner gesammten Reiterei durch die im Laufe des Jahres 1875 eingeführte neue Divisions-Eintheilung eine durchweg andere Gliederung gegeben.*) Die Regularisirung eines Theiles der Kasaken ist durchgeführt.**) Man ist jedoch bei diesen an sich sehr wichtigen, die Waffe in ihrem inneren Wesen jedoch weniger tief berührenden Maßregeln nicht stehen geblieben. In richtiger Erkenntniß dessen, was der Russischen Reiterei bisher fehlte, was sie bei vielen Vorzügen doch hinter den Reitereien anderer Europäischer Mächte zurückbleiben ließ, hat man die Sache an ihrem Keime angefaßt. Die Reiterei, d. h. die richtige Ausbildung, Behandlung und Verwendung des Pferdes ist die erste und Hauptgrundlage aller reiterlichen Leistungen. Ohne das Pferd ist der Reiter eben kein Reiter; fehlt ihm die Möglichkeit, mit diesem Pferde unter beliebiger Verwendung der demselben innewohnenden Kräfte dahin zu gelangen, wohin er gelangen will, dann ist dies so gut, als besäße er dies Pferd gar nicht, oder es ist noch schlimmer, denn sein freier Wille ist durch dies Pferd gefesselt; gebraucht er die Kräfte dieses Pferdes nicht, oder verbraucht er sie binnen kurzer Zeit, d. h., versteht er nicht das richtige Mittel zu finden zwischen der nothwendigen Schonung und der höchstmöglichen Leistung, so wird er entweder keinen Nutzen von demselben ziehen oder sich desselben bald beraubt sehen, mit einem Worte: kein Reiter sein. Nach allen diesen Richtungen hin jedem einzelnen Reitersmanne die richtigen Gesichtspunkte, die erforderlichen Mittel an die Hand zu

*) Vergl. vorliegende Jahresberichte S. 225.
**) Vergl. vorliegende Jahresberichte S. 239.

geben, um verständig handeln zu können, ist die Aufgabe der Ausbildung im Reiten. Hieran fehlte es bisher in Rußland, wie der Jahresbericht pro 1874*) bereits andeutete, hier hat man mit allem Nachdrucke die bessernde Hand angelegt. War man bisher bemüht, eine möglichst hohe Gleichmäßigkeit in der äußeren Erscheinung der Pferde zu erzielen, glaubte man die für alle reiterlichen Bewegungen unerläßliche Gleichheit des Tempos durch eine möglichst große Versammlung in den Gangarten zu erreichen, so ist man jetzt bemüht, jedem Thiere eine seiner Individualität entsprechende Formung zu geben, strebt die Gleichartigkeit und Sicherheit des Tempos durch die Entwickelung der fließenden Gänge an.

Ein Erlaß des Großfürsten Nicolai, General-Inspecteurs der Cavallerie, giebt hierfür sehr anziehende Fingerzeige; es heißt in demselben unter Anderem: „Man darf von den Pferden weder beim Zureiten noch beim späteren Gebrauche eine gleichmäßig hohe Haltung des Halses und scharfe Versammlung verlangen, sondern man muß eine natürliche Haltung fordern, d. h. eine solche, welche dem Hals- und Kopf-Baue des Pferdes entspricht, jedoch so, daß das Pferd dabei alle Anforderungen des Reiters willig ausführt. - Beim Zureiten und beim späteren Gebrauche ist besondere Aufmerksamkeit auf die Ausbildung der Pferde im regelmäßigen und schnellen Vorwärtsgehen zu verwenden. Keineswegs sollen durch kunstvolles Zureiten hohe Gänge erzielt werden, wobei das Pferd schnell ermüdet, leidet und nicht im Stande ist, anhaltend und leicht in den schnelleren Gangarten zu gehen. Nur der Gang flach über den Boden fort hat bei einem Cavallerie-Pferde Werth. — Die Führung des Pferdes muß weich und ohne zu festen Zügel sein. Sowohl in der Front wie beim Einzelnreiten sollen die Zügel im Halten nicht fest anstehen, soll von dem Pferde keine Versammlung gefordert, dasselbe im Gegentheil so lose geführt werden, daß ein Anreiten oder Wenden ohne Nachgeben des Zügels ausgeführt werden kann. In der Bewegung muß der Reiter das Pferd leicht am Zügel fühlen, mehr oder minder je nach der Stärke der Gangart und dem Maule des Pferdes."

Diese Anordnungen ermöglichen einen Rückschluß auf diejenigen Grundsätze, welche bisher für die Soldatenreiterei maßgebend waren.

Der Erlaß spricht die Ueberzeugung aus, daß: „durch ein vernunftgemäßes Zureiten die Pferde nicht verdorben werden können, im Gegentheile sich alle die Eigenschaften aneignen werden, deren ein für den Gefechtsgebrauch bestimmtes Pferd bedarf." Es wird großer Werth auf das Einzeln-Reiten gelegt, „damit die Pferde nicht kleben, leicht einzeln aus der Front gehen, einzeln ruhig stehen, sowohl unter dem Sattel, als an der Hand, leicht über die verschiedenen Hindernisse gehen." Das Tempo der verschiedenen Gangarten soll stets das gleiche sein, in der Reitbahn, auf dem Reitplatze und bei dem Exerciren; dasselbe entspricht mit Ausnahme des Galopps den bei der Preußischen Reiterei üblichen Maßen, der letztere ist kürzer und sollen in ihm nur 400 Schritte in der Minute hinterlegt werden gegen 500 Schritte in derselben Zeit bei der Preußischen Reiterei. Die Kasaken sollen gar nicht Galopp und dafür zweierlei Trab-Tempos reiten, das eine von 300, das andere von 400 Schritten in der Minute.

Sehr genaue Vorschriften regeln die Uebungen im Reiten auf größere Entfernungen, die für die jungen Remonten bis auf zwei Stunden zwanzig bis zwei Stunden fünfzig Minuten auszudehnen sind, in denen 20 bis 25 Werst (etwa 3 bis 3½ Deutsche Meilen) zurückgelegt werden sollen. Die Divisions-Com-

*) Vergl. Jahresberichte 1874 S. 528.

mandeure sind angewiesen, diesem Dienstzweige, auch bei den Feld-Schwadronen, ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie sollen: „während des Marsches der Regimenter zu den Concentrationen praktisch prüfen, wie weit jedes Regiment auf andauernde Bewegungen vorbereitet ist. Ueber die Ergebnisse der Besichtigungen erlassen sie dann eine Bekanntmachung in dem Divisions-Befehle, in dem diejenigen Schwadrons-Commandeure namhaft gemacht werden, deren Truppentheile eine nicht entsprechende Arbeitsgewöhnung zeigen."

Der Erlaß schließt mit den Worten: „Zum Schlusse dieses Erlasses mache ich die Divisions-Commandeure besonders darauf aufmerksam, daß in allen Truppentheilen der Cavallerie nicht ein Gegenstand der Front-Ausbildung aus dem Auge verloren wird, damit die Gesammtausbildung der Waffe richtig und consequent ihren Weg geht, nützlich für den Dienst und die Sache wird und daß endlich die Dienstpferde bei den Truppentheilen regelrecht zugeritten, gebraucht und beschlagen werden, sich bei nöthiger Schonung doch in der erforderlichen Arbeitsgewöhnung befinden. Die nächste und unmittelbare Sorge für alle diese Dinge fällt den Brigade-, Regiments- und Escadrons-Commandeuren zu, welche gesetzmäßig für Nichtbefolgung des Befohlenen persönlich verantwortlich sind."

Man hat sich an maßgebender Stelle jedoch nicht darauf beschränkt, der dienstlichen Reitausbildung des Soldaten eine erhöhte Aufmerksamleit zuzuwenden, sondern hat dieselbe auch auf das Reiten der Offiziere gerichtet, in sehr richtigem Verständnisse dafür, daß die vortrefflichsten Reglements und Instructionen nichts nützen, wenn der Offizier dem Soldaten nicht in allen den dienstlichen Verrichtungen, die er von ihm fordern soll, auch als Muster und Vorbild voranleuchtet. Wenn irgend wo, so ist die Einseitigkeit bei der Ausübung des reiterlichen Dienstes schädlich; hiervon ausgehend, faßt der bezügliche Russische Erlaß über die Reitausbildung der Offiziere auch das Terrain-Reiten und die Schul-Reiterei vom militairischen Gesichtspunkte aus gleichmäßig in das Auge. Zur Aufmunterung und Prüfung in diesen beiden überaus wichtigen Richtungen sind dienstlich Hinderniß-Rennen und Vorstellungen in der Schulreiterei, auf nur in Rußland gezogenen Dienstpferden befohlen, erstere auf eigenen Pferden als wünschenswerth hingestellt, und für alle drei Arten der Uebung Staats-Preise ausgesetzt. Um gleichzeitig die Landes-Pferdezucht zu heben, erhalten die Züchter der in den obligatorischen Hinderniß-Rennen siegenden Pferde goldene Medaillen im Werthe von 100 Rubel jede.

In der Einleitung zu dem Erlasse, der diese Prüfungen in der Leistungsfähigkeit von Reiter und Pferden regelt, heißt es: „Die heutigen Bedingungen des Reiterdienstes verlangen, daß die Offiziere der Reiterei Pferde unter dem Sattel haben, die sich nicht nur durch Schönheit der Formen auszeichnen, sondern vornehmlich für die Front- und Feld-Reiterei geeignet, d. h. befähigt sind, für schnelle und andauernde Gänge, für das Nehmen von Hindernissen, mit einem Worte, allen Anforderungen an ein Kriegspferd entsprechen. — — Um die Offiziere aufzumuntern, sich derartige Pferde unter dem Sattel zu halten, um unter ihnen die Gewandtheit und den Schneid für das Reiten über Hindernisse zu verbreiten, sie in der Kunst des regelrechten Frontreitens zu vervollkommnen, werden von 1876 an, alljährlich Prüfungen der Offiziere um Staats-Preise in der Gesammthöhe von 24,510 Rubel stattfinden. Diese Prüfungen umfassen Folgendes:

a) Obligatorische Rennen auf eine Entfernung von zwei Werst (zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$ Deutsche Meile) mit Hindernissen, für sämmtliche Stabs- und

Ober-Offiziere der gesammten Reiterei und reitenden Artillerie, auf Pferden, welche die Offiziere in der Front reiten, bei allen Uebungen und Besichtigungen geritten haben.

b) Freiwillige Rennen auf eine Entfernung von drei Werst (nicht ganz ½ Deutsche Meile) mit Hindernissen, auf eigenen Pferden jeden Alters und Geschlechtes, aber in Rußland gezogen, nur für die Garde.

NB. Rennen auf Privat-Subscription und um Privatpreise sind gestattet.

c) Productionen in der Front-Reiterei, welche von dem Pferde des Front-Reiter-Offiziers gefordert wird, auf eigenen Wunsch, auf Pferden jeden Geschlechtes und Landes, jedoch nicht über acht Jahre alt. Diese Productionen finden bei der Garde jährlich, bei den Armee-Divisionen alle zwei Jahre statt."

Für jedes dieser Rennen sind zwei Preise ausgesetzt, und zwar bei der Garde von 350—220 (erste) resp. 235—110 Rubel (zweite), und bei der Armee von 200—160 (erste) resp. 100 Rubel (zweite).

Summe und Zahl all dieser Preise können durch freiwillige Beiträge der Betheiligten erhöht werden.

Sämmtliche Prüfungen finden an einem und demselben Tage, während der Lager-Concentrationen divisionsweise unter Leitung eines Comités statt und ist über ihren Verlauf dienstlich an den General-Inspecteur der Reiterei zu berichten. — Sehr in das Einzelne gehende Bestimmungen setzen die Auswahl der Rennbahnen, die Beschaffenheit und Zahl der Hindernisse, die Ausrüstung der Reiter und Pferde, die vorhergehende Musterung der letzteren, Dauer und Art der Lectionen für das Front-Reiten, sowie die Grundsätze fest, nach denen die Preise zu ertheilen sind. Macht das Ganze der Einrichtung auf den ersten Blick den Eindruck einer gewissen Pedanterie, die mit derartigen Leistungen und deren Prüfung, nach den bei uns geltenden Anschauungen, nicht recht im Einklange zu stehen scheint, so gewinnt die Sache dadurch aber auch eine gewisse militairische Gestalt und mit dieser eine Gewähr für sachgemäße und zweckentsprechende Leitung und Ausführung, deren Bedeutung keinesfalls zu unterschätzen ist, namentlich vor Mißbräuchen und Ausschreitungen sicherstellt, welche mit den Eigenthümlichkeiten des Offizierstandes im Widerspruche stehen, und dadurch leicht den durch nichts Anderes zu ersetzenden Nutzen, den derartige reiterliche Uebungen haben, in das Gegentheil verkehren. —

Neuere Erscheinungen auf dem reglementarischen Gebiete, sowohl in Bezug auf die Einzel-Ausbildung, als wie für die Führung und Verwendung größerer Reiter-Massen sind mit Ausnahme der Bestimmungen für die Heranbildung der Kasaken-Regimenter bisher noch nicht zur allgemeineren Kenntniß gelangt, doch scheint an denselben gearbeitet zu werden. Jene Bestimmungen für die Kasaken-Regimenter sind in einem Erlasse vom 27. Juli 1875 enthalten, der sich über die Grundsätze, nach denen die Ueberführung dieser Truppentheile in die regulaire Reiterei erfolgen soll, in nachstehender Weise äußert: „Nachdem die Kasaken-Regimenter in den Bestand der Cavallerie-Divisionen aufgenommen sind, ist es unbedingt nothwendig, ihre zukünftige Stellung in Mitten der regulairen Reiter-Regimenter klar festzustellen. Diese Nothwendigkeit wird einerseits dadurch bedingt, daß die Kasaken-Commandeure befürchten könnten, die Kasaken würden nach der Vereinigung mit der regulairen Cavallerie diejenigen Eigenschaften verlieren, durch welche sie sich früher auszeichneten, und andererseits dadurch, daß die Front-Ausbildung der Kasaken in der That auf etwas anderen Verhältnissen beruht, als solche für die regulairen Cavallerie-Regimenter bestehen. Durch die Einführung der Kasaken-Regimenter in den Bestand der Cavallerie-Divisionen

beabsichtigt man nicht nur nicht, in irgend einer Beziehung sie an ihren natürlichen Gefechts-Eigenschaften etwas einbüßen zu lassen, sondern im Gegentheil, man erkennt dadurch die Thatsache an, daß sie alle Bedingungen einer regelrecht gegliederten Wehrkraft besitzen und — bei einer entsprechenden Ausbildung — allen zeitgemäßen Anforderungen an den Gefechtsdienst der Reiterei genügen. Die regulaire Cavallerie schätzte und ehrte nicht nur die Gefechts-Eigenschaften der Kasaken, sondern eignete sich noch in der letzten Zeit einige Dinge aus der Gefechtspraxis an, welche dem Kasaken-Heere seit lange eigen waren."

„Bei den an die Front-Ausbildung der Kasaken zu stellenden Anforderungen muß man beständig die bestehenden Eigenthümlichkeiten der Dienstableistung durch die Kasaken, ihre Ausrüstung, Eigenthümlichkeit, das Zureiten ihrer Pferde und endlich alle diejenigen Gebräuche, sowie die Routine im Gefechte berücksichtigen, welche sich in Mitten der Kasaken-Bevölkerung durch einen langen und ruhmvollen Kriegsdienst herausgebildet haben. Ohne Zweifel werden die Kasaken-Regimenter in Betreff einzelner Forderungen des Frontdienstes den regulairen nachstehen, dafür können und müssen sie aber die Letzteren in anderen Beziehungen übertreffen. So müssen die Kasaken-Regimenter sich besonders in folgenden Zweigen der Kriegs-Ausbildung auszeichnen: 1. im Schießen auf alle Entfernungen; 2. in dem schnellen Satteln und Rangiren bei Allarm; 3. in dem raschen Uebergange aus dem Gefechte zu Pferde zum Fuß-Gefechte und umgekehrt; 4. in anhaltenden Bewegungen in schnellen Gangarten; 5. in der zerstreuten Fechtart und in der Lawa, in der Findigkeit und dem Verständnisse für die Terrainbenutzung; 6. im Vorposten- und Recognoscirungs-Dienste. Andererseits können die Kasaken-Regimenter hinter den sich mit ihnen in einer Division befindenden Cavallerie-Regimentern in allen den Ausbildungs-Gegenständen zurückbleiben, welche mit den Einzelheiten des Zureitens der Cavallerie-Pferde in unmittelbarem Zusammenhange stehen, in den sorgfältigen Hülfen und überhaupt in der Gleichmäßigkeit und Geschlossenheit der regulairen Reiterei. Die Ausbildung in der Bahnreiterei kann bei den Kasaken-Regimentern gar nicht Platz greifen. Was das Fuß-Exerciren betrifft, die Haltung des einzelnen Mannes, das Marschiren und überhaupt die Elemente der Ausbildung zu Fuß, so werden die Kasaken — soweit dies für die Kasaken-Truppen unbedingt nothwendig ist — darin durch den Woißko vor Eintritt in die Truppen-Abtheilung unterwiesen und deshalb sollen die Uebungen zu Fuß, während sie sich im Dienste befinden, nur in dem Maße stattfinden, als dies nothwendig ist, um sie die Uebung in dem, was sie beim Woißko erlernt haben, nicht verlieren zu lassen."

Man sollte meinen, daß es auf diese Weise wohl gelingen dürfte, dem Russischen Heere nicht nur den großen Nutzen zu erhalten, den es bisher aus dieser ihm eigenthümlichen Truppengattung gezogen hat, sondern denselben noch zu erhöhen, indem seine Organisation den Forderungen der neueren Kriegführung mehr angepaßt wird.

Die Russische Reiterei ist im Laufe des Jahres durchweg theils zu Divisions-, theils auch nur zu Brigade-Uebungen, überall aber mit ihrer reitenden Artillerie, vielfach unter Zutheilung von Kasaken-Regimentern vereinigt gewesen. Während dieser Uebungen, welche in die Zeit von Mitte Mai bis Mitte September fielen, waren die Cavallerie-Divisionen noch durchweg in der bisherigen Weise zu zwei Brigaden, jede zu drei Regimentern, formirt und übten theils nur für sich, theils in Verbindung mit den anderen Waffen.

Nach einem Erlasse für das Garde-Corps, der wohl im Allgemeinen auch für die übrigen Theile des Heeres entsprechende Anwendung gefunden haben

dürfte, sollten die Uebungen während der Lagerzusammenziehungen sich erstrecken: auf das Exerciren der größeren taktischen Verbände vom Regimente bis zur Division zunächst ohne, dann mit reitender Artillerie; auf das Schießen nach der Scheibe, welches für die mit Carabinern ausgerüsteten Regimenter (alle, außer den Cürassieren, die nur den Revolver führen) auf Entfernungen von 100 bis 280 Schritten stattzufinden hat, wobei die Dragoner 70, die Ulanen und Husaren 39 Patronen auf den Mann zu verschießen haben; auf den Vorposten- und Recognoscirungsdienst im Formalen sowie in kleineren und größeren Abtheilungen gegeneinander, mit untergelegten kriegerischen Lagen, dem viel Zeit und große Sorgfalt, namentlich auch in Bezug auf Ausbildung der Offiziere zugewendet wird; auf die Ausführung kleiner Manöver, die auch über Nacht ausgedehnt werden können; auf die Gewöhnung der Pferde an Strapazen; auf die taktischen Uebungen der Offiziere im Felde. — Während der Uebungen im Exerciren soll die Einzel-Ausbildung der Leute nicht vernachlässigt und häufig auf dieselbe zurückgegangen werden. Die Uebungen im Vorposten- und Recognoscirungs-Dienste, in den kleinen Manövern, sowie die taktischen Uebungen der Offiziere sollen stets von höheren Vorgesetzten geleitet und unmittelbar nach ihrer Beendigung von denselben in belehrender Weise kritisirt werden. Der Erlaß sagt über diesen letzteren Punkt ausdrücklich: „Diese Kritiken sind so wichtig, daß man sich nicht daran stoßen darf, wenn sie bisweilen die Uebungen um eine Stunde und mehr verzögern."

Jeder Offizier hat über die ihm ertheilten Aufträge, je nach ihrer Bedeutung und Ausdehnung, entweder nur zu melden oder ausführlicher zu berichten unter Beifügung eines im Sattel angefertigten Croquis. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß diese Meldungen und Berichte zwar vollständig, aber dabei kurz und klar gefaßt, deutlich geschrieben sind: „damit der, an den sie gerichtet sind, dieselben verstehen und den beabsichtigten Nutzen für das Ganze aus ihnen ziehen kann." Die sehr in das Einzelne gehenden Instructionen für alle diese Uebungen sind überaus klar, lehrreich und zweckmäßig, so daß man sie mit Interesse und Vortheil liest.

An diese nur bis zur Brigade hinaufreichenden Uebungen schließen sich dann die in den Divisionen und im Vereine mit den großen taktischen Verbänden der anderen Waffen.

Der Gesammt-Eindruck, welchen man von der innerhalb der Russischen Reiterei herrschenden Thätigkeit gewinnt, in Bezug sowohl auf die Einzel-Ausbildung von Mann und Pferd, als auf die Verwerthung dieser Einzel-Ausbildung für den Heeresdienst der Waffe im Großen ist der, daß mit großem Fleiße, vielem Verständnisse, in zweckmäßiger Weise und auf die richtigen Ziele hin, gearbeitet wird.

Frankreich kämpft tapfer weiter gegen die bei ihm obwaltende Hauptschwierigkeit der Pferdebeschaffung. Bedeutende Pferdeankäufe im Auslande, früher in Ungarn, in letzter Zeit fast ausschließlich in Rußland, haben es ermöglicht, die 14 Regimenter, welche im Jahre 1874*) nur noch vier Schwadronen zählten, wie alle übrigen Regimenter auf fünf Schwadronen zu bringen. Schon bei ihrer ersten Errichtung nicht eben mit dem besten Pferdemateriale ausgerüstet, sind diese Regimenter durch die ihnen zu Theil gewordene Verstärkung zwar der Zahl nach in ihrem Bestande wesentlich erhöht, ob aber auch der

---

*) Jahresberichte 1874, Seite 529.

Güte nach, steht dahin und dürfte noch eine längere Zeit darüber hingehen, bis sie auch nach dieser Richtung hin als vollkommen kriegstüchtig mit in Rechnung gestellt werden können. Bei weitem besser steht es mit den neun Regimentern, welche in Algier stehen und den 32 Regimentern, welche bei den selbstständigen Cavallerie-Divisionen eingetheilt sind. Dieselben sollen in ihren sechs bezw. fünf Friedens-Schwadronen ein ausreichendes Pferdematerial besitzen, um die vier Kriegs-Schwadronen jeden Augenblick auf die Kriegsstärke von 150 Pferden zu bringen. In der Mitte zwischen beiden, jenen 14 neuen und den letztgenannten Regimentern, stehen die 22 übrigen Regimenter, welche sich bei den zu den Armee-Corps eingetheilten Cavallerie-Brigaden befinden, ihr Pferdebestand ist so gut, als er unter den zur Zeit in Frankreich obwaltenden Verhältnissen sein kann, bleibt aber der Zahl nach hinter den beabsichtigten Stärken nicht unwesentlich zurück. Darf man den Versicherungen der officiellen Blätter Glauben schenken, so wird die gesammte Französische Reiterei im Laufe des Jahres 1876 den normalen Pferdebestand erreicht haben. Fraglich bleibt dann aber immer noch, in wie weit die kriegstüchtige Ausbildung dieser Pferde mit dem Anwachsen ihrer Zahl gleichen Schritt halten wird. Ihre Dressur macht viel Schwierigkeit, einmal, da sie im Alter, Ausbildungsmaß, Gebäude und Race die größten Verschiedenheiten darbieten, andererseits, da es an den geeigneten Reitern fehlt.

Besser wie mit den Pferden sieht es mit dem Ersatz an Mannschaften aus, an denen kein Mangel obwaltet. Die Reiterei erhält im Ganzen bei der Rekruten-Vertheilung 1000 Mann mehr als im Jahre 1874. Dieses Plus kommt vornehmlich den selbstständigen Divisionen und den Brigaden der vier im Osten stehenden Armee-Corps zu Gute, dieselben erhalten 200 Mann auf das Regiment, alle übrigen nur 180 Mann.

In der Gliederung der sechs selbstständigen Cavallerie-Divisionen hatte im Herbste 1875, gegen das Jahr 1874*) insofern eine Aenderung stattgefunden, als drei der bisher selbstständigen Brigaden in den Verband der zweiten, fünften und sechsten Division aufgenommen waren, somit drei Divisionen zu drei Brigaden mit je zwei Regimentern, drei Divisionen zu zwei Brigaden mit je zwei Regimentern und zwei selbstständige Brigaden mit je zwei Regimentern bestanden, von welch letzteren eine Brigade (die dritte Husaren-Brigade) in Algier steht. Doch auch hierin ist im Laufe des December 1875 eine Aenderung eingetreten, indem die dritte Cavallerie-Division gänzlich aufgelöst ist, ihre beiden Brigaden der ersten und vierten Division einverleibt sind, so daß nunmehr fünf Divisionen zu je drei Brigaden und eine selbstständige und zwar eine Cürassier-Brigade in Frankreich stehen. Wahrscheinlich soll die letztere den Kern für eine im Falle des Krieges zu bildende sechste Division hergeben, zu der dann aus Algier zwei leichte Brigaden noch hinzustoßen würden.

Jede dieser Französischen Reiter-Divisionen besteht aus je einer Cürassier- und zwei leichten Brigaden nebst drei reitenden Batterien, hat im Frieden bereits ihren vollen Kriegs-Etat, ihre Stäbe und Verpflegungs-Branchen, so daß sie jeden Augenblick in der Lage ist, in kriegsgemäßer Gliederung und Stärke die Garnisonen zu verlassen.

Die den Armee-Corps zugetheilten Cavallerie-Brigaden bestehen durchweg aus einem Dragoner- und einem Husaren- oder Chasseur-Regiment, ihre Stäbe sind ebenfalls vollständig formirt, sie haben eine reitende Batterie, sowie eine

*) Jahresberichte 1874, Seite 530.

eigene Intendantur und werden dadurch selbstständig verwendbar, wie es denn auch in der Absicht zu liegen scheint, sie für den Kriegsfall nicht auf die Infanterie-Divisionen des Armee-Corps zu vertheilen, sondern geschlossen zu verwenden, was im Hinblicke auf die Erfahrungen aller Zeiten mancherlei für sich haben dürfte, da diese Erfahrungen lehren, daß die Reiterei durch die Verzettelung bei den Infanterie-Divisionen in hohem Grade ruinirt wird, ohne doch jemals etwas Tüchtiges leisten zu können.

Die Französische Reiterei ist aber nicht nur auf dem Gebiete ihrer Organisation thätig gewesen, sie hat auch auf dem der taktischen Ausbildung entscheidende Schritte vorwärts gethan. Der letzte Jahresbericht erwähnte bereits*) der Uebungen, welche unter Leitung des Brigadegenerals Lhotte**) bei Versailles stattgefunden haben, mit dem Zwecke, das Oesterreichische Reglement in seiner Anwendbarkeit auf die Französischen Verhältnisse zu prüfen. Wenn damals der „Moniteur de l'Armée“ in etwas pomphafter Weise die Hoffnungen, welche in einem großen Theile der Französischen Reiterei im Hinblicke auf jene Versuche laut wurden, zurückwies mit der Phrase: „Was uns betrifft, wir haben mehr Vertrauen und erwarten Besseres von unseren eigenen militairischen Einrichtungen und haben die Ueberzeugung, daß sie sehr gut sein werden, ohne daß es nöthig ist, so zahlreiche Anleihen in der Fremde zu machen“; so hat diese Phrase eine gebührende Widerlegung durch die Thatsache erfahren, daß der Kriegs-Minister der Französischen Reiterei unter dem 12. Juli 1875 ein neues Reglement übergab, welches der Hauptsache nach eine Uebersetzung des vortrefflichen Oesterreichischen Reglements darstellt. Man kann die Französische Reiterei wohl darüber beglückwünschen, daß die Männer, welche ihre zeitgemäße Umformung wünschten und anstrebten, über die officielle Verehrung für alles Altfranzösische den Sieg davongetragen haben, und zwar in einer Weise, wie sie gründlicher gar nicht sein konnte.

Fortgelassen ist in diesem neuen Reglement der erste Theil „l'école du soldat“, doch nur vorläufig, wie der Minister in dem Einleitungsschreiben sagt, um die unteren Chargen nicht mit einem Male durch zu viel Neues zu überbürden und zu verwirren, ebenso stehen noch die Vorschriften für die Bewegungen größerer Verbände in Aussicht. Das Reglement enthält somit nur die école du peloton, de l'escadron und du régiment zu Pferde und die Bestimmungen für das Fußgefecht. Die Richtung ist nach der Mitte der einzelnen Züge verlegt und verbleibt dorthin unter allen Verhältnissen; zu diesem Zwecke ist der Mittelreiter ein für alle Mal als Richtungspunkt bezeichnet, derselbe hat dem Zugführer unter allen Umständen zu folgen, den Abstand von ihm zu halten. Die Chargen auf den Flügeln sorgen im Uebrigen für Richtung und Fühlung im Zuge. Der hinter der Front reitende Capitaine en second überwacht die allgemeine Ordnung. Die Zugführer sind für die Richtung der Schwadron, das Tempo und die Direction verantwortlich. Zu weiterer Durchführung dieser Grundsätze, welche allein den Führer für seine Abtheilung verantwortlich machen, bleibt es ihm überlassen, die befohlenen Bewegungen nach eigenem Ermessen auszuführen, er hat dafür zu sorgen, daß die an einem bestimmten Punkte einzunehmende Formation in einfachster Weise, auf dem kürzesten Wege und mit größter Schnelligkeit hergestellt wird. Durch

*) Jahresbericht 1874, Seite 531.
**) Nicht Chotte, wie er durch einen Druckfehler in dem Jahresberichte 1874 fälschlicher Weise genannt ist.

diese vornehmliche Betonung des Endzweckes jeder Bewegung, sei es die Entwickelung zur Gefechtsform der Linie, sei es die Zusammenfaltung zur Bewegungsform der Colonne, gewinnt jeder einzelne Führer die so unerläßliche Freiheit und Selbstständigkeit, ohne welche die Reiterei sich unter den auflösenden und verwirrenden Einflüssen des Gefechtes nicht mit der nöthigen Schnelligkeit, Ordnung und Geschlossenheit zu bewegen vermag.

Die Commando's sind auf ein möglichst geringstes Maß beschränkt, werden, wo dies irgend zulässig ist, durch Winke und Zeichen ersetzt.

Der Begriff der Inversion ist gänzlich beseitigt. Das Reglement will die Truppe nur für den Ernstfall vorbereiten, ihr die nöthige Bewegungsfähigkeit und Elasticität geben, welche die Wechselfälle des Gefechts, die Verschiedenheiten der Bodengestaltung fordern. Alle Exercir-Künsteleien sind beseitigt, nur einfache Formationen gegeben.

Die Schwadron zerfällt in vier Züge zu 12 bis 16 Rotten, zwei blinde Rotten sind gestattet und zwar in Nr. 2 und 3 des zweiten Gliedes. Der Abmarsch zählt vier Rotten. Im Regimente stehen die vier Schwadronen mit 12 Schritt Abstand, je zwei Flügel-Schwadronen bilden ein „halbes Regiment", und sollen, wenn auch unter sich verschoben, doch stets zusammenbleiben. Im Laufe der Bewegungen werden die Züge in der Schwadron, die Schwadronen im Regiment vom rechten nach dem linken Flügel, so wie sie jeweilig stehen, nach der laufenden Nummer bezeichnet und angerufen. In der Schwadron giebt der zweite Zug, im Regimente die zweite Schwadron die Direction an. Fehler werden stets in der Bewegung und allmählig ausgeglichen. Tempo und Direction gelten als ausschließliches Mittel zur Erhaltung der Richtung, Ordnung und Geschlossenheit, die Augen sind dabei stets nach vorwärts.

Die Schwenkungen werden in Zug und Schwadronsfront mit festem und beweglichem Drehpunkte ausgeführt, bei letzteren hält die Mitte der schwenkenden Linie das ursprüngliche Tempo, der inwendige Flügel verkürzt, der auswendige verstärkt dasselbe. Schwenkungen in der Regimentsfront dienen nur zum Vornehmen eines Flügels. Wechsel in der Direction werden stets den Richtungszügen, bezw. Schwadronen angegeben, die übrigen Abtheilungen reguliren ihre Abstände und Stellung nach diesen. Die Aufmärsche werden stets in der zu befehlenden nächst stärkeren Gangart ausgeführt, sie geschehen grundsätzlich nach beiden Seiten, nur ausnahmsweise nach einem Flügel. Nach gleichen Grundsätzen werden die verschiedenen Colonnen gebildet.

Die Tempo's sind in der Minute: 100 bis 120 Meter im Schritt, 230 bis 250 Meter im Trabe, 330 bis 350 Meter im Galopp.

Die entwickelte Linie ist die ausschließliche Formation zum Angriffe. Weil die heutigen Gefechtsverhältnisse eine frühzeitige Entwickelung derselben verlangen, so sind lange Frontalmärsche mit rationeller Steigerung der verschiedenen Gangarten ganz besonders zu üben.

Die verschiedenen Colonnen sind: die ligne de colonne, die Deutsche Escadrons-Colonne, für die Bewegungen in nächster Nähe des Feindes, formation préparatoire avant une attaque de front; die masse, die Deutsche zusammengezogene Colonne; die colonne avec distance, die Deutsche Zug-Colonne; die colonne de route in Abmärschen zu Vieren und zu Zweien; die colonne serrée, die Deutsche geschlossene Regiments-Colonne; die colonne par escadron avec distance, die Deutsche geöffnete Regiments-Colonne. Letztere beide nur als Uebergangsformationen,

um nach der Flanke Feld zu gewinnen, zum Ansetzen der Echelon-Attacke und für die Parade gestattet.

Aus der Linie wird die ligne de colonne durch gleichzeitiges, zugweises rechts oder links Abbrechen der Schwadronen hergestellt; die Masse auf gleiche Weise, in der Regel aus der Mitte auf die zweite Schwadron, ausnahmsweise auf einen Flügel; die colonne avec distance nach vorwärts durch Abbrechen von einem der Flügel, nach den Flanken durch Abschwenken.

Der Uebergang aus der ligne de colonne geschieht zur Linie durch gleichzeitigen Aufmarsch; zur Masse durch Zusammenziehen nach der Mitte oder nach einem Flügel; zur colonne avec distance nach vorwärts durch Abbrechen von einem Flügel oder aus der Mitte, nach der Flanke durch Schwenken der Schwadrons-Teten.

Der Uebergang aus der Masse geschieht zur Linie in der Regel durch Auseinanderziehen zur ligne de colonne und darauf folgenden Aufmarsch, oder auch, wenn Gefahr im Verzuge, durch unmittelbaren Aufmarsch nach beiden Seiten, die erste und zweite Schwadron nach rechts, die dritte und vierte nach links, zur ligne de colonne durch Auseinanderziehen, zur colonne avec distance in gleicher Weise wie aus der Linie.

Der Uebergang aus der colonne avec distance zur Linie nach vorwärts geschieht in der Regel durch Bildung der ligne de colonne und darauf folgenden Aufmarsch; ist Gefahr im Verzuge, durch Aufmarsch nach beiden Seiten, ausnahmsweise nach einem Flügel, in welchem Falle zuerst die Schwadronen gebildet werden und dann nach einander in die Front einrücken; zum Aufmarsche nach der halben Flanke führen sämmtliche Züge eine Achtel-Schwenkung aus, die Schwadronen marschiren in sich auf und rücken alsdann in ihr Verhältniß; nach der ganzen Flanke schwenken sämmtliche Züge gleichzeitig ein. Das Vorziehen der Schwadrons-Teten nach beiden Seiten ergiebt die ligne de colonne nach vorwärts; eine Achtel-Schwenkung der Schwadrons-Teten und Einrücken der Schwadronen in die schräge Front ergiebt die ligne de colonne nach der halben Flanke; eine Viertel-Schwenkung der Schwadrons-Teten und gleichzeitiges Vorrücken der Schwadronen ergiebt die ligne de colonne nach der ganzen Flanke. — Der Uebergang zur Masse ist dem analog.

Großer Werth ist auf die Bewegungen der beiden Halb-Regimenter gelegt, welche die Doppel-Colonne durch Aneinanderrücken herstellen und sich aus dieser gleichzeitig nach beiden Seiten zu allen den vorgehend aufgeführten Gliederungen entwickeln.

Die Attacke wird in ganzer Linie, in Echelons und im Schwarm (en fourageurs) ausgeführt. Der Gegner ist stets, als ein der attackirenden Truppe gleich starker Körper, durch einzelne von einem Unteroffizier geführte Reiter zu markiren. Sind nicht andere Truppen besonders für die Unterstützung bestimmt, so ist stets eine Reserve zurück zu behalten. Für die Schwadron genügt hierfür ein Zug, für das Regiment eine halbe oder eine ganze Schwadron. Dem Führer dieser auf 150 bis 200 Meter zurückbleibenden Abtheilung ist möglichste Selbstständigkeit zu gewähren. Sein Eingreifen kann durch Vorgehen geradeaus oder durch Einwirkung auf die Flanke des Gegners zur Ausführung gelangen. In gewissen Fällen können, unabhängig von dieser Reserve, an einen oder beide Flügel 50 Meter hinter der Linie Züge angehängt werden (gardes-flancs).

Jede Schwadron schickt einen éclaireur du terrain auf 200 Meter voraus, Offizier-Patrouillen klären weit hinaus in den Flanken auf. Der Commandeur befindet sich zu seiner Orientirung weit voraus, macht sich die Gefechts-

lage klar, faßt danach rasch seinen Entschluß und handelt mit Schnelligkeit und Nachdruck. Es soll leitender Grundsatz sein, stets zuerst zu attackiren, dem zum Angriffe vorgehenden Gegner zuvorzukommen, ihm Flanke und Rücken abzugewinnen, überraschend aufzutreten. Die Hauptbedingung für die Attacke ist Geschlossenheit und Richtung auf den schwächsten Punkt des Gegners, d. h., seine Flanke, die ihm entweder durch geschicktes Evolutioniren oder durch Entsendung eines Theiles abzugewinnen ist, während der andere ihn in der Front faßt. Die Normal-Länge der Attacke beträgt 700 bis 800 Meter; Boden- und Gefechts-Verhältnisse können Abweichungen hiervon bedingen. Die Carrière ist auf 60 bis 80 Meter zu reiten.

Bei der Attacke in Echelons können diese neben- oder hintereinander verwendet werden, ersteres, um einen Flügel zu versagen, letzteres, um auf einem bestimmten Punkte durchzustoßen.

Die Attacke im Schwarm wird zur Verfolgung des Gegners verwendet, sowie um die seinige aufzuhalten.

Das Sammeln geschieht auf Commando und Signal stets hinter dem Führer und bei der Reserve. Im Zurückgehen wird erst rallirt, wenn man vollkommen aus der Berührung mit dem Feinde heraus ist.

Zum Tiraillement sendet die Schwadron einen Zug, das Regiment eine Schwadron vor, die Tirailleurs (Flankeurs) sollen das Gros vor überraschenden Angriffen und dem Feuer des Gegners decken; sie gehen daher unter Benutzung des Geländes so weit vor, daß dies ausführbar wird. Die geschlossene Abtheilung bleibt auf halbe Entfernung zurück.

Zum Fuß-Gefechte sitzen die Nr. 2 und 4 beider Glieder ab, Nr. 1 und 3 bleiben zu Pferde, ebenso der Führer, welcher die abgesessenen Mannschaften in einem Gliede rangirt. Der zu besetzende Abschnitt wird im Laufschritte erreicht. Im Nothfalle sitzen auch die Nr. 3 ab, ausnahmsweise hält nur ein Mann sämmtliche Pferde eines Gliedes. Die Stärke der absitzenden Abtheilungen richtet sich nach den Verhältnissen. —

Gelingt es der Französischen Reiterei, sich diese vortrefflichen Formen und den ihnen zu Grunde liegenden Geist vollkommen zu eigen zu machen, dann wird sie auf der Höhe ihrer Zeit stehen und Erfolge, wie zu den Zeiten des ersten Kaiserreiches, werden ihr nicht immer versagt bleiben. Freilich machen es die Formen nicht allein, aber sie sind ein wesentliches und unentbehrliches Mittel zum Zweck; waren doch auch die Reiter Friedrichs des Großen ihren Gegnern nicht sowohl durch ihre größere Tapferkeit als durch die Schnelligkeit und Gewandtheit überlegen, mit der sie denselben stets zuvorkamen, die meisterhaften Gefechts- und Bewegungsformen zur Ausführung brachten, welche ihr Kriegsherr ihnen gegeben hatte. Das neue Französische Reglement steckt den Reitern Frankreichs dieselben Ziele.

Zwar fehlen dem Reglement, wie oben bereits erwähnt wurde, noch die Abschnitte für die Bewegungen der größeren Körper, Brigade und Division, dafür hat die Französische Reiterei aber eine andere sehr schätzenswerthe Instruction für ihre kriegerische Thätigkeit im Aufklärungs- und Sicherungs-Dienste im Großen erhalten in der unter dem 31. März 1875 ausgegebenen „Etude sur le service de la cavalerie éclairant une armée.“ In der Einleitung des kleinen nur 22 Seiten enthaltenden Büchelchens heißt es: „Cette étude a pour objet d'indiquer les règles théoriques d'après lesquelles doit s'exécuter le service d'exploration de la cavalerie éclairant et couvrant les armées en cours d'opérations. Ces règles ne sauraient

avoir un caractère absolu; leur application sera subordonnée aux formes du terrain et aux circonstances variées qui se présentent à la guerre."

Es ist den ferneren Betrachtungen eine Reiter-Division zu drei Brigaden, eine schwere, zwei leichte, mit je zwei Regimentern, und je einer reitenden Batterie für jede Brigade zu Grunde gelegt.

Von einer solchen Division wird gefordert, daß sie eine Front von 30 bis 35 Kilometer (4 bis 5 Meilen) decken soll. Sie hat hierfür drei Linien zu bilden, eine erste Linie zum Zwecke der Aufklärung, qui prend aussitôt que possible le contact avec l'ennemi et s'efforce de le conserver; eine zweite als Unterstützung für die erste, um Angriffe des Gegners abzuweisen, solche gegen ihn zu führen, erforderlichen Falles die Aufklärungslinie zu verstärken; eine dritte als Reserve für die beiden ersten. Die ersten beiden Linien werden durch die zwei leichten Brigaden gebildet, welche neben einander vorgehend eines ihrer Regimenter zur Aufklärung, das andere als Rückhalt geschlossen verwenden, während die schwere Brigade ihnen in dritter Linie geschlossen folgt; bei ihr wird in der Regel der Platz des Divisions-Commandeurs sein, hier befindet sich die gesammte Bagage. Die Batterien werden je nach der Bestimmung des Divisions-Commandeurs auf die einzelnen Brigaden vertheilt oder bei der schweren Brigade vereinigt. Die Division lebt in der Regel vom Lande, in dem sie sich befindet, nur wenn dies nicht den nöthigen Unterhalt zu gewähren vermag, folgt ihr eine Colonne mit Lebensmitteln.

Der Abstand der ersten von der zweiten Linie ist im Allgemeinen 10 Kilometer (5/4 Meilen), der zweiten von der dritten 4 bis 5 Kilometer (1/2 bis 3/4 Meilen); die Zwischenräume zwischen den einzelnen Abtheilungen der ersten Linie richten sich nach dem Gelände, dürfen jedoch 6 Kilometer nicht übersteigen. Um die Verbindung der einzelnen Linien zu erhalten, sind bewegliche Relais mit Abstand von 4 bis 5 Kilometer einzurichten. Um die Truppen der ersten Linie nicht zu sehr anzustrengen, müssen dieselben durch die der zweiten Linie von Zeit zu Zeit abgelöst werden.

In dem zweiten Abschnitte „préscription de détail", sind eingehende Anweisungen über den Dienstbetrieb innerhalb der Division, den Verkehr mit dem Befehlshaber der Armee enthalten, welche die Division zu decken hat und von dem sie ausschließlich abhängt, sowie sehr zweckmäßige Instructionen, wie der oben in seinen großen Zügen dargestellte Zweck im Einzelnen zu erreichen ist.

Man ersieht aus dem Ganzen, daß die Franzosen die Deutschen Werke des Obersten von Verdy, Oberstlieutenant von Scherff und Anderer, welche sich mit diesem Zweige des reiterlichen Dienstes beschäftigen, mit Aufmerksamkeit und Vortheil studirt, es vortrefflich verstanden haben, die in jenen Werken entwickelten Grundsätze in einer kurzen, klaren und erschöpfenden Weise zu einer äußerst praktischen Instruction zusammen zu fassen.

Mehr in die Einzelheiten des sogenannten Felddienstes, als diese „Etude", in Bezug sowohl auf Einübung als Ausführung der betreffenden Formen, geht die unter dem 17. Februar 1875 erlassene „Instruction pratique sur le service de la cavalerie en campagne". Diese Instruction behandelt in fünf Theilen: den Vorpostendienst, den Marschdienst, den Aufklärungsdienst, die Cantonnements und Biwaks, die Begleit-Commandos und kleinen Unternehmungen des Krieges. Jeder dieser Theile zerfällt in zwei Unterabtheilungen, von denen die erste sich mit „der praktischen Unterweisung" in dem betreffenden Dienst-

zweige, die zweite mit „Entwickelung der Regeln, welche dieser praktischen Unterweisung zu Grunde liegen" beschäftigt.

Unter den der Instruction vorangestellten „Allgemeinen Vorschriften" heißt es zwar, die in ihr gegebenen Regeln seien „übereinstimmend mit dem Geiste der Ordonanz vom 3. Mai 1832"; dieser Geist scheint sich aber doch nicht ganz dem Einflusse des Geistes haben entziehen zu können, welcher in den bezüglichen Instructionen für das Preußische und Deutsche Heer herrscht, wenigstens stößt man häufig auf äußerst überraschende Aehnlichkeiten. Jedenfalls ist es auch hier den Franzosen gelungen, sich das Gute, was sie anderwärts fanden, vorläufig wenigstens in der Form, zu eigen zu machen. Im Allgemeinen kann man den Inhalt dieser Instruction am besten dadurch wiedergeben, daß man sagt, sie enthält das, was die Preußischen Instructionen enthalten, den Französischen Verhältnissen angepaßt und formal schärfer gefaßt. Nur ein Abschnitt ist in seiner Weise so eigenartig, daß ihm hier einige besonderen Worte gewidmet werden müssen. Es ist dies das V. Capitel des Theiles, der vom Marschdienste handelt und dessen Ueberschrift lautet: „Die Cavallerie in Verbindung mit den anderen Waffen." Das betreffende Capitel bespricht den Dienst der Cavallerie-Brigade, welche einem Armee-Corps zugetheilt und bestimmt ist, den Marsch desselben „in erster Linie aufzuklären". Eines der Regimenter dieser Brigade soll hiernach dem Armee-Corps um einen Tagemarsch vorauseilen, sich mit dreien seiner Schwadronen auf eine Frontlinie von 25 bis 30 Kilometer (3 bis 4 Meilen) ausbreiten, während die vierte Schwadron auf einen halben Tagemarsch geschlossen folgt. Jede der drei vorderen Schwadronen bildet wieder ihre eigene Aufklärungs-Sphäre „et, à cet effet, se partage en fractions de plus en plus petites, depuis le gros de l'escadron jusqu' à la pointe des éclaireurs, de telle sorte, que chaque échelon constitue pour celui que le précéde un relais d'information et un renfort de protection". In dieser Gliederung soll das Regiment nicht nur den Gegner überwachen, sondern auch sich seinen Angriffen entgegenstellen, ja ihn selber angreifen. Das zweite Regiment marschirt an der Spitze des Armee-Corps, also einen Tagemarsch zurück, hat die Requisitionen für dasselbe zu besorgen, die Verbindung zwischen seinen einzelnen Abtheilungen zu erhalten, die für den Ordonanz- und sonstigen Dienst erforderlichen Commandos zu geben.

Ginge nicht aus der weiter oben besprochenen étude hervor, daß die Armee, zu der ein solches Armee-Corps gehört, noch durch selbstständige Cavallerie-Divisionen gedeckt werden soll, daß es sich bei der Thätigkeit dieser Cavallerie-Brigade daher augenscheinlich nur um eine Aufklärung und Deckung in zweiter Linie handelt, deren Hauptaufgabe es ist, mit jenen Divisionen die Verbindung zu erhalten, so dürfte ein in dieser Weise gedecktes Armee-Corps, namentlich einem Gegner gegenüber, der eine zahlreiche und unternehmende Reiterei besitzt, in mancherlei Unbequemlichkeiten gerathen, von den Unternehmungen dieses Gegners herzlich wenig erfahren.

Interessant ist auch ein besonderer Absatz des Theiles der von den Biwaks handelt und der die Ueberschrift trägt: „Défense de s'établir dans les maisons". Es heißt in demselben: „Kein Offizier darf sich in den Gebäuden einrichten, welche in der Nähe der Biwaks liegen, auch wenn dieselben leer stehen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Brigadegenerals, welcher in diesem Falle dem Divisionsgeneral Meldung zu machen hat." —

Die sämmtlichen hier besprochenen Reglements und Instructionen sind, wie erwähnt, erst im Laufe des Jahres 1875 erlassen, haben daher noch nicht in

Fleisch und Blut der Französischen Reiterei übergehen, bei den diesjährigen Uebungen in ihren Wirkungen zur Erscheinung treten können. Eingehendere Berichte über diese Uebungen liegen außerdem noch nicht vor und scheint die Reiterei selbstständig nur in Brigaden gegen einander manövrirt zu haben, im Uebrigen den Armee-Corps zugetheilt gewesen zu sein.

In Oesterreich ist im Laufe des Jahres 1875 eine Neubearbeitung des bereits in den Jahresberichten für 1874*) besprochenen vortrefflichen Exercir-Reglements herausgegeben worden, welche sich von den früheren Ausgaben nur dadurch unterscheidet, daß mehrere Commandos verkürzt, die Fassungen mehrerer Paragraphen noch mehr vereinfacht, die Hauptstücke III. und V., welche über die „Zusammensetzung, Führung und Verwendung größerer Cavallerie-Körper vom Regimente aufwärts", und über „das Gefecht zu Fuß" handeln, weggeblieben sind. Für die beiden letztgenannten Dienstzweige sind die betreffenden Bestimmungen des bisherigen Reglements vorläufig noch in Kraft geblieben. Einer Neubearbeitung derselben kann jedoch in allernächster Zeit entgegen gesehen werden, in welcher gegen früher in erhöhtem Maße der Nothwendigkeit Rechnung getragen werden dürfte, für die Gliederung, Bewegungen und das Gefecht größerer Reiterkörper bestimmtere Formen festzustellen. Schon die größeren Reiter-Uebungen des Jahres 1874**) hatten diese Nothwendigkeit auch in Oesterreich fühlbar gemacht, bei den weiter unten noch zu erwähnenden Uebungen des Jahres 1875 ist derselben bereits Rechnung getragen worden und dürfte nach den hier angestellten Versuchen, für die Oesterreichische Cavallerie-Division zu zwei Brigaden zu je zwei Regimentern zu je sechs Schwadronen, mit je einer reitenden Batterie für jede Brigade, die Gliederung in drei Treffen als Grundform angenommen sein.

Im Laufe des Jahres 1875 haben größere Reiter-Uebungen bei Temesvar und im Lager von Bruck stattgefunden. Dort waren vier Cavallerie-Regimenter und vier Honved-Schwadronen, hier sechs Cavallerie-Regimenter nebst vier Batterien zu diesem Zwecke auf drei Wochen vereinigt.

Die bei diesen Uebungen zur Anwendung gebrachte Gliederung der Divisionen war folgende:

Erstes Treffen: eine Brigade — 12 Schwadronen — in Colonnen-Linie (Escadrons-Colonnen).

Zweites Treffen: 300 bis 500 Schritte hinter dem vornehmlich bedrohten Flügel des ersten Treffens, denselben überflügelnd, ein Regiment — sechs Schwadronen — der zweiten Brigade, in Doppel- oder Zug-Colonne.

Drittes Treffen: 600 bis 1000 Schritte hinter dem anderen Flügel des ersten Treffens, ebenfalls überflügelnd, das zweite Regiment — sechs Schwadronen — der zweiten Brigade in Doppel- oder Zug-Colonne.

Sobald das erste Treffen sich in Linie entwickelt, blieb hinter jedem Flügel je eine Schwadron in Colonne zurück, als Flankendeckung. Die Batterien wurden theils vereinigt, theils bei den einzelnen Treffen verwendet. Die über die Stärke einer Division überschießenden Abtheilungen dienten zur Markirung des Gegners, jedoch der Art, daß hierin ein Wechsel unter den Regimentern stattfand.

Diese Gliederung hat allgemein großen Anklang gefunden und dürfte daher

---

*) Seite 537.
**) Jahresberichte für 1874, Seite 538.

auch der Neubearbeitung des III. Hauptstückes des Exercir-Reglements zu Grunde gelegt werden.

Das Gefecht zu Fuß hat in den Reihen der Oesterreichischen Reiterei stets zahlreiche und warme Vertreter gefunden und kann daher einer eingehenderen Behandlung desselben in dem betreffenden Hauptstücke des Reglements entgegengesehen werden.

Außer den oben angeführten beiden größeren Zusammenziehungen hat die Oesterreichische Reiterei nur wie gewöhnlich in Regimentern und Brigaden geübt, theilweise an den Uebungen der anderen Waffen Theil genommen.

Die Reiterei Italiens hat im Laufe des Jahres 1875 ihre Formation vollendet, indem auch die sechs bisher nur fünf Feld-Schwadronen zählenden Regimenter ihre sechste Schwadron gebildet haben. Jedes Regiment ist hiernach in drei Divisionen zu je zwei Schwadronen eingetheilt worden und hat einen Stabsoffizier und einen Adjutanten mehr erhalten.

Ein neues Reglement für die Ausbildung des einzelnen Mannes und den inneren Dienst, sowie ein solches für die Handhabung des Carabiners zu Fuß und zu Pferde sind eingeführt.

Außer der schwadronsweisen Theilnahme der Reiterei an den regelmäßig stattfindenden Uebungen kleinerer gemischter Abtheilungen, haben sich je eine Brigade zu zwei und drei Regimentern an den drei Corps-Manövern betheiligt. Größere Reiter-Uebungen fanden Anfang September in den General-Commando-Bezirken von Mailand und Verona statt. Dort waren zu diesem Zwecke fünf Cavallerie-Regimenter, zwei Batterien, zwei Bataillone zwischen den Alpen, dem Ticino und Leveso in der Linie Mailand—Magenta, hier drei Cavallerie-Regimenter, eine Batterie, ein Bataillon in der nächsten Umgebung von Verona vereinigt. Diese Uebungen fanden theils in geschlossenen Corps gegen einen markirten Feind, theils in kleineren Abtheilungen gegen einander statt. Das rege Streben, welches in dem ganzen Italienischen Heere obwaltet, seine Kriegstüchtigkeit nach allen Richtungen zu erhöhen, ist auch bei diesen Uebungen hervorgetreten und hat sich bei denselben ein wesentlicher Fortschritt in der Einzel-Ausbildung von Mann und Pferd geltend gemacht, auf welcher die Leistung jeder Reiterei in erster Linie beruht.

Auch in England hat man seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, die Erfahrungen der letzten großen Kriege für die Reiterei zu verwerthen. Bereits im Jahre 1874 waren für die großen Uebungen bei Aldershot vorläufige Bestimmungen für die Bewegungen der Reiterei erlassen. Diese Bestimmungen sind mit einzelnen Ergänzungen auch für das Jahr 1875 in Kraft geblieben, bis zur Einführung eines vollständig veränderten Exercir-Reglements, welches sich in der Vorbereitung befindet. In diesen vorläufigen Bestimmungen ist ein großer Werth auf die Verwendung der Aufklärer und Gefechts-Patrouillen gelegt; sie enthalten sehr eingehende Anweisungen für das Gefecht zu Fuß, dem eine bei Weitem größere Ausdehnung gegeben ist, als bei sämmtlichen anderen Europäischen Reitereien, wohl im Hinblicke auf die Erscheinungen des Americanischen Krieges. Dasselbe soll sogar gegen feindliche Reiterei angewendet werden, wenn dieselbe unter ihr nicht günstigen Verhältnissen zu Pferde vorgeht.

Der Attacke ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, der sehr praktische Bestimmungen enthält. Dieselbe soll nie ohne eine sorgfältige vorhergehende Recognoscirung, nie ohne eine Reserve ausgeführt werden. Die Bildung verschiedener Treffen oder Echelons wird angeordnet, die sich stets gegenseitig zu überflügeln haben. Das Evolutioniren während des Vorgehens zur Attacke, das Ueberwinden von Hindernissen und Bodenschwierigkeiten ist fleißig zu üben. Jede Attacke soll durch den Uebergang in das Handgemenge beendigt werden, aus welchem alsdann das Sammeln in verschiedensten Richtungen in schnellster Weise, ohne Beachtung der Rangirung, stattzufinden hat. Die Art der Attacken gegen die verschiedenen Waffen entspricht dem in der Deutschen Reiterei hierfür Ueblichen, desgleichen die Entfernungen und die bei diesen einzuhaltenden Gangarten. Große Beweglichkeit in allen Evolutionen, namentlich denen, welche die Herstellung der Linie zum Zwecke haben, wird wiederholt betont. Der Begriff der Inversion ist gänzlich beseitigt. Eine sehr ausführliche Behandlung finden die Bewegungen der Reiterei in Verbindung mit Artillerie.

Im Allgemeinen ist das Bestreben augenscheinlich darauf gerichtet, die Bewegungs- und Gefechtsformen, welche mit geringen Abweichungen seit längerer Zeit bereits bei den übrigen Reitereien der Europäischen Heere in Ausübung sind, auch bei der Englischen Reiterei einzuführen. Ein sicheres Urtheil hierüber wird aber erst gefällt werden können, nachdem das neue Reglement diese Bestrebungen zu einem bestimmteren Abschlusse geführt hat, die Bestimmungen desselben bei größeren Uebungen zur thatsächlichen Ausführung gelangt sind.

Auch im Laufe des Jahres 1875 haben bei Aldershot Uebungen zweier Armee-Corps stattgefunden, bei denen die Reiterei sich in der Weise betheiligte, daß jedem Armee-Corps eine Brigade zu drei Regimentern, jeder der vier Infanterie-Divisionen eine Schwadron zugetheilt war. Selbstständige Uebungen der Waffe in größeren Verbänden fanden nicht statt und scheint sie bei den Manövern, in Verbindung mit den anderen Waffen, nur in kleineren Abtheilungen zum Zwecke der Aufklärung verwendet zu sein. Das Urtheil des Höchst-Commandirenden des Englischen Heeres, des Herzogs von Cambridge, über ihre Leistungen, lautet nicht sehr günstig, es heißt in dem betreffenden Erlasse: „Der Herzog erkennt die von der Cavallerie während der letzten Jahre im Aufklärungsdienste gemachten Fortschritte an. Es werden jedoch von Cavallerie-Abtheilungen, wenn sie recognosciren, noch zu viele Leute detachirt. Dieser Fehler rührt wahrscheinlich daher, daß man den niederen Graden nicht Selbstständigkeit genug einräumt. Die Cavallerie muß lernen, eine ausgedehnte Terrainstrecke mit einer so kleinen Abtheilung als möglich zu beherrschen. In der taktischen Handhabung der Cavallerie hat der Herzog eine ungehörige Vorsicht (undue caution) der Reiter-Offiziere und einen gewissen Mangel an Ungestüm und Unternehmungsgeist (dash and enterprise) bemerkt.“

Hiernach dürfte die Englische Reiterei, die mit Recht so stolz auf ihre kriegerische Vergangenheit, auf ihre vorzügliche Ausrüstung an Pferden, Waffen und Bekleidung ist, noch einiges nachzuholen haben, um mit den Reitereien der übrigen Heere, namentlich der Deutschen, auf die sie mit einer gewissen Geringschätzung herabzublicken liebt, in gleiche Linie zu kommen.

Die Thätigkeit auf dem Gebiete der Literatur hat mit der auf dem Gebiete der Praxis im Laufe des Jahres 1875 nicht gleichen Schritt gehalten. Von größeren Werken sind nur die „Studien über Truppenführung, II. Theil, die Cavallerie-Division im Armee-Verbande“ des Obersten von Verdy zu er-

wähnen, welche durch Ausgabe des letzten Heftes ihren Abschluß gefunden haben. Diese vortreffliche Arbeit liegt somit vollendet vor uns und mit ihr eines der größten Geschenke, welches nach dieser Richtung seit lange der Reiter-Waffe zu Theil geworden ist. Der Verfasser sagt auf der letzten Seite seines Buches: „Die Studien machen — — — keineswegs den Anspruch, stets das Richtige getroffen zu haben. Wenn sie nur den Leser anregen und aufmerksam machen auf manche beachtenswerthe Seite des ebenso wichtigen, wie schönen und schwierigen Reiterdienstes und seine eigene Beurtheilung herausfordern, so wird der Zweck dieser Arbeit erfüllt sein." Sie dürfte nicht nur diesen bescheidenen Zweck in vollstem Maße erfüllt, sondern den Reiteroffizieren, welche sich eingehend mit ihr beschäftigten, einen thatsächlichen Anhalt für ihr Handeln gegeben haben, vom jüngsten Lieutenant bis hinauf zum General. Dies Buch dürfte auf dem Tische eines Reiteroffiziers eigentlich nicht fehlen, vornehmlich eines solchen, „dessen Application gut ist, der die wahre Ambition besitzt, noch General zu werden." Es muß nicht blos einmal flüchtig, sondern wieder und wieder gelesen, in seinen einzelnen Theilen gründlich studirt und durchdacht werden. Denn es enthält eben ein Gesammtbild reiterlicher Thätigkeit vor dem Feinde, zusammengestellt aus all' den Einzelnheiten, aus denen diese Thätigkeit sich zu ihrer hohen Wichtigkeit aufbaut, und ist daher ebenso werthvoll für den General, der dieses Gesammtbild stets vor Augen haben soll, ohne dabei seine Einzelbestandtheile zu übersehen, wie für den jüngeren Offizier, dessen nächste Aufgabe diese Einzelnheiten sind, der sich dabei aber stets vergegenwärtigen muß, daß sie nur in ihrer Beziehung auf das Ganze Werth und Bedeutung haben.

„Kein Gefecht macht so große Ansprüche an das Führer-Talent, wie das Gefecht einer Cavallerie-Division und unserer Ueberzeugung nach giebt es im Gebiete der Truppenführung keine schwierigere Aufgabe", schreibt der Verfasser. Möchte dieses Wort sich doch recht tief einprägen in das Gedächtniß aller derer, welche zu dieser Art kriegerischer Thätigkeit, ohne die nun einmal die Kriegführung im Großen nicht auskommen kann, in irgend einer Beziehung stehen; möge es nicht, wie so oft schon im Laufe der Geschichte, in hoffentlich langer Friedenszeit in Vergessenheit gerathen, sondern die Früchte tragen, daß man der Waffe und ihren Führern, welche diese schwierige Aufgabe nur gemeinsam zu lösen vermögen, endlich die festen Formgestaltungen, die dauernden Uebungen gewährt, ohne welche die ihnen gestellte Aufgabe bei bestem Willen und höchstem Talente unlösbar bleibt. Denn selbst das höchste Führer-Talent muß sich in den Zeiten friedlicher Vorbereitung das Werkzeug, die Truppe, erst gliedern und erziehen, mit der es seine Meisterwerke ausführen will; es kann dieselben nicht ausführen ohne eigene Schulung in der Handhabung jenes Werkzeuges. Das lehrt uns die Geschichte der Kriege von Alexander dem Großen bis auf unsere Tage. Exercitus nannte der Römer sein Heer, d. h., die Masse der Geübten in Führern und Geführten.

Lehrreich und anziehend zugleich sind die Beschreibungen der im September 1874 bei Hagenau stattgehabten Preußischen und der vom 26. August bis 5. September desselben Jahres stattgehabten Oesterreichischen Reiter-Uebungen bei Totis.

Die ersteren, von dem Führer derselben, Generalmajor Freiherrn von Willisen selber dargestellt, sind als 7. Beiheft zu dem Militair-Wochenblatte für 1875, die letzteren als Separat-Abdruck aus den „Oesterr.-Ungar. Militairischen Blättern" unter dem Titel erschienen: „Die Cavallerie-Manöver bei Totis, von Joh. Freiherrn von Waldstätten, k. k. Oberst und Generalstabs-Offizier." Der

in der Militair-Literatur bereits rühmlichst bekannte Verfasser hat der Darstellung des Verlaufes der einzelnen Uebungen kritische Beurtheilungen hinzugefügt, durch welche seine Arbeit einen erhöhten Werth erhält, den die Schilderung der Hagenauer Uebung dadurch gewinnt, daß General v. Willisen denselben die Instruction vorangesetzt hat, welche er den seinem Befehle unterstellten Truppen vor Beginn der Uebungen ertheilte.

Die Tagesliteratur hat sich fortgehend auch mit den reiterlichen Fragen beschäftigt, doch ist hier wohl manches Schätzenswerthe, doch nichts besonders Hervorragendes zu Tage gefördert worden. Die Dinge sind überall durch theoretische Discussion und praktische Uebung bis zu einem Stadium gefördert worden, daß nach dieser Richtung nichts wesentlich Neues mehr herbeigebracht werden kann; die verschiedenen Ansichten haben sich geklärt, die Sache ist spruchreif. Die Entscheidung muß nunmehr an den für diese berechtigten Stellen erfolgen. An einzelnen Orten, wie in Rußland und Frankreich, ist dies, wenigstens theilweise, bereits geschehen. K.

Bericht

über die

Ausbildung der Lehre für die taktische Verwendung der Feld-Artillerie

seit dem Kriege 1870/71.

Im Feldzuge von 1866 blieben die Leistungen der Preußischen Feld-Artillerie bekanntlich weit hinter den Erwartungen zurück, welche man auf Grund geringer Friedens-Erfahrungen gehegt hatte. — Die Ursachen der mäßigen Erfolge waren, abgesehen von der noch vorhandenen großen Zahl glatter Geschütze:

1) Fehlerhafte Eintheilung der Artillerie in der Marschordnung, in Folge deren die Artillerie keine vorbereitende Wirkung ausüben und überhaupt zu spät erst in das Gefecht eingreifen konnte.

2) Falsche Ansichten innerhalb der Artillerie über die Wirkung der gezogenen Geschütze und ihre wirksamen Schußweiten. Daher wurde das Feuer meist auf zu großen Entfernungen eröffnet und fortgesetzt, weil man einen Stellungswechsel beim Vorgehen der eigenen Truppen nicht nöthig zu haben glaubte. Dadurch ging die Fühlung mit den übrigen Truppen verloren und es wurde die Wirkung zur rechten Zeit an der rechten Stelle versäumt.

3) Falsche Ansichten über die Taktik der gezogenen Artillerie überhaupt, sowohl bei der Artillerie selber, wie bei den höheren Truppenführern; daher kein richtiges Eingreifen in das Gefecht.

4) Mangelhafte Leitung und Concentration des Feuers.

Diese Fehler waren glücklicherweise so schneidend an den Tag getreten, daß ihr Verkennen oder Bemänteln unmöglich, der zur Abhülfe einzuschlagende Weg dagegen deutlich vorgezeichnet war. Mit großer Festigkeit und Klarheit wurde

er nach dem Kriege betreten und so gelangte man in der Zeit von 1866—1870 zu einem gänzlich veränderten Standpunkte.

Von der reichen Literatur aus jener Zeit über die taktischen Verhältnisse der Feld-Artillerie sei nur die kleine Schrift des Prinzen Hohenlohe erwähnt: „Ideen über die Verwendung der Feld-Artillerie u. s. w.", deren Untersuchungen zu den Resultaten gelangten, welche in folgenden, theils officiellen Anordnungen und Grundsätzen, Ausdruck fanden:

1) Eintheilung der Artillerie in der Marsch-Colonne möglichst nach vorn.

2) Möglichst frühzeitiges Eingreifen der Artillerie in das Gefecht, um von vornherein die Ueberlegenheit über den Gegner zu erlangen.

3) Demgemäß: Zutheilung einer Abtheilung von vier Batterien (24 Geschütze) zu jeder Division und Verwendung derselben als geschlossene, einheitliche Masse.

4) Feuereröffnung im Allgemeinen nicht über 2250 m. und dann nur gegen größere Truppenmassen.

5) Führung des entscheidenden Feuergefechts auf 1500—600 m. Entfernung.

6) Zu diesem Behufe stete Verbindung der Artillerie mit der Infanterie und, unter Umständen, Begleiten derselben bis in den Bereich des wirksamen Gewehrfeuers.

7) In allen Stadien des Kampfes festes Zusammenhalten der Artillerie, Bildung großer Massen, Vereinigung des Feuers gegen die entscheidenden Punkte. Dazu frühzeitiges Eingreifen der Corps-Artillerie.

Mit diesen Ansichten, welche im Offizier-Corps der Artillerie bis in die unteren Chargen hinein recht feste Wurzeln geschlagen hatten, und deren strengste Befolgung man, nach den bitteren Erfahrungen von 1866 sich zur Ehrenpflicht machte, zog man 1870 in den Krieg. —

Die thatsächliche Verwendung der Artillerie und ihr Verhalten in demselben ist der Gegenstand der Untersuchung in einer großen Zahl von Aufsätzen und Schriften gewesen, welche unmittelbar nach dem Kriege, sogar schon während desselben erschienen und sich bemühten, die taktischen Lehren für die Zukunft festzustellen.

Diese literarischen Erzeugnisse nehmen je nach der Individualität des Verfassers und je nach der Zeit der Abfassung eine sehr verschiedenartige Stellung ein. Den meisten der unmittelbar nach dem Kriege erschienenen Schriften stand nur ein beschränktes, theilweise nicht zuverlässiges, theilweise nur oberflächlich bekanntes Material zu Gebote. Danach bemißt sich ihr Werth. Ihre Betrachtungen bewegen sich auf der Oberfläche und in der Allgemeinheit. Rühmliche, auf gründlicher Arbeit ruhende Ausnahmen sind nur wenige vorhanden. Die Arbeiten beschäftigen sich endlich theils ausschließlich mit der Artillerie, theils nur nebenbei. Wir wollen sie nunmehr hier kurz anführen:

1) Die Deutsche Artillerie in den Schlachten bei Metz vom Hauptmann Hoffbauer.

2) Taktische Folgerungen aus dem Kriege von 1870 von A. von Boguslawski.

3) Infanterie, Cavallerie und Artillerie im Gefecht u. s. w. Vortrag des Russischen Baron von Seddeler. (Siehe Militair-Wochenblatt. 1872.)

4) Oesterr. Milit. Zeitschr. 1872. December-Heft: Betrachtung der Schlacht von Sedan.

5) Tactique de combat par le général Lewal. (Journal des sciences militaires. 1874.)

6) Oesterr. Milit. Zeitschr. 1874. II.: Die taktischen Lehren des Krieges von 1870/71.

7) Das moderne Gefecht &c. von Frhr. v. Wechmar, Generalmaj. 1875.

8) Die Erfolge der Preuß. Feld-Artillerie in der Campagne 1870/71, von Robert Becker. 1872.

Während diese Arbeiten mehr die thatsächliche Verwendung der Artillerie festzustellen suchen, bemühen die folgenden sich, zugleich die Lehren für die Zukunft abzuleiten:

9) Studien über Truppenführung im Gefecht vom Oberst v. Verdy.

10) Ein Aufsatz des Englischen Lieutenants Hime, übersetzt in der Revue d'Artillerie 1872. T. I.: „Tactique de détail de l'artillerie de campagne“.

11) Ein Vortrag des Englischen Hauptmanns H. Brakenbury, übersetzt erschienen in der vorgenannten Revue T. III.: „De la tactique des trois armes“.

12) Eine Arbeit des Englischen Lieutenants Pratt; übersetzt in der vorgenannten Revue 1874 T. 5.: „Zusammensetzung und Dienst der Artillerie bei der Avantgarde einer Armee“.

13) Ein Aufsatz in der Rivista militare italiana 1872, Heft 7: „Betrachtung über die Verwendung der Feld-Artillerie in den letzten Kriegen“.

14) Ein Aufsatz in dem „Organ des Wiener militair-wissenschaftlichen Vereins“ 1872. Bd. 5: „Taktische Gedanken über die Artillerie und ihre Verwendung“ vom Hauptmann Horsetzky.

15) Zwei Aufsätze der Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine:
1872: „Die Corps-Artillerie“,
1875: „Zur gegenwärtigen Artillerie-Taktik.“

Zu diesen Arbeiten treten als mehr oder weniger officielle Vorschriften:

16) Das Capitel des Handbuchs für die Oesterreichische Artillerie: „Gebrauch der Artillerie im Feld- und Gebirgskriege“ vom Generalmajor Bylandt-Rheidt.

17) Die für die Französische Artillerie-Schießschule aufgestellte Vorschrift über den Gebrauch der Artillerie.

18) Die Abtheilung 13 des Handbuchs für die Offiziere der Preußischen Artillerie: „Gebrauch der Artillerie im Feldkriege“.

Gruppiren wir jetzt die Aussprüche dieser Schriften über das thatsächliche Verhalten der Artillerie im letzten Kriege.

1) Die Artillerie leitet das Gefecht ein, bereitet die Entscheidung vor. Die Artillerie tritt bei Eröffnung des Gefechts in großer Zahl auf.

Die Schlacht beginnt mit einem überraschenden Artillerie-Angriff (Hoffbauer I., II. u. III.)

2) Schon bei Vorbereitung des Kampfes tritt von beiden Seiten starke Artillerie zur Einleitung des Gefechtes oder zur Störung des Aufmarsches ein. (Oesterr. Milit. Zeitschr. 1874.)

3) Die Artillerie tritt schon in den Gefechten der Avantgarde mit genügender Kraft auf. (Boguslawski.)

4) Die Artillerie fährt auf die wirklich wirksamen Schußweiten heran und kanonirt nicht auf ungeheure Entfernungen. (Boguslawski.)

5) Die Entfernungen von 2250—3000 m. wurden häufig zur gegenseitigen Unterstützung der Flügel gebraucht. Auf 1880—2250 m. Entfernung ist die Wirkung des Feuers eine große gewesen; am meisten wurden die Entfernungen von 1125—1880 m. gebraucht. Die Entfernungen für die Entscheidungen lagen zwischen 600 und 1500 m. (Hoffbauer.)

6) Die Divisions-Artillerie wurde häufig an die Brigaden vertheilt, die Corps-Artillerie an die Divisionen. (Seddeler.)

7) Die Deutsche Artillerie stand mit der Divisions-Artillerie meist zwischen den beiden Brigaden, die Corps-Artillerie zwischen den Divisionen. (Lewal.)

8) Die Artillerie mußte zuweilen aus ihren Truppen-Verbänden heraustreten. (Hoffbauer.)

9) Die Artillerie mußte zuweilen aus der Feuerlinie genommen und anderwärts verwendet werden. Flankenmärsche im feindlichen Feuer waren daher nicht selten. (Hoffbauer.)

10) Die Artillerie führt den Kampf in großen Massen unter einheitlicher Leitung, mit gegenseitiger Unterstützung und Concentration des Feuers gegen die wichtigsten Ziele durch. (Hoffbauer.)

11) Gleichzeitig hat sich die Formation großer Batterien von 60—100 Geschützen, welche gewissermaßen das Knochengerüst des großen Schlachtkörpers bilden, als taktisches Axiom herausgebildet. (Wechmar.)

12) Im größten Maßstabe wurde die Deutsche Artillerie in dieser Weise bei Gravelotte und Sedan verwandt. Lange Artillerielinien unterhielten ein furchtbares Feuer auf die Französischen Stellungen, zerschmetterten die aufgestellten Massen u. s. w. (Boguslawski.)

13) In der Offensive ging die Artillerie auf 900—600 m. an den Feind. Auf letzterer Entfernung waren die Verluste durch Infanteriefeuer in der Regel sehr bedeutend. In der Defensive hielt die Artillerie hartnäckig bis 300 m. herab aus. (Hoffbauer.)

14) Die Artillerie setzt den Kampf, wenn die Infanterie unterliegt, oft mit Selbstaufopferung fort. (Seddeler.)

15) Die Artillerie hat das Vorurtheil abgestreift, um jeden Preis die Wegnahme von Geschützen vermeiden zu müssen. (Boguslawski.)

16) Die Deutsche Artillerie hat im letzten Kriege Kühnheit, selbst Verwegenheit gezeigt; zu Ende des Krieges hat sie sehr gewagte Bewegungen unternommen, die man nicht als Beispiel aufstellen darf. (Lewal.)

17) Die Deutschen Artillerielinien formirten sich mit Leichtigkeit.... Ein prächtiger, erhebender Anblick war es, die Deutschen Batterien die größten Hindernisse überwinden zu sehen, um ihre Linien zu formiren. (Boguslawski.)

18) Das Feuer unserer Artillerie reichte in vielen Fällen hin, feindliche Angriffe, selbst in aufgelösten Massen, scheitern zu machen. . . . Ihr zerschmetterndes Feuer, ihr heroisches Ausharren im heftigsten Infanteriefeuer haben in zahllosen Fällen die Inferiorität unserer Gewehre ergänzt und den Angriff unserer Infanterie ermöglicht, oder den Rückzug der vom mörderischen Massenfeuer der Franzosen zerschellten Bataillone gedeckt. (Wechmar.)

19) Es ist kaum möglich, mehr zu leisten, als die Artillerie geleistet hat. Die vielen Siege sind hauptsächlich ihrer Mitwirkung zu verdanken. (Seddeler.)

Endlich sei das Urtheil — das am meisten maßgebende — des Generalstabswerkes über die Verwendung und Leistungen der Artillerie erwähnt.

20) Zuerst fällt die gegen früher wesentlich veränderte Verwendung der Deutschen Artillerie in die Augen. In die Spitzen der Marsch-Colonnen ein-

geschoben, erschien sie unter den Ersten auf dem Schlachtfelde, meist die großen Angriffsstöße eröffnend. Unerschütterlich ausharrend, wo sie einmal stand, bildete sie gewissermaßen das feste Baugerüst der Schlachtordnung, während die Französischen Batterien im Allgemeinen nur als leicht ersetzbare Streben erschienen. Begünstigt durch ihr besseres Material, vermochte die Artillerie dem Fußvolke diejenige Unterstützung zu gewähren, welche dieses gegen die überlegenen Handfeuerwaffen der Franzosen bedurfte.

Bei der Deutschen Führung zeigte sich in allen drei Schlachten das Bestreben, stets von vornherein die Artillerie mit Massen und dann im engsten Anschluß an die Aufgaben der Infanterie auftreten zu lassen. . . . (Heft 6, S. 923.)

21) Eine besonders großartige und wesentlich entscheidende Wirkung entwickelte die Deutsche Artillerie in der Schlacht bei Sedan. . . . Schon in den Marsch-Colonnen einen Platz einnehmend, welcher ihre frühzeitige Entfaltung begünstigt, eilen sie (die Batterien) mit den äußersten Spitzen der Infanterie auf das Schlachtfeld voraus. Im Allgemeinen wird der Angriff der Infanterie so lange zurückgehalten, bis die Artillerie ihre Wirkung im vollen Umfange zur Geltung gebracht hat. Von dem Calvaire d'Illy wird der Feind fast ausschließlich durch Geschützfeuer vertrieben, worauf wenige Compagnien diese wichtige Höhe ohne Kampf in Besitz nehmen. Die in den Wald von Garenne massenhaft einschlagenden Granaten bereiten den Angriff der Garde-Bataillone vor und ersparen die ungeheuren Verluste, mit welchen die früheren Siege erkauft wurden. (Heft 8, S. 1304.)

So die Thatsachen, die man nach und nach erkannte. Nun galt es, aus ihnen die taktischen Lehren für die Zukunft abzuleiten. Damit war man theilweise sehr schnell bei der Hand und adoptirte ohne genügende Kritik der begleitenden Umstände die im letzten Kriege befolgten allgemeinen Grundsätze.

Wir wollen auch hier die von den einzelnen Schriftstellern ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze dem Stoffe entsprechend zusammenstellen.

Die nach dem Kriege über die Taktik der Artillerie ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze.

1) In der Schlacht escortirt die Artillerie die Infanterie, bahnt ihr den Weg, unterstützt sie oder nimmt sie auf. (Lewal.)

2) Die Thätigkeit der Artillerie zerfällt in Bewegung und Feuerwirkung. Die Bewegungen der Artillerie sollen möglichst einfach sein, aber blitzschnell geschehen. (Vorschrift für die Französ. Artill.-Schießschule.)

3) Der Stellungswechsel muß sich auf wenigstens 400—500 m. erstrecken. (Lewal.)

4) Die Vorbereitung des Angriffs durch Artilleriefeuer ist stets nützlich, heute aber so nothwendig, daß man es im weitesten Umfange absolut zu Hülfe ziehen muß. Die Artilleriewirkung muß früher beginnen, als die Infanterie in den Kampf tritt. (Verdy.)

5) Die Artillerie soll das Feuer auf 2280 m. eröffnen und bis 750 m. Entfernung von der feindlichen Infanterie aushalten. Entfernungen darüber und darunter sind nur ausnahmsweise zu billigen. (Hime.)

6) Der Artilleriekampf wird im Allgemeinen nicht unter 1500 m. zu führen sein. Bei Beginn des Gefechts kommen größere Entfernungen zur Anwendung. (Verdy.)

7) Die größte Schußweite ist 3000 m., die kleinste gegen Infanterie 1000 m. (Lewal.)

8) Die größten Schußweiten sollen zwischen 2500 und 3000 m. liegen, nur ausnahmsweise bis 3500 m. gehen. (Französ. Artill.-Schießschule.)

9) Die Artillerie ficht auf jedem Terrain, dasselbe kommt an sich nicht in Betracht, aber es handelt sich darum, möglichst viele Geschütze placiren zu können. (Lewal.)

10) Für die Artillerie ist Hauptsache, gute Positionen zu finden, welche die größte Wirkung gestatten. Finden sie sich nicht außerhalb des feindlichen Feuers, so darf man sich nicht scheuen, in letzterem Stellung zu nehmen. (Verdy.)

11) Die Aufstellung der Artillerie auf den Flügeln ist schwer durch- und auszuführen. Es handelt sich für sie weniger darum, die Aufstellung zu flankiren, als vielmehr Angriffe vorzubereiten oder aufzunehmen. Die Hauptmasse der Artillerie ist daher in der Front vertheilt. (Lewal.)

12) Bei der Vorbereitung zum Gefecht ist Gebrauch der Batterien in Masse Regel; Einzelgebrauch ist Ausnahme. Die Artillerie muß grundsätzlich früh und ganz ins Feuer geschickt werden. (Verdy.)

13) Die Artillerie wird entweder zu Anfang des Kampfes weit vor der sich erst aus der Marsch-Colonne entwickelnden Infanterie voraus, diesen durch ihr Feuer vorbereiten. . . .

Bei Beginn des Gefechts gebührt der Artillerie der Vortritt, ihr müssen die günstigsten Terrainpunkte eingeräumt werden, nach ihr und ihrer Wirkungssphäre müssen sich die Bewegungen richten. (Wechmar.)

14) Die Vertheidigung hat durch die neuen Gewehre vermehrte Ueberlegenheit über den Angriff erlangt. Um eine Position anzugreifen, ist es daher unentbehrlich, durch Artillerie den Widerstand zu brechen. (Lewal.)

15) Der Angriff kann die Ueberlegenheit nur durch sofortiges starkes Auftreten der Artillerie, ohne eine Minute Zeit zu verlieren, ohne das Feuer unsicher und zersplittert abzugeben, erlangen. (Brakenbury.)

16) Beim Angriff einer Stellung muß man dem Gegner an Artillerie überlegen sein. Dazu muß die Artillerie so schnell als möglich vorgezogen werden, und müssen so viele Geschütze als möglich gegen einen Punkt feuern. Dazu einheitliches Commando u. s. w. (Französ. Artill.-Schießschule.)

17) Die Divisions-Artillerie muß mit ganzer Kraft zu dem der Division vorgezeichneten Zwecke beitragen. Die Batterien sind dazu grundsätzlich unter ihrem höheren Führer zu vereinigen. Der Divisions-Commandeur muß seine 24 Geschütze wie einen einzigen Körper betrachten, den er wie seine Infanterie-Brigaden behandelt. (Verdy.)

18) Die Divisions-Artillerie wird meist von Beginn des Gefechts bis zum Ende im Feuer bleiben. (Handbuch für die Oesterr. Artillerie.)

19) Während die Divisions-Artillerie hauptsächlich das Gefecht ihrer Division unterstützt, tritt die Corps-Artillerie da ein, wo eine größere Artilleriewirkung zweckmäßig erscheint. Sie ist niemals als Reserve im letzten Moment zu verwenden. (Verdy.)

20) Die Corps-Artillerie soll durch ihr Eingreifen den Ausschlag geben, das Gefecht entscheiden oder die Folgen einer verlorenen Schlacht mildern. (Französ. Artill.-Schießschule.)

21) Die Concentration des Feuers aller Geschütze gegen ein und dasselbe Ziel ist nicht gleichbedeutend mit Vereinigung aller Geschütze auf einen Punkt. (Verdy.)

22) Das Massenfeuer muß in Zeit und Raum kurz zusammenfallen, wenn es wirken soll. (Oesterr. Handbuch.)

23) Durch Concentration des Massenfeuers hat die Gefechtsleitung das Mittel, gegen einzelne Punkte eine gesteigerte Kraftäußerung herbeizuführen. (Oesterr. Handbuch.)

24) Die Massenverwendung ist wegen des Terrains nicht überall ausführbar. (Hoffbauer.)

25) Zu große Artilleriemassen haben ihre Schwächen, sie sind theils gefährlich, theils unnütz; sie finden schwer Unterstützung durch Infanterie und bieten der feindlichen Infanterie ein großes Angriffsziel. Sie sind schwer zu formiren. Durch Vertheilung der Artillerie in der ganzen Infanterielinie erreicht man dasselbe wie durch Bildung einer großen Masse. (Lewal.)

26) Gegen die großen Batterien erhebt man folgende Bedenken: Man verräth dadurch den Angriffspunkt; die Beweglichkeit der Artillerie wird dabei vermindert; man beschießt nur eine Stelle des Feindes; eine große Artilleriemasse bildet einen schwachen Punkt der Schlachtlinie. (Lewal.)

27) Große Massen werden ausnahmsweise gebildet werden, um Infanterie zu ersetzen, oder eine Lücke auszufüllen, oder eine Bewegung zu maskiren. (Lewal.)

28) Die Regel: nicht gegen die feindliche Artillerie zu feuern, paßt heute nicht mehr. Die dünne, zerstreute Aufstellung der Infanterie bietet bei Beginn des Gefechts kein gutes Ziel. Sobald der Angriff sich vorbereitet, ist das Feuer auf die betreffende feindliche Truppe zu richten. (Lewal.)

29) Das Feuer der Artillerie gegen Artillerie, bloß um es zu bekämpfen, ist fehlerhaft; man muß dabei den Zweck haben, sie zu vernichten. (Oesterr. Milit. Zeitschr.)

30) Die Artillerie muß denjenigen Theil des Feindes beschießen, der augenblicklich unseren Truppen an der entscheidenden Stelle die empfindlichsten Verluste zufügt. Dazu gehört eine unausgesetzte Beobachtung des ganzen Schlachtfeldes und eine genaue Kenntniß der taktischen Verhältnisse der anderen Waffen. Mehr wie je muß der Artillerie-Offizier danach streben, seinen militairischen Blick zu üben; er muß nicht bloß Techniker, nicht bloß Artillerist, er muß auch Generalstabs-Offizier sein. . . . Die Auswahl der Artillerie-Commandeure wird mit großer Vorsicht zu treffen und wird die unbedingte Anforderung an sie zu stellen sein, daß sie die anderen Waffen und den Gefechts-Mechanismus im Großen kennen, mit einem Wort, daß sie geübte Taktiker sind. (Wechmar.)

31) Bei der großen Wirkung der heutigen Artillerie wird das Gefecht zeitweise von der Artillerie geführt werden. (Lewal.)

32) Artillerie kann selbstständig Infanterie-Angriffe abschlagen — nicht 6 Geschütze können es, aber 50. (Brakenbury.)

33) Besondere Bedeckungen sind für die Artillerie im Gefecht nicht nöthig. (Verdy.)

34) Die Artillerie kann unabhängig von der Infanterie fechten, braucht dann aber Bedeckung. (Hime.)

35) Die Sicherheit der Artillerie liegt in ihrer Stellung zu den anderen Truppen. (Lewal.)

36) Nur in seltenen Fällen wird die Artillerie in der Lage sein, über die Infanterie hinwegfeuern zu müssen. (Verdy.)

37) Die Artillerie muß sehr oft über die Infanterie hinwegfeuern, man sieht nicht ein, wie es heute vermieden werden könnte. (Brakenbury.)

38) Die Infanterie fordert von der Artillerie, daß sie am Nahkampfe sich betheilige. (Horsetzky.)

39) In kritischen Momenten hat die Artillerie, trotz des Echecs der nebenstehenden Infanterie, nicht an die Rettung der Geschütze, sondern nur an das Zurückwerfen des Feindes zu denken. Es ist nicht unehrenhaft, seine Geschütze im Feuer bis zum letzten Momente gegen den stürmenden Feind zu verlieren. (Verdy.)

40) Im letzten Moment ist eine unerwartet auftretende Artillerie oft entscheidend. (Lewal.)

41) Jede genommene Position muß sogleich durch Artillerie besetzt werden. (Brakenbury.)

Die vorstehenden Grundsätze haben mehr oder weniger Aufnahme in den für mehrere Artillerien bearbeiteten officiellen Vorschriften gefunden. Ueber diese letzteren sei kurz folgendes erwähnt:

Die Abtheilung 13 des Handbuchs für die Preußischen Artillerie-Offiziere ist auf Veranlassung der Königl. Gen.-Inspection der Artillerie von mehreren höheren Offizieren, die am Kriege Theil genommen hatten, verfaßt. Die Arbeit ist im Wesentlichen ein Resumé der unmittelbaren Kriegserfahrungen.

Das Capitel über den Gebrauch der Feld-Artillerie u. s. w. in dem Handbuche für die Oesterreichische Artillerie läßt überall eine gewisse Vorsicht beim Gebrauch der Artillerie durchblicken; daher wird die Bereithaltung starker Reserven und eine Verwendung schwacher Artillerie zu Anfang des Gefechts zu stark betont. Die Arbeit geht auch zu viel in die zweckmäßigste Verwendung der einzelnen Kaliber, der Mitrailleusen, der Fuß-Batterien, der Cavallerie-Batterien u. s. w. ein. Das erscheint nicht gerechtfertigt; die Taktik wird dadurch unnütz verwickelt und im Ernstfalle muß man doch gebrauchen, was man überhaupt oder am schnellsten zur Hand hat. —

Die von Französischer Seite für die Artillerie-Schießschule aufgestellte kurze Vorschrift über den Gebrauch der Artillerie zeichnet sich durch große Klarheit, Sicherheit und richtige Grundsätze aus.

In Belgien scheinen noch die Ansichten maßgebend zu sein, welche sich in den Conférences militaires vom Mai 1870 finden und sich an Hohenlohe's Ansichten anlehnen.

Die in Folge der angenommenen taktischen Grundsätze eingetretenen Aenderungen der Organisation.

Da die so scharf betonte einheitliche Leitung und zweckmäßige Verwendung der Artillerie eine entsprechende, diese Verhältnisse begünstigende Organisation unumgänglich verlangt, so traten die Erwägungen hierüber unmittelbar nach dem Kriege ebenfalls in den Vordergrund. Vor Allem wurde die Discussion über die Stärke der Divisions-Artillerie eröffnet.

In Deutschland hielt man an den bisherigen Verhältnissen fest (24 Geschütze pro Division), obgleich viele Stimmen eine stärkere Artillerie (36 Geschütze) verlangten.

In Frankreich schlug die zur Prüfung der von den Offizieren der Truppe eingereichten Vorschläge eingesetzte Commission gleichfalls eine Divisions-Artillerie von 4 Batterien à 6 Geschützen vor, ein Vorschlag, der bekanntlich angenommen worden ist. — Die Cavallerie-Division soll 2 Batterien erhalten. — General Lewal tritt für 6 Batterien — zu einem Regiment formirt — auf. Er meint,

diese seien auch bequem zu theilen: je 2 Batterien auf die Flügel und in die Mitte oder in der Reserve.

In Oesterreich erhält die Division 3 Batterien zu 8 Geschützen; da das Armee-Corps aus 3 Truppen-Divisionen besteht, ist also die Divisions-Artillerie 72 Geschütze stark.

In Belgien war man der Ansicht, die Artillerie müsse bei der Beschaffenheit der Armee (wenig Kriegserfahrung, geringe Cavallerie) stärker sein, als in anderen Armeen. Nach der Reorganisation der Artillerie von 1874 will man bis 8 Batterien zur Division stoßen lassen.

Ueber die Stärke der Corps-Artillerie treten ebenfalls Verschiedenheiten in den Ansichten hervor.

In Deutschland zählt sie — nach Abzug von 2 reitenden Batterien — 7 Batterien à 6 = 42 Geschütze; in Frankreich ebenso; in Oesterreich 3 Batterien à 8 Geschütze.

Zur allgemeinen Armee-Reserve bestimmt man in Frankreich 10 Batterien. In Oesterreich soll dazu jedes Regiment eine Batterie abgeben. In Belgien will man eine ähnliche Reserve bilden.

Betrachtung der jetzt herrschenden allgemeinen taktischen Grundsätze über die Verwendung der Artillerie.

In den oben angeführten Grundsätzen herrscht, bis auf wenige Ausnahmen, vollkommene Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Schriftstellern. Da sie die reichen Erfahrungen eines großen Krieges zur Grundlage haben und die mit ihnen erreichten Erfolge sehr bedeutende sind, so erscheint es vielleicht vermessen, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Und dennoch kann man nicht die Frage umgehen: ob die Grundsätze noch heute uneingeschränkt richtig und in ihrer Allgemeinheit für die taktische Verwendung der Artillerie ausreichend sind.

Die Beantwortung dieser Fragen verlangt:

1) die Untersuchung der allgemeinen Umstände, unter denen die Grundsätze im Kriege zur Anwendung gekommen sind, um daraus zu erkennen, auf welche Weise die großen Leistungen möglich und begünstigt wurden.

2) Die eingehende Kritik der einzelnen Gebrauchsfälle, um daraus zu entnehmen, in welcher Vollkommenheit, oder in welcher fehlerhaften Art in jedem einzelnen derselben die Grundsätze zur Anwendung gekommen sind.

Wir wollen über diese Verhältnisse einige Andeutungen geben.

ad 1. Die allgemeinen Verhältnisse begünstigten die Erfolge der Deutschen Artillerie in vielen Beziehungen.

Es seien nur genannt: das weniger wirksame Material der Französischen Artillerie; die geringere Geschützzahl derselben; die fehlerhafte taktische Verwendung, besonders das zersplitterte Auftreten der Französischen Artillerie; die weniger gewandte Infanterie-Taktik der Franzosen; die fehlerhafte Feuer-Taktik und mäßige Ausbildung im Schießen der Französischen Infanterie.

Ungünstig für das Auftreten der Deutschen Artillerie war nur die Bewaffnung der eigenen Infanterie mit einem weniger wirksamen Gewehr. Alle diese Verhältnisse werden in einem künftigen Kriege zweifellos anders werden. Daher muß nothwendigerweise untersucht werden, ob die angewendeten Grundsätze unverändert beibehalten werden können, oder ob sie eine Einschränkung erfahren müssen, und ob man dennoch gleiche Erfolge von ihrer Anwendung, wie im

letzten Kriege, erwarten darf. Diese Untersuchung hat bisher nirgend stattgefunden: sie ist eine dringende Arbeit, die der Artillerie obliegt.

ad 2. Die Kritik der einzelnen Gebrauchsfälle. Wenn aus den erreichten Erfolgen geschlossen werden darf, daß die Anwendung der Grundsätze im Großen und Ganzen richtig gewesen ist, so ist nicht ausgeschlossen, daß in manchen Fällen das Gegentheil stattgefunden hat. Das liegt in der Unvollkommenheit des menschlichen Wollens und Vollbringens. In vielen Fällen wo „es gut war", oder wo „es gut ging", wird zu fragen sein, ob es nicht hätte „besser sein, besser gehen" können. Die Aufklärung hierüber kann nur das genaue Detailstudium bringen. Die einzige Arbeit in dieser Richtung ist die Hoffbauer'sche, deren Fortsetzung mit Freude begrüßt werden muß. Aus leicht erklärlichen Gründen geht dieselbe aber mehr auf die positiven Resultate, weniger auf die negative Seite der Erfahrungen ein. Man braucht hierbei nur auf die Schlacht von Gravelotte zu verweisen, um anzudeuten, daß aus Fehlern auch viel zu lernen ist.

Es scheint unerläßlich, daß man den Gründen, welche fehlerhafte Verwendung der Artillerie herbeigeführt haben, genau nachgeht, um erkennen zu können, wie einer Wiederholung in Zukunft vorzubeugen ist. — Man wird als jene Gründe wahrscheinlich finden, daß die Grundsätze zu allgemein gehalten waren und für ihre Anwendung die feste Form, d. h. die formelle Taktik fehlte, welche im Kriege für den größten Theil der handelnden Personen unentbehrlich ist. —

In dieser kritischen Richtung ist, wie gesagt, noch sehr wenig geschehen. Die Artillerie, von allen Seiten mit unbeschränktem Lobe überschüttet, hat sich in die Vollkommenheit ihres Handelns völlig eingelebt und auf ihren Lorbeeren geruht. Während die Infanterie und Cavallerie die lebhaftesten Kämpfe auf dem Gebiete der Taktik führen, hat die Artillerie sich damit begnügt, ihre Erfahrungen und Leistungen einfach zu registriren. Nur in diesem Sinne können wir fast alle obengenannten Aufsätze und Schriften auffassen.

Wir glauben nicht, daß dieses Verhalten zu billigen ist. Es ist hohe Zeit, daß man mit Bearbeitung einer Taktik für die Artillerie beginne. Diese Arbeit müßte sich, unter Festhaltung der oben besprochenen Grundsätze, in zwei Hauptrichtungen bewegen, welche bisher eigentlich gar nicht eingeschlagen worden sind.

Andeutung der Grundzüge für eine Gefechtslehre der Artillerie.

1) Als eine Hauptforderung gilt, die Artillerie soll in engster Verbindung mit den anderen Waffen, vornämlich mit der Infanterie fechten. Demgemäß müssen ihre taktischen Lehren in engstem Zusammenhange mit denen der Infanterie stehen und sich an die Formen und den Gang des modernen Infanterie-Gefechts anschließen.

Die Infanterie hat eifrig nach der Form und dem Gange ihres Gefechts gesucht. Die Schriften Boguslawski's, Scherff's, Wechmar's haben den Boden gründlich bearbeitet; man kann annehmen, daß einigermaßen fester Grund gefunden und ein solides Gebäude im Entstehen ist.

Die Artillerie hat Ursache, sich diese neuen Lehren genau anzusehen, um in Uebereinstimmung mit denselben die allgemeinen Grundsätze ihrer Taktik im Detail auszubilden und sie den reglementarischen Formen des Infanterie-Angriffs anzupassen.

Man wird entgegnen: „wozu diese Details in der Lehre, es ist ohne sie im letzten Kriege gegangen; sie machen die Frage verwickelt und können doch

nicht für alle Fälle ausreichen, daher ist es besser, nur die großen Grundzüge vorzuschreiben und ihre Uebertragung auf den besonderen Fall dem Einzelnen zu überlassen."

Dieser Ansicht treten wir entschieden entgegen. — Die Infanterie begnügt sich nicht damit, zu sagen: „Zum Angriff einer Stellung wird eine starke Schützenlinie gebildet, dieselbe sprungweise an die Stellung herangeworfen, letztere mit überlegenem Feuer überschüttet und dann durch einen letzten energischen Anlauf genommen." Die Infanterie giebt sich vielmehr die größte Mühe, die Form dieses Angriffs und seine Durchführung bis in die geringsten Einzelheiten zu studiren und auszuarbeiten. Die Artillerie hat für ihre Verhältnisse diese Arbeit genau ebenso nöthig.

Eine feste Form zur Durchführung eines Angriffs unter normalen Verhältnissen ist für die meisten Menschen unerläßlich. — Vermögen sie dieselbe auch nicht immer richtig auf den besonderen Fall zu übertragen, so werden doch die dabei begangenen Fehler abgeschwächt und kleinere sein, als wenn der allgemeine Grundsatz auf den concreten Fall angewendet werden soll.

Wir wiederholen demnach: die Artillerie muß im Anschluß an die Taktik der Infanterie ihre allgemeinen taktischen Grundsätze zu einer durchgearbeiteten Lehre verarbeiten.

2) Ein zweiter, bisher kaum berührter Punkt ist die Leitung des Feuers der Artillerie.

Das Feuer ist bei der Artillerie Alles. — Die Leitung desselben wird erschwert durch den eigenen und feindlichen Stellungswechsel, durch alle Verhältnisse, welche das Schießen, die Beobachtung und Correctur der Schüsse erschweren. Diese Schwierigkeiten wachsen mit der Bildung großer Artilleriemassen. Wenn Alles gut ineinander greifen, kein Moment verpaßt, der gegebene Augenblick auf das Beste ausgenutzt werden soll, so werden die Befehle nur theilweise vom höchsten Führer ausgehen dürfen; theilweise dagegen die Unterführer die Initiative behalten müssen.

Man hat bisher nicht erfahren, in welcher Weise diese Verhältnisse im letzten Kriege behandelt worden sind und wie die vielerwähnte einheitliche Leitung des Feuers zur Ausführung gekommen ist. Daß sie überall gut und zweckmäßig gewesen sei, kann kaum angenommen werden, weil man bis dahin im Frieden keine Gelegenheit gehabt hatte, die Sache zu üben.

Einige ernste Zweifel in dieser Beziehung spricht der Königl. Bayerische Major Helvig bei Besprechung des Gefechts bei Artenay*) aus. Er bezweifelt die einheitliche Leitung des Feuers — man muß zugeben mit Recht! — Er fragt nach den Instructionen, welche von der Armeeleitung oder dem höchsten Artillerie-Offizier zur Leitung des Feuers und über die Ziele gegeben worden sind, und er bezweifelt, daß sie überhaupt gegeben worden seien. —

Wo eine Leitung stattgefunden, wird angenommen werden dürfen, daß man probirte, vielleicht das Richtige traf und jedenfalls mit der Zeit lernte, die Sache besser zu machen. Sehr erwünscht wäre es, wenn das in dieser Beziehung Gelernte zusammengetragen würde. Was bisher darüber vorhanden, sind fast durchweg allgemeine Redensarten über einheitliche Leitung und Concentration des Feuers, wobei man die Angaben über das „Wie?" der Ausführung schuldig geblieben ist. — Mit jenen allgemeinen Worten kann man aber nicht die einfachsten Fragen beantworten. Z. B. zwei Abtheilungen be-

*) Siehe: Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine. 1875, Nr. 50, S. 212.

schießen eine ungefähr gleich starke feindliche Artillerie. Concentrirt man am Besten das gesammte Feuer gegen die Mitte der feindlichen Stellung, oder bildet man für jede Abtheilung eine besondere Feuergruppe gegen die Flügel der feindlichen Artillerie? Oder, falls ein Theil der feindlichen Stellung besser gedeckt ist, als der andere, richtet man dann das Feuer zuerst auf jene oder diese Hälfte? u. s. w. — Zur Beantwortung dieser Fragen werden die reichen Erfahrungen der Artillerie-Schießschule ausreichendes Material liefern.

Das Verlangen nach einer genauen Erwägung dieser Verhältnisse begründen wir mit der Ansicht, daß in den künftigen Kriegen sich Artillerien bekämpfen werden, die in den meisten Beziehungen — und besonders in Bezug auf Material — einander ebenbürtig sein werden, der Erfolg daher unter sonst gleichen Umständen von der zweckmäßigsten Ausnutzung des Feuers abhängen muß. — Wir behaupten sogar, es muß ein gewisses Raffinement in der Leitung des Feuers angestrebt werden. Die Infanterie thut das schon heute. Man lese, was darüber Freiherr v. Wechmar (S. 42, 44, 73 seiner Schrift) und Boguslawski (S. 166 u. ff.) sagen. Es werden z. B. beim Schnellfeuer nach je 10 Schuß Pausen gefordert. In vielen Fällen wird, schon des Pulverdampfes wegen, Aehnliches bei der Artillerie nöthig sein.

Wir resumiren: „Die Artillerie muß über Anordnung, Leitung und Ausführung des Feuers im Gefecht, bestimmte Regeln aufstellen, welche die Erreichung der größten Wirkung mit wenigster Munition in kürzester Zeit ermöglichen."

Um unseren Andeutungen über die Artillerie-Taktik festere Gestalt zu geben, wollen wir jetzt kurz den Infanterie-Angriff betrachten, wie er von den namhaftesten Schriftstellern auf diesem Gebiete (General v. Wechmar, Oberstlieutenant v. Scherff) aufgestellt wird; eine Form, welche nach unserer Ansicht mit geringen Aenderungen die reglementarische werden wird.

Das Gefechtsfeld wird in drei Zonen getheilt. Die erste beginnt an der Grenze der Wirkungssphäre der Artillerie, auf 2400 m. Entfernung, die zweite an der Grenze der Zufallstreffer des Infanteriegewehrs und der sehr wirksamen Artillerieschußweite 1440—1500 m., die dritte mit der Grenze des wirksamen gezielten Infanteriefeuers, auf 640 m. An der Grenze der ersten Zone angekommen, verläßt die Infanterie die großen geschlossenen Massen und zieht sich in kleine Körper auseinander. An der Grenze der zweiten Zone entwickelt sie sich zum eigentlichen Gefecht und sucht so schnell, als möglich bis zur Grenze der dritten Zone heranzukommen. (Siehe Wechmar S. 41, 42, 46; v. Scherff, S. 41. Studien zur neuen Infanterie-Taktik.)

Die Thätigkeit der Artillerie soll diesen Zonen entsprechend sein. Sie soll das Feuer auf 2400 m. Entfernung beginnen und die Infanterie bis 1500 m. herab entschieden begleiten.

Sobald man diese Vorschriften in das Detail verfolgt, bieten sich für ihre Ausführung sogleich verschiedene Möglichkeiten, welche erwogen und beantwortet werden müssen. Man kann fragen:

1) In welcher Weise soll die Begleitung der Infanterie von 2450—1500 m. herab stattfinden? Ist es zweckmäßig, nur einen Stellungswechsel, oder mehrere und in welchen Echelons stattfinden zu lassen?

2) Soll man, wenn auch die feindliche Artillerie noch nicht erheblich geschwächt, einen Theil der Artillerie sogleich mit der Infanterie bis 1500 m. vorschieben oder nicht?

3) Ist es, nachdem die Hauptmasse der Artillerie bis 1500 m. vorgeschoben und die feindliche Artillerie im Wesentlichen zum Schweigen gebracht ist, rathsam, mit der ganzen Masse noch weiter vorzugehen oder nur einen Theil der Artillerie bis 750 m. an die feindliche Infanterie heranzuschieben? Ein solches Vorschieben kann bei besonderen, localen Verhältnissen, welche ein Ueberschießen der Infanterie in den letzten Stadien des Angriffs verbieten, nöthig werden. Wechmar verlangt ein Vorgehen bis auf 1125—750 m.

Für die Defensive werden ähnliche Erwägungen nöthig. (Siehe Wechmar, S. 52.) Scherff verlangt in der Defensive kein entferntes, sondern nur nahes kräftiges Artilleriefeuer.

Diese Andeutungen mögen genügen, um den Gang anzudeuten, den die Untersuchungen über die Verwendung der Artillerie zu nehmen haben. — Man werfe nicht ein, daß das Eintreten in diese Einzelheiten zu einer unfruchtbaren, im Gefecht unbrauchbaren Theorie führe. Eine solche Behauptung können wir so lange nicht gelten lassen, so lange nicht nachgewiesen, daß auf diesem Wege wirklich nichts Brauchbares erreicht werden kann.

Wir können alle unsere Ansichten und Forderungen aufrecht halten durch eine Thatsache, welche auf demselben Boden steht. Unter den von der Königl. Preußischen General-Inspection der Artillerie zur Bearbeitung gestellten Preis-Aufgaben lautet eine:

„Bearbeitung einer Gefechtslehre für die Feld-Artillerie unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verbindung mit der Infanterie und Cavallerie durch Beispiele möglichst aus dem Kriege 1870/71 erläutert.“

Es wird dabei noch angedeutet, daß grade die neueren Gefechtsformen der anderen Waffen in Betracht gezogen werden sollen.

Das Bedürfniß ist somit an entscheidender Stelle anerkannt. Hoffen wir, daß es aus der Artillerie heraus und zwar bald befriedigt werde. M.

Bericht

über die

Taktik des Festungskrieges. 1875.

Im Ganzen unscheinbar, nur zuweilen mit hellleuchtenden Thaten hervortretend, ist der Festungskrieg durch die Jahrhunderte neben seinem glänzenderen Bruder, dem Feldkriege, einhergegangen, zu Zeiten fast gänzlich verschwindend, so daß man seiner beinahe glaubte vergessen zu dürfen, tritt er dann plötzlich wieder hervor, um seine Berechtigung neben jenem außer Zweifel zu stellen. Ausdauerndes, mühevolles Ringen, Wochen und Monate lang, oft mit unzureichenden Mitteln, ohne die gehörigen, im Frieden getroffenen Vorbereitungen, nicht selten ohne Hoffnung auf Erfolg — im Falle der Niederlage meist Schmach, im Falle des Gelingens selten entsprechender Lohn — das sind die charakteristischen Merkmale für die Thätigkeit der zum Dienst im Festungskriege berufenen Truppen.

Wie anders der Feldkrieg! Nichts bleibt unerwogen, was seine Vorbereitung im Frieden betrifft, alle geistigen und materiellen Mittel werden angespannt, um in langen Friedensjahren den Sieg zu sichern, wenn der Kriegsgott ruft. Mit froher Zuversicht gehen die Feld-Armeen dem Kampfe entgegen, Schlag auf Schlag folgt, bald ist die Entscheidung da und kommt auch hier einmal der Tag der Niederlage, der im Festungskriege die matt gewordenen Kämpfer der capitulirenden Festung meist in die Gefangenschaft führt, so wehen im Feldkriege vielleicht schon am nächsten Tage die Feldzeichen der geschlagenen Truppen wieder dem Siege entgegen.

Wie der Krieg selbst, so auch seine Geschichte! Niemals hat es an Geschichtsschreibern gefehlt, welche die Thaten der großen Feldherren rühmten, welche deren Kriegszüge von allen Seiten beleuchteten, die großen Schlachten kritisirten und Erwägungen anregten, wie der Ausgang ein anderer gewesen wäre, wenn diese oder jene Voraussetzung gemacht würde. Wie anders sieht es mit der Geschichte des Festungskrieges aus? Hier und da giebt es wohl ausführliche Berichte über die Belagerungen; meist sind es trockene Erzählungen des Herganges, selten von mehr wie einer Seite dargestellt, der Helden und Heldenthaten geschieht wenig Erwähnung und wo es geschieht, erscheinen sie unscheinbar gegenüber denen der Feldschlacht. Eine zusammenhängende Darstellung der Entwickelung des Festungskrieges, so dankenswerth solches Unternehmen wäre, ist bisher nicht vorhanden und kann auch nicht Aufgabe dieser Blätter sein, einmal, weil sie zu umfangreich wäre, dann aber auch, weil die frühesten Perioden der Entwickelung heute, wo die neueste Zeit ein kaum zu bewältigendes Material bietet, zu sehr in den Hintergrund getreten sind, um nicht des lebhafteren Interesses zu entbehren. Wenn letzterer Umstand auf allen Gebieten der Militairwissenschaft jetzt berücksichtigt werden muß, so fällt gerade für den Festungskrieg außerdem noch in's Gewicht, daß, wiewohl schon in frühester Zeit feste Plätze genommen wurden, doch von einer Entwickelung des Festungskrieges vor Vauban's Zeit kaum die Rede sein kann.

Dieser Entwickelung drücken namentlich zwei Elemente ihren Stempel auf und das sind die Festungsbaukunst und das Artillerie-Material, welche sich wiederum in ihren Fortschritten gegenseitig bedingen. Der Wettstreit zwischen dem Artilleristen und dem Ingenieur in den verschiedenen Zeitepochen, das Bestreben des ersteren, seinen Geschützen immer mehr Zerstörungskraft und größere Wirkungssphäre zu geben, die Bemühungen des letzteren, die Befestigungsanlagen der Geschützwirkung gegenüber widerstandsfähiger zu machen oder derselben möglichst zu entziehen, bilden den Leitfaden für den Gang der Geschichte des Festungskrieges. Es zeichnete sich z. B. die Zeit Vauban's durch Einfachheit der fortificatorischen Bauten und durch primitive Einrichtung des Artillerie-Materials aus, so daß sich in natürlicher Folge hieraus das bekannte Schema des Angriffsverfahrens entwickelte. Dasselbe brachte Ordnung in das bis dahin bestehende Chaos, aber es hatte den Nachtheil, der jedem Schema anhaftet, daß es den Geist in Formen binden will und daß es daher nur so lange Bestand hat, als der Geist sich binden läßt. Fast niemals wurde bei den Belagerungen der in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts geführten Kriege das Schema Vauban's durchgeführt, vielmehr wurde dasselbe in den Belagerungen, namentlich in Spanien, erheblich abgekürzt, wozu allerdings die Aufforderung zum Theil durch die mangelhafte Beschaffenheit der Festungen und ihrer Ausrüstung, zum Theil durch die wenig wirksamen Waffen gegeben war. Das Ergebniß dieser Kriege in Bezug auf den Festungskrieg bestand in der Thatsache, daß die Festungen

überhaupt einen höchst unbedeutenden Einfluß auf den Gang der Operationen gehabt hatten und daß die Entscheidung der großen Kriege, welche 1815 ihren Abschluß fanden, lediglich durch große Feldschlachten herbeigeführt wurde.

An die Deutschen Befreiungskriege schloß sich die Periode, welche unmittelbar der Einführung gezogener Geschütze vorhergehend, folgende bemerkenswerthe Erscheinungen zeigte:

1. Kurze Schilderung des Festungskrieges unmittelbar vor Einführung der gezogenen Geschütze.

Dem ersten Auftreten der gezogenen Geschütze im Festungskriege ging eine längere Friedensperiode vorher, welche mit dem Jahre 1815 beginnend, noch das fünfte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts umfaßte, unterbrochen durch den Krimkrieg, in welchem die Belagerung von Sewastopol den Abschluß dieser Periode des Festungskrieges und gleichzeitig der Thätigkeit der glatten Geschütze in dieser Art des Krieges bezeichnet. Die den großen Kriegen folgenden Friedensperioden sind für die Entwickelung jeder militairischen Thätigkeit naturgemäß die fruchtbarsten, weil, mit wenigen Ausnahmen, die gemachten Erfahrungen erst, wenn die Waffen ruhen, gesammelt, sorgfältig erwogen und nutzbar gemacht werden können. So gestaltete sich denn auch der Festungskrieg im Laufe der Jahre ganz nach den Anschauungen, welche man durch die Erfahrungen der Kriege im Anfange des Jahrhunderts gewonnen und in der Anlage von Festungen und deren Vertheidigungs- und Angriffsmitteln ausgenutzt hatte. Diese Erfahrungen waren im Allgemeinen den Festungen nicht günstig, das Verhältniß der Belagerungen zu den gelieferten Schlachten war in einer fortlaufenden Abnahme gegen frühere Zeiten begriffen und fast nirgends hatte auf den großen Kriegsschauplätzen der Festungskrieg einen entscheidenden Einfluß auf das Gesammtergebniß des Krieges geäußert. Am entscheidendsten noch griff der Festungskrieg in den Feldkrieg in Spanien ein, wie die zahlreichen Belagerungen auf jenem Kriegsschauplatz beweisen; auch die Preußischen Festungen Danzig, Cosel und Colberg zeigten, daß der Festungskrieg noch Bedeutung hatte, wenn er auch die Entscheidung, die bereits im Felde gefallen war, nicht zu ändern vermochte. Wenn nun auch nach dem Kriege viele Stimmen die Bedeutung der Festungen herabzusetzen suchten, so verkannten doch die meisten Staaten Europas ihre Wichtigkeit nicht und suchten namentlich die größeren Plätze in solchem Sinne auszubauen und zu verstärken, daß ihnen für den Kriegsfall nicht nur für den Festungskrieg, sondern auch für den Feldkrieg eine gewisse Bedeutung zuerkannt werden mußte. Diese Verstärkung bestand hauptsächlich darin, daß man die Festung zum Kern eines verschanzten Lagers machte, in welchem eine Armee sich zu einem Offensivstoß sammeln, oder im Falle des Rückzuges, Deckung finden könnte. Frankreich umgab namentlich Paris mit detachirten Forts, Oesterreich erbaute um Linz mehr als 40 dergleichen, Rastatt, Posen, Cöln, Coblenz und andere Preußische Festungen wurden in derselben Weise umgestaltet. Diese Art der Festungsanlagen, von Friedrich dem Großen und seinem Festungsbaumeister, Oberst Wallrawe (bei Stettin, Magdeburg, Glogau, Neiße, Glatz) zuerst angewendet, bildet sich allmälig unter dem Namen der Neupreußischen Befestigungsmanier zu einem System aus, welches jedoch nicht überall Anklang fand, namentlich nicht in Frankreich, wo es sogar lebhaft bekämpft und im Gegensatz zu ihm noch viel an der älteren Französischen Befestigungsweise festgehalten wurde. In Preußen dagegen wurden nach und nach zahlreiche Festungen

diesem System entsprechend um- resp. neugebaut und sagt der hierbei besonders thätige General von Brese-Winiary in seinem Werk (über das Entstehen und Wesen der neuen Befestigungsmethode), daß die eben erwähnten Festungen, zu denen noch das letzte imposante Kriegsbauwerk des großen Königs, Graudenz, und der im Jahre 1800 ausgeführte Correctionsbau von Cosel hinzutreten, den schrittweisen Uebergang zu dem Wesen der neueren Befestigungen bezeichnen, bei denen sich allerdings noch entschiedener das Bestreben ausspricht, dem Cordonsystem, im Großen wie im Kleinen, zu entsagen, statt der langen, stetig zusammenhängenden Umwallungen, dieser Repräsentanten der alten Lineartaktik, unserem neueren Kriegswesen mehr entsprechend, die Enceinte aus starken, selbstständigen Hauptposten mit zwischenliegenden Retranchements, bestehen zu lassen, im Uebrigen aber die Befestigungen der Gestaltung des Terrains in möglichst natürlicher, ungesuchter Weise, mithin ohne ängstliches Festhalten an Linien und Winkeln, anzupassen, zugleich aber dem Bedürfniß einer energischen, schrittweisen Vertheidigung möglichst genug zu thun.

Wenn so das System die neueren Befestigungen mit dem neueren Kriegswesen in Einklang brachte, so mußte die Ausführung der fortificatorischen Bauten auch den Fortschritten Rechnung tragen, welche das Artillerie-Material in dieser Periode machte. Diese Fortschritte, soweit sie den Festungskrieg überhaupt berührten, bestanden namentlich in der Construction schwerer, zum indirecten Schuß besonders befähigter Geschütze.

In England wurden die Pairhans, in die anderen Artillerien Bomben-Kanonen und Haubitzen von 25- und 50pfündigem Kaliber (Geschoßgewichte ca. 30 und 60 Kilo) eingestellt, welche mit schweren Hohlkugeln, Bleibomben 2c. zum Theil in stark gekrümmten Flugbahnen die gegen directen Schuß durch vorliegende Erdwerke gedeckten Reduits, Caponieren und Escarpenmauern demoliren und breschiren konnten. Bei den damals bestehenden Festungswerken war meistentheils nur von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Mauerwerk gegen den directen Brescheschuß aus größerer Entfernung gedeckt sein müsse, um den Angreifer zu zwingen, seine Breschbatterien im Couronnement des gedeckten Weges zu bauen; nach der eben angedeuteten Ausbildung des Artilleriefeuers behauptete aber der Artillerist, dies nicht mehr nöthig zu haben, und aus größerer Entfernung den indirecten Brescheschuß anwenden zu können. Wenn nun auch bei fortificatorischen Neubauten diesen Fortschritten der Artillerie durch bessere Deckung des Mauerwerks in gewissem Grade Rechnung getragen werden konnte, so hätte doch bei den bestehenden Festungen ein vollständiger Umbau stattfinden müssen, zu welchem man sich um so weniger entschließen mochte, als der Ingenieur und auch ein Theil der Artilleristen es stark in Zweifel zogen, ob, trotz der günstigen Resultate der Friedensversuche, im Ernstfalle der indirecte Brescheschuß den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen würde. Aus den früheren Kriegsperioden lagen in dieser Beziehung nur die Erfahrungen vor, daß Breschen auf indirectem Wege durch Zufall erzeugt wurden. So erzählt Vaillant von einer solchen Bresche von Alexandrien 1799, und ebenso wird aus der Belagerung von Hüningen 1814 erzählt, daß der untere Theil des Mauerwerks einer Bastionsface in Bresche gelegt sei durch eine Ricochetbatterie gegen den langen Ast eines vorliegenden Hornwerkes. Das glatte Geschützsystem hat nicht mehr Gelegenheit gehabt, in den eben erwähnten Beziehungen eine Entscheidung zu geben, da in den letzten Zeiten seiner Herrschaft eine mustergültige Verwendung im Festungskriege nicht mehr stattgefunden hat.

Diese Zeiten sind überhaupt arm an Belagerungen und die letzte derselben,

die von Sewastopol, zu welcher schon das gezogene System in den Lancaster-Kanonen seine Vorläufer entsandte, konnte gerade in den oben erwähnten Beziehungen keinen Maßstab abgeben. Bekanntlich befand sich die Landbefestigung von Sewastopol, auf deren Angriff man so leicht nicht gerechnet hatte, bei Ausbruch des Krieges in einem keineswegs guten Zustande und obwohl seitens der Vertheidigung wahrhaft Großartiges in der Verbesserung derselben geleistet wurde, so konnten die größtentheils provisorischen Werke in ihrem Verhalten dem artilleristischen Angriff gegenüber doch niemals einen Maßstab abgeben für die neuere Befestigungsmanier; eine nach dieser angelegte Festung ist aber überhaupt zur Zeit der glatten Geschütze nicht mehr belagert worden. Ebensowenig wie den fortificatorischen Neuschöpfungen dieser Periode Gelegenheit zu einer Probe gegeben wurde, geschah dieses auch mit den Fortschritten im Geschützwesen. Auch in dieser Richtung ist die Belagerung von Sewastopol wenig maßgebend, denn das Artilleriematerial, welches dort zur Verwendung kam, entsprach keineswegs den Anforderungen, welche dem wissenschaftlichen Standpunkt der meisten Artillerien angemessen waren. Abgesehen von den Lancaster-Kanonen, welche sich bekanntlich auch nicht bewährten, bestand der größte Theil der verwendeten Geschütze aus den gewöhnlichen glatten Kanonen verschiedener Kaliber und Schiffskanonen, Carronaden —, daneben auch ein großer Theil glatter Mörser, während die modernen Geschütze, wie Bombenkanonen und schwerere Haubitzen, nur ausnahmsweise vorhanden waren. Daß dieselben aber sehr am Platze gewesen wären, geht daraus hervor, daß General Todleben als Motiv der Ueberlegenheit der Belagerungs-Artillerie den Umstand anführt, daß die Belagerer bedeutend mehr Wurfgeschütze gehabt, und viele mit großen Sprengladungen versehene Geschosse auf den Gegner geschleudert hätten. Diese Ueberlegenheit des Wurffeuers, zu welcher zum Theil auch eine solche des Kalibers kam, ermöglichte das Vorrücken des Angreifers; seine oft wiederholten Vorbereitungen zum Sturm ermüdeten die Truppen des Vertheidigers, welche dann schleunigst ihre Positionen einnehmen mußten, um in den meisten Fällen, von einem Hagel von Geschossen überschüttet, nach erheblichen Verlusten unverrichteter Sache wieder zurückzukehren. Von dem heftigen Artilleriefeuer hatten die Brustwehren bedeutend gelitten, so daß an einigen Stellen dieselben als gänzlich beseitigt anzusehen waren und so konnte der am 27. August (8. Septbr.) erfolgende Sturm des Malakoff, welcher den Charakter einer Ueberraschung trug, da man schon am Morgen die Vorbereitungen getroffen, dann aber wieder eingestellt hatte, gelingen.

So schloß der ruhmreiche Fall Sewastopol's die Periode des glatten Geschützes im Festungskriege ab, ohne, wie eben gezeigt, Gelegenheit gegeben zu haben, dieses System in seiner höchsten Ausbildungsstufe und gegen die neueren Befestigungsmethoden zu verwerthen.

II. Aenderungen, welche die Leistungsfähigkeit der gezogenen Geschütze hervorgerufen.

Die gezogenen Geschütze haben die Wirkung der Artillerie vornehmlich in folgender Beziehung erhöht: sie haben die Wirkungssphäre der Artillerie mehr ausgedehnt, sie haben es ermöglicht, kleine Ziele mit großer Präcision zu treffen und sie haben die Anwendung bedeutend wirksamer Geschosse mit sich gebracht. Außerdem ging eine Erhöhung der Artilleriewirkung daraus hervor, daß die

große Präcision des Feuers, verbunden mit der Biegsamkeit der Flugbahn, welche den gezogenen Geschützen eigen sind, alle noch gehegten Zweifel an der Anwendbarkeit und Wirksamkeit des indirecten Schusses beseitigten, dessen große Bedeutung sich denn auch in den kommenden Kriegs-Ereignissen bestätigte.

Die Ueberlegenheit des gezogenen Systems dem glatten gegenüber, welche im Feldkriege selbst noch in neuerer Zeit angezweifelt wurde, war im Festungskriege von Hause aus anerkannt worden und die ersten kriegerischen Ereignisse bestätigten die von der Wirkung gezogener Geschütze gehegten Erwartungen.

Schon 1854 bei Bomarsund zeigte sich die Wirkung der dort zur Anwendung gebrachten Lancaster-Kanonen schweren Kalibers bedeutend kräftiger, als die der glatten Geschütze, alsdann gaben Gaëta und Düppel zunächst Beispiele von der überwältigenden Kraft des Feuers gezogener Geschütze. Bei Düppel waren bereits am zweiten und dritten Tage die Geschütze der Vertheidigung, welche zum größten Theil aus glatten bestanden, überwältigt und die Profile der Schanzen waren in solcher Weise zerstört, daß der Sturm, welcher aus anderen Rücksichten noch um zehn Tage verschoben wurde, mit denselben Aussichten auf Erfolg wie später hätte unternommen werden können. Hatte hier das gezogene Geschütz sich nur in seiner Wirksamkeit dem glatten gegenüber und in der Zerstörung von Erdbrustwehren und Blockhäusern zeigen können, so gab ihm die Beschießung des Brückenkopfes von Borgoforte 1866 zum ersten Male Gelegenheit, sich im Kampfe mit der gleichen Geschützgattung und in der Zerstörung solcher Mauerbauten zu bewähren, wie sie in den meisten Festungen üblich sind.

Das Resultat des nicht viel über 12 Stunden dauernden Kampfes bestand in Kurzem darin, daß von den vier Forts, aus denen die Befestigung bestand, drei nicht nur zum Schweigen gebracht, sondern theilweise in einen unregelmäßigen Trümmerhaufen verwandelt waren. Ein bedeutender Theil der Geschütze war demontirt, die Mauerbauten völlig zerstört, ein Fort blieb allein noch vertheidigungsfähig, so daß die Befestigung aufgegeben werden mußte. Aber auch dem Angreifer gegenüber hatten die gezogenen Geschütze ihre Leistungsfähigkeit bewiesen, denn mehrfach wurden seine Batterien zum Schweigen gebracht, obwohl ihre Lage hinter den Po-Dämmen eine vortheilhafte war und das Feuer des Gegners hätte besser geleitet werden können. In beiden Fällen, bei Düppel und Borgoforte, hatte sich dann ferner auch die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des indirecten Schusses aus dem gezogenen Geschütz gezeigt. Bei Düppel hatten die ersten zum Theil noch primitiven Constructionen des Hinterladesystems ihre Probe bestanden und es ist kein Geheimniß, daß die Preußische Artillerie in Behandlung und Gebrauch des gezogenen Geschützes damals noch nicht ausgelernt hatte; bei Borgoforte waren zum Theil sogar Vertreter eines mangelhaften Systems, d. h. Vorderlader thätig, und wenn sonach die Tage von Düppel und Borgoforte nur als die ersten Jugendkämpfe des gezogenen Geschützes im Festungskriege anzusehen sind, so zeigte sich doch schon hierbei, daß die Verhältnisse des Festungskrieges einer erheblichen Umgestaltung entgegengingen.

Diejenigen Aenderungen, welche aus den oben erwähnten Vorzügen des gezogenen dem glatten Geschütze gegenüber sich von selbst ergeben, sind folgende:

1) Durch die größere Wirkungssphäre ist es nothwendig geworden, die Forts von der Hauptbefestigung des Kernpunktes weiter vorzuschieben, um diesen den Geschossen des Angreifers zu entziehen; gleichzeitig ist es dabei ermöglicht, die Forts in größeren Abständen von einander anzulegen, da ihre Unterstützungssphäre gleichfalls zugenommen hat. Für den Angreifer hat die erweiterte Wirkungssphäre den Vortheil gebracht, daß er mit der Anlage seiner

Batterien weniger wie früher an bestimmte Entfernungen gebunden ist; daß er seine ersten Batterien in größerer Entfernung anlegen kann und dadurch die Möglichkeit erhält, das Terrain in ausgedehntester Weise zu benutzen und, ohne Verlusten ausgesetzt zu sein, seine erste Aufstellung zu nehmen.

2) Durch die größere Präcision des Schusses wurde es möglich, auf Entfernungen, welche nach früheren Begriffen schon zu den bedeutenden gehörten, jedes einzelne auf den Wällen resp. in der Batterie sichtbare Geschütz in kurzer Frist zu demontiren, ebenso die Scharten, durch welche die Geschütze feuern. Es mußte daher eine nothwendige Aenderung darin bestehen, daß man die früher üblichen tiefen Scharten nicht mehr anwenden konnte und die Geschütze hinter den Brustwehren möglichst gedeckt aufstellen mußte. Zu letzterem Zweck war es aber für die Vertheidigungs- wie für die Angriffs-Artillerie nothwendig, die Geschütze in höhere Laffeten als die früher üblichen zu legen, damit dieselben noch über eine so hohe Brustwehr feuern konnten, wie sie nöthig ist, um die Mannschaften völlig zu decken, also ca. 2 m. Für den Angreifer ergab sich aus der Präcision des Feuers noch der Vortheil, daß er, wenn auch nach wie vor Aufstellungen in der Verlängerung der Festungslinien vortheilhaft blieben, nicht an so enge Grenzen bei seiner Aufstellung gebunden war, als dies früher in Betreff der Ricochetbatterien stattfand. Der Vertheidiger dagegen wurde durch diese Präcision des Feuers gezwungen, auf eine vermehrte Deckung gegen das seitliche Feuer zu sehen und daher seine langen Linien stark zu traversiren.

3) Die vergrößerte Geschoßwirkung der gezogenen Geschütze mußte zu verstärkten Deckungen führen. Die Brustwehren mußten dicker gemacht werden und hierdurch, wie durch den Fortfall der Scharten wurde die Arbeit beim Bau der Belagerungsbatterien erheblich vermehrt. Hierzu kam noch, daß man Bekleidungsmaterial nur in beschränkterem Maße, wie früher, anwenden konnte, weil es den gezogenen Geschossen nicht hinreichend widersteht, und daß man für die gesicherte Unterbringung des Pulvers und der Munition in den Batterien eines vermehrten Aufwands von Arbeitszeit und Arbeitskräften bedurfte. Ebenso erforderte die fast ausschließliche Anwendung sehr wirksamer Spreng-Geschosse besondere Vorkehrungen zum Schutz der bei den Geschützen thätigen Mannschaft. Auf den Wällen mußten daher gemauerte Hohlräume, in den Batterien Unterstände, aus Holz und Strauchmaterial hergestellt, in Anwendung kommen. Aber auch für die übrige Besatzung mußte in vermehrtem Grade gegen früher für sichere Unterkunft gesorgt werden; ja, dem weittragenden, präcisen und wirksamen Feuer der gezogenen Geschütze gegenüber war es nöthig, sogar in der Kernbefestigung, namentlich wo dieselbe nicht mit weit vorgeschobenen detachirten Werken versehen war, alle personellen und materiellen Streitmittel (auch besonders das Pulver) nach Möglichkeit in sicheren Unterkunftsräumen zu bergen.

4) Durch die bald nach Einführung der gezogenen Geschütze festgestellte Möglichkeit, mit Anwendung des indirecten Schusses auf ziemlich bedeutende Entfernungen nicht nur Mauerbauten aller Art zu demoliren, sondern auch practicable Breschen zu erzeugen, mußten zunächst Aenderungen in der Deckung aller Mauerbauten eintreten, indem man sie gegen den indirecten Schuß unter Berücksichtigung des von den gezogenen Geschützen zu leistenden Einfallwinkels, durch die vorgelegten Erdmasken zu decken suchte. Andererseits konnte das ganze früher übliche Angriffsverfahren insofern eine Modification erfahren, als man auf die bisher im Couronnement angelegten

Bresch- und Contre-Batterien verzichtete und deren Aufgaben den hinter der ersten Parallele liegenden Angriffs-Batterien zuwies.

III. Die Lehre des Festungskrieges bei Beginn des Krieges 1870/71.

In den beiden Staaten, welche am Kriege 1870/71 betheiligt waren, hatte man sich keineswegs darüber einer Täuschung hingegeben, daß die sub II. erwähnten, durch die Leistungsfähigkeit der gezogenen Geschütze bedingten Aenderungen eine Umgestaltung des Festungskrieges herbeiführen mußten. Indessen war die Zeit noch zu kurz gewesen, um die nothwendig gewordenen Umgestaltungen überall durchzuführen; denn nicht nur die fortificatorischen Einrichtungen und das Artillerie-Material erforderten die erwähnten Modificationen, sondern man konnte sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß die beiden Elemente, welche in neuerer Zeit die Kriegführung im Allgemeinen wesentlich beeinflußt hatten, auch im Besonderen den Festungskrieg umzugestalten berufen waren. Diese beiden Elemente waren die Verbesserung der Handfeuerwaffen und die Benutzung der Eisenbahnen. Die erstere machte im Festungskriege gewaltsame Unternehmungen, Ueberfälle gegen die Befestigungen fast zur Unmöglichkeit, da der Vertheidiger aus gesicherter Stellung dem Angreifer schon auf bedeutende Entfernungen mit einem höchst wirksamen Feuer entgegentreten konnte, ein Angriff hatte also nur dann Chancen des Gelingens, wenn erst durch überlegenes Artilleriefeuer nicht nur die feindliche Artillerie überwunden, sondern überhaupt auch der Aufenthalt auf den Wällen zur Unmöglichkeit gemacht war. Auch das bedeutend zähere Festhalten des Vorterrains und vorgeschobener Werke wurde dadurch ermöglicht und die Ausfälle erhielten mehr Kraft und Selbstständigkeit. Es zog also der Vertheidiger aus der Verbesserung der Handfeuerwaffen entschieden mehr Vortheile als der Angreifer. Die Benutzung der Eisenbahnen ermöglichte den schnellen Aufmarsch der Armeen und sie in Verbindung mit den verbesserten Waffen ließ vermuthen, daß die Kriege jetzt mehr und mehr durch wenige, schnell ausgeführte und entscheidende Schläge zu Ende geführt werden würden, wie dies auch schon der Feldzug 1866 bestätigt hatte. Bei solcher Kriegführung aber konnten nur Festungen, welche andauernde Widerstandsfähigkeit besitzen und größere Armeen des Feindes aufzuhalten oder zu fesseln im Stande sind, von entscheidender Bedeutung werden. Ferner wußte man schon damals sehr wohl, daß nur noch große, mit weit vorgeschobenen Forts versehene Plätze, mit einer für eine offensive und thatkräftige Vertheidigung ausreichenden Garnison und nur bei reichlicher Ausrüstung mit Munition im Stande sein werden, sich erfolgreich gegen einen mit gezogenen Geschützen geführten Angriff zu vertheidigen. In Folge dieser Erkenntniß hatten denn auch viele Staaten die kleineren festen Plätze, welche durch die nothwendige Besatzung die Feld-Armeen schwächten, eingehen lassen und die großen und wichtigen durch neue Anlagen verstärkt. Während man früher die Hauptstraßen zu Lande und zu Wasser in Betreff der Knoten- und Uebergangspunkte bei der Anlage von Befestigungen vorzugsweise berücksichtigte, so mußte dies nun auch mit den Eisenbahnstraßen geschehen. Dies konnte um so leichter erfolgen, als solche Knotenpunkte des Eisenbahnnetzes meist auch genügend sind, als größere Depotplätze zu dienen. Derartige Plätze wurden daher in der Zeit vor Beginn des Krieges 1870/71 hauptsächlich erweitert und ausgebaut, um sie gut vertheidigungsfähig zu machen; dasselbe geschah aber auch noch mit einer anderen Art von Festungen, nämlich solchen, welche die Beherrschung eines bestimmten Kriegstheaters ermöglichen und sich als Stützpunkte für die Operationen der Feld-Armee eignen;

häufig traf auch beides zusammen, da die letzterwähnte Art von Festungen stets an Eisenbahnstraßen liegen wird. In Frankreich waren es hauptsächlich Metz und Straßburg, dann Paris und Belfort, welche diese Eigenschaften besaßen; in Deutschland Cöln, Coblenz und Mainz, und letztere waren denn auch demgemäß zu großen Plätzen ausgebaut und in jeder Richtung einem solchen entsprechend armirt und ausgerüstet. Nicht so in Frankreich, wo nur Metz und allenfalls Paris als moderne, einem großen Platze entsprechende, Befestigungen angesehen werden konnten. Aus der Befestigung von Metz ist zu erkennen, daß man auch in Frankreich über obige Principien klar war; daß man sie nicht bei den andern großen Plätzen in Anwendung brachte, namentlich nicht bei Straßburg, wo es so wichtig gewesen wäre, lag wohl nur daran, daß man dies auf gelegenere Zeit aufschieben wollte, und daß man diesem Zweige des Militairwesens nicht besondere Aufmerksamkeit schenkte, zumal man der sicheren Ueberzeugung war, daß die ersten Schlachten nicht auf Französischem Boden geschlagen werden würden. Die kleineren Festungen, mit denen Frankreich in früheren Zeiten seine Grenzen gegen Deutschland am besten zu schützen geglaubt hatte, konnten diesem Zweck unter den veränderten Verhältnissen der neueren Kriegführung nicht mehr genügen; das wußte man in Frankreich wohl und der Feldzug zeigte denn auch, daß mit wenigen Ausnahmen, nämlich wenn eine solche Festung die Eisenbahn sperrte, diese kleinen Festungen der eigenen Sache nur schädlich waren, indem sie in Summa eine erhebliche Besatzung erforderten, um welche die Feldarmee geschwächt wurde, und meist in wenigen Wochen das darin aufbewahrte Kriegsmaterial dem Feinde in die Hände lieferten und dessen moralische Position wesentlich stärkten.

Diese Festungen, die man daher besser gethan hätte, vor dem Feldzuge zu schleifen, befanden sich auch, in richtiger Würdigung ihres geringen Werthes, meist in einem Zustande, welcher weder in Bezug auf fortificatorischen Ausbau noch in artilleristischer Ausrüstung den modernen Anforderungen genügte.

Auch in Deutschland hatte man begreiflicher Weise auf den Ausbau der kleineren und der im Innern des Landes gelegenen Festungen nur geringe Mittel verwendet, und auch bezüglich der artilleristischen Ausrüstung hatte man sie erst bedacht, nachdem die großen Plätze vollständig mit gezogenem Geschütz ausgerüstet waren, so daß noch vielfach glatte Geschütze sich in den kleinen Plätzen befanden. Immerhin aber hatte man doch hier den Eintritt eines Kriegsfalles mehr in's Auge gefaßt als in Frankreich.

Nachdem so im Allgemeinen das Vertheidigungssystem beider im Kriege 1870/71 zusammentreffenden Länder vor Ausbruch des Krieges geschildert ist, ist es nöthig, zu erwähnen, inwieweit in beiden Ländern im Detail der Festungsvertheidigung den Anforderungen der neuen Zeit Rechnung getragen war.

In Frankreich hatte man, um zu prüfen, welche Maßregeln in den Festungen in Folge Einführung gezogener Geschütze unumgänglich nothwendig geworden waren, Versuche über die Leistungsfähigkeit der Französischen Festungs- und Belagerungs-Geschütze angestellt, um daraus die nothwendigen baulichen Modificationen an den Festungen Frankreichs festzustellen. Als Ergebniß derselben ist zunächst die Ueberzeugung anzuführen, daß durch ein Feuer auf Entfernungen von 2—3000 m. in wenigen Stunden innerhalb einer Festung eine solche Zerstörung angerichtet werden kann, daß, wenn sie hiergegen nicht geschützt wird, sie sich nicht zu halten vermag. Wenn auch hiernach kleine Festungen nicht nur für unnöthig, sondern sogar für schädlich erklärt werden mußten, so erforderten

auch die großen nach dem Ergebniß dieser Versuche mehrfache Umbauten, und zwar nahm man dieselben in folgenden Beziehungen in Angriff:

1) Die bei den Versuchen constatirte Möglichkeit, in eine Escarpe, welche zur Hälfte ihrer Höhe sichtbar war, Bresche zu legen, bedingte, diese Escarpen durch Erhöhen des Glacis zu decken.

2) Die ebenfalls festgestellte Möglichkeit, mittelst des indirecten Schusses auf größere Entfernungen in eine gedeckte Escarpe Bresche legen zu können, wenn der anzuwendende Elevationswinkel beim 12=Pfünder nicht 10 Grad und beim 24=Pfünder nicht 12 Grad übersteigt, ließ keinen Zweifel darüber, daß die Grabenbreite dergestalt verringert werden mußte, daß der Einfallwinkel der Geschosse eine die erwähnten Grenzen übersteigende Größe erhielt. Dies konnte geschehen, indem man entweder die Escarpe am besten durch Anlage von Dechargen=Gewölben vorschob oder indem man die Contreescarpe nach innen verlegte. Diese Modificationen, vom Fortifications=Comité als unaufschieblich und dringend vorgeschlagen, waren zunächst in den großen Festungen und dort zunächst auf den wahrscheinlichen Angriffsfronten ausgeführt worden, auch waren hier und da noch Traversen und Schutzgewölbe hinzugefügt, aber durchgeführt waren diese für eine erfolgreiche Vertheidigung gegenüber den gezogenen Geschützen nothwendigen Maßregeln bei Beginn des Feldzuges 1870 noch keineswegs.

In Deutschland hatte man mit großer Energie in allen Festungen die nöthigen Maßregeln getroffen, welche die Leistungsfähigkeit der gezogenen Geschütze bei einem Angriff erforderte, und zwar hatte der Umbau in den Befestigungsanlagen folgende Punkte betroffen:

1) Den Umbau der Kriegspulvermagazine, welche im Gegensatz zu früher vollständig mit Erde umbaut und bedeckt sein mußten.

2) Die Erhöhung und Verlängerung der das Mauerwerk deckenden Erdmasken, Contregarden &c. derart, daß dasselbe bis zu einem bestimmten aus den gezogenen Geschützen zu erreichenden Einfallwinkel (bei den damaligen gezogenen Hinterladern 7 Grad) gegen den indirecten Schuß gedeckt war und auch auf größere, früher nicht erreichbare Entfernungen von directen Schüssen nicht gefaßt werden konnte.

3) Die Anlage und Vermehrung der Traversirungen, so daß zwischen je zwei und zwei Geschützen jedesmal eine Traverse sich befand, dabei die thunlichste Benutzung derselben als Hohltraversen zur Unterbringung von Geschütz und Mannschaft.

4) Die Anlage von Schutzhohlräumen, ausreichend für die ganze Besatzung, von Geschoßladestellen, Verbrauchsmagazinen &c. in ausgedehntester Weise.

5) Die Beseitigung aller tiefen Scharten, welche von dem Vorterrain aus sichtbar waren und Aufstellung der Geschütze in den entsprechend hohen Laffeten.

Was die Ideen über die Vertheidigung der Festungen anlangte, so wurde in der Erwartung, daß der Angriff im Allgemeinen auch noch nach den hergebrachten Principien erfolgen würde, Neues nicht viel geschaffen. In Deutschland beschäftigte man sich allerdings damit, für den Gebrauch der gezogenen Geschütze bei der Vertheidigung der Festungen Grundsätze aufzustellen, welche von dem früher Ueblichen abwichen, und zwar sind in dieser Beziehung besonders zwei hervorzuheben. Die zum Schutze gegen gewaltsame Unternehmungen und zum Beschießen der ersten Angriffsziele bestimmten Geschütze hatte man früher im ganzen Umzuge der Festung vereinzelt in den Werken aufgestellt, indem man ihnen den Platz zuwies, von welchem aus sie am besten einen bestimmten

Terraintheil beschießen konnten. Die Einführung der gezogenen Geschütze gab wegen deren größeren Wirksamkeit und größeren Wirkungssphäre freien Spielraum in der Wahl der Aufstellung, und so erkannte man es für vortheilhaft, die Geschütze nicht mehr vereinzelt aufzustellen, sondern in Gruppen auf den geeigneten Punkten der Befestigung zu vereinigen, wodurch eine bessere Feuerleitung und concentrirtere Wirkung erzielt wurde; auch konnte, indem man auf Gleichartigkeit des Kalibers in den Gruppen Bedacht nahm, der Munitionsersatz ꝛc. eine Erleichterung erfahren.

Die zweite wesentliche Aenderung des Verfahrens bei der Vertheidigung bestand in der Formation einer ambulanten Geschützreserve und in der beabsichtigten Verwendung ambulanter Geschütze. Die Festungsgeschütze hatten durch Einführung gezogener Geschütze erheblich an Beweglichkeit im Verhältniß zur Wirkung gewonnen, denn ein gezogener 6-Pfünder leistete unter Umständen mehr als ein glatter 24-Pfünder und konnte dabei mit Leichtigkeit translocirt werden; auch der gezogene 12-Pfünder eignete sich nach seinen Gewichtsverhältnissen noch zum ambulanten Gebrauch. Somit lag denn der Gedanke nahe, sobald die Angriffsfront entdeckt sei, derselben resp. einer Collateralfront sofort eine Anzahl beweglicher und leicht aufzustellender gezogener Geschütze als Verstärkung zuzuführen, um die ersten Angriffsbatterien womöglich von vornherein unter ein überlegenes Feuer zu nehmen. Ebenso gedachte man im weiteren Verlauf der Belagerung von der Beweglichkeit der gezogenen Geschütze Vortheil zu ziehen und sie wechselnde Aufstellungen nehmen zu lassen, d. h. wenn sie von einem Aufstellungspunkte durch wohlgezieltes Feuer vertrieben wurden, auf einer andern, näher oder entfernt gelegeneren Festungslinie wieder aufzustellen. War für diese Zwecke schon das in Preußen eingeführte Belagerungs-Laffeten-Material sehr geeignet, so versuchte man außerdem hierfür noch besonders construirtes Material — die Gestell-Laffeten — einzuführen, deren mannigfaltige im Gebrauch sich herausstellende Nachtheile jedoch später wieder zu ihrer Abschaffung führten.

Wenn in der Lehre des Festungskrieges bezüglich der Vertheidigung in dem Zeitraum von Einführung gezogener Geschütze bis zum Feldzuge 1870/71 nur wenig neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert worden, so war dies in Bezug auf den Angriff noch weniger der Fall gewesen. Noch kein Staat war zu dieser Zeit in der Lage, seinen Belagerungspark nur aus gezogenen Geschützen zusammenzusetzen, ja einige Stimmen waren nicht einmal von der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel überzeugt. Verwendete man aber die gezogenen Geschütze nur neben den glatten als Unterstützung derselben, so war man damit auch, im Allgemeinen wenigstens, an das frühere Angriffsverfahren gebunden. In der That zeigte auch z. B. der Französische Angriffsentwurf auf Coblenz, welcher zufällig bekannt geworden ist, daß man in Frankreich noch völlig an den hergebrachten Ideen über den Angriff festhielt.

In Preußen enthielt der Belagerungstrain bei Ausbruch des Krieges noch viele glatte Geschütze, welche auch zu Belagerungszwecken abgesandt wurden, inzwischen hatte sich aber die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß man nur noch mit gezogenen Geschützen zweckmäßiger Weise auftreten könne. Immerhin ist jedoch hiernach erklärlich, daß man an eine neue Lehre des Festungskrieges in dieser Richtung noch nicht gedacht hatte. Die Ideen hierüber waren eben in der Klärung begriffen, aber man verkannte keineswegs, daß die Einführung der gezogenen Geschütze noch mehr dem Angriff als der Vertheidigung zu Gute

gekommen war. Namentlich in Bezug auf die ersten Momente war der Angriff aus zwei Gründen wesentlich gestärkt worden:

1) Wegen der vergrößerten Schußweite kann die Belagerungs-Artillerie von dem Vortheil der Initiative einen sehr umfassenden Gebrauch machen, da die Rayons dermaßen erweitert sind, daß sie von der Festung aus nicht mehr eingesehen werden können. Sie werden dem Angreifer stets Gelegenheit zu überraschendem Auftreten und, wenn nöthig, zu wechselnden Aufstellungen geben; dazu kommt, daß wegen der vergrößerten Schußweiten auch das horizontale und verticale Defilement viel schwieriger geworden ist.

2) Wegen der großen Wirksamkeit des Granat- und Shrapnelfeuers, sowie wegen des viel mehr entwickelten indirecten Feuers ist die Leistungsfähigkeit der Belagerungs-Artillerie in hohem Maße gesteigert. Viele Räume, welche früher in der Festung für sicher gehalten wurden, können jetzt beunruhigt werden. — Von der Festung aus sind dagegen dieselben Schußarten nicht in gleichem Maße wirksam, weil die Belagerungs-Artillerie nur einzelne, zerstreut liegende, niedrige Ziele von verhältnißmäßig geringen Dimensionen bietet, welche vielfach auch sogar durch Terraindeckungen der Beobachtung entzogen werden können. Diese Betrachtungen mußten, wenn man auch im Allgemeinen an dem hergebrachten Angriffsverfahren festhielt, doch in einigen Punkten Modificationen herbeiführen, und zwar etwa die folgenden:

1) Da man überzeugt sein konnte, mit dem indirecten Schuß schon auf größere Entfernungen die Breschen zu erzeugen und zu demoliren, so konnte man auf die früher üblichen Couronnements-Batterien verzichten.

2) Da man in der Aufstellung nicht wie früher an bestimmte Punkte im Terrain gebunden war (Ricochet-Batterien in Verlängerung der Facen — Demontir-Batterien den Facen gegenüber), so konnte man für die schweren Geschütze die Aufstellungspunkte dicht an guten Straßen disponiren, was nicht nur für den Transport derselben an sich, sondern auch namentlich für den Munitions-Transport von Vortheil war, da gerade die Munition der gezogenen Geschütze so bedeutend schwerer ist, als die der glatten Kaliber.

3) In Betreff der Wahl der Angriffsfront hatten sich die Verhältnisse auch insofern geändert, als man früher auf die fortificatorische Beschaffenheit und die vorhandenen Terrainhindernisse den Hauptwerth legte, während es in neuerer Zeit von großer Wichtigkeit geworden ist, die Wahl so zu treffen, daß das Heranschaffen der Belagerungsmittel, der Nachschub an Munition &c. möglichst erleichtert wird, es wird also der Regel nach eine Front gewählt werden, bei welcher man die nach der Heimath führende Eisenbahn benutzen kann.

4) Endlich konnte man, da viele Festungen noch durchaus nicht nach modernen Principien verstärkt und ausgebaut worden waren, sich sagen, daß bei diesen in vielen Fällen ein Bombardement oder eine systematische Beschießung mit gezogenen Belagerungs-Geschützen zur Capitulation führen könnte, ohne daß die Eröffnung eines förmlichen Angriffs nothwendig würde. Es lag daher von vornherein die Absicht vor, das frühere Verfahren, bei welchem der Anfang des förmlichen Angriffs mit der ersten Parallele und den Ricochet-, Demontir- und Enfilir-Batterien gemacht wurde, dahin zu modificiren, daß man, von den großen Schußweiten der gezogenen Geschütze Vortheil ziehend, den förmlichen Angriff durch Bombardements-Batterien einleitete.

IV. Die Erfahrungen des Belagerungskrieges 1870/71.

Die soeben angeführten Ideen über die Aenderungen, welche in Folge der Ausrüstung der Belagerungstrains mit gezogenen Geschützen die Lehre vom Angriff der Festungen erfahren hatte, fanden zunächst ihre volle Bestätigung in den Erfahrungen des Krieges 1870/71. Zahlreiche Französische Festungen erlagen nach einer Beschießung von wenigen Stunden oder Tagen, da ihre Befestigungen nicht nach modernen Principien umgebaut und ihre Ausrüstung den neuen Angriffsmitteln nicht entsprechend und daher nicht gewachsen war.

Diedenhofen fiel nach zweitägiger Beschießung aus 85 Geschützen, Montmédy desgleichen nach zweitägigem Bombardement aus 62 Geschützen. Bei Mézières wurde das Feuer der Festung nach fünfstündiger Beschießung aus 98 Geschützen zum Schweigen gebracht und am Mittage des folgenden Tages begannen die Capitulations-Verhandlungen. Fast bei allen diesen Belagerungen war der Verlauf ein gleicher; der Angreifer suchte sich Positionen, welche durch Terrainerhebungen oder Terrainbedeckungen ihm gestatteten, unbemerkt seine Batterien zu bauen und welche so gedeckt oder so entfernt (die Entfernungen betrugen in der Regel zwischen 2 und 3000 m., sehr selten waren sie geringer, oft aber weiter) lagen, daß bei den geringen Zielbemessungen, welche Belagerungs-Batterien bieten, zum Theil auch bei dem mangelhaften Geschütz-Material der Vertheidigungs-Artillerie, auch während der Feuerthätigkeit der Batterien keine erheblichen Verluste zu befürchten waren.

Aus diesen so gewählten Positionen war es alsdann möglich, die Werke und das Innere der Festungen, welche eben durch vorgeschobene Werke nicht geschützt waren, unter ein so präcises und wirksames Feuer zu nehmen, daß man die Capitulation nach Beginn des Feuers aus allen Batterien nur noch als eine Frage der Zeit ansehen konnte.

War durch solche Erfahrungen den kleinen Festungen ohne detachirte Forts ein für alle Mal das Urtheil gesprochen, so mußte man um so aufmerksamer auf die Erfahrungen achten, welche an großen Plätzen gemacht wurden. In dieser Beziehung war indessen die Ausbeute nicht sehr groß, da der Platz, welcher gewiß die reichsten geliefert hätte, Metz, einer förmlichen Belagerung nicht ausgesetzt war. Auch der Angriff auf Paris trägt nur den Charakter einer Beschießung und obwohl reiche Erfahrungen in den Details des Gebrauchs der Angriffs-Artillerie dort gesammelt wurden, so fehlte es doch an solchen, welche geeignet wären, die Lehre des Festungskrieges, und um diese handelt es sich hier, zu beeinflussen. Vornämlich sind es daher die Belagerungen von Straßburg und noch mehr die von Belfort, welche geeignet waren, für die Zukunft daraus Lehren für den Festungskrieg zu ziehen: Straßburg weil der Angriff durch alle Stadien mit Ausschluß des Sturmes der Bresche durchgeführt wurde, Belfort, weil es ein mit vorgeschobenen Werken versehener, leidlich ausgerüsteter und gut vertheidigter Platz war.

Die Belagerung Straßburgs zeigte, daß wie im Feldkriege man auch im Festungskrieg dem Moment der Schnelligkeit Rechnung tragen muß, denn es sah sich überrascht und keineswegs in völlig kriegsbereitem Zustande der Belagerungs-Armee gegenüber. Diese Ueberraschung wäre noch einflußreicher geworden, wenn nicht auch der Angreifer eine nicht unbeträchtliche Zeit gebraucht hätte, um alle Verhältnisse der Belagerungs-Armee zu regeln, den Dienstbetrieb der Belagerungs-Artillerie und die Heranschaffung der Belagerungsmittel zu organisiren.

Daß man sich in letzter Beziehung auf einen schnelleren Gang der Ereignisse durch möglichste Vorbereitung der Angriffsmittel in materieller und personeller Beziehung gefaßt machen müsse, als dies früher nöthig war, ist eine der wichtigsten Erfahrungen des letzten Krieges.

Was die Durchführung des Angriffs anlangt, so muß hervorgehoben werden, daß, da die Absicht, Straßburg ähnlich wie Metz mit Forts zu umgeben, bis zum Ausbruch des Krieges nicht zur Ausführung gekommen war, man es allerdings nur mit einer alten Befestigung zu thun hatte, welche indessen doch in manchen Beziehungen mit Rücksicht auf die Leistungen der gezogenen Geschütze umgebaut war. Da ferner eine so große Festung reiche Hülfsquellen in sich selbst hat, die Ausrüstung mit gezogenen Geschützen eine sehr reichliche war, so lag es auf der Hand, daß man mit einer einfachen Beschießung nicht zum Ziele kommen würde. Man begann zwar auch hier mit einer solchen, um dann sogleich die Vorbereitungen zum förmlichen Angriff zu treffen; daß man eben bei einer, mit reichlicher Besatzung und gezogenen Geschützen versehenen Festung nicht sich gleich soweit in den Besitz des Vorterrains setzen kann, um mit der Eröffnung der ersten Parallele zu beginnen, dies ist eine bei Straßburg und anderen Festungen gemachte Erfahrung; es wird stets erst der Aeußerung einer Geschützwirkung bedürfen, man muß den Vertheidiger in seinen Arbeiten stören, ihn beschäftigen und ihn verhindern, seine Aufmerksamkeit den Angriffsarbeiten zuzuwenden.

Die Erfahrungen in Betreff der zu wählenden Angriffsfront bestätigten die Ansicht, daß jetzt ein vermehrter Werth auf die rückwärtigen Verbindungen gelegt werden muß, damit die Heranschaffung der Belagerungs-Geschütze nebst Munition möglichst erleichtert wird. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß es bei der Munition sich jetzt um viel größere Lasten handelt, als früher, einmal weil die Geschosse an sich größere Gewichte repräsentiren und dann, weil der Geschützkampf jetzt viel mehr in den Vordergrund getreten ist und das Bombardement viel Munition erfordert. Sieht man daher von denjenigen Fronten ab, welche durch besondere Hindernißmittel geschützt oder verstärkt sind und die daher nicht vortheilhaft als Angriffsfront zu nehmen sind, so wird unter den übrigen stets eine nahe der nach der Heimath führenden Eisenbahn zu wählen sein. Bei Straßburg war die Ostfront durch den Rhein gedeckt, die Eisenbahn, auf welcher alles Material herangeschafft wurde, war die nördliche Linie von Weißenburg, daher kamen überhaupt nur die gewählte Nordfront (Schiltigheim) und die daran stoßende (Königshoffen) in Betracht.

Bei Paris war ebenfalls die Ostfront zu stark und durch Wasserläufe zu sehr durchschnitten, um zum Angriff geeignet zu sein, der Westen war, weil er die größten Lücken in der Reihe der Forts bot, verlockend, aber der Lauf der Seine, die Stärke des dortigen Forts (Mont Valérien) an sich und endlich, daß man dort ganz auf der entgegengesetzten Seite von der nach Osten führenden Eisenbahn sich befand, machten schließlich die Süd- und Nordfront zu den geeignetsten Angriffsfronten, die letztere wegen der Eisenbahn-Verbindung (so lange der Tunnel bei Nanteuil nicht gesprengt war) wieder besser wie die erstere.

Bei Belfort hatte man zuerst die Forts Bellevue und Des Barres angegriffen, welche am bequemsten für den Angriff lagen, nach einigen Wochen schwenkte man jedoch nach Südosten herum, weil man an den Perches einen vortheilhafteren Angriffspunkt zu finden hoffte.

Für die weitere Durchführung des Angriffs zeigten die Erfahrungen vor

Straßburg, daß man in Betreff der Wahl der Punkte für die eigentlichen Belagerungs-Batterien weniger an Ort und Entfernung gebunden war, daß man sie sonst aber in ähnlicher Weise wie früher zur Bekämpfung der einzelnen Festungswerke verwendete. Die Wirkung auf die Entfernungen von 2—3000 m., also bedeutendere als sie früher zur Anwendung kamen, waren ungleich kräftiger, als man sie früher im Belagerungskriege erwarten konnte. Ganz besonders aber zeigte sich die Leistungsfähigkeit des gezogenen Geschützes im indirecten Schuß, so daß dadurch das frühere Angriffsverfahren eine wesentliche Modification erlitt. Vor Straßburg wurden nicht nur Baulichkeiten in den Werken auf diese Art demolirt, es wurden die Ill-Schleusen zerstört und endlich zwei gangbare Breschen erzeugt, so daß Alles was früher aus den zweiten und Couronnements-Batterien geleistet wurde, jetzt schon aus den ersten Aufstellungen der Angriffs-Batterien zu erreichen war.

Eine weitere Erfahrung bestand darin, daß man die Vereinigung der Batterien in Gruppen als vortheilhaft erkannte. Bei dem früheren Verfahren, bei welchem die Batterien meist eine ganz bestimmte Lage zu den Werken haben mußten, war ein solches Zusammenlegen nicht möglich, bei der jetzigen größeren Freiheit der Bewegung war eine Vereinigung mehrerer Batterien zu einer Gruppe von großem Vortheil für die Ergebnisse der Feuerthätigkeit, weil eine bessere Feuerleitung, Concentrirung, Ergänzung und Unterstützung der Wirkung dadurch ermöglicht wurde.

Von den gezogenen Mörsern, welche Geschützart zur Zeit noch in der Construction begriffen war, kamen nur zwei Exemplare zur Verwendung, indessen sie zeigten, wie vortheilhaft es ist, ein Geschütz zu verwenden, welches wenig schwerer als die zu allen Zeiten angewendeten Belagerungs-Geschütze, durch die zweckmäßige Combination einer kleinen Ladung mit einem großen Geschoßgewicht, es ermöglicht, eine kolossale Geschoßwirkung in den feindlichen Werken zu äußern.

Die überwältigende Wirkung der Deutschen Belagerungs-Geschütze machte von den der Hauptbefestigung vorliegenden Lünetten ein Werk nach dem andern unhaltbar; nicht nur die Geschütze der Vertheidigung mußten in den Werken, auf welchen sich das Feuer concentrirte, bald schweigen, sondern der Aufenthalt daselbst wurde unerträglich; es bedurfte daher nur des Vortreibens der Sappen und der Herstellung der Graben-Uebergänge durch die Pioniere, um die von dem Vertheidiger alsbald verlassenen Werke zu besetzen. Der Hauptwall selbst, von dem Feuer der Angriffs-Batterien beherrscht, von den indirecten Batterien an zwei Stellen in Bresche gelegt, bot nicht mehr die genügende Widerstandsfähigkeit, um es auf einen Sturm ankommen zu lassen. Ist nun dieser Verlauf der am weitesten durchgeführten förmlichen Belagerung des letzten Feldzuges ein normaler, werden voraussichtlich in Zukunft die Belagerungen einen ähnlichen Verlauf haben und welche Folgerungen lassen sich daraus ziehen? Jedenfalls läßt sich aus den Belagerungen des letzten Feldzuges der Schluß ziehen, daß der normale Verlauf immer derselbe sein wird, Artilleriekampf, Ueberwältigung der Vertheidigungs-Artillerie, völlige Beherrschung der angegriffenen Werke durch das Feuer der Angriffs-Artillerie, Erzeugung der Breschen auf indirectem Wege, Herstellung der Annäherungswege resp. des Couronnements, so daß nur noch Grabenübergang und Sturm übrig bleiben. Zu dem letzteren ist es im letzten Kriege selbst bei Straßburg, wo die Breschen bereits vorhanden waren, nicht gekommen und es läßt sich annehmen, daß dieses Resultat des letzten Feldzuges auch für die Zukunft das normale sein, d. h. daß die wirkliche Ausführung

eines Sturmes zu den Ausnahmen gehören wird. Die neueren Angriffsmittel zerstören die Vertheidigungskraft einer Festung mit der Zeit so intensiv, der moralische Halt der Vertheidiger wird während der Vertheidigung so völlig gebrochen, daß die Aussicht, einem wohl vorbereiteten Sturme gangbarer Breschen zu widerstehen, fast verschwindet.

Aus dieser Thatsache aber ergiebt sich eine völlige Umgestaltung der Lehre des Festungskrieges, sowohl was den Angriff, als die Vertheidigung betrifft. Der Geschützkampf entscheidet jetzt, die Artilleriewaffe ist die entscheidende des Festungskrieges geworden. Früher wurde ihre Thätigkeit hier, wie sie es noch jetzt im Feldkriege ist, als die vorbereitende angesehen, welcher dann das entscheidende Eintreten der Infanterie folgte; jetzt und in Zukunft wird der letzteren Waffe, ganz wie im letzten Feldzuge, der Regel nach nur die Cernirung, die Sicherung der Artillerie-Positionen gegen Ausfälle und die Deckung der vorschreitenden Ingenieur-Arbeiten zufallen. Die zweckmäßige Aufstellung und die richtige Feuerleitung der Artillerie werden von jetzt ab die entscheidenden Elemente im Festungskriege sein. Auch bei der Vertheidigung ist der Schwerpunkt jetzt in die Artillerie verlegt, auch hier wird der richtige Gebrauch der Artillerie entscheidend sein für das Hinausschieben des Zeitpunktes der Wehrlosigkeit und die anderen Waffen werden hauptsächlich berufen sein, den Gebrauch der Artillerie zu sichern und zu unterstützen, zur Abwehr gewaltsamer Angriffe von der Festung wird die Infanterie in Zukunft eben so selten Gelegenheit finden, wie im letzten Feldzuge. Auch in der Lehre von der Vertheidigung hat sich Einiges gegen früher völlig umgewandelt.

Früher hob man hervor, daß gerade je näher der Angreifer mit seinen Arbeiten vorrücke, er um so mehr der concentrischen Wirkung des Geschützfeuers der Festung ausgesetzt sei, während in den ersten Stadien das excentrische Feuer der Festung gegen das concentrische des Angreifers nicht viel verspreche, man müsse daher die Vertheidigung so einrichten, daß man in den letzten Stadien noch eine kräftige Geschützwirkung leisten könne. Dies war so lange richtig, als eben in Folge der geringeren Präcision und schwächeren Wirkung der früheren Angriffs-Geschütze in den ersten Stadien des Kampfes keine geradezu erdrückende Wirkung zu erwarten war. Jetzt und in Zukunft aber muß man nach den Erfahrungen des Feldzuges annehmen, daß es für den Vertheidiger gerade in den ersten Stadien darauf ankommt, den Zeitpunkt möglichst hinauszuschieben, in welchem der Angreifer eine Ueberlegenheit seines Feuers über die Festungs-Artillerie erreicht. Hat Letzterer diese gewonnen, so ist der schwerste Theil der ganzen Aufgabe erfüllt, und hieraus folgt, daß der Vertheidiger keine Anstrengung scheuen und keine Mittel sparen darf, um gerade in dem ersten Stadium den Feind fern zu halten und seine Artillerie an der Entfaltung ihrer ganzen Kraft zu hindern. Eine Oekonomie mit Geschütz und Munition, wie sie früher für die ersten Stadien und während der ganzen Belagerung angerathen wurde, ist jetzt nicht mehr am Platze, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Festungen bei der Capitulation noch reichlich mit Streitmitteln versehen waren; man wird vielmehr festzuhalten haben, daß die ehrenvollste Capitulation die sein wird, welche aus Mangel an Munition oder an brauchbaren Geschützen erfolgt, weil man dieselben zu einem energischen Geschützkampf verbraucht hatte.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Erfahrungen des Feldzuges die Unhaltbarkeit der kurz vor demselben verbreiteten Ideen über den Gebrauch einer ambulanten Geschütz-Reserve zur Verstärkung der Armirung der Angriffsfront und über den Stellungswechsel der Geschütze auf den angegriffenen Fronten

nachgewiesen haben. Ist das Feuer der Angriffs-Batterien erst auf die angegriffenen Werke concentrirt, so ist die Wirkung in denselben in der Regel eine so intensive, daß kaum an ein Zurückziehen der dort aufgestellten Geschütze gedacht werden kann; noch unmöglicher aber wird ein Stellungswechsel der Geschütze im feindlichen Feuer sein, da der Zustand der Wallgänge durch die aufschlagenden Geschosse die Bewegung auf denselben verhindern wird. Außerdem liegen mehrere Beispiele vor, in denen die Wirkung des feindlichen Feuers in den angegriffenen Werken einen so überwältigenden Eindruck machte, daß die Vertheidiger nicht aus den Hohltraversen und gedeckten Räumen herauszubringen waren.

Diese Erfahrungen weisen darauf hin, daß der Vertheidiger dem Angreifer gleich von vornherein eine Geschützzahl gegenüber stellen muß, welche der vom Angreifer zuerst zu verwendenden einigermaßen gewachsen ist und daß er nicht bloß die vorhandenen Werke gleich entsprechend armirt, sondern auch jeden geeigneten Punkt im vor- und zwischenliegenden Terrain zur Aufstellung benutzt.

V. Gegenwärtiger Stand des Festungskrieges.

Den Werth der Festungen, soweit darunter große, gut vertheidigungsfähige Plätze verstanden sind, und die Bedeutung des Festungskrieges, welche man zu Zeiten wohl hat herabmindern wollen, haben die Ereignisse des letzten Krieges wohl von Neuem in klares Licht gestellt. Große, gut vertheidigte Plätze können oft einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Operationen im Felde äußern, nicht nur direct, sondern auch indirect, indem sie große Truppenmassen des Angreifers auf längere Zeit fesseln und an der Theilnahme an den Operationen der Feld-Armeen verhindern. Die Entscheidung des letzten Feldzuges hing in den letzten Monaten an der Capitulation der Riesenfestung Paris. Die Hauptstreitkräfte der Deutschen lagen Monate lang davor und den Franzosen wurde Zeit gegeben, während dieser Monate neue Armeen in's Feld zu führen, deren Unternehmungen von der Loire her leicht hätten zu einem Umschlage des Kriegsglückes führen können, wenn einmal diese Armeen, Dank der mangelhaften Organisation einer Territorial-Armee in Frankreich, nicht in ihrer Qualität viel zu wünschen übrig gelassen hätten und zweitens — und darauf kommt es hier an — wenn Metz noch einige Zeit länger die davor liegenden Deutschen Streitkräfte gefesselt hätte. Hätte Metz, nicht in seiner Vertheidigungskraft durch die darin eingeschlossenen Armeen gelähmt, nur einige Wochen länger widerstanden, so wären ohne Zweifel die Deutschen Truppen vor Paris in eine schwierige Lage gekommen. Daß ferner bei dem Schlußact des Krieges vor Belfort die Unternehmung Bourbaki's einen günstigeren Verlauf hätte nehmen können, wenn jene Festung ein größerer, mit reichlicher zu einem kräftigen Ausfall gegen den General v. Werder befähigte Besatzung versehener Platz gewesen wäre, ist wohl nicht zu bezweifeln und das Gelingen dieses letzten Französischen Verzweiflungscoups hätte immerhin den Kriegsereignissen eine bedeutsame Wendung gegeben. Rechnet man hierzu noch den großen Einfluß, welchen Festungen durch Sperrung wichtiger Eisenbahnlinien auf den Gang der kriegerischen Operationen äußern können und wovon Toul ein Beispiel abzugeben geeignet, indem diese Festung eine längere Zeit die Hauptverbindung der in's Innere vorgedrungenen Armeen mit der Heimath unterbrach und dem Verkehr unsägliche Schwierigkeiten bereitete, so sind gewiß in Betreff des heutigen Standpunktes des Festungskrieges die Behauptungen gerechtfertigt:

1) Daß die Defensivkraft eines Landes und seiner Armeen erheblich

gestärkt wird durch große, nach modernen Principien gebaute und ausgerüstete Festungen.

2) Daß bei der Offensive auf die in Feindesland gelegenen Festungen in der Art Rücksicht genommen werden muß, daß ihr Einfluß auf die Operationen der Feld-Armeen möglichst paralysirt werden kann.

In ersterer Beziehung wird jetzt also das allgemeine Bestreben dahin gehen, die vorhandenen großen Festungen auszubauen und gut auszurüsten, an Punkten, wo die veränderten Verhältnisse der Kriegführung es nöthig machen, neue Befestigungen anzulegen, dabei aber die Zahl auf die möglichst kleinste zu beschränken, da zur Besetzung vieler großer Plätze so bedeutende Truppenmassen gehören, daß man sie nicht ohne Beeinträchtigung der Feld-Armee disponibel machen kann. Um demselben Zwecke förderlich zu sein und weil die Erfahrungen des Krieges den kleinen Festungen ungünstig waren, werden diese nach und nach beseitigt.

Bezüglich der Offensive im Festungskriege ist das Bestreben der Gegenwart auf bessere Vorbereitung und schnellere Action gerichtet. Nicht erst, wenn die Feld-Armeen in den Bereich der feindlichen Festungen kommen, darf an die Zusammensetzung der Belagerungs-Corps, an die Heranschaffung der Belagerungsmittel und die Organisation des Belagerungsdienstes gegangen werden, sondern die Feld-Armeen müssen, im Falle ihres siegreichen Vordringens, in den Stand gesetzt werden, die feindlichen Festungen unberücksichtigt liegen zu lassen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn sofort ein Belagerungs-Corps zur Stelle ist, welches die Cernirung und Beschäftigung der Festung übernimmt.

Diese Beschäftigung muß aber in wirksamem Geschützfeuer bestehen, und da sich Feldgeschütze für solche Zwecke nach allen Kriegserfahrungen als nicht ausreichend erwiesen haben, so ist es nothwendig, eine Anzahl leichterer Geschütze der Belagerungs-Artillerie unmittelbar der Feld-Armee folgen zu lassen. Die Cernirungs-Armee wird mit dieser Geschützverstärkung bedeutend weniger Truppen absorbiren, als ohne dieselbe und die Heranschaffung des Belagerungstrains wird um so leichter und schneller erfolgen können, wenn nur noch ein Theil (die schweren Kaliber) nachzubringen ist.

Diese Andeutungen werden genügen, um im Allgemeinen den gegenwärtigen Standpunkt des Festungskrieges und die Bestrebungen, die sich zur Zeit in Bezug auf denselben geltend machen zu charakterisiren, eine weitere Ausführung würde den Rahmen dieses Berichtes überschreiten und fällt mehr der Entwickelung der Festungs- und Belagerungs-Artillerie zu. Es erübrigt dagegen noch die Lehre des Festungskrieges in Bezug 1) auf Angriff und 2) Vertheidigung nach ihrem gegenwärtigen Standpunkt zu kennzeichnen.

I. Der Angriff.

Das Streben des Angreifers wird bei dem gegenwärtigen Stande des Festungskrieges dahin gehen müssen, die Etablirung von Batterien, sobald er vor der Festung erscheint, in's Werk zu setzen. Dies ist nöthig, um die Stellung und die Unternehmungen der anderen Belagerungstruppen zu stärken und zu unterstützen, besonders aber, um den Vertheidiger vom ersten Augenblick an in jeder Richtung möglichst zu schädigen. Dem Letzteren muß der Aufenthalt im Vorterrain unmöglich gemacht oder doch erschwert werden, die Ausführung der Vertheidigungs-Arbeiten muß möglichst gehindert werden und die Besatzung muß überhaupt nach Möglichkeit und fortwährend beunruhigt, belästigt und geschädigt werden. Die Entfernung der Cernirungslinie von den Befestigungen und damit auch Entfernung, Lage, Anzahl und Ausrüstung der ersten Batterien wird

besonders davon abhängen, wie weit der Vertheidiger das Vorterrain festzuhalten im Stande ist, in welchem Grade das Terrain die Anlage der Batterien deckt und begünstigt und welchen Grad der Wirksamkeit dem feindlichen Feuer zugeschrieben werden muß. Bei einem großen, gut befestigten und gut vertheidigten Platz, welcher mit den weittragendsten Geschützen bewaffnet und mit allen Streitmitteln wohl versehen ist, werden in der Zeit der Cernirung und der ersten Anlage von Batterien die Vorposten des Vertheidigers stets noch mehr oder weniger weit zwischen den detachirten Werken vorgeschoben sein und die Cernirungslinie wird, wenn nicht besonders günstige Terrainverhältnisse vorliegen, einen Abstand von 3—4000 m. halten müssen. Zur Sicherung derselben gegen Ausfälle werden an geeigneten Punkten Batterien resp. Emplacements für Feldgeschütze angelegt werden und in die hierdurch gebildete Geschützlinie wird man theils zur Verstärkung derselben, theils um von hier aus den Angriff zu eröffnen, alsbald Batterien einschieben, welche ihre Lage durch das Terrain näher bestimmt erhalten, denn für diese Batterien, welche der großen Entfernung wegen die systematische Bekämpfung bestimmter Linien nicht unternehmen können, wird die Deckung Hauptsache, damit sie ohne Unterbrechung und ohne bedeutende Opfer den feindlichen Werken Schaden thun können. Man wird aus den schon früher erörterten Gründen diese Batterien in Gruppen vereinigen und wenn das Terrain nicht besondere Directiven für die Placirung der Gruppen giebt, so wird man dieselben schon, um dem Feinde die Schätzung der Entfernung und das Einschießen zu erschweren, nicht alle in gleicher Entfernung, sondern einige etwas weiter vorgeschoben als die anderen, etabliren. Diese Batterien, welche den Charakter von Bombardements-Batterien haben, bilden die erste Artillerie-Aufstellung, welche man in dieser Art bei dem früheren Angriffsverfahren nicht kannte, welche sich aber mit Nothwendigkeit aus den veränderten Verhältnissen des Festungskrieges und der darin jetzt gebräuchlichen Streitmittel ergeben hat. Ihr Zweck ist oben bereits angedeutet; außer dieser Aufgabe zur Bekämpfung des Feindes erfüllen diese Batterien aber auch den Zweck, die Anlage der ersten Parallele zu ermöglichen, welche, wie schon Vauban sagt, bei guter Vertheidigung stets ein Werk der List wie der Gewalt sein darf. Sie muß angelegt werden, bevor man zur zweiten Artillerie-Aufstellung vorgehen kann, weil sie die Truppen zu deren Schutz aufnehmen soll und Viele meinen, daß man sie in ganz derselben Weise bauen könne, wie früher. Indessen ist man im Allgemeinen doch der Ansicht, daß der Vertheidiger eine so nahe Eröffnung, wie früher üblich (600 m.) war, wird verhindern können und es ist wohl auch sehr zu bezweifeln, ob das Aufmarschiren der Arbeiter nach dem Schema zum Bau der ersten Parallele, wie es hergebracht ist, noch in Zukunft ausgeführt werden kann. Vielmehr ist es ein gewiß oft zulässiges und vorzuziehendes Verfahren für den Angreifer, die Vorposten allmälig vorzuschieben und die erste Parallele aus den für diese vorhandenen Schützengräben und Schützenlöchern herzustellen. Dies Verfahren wird um so eher zulässig sein, als die Sicherheit des Angriffs jetzt nicht mehr wie früher auf der Position der ersten Parallele basirt, sondern für dieselbe schon vorher durch andere Mittel (Emplacements 2c.) Sorge getragen sein wird.

Aus den oben angegebenen Zwecken der ersten Artillerie-Aufstellung geht hervor, daß es am besten wäre, wenn man die ihr angehörigen Batterien auf allen Fronten in Thätigkeit bringen könnte, damit alle Werke Feuer erhalten und die gewählte Angriffsfront möglichst lange dem Vertheidiger verborgen bliebe. Indessen, abgesehen davon, daß zu einer wirksamen Beschießung in dieser Art

mehr Geschütze nöthig sind, als vorhanden sein werden, würde auch der für die weitere Vorschiebung der Artillerie nöthige Transport der von der gewählten Angriffsfront entfernt placirten Geschütze nach den weiter vorgelegenen Batterien viel Zeit und Arbeit kosten und diese müssen nach Möglichkeit gespart werden. Man wird sich daher in der Regel darauf beschränken, nur gegen einen Theil der Fronten die erste Artillerie-Aufstellung zu nehmen und wird die schweren Kaliber auf und in der Nähe der Angriffsfront placiren, während man die leichteren den entfernten Fronten gegenüber aufstellt. Sieht man sich auf der Angriffsfront zunächst einigen detachirten Forts gegenüber, wie dies jetzt in der Regel der Fall sein wird, so bildet man diesen gegenüber in der ersten Artillerie-Aufstellung Batterie-Gruppen, welche, wenn das Terrain nicht anderweitige Anordnungen nöthig macht, in zwei Staffeln schachbrettartig gebildet sind, so daß die zweite Staffel einige hundert Meter vorwärts in den Zwischenräumen der ersten liegt. Die Gruppen der ersten Staffel wird man den Zwischenräumen der Forts gegenüber legen, damit man die Gruppen der zweiten Staffel, welche eine größere Anzahl von Batterien enthalten, gerade den Forts gegenüber vorschieben kann. Der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Geschützarten entsprechend, wird man in der ersten Artillerie-Aufstellung die weittragendsten und wirksamsten und die für indirecten Schuß besonders befähigten Geschütze, mithin schwere Ringkanonen, kurze Kanonen und gezogene Mörser verwenden, und zwar werden sich die Ringkanonen wegen der größeren Entfernung für die erste Staffel, die Mörser in Rücksicht auf die den mit verhältnißmäßig kleinen Ladungen feuernden Geschützen eigenthümlichen großen Streuungen für die zweite Staffel speciell eignen.

Bei der Auswahl der Plätze für diese Batterien wird man nach Möglichkeit darauf rücksichtigen, daß die schwersten Kaliber ihre Aufstellung möglichst in der Nähe guter Straßen finden und daß diejenigen Batterien, welche auch im Verlaufe des weiteren Angriffs in Thätigkeit bleiben sollen, so placirt werden, daß sie durch die späteren Angriffsarbeiten nicht gehindert werden. Sämmtliche Batterien werden mit directem und indirectem Schuß die Baulichkeiten in den Werken zu demoliren und einige derselben werden durch Verticalfeuer die Hohlräume zu zerstören suchen, dabei werden sie gleichzeitig gegen das Material und Personal auf und in den Werken wirken, die Communication nach und in denselben verhindern oder gefährden.

Nach hinreichender Vorbereitung des Angriffs durch die Batterien der ersten Aufstellung wird demnächst zur Eröffnung der ersten Parallele und zur **zweiten Artillerie-Aufstellung** geschritten. So wünschenswerth es auch ist, die Batterien derselben zugleich mit der ersten Parallele nebst den nöthigen Communicationen zu erbauen und womöglich auch zu armiren, weil ein schnelles überraschendes Auftreten wesentlich zum Gelingen beiträgt, so selten wird dieses Unternehmen bei den jetzigen Verhältnissen ausführbar sein.

Bei größeren Festungen werden schon die große Ausdehnung der ersten Parallele und der Bau der Communicationen eine solche Menge von Arbeitskräften verlangen und soviel Vorbereitungen erfordern, daß in **einer** Nacht nicht mehr geleistet werden kann.

Außerdem wird hierbei schon das Angriffsterrain von den durcheinander marschirenden Colonnen so angefüllt sein, daß Störungen schwer vermieden werden können und die Aufmerksamkeit des Vertheidigers leicht erregt wird. Ein Ausfall aber unter solchen Umständen (d. h. bei gleichzeitigem Batteriebau) könnte für den Angreifer leicht verhängnißvoll werden und sein ganzes Unternehmen ge-

fährden, weil er bis dahin gar keinen Halt im Vorterrain hat. Es wird sich daher für ihn empfehlen, Schritt vor Schritt vorzugehen, d. h. sich zunächst durch die erste Parallele auf dem Angriffsterrain festzusetzen, dann die Batterien der zweiten Aufstellung zu bauen und je nach Umständen sie in derselben Nacht oder in der darauf folgenden zu armiren. Letzteres wird die Regel sein, da einmal die Verhältnisse meist nicht so günstig sein werden, daß man bei allen Batterien wird auf deren Vollendung in einer Nacht rechnen können und weil ferner auch bei dem Armiren gleich der Munitionsbedarf auf einen Tag mit herangeschafft werden muß. Wollte man dies Alles in einer Nacht unternehmen, so wären gewiß einige Batterien am andern Morgen noch nicht schußbereit, es ist aber von großer Wichtigkeit, daß sämmtliche Batterien der zweiten Aufstellung ihr Feuer gleichzeitig eröffnen.

Der Zweck dieser Aufstellung ist nämlich der eigentliche Geschützkampf mit den angegriffenen Werken; dann erst wenn die dort placirte Artillerie überwältigt ist, ist ein weiteres Vorrücken des Angriffs möglich. Dieser Kampf muß seitens der Angriffs-Artillerie systematisch geführt werden, jedes Werk, jede Linie, welche dem Angriffe erheblichen Widerstand entgegensetzen können, müssen unter überwältigendes Feuer genommen werden. Während die Batterien der ersten Aufstellung, so weit es möglich, ihr Feuer gegen die Werke fortsetzen, bekämpfen die der zweiten Aufstellung die einzelnen Linien und setzen das Zerstörungswerk an den Reduits und sonstigen Baulichkeiten fort, event. wird auch an ihnen die Erzeugung der Breschen nunmehr erstrebt. Jede Linie muß, um sicher überwältigt zu werden, von einer überlegenen Geschützzahl, und zwar, wenn möglich, in Front und Flanke angegriffen werden.

Die hierzu nöthigen Batterien werden daher ungefähr dieselbe Aufgabe haben, wie die früheren Demontir- und Ricochet-Batterien, ohne indessen, so genau wie früher, an eine bestimmte Lage zu den angegriffenen Werken gebunden zu sein. Für die Demontir-Batterien wird ein Geschütz mit rasanter Flugbahn, starker Ladung und möglichster Trefffähigkeit das Beste sein und ist, da man auch Werth darauf legen muß, daß die Geschütze der zweiten Aufstellung leicht beweglich sind, das 12 cm. ein geeignetes Kaliber, doch können auch kurze Kanonen, schwere Kaliber (15 cm.) hier verwendet werden. Die letzteren werden indeß ihre Hauptverwendung in den Batterien finden, in denen es auf den indirecten Schuß ankommt, in den Demolitions- und Bresch-Batterien; in den Ricochet-Batterien wird ebenfalls dieses Geschütz verwendet und zwar womöglich mit den stärksten Ladungen. Die für das Demoliren der in den angegriffenen Werken belegenen Hohlräume, der Revetementsmauern ꝛc. bestimmten Batterien, welche die gleiche Wirkung der Batterien der ersten Aufstellung vervollständigen sollen, sind an die Entfernungen und an bestimmte Terrainpunkte durch diesen Zweck ebenfalls nicht gebunden; ja die größere Entfernung bildet den mitunter zu benutzenden Vortheil, daß man bei dem erforderlichen Einfallwinkel eine stärkere Ladung verwenden kann; es ist also bei allen Batterien der zweiten Aufstellung die einzige Beschränkung vorhanden, daß man die Demontir-Batterien nicht gern über 1000 m. entfernt legt, weil sonst die Trefffähigkeit für die kleinen Ziele zu gering würde. Aus der somit gegebenen Freiheit der Aufstellung ergiebt sich die Möglichkeit, die Batterien der zweiten Aufstellung in Gruppen zu vereinigen, wodurch die schon oben erwähnten Vortheile erreicht werden. Haben die Angriffsgeschütze der beiden Aufstellungen eine angemessene Wirkung erzielt, sind event. die Breschen mit dem indirecten Schuß gelegt, so wird eine dritte Aufstellung der Angriffs-Artillerie nicht mehr nöthig sein; denn

selbst, wenn die bisherigen Batterien nicht hinreichend gewirkt hätten, so lange die Beobachtung eine schwierige war, so werden sie, wenn die letztere aus den weiter vorgelegenen Sappenarbeiten resp. dem Couronnement erfolgen kann, wohl stets zum Ziele kommen, und die Anlage weiter vor oder gar im Couronnement gelegener Batterien, wie sie früher üblich waren, wird in der Regel überflüssig sein. Nur um bei dem Näherrücken des Angriffs die feindlichen Werke stets mit Verticalfeuer zu belästigen, welches von gezogenen Geschützen nur auf mittlere und große Entfernungen abgegeben werden kann, werden Aufstellungen von glatten Mörsern um so vortheilhafter sein, als ihr Transport und ihre Placirung nur geringe Schwierigkeiten machen wird.

Wenn hiermit im Allgemeinen die Aufstellung der Artillerie beim Angriff auf die detachirten Forts einer Festung charakterisirt ist, so wird der weitere Angriff auf die Hauptenceinte nunmehr nach ganz denselben Principien weiter zu führen sein: zunächst allgemeine Beschießung sämmtlicher Werke und des Innern und wenn dies nicht zum Ziele führt, systematische Bekämpfung der Linien wie oben aus der zweiten Aufstellung angegeben wurde. Daß für diese weiteren Aufstellungen nicht die Benutzung der Forts anzurathen ist, ergiebt sich daraus, daß die Vertheidigungs-Artillerie hier mit den Entfernungen schon bekannt, vielleicht schon eingeschossen wäre; auch würde man sich der Gefahr von Minenwirkungen aussetzen.

Im Uebrigen wird das weitere Angriffsverfahren sich zur Angabe von Specialitäten über die Artillerie-Aufstellung nicht eignen, weil die Befestigungsweise bei den Hauptenceinten eine sehr verschiedene ist und in jedem einzelnen Falle daher Berücksichtigung fordert.

Hat die zweite Artillerieaufstellung, sei es gegen die Forts oder nachher gegen die Zwischenpositionen und die Hauptenceinte ihre Schuldigkeit gethan, so fällt das weitere Vorgehen den Hülfswaffen zu; der Sappeur baut die Annäherungswege, das Couronnement, den Graben-, Nieder- und Uebergang und der Mineur wird mitunter die Wirkung der Artillerie zu vervollständigen haben; endlich geht der Infanterist vor und besetzt die nunmehr vom Feinde nicht mehr zu haltenden Werke, und auch diese ganze Thätigkeit der Hülfswaffen des Festungskrieges — Pioniere und Infanterie — beschützt dauernd die Hauptwaffe — die Artillerie.

2. Die Vertheidigung.

Um ein Bild des Festungskrieges, wie er sich gegenwärtig bezüglich der Vertheidigung gestaltet, zu entwerfen, ist es zuerst nöthig, diejenigen Voraussetzungen näher zu präcisiren, welchen eine Festung behufs guter Vertheidigung, abgesehen von den in früheren Zeiten schon gestellten Anforderungen, gegenwärtig entsprechen muß. Dieselbe wird mit Forts umgeben sein, welche etwa 5—6000 m. vorgeschoben sind und etwa 3—4000 m. von einander entfernt liegen können. Dieselben müssen unter sich und mit der Hauptbefestigung durch gute Straßen event. Eisenbahnen verbunden sein und telegraphische Leitungen müssen das Uebermitteln von Nachrichten und Befehlen thunlichst erleichtern. Bei der jetzt üblichen Schnelligkeit der Operationen ist es nöthig, daß diese Werke ihre ganze Dotirung an Geschütz nebst Ausrüstung bereits vor Beginn des Krieges erhalten und ebenso wird für die gesicherte Unterbringung eines ausreichenden Munitionsquantums schon im Frieden Sorge getragen sein müssen. Die Dotirung wird je nach der Wichtigkeit des Terrainabschnittes, welchen die Forts zu vertheidigen haben und der dadurch bedingten Größe eine

verschiedene sein, doch wird etwa eine Zahl von 40—45 Wallgeschützen ein Maximum bilden. Der größte Theil derselben muß natürlicherweise für den energischen Fernkampf geeignet und daher schweren Kalibers sein, während etwa ein Drittel aus mittleren und kleinen Kalibern bestehen kann. Daß das Mauerwerk schon seit der Einführung der gezogenen Geschütze gegen die Zerstörung durch den indirecten Schuß bis zu einem gewissen Fallwinkel durch die vorliegenden Werke gedeckt sein muß, ist bereits oben erwähnt, die Fortschritte im Geschützwesen machen es aber nöthig, nicht bei dem Winkel von 7—12° stehen zu bleiben, sondern man wird in Zukunft den Geschützen des Angriffs noch eine Breschwirkung mit einem Fallwinkel von 20—25° zutrauen müssen. Auf das Uebergewicht, welches der Angriff über die Vertheidigung durch Einführung der gezogenen Geschütze erhalten hat, ist auch bereits oben hingewiesen worden und es muß daher die Vertheidigung bestrebt sein, dieses Uebergewicht durch Vorkehrungen auszugleichen, welche sie in langer Friedenszeit und mit reichlichen Mitteln in's Werk zu setzen vermag, während deren Anwendung für den Angreifer unüberwindliche Schwierigkeiten bietet. Solche Mittel bestehen in der Anwendung sehr schwerer Kaliber und in der Panzerung von Geschützständen. Der Angreifer wird es wegen der Schwierigkeit des Transportes und der Aufstellung kaum möglich machen, Geschütze vor die Festung zu bringen, deren Geschoßgewicht das des 21 cm.-Geschosses übersteigt, während der Vertheidiger in dieser Beziehung an keine Grenze gebunden ist. Ebenso wird für den Angreifer die Benutzung von Panzerständen große Schwierigkeiten bieten, wiewohl die Kriegsgeschichte ein Beispiel ihrer Anwendung (bei Gaëta) berichtet. Der Vertheidiger wird dagegen von den Panzerthürmen Vortheil ziehen können und, abgesehen von den Panzerungen an der See, wie sie in England, Rußland und Deutschland namentlich zur Anwendung gekommen sind, wird man auch immer mehr und mehr bei den Landbefestigungen (Metz) davon Gebrauch machen. Viele Stimmen sind zwar dagegen und glauben, daß durch Erdbauten sich dasselbe und mehr erreichen lasse, indessen leuchtet doch ein, daß, falls es auch gelänge, Geschützstände in Erde, Mauerwerk 2c. ebenso widerstandsfähig gegen Horizontal- und Verticalfeuer herzustellen, doch eine Beschränkung der Scharten auf ein Minimum und die Erreichung eines großen Gesichtsfeldes niemals in dem Grade zu erreichen wäre, wie bei Panzerdrehthürmen. Eine fernere Frage würde sein, wo die Vertheidigung den größten Nutzen von der Aufstellung schwerer, weittragender Geschütze in Panzerthürmen haben würde. Zwar würden sich in der Hauptenceinte vortheilhafte Aufstellungspunkte (Cavaliere, Flankencasematten 2c.) für Panzerungen darbieten, indeß da eben die neueren Festungen alle mit detachirten Forts umgeben sind, so würde aus deren Verstärkung durch Panzerthürme sich eine bedeutendere Kräftigung der Vertheidigung ergeben, als dies in dem späteren Stadium der Fall sein würde, wenn erst die Forts gefallen sind. Wo die Thürme im Fortgürtel am besten placirt werden, ob in den Forts selbst oder in den Zwischenräumen, ist noch eine Frage, welche die Zukunft erst entscheiden kann. Jedenfalls lenken die Forts schon an und für sich das concentrische Feuer des Angreifers auf sich und ein daselbst befindlicher Panzerthurm würde dies noch mehr thun; außerdem aber wird derselbe, wenn er im Fort steht und beschossen wird, leicht der Besatzung durch die daran zerschellenden Geschosse 2c. gefährlich. Sind sie dagegen in den Zwischenräumen placirt, so können sie auf das Angriffsfeld der nebenliegenden Forts flankirend wirken, werden durch Geschoßsplitter dem Ver-

theidiger nicht gefährlich und können dem Feuer des Feindes bis zu ihrer eignen entscheidenden Wirksamkeit leicht entzogen werden. (Erdmasken.)

Bei den so geschilderten Verhältnissen einer großen neueren Festung wird sich der Gang der Vertheidigung folgendermaßen gestalten:

1. Das Vorterrain muß so lange wie möglich dem Angreifer streitig gemacht werden. Anlage von passageren Befestigungen im Zwischenraume und im Vorterrain der Forts, Sicherung derselben durch Emplacements mit leichten Geschützen, Fortificirung geeigneter Positionen (Dörfer-) und Vertheidigung derselben durch Infanterie und Feld-Artillerie, Vorpostenstellungen bis etwa 1500 m. von den Forts, werden die ersten Stadien des Kampfes bezeichnen. Derselbe wird dadurch unterstützt, daß eine mäßige Zahl wirksamer, weittragender, in den Forts aufgestellter Geschütze die Beherrschung und Vertheidigung des entfernten Vorterrains sich auf allen Fronten zur Aufgabe macht. Es ist hierzu also nöthig, daß die Forts mit so vielen Geschützen schweren Kalibers, als nothwendig sind, um das weiterliegende Vorterrain (bis 7500 m.) unter Feuer zu nehmen, armirt werden; dieselben (etwa 6 Geschütze) können zu diesem Zweck so gedeckt aufgestellt sein, daß sie von Außen nicht zu sehen sind (2,20 m. Brustwehrhöhe), weil auf die weiteren Entfernungen stets höhere Elevationen genommen werden müssen und ein directes Richten auf das Ziel nicht erforderlich ist. Außerdem muß eine Sicherheits-Armirung der Forts gegen gewaltsame Unternehmungen mit Geschützen kleinen und mittleren Kalibers eintreten, welche jenen Unternehmungen event. mit Schnellfeuer entgegentreten können und, da sie event. auch das Glacis bestreichen sollen, zum Feuer über Bank aufgestellt sein müssen. Endlich müssen die erforderlichen Raketenstationen eingerichtet und die Kartätschgeschütze zur Grabenvertheidigung auf ihrem Platze sein. Die Thätigkeit der Geschütze wird in der ersten Periode des Kampfes in dem Beschießen der Cantonnements, Straßen, Depots, Parks, Arbeiten, Ansammlungen rc. bestehen.

2. Nach Erklärung der Angriffsfront wird der Schwerpunkt der Vertheidigung in die Zwischen-Batterien verlegt, jedoch nehmen die Forts mit den möglichst günstig und gedeckt placirten Geschützen, namentlich schweren Kalibers, thunlichst Antheil am Kampf, während die leichteren und mittleren, in Schutzhohlräumen zurückgezogen, in Bereitschaft stehen, um event. gewaltsamen Angriffen jederzeit entgegentreten zu können. Auf den wahrscheinlichen Angriffsfronten werden in dem neben den Forts bereits im Frieden anzulegenden Anschlußglacis-Batterien eingerichtet, für welche Hohltraversen und Magazine bereits ebenfalls womöglich schon vorhanden sein müssen. Die Geschütze werden aus der in den Forts bfiendlichen, daselbst noch nicht zur Verwendung gekommenen Dotirung entnommen. Ebenso werden auf den wahrscheinlichen Angriffsfronten Maßregeln getroffen sein, um im Zwischenterrain der Forts an geeigneten Punkten Zwischen-Batterien rechtzeitig zu erbauen, und in der Hauptbefestigung werden Geschütze nebst Ausrüstung in einem Park vereinigt, um eine schnelle Armirung dieser Zwischen-Batterien zu ermöglichen. Eine Vervollständigung des Communicationssystems, Anlage von Schanzzeug-, Batteriebaumaterialien-Depots, außerhalb der Hauptbefestigung werden ebenfalls durch den Bau der Zwischen-Batterien bedingt sein, namentlich muß aber die Munitionsversorgung für die Zwischen-Batterien vorbereiteit sein und ist dazu in der Regel die Anlage von Zwischen-Depots erforderlich. Da die Zwischen-Batterien dazu bestimmt sind, den Geschützkampf mit dem Angreifer aufzunehmen, so ist für ihre Lage in erster Linie die Wirkung, dann erst die Deckung bestimmend.

Aus dem gleichen Grunde werden leichte Kaliber nicht wirksam genug sein, während Transport und Aufstellung der schweren zumeist schwierig sein wird, es ergeben sich mithin mittlere als die geeignetsten Kaliber. Für den Bau der Batterien und für ihre Vereinigung in Gruppen sind dieselben Grundsätze maßgebend, wie für die Angriffs-Batterien. Nebenher geht die Fortsetzung in der Einrichtung des Terrains zwischen den Forts der Angriffsfront zur Vertheidigung gegen gewaltsame Unternehmungen; dieselbe besteht im Bau von Geschütz-Emplacements für leichte Geschütze und in Schützengräben, welche allmälig zu einer zusammenhängenden Linie verbunden werden.

3. Aufnahme des Geschützkampfes durch die gesammte im Terrain des Fortgürtels aufgestellte Artillerie. Das Eintreten der Zwischen-Batterien in den Kampf wird es den Forts ermöglichen, sich auch wieder thätiger an demselben zu betheiligen, als es vorher unter Umständen möglich war, und wird eine Verstärkung der Geschütz-Aufstellung auf den Walllinien der Forts jetzt in der Regel thunlich und nützlich sein. Eine Unterstützung wird dieser Artillerie-Position auch durch den Gebrauch ambulanter Geschütze erwachsen können.

In diesem Stadium ist es vor allen Dingen wichtig, für eine reichliche Munitions-Dotirung zu sorgen, denn den Geschützkampf hier so lange wie möglich zu führen, ist die Hauptaufgabe des Vertheidigers. Ist er hier unterlegen, so hat der Angreifer den schwierigsten Theil seiner Aufgabe gelöst und ein Aufhalten des letztern ist nur dann möglich, wenn der Vertheidiger die Angriffs-Batterien systematisch bekämpft und zum Theil zum Schweigen bringt.

4. Fortsetzung des Geschützkampfes und Beschießen der Sappen-Têten und event. Breschesschießen werden im weiteren Verlauf der Belagerung die Aufgaben des Vertheidigers sein. So lange es dem Angreifer nicht gelungen ist, von seiner zweiten Artillerie-Aufstellung aus die Ueberlegenheit über die Vertheidigungs-Geschütze zu gewinnen, wird er auch mit dem Vortreiben der Sappen nicht vorwärts kommen. Der Vertheidiger wird also suchen müssen, stets von Neuem gegen jene Artillerie-Aufstellung aufzukommen, außerdem aber muß er das Vorrücken der Sappen durch Beschießen der Sappen-Têten hindern. Inzwischen wird auch die Frage an die Vertheidigung herantreten, welche Maßregeln zu ergreifen sind, um das weitere Vorgehen des Angreifers zu verhindern, sobald er sich in den Besitz der angegriffenen Forts gesetzt haben wird. Zu diesem Zwecke muß eine Zwischenstellung zwischen den Forts und der Kernbefestigung möglichst frühzeitig hergerichtet werden, welche sich mit den Flügeln in der Regel auf die den angegriffenen zunächst liegenden Forts stützen wird. Die Batterien dieser Stellung werden das Terrain hinter und zwischen den angegriffenen Forts zu bestreichen haben und wird man für die Armirung dieser Batterien zum Theil auf die vor Aufgabe der Forts zurückzuziehenden Geschütze aus den Anschluß- und Zwischen-Batterien zu rechnen haben. Hat der Vertheidiger diese Zwischen-Position rechtzeitig vollendet, hat er noch eine ausreichende Geschützzahl, Munition &c. und ist sein moralisches Element noch nicht gebrochen, so hat er hier nochmals Gelegenheit, dem Angreifer ein kräftiges Halt zu gebieten, denn dieser kommt in die ungünstige Lage, bei seinem weiteren Vorgehen in einen einspringenden Winkel hineingehen zu müssen, in welchem er von der Zwischenstellung umfaßt wird; jedenfalls wird es der Anlage vieler neuen Angriffs-Batterien bedürfen, wenn die Zwischenstellung gut hergerichtet und stark armirt ist.

5. Kann der Vertheidiger sich auch in der Zwischen-Position nicht mehr halten, so hängen seine weiteren Maßregeln von dem

Vorgehen des Angreifers ab. Für das Letztere ist, wie oben erwähnt, in jedem einzelnen Falle die Art der Befestigung maßgebend, welcher er gegenübertritt und lassen sich daher die speciellen Maßnahmen nicht im Voraus feststellen, wenn schon im Allgemeinen die in den früheren Perioden erwähnten Principien auch ferner maßgebend bleiben.

Ueberhaupt beschränken sich die Abweichungen, welche naturgemäß Angriff und Vertheidigung in Zukunft gegen die Methode früherer Zeiten zeigen werden, hauptsächlich auf die ersten Stadien, während, je näher der Angriff der Kernbefestigung rückt, das gegenwärtige Verfahren um so mehr dem bisher üblichen gleichkommt. Ist der Angreifer erst soweit vorgeschritten, daß auf der Angriffsfront der Kernbefestigung dem Vertheidiger keine Geschütz-Aufstellungen mehr möglich sind, so wird das Verfahren desselben ganz das gleiche sein, wie es von Alters her gewesen ist, d. h. er wird den nahen Angriff hauptsächlich von den Nebenfronten durch Wurffeuer und die ihm noch gebliebenen, möglichst gedeckt placirten Geschütze bekämpfen.

In Vorstehendem ist die Thätigkeit der Angriffs- und Vertheidigungs-Artillerie geschildert, wie sie sich voraussichtlich in Zukunft gestalten wird und soweit sie Unterschiede gegen das noch im letzten Kriege übliche Verfahren zeigt; es bleibt nur noch die Bemerkung übrig, daß die Thätigkeit der anderen Waffen nicht in demselben Grade Veränderungen erfahren hat. Dieselben müssen allerdings auf die gesteigerte Waffenwirkung bei ihrer Thätigkeit die gebührende Rücksicht nehmen, die Details der Ausführung haben hier und da eine Aenderung erlitten, die Principien ihrer Verwendung im Festungskriege sind jedoch dieselben geblieben. W.

Bericht

über das

Material der Artillerie. 1875.

Im vorjährigen Jahresbericht hatten wir die hauptsächlichsten Momente der, während der letzten beiden Jahrzehnte eingetretenen Fortschritte in der materiellen Entwickelung der Artillerie wie folgt zusammengefaßt:

1) Uebergang vom glatten zum gezogenen Geschütz;

2) Allmählige Verdrängung des Vorderladers durch den Hinterlader;

3) Steigerung der Geschützwirkung (größere Schußweiten, flachere Geschoßbahnen, bessere Trefffähigkeit und größere Durchschlagskraft) durch Anwendung schwererer Kaliber, stärkerer Ladungen und wirksameren Pulvers;

4) Verbesserung der Verschluß-, Liderungs- und Zugsysteme;

5) Steigerung der Geschoßwirkung durch verbesserte Geschoßführungs- und Zünder-Constructionen;

6) Ersatz der Bronce und des Gußeisens durch Stahl und Schmiedeeisen in der Fabrication der Geschützröhre;

7) Ersatz des Holzes durch Stahl und Schmiedeeisen in der Fabrication der Laffeten und Fahrzeuge;

8) Aenderungen in der Construction der Laffeten behufs Steigerung der Geschützwirkung, Vermehrung der Deckung und Erleichterung der Bedienung.

Für das Jahr 1875 sind beachtenswerthe Fortschritte namentlich in den vorstehend unter 1, 2, 3, 5 und 7 erwähnten Richtungen zu verzeichnen. Die von den bedeutenderen Artillerien in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse sollen auch diesmal, nach den verschiedenen Ländern getrennt von einander besprochen werden, um so eine möglichst übersichtliche Anordnung des Stoffes herbeizuführen.

1. Deutschland.

Der vorjährige Bericht hat sich ziemlich eingehend mit den sehr umfangreichen Veränderungen und Verbesserungen beschäftigt, denen das Material der Deutschen Artillerie unmittelbar nach dem Kriege von 1870/71 und vorwiegend auf Grund der in diesem Feldzuge gesammelten praktischen Erfahrungen unterworfen wurde. Wohl niemals früher hat ein sieggekröntes Heer so wenig auf seinen Lorbeern ausgeruht und dem ruhmvollen, glänzenden Kampf die mühsame, unscheinbare Friedensarbeit so rasch, rastlos und thatkräftig auf dem Fuße folgen lassen, wie in diesem Falle das Deutsche. Aber eben daß in den ersten vier Jahren nach dem Kriege so Bedeutendes geleistet worden, macht es auch vollkommen erklärlich, wenn nunmehr allmählig zwar keineswegs ein Stillstand, der nur zu bald gleichbedeutend mit Rückschritt werden würde, aber doch ein wesentlich langsameres Vorschreiten eingetreten ist, als es in den früheren Jahren stattfand, wo die vorläufig gesteckten Ziele der zeitgemäßen Fortbildung des Deutschen Heerwesens noch nicht vollständig erreicht waren. Es kann deshalb auch schwerlich befremden, daß uns das verflossene Jahr auf artilleristisch-technischem Gebiet keine besonders erwähnenswerthen thatsächlichen Veränderungen gebracht hat. Zwar ist auch dies Jahr keineswegs unfruchtbar gewesen, aber das Geschehene entzieht sich vorläufig der öffentlichen Besprechung, da es sich noch im Bereich des Versuchs befindet. —

Die Krupp'sche Gußstahlfabrik, als die erste Vertreterin der Deutschen Stahl- und Kanonen-Industrie, war (nach Beiheft 7 zum Marine-Verordnungsblatt von 1875) im vorigen Jahre mit der Herstellung folgender „Riesengeschütze" beschäftigt:

Seelendurchmesser zwischen den Feldern	cm.	35,5	40,0	46,0
Seelendurchmesser zwischen den Zügen	cm.	36,3	40,9	47,0
Rohrgewicht mit Verschluß . .	K.	57500	82000	124000
Gewicht der geladenen Hartgußgranate	K.	474	685	1040
Gewicht der Pulverladung . .	K.	95	135	200

Der 35,5 cm. sollte auf 500 m. Entfernung eine 16zöllige Panzerplatte (= 40,64 cm.) auf der Bellorophon-Hinterlage, dagegen der 46 cm. auf 2900 m. Entfernung eine 18zöllige Platte (= 45,72 cm.) auf derselben Hinterlage durchschlagen. — Ersteres Geschütz ist inzwischen vollendet worden und wird nächstens seine Reise zur Weltausstellung in Philadelphia antreten; seine wirkliche Leistungsfähigkeit übertrifft die seiner Construction ursprünglich zu Grunde gelegten Voraussetzungen noch erheblich, denn es hat bei den Schießversuchen in Essen einem 520 K. schweren Geschoß mit 135 K. prismatischen Pulvers (mit einem 15 mm. weiten Canal) 500 m. Anfangsgeschwindigkeit ertheilt, was einer lebendigen Kraft von 6633 Metertonnen entspricht, während das neue Englische 81 Tons-Geschütz (s. unter 2. England) nur 6484 Metertonnen im Maximum erreicht hat. Die Krupp'sche Fabrik nimmt demzufolge an, daß der 35,5 cm. den im Ganzen 24 Zoll Engl. (= 60,96 cm.) Eisen enthaltenden Panzer des Inflexible, des stärksten überhaupt existirenden Panzerschiffes, noch auf 1800 m. Entfernung, sowie sämmtliche bis zu 14 Zoll Engl. (= 35,56 cm.) starke Schiffspanzer auf allen Gefechtsentfernungen durchschlagen würde.

Die Laffete des 35,5 cm. wiegt mit Rahmen 34000 K. und gestattet dem Rohr 18¾ Grad Erhöhung und 7 Grad Senkung.

Abgesehen von dem zweifelhaften praktisch-artilleristischen Werth solcher Geschützkolosse überhaupt (worüber unter 2. England einige Bemerkungen eingeflochten sind), liefern die obigen Ziffern jedenfalls den deutlichsten Beweis dafür, daß die Deutsche Geschütztechnik nach wie vor den ersten Rang auf der Erde einnimmt und von keiner anderen erreicht, geschweige denn übertroffen wird.*)

2. England.

Die bedeutendste Leistung, welche die Englische Artillerie-Technik im Jahre 1875 aufzuweisen hatte, ist die nach fast sechszehnmonatlicher Arbeit beendete Fertigstellung und Erprobung des sogenannten 81 Tons-Geschützes, dessen Inangriffnahme bereits im vorigen Jahresbericht auf Seite 565 erwähnt wurde.**)

Das Rohr wiegt 83300 K. (= 1666 Centner) und kostet gegen 200,000 Mark; es ist 8,154 m. lang, hat 36,8 cm. Seelen- und 182,9 cm. größten äußeren Durchmesser (im cylindrischen Bodenstück). Es besteht aus 7 verschiedenen Theilen; die Kernröhre und die Bodenschraube sind von Firth-Stahl, die 5 Ringe von Schmiedeeisen. Die 7,316 m. lange Seele hat

---

*) Als ein Curiosum in Betreff der Ansichten der „öffentlichen Meinung" über die Leistungsfähigkeit der Krupp'schen Gußstahlfabrik verdient folgende Mittheilung des „Avenir militaire" vom 21. Januar 1876, Seite 2, hier wiedergegeben zu werden: „Dans le cours de la semaine dernière il est arrivé ici un canon venant de l'usine Krupp et de dimensions dépassant tout ce qui s'est fait jusqu'ici en Allemagne. Si les renseignements de la Tribune sont exacts, l'âme de cette pièce aurait 1 mètre de diamètre et serait destinée à lancer des projectiles de 75 quintaux (??)."

**) Eine eingehende Beschreibung der Construction und Anfertigung des Geschützes, sowie eines Theils der Schießversuche findet man in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1875, Seite 585 und 653 (Bedienung der Englischen Riesengeschütze), im „Engineering" vom 24. September und 1. October 1875 (Seite 252 und 267, mit Abbildungen) und in der „Allgemeinen Militair-Zeitung", Nr. 1 und 2 von 1876 (die letztgenannten Angaben sind indeß theilweise, namentlich in Betreff der Höhe der Gasspannungen, nicht genau).

11 Woolwichzüge mit Progressivdrall von 0 bis 35 Kaliber. Diese beträchtliche Seelenlänge von 20 Kalibern bildet den wesentlichsten principiellen Unterschied gegenüber allen bisherigen Woolwich-Constructionen und beweist, daß die Englische Artillerie den großen Nachtheil zu kurzer Röhre in Bezug auf angemessene Pulververwerthung nunmehr zu würdigen beginnt.

Die schmiedeeiserne Laffete wiegt gegen 40000 K. Ihr Obertheil hat verschiebbare Schildzapfenlager, die behufs Milderung des Rückstoßes hinten und unten mit Kautschuk gepuffert sind, und ruht auf zwei sechsräderigen, ebenfalls kräftig gepufferten und mit Bremsen versehenen Eisenbahnwagen; letztere sind mit dem Obertheil durch Drehbolzen verbunden. Die Laffete ist sonach gleichzeitig Schießgerüst und Fahrzeug und gestattet eine verhältnißmäßig leichte Fortschaffung des Geschützes auf Eisenbahnen.

Bei den Schießversuchen wurde ein 32 m. langes Schienengeleise angewendet, dessen Neigung vorn 1 : 40 betrug, nach hinten aber ziemlich stark zunahm.

Das Geschütz hat bis jetzt im Ganzen an vier Schießtagen 21 scharfe Schüsse gethan. Das Gewicht der Geschosse (gußeiserne Cylinder) betrug bei 18 Schüssen im Mittel 570, bei Dreien 665 K. Die Pulverladungen wechselten zwischen 77, 12 und 113, 42 K., die Anfangsgeschwindigkeiten zwischen 424,5 und 472,5 m., die Gasspannungen zwischen 2973 und 5253 (!) Atmosphären. Die benutzte Pulversorte war würfelförmiges Kieselpulver von 19 bis 50,8 mm. Würfelseite.

Als relativ günstigstes Ergebniß erhielt man mit der Ladung von 104,34 K. eines Pulvers von 43,2 mm. Seite (Ladungsverhältniß 1 : 5,48), eine Anfangsgeschwindigkeit von 470 m. bei dem Maximal-Gasdruck von 3665 Atmosphären.*)

Nach 21 Schuß, deren jeder gegen 500 Mark kostete, wurde der Versuch abgebrochen, und soll das Rohr nunmehr zunächst auf 40,6 cm. nachgebohrt werden, wodurch sich sein Gewicht auf 82300 K. verringern wird.

Dies Vorgehen erscheint insofern einigermaßen befremdlich, als man bisher doch lediglich über die lebendige Kraft, welche das Geschütz an der Mündung zu leisten vermag, eine, überdies noch keinenfalls erschöpfende Auskunft erhalten hat, während alle übrigen Fragen (Trefffähigkeit, Geschwindigkeitsabnahme, Geschoßwirkung, Dauer des Geschützes u. s. w.) trotz ihrer großen Wichtigkeit völlig unerledigt geblieben sind. Ein so hastiges Verfahren läßt sich daher wohl nur aus dem Bestreben der Englischen Artillerie erklären, auf der einmal betretenen Bahn der Kaliber- und Wirkungs-Steigerung bis zu deren äußersten Grenzen möglichst rasch fortzuschreiten, um die Ueberlegenheit der Kanone über den Panzer auch in Zukunft außer Frage zu stellen. Man will sich daher auch mit dem 81 Tonsgeschütz noch nicht begnügen, sondern zunächst ein Rohr von 120 und eins von 160 Tons in Angriff nehmen, während das Arsenal schon erklärt hat, selbst mit der Fabrication von 250 Tons-Kanonen sogleich beginnen zu können.

Ob aber dieser Weg zum Ziele führen wird und namentlich, ob er einen dauernden praktischen Werth beanspruchen darf, ist mindestens zweifelhaft. Denn die Geschützkolosse, in deren Herstellung gegenwärtig mehrere Artillerien mit ein-

---

*) Für das 38 Tons-Geschütz ist (nach der „Army and Navy Gazette" vom 7. November 1874) das Kaliber auf 31,75 cm., das Geschoßgewicht auf 363 und die Ladung auf 59 K. festgesetzt worden; dabei beträgt die Anfangsgeschwindigkeit 426 m., während man mit demselben Geschoß und 68 K. Ladung 458 m. Geschwindigkeit erreicht.

ander wetteifern, stehen und fallen unstreitig mit der Frage der Panzerschiffe, da es nicht nur überflüssig, sondern geradezu zweckwidrig sein würde, im Kampfe mit ungepanzerten Schiffen oder im Belagerungskriege derartige unbeholfene Ungeheuer verwenden zu wollen. Es wird sich daher vor allem darum handeln, ob die Panzerschiffe noch eine aussichtsreiche Zukunft haben, oder ob ihr Stern bereits im Sinken begriffen ist. Zu dieser Frage, welche bereits im vorigen Jahresbericht angedeutet wurde, deren weitere Erörterung aber nicht in den Rahmen dieser Uebersicht gehört, möchten wir nur bemerken, daß schon in mehreren Marinen von fachmännischer Seite gewichtige Stimmen gegen die Panzerschiffe laut zu werden beginnen; wir verweisen in dieser Hinsicht unter anderen auf folgende Kundgebungen:

1) Capitain zur See Graf Monts: „Noch ein Wort zur Panzerfrage" im Beiheft Nr. 7 zum Jahrgang 1875 des Marine-Verordnungsblattes;

2) Oesterreichischer Schiffslieutenant Potocnik: „Die Entpanzerung der Kriegsschiffe" in den „Oesterreichisch-Ungarischen militairischen Blättern," Jahrgang 1875, Band 2, Seite 156;

3) Französischer Vice-Admiral Touchard: „La question du décuirassement."

Neben dem Bestreben, die Wirkung des Vorderladers immer höher und höher zu steigern, macht sich in der Englischen Artillerie andererseits auch eine Strömung zu Gunsten der Hinterlader je länger je deutlicher fühlbar. Schon in der Sitzung des Unterhauses vom 5. April 1875 wurde, bei Berathung des Militair-Etats, dieser Gegenstand ziemlich eingehend erörtert. Für die Hinterlader trat namentlich Capitain Nolan in ausführlicher Rede in die Schranken, ebenso Lord Elcho; zu Gunsten der Vorderlader sprach nur ein Herr Bannerman, während der Kriegs-Minister und der General-Inspecteur der Artillerie, Lord E. Cecil, keine bestimmte Ansicht kundgaben, sondern die ganze Frage, welche übrigens seitens der Regierung sorgsam im Auge behalten werde, für noch nicht spruchreif erklärten.

Inzwischen hatte sich auch die Presse der Sache bemächtigt, und es erschienen theils in politischen, theils in Fach-Zeitschriften, eine große Anzahl Aufsätze, die sich mit größerer oder geringerer Entschiedenheit für die gründlichste Prüfung, bezw. Einführung der Hinterlader aussprachen, wodurch natürlich auch ebenso lebhafte Entgegnungen der Freunde des Vorderladers hervorgerufen wurden. Für letzteren ficht von Fachzeitungen namentlich der „Engineer", für den Hinterlader dagegen im Allgemeinen „Engineering"*) und „Army and Navy Gazette". Von allen Kundgebungen, welche seither über diese brennende Frage in England veröffentlicht worden sind, ist die bedeutendste in artilleristisch-wissenschaftlichem Sinne unstreitig ein Vortrag, welchen Major Morgan bereits am 8. Juni 1874 in der United Service Institution gehalten hat**) und der in ebenso gründlicher, wie unparteiischer Weise die Ueberlegenheit des Hinterladers über den Vorderlader darlegt.

Auf der anderen Seite vertheidigt die Schrift eines Civil-Ingenieurs Rendel:

---

*) Als Curiosum ist zu erwähnen, daß „Engineering", welches in dem bekannten Streit zwischen Krupp und Broadwell (wegen des Anrechts an verschiedenen artilleristischen Erfindungen) für letzteren leidenschaftlich Partei ergriffen hat, sich schließlich zu der mehr als kühnen Behauptung verstieg: das Deutsche Hinterladungs-System müsse von Rechtswegen als System Broadwell bezeichnet werden!

**) Abgedruckt im „Journal of the Royal United Service Institution", Band XVIII., Seite 408.

„The question of guns“ u. s. w., London 1875, die Vorzüge der Vorderladung mit geringerem Glück. Diese Schrift zeichnet sich besonders (ebenso wie „Engineering“ hin und wieder) durch eine Fülle theils ganz unrichtiger, theils stark übertriebener Angaben über Unfälle, die mit Preußischen Geschützen vorgekommen sein sollen, unvortheilhaft aus; Herr Rendel ist grundsätzlich überhaupt für Beibehalt der Vorderlader, würde sich aber allenfalls auch mit der Annahme des Französischen Hinterladungs-Systems einverstanden erklären, welches dem Deutschen bei weitem vorzuziehen sei! Eine sehr hübsche, sachgemäße Widerlegung hat die Rendel'sche Schrift in den „Oesterreichisch-Ungarischen militairischen Blättern erfahren.*)

Bei der lebhaften Theilnahme, welche das Englische Publikum selbst rein militairischen Fragen häufig entgegenbringt, konnte es nicht ausbleiben, daß der in den meisten Zeitungen beharrlich und cum ira et studio durchgefochtene Kampf zwischen Hinter- und Vorderlader viel Staub aufwirbelte und bei Manchem das unbedingte Vertrauen auf die Sicherheit des Landes gegen feindliche Angriffe arg erschütterte. Jedenfalls sah sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, am 14. Juli 1875 in Shoeburyneß einen größeren Schießversuch mit Geschützen verschiedener Kaliber in Gegenwart des Herzogs von Cambridge, des Kriegs-Ministers, mehrerer hoher Artillerie-Offiziere, fremdländischer Offiziere u. s. w. anzustellen, um den im Parlament und anderwärts erhobenen Zweifeln gegenüber die Brauchbarkeit des Englischen Geschützsystems praktisch darzuthun. Das Ergebniß dieses Versuchs scheint der veranstaltenden Behörde völlig genügt zu haben; wenigstens benutzte der Kriegs-Minister, welcher sich am Abend des Schießtages bei der Gilde der Haberdasher (Kurzwarenhändler) zu Gaste befand, nach Englischem Brauch diese Gelegenheit, um „den Gefühlen der Bewunderung, Befriedigung und Beruhigung, welche die Leistungen der Artillerie ihm eingeflößt“, Ausdruck zu geben.

Dessenungeachtet kann dieser Versuch zur Aufklärung der in Rede stehenden Frage nur sehr wenig beitragen, denn gleichviel, welches die thatsächlichen Ergebnisse waren, die Durchführung mußte immer eine einseitige bleiben, da ohne Hinzuziehung eines bewährten Hinterladungs-Systems jeder Maßstab eines unmittelbaren Vergleichs für die Leistungen der Englischen Vorderlader fehlte.

Diese Anschauung scheint sich denn auch in England schließlich Bahn gebrochen zu haben; wenigstens soll das Kriegs-Ministerium neuerdings mit der Krupp'schen Gußstahlfabrik in Verhandlungen wegen Ausführung eines Concurrenz-Schießens zwischen Hinter- und Vorderladern (wahrscheinlich zwischen einem Krupp'schen 40 cm. und dem auf 40,6 cm. Kaliber nachgebohrten 81 Tons-Geschütz) eingetreten sein. Auf den Ausfall dieses Vergleichs-Versuchs, der voraussichtlich nach jeder Richtung hin im größten Maßstabe stattfinden wird, darf die gesammte artilleristische Welt mit Recht in hohem Maße gespannt sein; vielleicht wird von demselben ein bedeutsamer Wendepunkt in der weiteren Entwickelung der Englischen Artillerie datiren.

Eine Art Vorspiel dazu hat bereits das Japanesische Marine-Ministerium geliefert, indem es am 7. und 19. Juni 1875 bei Yeddo in Gegenwart des Mikado ein Vergleichsschießen zwischen

1 Krupp'schen 17 cm. Hinterlader,
1 „ 15. „ „ und
1 Armstrong'schen 7zölligen Vorderlader

*) Jahrgang 1875, Band II., Seite 278: „Die Geschützfrage in England.“

veranstaltete. Dabei erwiesen sich die beiden Hinterlader ihrem Nebenbuhler nicht allein an Trefffähigkeit, sondern auch, namentlich der 17 cm., an Durchschlagskraft (gegen Panzerziele) erheblich überlegen, obgleich sie mit bedeutend schwächeren Ladungen feuerten (17 cm.: 11,8 K., 15 cm.: 8 K. und 7zöllige 13,6 K.)*)

Vavasseur, der bekannte Erfinder der Kupferdrahtführung für Geschosse, ist inzwischen, in Armstrong's und Whitworth's Fußtapfen tretend, bereits praktisch damit vorgegangen, die Idee des Hinterladers für die Englische Artillerie zu verwirklichen.**) Sein Rohr (sogen. 80-Pfünder) ist nach den Grundsätzen der „künstlichen Metallconstruction" ganz aus Firth-Stahl hergestellt, hat 15,24 cm. Seelendurchmesser, 48 Züge von 30 Kaliber Drall, ist im gezogenen Theil 2,922 m. lang und wiegt 3350 K. Der Verschluß ist im Wesentlichen dem Krupp'schen Rundkeilverschluß gleich; nur die Liderung ist eine etwas andere. Das 36,3 K. schwere Geschoß wird durch einen Kupferring geführt und erhielt bei den Schießversuchen im Mittel folgende Anfangsgeschwindigkeiten:

mit 7,258 K. Kieselpulver . . . 453,2 m.,
„ 8,165 „ „ . . . 481,3 „
„ 9,072 „ „ . . . 493,1 „

Ueber die Trefffähigkeit des Geschützes verlautet vorläufig Nichts.

Eine theilweise neue Art, Geschützröhre so zusammenzubauen, daß sie eine sehr beträchtliche Widerstandsfähigkeit gegen den Druck der Pulvergase erhalten, hat ein Herr Macomber vorgeschlagen: drei Stäbe Schmiedeeisen von verschiedener Dichtigkeit werden zusammengeschweißt und die Luppe zu einer runden Platte niedergewalzt, die man in der Mitte locht und durch Eintreiben stählerner Dorne unter dem Dampfhammer so lange aufweitet, bis sich der äußere Umfang der Platte zu vergrößern beginnt. Die so hergestellten Ringe werden dann mit ihren ebenen Flächen zu einem Rohrkörper zusammengeschweißt und letzterer im hinteren Theil noch mit stählernen, unter hydraulischem Druck aufgetriebenen Ringen versehen. Von dieser Art der Rohranfertigung ist nur der vorstehend gesperrt gedruckte Theil als wirklich neu anzusehen, da die Herstellung von Röhren durch Aneinanderschweißen flacher Scheiben bereits vor längerer Zeit von dem Americaner Horatio Ames vorgeschlagen worden ist, sich aber praktisch nicht bewährt hat.

Eine gezogene Macomber-Kanone von nur 3,24 cm. Kaliber, aber 6,35 cm. Durchmesser des Ladungsraums, und von 121,9 cm. Rohrlänge ist in England in Versuch genommen worden; sie hat mit 0,68 K. Curtis-Harvey-Pulver dem 1,36 K. schweren Geschoß eine Anfangsgeschwindigkeit von über 610 m. ertheilt.***) — Ein in so kleinem Maßstabe ausgeführter Versuch berechtigt selbstredend noch zu keinerlei Schlußfolgerungen in Bezug auf die Brauchbarkeit von Macomber-Röhren größeren Kalibers.

Schließlich ist noch ein, vom Professor Abel, dem bekannten Chemiker des Woolwich-Arsenals, ausgehender Vorschlag zu erwähnen, demzufolge Granaten,

---

*) Allgemeine Militair-Zeitung, Jahrgang 1875, Nr. 33, Seite 264.

**) Nähere Angaben in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1875, Heft 11, Seite 92 der „Notizen", nach der „Revue d'artillerie", Band 7, Octoberheft von 1875, Seite 86 (letztere mit Abbildungen.)

***) Nähere Angaben in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1875, Heft 2, Seite 36 der „Notizen".

anstatt mit Pulver, mit Wasser und mit einer kleinen Sprengladung Schießbaumwolle geladen werden sollen; dabei liegt der Gedanke zu Grunde, daß das Wasser, da es fast gar nicht elastisch ist, jeden darauf ausgeübten Druck augenblicklich und nach allen Richtungen hin gleichmäßig fortpflanzt. Ein anderweiter Vorschlag ging dahin, statt des Wassers nasse (mit Wasser getränkte) Schießbaumwolle anzuwenden. Schießversuche mit dergleichen Granaten haben ergeben, daß sie, gegenüber den mit Pulver geladenen, zwar erheblich mehr Sprengstücke liefern, daß letztere aber großentheils sehr klein, also wenig wirksam ausfallen, auch wird die Beobachtung des Schusses wesentlich erschwert, weil keine Feuer- und Dampferscheinung eintritt; und endlich ist die Anwendung der Schießbaumwolle nicht ungefährlich. Vorläufig dürfte demnach auf eine allgemeinere Anwendung der Abel-Granaten schwerlich zu rechnen sein.*)

Ueber den gegenwärtigen Soll- und Istbestand der Englischen Artillerie an Geschützen, über deren Leistungen und Kosten findet man ausführliche Angaben in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1875, Heft 2, Seite 15 der „Notizen". Ebendaselbst, sowie in der „Allgemeinen Militair-Zeitung", Nr. 15 von 1875, Seite 118 des Literatur-Blattes, sind verschiedene Mittheilungen über einige militair-technische Institute Englands (Woolwich, Enfield) enthalten.

3. Frankreich.

Im November 1874 richtete der Französische Kriegs-Minister an den Oberst Reffye, Director des Arsenals von Tarbes, ein in mancher Hinsicht bemerkenswerthes Schreiben, welches wohl nur aus Versehen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist und worin ausgesprochen wurde, daß die Französische Artillerie mit den, das Uebergangs-Stadium vom broncenen Vorder- zum gußstählernen Hinterlader bildenden broncenen canons de 7 und de 5 des Systems Reffye außerordentlich zufrieden sei (von einzelnen unwesentlichen Mängeln abgesehen) und daß nach 15 Monaten, also im Frühjahr 1876, voraussichtlich die gesammte Feld-Artillerie mit diesen Geschützen ausgerüstet sein werde.**)

Dessenungeachtet werden aber die Versuche, brauchbare stählerne Röhre in inländischen Stahlwerken anzufertigen, nach wie vor (vergl. den vorjährigen Jahresbericht, Seite 567) mit rastlosem Eifer fortgesetzt. Man ist in dieser Richtung namentlich in Creuzot, sowie in den Werken von Montgolfier (früher Petin und Gaudet) zu Rive de Gier bei St. Etienne thätig. In den Hohöfen des Creuzot sind Versuche mit Eisenerzen angestellt worden, welche in Algerischen Bergwerken gewonnen wurden und aus denen man einen Kanonenstahl zu erhalten hofft, „der alles bisher Bekannte übertrifft".***) Zu positiven Resultaten scheint man indeß auf diesem Wege noch nicht gelangt zu sein.

Allerdings erschienen bei der großen Parade der Pariser Garnison am 13. Juni 1875 einige Batterien mit stählernen Hinterladern, und mehrere,

*) Nähere Angaben in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens, Jahrgang 1875, Heft 7, Seite 71 der „Notizen", nach der „Revue d'artillerie".

**) Einen sehr hübsch durchgeführten Vergleich der bedeutendsten neueren Feldgeschütze findet man in der „Zeitschrift für die Schweizerische Artillerie", Jahrgang 1875, Nr. 2, 3 und 4.

***) „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 2. März 1875 nach der „Correspondence Havas".

wenig unterrichtete Zeitungen benutzten diese Gelegenheit, um der Welt zu verkünden, daß nunmehr die Frage der Fabrication von Gußstahlröhren in Frankreich als gelöst anzusehen sei. Dem ist aber keineswegs so; vielmehr stammten jene Röhre noch aus dem Deutsch-Französischen Kriege her, wo man einen Theil der Reffyekanonen de sept K. aus Stahl hergestellt hatte.

Als das Zukunfts-System der Französischen Feld-Artillerie wird das System Lahitolle bezeichnet (nach seinem Constructeur, dem Capitain Lahitolle benannt). Ueber die charakteristischen Einrichtungen dieses Modells ist indeß seither Nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Die „Neuen militairischen Blätter" theilten im Aprilheft von 1875 (Seite 339) mit, daß man die Fabrication der neuen stählernen Lahitolle-Geschütze schon im Frühjahr 1875 habe in Angriff nehmen wollen, dieselben aber erst dann der Truppe zu überweisen gedenke, wenn jedes Armee-Corps acht Batterien erhalten könne.

Auch in Betreff des Ersatzes der jetzigen gußeisernen, im hinteren Rohrtheil mit stählernen Ringen und stählerner Kernröhre versehenen Geschütze C/72 der Küsten- und Marine-Artillerie durch ganz stählerne Röhre sind bereits Versuche angestellt worden, und zwar hat man hierfür zunächst den Bessemerstahl in's Auge gefaßt, der sich zu diesem Zweck insofern gut eignet, als seine Darstellung in größeren Blöcken wesentlich leichter, wohlfeiler und allgemeiner verbreitet ist, als die des Tiegelgußstahls; andererseits steht er diesem an Haltbarkeit und noch mehr an Zuverlässigkeit freilich bedeutend nach. Die Fabrication stählerner 10 cm. Ringröhre für die Marine (der Rohrkörper aus Bessemer-, die Ringe aus Puddelstahl) soll sich bereits im Gange befinden.

Daß das Streben der Französischen Artillerie nach widerstandsfähigeren und dauerhafteren Geschützen, als es die jetzigen beringten gußeisernen Röhre sind, nicht ungerechtfertigt ist, beweist unter anderem das vor einigen Monaten in Gavre stattgefundene gewaltsame Zerspringen eines, mit der gewöhnlichen Gebrauchsladung feuernden 24 cm., wobei sechs Mann getödtet und mehrere verwundet wurden. Die „Pall Mall Gazette" (und nach ihr der „Engineering")*) welche diesen Unfall mittheilt, knüpft daran die Bemerkung, daß die Ueberlegenheit der Englischen Rohrconstructionen über die Französischen mittelbar auch durch dergleichen Vorkommnisse dargethan werde, denn eine fünfzehnjährige Erfahrung beweise, daß sich ein ähnlicher Fall in England nicht ereignen könne.

Dies ist indeß vollkommen unrichtig; es sind im Gegentheil schon verhältnißmäßig viele schwere Woolwichröhre, auch des neuesten Modells (Fraser) und zum Theil in höchst bedenklicher Weise zersprungen. Wir führen in dieser Hinsicht nur folgende, actenmäßig festgestellte Fälle an:

1) 1—7"er (Rohrgewicht 7 Tons, Geschoß 138 Pfd., Ladung 27,5 Pfd. Engl. Gewicht) zersprang am 3. März 1863 beim 2. Schuß.

2) 1—9"er (Fraser-Construction 12 Tons — 248 Pfd. — 44 Pfd.); am 25. Juli 1865 wurde beim 104. Schuß die Bodenschraube herausgeschossen.

3) 1—9"er (Fraser-Construction — 12 Tons — 257 Pfd. — 45 Pfd.) zersprang am 9. März 1866 beim 396. Schuß.

4) 1—9,22"er (Armstrong-Construction — 12,5 Tons — 221 Pfd. — 44 Pfd.) zersprang am 15. Mai 1866 beim 403. Schuß in 42 Stücke, die nach allen Richtungen umhergeschleudert wurden.

5) 1—9"er (Fraser-Construction — 12 Tons — 260 Pfd. — 45 Pfd.) zersprang am 8. Juni 1866 beim 369. Schuß; Kernröhre und Bodenstück der

*) Nr. vom 26. November 1875, Seite 415.

Länge nach aufgerissen, von den äußeren Ringen zwei Stücke abgesprengt; (es war dies dasselbe Rohr, welches am 25. Juli 1865 die Bodenschraube herausgeschossen hatte (s. oben unter Nr. 2) und demnächst wieder ausgebessert worden war).

6) 1—9"er (Fraser-Construction — 12 Tons — 250 Pfd. — 53,75 Pfund) zersprang am 13. September 1868 beim ersten Schuß in viele Stücke, nachdem bereits 85 Röhre desselben Modells zum Theil bis 600 Schuß ausgehalten hatten. Ein vorher unbemerkt gebliebener Riß im Kernrohr wurde als die Ursache des Zerspringens angesehen.

Diese und andere ähnliche Thatsachen sprechen deutlich genug, um ein allzugroßes Vertrauen der Englischen Artillerie auf die unbedingte Zuverlässigkeit ihrer Geschütze anderen Constructionen gegenüber völlig auszuschließen.

Ziemlich ausführliche Angaben über die Französische Feld-Artillerie, System Reffye, findet man in den „Neuen militairischen Blättern", Band 7, Heft 1 bis 3, Seite 69 und 199, sowie in der „Cölnischen Zeitung" vom 20. und 21. Juli 1875.

4. Italien.

Hinsichtlich des im vorigen Jahresbericht (Seite 572) angedeuteten Ueberganges der Italienischen Feld-Artillerie von den Bronce-Kanonen zu stählernen Ringröhren ist inzwischen ein endgültiger Beschluß gefaßt worden.

Nachdem zunächst noch Versuche mit einem broncenen, durch Schalenguß hergestellten 8,5 cm. Hinterlader (Rohrgewicht 567 k.) stattgefunden hatten, wobei 500 Schuß mit 1,7 und 260 Schuß mit 1,8 k. Ladung geschahen (Anfangsgeschwindigkeit = 430, bezw. 454 m.; 50 pCt. Treffer erforderten auf 1200 m. Entfernung 1,32 m. Zielhöhe), hat man sich nunmehr entschlossen, von der Krupp'schen Gußstahlfabrik 400 8,7 cm. Ringkanonen anzukaufen, welche pro Rohr 2650 Mark frei Rotterdam und 2880 Mark frei Genua kosten sollen. Hierfür hat die Italienische Volksvertretung die Summe von 3,600,000 Mark, auf die Jahre 1875—78 vertheilt, bewilligt, während schon früher zur Anschaffung von Feld-Artillerie-Material 1,200,000 Mark für 1875 und 400,000 Mark für 1876 ausgeworfen worden waren.

Im Frühjahr 1875 zählte die Italienische Feld-Artillerie 60 Batterien zu je 8 broncenen 7,5 cm. (sogen. 7 cm.) Hinterladern und 30 (in Zukunft wahrscheinlich 40) Batterien zu je 8 broncenen 12 cm. Vorderladern (16-Pfünder, C/63). Letztere Röhre sollen nun zunächst durch die 8,7 cm. Ringkanonen unter Beibehalt der alten Laffete ersetzt werden. Der broncene 9 cm. Vorderlader (8-Pfünder C/63) ist künftighin nur noch für die Batterien der Landwehr (milizia mobile) bestimmt; dagegen bleibt der broncene 8,65 cm. Vorderlader C/63 vorläufig als Gebirgsgeschütz in Gebrauch.*)

Die Schießversuche mit 8,7 cm. Ringröhren haben im Juni 1875 auf dem Krupp'schen Schießplatz bei Dülmen im Beisein einer Commission von Italienischen Artillerie-Offizieren stattgefunden und ein völlig zufriedenstellendes

---

*) Oesterreichisch-Ungarische militairische Blätter, Jahrgang 1875, Band 1, Heft 5, Seite 430, 435 und 443. — Vergl. S. 174 vorliegenden Bandes.

Resultat ergeben.*) Dessen ungeachtet werden aber auch die Versuche zur weiteren Vervollkommnung der Bronceröhre noch fortgesetzt.

Die Italienische Küsten- und Marine-Artillerie huldigt hinsichtlich der Größe der im Versuch begriffenen, bezw. zur Einführung bestimmten Kaliber augenblicklich einem kühneren Fortschritt, als irgend eine andere. Während wir noch im vorigen Jahresbericht (Seite 572) die 24 und die 32 cm. Kanone als die oberste Kalibergrenze zu bezeichnen hatten, bilden dieselben Geschütze gegenwärtig beinahe die unterste Grenze. Denn es sind inzwischen nicht allein 40- und 45 cm.-Kanonen hinzugetreten, welche in der Gießerei zu Turin angefertigt worden, sondern man hat in der Armstrong'schen Kanonenfabrik zu Elswick sogar 8 Geschütze von 100 Tons Gewicht (= 101,500 k. = 2030 Centner) bestellt, welche schon in einigen Monaten fertig sein sollen und für die Monitors „Duilio" und „Dandolo" bestimmt sind. Jedes dieser Röhre kostet 320,000 Mark, während sich der Preis der gußeisernen, beringten 32 cm. Kanone auf 56,000 Mark stellt. Da von der Volksvertretung zur Beschaffung von Belagerungs-, Festungs- und Küsten-Artillerie für den Zeitraum von 1875 bis 1879 im Ganzen nur 4,800,000 Mark bewilligt sind (für 1875 und 76 je 1,200,000, für 1877, 78 und 79 je 800,000 Mark),**) so dürften die verfügbaren Mittel durch die Beschaffung solcher Riesengeschütze bald erschöpft sein, und es bleibt nur zu wünschen, daß sich diese bedeutende Capitalanlage für die Italienische Artillerie nutzbringend erweisen möge, was vorläufig keineswegs unzweifelhaft erscheint.

Der gußeiserne beringte 24 cm. Hinterlader (mit Französischen Schraubenverschluß)**) hat 240 mm. Seelendurchmesser, wiegt 150,000 k. und ertheilt dem 145 k. schweren Geschoß mit 26 k. Ladung 400 m. Anfangsgeschwindigkeit.

Die ganz ähnlich, wie der 24 cm., construirte 32 cm. Kanone***) hat 320 mm. Seelendurchmesser, ist im Ganzen 6,86, vor dem Verschluß 6,40 (= 20 Kaliber) und im gezogenen Theil 5,03 m. (= 15,7 Kaliber) lang, hat 28 stählerne Ringe in 2 Lagen, 36 Züge und wiegt 38,500 k. Sie soll dem 330 k. schweren Geschoß mit 55 k. Würfelpulver von 1,78 specifischem Gewicht auf 0, 500, 1000 und 1500 m. Entfernung Geschwindigkeiten von bezw. 391, 371, 358 und 344 m. ertheilen. Bei den ersten Versuchen wurden aber 350 k. schwere Geschosse, sowie Ladungen von 60 und 74 k. eines neuen, parallelepipedischen Pulvers (125 Körner pro Kilo) angewendet und damit Anfangsgeschwindigkeiten von 400 bis 423 m. erzielt. Beim 8. Schuß sprang ein Ring ab, was dem mangelhaften Stahl zugeschrieben wurde und Veranlassung gab, sämmtliche Ringe durch neue zu ersetzen, worauf noch 57 Schuß mit 74 k. geschahen.†) Der Ansicht der „Italia militare", daß dies Geschütz keinem

---

*) Revue militaire de l'étranger, Nr. 249, Seite 272, und „Perseveranza", Juli 1875.

**) „Oesterreichisch-Ungarische militairische Blätter", Jahrgang 1875, Band 1, Heft 2 und 5, Seite 206 und 443.

***) „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1875, Heft 4, Seite 37 der „Notizen", nach „Italia militare".

†) Die in den „Mittheilungen aus dem Gebiete des Seewesens", Band 3, Heft 7 und 8, Seite 361, enthaltene Nachricht, daß der 32 cm. mit 10 k. eines vom Obersten Quaghia neuerfundenen Pulvers dem 350 k. schweren Geschoß eine Geschwindigkeit von 420 m. bei 1800 Atmosphären Gasdruck ertheilt habe, bedarf wohl in hohem Maße der Bestätigung.

ausländischen von gleichen Abmessungen in ballistischer Beziehung nachstehe, wird man schwerlich beistimmen können. Abgesehen von der noch unerprobten Treffähigkeit, ist namentlich, nach den heutigen Anforderungen der Artillerie, die Anfangsgeschwindigkeit mit der Gebrauchsladung mindestens um 90 und mit der größten Ladung um 60 m. zu klein. Auch beweisen 65 Schuß noch wenig für die genügende Dauer des Rohres, selbst wenn man den dabei vorgekommenen Unfall außer Betracht läßt.

Als eine technische Eigenthümlichkeit der Italienischen Artillerie (und der Armee überhaupt) ist schließlich noch die neuerdings sehr in Aufnahme gekommene und anscheinend auch von günstigem Erfolge begleitete Anwendung von Straßen-Locomotiven zum Fortschaffen schwerer Lasten (Geschütze, Munition, Vorräthe aller Art) zu erwähnen. Diese Maschinen dürften überhaupt noch eine Zukunft für militairische Zwecke haben.*)

Neueren Nachrichten zufolge („Vedette" vom 5. Februar 1876) wurden neuerdings auch in Paris Versuche mit einer Straßen-Locomotive des Systems Aveling ausgeführt, an die man u. a. 12 Geschütze mit Protzen und 6 Munitionswagen anhängte. Der Zug, von 126 m. Länge und 28,902 k. Gesammtgewicht, ließ sich leicht lenken und machte in der Stunde 6 bis 8 Kilometer.

5. Oesterreich.

Bei Abschluß des vorigen Jahresberichts befand sich die Hauptfrage, deren endgültige Lösung der sehr dringend gewordenen Neubewaffnung der Feld-Artillerie mit Hinterladern nothwendig vorangehen mußte — die brennende Frage: ob Gußstahl, ob Stahlbronce — noch in den ersten Stadien ihrer Entwickelung. Inzwischen ist die Entscheidung auf Grund ausgedehnter Versuche bekanntlich bedingungslos zu Gunsten der Stahlbronce erfolgt und die Fabrication der 8,7 cm. Hinterlader aus diesem Metall hat im Wiener Arsenal in einem solchen Umfange begonnen, daß man die Umbewaffnung noch im Laufe des Jahres 1877 zu Ende zu führen hofft, wenn die Herstellung der Laffeten, Protzen u. s. w. gleichen Schritt zu halten vermag. Ueber die Versuche mit dem neuen Geschütz, dessen Anfertigung, Einrichtung u. s. w. hat die militairische und sonstige Tagesliteratur im verflossenen Jahr Einzelheiten aller Art in so überreichem Maße veröffentlicht, daß es einerseits Eulen nach Athen tragen hieße, und andererseits den uns zugemessenen Raum weitaus überschreiten würde, wenn wir hier auch nur eine auszugsweise übersichtliche Darstellung der allbekannten Vorgänge wiedergeben wollten.**)

---

*) Angaben über den Transport der 32 cm. Kanone aus der Gießerei zu Turin nach dem Lager von St. Maurizio mittelst zweier Straßen-Locomotiven (eine nach System Thomson, eine nach System Aveling) findet man in der „Revue d'artillerie", Band 7, Decemberheft von 1875, Seite 223, nach dem „Giornale d'artiglieria".

**) Nur eine berichtigende Bemerkung können wir uns im Anschluß an die Versuche mit Stahlbronceröhren nicht versagen. In den Berichten aller Zeitungen über das am 6. October 1875 vor den Delegationen ausgeführte Paradeschießen mit 8,7 cm. Röhren war zu lesen, der Präsident des techn. und admin. Militair-Comités, Feldmarschall-Lieutenant Graf Bylandt, habe bei dieser Gelegenheit geäußert, daß in der Schlacht von Orleans (1870) von 106 Deutschen Geschützen 98 durch „Verbleien" außer Gefecht gesetzt worden seien. Anfangs hielten wir dies für eine der vielen falschen Nachrichten, welche man in den Zeitungen über militairische Dinge zu finden gewöhnt ist, mußten uns aber aus den zweifellos competenten „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens (Heft 11 von 1875, Seite 91 der Notizen)" von der Richtigkeit der betreffenden Angabe überzeugen („— — und bei dieser Gelegenheit auf die von Preußischen Militair-

Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, für solche Leser, die sich über einzelne Seiten dieses Gegenstandes eingehender zu unterrichten wünschen, die Quellen in der periodischen Fachliteratur aufzuführen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Standpunktes der Sache als die verläßlichsten und gründlichsten erscheinen; es sind dies namentlich folgende:

1) „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1874 und 1875, an verschiedenen Orten;

2) „Oesterreichisch-Ungarische militairische Blätter", Jahrgang 1875, Band 2, Heft 1, Seite 42 (sehr sachgemäße Angaben);

3) „Streffleur's Oesterreichische militairische Zeitschrift", Jahrgang 1875, Heft 7, Seite 71 (augenscheinlich aus officiöser Quelle stammend; sehr ausführlich und von mehreren Holzschnitten begleitet; dabei große Eingenommenheit für die Stahlbronce);

4) „Organ der militairwissenschaftlichen Vereine in Wien", Band X., Heft 4 und 5, Seite 227.

5) Dingler's „Polytechnisches Journal", Jahrgang 1875, 2. Juliheft, Seite 122.

6) Darmstädter „Allgemeine Militair-Zeitung", Jahrgang 1875, Nr. 27, Seite 216 (officiöse Aeußerungen über F. Krupp's geistiges Eigenthumsrecht am 8,7 cm.);

7) Dr. C. Künzel: Ueber Bronce-Legirungen und ihre Verwendungen für Geschützröhre und technische Zwecke. Dresden 1875.

Schließlich möchten wir noch auf einen kleinen Beitrag im „Militair-Wochenblatt" (Nr. 89 vom 6. November 1875, Seite 1774) hinweisen, der uns so sehr aus der Seele gesprochen ist und das gegenwärtige Stadium der Stahlbronce-Frage so treffend charakterisirt, daß wir es uns nicht versagen können, die Schlußsätze desselben hier wörtlich wiederzugeben. Nachdem der Verfasser die Erfindung der Stahlbronce als epochemachend für die Artillerie-Technik anerkannt hat, fährt er fort: „— Ob aber der sich in Oesterreich kundgebende Enthusiasmus, der auch in dem vorliegenden Aufsatz („Die Uchatius-Kanonen") ein vieltöniges Echo findet, von Dauer sein wird, oder ob er nur eine vorüberrauschende Welle in dem Entwickelungsgange der Feld-Artillerie bezeichnet — das wird die Zukunft lehren, wenn man mit der Massenfabrication der Stahlbronceröhre im Wiener Arsenal vorgeschritten sein wird und die neuen Geschütze sich längere Zeit in den Händen der Truppen befinden. Nachdem die Delegationen beider Reichshälften die Mittel zur Beschaffung der für die gesammte Feld-Artillerie erforderlichen Röhre u. s. w. nach dem Modell Uchatius genehmigt haben, werden die Erfahrungen nicht lange auf sich warten lassen, nach denen ein endgültiges Urtheil über den Werth oder Unwerth der Stahlbronce gefällt werden kann. Im Interesse Oesterreichs ist es zu wünschen, daß man sich in Wien nicht wiederum einer Täuschung hingiebt, wie dies vor länger als einem Decennium bezüglich der sogenannten Schießbaumwoll-Geschütze geschah,

---

Schriftstellern — — mitgetheilte Thatsache der bei Orleans in Folge von Verbleiung unbrauchbar gewordenen 4-Pfünder-Geschütze hinwies" — heißt es daselbst). Dem gegenüber erscheint es geboten, zu betonen, daß sich Graf Bylandt im Irrthum befindet und daß noch niemals ein Deutsches Geschütz durch Verbleien der Züge auch nur augenblicklich am Feuern behindert worden ist. Bei den vor Orleans in größerer Anzahl zeitweise unbrauchbar gewordenen 4-Pfündern versagten lediglich die Verschlüsse, was nach den unaufhörlichen Anstrengungen der betreffenden Batterien unter den denkbar schwierigsten Umständen füglich nicht Wunder nehmen konnte.

deren Existenzdauer bekanntlich nur nach Monaten zu rechnen war. Qui vivra verra!"

Mag sich aber die Stahlbronce auf die Dauer als völlig kriegsbrauchbar bewähren oder nicht, jedenfalls ist irgend welche Ueberlegenheit des neuen Oesterreichischen Feldgeschützes über die Deutsche Feld-Artillerie C/73 in ballistischer Hinsicht nicht zu erkennen; nur die neuerdings in Oesterreich versuchten, ebenfalls vom General von Uchatius vorgeschlagenen Ringgranaten scheinen, vermöge der großen Zahl ihrer wirksamen Sprengstücke, den bisherigen Doppelwand-Granaten an Geschoßwirkung gegen lebende Ziele nicht unerheblich überlegen zu sein, so daß sie die ernste Aufmerksamkeit einer jeden Artillerie verdienen dürften. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Doppelwand-Granaten dadurch, daß ihre innere Wandung nicht wie bei letzteren, ein Ganzes bildet, sondern aus 12, lose übereinander liegenden Ringen besteht, wodurch die beim Zerspringen des Geschosses entstehenden Stücke beträchtlich vermehrt werden.*)

Außer dem 8,7 cm. sind auch leichtere, für die Cavallerie-Batterien bestimmte Kaliber (7,5 und 7,8 cm.), zunächst als Stahlringröhre, construirt und versucht worden. Näheres hierüber, sowie über die Versuche mit Shrapnels, Kartätschen und Brandgranaten für den 8,7 cm. findet man in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens", Jahrgang 1875, Heft 4, Seite 184 bis 190.

In der Oesterreichischen Belagerungs- und Festungs-Artillerie hat namentlich die Construction eiserner Laffeten an Stelle der bisherigen hölzernen Fortschritte gemacht. Für die kurze 15 cm. Kanone, den 15 cm. C/61 und die 15 cm. Ringkanone, sowie für den 21 cm. und den 17 cm. Mörser sind dergleichen Laffeten theils mit Erfolg in Versuch genommen, theils schon eingeführt.

Eine Masken- (sogen. „Verschwindungs-") Laffete für das 15 cm. Kaliber (nach dem Entwurf des verstorbenen Ingenieur-Oberst Tunkler von Treuimfeld) hat sich nicht bewährt.

Eine 10 cm. (8-Pfünder) und eine 15 cm. Laffete für große Feuerhöhe, beide mit einer Vorrichtung zum Niederlassen des Schildzapfenlagers versehen, sind im Versuch.

Die Prüfung der kurzen 15 cm. Kanone (Dauerschießen) ist fortgesetzt worden; nach nahezu 1500 Schüssen hatte das Rohr an Trefffähigkeit eingebüßt; sein Schrapnelschuß befriedigt noch nicht. Aus demselben Geschütz und dem 15 cm. C/61 wurde ein Vergleichsversuch zwischen Geschützen mit Zinn-Zinkringen und solchen mit Kupferringen angestellt, wobei sich vier Kupferdrahtringe am besten bewährten; der Versuch wird fortgesetzt.

Die 15 cm. Ringkanone ist in Bezug auf Trefffähigkeit und Panzerwirkung geprüft worden.

Versuche mit dem indirecten Shrapnelschuß (bei verminderter Ladung) aus dem 12 cm. und dem 15 cm. C/61 haben vorläufig kein befriedigendes Resultat ergeben.

---

*) Nähere Angaben über die betreffenden Versuche in der „Oesterreichischen militairischen Zeitschrift", Jahrgang 1875, Novemberheft, Seite 119; desgleichen, sowie über das neue Oesterreichische Feld-Artillerie-Material überhaupt in den „Oesterreichisch-Ungarischen militairischen Blättern", Jahrgang 1875, Band 2, Heft 6, Seite 361.

Näheres über diese und andere Versuche ist in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“, Jahrgang 1875, Heft 3, Seite 141 bis 148, und Heft 4, Seite 192 bis 198, enthalten.

Ueber die ballistischen Verhältnisse der Oesterreichischen Küsten- und Marine-Artillerie (15-, 21-, 24- und 26 cm. Hinterlader (Krupp'sche Ringröhre), 18 cm. (7"er) und 23 cm. (9"er Armstrong-Vorderlader), namentlich über die vergleichsweise Trefffähigkeit dieser Geschütze, findet man sehr eingehende und anschauliche Angaben in den „Mittheilungen aus dem Gebiete des Seewesens“, Jahrgang 1875, Heft 1 und 2, Seite 1 und 41. Auch aus diesen Daten geht die entschiedene Ueberlegenheit des Deutschen Geschützsystems über das Englische wieder schlagend hervor.

6. Rußland.

Die sehr günstigen Ergebnisse, welche mit der Lawroff'schen Stahl-Bronce*) erzielt worden sind, haben dahin geführt, die bereits begonnenen Versuche mit 4-pfündigen Stahlringröhren für Feld-Artillerie gänzlich aufzugeben und an deren Stelle schwere, für starke Ladungen und große Geschoßgeschwindigkeiten bestimmte 4- und 9-Pfünder aus Stahlbronce, sowie eiserne Laffeten von entsprechender Widerstandsfähigkeit zu construiren und in Gebrauch zu nehmen. Ueber den Verlauf und die praktischen Erfolge dieser Versuche, welche noch zu keinem endgültigen Abschluß gelangt zu sein scheinen, ist bisher nur sehr wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen. Einige darauf bezügliche Angaben findet man in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“, Jahrgang 1875, Heft 9, Seite 75 der „Notizen“, nach dem „Russischen Artillerie-Journal“, Juliheft von 1875.

Auch über die Russische Belagerungs-, Festungs-, Küsten- und Marine-Artillerie ist nur wenig Neues zu berichten. Für eine neu construirte leichte (bezw. kurze) 21 cm. Kanone, welche voraussichtlich an Stelle des 21 cm. Mörsers zu treten haben wird, ist ebenfalls die Lawroff'sche Bronce in Vorschlag gebracht. Rohrgewicht = 5641 k., d. h. 245 k. weniger, als die leichte stählerne 21 cm. Ringkanone wiegt. Ladung = 18,62 k. prismatischen Pulvers.**)

Eine genaue Abbildung (Längenschnitt mit allen Maßen) des vorläufig schwersten Russischen Geschützes, des 12"ers (30,5 cm.) von 40 Tons Gewicht befindet sich im „Engineering“ vom 25. Juni 1875, Seite 530.

Neuerdings soll man übrigens bei der Perm'schen Gießerei gußeiserne 14"er nach der Construction des Oberst Spitzberg in Bestellung gegeben haben, um durch diese die in den Seeplätzen befindlichen 11"er zu ersetzen, welche gegen Panzerschiffe schwerster Gattung nicht wirksam genug seien. (Reichsanzeiger vom 9. December 1875.)

---

*) Ausführliche Mittheilungen über diese Bronce in der „Revue d'artillerie“, Juliheft von 1875, im Auszuge wiedergegeben in den „Oesterreichisch-Ungarischen militairischen Blättern“, Jahrgang 1875, Band 2, Heft 3, Seite 175.

**) Vergl. „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“, Jahrgang 1875, Heft 4, Seite 38 der „Notizen“, nach dem „Russischen Artillerie-Journal“, Heft 1 von 1875.

7. Die Vereinigten Staaten von Nord-America.

Die Ueberzeugung von der völligen Unzulänglichkeit der glatten Rodman-Columbiaden gegenüber dem heutigen Standpunkt des Geschützwesens in anderen Ländern scheint sich schließlich in der Nordamericanischen Artillerie durchgreifend Bahn gebrochen zu haben; dagegen ist man noch weit davon entfernt, über die besten Mittel und Wege schlüssig geworden zu sein, um zu haltbaren, wirksamen und auf der Höhe der Zeit stehenden gezogenen Geschützen schweren Kalibers zu gelangen.

Das im vorigen Jahresbericht erwähnte Wiard-Geschütz (15"ge Columbiade, mit 2 Zügen versehen) ist bereits dadurch überholt worden, daß man 10"ige Columbiaden durch Einschieben einer gezogenen, schmiedeeisernen Röhre in die Seele und Aufziehen eines Verstärkungs-Ringes auf das Bodenstück in gezogene 8-, bezw. 9"er umgewandelt hat. Die Geschosse werden durch einen doppelten Bronce-Ring ohne Spielraum (also vermuthlich mittelst Expansion) in der Seele geführt.

Bei den zu Sandy-Hook ausgeführten Schießversuchen hat der 8"er dem 83,5 k. schweren Geschoß mit 15,9 k. Mammuth-Pulver eine Anfangsgeschwindigkeit von 420 bis 447 m. ertheilt, während die 9"er Granate von 98 k. Gewicht mit 20,5 k. Ladung 411 bis 420 m. Geschwindigkeit erreichte.

Diese Resultate erscheinen vorläufig noch wenig befriedigend, da die Anfangsgeschwindigkeit und lebendige Kraft der Geschosse verhältnißmäßig klein ausgefallen ist, was zum Theil der geringen Seelenlänge der vorhandenen Röhre zugeschrieben werden muß. Ebenso läßt sich von der (praktisch noch nicht ermittelten) Trefffähigkeit der Geschütze, da es Vorderlader sind, nicht sonderlich viel hoffen, und endlich bedarf auch die zuverlässige Haltbarkeit und Dauer der umgewandelten Röhre erst der Erprobung.

Dessen ungeachtet hat der Präsident Grant dem Congreß schon die Bewilligung der erforderlichen Mittel (250,000 Dollars) dringend anempfohlen, um mit der Umwandlung der vorhandenen 1294 10"gen Rodman-Columbiaden in gezogene 8"er (20 cm.) beginnen zu können. Außerdem verlangte der Präsident in derselben Botschaft noch weitere 250,000 Dollars, um in Versuche mit 12"gen (30 cm.) Vorderladern für 320 k. Geschoßgewicht einzutreten. Zu diesen Versuchen sind zunächst die Modelle von Hotchkiß, Woodbridge und Sutcliffe in Aussicht genommen.

Die Hotchkiß-Construction charakterisirt sich durch den, im Wesentlichen den Vorschlägen von Ames und Macomber (s. oben unter 2. England) entsprechenden Zusammenbau des Rohrkörpers aus einzelnen, flach aneinander geschweißten Scheiben oder Ringen.

Woodbridge beabsichtigt eine Stahlröhre mit weichem Stahldraht von quadratischem Querschnitt (Seite = 7,6 mm.) in mehreren, sich schräg kreuzenden Lagen zu umwickeln, dann das Ganze in einer eisernen Form mit Hülfe eines besonders hierfür construirten Ofens rothglühend zu machen und mit einer bronceartigen Legirung (80 pCt. Kupfer und 20 pCt. Zinn) zu umgießen. Wie man sieht, bedeutet dies das Wiederaufleben der alten Drahtconstruction von Longridge.

Ursprünglich sollte auch ein Krupp'scher 30 cm. Hinterlader zu diesen Versuchen mit herangezogen werden; man nahm aber später davon Abstand, theils weil es an verfügbaren Geldmitteln gebrach, theils weil man es für ge-

boten hielt, die inländischen Erfinder nicht abzuschrecken, sondern zu ermuthigen.*)

Der Hinterlader, dem die artilleristische Zukunft ohne Zweifel allein gehören wird, scheint also in den Vereinigten Staaten noch immer keinen Boden gewinnen zu können.

8. Die mittleren und kleinen Staaten.

Von den Artillerien dieser Staaten ist nur zu erwähnen, daß auch in ihnen die Annahme des Hinterladungs-Systems unaufhaltsame Fortschritte macht. Selbst im Scandinavischen Norden, dessen starres Festhalten am gußeisernen Vorderlader wir noch im vorigen Jahresbericht betonen mußten, scheint seither ein bemerkenswerther Umschwung eingetreten zu sein.

Das Schwedische Kriegs-Ministerium hat bei der Krupp'schen Gußstahl-Fabrik Versuchs-Feldgeschütze nach Oesterreichischem System bestellt; diesem Vorgange wird sich, falls die Versuche günstig ausfallen und zur Annahme des Geschützes führen, demnächst auch die Norwegische Artillerie anschließen („Oesterreichisch-Ungarische militair. Blätter", Jahrgang 1875, Band 1, Heft 5, Seite 421).

Ebenso ist von der Dänischen Feld-Artillerie, bei der am 18. September 1875 stattgehabten Parade der Kopenhagener Garnison, eine der sechs in Front stehenden Halbbatterien bereits mit neuen Krupp'schen Hinterladern in eisernen Laffeten ausgerüstet gewesen (Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 26. September 1875).

Desgleichen macht Holland Versuche mit Krupp'schen Feldgeschützen.

Nicht ohne Interesse in dieser Beziehung ist auch die von S. M. Schiff „Ariadne", auf dessen Reise in den Asiatischen Gewässern gemachte Wahrnehmung, daß die bekannten drei Taku-Forts an der Peiho-Mündung mit einer Anzahl Krupp'scher 15- und 21 cm. Hinterlader bewaffnet, sowie daß in Tientsin zahlreiche Krupp'sche 8 cm. Kanonen für Feld-Artillerie vorhanden sind (Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 28. Januar 1876).

Sonach werden also England und Nord-America mit ihrer hartnäckigen Vorliebe für die Vorderlader voraussichtlich bald völlig vereinsamt dastehen!

W.

Bericht
über die
Festungs- und Belagerungs-Artillerie. 1875.

Der vorjährige Bericht hatte in seinen Schlußsätzen schon vorausgesehen, daß die Ausbeute für das kommende Jahr in Bezug auf die Veränderungen im Material der Festungs- und Belagerungs-Artillerie nur eine geringe sein würde

---

*) Näheres über obige Versuche und Entwürfe findet man in:

1) „Archiv für die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere des Deutschen Reichsheeres", Band 78, Heft 3, Seite 272, nach dem „Army and Navy Journal" vom 4. September 1875.

2) „Mittheilungen aus dem Gebiete des Seewesens", Band 3, Heft 7 und 8, Seite 346, nach der „New York Times".

3) „Oesterreichisch-Ungarische militairische Blätter", Jahrgang 1875, Band 2, Heft 2, Seite 142.

4) „Engineering" vom 26. März 1875, Seite 251.

und diese Voraussicht hat sich erfüllt. Es liegt dies nicht nur darin, daß das durch den Feldzug 1870/71 angeregte Streben zu Neuschöpfungen auf diesem Gebiete nun nach Verlauf dreier Jahre einen gewissen Abschluß gefunden hat, sondern auch in dem Umstande, daß man bei den überall nothwendigen Ergänzungen der Bestände an der Reihenfolge festhielt, nach welcher in den meisten Staaten zuerst die Feld-, dann die Küsten- und Marine-Artillerie und zuletzt die Belagerungs- und Festungs-Artillerie neugeschaffen resp. ergänzt wird. In Bezug auf Personal, Organisation und Ausbildung sind dagegen einige neuere Bestrebungen zu registriren, wiewohl auch hier die Ausbeute der Hoffnung nicht völlig entspricht, welcher der vorjährige Bericht am Schluß Ausdruck verliehen hat.

I. In materieller Beziehung waren in Deutschland die Bestrebungen bezüglich der Geschützröhre hauptsächlich darauf gerichtet, die zuletzt festgestellten Constructionen der 15 cm. Ringkanone und des 21 cm. Mörsers, welche zunächst für den Belagerungstrain bestimmt sind, in der nöthigen Anzahl von Exemplaren für diesen Bedarf fertig zu stellen. Nebenher gingen die Versuche, die in Bezug auf beide Geschütze noch offen gebliebene Fragen zum Abschluß zu bringen.

Der Ringkanone mußte ein Shrapnelschuß gegeben werden und zwar ging bei dieser Geschoßart das Streben überhaupt dahin, die Wirkungssphäre zu erweitern, so daß der bisherige Zünder mit der Tempirung bis etwa 2200 m. nicht mehr ausreicht; es wurde daher ein solcher mit doppeltem Satzring eingeführt, welcher die Anwendung des Schusses bis zur Entfernung von etwa 4000 m. ermöglicht. In Bezug auf den Mörser wurden neue Erfahrungs-Ergebnisse über seine Streuungen auf den verschiedenen Entfernungen benutzt, um die Correcturregeln für dieses Geschütz näher festzustellen. Daneben wurden die Versuche mit der kurzen 21 cm. Kanone fortgesetzt, welche, wie im vorjährigen Bericht erwähnt, event. an die Stelle des Mörsers zu treten berufen ist; desgleichen blieb der gezogene 28 cm. Mörser Versuchsgegenstand. Außer den erwähnten Geschützen kam auch noch der verstärkte 12 cm. (das Demontirgeschütz) in Betracht, insofern die Herstellung desselben in genügender Zahl gleichfalls die Thätigkeit auf diesem Gebiete in Anspruch nahm. Es war somit das Jahr 1875 ein solches, in welchem die in den Vorjahren gewonnenen und erprobten Resultate in die Praxis übertragen wurden; das Artillerie-Material wurde, nachdem die Construction endgültig festgestellt war, in allen Theilen vervollständigt und ergänzt. Dies gilt auch von den Laffeten-Constructionen, an denen mehrfache Verbesserungen vorgenommen wurden, welche zum Theil durch die gemachten Erfahrungen, zum Theil aber durch die neuen Geschütze bedingt wurden. So erhielt z. B. der verstärkte 12 cm. eine veränderte Laffete (Richtmaschine) und für die 15 cm. Ringkanone wurde, der modernen Richtung der Technik entsprechend, eine eiserne Laffete construirt. Desgleichen wurde auch für den kurzen 15 cm. eine Laffete mit Wänden von Eisenblech neben der hölzernen eingeführt.

Ferner ist erwähnenswerth, daß ebenfalls in Eisen eine Casematten-Laffete für gezogene Geschütze in die Bestände gebracht wurde, welche wenig Raum beanspruchend, eine schnelle Richtung und gute Wirkung der zur Grabenvertheidigung aufgestellten Geschütze begünstigt. Sie ist zur Aufnahme von 8 und 9 cm. Gußstahlkanonen bestimmt und so construirt, daß sie geringe Tiefe, Breite und Höhe beansprucht, und dabei eine große Feuergeschwindigkeit und leichte Bedienung gestattet. Sie ist eine Rahmen-Laffete, welche zur Beschränkung des Rücklaufes mit einer hydraulischen Glycerin-Bremse und zum selbst-

thätigen Vorlaufen mit einem Gummi-Puffer versehen ist; zur Schwächung des Stoßes nach dem Vorlaufen ist gleichfalls ein solcher Puffer mit dem Rahmen in Verbindung gebracht.

Wurden sonach im vergangenen Jahre auch nicht einschneidende Veränderungen im Artillerie-Material vorgenommen, wurde Neues nicht geradezu geschaffen, so war doch eine lebhafte Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht zu verkennen und dieselbe wurde noch dadurch vermehrt, daß eine Menge noch nicht zum Abschluß gebrachte Fragen fortgesetzter Aufmerksamkeit genossen. Hierher sind zu rechnen: die Pulverversuche mit grobkörnigem und prismatischem Pulver, die Versuche über Führung mit Hartblei, Weichblei und Kupferringen; namentlich aber absorbirten die Versuche, welche zunächst zwar im Interesse der Marine- und Küsten-Artillerie, zum Theil aber auch der Land-Artillerie zu Gute kommen, viel Zeit und Mittel. Von diesen seien noch erwähnt die Versuche mit dem 21 cm. Mörser als Küstengeschütz, die mit den Shrapnels für lange 15 cm. Ringkanonen, die Beschießungen von Panzerungen 2c.

Wenn es hiernach fast den Anschein gewinnt, als ob in der Geschützconstruction ein völliger Abschluß erreicht wäre, weil man sich hauptsächlich mit den erst in zweiter Linie wichtigen Fragen beschäftigt, so ist dem doch nicht so, vielmehr ist dieser Abschluß nur ein vorläufiger, wie er nach dem Feldzuge nothwendig war, um brauchbare Geschütze für die neu zu schaffenden Belagerungstrains in möglichst kurzer Zeit festzustellen. Dagegen wird man sich doch der Aufgabe nicht entschlagen können, das jetzige System gezogener Geschütze, welches aus den jedesmaligen Bedürfnissen des Augenblicks entstanden ist und sich demgemäß hieraus und nicht nach einem einheitlichen Plane für das ganze System entwickelt hat, nach einem solchen Plane umzugestalten. Für diesen Gedanken sprechen seit Jahren vielfache Andeutungen in den dieses Gebiet betreffenden literarischen Erscheinungen (in der Artillerielehre von Witte ist dies im 2. und 3. Theil mehrfach hervorgehoben), in dem vorigen Jahresbericht ist S. 604 ebenfalls darauf hingewiesen und in dem Werke des Major Müller (die Entwickelung der Preuß. Festungs- und Belagerungs-Artillerie in Bezug auf Material, Organisation und Ausbildung von 1815—1875. Berlin 1876), auf welches dieser Jahresbericht die Aufmerksamkeit des militairischen Publicums hinzulenken nicht unterläßt, ist unter den Folgerungen für die Entwickelung der nächsten Zukunft (10. Capitel) gesagt, das System müsse analog dem glatten System bestehen aus:

„Geschützen, welche mit starken Ladungen flachgestreckte Flugbahnen zum Beschießen aufrechter Ziele erzeugen (Kanonen);

Geschützen, welche mit kleinen Ladungen stark gekrümmte Bahnen zum Beschießen wagerechter Ziele haben (Mörser);

Geschützen, welche geeignet sind, die zwischen den flachgestreckten und stark gekrümmten Flugbahnen der beiden vorgenannten Geschützarten bestehende weite Lücke auszufüllen (Haubitzen, Bombenkanonen) und theils gegen aufrechte, theils gegen wagerechte Ziele zweckmäßig zu verwenden sind."

Diesem Grundgedanken wird jedenfalls die Entwickelung neuer Rohrconstructionen folgen, indessen werden erst Versuche, vielleicht auch erst Kriegserfahrungen, noch entscheiden müssen, ob die gezogenen Mörser aller oder einzelner Kaliber in dem neuen System ohne Schaden entbehrt werden können, da sich die einzelnen Geschützgattungen im gezogenen Geschützsystem offenbar näher stehen, als im glatten, und die in den angezogenen Sätzen erwähnte weite Lücke

zwischen Kanonen und Mörsern in dem gezogenen System nicht in dem Maße vorhanden ist, wie es beim glatten der Fall war.

In England sind nach einem Berichte der Central-Kriegsverwaltung (s. Revue maritime et coloniale) für die Armirungen der Festungen 1837 Kanonen erforderlich, welche jedoch noch keineswegs alle vorhanden sind, da man zunächst die Marine bedacht hat. Für die Werke von Portsmouth, welche als die wichtigsten betrachtet werden, sind 371 Kanonen schweren und 548 Kanonen leichten Kalibers, in Summa 919 veranschlagt, jedoch fehlen davon noch 485 Stück. Ebenso fehlen für die Werke von Pembroke von 121 schweren Kanonen noch 40, von 361 leichten noch 267 Stück und in ähnlicher Weise steht es in Betreff der kleinen Häfen. Die schwersten der dort aufgestellten Geschütze haben ein Rohrgewicht von etwa 90 Ctr., die schwersten Hinterlader jedoch nur von etwa 82 Ctr., da das größte Kaliber das von 17,8 cm. ist. Nimmt man hinzu, daß England etwas über 4000 Vorder- und etwas weniger wie 4000 Hinterlader, in Summa 7655 gezogene Kanonen besitzt, daß in denselben gußeiserne, schmiedeeiserne, broncene und stählerne von verschiedenstem Fabricationsmodus stecken, daß man über Pulver, Geschosse rc. auch noch keineswegs im Reinen ist, so wird es erklärlich, daß in England das Hauptstreben auf die Erzielung eines einheitlichen Systems zunächst gerichtet sein muß. Es ist daher nicht wunderbar, daß von ähnlichen Bestrebungen, wie sie sich in anderen Staaten zur Vervollkommnung des Materials der Festungs- und Belagerungs-Artillerie geltend machen, bisher in England nichts bemerkbar wird.

Auch in Rußland ist eine Art von Stillstand in der das Material betreffenden Entwickelung bemerkbar, indem man sich vornehmlich mit der Erzeugungsfrage der Röhre beschäftigt hat. Man legt auch dort einen hohen Werth darauf, und hat es nunmehr auch erreicht, den Bedarf an Geschützröhren stets im Inlande decken zu können und obwohl man die Gußstahlfabrication zu beherrschen bemüht ist, richtet man daneben doch unausgesetzt das Bestreben auf die Erzeugung guter Bronceröhre. So sind z. B. im Arsenal von St. Petersburg bereits 150 Stück 24pfündige Belagerungs-Kanonen in Coquillen erzeugt und sind demnächst 4- und 9pfündige Feld-Kanonen, 6zöllige gezogene Mörser, 8zöllige Versuchs-Mörser und 8zöllige erleichterte Kanonen in Bestellung gegeben. Die eigenthümliche Behandlung der Seele bei diesen Bronceröhren läuft auf die Erzeugung derselben Art Bronce (Stahlbronce) hinaus, wie solche jetzt in Oesterreich für die Feld-Geschützröhre zur Einführung bestimmt ist. Mit den Verbesserungs-Vorschlägen des auf diesem Felde sehr thätigen Oberst Lawroff und mit der Fortsetzung der Versuche, betreffend die neu erzeugten Röhre, beschäftigt man sich jetzt hauptsächlich in der Russischen Artillerie, während die Completirung der Bestände der Belagerungs-Artillerie wie in den anderen Großstaaten fortgesetzt wird. Bei den Versuchen spielen auch hier die gezogenen Mörser eine Hauptrolle, daneben hat man aber an Stelle der erleichterten 8zölligen Stahl-Ring-Kanone eine erleichterte Bronce-Kanone desselben Kalibers mit Stahlkeil erprobt, welche um 245 k. leichter ist, als die erstere.

In Oesterreich ist zwar die Aufmerksamkeit der Feld-Artillerie und der Stahl-Bronce hauptsächlich gewidmet, indessen versäumt man darüber die Weiterentwickelung der Belagerungs-Artillerie nicht. Man folgt darin ziemlich genau den Spuren der Preußischen Artillerie, deren System daselbst ja auch von vornherein angenommen wurde. Analog dem Vorgehen Preußens nach dem letzten Feldzuge wurde auch in Oesterreich nunmehr ein für Bombardementszwecke geeignetes Geschütz in den Belagerungstrain eingeführt und zwar

zeigt diese 15 cm. beringte gußstählerne Belagerungs-Kanone fast genau dieselben Verhältnisse, wie die Preußische 15 cm. Ring-Kanone C/73. Die bei beiden Geschützen angewendete Ladung von 6,2 k. prismatischen Pulvers erzeugt bei den Preußischen Ring-Kanonen mit Langgranate eine Anfangsgeschwindigkeit von 485 m., bei dem Oesterreichischen Geschütz erhielt man bei Geschossen mit Zinn-Zinkringen 484 m., bei Geschossen mit Kupferringen 468 m. Anfangsgeschwindigkeit. Man hat dieses Geschütz auch gegen Panzer versucht und haben sich Panzer von 15,8 cm. Stärke ihm gegenüber unhaltbar gezeigt. In ähnlicher Weise folgte man auch den Preußischen Vorgängen in Bezug auf die weitere Erprobung kurzer Kanonen (insbesondere beschäftigte man sich viel mit den kurzen 15 cm. Kanonen) und den gezogenen Mörsern. In Ergänzung des vorjährigen Berichtes (S. 595) muß daher angeführt werden, daß man nunmehr auch einen Mörser vom Kaliber 20,9 cm. angenommen hat, dessen Rohrgewicht mit Verschluß (392 k.) 4872,5 k., Geschoßgewicht 87 k., Ladung 0,44—5,70 k. betragen. Mit stärkster Ladung und der Elevation von 60° wird eine Schußweite von 4000 m. erreicht. Eine erstaunliche Wurfgenauigkeit und alle bisher versuchten Geschosse an Durchschlagskraft übertreffende Wirkung werden dem Geschütz nachgerühmt, welches sich also als vorzügliches Bombardements-Geschütz kennzeichnet. Großes Gewicht (Gesammtgewicht des fahrbaren Geschützes beträgt 8086 k.) und starke Ladungen lassen das Geschütz indessen sich mehr den Haubitzen nähern, während der Preußische 21 cm. Mörser entschieden die Klasse gezogener Mörser repräsentirt und als Belagerungs-Geschütz für andere als Bombardementszwecke brauchbarer ist, als der Oesterreichische.

Die Verbesserung der Shrapnelwirkung, namentlich auch in Bezug ihrer Anwendung gegen gut traversirte Linien, wurde gleichfalls Gegenstand eingehender Versuche, jedoch mußte der für den erwähnten Specialfall eingeschlagene Weg, durch verminderte Ladung gekrümmtere Flugbahnen zu erzielen, wegen der aus dem Zünder sich ergebenden Schwierigkeiten (nicht Abbrechen der Brecher) wieder verlassen werden. Neben dem Bestreben, Geschütz- und Geschoßwirkung zu verbessern, gingen die Versuche einher, zweckmäßige Laffeten für die neuen Röhre zu construiren und zu erproben, namentlich ging man, wiederum dem Beispiele Preußens folgend, mit der Einstellung hoher Batterie-Laffeten vor und ferner richtete man sein Augenmerk auf die (im Princip den Moncrieff'schen ähnlichen) Verschwindungs-Laffeten. Endlich ist zu erwähnen, daß, wie in Preußen auch in Oesterreich die verschiedensten grobkörnigen Pulversorten den eingehendsten Versuchen unterzogen wurden.

Während in Deutschland, Oesterreich und Rußland ein vollständig durchgebildetes, auf den neuesten Erfahrungen der Wissenschaft beruhendes System des Belagerungs- und Festungs-Artillerie-Materials angenommen und großentheils eingeführt ist, ist man in Frankreich immer noch mit der Feststellung der Principien, auf denen die Einrichtungen des Geschützmaterials beruhen sollen, beschäftigt. Für Feld- und Marine-Artillerie ist zwar das Hinterladesystem angenommen, aber in Betreff der ersteren ist noch immer die Frage, ob Bronce, ob Gußstahl, in der Schwebe. Für die Belagerungs- und Festungs-Artillerie ist noch ein so bedeutendes Material an Vorderladern vorhanden, alle Mittel und Kräfte werden noch in solchem Maße von der Feld-Artillerie in Anspruch genommen, daß es wohl noch längerer Zeit bedürfen wird, ehe sich das Französische Belagerungs-Artillerie-Material demjenigen der oben genannten Staaten wird an die Seite stellen können.

Auch in Italien wird das Material der Festungs- und Belagerungs-Artillerie erst eingehendere Berücksichtigung erfahren können, wenn man die Feld-Artillerie erst völlig versorgt hat. Inzwischen liegt dort neben der Feld-Artillerie eine große Wichtigkeit bei der Küsten-Artillerie, da die ausgedehnten Küsten leicht einer kräftigen Vertheidigung bedürfen könnten. Demgemäß ist denn auch neuerdings ein 32 cm. Küsten-Geschütz versucht worden, dessen Rohr von Gußeisen, mit Fretten versehen, ein Gewicht von 35 Tonnen hat; die größte erzielte Anfangsgeschwindigkeit betrug 391 m., blieb also hinter derjenigen der Deutschen Marine-Kanonen zurück.

II. In Bezug auf Personal, Organisation und Ausbildung haben ebenfalls diejenigen Staaten, welche ihr Material am meisten vervollkommnet haben, die regste Thätigkeit entwickelt, namentlich sind Oesterreich und Deutschland in der Fortentwickelung der seit dem Kriege als neue Waffengattung anzusehenden Fuß- (Festungs-) Artillerie vorgeschritten.

In Frankreich dagegen besteht noch heute keine eigentliche Festungs-Artillerie, soweit es sich um technische Ausbildung der Mannschaft im Sinne der Deutschen Fuß-Artillerie handelt. Die batteries à pied sind mehr der Feld-Artillerie zuzurechnen, wenn sie auch event. wohl zur Besetzung der Belagerungstrains Verwendung finden werden; ihre Ausbildung, insbesondere auch im Fahren und Reiten, ist ganz dieselbe wie bei den Feld-Batterien. Man hat indessen erkannt, daß die bisherigen Einrichtungen nicht den in Zukunft an Belagerungs- und Festungs-Artillerie zu machenden Anforderungen genügen und wird innerhalb der Artillerie-Regimenter besondere Fuß-Artillerie-Abtheilungen formiren. Dieselben würden dann voraussichtlich als Belagerungs-Artillerie verwendet werden, während die Vertheidigung der zahlreichen Festungen den projectirten Artillerie-Regimentern der Territorial-Armee zufallen würde. Für die Forts von Paris sind als Artillerie-Besatzung 6000 Marine-Kanoniere besonders vorgesehen. Nach dem Entwurf sollen in der Territorial-Armee 18 Artillerie-Regimenter zu 12 Festungs- und 2 Park-Compagnien formirt werden.

In Rußland ist man, wie es scheint, noch zu sehr mit der Umgestaltung der ganzen Heeresorganisation, mit der Durchführung des neuen Wehrgesetzes, mit der Heranbildung eines den andern Staaten mehr gleichgearteten Offizier-Corps u. s. f. beschäftigt, um für die mehr in das Einzelne gehenden Bestrebungen zur Umformung der verschiedenen Waffengattungen und insbesondere der Belagerungs- und Festungs-Artillerie viel Zeit und Mittel übrig zu haben.

In England, wiewohl dasselbe in Besitz eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Belagerungstrains (12 und 16 cm. Kanonen, 21 cm. Haubitzen) sich befindet, legt man bisher den personellen Fragen, der Organisation und Ausbildung kein großes Gewicht bei.

Man scheint hier, wie auch in Italien, welches, wie im vorigen Jahresbericht erwähnt, hinsichtlich der Organisation seiner Festungs-Artillerie durchaus nicht hinter den vorgenannten Staaten zurücksteht, noch an der Ansicht festzuhalten, daß die Festungs-Artillerie nur zu defensiven Zwecken vorbereitet und geschult sein müsse; zu dieser Ansicht mag allerdings die eigenthümliche Lage beider Staaten, welche sie eher auf einen Vertheidigungskrieg, wie auf die Organisation großartiger Angriffs-Unternehmungen hinweist, beitragen.

Nur in Oesterreich und noch mehr in Deutschland scheint bisher als ein Ergebniß der Erfahrungen des letzten Feldzuges der Gedanke zur vollen Klarheit gekommen zu sein, daß die ehemalige Festungs-Artillerie als eine neue Waffengattung dem Rahmen des Heeres einverleibt werden, daß sie in Bezug

auf Personal, Organisation und Ausbildung in völlig gleiche Rechte mit den anderen Waffen des Heeres treten muß. Diesen Standpunkt, welcher noch keineswegs völlig erreicht ist, allmählig herbeizuführen, sind denn auch in beiden genannten Staaten im verflossenen Jahre die Bestrebungen gewidmet gewesen. Wenn in Oesterreich der erwähnte Gedanke auch noch nicht mit gleicher Intensität gefördert wird, wie in Deutschland, so sind doch die Grundbedingungen für seine weitere Entwickelung bereits gegeben. Diese Grundbedingungen bestehen in der seit einigen Jahren bestehenden Formirung von Festungs-Artillerie-Bataillonen (obwohl in militairischen Fachblättern noch über die nicht völlig durchgeführte Trennung von der Feld-Artillerie geklagt wird), in der Anerkennung derselben als besondere Waffe, welche in immer weiteren Kreisen Platz greift, in der Anordnung applicatorischer Uebungen für die Waffe, wodurch anerkannt wird, daß dieselbe so gut ihre eigene Taktik hat, wie die anderen Waffen und endlich in der großen Theilnahme, welche diesen Uebungen in weiten Kreisen, insbesondere auch von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Wilhelm, Feldzeugmeister und General-Artillerie-Inspector, gewidmet worden ist. Im 12. Hefte der Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens vom k. k. technischen und administrativen Militair-Comité 1875 berichtet der Oberstlieutenant und Commandant des 4. Festungs-Artillerie-Bataillons Ritter v. Rombeck über die bei Wien vom 3., 4. und 10. Festungs-Artillerie-Bataillon abgehaltenen applicatorischen Uebungen, bei welchen in ganz ähnlicher Weise, wie dies seit Jahren in Preußen geschieht, die Bataillone gegeneinander Angriff und Vertheidigung der Festungen zur Anschauung bringen. Aus dem interessanten Bericht und aus dem Umstande, daß die Uebungen bei einer offenen Stadt abgehalten wurden, ist zwar ersichtlich, daß dieselben einen mehr theoretischen Charakter haben, während man in Preußen in neuester Zeit ihnen ein vorwiegend praktisches Gepräge gegeben hat, aber es geht doch auch daraus hervor, daß man sich auf dem richtigen Wege befindet und den Werth der Uebungen völlig erkennt. Zum Beweise mögen hier die Worte Platz finden, mit welchen der erwähnte Bericht beginnt und welche in mehrfacher Beziehung auf Bedeutung Anspruch machen können:

„Durch die Normirung der „Directiven für die Abhaltung der applicatorischen Uebungen der Artillerie im Festungskriege" ist für diese Truppe ein bedeutender Schritt nach vorwärts geschehen; es wurde dadurch die Ausbildung des Festungs-Artilleristen in die einzig richtige Bahn gebracht — der praktischen Ausbildung im freien Felde, wo er auch vor dem Feinde zu wirken hat. Die Ausbildung dieser Truppe wird dadurch erst ganz übereinstimmend mit jenen der andern Truppen geleitet. Geschieht dies im wahrhaft praktischen Sinne, so dürfte keine lange Zeit vergehen, bis auch die Feld-Artillerie ihr Geschützplaciren gemeinsam mit der Festungs-Artillerie abhält und bis schließlich alle Waffengattungen, besonders da wo Festungs-Manöver vorkommen, mit der Festungs-Artillerie vereint ein Schlußmanöver durchführen werden. Erst dann tritt diese Truppe mit den anderen Waffengattungen in die gemeinsame taktische Fühlung, welche zum gegenseitigen Erkennen und Ausbilden nothwendig und vor dem Feinde nicht hoch genug zu schätzen ist."

Die in den letzten Sätzen ausgesprochenen Anschauungen weisen auf ein Streben für die Zukunft hin, welches man gewiß als ein richtiges anerkennen muß, wenn auch Zusammenwirken mit der Feld-Artillerie auf dem angedeuteten Wege weniger vortheilhaft erscheint, als wenn die Fuß-Artillerie in Folge selbstständiger Entwickelung als Waffe mit der Zeit befähigt wird, in die Operationen

der Feld-Armee, sei es bei der Feld-Schlacht als Positions-Artillerie, sei es in unmittelbarem Verfolg erfochtener Siege als Belagerungs-Artillerie eingreifen zu können, wie dies im vorjährigen Bericht bereits erwähnt wurde.

In Preußen schreitet man in der weiteren Entwickelung der Fuß-Artillerie rüstig fort und wenn aus dem letzten Jahre keine Vermehrung des Personals, auch keine tiefgreifende Organisations-Veränderung zu registriren ist, so beweisen doch viele Maßregeln, welche sich hauptsächlich auf die Ausbildung des Personals beziehen, die große Thätigkeit auf diesem Gebiete. Daß auch in weiteren Kreisen die Entwickelung der Fuß-Artillerie mit regem Interesse verfolgt wird, daß man die Wichtigkeit der neuen Waffe für einen zukünftigen Feldzug immer mehr zu würdigen beginnt, beweisen die zahlreichen Erscheinungen auf literarischem Gebiet. Nicht nur in Bezug auf das Material ist in dem oben erwähnten Werke des Major Müller ein Zeugniß für die großen Leistungen der Waffe niedergelegt, sondern zahlreiche Schriften und Aufsätze beschäftigen sich neuerdings mit der Bedeutung der Festungen, mit den Veränderungen im Festungskriege (s. Archiv, Band 77), mit den Mängeln, welche der letzte Feldzug in Bezug auf die Belagerungs-Artillerie und auf den Festungskrieg an das Licht gezogen hat und endlich mit der Organisation und Ausbildung der Fuß-Artillerie, wie sie für die Zukunft gewünscht werden muß. Niemand hatte vor dem Feldzuge ahnen können, welche großen Ansprüche derselbe an die Belagerungs-Artillerie stellen würde; durch den Feldzug ist es aber klar geworden, daß es von entscheidender Bedeutung hätte werden können, wenn man unmittelbar nach der Cernirung von Paris über eine zahlreiche, wohl organisirte Belagerungs-Artillerie disponirt hätte und in Folge dessen sogleich den förmlichen Angriff auf die Südforts hätte eröffnen können. Nach den Französischen Mittheilungen über den damaligen Zustand von Paris unterliegt es kaum einem Zweifel, daß in solchem Falle der Feldzug ein bedeutend früheres Ende genommen hätte. Ist es nach solchen Erfahrungen nicht unwahrscheinlich, daß der Bedeutung der neuen vierten Waffengattung entsprechend, im Laufe der Zeit eine Vermehrung derselben und Organisations-Veränderungen noch bevorstehen, so lag doch jedenfalls zunächst das Bedürfniß vor, die Ausbildung der vorhandenen Truppe zur möglichst hohen Vollendung zu bringen, und diesem Ziele ist denn in den seit dem Feldzuge verflossenen Jahren und insbesondere auch im letzten Jahre zugestrebt worden. Die Maßregeln, welche in dieser Beziehung Erwähnung verdienen, sind die folgenden:

Für die Ausbildung der Rekruten wurde nach vorheriger Probe nun definitiv bestimmt, daß dieselben im ersten Jahre nur an einem Kaliber ausgebildet werden sollen, um in dessen Bedienung und Behandlung völlig sicher zu werden; alle Jahre wechseln alsdann die Compagnien mit diesem Grundkaliber. Durch diese Einrichtung wird die Ausbildung der Leute sehr vereinfacht und dieser Umstand in Verbindung damit, daß auch das Geschütz und Laffetensystem ein bedeutend einfacheres wie früher geworden ist, gestattet es, den anderen Ausbildungszweigen, welche für die Fuß-Artillerie neu hinzugetreten sind, die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dem gleichen Principe entsprechend, sind die Anforderungen an die verschiedenen Chargen, welche früher so hoch gespannt waren, daß ihre Erfüllung vielfach unmöglich und dadurch Unsicherheit erzeugt wurde, herabgesetzt werden, und durch das Erscheinen neuer Reglements, verschiedener neuer Vorschriften über Bedienung und Behandlung der Geschütze und des vom Major Siegert und Hauptmann Langerhanns bearbeiteten Handbuches: „Der Fuß-Artillerist“ sind dem Personal die Mittel gegeben, sich

in jeder Richtung zu instruiren und auszubilden. Ganz besonders muß noch erwähnt werden, daß aus den seit einigen Jahren in Uebung befindlichen Schieß-Instructionen (von der Königl. Artillerie-Schießschule bearbeitet) ein Auszug der Schießregeln in so einfacher und kurzer Form gemacht und im vergangenen Jahre in Gebrauch genommen wurde, daß es jedem Unteroffizier, namentlich aber den aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse eingezogenen Offizieren und Unteroffizieren in kurzer Zeit möglich sein muß, die selbstständige Feuerleitung eines Geschützes zu übernehmen.

Ganz besonders ist jedoch die artilleristische Ausbildung der Fuß-Artillerie dadurch gefördert worden, daß ihr viel reichlichere Mittel wie früher für praktische Uebungen zur Disposition gestellt worden sind. Schon für die Ausbildung der Rekruten wird jetzt eine viel größere Anzahl von Geschützen geliefert, die Artillerie-Depots sind angewiesen, die Truppe in möglichster Weise mit materiellen Mitteln zu unterstützen, die praktischen Uebungen im Terrain sind dadurch viel lehrreicher geworden, daß man die Beobachtung der Schüsse und die Correctur, welche bisher nur bei den wenigen Schüssen der Schießübung geübt werden konnten, jetzt mittelst der in großer Zahl zur Disposition gestellten Kanonenschläge unter den verschiedensten Verhältnissen üben kann.

Den entscheidendsten Nutzen hat aber in dieser Beziehung die Fuß-Artillerie aus der weiteren Ausbildung der sogenannten Armirungs-Uebungen gewonnen, bei welchen, nachdem bereits Vorübungen der Offiziere und Avancirten im Terrain innerhalb der Compagnien abgehalten sind, sämmtliche Fuß-Artillerie-Regimenter resp. Bataillone als Vertheidiger resp. Angreifer ihrer Garnison-Festungen während der Dauer von 14 Tagen in ganz ähnlicher Weise gegen einander den Festungskrieg üben, wie durch die Feldmanöver der Feldkrieg zur Darstellung gebracht wird. Nur durch die Gewährung reichlicher Mittel an Geld und Material ist es ermöglicht worden, diesen Uebungen einen rein praktischen Charakter zu geben und sie dadurch zu einer wahrhaften Vorbereitung für den Krieg zu gestalten.

Nicht minder wie die artilleristische ist aber auch die rein militairische Ausbildung, zu welcher die Erlernung des Infanterie-Exercirens den wirksamsten Hebel abgiebt, gefördert worden. Zunächst ist die Bewaffnung der gesammten Fuß-Artillerie mit der Jägerbüchse M/71 (Mauser) durchgeführt, zur Gewinnung tüchtiger Instructoren sind Offiziere und Unteroffiziere zur Infanterie commandirt worden und endlich hat das bisherige Reglement für das Fuß-Exerciren eine Erweiterung dadurch erfahren, daß die einfachsten Formen für das zerstreute Gefecht hinzugefügt sind.

Alle Maßregeln deuten darauf hin, daß man darauf rechnet, die Fuß-Artillerie beim nächsten Feldzuge in großem Maßstabe in Feindesland zu verwenden, sei es zu Belagerungszwecken, sei es daß ihr, was für die Zukunft der Waffe zu hoffen ist, auch bei den Feld-Operationen eine Rolle zufällt. Für jeden Fall ist es wünschenswerth, daß die Ausbildung in dieser Richtung noch einen Abschluß durch Theilnahme an den Feld-Manövern erhält, theils zur Uebung in der Besetzung und Vertheidigung von Oertlichkeiten, in der Deckung eines Geschütztrains ꝛc., theils zur Mitführung von Positionsgeschütz, dessen Mitwirkung in manchen Gefechtslagen auch im Feldkriege in der Zukunft gewiß wünschenswerth sein wird. Diese Theilnahme an den Uebungen mit gemischten Waffen ist aber auch für die Ausbildung der Offiziere höchst nothwendig, denn erst wenn die Offiziere der Fuß-Artillerie im Commandiren und Disponiren über gemischte Waffen geübt sind, kann die Waffe mit Grund hoffen, daß ihr die

obersten Führerstellen im Festungskriege, auf welche sie als Hauptwaffe den nächsten Anspruch hat, zufallen werden. Hat die Fuß-Artillerie dieses Ziel erst erreicht, so wird ihr Niemand mehr den Rang als vierte Waffengattung, wie sie in einigen Aufsätzen der Allgemeinen Militair-Zeitung (Januar 1875) genannt wird, streitig machen. Dieses Aufsatzes muß der Bericht am Schluß noch erwähnen, weil er, obwohl dem Inhalte in vielen Punkten widersprochen werden muß, doch ein Zeugniß ablegt von dem Ziele, welchem die Fuß-Artillerie zustrebt und von der Gewißheit, daß sie, falls auf dem bisherigen Wege rüstig weiter gearbeitet würde, als eine vierte Waffengattung nicht nur Lebensfähigkeit besitzt; sondern einer großen Zukunft gewiß sein kann.

W.

Bericht

über die

Küsten-Artillerie. 1875.

Wenn wir beim Uebertritt in das Jahr 1876 einen Rückblick auf die Thätigkeit der in Deutschland neu organisirten Waffe, der Küsten-Artillerie, während des mit diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Jahres werfen wollen, müssen wir uns zum besseren Verständniß derselben noch einmal in aller Kürze den Standpunkt vorführen, welchen die artilleristische Vertheidigung der Deutschen Küsten vor einem Jahr einnahm. Zu dieser Zeit fanden wir dieselbe zunächst den drei Compagnien See-Artillerie anvertraut, welche als der Admiralität, d. h. dem Oberkommando über den activen und passiven Küstenschutz untergeordnet, bereits seit einer Reihe von Jahren Gelegenheit gefunden hatten, ihre Ausbildung ganz ihrem Zweck entsprechend nach jeder Richtung hin eingehend zu betreiben und denen daher nur noch die Aufgabe zufiel, bei steter Beachtung der Fortschritte auf dem Gebiete der maritimen und artilleristischen Technik ihre Ausbildung auf dem erlangten Standpunkte zu erhalten.

Ferner fanden wir die 5*) Bataillone der 2. Fuß-Artillerie-Brigade im Begriff, ein bis dahin derselben noch unbekanntes Feld zu bebauen und die ersten vorbereitenden Arbeiten für diesen Zweck auszuführen. Bei näherer Beachtung zeigte sich hierbei allerdings, daß von diesen Arbeiten nicht mehr zu verzeichnen war, als der Empfang der neu hergestellten Kampfmittel, der schweren Ringgeschütze, sowie höchstens noch die Kenntnißnahme des Gebrauchs derselben; die Bebauung des Feldes aber: das Streuen eines Samens geistiger Uebermittelung, die Förderung der ersten Keime des Verständnisses und vor Allem das Ernten schon gereifter Früchte mußte noch kommenden Jahren vorbehalten bleiben. —

Somit war auch vorauszusehen, daß das Jahr 1875 für die Offiziere und Mannschaften der genannten Brigade vielfache Veranlassung zu ernsten, eingehenden Studien, sowie zu vielseitiger, lebhafter, wenn nicht anstrengender Thätigkeit bieten würde, für dieselben also eine große, reiche Aufgabe zu lösen

*) Nicht 9, wie in Folge eines Druckfehlers im Jahresbericht 1874 Seite 614 zu lesen ist.

in Aussicht stand. In welcher Weise und bis zu welchem Grade einer zweckentsprechenden Vollkommenheit diese Aufgabe gelöst worden ist, soll, soweit dies den Forderungen eines allgemeinen Interesses entsprechen kann, in nachstehendem Bericht dargelegt werden.

Wie bei allen Entwickelungen auf den Gebieten des militairischen Lebens macht sich auch hier der Einfluß einer Neuerung auf das lebende wie auf das todte Material geltend. Sollte das Erstere, — sollte die Truppe der Küsten-Artillerie ihre Bestimmung nutzenbringend erfüllen können, so mußte dieselbe durch die ihr verliehene Organisation sowie durch die Mittel zu ihrer Ausbildung darin unterstützt werden. Betrachten wir daher zunächst, was im Interesse der Organisation der Küsten-Artillerie geschehen ist:

Die See-Artillerie, als die ältere für die Küsten-Vertheidigung bestimmte Truppe, bietet nichts Erwähnenswerthes anzuführen; die Organisation derselben hat keine Veränderungen erlitten und kann diese Waffe daher als in sich fertig abgeschlossen bis auf einige Einzelheiten in dem ferneren Bericht unbesprochen bleiben und soll demzufolge auch im Verlauf derselben unter der „Küsten-Artillerie" vornehmlich die zweite Fuß-Artillerie-Brigade der Küsten-Provinzen verstanden werden. —

Wie bereits vor einem Jahr ausgeführt wurde, lag an maßgebender Stelle die Absicht vor, zur Bedienung der in den verschiedenen theils schon ausgebauten, theils noch im Ausbau begriffenen Küsten-Festungen und Batterien aufgestellten resp. noch aufzustellenden schweren Geschütze ein hinreichendes Artillerie-Corps auszubilden. Von einer Vermehrung der See-Artillerie hatte bekanntlich Abstand genommen werden müssen und mußte daher einem Theil der Land-Artillerie die Aufgabe zufallen, sich mit diesem Dienst vertraut zu machen. Es lag auf der Hand, daß eine so überaus bedeutende Erweiterung des Ausbildungs- und Lehrplans der ohnehin schon ziemlich vielseitig beschäftigten Artillerie-Truppe eine Schädigung des bisherigen Dienstbetriebes würde zur Folge haben müssen und suchte man daher zunächst diese Schädigung durch eine Verminderung der Ausbildungsgegenstände auf dem Lehrplane der Land-Artillerie gewissermaßen zu regeln. Es wurde dabei als Grundregel festgestellt, daß die Küsten-Artillerie-Brigade nach wie vor ausschließlich für den Festungs- und Belagerungsdienst ausgebildet und nur in soweit für die Vertheidigung der Küstenplätze vorbereitet werden solle, daß sie derselben in einem erforderlichen Nothfalle zu genügen im Stande sei. — Demzufolge wurde ein neuer Lehrplan für dieselbe ausgearbeitet, der im Allgemeinen nachstehende Bestimmungen enthielt:

1) Die neu eingestellten Rekruten werden einzig und allein als Land-Artilleristen ausgebildet und dürfen nur ausnahmsweise als Zuschauer oder zur Aushülfe bei größeren Uebungen (Schießübungen) oder wichtigen Arbeiten zur Dienstthätigkeit in den Küsten-Batterien herangezogen werden. —

2) Die Mannschaften des zweiten und dritten Jahrganges werden theoretisch und praktisch mit allen Dienstverhältnissen der Küsten-Artillerie, soweit es Zeit und Mittel erlauben, bekannt gemacht, dabei soll aber auch gleichzeitig die weitere Ausbildung in den Dienstzweigen der Land-Artillerie fortgesetzt werden.

3) Die Ausbildung der Mannschaften geschieht im Interesse der Land-Artillerie nur noch in der Bedienung der drei wichtigsten Geschütz-Kaliber und sollen mit diesen auch nur die einfacheren Handhabungs- und Transport-Arbeiten gelehrt und ausgeführt werden. —

4) Alle übrigen Dienstbestimmungen bleiben mit ihren seit den letzten Jahren erweiterten Anforderungen unverändert in Kraft und ist hierbei zu

bemerken, daß sich kurz vor Schluß des Jahres 1875 noch die Ausbildung im Tirailliren zu den bisherigen Dienstzweigen gesellt hat.

Nach diesen Bestimmungen sind auch im Laufe des Jahres 1875 die Uebungen mit altpreußischer Energie vorgenommen worden. Demzufolge wurden circa 80 Mann per Compagnie zum Dienst in den Küsten-Batterien herangezogen, so daß bei gleichmäßiger Fortsetzung dieses Ausbildungsverfahrens am Schlusse des Jahres 1877 ca. 240 Mann, d. h. also die zur Bildung einer Kriegs-Compagnie annähernd erforderliche Anzahl als in diesem Dienst unterrichtet angenommen werden müßten. — Dieses Resultat dürfte aber, selbst die denkbar günstigsten Verhältnisse angenommen, kaum erreicht werden können und erscheint es zur Beurtheilung, in wie weit die Rechnung eine zutreffende sein kann, an dieser Stelle geboten, die Ausbildungs-Resultate des verflossenen Jahres eingehender zu besprechen. — In allen Festungen und Depotplätzen besteht der schwer wiegende Uebelstand, daß zur Erhaltung, Aufbewahrung und Translocirung des bedeutenden Kriegs-Materials umfangreiche Arbeiten vorgenommen werden müssen, welche, da Depot-Truppen nicht vorhanden sind, den Truppen der Garnison und zwar insbesondere der Infanterie und Fuß-Artillerie zur Last fallen. — Außerdem absorbiren der Wachtdienst, sowie ähnliche Arbeiten im Interesse der Truppentheile selbst, noch erhebliche Personalkräfte, so daß, da alle diese der Ausübung des Ausbildungsdienstes entzogen werden, selten mehr als zwei bis drei Tage im Laufe einer Woche für die Ausbildung der älteren Mannschaften berechnet werden dürfen. — In dieser Zeit aber sollen diese sowohl ihre Fortbildung in allen Dienstzweigen des ersten Jahrgangs betreiben, als auch, und hier sei auf die Küsten-Artillerie speciell Bezug genommen, die Uebungen vornehmen, welche die Ausbildung dieser Special-Waffe erfordert; — so daß für diesen letzteren Zweck wohl kaum mehr als drei Tage im Lauf eines ganzen Monats zu berechnen übrig bleiben. — Zieht man noch in Betracht, daß während der Wintermonate der praktischen Ausbildung in fast allen Küsten-Batterien noch recht erhebliche klimatische Schwierigkeiten entgegentreten, so sinkt der Werth dieser wenigen Uebungstage noch sehr bedenklich herab. Aber auch die Sommermonate bieten nicht Gelegenheit genug, um das Versäumte nachzuholen; denn mit dem Erwachen des Frühjahrs beanspruchen die Inspicirungen mit ihrem hervorragenden Interesse für die Land-Artillerie zeitraubende Vorbereitungen und bald darauf folgen die Schießübungen mit Land-Geschützen, die mit Hin- und Rückmarsch und der sich anschließenden Armirungsübung zehn bis zwölf Wochen lang, das im Interesse der Küsten-Artillerie etwa Erlernte dem Gedächtniß ernstlich zu entreißen drohen. — Erst im Spätsommer, nachdem körperliche und geistige Anstrengungen die besten Kräfte absorbirt haben, wird die Küsten-Artillerie, aber auch nur auf kurze Zeit, mit einer sechstägigen Schießübung und den Vorbereitungen zu dieser wieder in ihre Rechte eingesetzt. In welchem Grade alle diese Verhältnisse, wie sie zu Folge der augenblicklichen Organisation der Küsten-Artillerie eintreten, auf obige Berechnung ihren Einfluß geltend machen, ist durch Zahlen vorläufig noch schwer festzustellen; es wären hierzu statistische Nachweisungen einer Reihe von Jahren nöthig, jedoch berechtigt ein Einblick in dieselben zu der Annahme, daß das eine Uebungsjahr noch nicht genügt, um die älteren Mannschaften zur Verwendung im ernsten Küstenkriege vollkommen geeignet zu machen, hierzu vielmehr mindestens zwei auf einander folgende Jahre erforderlich sein werden und sonach in einem Jahre höchstens die Ausbildung von circa 40 Mann in Rechnung gezogen werden darf. Also auch erst in circa sechs Jahren, d. h. am Schluß des Jahres 1880 können im günstigsten

Falle fast vollzählig ausgebildete Kriegs-Compagnien der Küsten-Artillerie-Brigade aufgestellt werden. — Welche Organisations-Veränderungen in Aussicht genommen worden sind, um die bei den drohenden Revanchegelüsten eines mit wohlgerüsteten Panzerschiffen versehenen Nachbars etwas ferne Aussicht auf volle Vertheidigungsfähigkeit der Deutschen Küsten zu verkürzen, darüber können augenblicklich noch keine Mittheilungen gemacht werden, wohl aber verdient eine in den Kreisen der Küsten-Artillerie allgemein gewonnene Ansicht hier angeführt zu werden, eine Ansicht, welche auch bereits in den Jahren 1870/71 auf der Seite des Feindes Bestätigung gefunden, nämlich daß es sich vor Allem empfehlen würde, bei vorliegendem Bedürfniß eine Artillerie-Truppe ausschließlich für den, einen hohen Grad der Schulung erfordernden, Dienst in den Küsten-Batterien auszubilden und die gleichzeitige Verwendbarkeit derselben auch im Festungs- und Belagerungskriege durch vorübergehende Beschäftigung mit dem Dienst der Land-Artillerie zu bewirken. Es ist bekannt, daß die Marine-Artillerie der Franzosen auf den Wällen der Forts von Paris die bei Weitem vortrefflichsten Dienste geleistet hat. Ein Gleiches steht auch in Deutschland von der See-Artillerie zu erwarten, wenn diese einmal von der Küste in oder vor einer Landfestung zum Kampfe berufen werden sollte. Was also berechtigt zu der Befürchtung, daß eine Ausscheidung der 2. Fuß-Artillerie-Brigade oder wenigstens eines entsprechenden Theils derselben aus dem bisherigen Verhältniß zur Land-Artillerie für diese Letztere einen erheblichen Verlust zur Folge haben würde; oder warum sollte nicht anstatt der bisher schon befohlenen Verminderung der Uebungen an den Land-Geschützen, bei der nahen Verwandtschaft derselben mit den viel complicirteren Küstengeschützen, ohne Schaden eine nahezu vollständige Beseitigung derselben eintreten können? Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die Fertigkeit in den bei Belagerungen in und vor Festungen erforderlichen bautechnischen Arbeiten bei der großen Einfachheit derselben wohl erwerben ließe, wenn denselben auch eine weit weniger zeitraubende Thätigkeit geopfert würde.

Wie sich auch in der nächsten Zukunft die Verhältnisse gestalten werden, vorläufig bleibt uns nur zu berichten, was bei der geschilderten Organisation in Betreff der Ausbildung der Küsten-Artillerie wirklich hat geschehen können.

Bei den vorhandenen Lehrkräften, die, wie schon früher berichtet wurde, sich nur durch Selbststudium aus Lehrbüchern, Reglements und Vorschriften die erforderlichen Kenntnisse aneignen, sowie durch angestellte Versuche Erfahrungen sammeln mußten, ist in immerhin erfolgreicher Weise die knapp zugemessene Zeit zur Unterweisung der Truppe aufs Beste ausgenutzt worden. —

In Betreff der vorgenommenen Uebungen, unter denen die Exercitien sowie die Instructionen an den verschiedenen Küsten-Geschützen als selbstverständlich einer eingehenderen Besprechung nicht bedürfen, verdient etwa Nachstehendes hervorgehoben zu werden. Die eigentliche Kunst der Küsten-Artillerie besteht, zum Unterschiede von der der Land-Artillerie, im Schießen nach sich bis zur Geschwindigkeit von 7 Metern in der Secunde (14 Knoten) bewegenden Zielen. Diese Kunst, ähnlich wie dies der Jäger im Walde betreibt, durch fortgesetzte praktische Uebung zu erlernen, ist natürlich unmöglich und mußten daher Mittel gefunden werden, diese Kunst durch zu ermöglichende Uebungen anderer Art zu ersetzen. Dies geschah durch Einführung der vom Major v. Teichmann-Logischen in der See-Artillerie bereits zur Anwendung gebrachten, beweglichen Scheiben. Es sind dies Scheiben, welche auf Rollrädern längs einer Geleisebahn in einer beliebig festgesetzten Geschwindigkeit bewegt werden und mittelst einer entsprechenden Vorrichtung momentan in der Bewegung aufgehalten werden können, sobald

der das Geschütz darnach richtende Bedienungsmann die Thätigkeit des Abfeuerns markirt; wodurch nunmehr eine sichere Controle für die erlangte Geschicklichkeit des Genannten herbeigeführt wird.

Durch möglichst häufige Uebungen an diesem Apparat, der übrigens noch mancher Verbesserungen bedarf, bevor derselbe seinen Zweck vollkommen erfüllen kann, wurde jedoch schon erreicht, daß die Avancirten und ein Theil der intelligenteren Mannschaften gelernt haben, mit schnell gefaßtem Entschluß ein Geschütz in dem Moment abzufeuern, in welchem der gegebene Zielpunkt in der Visirlinie erscheint. Gleichzeitig mit diesen Uebungen belehrten theoretische Entwickelungen, verbunden mit praktischen Richtübungen nach wirklichen das Gesichtsfeld der Küsten-Batterien passirenden Schiffen, wie die Visirlinien unter Anrechnung der Fluggeschwindigkeit der Geschosse und unter Anwendung des Secundenpendels bestimmt werden kann, d. h. wie man das Maß findet, um welches auf jede beliebige Entfernung vor das Ziel gerichtet werden muß, damit das Geschoß in demselben einschlagen kann.

Gleichzeitig mit diesen Vorübungen zur Erlernung der eigentlichen Kunst des Schießens nach sich bewegenden Zielen, wurden Avancirte und Mannschaften praktisch unterwiesen, wie die schweren Geschützröhre und deren Laffeten zu translociren, aufzustellen und schließlich mit einander zu vereinigen sind. Directiven, der See-Artillerie entlehnt, dienten hier als Mittel, sowohl zur Unterweisung, wie auch zur Ausführung von Versuchen behufs endgültiger Aufstellung von Vorschriften und Reglements für diesen Zweck. Freilich waren für diese Arbeiten die technischen Hülfsmittel Anfangs in den meisten Küsten-Batterien noch außerordentlich primitiver Art, so besaßen z. B. nur die Garnisonen der See-Artillerie und sodann die Batterien in Kuxhafen und Bremerhafen die für das Heben bedeutender Lasten erforderlichen hydraulischen Maschinen, während die auch nur in drei Exemplaren vorhandenen mechanischen Hebevorrichtungen (Hebezeuge für 200 Centner Last) den Ansprüchen nur unvollkommen genügten. So zeitraubend jedoch, so unbequem und besonders so gefährlich zu Folge dessen das Heben und die Handhabung von Lasten bis zu 200 Centner Schwere unter Anwendung starker Winden und mittelst Aufbauten von Balkenstücken, Eisenbahnschwellen und dergleichen ausgeführt werden mußte, so hat vielleicht gerade das hierbei erforderliche Verfahren äußerst vortheilhaft auf die Ausbildung der Mannschaften durch den Gewinn an Sicherheit und Vertrauen auf die eigene Kraft und erworbene Geschicklichkeit in der Ueberwindung schwieriger und vielleicht auch gefährlicher Aufgaben eingewirkt. — Diese Arbeiten, für welche zu Uebungszwecken sich hinreichende Zeit kaum gefunden haben würde, ergaben sich als nothwendige Folge der allmäligen Vollendung der Befestigungsbauten der Hafenplätze Pillau, Neufahrwasser, Swinemünde, Wilhelmshaven und Friedrichsort und der sofortigen Armirung derselben mit den für dieselben bestimmten Küsten-Geschützen. —

Nachdem in dieser Weise die Truppen vorbereitet worden waren, fanden in den Monaten August und September von den Küsten-Batterien zu Pillau, Neufahrwasser, Swinemünde, Sonderburg und Bremerhafen aus sechstägige Schießübungen nach sich in der See bewegenden Zielen statt. — Diese Ziele, einfache auf Prahmen errichtete Lattenscheiben, konnten wegen der noch unvollkommen construirten Prahmenflosse nur mit einer Geschwindigkeit von $3^1/_3$ bis $4^1/_2$ Knoten durch gemiethete Schleppdampfer auf der Wasserfläche bewegt werden und stellten somit für die erste Probe noch keine allzuschwer zu erfüllende Aufgaben. — Trotzdem genügte diese Uebung doch schon vollkommen, um eine im

Interesse der Küsten-Artillerie schwerwiegende Frage zu entscheiden, nämlich, in wie weit die der Land-Artillerie vor einigen Jahren übergebenen Schießregeln auch in der Küsten-Artillerie nach sich bewegenden Zielen angewendet werden konnten. Schon vor zwei Jahren war die See-Artillerie an diese Frage herangetreten und hatte die Entscheidung getroffen, daß ein Corrigiren von Fehlschüssen nach Art, wie dies die Artillerie-Schießschule zu Berlin lehrt, beim Schießen nach sich bewegenden Zielen undenkbar sei. Gegen diese Ansicht hatten sich jedoch verschiedene Stimmen erhoben, und war sogar kurz vor Beginn der Schießübungen der 2. Fuß-Artillerie-Brigade eine kurze Vorschrift für das Schießen aus Küsten-Geschützen, als Anhang zu den Schießregeln der Land-Artillerie ausgegeben worden, welche bestimmte, daß bei dem erwähnten Schießen, unter Berücksichtigung der Bewegung der Ziele — wie beim Schießen nach feststehenden Zielen zu verfahren sei. Während sonach diese Frage im Gegensatz zu der Entscheidung der See-Artillerie hier erst geprüft werden sollte, hatte man einer andern Entscheidung der See-Artillerie bereits unbedingte Anerkennung gezollt, der nämlich, daß beim Schießen nach sich bewegenden Zielen in der See Entfernungsmesser dringendes Erforderniß seien. Es war auch demzufolge die Beschaffung von derartigen Instrumenten und deren Aufstellung in allen Küsten-Befestigungen anbefohlen worden. Da jedoch die von Siemens construirten, ziemlich complicirten und höchst empfindlichen Instrumente zuvörderst von der Artillerie-Prüfungs-Commission eingehend geprüft werden mußten, trat eine Verzögerung in der Aufstellung derselben ein, so daß deren Benutzung bei den Schießübungen nicht mehr erfolgen konnte. Trotzdem hatten die See-Artillerie nach Angaben des genannten Major v. Teichmann und das 1. Bataillon des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 nach Angaben des Hauptmann Wolff aus eignen Mitteln angefertigte Entfernungsmesser aufgestellt und während der Schießübungen zu Friedrichsort resp. Swinemünde angewendet. Diese Instrumente waren nach Art derjenigen gefertigt, welche bereits seit langen Jahren für die Küsten-Batterien in Aussicht genommen sind und auch die erste Idee für die von Siemens construirten geliefert haben, und zwar bestanden die beiden erwähnten aus zwei über den Endpunkten einer Standlinie aufgestellten Meßtischen, mit beweglichen Diopterlinealen, welche die Entfernungen durch sofortige Herstellung ähnlicher Dreiecke finden ließen. — An allen übrigen Küstenplätzen fehlten diese Instrumente und wurde in denselben demzufolge auf mehr oder weniger zuverlässig bekannte Entfernungen geschossen, was zur Folge hatte, daß, wenn auch unbeabsichtigt, bei Lösung oben erwähnter Frage nachstehende allgemeine Erfahrungen als Resultate der sehr verschiedenartig abgehaltenen Schießübungen gewonnen wurden:

Ein Schießen auf unbekannte Entfernungen nach sich auf der See bewegenden Zielen ist nicht rathsam, da dasselbe im Vergleich zu dem Munitions-Aufwande zu geringe Treffresultate bietet: — Entfernungsmesser sind daher für alle Küsten-Batterien dringendes Erforderniß; — und ferner: die Schießregeln der Land-Artillerie haben sich auch selbst in der vorgeschlagenen modificirten Anwendung nicht bewährt. — Bemerkt muß dabei noch werden, daß auf höheren Befehl Ziele auf Entfernungen über 2000 m. in diesem Jahre nicht beschossen worden sind, also auch noch keine Erfahrungen vorliegen, in wie weit sich, bei noch mehr gesteigerten Ansprüchen, die Resultate nicht etwa ungünstiger ergeben haben würden. — Aber auch schon die angeführten Erfahrungen werden den Bestrebungen und der Thätigkeit der Küsten-Artillerie für das kommende Jahr neue Aufgaben zur Lösung zutheilen, als deren nächste im Interesse der Aus-

bildung im Schießen sein dürfte: die Aufstellung von praktischen Schießregeln, welche für die Küsten-Artillerie anwendbar sich gleichzeitig im Wesentlichen an die bereits vorhandenen der Land-Artillerie anschließen, damit innerhalb einer Waffe, die vorläufig wenigstens noch beide Gegensätze in sich vereint, jeder Widerspruch in den wichtigsten Ausbildungszweigen beseitigt werde. —

Während sich nach dem Mitgetheilten das Personal der Küsten-Artillerie noch in einem Stadium der ersten Entwickelung, des noch nach vielen Richtungen hin Unfertigen, sogar noch Schwankenden befindet, ist das Material schon bis zu einem Grade der Entwickelung vorgeschritten, welcher nur noch Verbesserungen oder Vervollkommnungen in Einzelheiten beansprucht.

Wie früher bereits berichtet, ist für den artilleristischen Küstenschutz schon eine recht ansehnliche Ausrüstung an Geschützen nebst allem Zugehörigen fertig gestellt worden, von denen ein recht nennenswerther Theil, soweit es die Bauten an den verschiedenen Küstenplätzen gestatten, auch schon aufgestellt und zu den Uebungen der Artillerietruppen benutzt worden ist. Diese Uebungen, insbesondere die diesjährige Schießübung, boten vielfach Gelegenheit, beachtenswerthe Unvollkommenheiten derselben zu erkennen und demzufolge Veranlassung, Versuche behufs Beseitigung oder Verbesserung derselben anzustellen. —

Derartige Versuche sollen in Folgendem besprochen werden. — Beim Schießen nach sich bewegenden Zielen muß das Abfeuern des Geschützes in dem Augenblick geschehen können, in welchem die richtende und zugleich abfeuernde Nummer der Geschützbedienung das Ziel als von der Visirlinie durchschnitten erkennt. Da in Folge der Entladung die Laffete heftig zurückläuft, muß zur Sicherung der betreffenden Nummer dieselbe entweder, wie dies in der Marine an den Schiffsgeschützen geschieht, zur Seite springen oder, wo dies nicht angeht, was bei den hohen Küstengeschützen der Fall ist, das Richten und Abfeuern in angemessener Entfernung hinter dem Geschütz vornehmen. — Auf diesen letzteren Punkt war aber bei der Construction der Richt-Einrichtungen der Küstengeschütze nicht genügend Bedacht genommen worden, vielmehr waren dieselben ganz analog denjenigen der Landgeschütze construirt und angebracht worden; so daß das Nehmen der Höhenrichtung unmittelbar hinter dem Geschütze ausgeführt werden mußte. Erst, nachdem dies geschehen, sollte der Bedienungsmann sich auf das hinter dem Geschütz angebrachte Trittbrett begeben und von dort aus, das Auge etwa zwei Meter von dem Visir entfernt, den Moment des Abfeuerns erwarten. Dieses Flüchten nach rückwärts beansprucht aber mehr oder weniger Zeit, in welcher die Entfernung des Ziels von der Batterie sich schon wesentlich verändern kann, wodurch auch die genommene Höhenrichtung ihren Werth leicht wieder verliert. — Dieses Verfahren beim Richten und Abfeuern mußte daher abgeändert werden. Zu diesem Zweck war vorgeschlagen worden, das Richten und Abfeuern nur vom hinteren Trittbrett des Rahmens zur Laffete vorzunehmen. — Bei dem bisher vorhandenen Visir mit 2,5 mm. oberen Einschnitt war dies aber ohne bedeutende Einbuße an Zeit und Genauigkeit nicht möglich, es mußte daher auf die Einführung einer geeigneteren Visireinrichtung Bedacht genommen werden. Es wurden im Laufe des Jahres zwei Arten versucht, und zwar: zunächst das Marine-Visir mit 5 mm. oberer Oeffnung des Visireinschnittes. Dieses ermöglichte allerdings, das Richten mit genügender Schnelligkeit und Leichtigkeit vorzunehmen, verminderte aber naturgemäß auch zugleich die Genauigkeit derselben. Sodann wurde eine Visireinrichtung versucht, bestehend aus einem Drahtkreuz und einem mit scharf sich markirender Visirlinie versehenen halbirten Korn. Diese entsprach insofern den Anforderungen mehr, als

dieselbe auf die angeführte Distance von circa 2 m. in der That ein sehr schnelles und auch genaues Nehmen der Höhen- und Seitenrichtung gestattete; bei den häufig angestellten Versuchen und Uebungen damit ergab sich aber, daß es für die an die Anwendung der Richt-Einrichtungen der Land-Artillerie gewöhnten Mannschaften schwer war, sich in die Anwendung von zwei im Princip so ganz von einander verschieden construirten Richt-Einrichtungen zu finden, so daß selbst bei als „gute Richt-Nummern" anerkannten Bedienungsmannschaften Unsicherheiten und grobe Irrthümer sich bemerkbar machten. — In wie weit fortgesetzte Uebungen diesen Uebelstand heben würden, muß natürlich erst die Zeit lehren, vorläufig vermehrten diese Versuche nur das Bedenken gegen die augenblickliche Doppel-Ausbildung in der Küsten- und Land-Artillerie.

Entscheidender als diese fielen Versuche aus, welche Verbesserungen an den Laffeten zum Zweck der Erleichterung und Beschleunigung des Elevirens der Röhre betrafen. — Bei der äußerst geringen Zeit, welche der richtenden Nummer für ihre Thätigkeit gewährt werden kann, ist es nothwendig, daß ihr diese so viel wie möglich vereinfacht und somit auch erleichtert wird. — Dies kann geschehen, wenn das Nehmen der Höhenrichtung unabhängig von der Thätigkeit des Richtens von einer anderen Nummer der Bedienung besorgt wird. — Um dies zu ermöglichen wurde auf Vorschlag des Constructeurs der Laffeten das Getriebe der Richtmaschine mit einem in Grade eingetheilten Metallbogen versehen, welcher gestattet, daß die mit der Handhabung der Richtmaschine betrauten Bedienungs-Nummern sofort auf das betreffende Commando das Rohr auf die befohlenen Grade einstellen können. Die günstigen Resultate der Versuche mit dieser Verbesserung haben die officielle Einführung derselben zur Folge gehabt und ist die Aptirung der vorhandenen Laffeten in diesem Sinne bereits angeordnet. —

In gleicher Weise, wie Verbesserungen im Interesse der wichtigsten Function beim Schießen versucht und angeordnet worden sind, ist dies auch geschehen zur Beschleunigung und Erleichterung der Geschützbedienung überhaupt. So sind nunmehr endgültige Bestimmungen erlassen und zum Theil schon zur Ausführung gebracht worden, über: Einführung von Transport-Geleisen innerhalb der Batterien, sowohl für die Geschütze als besonders für die ebenfalls schweren Geschosse; Hebe-Vorrichtungen und Laufkrahne innerhalb der Munitionsräume, sowie fahrbare Geschoßtragen zur Beförderung der Geschosse aus den Munitionsräumen bis unmittelbar an den Laderaum der Geschütze. —

Fernere Verbesserungen, betreffend die Einrichtung der Küstenbatterien zur Sicherung und Unterbringung der Geschützbedienungen, zur Erleichterung der Beobachtung der Schüsse, der Aufstellungen der schweren Geschütze auf den Bettungen u. s. w. gehören, so sehr auch die Küsten-Artillerie dabei interessirt erscheint, in das Bereich der Befestigungskunst, so daß über diese Einrichtungen eingehender zu berichten hier nicht der Ort sein dürfte. Nur verdient an dieser Stelle ein Uebelstand erwähnt zu werden, der nämlich, daß die nothwendige Beschleunigung der Befestigungsbauten nicht immer ein Abwarten der Endresultate aller artilleristischen Versuche und Erfahrungen gestattet, und demnach oft einem erst später sich ergebenden Bedürfniß durch schwierige und nur unvollkommen genügende Umbauten Rechnung getragen werden kann. So beginnt jetzt, nach Beendigung der Schießübungen eine Frage das Nachdenken der Artillerie- und Ingenieur-Offiziere zu beschäftigen und zwar, wie der Nachtheil des das Schießen in hohem Grade beeinträchtigenden Pulverdampfes in größeren Küsten-Batterien zu beseitigen sei, und ob nicht der Bau von mehreren kleineren

Batterien zu höchstens 4 bis 6 Geschützen dem von 10 bis 15 Geschützen bei den zukünftigen Bauten vorzuziehen sei. — Eine Frage, deren Lösung durch die Artillerie ohne ernste Schädigung der projectirten oder bereits begonnenen Bauten schwerlich abgewartet werden kann.

In gleicher Weise, wie in den die Verwendung der fertig gestellten und zu Uebungen benutzten Geschütze begünstigenden Details Vervollkommnungen vorgenommen wurden, war man auch nicht müßig, die früher begonnenen Versuche mit neu vorgeschlagenen Kampfmitteln der Küsten-Artillerie fortzusetzen, um den sich noch immer steigernden Anforderungen genügen zu können.

Es war schon im Jahre 1874 beschlossene Sache, daß in der Küsten-Vertheidigung eine Geschützart zur Einführung gelangen müsse, durch welche eine Wirkung durch das Verdeck der feindlichen Schiffe auf jede Entfernung ermöglicht werde, um so den sich fortdauernd steigernden Ansprüchen an die Durchschlagsfähigkeit der Geschütze den Panzerschiffen gegenüber mit einem entscheidenden Schritte die Spitze abzubrechen. —

Nach Versuchen gegen die stärksten Schiffs-Eindeckungen war der 21 cm.-Mörser als ein genügend wirksames Geschütz der geforderten Art erkannt worden, so daß die Einstellung desselben in den Etat der Küsten-Artillerie bereits anbefohlen worden war. Behufs Herstellung der noch fehlenden Schußtafeln mußten die Schießversuche mit demselben noch fortgesetzt werden und stellte sich dabei im Laufe des Jahres 1875 heraus, daß die Hauptbedingung an ein unter den genannten Umständen zur Verwendung gelangendes Küstengeschütz, nämlich die einer vorzüglichen Trefffähigkeit, nicht im erforderlichen Grade erfüllt wurde. — Da inzwischen die im Interesse der Land-Artillerie schon seit 1871 aufgenommenen Versuche mit einer 21 cm.-Haubitze (kurzen 21 cm.-Kanone) zu günstigen Resultaten geführt hatten, lag die Frage nahe, ob ein derartiges Geschütz nicht mit Vortheil den 21 cm.-Mörser der Küsten-Artillerie zu ersetzen im Stande sein würde. — Die Idee der Construction eines solchen war bereits selbstständig durch die Herstellung einer 28 cm.-Haubitze in der Kruppschen Fabrik verwirklicht worden, und wurde somit die gebotene Gelegenheit zu eingehenden Versuchen mit derselben bereitwilligst benutzt. Diese Versuche haben in den Monaten April, Mai, Juni und Juli auf dem Schießplatz zu Dülmen stattgefunden und lauten die Ergebnisse derselben bis jetzt in hohem Grade günstig. — Ueber das Geschütz selbst wird mitgetheilt: dasselbe besteht aus einem Rohr von 3,2 m. Länge, welches ohne Hintergewicht construirt worden ist. Die zugehörige Laffete ermöglicht Elevationen bis zu 75°. Bei den Schießversuchen wurden Granaten von 2½ Kaliber Länge und einem Gewicht von 192 Kilo mit 20 Kilo Ladung geschossen und erreichten dabei unter Anwendung von 45° Elevation eine Entfernung von 7500 m., also einer deutschen Meile. — Bei 70° Elevation drang das Geschoß auf 4200 m. Entfernung, nachdem es während des Aufsteigens vor den Augen der Anwesenden in den Wolken verschwunden war, beim Niederfallen 3 m. tief in das Erdreich ein. — Obwohl sich aus diesen und noch weiteren bekannt gewordenen Versuchs-Resultaten noch keineswegs auf die endliche Einführung dieses Geschützes oder der analog construirten 21 cm.-Haubitze bestimmte Schlüsse ziehen lassen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Idee des Beschießens der Schiffsverdecke durch die stattgehabten Versuche neues Leben gewonnen haben. —

Trotzdem haben aber auch die Bestrebungen behufs Vermehrung der Durchschlagskraft gegen die sich noch immer verstärkenden Schiffspanzer, neue Geschützconstructionen zur Ausführung zu bringen, noch keineswegs nachgelassen. Viel-

mehr wurde, wohl um hauptsächlich diesen Bestrebungen gerecht werden zu können, der allen Ansprüchen der Neuzeit im höchsten Maaße genügende Schießplatz in der Nähe von Zossen hergerichtet und mit Berlin, dem Sitz aller leitenden Artillerie-Behörden, durch eine eigends zu diesem Zweck erbaute Militair-Eisenbahn verbunden. Als dasjenige neu construirte Geschütz, welches zunächst auf dieser Arena der Wissenschaft debutiren wird, ist die durch Krupp fertig gestellte und vorläufig nur auf dem Schießplatz zu Dülmen versuchte 30½ cm.-Ring-Kanone zu bezeichnen. — Dieses Geschütz ist ganz nach Art der übrigen Küsten-Geschütze construirt, nur hat das Rohr eine Länge von 6,7 m. und gestattet die Laffete nur Elevationen von — 6 bis + 17°; — ferner beträgt das Gewicht der Hartgußgranate 300 Kilo, das der Langgranate 270 Kilo und das der Gebrauchsladung 60 Kilo. Als vorläufiges Versuchsergebniß stellte sich, die von Krupp errechneten Wirkungen des Geschützes bestätigend, heraus, daß die Durchschlagskraft der Geschosse bei gleichen Entfernungen gegen 14-zöllige Panzer etwa dieselbe war, wie die der 28 cm.-Ring-Kanone gegen 12-zöllige. — Demzufolge müßten fernere Versuche annähernd ergeben: die 30½ cm.-Ring-Kanone durchschlägt den 12-zölligen Panzer auf 1500 m., den 10-zölligen auf 3500 m. und alle schwächeren Panzer auf jede erreichbare Entfernung. —

Um aber die Küsten-Artillerie in ihrer Wirkung gegen die bereits existirenden Schiffe mit Panzerungen von 14 Zoll Stärke nahezu unabhängig von der Entfernung zu machen, sind in der Fabrik von Krupp Vorbereitungen getroffen worden, um auf Bestellung der Regierung sofort noch 35½ cm.- und 40 cm.-Kanonen herstellen zu können. Vorläufig bedürfen wir derselben wohl noch nicht und genügt uns die Sicherheit, welche das Bewußtsein gewährt, für jedes Angriffsmittel eines denkbaren Feindes sofort eine mindestens ebenbürtige Vertheidigungswaffe herstellen zu können. —

In Bezug auf Veränderungen im Interesse der Munition sind zunächst erwähnenswerth die Versuche mit Pulversorten, welche für die vorhandenen und noch in Aussicht genommenen größeren Kaliber (von den 28 cm.-Kalibern ab) ein noch langsameres Zusammenbrennen der Ladungen bewirken sollen, als dies mit dem bisher gebräuchlichen prismatischen Pulver schon erreicht wurde. Als derartige Pulversorten waren das kugelförmige und das cubische in Vorschlag gebracht worden. Das erstere ist eine Art grobkörniges Pulver, welches größere und regelmäßigere Zwischenräume bildet, als das grobkörnige; das andere ein prismatisches Pulver mit nur einer Durchbohrung. — Da aber die Versuche keine wesentlichen Verbesserungen in der erwünschten Wirkung gegenüber der bisher angewendeten Pulversorten ergaben, ist keine dieser Sorten zur Einführung empfohlen worden. —

Sodann ist nach Beendigung der Versuche mit dem auf Entfernungen bis 4900 m. tempirbaren Etagenzünder die Anwendung der Shrapnels bei der 15 cm.-Küsten-Ring-Kanone angeordnet worden und erscheint dieses Geschoß in der That als sehr geeignet bei der Vertheidigung von Hafensperren, sowie zur Beschießung von Torpedobrechern und der Mannschaften auf dem Verdeck oder in der Takelage feindlicher Schiffe, sowie noch in zahlreichen andern Fällen, in denen von dem Gebrauch der Granaten keine vortheilhafte Wirkung zu erwarten steht. —

Wenn wir an dieser Stelle noch einen flüchtigen Rückblick auf die Leistungen und Erfolge des verflossenen Jahres werfen, so müssen wir zwar in Anbetracht der vielfachen Hindernisse und Schwierigkeiten, denen dieselben abge-

rungen worden sind, mit inniger Befriedigung die entwickelte Energie und Thätigkeit anerkennen; aber wir dürfen es uns auch nicht verhehlen, daß den kommenden Jahren noch Gewichtiges zu vollenden übrig bleibt, was bis jetzt nur in die ersten Stadien der Entwickelung hat getrieben werden können. — So werden die Versuche mit dem zum Theil schon so vortrefflichen Material noch fortgesetzt werden und steht wohl auf eine baldige endgültige Entscheidung in Bezug auf verschiedene vorgeschlagene Vervollkommnungen desselben in sichrer Aussicht. — Was zur Beschleunigung der so dringend erforderlichen gründlichen Unterweisung und Schulung des Personals geschehen muß, ist bereits oben ausgeführt worden und darf hier nur noch dem Wunsche Raum gegeben werden, daß recht bald ein Küsten-Artillerie-Corps gebildet werden möge, dessen ausschließliche Aufgabe es sein darf, sich ganz der Ausbildung in den Dienstzweigen der artilleristischen Vertheidigungsmittel zu widmen. — Aber auch selbst mit Erfüllung dieses Wunsches bleibt noch eine gewichtige Frage zu lösen, die nämlich: wie das Schießen nach sich bewegenden Zielen rationell zu geschehen habe. — Hier kann nur ernstes Nachdenken auf Grund hinreichender praktischer Erfahrungen zum Ziele führen. — Noch besitzen weder die Truppen diese Erfahrungen, noch boten die kurzen Schießübungen Gelegenheit, dieselben zu erlangen. — Wohl aber dürften sich Einzelne finden, welche mit persönlichem Interesse diesem Gegenstand ihre Studien gewidmet haben, und welche, zu Berathungen und praktischen Schießübungen vereint, ihre eigene Ausbildung zu Lehrern einer Schießschule für die Küsten-Artillerie zu vollenden bereit und befähigt wären. — Eine solche Vereinigung ist auch bereits in Aussicht genommen; doch hängt deren Verwirklichung, außer von der leidigen Kostenfrage noch von dem schwer zu bewältigenden Umstande ab, daß eine Küstenstelle gefunden werden muß, die bei sonstiger Beschaffenheit noch die Möglichkeit gewährt, gefahrlos und unbeschadet der Schifffahrt monatelang Schießversuche mit schweren, weittragenden Geschützen zu gestatten. —

Indem wir nunmehr die Deutsche Küste verlassen, um eine Rundschau über die Thätigkeit der übrigen Staaten auf dem Gebiete der artilleristischen Vertheidigung der Küsten-Befestigungen zu halten, begegnen wir zunächst einer gleichen Idee, welche in Deutschland zu den Versuchen mit Geschützen von kurzer Rohrlänge geführt hat. Auch anderwärts handelt es sich darum, bei der gesteigerten Forderung an die Durchschlagsfähigkeit der Geschütze und bei der Unmöglichkeit die etwa den Zweck vollkommen erfüllenden Exemplare in genügender Anzahl beschaffen zu können, einen billigeren und womöglich zugleich wirksameren Ersatz herzustellen. Demzufolge begegnen wir zunächst in Rußland Versuchen mit gezogenen Mörsern, und zwar werden hier die seit einigen Jahren im Interesse der Land-Artillerie begonnenen Versuche mit 9- und 11-zölligen gezogenen Hinterlade-Mörsern nunmehr auch im Interesse der Küsten-Vertheidigung mit erneuter Lebhaftigkeit fortgesetzt. — Sodann sehen wir in Oesterreich den 21 cm.-Mörser nach Preußischem Muster zum ersten Mal zum Beschießen von Schiffsverdecken zur Anwendung gelangen. — Ferner versuchte man zu gleichem Zweck in Italien die 22 cm.-Vorderlader-Haubitze, wie die Berichte melden, mit günstigem Erfolg. Anders lauten allerdings über dasselbe Geschütz die Berichte aus Frankreich, nach welchen man hier ebenfalls zu einem gezogenen Mörser überzugehen scheint, über dessen Ergebnisse jedoch bis jetzt irgend welche Nachrichten fehlen. —

Nur England setzt sein Bestreben, die Wirkung auf feindliche Panzerschiffe

einzig durch Vermehrung der Durchschlagskraft hervorzubringen, unbeeinflußt durch fremde Erfahrungen, fort, indem es die Kaliber seiner Riesen-Kanonen noch immer mehr zu vergrößern sucht. — So haben auch im verflossenen Herbst eingehende Versuche mit der 81 Tonnen schweren (35,6 cm.-) Vorderlader-Kanone, dessen Anfertigung vor einem Jahre gemeldet wurde, zu Woolwich stattgefunden. Als Resultate derselben, welche mit Ladungen von 220, 230 und 240 Pfund kubischen Pulvers ausgeführt wurden, ergaben sich Anfangs-Geschwindigkeiten des 1200 Pfund schweren Geschosses von 1414 bis 1525 Fuß in der Secunde, woraus sich eine Durchschlagskraft errechnen ließ, welche auf nahe Entfernungen der der Kruppschen 35½ cm.- resp. der 40 cm.-Kanone gleichkommen würde. Des unverhältnißmäßigen Gewichts des ganz cylinderförmigen Geschosses wegen müßte jedoch bei wachsenden Entfernungen die Durchschlagskraft sich in rapider Weise verringern. — Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Berechnung ist allerdings nicht geliefert worden, da das Schießen nicht gegen Panzerplatten, sondern gegen einen Anschußwall geschah, in welch Letzteren das Geschoß bis zu 50 Fuß Tiefe eindrang. Die Versuchs-Commission hat sich jedoch mit diesem Ergebniß für befriedigt erklärt und das Geschütz für weitergehende Versuche zur Nachbohrung auf 40,6 cm. in die Gießerei zurückgeliefert. —

Aber auch in den anderen Staaten sind die vorhandenen langen Küsten- und Marine-Kanonen keineswegs in die Antiquitätenkammern der Arsenale gesendet, sondern vielmehr neben den genannten kurzen Röhren nach wie vor fortgesetzt geprüft worden. — Ueber neue Geschütz-Constructionen ersterer Art wird nur von Rußland berichtet, und zwar handelt es sich um eine vom Obersten Spitzberg construirte 14-zöllige Eisen-Kanone, welche die gegen die stärkeren Schiffspanzer wirkungslose 11-zöllige Kanone in den Seefestungen zu ersetzen bestimmt ist. — Oesterreich hat mit der Kruppschen 21 cm.-Kanone bei Pola nach Schiffspanzern Schießversuche angestellt und hat sich mit den Ergebnissen durchaus zufrieden erklärt. —

Zum Schluß dürfte noch eine Transformation von Geschützröhren in den Vereinigten Staaten Nord-America's Erwähnung verdienen. Zu Sandy-Hook wurden gezogene 8-Zöller-Kanonen versucht, welche aus bisherigen glatten Rodman-10-Zöller dadurch hergestellt worden sind, daß zunächst die Bohrung erweitert und dann von der Mündung aus in dieselbe ein gezogener Cylinder von Schmiedeeisen eingelassen wurde. — Es wurden aus diesem Geschütz mit 35 Pfund Pulver 187 Pfund schwere Projectile geschossen und ergab dieses Schießen nach 600 Schuß in jeder Beziehung befriedigende Resultate. —

In gleicher Weise glückte ein fernerer Versuch, aus einem alten Rodman-10-Zöller einen gezogenen 9-Zöller herzustellen. Es wurde aus diesem Geschütz ein 215 Pfund schweres Geschoß mit 45 Pfund Ladung geschossen und ergaben sich dabei Anfangsgeschwindigkeiten bis zu 1380 Fuß in der Secunde. —

H.

Bericht:

über das

Schießpulver und die militairisch wichtigen Explosivstoffe. 1875.

I. Schießpulver.

Es ist schon im vorjährigen Bericht angedeutet worden, daß auf diesem Felde eine große Beweglichkeit in der Veränderung des Materiellen nicht vorausgesetzt werden darf. Es kann daher nicht auffallen, wenn seit dem Vorjahre der Standpunkt in dieser Frage wesentlich unverändert geblieben ist und die Berichterstattung nur eine magere Weide findet.

Nur die fortschreitende Einführung größerer Kaliber bedingt ein eng angeschlossenes Mitgehen in der Pulverfrage. In dieser Beziehung sind die ersten Schießversuche mit dem 81 Tons Geschütz in England erwähnenswerth. Der erste Versuch fand am 17. September 1875 in Woolwich statt und diente als erster Fühler in Bezug der ballistischen Verhältnisse des neuen Kalibers. Man verwendete hierbei ein Pulver von der Form unregelmäßiger Würfel und einer Seitenlänge von 1½ Zoll Englisch oder 38 mm. und einem specifischen Gewicht von ca. 1,7 bis 1,75. Das Geschoßgewicht betrug 1160 Pfund Englisch. Die Form des Geschosses war cylindrisch. Man maß A. die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses an der Mündung; B. den Gasdruck gegen den Geschoßboden und C. denjenigen im hinteren Theile der Pulverkammer. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Resultate von 6 Schüssen.

Nummer des Schusses.	Ladung in Engl. Pfunden.	A. in Metern.	B. in Atmosphären.	C.
1.	170	425	2950	3700
2.	190	434	2775	3557
3.	210	450	3010	3786
4.	220	458,5	3258	3390
5.	230	472,5	3320	4520
6.	240	472,5	4125	Nicht angegeben.

Bei dem 6. Schuß ist eine Steigerung der Geschwindigkeit nicht mehr eingetreten, was dadurch zu erklären ist, daß eine merkliche Quantität Pulver unverbrannt aus dem Rohre geschleudert wurde, wie dies besonders hervorgehoben worden ist. Die Gasspannung ist trotzdem noch eine größere als bei dem 5. Schuß. Allein auch bei diesem war dieselbe noch zu hoch, und nach Ansichten der Deutschen Artillerie ist sie bei sämmtlichen 6 Schuß zu hoch, da nach den betreffenden Versuchen die Zahlen der Rubrik C., d. h. also die Gasspannungen im Ladungsraum die maßgebenden gewesen wären. Nach Englischen Festsetzungen hält man den Druck von 25 Tons auf den Quadratzoll, oder

3816 Atmosphären für das höchste noch zulässige Maß, und man sieht aus der Zusammenstellung, daß dieses Maß nahezu schon bei dem ersten Schuß erreicht war. Es ist daher nicht auffallend, daß man bei der Fortsetzung dieser Versuche zuerst Bedacht auf eine Modification des Pulvers nahm, um bei genügender Anfangsgeschwindigkeit eine geringere Rohranstrengung zu erhalten und die Haltbarkeit des Geschützes nicht zu schnell zu gefährden.

Bei einem zweiten am 18. November 1875 angestellten Schießversuch wurde demzufolge ein Pulver von derselben Form aber 1,7 Zoll Englisch oder 43 mm. Seitenlänge des Würfels zur Anwendung gebracht. Man erhielt mit einer Ladung von 220 Pfund Englisch 436 m. Geschwindigkeit und 3084 Atmosphären Druck auf die Geschützwandung. 230 Pfund gaben 444 m. Geschwindigkeit und 3145 Atmosphären und 240 Pfund, 448,5 m. und 3206 Atmosphären. Dieser letzte Schuß hat jedenfalls eine zu geringe Steigerung der Geschwindigkeit gegeben, während die Verhältnisse des Schusses mit 230 Pfund Ladung befriedigt haben sollen, wenngleich nach den neuesten Deutschen Erfahrungen die Geschwindigkeit von 444 m. an der Mündung noch nicht als die oberste Grenze anzusehen ist.

Von anderen großen Artillerien sind wichtige Neuerungen, die das Schießpulver betreffen, im Laufe des Jahres 1875 nicht bekannt geworden.

Wenn mithin auf dem praktischen Gebiet der Pulverfrage keine bedeutenden Neuerungen im verflossenen Jahre hervorgetreten sind, so ist andererseits durch eine Reihe sehr werthvoller Versuche, die in England durch Capitain Noble und Dr. Abel durchgeführt und unter dem Titel: „Researches on explosives, fired gunpowder“ bekannt gemacht worden sind, in der theoretischen Kenntniß von dem Wesen des Schießpulvers ein sehr bedeutender Erfolg erreicht worden. Diese Versuche, die mit einem großen Aufwand von Zeit und Mitteln seit dem Jahre 1871 geführt worden sind, verdienen eine eingehende Besprechung.

Die bekannte Untersuchung von Bunsen und Schischkoff vom Jahre 1857 hatte zuerst unwiderleglich dargethan, daß der Verbrennungsproceß des Schießpulvers ein viel verwickelterer ist als bisher angenommen wurde; zugleich fanden die bis dahin äußerst verschiedenen Annahmen über die Gasspannung und die Verbrennungswärme von explodirendem Pulver eine Berichtigung. Nachfolgende in derselben streng wissenschaftlichen Weise durchgeführte Untersuchungen von Link, Graf Karolyi und Anderen erreichten ähnliche und principiell ziemlich übereinstimmende Resultate. Dennoch blieb ihnen allen ein Zweifel anhaften, der hauptsächlich darauf begründet war, daß bei den Versuchen die Verbrennung des Pulvers ohne besonders große Spannung vor sich gegangen war und vielmehr eine Verbrennung in freier Luft als einer solchen im abgeschlossenen Raum nahe stand. Daß zwischen beiden Arten der Verbrennung jedoch ein bedeutender Unterschied sein mußte, sowohl in Bezug auf Spannung und Verbrennungswärme, als auch in der Art und Masse der entstehenden gasförmigen und festen Producte der Verbrennung, wurde zu einer immer bestimmteren Annahme. Allein die praktischen Versuche, die nöthig gewesen wären, den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme zu führen, bieten so große Schwierigkeiten, daß es nichts Auffallendes hat, wenn die Frage bis jetzt nicht gelöst worden ist, oder vielmehr ihre Lösung erst jetzt durch die Englischen Versuche von Noble und Abel erfahren hat. Allerdings auch eine vollgültige Lösung, die in ihrer erschöpfenden Beweisführung der angestrengten mehrjährigen Arbeit, dem bedeutenden Aufwand von Mitteln und der energischen Besiegung großer und durchaus nicht ungefährlicher Schwierigkeiten entspricht.

Die genannten Experimentatoren hatten sich die Beantwortung folgender Fragen gestellt: welcher Art ist die Zersetzung des Pulvers, wenn dasselbe in einem abgeschlossenen Raum verbrennt, der also den Verbrennungsproducten keinerlei Ausgang gestattet? welche Unterschiede treten hierbei auf, wenn das zu verbrennende Pulver den Raum ganz oder nur theilweise ausfüllt? wie groß ist die hierbei auftretende Spannung und Temperatur der Verbrennungsproducte? wie verhalten sich verschiedene Pulversorten hierbei? in welcher Weise verhalten sich die bei diesen Verbrennungsversuchen erhaltenen Resultate zu denjenigen, welche bei der Verbrennung des Pulvers im Geschütz, also bei der praktischen Verwendung, auftreten?

Es ist einleuchtend, wie groß die Zahl der einzelnen Untersuchungen sein muß, wenn man sämmtlichen Combinationen, die die vorstehenden Fragen gestatten, gerecht werden will. Schon eine einzelne Untersuchung sämmtlicher Verbrennungsproducte ist eine sehr bedeutende chemisch-analytische Arbeit, von der Jeder durch die Durchsicht der Arbeit von Bunsen und Schischkoff einen Begriff gewinnen kann. Derartige Untersuchungen mußten nun in großer Zahl durchgeführt werden, um den gesetzmäßigen Einfluß der Spannung auf die Art der Zersetzung des Pulvers und der hierbei entstehenden Producte festzustellen. Vom 20. April 1871 bis zum 19. Februar 1874 sind 86 bedeutende Experimente durchgeführt, eine Arbeit, gegen welche die sämmtlichen früheren Untersuchungen dieser Art zusammengenommen gering sind.

Um einen ungefähren Begriff von der Durchführung der eigentlichen Verbrennungsversuche zu geben, ist es nöthig, mit einigen Worten der hierzu benutzten Instrumente zu gedenken. Die Verbrennung des Pulvers wurde in Hohlkörpern aus zähem Stahl von etwa cylindrischer Form mit abgerundeten Endflächen ausgeführt. Die innere Höhlung war, der äußeren Form entsprechend, gleichfalls ein Cylinder mit abgerundeten Kanten. Dieser Explosions-Apparat wurde in zwei Größen angewendet; der größere konnte nahezu 1 Kilo Pulver, der kleinere etwa die Hälfte fassen. Die Hauptabmessungen der größeren Construction, welche am häufigsten verwendet wurde, waren: äußere Länge = 46,3 cm., äußerer Durchmesser = 30,5 cm., Länge der Höhlung = 21,5 cm., Durchmesser derselben 7,7 cm. Der Hohlraum war daher auf allen Seiten von einer Metallstärke von ca. 12 cm. umgeben. Alle diese Zahlen sind nur als annähernd richtige anzusehen.

An drei Stellen führten Durchbohrungen, die durch sehr sorgfältig gearbeitete Schraubenverschlüsse zu verschließen waren, zum Hohlraum. Die größte dieser Durchbohrungen saß an der einen Endfläche des Apparates und bildete den Hauptzugang zur inneren Höhlung, durch welchen sowohl die Ladung eingebracht, als auch vermittelst elektrischer Leitung entzündet wurde. Von den anderen beiden Durchbohrungen war eine zur Aufnahme des Gasspannungsmesser (crusher apparatus), die andere zur Auffangung der gasförmigen Verbrennungsproducte bestimmt. Diese letzteren entwichen, wenn die Verschlußschraube aufgedreht wurde, durch ein feines Seitenrohr und wurden behufs ihrer Analysirung in besondere Gefäße geleitet.

In diesen so hergerichteten Explosions-Apparaten wurde das Pulver verbrannt und zwar bis zu Quantitäten von nahezu 1 Kilo, wodurch also die Höhlung der größeren Construction vollständig ausgefüllt wurde. Bedenkt man die enorme Kraft, die hierbei entwickelt, aber auch innerhalb des Apparates gefesselt gehalten werden mußte, und welche bis über 5000 Atmosphären Druck in mehreren Experimenten gemessen wurde, so ist die Gefährlichkeit dieser Unter-

suchungen gewiß Jedem einleuchtend. In einzelnen Fällen war eine der Verschraubungen nicht sorgsam genug abgedichtet und gestattete den hochgespannten heißen Gasen das Entweichen nach Außen; hierbei wurden dann die Schraubengewinde des Verschlusses weggewaschen, wie wenn ein feiner Wasserstrahl auf einen löslichen Körper wirkt. In den meisten Fällen gelangen jedoch die zahlreichen Versuche vollkommen. Im Moment der Entzündung wurde nichts weiter wahrgenommen als der Klang eines leichten Schlages (click), und hin und wieder die Spuren eines Geruches nach Pulver-Rückstand, wenn man das Gesicht dem Apparat näherte. Ein jeder solcher Explosionsversuch lieferte das Material zu einer Anzahl der wichtigsten Untersuchungen zur Feststellung der Theorie der Verbrennung des Pulvers bei bekanntem Druck, welcher, wie schon gesagt, durch directe Messung gefunden wurde. Der erwähnte hierzu dienende Apparat läßt dadurch ein Maß für die Gasspannung gewinnen, daß ein kleiner Cylinder von Kupfer oder Zinn, der in einer besonderen Röhre eingeschlossen ist, durch den Druck der entwickelten Gase, die auf einen Stahlstempel wirken, um irgend ein Maß zusammengedrückt wird. Die Relation zwischen diesem Maße der Zusammendrückung und des dazu nöthigen Drucks in Gewichtszahlen resp. Atmosphären ist natürlich vorher auf das Sorgsamste festgestellt. Die mit diesem Apparat in großer Zahl ermittelten Spannungen geben keinen Anlaß zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit; sie sind ohne Schwierigkeit von den Experimentatoren zu verschiedenen Calculationen benutzt worden, und stimmen mit den theoretisch abgeleiteten Spannungsgrößen bestens überein.

Die folgende Zusammenstellung zeigt das reiche Feld der Daten, die direct aus den Verbrennungs-Versuchen gewonnen wurden:

1. Messung der Gasspannung.
2. Messung des Volumens der bei der Verbrennung gebildeten permanenten Gase, und zwar mit Hülfe eines besonders construirten Gasometers.
3. Messung der Verbrennungswärme, in einem Calorimeter.
4. Chemische Analyse der gesammelten gasförmigen Producte.
5. Desgleichen des festen Rückstandes.

Bei diesem letzteren zeigte sich die sehr interessante Erscheinung, daß die ganze Masse kurz nach der Explosion sich in einem flüssigen Zustande befunden haben mußte. Man constatirte dies dadurch, daß man den Explosions-Apparat verschiedene Zeit nach der Explosion in eine bestimmte Neigung brachte, und dann beim Oeffnen fand, daß der Rückstand als feste Masse genau die der Neigung entsprechende Stellung innerhalb angenommen hatte. Diese Versuche wurden verschieden wiederholt und lieferten dasselbe Resultat. Die längste Zeit, in welcher der Rückstand von über 900 Gramm verbrannten Pulvers bis zur Erstarrung gebraucht hatte, betrug nahezu 1¾ Minuten. Alle Untersuchungen wurden mit drei verschiedenen Pulversorten durchgeführt, nämlich Pebble (Kieselstein) Pulver, grobkörniges Pulver (Geschütz) und feinkörniges (Gewehr). Außerdem wurde noch eine Sorte von Spanischem Pulver der abweichenden Zusammensetzung wegen mit versucht. Da die Englischen Pulversorten in ihrer Dosirung nicht merklich von den Deutschen abweichen, so sind viele der Resultate auch wohl ohne große Fehler auf diese zu beziehen.

Auf 21 Tabellen und mehreren Blatt Zeichnungen sind die hauptsächlichsten Resultate, theils direct ermittelte, theils theoretisch abgeleitete, zusammengestellt, doch verbietet der Raum ein näheres Eingehen auf dies überaus reichhaltige und wichtige Material. Einige kurze Notizen mögen hier noch ihren Platz finden:

1. Die Zersetzungsproducte bei der Verbrennung des Schießpulvers waren der Art nach dieselben, wie die von Bunsen und Schischkoff und den nachfolgenden Analytikern ermittelten; in dem Verhältniß der Producte zu einander wurden jedoch wichtige Verschiedenheiten constatirt, deren Ursache darin gefunden werden muß, daß die Verbrennung im abgeschlossenen Raum in anderer Weise als in freier Luft, oder im Allgemeinen ohne besondere Spannung vor sich geht. Bunsen und Schischkoff hatten gefunden, daß van 1 Gramm Pulver an festen Producten der Verbrennung 0,68 Gramm und an gasförmigen 0,32 Gramm entstanden waren. Bei Noble und Abel betragen diese Zahlen 0,57 Gramm für die festen und 0,43 Gramm für die gasförmigen Producte. Dieser Unterschied ist sehr bedeutend und bestätigt sicher die Annahme, daß die Verbrennung des Pulvers im abgeschlossenen Raum, also bei bedeutender Spannung in vollkommenerer Weise als ohne eine solche stattfindet. Allerdings immer noch nicht nach der alten sehr einfachen, aber auch sehr falschen Theorie, an welche fernerhin zu glauben keine Nöthigung mehr vorhanden ist.

Drückt man die bei der Verbrennung von 1 Gramm Pulver entstandene Gasmenge durch das Volumen aus, welches sie bei 0 Grad Wärme und gewöhnlichem Druck der Atmosphäre von 760 mm. des Barometers einnehmen würde, so beträgt dasselbe:

nach der alten Theorie	330,9	Cubik-Centimeter,
nach Bunsen und Schischkoff . .	193,1	= =
nach Noble und Abel	280,0	= =

Diese letztere Zahl ist natürlich nur ein Mittelwerth aus den zahlreichen einzelnen Untersuchungen. Sowohl nach der Größe der Spannung als auch nach der Art des verwendeten Pulvers differiren diese Werthe. Interessant ist die Thatsache, daß demjenigen Pulver, welches seiner physikalischen Beschaffenheit nach die langsamste Verbrennung hat, und das ist das sehr grobkörnige Pebble-Pulver, unter gleichen Verhältnissen die größte Gasmenge zukommt.

2. Die bei der Verbrennung entstehende Wärme ist der zweite Factor für die Größe der Gasspannung. Noble und Abel fanden diese Wärme zu ca. 2200° C. und die vielfältigen Versuche zur genauen Feststellung dieser Zahl gestatten keinen Zweifel an der ungefähren Richtigkeit derselben. In mehreren Versuchen, welche die Verification der durch indirecte Messung und Rechnung gefundenen Temperatur zum Zweck hatten, wurde Platin in Form von feinem Draht und dünnem Blech zu der zu explodirenden Pulverladung gethan, und nach der Verbrennung derselben der Beginn des Schmelzens des metallischen Platins constatirt. Die Temperatur des Schmelzpunktes mußte also in etwas überschritten sein. Da nun dieselbe nahezu 2000° C. beträgt und die vorangeführten Messungen 2231° C. ergeben hatten, so ist die Annahme von 2200° C. als Verbrennungswärme des Pulvers gewiß nicht weit von der Richtigkeit, und daher wohl zuverlässiger als die Temperatur von 3340° C., zu welcher Bunsen und Schischkoff gekommen waren.

3. Die größte Spannung bei der Verbrennung des Pulvers findet dann statt, wenn dasselbe den Raum, in welchem es zur Explosion gebracht wird, vollständig ausfüllt und dieser durch dieselbe keine Vergrößerung erfährt. Diese Maximal-Spannung soll nach den vorliegenden Versuchen 6400 Atmosphären nicht übersteigen. Auch diese sorgsam ermittelte Zahl giebt zu begründeten Zweifeln keine Veranlassung. Wenn an anderen Orten bei directen Messungen in großen Kalibern öfters noch höhere Spannungen gefunden worden sind, so

hat man genügenden Grund, die Zuverlässigkeit der angewendeten Messungs-Methode und besonders des dabei benutzten Apparates anzuzweifeln.

Schließlich muß noch besonders hervorgehoben werden, daß von den genannten Experimentatoren ein besonderer Werth darauf gelegt worden ist, die aus den Verbrennungs-Versuchen erhaltenen Resultate mit denjenigen in Vergleich zu setzen, welche bei der Verbrennung des Pulvers im Geschütz großen Kalibers, also bei der praktischen Verwendung zu erhalten waren. Theils dienten hierzu eigene Schießversuche mit einem achtzölligen Rohr, theils wurden die zahlreichen Resultate benutzt, welche aus den Versuchen des „committee on explosives“, unter Vorsitz des Directors der Staats-Pulverfabrik zu Waltham Abbey, hervorgegangen waren. Noble und Abel fühlen sich zu der Folgerung berechtigt, daß die Verbrennung des Pulvers im Geschütz nahezu in derselben Weise wie in den zu den Versuchen benutzten Explosions-Apparaten vor sich gehen muß und daher die praktischen Verhältnisse nach den ausgeführten Versuchen beurtheilt werden können.

Diese im Vorstehenden angeführten, gegenüber der Reichhaltigkeit des Materials nur dürftigen Notizen, müssen für den vorliegenden Zweck genügen. Ein genaues Studium der „researches“ ist Jedem zu empfehlen, der für diesen Gegenstand ein tieferes Interesse hat. Der vollständige Titel der Schrift läßt hoffen, daß auch andere Explosivstoffe in ähnlicher Weise zur Untersuchung gelangen werden. Bei dem großen Mangel, der in dieser Beziehung noch herrscht, wäre dies äußerst wünschenswerth.

II. Andere Explosivstoffe.

Auch auf diesem Gebiete sind im Jahre 1875 keine bemerkenswerthen Aenderungen oder Fortschritte geschehen. Das Hauptinteresse, so traurig es ist, wird durch die immer wiederkehrenden Unglücksfälle erregt, welche auch im verflossenen Jahre nicht ausgeblieben sind. Selbst die als absolut ungefährlich charakterisirte nasse Schießbaumwolle nimmt hieran Theil und zeigt, daß die so oft gehörte und immer wiederkehrende Behauptung von der großen Gefahrlosigkeit irgend eines Explosivstoffes einen sehr relativen Werth hat, wenn sie nicht gar auf Reclame oder Unkenntniß zurückzuführen ist.

Am 24. Mai 1875 explodirte eine 7zöllige (Englisches Maß) sogenannte Palliser-Granate im Arsenal zu Woolwich, während sie mit nasser Schießbaumwolle gefüllt wurde. Diese Arbeit war schon öfter ausgeführt worden und die damit beschäftigten zwei Arbeiter waren mit allen Einzelheiten vertraut. Die nasse Schießbaumwolle wurde bei diesen Versuchen durch hydraulischen Druck fest in die Höhlung der Granate hineingepreßt. An dem genannten Tage, als bei derselben Arbeit gerade der volle Druck der Presse eingetreten war, erfolgte die Explosion, welche den Tod der beiden Arbeiter zur Folge hatte. Eine Masse nasser Schießbaumwolle wurde unverbrannt gegen die Decke des Arbeitsraumes geschleudert, und zeigt daher auch diese Beobachtung wieder deutlich, daß von einer Sicherheit einer vollständigen Explosion größerer Quantitäten nasser Schießbaumwolle nicht die Rede sein kann. Jedenfalls ist die Selbstentzündung in diesem Falle an irgend einem Punkt der unteren Schichten eingetreten, aus welchen durch den darauf lastenden Druck ein Theil des Wassers herausgedrückt und wodurch also die nasse Schießbaumwolle des größeren Theiles ihrer aufgesogenen Feuchtigkeit beraubt worden war. Dies feste Eindrücken der Masse in den zu füllenden Sprengkörper ist jedoch eine Nothwendigkeit, da man bei den Versuchen sehr bald erkannt hatte, daß für die möglichst vollkommene Explo-

sion nasser Schießbaumwolle eine feste Aneinanderlagerung, eine innige Berührung der einzelnen Partikel sehr nothwendig ist. Ein stärkerer Druck treibt aber naturgemäß den größeren Theil des schwammartig aufgesogenen Wassers heraus, so daß dasselbe sich oberhalb sammelt und unterhalb ein Körper existirt, der seinen Charakter der besonderen Ungefährlichkeit in bestimmtem Grade zu Ungunsten dieser verwandelt hat. Man wird sich also wohl daran gewöhnen müssen, auch die nasse Schießbaumwolle nicht als einen absolut ungefährlichen Körper, dem man jede Art der Behandlung ungestraft bieten kann, anzusehen.

Bei dem Dynamit und den ähnlichen Sprengstoffen, die aus Nitroglycerin hergestellt sind, ist leider auch noch immer der Glaube an ihre hervorragende Ungefährlichkeit weit verbreitet, trotzdem immer wieder von Neuem gefährliche Explosionen zur Kenntniß gelangen. Die eigentliche Ursache derselben wird selten erforscht, wie dies bei derartigen Unglücksfällen fast immer der Fall ist, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine besondere Eigenthümlichkeit des Nitroglycerins, nämlich die des hohen Erstarrungspunktes, eine Hauptschuld an der freiwilligen Zersetzung trägt. Unter 8 Grad Wärme wird dieser Körper fest und ist dann viel reizbarer als in seiner flüssigen Form. Schon ein etwas zu schnelles Erwärmen ist unbedingt gefährlich, und manche der Unglücksfälle, die in Bergwerken vorgekommen, können mit ziemlicher Sicherheit darauf zurückgeführt werden, daß man versucht hatte, gefrorenes Dynamit durch nahe Lagerung an einem geheizten Stubenofen aufzuthauen. Dennoch treten diese Vorfälle immer von Neuem wieder auf und zeigen dadurch, daß man in der That diese Sprengstoffe mit größerer Harmlosigkeit beurtheilt, als sie es verdienen. Nur von einer Seite, der der Eisenbahn-Verwaltungen, sucht man jede Berührung radical zu vermeiden, durch vollständigen Ausschluß der Beförderung von Schießpulver und Sprengstoffen aller Art. Ob dies eine weise Maßregel ist, bleibt allerdings sehr fraglich, da die Umgehung derselben durch undeclarirte Versendung nahe genug liegt und gar nicht zu verhindern ist. Im scharfen Gegensatz zu diesem Verbot der Beförderung steht die vollständige Freiheit der Fabrication in Deutschland. Eine wirkliche Staatsaufsicht über diesen wichtigen Zweig des Fabrikwesens existirt nicht, weder für Pulverfabriken, noch für die mit Erzeugung von anderen Sprengstoffen Beschäftigten. Es wird deshalb sehr schwer halten, die Eisenbahn-Beförderung ohne Weiteres frei zu geben, wie dies neuerdings beabsichtigt sein soll, da hierfür als hauptsächlichste Garantie gegen spontane Zersetzung und Explosion die genaue Beobachtung aller bekannten Sicherheitsmaßregeln sowohl bei der Bereitung der Sprengstoffe als auch bei ihrer Verpackung als Grundlage vorhanden sein muß. Nur eine sachverständige Aufsicht von Seiten des Staates kann eine solche Garantie schaffen.

K.

Bericht
über die

Handfeuerwaffen. 1875.

Deutschland.*)

Mit dem Schluß des Jahres 1875 war die Infanterie der Deutschen Armee, abgesehen von den beiden Bayerischen Corps, für den ganzen Kriegsbedarf mit dem Infanterie-Gewehr M/71 ausgerüstet, also einschließlich Reserve und Landwehr.

Die Jäger und Schützen führen die Büchse M/71 mit Stecher (1,2 resp. 1,7 Meter ohne resp. mit Bajonet lang und 4,5 resp. 5,2 Kilo schwer), deren seitherige Bewaffnung, die aptirte Zündnadelbüchse, einstweilen in die Hände der Fuß-Artillerie überging, bis diese nunmehr die Büchse M/71 erhalten hat.

Die leichte Cavallerie, die Ulanen und der Train haben an Stelle des Chassepot-Carabiners und des aus dem Chassepot-Gewehr aptirten Carabiners den aptirten Chassepot-Carabiner M/71 bis zur Fertigstellung des neuen Carabiners M/71 erhalten (S. 18).

Das Chassepot-Patronenlager ist mit einer der Patrone M/71 entsprechenden Büchse verschraubt worden. Die Chassepot-Kammer ist nach Wegfall des beweglichen Nadelbolzenkopfs durch einen eingelötheten, für den Schlagstift durchbohrten Cylinder geschlossen, enthält vorn in der kürzeren, engeren Bohrung den cylindrischen Theil des Schlagstifts; hinten in der längeren und weiteren Bohrung den Schlagbolzen mit Schlagstift-Klammer und Spiralfeder. In der der Leitschiene mit gebogenem Knopf gegenüber befindlichen Abzugsfederstollen-Nuthe bewegt sich der Fuß des Ausziehers — einer langen Schiene mit Kralle, — für welchen in der tiefsten Stelle der Bahn des Verschlußgehäuses eine entsprechende Rinne angebracht ist.

Die Leitrolle des Chassepot-Schlößchens ist weggefallen und ein Schutzschirm von Hartguß zum Aufhalten der bei etwa platzenden Hülsen zurückschlagenden Gase angebracht. Die Spannnase des Chassepot-Schlößchens ist herausgeschnitten und durch ein mit dem Schlagbolzen verbundenes stählernes Spannstück ersetzt. Ueber den T förmigen Kopf des Vorderschafts des Schlagbolzens greift die Schlagstift-Klammer mit Stifttheil, d. i. der Schlagstift.

Das Kaliber ist 11,05 bis 11,25 mm.; vier den Feldern gleichbreite Züge mit einem Drall von rechts über oben nach links auf 580 mm. Das Leiterschieber-Visir ist bis 1300 m. eingetheilt. Die drei Griffe von Chassepot

---

*) Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, die Jägerbüchse M/71 mit zugehöriger Munition. —

Instruction zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Carabiners M/71. Berlin, 1874. Decker. —

Instruction über das Infanterie-Gewehr M/71 und dessen Munition von Hauptmann v. Kracht. Hannover, 1875. Helwing. —

Desgl. von Premierlieutenant Lange. Berlin, 1875. Militaria. —

Desgl. mit 30 Figuren. Berlin, 1875. Schlesier. —

Das neue Deutsche Reichs-Gewehr. (Infanterie-Gewehr M/71.) Separatabdruck aus dem Organ des Wiener militairwissenschaftlichen Vereins. Wien. 1875. Seidel u. Sohn. —

Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Sächsischen Cavallerie-Carabiners M/73. Dresden.

sind beibehalten: 1) Zurückziehen des Schlößchens: Spannen; 2) Aufstellen und Zurückziehen der Kammer: Oeffnen und Auswerfen; 3) Vorschieben und Rechtsdrehen der Kammer: Schließen. — Die Sicherung erfolgt durch eine Achteldrehung der Kammer nach links. Länge etwa 1 m.; Gewicht etwa 3,62 Kilo. —

Die Sächsische Reiterei und der Train sind mit dem nach Einhorn aptirten Chassepot-Carabiner M/73 — Selbstspanner — bewaffnet. (950 mm. lang und 2,950 Kilo schwer. Visireintheilung bis 1500 m.)

Diese sämmtlichen Waffen schießen die Patrone M/71, so daß nunmehr in Wahrheit dieselbe die „Deutsche Einheitspatrone" darstellt, für welche die aus einem Stück gezogene Hülse der Construction Nitzke mit zwei Zündlöchern (12,6 Gr. schwer) endgültig angenommen wurde. Gegenwärtig sind auch noch zweitheilige Hülsen im Gebrauch. Das Pulver M/71 ist das grobkörnige, doppelt gepreßte „Metzer Pulver" mit 27,5procentiger Kohle. Der ausgehöhlte Wachspfropf ist von zwei Cartonblättchen zwischen Geschoß und Ladung eingeschlossen.

Die Patronen M/71 werden ungefettet gelagert und erst kurz vor dem Gebrauch, sowohl im Frieden als im Kriege, gefettet, da sämmtliche Mischungen für die Dauer nicht genügend haltbar sind. —

Als Ersatz der in den Händen der Cavallerie und Artillerie befindlichen glatten Pistolen ist ein Revolver vorgesehen, von welchen verschiedene Systeme im Versuch begriffen sind. —

Für die Infanterie und Jäger der beiden Bayerischen Armee-Corps ist durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Juni 1875 die Aptirung der Gewehre M/69 auf die Deutsche Patrone M/71 verfügt, welche im October 1875 mit einer monatlichen Leistung von 10,000 Gewehren in Angriff genommen wurde, so daß sie bis zum Mai 1876 für die in den Händen der Truppen befindlichen Waffen vollendet wird. Die in den Depots magazinirten 42,000 Gewehre werden bis Ende September 1876 aptirt sein.

Die in Steyr neu bestellten 25,000 Gewehre erhalten die äußere Form und Construction des Deutschen Gewehrlaufes M/71, soweit die Verschiedenheit des Mechanismus dies zuläßt, desgleichen Drall, Patronenlager, Visir, Seitengewehr, Ringbau, Vorderschaft, Stoßkappe und Kolbenform nach dem M/71, endlich einen diesem und dem M/69 angepaßten Mittelschaft und Kolbenhals, schließlich verstärkte Auswerferkrallen. Das Seitengewehr soll nur 620 gr. wiegen.

Bis Mai 1876 werden 12 Millionen Patronen M/71 fertiggestellt sein. Zur Ladung werden 4,8 gr. Englisches Pulver der Firma Curtis u. Harvey, und zwar die Sorte Nr. 6 verwendet, welche die gleichen Leistungen mit 5 gr. Metzer Pulver M/71 ergaben.

Für die Cavallerie ist der Preußische Carabiner M/71 in Aussicht genommen, jedoch eine definitive Bestimmung noch nicht getroffen.

Die Umänderung der Chassepot-Gewehre in Carabiner und Gewehre der Specialwaffen steht ebenfalls noch in Frage.

Der in Preußen demnächst zur Einführung gelangende Revolver wird auch in Bayern eingeführt.

Belgien.

Der Fallblock-Verschluß Comblain II. ist definitiv für den Carabiner der Reiterei als M/71 adoptirt. Die Patronenhülse ist flaschenförmig gezogen von Messingblech mit Kupferhütchen und Kupfer-Ambos (12 gr. schwer; 50,0 mm.

lang). Die drei Cannelirungen des Geschosses Englebert sind gereifelt. Außerdem führt jeder Cavallerist und reitende Artillerist eine Pistole.

Die Carabiniers besitzen den Carabiner Terssen mit Yatagan, die Genietruppen dieselbe Waffe mit Säge-Yatagan.

Der Belgische Major der Artillerie — bekannt durch seine vielfachen praktischen elektrischen Instrumente zum Messen der Geschwindigkeiten 2c. — P.! le Boulengé befürwortet die Anbringung eines Entfernungsmessers — télémètre de fusil*) in dem Kolben der Gewehre für die Unteroffiziere und besseren Schützen.

Zum ersten Jahresbericht bleibt zu berichtigen, daß die Albini-Patronenhülse der Infanterie 10 bis 10,7 gr. schwer, 50 mm. lang, und mit einem inneren Papier-Ueberzug versehen ist.

Frankreich.

Für das seitherige „fusil modèle 1866“ wurde der Cylinder-Verschluß — für gasdichte Patronen und Selbstspannen eingerichtet — des Escadrons-Chef der Artillerie Gras und an Stelle des Haubajonets ein Stichbajonet adoptirt und der Waffe die officielle Bezeichnung „fusil modèle 1874“ gegeben.**)

Die Eintheilung des Leiterschieber-Visirs reicht bis zu 1800 m. mit Unterabtheilungen von 25 zu 25 m. Standvisir auf 300 m.

In der Verschlußhülse unten ist eine Schraube mit in die Bahn vorstehendem Kopf, als Auswerfer, eingeschraubt, an welche der Rand der ausgezogenen leeren Patronenhülse bei dem raschen Oeffnen in den letzten Momenten unten anstößt, während der Rand an der diametral gegenüberliegenden Stelle oben vom Auszieher noch weiter zurückgezogen wird, wodurch ein Pivotiren und Auswerfen der Hülse nach hinten erfolgt.

In der rechten Wand der Hülse ist wie bei M/66 die Halteschraube eingeschraubt, welche die Rückwärtsbewegung des Verschlusses begrenzt und ihn in der Hülsenbahn fixirt. Im Patronenlager und zwar in der Verticalebene der Waffe oben ist die Ausfraisung für die vorstehenden Arme des Ausziehers — einer in der hohlen Leitschiene des Verschlußkopfs (wie bei dem Russischen Berdan-Gewehr) placirten zweiarmigen flachen Feder***) —, deren nach vorn geneigte obere Ebene den oberen Auszieherarm beim Schließen der Waffe niederdrückt und dadurch den Krappen des unteren fest zum sicheren Ausziehen auf den Patronenrand preßt. Dieses Zusammenpressen der Federn erfordert ein sehr kräftiges Vorstoßen des Verschlusses beim Schließen. Die Auszieher-nuthe des Deutschen M/71 ist daher selbstverständlich bei M/74 nicht vorhanden.

Der Verschluß des M/74 unterscheidet sich von dem Deutschen M/71 dadurch, daß dessen Kammerleitschiene mit der Rast für die Nase des Verschluß-

---

*) Télémètre de fusil par le major P. le Boulengé. Bruxelles 1875. Muquardt. Agence Oscar Malherbe ingenieur civil à Liége. —
Télémètre de combat 1874. Ebendaselbst.

**) Instruction sur la nomenclature, le demontage, le remontage et l'entretien du fusil modèle 1874. Extrait du journal militaire officiel No. 26. Paris, 1875. Dumaine.
Le fusil modèle 1874 par V. Patorni. Paris. Extrait du Spectateur militaire 1875.
Das Französische Infanterie-Gewehr fusil modèle 1874. Beschreibung und Leistung der Waffe von H. Weygand, Major. Berlin 1876. Luckhardt.

***) Die Feder ist ähnlich gestaltet, wie die zweiarmige flache Schlagfeder eines Percussionsschlosses.

kopfs auf den Verschlußkopf und dessen Nase in Folge davon auf die Kammer übertragen wurde. In der hohlen Leitschiene des Verschlußkopfs ist der zweiarmige Auszieher durch eine Nase an dessen Winkelspitze, welche in eine Vertiefung jener Aushöhlung greift, durch einen Zapfen an dem unteren Arme unten, welcher in ein Loch an dem Stirnende des Verschlußkopfs tritt und durch die Elasticität der beiden Auszieherarme selbst, fixirt. Die Enden der beiden Arme stehen, wie erwähnt, aus der Leitschiene über die Stirne des Verschlußkopfs vor. In der der Leitschiene gegenüberliegenden Nuthe führt sich der Abzugsfederstollen und der Kopf der Auswerferschraube. In der Mitte setzt sich die Nuthe nach rechts als Canal für etwa entweichende Gase bei beschädigten Patronenhülsen fort. An dem Verschlußkopf-Cylinder rechts ist hinten eine kurze Nuthe als Fortsetzung resp. Ende der Halteschraubeschaft-Nuthe der Kammer bei aufgestelltem Knopf, an welche derselbe zur Begrenzung des Zurückziehens oder Fixirens des Verschlusses anstößt. Die Bohrung für den Schlagbolzen ist vorn kurz cylindrisch, hinten oval. Der Zapfen des Kopfs — ohne Einstrich — setzt sich in die Bohrung der Kammer.

Die Kammern der beiden Modelle 71 und 74 sind im Uebrigen analog gestaltet mit Knopf, hinterer Ausfraisung mit schiefer Fläche zum Selbstspannen und der Ausbohrung zur Aufnahme von Schlagbolzen und Spiralfeder. Neben der Ausfraisung ist am Boden des Kammer-Cylinders wie bei M/66 eine Spannrast eingeschnitten. Die rechtsseitliche Nuthe des M/66 für den Schaft der Halteschraube setzt sich bei M/74 bogenförmig nach oben bis an das hintere Kammerende außerhalb fort. Die Führung der Halteschraube an diesen bogenförmigen Flächen erschwert die Leichtigkeit des Oeffnens und Schließens. Der in der Verschlußhülsenbahn vorstehende Auswerfer führt sich in der Kammer-Nuthe für den Abzugsfederstollen, welche etwa im hinteren Drittel nach rechts durch eine seitliche Rinne mit der Halteschraubennuthe in Verbindung steht, um den Kammerknopf umlegen, d. h. die Kammer drehen zu können.

Das Schlößchen des M/74 mit dreieckigem Ansatz nebst schiefer Fläche zum Selbspannen, von der äußeren Gestalt wie bei M/66, ohne Leitrolle, hat an der unteren Cylinderfläche eine Hinterrast*) und eine Sicherheitsrast. In erstere tritt der Abzugsfederstollen nach abgegebenem Schuß; in letztere, wenn bei geschlossener Waffe der Hebel wieder etwas links gedreht wird. Die Stirnfläche des cylindrischen Schlößchenkörpers unten fungirt als Spannrast, indem sie beim Schließen der Waffe Anlehnung am Abzugsfederstollen gewinnt.

Der Schlagbolzen besteht aus der abgerundeten cylindrischen Spitze, an welche sich das flache Blatt anschließt, dessen ovaler Form entsprechend der Verschlußkopf hinten ausgebohrt ist, so daß also der Schlagbolzen sich in demselben nicht drehen kann. Der Teller dient der aufgeschobenen Spiralfeder als vorderer, der für den Schaft des Bolzens durchlochte Kammerboden als hinterer Stützpunkt. Wie früher bei M/66 die Vereinigung des Nadelschaftes und der Nadel durch eine T-Verbindung mit Muff erfolgte, so wird das Tförmige hintere Schlagbolzen-Schaftende des M/74 mit einer Schlagbolzenmutter vereinigt, welche in der hinteren Bohrung des Schlößchens ihr Lager findet. Die Vereinigung erfolgt wie bei M/71, nur daß die Schraubenmutter durch eine starke, flache Tförmig durchlochte Scheibe der Schlagbolzenmutter ersetzt ist, welche auf der hohen Kante in die Aufbohrung des Schlößchens hinten eingesetzt und hori-

*) Die Hinterrast (cran de l'abattu) ist erforderlich, da das Schlößchen, nicht wie bei M/71 unten mit einer durchgehenden Abzugsfederstollen-Nuthe versehen ist.

zontal gedreht, in entsprechende Lager eintritt, und so die feste Verbindung aller Theile bewirkt. Diese Bewegung gestattet ihr dünnerer cylindrischer Hals, welcher sie mit dem halbrunden, äußerlich sichtbaren Kopf verbindet. Bei zusammengesetztem Verschluß steht eine Einfeilung — Stellungsmarke — dieses Kopfes horizontal. Zum Zerlegen wird die Einfeilung senkrecht gestellt, so daß sie in die Verlängerung einer verticalen Einfeilung an der hinteren Fläche des Daumengriffes des Schlößchens fällt, welche ebenso als Stellungsmarke dient. Alsdann wird die Spiralfeder durch Aufsetzen der Schlagbolzenspitze so zusammengepreßt, daß die Schlagbolzenmutter aus ihrem Lager im Schlößchen treten und seitlich vom Schlagbolzenschaft weggeschoben werden kann, wonach der Verschluß sich vollständig zerlegen läßt. Das Zusammensetzen geschieht umgekehrt.

Die Waffe erfordert dieselben beiden Griffe, wie bei M/71.

Das Degen-Bajonet: flache Klinge mit Angel für den Griff, Parirstange; der Griff besteht aus zwei Nußbaumplatten und dem Knopf von Messing mit den Rinnen zur Befestigung an dem Haft und der Schiene des Laufs.

Das Zubehör M/74, ähnlich dem M/66, besteht aus fünf Stücken: der Büchse mit geschlitztem Boden zum Einsetzen der Schraubenzieherklinge; dem Oelfläschchen; der Schraubenzieherklinge, welche in der Durchbohrung des Bodens der Büchse befestigt wird; dem Reinigungsspatel; einem Tuchlappen, in den der Schraubenzieher gewickelt ist. Mit resp. ohne Bajonet ist die Waffe 1827 resp. 1305 mm. lang und 4,760 resp. 4,200 Kilo schwer.

Die flaschenförmige Patronen-Hülse aus Messingblech, für Centralzündung eingerichtet, wiegt etwa 12,9 gr. Das Geschoß (11,0 mm. Kaliber und 27,0 mm. lang) aus Weichblei geprägt, hat eine Papierumwickelung und wiegt 25 gr. Die Ladung (poudre de St. Chamas, 8 pCt. Schwefel) beträgt 5,25 gr. Ladung und Geschoß trennt eine Fettscheibe zwischen zwei Cartonscheiben. Die ganze Patrone wiegt 43,8 gr.

Alle Waffen (Gewehr, Carabiner, Musketon der Artillerie) des M/74 führen dieselbe Patrone M/74.

Die Flugbahngrößen sind denjenigen des Deutschen M/71 auf den näheren Entfernungen wenig überlegen. Anfangsgeschwindigkeit 455 m.

Großbritannien.

Die in dem Jahresbericht pro 1874, S. 637 erwähnte veränderte Construction der Charnierachse bei dem Henry-Martini-Gewehr besteht in der Annahme eines zweifederigen Splintbolzen; zum Herausziehen werden die beiden Federarme durch eine besondere Zange zusammengepreßt.

Der Yatagan von Lord Elcho ist durch das Irish-Constable (Säge-Säbel) Seitengewehr ersetzt.

Zur Abschwächung des starken Rückstoßes der Waffe hat Capitain Silver einen Anti-Recoil: eine an Stelle der Kolbenkappe tretende Scheibe von Hartgummi mit einem Polster von Weichgummi construirt, die indessen für die Ordonnanzwaffe nicht eingeführt wurde.

Italien.

Ueber den Stand der Bewaffnung der Italienischen Armee bringt der Bericht über das Heerwesen Italiens, Seite 173—174, die erforderlichen Einzelheiten.

Die Versuche mit Repetir-Gewehren sind noch nicht abgeschlossen und wur-

den auch mit dem Repetir-Gewehr Vetterli's Modell 1872*) fortgesetzt. Diese neueste Construction Vetterli's erlaubt durch eine ebenso einfache, als solide Einrichtung den Repetitions-Mechanismus abzustellen und die Waffe als gewöhnlichen Einlader functioniren zu lassen. Der verticale kurze Arm des Kniehebels, dessen Ende sich in der Rinne des Cylinders bewegt und dessen Anstoßen an den Enden derselben das Heben und Senken des Zubringers bewirkt, ist der Länge nach durchbohrt zur Aufnahme eines Zugarmes, welcher die Function jenes Armes übernimmt, so lange er in jene Rinne reicht. Wird der Zugarm am Knopf aus der Rinne zurückgezogen, so ist die Repetition abgestellt, die durch Einschieben desselben sofort wieder hergestellt wird.

Die Italienische Waffen-Commission legt Werth auf diese sinnreiche Einrichtung, der übrigens vom Constructeur nicht getheilt wird, da mit dem Repetir-Gewehr ja auch langsam geschossen werden kann und die lange magazinirten Patronen durch den Rückstoß leiden müssen, selbst unbrauchbar werden.

In den Händen der Bersaglieri sind seit einem Jahr 50 Repetir-Gewehre zum Versuch.

Von den 20 Cavallerie-Regimentern werden 10 Regimenter mit dem Vetterli-Carabiner M/70 armirt, von welchen in Brescia Ende 1876 25,000 Stück fertiggestellt sein sollen. — Der gegenwärtige Ordonnanz-Revolver der Schweiz von Chamelot u. Delvigne, modificirt von dem Eidgenössischen Major Schmidt, ist auch aus den Prüfungen in Italien siegreich hervorgegangen, jedoch für Centralzündungs-Patronen und soll an die anderen 10 Regimenter Cavallerie abgegeben werden.

Die Gendarmerie besitzt noch einen Lefaucheux-Revolver.

Niederlande.**)

Das Gewehr großen Kalibers wiegt ohne Bajonet 4,599 Kilo, nicht wie im Jahresbericht pro 1874, S. 639 angegeben 4,15 Kilo. Die Patronenhülse neuesten Modells ist aus Kupfer gezogen (11,5 gr.); die Patrone wiegt nunmehr 56 gr.

Das Gewehr kleinen Kalibers hat einen Drall von 750 mm. (im Bericht pro 1874, S. 640, irrthümlich 550 mm.). Die Visireintheilung geht bis 1100 Schritt zu 75 cm. (nicht Meter, wie im Bericht pro 1874). Das Gewicht der Kupferhülse ist 12,8 gr. (nicht 10,5 bis 11 gr., wie im vorjährigen Bericht). Geschoß (11,7 mm.) und Ladung trennt außer der Fettscheibe ein Filzpfropf. Die Patrone wiegt 40 gr.

Es besteht ferner noch der gezogene Vorderlader von 17,5 mm. Kaliber (1917 resp. 1462 mm. lang und 4,890 resp. 4,527 Kilo schwer), aus dem der Hinterlader großen Kalibers hervorging. Dessen Papier-Patrone wiegt 45,5 gr. (Geschoß: 39 gr. und 17,1 mm. Kaliber, Ladung: 5 gr.).

In den Niederländischen Colonien bestehen noch außer dem Gewehr kleinen Kalibers:

---

*) Schweizerische Industrie-Gesellschaft. Fabrik von Feuerwaffen für Militair- und Privatgebrauch nach System Vetterli; gegründet 1860. Katalog. Preis-Courant. Neuhausen bei Schaffhausen, 1875. Blatt c.

**) Verslagen, rapporten en memorien omtrent militaire onderwerpen. Uitgegeven door het departement van Orlog. S'Gravenhage 1. bis 5. deel.

Handbook voor officieren der artillerie door A. L. W. Seyffardt en C. L. van Pesch, officieren der artillerie aan de Kon. Mil. Academie. Aflevering VI, Draagbare wapenen. Schiedam, H. A. M. Boelants 1873.

Das Tirailleur-Gewehr (Vorderlader von 16,7 mm. Kaliber) 1853 resp. 1330 mm. lang und 4,683 resp. 4,365 Kilo schwer. 4 Züge mit 2 m. Drall in progressiver Tiefe von 0,2 bis 0,5 mm. Geschoß: 16,4 mm. und 39 gr. Ladung: 5 gr.

Das gezogene Gewehr M/42: Vorderlader von 17,5 mm. Kaliber: 1,83 resp. 1370 mm. lang; 4,63 resp. 4,312 Kilo schwer. 4 Züge mit Drall von 2 m. und progressiver Tiefe von 0 bis 0,3 mm. Geschoß: 17,2 mm. und 42 gr. Ladung: 5 gr.

Die Marine führt ein Gewehr kleinen Kalibers von 11 mm.: 1890 resp. 1320 mm. lang; 4,98 resp. 4,25 Kilo schwer mit resp. ohne Säbel-Bajonet; den Feldern gleichbreite, 0,3 mm. tiefe Züge mit einem Drall von 0,75 m. Außerdem besitzt sie einen Revolver des Systems Adams-Francotte von 11,2 mm. Kaliber: 300 mm. lang; 1,1145 Kilo schwer; 5 Züge: 0,3 mm. tief, 4 mm. breit und Drall von 600 mm. Kugel: 16 gr.; Ladung: 1 gr. Die Ladetrommel ist für 5 Papier-Patronen und besonderem Aufsetzen der Zündhütchen auf den Piston eingerichtet.

Die Cavallerie führt einen Carabiner von 11,0 mm. Kaliber: 915 mm. lang; 3,25 Kilo schwer; vier 0,3 mm. tiefe, den Feldern gleich breite Züge von 550 mm. Drall. Die seitherige Patrone: 56,9 mm. lang und 33 gr. schwer; Ladung: 3 gr. Geschoß: 11,7 mm. und 21,8 gr., Hülse 7,6 gr. soll durch die Infanterie-Patronen ersetzt und der Carabiner danach aptirt werden.

Der Revolver der Reiterei hat 9,4 mm. Kaliber, vier 0,15 mm. tiefe Züge mit 550 mm. Drall, ein Gewicht von 1,3 Kilo und schießt mit 0,6 gr. Ladung ein Geschoß von 12,2 gr. und 9,9 mm. Kaliber.

In den Colonien besteht noch der glatte Carabiner M/42 von 17,1 mm. Kaliber: 1080 mm. lang, 3,245 Kilo schwer; Ladung: 6,5 gr., Kugel: 26,1 gr. und 16,4 mm. Kaliber und die glatte Pistole M/50 von 17,1 mm. Kaliber: 370 mm. lang und 1,457 Kilo schwer, Ladung: 4 gr.; Kugel: 26,1 gr. und 16,4 mm. Kaliber.

Oesterreich-Ungarn.

Die im vorjährigen Berichte, S. 642, erwähnte Aptirung des Werndl-Gewehrs ist noch nicht endgültig entschieden; es finden noch immer Versuche statt, so daß diese Frage voraussichtlich erst im Jahre 1876 zum Austrag gelangen wird. Die Ladung soll von 4 auf 5 gr. Steiner Gewehr-Pulver, das Geschoßgewicht von 20,28 auf 23,09 gr. erhöht und Hartblei (8 pCt. Zinn) verwendet werden. Die alten Patronen könnten unbeschadet der Leistungen auch bei dem aptirten Gewehr gebraucht werden.

Das Extra-Corps-Gewehr und der Carabiner sollen 2,628 gr. comprimirtes Steiner Pulver, an Stelle der seitherigen Ladung von 2,19 gr. und das Geschoß der Infanterie-Patrone erhalten. Eine Veränderung des Patronenlagers war nicht erforderlich.

Ferner finden noch Versuche mit einem Repetir-Gewehr des Hauptmann Ritter von Kropatschek statt, wie es scheint, eine Modification der Fruhwirth'schen Construction. Es soll 350 gr. leichter als das Werndl-Gewehr und mit 10 Patronen im Magazin nur 35 gr. schwerer als dieses sein.

Von jedem der 13 Ulanen-Regimenter wird je ein Zug mit Werndl-Carabinern — als Schützenzug — bewaffnet werden; die übrigen drei Züge behalten die Lanze, für welche eine etwas größere Länge festgesetzt wurde.

Rußland.

Die im Jahresberichte pro 1874, S. 644, angegebenen Maaße und Gewichte des Russischen „4,2 Linien-Gewehrs M/71" sind in Folge Aufnahme eines Original-Ordonnanz-Gewehres, wie nachstehend zu berichtigen:

Länge mit resp. ohne vierschneidiges Bajonet mit gewöhnlicher Stellung der Klinge: 1875 resp. 1360 mm.; Gewicht 4,804 resp. 4,350 Kilo; Visir-Eintheilung bis 1500 Schritt zu 71,11 cm. Patrone 39,5 gr.

Die Cürassiere, Husaren und Ulanen führen im ersten Gliede Revolver, im zweiten den Berdan-Carabiner, oder Carabiner und Revolver; die Dragoner sind mit dem Berdan-Carabiner bewaffnet. Das Kasaken-Berdan-Gewehr ist 1240 mm. lang und 3,337 Kilo schwer; als Abzug dient ein Knopf ohne Abzugbügel; 3 Gewehrringe ohne Riembügel; Vorderschaft und Kolben mit Schlitz für Gewehrrieme versehen; Visireintheilung bis 1500 Schritt.

Der Revolver*) vom Kaliber 12 mm. hat einen 126 mm. langen Lauf und wiegt 975 gr. Die Ladetrommel hat 6 Bohrungen für Centralzündungs-Metall-Patronen. Durch eine Bügelbewegung kann der Lauf mit Trommel auf der in der Bodenplatte des Schloßgehäuses eingeschraubten Drehungsachse soweit vorgeschoben werden, daß genügender Platz vorhanden, um die leeren Hülsen durch neue Patronen zu ersetzen. Als Schloß fungirt ein sog. vereinfachtes Mittelschloß, mit welchem der durch den Abzug in Bewegung zu setzende Dreh-Apparat verbunden ist, durch welchen auch das Spannen des Hahns erfolgen kann.

Schweden.

Nachrichten der Tagespresse zufolge beabsichtigt das Schwedische Kriegs-Ministerium für Remington ein anderes System zu beschaffen (?) — obgleich es von Gewehren dieses Systems 200,000 Stück besitzt — um auch für Schweden eine der der anderen Staaten ebenbürtige Bewaffnung zu erhalten. Der Reichstag hat sich dagegen ausgesprochen, so daß das Project wohl nicht zur Ausführung kommen wird.

Schweden fabricirt seine Waffen in der Staatsfabrik Eskilstuna pro Gewehr zu 28 Mark und in der Privatfabrik zu Husquarna zu 39 Mark, den Carabiner zu 27 Mark.

Schweiz.

In der Schweiz finden Versuche mit Centralzündungs-Patronen für die Repetirwaffen Vetterli's statt, welche noch nicht abgeschlossen sind.

Die Eidgenossenschaft besitzt jetzt 230,000 Gewehre; die Hälfte derselben sind Repetirwaffen, die nunmehr in der Eidgenössischen Waffenfabrik zu Bern angefertigt werden.

Die Verschlußdeckel der Repetirwaffen sind in Wegfall gekommen, der eiserne Wischkolben ist durch einen solchen von Messing ersetzt und ein Borstenwischer eingeführt worden.

Bei dem gegenwärtig eingeführten Ordonnanz-Revolver nach Chamelot u. Delvigne, modificirt von Major Schmidt, wird zuweilen die Hahnschnabelspitze beschädigt oder deformirt, wenn nicht vor jedem Drehen des Cylinders der Hahn in die Ruhrast gezogen wird, was dann Versager zur Folge hat.

Aus diesem Grunde soll derselbe durch einen solchen mit automatischem Auswerfer, den Steiger-Revolver (Gewehrfabrik Steiger in Thun) ersetzt wer-

*) Grundriß der Waffenlehre von Sauer. München 1874, S. 333.

den. Neu und genial ist diese Erfindung des Waffen-Controleurs Köchlin, nach dessen Construction das Auswerfen der leeren Patronenhülse durch den Hahnschlag des folgenden Schusses stattfindet. Die Waffe wurde von der Artillerie-Commission angenommen; sie soll indessen für eine Kriegswaffe zu complicirt sein.

Major Schmidt hat in seinem neuesten Revolver M/75*) diese Uebelstände beseitigt und die centrale Zündung angewendet. Zum Laden und Entladen drehen sich Lauf und Patronen-Cylinder um eine starke Achse soweit seitlich, als zum Einbringen der Patronen in den Cylinder erforderlich ist; durch Druck auf den Knopf eines Auswerfers werden sämmtliche Hülsen gleichzeitig entfernt. Die Revolvertasche ist so eingerichtet, daß sie zugleich als Anschlagkolben benutzt werden kann.

Türkei.**)

Die Gewehre alten Systems sind zur Umänderung nach Constantinopel gebracht worden.

Die Lieferung der in America bestellten 750,000 Martini-Henry-Gewehre Englischen Modells ist noch nicht beendet, bis dahin ist das stehende Heer (Nizam) noch mit dem Englischen Snider-Gewehr, die Landwehr (Redif) mit dem Minié-Gewehr, die irregulairen Truppen (Baschi-Bozuks) mit glatten Gewehren versehen.

Die Dragoner und die Flügelschwadronen der Spahis sind mit Revolvern und Spencer-Carabinern bewaffnet.

Rumänien.

Rumänien beabsichtigt eine Neubewaffnung seiner Armee. Die verschiedensten Modelle wurden von der Versuchs-Commission unter dem Vorsitze des Kriegs-Ministers, General Floresco, geprüft; eine Entscheidung ist bis jetzt noch nicht getroffen.

Serbien.***)

Die Infanterie der activen Armee und des ersten Aufgebotes der National-Armee ist mit dem modificirten Peabody-Gewehr bewaffnet, von dem 80,000 Stück vorhanden sind; die Infanterie des zweiten Aufgebotes hat das Green-Gewehr, welches sowohl als Vorderlader, wie als Hinterlader zu gebrauchen ist. Von diesen Gewehren sind 30,000 Stück vorhanden, außerdem 120,000 Stück gezogene Vorderlader, ohne die Gewehre älterer Systeme in den Arsenalen.

Die Cavallerie beider Armeen ist mit gezogenen Carabinern und Pistolen bewaffnet.

Montenegro.

Im Jahr 1869 erwarb der Fürst von Montenegro selbst in Wien 8000 Gewehre des Systems Krnka; außerdem sind etwa 20,000 Zündnadel- und Minié-Gewehre und 6000 Oesterreichische Armee-Revolver des Systems Gasser mit längeren Läufen und der Cavallerie-Patrone, vorhanden.

---

*) Vergl. Nr. 3 u. 4 von 1876 der Allgemeinen Schweizerischen Militair-Zeitung: Die Revolverfrage.

**) Streffleur's Oesterreichische Militair-Zeitschrift 1875. 1. Heft. Auszug aus den Türkischen Zeitschriften Dscherideji askerije und Basiret.

***) Allgemeine Schweizerische Militair-Zeitung Nr. 47 von 1875. Basel.

Persien.

Nach den Türkischen Zeitschriften Dscherideji askerije und Basiret soll Persien 60,000 Zündnadel-Gewehre von Preußen angekauft haben.

Vereinigte Staaten Nord-America's.*)

Nach den eingehendsten Versuchen vom September 1872 bis Mai 1873 mit hunderten verschiedener Systeme, darunter die meisten Europäischen Ordonnanzwaffen; wurde der von dem Staats-Arsenal zu Springfield (Massachussets) vorgelegte Hinterlader und für alle Waffen das Englische Kaliber 11,43 mm. adoptirt.

Die vorwärts umzulegende Klappe — ähnlich Wänzl, Amsler, Albini — ist mit einem mit Daumengriff versehenen Schließkeil verbunden, auf den eine Spiralfeder zum festen Verschluß wirkt. Schlagstift mit Spiralfeder zur Centralzündung, ähnlich wie bei den anderen Systemen. Auf den an der Verschlußachse der Klappe hängenden Extractor wirkt zum Auswerfen der leeren Hülse eine auf den Lauf befestigte Auswerffeder. Das Kettenschloß ist zweifederig.

Die Zahl der Griffe ist drei.

Den Feldern gleichbreite 0,13 mm. tiefe Züge mit constantem Drall auf 561 mm.

Flaschenförmig gezogene Messing-Patronenblechhülse. Geprägtes Geschoß aus Hartblei (12 Blei, 1 Zinn) mit 5 gefetteten Cannelirungen (11,67 mm.; 26,2 gr.). Ladung: 4,52 gr. Ganze Patrone 66,2 lang und 39 gr. schwer.

An 10,000 Springfield-Gewehren werden auf Anordnung des Kriegs-Ministers Versuche mit einem Spaten-Bajonet des Lieutenant Rice gemacht, das am Kolben befestigt, zugleich als Spaten dient.

Für die Marine der Vereinigten Staaten ist das Remington-Gewehr eingeführt.

Die Nationalgarde des Staates New-York hat einen verbesserten Remington von 12,7 mm. Kaliber adoptirt, der sich von dem vorhergehenden dadurch unterscheidet, daß ein im Verschlußhahn angebrachter zweiarmiger Hebel den Schlagstift beim Oeffnen durch die Wirkung eines weiteren zweiarmigen Hebels stets zurückzieht, um beim Schließen einer vorzeitigen Explosion vorzubeugen. Die Patronenhülse wird durch einen an der Charnierachse des Verschlußstücks angehängten Extractor ausgezogen und durch eine im letzten Augenblick auf ihn einwirkende Feder ausgeworfen. Eine an dem Hahn angebrachte Ruhrast gestattet erst bei normalem Verschluß die Waffe zu spannen.

Außer diesen Waffen sind noch in Gebrauch: der Hinterlader Sharp mit einem vertical auf und ab beweglichen Verschlußblock und das Peabody-Gewehr mit dem bogenförmig auf und ab beweglichen Fallblock-Verschluß, und zwar bei beiden Waffen mit Bügelbewegung. Sie bedürfen nur zwei Griffe:

1. Vorstoßen des Bügels: Senken des Blocks und Zurückstoßen des Extractors: Oeffnen, Auswerfen und Spannen.
2. Zurückziehen des Bügels: Heben des Blocks: Schließen.

Während des Americanischen Bürgerkriegs wurde von einem Theil der

---

*) Manual for rifle practice, by Col. Geo. W. Wingate, general-inspector of rifle practice N. G. S. N. Y. Fifth edition. New-York. 1875. W. C. u. F. P. Church.

Annuaire d'art, de sciences et de technologie militaires, publié par P. Henrard, major d'artillerie. 2. Année 1874. Bruxelles. 1875. C. Muquardt.

Cavallerie auch der Repetir-Carabiner von Spencer, dessen Magazin sich im Kolben befindet, geführt und als practisch befunden.

Süd-America.

Peru hat nicht wie im Bericht pro 1874, S. 648, angegeben, eine Modification von Beaumont, sondern den Verschluß Bornmüller, eine ebenso sinnreiche, als höchst einfache und praktische Modification des Deutschen Modells 1871, angenommen. Die Vereinfachung beruht in der Verwendungder Sicherung — eine Verticalplatte mit Kopfscheibe — als Verbindungsglied von Schlagstift und Schlagbolzen, so daß gegenüber dem M/71 die Scheibe und Schraube der Kammer und die Schlagbolzenmutter in Wegfall kommen.

Asien.

China läßt in dem Gußstahlwerk zu Witten a. d. Ruhr Martini-Henry-Gewehre des Englischen Modells anfertigen.

Japan besitzt Zündnadel-Gewehre kleinen Kalibers nach der Construction des Gewehrfabrikanten Schilling in Suhl. Außerdem soll es von der Preußischen Regierung Zündnadel-Gewehre angekauft haben. W.

Bericht

über das

Befestigungswesen. 1875.

Im vorjährigen, dem ersten Berichte dieser Art, ist versucht worden, einmal die Eigenart der im Bereich der fortificatorischen Wissenschaft und Praxis nachweisbaren Entwickelung zu charakterisiren und sodann das Facit des Erreichten resp. allgemein Anerkannten zu ziehen, soweit die Natur des Gegenstandes ein soches zuzulassen schien.

Die nachfolgenden Zeilen haben die engere Aufgabe eines Jahresberichts. Sie gehen aber dabei von der Voraussetzung aus, daß es sich empfehlen wird — sofern hervorragende literarische Erscheinungen nicht ein anderes Verfahren bedingen — für die hier in Rede stehenden Gebiete die Berichts-Periode zu vergrößern. Sie wollen daher neben einem steten Anlehnen an das im ersten Bericht Gegebene und neben dem Fortbau auf der gelegten Basis diese selbst in einer Weise vervollständigen, die spätere Anknüpfungen erleichtert. Die Erscheinungen des letzten Jahres aber scheinen besonders dazu aufzufordern, diese Ergänzung vorzugsweise im Sinne einer schärferen Fassung derjenigen wichtigeren Fragen zu versuchen, in denen eine Bewegung noch stattfindet, sowie derer, in denen ein gewisser Abschluß zu erkennen ist.

Die Gliederung des Stoffes ist die im ersten Bericht gewählte.

I. Die Fortification in der Kriegsvorbereitung.

A. Landesvertheidigung.

Auch in dem Jahre 1875 sind die Erwägungen über die materielle Vorbereitung der Landesvertheidigung, die in der Gestaltung des Festungs-Systems

ihren greifbarsten Ausdruck findet, in mehr als einem der Staaten Europa's in der Bewegung geblieben, zu der die gewaltige Kriegsperiode unserer jüngsten Vergangenheit den Anstoß gegeben hat und die man, hierfür wenigstens, von den Kämpfen um Sebastopol zurückdatiren kann. An mehreren Stellen ist sogar gerade diese Frage neuerdings in den Vordergrund des militairischen Interesses des betreffenden Staates getreten, wie dies für Holland z. B. der vorjährige Specialbericht über dieses Land*) im Einzelnen nachwies.

In einigen Ländern, wie in Oesterreich, Dänemark, Schweden ist man theils über mehr theoretische Erwägungen, theils über Regierungs-Vorlagen oder auch Parlaments-Debatten noch nicht hinausgekommen. In anderen, wie in Frankreich und Italien, hat die Ausführung derjenigen Bauten begonnen, über deren Nothwendigkeit die für Entscheidungen dieser Art maßgebenden Factoren zu einer Einigung gelangt sind. Innerhalb der übrigen Großstaaten, und zumal in Deutschland, das von allen Ländern wohl am wenigsten in den Erfahrungen der Vergangenheit, wie in den Zeitströmungen der Gegenwart, einen Anlaß zu durchgreifender Aenderung seines Festungssystems finden dürfte, handelt es sich um Correctur- und Erweiterungsbauten, die neben der Modernisirung der Plätze auch die bestimmtere Ausprägung ihres Charakters bezwecken, nirgends z. Z. aber um die Neuanlage von Festungen.

Es ist die Umgestaltung des Französischen Festungssystems, die, gestützt auf die beiden Gesetze vom 27. März und 17. Juli 1874, seit dem vorigen Jahre begonnen hat und im nächsten ihre erste auf drei Jahre bemessene Bauperiode abschließt, nicht nur die großartigste der Gegenwart, sondern auch militairwissenschaftlich weitaus die interessanteste, und zwar aus mehreren Gründen: zunächst ist die Aufgabe, vor die Frankreich gestellt ist, keine einfache, schon weil sie durch die geographische Situation nicht annähernd in der Weise erleichtert wird, wie dies z. B. in Italien der Fall ist, woselbst die Grenzdefileen des Nordens von der Natur gleichsam gegeben sind und es sich nur noch um die Wahl der rückwärtigen Defensiv-Schwerpunkte handelt, oder wie in den Niederlanden, woselbst die Terrainbeschaffenheit es gestattet, mit dem originellen Hindernißmittel der ausgedehnten Inundations-Flächen zu rechnen. Ein ausreichendes Fronthinderniß von strategischer Bedeutung besitzt Frankreichs Ostgrenze überhaupt nicht, und wenn Joseph II. einst halb scherzend von Friedrich dem Großen sagen konnte: „er nahm den Garten und ließ uns nur den Zaun", so gewinnt umgekehrt für Frankreich der Verlust des Zaunes eine ernstere Bedeutung nicht nur dadurch, daß er ihm die Offensive erschwert, sondern dadurch, daß es allerdings darauf angewiesen ist, den letzteren, soweit es ihn braucht, durch künstliche Anlagen „im Garten" zu ersetzen. Das Näherrücken des Nachbars um 24 Meilen (Distance zwischen Mainz und Metz) fällt dabei natürlich gleichfalls in's Gewicht, so sicher Frankreich auch sein kann, ihn, unaufgefordert wenigstens, bei sich nicht eintreten zu sehen. Strategisch und fortificatorisch ist es eine res nova, der Frankreich gegenübersteht, und allein für den Fortschritt der bezüglichen Militairwissenschaften kann es nicht gleichgiltig sein, wie in unsern Tagen ein mächtiger Großstaat solche Aufgabe löst.

Es kommt hinzu, daß Frankreich nicht nur enorme Hülfsquellen besitzt, sondern über dieselben behufs Erreichung der in Rede stehenden Zwecke mit einer Freiheit verfügt, die für gute Resultate noch eine solidere Bürgschaft zu bieten

---

*) Jahresbericht I., Erster Theil, S. 274 ff.

scheint, als selbst die bekannte Liberalität der Italienischen Giunta,*) und die man nur versucht sein kann, einem berühmten Deutschen Autor**) zu empfehlen, angesichts der Thatsache, daß das Land lediglich zu Festungsbauzwecken circa 200 Millionen Francs schweigend einem Kriegs-Minister in die Hand legt, der kein anderes Versprechen giebt, als sie sachgemäß „als erste Rate" zu verwenden.***) Endlich aber ist man in Frankreich — die bei der gesammten Reorganisation der Wehrverhältnisse befolgte Praxis beweist dies — z. Z. am wenigsten geneigt, zurückzuschrecken vor einem event. Bruch mit bisher maßgebend gewesenen Traditionen, und auch dies verleiht dem dortigen Verfahren eine besondere und instructive Bedeutung.

Eine Darstellung des modernen Französischen Festungssystems, auch nur soweit dasselbe jetzt bereits übersehen werden kann, würde außerhalb der diesen Zeilen gestellten Aufgabe liegen und ebensowenig kann es an dieser Stelle um eine Kritik der getroffenen Anordnungen oder der etwa noch ausstehenden Vervollständigung derselben sich handeln. Auch fehlt es nicht an Publicationen, die über das Materielle der Sache eine ausreichende Orientirung gestatten.†) Keine zeitgeschichtliche Studie über den Gegenstand, und auch eine solche nicht, die ein Absehen von nationalen Besonderheiten und ein Ausgehen von sachlichen Gesichtspunkten sich vornimmt, wird andererseits, wie nachgewiesen, umhin können, die thatsächlichen Ausführungen, mit denen Frankreich z. Z. beschäftigt ist, in erster Linie zu beachten.

Es ergeben sich im Anschluß an diese etwa folgende Punkte von allgemeinerer Bedeutung:

1. Die Grenzfestung. Frankreich ist hierin, wie es selbst zugiebt, in einem Systemwechsel begriffen und nähert sich dadurch, wenn auch spät, der allgemein üblichen Praxis. Nicht allein in der Fülle von festen Plätzen, die so dicht gesät waren und zum Theil noch sind an den Grenzen Frankreichs, liegt das Charakteristische seines bisherigen Verfahrens, sondern darin, daß man von der Ansicht ausging, die „Schlagweite" dieser Festungen ausnutzen und unter Umständen durch ein Cooperiren ihrer Besatzungen einen senkrecht auf die Grenze geführten Stoß aufhalten zu wollen und zu können. Es ist hierzu natürlich nöthig, den zahlreichen Garnisonen eine Stärke zu geben, die das für die Festhaltung des Ortsbesitzes erforderliche Maß übersteigt, und nicht zum kleinsten Theile ist das Vaterland Vauban's Schuld daran, wenn irrige Ansichten über die Bedeutung fester Plätze für die Kriegführung sich Bahn brachen und von Festungsanlagen oft genug nur in einem Athem mit Kräftezersplitterung die Rede war. Es gehört zu der Ehrenrettung Vauban's, die Brialmont — bei aller Abwehr Französischer Anschauungen und bastionairer Formen im Festungsbau, — doch überall in so beredter und interessanter Weise zu führen weiß, daß er aus

*) Dieselbe erbot sich für Zwecke der Landesvertheidigung Anfangs 1872 zu einer Bewilligung von 233 Millionen Lire, während die ministerielle Vorlage nur 152 Millionen gefordert hatte.

**) v. Sybel. Was wir von Frankreich lernen können. Bonn 1872.

***) 60 Millionen für Paris, 88½ Millionen für die Ostgrenze schon durch die beiden Gesetze von 1874; dem Umstande, daß hiervon noch nicht Alles zur Verwendung angewiesen ist, steht die Thatsache nicht unerheblicher Nachbewilligungen gegenüber.

†) Die Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes pro 1875 enthält nicht nur eine eingehende „Darstellung des Französischen Festungs-Systems" (reproducirt im Militair-Wochenblatte Nr. 54 des Jahrgangs 1875) nebst Uebersichts-Karte, sondern auch eine sehr interessante Zusammenstellung der einschlägigen Französischen und Deutschen Literatur.

den directen Aussprüchen des großen Marschalls (u. A. aus einem von diesem im Jahre 1701 an seinen König gerichteten Memoire) die stricte Verurtheilung nachweist, die die Anlage und die Beibehaltung dieser Art von Grenzvertheidigung gerade in seinen Augen gefunden hat. Nicht minder wahr aber ist es, daß nicht nur noch ein Jahrhundert nach Vauban von den militairischen Autoritäten Frankreichs die schachbrettförmige Anlage von 2—3 Reihen solcher Plätze als wirksamstes Mittel des Grenzschutzes erklärt, sondern daß auch noch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und bis in unsere Tage hinein diese Forderung, ausgedehnt bis zur Anlage von 4—5 Reihen von Grenzplätzen in Metz und St. Cyr, als integrirender Bestandtheil der betreffenden Militairwissenschaften gelehrt wurde.*)

Dem gegenüber wird es erlaubt sein, den Standpunkt, den Frankreich jetzt eben erst verlassen zu wollen scheint, als einen isolirten zu bezeichnen, sowie daran zu erinnern, daß die dichteste Grenzfestungskette, die des Nordostens, an welche übrigens die modernisirende Hand z. Z. noch nicht gelegt ist, in den neueren Kriegen gar nicht oder doch nicht im Sinne ihrer Anlage zur Verwendung gekommen ist. Der Stoß von Osten traf die Front nicht, sondern rollte sie auf oder konnte sie unbeachtet lassen, und nur der Umstand, daß einzelne Festungen inzwischen durch einen Schienenweg verbunden waren, auf den der bereits im Herzen des Landes stehende Feind nicht verzichten wollte, gab diesen eine Bedeutung, die sie noch zu Zeiten des ersten Napoleon nicht besaßen.

Wohl zu beachten aber bleibt hierbei, daß man auch hier irren würde, wollte man die gegen Frankreich gemachten Erfahrungen zu schnell verallgemeinern und etwa den Begriff der Grenzfestungen ablehnen oder die letzteren durch die Kriegspraxis für entwerthet halten. Nur anderen und zwar den schon früher entwickelten Gedanken, die dem im übrigen Europa angewendeten Verfahren entlehnt wurden, hat ihre Anlage zu gehorchen und unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben, ihres Charakters, ja ihrer Größe sind zum Schutz gegen den feindlichen Einmarsch wie für den eigenen Aufmarsch heut mehr als je Grenzfestungen nöthig. Nicht nur die starken Küstenplätze Englands sind Grenzfestungen in diesem Sinne, sondern mit wenigen Ausnahmen haben fast alle Festungen Rußlands und in Folge der eigenthümlichen Gestaltung des Landes auch besonders die Preußens, wie früher so auch jetzt, die Bestimmung, gerade diesem Zwecke in erster Linie zu dienen.

2. Die Sperrfestung. Es ist dies eine Gattung von Festungen, bei deren Anlage von den beiden Momenten, die für die praktische Auswahl der geeignetsten Punkte meist die Entscheidung geben, Communicationen und Städte (I. S. 652) das zweite völlig zurücktritt hinter dem ersteren. Um so wichtiger influirt dieses auf ihre Bedeutung und zwar, wenn man so sagen will, in negativem wie in positivem Sinne, daher hier der bereits hingeworfene Gedanke der „transportablen" Festung, wenn er jemals realisirbar würde, am ersten Berechtigung und zwar wohl seine einzige finden könnte. Da wo Brialmont das Aufgeben von Charleroi z. B. eines Platzes, der noch 1815, als auf dem einzigen Sambre-Uebergang zwischen Namur und der Grenze belegen, eine verhältnißmäßig große strategische Bedeutung besaß, rechtfertigt, kann ihm der Hinweis auf die 14 Brücken, die inzwischen auf derselben Strecke entstanden sind, genügen. Andererseits ist der Einfluß, den 1866 und 1870 Eisenbahnfestungen theils ausübten, theils bei besserer Einrichtung und Ausrüstung hätten aus-

*) Cfr. Brialmont, études sur la défense des états et sur la fortification. I. 2.

üben können, ein an sich ernster und naturgemäß mit dem Aufschwung gerade dieses Communicationsmittels stetig steigender. Sagt Vauban und zwar tadelnd (in dem oben berührten Memoire) von vielen Festungen seines Landes: „elles n'intredisent à l'ennemi que la place qu'elles occupent“, so kann heut eine Festung, auch wenn ihre Leistung wirklich nicht weiter geht, unter Umständen allein hierdurch schon zu höchster Bedeutung gelangen. Dies umsomehr als da, wo es sich um den Durchmarsch resp. die Durchfahrt handelt, man weder mit der Einschließung, noch auch mit der Umgehung ihren Einfluß aufhebt, ein Zusammenschießen, selbst wenn es gelingt, an sich hierzu ebenfalls nicht ausreicht, und der allein dann noch übrig bleibende förmliche Angriff nicht nur Zeit und Kraft kostet, sondern sicher sein kann, auf dem ihn erwartenden Kampfplatze doch recht erheblichen Schwierigkeiten zu begegnen.

So steht denn auch Frankreich nicht allein da in der Herstellung permanenter Anlagen dieser Art, und nicht nur das Verschwinden, sondern daneben auch das Entstehen solcher Plätze liegt im Zuge der Zeit, unbeschadet der auch gegen sie vielfach gerichteten Kritik.

Sie werden jedenfalls meist praktischer sein als die Tunnelsprengungen, die zu ihrem Ersatz in freigebigster Weise vorgeschlagen werden, wenigstens für denjenigen Vertheidiger, der an die Möglichkeit der eigenen Benutzung seiner Communicationen noch denkt. Ueber ihre Form entscheidet das Terrain zwingender noch als das System: in den Alpen vielleicht ein Blockhaus, ein Fort am Ausgang der Pässe, auf den Eisenbahnknotenpunkten die Festung, den dort vorhandenen Stadtkern umschließend.

3. Die Combination von Festungen. Schon früher wurde betont, daß die Gruppirung von Festungen im Dreiecke und Vierecke nicht mehr ausreicht, daß andererseits ein Zusammenwirken mehrerer Plätze mehr als je geboten ist und daß die vielbesprochene „Militairfestung“ nur insoweit einen Sinn haben kann, als sie unter Umständen ausreicht zur Lösung der ad 2 gezeichneten Aufgabe und ferner, großen Städten und Plätzen in einer dem detachirten Fort nicht mehr erreichbaren Ferne vorgelagert, die Widerstandsfähigkeit wie die Wirkungssphäre der letzteren wesentlich zu erhöhen vermag. Man wird bisweilen darüber streiten können, ob in letzterem Falle die neue Form einer enorm erweiterten Festung oder aber eine Gruppirung von Festungen vorliegt. Der Französische Neubau scheint in dem 5=Meilen=Durchmesser des neuen Pariser Fortgürtels, sowie in den zahlreichen mehr oder minder direct auf Belfort, Besançon 2c. basirten Sperrforts moderne Beispiele beider Verfahrungsweisen zu geben. Wieweit andere Länder folgen und in welcher Weise sie die gegenseitige Unterstützung regeln, hängt wieder von ihren sonstigen Lebensbedingungen, ihrem Terrain, sowie von ihren Geldmitteln ab. Daß aber selbst an sich kleine Plätze, auch wenn sie nicht Sperrfestungen im engsten Sinne sind und nicht auf Haupt=Defileen und Päffen, sondern lediglich, wie ja fast immer, auf Eisenbahnen liegen, eine große Bedeutung im Sinne der Verstärkung großer Plätze erlangt haben und erlangen können, geht einfach aus der Thatsache hervor, daß gerade der moderne Festungsangriff ungleich ernster als früher die Schienenwege braucht, sowohl um zum Aufmarsch zu gelangen, als um seine Existenz zu sichern. Nur starke und freie Adern verbürgen ihm die Kraft, die er besitzt, aber auch besitzen muß!

4. Die Lage der Festungen. Die Grundsätze hierfür wurden als der Modification im Allgemeinen nicht zugänglich bezeichnet unter Hinweis auf die einzige, aber aus den maßgebenden Kreisen Frankreichs sich kundgebende Meinung,

die gerade für große Festungen die befestigte Stadt durch das permanent verschanzte Lager ohne Anschluß an eine Ortsbefestigung ersetzt wissen wollte. Diese Idee hat im verflossenen Jahre nicht nur nicht aufgehört, theils dort, theils auch an anderen Stellen eine gewisse Rolle zu spielen, sondern sie hat auch eine greifbarere Gestalt insofern gewonnen, als man dem Gedanken der „dominirenden Flankenstellungen“ vielfach näher getreten ist, der einige Aehnlichkeit hat mit dem in früherer Zeit in ganz Europa so viel ventilirten Begriff der „Schlüsselpunkte“ und „Schlüsselpositionen“. Als eine Art „Rückkehr zur Natur“ wird es von einer Reihe nicht unwichtiger Stimmen in Frankreich selbst bezeichnet, wenn man sich der verhältnißmäßig leicht zu vertheidigenden Berglande erinnert, ohne deren Eroberung eine Niederwerfung des Landes keinem Feinde möglich sei. Ardennen und Argonnen, das Plateau Séquannais mit dem alten Vesontium, sowie das von Langres und die monts faucilles, sie alle werden in einer bisher nicht gewöhnlichen Weise dem Studium der eigenen Landesvertheidigung zu Grunde gelegt, das Morvan-Gebirge wird sogar direct als das „natürliche Reduit Frankreichs“ bezeichnet.*)

Daß an allen diesen Landstrichen Plätze geschaffen werden könnten, wie sie denen vorschweben, die da Punkte fordern „très-forts, vides d'habitants et assez vastes pour abriter une armée“ kann nicht geleugnet werden. Auch die event. Bedeutung dieser Berglande (points essentiels) ist vielleicht noch weniger zu bestreiten, als die von Harz und Riesengebirge für Kämpfe auf Deutschem Boden. Von praktischem wie von wissenschaftlichem Interesse wird daher die Art sein, wie Frankreich der concreten Ausführung einer fortificatorischen Verwerthung seiner Berglande näher tritt, sowie die weitere, ob hierbei Formen sich zeigen, die wirklich dem Begriff der „Bergfestung“ eine andere als die bisher übliche Bedeutung verleihen.

Vorläufig sind im Morvan-Bereich Chagny und Dijon als die Schnittpunkte der Eintrittslinien zur Befestigung gewählt, an der oberen Mosel ist Epinal eingerückt in die Linie zwischen Belfort und Toul und auf dem Ostrand des Seine-Beckens hat der mit den kleinen Plätzen la Fère und Laon ansetzende Gürtel durch Reims, Epernay und Nogent s./S. eine vielleicht bei Montereau oder auch Fontainebleau abschließende Fortsetzung erfahren, mit Soissons hinter dem linken Flügel und Paris im Centrum. Es erhellt hieraus, daß z. B. die bisher über die Lage von Festungen herrschenden Grundsätze thatsächlich auch hier nicht verlassen sind und daß man als Mittel zum Zweck sich selbst von der Praxis der Städtebefestigung nicht emancipirt hat.

5. Die Befestigung der Landeshauptstadt. Es wird auch diese Frage durch die Erscheinungen des Jahres von Neuem in den Vordergrund gedrängt, wenn man sieht, wie der westliche Großstaat in der Befestigung von Paris über Dimensionen hinausgeht, die bisher nur in der capitale militaire des neutralen Belgiens erreicht waren, wenn man gleichzeitig Italien und Holland, zwei Staaten von so verschiedener Individualität und Gestaltung, wenn auch wohl in bescheidenerem Rahmen, mit Durchführung derselben Aufgabe befaßt sieht, welche letztere auch Dänemark ernstlich beschäftigt, während die vier anderen Großmächte Europa's ein gleiches Bedürfniß nicht zu fühlen scheinen, endlich

*) Von Aufsätzen dieser Art ist der im Bulletin de la réunion des officiers (Nr. 25 des Jahrgangs 1875) veröffentlichte, vielleicht der interessanteste, schon deshalb, weil ihn bereits die nächste Nummer des Blattes mit einer merkwürdigen Energie auf eine Deutsche Quelle zurückführt, die nicht existirt („travail allemand paru en six parties, ayant pour titre: „la guerre de revanche!“). —

aber in jedem Lande Stimmen sich hören lassen, die entweder auf das Verfahren im eigenen Staate oder auf das des Nachbars herabsehen.

Es dürfte der Wissenschaft wohl selbst unter Brialmont's Händen, der in seiner gediegenen und fesselnden Weise mehrfach, zuletzt in einer besonderen Studie*) diese Frage erwogen hat, kaum jemals gelingen, allgemein gültige Normen hierfür aufzustellen. Man kann wohl unter Ausdehnung des Clausewitz'schen Satzes, der die Festungen als den Harnisch des Staates bezeichnet, sich ein verschiedenes Handeln der Einzelnen ebenso erklären, wie die Rüstung verschieden gestalteter Kämpfer nicht die gleiche sein kann, wenn sie passen soll. Man kommt aber auch auf diese Weise nicht zur Erklärung der immerhin auffallenden Thatsache, daß, angesichts des in unseren Tagen so regen und schnellen Austausches der Ansichten und Erfahrungen, in einer Frage von so bedeutender Tragweite ein gleiches Verfahren sich in Staaten findet, deren Lebensbedingungen so äußerst verschieden sind, während andererseits eine geradezu entgegengesetzte Praxis von Staaten befolgt wird, deren Ausdehnung und Kraft sich die Waage zu halten scheinen.

In solcher Situation bleibt nichts übrig, als die einzige Antwort den modernen Kriegserfahrungen zu entnehmen und wenigstens das festzuhalten, was sie an unzweifelhaften Lehren bieten: Zweimal hat Preußen angesichts der feindlichen Hauptstadt Frieden geschlossen. Weder der Stärke noch der Qualität der Pariser Vertheidigungs-Armee, sondern doch wohl der Festungseigenschaft der Hauptstadt wird das Resultat zuzuschreiben sein, daß die gewaltige, im Felde von Sieg zu Sieg geeilte Armee Deutschlands erst nach viermonatlichem eisernen Stillstehen zum Ziele gelangte. Nach einer Zeit also, die, wenn der im Felde Unterlegene sie in der Periode der Nicolsburger Verhandlungen auf Grund desselben Mittels besessen hätte, doch wohl eine sehr wesentliche Verschiebung der Situation zur Folge gehabt haben würde. Mehr als dies zu ermöglichen, kann man allerdings von der Festung nicht verlangen, und in keiner Weise dürfte man den auch heut noch in der Tagespresse stets wiederkehrenden Aeußerungen zustimmen können, die die Thatsachen, daß Paris gehungert hat, beschossen und schließlich gefallen ist, äußerlich zusammenstellen, um damit die Fortificirung der Hauptstadt als unnütz oder als unheilbringend zu bezeichnen. Eine sturmfreie Hauptstadt wird dem Vertheidiger des Landes immer in erster Linie den Vortheil geben, auf den bei richtiger Auffassung derselben der Nutzen aller Festungsanlagen hinausläuft: die größere Freiheit für die Operationen im Felde. Dieser Satz steht fest und Deutschland selbst hat ihn, wie gleichfalls ein Blick auf beide Kriege lehrt, eben erst von Neuem der Welt bewiesen. Er präjudicirt allerdings die weitere nicht, ob der einzelne Staat die Energie und die Mittel hat, einen solchen Vortheil sich durch den Neubau zu schaffen. Er entscheidet auch die andere nicht, ob nicht die Existenz mehrerer Waffenplätze, die auf den wichtigsten Punkten der einzelnen Kriegstheater belegen und in einem der Situation angemessenen defensorischen Zusammenhange verwerthbar sind, ausreicht, diese Freiheit des Handelns wenigstens bis zu gewissem Grade zu gewähren.

Was Deutschland speciell betrifft, das allerdings weit entfernt scheint, sich dieselbe auf dem Wege einer Befestigung der Hauptstadt zu verschaffen, so sollte man sich zur Erklärung oder Rechtfertigung dieses Verfahrens nicht immer einseitig, wie dies oft geschieht, auf die errungenen oder noch zu erringenden Waffenerfolge berufen. Viel eher wären zu demselben Zweck diejenigen Erfolge

*) Étude sur la fortification des capitales etc. Brüssel 1873.

anzuziehen, die bei unglücklicher Defensive und Verlust der Hauptstadt Preußens jederzeit die Befehle des Kriegsherrn gehabt haben, auch wenn sie aus dem Feldlager wie zu Friedrichs Zeiten oder, wie später, aus Königsberg und Breslau datirt waren.

B. Permanente Befestigung.

1. Grundsätze des Festungsbaues.

Es ist eine schon im vorigen Bericht erwähnte und in den Traditionen der Preußischen Armee begründete Thatsache, daß Deutscher Seits es fast immer vermieden wurde, die im Festungsbau sich verkörpernden Grundsätze mit dem Auslande zu discutiren. Es trat diese Erscheinung am schärfsten hervor in der ganzen ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, in einer Zeit, in der Deutschland in schweigender Friedensarbeit sich seine Festungen schuf, und in der sich die Schulen des Germanischen wie des Romanischen Festungsbaues, soweit im Großen und Ganzen von solchen die Rede sein kann, notorisch in stark divergirenden Bahnen bewegten. Die Ausdrücke „polygonal" und „bastionair" sind typisch geworden für letztere, ohne daß sie dieselben decken, geschweige denn erschöpfen, wie dies überhaupt der Natur der Sache nach weder durch allgemeine Bezeichnungen, noch durch die Nennung hervorragender Führer dieser Bewegungen möglich ist.

Daß, wo es sich um die Erreichung derselben Ziele handelt, eine Anwendung gleicher oder analoger Mittel nicht ausbleibt, liegt in der Natur der Sache und verleiht außerdem der permanenten Befestigung diejenige berechtigte Stabilität, die die Verwendbarkeit sehr verschieden gestalteter, sowie auch älterer Festungsbauten begründet. Es ist dies, sowie auch die andere Thatsache bereits nachgewiesen worden, daß da, wo principielle Differenzen in weittragender Weise sich fühlbar zu machen beginnen und eine Spaltung in die beiden oben genannten Lager zur Folge haben, das eine (auf rasante und gedeckte Flankirung sich stützend und bereits im 18. Jahrhundert thatsächlich in Preußen herrschend) immer mehr an Terrain gewonnen hat, während das andere (die gegenseitige Unterstützung der Werke durch vom Wall ausgehendes Feuer vorziehend und als la seule solution possible du problème de la fortification noch im 19. Jahrhundert in Frankreich bezeichnet) mehr und mehr auf das Land sich beschränkt sah, von dem es ausgegangen war.

Es dürfte als das wesentlichste Ergebniß des letzten Jahres auf diesem Gebiete zu betrachten sein, daß die Bauten, wie die Publicationen Frankreichs, die zunächst den polygonalen Charakter der so zahlreich in der Anlage begriffenen Forts betonen, die schon im vorigen Jahre an dieser Stelle ausgesprochene Vermuthung bestimmter zu wiederholen gestatten, wonach die Französische Fortification auch hierin einen lange behaupteten isolirten Standpunkt aufzugeben im Begriff ist.

Daß „das Bastion" deshalb nicht verschwindet, daß ein „bastionairer Grundriß" sich sogar nach wie vor, und zwar überall da gleichsam von selbst einstellt, wo die Verhältnisse nicht erlauben, die Vorbedingungen für ein anderes Verfahren zu schaffen, versteht sich dabei ebenso von selbst, wie das Fortbestehen eines meist recht charakteristischen nationalen Gepräges, das niemals aufhören wird, die Schöpfungen des Festungbaues der einzelnen Länder von einander zu unterscheiden. Es kann aber, allein wissenschaftlich, nicht unwichtig sein, wenn ein Land, das speciell auch auf die fortificatorische Entwickelung einen so bedeutenden und lange Zeit entscheidenden Einfluß auszuüben berufen

war, in die Theorie und Praxis eines ausgedehnten Festungsbaues Anschauungen aufnimmt, die es vor wenigen Jahren noch perhorrescirte.

Auch der Autor, der wie kein anderer fast zwei Jahrzehnte hindurch, im eigenen Schaffen wie in Literatur und Wissenschaft, den Kampf gegen die in Frankreich herrschenden Ansichten geführt hat, scheint den Austausch der Meinungen über diese Grundfragen gleichsam abzuschließen. „Man streitet heut nicht mehr über den Werth des polygonalen Princips“, sagt er gelegentlich.*) Der Grund dafür ist eben eine fast allseitige Anerkennung desselben.

Die militairische Presse Frankreichs hat es im letzten Jahre trotzdem an Angriffen auf Deutschland auch auf diesem Gebiet nicht fehlen lassen, zum mindesten kehrt die Behauptung regelmäßig wieder, die Deutschen Festungen seien nie stärker gewesen als die dortigen, oder aber, sie seien es wenigstens jetzt nicht mehr.**) Eine Polemik hierüber kann auch jetzt weder hier noch überhaupt unsere Aufgabe sein. Direct und vollgültig läßt sich zudem ein Beweis schon deshalb nicht führen, weil die polygonale Fortification noch keine Kriegsgeschichte besitzt, da Fern- und Nahangriff bisher nur Festungen und Forts der „Französischen“ Bastionair-Schule zu Theil geworden sind. Für die Beurtheilung muß hierbei die Thatsache allerdings von großer Bedeutung erscheinen, daß fast jede der modernen Festungs-Vertheidigungen gerade diejenigen permanenten Einrichtungen und Anordnungen am schmerzlichsten entbehrt hat, welche bereits als integrirende Bestandtheile in das Arsenal der sog. „Neupreußischen Schule“ gehörten. Will man aber behaupten, daß die Ausbildung des Fernkampfes wesentlich andere als die aller Orten bisher üblichen Formen verlangt, so ist es — ganz abgesehen davon, daß wie im Felde so doch hier erst recht der Nahkampf für alle Zeiten die einfache Vorbedingung des ehrenvollen Unterliegens bleiben wird — keineswegs gleichgültig, ob man zu den heut nothwendigen Anordnungen auf dem Wege eines Systemwechsels oder auf dem einer organischen Entwickelung gelangt ist. Das letztere aber wird in Anspruch genommen werden können von derjenigen Fortification, die man als die „Neudeutsche“ bezeichnen könnte, wofern man, den Thatsachen übrigens nur entsprechend, zugiebt, daß die verdienstvolle Geistesarbeit des 16. und 17. Jahrhundert bereits eine „Altdeutsche“ Befestigungsweise gezeitigt hat, sowie, daß eine „Altpreußische“ in der zweiten Hälfte des 18., eine „Neupreußische“ in der ersten des 19. Jahrhunderts weithin sichtbar in die Erscheinung getreten sind.

Es liegt auch keineswegs so fern, dies gerade heut zu betonen, da mit dem abgelaufenen Jahre zugleich dasjenige Viertel des Jahrhunderts abschließt,

---

*) General Brialmont in dem ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten, aber für die Ingenieur-Offiziere aller Armeen interessanten und instructiven Tages-Befehl vom 27. September 1875, mit dem derselbe die ihm durch Königliche Ordre vom 22. d. M. übertragene Stellung des General-Inspecteurs der Festungen und des Genie-Corps übernommen hat. cfr. Belgique militaire, Nr. 247, vom 10. October 1875.

**) In besonders wunderbarer Motivirung thut dies Major Bardonnaut in dem Aufsatz Fortification der Franz. Jahresberichte (Les armées française et étrangères en 1874) unter Berufung auf die Deutsche Kriegs-Akademie, aus deren Unterrichtsvorschriften er den Passus citirt, in der dem Vortrage über Festungskrieg aufgegeben wird, „jede Richtung fern zu halten, welche irrige Ansichten über eine an und für sich ungenügende Widerstandsfähigkeit der zeitherigen Befestigungs-Constructionen hervorzurufen im Stande sein könnte.“ Zunächst aber steht hier der einheimische Festungsbau überhaupt nicht in Rede, sondern nur im Allgemeinen das Verhältniß der Festungsvertheidigung zum Angriff, und ferner scheint doch eine Talleyrand'sche Auffassung dazu zu gehören, um aus einer Abwehr solcher Ansichten, die direct als „irrige“ bezeichnet werden, herauszulesen, daß der Verfasser sie als „richtige“ hat bezeichnen wollen.

innerhalb dessen das gezogene Geschütz auf dem Boden der Kriegsvorbereitung wie der Kriegführung herangewachsen ist zu seiner jetzigen, für die Vertheidigung wie für den Angriff gleich großen Bedeutung. Der unter seinem Einfluß erfolgte fortificatorische Entwickelungsproceß entzieht sich der Aufgabe dieser Zeilen, so vielfach er auch von der wohl bedeutendsten artilleristischen Publication des Jahres berührt wird, die in das Werden und Wachsen der Waffe, wie in die geistige Werkstatt des Staates so vielseitige und lehrreiche Einblicke öffnet.*)

Wohl aber wird man versuchen können, auch auf diesem Gebiete die sachlichen Gesichtspunkte den nationalen Besonderheiten voranstellend, den Gesammtfortschritt zu resümiren. Es wird dies nur in großen und allgemeinen Zügen möglich sein, der Fülle der Formen wegen, die im literarischen Gedankenaustausch wie in der Praxis auf der weiten Linie vom Nordwesten Europa's bis etwa zum Südrussischen Osten hervortreten. Auch unvollkommen und in Kürze zusammengestellt werden sie aber zur Ergänzung des früher Gesagten, wie zur Anknüpfung für spätere Berichte verwerthet werden können, auch wenn die letzteren nicht nur vervollständigend, sondern auch berichtigend einzugreifen Veranlassung finden.

Es dürften dem Zuge der Zeit die folgenden Erscheinungen zu entnehmen sein:

1) Man sucht lange Fronten, unter Vermeidung aller nicht durch Situation und Terrain direct gebotenen Brechungen und Winkel, um das Umfassen des Angriffs zu erschweren, die eigenen Streitkräfte zu frontaler Entwickelung bringen und auf die wichtigsten Punkte des Vorterrains eine concentrische Wirkung der überlegenen Defensions-Kaliber tragen zu können.

2) Als geeignetstes Mittel hierzu erscheint — soweit es sich um Enceinten handelt — nach wie vor die Vereinigung der flankirenden Kräfte an einer Stelle der Front, d. h. Anlage eines die niedere Grabenbestreichung gestattenden Bauwerkes, das man der Zerstörung durch die Fernwaffen des Angriffs auf constructivem Wege entzieht. Der erste Schritt hierzu liegt in der Lage dieser Grabenflankirungen (Caponieren) resp. in einer solchen Führung der Gräben, daß sie ein Erreichen jener Anlagen nicht mehr erleichtern, sondern erschweren oder ausschließen.

Auch jeder andere, z. B. der bastionaire Grundriß, dem dies einfachste Mittel der Sicherung einer guten Flankirung abgeht, sucht übrigens den ad 1 erwähnten Bedingungen zu entsprechen und gewinnt dadurch einen modernpolygonalen Charakter.

3) Hieraus, wie aus der dem gezogenen Geschütz gegenüber besonders wichtigen Vermeidung eines tiefen Zieles ergiebt sich in der Regel der Fortfall der bisher üblichen, im Graben liegenden Vor- und Außenwerke, als Raveline, detachirte Bastione, Caponieren-Deckwerke.

4) Daß das Reduit- und Abschnittswesen in den Enceinten wie in den Forts an Bedeutung verloren hat, trifft insofern zu, als der Fernkampf, in dem heut, wenn auch keineswegs die einzige, so doch die erste Entscheidung gesucht wird, über dasselbe hinaus noch andere Maßnahmen fordert, auf deren Herstellung die dem Festungsbau in der Regel schmal genug zugemessenen Geldmittel überall zuerst verwendet werden. Man wird daher die besondere Vorbereitung des sogenannten inneren Widerstandes oft unterlassen, ihren Ersatz

---

*) H. Müller, Major im großen Generalstabe. Die Entwickelung der Preußischen Festungs- und Belagerungs-Artillerie. Berlin, 1875.

ev. dem Gebrauchsmomente vorbehalten müssen; man wird völlig auf sie verzichten können überall da, wo man das Recht über den Besitz des Platzes wie des einzelnen Postens allein zu entscheiden, dem Fernkampfe einräumt. Man wird andererseits solche Anlagen schätzen, nicht nur, wo man sie besitzt und eine Stärkung des moralischen Elementes der Vertheidigung in ihnen erblickt, sondern besonders da, wo man entschlossen ist, sie gegebenen Falles zu gebrauchen.

5) Die Sorge für den eigenen Waffengebrauch und vor Allem die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der gezogenen Geschütze für die Vertheidigung bedingen nächst der mehr als je gebotenen Freihaltung des Schußfeldes eine durchdachte Vorbereitung des Aufstellungsplatzes für die einzelnen Geschütze unter Berücksichtigung der individuellen Eigenthümlichkeiten derselben sowie der Aufgaben, die ihnen aus den concreten Verhältnissen erwachsen, ferner die Sorge für zweckmäßiges Zusammenwirken der schwereren und leichteren Kaliber und die Sicherung der Bewegungsmöglichkeit namentlich für die letzteren. Demselben Zwecke dienen Anordnungen zu gedeckter Verbindung der Räume, in denen die Geschosse aufbewahrt und fertiggestellt werden mit den Geschützbänken sowie eine Ausstattung der letzteren mit Infanterie-Bankets.

6) Während ein hohes Hinausbauen der Werke, sowohl im Interesse der Rasanz der eigenen Wirkung, als in dem der Verringerung der Zielhöhe für die feindlichen Geschütze, im Allgemeinen vermieden wird, sucht man doch, besonders auf den dem Angriff ausgesetzteren Festungstheilen, Geschützpositionen von einem das Vorterrain mehr dominirenden Charakter zu gewinnen. Man wählt für Forts daher, wenn auch nicht immer die absolut höchsten, so doch Punkte von natürlichem Commandement und man nützt in den Enceinten, wo derselbe Zweck nur durch künstliche Schüttungen zu erreichen ist, den Traversenwerth der letzteren um so sicherer aus, je mehr es gelingt, dieselben (in Form erhöhter Walltheile, Bastione, Cavaliere 2c.) auf die Bruchpunkte der Fronten, wie etwa auf die Mitte derselben zu legen.

In den neuen polygonalen Forts Frankreichs hat die gleichzeitige Berücksichtigung beider Tendenzen sogar dahin geführt, das einzelne Fort zusammenzusetzen aus einem das Vorterrain rasant beherrschenden niedrigen und aus einem für den Fernkampf zugerüsteten hochliegenden Theil.*)

7) Als das Hauptdeckungsmaterial auch der Festungsgeschütze dient die abgelagerte Erde der Brustwehr, in die man tiefe Scharten einzuschneiden vermeidet, sowie die der Traversen, die überall da unentbehrlich sind, wo man den Geschützkampf aufzunehmen gewillt ist. Der Panzerthurm erscheint in den vereinzelten Fällen, in denen er in Landfestungen zur Anwendung gelangt, meist in der Form der drehbaren Panzerkuppel für ein bis zwei schwere Geschütze bestimmt. Ein Geschützfeuer aus Casematten (nach wie vor das beste Verfahren zur Erreichung einer sicheren und rasanten Flankirung) ist für den Fernkampf auf vereinzelte Fälle (dann in Verbindung mit erst im Gebrauchsfalle zu demaskirenden Erdscharten) beschränkt und im Princip als den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechend zu erachten.

8) Hinreichend breite Wassergräben werden besonders in nicht zu nördlich gelegenen Festungen sowie da, wo in Folge der natürlichen Terrainbeschaffenheit eine ausreichende Wassertiefe auch ohne künstliche Stauung sich ergiebt, für ausreichend erachtet, um Festungen und Forts die Sturmfreiheit zu verleihen, die nach wie vor zum Charakter des permanenten Baues gehört. Ansumpfungen

*) Les armées en 1874, Paris 1875, génie et fortification, pag 320.

und Inundationen des Vorterrains werden, wo die Verhältnisse ihre schnelle und sichere Herstellung gestatten, zur Beschränkung des Angriffsfeldes werthvoll sein, wenn auch nur in dem Maße, als der Vertheidiger selbst nicht Werth darauf legt, das betreffende Terrain activ zu vertheidigen (cfr. unten Waffenplatz).

9) Dient Mauerwerk, sei es allein oder in Verbindung mit Wasser, zur Erzeugung der Sturmfreiheit, so findet man die Möglichkeit, dasselbe der breschirenden resp. demolirenden Wirkung des modernen Angriffsgeschützes zu entziehen darin, daß man die Mauer so zu sagen loslöst vom Erdwall der Escarpe und auf der Grabensohle soweit vorschiebt, als zur Erreichung der erforderlichen Deckung nöthig erscheint.*) Man verzichtet in diesen Fällen oft mit Vortheil darauf, in dieser freistehenden Mauer noch eine Infanterie-Position zur Querbestreichung des Grabens zu haben, vorausgesetzt, daß man dafür ein Hinderniß erhält, dessen vorzeitige Zerstörung durch die Fernwaffen des Angriffs constructiv ausgeschlossen ist, und dessen Ueberschreitung dem Feinde durch eine wirksame ev. doppelseitige Flankirung gewehrt werden kann. — Endlich hat der Hindernißwerth der dem artilleristischen Feuer völlig entzogenen Contre-Escarpe wesentlich an Bedeutung gewonnen, und die Ausführung derselben in Mauerwerk und in einer nicht unbeträchtlichen Höhe erscheint heut mehr als je als eins der wirksamsten Mittel zur Erzielung der Sturmfreiheit in Enceinten und Forts.

10) Trotz der enormen Leistungssteigerung des Kleingewehrfeuers halten die meisten Großstaaten aus gewichtigen Gründen an dem Princip der Geschützflankirung fest und basiren die Abmessung der Defenslinien, wenigstens auf allen wichtigeren Fronten, nach wie vor auf die im Ganzen ziemlich unverändert gebliebene Leistungsfähigkeit des Kartätschschusses.

11) Es ist eine gerade in der Gegenwart recht zu beachtende Thatsache, daß, gute Materialien vorausgesetzt, es möglich ist, selbst lediglich aus Holz und Erde — also z. B. im Wege des Einbaues in den fertigen oder in der Herstellung begriffenen Wall — Hohlräume herzustellen, die undurchschlagbar sind selbst für die schwersten Geschosse des Angriffs. Der permanente Bau verwendet zu demselben Zweck sowohl das Gewölbemauerwerk als die Eisendecke. Von diesen hat ersteres von jeher einen gewissen Ueberschuß an Sicherheit geboten, während die letztere zwar immer einen Vortheil in Beziehung auf Raumersparniß, den gleichen Deckungswerth aber freilich erst dann gewährt, wenn man durch fortgesetzte Prüfung event. nachträgliche Verstärkung sie auf der Höhe der Zeit hält. — Auf dreifachem Wege gelangt somit die vorbereitete Vertheidigung zu dem mehr als je bedeutenden Vortheil einer partiellen Aufhebung der Geschoßwirkung des Angriffs. Sie ist in der Lage, Personal und Material und die Reserve von beiden, Pulver und Vertheidigungsgeräth wirksam zu sichern, großen Theilen ihrer Truppen auch während der Beschießung Ruhe zu verschaffen, an wichtigen Stellen selbst Laboratorien-Arbeiten auszuführen, sowie eigene Bewegung und Munitions-Transporte zu gestatten. In ihrer heutigen Ausdehnung, Bauart und Verwendung gestalten sich diese Hohlräume geradezu als einer der Factoren, aus denen sich eine nicht unwahrscheinliche Ueberlegenheit der Festungsvertheidigung über den Angriff zusammensetzt.

12) Endlich ergiebt sich aus den Verhältnissen unserer Tage für den ernstgemeinten Festungsangriff eine sehr wesentliche generelle Beschränkung in der

*) Ein Verfahren, das z. B. schon bei den unter dem Feuer des Deutschen Angriffs zum Ausbau gelangten provisorischen Werken des Pariser Fortgürtels stellenweis zur Anwendung gebracht wurde.

Wahl seiner Richtung resp. seiner Front, da er, wie schon berührt, an die vorhandenen Schienenwege oder wenigstens an ein solches Terrain gebunden ist, in dem er im Stande ist, sich solche oder sie annähernd ersetzende Communicationen zu schaffen. Für den Festungsbau resultirt daraus der Vortheil, schon die Mittel der Kriegsvorbereitung auf eben diese Terrain- resp. Festungstheile, bestimmter noch als bisher, concentriren zu können. Während die Festung auf allen Seiten und im ganzen Umzuge schon durch ihren Bau in den Stand gesetzt sein muß, selbst bei schwacher Besetzung, einer überlegenen Feld-Armee gegenüber die Spitze zu bieten, ist man — wenn auch nicht in der großartigen Weise des auch hierin musterhaften Vorganges von Antwerpen — doch überall bestrebt und meist in der Lage, eine intensivere fortificatorische Stärke von vornherein den Theilen der Festung aufzudrücken, die in erster Linie berufen sein werden, dem Angriff einer Belagerungs-Armee zu widerstehen.

2. Der moderne Waffenplatz.

Nur einzelne Festungen jedes Staates werden diese Bezeichnung erhalten können. Es sind diejenigen, die die politisch und strategisch wichtigsten Punkte umschließen und daher nicht nur besonders widerstandsfähig gemacht, sondern außerdem für das „eventuelle" Einsetzen größerer Defensiv-Streitkräfte vorbereitet werden sollen.

Die vorstehenden, dem Gesammtbilde der modernen Europäischen Fortification entnommenen Grundzüge finden selbstredend und zwar nicht in letzter Weise Anwendung auch auf diese Festungen. Nur wird denselben in mancher Beziehung, und gleichsam hinausgehend über die bereits berührten Gesichtspunkte, doch eine eigenartige und bis zu gewissem Grade gleichfalls international fortschreitende Entwickelung zugesprochen werden müssen. Dieselbe dürfte wichtig genug sein, um es zu rechtfertigen, wenn ein Jahresbericht sich die Aufgabe stellt, sie nicht aus dem Auge zu verlieren. Dazu kommt, daß über wichtige Fragen in der Literatur von ernsten Autoritäten noch zum Theil wesentlich von einander abweichende Ansichten zum Ausdruck gelangen und auch der praktische Festungsbau, wofern man das Gesichtsfeld über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus ausdehnt, keineswegs überall nach denselben Grundsätzen zu verfahren scheint. Umsomehr wird es geboten sein, hier die Jahreserscheinungen zu objectiver Prüfung des früher Gesagten zu verwerthen.

Es sind im Grunde nur zwei Fragen, in die sich die gesammte, noch im Fluß befindliche Bewegung über die Gestaltung des modernen Waffenplatzes zusammenfassen läßt und zwar:

1) Die Entfernung der detachirten Forts von der Festungs-Enceinte.
2) Die Beschaffenheit des Fortgürtels selbst.

Hinsichtlich des ersten Punktes war die, wie es den Anschein hatte, vielfach zu scharf gestellte Forderung des durch die Forts zu erreichenden Schutzes gegen Bombardement im vorigen Bericht gewissermaßen eingeschränkt durch den Hinweis auf die Erschwerung des Vertheidigungsdienstes, die daraus folgen würde, wenn man es unternehmen wollte, die Schußweite der modernen schweren Geschütze etwa durch den Abstand der Forts vom Kern der Festung zu überbieten.

Die Neigung, Plätze, in denen dieser Abstand ein auf modernen Begriffen mäßiger genannt werden muß, deshalb für nicht auf der Höhe der Zeit stehend oder selbst direct für entwerthet zu halten, hat, nach manchen Tagesstimmen zu

urtheilen, nicht abgenommen. Auch wird die Sicherstellung gegen Bombardement der Festung, der Stadt, des Hafens ꝛc. ja thatsächlich erstrebt, und nirgends großartiger als im Neubau von Paris sowie in dem von Antwerpen. Denn geht ersteres mit einzelnen seiner neuen Forts bis auf 25 Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt, so scheint letzteres den ihm neuerdings von Frankreich gemachten Vorwurf, seine dem Stadtkern eine Meile vorgelagerten Forts verfehlten ihren Zweck, da sie den letzteren gegen Bombardement nicht mehr deckten,*) in der That ernst zu nehmen und in überraschender Weise durch eine zweite noch großartigere Erweiterung beseitigen zu wollen.

Es dürfte sich an dieser Stelle weder um die Bekämpfung abweichender Auffassungen, noch um die Prüfung fremder Bauten auf ihre Zweckmäßigkeit oder die Richtigkeit des bei ihrer Anlage befolgten Gedankenganges handeln. Wohl aber darf constatirt werden, daß die Sicherstellung gegen Bombardement und das Bestreben, dieselbe durch ein möglichst weites Hinausschieben der Forts zu erreichen, eben nur eine Seite der Sache berührt, und daß die Vertheidigungsfähigkeit des Ganzen unter allen Umständen der Deckung eines Theiles der Anlagen vorangeht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß geradezu das Fesseln unverhältnißmäßig großer activer Streitkräfte die Folge sein würde, wollte man nicht mit der äußersten Vorsicht die Frage der Gesammtausdehnung auch der modernen Waffenplätze behandeln. Es kann hinzugefügt werden, daß, wie einerseits die Dimensionen von Antwerpen und Paris thatsächlich nirgends erreicht sind, die entschiedenere Berücksichtigung der andern Seite der bezeichneten Frage im Inlande wie im Auslande in thatsächlichen Ausführungen auch da zu Tage zu treten anfängt, wo man an die Neuanlage von Festungen geht oder einen Gürtel neuer Forts um ältere Plätze legt. Mehr als einer derselben wird trotzdem der Zahl der „Waffenplätze" zuzuzählen sein, wenn man — unbeschadet des nachgewiesenen Werthes auch kleinerer Festungen — mit diesem Ausdruck die natürlichen Schwerpunkte einer Landes-Vertheidigung bezeichnen will. Sie werden nicht das Ideal derer sein, die eine moderne Festung nicht anders als mit dem Meilen-Maßstab messen zu können meinen. Sie werden aber dennoch im Stande sein, eine vorgeschobene und selbstständige Defensivposition in ihrem Fortgürtel auch dann zu besitzen, wenn derselbe eine theilweise Mitleidenschaft des Festungskerns nicht unter allen Umständen ausschließt, und sie werden den angeblichen Mangel an Ausdehnung mehr als reichlich ersetzen durch ihre Vertheidigungsfähigkeit, wenn nicht mit schwachen, so doch mit mäßigen Kräften.

Innerhalb der zweiten Frage — Gestaltung des Fortgürtels — steht die Behandlung des zwischen den Forts belegenen Terrains fast noch mehr als die Anordnungen der Forts selbst im Vordergrunde der Discussion. Es ist dies nur natürlich, da einmal diese Intervallen stetig wachsen mit dem Hinausschieben der Forts, sich also der Beachtung von selbst mehr als bisher aufdrängen, und für ihre fortificatorische Aptirung ein so bestimmter Charakter wie ihn jeder Staat für den Typus seiner Forts gewählt hat, nicht so leicht sich herausbilden kann. Es kommt hierzu, daß der letzte große Krieg wenigstens an zwei Stellen (Belfort und Paris) eine ebenso interessante als wirksame Verwerthung dieses Zwischenterrains zur Aufstellung von Defensiv-Batterien gezeigt hat und auch für die Zukunft die allergünstigsten Chancen für die Durchführung der Abwehr nur da vorhanden sein werden, wo ein Aufmarsch der

*) Z. B. Les armées française et étrangères. Paris 1875.

schweren Vertheidigungs-Artillerie in der ganzen Fortlinie möglich ist resp. stattgefunden hat.

Nimmt man allein letztere Thatsache in Verbindung mit der unleugbar schwierigen Situation, in der ein Fort sich befinden muß, sobald man es sich vereinzelt, nur von weitgelegenen Nachbarwerken unterstützt und im Kampfe gegen ringsum bereits etablirte und concentrisch feuernde Angriffsbatterien denkt, und läßt man zudem das Bild der zusammengeschossenen Französischen Bastionair-Forts incl. der durchlöcherten Pariser Fort-Casernen auch noch so leise in diese Erwägungen hineingleiten, so ist der Nachdruck wohl erklärlich, mit dem ein rechtzeitiger Aufmarsch der Vertheidigungs-Artillerie neben und zwischen den Forts in erster Linie gefordert wird. Es steigert sich derselbe bisweilen geradezu bis zu einer gewissen Geringschätzung der Forts selbst, resp. dem Wunsche, dieselben entweder gar nicht mehr oder nicht mehr in erster Linie zu Geschützaufstellungen zu benutzen. Er findet seine Ergänzung in einer Reihe von Vorschlägen zur Etablirung von Infanterie im Vorterrain, die entweder festen Fuß fassen soll in Dörfern, Waldparcellen oder sonstigen natürlichen Stützpunkten, für die nach der Meinung Anderer ein vor den Forts sich hinziehender glacisförmiger Aufwurf dauernd geschaffen werden soll, oder die endlich in Feldwerken den Kampf aufnehmen soll, für welche Französische Stimmen eine Entfernung von 2 bis 3000 m. vorwärts der Forts für „nicht übertrieben"*) erklären. Der Regulator auch für diese Strömung kann nur in dem Blick auf die Gesammtverhältnisse des Platzes und seiner Vertheidigung gefunden werden. Es kann für das Vorgehen beider Waffen in das Terrain, d. h. für die Anwendung einer und nicht erst jetzt als durchaus vortheilhaft erkannten Vertheidigungsweise — wie wiederholt werden kann — kein anderes Maß gefunden werden, als das durch die Kräfte gegebene, über die im einzelnen Falle die Vertheidigung verfügt. Wo die Bataillone vorhanden sind, brauchen die Batterien die flankirte Mauer nicht, um im Vorterrain zu existiren, und sie können an Größe der Front, die sie im Ganzen einnehmen wie an Kleinheit des Zieles, das sie im Einzelnen bieten, den Angriff mühelos erreichen, selbst überbieten. Mit allen übrigen Vortheilen des „vorbereiteten Kampfplatzes" ausgerüstet, sind sie des Erfolges dann um so sicherer, je schwerer es dem Angriff sein muß, allein artilleristisch sich ihnen ebenbürtig zu machen. Die Fortification jedoch wird, soll sie ihren Zweck erfüllen, auch hier mit andern Bildern rechnen müssen, als mit der „Schlacht unter den Mauern der Festung." Sie wird, auf die Gefahr hin, daß ihr der Vorwurf zu großer Stabilität nicht erspart bleibt, dieser Bewegung nur soweit folgen können, als es ihr die Rücksicht auf die Lösung ihrer Gesammtaufgaben noch erlaubt, und die bereits im vorigen Bericht (cfr. Seite 665) für die Wallposition auch der Forts reclamirte Bedeutung kann eben deshalb weder als aufgegeben, noch als durch die Zeitentwickelung zur Entwerthung gelangt betrachtet werden.

So ist denn aller Orten die moderne Fortification bestrebt und beschäftigt, nicht immer die absolut höchsten, wohl aber die der Artilleriewirkung in das Vor- und Umterrain günstigsten Punkte für die Anlage sturmfreier Werke (detachirte Forts) zu wählen, bei deren Einrichtung und Ausstattung eine nach Zahl, Art und Aufgabe bestimmt abgewogene Geschützaufstellung ebenso wie die

*) „Sans exagération, on peut admettre que des défenseurs énergiques peuvent occuper de semblables positions (ouvrages de campagne placés aux points qui surveillent bien le terrain) dans un rayon de 2 à 3000 mètres en avant des forts." Les armées en 1874. Paris 1875.

Unterbringung und Verwendung einer der Bedeutung des Werkes entsprechenden Infanterie-Besatzung zu Grunde gelegt wird. Als nächste Consequenz der von diesen Werken aus beabsichtigten Waffenwirkung ergiebt sich die Sorge für möglichstes Freihalten des Schußfeldes von deckenden Gegenständen in den schon im Frieden erreichbaren Grenzen, sowie ein Studium des Vorterrains im Hinblick auf alle für Freund und Feind gleich wichtigen Eigenthümlichkeiten desselben, während die Entscheidung über die hier zu schaffenden Vertheidigungs-Anlagen dem Gebrauchsfalle vorbehalten werden muß, aber auch kann. In den Intervallen der Forts wird man, da wo dieselben als sehr groß sich ergeben haben, kleinere sturmfreie Posten (permanente Zwischenwerke) auf die Dauer nicht entbehren können, die der Vertheidigung der weiten Linie den nöthigen Halt geben sollen und der Kriegsvorbereitung zudem den nicht zu unterschätzenden Vortheil einer durchlaufenden Rayon-Zone gewähren. Für ihre Zahl, Lage, Entfernung und Einrichtung giebt nicht nur das Terrain, sondern die Gesammt-Situation des Platzes den Ausschlag, wie dieselben Gesichtspunkte auch über die Grenzen entscheiden, in denen, im engeren Anschluß zunächst an beide Arten permanenter Werke, weitere Geschützaufstellungen vorzubereiten sind.

Grundsätzlich überall zuerst in sturmfreier Position die Streitmittel vereinigend, demnächst in breiter Front reichere Kräfte entfaltend, sobald der Ernst des Angriffs ein Heranziehen und Entwickeln aller disponiblen Mittel auf den bedrohten Punkten rechtfertigt und erheischt, wird die moderne Festungs-Vertheidigung da, wo die Kriegsvorbereitung ihre Schuldigkeit gethan hat, im Stande sein, ebenbürtig auch einem starken Gegner und überlegen jedem nicht seinerseits auf das Aeußerste vorbereiteten und auf das Solideste unterstützten sich zu erweisen. Ein endgültiges Urtheil über die Gleichgewichtsfrage zwischen beiden Theilen abzugeben wird die Gegenwart der Zukunft umsomehr überlassen müssen, als nicht nur Festungen modernen Gepräges, sondern überhaupt solche noch nicht angegriffen worden sind, die auf Artillerie-Vertheidigung basirt waren.*) Sie wird auf der einen Seite sich hüten, der berechtigten Vorliebe für den Angriff einen Einfluß auf die Beurtheilung des gegenseitigen Stärkeverhältnisses zu gestatten, sie wird andererseits auch hier dessen sich bewußt bleiben müssen, was an bestimmten Kriegslehren die Vergangenheit uns bietet.

So sei daran erinnert, daß wir das „Festhalten des Vorterrains“ nicht, wie direct behauptet wird, von dem Vertheidiger von Belfort, auch nicht einmal von dem ungleich größeren Vertheidiger von Sebastopol, sondern von dem Colbergs gelernt haben resp. lernen können, der der Welt nicht nur diesen vorzugsweise als „modern“ bezeichneten Gedanken, sondern mit geringen Mitteln und unter schwierigen Verhältnissen eine Preußische Ausführung desselben gezeigt

*) Daß man ein Recht hat, direct hiernach Festungen und Systeme zu klassificiren, dürfte allein aus den von Brialmont wiederholt citirten Aussprüchen Französischer Autoritäten hervorgehen, die geradezu eine Verkennung des Werthes der artilleristischen Vertheidigung beweisen, so Cormontaigne: une défense toute de mousqueterie est toujours préférable à cette du canon; Fourcroy: le feu du canon nuit moins aux progrés des tranchées que le feu de mousqueterie; d'Arçon: c'est une grande vérité que si l'artillerie est l'arme par excellence dans l'attaque elle ne peut jamais être que secondaire dans la défense und Andere dasselbe mit andern Varianten. Manche Erscheinung, auch des letzten Krieges, erklärt sich, wenn man die Consequenzen solcher, dort bis in unsere Zeit hierin maßgebend gebliebenen Anschauungen erwägt; jedenfalls läßt sich eine Artillerie-Vertheidigung ebensowenig improvisiren wie eine Festung, und für den Erfolg wie für die Beurtheilung ist es nicht gleichgültig, welche Wege die Kriegsvorbereitung geht und bisher gegangen ist.

hat. Es sei ferner daran erinnert, daß Breschen in schlecht gedecktes, meist sogar theilweise sichtbares Mauerwerk kunstgerecht und auch völlig kriegsgemäß in alter und mit hervorragender Vollendung auch in neuester Zeit geschossen, daß aber, zumal in den letzten 100 Jahren, verschwindend wenige derselben wirklich gestürmt worden sind.

Ist es richtig, was mit Recht wiederholt wird, daß die Mauer die Festung nicht unüberwindlich macht, sondern der Soldat, der dahinter steht und der Charakter seines Führers (v. Friedeburg, Straßburg), so scheint es nicht unbillig, diese Thatsache in erster Linie dahin zu verwerthen, daß man den unnatürlichen, ja unlogischen Zusammenhang aufhebt, in den in weiten Kreisen die Existenz oder die Zahl der Breschen mit der Vertheidigungsfähigkeit des betreffenden Werkes oder gar des Platzes gebracht wird. Es ist dies eine Ideenverbindung, die in einzelnen Erfahrungen sowie in einigen ausländischen Reglements und Instructionen doch höchstens eine Erklärung, nicht aber eine Rechtfertigung finden kann.

Andererseits sollte man bei Bildung des Festungs-Begriffs doch auch die Mauer nicht geringschätzen. Man wird dies selbst dann nicht dürfen, wenn man sich der Drohung anschließt, die wiederholt ausgesprochen wird und die auch der mehrfach erwähnte Französische Jahresbericht pro 1874 farbenreich schildert: es ständen Dynamit- und Schießwoll-Geschosse in Aussicht und es sei damit leicht, auch einer materiell starken Festungsvertheidigung ein schnelles Ende zu bereiten. Daß die Werthschätzung des Hohlbaues, also des dem Angriff versagten Schutzmittels, gerade dann aufs Aeußerste zunehmen müßte, scheint dabei ebenso übersehen zu werden, wie die einfache Thatsache, daß die Entscheidung auch dann noch nur in dem auf dem Wall wehenden Siegeszeichen ihren Ausdruck finden kann. Seine Fahne kann der Angreifer aber weder jetzt noch später, selbst einer nur „normalen"*) Vertheidigung gegenüber, auf irgend einem anderen Wege hineintragen, als in Begleitung der Bajonete auf einem Fußmarsche, den uns kürzlich die feindlichen Festungen allerdings dadurch ersparten, daß sie die eigene Flagge senkten, noch ehe wir ihn unternahmen, dem aber immerhin jede Festung und jedes Fort mehr Hindernisse entgegen stellen können, als selbst die so brav vertheidigte aber nicht sturmfreie Krimfestung es vermochte. —

Es dürften diese wie die an den vorigen Bericht geknüpften einfachen Erwägungen nicht nur zur Signatur der Zeit gehören, insofern man über die Chancen von Angriff und Vertheidigung ein allgemeines Urtheil sich zu bilden bemüht ist, sondern sie sind erforderlich zum Verständniß unserer Bauten. Sie gehören zu den Grundsätzen und Anschauungen, die sich sichtbar ausprägen in den Anordnungen der Forts wie der Enceinten.

3. Küstenbefestigung.

Das Torpedowesen schreitet rüstig vorwärts, wenn auch greifbare Merkmale neuer Resultate im abgelaufenen Jahre nicht hervorgetreten sind. Es ist ebenso unzweifelhaft, daß eine sehr wirksame Waffe des Küstenschutzes überall da gewonnen ist, wo man mit Ernst und Energie dies Ziel erstrebt hat, wie andererseits nicht bestritten werden kann, daß eine Reihe wissenschaftlicher und praktischer Probleme auf diesem Gebiete noch ihrer Lösung harren. In Deutschland ist unter gemeinsamer Betheiligung von Offizieren der Marine wie des

*) Jahresberichte I., Seite 673, Anmerkung.

Ingenieur-Corps ein sehr solider Grund gelegt worden für eine periodisch wiederkehrende Ausbildung des Personals, dem im Kriegsfalle die Legung von Seeminen und die Handhabung von Torpedos anvertraut werden soll.

Die Batteriestellungen anlangend, so scheint die Anwendung casemattirter Geschützstände sowie des durch keine weitere Vorlage geschützten Mauerwerks aus der Praxis des Neubaues zu verschwinden, wie dies seit längerer Zeit schon im Land-Festungsbau geschehen ist. Es erscheint dies um so richtiger, als hier bereits einzelne Zufallstreffer der schweren Marinekaliber wenn auch nicht zum Durchschlagen des meist sehr stark gewählten Mauerwerks, wohl aber leicht zum Zerstören der Scharten und Demontiren der Geschütze ausreichen, andererseits die Marine-Schießübungen des letzten Jahres auch weiteren Kreisen gezeigt haben, welch hoher Grad von Präcision von dem schweren Kaliber der heutigen Panzerschiffe in den Händen einer nautisch und artilleristisch gleich gut durchgebildeten Besatzung erreicht werden kann.

Es bleiben als Deckungsmittel Erde und Eisen, von denen nur das letztere einer eigenartigen, in dem Fortschreiten von Industrie und Technik wurzelnden Entwickelung fähig ist.

Das Ereigniß des Jahres auf diesem Gebiete besteht darin, daß es der Technik gelungen ist, nunmehr auch den Hartguß in Formen herzustellen, dessen durch umfassende Versuche erprobte Widerstandsfähigkeit über die der bisher ausgeführten Walzeisen-Panzerungen noch hinausgeht und den definitiven Eintritt dieses Materials in die Kriegsbaukunst rechtfertigt.

Das Walzeisen behält den Vortheil, daß, falls in späterer Zeit etwa Verstärkungen wünschenswerth werden sollten, dieselben (durch Hinzufügen neuer Platten) leicht ausgeführt werden können, der Hartguß den nicht minder großen der Anwendung gekrümmter Formen. Die Richtung der Industrie des einzelnen Landes, die Bezugsquelle entscheidet über die Wahl unter beiden Panzerungsweisen, von denen die eine eine so enorm ausgedehnte Anwendung (in England), die andere bisher nur eine sehr vereinzelte (in Deutschland) gefunden hat.

Mit Ausnahme von England, dessen Sonderstellung allerdings durch die Verhältnisse seiner Küsten und seiner Häfen gerechtfertigt wird, kommt vielfach auch im Wege des Neubaues der Gedanke zum Ausdruck, daß die Verwendung besonders widerstandsfähiger Materialien nicht unbedingt für erforderlich erachtet wird für die Batteriestellungen an den Häfen. Man schiebt detachirte Forts an die für die Deckung der Häfen und die eigene Wirkung günstigsten Stellen vor und ergänzt dieselben vielfach durch Erdbatterien. Als werthvolle Waffen einer umsichtigen Vertheidigung sind auch die letzteren und zwar selbst da zu betrachten, wo sie nicht, wie z. B. die Südrussischen, durch große Zahl und dominirende Lage die ihnen abgehende materielle Widerstandsfähigkeit auszugleichen im Stande sind. In der Kleinheit des Ziels, das sie bieten, in der eigenen Wirkung, die eine gute artilleristische Dotirung und Benutzung ihnen zu leisten gestattet und in einer reichen Ausstattung mit Hohlräumen, die den inneren Mechanismus ihrer Thätigkeit dem Feuer des Feindes entzieht, werden sie die Mittel finden, die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen.

II. Die Fortification in der Kriegführung.

A. Feldbefestigung.

1. Ausrüstung der Truppe.

Das Jahr 1875 wird in der Entwickelungs-Geschichte der Feldbefestigung eine recht bedeutende Stelle einnehmen, weil die Deutsche Infanterie in dem-

selben noch neben dem fahrbaren mit tragbarem Schanzzeug ausgerüstet worden und mit einem der Friedensstärke entsprechenden Procentsatz desselben in die Herbstmanöver gegangen ist.

Ist eine Aenderung in der Kriegsausrüstung der entscheidenden Hauptwaffe des Heeres an sich schon von einer Bedeutung, die es rechtfertigt, ihre Motive wie ihre Consequenzen zu erwägen, so drängt sich hier diese Frage um so mehr auf, als die bedeutende Vermehrung des Truppenschanzzeuges, die mit der Neueinführung einer Art von Schutzwaffe vielfach verglichen wird, kurz hinter einander bei der Oesterreichischen wie der Deutschen, also bei zwei Armeen stattgefunden hat, zu deren Traditionen von jeher eine energische Offensive im Großen wie im Kleinen gehört hat und noch gehört. Und eben darin, daß die Maßregel von keinem Wechsel der Anschauungen hierüber begleitet ist, liegt ihre Bedeutung. Die taktischen Formen, aber nicht die Tendenzen der Gefechtsführung haben sich geändert und nicht das äußere Zeichen einer plötzlich erhöhten oder gar einseitigen Werthschätzung der Defensive, sondern eine wohldurchdachte Consequenz der zeitgeschichtlichen Entwickelung des Kriegswesens ist in der reicheren Dotirung der Infanterie mit tragbarem Schanzzeug zu erblicken. Gerade deshalb wird man ein Recht haben, ihr eine nicht unwichtige Stelle anzuweisen in den Erscheinungen, aus denen der militairische Entwickelungsproceß unserer Tage sich zusammensetzt.

Die Thatsache, daß nicht nur um numerische und physische Ueberlegenheit des Gegners auszugleichen, sondern auch um den moralischen Halt der Truppen wo er fehlte, zu ersetzen „Verschanzungen" zur Anwendung gekommen sind, ist zu oft auf den Blättern der Kriegsgeschichte verzeichnet und zu eindringlich als Erfahrung und Lehre betont worden, als daß man sich über das Widerstreben wundern sollte, welches eine ihrer Kraft sich bewußte Truppe der Anwendung gerade dieses Mittels, dieselbe künstlich zu steigern entgegensetzt. Eine Nachahmung andererseits der Fridericianischen Kriegführung — innerhalb deren eine erfolgreiche und ausgedehnte Anwendung der Feldverschanzungen auch ohne diesen Schatten der moralischen Schwäche ihrer Erbauer nicht geleugnet werden kann — will wie ein Anachronismus scheinen, je mehr der modernen Kriegführung an Stelle der Monate und Wochen, mit denen der große König in der Defensive oft rechnen konnte, und an Stelle der kleinen und langsamen Heere, mit denen er immer rechnen mußte, einerseits nur Tage und Stunden, andererseits die großen und dennoch in ihrer Bewegungsfähigkeit so wesentlich gesteigerten Armeen der Gegenwart zur Verfügung stehen.

Sind doch Bewegung und Offensive, also die am meisten den Erfolg verbürgenden Leistungen moderner Heere zugleich auch diejenigen, die mit der ausgedehnten Anwendung von Terraincorrecturen am wenigsten vereinbar erscheinen. Ein bloßer Hinweis auf sie hat schon Vielen genügt, um die feldfortificatorische Thätigkeit und noch mehr die wesentliche Vorbedingung derselben — das tragbare Schanzzeug — zu perhorresciren.

Eine noch directere Bedeutung für die Gegenwart, als selbst die Kriegführung Friedrichs, dürfte daher die Stellung beanspruchen, die Napoleon zu diesem Zweige des Kriegswesens genommen hat, eben weil er in größerem Maßstab und in einem den modernen Verhältnissen näher liegenden Sinne der General der Bewegung wie der Offensive gewesen ist. Er brach die Fesseln, die es selbst großen Führern vor ihm erschwert hatten, „mit den Beinen"*) zu

*) Der Ausspruch datirt schon von Moritz v. Sachsen, er ist aufgenommen und in seiner Bedeutung nachgewiesen von Willisen, Theorie des großen Krieges, Lehre vom Angriff I. § 32.

siegen, selbst der ihrer Natur nach am meisten defensiven Waffe gab sein „cent pièces de canon“ diejenige Bedeutung für die Offensive, die dieselbe mehr als je gerade heut besitzt und bewiesen hat. Bei keinem Feldherrn kann man von vornherein sicherer sein, daß die beiden Momente, die seine Strategie wie seine Taktik beherrschten, voll und ganz ihre Berücksichtigung gefunden haben auch bei jedem seiner Gedanken. Sie waren die ersten Hebel seiner Erfolge. Nun hat aber gerade Napoleon nicht nur in einer Reihe einzelner Aussprüche, sondern in zusammenhängenden Ausführungen die Bedeutung einer richtig gehandhabten Feldbefestigung nachgewiesen. Gerade er verurtheilt scharf ihre Geringschätzung und für die Thatsache ihrer geringen damaligen Leistungen hat er keine andere Anwort als die Aufforderung an die Führer, selbst dafür zu sorgen, daß jene sich heben. Es wird dieser Autorität gegenüber zunächst der principielle und thatsächlich alle auf Erreichung erhöhter Leistungen in dieser Richtung abzielende Bestrebungen am meisten lähmende Einwand fallen müssen, als handele es sich um Beschränkung von Bewegung und Offensive, oder als seien jene unvereinbar mit diesen Lebenselementen der Armee.*)

Tritt somit Napoleon gleichsam an die Spitze derer, die zunächst von einer Umbildung der Anschauungen und Grundsätze, einer geistigen Thätigkeit also den Fortschritt erwarten auf einem Gebiete, dessen Wichtigkeit von ihm so lebhaft empfunden wurde, so ist auch für die engere Frage der Truppen-Ausrüstung seine Autorität von nicht minder directer Bedeutung. Vielleicht ist das Beispiel Turenne's, dessen Kriege ihn so oft beschäftigten und der das „Problem“ einer erfolgreichen Anwendung passagerer Verschanzungen dadurch zu lösen gewußt hatte, daß er einmal leichtere Formen (Flesche und Verhau) an Stelle der damals üblichen übertrieben großen Erdarbeiten einführte und sodann einem Theile seiner Cavallerie die dauernde Mitführung von Schanzzeug aufgab, hier von Einfluß gewesen. Napoleon scheint jedenfalls die Zutheilung von Werkzeug an die Ausrüstung des einzelnen Mannes für das einzig richtige, ja für ein sich fast von selbst verstehendes und allgemein gültiges Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles gehalten zu haben.

---

*) Napoleon empfiehlt mehrfach eine vorbereitete Defensive für Situationen, für die Andere (z. B. Feuquières) ein offensives Verfahren vorschreiben und in denen man von ihm selbst ein solches zu erwarten geneigt sein würde, so z. B. für die einer Cernirungs-Armee, die den Anmarsch eines Entsatz-Corps erfährt. Den Ausspruch: „ceux qui proscrivent . . tous les secours que l'art de l'ingénieur peut donner se privent gratuitement d'une force et d'un moyen auxiliaires jamais nuisibles, presque toujours utiles et souvent indispensables“ thut er z. B. in einem solchen Zusammenhang, dem die Situation an der Lisaine, Januar 1871, etwa entsprechen würde. — Napoleon faßt aber das „Problem“ der richtigen Anwendung feldfortificatorischer Mittel allgemeiner, er verkennt die Schwierigkeit nicht, die seiner Lösung sich entgegenstellen, er fordert ein klares Erkennen und ein festes Wollen zu ihrer Beseitigung. „Le problème peut être résolu. Les principes de la fortification de campagne ont besoin d'être améliorés . . Il faut encourager les ingénieurs à les perfectionner . . Il est plus facile sans doute de proscrire, de condamner avec un ton dogmatique dans le fond de son cabinet; on est sûr d'ailleurs de flatter l'esprit de paresse des troupes. Officiers et soldats ont de la répugnance à manier la pioche et la pelle: ils font donc écho et répètent à l'envi: „Les fortifications de campagne sont plus nuisibles qu'utiles: il n'en faut pas construire. La victoire est à celui qui marche, avance, manoeuvre. Il ne faut pas travailler; la guerre n'impose-t-elle pas assez de fatigues?“ Discours flatteurs et cependant méprisables!

Commentaires de Napoléon I., Paris 1867, tome VI pag. 261 (guerres de Turenne.)

„Il est cinq choses“, sagt er*), „qu'il ne faut jamais séparer du soldat: son fusil, ses cartouches, son sac, ses vivres pour 4 jours et un outil de pionnier.“ Die Art der Zusammenstellung schließt es aus, hier an auf Wagen zu transportirendes Schanzzeug zu denken, die Napoleonische Forderung lautet daher in der That dahin, daß jeder einzelne Mann des Fußvolks irgend ein zu Erd- oder Holzarbeiten verwendbares Werkzeug zu tragen habe.

Thatsächlich ist dieser Forderung, über die Genie- resp. Pionier-Truppen hinaus, bis jetzt in keiner modernen Armee Rechnung getragen worden, obwohl es einleuchtet, wie sehr die Garantie, im Gebrauchsfalle die unentbehrlichen materiellen Hülfsmittel zur Stelle zu haben, zunehmen würde, wenn man ihr nachkäme. Schon die Anschauungen der Truppe selbst über diesen ganzen Dienstzweig würden andere sein, wenn jeder Mann hierfür so ausgerüstet wäre, wie es auch jetzt nur der vierte oder fünfte ist, die Gefahr des „Wegwerfens“ wäre beseitigt, sobald Ablegen und Aufnehmen in analoger Weise wie beim Tornister durch den für alle gleichen Befehl sich regelte.

Entscheidungen dieser Art pflegen, unbeschadet des Ansehens aller Autoritäten, doch nur aus der Kriegspraxis heraus zu reifen, und es ist in hoher Weise bezeichnend, daß auch die vorliegende erst aus den Erfahrungen des kriegerischen Decenniums hervorgegangen ist, das der fast fünfzigjährigen Friedensperiode folgte. Das Jahrhundert des Aufschwungs von Industrie und Technik hatte inzwischen die Offensive nicht entwerthet, die Bewegungsfähigkeit der Heere künstlich erhöht, aber nunmehr auch eine Leistungssteigerung der Waffen herbeigeführt, die die Taktik umgestaltete, zugleich aber auch dem Einsetzen des hier in Rede stehenden Factors eine Bedeutung verlieh, die in dieser Weise vor 60 Jahren weder vorhanden noch vorauszusehen war.

Schon als plötzlich und unvorbereitet die beiden Nationen des Americanischen Nordens und Südens aufeinander stürzten, war das Fehlen der moralischen Kraft und inneren Durchbildung der Heere, wenn auch nach wie vor ein wesentliches, aber nicht mehr das einzige Motiv für den so ungewöhnlich ausgedehnten Gebrauch von Spaten und Hacke. Es hielt letzterer auch an, ja er nahm zu und entwickelte sich zu einer eigenen Taktik im Jahre 1864, zu einer Zeit also, in der beide Gegner im inneren Halt ihrer Truppen sehr wesentlich erstarkt waren, Lee bereits über „Veteranen“ gebot.**) Das mit der Waffenwirkung sich gleichfalls steigernde Deckungsbedürfniß, sowie der bei richtiger Anwendung des neuen Rüstzeuges sich ergebende Vortheil, auch die eigene Waffenwirkung zu steigern, drängten immerhin schärfer als früher zur Anwendung desselben. Das dortige Verfahren bleibt daher lehrreich, wenn auch die Verhältnisse, Lebensgewohnheiten des Farmers, Waldterrain rc., ein eigenthümliches Gepräge ihm aufdrückten und von einer directen Nachahmung desselben nicht die Rede sein kann.

Die Deutsche und speciell die Preußische Armee hat aber überhaupt zu der ganzen Entwickelung dieser Frage eine eigenthümliche Stellung dadurch, daß sie auf drei siegreiche Kriege zurückblickt, in denen der Gegner jedes Mal in ungleich ausgedehnterer Weise als sie selbst von feldfortificatorischen Mitteln Gebrauch machte. Dänemark nahm den Kampf überhaupt nur hinter Verschanzungen auf und schanzte in umfangreicher Weise noch hinter dem Alsensund, ohne hieraus die Kraft zum Widerstande zu gewinnen, als es dem Angreifer gelang, das Fronthinderniß selbst zu überwinden. Oesterreich versäumte eine Sperrung

*) Brialmont citirt den Ausspruch in seiner Fortification improvisée, Brüssel 1870, Seite 22.

**) cfr. Major Scheibert, Bürgerkrieg in den Nordamericanischen Staaten, Seite 49

seiner Pässe trotz der gerade in seiner Armee mit Recht lebenden Erinnerungen an Malborghetto und Predil und wurde gezwungen, die Entscheidungsschlacht gegen einen concentrischen Angriff in der Defensive zu schlagen. Ein Einsetzen von Terrainverstärkungen ergab sich aus der Situation. Die Verkennung des Angriffsschwerpunktes, verbunden mit einer auffallend unglücklichen Verwendung der technischen Truppen, führte dabei auf dem rechten Flügel zu Resultaten, die der Vertheidigung es nicht einmal erlaubten, Vortheil zu ziehen aus dem muthigen Feststehen des linken in Problus und Prim. Im Kriege gegen Frankreich sind der Kaiserlichen Armee — allerdings oft mit besonders großen eigenen Verlusten — auch zur Vertheidigung eingerichtete Stellungen und Ortschaften entrissen worden, und die republicanischen Truppen waren theils nicht glücklicher in der Vertheidigung der ihrigen, theils wagten sie nicht mehr Stand zu halten in den Schützengräben, Geschützemplacements, Feldwerken, sowie hinter den Verhauen und Barricaden, die die Deutschen Armeen in der zweiten Hälfte des Feldzuges so vielfach auf ihren Marschlinien fanden.

So hatte das ganze von Kriegen erfüllte Decennium scheinbar Alles gethan, um Spaten und Axt zu discreditiren. Eine Verurtheilung ihres häufigen Gebrauchs wäre vielleicht beim Sieger am ehesten zu entschuldigen, wenigstens leicht zu erklären gewesen, und es muß geradezu als ein charakteristisches Zeichen Deutscher Denkweise bezeichnet werden, daß in dieser den Erfolg nur äußerlich ansehenden Weise an so wenig Stellen überhaupt, und von maßgebender Seite nirgends geurtheilt wurde. Im Gegentheil! die Deutsche Kritik wendete sich in erster Linie den Situationen zu, in denen die eigenen Truppen zum Schanzzeug gegriffen hatten. Man prüfte die Art des Zusammenwirkens der personellen Kräfte, die bei Ausführungen dieser Art zu gemeinsamer Thätigkeit berufen sind, man revidirte ebenso sorgfältig die Formen von Erddeckungen, die bisher üblich gewesen waren resp. für praktisch gegolten hatten. Man hielt die eigene Praxis für verbesserungsfähig, obgleich man mit ihr gesiegt hatte, man leugnete sogar nicht, daß gerade auf diesem Gebiete Manches direct vom Feinde zu lernen sei. Von vielen Seiten aber wurde in einer wesentlichen Vermehrung des der Truppe unmittelbar zur Verfügung stehenden, d. i. des tragbaren Schanzzeuges, eine Art von Vorbedingung des weiteren Fortschreitens auf dieser Bahn gesehen, und gerade höhere Führer haben — in einer an die Napoleonische Fassung desselben Gedankens erinnernden Weise — wenn sie auf Grund der Kriegserfahrungen „ein besseres Gewehr" in erster Linie als nothwendig bezeichneten, nicht selten dieser Forderung die andere „und ein kleiner Spaten" hinzugefügt. Beiden Anforderungen ist inzwischen, auch der letzteren erst nach reiflicher Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse, entsprochen worden.

Um die nicht zu umgehende Mehrbelastung des Einzelnen wenigstens auf ein Minimum zu reduciren, schlug man vor, die Werkzeuge theilbar zu machen und von dem einen Mann z. B. nur den Stiel, von dem andern das Blatt des Spatens tragen zu lassen. Man sträubte sich andererseits gegen ein zu kleines oder ein zu vielseitig verwendbares Modell und wollte lieber wenige, aber dafür zu intensiver Arbeit brauchbare Spaten in der Compagnie haben. Gewählt wurde ein soches, welches den Mann wirklich nur unwesentlich belastet, welches im Einzelnen vielleicht noch Verbesserungen erfahren wird bei fortschreitender Technik und umfangreicherer Erfahrung, das aber auch schon jetzt für leichtere Arbeiten völlig ausreicht (200 Spaten, 40 Aexte im Infanterie-Bataillon).

Als ein nicht unwesentlicher Vortheil endlich der hierdurch wie auch anderweitig noch verbesserten Ausrüstung ist noch hervorzuheben, daß nunmehr für

den Feldgebrauch schon auf Grund der bereitstehenden Mittel die einzelnen Stadien feldfortificatorischer Thätigkeit bestimmter und doch zwanglos sich gliedern:

1. die Truppen führen ungesäumt und aus eigener Initiative alles dasjenige aus, was sie an brauchbaren Terraincorrecturen leisten können mit dem tragbaren Schanzzeug. Sie finden:

2. eine nächste Reserve in ihren Truppentrains, die, wenn auch in bescheidener Anzahl, doch Schanzzeug eines größeren Kalibers führen, das an einzelnen Punkten concentrirt mit Vortheil benutzt werden kann. Es erfolgt:

3. die Unterstützung durch die Feld-Pionier-Compagnien, die größeres Schanzzeug tragen und auf den ihnen unmittelbar folgenden eigenen Fahrzeugen auch für schwierigere Ausführungen das erforderliche Werkzeug finden. Endlich sind:

4. die Schanzzeugwagen aus den Divisions-Brücken-Trains heranzuziehen, mittelst deren man auch bei größeren Ausführungen meist im Stande sein wird, allen Anforderungen zu genügen.

Das Nöthigste zuerst und sofort, demnächst Benutzung von Zeit und Umständen zu weiterer Verstärkung und soliderem Ausbau, so verfuhr der große König, und so lehrte er, daß zu verfahren sei.

Ist diese Ausrüstungsfrage damit zu einem vorläufigen Abschluß gelangt, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß in den Manövern des letzten Jahres auch mit der Einführung des Schanzzeuggebrauchs in den Truppendienst ein Anfang gemacht ist, der einer weiteren Entwickelung um so sicherer entgegen geht, je bestimmter gerade heut die möglichste Uebereinstimmung der Friedensübung mit der Kriegspraxis als das vor allen Dingen zu erstrebende Ziel ins Auge gefaßt wird. Es sind wieder höhere Führer, die dies Bedürfniß nicht nur voraussehen, sondern auch bereits die Wege ermitteln und darlegen, auf denen ihm entsprochen werden muß.*)

Man kann durchdrungen sein davon, daß eine Armee, die mit Lust oder gar mit Vorliebe zum Spaten greift, heut wie allezeit es verdient, geschlagen zu werden, und man kann dennoch es als eine ernster Arbeit werthe Aufgabe bezeichnen, die Formen zu finden, in denen die Truppe sich daran gewöhnt, ein durch die Entwickelung der Zeit ihr aufgedrängtes Mittel zu eigenem Nutzen zu gebrauchen. Es ist dies um so nöthiger, aber allerdings auch um so schwieriger, je seltener grade nach dieser Richtung die im Frieden gegebenen Verhältnisse ein völlig kriegsmäßiges Handeln gestatten, andererseits handelt es sich hier in erster Linie um die Anschauungen, die über Gebrauchsweise des Schanzzeuges in den Kreisen der Führer sich bilden. Kraft und Geschick des Mannes reichen auch bei geringer Schulung zu nutzbringender Handhabung desselben aus.

2. Die Feldtechnik der drei Waffen.

Der Krieg fordert in unserer Zeit noch, abgesehen vom Spatengebrauch, häufig technische Leistungen, die oft nützlicher, meist aber auch schwieriger sind als der Gebrauch des Spatens, von den Pionieren aber selbst bei umsichtigster

*) Die Schrift des Generalmajors Frhrn. v. Wechmar: „Das moderne Gefecht", in der die Bedeutung wie die Ausbildung dieses Dienstzweiges in so eingehender und lehrreicher Weise behandelt werden, ist 1875 bereits in 2. Auflage erschienen, während der unmittelbare Werth der Friedensschule für die moderne Kriegführung sowohl hier wie in allen Schriften des Oberstlieutenant v. Scherff mit ganz besonderem Nachdruck betont und nachgewiesen wird.

Führung derselben nicht durchweg ausgeführt werden können, da die geringe Zahl derselben hierzu nicht ausreicht.

Die Herstellung von Communicationen und Uebergängen aller Art, die Ausbesserung wie die Zerstörung stehender, der Bau feldmäßiger Brücken, die Anlage von Strauchmasken, die Unterbrechung von Eisenbahnen und Telegraphen, vor Allem die vertheidigungsfähige Einrichtung von Oertlichkeiten und das für die Ausnutzung der eigenen Waffe so wichtige Freilegen des Schußfeldes, dies alles sind Aufgaben, die rasch, sehr oft ohne weitere Hülfe selbstständig von den drei Waffen gelöst sein wollen, und die ein Arbeiten einzelner Mannschaften nicht nur in Erde, sondern auch in Holz, Eisen und Stein erforderlich machen.

In den Infanterie-Regimentern mehrerer Armeen bestanden hierfür bisher die sogenannten Pionier-Züge, die Artillerie besaß nirgends, die Cavallerie nur in Oesterreich eine analoge Einrichtung, obwohl die Frage, in welcher Weise es angezeigt sei, gerade innerhalb der selbstständigen Cavallerie-Körper dem Pionier-Elemente eine Vertretung zu geben, wiederholt angeregt und mit mehr oder minder bestimmten Vorschlägen begleitet worden ist.*)

Nun hat das Deutsche Reich im letzten Jahre, und zwar gleichzeitig mit der Einführung des Truppenschanzzeuges, die einzige ständige Einrichtung auf diesem Gebiete, die Pionier-Züge der Infanterie als solche aufgelöst, und es ist diese Thatsache sowohl an sich, als besonders durch den gleichzeitig gegebenen Hinweis**) auf die Art, wie in Zukunft der nur scheinbare Ausfall ersetzt werden soll, nicht nur für die Infanterie, sondern auch für die andern Waffen von Bedeutung. Es ist das Princip aufgestellt des Ausbildens wie des Ausnutzens derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von der Mannschaft schon vor Eintritt in den Militairdienst erlangt sind, d. h. die Beachtung der Professions-Verhältnisse in der Truppe für den Kriegsdienst. Daß unbeschadet des berechtigten Strebens nach voller Gleichmäßigkeit der Durchbildung die frühere Beschäftigung des einzelnen Mannes, nicht nur innerhalb der Pioniertruppe, sondern in allen Waffen eine nicht unwesentliche Rolle spielt, ist unbestritten auch schon in der Gegenwart. Es beachtet jede Truppe die Qualification ihres Ersatzes, es finden die bereits erlangten körperlichen Fertigkeiten des Turnens, Reitens, Schießens 2c. eine individuelle und eingehende Berücksichtigung (die letztere sogar in der Form besonderer Formationen), es stützt sich die Ausbildung der Avancirten zum guten Theil auf die in den Waffendienst mitgebrachte allgemeine Bildung, der Verwendung der aus der Infanterie gestellten Schiffer beim Uebergang nach Alsen, der technischen Gewandtheit der in der Infanterie dienenden Bergleute, die nach mehreren Berichten bei der fortificatorischen Einrichtung von Beaune la Rolande hervorgetreten und mit Vortheil benutzt worden ist, ließen sich eine Reihe ähnlicher Erfahrungen anreihen. Schon allein der Gebrauch der Axt z. B. ist weder so einfach, noch auch u. A. beim Freilegen von Schußfeldern so unwichtig,

---

*) Die Wichtigkeit der Sache und die Nothwendigkeit, derselben schon im Rahmen der Friedensausbildung näher zu treten, hebt Oberst v. Verdy an mehreren Stellen seiner Schriften, so Seite 143 des 1. Theils der Studie über die Cavallerie-Division hervor, während Major Scheibert z. B. (Seite 103 des „Bürgerkrieges") reitende Pionier-Detachements vorschlägt. Ueber die interessante Lösung dieser Frage in Oesterreich vergl. „les pionniers de cavalerie dans l'armée austro-hongroise", Revue militaire Nr. 217 und 220 vom 1. und 16. Januar 1875, ein mit Illustrationen versehener Aufsatz. Daß die Oesterreichische Cavallerie unter Edelsheim vielfach mit Erfolg im Kriege 1866 auch technisch thätig gewesen ist, ist bekannt, cfr. „Oesterreichs Kämpfe".

**) Armee-Verordnungs-Blatt. Jahrgang 1875. Nr. 2. Seite 12.

daß es für Infanterie und Artillerie sich nicht rechtfertigte und belohnte, im Bedarfsfalle das Werkzeug ausdrücklich in anderer Weise als „vom rechten Flügel" zu vertheilen, wie denn bei den im Feldzuge von Cavallerie ausgeführten Eisenbahnzerstörungen ein analoges Verfahren überall sich bewährt hat, wo es gewählt wurde.

Nicht für unmilitairisch, sondern für einfach und praktisch wird ein weiteres Ausbilden dieses Systems gehalten werden müssen. Es ist ein Freimachen vorhandener Intelligenz der unschuldigsten und oft der wirksamsten Weise. Es stellt sich dar als das Ausnutzen eines der vielen Vortheile, die die wirklich aus allgemeiner Wehrpflicht hervorgegangenen Heere vor allen andern voraus haben, und es kann nicht nur die Infanterie, für die die Unterstützung der Pioniere am nächsten liegt und am leichtesten erreichbar ist, sondern grade auch die beiden andern Waffen zur Ausführung einer Reihe technischer Leistungen befähigen, ohne daß sie dadurch veranlaßt werden, einen Mann aus dem Sattel resp. vom Geschütz zu verlieren oder auch nur ihn weniger brauchbar werden zu lassen und geringer zu schätzen im Waffendienst.

3. Formen der Erdarbeiten.

Es dürfte nicht unlogisch sein, der Thätigkeit des Ingenieur-Corps und der technischen Truppe auf feldfortificatorischem Gebiete in derselben engen Verbindung mit dem Dienst der andern Waffen, wie eine solche im Felde sich gestaltet, gleich hier zu gedenken und dem Pionierdiest (cfr. unten sub B.) nur die Specialfelder der Pionier-Technik vorzubehalten.

Bereits im vorigen Bericht ist erwähnt worden, daß in der Literatur, schon soweit dieselbe in den engen Gesichtskreis des Einzelnen tritt, im Inlande wie im Auslande ein Austausch vielfach sehr entgegengesetzter Ansichten stattfindet und daß das Facit der Kriegserfahrungen auch für die für praktisch gehaltenen Formen der Erdarbeiten noch in zum Theil recht verschiedener Weise gezogen wird.

Es schreitet die Waffenwirkung auch des Feldkrieges unverkennbar in ihrer Ausbildung heut gleichmäßiger fort als früher. Auch in allen mehr oder minder directen Folgerungen, die aus derselben gezogen werden, ist der Spielraum für nationale Besonderheiten ein geringerer geworden. Soweit man ein Recht hat, von „Formen der modernen Feldbefestigung" zu sprechen, werden dieselben daher in mehr als einem Lande ziemlich gleichmäßig auftreten und dadurch allerdings an Bedeutung nicht verlieren, sondern gewinnen, wie auch die Kritik ihrer Brauchbarkeit eine von verschiedenen Seiten kommende sein muß. So sind auch im letzten Jahre in mehreren neu erschienenen u. A. auch Süddeutschen „Lehrbehelfen" wie auch in einzelnen Schriften des Auslandes Anschauungen über Feldbefestigung und Grundsätze über Art der Herstellung und Formen der Erdarbeiten vertreten worden, die in der Praxis der letzten Feldzüge bereits einen Halt nicht mehr finden dürften, obgleich andererseits diese selbst als allein ausschlaggebend nicht angesehen werden kann, eben weil auch sie verbesserungsfähig ist. Unter diesen Umständen ist das Spiegelbild dieser Feldpraxis selbst, die ungeschminkte Darstellung der uns am nächsten liegenden feldfortificatorischen Vergangenheit, an sich von Bedeutung. Ein nach vielen Richtungen hin besonders instructiver Theil derselben hat eine ebenso objective wie ansprechende Darstellung gefunden in einem der vom Preußischen Ingenieur-Corps emanirten kriegsgeschichtlichen Werke, die speciell die Preußischen Arbeiten vor Metz

zum Gegenstande hat.*) Von den ausländischen Erscheinungen des Jahres dürfte am werthvollsten ein Französisches, von der „Réunion des officiers" publicirtes und bereits in zweiter Auflage vorliegendes Werk sein, das im Einzelnen vielfach von Ansichten ausgeht, wie sie in andern Ländern nicht mehr allgemein getheilt werden, das aber dennoch meist sehr sachgemäß urtheilt und durch vergleichende Zusammenstellung der in verschiedenen Armeen herrschenden Praxis eine allgemeinere Bedeutung anstrebt.**)

Auf dem praktischen Gebiete endlich ist die Lösung der Specialfrage nach der zweckmäßigsten Gestaltung eines Infanterie-Feldwerks, die in ihren Grundzügen bereits im vorigen Bericht erörtert wurde, die wichtigste geblieben. Werke, im Sinne der gleichfalls bereits erwähnten Publication***) haben in zahlreichen Ausführungen, wie in von Artillerie und Infanterie gegen dieselben ausgeführten Beschießungen, ihre weitere Erprobung gefunden. Entschließt man sich, gestützt auf Kriegserfahrungen, denen von sehr vielen und verschiedenen Seiten schon Ausdruck gegeben ist, auf eine unmittelbare Vereinigung von Artillerie und Infanterie in geschlossenen Feldschanzen zu verzichten, so muß, unbeschadet der Bedeutung des Schützengrabens, die Ausbildung des genannten Feldwerks als ein sehr bedeutender Markstein in der Entwickelung moderner Feldbefestigung bezeichnet werden. Anwendbar in allen den Fällen, in denen man den feindlichen Angriff einige Stunden bis einen halben Tag etwa vorhersieht und veranlaßt ist, ihn in vorbereiteter Stellung zu erwarten, wird dasselbe auf den Gefechtsfeldern, in denen natürliche Stützpunkte (wie Terrainbedeckungen) auf den der Vertheidigung werthvollsten Plätzen sich nicht finden, dieselben sehr wirksam zu ersetzen im Stande sein. Auch hier wird schon eine „normale" Vertheidigung die Mittel finden, zunächst den Fernwaffen des Angriffs gegenüber feststehen zu können, und sie wird dann beim Nahkampf — wofern sie unter gleichzeitiger Entwickelung des eigenen Feuers für sich selbst vorerst auf Heraus- oder Nachstürzen verzichtet — in der erfolgreichen Abwehr die sicherste Vorbereitung gewinnen für die eigene Offensive.

B. Feld-Pionier-Dienst.

In der Organisation der Truppe sind im letzten Jahre wesentliche Veränderungen nirgends hervorgetreten, wenn auch bei den noch nicht völlig zur Durchführung gelangten Organisations-Veränderungen der Russischen Armee eine Umformung der Ingenieur-Truppen, mit der eine Vermehrung derselben beabsichtigt erscheint, in Aussicht steht.

Im Pontonierfach hat das im vorigen Jahre genannte Müller'sche Sammelwerk eine interessante Ergänzung erfahren, indem das Kriegsbrückenwesen der Schweiz aus competenter Feder eine sehr anziehende Darstellung gefunden hat.†) Der Autor giebt mehr, als er verheißt, indem er mit dem ersten Abschnitt

---

*) Die Cernirung von Metz im Jahre 1870 von C. Paulus, Hauptmann im Ingenieur-Corps. Auf Befehl der Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen unter Benutzung dienstlicher Quellen bearbeitet. Berlin 1875, Cap. III. und IV. Blatt 3.

**) Eléments de fortification passagère, par J. Maire, capitaine du génie. Paris 1875.

***) Archiv für die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere 77. Band, Heft 1. Berlin, Januar 1875.

†) F. Schumacher, Oberst und Eidgenössischer Oberinstructor der Genietruppen. Das Kriegsbrückenwesen der Schweiz. Ertrag zu Wasserfahrprämien der Pontoniere bestimmt. Bern 1875.

„Uebergangsstellen und Mittel im Allgemeinen“ eine sorgfältig durchgeführte Parallele des Preußischen, Französischen, Oesterreichischen und Italienischen Pontonierwesens zu verflechten verstanden hat; der zweite Theil der Schrift enthält die Entwickelung der Eidgenössischen Kriegsbrücke von ihren aus dem Jahre 1820 datirenden Anfängen, bei denen man noch mit einer Brücke über die mittlere Aar oder deren zweien über Reuß und Limmat (c. 120 m. Gesammtlänge) auskommen zu können meinte, bis zu den 50 Einheiten des jetzigen Materials, das eine Brückenlänge von 660 m. umfaßt und sich in acht Divisions-Brückentrains und eine Reserve-Equipage gliedert. Das Schweizerische Pontonierwesen hat sehr sorgfältig die Erfahrungen gesammelt, zu denen mehrfache Mobilisirungen sowie die Reuß-Brückenschläge im Sonderbundskriege von 1847 den Anlaß gaben. Im Material theils an Württemberg, besonders aber an Oesterreich sich anlehnend, ist man erst im Jahre 1874 zu einer ersten Anschaffung von Eisenpontons übergegangen, die ebenso wie die bisher benutzten hölzernen dreitheilig und bestimmt sind, in einem allmäligen Auffrischungsturnus die letzteren zu ersetzen. Das Personal anlangend verdient es Beachtung, daß die acht Pontonier-Compagnien hinsichtlich ihrer Rekrutirung ausdrücklich auf diejenigen neun Cantone verheilt sind, innerhalb deren man in Schiffern und Flössern des am besten hierzu qualificirten Ersatzes sicher zu sein glaubt.

Im Bereich des **Mineurwesens** muß als die bedeutendste literarische Erscheinung ein Versuch, die Resultate der modernen Sprengtechnik wissenschaftlich zu bearbeiten, bezeichnet werden.*) Es ist bekannt, mit welcher Emsigkeit und Ausdauer gerade in Oesterreich militairwissenschaftlich gearbeitet wird, wenn auch die Neigung zur theoretischen Speculation häufig zu stark vorwaltet, um allgemein anwendbare Resultate zu geben, und das Einführen mathematischer Begriffe in die militairischen Erwägungen**) nicht immer auf ein Ver-

*) W. Hagen v. Hagenburg, k. k. Oberlieutenant im Genie-Regiment Kaiser Franz Josef I. Entwurf einer Minen-Theorie gemeinsam für Pulver und Dynamit und über Holz- und Eisensprengungen mit Dynamit. Wien 1875.

**) Daß solche Erörterungen publicirt werden, ist übrigens bisweilen nicht ohne Gefahr für den Gesammtfortschritt auf den Gebieten des Ingenieurdienstes und des Befestigungswesens, weil derselbe nicht in letzter Linie von dem Urtheil abhängt, das die Armee über ihn sich bildet, und es nicht gleichgültig sein kann, wenn literarische Erscheinungen ihn direct oder indirect discreditiren. Wenn z. B. der die „kriegsgeschichtliche Literatur seit 1870“ behandelnde Bericht im ersten Jahrgang der „Jahresberichte“ (Seite 744) ein absprechendes Urtheil über die Entwickelung des Ingenieurwesens anknüpft an die Erwähnung eines Werkes, das gar nicht „die Thätigkeit der Ingenieure schildern“, sondern die Belagerung von Straßburg darstellen will, und welches diese weit größere Aufgabe, wie allseitig anerkannt ist, in ganz vortrefflicher Weise gelöst hat, oder wenn ebendaselbst (Seite 745) ein Tadel gegen General Frossard in die allgemeinere Form: „der pedantische Gelehrte und am Terrain klebende Ingenieuroffizier“ verrathe sich, gekleidet wird, so dürfte ein solcher Standpunkt allerdings weder in den Anschauungen noch in den Kriegsleistungen des Preußischen Ingenieur-Corps einen Halt finden. Die Stimmung aber, die in diesen wie in manchen ähnlichen Aeußerungen zeitweis hervortritt, sie kann theilweis erklärt und sie muß jedenfalls genährt werden, wenn man z. B. liest: „der Angriff schreite mit M Mann vor. Gefechtsbeharrungs-Conficient $\frac{1}{N}$, Vorrückungszeit t_1, Aufenthalt durch Hindernisse t_{11}, daher $\frac{M}{N} = V\ (t_1 + t_{11})$. α. $\frac{p}{100}$“, um zu beweisen, daß: „je mehr Vertheidiger, um so weniger Zeit und je mehr Zeit, um so weniger Vertheidiger nothwendig sind, um den Angriff zu brechen“; cfr. Organ des Wiener militair-wissenschaftlichen Vereins 1873. Band VI. Heft 4 Seite 260, oder wenn für den Feldgebrauch Instrumente erfunden und empfohlen werden, die völlig entbehrlich sind, (z. B. für die Böschung einer Steinfougasse, Bralion, mines militaires, Brüssel

ständniß in weiteren Kreisen rechnen kann. Hier jedoch ist ein Feld, in dem die Empirik nur an der Hand der einerseits resumirenden, andererseits führenden und vorbereitenden Theorie zu guten Leistungen gelangen kann. In dem Vermissen wissenschaftlicher Bestrebungen, sowie brauchbarer Resultate dürfte der Autor zu weit gehen, da z. B. in der Pulververwendung in Erde wie im Mauerwerk doch Normen gefunden sind, die für die Feldpraxis völlig ausreichen und u. A. bei den nicht unbedeutenden Sprengungen, zu denen der gelegentliche Correcturbau Preußischer Festungen, sowie die 1874 stattgefundene Schleifung von Marsal den Anlaß bot, sich bewährt haben. Unterliegen andererseits Explosionswirkungen in Erde und Wasser — wie für das letztere noch diesjährige Versuche von Neuem ergeben haben — bisweilen Einflüssen, die zum Theil weder vorher bestimmt, noch überall völlig geklärt werden können, so liegt es auf der Hand, wie sehr die Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Fixirung wachsen müssen mit der Brisanz der Stoffe, die als Sprengmittel, und mit der Complication der Medien, in denen, und der Bedingungen, unter denen sie zur Verwendung gelangen.

Hier also muß jede ernste Studie um so dankbarer begrüßt werden, als in der That nicht nur Lücken zu füllen, sondern vielfach direct noch Probleme zu lösen sind.

Ein näheres Eingehen auf die Schrift, die in ihrem theoretischen Theile die Rziha'schen Undulationstheorie*) zum Ausgangspunkte nimmt und neben selbstständigen Forschungen eine große Reihe praktischer Versuche bespricht, würde hier zu weit führen. Die Factoren, mit denen sie rechnet, die Naturwissenschaften und die Praxis, sind jedenfalls die richtigen. Auf beiden Gebieten wird es noch ernster Arbeit bedürfen, soll anders die Einführung moderner Sprengmittel in die Kriegführung den verhältnißmäßig doch immer noch engen Rahmen verlassen, innerhalb dessen man bisher zu einem sicheren Handeln gelangt ist.

Die bei Coblenz im letzten Sommer stattgefundene Belagerungsübung**) — bei der das Ausland incl. Frankreich durch commandirte Offiziere vertreten gewesen ist — hat u. A. auch zur praktischen Durchführung eines Minenkrieges die Gelegenheit geboten. Für die erneute Prüfung bewährter Grundsätze (cfr. Jahresberichte I. Seite 699), wie für die Durchbildung der Truppe haben gerade diese Uebungen einen besonders hohen Werth, da sie ihrer Natur nach mehr als die Friedensübungen aller andern Truppengattungen sich dem Ernstfalle zu nähern vermögen, schon des Umstandes wegen, daß — von den Menschenverlusten abgesehen — die Schußwirkungen in einer dem Kriegsgebrauch völlig analogen

---

1870, Archiv 36. Jahrgang, 72. Band. Hier wird eine Formel selbst für die Stärke des Treibspiegels gegeben, wozu zwei starke Bretter ausreichen und auch da, wo die Berechnung hingehört, wird sie durch die Uebertreibung werthlos: $C = g \left[2 + \frac{15200}{M. D.} + \frac{1}{3} \left(2 + \frac{M. D}{15200} - 0{,}0055\ M\right)\right]$ für eine Ladung, für die der Erfahrungssatz 10—20 k. Pulver genügt). Der Sache selbst können unter diesen Umständen nachweisbar die Freunde gefährlicher werden als die Feinde, schon weil die Aussicht, sie im Felde andern Sinnes werden zu sehen, bei diesen größer ist wie bei jenen.

*) Ed. Rziha, Hauptmann im Geniestab. Theorie der Minen, basirt auf die Wellenbewegung in concentrischen Kugelschichten.

**) Cfr. Militair-Wochenblatt Nr. 80 und 82 des Jahrganges 1875, in denen die Uebung, soweit sie für weitere militairische Kreise von Interesse ist, unter Beigabe eines Planes eine lichtvolle Darstellung gefunden hat.

Weise bei Freund und Feind zur Anwendung und zur Anschauung gelangen. Die Mineurtechnik hat außer der erfolgreichen Prüfung einer Reihe von Apparaten, die bestimmt sind, das Betreten von gaserfüllten Minengallerien zu ermöglichen resp. zu erleichtern, einen Fortschritt insofern zu verzeichnen, als in den Roots blowers ein neuer Ventilator seine Erprobung gefunden hat, der vielleicht geeignet sein wird, die bisher im In- wie im Auslande gleichmäßig im Gebrauch befindlichen Schaufelventilatoren und Cylindergebläse zu ersetzen. Andererseits ist die frühere Erfahrung von Neuem erhärtet, daß für die Durchführung einer Minenvertheidigung im großen Maßstabe die Lebensfrage einer ausreichenden Ventilation kaum anders als durch Nutzbarmachung der Dampfkraft wird gelöst werden können. —

Die Coblenzer Belagerungsübung hat in ihrer ersten Periode durch die Theilnahme größerer Infanterie- und Artillerie-Kräfte die Möglichkeit geboten, die ersten Stadien eines modernen Festungsangriffs, sowie das gegenseitige Verhältniß von Angriff und Vertheidigung beim Kampf um das Vorterrain einer Festung in sehr instructiver Weise zur Anschauung zu bringen.

Die Herbst-Manöver haben andererseits der Pionier-Truppe, deren für den Feldgebrauch bestimmte Compagnien, wie früher schon erwähnt, eine noch im letzten Kriege nicht vorhanden gewesene Gleichmäßigkeit der Durchbildung bereits im Frieden erhalten haben, überall Gelegenheit gegeben, in einer dem Kriegsverhältniß entsprechenden Weise in den größeren Truppen-Verbänden aufzutreten und Verwendung zu finden. Legen die Friedensverhältnisse überall, wo es sich um die Handhabung fortificatorischer und kriegstechnischer Mittel handelt — das Specialfeld des Minenkrieges ausgenommen — noch mehr, als auf vielen andern, Schranken an, welche die Darstellung von Kriegssituationen verhindern oder erschweren, so liegt trotzdem in dem Eintritt derselben in den Dienst der drei Waffen und in dem Zusammenwirken der personellen Kräfte in gemeinsamer Friedensübung die wesentlichste und sicherste Garantie des Fortschritts grade auf den hier besprochenen Gebieten. Jedes Jahr erscheint gerade dadurch auch nach dieser Richtung als eine Etappe auf dem Wege einer wirksamem Vorbereitung auf den Krieg. Seine Leistung wird um so größer sein, je mehr es aller Orten gelingt, die Ressortverhältnisse, wie die Aufgabenstellung in einer dem Kriege analogen Weise zu gestalten; nicht nur nützlich aber, sondern nothwendig ist sie eben, weil auf diesen Feldern der nicht zu umgehende Mangel der Friedensanschauung nur durch allseitige Pflege der Kriegslehren ersetzt werden kann, und weil es heut mehr als je darauf ankommen muß, die reichen Erfahrungen eines kriegs- und siegreichen Jahrzehnts lebendig zu erhalten und durch ihre Durcharbeitung wie ihre Uebertragung zu erweitern.

πρ

Bericht

über die

Entwickelung der Militair-Statistik.

„Statistik ist", nach Dr. Engel, „die auf Grund systematischer Massenbeobachtung erbaute Schilderung und Erklärung momentaner Zustände und der innerhalb bestimmter Zeit stattfindenden Zustandsveränderungen menschlicher Gemeinschaften."

Der Zeit ihrer wissenschaftlichen Behandlung nach ist sie die jüngste unter den Staatswissenschaften. Die Statistik beschränkt sich grundsätzlich auf Darstellung des Thatsächlichen, wie dasselbe erscheint in der Zeit und im Raume. Zahl und Maß sind die Mittel, deren sie sich zur Aufzeichnung ihrer Ergebnisse vorzugsweise bedient. Gleich der Naturwissenschaft gewinnt sie ihre Unterlagen durch directe Beobachtung und beobachtet nur solche Objecte, welche gezählt oder gemessen werden können. Soweit sie Zustände in einem gegebenen Zeitmoment darstellt, ist sie der Geschichtswissenschaft verwandt. Betrachtet man beide Wissenschaften als Functionen der Zeit, so ist gewissermaßen die Statistik das Differential, die Geschichte das Integral für gegebene Zeitgrenzen.

Die Militair=Statistik hat sich mit Darstellung der Zustände der Heere und des Wehrstandes überhaupt zu beschäftigen, wobei sie indeß der innigsten Verbindung mit den übrigen Zweigen der Statistik nicht entbehren kann, da sämmtliche Bestandtheile des Heeres einem ununterbrochenen Wechsel unterliegen, aus der Gesammtproduction des Staates hervorgehen und nach Verlauf einiger Zeit in den Bereich anderer Berufsgemeinschaften zurückkehren. Unter Umständen vollzieht sich dieser Wechsel sogar mehrfach für das einzelne Individuum.

Personal und Material gehört dem Heere nicht dauernd, sondern nur periodisch an, doch wird eine vollständige Militair=Statistik sich nicht ausschließlich auf Beobachtung der Thatsachen zu beschränken haben, welche innerhalb der organisationsmäßigen Bestandtheile der Heere stattfinden. Zunächst wird das Gebiet der Militair=Statistik, schon im Interesse der Kriegsverwaltung, auf alle diejenigen Verhältnisse ausgedehnt werden müssen, welche von Einfluß sind auf den Ersatz der Heere, also auf Rekrutirung, Remontirung, Beschaffung von Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung, Ergänzung der nothwendigen Vorräthe aller Art, Herstellung militairischer Gebäude zu Zwecken der Unterbringung von Menschen und Material oder zu Zwecken der Landesvertheidigung u. s. w. Dabei werden nicht allein die für das Heer direct zur Verwendung kommenden Objecte in Betracht zu ziehen sein, sondern auch die Umstände, welche die Verwerthung eines Theiles der verfügbaren Mittel ausschließen, wie dies namentlich bei der Rekrutirung und Remontirung in bemerkenswerther Weise der Fall ist. Die statistische Untersuchung wird sich auch nützlich erweisen bezüglich derjenigen Verhältnisse des personellen und materiellen Ersatzes, welche die Abkürzung der Ausbildungsperiode von Mann und Pferd ermöglichen, bezw. die unmittelbare Verwendung des für militairische Zwecke neubeschafften Materials zulassen. In ganz ähnlicher Weise werden auch der Verbleib bezw. die Thätigkeit der aus dem Heeresverbande ausscheidenden Militair=Personen, die Verwerthung der als unbrauchbar oder entbehrlich abgegebenen Pferde, Waffen, Ausrüstungsstücke u. s. w. noch dem Beobachtungsbereiche der Militair=Statistik anheimfallen. Für diejenigen Staaten, welche die allgemeine Wehrpflicht eingeführt haben, leuchtet die Nothwendigkeit bezüglich der zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm übergetretenen Mannschaften, sowie der sonstigen, in der Bevölkerung vorhandenen kriegsbrauchbaren Personen, ohne Weiteres ein, ja es wird selbst die gesetzliche höchste Altersgrenze der Dienstpflicht keinen Abschluß für die statistische Beobachtung bilden können, da im Falle wirklichen Bedürfnisses jeder Staat berechtigt ist, auch über die im Gesetze vorgesehene Altersgrenze hinaus alle überhaupt vorhandenen Streitmittel zur Fortsetzung des Widerstandes aufzubieten, und es nicht ohne Werth sein kann, das Maß der bei höchster Anspannung erreichbaren Kriegsmacht der Staaten möglichst genau kennen zu lernen. Eine auf Vollständigkeit Anspruch machende Militair=Statistik wird auch die Zustände derjenigen

aus dem Heeresverbande geschiedenen Personen, welche zu keinerlei militairischer Verwendung geeignet sind, in den Bereich ihrer Beobachtung ziehen müssen, um Erfahrungen über die Wirkung der für Altersversorgung, für Verwendung in anderen Verwaltungszweigen u. s. w., für Heilung und Pflege staatlicherseits getroffenen Einrichtungen zu sammeln und nutzbar zu machen.

Die genaue Kenntniß der durch die bestehende Gesetzgebung entwickelten Zustände ist allein geeignet, eine zuverlässige Unterlage für Verbesserungs-Vorschläge abzugeben.

Das Gebiet der Militair-Statistik ist sonach weit und vielseitig; es greift vielfach über die Grenzen der Militair-Verwaltung hinaus. Aus diesem Umstande könnten sich Schwierigkeiten ergeben, namentlich bezüglich der rechtzeitigen und vollständigen Beschaffung der für militair-statistische Zwecke erforderlichen Unterlagen. Mindestens würde der Ausdehnung der Erhebungen auf Objecte, welche dem Heere überhaupt oder zeitweilig nicht angehören, eine zeitraubende Correspondenz mit den betheiligten Verwaltungs-Ressorts jedesmal vorangehen müssen. Diese Hemmnisse sind indeß für den Preußischen Staat seit dem Jahre 1861 ein für allemal beseitigt worden durch Errichtung einer permanenten statistischen Central-Commission. Dem ersten internationalen statistischen Congresse, welcher im Jahre 1853 zu Brüssel versammelt und aus amtlichen Vertretern der Regierungen fast sämmtlicher Culturstaaten sowie hervorragenden Männern der Wissenschaft zusammengesetzt war, gebührt das Verdienst, durch seine Verhandlungen und schließlich durch die Annahme des von dem Belgischen Statistiker Quetelet eingebrachten Antrages den Gedanken angeregt zu haben, daß innerhalb jedes Staates eine ständige statistische Commission zur Vorprüfung aller auf Statistik und allgemeine Erhebungen bezüglichen Fragen erforderlich sei, um die sachgemäße Ausführung der einschläglichen Arbeiten und die möglichst vielseitige Nutzbarmachung der gewonnenen Ergebnisse, sowohl für die Staatsverwaltung wie für die Wissenschaft überhaupt, zu gewährleisten. Der nächstfolgende statistische Congreß, welcher 1855 zu Paris tagte, empfahl den Staatsregierungen die Errichtung statistischer Central-Commissionen und die Zusammensetzung derselben aus Vertretern der verschiedenen Verwaltungszweige unter Zuziehung von Berufsstatistikern. Im Anfang der sechsziger Jahre wurde diesem Congreßbeschlusse von fast sämmtlichen Staatsregierungen Folge gegeben und von dieser Zeit ab ist erst die Möglichkeit geschaffen, auch für das Gebiet der Militair-Statistik vollständige Nachrichten jederzeit zu erlangen, ohne vorher zu Verhandlungen mit den Centralstellen anderer Verwaltungszweige genöthigt zu sein.

In Preußen erfolgte die Errichtung der statistischen Central-Commission im Jahre 1861 auf Grund der Vorberathungen von Delegirten der einzelnen Ministerien und im Anschluß an eine vom Director des Königlichen statistischen Büreaus bearbeitete Denkschrift über die Organisation der amtlichen Statistik. Die Commission bestand zunächst aus je einem Vertreter für jedes Ministerium, aus dem Director des Königlichen statistischen Büreaus und dem Professor der National-Oekonomie und Statistik an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität. Die Commission erhielt ihren geschäftlichen Anschluß an das Ministerium des Innern, dessen Chef auch den Vorsitzenden ernannte, und hatte sich über die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu äußern, wobei die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit erfolgte. Spätere Erweiterung und Vermehrung der Zusammensetzung blieb dem Urtheile der Erfahrung anheimgegeben.

In Gemäßheit eines Staatsministerial-Beschlusses vom 2. März 1869 wurde die statistische Central-Commission durch Erlaß des Ministers des Innern (21. Februar 1870) wesentlich verändert. Als Mitglieder fungiren nunmehr:

a) Der Vorsitzende, welchen der Minister des Innern beruft.
b) Commissarien der einzelnen Ministerien und des Kanzler-Amtes des Norddeutschen Bundes (jetzt des Reichskanzler-Amtes.)
c) Der Director und noch ein Mitglied des Königlichen statistischen Büreaus.
d) Sechs Mitglieder des allgemeinen Landtages, von denen jedes der beiden Häuser drei zu wählen hat.
e) Solche statistische Sachverständige, welche auf Vorschlag der statistischen Central-Commission durch den Minister des Innern zur Theilnahme an den Arbeiten eingeladen werden.

Die Zahl der Commissarien der einzelnen Ministerien ist nicht fest bestimmt, auch ist die Zuziehung von Fach-Decernenten behufs Theilnahme an einzelnen Berathungen vorgesehen. Als statistische Sachverständige (e) gehören z. B. ein Professor der National-Oekonomie und Statistik sowie der Director des statistischen Amtes des Deutschen Reiches der Central-Commission an. Sämmtliche Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeltlich. Der oben erwähnte Ministerial-Erlaß weist der Central-Commission als Aufgabe zu, ein einheitliches Zusammenwirken sämmtlicher Zweige der Staatsverwaltung dahin zu vermitteln, daß künftig auf allen der Statistik zugänglichen Gebieten hinsichtlich der Grundlagen, der Ausdehnung und der Art der statistischen Erhebungen nach gleichmäßigen Grundsätzen methodisch und planmäßig verfahren, die Ausführung und Zuverlässigkeit der Erhebungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln sichergestellt und die Verarbeitung und Verwerthung der gewonnenen Ergebnisse in zweckentsprechender Weise bewirkt werde.

Demzufolge hat die statistische Central-Commission sowohl vermöge eigener Initiative, als auch auf Erfordern der einzelnen Verwaltungs-Chefs über alle statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w. nach Inhalt, Art und Form zu berathen und gutachtlich zu beschließen. Allgemeine und periodische Erhebungen der vorgedachten Art dürfen ohne vorgängige Anhörung dieser Commission weder von den Central- noch von den Provinzial-Behörden veranlaßt werden, mit Ausnahme einzelner Detail-Erhebungen, hinsichtlich welcher die Behörden keinerlei Beschränkung unterliegen. Den geschäftlichen Anschluß behielt die Central-Commission an das Ministerium des Innern, durch welches auch der Verkehr mit anderen Behörden u. s. w. vermittelt wird. Der Verkehr mit den einzelnen Ministerien erfolgt grundsätzlich durch die betreffenden Ministerial-Commissarien, welche auch die seitens der Ressort-Chefs erforderten Gutachten vorzulegen haben.

Abgesehen von dem auf Bildung statistischer Central-Commissionen innerhalb der einzelnen Staaten gerichteten, für die Statistik überhaupt und die Militair-Statistik in hohem Grade förderlichen Beschlusse der Congresse von Brüssel und von Paris haben die Verhandlungen der internationalen statistischen Congresse folgende, dem Gebiete der Militair-Statistik angehörende Fragen berührt.

A. Beschlüsse des vierten internationalen statistischen Congresses zu London, 1860.

I. Militair-Medicinal-Statistik.

1. Es sollten Uebersichten über den Gesundheitszustand, die Krankheiten, die Sterblichkeit und die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit für die ver-

schiedenen Waffengattungen aufgestellt und mindestens alljährlich veröffentlicht werden.

2. Diese Uebersichten müßten folgende Angaben enthalten:

a) Durchschnittliche Stärke während der Beobachtungsperiode; Zahl des Zugangs, getrennt für die Lazarethe und die Krankenstuben ꝛc. der Truppen; Zahl der als geheilt Entlassenen, sowie des Abgangs zum Zweck der Reconvalescenz (Schonung, bezw. Urlaub) oder durch Tod; Zahl der aus dem Dienste Entlassenen mit Unterscheidung der Fälle, je nachdem die Ursache der Entlassung vor oder nach der Einstellung entstanden ist; Krankenstand zu Ende der Beobachtungsperiode.

b) Die Krankheiten und sonstigen Gebrechen, welche die Aufnahme in die ärztliche Behandlung oder die Beurlaubung zum Zwecke der Reconvalescenz, oder die Todesfälle, oder die Entlassungen aus dem Dienste veranlaßten.

3. Wünschenswerth ist die Veröffentlichung von Uebersichten über:

a) die Zusammensetzung der Truppenkörper nach Altersklassen von je 5 Jahren;

b) die Krankenzahl, die Zahl der Reconvalescenten und die Verstorbenen, ebenfalls nach dem Lebensalter.

4. Eine der vorhergehenden analoge Uebersicht wäre auch für die nach dem Dienstalter geordneten Jahrgänge aufzustellen.

5. Zur Darstellung des Einflusses der Jahreszeit wäre eine monatliche Zusammenstellung der Durchschnittsstärke, des Krankenzugangs und der Todesfälle, geordnet nach Krankheitsgruppen, geeignet.

6. Eine andere Uebersicht sollte die tägliche Durchschnittszahl der in den Lazarethen oder in den Krankenstuben ꝛc. der Truppen behandelten Kranken ersichtlich machen.

7. Diese letztgenannte Uebersicht wäre nicht nur für das Heer im Ganzen, sondern auch für jede Waffengattung und jede Garnison ꝛc. besonders aufzustellen.

8. Der Congreß erklärt es für wesentlich, daß nicht nur die allgemeinen Hauptergebnisse, sondern auch die denselben zur Unterlage dienenden Uebersichten und Berichte vollständig zur Veröffentlichung gelangen. Bei der Bezeichnung der Krankheiten sind undeutliche Angaben, wie z. B. „andere Krankheiten" — „Hautkrankheiten" — „Lungenkrankheiten" u. dgl. möglichst zu vermeiden.

9. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Grundzüge für eine zweckentsprechende Eintheilung sämmtlicher Krankheiten, welche bei dem Heere vorkommen, amtlich festgestellt würden. Die vom Registrar General of England and Wales für die Unterscheidung der innerhalb der Civil-Bevölkerung vorkommenden Todesursachen benutzte Gruppirung läßt die richtige Unterbringung einer großen Anzahl solcher Gesundheitsstörungen nicht zu, welche, obschon sie nicht den Tod des Kranken herbeiführen, denselben doch für kürzere oder längere Zeit dienstunfähig machen.

10. Schließlich wären besondere Zusammenstellungen zu veröffentlichen über:

a) die Zahl der bei der Armee vorhandenen Pferde, getrennt nach Alter und Geschlecht, sowie nach Waffengattung und Herkunft;

b) die Ursachen der Erkrankung, der Ausrangirung und des Absterbens, nach derselben Gruppirung.

II. Statistik des Gesundheitszustandes im Heere.

1. Für die vergleichende Statistik des Gesundheitszustandes der Heere ist es von Werth, gleichzeitig beobachtete Ergebnisse bezüglich der bei der Truppe befindlichen Soldaten, der Offiziere und der Unteroffiziere, getrennt für jede dieser Gruppen, zu erhalten. Die bei der Truppe befindlichen Soldaten sind hierbei, soweit sie lazarethkrank sind, besonders ersichtlich zu machen.

2. Für jede Caserne oder Garnison ꝛc. sind Angaben über die folgenden Thatsachen zu erheben: a) Oertliches Klima und vorherrschende Krankheiten; b) Bodenbeschaffenheit; c) Entfernung der zunächst belegenen Flüsse, Meere, Seen, Moräste und wasserreichen Niederungen, sowie gesundheitsschädlicher kultivirter Flächen; d) Uebersicht der Unterbringung aller am Orte befindlichen Truppen, mit Einschluß der Offiziere ꝛc.; e) Zahl der zur Casernirung verwendeten Gebäude; f) Zahl der in diesen Gebäuden vorhandenen Stockwerke; Zahl der Zimmer und Zahl der auf Bodenräumen oder über Stallungen untergebrachten Mannschaften; g) Höhenlage des untersten Stockwerks über dem Erdboden; h) Zahl der Zimmer der Caserne; i) bestimmungsmäßige Belegung jedes Zimmers; k) Länge, Breite und Höhe jedes Zimmers; l) Grundfläche und cubischer Raum, welcher durchschnittlich auf jeden Mann vorhanden sind; m) Zahl der in jedem Zimmer vorhandenen Fenster, mit Angabe ihrer Höhe und Breite; n) Zahl der in jedem Zimmer vorhandenen Oefen; o) Ventilations-Vorrichtungen; p) Baumaterial der Caserne; q) Baugrund der Caserne; r) Beschaffenheit des Wassers; s) Zahl der Abtritte und Latrinen; t) Zahl der Waschzimmer; u) Zahl der Badewannen; v) Kücheneinrichtung; w) Beleuchtung, insbesondere ob Gas, Kerzen oder Oel benutzt wird.

3. Aehnliche Angaben, wie vorstehend, sind bezüglich der Lazarethe zu erheben.

4. Zusammensetzung und Menge der Mannschaftskost sowie der Krankenkost.

5. Stoff und Gewicht der Bekleidung der Mannschaft.

6. Art und Gewicht der Waffen.

7. Art und Zahl der Werkstätten.

8. Unterrichtsräume; Zahl der Schüler, für welche dieselben Raum bieten.

9. Militairische Bibliotheken; Zahl der Bände und Zahl der diese Bibliotheken benutzenden Militair-Personen.

10. Anstalten für Erholung ꝛc.; Turngeräthe ꝛc.

11. Raumverhältnisse des Wachtlocales und cubischer Inhalt pro Mann der Wache; Ventilations-Vorrichtungen.

12. Dienst der Mannschaft: Zahl der durchschnittlichen Wachttage pro Woche; Dauer des Wachtdienstes mit Angabe des Beginns und der Beendigung; Angabe der wöchentlich wachtfrei bleibenden Nächte.

13. Zahl und Raumverhältnisse der Arrestzellen; Ventilations-Vorrichtungen.

14. Flächenraum und cubischer Raum pro Mann an Bord etwa vorhandener Lazarethschiffe; Ventilations-Vorrichtungen, insbesondere ob durch Flügel, Schornsteine oder Gebläse der Luftwechsel herbeigeführt wird.

III. Statistik des Heeres und der Flotte.

Der Congreß beschließt, daß die Jahres-Uebersicht der Land- und See-Truppen aller Staaten folgende Angaben enthalten solle:

1. Für das Landheer, die Marine und beide Dienstzweige zusammen den Nachweis der durchschnittlichen Stärke an:

a) Offizieren, Soldaten, Matrosen und See-Soldaten des activen Dienststandes und der Reserve;

b) Freiwilligen, Bürgergarden u. s. w.

2. Das Verhältniß der vorstehend benannten Kategorien zur Gesammtbevölkerung sowie zur männlichen Bevölkerung innerhalb bestimmter Altersgrenzen, welche die wehrfähigen Jahrgänge einschließen.

3. Die Zahl der jährlich für jede Waffengattung und für die Gesammtheit zur Erhaltung der Durchschnittsstärke erforderlichen Ersatzmannschaft.

4. Das Verhältniß der jährlich erforderlichen Ersatzmannschaft zur Durchschnittsstärke für jede Waffengattung und für das ganze Heer bezw. die Marine.

5. Das Verhältniß des Rekrutenbedarfs jeder Waffengattung bezw. des Heeres und der Marine zur Bevölkerung und zur Zahl der in das dienstpflichtige Alter tretenden männlichen Personen.

6. Die Gesammtausgabe für das Heer, für die Marine und für beide Dienstzweige zusammen, einschließlich aller sächlichen rc. Ausgaben auch für die Reserven rc.

7. Das Verhältniß der vorgenannten Beträge zur gesammten Staatseinnahme, zur Staatsausgabe, sowie zum Betrage von Einnahme und Ausgabe nach Abzug des für Verzinsung der Staatsschuld erforderlichen Aufwandes.

8. Jährliche Ausgabe per Kopf der Durchschnittsstärke nach den verschiedenen Waffengattungen rc., sowie für das Heer, die Marine und beide Dienstzweige zusammen.

9. Durchschnittliche Ausgabe per Kopf der Bevölkerung und per Haushaltung für das Heer, die Marine und beide Dienstzweige zusammen.

Der Congreß stellte auch einen Musterentwurf für diese statistische Jahresübersicht auf.

Der Jahresbericht über das Landheer und die für dasselbe erforderliche Ausgabe sollte dann folgende weiteren Detailangaben enthalten:

1. Durchschnittliche Stärke des Offiziercorps mit Unterscheidung folgender Rangstufen: a) Generale (Feldmarschall, Marschall, General, Generallieutenant, Generalmajor, Divisionsgeneral und Brigadegeneral). b) Stabsoffiziere (Oberst, Oberstlieutenant, Major, Bataillonschef, Escadronschef). c) Hauptleute und Rittmeister. d) Subalternoffiziere (Lieutenants [Premier-, Ober-, Seconde-], Unterlieutenants, Cornets, Fähnriche). e) Bureaupersonal (Adjutanten, Zahlmeister, Quartiermeister rc., Werbeoffiziere). f) Militairärzte. g) Kapläne rc., Verpflegungsbeamte rc., Thierärzte.

2. Durchschnittliche Stärke des Heeres an Unteroffizieren, Trompetern und Trommlern.

3. Durchschnittliche Stärke an gemeinen Soldaten.

4. Verhältniß jeder Rangstufe der Offiziere zur Gesammtzahl des Offizier-Corps, sowie Verhältniß der Zahl der Offiziere zu derjenigen der Unteroffiziere, Trompeter und Trommler; endlich das Verhältniß der Gemeinen zur Gesammtzahl aller höheren Rangstufen.

5. Gesammtbetrag der jährlichen Besoldung und sonstiger Geldbezüge für jede Rangstufe des Offiziercorps, nebst dem auf den einzelnen Offizier jeder Rangstufe entfallenden Durchschnittsbetrage.

6. Gesammtkosten für Besoldung, Verpflegung und Bekleidung, nebst den auf jeden Kopf durchschnittlich dafür aufzuwendenden Kosten für

a) Unteroffiziere, Trompeter und Trommler;

b) Gemeine Soldaten.

7. Verhältniß der vorhergehenden Jahresbeträge jeder Rangstufe zur gesammten Ausgabe für Besoldung, sonstige Geldbezüge, Verpflegung und Bekleidung, sowie zur Gesammtausgabe für militairische Zwecke.

8. Durchschnittszahl der im Heere zu dienstlichen Zwecken verwendeten Pferde.

9. Gesammt-Unterhaltungskosten des Pferdestandes und zwar für Remontirung, Futter, Pferdeausrüstung und zufällige oder andere Ausgaben.

10. Gesammtausgaben für Waffen, Fahrzeuge, Kriegsvorrath, Militairwerkstätten und Kriegsmagazine.

11. Gesammtausgaben für Casernen und Lazarethe.

12. Gesammtausgaben für Festungsbau.

13. Gesammtausgaben für die Civilverwaltung.

14. Gesammtausgaben für Unterrichtszwecke, für Kunst und Wissenschaft.

15. Gesammtkosten des stehenden Heeres (Nr. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13 u. 14 zus.).

16. Gesammtkosten der Reservemannschaft, Miliz oder Landwehr.

17. Gesammtkosten der Freiwilligen-Corps, der Nationalgarden u. s. w.

18. Gesammtausgabe für das Heer (Nr. 15, 16 u. 17 zus.).

19. Gesammtausgabe für Militair-Verwaltungszwecke.

20. Summe aller Ausgaben für militairische Zwecke (Nr. 18 u. 19 zus.).

21. Verhältniß der Gesammtausgabe für das Heer (18), sowie der Summe aller Ausgaben für militairische Zwecke (20) zu a) den Gesammtkosten des stehenden Heeres (15); b) den Gesammtkosten der Reservemannschaft, Miliz und Landwehr (16); c) den Gesammtkosten der Freiwilligen-Corps, der Nationalgarden u. s. w. (17).

Auch für diese Jahresübersicht stellte der Congreß einen Musterentwurf auf.

Für die jährliche Uebersicht des Offiziercorps empfahl der Congreß die Erhebung und Zusammenstellung folgender Thatsachen: Zahl — Preis des Patents, falls dasselbe käuflich ist — Jährlicher Betrag an Sold und Nebeneinkünften der Stelle — Halbsold oder Pension — Angabe der gesetzlichen Minimal-Dienstzeit, welche zum Bezug des Halbsoldes bezw. der Pension berechtigt; dgl. der zur Beförderung in den nächst höheren Grad erforderlichen Dienstzeit in der Stelle — Durchschnittliche Dienstzeit innerhalb der bez. Rangstufe — Kosten für Beschaffung der eigenen Ausrüstung 2c., sowie event. Angabe der für diese Zwecke etwa gewährten Entschädigung oder Unterstützung. Die vorstehenden Angaben sollen für jede Rangstufe zusammengestellt werden, und zwar getrennt nach Waffengattungen 2c. für Generalstab, Cavallerie, Artillerie, Genie, Infanterie, Fuhrwesen, Aerzte und Lazarethwesen, Militairverwaltung und andere Dienstzweige.

Außerdem sollte für jede Waffengattung, sowie für das ganze Heer das Verhältniß der Offiziere zur Gesammtstärke ermittelt und eventuell Angaben bezüglich der für Zulassung zum Offizierdienst überhaupt oder der für das Aufrücken in höhere Stellen bestehenden Vorschriften mitgetheilt werden.

Weiter empfahl der Congreß die Aufstellung einer Jahresübersicht über die Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen, getrennt nach Waffengattungen für Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie und Train. Diese Zusammenstellung soll folgende Angaben enthalten:

1. Durchschnittliche Stärke. 2. Durchschnittlicher Stand an dienstfähiger Mannschaft bei der Truppe. 3. Durchschnittlicher Krankenstand. 4. Durchschnittliche Zahl der mit Freiheitsstrafen Bestraften. 5. Wirklicher Abgang in

Folge Todes, Entlassung oder Fahnenflucht. 6. Wirklicher Zugang durch Einstellung neuer Ersatzmannschaften. 7. Verhältniß der vorstehenden Zahlen zu den bezüglichen Gesammtsummen.

Auch für diese Tabelle stellte der Congreß einen Entwurf auf, welcher in den Textzeilen die Waffengattungen und das Heer, demnächst das Procentverhältniß für jede Waffengattung und für das Heer enthält, so daß die Angaben 1 bis 6 für den Tabellenkopf verbleiben.

Der Congreß erklärte ferner für wünschenswerth die Aufstellung von Jahresberichten über die zur Entlassung kommende Mannschaft, über die Fahnenpflichtigen und die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes.

Der Bericht über die Zahl der zur Entlassung gekommenen Militairpersonen soll die Angabe enthalten, ob die Entlassung mit oder ohne Pension erfolgt sei, die Ursachen der Entlassung und das Procentverhältniß der letzteren zur durchschnittlichen Effectivstärke.

Der Bericht über die vorgekommenen Fälle von Fahnenflucht soll enthalten die Zahl der während des ersten, bezw. zweiten, dritten oder eines weiteren Dienstjahres Entwichenen, die Gesammtzahl der wieder eingebrachten Fahnenflüchtigen und die Zahl des aus dieser Ursache wirklich entstandenen Abganges; dieselben Angaben werden auch procental gegeben zur Durchschnittsstärke der betreffenden Jahrgänge, ebenso die durchschnittliche Höhe der über eingebrachte Fahnenflüchtige verhängten Strafen.

Der Jahresbericht über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes soll nach den Beschlüssen des Congresses folgende Angaben enthalten:

I. Einstellung von Freiwilligen.

1. Alter, und zwar Maximal- und Minimalgrenze, sowie das durchschnittliche Alter der wirklich Eingestellten.

2. Größe, und zwar Minimalmaß und durchschnittliche Größe.

3. Dauer der Dienstverpflichtung, und zwar die kürzeste zulässige, die übrigen, mit Angabe der Zahl der Eingestellten jeder Kategorie, des Procentverhältnisses und Durchschnittsalters, der Höhe des Handgeldes ꝛc. und des Gesammtbetrages der gezahlten Handgelder.

4. Zahl der Anmeldungen zum Eintritt mit Angabe der Zahl der Angenommenen, sowie der wegen Kleinheit oder Krankheit Zurückgewiesenen.

5. Schulbildung, und zwar mit Angabe, ob sie weder lesen noch schreiben, oder nur lesen, oder lesen und schreiben können, oder, ob der Grad der Schulbildung nicht festgestellt wurde. Für die Schulbildung ist das Procentverhältniß der vorstehenden Kategorien anzugeben.

II. Aushebung Dienstpflichtiger.

1. Gesetzliche Altersgrenze der Rekruten. 2. Zahl der in diesem Alter stehenden männlichen Bevölkerung. 3. Zahl der von persönlicher Ableistung des Dienstes Befreiten. 4. Zahl der zum Dienste Verpflichteten. 5. Zahl der in das Heer wirklich Eingestellten. 6. Procentverhältniß der Eingestellten (5.) zur Gesammtbevölkerung. 7. Procentverhältniß der Eingestellten zur gesammten männlichen Bevölkerung. 8. Procentverhältniß der Eingestellten zur Gesammtzahl der Dienstpflichtigen. 9. Größe, und zwar gesetzliches Minimalmaß und durchschnittliche Größe der Rekruten. 10. Zahl der wegen Kleinheit oder Krankheit von der Einstellung ausgeschlossenen Ersatzmannschaften, nebst Angabe des Procentverhältnisses. 11. Schulbildung, ebenso wie für die Freiwilligen anzugeben.

Ferner beschloß der Congreß die Zusammenstellung periodischer Berichte über die individuellen Verhältnisse eines Soldaten der Infanterie, der schweren sowie

der leichten Cavallerie, der Artillerie, der Genietruppe und des Trains. Diese Berichte sollen folgende Angaben enthalten:

1. Größe der Mannschaft, und zwar Minimum und Maximum nach der gesetzlichen Vorschrift, sowie die Durchschnittsgröße.

2. Durchschnittliches Gewicht des Mannes.

3. Durchschnittsgewicht der Bekleidung, Bewaffnung, Parade- und sonstigen Stücke ꝛc., Tornister mit Zubehör, Taschenmunition, Lebensmittel — die letzteren beiden Angaben beschränkt auf die bestimmungsmäßig vom Soldaten zu tragende Quantität.

4. Gewicht der täglichen Brot- und Fleischportion.

5. Ausmaß der täglichen Wein-, Bier- oder Branntweinportion.

6. Durchschnittskosten für Bekleidung, Bewaffnung, Parade- und sonstigen Stücke, des Tornisters mit Zubehör, sowie der Summe vorstehender Ausgaben.

7. Jährlicher Betrag des Soldes, etwaiger anderer Diensteinkommen und der Summe.

8. Länge der Dienstzeit, und zwar die durchschnittliche, die kürzeste zulässige, ausschließlich der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, welche Versorgungsansprüche begründet.

9. Betrag der Pension bei Verstümmelung, Dienstunbrauchbarkeit in Folge von Krankheit, beim Ausscheiden nach x, y oder z Dienstjahren ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit.

10. Durchschnittszahl der zur Ausbildung erforderlichen Exercirzeit in Stunden.

Ferner beschloß der Congreß bezüglich der Nachweise über Artillerie-Material, daß folgende Angaben getrennt für reitende und fahrende Feld-Artillerie, und zwar sowohl für die Kanonen- wie für die Haubitz-Batterien, dann für Belagerungs-Geschütze und Mörser, mit Unterscheidung der Geschützarten nach dem Geschoßgewicht oder dem Kaliber, erstattet werden sollten:

1. Rohrlänge. 2. Rohrkaliber an der Mündung. 3. Gewicht der Gebrauchsladung, der Ladung bei der Erprobung, der Granate. 4. Tragweite, und zwar Kernschußweite und totale Schußweite. 5. Durchschnittszahl der auf jedes Geschütz vorhandenen Offiziere, Unteroffiziere, Bedienungs- und Fahr-Kanoniere, Pferde. 6. Zahl der für jedes Geschütz ins Feld mitgenommenen Schüsse. 7. Gewicht der für jedes Geschütz mitgeführten Feldmunition, des Geschützes, der Protze, des aufgeprotzten Geschützes, des Munitionswagens, der blanken Waffen und sonstigen Vorräthe überhaupt. 8. Durchschnittliches Verhältniß des Munitionsgewichtes, des Gewichtes der Vorräthe, der Feldschmieden und Reservemagazine für jedes Geschütz. 9. Gesammtgewicht, welches für jedes Geschütz in Bewegung gesetzt wird. 10. Preis des Geschützes, der Protze, des Munitions- ꝛc. Wagens, der blanken Waffen und Vorräthe. 11. Durchschnittsausgabe per Geschütz für Pferde, Munition, Vorräthe, Feldschmiede und Reserve-Magazine. 12. Gesammtkosten per Geschütz. 13. Gesammtzahl der an die Truppen zum Gebrauch ausgegebenen, sowie der in Arsenalen ꝛc. befindlichen Geschütze.

Der Bericht über die Handfeuerwaffen sollte für glatte oder gezogene Infanterie-Gewehre, für glatte oder gezogene Cavallerie- und Artillerie-Carabiner, sowie für Pistolen folgende Angaben enthalten:

1. Preis der Waffe. 2. Durchschnittsdauer während des Friedens. 3. Jährliche Durchschnittskosten, im Frieden, für Neubeschaffung, Reparatur, Uebungs-Munition, und zwar sowohl scharfe, wie Platzpatronen bezw. Zündkapseln, über-

haupt. 4. Rohrkaliber an der Mündung. 5. Länge des Gewehrlaufes, des ganzen Gewehrs, bezw. des Carabiners, der Pistole, des Bajonets bezw. Hau-Bajonets, des Gewehrs mit aufgestecktem Bajonet bezw. Hau-Bajonet. 6. Gewicht des Gewehrlaufes, des Gewehres bezw. des Carabiners oder der Pistole, des Bajonnets oder Säbelbajonnets, des Geschosses, der Pulverladung, und zwar der Gebrauchsladung und der zur Festigkeitsprobe benützten Ladung. 7. Schußweite, und zwar Tragweite des Kernschusses und Totalschußweite. 8. Angabe der Länge des bestrichenen Raumes für die Entfernungen von 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800 Englische Yards und Ziele in der Höhe eines Infanteristen oder Cavalleristen. 9. Angabe der Minimalzeit, welche zum Laden oder zum Entladen von 10 Schüssen erfordert wird. 10. Angabe des gesammten Bestandes, welcher an die Truppen ausgegeben oder in Arsenalen &c. vorräthig ist.

Schließlich äußerte der Congreß noch den Wunsch, es möchten die Staats-Regierungen die in ihrem Besitz befindlichen Nachrichten über im Heere vorgekommene Verbrechen und Vergehen den bezüglichen Fachgelehrten des Auslandes zugänglich machen und etwaigen Veröffentlichungen über Criminal-Statistik innerhalb des Heeres Erläuterungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Militair-Gerichte zum besseren Verständniß der Tabellen beifügen.

B. Beschlüsse des fünften internationalen statistischen Congresses zu Berlin, 1863.

I. Rekrutirungs-Statistik.

1. Der Congreß erkennt in der Rekrutirung (Conscription, Werbung, Ersatzgeschäft) eine der wichtigsten Gelegenheiten, um über den physischen Zustand eines großen Bruchtheils der männlichen Bevölkerung zuverlässige statistische Beobachtungen zu sammeln, welche nicht bloß für die Gewinnung erfahrungsmäßiger Grundlagen des Rekrutirungswesens, sondern namentlich für die Beurtheilung des Wohlergehens der Bevölkerung überhaupt sichere Anhaltspunkte gewähren können.

2. Der Congreß empfiehlt daher, die Erhebungen über den physischen event. psychischen Zustand aller zur Musterung gelangenden Personen, auch der untermäßigen und der augenfällig unbrauchbaren, selbst, wenn letztere der Aushebungs-Commission nicht vorgeführt worden sind, in möglichst genauer und umfassender Weise bewirken, sammeln und regelmäßig veröffentlichen zu lassen.

3. Er empfiehlt als Hauptpunkte bei diesen Erhebungen, welche auch in den auszugebenden Formularen besondere Rubriken erhalten müssen, folgende:

a) die Bezeichnung des Heimathsortes, der Beschäftigung und des Geburtsjahres;

b) die Feststellung der Körperlänge, des Körpergewichts und des Brustumfanges der Gemusterten;

c) die Angabe des krankhaften Zustandes, dessen wegen die Zurückweisung oder Zurückstellung erfolgt ist;

d) die Benennung solcher körperlichen Schäden, welche trotz ihres Bestehens die Einstellung der Person in das Heer nicht gehindert haben.

Damit auch die Messung des Brustumfanges Resultate liefere, welche für die Statistik brauchbar sind, ist nöthig, daß allgemein nach der nämlichen Methode amtlich gemessen werde. Als solche Methode wird empfohlen: Messung des Brustumfanges während der Athempause in der Horizontalebene der Brustwarzen bei neben dem Kopfe emporgestreckten Armen.

4. Für die Zusammenstellungen aus den bei der Musterung geführten Listen werden folgende Tabellen empfohlen:

a) Eine Uebersicht sämmtlicher zur Musterung gelangter Personen nach Bezirken und Altersklassen, nebst Angabe über ihre Brauchbarkeit, Unbrauchbarkeit, Einstellung, Zurückstellung und Befreiung;

b) eine desgleichen nach den Berufsklassen;

c) eine Uebersicht des Körpermaßes, Körpergewichtes und Brustmaßes nach Bezirken, Altersklassen und Brauchbarkeit;

d) eine desgleichen nach Berufsklassen;

e) eine Uebersicht der Erhebungsresultate in Beziehung auf die Gebrechen und Krankheiten der als unbrauchbar Befundenen oder Zurückgestellten, nach Körperlänge, Körpergewicht und Brustumfang;

f) eine desgleichen nach Berufsklassen;

g) in den Ländern mit einer Bevölkerung von verschiedener Nationalität würde die Berücksichtigung letzterer in besonderen Tabellen zu empfehlen sein.

5. Die Tabellen e. und f. sind von den bei der Musterung selbst beschäftigten Aerzten anzufertigen und der vorgesetzten Medicinalbehörde einzusenden. Diese prüft dieselben und stellt daraus die Generalübersicht zusammen, wobei zugleich in einer besonderen Tabelle diejenigen Mannschaften aufgenommen werden, welche innerhalb des ersten halben Jahres nach ihrem Eintritt in das Heer wieder entlassen wurden wegen solcher Gebrechen oder Krankheiten, welche sie nicht erst während ihrer Dienstzeit erlangt haben.

6. Der Congreß empfahl den Regierungen die dem Sectionsberichte angehängten Tabellenformulare zur Berücksichtigung.

II. Die Morbidität, Invalidität und Mortalität der Militair-Bevölkerung.

1. Der Congreß erachtet die Herstellung einer umfassenden Statistik des Gesundheitszustandes der Armeen für eine der dringendsten Aufgaben der Regierungen, weil sie allein den richtigen Maßstab giebt, an welchem der Einfluß der bestehenden Einrichtungen auf den körperlichen Zustand, auf die allgemeine Brauchbarkeit der dem Heere einverleibten Personen geprüft werden kann.

2. Eine solche Statistik ist in seltener Vollkommenheit zu erreichen, wenn die Regierungen die ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu sorgfältigen Berichten anhalten, die Form dieser Berichte in genauester Weise und nach gleichartigem Muster feststellen und die Ergebnisse der Erhebungen regelmäßig veröffentlichen.

3. Der Congreß erachtet es für nöthig:

a) daß sämmtliche dem Heere angehörige Personen, die Offiziere eingeschlossen, in diesen Berichten berücksichtigt werden;

b) daß jede Erkrankung, welche den Mann einen Tag lang dem Dienste entzieht, aufgenommen werde, auch wenn der Kranke nicht ins Lazareth geschickt wird.

4. Als natürliche Grundlage für das gesammte Berichtwesen muß in jedem Heere derjenige Truppenkörper betrachtet werden, welcher die taktische und unter gewöhnlichen Verhältnissen untrennbare Einheit darstellt, also in der Regel das Bataillon, die Schwadron, Batterie u. s. w.

5. Die nächste Aufgabe der Erhebungen ist die Statistik sämmtlicher in den einzelnen Heeren vorkommenden Erkrankungen, Entlassungen und Todesfälle, und zwar: a) nach Truppenkörpern; b) nach Truppengattungen; c) nach Laza-

rethen; d) nach Garnisonen; e) nach Quartierart (Caserne oder nicht); f) nach den dienstlichen und g) nach den persönlichen Verhältnissen, insbesondere nach den Geburtsjahren; der einzelnen Soldaten; h) event. nach Rekrutirungs-Bezirken.

6. Jeder Truppentheil hat eine namentliche Krankenliste zu führen, welche das Nationale (Name, Alter, Nationalität, Geburtsort, Aushebungsbezirk, Dienstzeit, Quartierart, Größe, Brustumfang, Körpergewicht) enthält und in welche der Arzt den Tag der Erkrankung, die Krankheit und die Art des Ausgangs derselben einzutragen hat.

7. Hiernach empfahl der Congreß eine Reihe bestimmter, monatlicher und jährlicher Zusammenstellungen für Truppentheile, Garnisonen und Lazarethe.

8. Als weitere Aufgabe für eine vergleichende Gesundheits-Statistik wird dem nächsten Congreß die Stellung eingehender Fragen über Ernährung, Bekleidung, Ausrüstung, Wohnung und Dienst der Mannschaften empfohlen; jedoch wird es jetzt schon als dringend wünschenswerth bezeichnet, daß wenigstens jährlich genaue Nachricht gegeben werde: a) über die Bekleidung der Truppen; b) über die Ausrüstung derselben; c) über die Naturalverpflegung und die Besoldung der Truppen; d) über den Dienst, besonders auch den Wachtdienst; e) über das Turnen der Truppen; f) über die Wohnung bezw. Casernirung.

III. Hospital-Statistik.

Der Congreß beschließt nach den im Antrage der Herren Dr. Neumann, Wilms und Hirsch ausgesprochenen Wünschen, die in seiner vierten Sitzungsperiode zu London gefaßten Beschlüsse bezüglich der Hospital-Statistik durch ein wiederholtes Votum noch einmal zu sanctioniren.

C. **Beschlüsse des sechsten internationalen statistischen Congresses zu Florenz, 1867.**

Der Congreß empfiehlt allen Regierungen die Aufstellung einer Statistik des Gesundheitszustandes im Heere und in der Marine nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Landheer.

1. Vierteljährliche und jährliche Nachweise über die Krankenbewegung mit Unterscheidung der Waffengattungen und Garnisonen.

2. Jährliche Nachweise über die Krankheiten und die Sterblichkeit, getrennt nach Waffengattungen, Garnisonen, Altersklassen und Dienstzeit.

3. Jährliche Nachweise über den Verlauf der einzelnen Krankheiten, mit Angabe des Ab- und Zuganges, der durchschnittlichen Krankheitsdauer nach Tagen der ärztlichen Behandlung, mit Unterscheidung der Waffengattungen und Krankheiten.

4. Jährliche Nachweise der äußeren Verletzungen und der chirurgischen Operationen.

II. Seetruppen.

Für die Seetruppen sind ähnliche Nachweise unter Zugrundelegung der Beschlüsse des vierten internationalen statistischen Congresses, zu London 1860, aufzustellen und dabei zu trennen: 1. die einzelnen Stationen; 2. die einzelnen Schiffsarten; 3. die Rangstufen innerhalb der Bemannung.

III. Mit Rücksicht auf den Eifer, mit welchem seitens verschiedener Regierungen den Beschlüssen des fünften internationalen statistischen Congresses, zu Berlin 1863, bezüglich der Bedürfnisse der in Kriegszeiten Verwundeten bereits Folge gegeben worden ist, beschließt der Congreß, eine Enquête darüber

zu empfehlen, wie man am besten die Mängel des Sanitätsdienstes bei im Felde stehenden Heeren abstellen könne.

IV. Es wird der vom Congresse zu Berlin ausgesprochene Wunsch wiederholt:

„Man empfiehlt dem nächsten Congreß, Fragen zu formuliren über Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung, Unterkunft und dienstliche Beschäftigung der Soldaten."

Schon jetzt wäre die Erhebung von Nachrichten mindestens über folgende Punkte und alljährlich als wünschenswerth zu bezeichnen: 1. Bekleidung; 2. Bewaffnung; 3. Unterhalt (Sold und Verpflegung); 4. Dienst (namentlich Garnison-Wachtdienst); 5. Turnen; 6. Wohnverhältnisse.

D. Beschlüsse des achten internationalen statistischen Congresses zu St. Petersburg, 1872.

Der Congreß spricht den Wunsch aus, daß den Publicationen der internationalen Statistik, wie sie nach der Entscheidung des Congresses im Haag unternommen wird, graphische Darstellungen beigegeben werden, soweit das die Natur der Gegenstände und der Umfang der Mittel jedes Mitarbeiters gestatten. Diese internationale Statistik wird auf diese Weise mustergültige und nachahmungswürdige Beispiele darzubieten im Stande sein. Was die Gleichartigkeit der sogenannten Diagramme angeht, so erachtet der Congreß die Zeit noch nicht für gekommen, in dieser Hinsicht allgemein gültige Regeln festzustellen.

Die Organisations-Commission dieses Congresses hatte bei Berathung des von der Vorschlags-Commission aufgestellten Programmes noch zwei die Militair-Statistik betreffende Fragen zur Verhandlung bringen wollen, doch sind über dieselben Beschlüsse nicht gefaßt worden. Der seitens der Organisations-Commission veröffentlichte Folioband enthält demgemäß einen Ueberblick über die verschiedenen Körpermessungen, um die Tauglichkeit der Ersatzmannschaften für den Marinedienst zu bestimmen (von DDr. Körber und Hohlbeck in Kronstadt), sowie den Abriß über den Gesundheitszustand der Kaiserlich Russischen Marine (von Dr. Busch, Generaldirector des Gesundheitsdienstes der Marine).

Außerdem erstattete der vom Oesterreichisch-Ungarischen Kriegs-Ministerium delegirte Generalstabs-Offizier, Oberstlieutenant Weikard, dem Congresse eingehend Bericht über den Zustand der amtlichen Militair-Statistik in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und die Ausführung der früheren Congreßbeschlüsse und Wünsche, sofern sie die Militair-Statistik betreffen.

Danach kam in Oesterreich der Plan einer officiellen Statistik der Monarchie im Jahre 1828 zur Ausführung. Diese Statistik wurde zuerst in Form eines geschriebenen, dann lithographirten, seit 1841 gedruckten Bandes zusammengestellt und enthielt während der beiden ersten Jahrzehnte lediglich Tabellen. Die auf die Heeresverhältnisse bezüglichen Angaben reichen bis 1802 zurück, enthalten Nachweise über den Stand der einzelnen Waffengattungen und Verwaltungszweige, über die Vertheilung der Land- und Seemacht, über das Kriegsbudget und den Werth der vorhandenen Bestände 2c., über das Gestütwesen und die Remontirung, doch sind diese Daten nicht für jedes Jahr vorhanden, ja sie fehlen zuweilen für mehrere aufeinander folgende Jahre. Die auf das Heer bezüglichen Tabellen nehmen pro Jahr 16 Seiten in Anspruch. Erst 1861 nahm die k. k. Direction der administrativen Statistik die Veröffentlichungen über Heeresver-

hältnisse wieder auf, seit 1863 die damals errichtete k. k. statistische Central-Commission.

Bald nachdem Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Kuhn an die Spitze des Kriegs-Ministeriums berufen worden war, erfolgte die Errichtung eines besonderen militair-statistischen Büreaus, welches die erste Abtheilung der dritten Section des technischen und administrativen Militair-Comités bildet. Dieser Abtheilung wurde die Aufgabe zugewiesen, den fördernden oder nachtheiligen Einfluß der das Heerwesen betreffenden Gesetze an den durch eben diese Gesetze bedingten Erscheinungen im Heere zu prüfen.

In systematischer und, wie die inzwischen veröffentlichten Zusammenstellungen darthun, sehr zweckmäßiger Weise wurde die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sichergestellt. Alle Truppenkörper und Heeres-Anstalten erstatten nach vorgeschriebenen Formularen über die im Heere vorhandenen Zustände periodisch Bericht und das militair-statistische Büreau verarbeitet diese Nachrichten nach einem vom Kriegs-Ministerium vorgeschriebenen Programme.

Vorläufig soll die statistische Untersuchung für folgende Zweige des Heerwesens zur Anwendung kommen:

I. Rekrutirung.

1. Nachweise nach Altersklassen und Territorialbezirken, sowie nach Rekrutirungsbezirken über die Zahl der Stellungspflichtigen, der wegen Krankheit, Strafhaft ꝛc. zeitweise Befreiten, der zur Stellung Gelangten und für das stehende Heer, die Ersatz-Reserve, die Landwehr-Ausgehobenen, sowie der wegen Dienstunbrauchbarkeit Zurückgestellten.

2. Nachweise nach Territorial- und Rekrutirungsbezirken über die Vertheilung des Rekruten-Contingents auf die Bezirke, Waffengattungen, der unsicheren Heerespflichtigen, Vagabunden, unbefugt Verehelichten und Selbstverstümmeler.

3. Nachweise ad 2 über die Zahl der als Candidaten des geistlichen Standes, als Lehrer, als Schüler nautischer Schulen oder Eigenthümer ererbter Landgüter von der Ableistung der Dienstpflicht Befreiten, sowie über die Zahl der zur Rekrutirung gelangten ehemaligen Beamten, Studirenden, Forstbeamten, der Schreibkundigen, Musikkundigen und Handwerker, endlich der Zahl des bis zum Jahresschluß eingestellten Nachersatzes und des zu Jahresschluß noch verfügbaren Bestandes an brauchbaren Rekruten.

4. Nachweise wie ad 2 über die Zahl der unter den drei ersten Altersklassen vorhandenen Turner, mit Unterscheidung der nicht zur Stellung Gelangten, der Eingestellten und der wegen Dienstunbrauchbarkeit Gelöschten.

5. Nachweise wie ad 2 über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der Ersatzmannschaft, wobei die Gesammtzahl der Untersuchten und der Ausgehobenen, die Zahl der wegen Mindermaß (59 Zoll) und der außerdem wegen körperlicher Gebrechen Zurückgestellten, bezw. Gelöschten, das Körper- und Brustmaß aller Untersuchten (mit zollweiser Abstufung) und die Gruppirung der bei hinreichender Größe wegen körperlicher Gebrechen Gelöschten oder Zurückgestellten nach den vorgefundenen Gebrechen mitgetheilt wird.

II. Einjährig-Freiwillige.

1. Nachweise für jede der beiden Reichshälften über die Zahl der für die einzelnen Waffengattungen zum Dienst mit der Waffe, oder als Mediciner,

Thierärzte, Apotheker, bezw. für die Marine als Seeleute, Mediciner oder Techniker bestimmten Mannschaften.

2. Zahl der in die Waffengattungen, bezw. beim Verpflegungswesen wirklich Eingestellten, mit Angabe der Zahl derjenigen, welche völlig auf eigene Kosten dienen.

3. Zahl der am Schlusse der activen Dienstzeit für befähigt zum Dienst als Reserve-Offiziere, Unteroffiziere, Aerzte, Apotheker u. s. w. erklärten Freiwilligen, getrennt nach den verschiedenen Waffengattungen und für jede der beiden Reichshälften.

4. Zahl der theoretisch Geprüften und zum Reserve-Offizier befähigt Erklärten nach den einzelnen Territorialbezirken und innerhalb derselben nach Waffengattungen.

III. Militair-Bildungs-Anstalten.

1. Für jede Anstalt Nachweise über die Zahl der Zöglinge nach Jahrgängen, Nationalität und Glaubensbekenntniß; über das Lehr- und Aufsichts-Personal mit Angabe der Schulbildung u. s. w. desselben; der über die Zöglinge verhängten Strafen mit Angabe der Vergehen, welche dieselben nothwendig machten; der Ergebnisse des Unterrichts, insbesondere Angabe der Zahl der Zöglinge, welche den Unterrichtscurs der Anstalt mit Erfolg vollendet haben.

2. Für jede der beiden Militair-Akademien Nachweise über die körperliche Entwickelung der Zöglinge (Größe, Brustumfang, Gewicht), ferner über die Morbidität, Invalidität und Mortalität nach Krankheiten und Krankheits-Ursachen.

3. Für jede der militairischen Fachanstalten Nachweise über die Zahl der Besucher, über das Lehr-Personal mit Angabe der Schul- und Fachbildung desselben, endlich über die Studien-Ergebnisse auf Grund des Ausfalls der Prüfungen.

4. Für jede Cadetten- und Vorbereitungsschule Nachweise über die Zahl der Schüler, des Lehr- und Aufsichts-Personals und die Zahl derjenigen, welche die Prüfungen mit Erfolg ablegten.

IV. Uebersichten über die Stärkeverhältnisse des Heeres.

1. Friedens- und Kriegsstand nach Waffengattungen mit Angabe der Verhältnißzahlen für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Verpflegungsstand und Grundbuchstand zum Jahresschluß für jede Waffengattung, wobei auch die vorhandenen Pferde angegeben werden.

2. Für jeden Truppenkörper Nachweise über den Grundbuchstand nach Nationalität und Glaubensbekenntniß.

3. Für jede Waffengattung Nachweise über die Verheiratheten und Wittwer nach Zahl, Zahl und Geschlecht der Kinder, mit Angabe der noch unversorgten, sowie der noch Schulunterricht erhaltenden Knaben.

4. Für jede Waffengattung Angaben über die Zahl der im Dienst befindlichen Personen, welche Zöglinge von Militair-Bildungs-Anstalten waren oder Militair-Stipendien bezogen haben.

5. Für jeden Territorialbezirk und Rekrutirungsbezirk Nachweise über die Zahl der Ersatz-Reservisten und der zur Controle überwiesenen Mannschaften.

V. Offizier-Corps.

1. Nach den einzelnen Rangstufen vom General bis zum Cadetten und nach Waffengattungen Nachweise über den Grundbuchstand am Jahresschlusse,

über den durchschnittlichen Stand nach den Schlußzahlen der einzelnen Monate, über die Veränderungen im Stande.

2. Nachweise derselben Art für die Stabsoffiziere, Oberoffiziere und Cadetten des Reservestandes nach der Art der Veränderungen; ebenso für die mit Wartegeld beurlaubten Offiziere.

3. Nachweise über das Alter der am Jahresschlusse vorhandenen Stabs- und Oberoffiziere nach Jahren, und Angaben über deren Schul- und Fachbildung, Sprachkenntnisse, mitgemachte Feldzüge.

VI. Die Mannschaft vom Cadett-Offiziers-Stellvertreter abwärts.

1. Nach Truppenkörpern Nachweise über den Grundbuchstand und dessen Vertheilung auf Linie und Reserve, Zahl der Mannschaften mit strafweise verlängerter Dienstzeit, sowie der Capitulanten, der bei der Truppe befindlichen Einjährig-Freiwilligen, der im Besitze von Dienstprämien befindlichen Unteroffiziere, der unter den Gemeinen befindlichen Schreibkundigen und der Musikkundigen.

2. Nach Waffengattungen die Zahl der dauernd Beurlaubten und der Reservisten, die letzteren nach Jahrgängen.

3. Nach Chargen und Waffengattungen die Zahl der vorhandenen und der bei Eintritt einer Mobilmachung noch erforderlichen Unteroffiziere, sowie die Zahl der im Pionierdienst, Sanitätsdienst, Traindienst bzw. als Feldgendarmen ausgebildeten Unteroffiziere und Soldaten.

4. Nach Waffengattungen die commandirt beurlaubte und die nicht verfügbare Mannschaft.

5. Nach Truppenkörpern den Abgang der Mannschaft der Linie, wie der Reserve.

6. Nach Waffengattungen den Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr.

VII. Offiziere, welche nicht zum Soldatenstande gehören, Militair-Beamte u. s. w.

1. Nach den einzelnen Kategorien Nachweise über die Zahl der überhaupt vorhandenen und der davon zur Reserve oder zu den zur Disposition Gestellten gehörigen Personen, und zwar für den Jahresschluß, sowie nach dem Durchschnitte der 12 Monate.

2. Veränderungen im Stande, nachgewiesen nach den Ursachen.

VIII. Sanitätsverhältnisse.

1. Nach Territorialbezirken und innerhalb derselben nach Truppenkörpern Tabellen über die Krankenbewegung bei den Truppen und Heeresanstalten.

2. Analoge Tabellen über die Krankenbewegung in den Heilanstalten.

3. Nach Territorialbezirken und Waffengattungen Tabellen über Morbidität, Invalidität und Mortalität des gesammten Heeres.

4. Nachweise über Größe und Brustumfang der im ersten und zweiten Kalenderjahre nach dem Diensteintritt gestorbenen oder als dienstuntauglich entlassenen Soldaten, verglichen mit der Gesammtzahl der Rekruten gleicher Größe, bezw. gleichen Brustumfanges.

5. Ergebnisse der Impfung und Nachimpfung.

IX. Strafrechtspflege.

1. Nach Territorialbezirken mit Unterscheidung der Chargen und Waffengattungen Nachweise über die Zahl der Verbrechen, der Verurtheilungen, der

Dauer der verhängten Freiheitsstrafen und der von Militairgerichten gegen Militairpersonen wegen Verbrechen gefällten Urtheile.

2. Analoge Nachweise bezüglich der Vergehen und deren Bestrafung.

3. Tabellen über die persönlichen Verhältnisse der wegen militairischer, bezw. wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen verurtheilten Militairpersonen, und zwar Beruf (Erwerbszweig), Glaubensbekenntniß, Schulbildung event. Angaben über Rückfälligkeit.

4. Stand und Bewegung bei den Militair-Kerkersträflingen.

X. Disciplinarstrafen.

1. Nach Chargen und Waffengattungen Nachweise der gegen Unteroffiziere und Soldaten wegen Vergehen und Uebertretungen verhängten Disciplinarstrafen und der dieselben erforderlich machenden Vergehen u. s. w.

2. Analoge Nachweise über die gegen Stabsoffiziere, Oberoffiziere und denselben gleichgestellte Militairpersonen verhängten Disciplinarstrafen.

XI. Kirchenbuchführung der Militairgeistlichkeit.

Nach Territorialbezirken Nachweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, nach Monaten und für das ganze Jahr. Die Tabellen enthalten:

1. Alter, Stand und Glaubensbekenntniß der Getrauten, letzteres auch besonders nachgewiesen für die gemischten Ehen.

2. Die Geborenen unterschieden nach dem Geschlecht, der Vitalität (ob lebend oder todtgeboren), dem Civilstand (ob ehelich oder außer der Ehe geboren); dann für die Mehrlingsgeburten Zahl und Geschlecht der nach Vitalität und Civilstand getrennten Geborenen.

3. Die Verstorbenen nach dem Geschlecht, der Todesursache, dem Alter (in vollendeten Jahren, bei Kindern unter 1 Jahr in 3 Stufen, und zwar von 0—1, 1—6, 6—12 Monaten).

XII. Pferde und Remontirung.

1. Nach Truppenkörpern Nachweise über den Grundbuchstand der Pferde am Jahresschlusse nach ihrem Alter, für Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, außerdem Tabellen über die Zahl, die Qualität am Jahresschlusse, die im Jahre in Abgang gekommenen oder in Reihe und Glied eingestellten Remonten.

2. Nach den Ankaufsorten Nachweise über die Zahl, die Qualität am Jahresschlusse, die im Laufe des Jahres in Abgang gekommenen oder bereits in Reihe und Glied eingestellten Remonten.

3. Nach Truppenkörpern Nachweise über die Morbidität und Mortalität der Pferde. Es wird angegeben die Zahl der zu Anfang und zu Ende des Jahres in Behandlung befindlichen kranken Pferde, die Zahl der im Laufe des Jahres erkrankten, geheilten, gestorbenen, getödteten oder sonst in Abgang gekommenen Pferde, und zwar gleichmäßig für die innerlichen Krankheiten wie die chirurgischen Krankheitsfälle; außerdem sind Gesammt-Uebersichten der Erkrankungen, der Krankenbewegung und der Ausmusterungen, sowie eine Zusammenstellung nach den vorgekommenen Krankheiten vorgeschrieben.

XIII. Pensionaire und Invaliden.

1. Nachweise über alle Offizierklassen nach der Zahl und Bewegung, letztere nach der Veranlassung, dann nach dem Alter (in vollendeten Jahren) für

die natürlichen Todes Verstorbenen, mit Angabe der Zeit, welche seit dem Ausscheiden aus dem activen Dienste verflossen ist.

2. Analoge Nachweise für die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere, die Militairbeamten u. s. w. des Pensionsstandes.

3. Zahl der in Invalidenhäusern versorgten Invaliden, sowie der im Patental- oder im Vorbehaltsstande befindlichen, mit Angabe der Standesbewegung und deren Veranlassung.

4. Zahl der Militair-Wittwen und Waisen, mit Angabe der Standesbewegung und deren Veranlassung.

Die Veröffentlichungen des Oesterreichischen militair-statistischen Bureaus sind bis jetzt die vollständigsten überhaupt vorhandenen. Bezüglich der anthropologischen Nachweise über die körperliche Entwickelung und die Sterblichkeit, sowie bezüglich der Rekrutirungs-Statistik, der Morbidität, Invalidität und Mortalität, der Sanitäts-Statistik genügen sie den von den internationalen statistischen Congressen zu London, Berlin und Florenz gefaßten Beschlüssen fast vollständig, ja sie gehen vielfach über den Umfang des dort Geforderten noch ganz erheblich hinaus. Es sind diese Oesterreichischen militairstatistischen Jahrbücher deshalb als nachahmenswerthe Muster für ähnliche Zusammenstellungen aus dem Gebiete der Militair-Verwaltung zu bezeichnen.

Militair-statistische Veröffentlichungen.

Als Quellen für weitergehende Studien werden vorzugsweise die amtlichen Veröffentlichungen zu verwerthen sein, denn nur der Staat besitzt in den Organen seiner Verwaltung die zur Erhebung der Nachrichten mit der erforderlichen Autorität ausgerüsteten Organe, und ist daher in der Lage, vollständige Nachrichten zu erlangen, auch verfügt nur die Staatsgewalt über die zur Durchführung allgemeiner statistischer Aufnahmen erforderlichen, meist sehr beträchtlichen Geldmittel.

Neben den eigentlich amtlichen Veröffentlichungen werden dann die auf Veranlassung der Regierungen, meist auch unter Mitwirkung amtlicher Organe, für bestimmte Zwecke erfolgten Publicationen besonders vertrauenswürdige Unterlagen bieten. In diese Kategorie sind beispielsweise die werthvollen, auch in militair-statistischer Hinsicht reichhaltigen Schriften zu rechnen, welche gelegentlich der internationalen Weltausstellungen zu Paris 1867 und zu Wien 1873 seitens fast sämmtlicher Staaten veröffentlicht wurden, seien es selbstständige Werke, seien es kürzere Berichte über die Staaten, wie solche mehrfach den Ausstellungs-Verzeichnissen als Einleitung vorangestellt worden sind. Der Werth gerade dieser Arbeiten wird für die vergleichende Statistik durch den Umstand erhöht, daß jede Regierung bestrebt gewesen ist, bei vorgedachten Gelegenheiten möglichst neue Daten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wodurch für die statistische Ausnutzung des gebotenen Materials der Vorzug erwächst, daß man es mit Ergebnissen ziemlich gleichzeitiger Erhebungen zu thun hat.

Ebenso werden die den internationalen statistischen Congressen überreichten Denkschriften nicht nur als Muster für die Art der Behandlung, sondern auch als besonders vertrauenswerthe Quellschriften anzusehen sein.

Nächstdem läßt sich erwarten, daß die in statistischen Zeitschriften sowohl seitens der statistischen Bureaus, wie unter Redaction der Vorstände gelehrter Gesellschaften, statistischer Vereine ꝛc. mitgetheilten Aufsätze vor ihrer Veröffent-

lichung bezüglich der Richtigkeit aller wesentlichen Zahlenangaben einer wirksamen und sachgemäßen Controle auf Grund des besten vorhandenen Materials unterzogen worden sind. Dasselbe Vertrauen verdienen die im Gothaischen genealogischen Taschenbuch und die in „Statesman's Yearbook" seit einer längeren Reihe von Jahren mitgetheilten Angaben, zumal dieselben größtentheils auf amtlichen Unterlagen beruhen und durch ein in der Technik der Statistik erfahrenes Personal verarbeitet werden.

Allgemeine Bemerkungen über die Ausführung militair-statistischer Arbeiten.

Zunächst sind die vorhandenen Quellen auf ihren Ursprung und das dadurch bedingte Maß der Zuverlässigkeit zu untersuchen, namentlich wird es sich empfehlen, von den für amtliche statistische Erhebungen erlassenen Ausführungsvorschriften Kenntniß zu nehmen, da dieselben erfahrungsmäßig meist einen zwar nicht beabsichtigten, aber doch sehr wahrnehmbaren Einfluß auf das schließliche Ergebniß zu äußern pflegen. Dies gilt von allen statistischen Erhebungen und mag hier durch folgendes Beispiel aus der Preußischen Bevölkerungs-Statistik belegt werden. Die Gründung des Deutschen Zollvereins im Jahre 1834 und die Vertheilung der gemeinsamen Zolleinnahmen nach dem Maßstabe der Bevölkerung führte zu einer viel vollständigeren Erhebung der Volkszahl, als früherhin der Fall war. Der Unterschied der Ergebnisse der Volkszählungen aus den Jahren 1834, 1837 und 1840 ist bei weitem größer, als die natürliche Zunahme der Bevölkerung durch den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen. Man würde daraus vielleicht den falschen Schluß ziehen, daß in gedachtem Zeitraume eine starke Einwanderung nach Preußen stattgefunden haben müsse, falls man nicht Kenntniß davon besäße, daß ein neuentstandenes financielles Interesse die letzten beiden Zählungen beeinflußt habe. Aehnliches ergiebt sich z. B. für statistische Vergleichungen über Rekrutirungs-Ergebnisse. Bezieht sich der Vergleich auf verschiedene Staaten, so dürfen die Vorschriften für die ärztliche Untersuchung der Rekruten, die Ursachen, welche die Zurückstellung bedingen, die gesetzlichen Vorschriften für das Minimalalter und die Ermittelung des Verhältnisses der unter dem jährlichen Ersatz befindlichen Freiwilligen niemals außer Augen gelassen werden. Will man die Rekrutirungs-Verhältnisse eines bestimmten Staates untersuchen, so wird die Gegend, das Procentverhältniß der Freiwilligen, auch das Maß des Rekrutenbedarfs für die einzelnen Jahre mit in Betracht zu ziehen sein. Werden z. B. mehr Rekruten gebraucht, als im Durchschnitt, so werden die dem Minimalmaße sehr nahe kommenden Mannschaften noch eingestellt. Dann ergiebt die statistische Zusammenstellung eine allgemeine Zunahme der Körpergröße und Abnahme der wegen Mindermaß, Kleinheit, allgemeiner Körperschwäche oder in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse erfolgten Zurückstellungen. Privatnachrichten, Zeitungsberichte und Monographien unbekannter Autoren sind niemals als Quellen zu benutzen. Wenn es sich um die Ermittelung von Effectivstärken handelt, sind die auf Grund einer Special-Enquête durch die Militairbehörde (z. B. auf Grund der Soldlisten) erhobenen Zahlen allein für zuverlässig zu erachten, demnächst die im Staatshaushalt gegebenen Sollstärken, am wenigsten aber die gelegentlich in Verbindung mit allgemeinen Erhebungen (z. B. der Volkszählung) ermittelten Zahlen. Bei der Volkszählung werden häufig beurlaubte, auf Reisen begriffene oder einzeln abcommandirte Militairpersonen nicht als solche,

sondern als Civilpersonen gezählt, während Invaliden, Militair-Pensionaire und erst seit kurzer Zeit entlassene Mannschaften irrthümlich als zur activen Armee gehörig, mitgerechnet werden.

Aber selbst die auf amtlichen Unterlagen beruhenden Zusammenstellungen über die verschiedenen Heere müssen unter Berücksichtigung der jedesmaligen Heeresverfassung umgerechnet werden, wenn man sie für die vergleichende Statistik verwerthen will. Es ist dies schon deshalb unumgänglich, weil bis jetzt in den einzelnen Armeen für sehr verschiedenartige Begriffe einerlei Bezeichnung üblich ist. So werden z. B. die Benennungen „Personen des Soldatenstandes, Combattanten, Streitbarer Stand" sehr verschieden verstanden bezüglich des Personals der Stäbe, des ärztlichen und Sanitäts-Personals, der Beamten aller Art, der Trains, der Musiker und Offiziersdiener. Aehnliche Verschiedenheiten bestehen bezüglich der Lehrtruppen, der Militairschulen, Remonte-Abtheilungen, der Schloßgarden und Palastwachen, der Cadetten- u. s. w. Anstalten, der Soldatenkinder. Selbst die Namen der Waffengattungen besitzen keineswegs überall die gleiche Bedeutung, denn es werden die Artilleriefahrer und das Personal der Munitions-Colonnen bald zur Artillerie, bald zum Train gezählt, ebenso die Pontoniere und Feld-Pioniere, die Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen, theils als selbstständige Formationen, theils bei der Artillerie, dann auch bei den Genietruppen angerechnet. Bei der Cavallerie ist die übliche Eintheilung nach der Uniformirung (Cürassiere, Ulanen, Husaren u. s. w.) für die vergleichende Statistik ebenfalls nicht zu brauchen, da mit diesen Namen keine bestimmten Begriffe verbunden sind. Es giebt Cürassier-Regimenter ohne Cüraß, aber mit Büchsen bewaffnet, andere führen Lanzen; es giebt (z. B. in Holland, zum Theil auch in England) Husaren-Regimenter, welche nach ihrer Remontirung zur schweren Reiterei gehören.

Bei der Artillerie ist, abgesehen von der vorerwähnten Zutheilung von Pionieren, zuweilen die Feld-Artillerie mit der Belagerungs- und Festungs-, ja sogar mit Küsten-Artillerie und Torpedo-Abtheilungen organisatorisch verbunden. Bei der Infanterie werden die Scharfschützen fast überall, in einzelnen Staaten aber auch Marine-Truppen, ja sogar Feuerwehr-Corps und Straf-Abtheilungen berechnet. Auch bezüglich der militairischen Rangstufen herrscht keine Uebereinstimmung in der Bezeichnung, namentlich gilt dies für die Uebergangs-Chargen zum Offizier. Die Vergleichung der Intensität der militairischen Ausbildung wird am besten für jede Waffengattung besonders stattfinden. Es empfiehlt sich, die Dauer der activen Dienstzeit nicht auf die Etatsstärke, sondern auf die mittlere Effectivstärke für das ganze Jahr zu beziehen, da erfahrungsmäßig in den meisten Staaten aus Ersparnißrücksichten die Einstellung des neuen Ersatzes nicht gleichzeitig mit der Entlassung der Reserven stattfindet. Wo das Heer durch Werbung ergänzt wird, ist dies wegen der geringeren Schwankungen im Mannschaftsstande nicht unbedingt erforderlich. Die während größerer Uebungen durch Einziehung von Urlaubern ꝛc. erreichte Maximalstärke ist für Beurtheilung der Truppen-Ausbildung ebenfalls von Bedeutung, wie auch die Dauer dieses verstärkten Truppenstandes. Allgemein ist zu beachten, daß die vergleichende Statistik nur auf gleichartige Objecte anzuwenden ist, wenn sie praktischen Werth haben soll. Man darf daher die Heere der Großmächte des Continents bezüglich der Formation und des Stärkeverhältnisses der Waffengattungen nicht mit den Heeren kleiner Staaten zum Vergleich stellen, da die Aufgaben dieser Heere durchaus verschiedene sind. Dagegen ist der Vergleich

großer und kleiner Heere z. B. zulässig bezüglich der Formation taktischer Einheiten, der Ausbildung, Bewaffnung, Unterkunft und Verpflegung, da in diesen Fällen gleichartige Objecte untersucht werden.

Die vergleichende Militair-Statistik unterscheidet das Eigenthümliche und Gemeinsame der Zustände der verschiedenen Heere, sie untersucht die Ursachen dieser Verschiedenheiten und erkennt aus dem allen Gemeinsamen die herrschenden Gesetze. Es giebt für die statistische Erkenntniß keine andere Quelle, als die Erfahrung, sei es die eigene, sei es die durch Urkunden u. s. w. beglaubigte Erfahrung anderer Beobachter. Wenn es irgend zu ermöglichen ist, empfiehlt es sich jederzeit, auf die Original-Urkunden selbst zurückzugehen, demnächst erst auf die gedruckten Veröffentlichungen oder auf Abschriften. Ist das Quellenmaterial vollständig gesammelt, so wird sein Inhalt concentrirt. Der Entwurf zweckmäßiger Concentrations-Formulare, welcher bereits mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Art der Zusammenstellung der Schlußresultate geschehen muß, bietet in der Regel die größten Schwierigkeiten, geringere dagegen die Verarbeitung der Nachrichten selbst. Hiernach kann die Ableitung der Folgerungen beginnen. Den Uebergang zur Untersuchung der Ursachen bildet der Vergleich der beobachteten Thatsachen nach der Zeit und nach dem Raum, d. h. wann und wo sie stattfanden. Dann ermittelt man die Durchschnittswerthe für bestimmte gemeinsame Einheiten, z. B. per Mille der durchschnittlichen Effectivstärke u. s. w. Hierbei genügt bloßes Rechnen nach Formeln nicht mehr, da die Ergebnisse begrifflich aufgefaßt werden müssen. Das Verhältniß von Ursache und Wirkung muß jederzeit glaubhaft erwiesen werden, da die Gleichzeitigkeit zweier beobachteter Veränderungen deren causalen Zusammenhang an sich nicht belegen kann. Nach dieser Methode erhält man constant wirkende Ursachen und Grenzwerthe für die möglichen Abweichungen. — Die Hauptergebnisse werden in Tabellen übersichtlich zusammengestellt. Wenn es sich um den Vergleich vieler Momente handelt, empfiehlt es sich, die Ergebnisse auch graphisch darzustellen. Bilder treten an die Stelle von Tabellen, wodurch es ermöglicht ist, mit einem Blicke Vergleiche anzustellen und das Vermuthete und Unvermuthete, das Gesetzmäßige und die Abweichungen vom Regelmäßigen leicht zu erkennen.

Auf die Herstellung graphischer Darstellungen für militair-statistische Zwecke kann hier nicht weiter eingegangen werden; die sich für diesen Zweig interessirenden Leser werden auf die Verhandlungen des VIII. internationalen statistischen Congresses zu St. Petersburg und die dort als Anlage beigefügte Arbeit von Dr. Schwabe hingewiesen, nächstdem auf die in statistischen Werken gebotenen Muster.

Frh. v. F.

Bericht

über die

Militair-Verwaltung und die Natural-Verpflegung. 1875.

Mit den stehenden Heeren zugleich entstand auch eine stehende Armee-Verwaltung, die dadurch ihren eigenthümlichen Charakter erhielt, daß ihre Entstehung mit der allmäligen Umgestaltung des mittelalterlichen Lehnsstaates in

den modernen Finanzstaat zusammenfiel. Die Mittel zur Erhaltung der Heere beruhten auf den Bewilligungen der Stände, die freilich nicht immer freiwillige waren, und bestanden theils in Geld-, theils in Natural-Leistungen. Zur gegenseitigen Controle des Geleisteten ernannten sowohl der Kriegsherr wie die Stände Commissarien, die ersteren Kriegs-, die letzteren Landcommissarien genannt. Die Kriegscommissarien, an ihrer Spitze der General-Kriegscommissarius, erhielten sich in Preußen bis zum Jahre 1820, in Oesterreich noch bis zum Kriege von 1866; die Landcommissarien wichen mit der Entwickelung des modernen Staates den Civil-Verwaltungsbeamten, bis in Preußen in dem Jahre 1820 zugleich mit den bezüglichen Verwaltungsobjecten auch die damit betrauten Beamten als sogenannte „Civilbeamte der Militair-Verwaltung" ebenfalls in den Armeeverband aufgenommen wurden.

Die zur Erhaltung der Heere bestimmten und von den Ständen bewilligten Steuern wurden auch militairischerseits erhoben und verwaltet, und wenn König Friedrich Wilhelm I. in dem „General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium" eine Central-Verwaltung gründete, so war dies doch nur ein äußerliches Zusammenfügen, indem innerhalb dieser Behörde nach wie vor die Militair-Verwaltung sowohl in Einnahme wie in Ausgabe von der Civil-Verwaltung getrennt blieb. Nur für die Natural-Leistungen hatte die Civil-Verwaltung nach wie vor Sorge zu tragen, doch wurden die letzteren immer mehr beschränkt und reducirten sich schon damals auf die Hergabe von Quartier für Mann und Pferd, die Lieferung von Fourage und die Gestellung von Vorspann. Auch die Fouragelieferung in natura hob der König auf und legte dem Lande dafür eine neue Steuer unter dem Namen „Cavalleriegeld" auf, deren Erträge in die General-Kriegskasse flossen; doch stellte König Friedrich II. die Natural-Lieferung von Fourage, unter Beibehalt des Cavalleriegeldes, in der Art wieder her, daß die Truppen die Fourage durch die Gemeinden der Garnisonorte empfingen und mit den sogenannten „Kammerpreisen" bezahlten.

Bis zum Jahre 1715 war der Befehl in der Armee von der Verwaltung getrennt. Während den ersteren der General-Feldmarschall führte, stand an der Spitze der letzteren der General-Kriegscommissarius. In dem genannten Jahre übernahm jedoch der König selbst den Befehl über die Armee, und der General-Kriegscommissarius, der General-Feldmarschall von Grumbkow, erhielt den Titel Kriegs-Minister. Die letztere Würde ging mit der Errichtung des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directoriums ein, und es erhielten sämmtliche Vorstände der vier nach Provinzen organisirten Departements dieser Behörde den Titel „Etats-Minister, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rath"; General von Grumbkow erhielt das erste Departement.

Im Wesentlichen blieb diese Einrichtung bis zur Errichtung des Kriegs-Ministeriums im Jahre 1809 bestehen; doch errichtete Friedrich II. ein sechstes Departement unter dem Namen „Militair-Departement", dessen Chef, seit der General v. Wedell dazu ernannt wurde, speciell den Titel Kriegs-Minister erhielt und alle Marsch- und Verpflegungssachen der Armee bearbeitete. Die Truppen wurden mit allen ihren Bedürfnissen, mit Ausnahme der oben erwähnten Natural-Leistungen, in Gelde abgefunden, also mit Gehalt, resp. Löhnung, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, excl. Geschütz, und zwar wurden diese Gelder nach dem vollen Etat ohne Rechnungsnachweis gezahlt; die Decharge bestand in dem Befund bei den Musterungen, welche der König bei sämmtlichen Regimentern jährlich persönlich abhielt. Der Verwaltungs-Mechanismus war hierdurch sehr vereinfacht, und es bedurfte außer der Central-

behörde nur eines Regiments-Quartiermeisters bei jedem Regiment, um dem Bedürfnisse zu genügen. Die Truppen waren nur insofern gebunden, als sie ihre Bedürfnisse möglichst im Inlande, die Tuche aber ausschließlich aus dem Berliner Lagerhause entnehmen mußten. Aus der letzteren Einrichtung stammen noch heutigen Tages die Montirungs-Depots her.

Der Krieg von 1806/7 brachte eine gänzliche Umwälzung in der Organisation der Armee, und somit auch in der Militair-Verwaltung zuwege. Als Centralbehörde wurde das Kriegs-Ministerium geschaffen, wie es noch heute besteht, als ein Theil des Staats-Ministeriums.

Außer dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium — kurz das General-Directorium genannt — dessen fünftes Departement, das „Justiz-Departement" mit einem Justiz-Minister an der Spitze bildete, hatte es nur noch für die auswärtigen Angelegenheiten einen besonderen Minister gegeben. Nunmehr trat an die Stelle des General-Directoriums ein nach Ressorts eingetheiltes Staats-Ministerium, bestehend aus den Ministerien des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegs- und dem Justiz-Ministerium. Damit hörte auch die Trennung der bisherigen Central-Kassen, der General-Kriegs-, der General-Domainen- und der Dispositions-Kasse auf und es trat eine General-Staats-Kasse an deren Stelle, die einzig und allein unter dem Finanz-Minister stand und ihre Ueberschüsse an den Staatsschatz abführte. Die reine Geldwirthschaft, wie sie Friedrich Wilhelm I. bei der Armee eingeführt hatte, war zwar bereits durch Friedrich II. dahin modificirt worden, daß die Löhnung 2c. nicht mehr in folle nach dem Etat, sondern nur nach der effectiven Stärke mit einem Zuschlag von 10—30 Köpfen per Compagnie ausgezahlt wurde; nunmehr aber wurden Gehalt und Löhnung genau nach der wirklich vorhandenen Stärke gezahlt, über die Gelder für Bekleidung und Ausrüstung mußte dagegen Rechnung gelegt werden und die Gewehre gingen in den Besitz des Staates über. Den Compagnie-Chefs 2c. blieb nur zu kleinen Ausgaben ein Fixum von 5 Thalern monatlich, worüber sie keine Rechnung zu legen brauchten.

Das neue Kriegs-Ministerium zerfiel in zwei selbstständige Departements, von denen das erste hauptsächlich die Geschäfte des von Friedrich Wilhelm II. errichteten Ober-Kriegs-Collegiums und der General-Adjutantur übernahm, d. h. alle technisch-militairischen Angelegenheiten. Das zweite Departement, das Militair-Oekonomie-Departement, dagegen übernahm die Geschäfte des bisherigen Militair-Departements, die Controle über die an die Truppen ausgezahlten und zu verrechnenden Gelder und die Verwaltung der militairischen Vorräthe an Feld-Equipage, Feld-Lazarethbedürfnissen u. s. w. Die Verwaltung des Servis-Wesens, einschließlich der Casernen, Friedenslazarethe, Einquartierung, ging auf das neue Ministerium des Innern, und die Beschaffung der Fourage auf das neue Finanz-Ministerium über, doch hatte das Kriegs-Ministerium in Bezug auf die bei diesen Verwaltungszweigen aufzustellenden Grundsätze eine Mitwirkung auszuüben. Die Provinzialbehörden, früher Finanz-, Kriegs- und Domainen-Kammern, erhielten den Namen „Regierungen" und blieben den Ministern des Innern und der Finanzen unterstellt, hatten indeß den Requisitionen des Kriegs-Ministeriums Folge zu leisten. Als Localbehörden dienten die Magistrate, deren Pflicht zur Besorgung der militairischen Local-Angelegenheiten seither bestehen geblieben ist und noch gegenwärtig überall da in Anspruch genommen wird, wo nicht, wie in den größeren Garnisonen, besondere Garnison-Verwaltungen seither eingesetzt worden sind. Als Localverwaltungen, welche nur dem

Kriegs-Ministerium unterstellt waren, fungirten die Train-Directionen mit den Train-Depots und die Lazareth-Depots, beide zur Verwaltung des bezüglichen Feldmaterials, sowie die Proviant-Aemter, welche für die neu eingeführte Brodverpflegung zu sorgen hatten und das Festungs-Approvisionnement verwalteten.

Neben und unter dem Kriegs-Ministerium stand das Kriegs-Commissariat. Der General-Kriegs-Commissarius war zugleich Mitglied des Kriegs-Ministeriums und bearbeitete dort alle Mobilmachungs-Angelegenheiten administrativer Natur, in Folge dessen ihm die Train-Directionen und Lazareth-Depots direct untergeben waren. Außerdem befand sich bei jeder der sechs Truppen-Brigaden ein Kriegs-Commissarius, welcher die Rechnungen der Truppen in erster Instanz revidirte und dafür Sorge trug, daß die Truppen mit allen ihren Bedürfnissen regelrecht versehen wurden.

Die Armee-Verwaltung gliedert sich im Frieden der Natur der Sache nach in die Territorial-Verwaltung und in die eigentliche Truppen-Verwaltung, d. h. in die Sorge für die Bedürfnisse der Truppen, insofern dieselben von den Garnisonen abhängen, in denen sie stehen, und in die Sorge für die Bedürfnisse der Truppen, insofern dieselben von den Garnisonen abhängen, in denen sie stehen, und in die Sorge für die Bedürfnisse der Truppen an sich, abgesehen von ihrem jeweiligen Standpunkte. In Preußen, und gegenwärtig im gesammten Deutschen Reich, wo das Land in militairische Ergänzungsbezirke eingetheilt ist und die Truppen im Großen und Ganzen auch in diesen Ergänzungsbezirken garnisoniren, können, mindestens äußerlich, beide Verwaltungszweige in gemeinschaftlichen Behörden ihren Mittelpunkt finden, während in anderen Staaten, Frankreich, Oesterreich, England, dies nicht möglich ist und daher die Territorial-Verwaltung streng von der eigentlichen Truppen-Verwaltung getrennt bleiben muß. Nichtsdestoweniger sehen wir, daß auch in Preußen noch bei der Errichtung des Kriegs-Ministeriums von 1809 beide Verwaltungszweige bis in die höchsten Spitzen der Ministerien hinein getrennt blieben und die Territorial-Verwaltung sich in den Händen des Ministeriums des Innern befand, während die Fourage-Verpflegung, welche in Folge dessen ebenfalls territorial verwaltet wurde und noch heutigen Tages territorial verwaltet wird, von dem Finanz-Ministerium ressortirte.

Vor dieser neuen Einrichtung war die Armee-Verwaltung zwar äußerlich mit der Civil-Verwaltung verbunden, innerlich dagegen sehr scharf von derselben geschieden; nunmehr aber war ein großer Theil der Armee-Verwaltung gänzlich in die Hand von Civilbehörden gelegt. Die hierdurch hervorgebrachten Uebelstände machten sich bei der Mobilmachung im Jahre 1813, welche der General v. Hake als Director des Allgemeinen Kriegs- und des Militair-Oekonomie-Departements leitete, empfindlich bemerkbar; namentlich auch der Umstand, daß es an sämmtlichen militairischen Provinzial- und Local-Verwaltungen fehlte. Als dieser General daher nach dem Rücktritt des Generals v. Boyen im December 1819 abermals Kriegs-Minister wurde, war eine seiner ersten Handlungen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Das Garnison-Verwaltungswesen, sehr bald darauf auch die Beschaffung der Fourage wurde in die Verwaltung des Kriegs-Ministeriums gezogen, welches zugleich die Eintheilung erhielt, die es bis in die neueste Zeit hatte.*) Als Provinzialbehörden des Kriegs-Ministeriums wurde für jeden Armee-Corps-Bezirk eine besondere Behörde geschaffen, welche

*) Die durch den General v. Boyen bewirkte Eintheilung des Kriegs-Ministeriums in fünf Departements und ein Invaliden-Departement kann hier übergangen werden, da

den Namen „Intendantur" erhielt, das Kriegs-Commissariat dagegen ging ein. Die neuen Behörden erhielten dieselbe Gliederung wie das Militair-Oekonomie-Departement, nämlich in vier Abtheilungen: für das Kassenwesen, für die Naturalverpflegung, für das Bekleidungs- und Trainwesen und für das Garnison-Verwaltungs- und für das Lazarethwesen. Als Localbehörden fungirten nunmehr die Proviant-Aemter, welchen auch die Fourageverpflegung übertragen wurde, die Train-Depots (unter Fortfall der bisherigen Train-Directionen), die Garnison-Verwaltungen und die Lazareth-Verwaltungen, während die besonderen Lazareth-Depots zur Verwaltung des Feldmaterials eingingen. In kleineren Garnisonen wurden keine besonderen Proviant-Aemter etablirt, sondern der Bedarf an Brod und Fourage durch Annahme von Lieferanten gedeckt, und ebenso wurden in solchen Garnisonen keine besonderen Garnison-Verwaltungen errichtet, sondern deren Geschäfte den Magistraten übertragen, die aber hierdurch als Localbehörden der Militair-Verwaltung, direct den Intendanturen unterstellt wurden.

Die Einrichtung der Intendanturen schuf zwar für das Kriegs-Ministerium besondere Provinzial- und Localbehörden, es trat aber dagegen der Uebelstand hervor, daß nunmehr der territoriale Charakter der Militair-Verwaltung zu überwiegen und der der eigentlichen Truppenverwaltung zurückzutreten begann. Das Eingehen der Kriegscommissarien bei den Divisionen machte sich besonders bei den Mobilmachungen von 1850 und 1859 sehr fühlbar. Es wurde zwar, dem Mobilmachungsplane gemäß, bei jeder mobilen Division eine Intendantur-Abtheilung gebildet; es zeigte sich aber, daß die den Friedens-Intendanturen entnommenen Beamten derselben mit den concreten Verhältnissen wenig vertraut waren. Dies führte den Feldmarschall v. Roon dahin, den Divisionen auch im Frieden bestehende Intendanturen zuzutheilen, zu deren Ressort diejenigen Verwaltungszweige gehören, welche nicht territorialer Natur sind. Die Natural-Verpflegung verblieb den Corps-Intendanturen, weil diese, obgleich an sich nicht territorialer Natur, in Preußen, in Folge der oben angedeuteten historischen Entwickelung, in territorialer Weise verwaltet wird. Um den Intendanturen noch mehr ein militairisches Element beizumischen, werden seit 1867 auch Offiziere bei denselben angestellt, welche der ursprünglichen Absicht nach besonders für die Intendanten- und für die Vorstandsstellen bei den Divisions-Intendanturen bestimmt waren.

Mit der Uebernahme des Garnison-Verwaltungs- &c. Wesens auf die Militair-Verwaltung wurden auch diejenigen Personen mit übernommen, welche diese Geschäfte bisher bei und unter den Ministerien des Innern und der Finanzen bearbeitet hatten. Etwas Aehnliches war schon der Fall gewesen, als das Militair-Departement auf das Kriegs-Ministerium überging. Diese Personen waren Civilbeamte und blieben es auch, während die Beamten der neuen Intendanturen Militairbeamte wurden. Ein anderer Grund für die Existenz der gegenwärtigen „Civilbeamten der Militair-Verwaltung", als dieser historische, dürfte schwer aufzufinden sein, und da sich gegenwärtig die Civilräthe des Kriegs-Ministeriums aus den Intendantur-Beamten rekrutiren und später wohl auch wieder als Intendanten zur Intendantur zurückkehren, so ereignet

---

gleich nach seiner Verabschiedung die Eintheilung in das Allgemeine Kriegs- und das Militair-Oekonomie-Departement wieder hergestellt wurde und nur die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und für das Invalidenwesen direct unter den Kriegs-Minister gestellt blieben.

sich stets der eigenthümliche Fall, daß ein und dieselbe Person bald Civil- und bald Militairbeamter ist, was in Bezug auf Disciplin u. s. w. von nicht unwesentlicher Bedeutung ist, besonders auch dadurch, daß die Civilbeamten nicht den Militair-Gerichtsstand haben und nicht der Militair-Disciplinar-Ordnung unterworfen sind wie die Militairbeamten.

Um eine Einheitlichkeit in der gesammten Finanz-Verwaltung des Staates herbeizuführen, hatte Friedrich Wilhelm III. die „General-Controle" geschaffen. Sämmtliche Ministerien mußten dieser Behörde ihre Voranschläge zu den Jahres-Etats vorlegen, und die General-Controle hatte dafür zu sorgen, daß die Einnahmen und Ausgaben des Staates im Gleichgewichte blieben und die letzteren sich in sämmtlichen Ressorts auf das Nothwendigste beschränkten. Ebenso wie vor dem Beginne des Etats-Jahres die Voranschläge, wurden nach dem Verlauf desselben auch die Rechnungen der General-Controle eingereicht, damit dieselbe von den Resultaten der Verwaltung genaue Kenntniß erhielt und diese bei Prüfung der neuen Voranschläge verwerthen konnte. Zu dem Ende stand die General-Controle auch im engsten Geschäftsverkehr mit der, bereits von Friedrich II. errichteten Ober-Rechnungs-Kammer. — Bei Einführung einer parlamentarischen Verfassung in Preußen und einer Verantwortlichkeit der Minister, abgesehen von der gegen den König, konnte die selbstständige General-Controle nicht länger bestehen, und ihre Geschäfte gingen daher auf den „verantwortlichen" Finanz-Minister über; die Voranschläge des Staats-Haushaltungs-Etats aber wurden nunmehr, vor ihrer Bestätigung durch den König, erst dem Landtage vorgelegt, welcher von seinem Standpunkte aus, unter Erwägungen, welche oft rein politischer Natur sind und dann mit den finanzwirthschaftlichen und sachlichen Grundsätzen, auf welchen der Etat beruht, kaum noch einen Zusammenhang haben, die Voranschläge einer Prüfung unterzieht.

Das gesammte Etatswesen erhielt durch den neuen Factor, welcher zur Mitwirkung bei der Feststellung des Etats berufen wurde, eine wesentliche Aenderung. Die Voranschläge wurden und werden zwar nach wie vor von den Intendanturen ꝛc. aufgestellt und dem Kriegs-Ministerium eingereicht, wo sie revidirt, zusammengetragen und dem Finanz-Minister übergeben werden; doch wurde die Form, in welcher die Aufstellung geschieht, durch die neuen Verhältnisse bedingt. Nachdem einmal im Jahre 1808 das Princip der Pauschquanten aufgegeben worden und das der speciellen Verrechnung an dessen Stelle getreten war, bildete sich das letztere immer mehr aus; es wurden für jeden Zweig der Militair-Verwaltung genaue Instructionen erlassen, welche jede mögliche Ausgabe genau specificirten und die Aufstellung der Voranschläge zu einer wesentlich mechanischen Arbeit machten; nur die Preise der Materialien und Naturalien waren gewissen Schwankungen unterworfen und wurden nach gewissen, ebenfalls genau bestimmten, Durchschnittsberechnungen ermittelt. Stand der Etat fest, dann wurde er durch das Kriegs-Ministerium wieder in Special-Etats zerlegt, welche sowohl der General-Militair-Kasse wie den Intendanturen ꝛc. als Anhalt zugingen. Derartige Etats bildeten in der That nur Voranschläge und konnten nur zum Anhalt dienen, denn die wirklichen Ausgaben wurden, unabhängig davon, auf Grund der verschiedenen Reglements und Instructionen geleistet, welche nicht, wie der Etat, jährlich erneuert wurden, und nur in Bezug auf die Ausgaben für Reparaturbauten, Utensilien-Erneuerung u. s. w. konnten bestimmte Grenzen gesteckt werden. Dieser specialisirte Etat mit seinen Abschnitten, Unterabschnitten und Positionen konnte natürlich dem Landtage nicht vorgelegt werden, um später als ein Gesetz publicirt zu werden. Es wurde

deshalb auch dem Landtage nur ein nach Titeln geordneter Etat vorgelegt, welchem in den „Anlagen" eine weitere Specificirung als Motive beigefügt wurde. Im Jahre 1853 wurde demgemäß der Etat der Militair-Verwaltung in zehn Titel geordnet, deren Endsummen allein gesetzlich festgestellt wurden, während die Unterabtheilungen dieser Titel nur zur Motivirung dienten, und die Special-Etats nach wie vor vom Kriegs-Ministerium ausgegeben wurden.

Die Militair-Verwaltungsvorschriften sind so genau, daß, wie bereits erwähnt, die Aufstellung des Etats wenig mehr als eine mechanische Calculatur-Arbeit ist, sobald die Grundlagen feststehen, auf denen er aufgebaut werden soll, d. h. die Zahl und Stärke der einzelnen Truppentheile, die Ausdehnung der großen Uebungen, die Zahl der Festungen u. s. w. Bei Verhandlungen zwischen Regierung und einer constitutionellen Versammlung kann es sich deshalb auch nur um die Feststellung dieser Grundlagen handeln. Bis zum Prager Frieden von 1866 behauptete die Preußische Regierung, daß die Feststellung dieser Grundlagen allein Sr. Maj. dem Könige als Oberbefehlshaber des Heeres zustehe, während in dem, unter dem Ministerium Hohenzollern-Auerswald gewählten Hause der Abgeordneten dieses Recht zwar an sich nicht bestritten, dagegen dahin beschränkt wurde, daß durch die Ausübung desselben, Errichtung neuer Truppentheile ꝛc., die gesetzlich unter Mitwirkung des Landtages festzustellenden Etats nicht beeinflußt werden dürften. Um für diese Mitwirkung, unter welchen von einigen Abgeordneten sogar die thatsächlich alleinige Feststellung durch das Haus der Abgeordneten verstanden wurde, eine bessere Handhabe zu gewinnen, wurde eine größere Specialisirung des Etats und insbesondere eine Zerlegung des Titel III. „zur Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen" verlangt. Allerdings umfaßte der letztere Titel sämmtliche Ausgaben für die Truppen in einer Endsumme, während die übrigen Titel, mit Ausnahme der für die Verwaltungsbehörden, Waffen und Festungen und für das Invalidenwesen, nur Nebensächliches enthielten (Militair-Waisenhaus, Militair-Wittwenkasse ꝛc.). Dem letzteren Verlangen des Abgeordnetenhauses entsprach das Kriegs-Ministerium, und der Etat wurde in 62, später in 60 Titel zerlegt. Es würde auch eine noch größere Specialisirung desselben ohne alle Bedenken eintreten können, da, wie gesagt, die Aufstellung des Etats durchaus von jeder Willkür fern ist, sobald einmal die Grundlagen für denselben feststehen. Ueber diese Grundlagen aber entspann sich eben „der Conflict", welcher erst nach dem Prager Frieden seinen Abschluß fand, indem der neue, an dem Conflict persönlich gar nicht betheiligt gewesene Finanz-Minister v. d. Heydt von dem Landtage „Indemnität" erbat und dabei von den Ministern v. Bismarck und Graf zu Eulenburg unterstützt wurde. Der Kriegs-Minister betheiligte sich weder persönlich noch durch einen Commissarius an den darüber entstandenen Debatten. Entschieden wurde diese Angelegenheit durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche im Schlußpassus des Artikel 61 bestimmt:

> „Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen."

Derselbe Wortlaut ging später in den Artikel 61 der Verfassung des Deutschen Reiches über und es wurde auf Grund desselben dann wirklich im Jahre 1874 die Zahl der im Frieden vorhanden sein sollenden Truppentheile aller Waffen, sowie die Gesammtstärke der Armee gesetzlich festgestellt. Damit

kann es sich bei Aufstellung des Etats im Ordinarium nur um den Vorschlag von Veränderungen und um ein Extraordinarium handeln.

Die Entwickelung der Verfassung des neuen Deutsches Reiches wird insbesondere durch zwei Wege bezeichnet: einmal durch die immer straffere Concentrirung sämmtlicher Verwaltungs-Ressorts im Reichskanzler-Amt, als ausführender Behörde für den Reichskanzler, und dann durch das Bestreben des Reichstages, eine immer weitergehende Controle über die Reichs-Verwaltung zu gewinnen. Beide Strömungen machen sich auch bei Aufstellung des Reichs-Haushalts-Etats geltend. Während bisher die Etats des Kriegs-Ministeriums und der Marine je ein unzertrenntes Capitel im Einnahme- wie im Ausgabe-Etat des Reiches bildeten, umfaßt der im Jahre 1875 dem Reichstage vorgelegte Etat der Militair-Verwaltung für 1876 die Ausgabe-Capitel mit den laufenden Nummern 14 bis 43, der Marine-Etat die mit den laufenden Nummern 45 bis 64, so daß der Form nach beide Etats nicht mehr selbstständige Theile des Reichs-Etats bilden, sondern gänzlich in demselben aufgehen. Die Capitel sind, wie bisher, in Titel getheilt, die nunmehr aber, da der Militair- und der Marine-Etat nicht mehr je ein einziges Capitel bilden, auch nicht mit ihren Nummern durch die Etats dieser Verwaltungen durchlaufen. Die Zahl derselben hat sich bei der Militair-Verwaltung von 60 auf 271, bei der Marine-Verwaltung von 24 auf 130 erhöht, so daß für die Specialisirung der Bewilligungen durch den Reichstag der weiteste Spielraum gewonnen ist. Insbesondere gilt dies auch von dem neuen Capitel 24 (Geldverpflegung), welches dem bisherigen Titel 20 resp. einem Theil des früheren Titel III. entspricht und gegenwärtig in 21 verschiedene Titel zerfällt. Hierbei hat sich auch die Methode der Etats-Aufstellung geändert. Bisher bildeten die sogenannten „Friedens-Verpflegungs-Etats" die einfache Grundlage von Titel 20; und mit diesen Etats in der Hand konnte jeder Calculator Position für Position des Titels nachrechnen. Trotz seines großen Betrages war daher gerade Titel 20 der durchsichtigste und klarste von allen. Die Friedens-Verpflegungs-Etats bildeten indeß Maximal-Etats, bei denen sich der Natur der Sache nach immer Ersparnisse ergeben mußten, und es wurden deshalb kleinere, mit der Geldverpflegung im Zusammenhange stehende Ausgaben mit auf Titel 20 übernommen, wie Medaillenzulagen, Offizier-Unterstützungs-Fonds 2c. Die verschiedenen Waffen bildeten Abschnitte, die Truppentheile Positionen des Titels. Gegenwärtig ist die Zusammenfassung der Geldverpflegung nach Truppentheilen aufgegeben und es bilden die Gehälter für Offiziere, Aerzte, Beamte bei den Truppen, Mannschaften 2c., so wie Zulagen, die einzelnen Etats-Fonds 2c., besondere Titel des Capitel 24. Die in demselben enthaltenen Angaben lassen sich zwar immer noch aus den Friedens-Verpflegungs-Etats zusammenstellen, aber nicht mehr durch einfache Multiplication und Addition der Endsummen, sondern nur durch eine sehr complicirte Berechnung. Die betreffende Commission des Reichstages hatte sich aber gerade mit dieser Art von Etats-Aufstellung einverstanden erklärt und fand in derselben eine größere Uebersichtlichkeit.

Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sind sämmtliche Bataillone, Cavallerie-Regimenter, Artillerie-Abtheilungen und sonstige selbstständige Truppentheile, Behörden 2c. mit eisernen Verpflegungs-Vorschüssen versehen. Auf Grund der über die wirklich stattgefundenen Ausgaben an die Intendanturen einzureichenden Liquidationen werden diese eisernen Vorschüsse immer wieder ergänzt, und zwar geschieht dies durch Anweisungen der Intendanturen auf die Corps-Zahlungs-

stellen, von denen für jedes Armee-Corps eine existirt. Für die direct unter dem Kriegs-Ministerium stehenden Institute ꝛc. erfolgen diese Anweisungen durch das Ministerium resp. dessen Departements auf die General-Militair-Kasse.

Die Corps-Zahlungsstellen sind Kassen, welche für das Garde- und das 3. Armee-Corps mit der General-Militair-Kasse verbunden, und für die übrigen Corps bei je einer Regierungs-Hauptkasse errichtet sind. Nur für das 14. Armee-Corps besteht eine besondere Zahlungsstelle in Carlsruhe. Die Zahlungen an die Truppen geschehen entweder direct aus diesen Zahlungsstellen oder durch Vermittelung der Kreis-Steuer- oder sonstiger Local-Kassen. Zwischen den Corps-Zahlungsstellen und der General-Militair-Kasse findet eine Abrechnung statt, und die Letztere reicht die Jahresrechnungen der einzelnen Corps-Zahlungsstellen titelweise den betreffenden Intendanturen ein, wo sie geprüft werden und demnächst der Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reiches zugehen. Die General-Militair-Kasse erhielt ihre Dotation durch die General-Staats-Kasse und zwar — theils durch Abrechnungen mit den Regierungs-Hauptkassen, theils baar. Nach Stiftung des Norddeutschen Bundes zeigte sich für die Preußische Regierung der Uebelstand, daß zur Bestreitung der Militair-Ausgaben bedeutende, oft über die Preußischen Matricular-Beiträge hinausgehende Betriebs-Fonds erforderlich waren, so daß der damalige Preußische Finanzminister v. d. Heydt sich veranlaßt sah, die Zahlungen aus Preußischen Kassen auf Anweisungen der Militair-Intendanturen zu inhibiren und späterhin in genau gezogene Grenzen einzuschränken. Gegenwärtig ist aus der Französischen Kriegsentschädigung ein Betriebs-Fonds für das Deutsche Reich gebildet und eine Reichs-Hauptkasse errichtet worden, aus welcher die General-Militair-Kasse, und durch deren Vermittelung die Corps-Zahlungsstellen mit Betriebs-Fonds dotirt werden.

Im **Kriege** ändern sich die Ressort-Verhältnisse der Militair-Verwaltung, und der Unterschied zwischen der Territorial- und der eigentlichen Truppen-Verwaltung tritt entschieden hervor. Die Armee zerfällt bei einer Mobilmachung in zwei Theile: die mobile und die immobile Armee, für deren Bedürfnisse in sehr verschiedener Weise gesorgt werden muß.

Die immobile Armee — die Ersatz- und Besatzungs-Truppen, die technischen und diejenigen Lehr-Institute, welche nicht aufgelöst werden ꝛc. — tritt in Bezug auf Verwaltung an die Stelle der Friedens-Armee, und es bleiben deshalb die verschiedenen Verwaltungs-Behörden für dieselbe im Großen und Ganzen in Function, wenn auch das Personal derselben durch Abgaben an die mobile Armee erheblich modificirt wird. Die technisch-militairische Verwaltung ist in den Provinzial- und Local-Instanzen während des Friedens mit den Commando-Behörden verbunden. Da diese aber im Kriege mit ausrücken, so treten neue Behörden an deren Stelle, welche den Namen „stellvertretende" Behörden (General-Commando, Infanterie-Brigade) erhalten. Der Einsetzung stellvertretender Landwehr-Bataillons-Commandos bedarf es nicht mehr, seitdem diese Commandos im Frieden nicht mehr formirt sind und die dafür eingesetzten rein administrativen „Bezirks-Commandos" nicht mit ausrücken.

Die ökonomischen Provinzial-Verwaltungs-Behörden — die Intendanturen — bleiben, ebenso wie die Local-Verwaltungen (Proviant-Aemter, Montirungs-, Train-Depots, Garnison- und Lazareth-Verwaltungen) bestehen, doch nehmen die Intendanturen den der Sache entsprechenden Namen „Provinzial-Intendantur" an. Gegenwärtig ist hierfür die Bezeichnung „stellvertretende Inten-

dantur" eingeführt worden, obschon die Friedensbehörde bestehen bleibt und die abrückende „Feld-Intendantur" ganz neu und zwar ganz anders organisirt wird als die im Frieden bestehende.

Für die mobile Armee ist die Aufstellung ganz neuer Verwaltungs-Organe erforderlich. Die Militair-Verwaltung ist, abgesehen von der Aufstellung des Jahres-Etats, bisher noch nicht der „Verantwortlichkeit", d. h. den eventuellen Anordnungen des Reichskanzlers unterstellt worden. Bei dem Fehlen eines Reichs-Kriegs-Ministers, der neben dem Reichskanzler gegenwärtig auch kaum möglich wäre, fehlt es dem Deutschen Heere daher an einem administrativen Einigungspunkte. Zwar hat der Feldmarschall Graf Roon ohne Mitwirkung des Reichskanzler-Amtes mit den kleineren Staaten Conventionen abschließen lassen, durch welche die Contingente derselben der Preußischen Armee einverleibt wurden, indessen haben, abgesehen von Bayern, dessen beide Armee-Corps im Frieden dem unmittelbaren Befehle des Kaisers überhaupt nicht unterstellt sind, Sachsen und Württemberg noch immer ihre besonderen „Kriegsministerien", welche dem Preußischen Kriegs-Ministerium coordinirt sind; und in welcher Weise im Reichskanzler-Amte diese Verhältnisse aufgefaßt werden, geht daraus hervor, daß man dort die Bezeichnungen eingeführt hat: „Königlich Preußisches Reichs-Militair-Contingent und die in die Preußische Verwaltung übernommenen Contingente anderer Bundesstaaten"; „Königlich Sächsisches Reichs-Militair-Contingent"; „Königlich Württembergisches Reichs-Militair-Contingent."

Für die Mobilmachung und die Kriegführung dürfte es indeß doch zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Heeres-Administration sich nicht centralisirt fände und einzelne Armee-Corps dabei ihre eigenen Wege gingen. Es wird deshalb die Mobilmachung von dem Preußischen Kriegs-Ministerium als Centralbehörde geleitet.

Die Mobilmachung findet nach dem Mobilmachungs-Plane und auf Grund des Mobilmachungs-Etats statt. Neben der General-Militair-Kasse wird bei Eingang des Kaiserlichen Mobilmachungs-Befehls eine General-Kriegskasse gebildet, welche ihre erste Dotirung aus dem Reichs-Kriegsschatze erhält. Es sind dies alte Preußische Einrichtungen, welche auf das Reich übertragen worden sind; der Reichs-Kriegsschatz wurde mit 120 Millionen Mark aus der Französischen Kriegscontribution gefüllt, der Preußische Staatsschatz dagegen aufgelöst. — Der Mobilmachungs-Etat umfaßt nicht nur die mobile Armee, sondern auch die Kosten für Aufstellung der Ersatz- und Besatzungs-Truppen, der Armirung und Verproviantirung der Festungen 2c., und erst nach Vollendung der Mobilmachung tritt eine völlige Trennung der Verwaltungs-Verhältnisse für die mobile und die immobile Armee ein.

In den beiden letzten Kriegen wurde der Kriegs-Minister ebenfalls mobil. Es dürfte dies auch künftig jedesmal dann der Fall sein, wenn der Kaiser persönlich den Befehl der mobilen Armee übernimmt, und dann findet die gesammte Militair-Verwaltung in dem Preußischen Kriegs-Minister ihren Mittelpunkt. Die Oekonomie im engeren Sinne, entsprechend der Wirksamkeit des Militair-Oekonomie-Departements, findet in dem General-Intendanten der Armee ihre Spitze, zu welcher Stellung in der Regel der Director des Militair-Oekonomie-Departements berufen werden wird. Ist der Krieg nicht auf einen einzigen Kriegsschauplatz beschränkt, sondern wird er auf mehreren gleichzeitig geführt, dann wird zwar für jeden derselben ein General-Intendant ernannt, der der Haupt-Armee wird aber nichtsdestoweniger für die Einheitlichkeit

der Verwaltung zu sorgen haben. Für jede Armee, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Artillerie jedes Armee-Corps wird eine Intendantur errichtet. Das Große Hauptquartier S. M. des Kaisers erhält eine besondere Intendantur. Bei jedem Armee-Corps befindet sich eine Kriegskasse, welche ihre Betriebsmittel aus der General-Kriegskasse erhält; die im Frieden vorhandenen Kassen bei den Truppen bleiben bestehen und für die bei der Mobilmachung formirten selbstständigen Truppentheile ꝛc. werden neue Kassen gebildet und auf Anweisung der betreffenden Intendantur mit eisernen Verpflegungs-Vorschüssen versehen.

Die Wirksamkeit dieser „Feld-Intendanturen" erstreckt sich der Natur der Sache nach nur auf die eigentliche Truppen-Verwaltung, wozu jedoch als wesentlicher Theil die Natural-Verpflegung tritt, welche im Frieden, wie bereits oben erwähnt, im Deutschen Reiche einen Theil der Territorial-Verwaltung bildet.

Wenn von der Letzteren bei der mobilen Armee dem Anscheine nach keine Rede sein kann, so sind nichtsdestoweniger auch für die mobile Armee Einrichtungen erforderlich, deren Verwaltung den Charakter einer Territorial-Verwaltung trägt. Es sind dies die stehenden Kriegs-Lazarethe, die Etappen-Einrichtungen ꝛc., welche zwar sich den Bewegungen der Operations-Armeen anschließen, innerhalb gewisser Zeiträume aber stationair sind und stationaire Einrichtungen erfordern. Seine Spitze findet das Etappen-, sowie das Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Wesen in einem, im Hauptquartier befindlichen General-Inspecteur, während für jede Armee eine Etappen-Inspection, zu welcher auch eine Intendantur gehört, sowie eine Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Direction formirt wird. An den verschiedenen Etappenorten werden Etappen-Commandanturen, und in denjenigen derselben, welche zugleich Eisenbahnstationen sind, auch Bahnhofs-Commandanturen eingesetzt.

Die Natural-Verpflegung der Truppen beschränkt sich im Frieden für gewöhnlich auf die Ausgabe von Fourage und von Brod, und nur bei Truppen-Zusammenziehungen zu den Herbstübungen oder zu sonstigen Zwecken wird die gesammte Mundverpflegung durch die Militair-Verwaltung besorgt, wozu für die Friedens-Biwaks auch noch die Beschaffung von Koch- und Wärmeholz und Lagerstroh hinzutritt. In den Garnisonen dagegen wird die Mundverpflegung der Offiziere diesen selbst überlassen, die der Mannschaften aber durch die Einrichtung von Menageküchen in den Casernen oder wohl auch in besonderen Localen sichergestellt; die Verwaltung dieser Menage-Anstalten und die Beschaffung der Victualien für dieselben bleibt den Truppen selbst überlassen, und da, wo keine Casernen vorhanden sind, werden solche Anstalten überhaupt nicht immer eingerichtet.

Während auf diese Weise die Verwaltungs-Behörden im Frieden nur wenig oder gar nichts mit der Sicherstellung der Mundverpflegung zu thun haben, besteht im Kriege gerade in der Beschaffung der Natural-Verpflegung ein wesentlicher Theil ihrer Thätigkeit. Diese Beschaffung zerfällt in zwei verschiedene Theile: in die Beschaffung an sich und in die Zuführung der beschafften Portionen und Rationen an die Truppen.

Noch im vorigen Jahrhundert war bei so ziemlich allen Armeen die Natural-Verpflegung im Frieden auf die Fourage-Verpflegung beschränkt, und auch im Kriege trat hierzu nur die Brod-Verpflegung. Diese letztere hielt man nun aber auch für so unentbehrlich, daß sich in den meisten Fällen die

gesammte Kriegführung um die Verpflegung mit frischem Brode drehte und die Armeen für operationsunfähig gehalten wurden, wenn sie über eine gewisse Entfernung hinaus (9 resp. 15 Märsche) sich von ihren Magazinen entfernten. Die Zufuhr zu den Truppen geschah durch sogenannte Brodwagen, von denen jede Compagnie resp. Escadron zwei besaß. Die Hälfte dieser Wagen wurde zum Transport des Mehls aus den Magazinen zu den Feld-Backorten, die andere Hälfte zur Zuführung des hier verbackenen Brodes an die Truppen benutzt. Die Victualien-Verpflegung wurde durch Lagermärkte gesichert, zu welchen die Bewohner der benachbarten Orte ihre Vorräthe hinbringen und gegen fest normirte Lagerpreise verkaufen mußten. Die Verpflegung der Pferde beschränkte sich in der eigentlichen Operationszeit meist auf Grünfouragiren. Die Französischen Revolutionskriege brachten ein Gemisch von Requisitions- und Lieferungs-System zu Wege, in welches aber erst im Jahre 1810 eine bestimmte Organisation hineinkam, und im Jahre 1812 bereits kam Napoleon, in Folge der im Jahre 1807 gemachten Erfahrungen, auf die Anlegung von Magazinen und auf den Verpflegungs-Modus des 18. Jahrhunderts zurück. Dieser Verpflegungs-Modus bewährte sich in Rußland aber in gar keiner Weise, weil die Kriegführung nicht mehr die des siebenjährigen Krieges war und die Operationen auf die Magazine wenig oder gar keine Rücksicht nehmen wollten.

In der Preußischen Armee war man bei der Mobilmachungs-Instruction von 1809 in gewisser Weise auf die Verpflegungs-Einrichtungen des Mittelalters zurückgegangen, d. h. man wollte seine Bedürfnisse auf Wagen mit sich führen und sich hierdurch ambulante Magazine verschaffen. Es wurden zu dem Ende Proviant-Colonnen eingerichtet, welche von denen des vorigen Jahrhunderts sich dadurch unterschieden, daß sie nicht aus den den einzelnen Truppentheilen gehörigen Wagen nach Gelegenheit zusammengestellt wurden, sondern fest gegliederte, dem Kriegs-Commissariat unterstellte Körper bildeten und nicht nur Mehl und Brod, sondern den gesammten Victualienbedarf und den Hafer auf vier Tage mit sich führten. Diese Einrichtung bewährte sich im Jahre 1813 sehr gut, der Feldzug von 1814 dagegen, welcher in Frankreich und gegen eine theilweis insurgirte Bevölkerung geführt werden mußte, und der überdies meist aus plötzlich wechselnden Bewegungen ohne Rücksicht auf specielle Etappenlinien bestand, veranlaßte im Großen und Ganzen ein Versagen dieses Verpflegungs-Modus und die Truppen waren meistentheils auf eine directe Requisition angewiesen. Nichtsdestoweniger wurde die Einrichtung, einen viertägigen Verpflegungsbedarf auf Proviant-Colonnen mit sich zu führen, in der Preußischen Armee beibehalten und kam noch im Feldzuge von 1866 zur Anwendung.

Wenn aber noch Napoleon im Jahre 1812, trotz der von ihm angelegten Magazine, gesagt haben soll: „Ne me parlez pas des vivres", so konnte die Kriegführung des Jahres 1866 noch viel weniger auf die Verpflegung Rücksicht nehmen. Die Proviant-Colonnen erwiesen sich für ihren Zweck nicht allein als unzureichend, sondern sie konnten den schnellen Bewegungen der Armee auch nicht einmal folgen, und bezeichnend für diese Verhältnisse ist die Anekdote, daß eine Proviant-Colonne des 6. Armee-Corps nach Abschluß der Waffenruhe beim Corps eintraf, aber — leer, weil die geladenen Vorräthe gerade ausgereicht hatten, um die Mannschaften der Colonne auf dem Marsche zu verpflegen.

Insbesondere machte sich der Mangel an Heu überall empfindlich bemerkbar.

Diesen Artikel führten die Colonnen reglementsmäßig überhaupt nicht; die schnelle Kriegführung machte das Herbeischaffen desselben von Tag zu Tag oder das Grünfouragiren indeß unthunlich, und es wurde durch diesen Mangel die Verwendbarkeit der Cavallerie nicht unwesentlich influirt.

Für den Feldzug von 1870 war deshalb außer den organisirten Proviant-Colonnen eine gleiche Anzahl von sogenannten „Fuhrparks-Colonnen" vorgesehen. Diese bestanden aus ermietheten Fahrzeugen ohne weitere militairische Organisation, als daß zu ihrer Begleitung bei jedem Armee-Corps eine „Train-Begleitungs-Escadron" formirt wurde, welche indeß bei den Corps erst eintrafen, als die Entscheidungen bereits gefallen waren, d. h. gegen Ende des August. Das Vorhandensein der Fuhrparks-Colonnen bewährte sich allerdings, dagegen hatte der Mangel an militairischer Organisation und die hieraus folgende Undisciplinirung der Kutscher eine Menge von Uebelständen im Gefolge, so daß künftig zwar wiederum Fuhrparks-Colonnen aufgestellt, dagegen das Personal an Kutschern 2c. aus Trainsoldaten gebildet werden soll. Eine Vorräthighaltung der erforderlichen Wagen im Frieden würde wegen der Beschaffung der Aufbewahrungsräume und der Unterhaltung derselben unverhältnißmäßige Kosten verursachen und konnte um so mehr fallen gelassen werden, als die Beschaffung der Wagen im Falle einer Mobilmachung auf Schwierigkeiten nicht gut stoßen kann. Da die Etappen-Inspectionen bei den Armee-Corps eingegangen sind und nur für jede Armee je eine Etappen-Inspection künftig gebildet wird, so wird von jedem Armee-Corps eine Fuhrparks-Colonne der Etappen-Intendantur der Armee überwiesen, um den Transport der von rückwärts herbeigezogenen Vorräthe, resp. der von der Etappen-Intendantur auf dem Kriegsschauplatze selbst beschafften, zu den Armee-Corps zu vermitteln.

Das Beschaffen und Anhäufen der Vorräthe aller Art macht an sich sehr viel geringere Schwierigkeiten als das Zuführen derselben an die operirenden Truppen, und der Hauptaccent ist deshalb bei allen Verpflegungs-Einrichtungen weniger auf das Anlegen von Magazinen als auf zweckmäßige Train- und Etappen-Einrichtungen zu legen. In richtiger Erkenntniß dieses Satzes hat aber auch kaum ein anderer Zweig der Preußischen, resp. Deutschen Heeres-Organisation so bedeutende Fortschritte gemacht, wie das Train- und Etappenwesen in den Perioden nach den Jahren 1850, 1866 und 1870; doch dürften die Details davon nicht weiter hierher gehören.

Die Beschaffung der Pferde und Naturalien kann gesetzlich durch Land-Lieferungen veranlaßt werden; d. h. die Communalverbände sind verpflichtet, die im Instanzenzuge auf sie repartirten Quoten an diesen Gegenständen gegen verzinsliche Bons zu liefern. Schon die Erfahrung des Jahres 1850 hatte indeß gelehrt, daß auf diesem Wege die Beschaffungen weder gut noch schnell, noch wohlfeil ins Werk zu richten seien, und daß auf die Landlieferungen nur dann und nur insoweit zurückzugehen sei, als es an baaren Geldmitteln fehle, um die erforderlichen Gegenstände durch directen Ankauf oder durch Lieferungs-Contracte zu beschaffen. Der freihändige Ankauf kann in allen Instanzen, sowohl im Großen durch die Armee-Intendanturen, wie in letzter Instanz durch die einzelnen Compagnien 2c. stattfinden und wird überall da, wo er überhaupt möglich ist, um so schnellere und bessere Resultate erzielen, je niedriger die Instanz ist, welcher der Ankauf übertragen wird. Bei der II. Armee mußte z. B. bei der Mobilmachung von 1870 jeder Truppentheil einen achttägigen Verpflegungsbedarf in der Garnison durch freihändigen Ankauf beschaffen und mit in das Concentrirungs-Terrain an den Rhein nehmen. Der Ankauf selbst

war in dieser Weise mit Leichtigkeit und sogar zu bewirken, ehe noch die großen Ausschreibungen alle Preise auf das Doppelte und Dreifache erhöht hatten, und man erreichte überdies den nicht hoch genug zu veranschlagenden Vortheil, mit diesen Vorräthen die Magazine in Mannheim, Worms 2c. sofort füllen zu können. Während der Concentrirung können der Verwaltung nur wenig Eisenbahnzüge zur Disposition gestellt werden, und im Jahre 1870 wurden selbst die Proviant-Colonnen von der Eisenbahnbeförderung ausgeschlossen und mußten den Fußmarsch nach dem Rhein ausführen; unter solchen Umständen ist das sofortige Vorhandensein einer achttägigen Verpflegung um so werthvoller, als bei der Anhäufung von Truppen während der Concentrirung und des Aufmarsches der Armee auf eine Verpflegung durch die Wirthe, selbst für wenige Tage nicht gerechnet werden kann. Die Mitnahme eines solchen Vorrathes durch die Truppen auf den Eisenbahnen macht dagegen gar keine Schwierigkeiten und erfordert keine weiteren Anordnungen; bei den meisten Zügen war nicht einmal das Anhängen eines besonderen Wagens zu diesem Zweck erforderlich. — Der Ankauf durch die Truppen wurde während des letzten Krieges, auch noch später, und besonders während der Cantonirungen in der Zeit des Waffenstillstandes, mit gutem Erfolge beibehalten.

Der freihändige Ankauf der Verpflegungs-Artikel gegen Baarzahlung hat aber auch, wenn er im Großen angewendet wird, den bedeutenden Vorzug, daß sich im Inlande das Natural nicht versteckt und daß auch das Ausland, ja selbst das feindliche Land mit herangezogen werden kann. Wo in Frankreich die Requisitionen wenig oder in vielen Fällen gar keine Resultate ergaben, da kamen plötzlich bedeutende Vorräthe zum Vorschein, als man dieselben bezahlte, und selbst die Lieferanten haben nicht unerhebliche Mengen in Frankreich selbst angekauft.

Für gewöhnlich geschieht die Sicherstellung der Verpflegung durch den Abschluß von Verträgen mit Lieferanten. Es tritt hierbei aber der Uebelstand hervor, daß die Lieferanten sich nicht verpflichten und auch gar nicht verpflichten können, die Lieferungs-Objecte da abzuliefern, wo das Corps sich befindet, mit dessen Intendantur sie Vertrag geschlossen haben, sondern sich nur darauf einlassen, die Gegenstände an den Etappen-Anfangs-, im besten Falle an den Etappen-Endpunkt hinzuschaffen. Es entwickelt sich dann das immer wiederkehrende Schauspiel, daß massenhafte Vorräthe in Wind und Wetter verderben, ohne ihren eigentlichen Bestimmungsort — die operirenden Truppen — jemals zu erreichen, weil die Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze zu sehr verstopft sind, um Verpflegungszüge ablassen zu können. Diesem Uebelstande läßt sich nur dadaurch, wenn auch nicht ganz abhelfen, so doch wesentlich begegnen, daß durch die militairische Leitung des Eisenbahnbetriebes und durch ein geregeltes Abfuhrwesen bei den Etappenbehörden für das ordnungsmäßige Nachschaffen der Verpflegungsgegenstände gesorgt wird. Die definitive Einsetzung der Eisenbahn-Abtheilung und die Errichtung von Linien-Commissionen beim Großen Generalstabe schon während des Friedens, die Errichtung des Eisenbahn-Regiments und die neue Etappen-Instruction sind als wichtige Fortschritte auch auf diesem Felde der Heeres-Organisation zu bezeichnen.

Bei der Auswahl der Verpflegungs-Artikel für Mann und Pferd sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

1. Größte Nahrhaftigkeit,
2. geringstes Volumen, zur Erleichterung des Transportes,

3. möglichst große Dauerhaftigkeit, um eine längere Aufbewahrung zu ertragen,

4. Abwechselung, um nicht durch den dauerndern Genuß ein und derselben Speise Widerwillen gegen dieselbe zu erregen.

Diese Bedingungen zusammen lassen sich um so schwerer erfüllen, als sowohl Mann wie Pferd nicht nur das Bedürfniß der Ernährung des Körpers, sondern auch das der Füllung des Magens haben, was mit dem administrativen Verlangen nach dem geringsten Volumen in directem Widerspruche steht. Der Mann begehrt z. B. frisches Brod und Kartoffeln, das Pferd Heu und Häcksel; gerade diese Gegenstände aber haben im Verhältnisse zu ihrem Nahrungswerthe das größte Volumen und sind am leichtesten dem Verderben ausgesetzt.

Die Mundportion besteht reglementsmäßig aus Brod (oder Zwieback), Fleisch (oder Speck), Gemüse und Caffee; die Ration aus Hafer und Heu.

Das frische Brod ist der auf die Dauer unentbehrlichste und zugleich derjenige Verpflegungsartikel, dessen Herbeischaffung am schwierigsten ist. Es erfordert sehr viel Transportmittel, hält sich nur kurze Zeit frisch und ist sehr leicht dem Verderben durch Nässe ausgesetzt. Die Versuche, die Schimmelbildung durch Beimischung von Glycerin, Honig, Chinin ꝛc. zu verhindern oder doch aufzuhalten, haben keine genügenden Resultate ergeben. Sowohl in dem Feldzuge von 1866 wie in dem von 1870 wurden Millionen von verdorbenen Broden vergraben, ohne die Armee erreicht zu haben. Ja, in gewissen Perioden des Krieges, wie z. B. nach der Rechtsschwenkung der Armee von der Maas bis zur Schlacht von Sedan, verdarb selbst das schon bei den Colonnen befindliche Brod, weil die Leinwandpläne der Fuhrparkswagen weder Brod noch Hafer vor dem Regen schützten, und weil bei den ununterbrochenen Märschen von Morgens früh bis Abends spät die Colonnen, welche während des Marsches aus taktischen Rücksichten einen halben Tagesmarsch hinter der Armee zurückbleiben mußten, trotz ihrer Nachtmärsche in der Regel erst eintrafen, wenn die Truppen im Begriff waren, wieder aufzubrechen oder auch wohl schon wieder abmarschirt waren. — Die Verpflegung mit frischem Brod wird in der modernen Kriegführung, bei welcher die Strategie wenig und immer nur in großen Zügen, die Taktik in der Regel aber gar keine Rücksicht auf die Verpflegung nimmt, stets eine mangelhafte sein und bleiben. Als Surrogat bewährte sich, selbst bei schnellem Vorgehen, die Ausgabe von Mehl und Salz an die Truppen, welche daraus durch die in Reih und Glied befindlichen Bäcker in den Backöfen der nächst gelegenen Ortschaften Brod herstellen ließen und sehr bald einen Vorrath von Gahre mit sich führten. Es kam hierbei aber wesentlich auf die Intelligenz der einzelnen Zahlmeister und auf die locale Gelegenheit an, um, wenn auch nicht die ganze Tagesportion, so doch so viel Brod zu erbacken, daß jeder Mann einen Theil davon erhielt.

Für die Verwaltung ist es vortheilhafter, an Stelle von frischem Brod Zwieback zu beschaffen. Der Letztere hat nur das halbe Gewicht des Brodes, ein sehr viel geringeres Volumen, hält sich Jahre lang, ist sehr viel weniger dem Verderben durch Wind und Wetter ausgesetzt und kann deshalb aus rückwärtigen Central-Magazinen herbeigeschafft werden, was bei frischem Brode sich als völlig illusorisch herausgestellt hat. Die Truppen mögen den Zwieback aber nicht, und diese Abneigung ist so groß, daß auf die Dauer darauf Rücksicht genommen werden muß. — Der Zwieback wird für die erste Ausrüstung bereits im Frieden vorräthig gehalten und, um eine Auffrischung der Bestände zu ermöglichen, gegenwärtig an die Truppen jährlich mit einer Tagesportion aus-

gegeben. Der Consum derselben bei den Biwaks oder der Verbrauch in den Menagen ist den Truppentheilen überlassen.

Die Beschaffung von frischem Fleisch ist weit weniger schwierig als die von frischem Brod, weil hierfür die Hülfsquellen des Kriegsschauplatzes selbst fast immer mit herangezogen werden können, und weil das Nachtreiben von Vieh in Heerden Transportmittel erspart. Das Letztere hat allerdings den Nachtheil, daß die Thiere durch den Mangel an Pflege sehr leiden, bedeutend an Fleischgewicht verlieren, und daß sich unter Umständen auch Klauenseuche, Hungertyphus und Rinderpest erzeugen. Unter der letzteren Seuche hatten die Armeen in Frankreich viel zu leiden, doch soll dieselbe nicht in Frankreich selbst entstanden, sondern durch Thiere eingeschleppt worden sein, welche ein Lieferant von Ungarn her bezogen hatte. — Vorzüglich hat es sich zu allen Zeiten, 1814, 1815, 1866 und 1870, bewährt, den Truppen einen gewissermaßen eisernen Bestand an frischem Fleisch in lebenden Häuptern zuzutheilen. Die Märsche, welche die Truppe zurücklegt, sind für das Thier keine Anstrengung, besonders da solche einzelnen Thiere fast immer gut und jedenfalls sehr viel besser gewartet werden wie die in großen Heerden durch Mannschaften der Bäckerei-Colonnen nachgetriebenen. Vom administrativen Standpunkte aus hat die Ausgabe von Fleisch in lebenden Häuptern an die Truppen freilich den Nachtheil, daß die Verwerthung von Haut, Knochen, Horn ꝛc. häufig verloren geht und statt eines Erlöses für diese Gegenstände dann ein Attest eintrifft, daß dieselben ohne das Verschulden einer Person abhanden gekommen seien. — Das Vieh muß mindestens 24 Stunden vor dem Kochen des Fleisches geschlachtet sein, weil dies sonst sehr schwer kocht, zähe und der Gesundheit nicht förderlich ist und, besonders auf die Dauer, widerlich schmeckt. Wo den Truppen daher die Transportmittel fehlen, um den Tagesbedarf an Fleisch mitzuführen, wird dasselbe 24 Stunden vor dem Verbrauch an die Mannschaften ausgegeben werden müssen, was indeß leichter durchzuführen sein dürfte, als das noch immer vorgeschriebene Mitführen einer eisernen, nur auf Befehl antastbaren dreitägigen Brod- und Victualienportion in den Tornistern. —

Das Salzfleisch als Surrogat des frischen bewährt sich nicht. Es läßt sich zwar längere Zeit hindurch conserviren, aber nur auf Kosten seiner Nahrhaftigkeit, indem mit der Zeit immer mehr die nährenden Eiweißstoffe und Fibrin in die Salzlake übergehen und nur Fleischfaser übrig bleibt. Auch erzeugt der längere Genuß von Salzfleisch Skorbut und andere Krankheiten, und es wird von dem Soldaten nur ungern gegessen.

Der Speck verhält sich zum frischen Fleisch ähnlich wie der Zwieback zum frischen Brode; d. h. die Tagesportion hat nur das halbe Gewicht der Fleischportion, das Volumen ist sehr viel geringer und die Dauerhaftigkeit sehr viel bedeutender. Speck, der nicht im Winter geräuchert und nicht sehr sorgfältig zubereitet ist, verliert indeß bald seine Härte, wird leicht ranzig und ungenießbar; auch erzeugt jeder Speck, einige Zeit hintereinander genossen, Uebelkeiten und Widerwillen.

An Gemüsen sollen reglementsmäßig nur Reis und Hülsenfrüchte (Erbsen und Bohnen) mit ins Feld genommen und bei den Colonnen verladen werden. Der Reis hat ein sehr geringes Gewicht und Volumen, hält sich lange, ist dem Verderben wenig ausgesetzt und kocht leicht und schnell; Erbsen verhalten sich im Gewicht zu Reis wie 5 : 2 und kochen, wenn ungesplißt, schwerer. Sie sind aber immer noch ihrer Haltbarkeit und ihres verhältnißmäßig geringen Gewichts wegen zur Mitnahme sehr geeignet, und das schwerere Kochen versucht

man durch Herstellung von Erbsmehl zu vermeiden, obgleich hierüber die Versuche noch nicht abgeschlossen sind. — Kartoffeln verhalten sich in Bezug auf Gewicht der Tagesportion zu Reis wie 50 : 3, zu Erbsen wie 20 : 3. Schon hierdurch wird das Mitführen der Kartoffeln auf den Colonnenwagen unmöglich, und das Ausgeben derselben an die Truppen kann sich deshalb immer nur auf die Quantitäten beschränken, welche gelegentlich an Ort und Stelle beschafft werden können.

Der Caffee ist erst seit dem Jahre 1865 an Stelle des Branntweins in die Preußische Feldverpflegung aufgenommen worden, hat sich aber sehr schnell zu einem unentbehrlichen Verpflegungsartikel gemacht. Er hat bis jetzt noch den Mangel, daß das Rösten und Mahlen desselben in den Biwaks nur sehr unvollkommen vor sich gehen kann. Allerdings wird er zum größten Theil auch im gebrannten Zustande ausgegeben; dann aber verliert er an Dauerhaftigkeit und die Garantie für eine gute Waare wird verringert. Zum Mahlen des Caffees führen die Truppen zwar Caffeemühlen auf ihren Fahrzeugen mit sich; allein sehr häufig sind diese nicht gerade zur Stelle, wenn man der Mühlen bedarf, und dann sind diese auch nur in geringer Anzahl vorhanden, so daß nicht selten dennoch das Rösten im Kochgeschirr vorgenommen und anstatt des Mahlens das Zerstampfen mit den primitivsten Werkzeugen angewendet werden muß. — Der im Kriege von 1870/71 ausgegebene Preßcaffee, welcher das Rösten und Mahlen entbehrlich machen sollte, bewährte sich nicht, weil Material und Fabrication sehr viel zu wünschen übrig ließen; doch sind bereits gegenwärtig Preßcaffees, Preßthees und Coca-Präparate (Mischung von 3 Theilen Caffee zu 1 Theil Coca) vorhanden, welche allen Anforderungen genügen.

Der Hafer ist zur Ernährung der Pferde unentbehrlich und kann nur vorübergehend durch Roggen oder Gerste ersetzt werden. Weizen ist schädlich und grüne Fourage erzeugt bei nicht daran gewöhnten Pferden Diarrhoe. Mais wird zwar bei der Französischen Cavallerie und im Orient mit Vortheil gefuttert, er wird aber bei uns zu wenig gebaut und, wenn er gebaut wird, nicht hinlänglich reif, um auf ihn als Feldverpflegungs-Artikel zurückgehen zu können. Trotzdem der Hafer das verhältnißmäßig größte Volumen hat und bei Regenwetter leicht dem Auswachsen ausgesetzt ist, wird derselbe deshalb doch ausschließlich zur Ausrüstung der Proviant-Colonnen benutzt werden müssen. Es sind in den letzten zwanzig Jahren ungemein viel Versuche gemacht worden, ein Surrogat für Hafer künstlich herzustellen, doch sind bisher noch wenig Resultate erzielt worden. Als Ersatz der eisernen Haferration dürfte sich das „Pferdebrod" (Biscuits aus Erbsenmehl) oder das in England sehr verbreitete Thorley'sche Pferdepulver in comprimirter Form empfehlen. Namentlich möchte es von Vortheil sein, die selbstständigen Cavallerie-Divisionen mit diesen leicht transportirbaren Surrogaten von geringem Gewicht und Volumen zu versehen, um bei schnellen Expeditionen stets für den Augenblick gedeckt zu sein.

Das Heu wurde noch im Jahre 1866 reglementsmäßig gar nicht mit ins Feld genommen und sollte durch Requisitionen an Ort und Stelle beschafft werden. Es besitzt im Verhältniß zu seinem Gewicht das größte Volumen — auf den Eisenbahnen Sperrgut — verdirbt leicht durch Wind und Wetter und ist deshalb vom administrativen Standpunkte aus der ungeeignetste Verpflegungs-Artikel. Um seine Mängel möglichst zu beseitigen, wurde Preßheu angefertigt und im Feldzuge von 1871 auch benutzt. Zur Anfertigung von Preßheu gehören indeß besondere Vorrichtungen und — Zeit, was Beides damals nicht vorhanden war. Es kamen Würfel von etwa 1 Meter Ausdehnung zur Ver-

ausgabung, die sich im Allgemeinen zwar bewährten, aber zuweilen der Selbstentzündung ausgesetzt waren, wenn die Pressung übereilt und in einem nicht völlig trockenen Zustande des Heu's vorgenommen worden war.*)

In neuerer Zeit ist man bestrebt, sich für die Natural-Verpflegung künstliche Mittel der verschiedensten Art — Conserven oder Präserven — zu verschaffen, welche sämmtliche, weiter oben angeführte Bedingungen brauchbarer Feld-Verpflegungs-Artikel in sich vereinigen sollen. Die erste Anwendung von Conserven zur Feldverpflegung wurde durch die Englische Militair-Verwaltung in der Krim gemacht. Dieselbe bewährte sich damals nicht: einmal wegen der eigenthümlichen Auswahl der Artikel, zu denen unter Anderem auch eingelegte Hummern gehörten, vor Allem aber wegen des höchst mangelhaften, von Civilisten geleiteten Verwaltungs-Mechanismus. Bei den sehr entwickelten Handelsbeziehungen und der bedeutenden Industrie Englands machte es zwar dem Commissariat Department keine besonderen Schwierigkeiten, Conserven aus Privat-Fabriken zu beschaffen und damit gecharterte Proviantschiffe zu befrachten; allein diese trafen zu spät auf der Rhede von Balaklava ein, wurden häufig gar nicht ausgeladen, sondern kehrten befrachtet nach England zurück, und die Truppen wären, bei dem Mangel eines Trains und einer geordneten Feldverwaltung, verhungert, wenn nicht die Französische Verwaltung die verbündete Armee mit verpflegt hätte. — Gegenwärtig sind in England große Königliche Conserve-Fabriken im Betriebe, welche den Bedarf für Heer und Marine zu liefern bestimmt sind.

Auch in der Oesterreichischen Armee begann man einige Zeit darauf Versuche zur Fabrication von Feldconserven; der daraus hervorgegangene „Fleischgries" und die „Caffeetabletten" scheinen sich aber wenig bewährt zu haben, da im Feldzuge von 1866 kein Gebrauch davon gemacht wurde.

In Preußen war es zuerst der Wirkliche Geheime Kriegsrath Engelhard, welcher die Herstellung zweckmäßiger Feldconserven anstrebte. Dieselben müssen sich wesentlich von denjenigen gleichartigen Präparaten unterscheiden, welche gegenwärtig als Luxusartikel in den Handel kommen, und zwar sowohl in Bezug auf ihre Bestandtheile wie in Bezug auf ihre Bereitungsweise, welche Letztere bei Feldconserven auf eine massenhafte Schnellfabrication berechnet sein muß. Die Hauptanforderungen an solche Präparate sind folgende:

1) sie müssen bei möglichst geringem Volumen nährend und füllend zugleich sein;

2) sie müssen sich ohne Zuhülfenahme von Beigaben an Gewürz &c. nur mit reinem Wasser, im einfachen Kochgeschirr, am offenen Biwaksfeuer, durch die im Kochen meist ungeübte Hand des Soldaten leicht, sicher und schnell**) zubereiten lassen;

3) sie müssen handlich und insbesondere so verpackt sein, daß die Verausgabung im Einzelnen schnell und ohne Weitläufigkeiten ermöglicht ist;

---

*) In Chantilly ließ ich mehrere solcher Würfel öffnen, die meisten waren gut, die von einzelnen Sendungen aber inwendig verschimmelt oder auch dermaßen erhitzt, daß das Heu ungenießbar war. Bei einem solchen Würfel brach sogar die helle Flamme hervor, als durch die Axt eine Oeffnung gemacht worden war.

**) Die Schnelligkeit des Kochens ist am schwierigsten zu bewirken. Die Stoffe verlieren durch das Pressen 85—90 Procent ihres Wassergehalts, besonders die Gemüse, und es erfordert naturgemäß Zeit, um ihnen das zur Herstellung ihrer Frische erforderliche Wasser durch Kochen wiederzuzuführen.

4) sie müssen sehr dauerhaft und widerstandsfähig gegen mangelhafte Verpackung, lang andauernden Transport, Einfluß von Wärme und Kälte u. s. w. sein.

Die bisher gewöhnlich in den Handel kommenden Conserven entsprechen diesen Bedingungen nur wenig, weil sie eben für andere Zwecke berechnet sind; namentlich aber sind in Deutschland noch keine Fabriken vorhanden, deren Betrieb plötzlich so gesteigert werden könnte, um eintretenden Falles die Verpflegung der Armee durch ihre Fabricate zu garantiren.

Die durch den Geh. Rath Engelhard seit Anfang des Jahres 1867 unter technischer Beihülfe des Kochs Grünberg angestellten Versuche zur Herstellung von Feldconserven führten zunächst dazu, bei den Herbstübungen des Jahres 1868 ein Präparat — das „Fleischbrod" — durch die Truppen des 3. Armee-Corps erproben zu lassen. Die gleichzeitig mit dem Fleischbrode in Angriff genommene Erbswurst war noch nicht bis zu praktischen Versuchen durch die Truppen gelangt, als der Krieg von 1870 ausbrach; doch war ihre Gebrauchsfähigkeit bereits außer Zweifel.

Trotzdem der Krieg in einem der cultivirtesten Länder mit einer sehr wohlhabenden Einwohnerschaft geführt wurde, stellte es sich sehr bald heraus, daß die ungewöhnlich bedeutenden Heeresmassen zu ihrer Verpflegung ungewöhnlicher Einrichtungen bedurften, und es wurden deshalb in Eile provisorische Conserven-Fabriken hergestellt. — Von Privat-Fabriken konnte man nur wenig kaufen, denn die Preußische Industrie leistete auf diesem Felde nicht viel, aus Holland, das nur feine und theuere Präserven fabricirt, konnte nur Unbedeutendes entnommen werden, und England lieferte den weitaus größten Theil seiner und der Americanischen und Australischen Fabricate nach Frankreich. Nur ein Posten von 260,000 Pfund Büchsenfleisch wurde in England angekauft, während die Deutsche Armee in Frankreich 40 Millionen Portionen in Conserven verbraucht hat.

Die provisorisch eingerichteten Fabriken mußten sich auf die Herstellung solcher Präparate beschränken, welche einmal sich bei den stattgehabten Versuchen bewährt hatten, und sich überdies schnell in großen Massen herstellen ließen. Es fehlten noch die Erfahrungen, in Folge dessen Manches mangelhaft fabricirt wurde, und bei der geringen Auswahl mußte ein und dasselbe Präparat längere Zeit hintereinander ausgegeben werden, so daß die Anfangs mit Vorliebe aufgenommene Erbswurst z. B. später Widerwillen erregte und fortgeworfen wurde.

Während der Occupation der Französischen Ost-Departements nach dem Frieden befahl der Oberbefehlshaber der Occupations-Armee, Feldmarschall Frh. v. Manteuffel, auf den Vortrag des Armee-Intendanten Geh. Rath Engelhard im Frühjahr 1872 die Anlage einer kleinen Conserven-Fabrik in Nancy, welche für den Fall der Erneuerung des Krieges als Stamm für eine vergrößerte Fabrik, zunächst aber auch als Versuchsstation dienen sollte. Die hier hergestellten Präparate wurden besonderen Commissionen zu einer eingehenden Prüfung überwiesen und dabei festgestellt, daß die Conserven für Mann und Pferd durchaus geeignet seien, im Bedarfsfalle die reglementsmäßigen Verpflegungs-Artikel zu ersetzen. In Folge dieser Resultate befahl der Feldmarschall Freiherr v. Manteuffel den Bau einer großen Conserven-Fabrik für die Occupations-Armee. Anfänglich war zur Errichtung derselben, nach Verabredung mit dem Preußischen Kriegs-Ministerium, Straßburg bestimmt; da hier aber kein gegen eine eventuelle Beschießung gesichertes Terrain erworben werden konnte, so wurde anstatt Straßburg Mainz erwählt und hier der Bau auch fortgesetzt, nachdem

die Occupations-Armee bereits aufgelöst war. Die Fabrik ist so veranlagt, daß ihr Betrieb im Kriege derartig gesteigert werden kann, um täglich zu liefern: 500,000 Caffee-Portionen, 6000 Pferde-Rationen, 62,500 Portionen Büchsenfleisch, 83,500 Portionen Alimenta,*) 160,000 Portionen Preßmehl und 62,500 Portionen Kunstbrod resp. Zwieback. Es würde dies zur Verpflegung einer Armee von 500,000 Mann und 60,000 Pferden unter der Voraussetzung hinreichen, daß Preßcaffee täglich, Pferdebrod alle zehn Tage, Büchsenfleisch alle acht Tage, Alimenta alle sechs Tage ausgegeben werden, und daß außerdem alle drei Tage eine Portion Preßmehl und alle acht Tage eine Portion Kunstbrod oder Zwieback zur Ausgabe gelangen, in der übrigen Zeit aber die Verpflegung durch die bisherigen Artikel stattfindet.

Um die erste Ausrüstung für die halbe Deutsche Armee immer vorräthig halten und durch den fortwährenden Betrieb der Fabrik einen Stamm geübter Techniker besitzen zu können, ist eine Auffrischung der Vorräthe im Frieden erforderlich. Durch eine jährliche Ausgabe von 365,000 Portionen an die Truppen wird nicht nur dies ermöglicht, sondern auch der Vortheil erreicht, die Mannschaften schon im Frieden mit der Behandlung der Conserven einigermaßen bekannt zu machen.

Bisher ist weder die Fabrication in Staatsfabriken an sich, noch die Auswahl und Herstellung der geeignetsten Conserven zu einem definitiven Abschluß gelangt; es läßt sich aber schon so viel übersehen, daß bei dem sich immer steigernden Anwachsen der Heere die Einführung derselben in die Feldverpflegung und das Vorräthighalten der ersten Ausrüstung hierzu im Frieden nahezu unvermeidlich ist. Die bei den Herbstübungen des Jahres 1875 in großem Maßstabe angestellten Versuche haben wiederum günstige Resultate ergeben, und somit dürfte die definitive Aufnahme der Conserven in die reglementsmäßige Feldverpflegung für den nächsten Feldzug gewiß sein. v. C.

Bericht

über die

Entwickelung der Genfer Convention und des von derselben ausgehenden Vereinswesens.

Die merkwürdige Erscheinung, daß eine Privat-Gesellschaft zu Genf, welche unter dem Titel „Societé d'utilité publique“ eine mehr locale Wirksamkeit entwickelt hatte, zur Gründung eines Comités schreitet, dessen Aufruf zu Gunsten der im Felde Verwundeten zu einer wichtigen völkerrechtlichen Vereinbarung aller Staaten Europas führt, hat die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen so in Anspruch genommen, daß man irrthümlicher Weise geglaubt hat, in einem derartigen Vertrage etwas durchaus Neuem zu begegnen. Dem ist indessen

*) Suppengemüse in Verbindung von Fleischsaft, Fett und Gewürzen und einem Kleberzusatz in Würfel- oder Scheibenform hergestellt. In Nancy wurden bereits fabricirt: Erbsen-, Bohnen-, Linsen-, Reis- und Brod-Alimenta.

nicht so. Die historische Forschung hat vielmehr ergeben, daß Verträge der Kriegführenden zu Gunsten der Verwundeten sich bis ins 16. Jahrhundert verfolgen lassen, wie dies in dem schätzenswerthen Werk des Professors Dr. Gurlt „Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege“ ausführlich nachgewiesen wird. Wohl aber waren dergleichen völkerrechtliche Vereinbarungen seit den Napoleonischen Kriegen, welche in ihrem gewaltsamen Dahinstürmen denselben keinen Raum gewährten, so in Vergessenheit gerathen, daß sich deren Fehlen im Krimkriege und ganz besonders im Kriege von 1859 in Italien empfindlich fühlbar machte.

Die Geistesströmung, welche in dieser Richtung so entscheidend werden sollte, ward angeregt durch die epochemachende Schrift von H. Dunant „Un souvenir de Solferino“, worin der Genannte in der ergreifendsten Weise die grenzenlosen Leiden der Verwundeten aus jener Schlacht in wahrheitstreuer Anschaulichkeit schildert, um Vorschläge der Abhülfe daran zu knüpfen. Diese letztere machte sich im Jahre 1863 die Genfer Societé d'utilité publique zu eigen. Das von derselben niedergesetzte Comité löste sich von der ursprünglichen Gesellschaft unter dem Namen „Comité international de secours aux blessés“ ab, und brachte es mit Unterstützung der Schweizerischen Bundes-Behörde und begünstigt von Herrschern, die dem edlen Werke warmen Antheil schenkten, dahin, daß im October 1863 in vier Sitzungen die Grundlagen der späteren Genfer Convention festgestellt werden konnten. Neben Vertrauens-Männern der meisten Regierungen Europas waren dort unter dem Ehren-Vorsitz des greisen General Dufour, Preußischerseits Prinz Heinrich XIII. von Reuß und Generalarzt Dr. Loeffler betheiligt. Der erstere, vom Herrenmeister des Johanniter-Ordens, S. K. H. Prinz Carl von Preußen, entsendet, wurde im Hinblick darauf, daß er eine Körperschaft vertrat, welche das Pflegewesen als einen wesentlichen Theil ihres Berufs ansieht, zum Vice-Präsidenten der Versammlung gewählt. Der Kern der acht Artikel,*) welche aus diesen Berathungen hervorgingen, war das Princip, die Lazarethe, Aerzte und das ganze Pflege-Personal neutral zu erklären.

Getragen von den Sympathien, die ihm aus allen Ländern entgegengebracht wurden, war das Comité bereits Mitte des Jahres 1864 im Stande, in Gemeinschaft mit der Schweizerischen Bundes-Behörde zum Abschluß eines auf jenen Vorbereitungen beruhenden Vertrages einzuladen, dem in kurzer Zeit 12, im Ganzen schließlich 22 Staaten beigetreten sind. Der 22. August 1864 war der Datum der ersten Ratification.

Der Beitritt verschiedener Staaten wurde verzögert einestheils durch den damals noch nicht zum Abschluß gebrachten Dänisch-Deutschen Krieg, andererseits durch die Fassung, welche die Convention erhalten hatte, bei welcher manche nicht unwesentliche militairische Bedenken obwalteten. Bedenken dieser Art waren es, welche den Beitritt Rußlands, Oesterreichs und verschiedener anderer Staaten längere Zeit hinausschoben, während Preußen bald nach Beendigung des Dänischen Krieges unter dem 22. Juni 1865 der Convention beigetreten war. Unter diesen Umständen stand letzteres 1866 Gegnern gegenüber, von denen die bedeutendsten die Genfer Convention nicht anerkannten. — Die Oberbefehlshaber erhielten den Auftrag, bei Beginn der Feindseligkeiten zur Kenntniß der Oesterreichischen Armee zu bringen, „daß die Preußischen Truppen in Er-

*) Der 9. und 10. Artikel betreffen Einzelheiten, die für das Wesen der Convention weniger von Bedeutung sind.

wartung der Reciprocität angewiesen seien, die durch die Genfer Convention bezeichneten Humanitäts-Rücksichten gegen das Oesterreichische Sanitäts-Personal zu üben, wenngleich die k. k. Regierung dem internationalen Vertrage nicht beigetreten sei." Die Erwiederung des Feld-Zeugmeister Benedek vom 27. Juni 1866 sprach sich dahin aus, „daß die k. k. Armee selbstredend jede mögliche Humanität beobachten und walten lassen werde."

Die großen Nachtheile, welche sich für die Oesterreicher durch die Nichtbetheiligung an der Genfer Convention herausstellten, konnten durch die Beobachtung derselben von Seiten Preußens nicht ausgeglichen werden. Fast ohne Ausnahme wurden die Verwundeten von dem ärztlichen Personal, welches sich der Gefangenschaft entziehen zu müssen glaubte, verlassen. Zwar wurden die wenigen Oesterreichischen Aerzte, welche bei denselben verblieben waren, sobald ihre Hülfe nicht mehr erforderlich war, mit Schutzbrief zu ihrer Armee zurückgeschickt, aber dieses Verfahren hatte nicht verhindern können, daß die Zustände der zahlreichen auf den Schlachtfeldern zurückgelassenen Oesterreichischen Verwundeten sich in sehr trauriger Weise gestalteten. Wahrhaft grausige Erscheinungen traten zu Tage, als man am dritten Tage nach der Schlacht bei Königgrätz im Walde von Lipa einen vom Pflegepersonal verlassenen Verbandplatz mit einer sehr großen Zahl von Schwerverwundeten entdeckte. Es bot sich dabei ein Anblick, der unter den schrecklichsten Bildern menschlichen Elends eine der dunkelsten Stellen einnimmt. Derartige Erscheinungen waren es, welche die Oesterreichische Regierung bestimmten, bereits am 23. Juli 1866 der Genfer Convention beizutreten. Die Mehrzahl ihrer Bundesgenossen war ihr bereits vorausgegangen. Auch die übrigen Europäischen Staaten schlossen sich an, zuletzt der Papst bei Gelegenheit des Aufstandes von 1868.

Das allgemeine Interesse, welches die Genfer Convention in Anspruch nahm, trug wesentlich bei, daß die betreffenden Staaten im October 1868 Delegirte nach Genf entsandten, um über die Vervollkommnung und weitere Entwicklung derselben zu berathen. Man einigte sich am 20. des genannten Monats über Additional-Artikel, welche theils Verhältnisse des Seekrieges betrafen, theils aber die bessernde Hand an wesentliche Bedenken des ursprünglichen Vertrages legen sollten. Diese Zusatz-Artikel haben zwar nicht die Ratification der Regierungen erlangt, sind aber dadurch von hoher Bedeutung, daß im Jahre 1870 beide kriegführenden Theile sich dahin erklärt haben, dieselben als modus vivendi anzunehmen.

Wir werden dieselben daher bei der nachfolgenden Analyse der Genfer Convention berücksichtigen.

Artikel 1 setzt die Neutralität der Ambulancen und Militair-Hospitäler fest, welche indessen aufhören soll, wenn dieselben von Truppen bewacht sind.

Artikel 2. Diese Neutralität wird dem ganzen zugehörigen Personal gewährt. (Im Original-Text werden aufgeführt: Le personnel des hopitaux ou des ambulances, le service de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les âumoniers.)

Artikel 3. Das bezeichnete Personal kann die Pflege der Verwundeten fortsetzen, oder sich zu dem Corps zurückziehen, zu welchem dasselbe gehört. Die Betreffenden werden alsdann von der besitznehmenden Armee an die Vorposten der feindlichen übergeben.

Da es nur im Geiste der Convention liegen kann, daß die Verwundeten der fortgesetzten Pflege ihrer Aerzte genießen, so hat man geglaubt, das Ver-

lassen derselben nicht länger dem einseitigen Belieben jener anheimstellen zu sollen, weshalb folgende Fassung angenommen wurde.

Zusatz-Artikel 1. Das im Artikel 2 bezeichnete Personal fährt auch nach der Besitznahme durch den Feind fort, die Kranken und Verwundeten der Ambulancen oder Lazarethe nach Bedarf zu versorgen. Wenn die Betreffenden verlangen, sich zurückzuziehen, so wird der Befehlshaber der Truppen, welche von dem Lazareth z. Z. Besitz ergriffen haben, den Zeitpunkt der Abreise bestimmen, welche er übrigens aus Gründen militairischer Nothwendigkeit nur eine kurze Zeit verzögern darf.

Die Fürsorge für dieses Personal fand Ausdruck in dem Zusatz-Artikel 2, welcher die kriegführenden Mächte verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Betreffenden unverkürzt ihr Gehalt erhalten.

Artikel 4 spricht das Material der Spitäler dem Besitzergreifenden zu, während die Ambulancen im Besitz desselben bleiben sollen.

Zusatz-Artikel 3 spricht sich erläuternd dahin aus, daß unter Ambulance jede Art von Feld-Lazareth zu verstehen sei, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgt.

Artikel 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten Hülfe bringen, werden respectirt und bleiben frei. Jeder Verwundete, welcher in einem Hause aufgenommen wird, dient demselben als Sauve-garde. Derjenige, welcher Verwundete aufnimmt, bleibt von Einquartierung und von einem Theile der Kriegs-Contributionen frei.

Zusatz-Artikel 4 erläutert dies dahin, daß bei der Vertheilung der Einquartierung und der Kriegs-Contribution billige Rücksicht auf den Eifer genommen werden solle, mit welchem die Betreffenden sich der Verwundeten annehmen.

Artikel 6. Kranke oder verwundete Soldaten werden in Pflege genommen, zu welcher Nation sie auch gehören mögen. Ueber unmittelbares Zurückschicken derselben können Verabredungen getroffen werden, ebenso über die Verpflichtung der noch Dienstfähigen, nicht gegen die Macht zu dienen, welche sie entläßt. Die nicht mehr Dienstfähigen sind nach der Heilung ohne Weiteres zu entlassen.

Zusatz-Artikel 5 dehnt die obligatorische Zurücksendung auf alle Verwundeten aus, die das Versprechen geben, im Laufe des Krieges nicht gegen den sie entlassenden Staat zu dienen.

Artikel 7 setzt das internationale Abzeichen der neutralisirten Lazarethe und Personen fest, bestehend in Flagge und Armbinde mit rothem Kreuz auf weißem Grunde. Die Aushändigung der Abzeichen unterliegt der Controle der Militair-Behörde.

Artikel 8. Die Einzelnheiten der Ausführung dieser Convention werden nach den in derselben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen durch die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere gemäß der ihnen von ihren Regierungen ertheilten Instruction geregelt.

Diese Festsetzungen waren in Geltung, als die Ereignisse von 1870—71 die Genfer Convention der ersten Prüfung eines großen Krieges unterwarfen, bei dem dieselbe von beiden Theilen anerkannt war.

Es war von vornherein zu erwarten, daß sich bei der Ausführung der Convention eine nicht geringe Zahl von Uebelständen zeigen würden. Dazu gehört vor Allem der Mißbrauch der Neutralität zur Spionage, dem so schwer zu begegnen ist, und die sonstigen Unzuträglichkeiten, welche die Anwesenheit von Helfern, die nicht immer der nothwendigen Controle unterworfen werden können,

auf den Schlachtfeldern mit sich bringt. Dazu gesellte sich die fast vollständige Unbekanntschaft, welche auf Französischer Seite bis in die höchsten Spitzen hinauf in Betreff der Convention stattfand. Die Maßregel des Berliner Central-Comités, dieselbe in 80,000 Exemplaren in beiden Sprachen zu verbreiten, konnte in dieser Beziehung einigermaßen günstig, aber bei Weitem nicht ausreichend wirken. Es konnte unter diesen Umständen nicht fehlen, daß von beiden Seiten eine nicht unbeträchtliche Menge von Fällen zur Sprache gebracht wurden, in denen man eine Verletzung der Genfer Convention nachweisen zu können glaubte. Diese Klagen wurden mit denen über andere Verstöße gegen das Völkerrecht verbunden, welches bereits in früheren Zeiten Sätze aufgenommen hatte, die ganz dem Geiste der Convention entsprechen. Schon der berühmte Hugo Grotius stellt den Satz hin, daß das Leben des Gefangenen nicht dem Sieger gehöre. Vattel hat dies Vol. III., Cap. 8 § 149 in den schönen Satz zusammengefaßt: Dès que votre ennemi est desarmé et rendu, vous n'avez plus aucun droit sur sa vie. Den auf die Herstellung der Genfer Convention gerichteten Bestrebungen blieb es vorbehalten, den Fundamentalsatz hinzustellen: „Der verwundete Feind hat aufgehört, Feind zu sein."

Wenngleich die dadurch ins Leben gerufene Verbesserung der Modalitäten des Völkerrechts seit der allseitigen Ratification der Convention nicht mehr in Frage gestellt werden kann, so fehlt doch viel, daß in Betreff der Auffassung eine volle Uebereinstimmung erreicht wäre. Es mahnt dies die Freunde der guten Sache umsomehr zu großer Vorsicht und zu weiserem Maßhalten, als der Codex des internationalen Rechts, in welchen die Genfer Convention ihrem Wesen nach eingereiht werden müßte, größtentheils noch zu schaffen ist. Außer dem Respectiren von Gesandten und Parlamentairen, welches zwar aus den ältesten Zeiten überkommen, aber noch jetzt Anlaß zu großen Streitigkeiten ist, giebt es nur äußerst wenige Gegenstände des Völkerrechts, die selbst im Princip unbestritten dastehn.

Unter den Klagen über Verstöße gegen das Völkerrecht und gegen die Genfer Convention insbesondere ist zunächst der Circular-Depesche des Französischen Ministeriums des Aeußern zu erwähnen, die von Graf Chaudordy ausgegangen ist.

Gewissermaßen als Entgegnung kann man die Sammlung von „Protocollen, Berichten ꝛc. über Verletzung der Genfer Convention und Angriffe auf Deutsche Parlamentaire ꝛc. von Seiten der Franzosen" ansehen, welche von Deutscher Seite im November 1870 zusammengestellt worden ist. Es sind darin die 17 auffallendsten Fälle der letzteren und 44 Fälle der ersteren Kategorie gerichtlich constatirt, wobei es sich um Anwendung der Feuer- wie der blanken Waffe gegen Verwundete, Krankenträger, Pfleger und Aerzte, wie auch um Gefangennahme von solchen unter Nichtbeachtung des Genfer Abzeichens handelt. Unter andern wird auch darüber Klage geführt, daß die Franzosen ihre eigene Ambulance als Schutzwache benutzt haben, um über die Verwundeten hinweg ihr Feuer zu eröffnen.

Nach Allem diesem kann es nur als in hohem Grade wünschenswerth bezeichnet werden, wenn zur möglichsten Beseitigung der erwähnten Mißstände der Tenor der Genfer Convention näher präcisirt und ihr Inhalt vervollständigt wird.

Ein wichtiger Schritt ist hierzu durch des Kaisers von Rußland Majestät geschehen, indem er sämmtliche Regierungen Europa's eingeladen hat, Delegirte nach Brüssel zu entsenden, um dort zu einem völkerrechtlichen Congreß zusammen

zu treten, in dessen Programm die Genfer Convention eine hervorragende Rolle gespielt hat. Unter dem Vorsitze des Staatsraths Jomini, des Sohnes des berühmten Generals, hat der Brüsseler Congreß im Laufe des Sommers 1874 ein umfassendes, unter großen Mühen ans Licht gefördertes Werk zu Stande gebracht, von dem indessen vorläufig noch dahingestellt bleiben muß, wie viel davon durch Ratification der Regierungen ins Leben treten wird.

Vermuthlich ist auch anderwärts in Bezug auf den Brüsseler Congreß den aus der Genfer Convention hervorgegangenen Vereinen gegenüber ähnlich verfahren, wie dies in Berlin geschehen. Die Kaiserlich Russische Proposition wurde dem dortigen Central-Comité der Deutschen Pflege-Vereine vertraulich mitgetheilt, um zu vernehmen, inwiefern dasselbe in Bezug hierauf besondere Wünsche auszusprechen habe. Das genannte Comité hat sich in Folge hiervon an Se. Majestät den Kaiser und König, seinen erhabenen Protector, mit der ehrfurchtsvollen Bitte gewendet, huldvollst darauf hinwirken zu wollen, daß neben den zu erstrebenden Verbesserungen auch das unzweifelhaft Heilsame erhalten bleibe, wovon die Genfer Convention so manche Proben abgelegt.

Die bisherige, mehr das Völkerrecht ins Auge fassende Darstellung der Genfer Convention würde unvollständig sein, wenn sich nicht ein Ueberblick über das von derselben ausgehende Vereinswesen anschlösse, welches in kaum geahnter Weise wohlthätig gewirkt hat. Im Verein hiermit wird man keinen Augenblick Anstand nehmen können, dem Urtheil eines so competenten Sachkundigen, wie der Vorsitzende des internationalen Comités zur Pflege verwundeter Krieger, Herr G. Moynier, beizutreten: daß die Genfer Convention ihre erste große Probe in den Jahren 1870—71 wohl bestanden habe.

Bereits bald nach den Conferenzen von 1863, noch während der diplomatischen Verhandlungen behufs der Ratificationen der Genfer Convention, bildeten sich in einigen Ländern Vereine, die während des Dänisch-Deutschen Krieges von 1864 ein Feld ihrer Thätigkeit fanden.

Die Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welche sich nach und nach über alle Provinzen in einer großen Zahl von Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Local-Vereinen verbreiteten, hatten an ihrer Spitze ein Central-Comité, dessen erster Vorsitzender der bereits erwähnte Prinz Heinrich XIII. von Reuß war. Das Vertrauen, welches sich dieses Central-Comité erworben, war bereits 1866 so fest begründet, daß die ihm zufließenden und im Sinne der Statuten im Interesse der Armee verwendeten Liebesgaben trotz des raschen Verlaufes des Feldzugs die Höhe von einer halben Million Thaler baar und 1½ Million in natura überstiegen.

Bald darauf gewann der Verein in der Person des unvergeßlichen R. v. Sydow einen Vorsitzenden, der nicht nur in der Lage war, dessen Interessen zu seinem eigentlichsten Lebenszweck machen zu können, sondern auch in seiner Persönlichkeit in seltenem Maße alle die Eigenschaften vereinigte, um den bevorstehenden bedeutsamen Aufgaben in schwer zu übertreffender Weise zu begegnen.

Die nächste dieser Aufgaben trat an sämmtliche Vereine in Form der Berufung eines allgemeinen Congresses derselben bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 heran. Das Interesse für das in allen Ländern Europa's Wurzel fassende Vereinswesen, und für die Genfer Convention, von welcher dasselbe ausgegangen war, machte sich derartig geltend, daß bereits im folgenden Jahre jene Versammlung von Vertretern der Staaten nach Genf berufen wurde, welche die bereits besprochenen Zusatz-Artikel zur Convention ent-

worfen hat. Im Jahre 1869 vereinigten sich die Vertreter der Pflege-Vereine auf einem internationalen Congreß zu Berlin, an dessen Vorabend Herr v. Sydow das bedeutsame Resultat erzielte, daß sämmtliche Landes-Vereine des nachherigen Deutschen Reiches sich derartig an den Preußischen anschlossen, daß der Vorstand des letzteren durch Delegirte der übrigen verstärkt, unter der Bezeichnung „Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ an die Spitze des Ganzen trat. Dadurch wurde jenes über Erwarten gelungene Ineinandergreifen erzielt, welches von Sr. Maj. dem Kaiser und König bei der Rückkehr aus dem Französischen Kriege in dem Schreiben vom 14. März 1871 an J. Maj. die Kaiserin so anerkennend betont wird. „Die Deutsche Einheit“, heißt es darin, „ist durch das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger auf dem Gebiete der Humanität vollzogen, als die politische Einheit unseres Vaterlandes sich noch im Kreise der Wünsche bewegte. Dasselbe hat sich bei Beginn der Feindseligkeiten zu einem festen organischen Körper gestaltet, in welchem die Landes-Vereine sämmtlicher Deutschen Staaten vertreten sind, und dem selbst über das Meer hinüber die Hülfs-Vereine America's die Hand gereicht haben. Mit Freuden habe Ich erkannt, wie gerade durch diese Zusammenfassung aller Deutschen Kräfte, getragen von der allgemeinen Opferwilligkeit, Leistungen möglich geworden sind, die jede Erwartung überstiegen und wesentlich beigetragen haben, der Armee unter den schweren Mühsalen Freudigkeit und Kraft zu erhalten. Die dankbare Erinnerung daran wird in der Armee und der Nation unauslöschlich fortleben.“

Nach diesen Worten Allerhöchster Anerkennung für die Leistungen während des Krieges von 1870—71 wird es genügen, aus der überaus großen Fülle der Thatsachen einige Einzelheiten herauszugreifen und auch so den Eindruck eines Gesammtbildes hervorzurufen, besonders wenn wir dabei einen ebenso sachkundigen wie unparteiischen Führer, wie G. Moynier, dem Vorsitzenden des internationalen Comités zu Genf, folgen.

Die Oberleitung der Hülfsleistung der Vereine, die Regulirung ihrer Thätigkeit und da, wo es erforderlich schien, die Vermittelung zwischen denselben und den Militair-Behörden fiel dem Königlichen Commissar und Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege anheim, eine Stelle, die im Jahre 1866 von dem Kanzler des Johanniter-Ordens, Graf Eberhard Stolberg, wahrgenommen wurde, und für den Krieg von 1870—71 auf den Fürsten v. Pleß überging. Als Organe dienten die im Sinne der 1868 emanirten Sanitäts-Instruction für die Armee im Felde vorzugsweise aus den ritterschaftlichen Genossenschaften entnommenen Delegirten des Königl. Commissars.

Durch die Einmüthigkeit des den edlen gemeinsamen Zwecken zugewendeten Strebens gelang es, dem durch den Hinzutritt der freiwilligen Hülfe mannigfach complicirten Sanitätsdienste alle die Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit zu geben, welche der Kriegszustand irgend gestattet. Von Seiten des Staates wurde durch Bewilligung der Postfreiheit in gewissen Grenzen, durch Erleichterungen in Benutzung der Telegraphen und der Eisenbahnen wesentlicher Vorschub geleistet, wobei die Privat-Eisenbahnen sich in ganz analoger Weise betheiligten.

Für Einnahme, Verwendung und Versendung der in ungeheuren Massen zusammenströmenden Gaben wurden die erforderlichen Dienste eingerichtet und geeignete Localitäten ermittelt, die Einrichtung zahlreicher Lazarethe bewirkt, und das Hand in Handgehen mit anderen, nicht unmittelbar von den Pflege-Vereinen ressortirenden Helfern ins Auge gefaßt, während mit den eigenen Gliedern des

Vereins durch die Organe der Landes- und Provinzial-Vereine äußerst rege Wechselbeziehungen ins Leben gerufen wurden, die zur Entfaltung einer großartigen wohlorganisirten Thätigkeit führten. Einen Maßstab des Umfangs kann die Schätzung Movnier's geben, wonach 2000 Vereine von dem Berliner Haupt-Vereine ressortirt haben. Bei solchen Dimensionen kann wohl kein Zweifel obwalten, daß ein so riesiger Geschäftsverkehr nur durch consequentes Innehalten eines wohldurchdachten Systems bewilligt werden konnte. Dazu gehörte zunächst eine sorgfältige Sortirung der eingegangenen Gaben, der Versendung von Sanitäts-Material, wie Bandagen, Charpie, Wäsche, Bekleidungsstücke 2c., wozu Lebens- und Labemittel der mannigfachsten Art hinzutraten. An Cigarren allein sind 47 Millionen versendet worden. Beigabe geeigneten Personals half die Verzögerung der Transporte beseitigen, die sich stets von Neuem aus den anscheinend unerschöpflichen Vorräthen des großen Central-Depots ergänzten. Die ursprünglichen sieben Sectionen — Lagerungs-, Bekleidungs-, Verband-Gegenstände — Chirurgische Instrumente und Apparate — Arzneien und Desinfectionsmittel — und Lazareth-Bedürfnisse reichten nicht immer aus, um alle Einzelnheiten einzuschalten.

Eine der größten Leistungen der Vereine besteht in den Sendungen während der zweiten Hälfte der Einschließung von Metz, wobei es galt, den im Ausbrechen begriffenen Seuchen entgegenzutreten. Sendungen von warmen Decken in einer der Stärke der Armee entsprechenden Zahl, Wein und sonstige geeignete Getränke sind hierbei besonders zu erwähnen.

Das ganze System, welches Dank der angestrengten Mitwirkung der Vereine in Bezug auf die Verwundeten und Kranken angenommen werden konnte, ist als Zerstreuungs-System zu charakterisiren. Die Eisenbahnen gestatteten, die Leidenden über das ganze Land zu zerstreuen, wodurch nicht nur die Entlastung der Feld- und sonstigen Lazarethe auf dem Kriegsschauplatz, sondern auch die Verhütung von Seuchen möglich wurde, welche bei Anhäufung von Kranken nur zu leicht entstehen. Die Anfangs sehr primitive Art des Eisenbahntransportes der Verwundeten 2c. wurde durch die Vereine derartig vervollkommnet, daß deren mit allem Comfort ausgestatteten Hospitalzüge ganz den Charakter von beweglichen Lazarethen hatten, in denen die Kranken vortrefflich versorgt waren.

In Bezug auf die festen Lazarethe wurden die großartigen Versuche mit dem Baracken-System mit vollständigem Erfolge gekrönt. Die bessere Luft in Folge der bedeutenden Ventilation führte Erfolge herbei, welche die in gemauerten Räumen bei Weitem übertrafen.

Eine fernere Aufgabe der Vereine war die Beschaffung von Pflegern und Pflegerinnen. In den letzteren erkannte man bald „einen Bann für die Rohheit, einen Sporn für die Trägheit" und lernte den Werth weiblicher Pflege nach seiner vollen Bedeutung würdigen. Besonders günstig wirkte hierbei die Erfahrung der pflegenden Schwestern religiöser Genossenschaften.

Die Verwendung von freiwilligen Pflegern und Helfern auf den Schlachtfeldern selber ist zwar in dem Kriege von 1870—71 vorgekommen, dieselbe war indessen zu wenig vorbereitet, um sich den militairischen Sanitäts-Einrichtungen ganz so anzufügen, wie es für eine ersprießliche Wirksamkeit unerläßlich ist. Die erforderlichen Formen werden erst festgestellt werden müssen, bevor dem erwähnten Element der Zutritt zu den Schauplätzen künftiger Kämpfe gestattet werden kann.

Das Bestreben, den Verwundeten 2c. den Aufenthalt in den Lazarethen be-

haglich zu machen, führte zur Versorgung derselben mit Büchern. In religiöser Beziehung war dem Bedürfniß durch Besuche von Geistlichen Rechnung getragen.

Dabei wurde mit reichen Mitteln für die Invaliden, die Angehörigen der Gefallenen und sonstige Opfer des Krieges gesorgt, bis zu diesem Behuf ein besonderer Verein unter dem Namen: „Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden" ins Leben trat, an welche das Central-Comité der Deutschen Pflege-Vereine mehr als eine Million Thaler an aufgesammelten Gaben übergeben konnte.

Um Auskunft über die Verwundeten geben zu können, waren Nachweise-Büreaus eingerichtet, deren Central-Stelle in Berlin über mehr als eine halbe Million Verwundeter und Kranker Mittheilungen zu machen im Stande war.

Wir schließen diese kurzen Angaben über die Leistungen der Deutschen Pflege-Vereine mit dem Bemerken, daß der Rechenschafts-Bericht des Central-Comités die Verwendung von 18,686,273 Thalern nachweist, daß aber ein Kenner, wie G. Moynier, der Ansicht ist, daß man diese Summen verdoppeln müsse, wenn man annähernd ein Bild der Leistungen der gesammten Hülfsthätigkeit geben wolle.

Unabhängig vom Central-Comité war ein Verein zu Gunsten der Deutschen Gefangenen in Frankreich. Ebenso vielfache Sendungen von Liebesgaben an die Truppen im Felde 2c. Dagegen gehören zu dem engeren Bereich der Thätigkeit des rothen Kreuzes die Erfrischungs-Stationen an den Eisenbahnen, von denen manche im Laufe des Krieges Hunderttausende erquickt haben.

Ohne mit den Europäischen Vereinen in Verbindung zu stehen und bereits während des Entstehens derselben in voller Thätigkeit, haben die Vereine in den Vereinigten Staaten von Nord-America während des Secessions-Krieges von 1862 bis 1865 Leistungen von ähnlicher Großartigkeit, wie die oben geschilderten entfaltet. Dieselben fanden ihre Spitze in der Sanitary-Commission, welche bestrebt war, für die völlige Unzulänglichkeit des staatlichen Militair-Sanitäts-Dienstes den erforderlichen Ersatz zu leisten.

Die für eine Armee von etwa 20,000 Mann getroffenen Anordnungen konnten unmöglich ausreichen, wenn es sich um die Aufstellung von Hunderttausenden auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen handelte. Die außerordentliche Thätigkeit der Sanitary-Commission zu charakterisiren, möge die eine Angabe genügen, daß die Zahl der von derselben verwendeten Aerzte 6000 übersteigt.

Näher als diese mit höchstem Recht gepriesenen Resultate des Americanischen Vereinswesens liegen den Ergebnissen des Strebens der Deutschen Pflege-Vereine diejenigen, welche im Kriege von 1870—71 durch die Französische Societé de secours aux blessés des armées de terre et de mer erzielt worden sind. Auch dieser Verein war in Anlehnung an die Genfer Convention mit der Absicht ins Leben gerufen, eintretenden Falles die Gesammtkraft der freiwilligen Hülfe des ganzen Landes zu concentriren. Es kamen aber mehrere hindernde Umstände von so großer Bedeutung hinzu, daß trotz alles Eifers, den die Mitglieder des Vereins bekundeten und der im Allgemeinen auch lebhaften Wiederhall in der ganzen Französischen Nation fand, die Leistungen der Deutschen Vereine bei Weitem nicht erreicht wurden. Vor Allem war es die fehlende Organisation, die beim Ausbruche des Krieges hinderlich wirkte. Ueber die Hälfte der Departements war ohne jede Beziehung zum Pariser Central-Vereine, und in den übrigen war Alles noch sehr in rohen Anfängen. Daran schloß sich die Unkenntniß fast aller Militairs, wie aller Civil-Beamten in Bezug auf die Genfer

Convention und die Abneigung der Französischen Militair-Aerzte, für neutral zu gelten und das erforderliche Abzeichen anzulegen.

Ein Moment von schwerwiegendster Bedeutung mußte eintreten, als in Folge der großen Katastrophe, unter welcher das Kaiserreich zusammengebrochen war, zur Einschließung von Paris geschritten wurde, welche die Wirksamkeit der dortigen Vereine, die sich auf ganz Frankreich erstrecken sollten, auf diese eine Stadt beschränkten. Einigermaßen wurde dem abgeholfen durch Entsendung eines Zweig-Comités nach Brüssel, bevor noch die Absperrung von Paris vollzogen war. Unterstützt von dem internationalen Comité zu Genf und den Vereinen der neutralen Länder, besonders aber auch von dem Entgegenkommen der Deutschen, hat die entsendete Commission vielfach Gutes gewirkt, es kann aber unter den obwaltenden Umständen nicht in Erstaunen setzen, wenn der Eifer für das Werk des rothen Kreuzes in Frankreich im Allgemeinen ein weit geringerer blieb, als in Deutschland. Eine durchgreifende Veränderung hierin hat sich selbst dann nicht gezeigt, als Gambetta in schwungvollen Erlassen auf das Dringendste dazu aufforderte. Sehr merkwürdig ist es dabei, daß ihm sichtlich die Organisation der Deutschen Vereine vorgeschwebt. Der bedeutsamste dieser Erlasse ist vom letzten Tage des Jahres 1870 datirt.

Verhältnißmäßig am bedeutendsten waren die Leistungen des in Paris eingeschlossenen Central-Vereins, an den sich 350 Lazarethe aller Art anlehnten. Die Comune ist gegen den Vorstand mit ausgesuchter Gehässigkeit vorgegangen, nachdem derselbe bis zum 14. April 1871 in gewohnter Weise thätig gewesen. Man begnügte sich nicht, die Mitglieder zu verhaften, sondern bedrohte auch den Vorsitzenden mit dem Tode. Nur das dringende Verlangen der Verwundeten war im Stande, die Freilassung des Dr. Chénu herbeizuführen.

Die Baar-Einnahme der Französischen Vereine wird mit 9,127,000 und die Gesammt-Aufwendung mit Einschluß der Naturalgaben zu 16,293,000 Fr. angegeben.

Volle Anerkennung verdient die entschiedene Weise, in welcher sich das Französische Central-Comité gegen den Mißbrauch der Vereins-Flagge ausgesprochen hat, die in Hagenau, in Dijon, Versailles, St. Quentin und sogar in vielen Dörfern unbefugter Weise aufgepflanzt worden war. „Hütet Euch", ruft es seinen Mitgliedern zu, „daß echte Hingebung nicht mit den Kundgebungen vorgeblicher Menschenliebe vermengt werde. Lasset das Banner, welches die Vereinigung des Patriotismus und der Menschenliebe repräsentirt, nicht durch Selbstsucht herabwürdigen!"

Fast in allen Ländern Europa's hatten sich in Folge der Genfer Convention Vereine gebildet, deren Central-Comités unter sich und vor Allem mit dem internationalen Comité zu Genf in steter Verbindung standen. Dieselben haben in den Jahren 1870—71 beiden kriegführenden Theilen in dankenswerthester Weise Unterstützung zu Theil werden lassen, wobei die Gaben großentheils über Genf gingen, um eine unparteiische Vertheilung herbeizuführen. Aus den außereuropäischen Ländern, unter denen wir Australien, Japan, Indien ꝛc. nicht unerwähnt lassen wollen, gingen die Gaben meist direct nach Berlin. Die aus den Vereinigten Staaten Nord-America's stammenden haben den Betrag einer Million Thaler überstiegen. Vielleicht hat sich die Sympathie für ein fremdes Land noch nie in kräftigerer Weise bethätigt.

Das internationale Comité zu Genf ist seinem ganzen Wesen nach mehr der Hüter der von ihm ins Leben gerufenen Convention, der Vermittler zwischen den Vereinen der verschiedenen Länder und in gewissem Sinne sogar zwischen

den betreffenden Regierungen, als ein unmittelbar auf die praktische Förderung des Werkes abzielender Verein. Ein solcher wird vielmehr erst bei ausbrechendem Kriege ins Leben gerufen und ein geeigneter Punkt der Schweiz als Sitz der internationalen Agentur bestimmt. Im Jahre 1870—71 war dies Basel. Die von dort aus geleisteten Dienste sind in vielfacher Beziehung sehr hoch anzuschlagen. Besonders beachtenswerth erscheinen die dortigen Bemühungen, den Franzosen eine ähnliche Wohlthat zu gewähren, wie solche den Deutschen durch die Veröffentlichung der officiellen Verlust-Listen zu Gute gekommen ist. Um den Angehörigen den Trost zu verschaffen, Zuverlässiges über das Ergehen und den Verbleib der Ihrigen zu erfahren, wurden die Mittheilungen des Berliner Central-Nachweise-Büreaus über Französische Gefangene ꝛc. in Basel gedruckt. Das Unternehmen gerieth indessen aus Mangel an Theilnahme in Frankreich ins Stocken. Ununterbrochen währte dagegen ein überwältigend großer Verkehr von Correspondenzen und Geldsendungen,*) in Bezug auf welche die Großmuth Sr. Maj. des Kaisers die umfassendsten Begünstigungen in Bezug auf die Post ꝛc. hatte eintreten lassen. Eine sehr bedeutende Thätigkeit erwuchs den Schweizer Vereinen schließlich noch durch den Uebertritt der Bourbaki'schen Armee.

Abgesehen von dieser mehr praktischen Thätigkeit, welche nur zeitweise ins Leben tritt, bezieht sich die Wirksamkeit des internationalen Comités zu Genf auf die Herbeiführung eines übereinstimmenden Vorgehens der Central-Comités der verschiedenen Länder in gemeinsamen Angelegenheiten, auf die Förderung der Congresse, wie solche im Jahre 1867 in Paris, 1869 in Berlin stattgefunden haben, und wie ein solcher für Wien zunächst 1871 und demnächst 1873 beabsichtigt worden, dann aber durch den verwandte Gegenstände behandelnden Congreß zu Brüssel vorläufig mehr in den Hintergrund getreten ist, auf die Betheiligung bei dem Schiedsrichteramt für Preisaufgaben, wie solche namentlich durch die Munificenz J. Maj. der Kaiserin und Königin Augusta im Interesse des Vereinslebens gestellt worden sind, und auf die Herausgabe des internationalen Journals Bulletin international des societés de secours, welches in Folge eines Beschlusses des Berliner Congresses 1869 erscheint. Wir erwähnen gleich hier der sonstigen journalistischen Thätigkeit der Pflege-Vereine.

Kriegerheil, seit Mai 1866 monatlich in Berlin erscheinend. Redacteur Prof. Dr. Gurlt.

Het roede Kruis, in Amsterdam erscheinend.

La charité aux champs de batailles. Bruxelles.

Le messager de la Societé russe. (Petersburg, in Russ. Sprache.)

La caridad in la guerra. Madrid.

In Bezug auf die Verhältnisse des Karlisten-Krieges in Spanien ist zu bemerken, daß die Greuel desselben immerhin einigermaßen gemildert wurden durch die Bestrebungen, die Genfer Convention zur Geltung zu bringen. Hierher ist besonders das in Madrid erlassene Gesetz zu rechnen, daß die auf Grund derselben thätigen Pfleger ꝛc. nicht wegen Rebellion zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Von Seiten verschiedener Vereine sind durch das internationale Comité Geldsummen nach dem Kriegsschauplatze übermittelt worden. Einen Aufruf zu Sammlungen scheint keiner derselben erlassen zu haben.

Aehnlich wie die Zeit nach dem Kriege von 1866 zu einer gründlichen Re-

*) Aus einer einzigen der vielen Festungen brachte ein einzelner Posttag u. A. über 200 Briefe von Gefangenen.

vision der Sanitäts-Einrichtungen der Armee des Norddeutschen Bundes benutzt worden ist, die zu einer sehr umfassenden Reorganisation geführt hat, so ist auch nach dem Kriege von 1870—71 das dadurch gewonnene und in der Sanitäts-Instruction für die Armee im Felde von 1869 niedergelegte Resultat an der Hand der Erfahrung neuerdings revidirt worden. Dem Vereinswesen ist dabei nicht nur dadurch in bedeutsamer Weise Rechnung getragen worden, daß der Königl. Commissar, Fürst v. Pleß, und der Vorsitzende der Deutschen Pflege-Vereine, Geh. Tribunalsrath v. Holleben, an den Berathungen Theil genommen haben, sondern es ist auch bereits ein Resultat gewonnen, welches zur Kenntniß der Vereine gebracht worden ist. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„Die Delegirten des Königl. Commissarius werden vorzugsweise aus solchen Genossenschaften und Vereinen gewählt, die schon im Frieden den Zwecken der Krankenpflege sich gewidmet haben. Diese Verbände sind berechtigt, dem Königl. Commissarius Personen in Vorschlag zu bringen, welche sie für die Uebernahme der Functionen von Delegirten für geeignet halten." Die hierauf zu richtenden Ermittelungen kann man füglich als die Anfänge eines Mobilmachungs-Planes der Vereine ansehen, wobei die Vorbereitungen aller Art sich nur nützlich für den etwa eintretenden Kriegsfall erweisen können.

Es heißt ferner: „Der jedesmalige Vorsitzende der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gilt eo ipso als Mitglied der Centralstelle des Königl. Commissarius und steht an dieser Stelle der Bearbeitung aller Depot- und Rechnungssachen vor."

Diese wichtigen Bestimmungen aus dem Jahre 1873 geben nicht nur einen neuen Beweis von der den Pflege-Vereinen fortgesetzt zugewendeten Allerhöchsten Huld, sondern werden auch ohne Zweifel beitragen, einzelnen Uebelständen vorzubeugen, welche daraus erwachsen sind, daß ein beträchtlicher Theil der gesammelten Liebesgaben nicht von den Vereinen, denen sie anvertraut waren, sondern von den meistens aus dem Kreise der ritterlichen Genossenschaften hervorgegangenen Delegirten verwendet worden sind, ohne daß die Rechnungslegung so speciell normirt war, wie dies neuerdings geschehen.

Das bedeutsamste Ereigniß des Jahres 1875 auf diesem Gebiet dürfte — nachdem die Brüsseler Conferenz die die Genfer Convention betreffenden Russischen Vorschläge zwar berathen, aber von ihrer Beschlußfassung ausgeschlossen — in dem Erscheinen der gekrönten Preisschrift über diesen Gegenstand sein, die von dem ausgezeichneten Rechtslehrer Professor Dr. Lueder zu Erlangen herrührt, deren an und für sich hoher Werth durch die Verhältnisse ihres Entstehens wesentlich gesteigert wird. Ihre Majestät, die Deutsche Kaiserin, hätte dem seit seinem Entstehen unter ihrer huldvollen Protection stehenden Werke des rothen Kreuzes füglich keine ersprießlichere Förderung zu Theil werden lassen können, als durch ein solches Anstreben der Verbesserung der Grundlage desselben, welche eben in der Genfer Convention besteht.

Die Vorschläge des Professor Lueder für eine neue Fassung der letzteren, welche den Schluß des Werkes machen, dessen ganzer übriger Inhalt als eine Motivirung derselben angesehen werden kann, erhalten dadurch eine wesentlich erhöhte Autorität, daß sie die Anerkennung einer internationalen Jury gefunden haben, deren Mitglieder der bereits öfters rühmlichst genannte Präsident des comité international, Moynier, der Vorsitzende der Deutschen Pflege-Vereine, v. Holleben und ein hochgestellter General als Vertreter des Oesterreichischen Hülfs-Vereins waren.

Es würde zur Linderung der Leiden der etwa bevorstehenden Kriege in

hohem Maße beitragen, wenn sich die in der Presse bereits ausgesprochene Erwartung erfüllen sollte, daß die neue Fassung in ähnlicher Weise als Grundlage für den modus vivendi der kriegführenden Mächte gewählt werde, wie dies 1870 mit den Zusatz-Artikeln von 1868 geschehen.

In Bezug auf die angestrebte nahe Verbindung zwischen den staatlichen Organen und denen der freiwilligen Krankenpflege ist anzuführen, daß der als Inspecteur der letzteren fungirende Königl. Commissarius, Fürst v. Pleß, im Allerhöchsten Auftrage Sitz im Central-Comité der Pflege-Vereine genommen hat. Die Commissare, welche früher das staatliche Interesse — namentlich des Ministerium des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten — zu wahren hatten, sind dagegen zurückgetreten.

Wir schließen mit der Erwähnung des Todes des greisen General Dufour zu Genf, der bei dem Ursprunge der Genfer Convention so thätig war. Ihm ist namentlich die Wahl eines allgemeinen Abzeichens — des rothen Kreuzes — zu verdanken. Auch ist durch seine Beziehungen zu seinem einstigen Schüler Napoleon III. wohl der Beitritt Frankreichs herbeigeführt worden, wo anfangs viel Antipathie gegen die ganze Richtung herrschte.

Wenn Ref. sich der Hoffnung hingeben zu dürfen glaubt, im Vorstehenden die Bedeutung der Genfer Convention, der aus dem Geiste derselben hervorgegangenen Vereine und der Deutschen Pflege-Vereine insbesondere, sowohl für die Sache der Humanität im weitesten Sinne, als für die wichtigsten Interessen der Nation und im Speciellen der Armee einigermaßen anschaulich hingestellt zu haben, so bleibt ihm nur noch übrig, den lebhaften Wunsch auszudrücken, daß diese edlen Bestrebungen zum Heile der Menschheit einer heilsamen Fortentwickelung entgegengeführt werden und alle wahren Vaterlandsfreunde in deren Förderung einen dem allgemeinen Wohle geleisteten Dienst erblicken mögen!

Nur auf diese Weise kann das in längerem Frieden nothwendig etwas erlahmende und doch so wesentliche Interesse in der erforderlichen Weise rege gehalten werden.

Quellen. Als solche haben Ref. besonders die Acten, Berichte und sonstige Kundgebungen des Central-Comités der Deutschen Pflege-Vereine zu Berlin gedient, bei welchen u. A. fünf Preis-Schriften über die von Ihr. Maj. der Kaiserin und Königin gestellte Preisaufgabe für die gelungenste Arbeit über die Genfer Convention eingesehen werden konnten. Einer derselben entnehmen wir folgende Uebersicht der dahin gehörigen Literatur, abgesehen von der bereits weiter oben besprochenen Journalistik.

A. 37 historische Werke von Moses und Homer bis auf die Gegenwart.

B. 10 Schriften über das Völkerrecht, darunter Hugo Grotius, De jus belli. — Vattel, Dès droits des gens. — Moser, Versuche &c. — Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft. — Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, und ein langer Aufsatz in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee nnd Marine: Der Deutsch-Französische Krieg und das Völkerrecht von Dr. Felix Dahn, Prof. zu Würzburg.

C. 33 Schriften zur allgemeinen Geschichte der Genfer Convention, darunter Dunant, Un souvenir de Solferino, — Dr. Roth, verschiedene Schriften. — Dr. Richter, Geschichte des Medicinalwesens in der Preußischen Armee. — Dr. Löffler, Das Preußische Militair-Sanitätswesen. — Dr. Appia und G. Moynier, La guerre et la charité, gekrönte Preisschrift des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 1867. —

Moynier, Les 10 premières années de la croix rouge 1873. — Derselbe, Ce que c'est que la croix rouge 1874. — Chénu, La mortalité des armées. — United States sanitary Commission. — Das bereits erwähnte Gurlt'sche Werk ꝛc.

D. 6 Schriften über den Krieg von 1864.

E. 19 Schriften über den Krieg von 1866.

F. 49 Schriften über den Krieg von 1870—71.

Die vorzüglichsten der obigen Schriften sind auch vom Ref. zu Rathe gezogen worden. v. T.

Bericht
über die
Militair-Telegraphie. 1875.

Im Anschluß an den vorjährigen Bericht bringen wir weitere geschichtliche Notizen über die Militair-Telegraphie.

1. Optische Feld-Telegraphie.

a) Frankreich. La télégraphie militaire par signaux par le comte Pouget, capitaine de frégate en retraite. Paris 1874. Verfasser verlangt als Vervollständigung der elektrischen Feld-Telegraphie für die Zwecke des Gefechtes und während des Marsches der Armeen die Organisation eines optischen Telegraphen-Systems. Den Umstand, daß letzteres so wenig Eingang bei den Heeren gefunden, sucht er darin, daß man das System nicht handlich genug, sondern in zu engem Anschluß an die Zeichengebung von Schiffen aus hergestellt habe, wodurch dasselbe zu schwerfällig geworden sei. Daher schlägt er die Anwendung von zehn kleinen Flaggen vor, von denen höchstens zwei gleichzeitig auf einer von einem Reiter getragenen Stange (Lanzenschaft) erscheinen sollen. Durch ein als sein Geheimniß betrachtetes Verfahren behauptet er im Stande zu sein, auf diese Weise etwa 10,000 deutliche und nicht mißzuverstehende Zeichen geben zu können. Die Flaggen — im Gesammtgewicht von 250 Gramm — sollen in einen am Sattelknopf befestigten Gurt eingeschnallt werden. Für ein auf einer einzigen Straße marschirendes Truppen-Corps von 30,000 Mann berechnet Verfasser 80 Signalisten; für eine Armee von 100,000 Mann während eines Gefechtes 30 Ober-Signalisten zur Verbindung des Armee-Commandanten mit den Corps-Commandeuren. Jeder der Letzteren hat eine Anzahl Signalisten, um sich mittelst derselben an die Linie der Ober-Signalisten anschließen zu können. Für die Vorposten und Feldwachen werden für die Nachtzeit kleine Taschenlaternen vorgeschlagen; je 2 derselben können 30 verschiedene Signale geben. — Unter Leitung des Verfassers haben im Winter 1872/73 bezügliche Versuche zu Versailles stattgefunden; dieselben scheinen irgend welche Erfolge nicht gehabt zu haben.

b) Oesterreich. Bei den großen Manövern an der Elbe und der unteren Iser in der ersten Hälfte des Monats September 1874 war nach dem Beiheft

zum Militair-Wochenblatt pro 1875, 8. u. 9. Heft, jedem der beiden gegeneinander operirenden Corps eine Feldsignal-Abtheilung überwiesen worden. Letztere bestand aus 4 Feld-Signalstationen und 1 Reserve-Signalstation. Diese sollen im Ernstfalle an geeigneten Punkten während des Gefechtes stationirt werden und durch optische Zeichensignale Mittheilungen oder Befehle von einem Punkte der Gefechtslinie nach einem andern befördern. Derartige Stationen wurden auch während der Manöver jedes Mal errichtet, wobei trotz des trüben Wetters eine Befehlsertheilung noch auf Entfernungen von 3/4 Meilen möglich gewesen wäre. Thatsächlich gelangte indeß die Befehlsertheilung durch die optische Feld-Telegraphie nicht zur Ausführung, sondern es beschränkte sich die Thätigkeit der einzelnen Stationen lediglich auf gegenseitige Mittheilungen zum Zweck der Ausbildung und Uebung der Leute. Man scheint auch in Oesterreich selbst einer solchen Befehlsertheilung keinen sehr hohen Werth beizulegen, weil Irrthümer im Telegraphiren und ein falsches Verstehen der gegebenen Zeichensignale, namentlich aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Signale ebenfalls vom Feinde gesehen und mitgelesen werden können. Wichtige Mittheilungen und Befehle werden daher auch wohl besser durch gut berittene Ordonnanz-Offiziere überbracht. Nur in gebirgigem Terrain, wo eine directe Communication der getrennten Abtheilungen ausgeschlossen und das Uebersenden der Befehle durch Ordonnanz-Offiziere viel Zeit in Anspruch nimmt, wird unter Umständen allerdings ein vortheilhafter Gebrauch von der optischen Feld-Telegraphie gemacht werden können.

c) Preußen. Bei der Belagerungs-Uebung bei Coblenz im Herbst 1875 richtete nach dem Militair-Wochenblatt Nr. 80/82 pro 1875 der Angreifer in der von ihm in Besitz genommenen Cernirungsstellung (bis zur Ankunft der anderweit zurückgehaltenen Feld-Telegraphen-Abtheilung) ein optisches Telegraphen-System ein, welches bei Tage mit weißen und rothen Fahnen, bei Nacht durch Locomotiv-Laternen seine Zeichen gab und mittelst einer vorher aufgestellten und eingeübten Signaltabelle klar functionirte. Die Centralstation wurde auf dem weithin sichtbaren Kirchthurm eines Dorfes etablirt, während die Zweigstationen nördlich und südlich bis an den Rhein reichten. Dieses System bewährte sich als ein gutes Aushülfsmittel zur schnellen Uebermittelung von Nachrichten und Befehlen.

2. Elektrische Feld-Telegraphie.

a) England. α) Nach dem Journal of the society of telegraph engineers: Band 1, Heft 2, 1872, zerfällt das Telegraphen-System Englands in vier Theile, nämlich:

a) die permanenten Telegraphenleitungen — Post-Telegraphenleitungen;
b) die halbpermanenten Leitungen zum Anschluß eines Hauptquartiers an die nächste Staatsleitung — hauptsächlich in Indien gebräuchlich;
c) die eigentlichen Feld-Telegraphenleitungen zur Verbindung des Hauptquartiers mit den Divisionsgeneralen, überhaupt zur Verbindung einzelner Theile der Armee unter sich;
d) das optische Telegraphen-System, durch welches die verschiedenen Commandeure mit ihren Vorposten 2c., ebenso die Schiffe mit der Küste leicht in Verbindung treten können.

Für den Feld- und optischen Telegraphendienst existirte Ende September 1871 nur eine Feld-Telegraphen-Abtheilung. Ihr Etat (die Leute werden dem Sappeur- und dem Mineur-Corps entnommen) beträgt:

Offiziere		4
Unteroffiziere	(berittene)	25
"	(unberittene)	16
Handwerker	Hufschmiede	7
	Stellmacher	4
	Zimmerleute	2
	Sattler	3
Trompeter		3
Sappeure		93
Fahrer		72
Signalisten		20
	Im Ganzen	249.

Hierzu gehören:

6spännige Drahtwagen, leer: 15 Ctr. 70 Pfd., beladen: 30 Ctr. 70 Pfd. schwer. 4spännige Büreauwagen, leer: 16 Ctr. 77 Pfd., beladen: 21 Ctr. 77 Pfd., incl. der in denselben fortzuschaffenden Telegraphisten: 26 Ctr. 98 Pfd. schwer. Da die Abtheilung 36 Englische Meilen = 58 Km. isolirten Draht, pro Wagen 3 Meilen (4,83 Km.), mit sich führt, so hat sie mithin 12 Drahtwagen; die Zahl der Büreauwagen beträgt mindestens 6 Stück.

Die Abtheilung wird in 3 Sectionen à 12 Meilen (19,3 Km.) Leitungslänge eingetheilt. Der isolirte Draht besteht aus einer Litze von drei verzinnten mit Kautschuk isolirten Kupferdrähten (Nr. 20 Birmingh. Draht-Leere), welche mit durch Kautschuk getränktem Leinwandband umwickelt und mit Bindfaden spiralförmig umwunden ist. Durchmesser 0,3 Zoll. Gewicht pro Meile: 300 Pfd. Die Verbindung der Drähte erfolgt durch Ebonit-Muffen.

Die Drahtwagen haben das Untergestell mit Rädern des gewöhnlichen Armee-Fahrzeuges, sind jedoch so leicht wie möglich construirt. Auf denselben liegen zwei Reihen Drahttrommeln in Achslagern, so daß beim Fahren der Draht von den hintersten Trommeln sich abwickelt. Jeder Wagen hat ferner zwei Dutzend eiserne Stangen behufs Ueberführung des Drahtes über sehr frequente Straßen; die Stangen bestehen aus schmiedeeisernen Röhren in zwei Längen, 10 Fuß lang und $1^1/_2$ Zoll im Durchmesser, resp. 9 Fuß lang und 1 Zoll im Durchmesser stark, die ineinandergeschoben und durch einen Bajonetverschluß befestigt werden. Drei mitgeführte Streben halten sie, wenn erforderlich, in ihrer Stellung fest. Der Draht wird durch einen hölzernen auf die Spitze der Stange passenden Pflock festgehalten.

Jeder Wagen hat ferner eine durch Aufstecken von Rädern fahrbar zu machende Trage zur Aufnahme einer Drahtrolle mit einer Kurbel zum Wiederaufwickeln des ausgelegten Drahtes. Zwei schmiedeeiserne Erdplatten, 18 Zoll lang, 4 Zoll breit, $^1/_2$ Zoll stark; ein 27 Liter Wasser enthaltendes Fäßchen zur Erzeugung feuchter Erde, eine zusammenlegbare Leiter von 18 Fuß Länge und Nägel zum Befestigen des Drahtes an Mauern werden ebenfalls mitgeführt. An einem Hinterrad befindet sich eine Vorrichtung, durch die der Draht beim Rückbau einer Linie wieder aufgewickelt werden kann, (zwei auf der Wagen- und auf der Trommel-Achse sitzende, durch einen Riemen verbundene Rollen). Hierdurch soll der Rückbau sehr beschleunigt werden können; in einer Stunde etwa $3^1/_2$—4 Meilen (5,6—6,4 Km.), während man in einer Stunde 3 Meilen (4,8 Km.) Draht auslegen kann. Endlich wird noch eine kleine Drahtgabel mitgeführt, um den Draht auf Hecken oder Zäune längs der Straße hinaufzulegen.

Der Büreauwagen ist im Lichten 5 Fuß 4 Zoll lang, 4 Fuß 2 Zoll breit und 5 Fuß 6 Zoll hoch. In demselben befinden sich 2 Morse-Apparate mit Digney'schen Farbschreiber; sie sind auf dem im Wagen befindlichen Tisch befestigt und mit den darunter stehenden Batterien verbunden. Zur Reserve werden 2 Farbschreiber und 2 Klopfer, wenn „Schrift" nicht nothwendig ist, sowie Reserve-Batterien mitgeführt. Die Wagen sind aus „Clarkson's Material" gefertigt: sehr dünnem Holz, welches durch derbe, mit Leim behandelte Segelleinwand eine außerordentliche Festigkeit erlangt. — Zu den Batterien werden Daniell'sche Elemente verwendet; doch scheinen die Versuche für Einführung der Leclanché'schen zu sprechen. Außerdem führt der Büreauwagen eine große Anzahl von Vorrathsmaterial und Handwerkszeug mit sich. Dem Apparattisch gegenüber befindet sich eine Bank mit Rohrgeflecht, die als Sitz für die Beamten dient, und unter der ein optischer Signal-Apparat für Tag und Nacht behufs Verbindung der Telegraphenstation mit der nächsten optischen Signalstation verpackt ist.

Die Telegraphisten werden grundsätzlich zu Wagen fortgeschafft. Die Ausbildung der Telegraphisten erfolgt in der Schule zu Chatham. Zur Aufnahme in dieselbe müssen sich Mannschaften der Genietruppe freiwillig melden. Sie machen dort zunächst einen dreiwöchentlichen und dann einen 49tägigen Cursus durch. Die besonders befähigten Schüler werden in ferneren 28 Arbeitstagen weiter ausgebildet, während die übrigen Leute einen gleichfalls 28 Tage dauernden Wiederholungscurs durchmachen. Aehnliche Schulen befinden sich außerdem zu London und Aldershot, sowie zu Rorkee und Madras in Indien.

β) Der 3. Band, 9. Heft 1875 des vorgenannten Journals bringt ferner nachstehende Notizen über die Verwendung des Feld-Telegraphen in dem Feldzuge gegen die Aschantees 1873/74. Man beabsichtigte anfänglich keinen Feld-Telegraphen mitzunehmen, um mit Rücksicht auf das überaus tödtliche Klima West-Africa's die Zahl der dorthin mitzunehmenden Europäer möglichst zu beschränken und weil man glaubte, mit der mitgenommenen leichten Feld-Eisenbahn auszukommen. Schon Anfang October 1873 gelangte man indessen zu der Einsicht, daß die Beschaffenheit des Landes die Anlage einer Eisenbahn unmöglich mache; dafür wurde das Material zur Anlage einer Telegraphenlinie requirirt. Demzufolge wurden 25 Unteroffiziere und Sappeure — mit 2 Schreibapparaten, 2 Batterien à 10 Leclanché'schen Elementen und etwa 30 Englischen Meilen = 48 Km. Draht als demjenigen Material, welches zunächst nur disponibel zu machen war — Mitte November in England eingeschifft, die in der ersten Hälfte des December vor Cape Coast Castle eintrafen. Diese Leute waren sämmtlich 3 Jahre lang im Staats-Telegraphendienst beschäftigt gewesen; sechs von ihnen waren ausgebildete Telegraphisten, die übrigen im Bau und Revision von Leitungen gründlich geübt. Nachdem das Material und 15 Mann des Telegraphen-Detachements (10 mußten mit den übrigen Truppen noch 3 Wochen lang an Bord bleiben) an Land geschafft worden, wurden zunächst 400 Stück von den Eingeborenen mittlerweile gefällte Bambusstämme, 18 bis 20 Fuß lang, angekauft und zur Aufnahme von Isolatorstützen dadurch hergerichtet, daß, nachdem sie etwa 6 Zoll oberhalb eines gewachsenen Ringes abgesägt und dort zur Verhütung des Aufsplitterns mit mehrfach umgeschlungenem Draht fest umbunden worden, ein Stöpsel aus weichem Holz eingeschlagen wurde, der den hohlen Raum bis zu dem gewachsenen Ring völlig ausfüllte. In diesen Stöpsel wurde dann der Isolator eingeschraubt, ein Verfahren, welches sich sehr gut bewährte. Mit Hülfe eines Trupps von 50 Eingeborenen als

Hülfsarbeiter begann demnächst die Herstellung der Linie vom Regierungsgebäude in Cape Coast Castle aus. Die Bambusstämme wurden in Entfernungen von 60—90 Yards (55—84 m.) 2 Fuß tief eingegraben und durch umgepackte Steine festgestellt. An jedem Winkelpunkt der Linie wurden Drahtanker angebracht; außerdem wurde die fast allen Bambusstämmen eigenthümliche Biegung zweckmäßig benutzt, indem sie mit dieser Neigung dem Drahtzug entgegen aufgestellt wurden. Der Draht, verzinkter Eisendraht Nr. 11 (Birmingh. Dr.-Leere) von 3,05 mm. Durchmesser, wurde aus freier Hand gestreckt und an den Porcellan-Isolatoren in gewöhnlicher Weise mit Bindedraht befestigt; hierzu konnten nur Stehleitern verwendet werden, da die Bambusstämme das Anlegen gewöhnlicher Leitern nicht ausgehalten hätten. Nach viertägiger Arbeit wurde das erste, 11,25 Km. von der Küste entfernte Truppenlager erreicht und mit dem einzigen disponibeln Apparat (der andere war in Cape Coast Castle geblieben) vorübergehend eine Station errichtet. Beim Weiterbau gelangte man in so dichten Wald, daß statt der Bambusstämme eiserne Isolatorstützen (an die Bäume genagelt) zur Verwendung kamen. Da bei mangelhaftem Handwerkszeug das Ausholzen viel Arbeit erforderte, schritt der Bau nur langsam vor. Nachdem die Linie indessen eine Gesammtlänge von 32 Km. erreicht hatte, wurde in Dunquah, einem wichtigen Depotplatz, die erste permanente Station in einer eigens dazu erbauten Hütte eröffnet, welche mit 2 Mann besetzt wurde, von denen der eine als Telegraphist, der andere zur Bewachung der Linie dienen sollte. (2 Telegraphisten und 1 Mann waren im Regierungsgebäude zurückgeblieben.) Bis jetzt war die telegraphische Verbindung nur zweimal und zwar durch umgefallene Bäume gestört worden. Als Ende December die Linie auf 39 Km. Länge hergestellt worden, waren die mitgenommenen Vorräthe verbraucht; zu derselben Zeit trafen aber die Nachschübe aller Art an der Küste ein und konnte daher der Bau nach einer wegen Mangel an Trägern für das Material entstandenen Verzögerung von einer Woche nunmehr mit dem gesammten Detachement fortgesetzt werden. Er schritt jetzt täglich etwa 4,5 Km. vor; die Wirkungen des Fiebers machten sich aber jetzt bereits bei sämmtlichen Arbeitern bemerkbar.

Die zweite permanente Station wurde auf 58 Km. Entfernung und am 20. Januar wurde die dritte Station in Prahsu, am Prah-Fluß, 120 Km. von der Küste entfernt, eröffnet. Die Verständigung war stets tadellos. Bei Herstellung dieser letzteren 62 Km. bewährte sich folgende Arbeits-Eintheilung: Zwei sachverständige Leute mit einigen Arbeitern suchten die zum Anbringen der Isolatoren geeigneten Bäume aus und ließen erstere befestigen. Ihnen folgten 40 Mann mit Aexten zur Beseitigung des Unterholzes und der Schlinggewächse insoweit, daß der Draht ausgezogen werden konnte. Letzterer wurde demnächst abgewickelt, gestreckt und befestigt, worauf wieder ein mit Aexten versehener Arbeitertrupp folgte, welcher die die Leitung gefährdenden oder dieselbe zu gefährden drohenden Bäume beseitigte. Bei Auswahl der Bäume als Isolatorträger wurden grundsätzlich alle mittelstarken Bäume außer Acht gelassen, dagegen nur ganz starke Stämme, weil etwaigen Schwankungen nicht mehr ausgesetzt, oder schwache Bäume ausgewählt, deren Kronen oberhalb der Isolatorstützen völlig abgeschnitten wurden. Mit Rücksicht auf die geringe Arbeiterzahl und die große Länge der Linie wurde übrigens die Arbeit selbst so sorgfältig als nur irgend möglich ausgeführt, um später eintretende Störungen zu vermeiden.

Von Prahsu aus wurde die Linie noch 40 Km. weiter, mit zwei Stationen, gebaut; auch auf dieser Strecke war die Verständigung eine gute. Bald trat

aber ungünstiges Wetter ein; zahlreich umstürzende Bäume beschädigten die erste Strecke der Linie derartig, daß ein Aufbruch aller Arbeitskräfte dorthin eben angeordnet war, als durch die Einnahme von Coomassie die Feindseligkeiten ihr Ende erreichten. Einen weiteren Anlaß zu Störungen gaben die nachgesandten Ebonit- (an Stelle der Porcellan-) Isolatoren; doch ist es nicht festgestellt, ob eine fehlerhafte Construction derselben oder die Einwirkung der Hitze diesen Uebelstand hervorbrachte. Jedenfalls sprang eine ziemlich beträchtliche Anzahl derselben entzwei oder fiel von den Isolatorstützen herab, wobei der Draht auf die Erde fiel. Die Bambusstämme bewährten sich sehr gut; die auf feuchtem Boden stehenden fingen sogar an, wieder zu wachsen. Beschädigungen der Leitung durch Eingeborene kamen nie vor, wahrscheinlich, weil sie den Draht als Fetisch der Europäer ansahen.

Beim Rückmarsch der Truppen wurden nur die Apparate und Batterien mitgenommen; die Linie selbst wurde nicht zurückgebaut. —

γ) Nach den vom Englischen Kriegs-Ministerium herausgegebenen Army Circulars pro August 1875 (Militair-Wochenblatt Nr. 85 pro 1875) besitzt ein Englisches Armee-Corps in der Kriegsformation eine halbe Telegraphen-Abtheilung (zu den Ingenieuren gehörig) in Stärke von:

6 Offizieren, darunter 3 Nichtcombattanten.
143 Unteroffizieren und Mannschaften.
102 Pferden.

b) Frankreich.

α) Das Französische Cadres-Gesetz vom 13. März 1875 enthält unter 10. die Bestimmungen über den service de la télégraphie militaire.

Nach Art. 20 umfaßt die Militair-Telegraphie zur Kriegszeit:

die Feld-Telegraphie oder den Dienst erster Linie,
die Etappen-Telegraphie oder den Dienst zweiter Linie,
die Territorial-Telegraphie oder den Dienst dritter Linie.

Das Personal der Feld- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen besteht sowohl aus freiwillig sich meldenden wie aus solchen Beamten der Staats-Telegraphen-Verwaltung, die in Gemäßheit ihres Alters der Wehrpflicht unterworfen sind. Alle im Mobilmachungsfalle für die Feld- und Etappen-Telegraphie einzuberufenden Beamten werden im Voraus hierfür bestimmt und sind stets in Sectionen soweit als möglich territorial nach Corpsbezirken organisirt. Diese Sectionen werden jedoch nur im Kriegsfalle oder auf Befehl des Kriegs-Ministers mobilisirt, um an den großen Corps-Manövern theilzunehmen.

Der Dienst der dritten Linie oder im Innern umfaßt die Telegraphie in Festungen und anderen Militair-Etablissements und wird auch in Kriegszeiten durch die Telegraphen-Verwaltung sichergestellt.

Nach Art. 21 steht die Militair-Telegraphie im Kriege unter dem Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee, des Armee-Corps oder der Division.

Nach den Vorschlägen der Minister des Krieges und des Innern erlassene Verfügungen ordnen die Zusammensetzung der Militair-Telegraphen-Directionen, das Verhältniß der Telegraphen-Abtheilungen zu den Militair-Vorgesetzten, die Zahl und Stärke der Feld- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen an. Sie bestimmen die Art und Weise der Ergänzung des Materials, mit dem die Abtheilungen ausgerüstet sind und treffen alle zur Vervollständigung der Organisation der Militair-Telegraphie erforderlichen Anordnungen.

β) Das Journal des Débats vom 28. September 1875 enthält nähere Mittheilungen über die Versuche, welche bei den Uebungen des 3. Französischen

Armee-Corps mit dem neuen Feld-Telegraphendienst gemacht worden sind. Dieser Dienst zerfiel bei der Division Brauer in zwei Sectionen und stand unter der Oberleitung eines Telegraphen-Inspectors. Die erste Section operirte in der nächsten Nähe der Truppen, die zweite unterhielt die Verbindung mit den Reserven, den Hauptquartieren und den rückliegenden Militair-Etablissements. Jede Section hatte zwei Stations- (Bureau-) und mehrere Materialienwagen und konnte gleichzeitig mehrere Linien bauen. Als Apparat diente der Morse'sche; der Leitungsdraht hatte eine Litze von fünf Kupferdrähten, die von Guttapercha umgeben und somit vollkommen isolirt war. (Bei Versuchen in der Nähe von Paris soll ein derartiger mehr als 1 Km. langer Draht mit Erfolg in der Seine gestreckt worden sein.) In 25—30 Minuten wurde eine Linie von einem Kilometer Länge gelegt (also in 3—3¾ Stunden eine Deutsche Meile). Der sechsspännige Materialienwagen enthielt ausschließlich das zum Bau erforderliche Material. Auf ihm waren hinten zwei Trommeln befestigt, auf deren jeder 1000 m. Draht aufgewickelt wurden. Vor dem Strecken desselben wurde er jedes Mal mittelst einer im Wagen befindlichen tragbaren Batterie untersucht; auch konnten die in dem Wagen mitgeführten Klopfer (parleur) eingeschaltet werden. Jeder Materialienwagen führte außerdem 18 eiserne Stangen, 6 einfache, 6 doppelte und 6 dreifache mit, deren einzelne Stücke durch Schrauben miteinander verbunden wurden. Auf der Spitze jeder Stange befand sich ein Haken zur Aufnahme des Drahtes. Mittelst Drahtgabeln konnte derselbe auch auf Bäume gelegt oder an Mauern, Häuser, Zäune aufgehängt werden. Der Bureauwagen führte den Telegraphen-Apparat mit dem nöthigen Personal und Werkzeug mit sich. Man hat mit diesem System Drähte in Gräben gelegt und selbst Cavallerie und eine Batterie darüber hinweg gehen lassen, ohne daß die Verbindung darunter gelitten hätte. Die Versuche ergaben also gute Resultate. —

c) Italien.

Die im Juli 1874 erschienene dritte Auflage des Regolamento delle istruzioni pratiche de' zappatori di genio, Volume 1°, Servizio telegrafico enthält die Beschreibung des Italienischen Feld-Telegraphen-Materials und der Herstellung von Feld-Telegraphen-Linien, mit Ausschluß der Telegraphen-Apparate.

Das Wesentlichste dieser Instruction ist: der Feld-Telegraphen-Dienst wird von der Genietruppe versehen; derselbe zerfällt in zwei Theile, nämlich:

in den Dienstbetrieb der Stationen und
in den Dienstbetrieb der Telegraphen-Linien.

Da ersterer besondere Kenntnisse erfordert, so wird er von besonders hierfür ausgewählten Offizieren, Unteroffizieren und Leuten versehen, welche entsprechende Unterweisungen erhalten. Den Betrieb der Telegraphen-Linien muß jede Sappeur-Compagnie versehen können; derselbe bildet daher im Frieden einen Uebungszweig dieser Compagnien. Zur Fortschaffung des Leitungs-Materials nebst Zubehör sind Wagen für blanken (carro telegrafico pesante) und Wagen für isolirten Draht (carro telegrafico volante) bestimmt. Als blanker Draht wird geglühter verzinkter Eisendraht von nahezu 2 mm. Durchmesser verwendet. Pro Wagen 12000 m. auf 6 Trommeln; 1 Km. Draht wiegt 18—19 K. Der isolirte Draht besteht aus einer 15 mm. starken Kupferader, mit Guttapercha überzogen und mit einem mit Zinkweiß imprägnirten Hanfband umwickelt. Pro Wagen 13200 m. auf 24 Trommeln; 1 Km. Draht wiegt 40 K.

Das Flußleitungstau besteht aus einer 15 mm. starken Kupferader, die mit

Guttapercha überzogen, mit getheerten Hanfschnüren übersponnen und demnächst mit drei Kupferblechstreifen umwickelt ist; 300 m. lang auf einer Trommel.

Die Isolatoren sind aus Porcellan, pilzförmig; pro Wagen 270 Stück.

Zwei Arten von Telegraphenstangen werden mitgeführt: conische, 4 m. lang, 6 cm. im Durchmesser stark (100 St. pro Wagen für blanken Draht, 10 St. pro Wagen für isolirten Draht) und cylindrische, 4 m. lang, 7 cm. im Durchmesser stark (15 St. pro Wagen für blanken Draht). Die Löcher für dieselben werden mittelst des Erdbohrers hergestellt: 0,50 m. tief für eine einfache Stange; 0,80 m. tief für eine Ueberwegstange, die aus einer cylindrischen Stange besteht, an welcher mittelst zweier eiserner Verbindungsbügel eine conische Stange befestigt ist.

Für Gebirgslinien werden auf Maulthieren je 4 Trommeln isolirten Drahtes, 2200 m., 1 Trage, 1 Spaten und 1 Kreuzhaue mitgeführt.

Die Bau-Colonne zur Herstellung und zum Abbruch von Telegraphenlinien mittelst blanken oder isolirten Drahtes ist stark: 1 Offizier, 1 Sergeant, 1 Hornist und 25 Mann (einschließlich zweier Corporale). Dieselbe wird in sechs Trupps eingetheilt und zwar:

a) zum Bau mit blankem Draht:

erster Trupp: 8 Mann in 4 Rotten, zum gleichzeitigen Bohren der Stangenlöcher an 4 Stellen;

zweiter Trupp: 1 Corporal, 2 Mann, zum Herantragen der Stangen, Aufstecken der Isolatoren und Einlegen des Drahtes in dieselben;

dritter Trupp: 4 Mann, zum Abwickeln des Drahtes;

vierter Trupp: 1 Corporal, 3 Mann, zum Anspannen des Drahtes und Befestigen desselben an den Isolatoren;

fünfter Trupp: 4 Mann in 2 Rotten, zum Auf- und Feststellen der Stangen (Trupp 4 und 5 arbeiten zusammen);

sechster Trupp: 2 Mann, zur Anbringung der Verankerung der Stangen nach Angabe des Corporals des vierten Trupps und zur Revision der Linie.

Beim Abbau löst der fünfte Trupp die Verankerungen und legt die Stangen um; der erste Trupp füllt die Stangenlöcher zu; der vierte Trupp nimmt den Draht von den Isolatoren und Mauerhaken ab; der dritte Trupp wickelt den Draht auf und der zweite und sechste Trupp verladet die Stangen rc. auf den Wagen.

b) zum Bau mit isolirtem Draht:

erster Trupp: 6 Mann in 3 Rotten, zum Bohren von Stangenlöchern und Ausheben von Drahtgräbchen;

zweiter Trupp: 1 Corporal, 2 Mann, zur Ausgabe der Sachen vom Wagen, Herantragen von Stangen und Mauerhaken;

dritter Trupp: 4 Mann, zum Abwickeln des Drahtes;

vierter Trupp: 1 Corporal, 1 Mann, zur Anfertigung der Drahtverbindungen;

fünfter Trupp: 4 Mann in 2 Rotten, zum Auflegen des Drahtes auf Bäume, Mauern und eventuell Anbinden desselben mit Bindfaden;

sechster Trupp: 6 Mann in 3 Rotten, zum Bedecken des Drahtes mit Boden und zur Revision der Linie.

Beim Abbau nimmt der sechste Trupp den Draht aus dem Boden heraus und hebt denselben im Verein mit dem fünften Trupp von Bäumen, Hecken rc. herunter. Der vierte Trupp löst die Drahtverbindungen, der dritte Trupp wickelt den Draht auf; der zweite Trupp trägt die Materialien zum Wagen

und verladet dieselben; der erste Trupp füllt die Löcher und Gräbchen wieder zu. Zur Herstellung einer Telegraphen-Leitung mit blankem Draht werden in ebenem Terrain für 10 Km. Länge 11 Stunden Zeit (1 Deutsche Meile, 7,5 Km., in $8^1/_4$ Stunden) verlangt; der Bau mit isolirtem Draht soll dagegen, bis zu 10 Km. Länge, in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit der Truppen ausgeführt werden.

d) Preußen.

α) Im Militair-Wochenblatt Nr. 13 pro 1875, findet sich gelegentlich der Besprechung der gegenwärtigen Organisation des Ingenieur-Corps und der Pioniere die Notiz, daß das Garde-Pionier- und das Magdeburgische Pionier-Bataillon Nr. 4 an Stelle der Festungs-Pionier-Compagnien 7 Feld- resp. 5 Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen formiren. Letztere scheinen den im Kriege 1870/71 aufgestellt gewesenen 5 Etappen-Telegraphen-Abtheilungen zu entsprechen.

β) Bei der Belagerungsübung bei Coblenz im Herbst 1875 (Militair-Wochenblatt Nr. 82 pro 1875) erhielt jede Parallele und Halbparallele einen Schutzhohlraum für eine Telegraphen-Station (eingedeckt mit Eisenbahnschienen, eisernen I-Trägern und Pallisaden mit Faschinenlage und Erde darüber). Rückwärts der dritten Parallele lag dieselbe an der Bermenseite der Sappen, um gegen den größeren Einfallwinkel der Granaten gesichert zu sein; in und vorwärts der dritten Parallele im Revers.

Die aus isolirtem Draht bestehenden Leitungen wurden längs der Sappenbrustwehren gestreckt und functionirten bei allen wichtigen Actionen der Uebung.

e) Schweden.

Die im Jahre 1871 bei den Fortifications-Truppen errichtete Feldsignal-Compagnie — 4 Offiziere, 4 Unteroffiziere, 120 Mann stark — hat neuerdings den Namen Telegraphen-Compagnie erhalten. Ihre Ausbildung erfolgt, außer im Infanterie-Exerciren, im Bau und Abbau von Feld-Telegraphen-Linien und, wenn auch nur in geringer Ausdehnung, in der Anwendung der optischen Telegraphie, wozu am Tage Flaggen, während der Dunkelheit aber die Wagenlaternen benutzt werden, welch' letztere mit beweglichen Jalousien versehen sind, um das Licht nach Bedarf abblenden zu können.

Für den Kriegsfall besitzt die Compagnie 24 Fahrzeuge, nämlich 6 Apparat-(Stations-) Wagen, 6 Drahtwagen, 6 Stangenwagen und 6 Fourage- und Proviantwagen.

Sämmtliche Fahrzeuge sind zweispännig (zwei Gabeldeichseln nebeneinander). Während die Apparat-, Draht- und Fouragewagen aus einem Vorderwagen mit Kasten sowie aus einem abzuprotzenden Hinterwagen bestehen, sind beim Stangenwagen Vorder- und Hinterachse durch zwei eiserne über Kreuz liegende Schienen verbunden. Der Wagenboden des letzteren wird nur durch ein Brett und zwei Balken gebildet. Jeder Wagen hat einschließlich der Beladung ein Gewicht von 2200 Pfund Schwed. gleich 20 Ctr. Preuß.; auf das Pferd kommen mithin 10 Ctr. Last.

Im Vorderwagen des Apparatwagens werden zwei Morse-Apparate, welche übrigens mit den in der Schwedischen Reichsverwaltung gebräuchlichen Apparaten nicht übereinstimmen, und zwei Marié-Davysche Batterien à 10 Elemente (Glasgefäß, Zinkcylinder, Thonzelle, Kohle) fortgeschafft. Hängt man den Hinterwagen ab und klappt die Rückwand des Vorderwagens zurück, so kann letzterer ohne Weiteres als Station benutzt werden. Der Hinterwagen ist ein kleiner Leiterwagen mit Schoßkelle und wasserdichter Leinwanddecke. In demselben werden, außer den Stallsachen, dem Gepäck des Fahrers, dem Offiziergepäck und

einzelnen größeren Werkzeugen, ein Zelt, Tisch und Stühle fortgeschafft, die zur Etablirung der Telegraphen-Station auf freiem Felde, was die Regel ist, dienen.

Im Vorderwagen des Drahtwagens befinden sich die Isolatoren, die Stützen und kleineren Werkzeuge. Der Hinterwagen besteht aus einem hölzernen Rahmen, auf dessen beiden Längsstücken eiserne Tragestützen angeschraubt sind. Diese tragen, in zwei Reihen übereinander (oben drei, unten vier) sieben Drahttrommeln. Auf den oberen Trommeln sind 6000 F. isolirter Draht, auf den unteren Trommeln 30000 F. nicht isolirter Draht aufgewickelt. Mithin führt der Wagen eine Leitungslänge von 36000 Schwed. F. gleich 1 Meile Schwed. gleich 10,5 Km. mit; die Compagnie besitzt mithin eine solche von 6 Meilen Schwedisch oder 63 Km.

Der nicht isolirte Draht besteht aus einer Litze von vier sehr dünnen verzinnten Stahldrähten, welche im Durchmesser $^5/_8$ Linien Schwed. gleich 2 mm. stark ist. — Der isolirte Draht hat eine Litze aus drei verzinnten Kupferdrähten, welche mit drei Lagen Kautschuk umgeben und mit getheertem Filzband umwickelt ist (Hooper'scher Draht). — Flußleitungstau wird nicht mitgeführt.

In dem an den beiden Längenseiten und oben offenen Wagenkasten des Stangenwagens werden 150 Telegraphenstangen (12 F. lang, von zwei auf ein Zoll nach oben sich verjüngend, unten ohne Beschlag, oben mit eisernem Ring und Stift, auf welchem der Ebonit-Isolator einfach aufgesteckt wird), 20 Verlängerungsstangen (8 F. lang zur Herstellung von Ueberwegstangen mittelst eines eisernen Schraubenbügels), Erdleitungsstangen und Visitireisen fortgeschafft. Bei 30000 Fuß Drahtlänge und 150 Stück Stangen kommen letztere 200 Fuß Schwed. gleich 85 Schritt gleich 68 m. von einander entfernt zu stehen.

Der Fouragewagen ist in seiner Construction dem Apparatwagen sehr ähnlich. Im Vorderwagen wird der Proviant für die Mannschaft, im Hinterwagen die Fourage für die Pferde fortgeschafft.

Von den Telegraphen-Materialien und Geräthen wären noch zu erwähnen:

a) Der Isolator, eine einfache, $2^1/_2$ Zoll große Glocke aus Ebonit. An derselben befindet sich außen auf 1,4 Zoll Entfernung von unten ein kleiner Wulst, welcher das Abrutschen des zweimal um den Isolator gewickelten Drahtes verhindern soll. Außerdem hat der Kopf einen verticalen Einschnitt zum Einlegen des Drahtes, wenn zu befürchten ist, daß sich der Isolator drehen kann.

b) Die Stangenlöcher werden, statt mit Vorschlagepfählen und Schlägel, mit Stoßeisen aus Stahl, 4,5 Fuß lang, hergestellt. Dieselben haben unten eine 9 Zoll lange Spitze und oben einen Handgriff; das durch ihr Einstoßen auf 2 Fuß Tiefe hergestellte Loch wird durch Hin- und Herdrehen des Stoßeisens zur Aufnahme des Stangenfußes erweitert.

c) Kann das Ab- und Aufwickeln des Drahtes nicht vom Wagen aus geschehen, so tragen zwei Mann eine Drahttrommel. Jeder derselben erhält dazu ein an zwei Riemen hängendes, mit einem Leibriemen zu befestigendes Lederkissen, welches vor dem Bauche hängt. In den auf jedem Lederkissen befindlichen eisernen Haken wird die Trommel, deren Achse auf jeder Seite durch einen eisernen angeschraubten Ansatz verlängert worden ist, hineingelegt. Beim Bau der Linie wickelt sich der Draht während der Vorwärtsbewegung der beiden Leute von selbst ab; das Aufwickeln geschieht mittelst einer aufgesteckten Kurbel, entweder durch einen der Träger selbst oder durch einen dritten daneben gehenden Mann.

d) Um beim Abbau von Feld-Telegraphen-Linien den Draht möglichst schnell auf die Trommeln aufzuwickeln, während der Wagen in der Fahrt bleibt,

bewegt das eine Wagenrad mittelst eines einfachen Mechanismus die Drahttrommel.

Zum Bau von Feld-Telegraphen-Linien wird die Compagnie in drei Abtheilungen (zu acht Fahrzeugen) getheilt. Jede Abtheilung kann daher zwei Meilen Leitung bauen und hat dazu zwei Bau-Colonnen à 5 Gefreiten, 14 Mann. Außerdem gehören zur Compagnie noch 1 Feldwebel, 3 berittene Unteroffiziere und einige Ordonnanzen, woraus sich die vorerwähnte Stärke von 4 Offizieren, 4 Unteroffizieren, 120 Mann ergiebt.

Als Telegraphisten fungiren 3 Offiziere, welche zugleich die Linien bauen und die 3 berittenen Unteroffiziere; man geht jedoch mit der Absicht um, der Compagnie 6 Beamte der Staats-Telegraphie zuzutheilen.

Die Bau-Colonne gliedert sich in vier Trupps:

erster Trupp (Stationstrupp): 1 Gefreiter, 2 Mann, sind dem Telegraphisten beim Einrichten der Station behülflich;

zweiter Trupp (Staingentrupp): 1 Gefreiter, 4 Mann; davon steckt 1 Mann nach Anweisung des bauführenden Offiziers die Baulinie ab. Der Gefreite bezeichnet die Stellen für die Telegraphenstangen; 2 Mann stellen die Löcher für dieselben mit je einem Stoßeisen 2 Fuß tief her. 1 Mann trägt die Stangen heran und legt sie an den Stangenlöchern nieder;

dritter Trupp (Drahttrupp): 1 Gefreiter, 2 Mann zum Abführen des Drahtes von den Wagen resp. zum Tragen der Trommeln. Der Gefreite stellt zugleich die Drahtverbindungen her;

vierter Trupp (Bautrupp): 1 Gefreiter, 4 Mann; 2 Mann zum Anspannen des Drahtes; 2 Mann setzen die Isolatoren auf die Stangen, wickeln den Draht um und stellen die Stangen auf und fest. Der Gefreite revidirt zugleich die Leitung.

Die übrig bleibenden 1 Gefreiter, 2 Mann sind zum Fouragiren, Kochen &c. für die Bau-Colonne bestimmt.

Man rechnet zur Herstellung einer Telegraphen-Linie bei günstigen Verhältnissen und bei gleichzeitiger Anstellung zweier Bau-Colonnen für 1 Meile Schwedisch (10,5 Km.) 4 Stunden, mithin für 1 Deutsche Meile (7,5 Km.) 2 Stunden 50 Minuten; zum Abbau 1 Stunde (für 1 Deutsche Meile: 43 Minuten). Letzteres Resultat wird jedoch nur erreicht, wenn der Draht direct auf den Wagen aufgewickelt wird, wobei dieser und die arbeitenden Mannschaften traben müssen.

Zum Ersatz des im Verlaufe eines Feldzuges bei der Telegraphen-Compagnie eintretenden Abganges an Fahrzeugen und Materialien dient eine im Ernstfalle aufzustellende Telegraphen-Colonne von 24 Fahrzeugen in der vorangegebenen Zusammensetzung, welche, jedoch ohne Truppe, der Armee-Reserve zugetheilt wird.

Bericht
über das

Kriegsspiel. 1875.

Obgleich das Jahr 1875 dem vorhergegangenen Jubeljahre des Kriegsspiels an Zahl der literarischen Erzeugnisse nachsteht, so ist dasselbe dennoch als ein fruchtbares für die Vervollkommnung und Verbreitung dieser lehrreichen Uebung zu bezeichnen.

Die in dem vorjährigen Berichte hingestellte Frage: ob Spielregeln oder freie Leitung, klärt sich bedeutend zum Vortheile der letzteren, und wenn zu Beginn des vorigen Jahres die Entscheidung dieser Frage noch der Zeit überlassen werden mußte, so kann man jetzt schon behaupten, daß die Fortschritte und Vervollkommnungen des Kriegsspiels mit der Entwickelung der letzteren Methode, — d. i. „der Methode ohne Methode" — aufs Innigste zusammenhängen.

In Deutschland, dem Heerde und der Heimath des Kriegsspiels, ist, angeregt durch die reiche Literatur des Jahres 1874 und erleichtert durch die Verbreitung der „freien Leitung", der Aufschwung ein außerordentlicher. Es wird in Norddeutschland kaum eine etwas größere Garnison, kaum ein Regiment existiren, in welchen nicht den Uebungen des Kriegsspiels mehr oder weniger Zeit und Interesse zugewendet würde, und Süddeutschland bestrebt sich eifrig nachzufolgen.

Die literarische Erscheinung des Jahres 1875 ist die „Anleitung zum Kriegsspiele von Meckel, I. Theil: Directiven für das Kriegsspiel." Berlin, Vossische Buchhandlung (Strikker). Diese Schrift ist schon zum Schluß des vorjährigen Berichtes angezeigt, jedoch, weil im Jahreswechsel erschienen, auf das Jahr 1875 verwiesen werden. Sie ist auf den Gesichtspunkten der „Studien über das Kriegsspiel" desselben Verfassers aufgebaut.*) Die Kernpunkte dieser Anleitung bestehen in Folgendem: Das Kriegsspiel ist eine Uebung in der Truppenführung auf dem Plane, ein bedeutungsvoller und gleichberechtigter Gehülfe der Uebungen im Terrain (Manöver, militairische Uebungsreisen u. s. w.); daher muß die Leitung desselben nach den taktischen Einsichten eines Unparteiischen, womöglich des rangältesten Offiziers, nicht aber nach einem Schema von Spielregeln stattfinden. Es giebt drei Arten des Kriegsspiels: das Detachements-Kriegsspiel — Durchsprechung taktischer Details —, das große Kriegsspiel — Darstellung von Gefechten in großen Zügen — und das strategische Kriegsspiel — Bearbeitung operativer Aufgaben —. Die beiden ersteren Arten der Uebung werden in der Regel am gemeinsamen Plane, die letztere jedoch mit getrennten Parteien durchgeführt. Die Entscheidungen des Leitenden beruhen auf einer kurzen Charakteristik der jedesmaligen Gefechtslage. Dadurch muß ein möglichst lebendiges Bild des Gefechts geschaffen werden. Die Anwendung des Würfels ist möglich, aber nicht nöthig, doch ist sie immer wünschenswerth und wohlthuend, wenn der Leitende nicht durch hervorragende dienstliche Stellung mit einem hohen Grade von Autorität umgeben ist. Für die Berechnung der Verluste durch Feuer ist die Gefechtslage der feuernden Parteien in erster Linie maßgebend. Die Feuerwirkung ist die Grundlage der Ent-

*) Vergl. Jahresbericht pro 1874, S. 724.

scheidungen. Im Uebrigen, — obwohl der Gebrauch der Verlust-Tabellen für Anfänger sehr eingehend beschrieben ist —, muß das Bestreben darauf gerichtet sein, sich von der wirklichen **Berechnung** der Verluste, welche den Gang der Uebung schleppend macht und nur eine geringe Infanteriestärke zuläßt, möglichst zu befreien und dieselbe durch die Phantasie zu ersetzen. —

Die Anleitung giebt ein eingehendes Bild von dem Gange der Uebung, der Thätigkeit des Unparteiischen, wie der Truppenführer und fügt zum Schluß einige Winke für die Handhabung des Kriegsspiels in den Offizier-Corps der Armee bei. Sie legt den „verbesserten Kriegsspiel-Apparat“ von Meckel zu Grunde (Berlin, Vossische Buchhandlung) und fordert für das Detachements-Kriegsspiel Pläne im Maßstab von 1 : 6250 oder 1 : 5000, für das große Kriegsspiel 1 : 12,500 oder 1 : 10,000. Doch möge hier die Bemerkung gestattet sein, daß auch der bisherige Maßstab des Deutschen Kriegsspiels 1 : 8000 für die Uebungen des großen Kriegsspiels nicht ungünstig erscheint. Im Uebrigen stimmen fast alle außerdeutschen Kriegsspiele in Bezug auf den Maßstab der Pläne mit den Anforderungen der Meckel'schen Anleitung überein.

Das günstige Urtheil, welchem diese Schrift fast allerorts begegnet, läßt dieselbe als bedeutungsvoll für die Entwickelung des Kriegsspiels erscheinen. Sie wurde bald nach ihrem Erscheinen von einem Belgischen Offizier, dem Capitain Timmerhans, in das Französische übersetzt und erfuhr in dieser Form anerkennende und aufmerksame Besprechungen in Französischen und Italienischen Zeitschriften. Auch ist, wie wir erfahren, eine Italienische Uebersetzung im Erscheinen begriffen.

Die Absicht des Verfassers, den Directiven des ersten Theiles baldigst Beispiele für die Leitung in der Darstellung ganzer Kriegsspiel-Uebungen folgen zu lassen, ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Dagegen ist von einer anderen Seite, von einer Persönlichkeit, welcher der Verfasser der „Anleitung“ schon in dem Vorworte gerne die höhere Autorität in Sachen des Kriegsspiels einräumt, dieser Gedanke zur That gemacht, und zwar durch das Erscheinen des „**Beitrages zum Kriegsspiel von Oberst von Verdy du Vernois**“, Berlin, 1876, E. S. Mittler und Sohn. Diese Schrift ist als ein weiterer, in hohem Grade bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege der „freien Leitung“, oder — nach dem Ausdrucke des Verfassers — des „abgekürzten Verfahrens“ zu betrachten. Da dieselbe jedoch in Bezug auf ihr Erscheinen schon in das neue Jahr fällt, so muß ihre eingehendere Besprechung auf den nächsten Jahresbericht verschoben werden. Es möge hier genügen, auf ihre Bedeutung und auf ihr Zusammenwirken mit der Meckel'schen Anleitung hinzuweisen. —

Die Idee der freien Leitung beschränkt sich übrigens keineswegs auf Deutschland, sie macht ihren Weg durch ganz Europa.

In ganz besonderer Weise ist dieselbe in **Rußland**, welches jetzt als zweiter Vorkämpfer des Kriegsspiels bezeichnet werden kann,*) vertreten, und zwar durch die Schrift: **Das Kriegsspiel, eine Anleitung zu taktischen Uebungen mit einer Sammlung von Aufgaben und dazu gehörigen Plänen von A. Skugarewski, Capitain im Russischen Generalstabe und anderen Generalstabs-Offizieren**, St. Petersburg. Diese schon in zweiter Auflage erscheinende Anleitung, deren im vorjährigen Berichte bereits Erwäh-

*) Die Russische Armee hat in Bezug auf Cultus des Kriegsspiels der Oesterreichischen in letzter Zeit entschieden den Rang abgelaufen.

nung geschehen,*) theilt mit den Meckel'schen „Studien" und „Anleitung", sowie mit dem Verdy'schen „Beitrage" den Standpunkt der freien, nach den taktischen Einsichten des Unparteiischen ausgeführten Leitung. Es muß daher nach Allem, was im vorjährigen und in diesem Berichte über die neue Richtung des Kriegsspieles gesagt ist, befremdlich erscheinen, wenn ein Beurtheiler der Skugarewskischen Anleitung im Militair-Wochenblatt 1875, Nr. 101, diese Richtung der Leitung als etwas neues, Rußland eigenthümliches bezeichnet, und die alle Spielregeln verwerfende Methode des Hauptmann Meckel dem gegenüber unter die Kriegsspiel-Systeme „gelehrter" Spielregeln gerechnet wird. Diese Berichtigung erscheint nothwendig, und zwar besonders an dieser Stelle, um dem Deutschen Kriegsspiele seinen ihm gebührenden Standpunkt zu wahren.

Der einzige, wesentliche Unterschied zwischen der Skugarewski'schen Anleitung und den Verdy'schen und Meckel'schen Anschauungen besteht darin, daß erstere die Uebungen in der Hauptsache auf die Dispositionen und auf das Ansetzen, die Entwickelung der Truppen zum Gefecht beschränkt wissen will, während die Deutschen Kriegsspiele auch eine Durchführung der Gefechte für möglich und lehrreich halten, wie dies der „Verdy'sche „Beitrag" auch sehr wohl zu beweisen im Stande ist.

Der Umstand, daß in Rußland die Uebungen des Kriegsspiels den militairischen Unterrichts-Anstalten obligatorisch auferlegt sind, zeugt von dem großen Interesse, welches von höchster Stelle dem Kriegsspiele zugewendet wird.

Auch in Oesterreich und Italien erfreut sich das Kriegsspiel eines wachsenden Interesses und einer fortschreitenden Entwickelung. Besonders in dem letztgenannten Staate ist der Einfluß der hervorragendsten Persönlichkeiten in der Armee für die Förderung dieser Uebung in hohem Grade wirksam. Auch wendet man sich in der Italienischen Armee den neuen Gesichtspunkten des Deutschen Kriegsspiels zu, wie ein längerer, den „Studien über das Kriegsspiel" von Meckel angeschlossener Artikel des Majors Santarelli in der Rivista militare italiana (December 1874) beweist.

In der Französischen und der Belgischen Armee war der erste Versuch einer Einführung des Kriegsspiels nach vereinfachten Regeln der Tschischwitz'schen oder Trotha'schen Methode als ziemlich gescheitert anzusehen. Es mag besonders dem Charakter der Französischen Nation der langsame, methodische Gang einer, nach einem Schema gelehrter Regeln stattfindenden Uebung wenig zusagen. In der wissenschaftlich so strebsamen Belgischen Armee ist jedoch der Versuch nach Erscheinen der Timmerhans'schen Uebersetzung mit Eifer erneuert und wird vielleicht Aussicht auf Erfolg haben. Hoffentlich können wir im nächstfolgenden Bericht für die Methode der freien Leitung auch in der Belgischen Armee ein günstiges Resultat constatiren.

Bericht
über
Terrain-Lehre und Terrain-Kunde. 1875.

Das Jahr 1875 hat in Bezug auf Terrain-Lehre und Terrain-Kunde insofern ein epochemachendes Ereigniß zu registriren, als die lange erwartete, seit Jahrzehnten in der Arbeit begriffene „Allgemeine Terrain-Lehre" des ver-

*) Vergl. Jahresbericht pro 1874, S. 727.

ewigten Streffleur, die Frucht eines 40jährigen auf den Gebieten der Terrain-Lehre erfolgreich thätigen Studiums, erschien, und die Terrain-Lehre als eine selbstständige, einer beträchtlichen Anzahl anderer Wissenschaften und Künste zur Grundlage dienende Wissenschaft hinstellte, sie vom Range eines geduldeten Factors zu dem der Basis, und zwar nicht nur engbegrenzter militairischer, sondern allgemein wissenschaftlicher und technischer Disciplinen erhob. — Bevor wir jedoch auf diese Haupterscheinung des Jahres 1875 auf dem literarischen Gebiet der Terrain-Lehre und die übrige hierhin gehörige Literatur desselben eingehen, möge es gestattet sein, die regen und umfassenden Fortschritte auf dem Gebiet praktischer Terrain-Kunde kurz zu skizziren, welche das Jahr 1875 auszeichneten.

Speciell im Russischen Heere hat man im Jahre 1875 wohl durch ein reges Bedürfniß veranlaßt, ganz abgesehen von den gewöhnlichen Manövern und Lager-Uebungen, der Uebungen des Offizier-Corps in richtiger Terrain-Beurtheilung und Terrain-Benutzung, in doppelter Richtung sein Augenmerk zugewandt, und zwar sowohl durch die Einführung von dahinzielenden Offizier-Uebungen im Terrain, als durch specielle Berücksichtigung der Terrain-Recognoscirung bei den in beträchtlichem Maßstabe im Russischen Heere ausgeführten vorjährigen Generalstabsreisen.

Das Russische Kriegs-Ministerium erließ zu Anfang des verflossenen Jahres eine Instruction für die Abhaltung von Offizier-Uebungen im Terrain, speciell in dem Bedürfniß, diesen wichtigen Zweig der Ausbildung im Russischen Heere zu heben. In den ebenfalls im vorigen Jahre erlassenen Vorschriften derselben Central-Behörde für die Ausbildung der Offiziere überhaupt heißt es fast im Styl unserer Fridericianischen Zeit: „Daß die Offiziere sich bemühen sollen, topographische Karten und Pläne zu verstehen," eine Vorschrift, hervorgerufen durch die mangelhafte allgemein wissenschaftliche und militairische Vorbildung im Offizier-Corps, welche sich erst in neuester Zeit, als ein Resultat der vermehrten Militair-Bildungs-Anstalten, zu heben beginnt. Offiziere fremdländischer Armeen, welche in den letzten Jahren den Russischen Truppen-Uebungen beiwohnten, hatten in der That bemerkt, daß, wenn schon die Parade-Ausbildung des Russischen Heeres Nichts zu wünschen übrig lasse, und die seiner Garden diejenige der Preußischen Garde erreiche, so doch die Gewandtheit, sowohl der höheren, wie unteren Führer in der Führung der Truppen im Terrain und in der Benutzung desselben Manches zu wünschen übrig lasse. — Schon im Jahre 1874 waren in gleicher Tendenz, wie die 1875 auf kriegsministeriellen Befehl eingeführten Uebungen, Terrain-Recognoscirungs- und Croquir-Uebungen aus eigener Initiative der Truppen-Commandos in einigen Militairdistricten vorgenommen worden. Erstere fanden in diesem Jahre im Petersburger Militairdistrict statt, jedoch mit einer nur geringen Anzahl von Theilnehmern, da nur 12 Infanterie-, 10 Cavallerie- und 4 Artillerie-Hauptleute resp. Rittmeister dazu commandirt waren. Die Leitung der Uebungen war mehreren hervorragenden Generalen und Obersten, darunter dem durch seine Vorträge über die Preußische Armee im Feldzuge von 1870/71 bekannten Baron von Seddeler und vier Generalstabs-Offizieren übertragen. Die Uebungen bestanden an mehreren Tagen ausschließlich im Kartenlesen und Orientirung im Terrain, und der Lösung kleinerer Recognoscirungs-Aufgaben. Der Rest der Zeit wurde zu Uebungen in der Dispositions- und Befehlsertheilung für supponirte Gefechts-Aufstellungen und Bewegungen benutzt. Bei dem regen Interesse, welches die Uebungen fanden, steht zu erwarten, daß dieselben sich in ausgedehntem Maßstabe wiederholen werden und nur als der Vorläufer von in dieser Hinsicht zu erwartenden

umfassenden generellen Bestimmungen für das gesammte Russische Heer zu betrachten sind. Jedenfalls sind die zu denselben commandirt gewesenen Offiziere berufen, Uebungen ähnlicher Art in ihren resp. Truppentheilen für jüngere Elemente des Offizier-Corps vorzunehmen.

Diese Offizier-Uebungen im Terrain Russischerseits bilden ein Pendant zu denen in der Oesterreichischen Armee früher wie im Russischen Heere eingeführten und im Jahre 1875 einer ganz speciellen Sorgfalt unterzogenen kleineren und größeren Recognoscirungs-Uebungen, welche während der günstigen Jahreszeit von den Bataillons- und auch den höheren Truppen-Commandanten in der Umgebung ihrer Garnisonen mit den Offizieren und Cadetten vorgenommen wurden. Daneben fanden, ähnlich den Preußischen Generalstabsreisen, Oesterreichischerseits ebenfalls von den General- und selbstständigen Militair-Commandos angeordnete größere Recognoscirungsreisen, unter Leitung von Generalstabs-Offizieren, auf größere Entfernungen von den Garnisonsorten, auf wichtigen Terrain-Abschnitten und Bewegungslinien in der Dauer von 8—10 Tagen statt. Sie bezweckten sowohl die Verbreitung von Terrainkenntniß im Allgemeinen, als auch die Recognoscirung der Veränderungen, welche im Laufe der Zeit im Terrain stattfanden, speciell derjenigen in den Communicationen. Wichtige Wegeveränderungen wurden durch Croquiren auf Oleaten eingetragen und nebst den Recognoscirungs-Berichten und Terrain-Beschreibungen, durch die die Uebungen leitenden Offiziere, den Divisions-Commandos, und die Resultate der Recognoscirungen und die Oleaten über Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten der Karte an das Kriegs-Ministerium eingereicht. In Nr. 45 des Militair-Wochenblattes von 1875 findet sich eine eingehende Besprechung dieser Oesterreichischen Recognoscirungs-Uebungen und dürfte Vieles für die Richtigkeit des darin ausgedrückten Urtheils sprechen, daß, da der Zweck dieser Uebungen auch in der Correctur der Karten besteht, in Anbetracht der beträchtlichen Zeit, welche ein genauer Vergleich selbst der besten Karten mit dem Terrain in der Natur beansprucht, die wichtige taktische Seite dieser Recognoscirungen wohl etwas in den Hintergrund getreten sein dürfte, vorausgesetzt, daß man die Karten nicht nur ihren militairisch wichtigsten Communicationen und Abschnitten nach in großen Zügen prüft. Der Referent jener Beurtheilung stellt ferner die für die Signatur der Terrain-Lehre in Oesterreich im Jahre 1875 wichtige Ansicht hin: „daß überhaupt seiner Anschauung nach in Oesterreich durch die hohe Bedeutung und den verhältnißmäßig großen Zeitaufwand, welche den Croquir- und Aufnahme-Uebungen in den militairischen Vorbildungs-Anstalten zugemessen werde, dort bereits die Grundlage zu einer Ueberschätzung des Terrains an sich gelegt werde.“ In Deutschland wurde dieser Ueberschätzung des Terrains, welche allerdings vorzugsweise in einer früheren Periode in bedenklicher Weise um sich gegriffen hatte, in neuester Zeit durch die Studien über Truppenführung des Oberst v. Verdy erfolgreich entgegengetreten, welche in deutlichster Weise auf den nur relativen Werth des Terrains für die Kriegführung hinweisen.

Allein wichtiger wie jene oben erwähnten Russischen Recognoscirungs-Uebungen im kleinen Maßstabe für die Terrain-Kunde des großen Russischen Reiches gestalteten sich speciell die Generalstabsreisen des letzten Jahres im Russischen Heere; während in der Preußischen Armee bei den Generalstabs-Uebungsreisen der Zweck der Terrain-Recognoscirung der von ihnen berührten Landstrecken, gegenüber dem der Ausbildung der Generalstabs- und Truppen-Offiziere in der Technik der Truppenführung in den Hintergrund tritt, legten diese Russischen Generalstabsreisen, den eigenthümlichen Verhältnissen des Reiches, seinem Mangel an

ausreichenden Terrain-Recognoscirungen entsprechend, ein ganz specielles Gewicht auf die Recognoscirung der Gegenden, durch welche sie führten. Angeregt vermuthlich durch mehrfache anderwärts gegebene Beispiele wurde ferner im vorigen Jahre praktische Terrainbenutzung seitens der Russischen Cavallerie durch zahlreiche Rennen und ausgedehnte Distanceritte ebenfalls geübt.

Von der Erweiterung Preußischer Terrain-Kunde des Landes durch die Generalstabsreisen wurden in den letzten Jahren und so auch 1875 speciell die Küstengegenden berührt. Diese Recognoscirungen stellten die großen Schwierigkeiten einer feindlichen Invasion zur See in helles Licht; speciell in den Niederungen der Deutschen Nordsee-Küste wurde ein System von tiefen und breiten Wasserläufen und Canälen im Mündungsgebiet der Weser und Elbe gleichsam militairisch neu entdeckt, welches ein Vordringen eines gelandeten Feindes ungemein erschweren würde. Einer der Artikel des Militair-Wochenblattes weist auf diese auf Grund jener Reisen recognoscirte Küstenbeschaffenheit der Deutschen Nordseeprovinzen hin.

In Frankreich ist auf Befehl des Kriegs-Ministers General de Cissey in der Mitte des verflossenen Jahres eine topographische Abtheilung bei dem Generalstabe eines jeden Armee-Corps errichtet worden. Ein unter die Leitung eines Generalstabs-Offiziers gestelltes Personal ist mit der Bewahrung der topographischen Archive des Armee-Corps beauftragt, hat die für die Manöver nothwendigen Karten und Skizzen herzustellen und die Blätter der Karte von Frankreich current zu erhalten. Die Civilbehörden sind zur Unterstützung dieser letzteren Maßregel in jeder Hinsicht vom Minister des Innern Buffet aufgefordert worden.

Unparteiischen Beurtheilern zufolge haben die größeren Französischen Truppen-Manöver des Jahres 1875 gezeigt, „daß der Französische Soldat den Werth der Terraindeckungen nicht erkennt und sich Angesichts des Feindes nicht gehörig zu decken weiß.“ Allein auch die höhere, wie niedere Führung soll diesen Urtheilen zufolge es nicht verstanden haben, die Truppen zu einer richtigen, geschweige denn gewandten Terrainbenutzung anzuleiten. Zum Theil hatte dies in dem bestimmten Gefechtsprogramm seinen Grund, mit welchem sehr häufig im Terrain manövrirt wurde. Allein man erkannte im Princip im Jahre 1875 auch in Frankreich die volle Nothwendigkeit der Vervollkommnung in der Terrain-Kunde und Terrain-Benutzung an, indem der zweite Theil der im Herbst 1875 publicirten reglementarischen Compagnie-Schule, bestimmungsmäßig, stets im Terrain, nicht auf dem Exercirplatz geübt wird, auf letzterem ausnahmsweise nur dann, wenn die Verhältnisse desselben, sowie der supponirten Gefechtslage nicht wider die Wahrscheinlichkeit laufen. Dieser zweite Theil der école de compagnie enthält die normalen Formationen, Bewegungen und Aufgaben des Schützengefechts und die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf den einzelnen Fall; z. B. Positions-Angriff und Vertheidigung, Wald-, Defilee-, Orts-Angriff und Vertheidigung. Allein auf einem ganz besonderen Gebiete ist in Frankreich eine Steigerung in der Terrain-Benutzung seitens des Kriegs-Ministeriums im Jahre 1875 angestrebt worden, welche wohl eine etwas regere Beachtung zu beanspruchen geeignet war, wie ihr thatsächlich zu Theil wurde. General de Cissey hat Uebungen im Terrain bei Nacht, welche ein- bis zweimal in der Woche abzuhalten sind, für die Truppen angeordnet. Diese neue Maßregel dürfte nicht sowohl eine Frucht der in dieser Hinsicht speciell im Laufe der großen Belagerungen des Krieges 1870/71 gemachten Erfahrungen sein, oder auf allgemein disciplinarische Zwecke hindeuten, als auch auf die beabsichtigte Ausführung

nächtlicher Unternehmungen in größerem Maßstabe hinzielen, welche vielleicht als ein neues Moment der Französischen Taktik in einem nächsten Kriege berufen sein dürften, eine Rolle zu spielen. Vielleicht hofft man damit ein Mittel gegen die enorm gesteigerte Feuerwirkung des modernen Kampfes gefunden zu haben. Diese Annahme dürfte umsomehr nicht unmotivirt erscheinen als es Preußischerseits in neuerer Zeit einen Moment gab, in welchem man gegenüber den heutigen Feuerwaffen dieselbe Frage ventilirte. Frankreich hat ferner im Jahre 1875 neben der gewaltigen Entwickelung seines Communicationsnetzes, von dessen Bahnlinien mehrere bedeutende Strecken, ausschließlich aus strategischen Rücksichten, um einen raschen Aufmarsch an der Ostgrenze zu bewerkstelligen, gebaut wurden, das Terrain in einer ganz speciellen Richtung für die Vertheidigung seiner Ostgrenze und dieses Eisenbahnnetzes in Anspruch genommen. Es hat mehrfach seinen Gürtel von Sperrforts an der Ostgrenze in einem derartigen Terrain angelegt, daß diese Forts durch einen Angreifer nicht vermittelst von ihm gebauter Umgehungsbahnen, wie dies z. B. bei Metz 1870 der Fall war, umgangen zu werden vermögen.

In Italien weist das verflossene Jahr bezüglich der angewandten Terrain-Lehre und Terrain-Kunde eine bemerkenswerthe Erscheinung auf. Die „Manöver auf der Karte" sind durch eine Verordnung des Italienischen Kriegs-Ministeriums zum Prüfungsgegenstande für das Majors-Examen gemacht worden. Sie enthalten Aufgaben auf dem Plane und Uebungs-Aufgaben im Kriegsspiel, dem wie in fast allen Armeen, so auch in der Italienischen im Jahre 1875 eine große Aufmerksamkeit gezollt wurde, und für welches seitens des Italienischen Generalstabes eine neue Bearbeitung der schon 1873 erschienenen Instruction herausgegeben ward.

In Preußen hat die Terrain-Kunde außer, wie schon bemerkt, durch die Generalstabsreisen des Jahres 1875 dadurch einen werthvollen gleichsam halbofficiellen Beitrag erhalten, daß das Werk des Chefs des Generalstabes des Garde-Corps, Generalmajor v. Bronsart, die Grundsätze veröffentlicht, welche für die Wahl des Terrains für die größeren Truppen-Uebungen sich neuerdings als die maßgebenden herausstellen und denselben diejenigen, welche sich die für die jetzige Wahl von Exercirplätzen ergeben, anschließt.

Was den theoretischen Theil der Terrain-Kunde betrifft, so behauptete im verflossenen Jahre Preußischerseits wenigstens die Anschauung unbedingt die Oberhand, und drängte die ihr entgegenstehende innerhalb der Lehr-Anstalten, welche sich mit der theoretischen Erörterung der Terrain-Lehre zu befassen haben, mehr zurück, daß die Theorie und Praxis des Aufnehmens unerläßliche Vorbedingung und Hülfsmittel für richtige Terrainauffassung und Terrainwiedergabe sei. In der Disciplin der Militair-Geographie, welche an der Kgl. Kriegs-Akademie zu Berlin in einem Vortrage vertreten ist, dürften die geologischen und geognostischen Verhältnisse der Terrain-Kunde in der Einleitung jenes das Interesse der Hörer lebhaft anregenden Vortrages des Major v. Leithold über die Deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen ihre richtige, dem Umfang und der Bedeutung nach zweckentsprechende Würdigung gefunden haben. In ähnlicher Weise wie Frankreich ist man im Deutschen Reiche im Jahre 1875 bestrebt gewesen für die Herstellung wichtiger und gesicherter Communicationen im Terrain speciell durch den Bau strategisch wichtiger Bahnstrecken, wie beispielsweise der Linie Berlin—Wetzlar—Metz und die Organisation ihres Betriebes für den Krieg schon im Frieden Sorge zu tragen.

Was die Methode des Unterrichts in der Terrain-Lehre anbelangt,

so begann dieselbe im verflossenen Jahre in den Militair-Bildungs-Anstalten, welche diese Disciplin dociren, im Anschluß an den gleichen Vorgang bei den übrigen militairwissenschaftlichen Gegenständen, anstatt auf Notizen aus frei gehaltenen Vorträgen, und daneben ausschließlich die genetische Skizze für den Lehrstoff des Unterrichts in der Terrain-Lehre, begünstigt durch eine in neuester Zeit auf diesem Gebiete vermehrte Literatur sich mehr auf erweiterte genetische Skizzen zu basiren, welche das Nachschreiben während des Vortrages ersparen und die volle Aufmerksamkeit der Hörer auf den Vortrag zu concentriren erlauben. Daneben behielt die applicatorische Methode im Anschluß an die ihr vorangehende theoretische Deduction, welche im Jahre 1875 durch eine Autorität im militairischen Lehrfach, den bekannten Verfasser der „Wanderungen über die Gefechtsfelder von Böhmen 1866“, in ihrer vollen Bedeutsamkeit von Neuem betont wurde, ihre volle Geltung. —

Die Literatur der Terrain-Lehre und Terrain-Kunde bot speciell im Jahre 1875 reiche Ausbeute für beide Disciplinen. Die schon längere Zeit signalisirte Terrain-Lehre von Streffleur erschien in der Mitte desselben; ferner zu Anfang des Jahres der erste Theil einer „Terrain-Lehre von Frobenius, Hauptmann im Preuß. Ingenieur-Corps und Lehrer im Cadettenhause“ (Berlin, A. Bath), sowie eine recht gute Terrain-Lehre von V. von Reitzner, k. k. Oberlieutenant (Kaschau 1875, Selbstverlag) und einige andere im Folgenden detaillirt berührte. Russischerseits fand sich dagegen im Jahre 1875 abermals im „Invaliden“ im Mai-Heft eine Concurrenz für die Abfassung eines „Lehrbuches über Terrain-Lehre und Aufnahme, zum Gebrauche der Junkerschulen“ ausgeschrieben, da die eingereichten vorjährigen Concurrenzarbeiten nicht genügt hatten. Die Prämie blieb unverändert 750 Rubel, und wurde die Benutzung ausländischer Quellen empfohlen. Die bei weitem wichtigste literarische Erscheinung auf dem Gebiete der Terrain-Lehre ist die zuerst genannte. Der umfassende Titel der Terrain-Lehre Streffleurs charakterisirt ihren Zweck und ihre Ausdehnung, er lautet: „Streffleur's Allgemeine Terrain-Lehre mit Beispielen zu deren praktischer Verwerthung für Militairs, Ingenieure, Naturforscher, Geographen 2c. In Verbindung mit der Lehre der topographischen Zeichnung nach allen Maßstäben in Landkarten und Plänen. Zu Vorträgen und zum Selbststudium bearbeitet, nach Streffleur's hinterlassenen Schriften, Karten und Plänen von August Neuber, k. k. Generalmajor (mit Karten, Plänen und Holzschnitten), Wien 1875. Verlag von Streffleur's Oesterr. milit. Zeitschrift.“ Zu einer Beurtheilung des Werkes glauben wir uns nicht berufen halten zu dürfen und dieselbe competenteren Federn überlassen zu müssen, da dasselbe die Frucht der langjährigen Arbeit desjenigen Mannes ist, der unbestritten als die erste Autorität wohl auf einem jeden Gebiete der Terrain-Lehre allgemein anerkannt wird. Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten Momente des Werkes zu skizziren, so weit uns dasselbe vorliegt. Streffleur giebt eine allgemeine Terrain-Lehre, keine angewandte, sein Streben geht dahin, „etwas allgemein Brauchbares für Militairs, Techniker, Geologen, Kartographen 2c., überhaupt für alle Jene aufzustellen, deren Fachwissen und praktische Thätigkeit mit dem Terrain in Verbindung steht, die deshalb den Boden und seine Bedeckungen kennen und im Stande sein sollen, Pläne und Landkarten nach allen Maßstäben zu lesen und zu zeichnen. Daraus ergiebt sich die Verbindung der Terrain-Lehre mit der Lehre der topographischen Zeichnung. Mit Ausnahme weniger theoretischer Figuren soll der ganze Vortrag auf praktische Beispiele aus der Natur basirt sein. Der Lernende soll fortwährend mit wirklichen Terrainbildern

zu thun haben; er soll sich das Verständniß des Terrains durch Vergleiche und die Kunst der Darstellung desselben durch Uebung im Skizzenzeichnen aller Gattungen von Karten und Plänen zu eigen machen." — Der wichtige Schritt, den Streffleur bei Abfassung seiner Terrain-Lehre macht, besteht daher darin, daß er sie allgemein für Jedermann, nicht bloß wie bisher vorzugsweise üblich für den Militair brauchbar abfaßte, und daß er es den verschiedenen Wissenschaften überläßt, die Anwendung dieser allgemeinen Terrain-Lehre für ihre Zwecke sich zu Nutze zu machen. Das Werk ist in vier Hauptstücke eingetheilt, von denen I. und II. fast vollständig von Streffleur, III. und IV. von General Neuber verfaßt sind. I. behandelt die Oberflächen-Gestaltung des Terrains und die Darstellungsweisen, II. die Bedeckungen des Terrains an sich betrachtet, III. die Verbindungen des natürlichen Bodens mit den Kulturgegenständen, IV. praktische Uebungen der Terrainformen, Analyse nach wirklichen Terrainbildern. Im ersten Hauptstück bricht Streffleur mit der bisher nicht nur in Oesterreich allein gültigen Terrainformen-Benennungstheorie, welche durch die Schule von Hauslabs seit 1842 eingeführt, sich entwickelt und Gültigkeit hat. Streffleur führt dafür eine Terrainformen-Lehre ein und motivirt diese Aenderung damit, daß sich seit jener Zeit sowohl die Lehrmittel wesentlich verändert, als auch die Kenntniß der Thatsachen erheblich erweitert hätte, und daß das, was damals ein bahnbrechender Fortschritt war, heute als Stillstand bezeichnet werden müsse. Streffleur weist darauf hin, daß es heute nicht mehr genüge, eine bloße Nomenclatur der Terrainformen zu geben, sondern daß das Wesen der Terrainformen, wie dies ausschließlich in Oesterreich schon seit längerer Zeit angestrebt wurde, wissenschaftlich zu behandeln sei, und daß die fortschreitende Vermehrung guter Schichtenkarten diesen Zweck wesentlich unterstütze. Streffleur plaidirt für die Ableitung der Terrain-Formengesetze auf dem Wege der Induction, und durch die Einführung praktischer Beispiele, zu welchen er reiches Material hinterließ, für die applicatorische Methode. Schon im Jahre 1854, nachdem er sich gegen 20 Jahre theoretisch und praktisch mit topographischen Studien beschäftigt hatte, reichte Streffleur der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien ein Mémoire ein mit dem Titel: „Ueber eine Terrain-Gestaltungs-Lehre als ein selbstständiger Zweig der Naturwissenschaften", welches seine jetzt veröffentlichten Ansichten, belegt durch einige Original-Aufnahmen, vertrat. Die Einleitung seiner Terrain-Lehre schließt mit einem Appell an die vergleichenden Forschungen und Beobachtungen und Beispielsammlung Vieler für den Ausbau seines Systems. Im 1. Abschnitt des I. Hauptstücks, welches den mathematischen und technischen Theil enthält, findet sich zunächst die Theorie der Bergzeichnung, und dabei die Horizontal-Schichtenmanier, die Schraffenmanier, sowohl Lehmann's, wie Anderer, die Horizontal-Schichten- und Schraffenmanier verbunden, ferner die Maßstäbe und deren Einfluß auf die Darstellungsweise behandelt. Bei letzterem Capitel findet sich speciell der wichtige Satz hervorgehoben, daß im Gegensatz zu anderen Zeichnungen bei topographischen Arbeiten der Grundsatz gelte, „alles Darzustellende, selbst bei den weitgehendsten Verkleinerungen, deutlich lesbar auszuführen; hier solle man nicht gleichmäßig verkleinern, sondern das wichtiger Darzustellende auf Kosten der übrigen Gegenstände weit über das ihm zukommende Maß vergrößern." Streffleur ist bezüglich der Theorie der Bergzeichnung ein entschiedener Anhänger der Höhenschichtmanier, welche er, um den ihr fehlenden plastischen Eindruck hervorzubringen, möglichst mit der Schummerungs- oder abgetonten Manier verbunden wünscht, und hält die Schraffen- oder Bergstrichmanier für eine Verschwendung

kostbarer Arbeitszeit. Ob an anderer Stelle des Werthes der Bergstrichmanier nicht sowohl für rasche Herstellung, als für rasche Lesbarkeit der Karten in mittleren Verjüngungsverhältnissen, welche in erster Linie militairischen Zwecken im Felde dienen sollen, d. h. der Generalstabskarten, gedacht werden wird, ist noch nicht ersichtlich. Seine Beurtheilung der Höhenschichtkarten, speciell für kleine Maßstäbe, gipfelt in den Sätzen: „Beim Vergleich finden wir im Schichtenbilde zwei durch Schraffen nie zu erreichende Vortheile: 1. Sind die einzelnen Massen der Gebirge durch die Curven bestimmt abgegrenzt und durch die Farben nach ihrer Höhe, innerhalb gewisser Grenzen, ziffermäßig abzulesen. 2. Giebt das Schichtenbild auch die Höhe der Ebenen, sowie die Thal- und Sattelhöhen zu erkennen. 3. Höhenmessungen und Schichtenlinien, oft ungenügend für größere Maßstäbe nähern sich im Verhältniß, als der Maßstab abnimmt, geben also ein immer genauer werdendes Bild, je kleiner der Maßstab wird. 4. Die Formenlinien, welche im großen Maßstabe unentbehrlich sind, können bei Schichtenzeichnungen im kleinen Maßstabe weggelassen werden, da der Hauptwerth der Herstellung in der Kenntniß der Höhenlage des Unterbaues und der richtigen Gruppirung der aufgesetzten Massen (des Oberbaues) besteht." Mit der Umwandlung der Maßstabswerthe schließt das letzte uns bis jetzt vorliegende Capitel des Werkes (August- und September-Heft von Streffleur's Zeitschrift, nach Wunsch des Verfassers Gratisbeilage zu derselben). Eine Reihe vortrefflich ausgeführter, durchweg originell erdachter Figurentafeln schließt sich demselben an. Es dürfte unbestreitbar sein, daß, wenn es der ausgezeichneten Kraft, welche die Redaction des Werkes und die selbstständige Abfassung des III. und IV. Hauptstückes desselben, sowie die Abfassung der fehlenden Beispiele übernommen hat, gelingt, dieselbe im Sinne Streffleur's abzuschließen, die Allgemeine Terrain-Lehre Streffleur's die Geltung eines nicht nur auf militairischem, sondern auch allgemein wissenschaftlichem Gebiet epochemachenden Werkes erhalten und den Namen und die Leistungen seines Verfassers der Nachwelt erhalten wird.

Der „Grundriß der Terrain-Lehre für Offiziere aller Waffen von Frobenius, I. Theil: die Elemente der Terrain-Lehre" stellt sich, wie sein Vorwort es ausspricht, die Aufgabe, im Gegensatz zu den Terrain-Lehren von O'Etzel, Köler, Schmidburg ꝛc. das Terrain nicht bloß vorzugsweise in geologischer und geognostischer Hinsicht wie O'Etzel, nicht bloß in seiner strategischen und taktischen Bedeutung, wie Köler, oder in speciell mineralogischer Hinsicht, wie Schmidburg, oder vorzugsweise seiner Nomenclatur und seiner Recognoscirung nach, wie v. Rüdgisch, zu betrachten, sondern in umfassender Weise, ähnlich wie die „erweiterte genetische Skizze" von Major Koßmann (Potsdam, Riegel'sche Buchhandlung), und der „Fähnrich als Topograph" von Biebrach (Berlin 1874, Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn), eine möglichst kurze wissenschaftliche Erläuterung aller Gegenstände auf der Erdoberfläche, welche für den Militair Bedeutung gewinnen können, und eine möglichst umfassende Darstellung aller Einflüsse, welche die Terraingebilde auf die Kriegführung und Gefechtsverhältnisse auszuüben vermögen, zu geben. Der Verfasser betrachtet die Terrain-Lehre als die Grundlage für alle angewandten Militairwissenschaften und löst seine Aufgabe in glücklicher Weise. Das Werk schließt praktisch eigentliche und angewandte Terrain-Lehre unmittelbar aneinander, basirt überall auf den Ergebnissen der neuesten Forschungen und Erörterungen, und enthält speciell sehr eingehende schätzenswerthe Mittheilungen über die Eisenbahnen und ihre Benutzung im Kriege; auch behandelt es die klimatischen Verhältnisse genauer, wie andere Werke ähnlicher Art. Die

Arbeit ist, soweit sie in ihrem 1. Theile vorliegt, unbedingt als ein vortreffliches Hülfsbuch für den Lehrer der Terrain-Lehre und für alle diejenigen, welche sich über einzelne Theile derselben eingehender informiren wollen, zu betrachten, ferner als Nachschlagewerk für die Schüler der Militair-Lehranstalten, für welche letztere es im Uebrigen wohl etwas zu speciell gehalten sein dürfte. Eins glauben wir jedoch event. betreffs einer neuen Auflage als empfehlenwerth erwähnen zu müssen: Die Beifügung von erläuternden Figuren, welche speciell dem Laien sehr wünschenswerth sein dürfte, und eine durch den Druck übersichtlichere Anordnung des Stoffes. Wenn in einer Kritik des October-Hefts 1875 der Militair-Literatur-Zeitung über das Frobenius'sche Werk der Richtung entgegengetreten wird, „die Nichts davon wissen will, die Terrain-Lehre in Verbindung mit der Geognosie zu bringen, eine Richtung, die sich darauf stützt, daß über das dringend Gebotene nicht hinauszugehen sei," und wenn in derselben Kritik diese Richtung dem ersten Jahresbericht über Terrain-Lehre und Terrain-Kunde vindicirt wird, so sei es erlaubt, an dieser Stelle zu bemerken, daß schon jener Bericht sich ausdrücklich zu dem Satze bekennt, „daß die militairische Terrain-Lehre von der Geognosie Kenntniß zu nehmen habe", und daß es sich daher nur um das Maß des Wieviel handeln dürfte, um welches die Anschauungen hier auseinander gehen. An die Erfahrungen praktischer Lehrthätigkeit von einer Reihe von Jahren anknüpfend, sprach jener Jahresbericht den Wunsch aus, nur so viel von geognostischen und geologischen Verhältnissen in die Terrain-Lehre aufgenommen zu sehen, als neben dem sehr beträchtlichen Wissensstoff, welchen unser Offizier-Ersatz auf anderen Gebieten sich aneignen muß, sich aus der Lehrpraxis als rathsam erwiesen habe; keineswegs aber sollte damit der Terrain-Lehre überhaupt für alle diejenigen, welche sich eingehender mit ihr, als der Offizier-Aspirant es vermag, vertraut zu machen wünschen, ihre unerläßliche, wissenschaftliche Basis verkürzt oder genommen werden. In wie weit die Vermuthung jener Kritik von „der Argumentation, hiervon weiß ich Nichts, also ist es nicht wissenswerth," sich auf thatsächlichen Anhalt stützt oder eben nur Vermuthung ist, erhellte aus jener Kritik nicht.

Auf völlig anderer Basis wie das Frobenius'sche Werk, stehen die **Grundzüge einer physikalisch vergleichenden Terrain-Lehre in ihrer Beziehung auf das Kriegswesen, entworfen von Rudolph Baron Schmidburg**, k. k. Oesterr. Generalmajor i. R., dessen dritte, auf das metrische Maß umgearbeitete und wesentlich bereicherte Auflage uns bei Abfassung des vorjährigen Berichtes noch nicht vorlag. Sie findet ihren Schwerpunkt in der Betrachtung der geologischen, geognostischen und mineralogischen Verhältnisse. Ebenso interessant wie die oben erwähnte Kritik des Frobenius'schen Werkes ist die in Nr. 13 des Militair-Wochenblatts 1875 befindliche über die letztere Arbeit. Dieselbe verwirft die Betonung der geognostischen und geologischen Verhältnisse für eine von Militairs zu benutzende Terrain-Lehre. Wir heben einen Satz derselben hervor, der, auch isolirt betrachtet, in richtigem Licht erscheinen. dürfte: „Die geologische Grundlage der Terrain-Lehre, die ja nicht dem vorliegenden Werke allein eigen ist, muß von diesem Gesichtspunkt (dem taktischen) überhaupt als überflüssig, wenigstens durch keine militairische Rücksicht bedingt, bezeichnet werden. Wir haben es nur mit der Oberfläche der Erde zu thun; Gangbarkeit, Uebersicht und Bestreichbarkeit sind unsere einzigen Gesichtspunkte; und wenn der Verfasser behauptet, daß man vermöge der obigen Grundlage, der geognostischen, geologischen und mineralogischen, von gesehenen auf nicht gesehene Formen schließen kann, so bezieht sich das wohl auf den

Geographen, nicht auf den Taktiker." Der Verfasser dieser Kritik, welcher im Uebrigen den hohen Werth des Werkes des Baron von Schmidburg für die Militairgeographie vollkommen anerkennt, stellt ferner die interessante den Anschauungen Streffleur's verwandte Ansicht hin, „daß die Terrain-Lehre überhaupt in ihrer bisherigen Composition des Stoffes nicht haltbar sei. Die geologische Grundlage gehöre in die Geographie, ein zweiter Theil in die specielle Militairgeographie, ein dritter in die angewandte Taktik und specielle Recognoscirung. Dies dürfte unbestreitbar sein. Wenn man aber das Bedürfniß berücksichtigt, unseren Offizier-Aspiranten zunächst einmal die verschiedenartigen Bezeichnungen der militairisch wichtigen Erdoberflächentheile darzulegen, von denen die Geographie eine beträchtliche Anzahl nicht giebt, wie z. B. die Ausdrücke: Defilee, coupirt, Colonnenweg, Debouchee, dominiren, Ravin, Rideau u. s. w. u. s. w., wenn man ferner der Belastung Rechnung trägt, welche dem taktischen Vortrage zu Theil werden würde, wenn ihm die Erörterung der militairischen Bedeutung des Terrains, die angewandte Terrain-Lehre ebenfalls zufiele, so dürfte die Terrain-Lehre in den Umrissen, wie sie die neueste genetische Skizze von 1874 vorschreibt, unbedingt als eine nothwendige für sich bestehende Disciplin, für die Lehr-Anstalten wenigstens, welche Offizier-Aspiranten ausbilden, erkannt werden müssen.

Wir nennen ferner in der Literatur der Terrain-Lehre das Lehr- und Handbuch für den Unterricht im Recognosciren von Franz Schönaich, k. k. Hauptmann im 11. Jäger-Bataillon, Generalstabs-Offizier. (Wien. Seidel u. Sohn, 1875.) Das Werk behandelt seinen Stoff in sehr praktischer Weise, hält speciell auf Genauigkeit in den Terrain-Bezeichnungen und ist besonders reich in seinem Brücken-Capitel. Es verfolgt ähnliche Zwecke, wie das treffliche bereits 1874 erschienene Werk von Rüdgisch. „Anleitung zur Terrain-Recognoscirung und graphischen Darstellung des Terrains. (Cassel 1874. Kay.)

Das neueste Werk über Terrain-Lehre, welches bereits die Jahreszahl 1876 trägt, ist die vierte sehr verbesserte Auflage der „Terrain-Lehre, Terrain-Darstellung und das militairische Aufnehmen, von Kossmann. Mit Berücksichtigung der für den Unterricht auf den Preußischen Kriegsschulen herausgegebenen genetischen Skizze ꝛc., sowie der neuesten Bestimmungen des Königl. Generalstabes bearbeitet." (Potsdam 1876. A. Stein.) Schon seit ihrem ersten Erscheinen hat diese Arbeit des Major Kossmann das Verdienst, sowohl den mit dem Vortrage in der Terrain-Lehre beauftragten Lehrern der Kriegsschulen, wie auch den dorthin commandirten Portepeefähnrichen, für deren Bedarf sie wohl zuerst speciell berechnet war, ein sehr willkommener Anhalt beim Studium der Terrain-Lehre zu sein. Sie umfaßt ähnlich dem Frobenius'schen Werk Geognostisches ꝛc., Taktisches, Aufnehmen, Croquiren und Planzeichnen, und bietet für den Offizier-Aspiranten mehr wie Ausreichendes. Die neueste Auflage charakterisirt sich dadurch, daß sie überall, etwa ausgenommen die verschiedenen Aufnahmemethoden (Polarmethode, Perimetermethode ꝛc.), auf dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft steht. Speciell haben ihre Figuren eine erhebliche Verbesserung und Vermehrung erfahren, wodurch sie sich vor dem Werk von Frobenius, dessen erster Theil keine Figuren hat, auszeichnet. Sie enthält speciell gegen früher einen als erwünschten Fortschritt zu bezeichnenden Zusatzabschnitt, der das Planlesen eingehend zu behandeln sucht. Die Ansicht, daß das Capitel des Planlesens soweit bearbeitet sei, wie es überhaupt die theoretische Behandlung dieses Gegenstandes zuläßt, welche sich in der Vorrede ausgesprochen findet, dürfte nicht überall vollkommen getheilt werden, jedenfalls

aber das, was über das Planlesen überhaupt gesagt ist, als ein schätzenswerther Fortschritt zu begrüßen sein. Wenn die Beurtheilung des Werkes ferner in einer Richtung divergirende Ansichten hervorrufen dürfte, so ist es diejenige, daß es ungewöhnlich zahlreichen Zwecken gerecht zu werden sich bemüht; es will „nicht nur dem Bedürfniß der Kriegsschulen, sondern auch dem jüngeren Offizier der Kriegs-Akademie, dem croquirenden und zeichnenden Truppen-Offizier, vor Allem aber auch dem Topographen, ein Hülfsmittel für die Praxis, eine Anleitung für die Arbeiten bei Lösung von Terrain-Recognoscirungs-, taktischen und topographischen Aufgaben liefern." In Anbetracht des thatsächlich vorhandenen Bedürfnisses an Werken über die Terrain-Lehre dürfte zugestanden werden müssen, daß der Truppen-Offizier, welcher sein Croquis zur Felddienst-Uebung anfertigt, der Offizier der Kriegs-Akademie und der Topograph, welcher ersterer seinen Vortrag über das Aufnehmen, letzterer sowohl diesen, wie die vortreffliche „Instruction für die zu den Vermessungen commandirten Offiziere" und die in der Neuzeit besser gewordenen Kriegsschul-Erfahrungen in der Terrain-Lehre besitzt, sich verhältnißmäßig selten ein eingehendes Werk über Terrain-Lehre anschafft. Die Hauptwirkung eines derartigen Werkes dürfte dann eintreten, wenn es bei dem Gros der Offizier-Aspiranten in ähnlicher Weise, wie die erweiterte genetische Skizze der Taktik, neben der genetischen Skizze obligatorisch eingeführt wird. Für diesen Zweck dürfte das Werk jedoch zu umfangreich sein. Ein Auszug desselben neben seiner jetzigen Fassung würden wir dem praktischen Bedürfniß der Kriegsschulen nach entsprechender halten. Trotzdessen dürfte ihm jedoch in Anbetracht seiner oben genannten zahlreichen vortrefflichen Eigenschaften für Preußische Verhältnisse der Vorzug vor den übrigen Terrain-Lehren zu geben sein.

Noch vor dem Kossmann'schen Werke erschien ferner im Jahre 1875 eine neue (7.) Auflage von Plehwe's „Leitfaden für den theoretischen Unterricht im Planzeichnen und militairischen Aufnehmen" (9. Aufl.). Die neue Auflage führt das Metermaß und die Horizontalmanier ein, vervollständigt die Beschreibung der Instrumente, giebt die Kaupert'schen hypsometrischen Tabellen und behält die klare Methode, welche die früheren Auflagen auszeichneten, bei, kurz, hat mit der Zeit Schritt gehalten.

Was die in dem Kossmann'schen Werke systematisirte Anleitung zum Planlesen betrifft, so hat das Jahr 1875 in dieser Hinsicht noch andere schätzenswerthe Beiträge gebracht, namentlich finden sich dieselben in den trefflichen Meckel'schen Arbeiten über das Kriegsspiel, sowie in der kleinen Schrift des Major Sievert: „Einige Hülfsmittel im Planlesen beim Kriegsspiel von T. Sievert, Major, aggr. dem 8. Ostpreuß. Inf.-Reg. Nr. 45. Mit 5 Tafeln." (Metz. Georg Lang, 1875.) Ferner erwähnen wir noch ein kurz und klar gehaltenes, vielfach sehr zweckmäßig an kriegsgeschichtliche Beispiele sich anlehnendes Werk, das Terrain nach militairischer Auffassung und Darstellung von Wilh. Veith, Hauptmann im Königl. Bayer. 9. Inf.-Reg. Wrede. (Würzburg 1875. Stahel'sche Buchhandlung.) Ferner ein höchst practisches „Handbuch für Truppen-Recognoscenten". 2. Auflage. (Teschen 1875. Karl Prochaska.) Eine speciell darauf eingehende Kritik cfr. Oesterr.-Ung. Bl. 1875, S. 533, und die „Terrain-Lehre als Lehrbehelf und zum Selbststudium für Offizier-Aspiranten aller Waffen, und als Handbuch für sonstige Militairs vom k. k. Oberlieutenant V. von Reitzner." (Kaschau 1875. Selbstverlag.) Das Werk wird von einer Kritik der Oesterr. Militair-Zeitschrift vom Februar 1875, Heft 2, S. 37, zu den „besseren Werken auf dem Gebiete der Militair-Literatur und zu den

„besten seiner Art“ gerechnet. Als sehr erwünschte Zugabe erscheinen seine chromolithographirten Tafeln Nr. 5 und 6, die photolithographischen Blätter Nr. 2 und 14, welches letztere speciell ein Unicum ist, da es eine vergleichende Zusammenstellung von 19 der wichtigsten Kriegskarten Europas enthält. Höchst praktisch, in jener Kritik selbst „epochemachend“ genannt, erscheint das Aufgeben der neun Hauptgradationen und dafür die Einführung von nur drei Arten von Bergstrichen, und zwar: feine Bergstriche bei einem für alle Waffengattungen gangbaren Terrain, mittelstarke Schraffen für ein für kleine Abtheilungen in zerstreuter Ordnung noch gangbares Terrain, und starke Bergstriche für Böschungen, die nur noch für einzelne Infanteristen ersteigbar sind. Schließlich erwähnen wir **Heinrich Uhl, Terrain-Lehre, Beschreibung, praktische Darstellung und Aufnahme, Recognoscirung und taktische Benutzung des Terrains**, bearbeitet als Lehrbehelf. Mit 64 Fig. (Bamberg 1875), ein gutes Compendium der Terrain-Lehre, und E. Pfeiffer, **conférences sur la lecture des cartes topographiques**. (Paris. Ch. Delagrave. 1875.)

Bei der vorstehenden Aufführung und Erörterung der literarischen Haupterscheinungen auf dem Gebiete der Terrain-Lehre findet ebenfalls der sehr gut geschriebene Abschnitt des Meckel'schen „Lehrbuchs der Taktik nach der für die Königl. Preußischen Kriegsschulen vorgeschriebenen genetischen Skizze des Lehrstoffs nach Perizonius“ angemessene Erwähnung, welcher die im Preußischen Heere heute gültigen Anschauungen über den taktischen Einfluß des Terrains überhaupt im Wesentlichen repräsentirt, und werde schließlich als Muster einer guten Terrainschilderung im großen Styl die Beschreibung des Schauplatzes der Heeresbewegungen in der zweiten Hälfte des August im Preußischen Generalstabswerk über den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71, Heft 7, genannt. — Es dürfte nach Betrachtung der zahlreichen berührten neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Terrain-Lehre und Terrain-Kunde des Jahres 1875 und im Hinweis auf die reiche Literatur derselben, wenn man alles dasjenige, was das Jahr 1875 in dieser Hinsicht hervortreten ließ, resumirend zusammenfaßt, die folgenden Haupterscheinungen für dasselbe speciell hervorzuheben sein: Zunächst der wichtige Schritt Streffleur's in seiner „Allgemeinen Terrain-Lehre“ die Terrain-Lehre als selbstständige Wissenschaft, welche zahlreichen anderen Disciplinen zur Basis dient, hinzustellen, alsdann das zunehmende Bestreben in den Armeen, Terrain-Kunde durch Uebungen im Terrain selbst, seien es die mehr und mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewinnenden Generalstabsreisen oder größere und kleinere Recognoscirungs-Uebungen im Terrain, sei es der vermehrte cavalleristische Sport, besonders auch im Russischen Heere, oder Vorübungen zum Schießen im Terrain, für die Schießübungen der Artillerie — zu verbreiten. Ferner, daß, wenn auch noch wesentlich anderen Zwecken dienend, sei doch die gleiche Richtung, wie diese Uebungen im Terrain selbst, fördernd, „das Manöver auf der Karte“, wie es die Italiener treffend nennen, d. h. das Kriegsspiel, die Stellung eines obligatorischen Dienstausbildungsmittels einzunehmen beginnt. Es ist dies bereits in zahlreichen Truppentheilen des Deutschen Heeres, in Oesterreich, Rußland und der gesammten Italienischen Armee der Fall. Das Jahr 1875 ist ferner durch immer zahlreicher werdende größere Truppen-Uebungen, speciell größerer Cavalleriemassen im Terrain, z. B. Deutscherseits an verschiedenen Punkten des Reiches, in Sachsen, in der Mark, im Elsaß ꝛc., Oesterreichischerseits bei Totis, gekennzeichnet. Was die Terrain-Lehre betrifft, so prägte sich im Jahre 1875 der Kampf zwischen der Richtung, welche deren geologische und geognostische Basirung verwirft, und derjenigen, welche sie

beibehält, zu Gunsten der letzteren, jedoch mit einer dem praktischen Bedürfniß der Hauptmasse des Offizier-Ersatzes entsprechenden Beschränkung aus, und es blieb Preußischerseits an maßgebender Stelle die Auffassung bestehen, daß das Verständniß und die praktische Anwendung der Theorie des Aufnehmens unerläßliche Vorbedingung für eine richtige Terrain-Auffassung und Wiedergabe desselben und daher in den Lehrfächern für den Offizier-Ersatz beizubehalten sei, ein Festhalten, welches auf anders urtheilende Ansichten berichtigend eingewirkt haben dürfte. Das Jahr 1875 brachte für die Terrain-Lehre sowohl eine reiche Literatur, als auch innerhalb derselben eine epochemachende Erscheinung in der „Allgemeinen Terrain-Lehre" Streffleur's, welche die Terrain-Lehre zur selbstständigen Wissenschaft zu erheben sich bestrebt; für die Terrain-Kunde vermag dasselbe ebenfalls als ein Jahr regster und erfolgreicher Thätigkeit bezeichnet zu werden. R. v. B.

Bericht

über

Kartographie, Aufnehmen und Planzeichnen. 1875.

Das Jahr 1875 hat auf den Gebieten der Kartographie, des Aufnehmens und des Planzeichnens, und zwar speciell auf denen der beiden ersteren Fächer, eine hervorragend rege Thätigkeit zur Entfaltung gebracht. — In den Erscheinungen derselben prägte sich deutlich erkennbar, im Gegensatz zu früheren Perioden, der Gedanke aus: der allgemeinen Landestriangulation sowohl, wie der topographischen Landesaufnahme und der Kartographie eine größere Bedeutung und wichtigere Rolle für den Staat überhaupt zu geben, als bisher, indem dieselben nicht wie bis jetzt als fast ausschließlich militairischen Zwecken zu dienen, sondern auch den Bedürfnissen der bürgerlichen Berufszweige in ihren verschiedenen Anforderungen, in angemessener Weise gerecht zu werden, bestimmt erscheinen. Die unausgesetzten Veränderungen, welchen die Erdoberfläche nicht nur bezüglich ihrer Reliefgestaltung, sondern auch, was ihre verschiedenartigen Bedeckungen, Bodenbeschaffenheit, Bewachsung und Gewässer betrifft, in Folge der beständig zunehmenden und wechselnden Bodenkultur, des menschlichen Anbaus und seiner Anlagen unterworfen ist, gestalten dieselbe, weit entfernt ihr den starren Charakter des Beständigen, Unveränderlichen, welchen sie scheinbar besitzt, aufzuprägen, zu einem organischen Gebilde, dessen continuirliche Modificationen fortwährend, nicht nur für eine kriegerische Thätigkeit des Menschen, sondern auch für ihre Benutzung zu agrarischen, commerciellen und industriellen Zwecken der verschiedensten Art von höchster Bedeutung sind, und welche zu verfolgen und positiv durch Abbildung, Zahlenwerthe und Beschreibung festzustellen, als die allgemein wissenschaftlich wichtige Aufgabe der allgemeinen Landesaufnahme, in jüngster Zeit und speciell im Jahre 1875 in den Vordergrund trat.

Für den nachstehenden Versuch eines Berichtes über die Erscheinungen des

Jahres 1875 auf den oben genannten Gebieten erlaubt sich der Erstatter desselben, auf die wohlwollende Nachsicht der competenten Richter in diesen Fächern zu zählen, und das um so mehr, da die Abfassung desselben zu beträchtlichem Theil auf die Erscheinungen der bezüglichen Literatur basirt wurde. — Das Bild, welches sich bei Betrachtung derselben zunächst bezüglich der kartographischen Erscheinungen des Jahres 1875 darstellt, erhielt, noch mehr wie in dem vorhergehenden Jahre, in den beiden sich einander gegenüberstehenden Richtungen der farbigen Höhenschichtkarten und der schwarzen Terraindarstellung in Bergstrichmanier seine interessanten Haupt-Licht- und Contrastpunkte. Betreffs des Kampfes dieser beiden Richtungen gelangt eine kartographische Autorität in den Oesterr.-Ungar. Blättern, 1875, Heft 6, zu der Ansicht, daß die Verfechter der farbigen Höhenschichtenkarten über kurz oder lang alle Widerstände beseitigen werden, weil mit ihrem Programm, wie schon von vielen Seiten anerkannt, die verschiedenen Zwecke der kartographischen Arbeiten besser und vollkommener erreicht werden, da ihre Bestrebungen mit jenen parallel laufen oder zusammenfallen, die auf dem internationalen Gebiete der Kartographie immer mehr zur Geltung kommen. Unter letzteren wird besonders das in jüngster Zeit lebhaft hervortretende Streben verstanden, in den Karten durch Aufnahme von Isohypsen dem hypsometrischen Elemente zum mindesten die gleiche Berechtigung zu geben, wie der plastischen Darstellung der Terrainformen durch die bis jetzt übliche Schraffirung oder Schummerung allein. Mit diesem so allgemein hingestellten Urtheil dürften die seiner Zeit Preußischerseits von einer kartographischen Autorität ersten Ranges, Oberstlieutenant Regely, in seinem auf dienstliche Veranlassung erstatteten Bericht über den kartographischen Theil der Wiener Weltausstellung niedergelegten Anschauungen nur bedingungsweise harmoniren. Aus jenem Berichte geht hervor, daß sowohl die Darstellung des Terrains durch die Höhenschichtmanier, wie auch diejenige in der Bergstrichmanier ihre volle Berechtigung, jedoch jede an verschiedener Stelle haben. Die Höhenschichtmanier würde unbedingt das einfachste und billigste und überall anzuwenden sein, wenn ihr nicht für mittlere Verjüngungsverhältnisse, und solche beanspruchen die militair-topographischen Karten für den Truppengebrauch, speciell die Generalstabskarten in 1 : 100,000 und 1 : 80,000, das Moment rascher Uebersichtlichkeit und vorzugsweiser Plastik fehlte. Es dürfte zugegeben werden müssen, daß viele der ausschließlichen Vertheidiger der Höhenschichtmanier letztere für ebenfalls ausreichend und selbst plastischer und übersichtlicher halten, wie die Bergstrichmanier, jedoch zu erwägen sein, ob dies Urtheil nicht meistens auf Grund einer langandauernden und eingehenden Beschäftigung mit derartigen Karten erlangt wurde, wozu, der Masse der Militairs wenigstens, keine ausreichende Zeit und Gelegenheit werden dürfte. Daß die Bergstrichmanier für den nicht besonders Geübten im Kartenverständniß die rascher lesbarere ist, dürfte kaum angefochten werden können. Für die rein technischen und wissenschaftlichen Zwecke dagegen etablirten die Erfahrungen der letzten Jahre den unbestrittenen Grundsatz, daß die Höhenschichtmanier unbedingt der Bergstrichmanier vorzuziehen sei. Der Feldgebrauch hingegen verlangt, oft bei mangelhafter Beleuchtung und wenig Zeit, ein schnelles und leichtes Lesen der Karte und daher ein übersichtliches plastisches Bild. Es erscheint angezeigt, an dieser Stelle auf die Richtung hinzuweisen, welche überhaupt in jüngster Zeit der Wiedergabe der Höhenverhältnisse bei Darstellung der Reliefgestaltung der Erdoberfläche auch für militairische Zwecke einen sehr beträchtlichen Werth beimißt und aus diesem Grunde für die Terraindarstellung aller Militair-

Karten in dieser Manier ist. Mannigfach ausgesprochener Ansicht nach dürfte man dabei in der Werthschätzung der Höhenangaben für taktische Zwecke hie und da etwas zu weit gegangen sein. Die Anzahl von Höhenzahlen, welche die neuesten Blätter der Preußischen Generalstabskarte enthalten, dürfte in den meisten Fällen genügen, den nöthigen Anhalt für die Beurtheilung des taktisch so wichtigen Ueberhöhens zu bieten, und die Erfahrungen der jüngsten Feldzüge, bei Uebungen im Terrain, bei Generalstabsreisen und Manövern dürften nicht darauf hinweisen, daß man die Angaben von Höhenschichten auf der Karte in empfindlicher Weise vermißt hätte. Meist lassen schon die steilere Böschung der Abhänge und die größeren Grundriß-Dimensionen der Terrainformen die dominirenden Erhebungen sofort hervortreten. So erwünscht daher eine genaue Angabe der Höhenverhältnisse des Terrains ist, so wenig dürfte dieselbe auf Kosten des raschen Ueberblicks der Reliefverhältnisse überhaupt in Terrain-Darstellungen für den Feldgebrauch vortheilhaft zur Einführung gelangen und dies um so mehr, da durch Bergstriche in flachem Terrain, dem Hauptgefechtsterrain, mehr ausgedrückt zu werden vermag, wie durch Niveaulinien bei mittleren Maßstäben. — Das Jahr 1875 ist ferner in kartographischer Hinsicht dadurch gekennzeichnet, daß die Versuche, die Photographie zur directen Herstellung von Karten zu benutzen, wenn auch nicht ohne Fortschritte aufzuweisen, so doch noch zu keinem genügenden Abschluß gekommen sind, Versuche, welche unter anderen auch schon während des Krieges 1870/71 in dem in seinen photographischen Erzeugnissen weit vorgeschrittenen Frankreich zu keinem befriedigenden Resultate geführt hatten. Die Fortschritte in der Herstellung von Druckplatten durch die Photozincographie begünstigen allerdings eine noch umfassendere Ausnutzung der Photographie im Verein mit der Buchdruckerpresse für die Erzeugung von Karten, besonders für den Farbendruck, welche den Vortheil einer rascheren und billigeren Production zugleich bietet, wie bisher. —

Während in Deutschland Kundgebungen über die Erfahrungen und Fortschritte, welche in Bezug auf die Herstellung militairischer Karten gemacht wurden, außer denjenigen des erwähnten Berichts des Oberstlieutenant Regely, sowie einiger Artikel der Allgem. Militair-Zeitung, des Militair-Wochenblattes &c. und den allerdings hochwichtigen Andeutungen und Quellenangaben der Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes im Ganzen spärlich waren und sich auf mehr oder weniger kurze Artikel der Militair-Journalistik überhaupt beschränkten, bot die Oesterreichische Militair-Literatur, wie seit langer Zeit, so auch im Jahre 1875 ein reiches Feld in dieser Beziehung.

Diese Erscheinung wurde in erster Linie durch den Umstand veranlaßt, daß, trotzdem das renommirte k. k. militair-geographische Institut in Wien, welches lange Zeit die Führerschaft auf dem Gebiet der Kartenerzeugung behauptete, sowohl bei der Wiener Weltausstellung 1873, als auch bei der geographischen Ausstellung 1875 in Paris die höchsten Preise erhielt, sich ein lebhafter Kampf in der Oesterreichischen Militair-Journalistik gegen dasselbe betreffs seiner letztjährigen Leistungen entwickelte, der sich besonders im verflossenen Jahre auf das schärffste zuspitzte. Ein augenscheinlich über die Vorgänge innerhalb dieses Instituts sehr gut unterrichteter Kritiker weist im 6. Heft, Band I der Oesterreichisch-Ungarischen Blätter von 1875 nach, daß das Institut bezüglich des von ihm angekündigten Hauptwerkes: 100 Sectionen der Generalkarte von Central-Europa bis zum April 1875 zu liefern, bis Ende März 1875 nur die Hälfte des versprochenen mit 55 Sectionen producirt habe, und

greift die Qualität dieser Arbeit, sowie der in jenem Zeitraume seitens des Instituts ebenfalls herausgegebenen Karte von Central-Asien in 12 Blättern, und die neue Specialkarte Oesterreich-Ungarns in 1 : 75,000, welche auf Grundlage der mit dem Jahre 1869 begonnenen Neuaufnahme des Oesterreichisch-Ungarischen Staates im Erscheinen begriffen ist, auf das empfindlichste an. Dieser Kampf auf kartographischem Gebiete dürfte im Nachstehenden deshalb speciell eine eingehende Erwähnung beanspruchen, weil in ihm die wichtigsten Fragen heutiger Kartenerzeugung zur Erörterung gelangen. — Der Generalkarte von Central-Europa werden speciell die folgenden Fehler vorgeworfen: Verfehltes Princip der gesammten Herstellung durch Vergrößerung einer alten, der Scheda'schen Karte, bei deren Entwurf und Ausführung dieser Zweck nicht vorhergesehen war. Starker Mangel an Klarheit und Deutlichkeit, mit Ausnahme der spärlich bevölkerten und angebauten Theile des Landes und solcher von flachen Reliefverhältnissen; besonders ein unklares Communicationsnetz. Die Terrainzeichnung sei für eine Kriegskarte ohne Werth, da Mittel- und Niedergebirge und beträchtlicheres Hügelland ohne Unterscheidung seien; wichtiges Detail fehle. Die Angabe der Höhenzahlen sei zu spärlich, nur bei hohen Bergspitzen und sehr dürftig in Thälern; ferner sehr fehlerhaft, stellenweise derart, daß Gewässer bergauf fließen, die Schrift unverhältnißmäßig groß. Referent belegt sein im Allgemeinen über die Karte gefälltes Urtheil mit detaillirten Beispielen aus derselben und bezeichnet alsdann die in der Saturday-Review vom 27. December 1874, Vol. 38, No. 1000 außerordentlich gelobte Karte des militair-geographischen Instituts von Central-Asien als das graphische Mittel zwischen den Englischen und Russischen Kartenwerken über Central-Asien; ein Urtheil, auf dessen Richtigkeit sowohl die „Russische Revue" 1874, Heft 12, S. 578, als auch die Zeitschrift für Erdkunde, Band 9, Heft 6 hinweisen. Referent beklagt, im Hinblick auf die Interessen des Oesterreichischen Heeres, überhaupt die Herstellung einer Karte von Central-Asien, während das nothwendigste Bedürfniß an Karten in der Armee, sowohl bei den Militair-Bildungsanstalten, wie auch bei den Truppenschulen und bei der praktischen Aufnahme nicht gedeckt sei. Die neuen Situations-Musterblätter seien incomplet, Uebungsblätter für Terrainzeichnung nach den neuen Bestimmungen fehlten, für die Heranbildung von geeigneten Lehrkräften für die Unterrichts-Anstalten werde nicht gesorgt, kurz das militair-geographische Institut finde für die Bedürfnisse der Armee keine Zeit. Schließlich geht die eingehende Kritik auf eine specielle Beurtheilung der neuen Specialkarte des Oesterreich-Ungarischen Staates in 1 : 75,000 über und bemerkt, daß dieselbe ebenfalls, wie die von Central-Europa, unverhältnißmäßig langsam fortschreite. Referent begrüßt die Ausführung dieser Karte in Horizontalschichten im Princip als eine Errungenschaft, die jedoch dadurch hinfällig werde, daß die Schichtlinien sich nicht mittelst verschiedener Farben von dem schwarzen Netz der Situationslinien unterschieden; an und für sich sei der ursprüngliche Terrainentwurf ein gründlicher und rationeller, der sich am genauesten der Dänischen Karte in nivellirten Schichten anschließe, aber man habe selbst darauf verzichtet, dieses vortreffliche Horizontalschichtenmaterial auszubeuten und vermittelst photographischer Reduction, sowohl eine gute Generalkarte der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie herzustellen, als auch das Material für eine schnelle Kartenerzeugung im Falle starken Bedarfs zu schaffen. Es wird ferner getadelt, daß der Vorwurf der zu großen Schwärze, den man den früheren Oesterreichischen Kartenwerken machte, auch hier durch die Beibehaltung der großen Schwärzen der Lehmann'schen Scala nicht ver-

mieden sei und daß man, obgleich der Horizontalabstand der Schichten den Neigungswinkel ergebe, überhaupt Schraffen hinzugefügt habe, eine Bemerkung, die wohl dem vortheilhaften plastischen Eindruck, welchen die Schraffenmanier hervorruft, nicht völlig Rechnung tragen dürfte, obgleich der Referent kurz darauf „die Schraffe nach Lehmann's System, als das beste Mittel zur Darstellung der Bodenerhebungen für Karten, die bleibenden Werth haben sollen", bezeichnet. Derselbe ist überhaupt ein energischer und geschickter Vertheidiger der Schraffenmanier, bahnt jedoch für dieselbe den gewiß erwünschten und zweckmäßigen Fortschritt an, daß er eine hellere Scala wie die Lehmann'sche wünscht, indem er „in einer weiten, klaren und lichten Scala, welche ja auch die technischen Schwierigkeiten der Terrainzeichnung in Schraffen erheblich vermindern würde, das einzige Mittel erblickt, um die Aufnahmesectionen direct reproduciren zu können, ohne die ganze Oesterreichische Aufnahmeweise umzustoßen". Selbst für die theilweise Beseitigung der Schraffen stimmt derselbe nicht, „vorausgesetzt, daß es sich um eine Karte handele, welche bleibenden Werth haben soll", „denn nicht blos Gräben und Dämme müßten schraffirt werden, sondern alle Theile, deren Form und Neigungen klar und bestimmt ausgedrückt werden sollen, auch auf den Rücken und in den Hängen, es lasse sich da keine Grenze festsetzen, wo die Schraffirung aufzuhören und die Schummerung zu beginnen habe. Für Pläne und Karten, welche speciellen Zwecken, oder nur dem momentanen Bedarf genügen sollen, will Referent das einfachste Mittel, welches dem Zwecke am besten und schnellsten entspricht, angewandt wissen. Er greift hierauf die Leistungen des Triangulations- und Calculbüreaus an; die Messungen desselben hätten an der Grenze zwischen Oberösterreich und Steiermark Differenzen bis 500 Meter ergeben und es sei zu deren Berichtigung nichts geschehen, das Netz 3. und 4. Ordnung habe Lücken von unglaublicher Größe und falsche, seit langer Zeit nicht berichtigte Punkte, sowohl ihrer Grundrißlage, als besonders auch ihrer Höhenbestimmung nach, ferner willkürliche Erhöhungen sowohl in der Höhenannahme der trigonometrischen Punkte, als auch in der Correctur derselben durch die topographische Landesvermessung. 1875 fehlten für 260 Quadratmeilen des Aufnahmerayons jegliche Höhenbestimmungen." — Diese zahlreichen, von dem sachkundigen Referenten berührten Mängel contrastiren lebhaft mit dem günstigen Urtheil, welches fast alle Berichterstatter des In- und Auslandes seiner Zeit über die Abtheilung des militair-geographischen Instituts auf der Wiener Weltausstellung ausgesprochen haben. Der Gewährsmann der Oesterreich-Ungarischen Blätter beruft sich dem gegenüber auf die höheren Anforderungen, welche man an ein Institut, dessen jährliches Ordinarium 400,000 Fl. betrage, wozu noch ein bedeutendes Extraordinarium, beispielsweise für Ankauf, Vergrößerung und Correctur der Scheda'schen Karte 120,000 Fl. komme und dessen Personal nach Hunderten zähle, im Laufe von vier Jahren zu machen berechtigt sei. Gegen diese Angriffe erhebt sich in zwei Artikeln der Wiener Presse vom 15. und 26. October 1875 eine warme Vertheidigung der Leistungen des militair-geographischen Instituts, deren Hauptargumente darin bestehen, daß es sich betreffs der Generalkarte von Central-Europa um deren Herstellung in kürzester Frist gehandelt habe, und daß man deshalb auf die schön ausgeführte und sehr genaue Scheda'sche Karte zurückgriff und sich über die theoretischen Bedenken hinwegsetzte, welche der Umsetzung einer Karte aus einem kleineren Maßstabe in einen größeren entgegenstehen. Die Ergebnisse der um diese Zeit eben erst in Gang gebrachten Neu-

aufnahme der Monarchie mußten für dies Kartenwerk noch ausgeschlossen bleiben, weil zu dem Zeitpunkt, in welchem dasselbe vollendet sein sollte, die Mappirung noch zu wenig vorgeschritten sei, um ausreichendes Material zur Verwerthung in dieser Generalkarte zu bieten. Die Specialkarten der einzelnen Provinzen (welche zur Berichtigung der Scheda'schen Karte verwandt wurden), waren allgemein als Meisterwerke gekannt und geschätzt, sie waren überdies die einzigen Originalwerke für jene Provinzen, welche sie zur Darstellung brachten; dieser letztere Umstand mußte auch über die Bedenken hinwegtragen, welche bei einigen dieser Kartenwerke aus ihrem Alter erwuchsen. Für die Aufnahme der Horizontalschichten in die Specialkarte der Oesterreich-Ungarischen Monarchie in 1 : 75,000 wird angeführt, daß die wesentlichsten Bedingungen, welchen die neue Specialkarte gerecht zu werden hatte, darin bestanden, daß dieselbe, anstatt der früheren Specialkarte der einzelnen Provinzen, den ganzen Kaiserstaat als einheitliches Ganze zu umfassen und darzustellen hatte, daß ihr Verjüngungsverhältniß groß genug sei, nicht bloß den militairischen, sondern allen übrigen Forderungen zu genügen, speciell, daß der Darstellung, nebst den richtigen Horizontal-Abmessungen, auch die Höhenverhältnisse, den heutigen Anforderungen entsprechend, entnommen zu werden vermöchten. Um diesen letzteren Bedingungen die entsprechende Erfüllung zu geben, bezeichne die Wissenschaft heute als das geeignetste Mittel die Aufnahme und Darstellung von Linien gleicher Höhe.

Dieser Vertheidigung der Leistungen des militair-geographischen Instituts gegenüber erwidert ein anderer sehr bemerkenswerther Artikel der Oesterreichisch-Ungarisch militairischen Blätter, II. Band, Heft 6, 1875, daß mit der Generalkarte von Central-Europa in 1 : 300,000 Oesterreich eine alte, seit 20 Jahren erscheinende Karte als neu erhalten habe, nur mit der unangenehmen Veränderung, daß sie an Uebersichtlichkeit und Charakteristik, hauptsächlich im Terrain, bedeutend einbüßte, und jede Unrichtigkeit ihres Originales auf das Doppelte vergrößerte; daß ferner für die Berichtigung dieser Karte nicht die vorhandenen neueren besten Quellenwerke, sondern noch viel ältere Specialkarten der einzelnen Provinzen gewählt wurden, daß man es vorzog, lieber die ganze Karte in Nichtübereinstimmung mit dem neuen Original-Aufnahmsmaterial zu bringen, als das ein Theil derselben richtig geworden wäre, und daß die neue Karte größtentheils nochmals auf dasselbe Material basirt wurde, auf welches schon ihre 20 Jahre ältere Vorgängerin, die Scheda'sche Karte, gegründet werden mußte; ferner, daß ihre Höhenangaben von sehr zweifelhaftem Werthe seien. Betreffs der Specialkarte der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie bemerkt der Artikel, daß er ihre Schichtmanier grundsätzlich adoptire, daß aber ihre Schichthöhe von 100 m. eine unglückliche, ferner die Schraffen zu dunkel, die Kulturen in der Schrift mangelhaft gezeichnet, und daß die Aufgabe in der Verbindung von Schichtlinien und Schraffen eine gute Terrain-Darstellung zu bieten, wie dieselbe die vortreffliche Küstenkarte des Adriatischen Meeres vom Fregatten-Capitain Oesterreicher erfülle, hier nicht gelöst sei. Im Gegensatz zu der zuerst gegebenen Erörterung hält Referent die Höhenschicht- und nicht die Schraffenmanier für die einzig richtige, durch welche die Terrain-Darstellung ihren eigentlichen wissenschaftlichen und bleibenden Werth erhalte, und fällt schließlich ein tiefeinschneidendes Urtheil über die Militairkartographie des milit.-geogr. Instituts überhaupt mit den Worten: „Wir finden, daß unsere Kartenwerke noch empfindliche Lücken aufzuweisen haben, die vorhandenen aber nicht mehr verläßlich, und deshalb, sowie wegen ihrer schwer lesbaren Terrain-Darstellungsweise für den Kriegsgebrauch nicht mehr taugen; daß die vergrößerte

Scheda'sche Karte, in Folge der principiell falschen Erzeugungsweise, an Uebersichtlichkeit und Genauigkeit verloren hat, daher an Brauchbarkeit ihrem Original weit nachsteht; endlich der neuen Specialkarte die Haupteigenschaft einer guten Kriegskarte, die Lesbarkeit, abgeht, und daß die k. k. Armee Karten zweckentsprechend hergerichtet für den Feldgebrauch verlange, es daher sehr zu empfehlen sei, wenn das milit.=geogr. Institut direct dem Generalstabe unterstellt werde."

Selbst bis in die Verhandlungen der Delegationen drangen diese Angriffe gegen das militär.=geogr. Institut und wurden hier Gegenstand einer Interpellation und Beantwortung derselben durch einen Abtheilungs=Chef des Reichs=Kriegs=Ministeriums.

Der Schreiber dieser Zeilen befindet sich nicht in der Lage, den Anhalt zu einem Urtheil darüber zu bieten, welcher von beiden Theilen, der Angegriffene oder der Angreifer sich im Recht befindet, und überläßt es competenteren Beurtheilern, in dieser Hinsicht ein Facit zu ziehen. Jedenfalls tritt aber auch aus dieser wichtigen Debatte, welche sich im verflossenen Jahre abspielte, die schon im Eingange dieses Berichtes berührte Differenz der Meinungen über Terrain=Darstellung in der Höhenschichtmanier und in Schraffen lebhaft hervor und fordert zu einem Vergleich beider Anschauungen und die Bildung eines Urtheils in dieser Hinsicht auf. Während der eine Theil die Höhenschichtmanier im Buntdruck für die einzig richtige hält, durch welche, weil sie die Reliefgestaltung der Erdoberfläche nach allen Dimensionen am genauesten zum Ausdruck bringt, die Terrain=Darstellung ihren wissenschaftlichen und bleibenden Werth erhalte, bezeichnet in Vertretung einer anderen Richtung die Erörterung eines Fachmannes in der „Wiener Militairzeitung" die Darstellung des Terrains durch Schichten und Schummerung und durch Farbendruck als eine Art der Darstellung, die immer eine unwissenschaftliche bleiben werde, und hält eine andere bereits angeführte Autorität den Ausspruch Streffleur's, „daß die Bergzeichnung mittelst Schraffen eine Versündigung an der menschlichen Arbeitskraft sei" für nicht mehr berechtigt, und empfiehlt eine weite, klare und lichte Schraffenscala, statt der zu dunkeln Lehmann'schen Manier, als eine leicht herzustellende, die directe Reproduction der Aufnahmesectionen erlaubende, und militairisch am besten lesbare Terrain=Darstellungsart. Ein anderer sehr unterrichteter Fachmann, Hauptmann Albach, empfiehlt wiederum in einem am 5. Februar 1875 im Wiener militair=wissenschaftlichen Verein gehaltenen, allgemeines Interesse erregenden, Vortrage über eine neue Herstellungsweise der Oesterr. Militairkarten, mit dem Zweck: „die von der Technik gebotenen neuen Vervielfältigungsmethoden derart auszunützen, um der Armee brauchbare, leicht, mit Bestimmtheit lesbare und möglichst billige Karten bei einem sehr geringen Aufwande an Zeit und Arbeitskräften zu verschaffen," den Farbendruck für Höhenschichten und Situationen, und verwirft die zeitraubenden, schwierigen und kostspieligen Schraffen, die er nur für Gräben, Ravins, zerrissene Ufer und kurze Steilränder bestehen läßt, da sie die Böschungen incorrect zum Ausdruck bringen, die Höhenverhältnisse gar nicht ablesen lassen, und die Anwendung der Methoden zur Erzeugung von Karten in kleinerem Maßstabe sehr hindern. Die Mängel der von ihm empfohlenen Höhenschichtmethode will derselbe durch Schummerung in der Kreidemanier beseitigen. Das Resultat, welches aus diesem Kampfe einander gegenüber stehender Ansichten gezogen zu werden vermag, stellt sich nach den Ergebnissen des Jahres 1875 in dieser Hinsicht als wesentlich von den technischen Herstellungsrücksichten der Karten bedingt heraus, und findet dasselbe im Verlauf unseres Berichts bei der Erörterung der letzteren seine Erwähnung.

Für die Russische Armee ist in kartographischer Hinsicht im Jahre 1875 ein Ereigniß zu registriren, welches in Folge der bei demselben zu Tage getretenen Erscheinungen auf diesem Gebiet als ein hervorragendes bezeichnet werden dürfte. Es war die Ausstellung kriegswissenschaftlicher Arbeiten im Winterpalais zu St. Petersburg, welche am 14. April d. J. von S. M. dem Kaiser besichtigt wurde. Unter den daselbst ausgestellten Arbeiten traten die Leistungen des Russischen topographischen Bureaus und kartographischen Instituts ganz besonders vortheilhaft hervor, und riefen das ungetheilte Lob (welches ihnen unseres Wissens speciell der verewigte v. Sydow schon seit langer Zeit zollte) bei allen Fachmännern hervor. Ganz besonders fanden auch die neue Specialkarte vom Europäischen Rußland in 1 : 420,000, 144 Blätter in Farbendruck sowie die Arbeiten des photographischen Ateliers des technisch-galvanischen Instituts Anerkennung. Speciell fand auch die topographische Ausstellung der Ingenieur-Verwaltung Anklang: die Pläne von Nowo Giorgiewsk Warschau, Jwangorod, Brest-Litewsk und der Umgebung von Goniadz.

Für Frankreich brachte das Jahr 1875 bei Gelegenheit der geographischen Ausstellung zu Paris die Ausstellung der Französischen Generalstabskarte, in einem einzigen Kartenblatte, an der Wand der Salle des Etats, vereinigt, dessen Breite 50 Fuß (14,46 m.), dessen Höhe circa 45 Fuß (14 m.) betrug. Die Karte theilt den Mangel der älteren Französischen Generalstabskarten, welche eine zu dunkele Terrain-Darstellung in Folge zu dunkeler Schraffirung zeigen, und daher in Bezug auf Uebersichtlichkeit der Situation manches zu wünschen übrig lassen. Betreffs der Genauigkeit ertheilen ihr Französische Beurtheiler das größte Lob. Die Versuche, welche Französischerseits im verflossenen Jahre vermittelst photographischer Panotypaufnahme von Luftballons aus gemacht wurden, und welche weniger ein Terrainbild zu liefern, als ein, wenn auch nur undeutliches Bild der Aufstellung und Vertheilung größerer Truppenkörper im Gefecht zu gewinnen bezweckten, haben zu keinem genügenden Resultat geführt, und sind daher seitens des Kriegs-Ministeriums aufgegeben worden.

Italien hat im Jahre 1875 in praktischer Weise fortgefahren, die Resultate vor kurzem erst beendeter Aufnahmen vermittelst photographischer Vervielfältigung rasch und zu dem billigen Preise von 1 Lire pro Blatt zu veröffentlichen. Ein Ereigniß in der Italienischen Kartographie des Jahres 1875 bezeichnet das Erscheinen einer sehr günstig beurtheilten Geschichte derselben. Ferner hat das Italienische militair-topographische Institut, in den Truppen gewiß sehr erwünschter Weise, die Herstellung von Garnison-Umgebungskarten in 1 : 50,000 unternommen, welche für die Felddienstübungen benutzt werden sollen. Die Karten für die wichtigsten Garnisonen wurden bereits 1875 vollendet. Ihr Preis beträgt 1,2—1,8 Lire.

Die Bestrebungen und Anschauungen, welche sich in der jüngstverflossenen Zeit betreffs der technischen Herstellung von Militairkarten überhaupt gebildet haben, und welche speciell ebenfalls in der militairischen Tagesliteratur Oesterreichs eine lebhafte Discussion fanden, dürften sich für das Jahr 1875 etwa in Folgendem resümiren lassen: Man verlangt von der heutigen Kartenerzeugung, da sie nicht nur ausschließlich militairischen Zwecken dienen soll, neben der genauen Wiedergabe der Grundriß-Dimensionen des Terrains, auch die genaue Wiedergabe der Höhenverhältnisse, und betrachtet hierfür die Höhenschicht- oder Niveaulinienmanier im Allgemeinen als das beste Mittel. Man verlangt ferner, daß die Ergebnisse der allgemeinen Landesvermessung als rich-

tige, und daher rasch in die Hände sowohl des militairischen als des bürgerlichen Publicums gelangen, und daß ihr Preis, vermöge mechanischer Herstellung, ein billiger sei. Von denjenigen Karten, welche vorzugsweise für den militairischen Gebrauch bestimmt und für diesen die wichtigsten sind, die Generalstabskarten, verlangt man, daß sie in erster Linie (Genauigkeit und Reichhaltigkeit des Inhalts vorausgesetzt) leicht lesbar, sowohl was die Verhältnisse der Situation, als die des Bodenreliefs betrifft, sind. — Was die möglichst genaue Wiedergabe der Höhenverhältnisse der Erdoberfläche neben der der Grundriß- und Böschungsverhältnisse betrifft, so gilt dieselbe unbedingt für die meisten Karten, welche bürgerliche Zwecke verfolgen (excl. der Grundsteuerkarten), z. B. für Eisenbahn- und Canal-Anlagen, Flußregulirungen, Wasserleitungen, durch Wasserdruck in Bewegung gesetzte Etablissements &c. als von der größten Wichtigkeit, für taktische Verhältnisse ist eine leicht erkennbare Darstellung der Böschungsverhältnisse, von welchen die Passirbarkeit des Terrains abhängt, das Wichtigste, im Uebrigen dürfte für sie eine Anzahl nicht zu spärlich bemessener Höhenzahlen auf der Karte bei sonst charakteristischer Darstellung des Terrains genügen, und es will in letzter Zeit fast scheinen, als wenn diese verschiedenartigen Bedingungen, welche aus dem verschiedenartigen Zwecke der Terrain-Darstellung resultiren, zuweilen nicht scharf genug auseinander gehalten würden.

Es stehen sich die beiden Ansichten betreffs der Theorie der Wiedergabe der Böschungsverhältnisse auch bei den Fragen der technischen Herstellung von Karten gegenüber; die eine, welche behauptet, auch die Böschungsverhältnisse würden durch Höhenschichtkarten (bekannter Grundabstand bei bekannter Schichthöhe und eingeschriebenen Gradationszahlen) am besten ausgedrückt, und um so mehr seien daher die Höhenschichtkarten in Anbetracht ihrer übrigen Vortheile, leichterer Zeichnung, größerer Deutlichkeit der Situation, sicherer Wiedergabe der Böschungsverhältnisse auch für militairische Zwecke, den Karten in Bergstrichmanier vorzuziehen; die andere, welche der Ansicht ist, daß die Bergstrich- oder Schraffenmanier das plastischere und betreffs der Beurtheilung der militairisch in erster Linie stehenden Böschungsverhältnisse bessere Terrainbild liefere. Als eine dritte Manier, welche die Reliefverhältnisse ebenfalls plastisch zum Ausdruck bringt, reiht sich die Schummerungsmanier, in größeren Verjüngungsverhältnissen stets mit der Höhenschichtmanier, in mittleren im Jahre 1875 mit der Bergstrichmanier (Oesterr. Gen.-Stabskarte von 1875), verbunden, den beiden ersteren an. Diese Manier vermeidet bekanntlich ebenfalls die technisch schwierige, mühsame, zeitraubende Arbeit der Schraffenzeichnung und schließt, mit der Niveaulinienmanier verbunden, den Vortheil plastischer Darstellung, guten Ausdrucks der Böschungsverhältnisse und genauer Höhenwiedergabe und eines immerhin für die Situationszeichnung noch klareren Bildes wie das der Bergstrichzeichnung ein; auch gestattet sie, in schwarzer Manier ausgeführt, eine directe Reproduction von ebenfalls in schwarz ausgeführten Originalmeßtisch-Blättern. Aber es ist erforderlich, an dieser Stelle auf das so sehr wichtige Moment des Maßstabes hinzuweisen. Wenngleich die Aufgaben, welche die heutige topographische Landesvermessung zu lösen hat, in sehr erheblicher Weise die bürgerlichen Zwecke zu berücksichtigen haben, so dürfte ihr wichtigstes Bestreben bei der Verwerthung der Original-Aufnahmen dahin gerichtet bleiben müssen, eine möglichst brauchbare Specialkarte, d. h. eine gute Generalstabskarte zu liefern. Für diese Karte aber sind bekanntlich Uebersichtlichkeit und Genauigkeit zugleich bis zu einer gewissen Grenze des Details unerläßliche Bedingungen, denen nur durch eine richtige Wahl des Verjüngungsverhältnisses entsprochen werden kann. Für

diese Wahl sind in den verschiedenen Staaten wiederum verschiedene, ihren besonderen Eigenthümlichkeiten entsprechende Rücksichten maßgebend. Staaten von kleinem Umfang haben einen größeren Maßstab gewählt, wie solche von großer Ausdehnung; so sind bekanntlich die Generalstabskarten vieler kleiner Deutscher Staaten in 1 : 25,000, Bayerns in 1 : 50,000, Sachsens in 1 : 25,000 ꝛc. Bei den großen Continental-Staaten Mittel-Europas, excl. Rußlands, haben sich sämmtliche Generalstabskarten betreffs ihres Verjüngungsverhältnisses auf ein ziemlich gleichartiges Niveau, zwischen 1 : 75,000 und 1 : 100,000 variirend, gesetzt. Rußland mußte ein weit kleineres Verjüngungsverhältniß, vorläufig wenigstens, annehmen. Preußen hat bekanntlich den Maßstab von 1 : 100,000 für die Hauptmasse seiner östlichen, 1 : 80,000 für seine westlichen Landestheile. Mit diesem Verjüngungsverhältniß muß die Terraindarstellung der Preußischen Generalstabskarten, mit ähnlichen die Oesterreichs und Frankreichs (1 : 80,000) rechnen.

Wenn man nun für die Darstellung eines in allen Lagen im Felde, bei schlechter Beleuchtung, zu Pferde ꝛc. brauchbaeen Terrainbildes sich der Anforderung anschließt, daß dasselbe vor allen Dingen leicht und rasch lesbar, also, was das Terrain betrifft, ein plastisches sein muß, wenn man ferner zugiebt, daß für taktische, Marsch-, Unterkunfts- und Verpflegungszwecke eine besonders genaue Darstellung der Höhenverhältnisse bei weitem nicht so wichtig ist, als, für die beiden ersteren dieser Zwecke wenigstens, eine rasch erkennbare Darstellung der Gangbarkeits- und Bestreichbarkeits-Verhältnisse des Terrains, so weit dieselben von dessen Reliefgestaltung abhängen, und wenn man diesen Anforderungen als am besten durch die Bergstrichmanier entsprochen glaubt, so muß schon aus diesen Gründen dieselbe auf Karten für den Feldgebrauch, zu taktischen Zwecken, für die Terrain-Darstellung zur Anwendung gelangen. Wenn man aber die Höhenschichtmanier, wegen der genauen Wiedergabe der Höhenverhältnisse, ihrer größeren Klarheit für die Situation zugleich größeren Werthes für bürgerliche Zwecke für das Bessere hält, so fragt es sich, ob man dieselbe isolirt, blos mit Höhen- und Gradationszahlen versehen, oder des plastischern Bildes halber mit der Schummerungsmanier, oder der Bergstrichmanier vereint, anwenden will. Für die Anwendung der sämmtlichen Manieren sind jedoch die technischen Bedingungen der Kartenerzeugung, der Maßstab, die Schnelligkeit und der Preis der Herstellung mit in Erwägung zu ziehen. Für Höhenschichtenkarten stellt sich ferner die Frage heraus, ob man eine oder mehrere Schichthöhen und in welcher Größe man dieselben annehmen will. Es erscheint klar, und ist vielfach schon zur Anwendung gelangt, daß derartige Schichthöhen gewählt werden müssen, welche die taktisch wichtigen Verschiedenheiten des Terrains zum Ausdruck bringen, und daß daher für flachgeböschtes Terrain geringere Schichthöhen angewendet werden müssen, wie in steilem. Die Normal-Schichthöhe für die Original-Aufnahmen des Preußischen Generalstabes beträgt 5 m. für den Maßstab von 1 : 25,000, die vorzügliche Carte de la Belgique hat eine Schichthöhe von nur 1 m., ihr Maßstab ist 1 : 20,000, die neue Oesterreich-Ungarische Specialkarte hat Schichthöhen von 100 und 50 m., ihr Maßstab beträgt 1 : 75,000; allein sie ist neben der Schichtmanier auch in der Schraffenmanier ausgeführt. Wenn man naturgemäß bei der Terrain-Ausführung einer Karte in 1 : 100,000 auf sehr viel Terrain-Detail zu verzichten gezwungen ist, welches bei den Original-Aufnahmen in 1 : 25,000 noch gegeben werden kann und gegeben werden muß, so fragt es sich, welche Minimal-Schichthöhe in diesem Maßstabe noch als zulässig und zugleich geboten erscheint, um

das Terrain noch erforderlich getreu wiederzugeben. Wollte man 5 m. annehmen, so würden die Niveau-Linien bei der wichtigen Böschung von 5° schon nur 0,5 Millimeter im Grundriß von einander abstehen und daher die Niveau-Linienzeichnung schon bei dieser Gradation technisch unausführbar sein, steile Gradationen würden völlig nicht auszudrücken sein, und dies zu einer größeren Schichthöhe und damit Ungenauigkeit betreffs ihres Zwischenterrains nöthigen. Eine Schichthöhe von 10 m. würde ebenfalls stellenweise ein undeutliches Bild geben, und hier schon, besonders in flachem Terrain, eine Menge von entschieden taktisch wichtigen Terrain-Configurationen, welche zwischen zwei um einige 30′ im Aufriß von einander entfernten Schichtlinien vorhanden sein können, nicht zum Ausdruck kommen. Für Terrain-Darstellungen in dem kleinen Maßstabe der Generalstabs-Karte scheinen daher Bergstriche, welche die Detail-Formen des Terrains wiedergeben, in welchem die Truppen vorzugsweise fechten werden, unerläßlich. Für Terrain-Darstellungen in größeren Verjüngungs-Verhältnissen, wie beispielsweise die Gefechtspläne des Preußischen Generalstabs-Werkes in 1 : 25,000, erscheint dagegen die Verbindung der Niveau-Linien- mit der Schummerungsmanier vollkommen am Platze. Das den Niveau-Linien allein fehlende plastische Element ist durch die Schummerung gegeben, die Höhenverhältnisse gut erkennbar und die technische Ausführung eine verhältnißmäßig leichte.

Allein noch eine andere Anforderung tritt mit den kartographischen Debatten des Jahres 1875 für die Beibehaltung der Bergstrichmanier speciell für diese Art von Karten hervor, es ist die der raschen und billigen Vervielfältigung, welcher in erster Linie durch eine directe Reproduction der Original-Aufnahmen durch Vermittelung der Photographie als Photolithographie von in schwarzer Manier ausgezeichneten Meßtisch-Blättern Rechnung getragen wird. Neuere Versuche, speciell auch dem Jahre 1875 angehörig, auf diesem Gebiet haben zwar ergeben, daß bei richtig gewählten Farben und Farbentönen die Mängel, welche die photographische Abbildung von bunten Kartenbildern aufwies, was die Correctur-Bedürftigkeit durch Nachzeichnen der so erhaltenen Linien betrifft, wesentlich vermindert wurden, allein bezüglich der raschen und billigen Ausführung von Kartenwerken hat das Jahr 1875 die Anwendung der Photographie zu diesem Zweck in derselben wichtigen, jedoch nur vermittelnden Stellung verlassen, welche dieselbe durch das in allen denkbaren Maßen getreue Uebertragen der Original-Zeichnung im geforderten Verjüngungs-Verhältniß auf den Stein oder auf die Kupferplatte erhielt; ihre Benutzung zur Copie von bunten Terrain-Darstellungen hat sich gehoben, diejenige zur directen massenhaften Reproduction noch nicht. —

Die umfangreiche Anwendung der Photolithographie, Heliogravure und Photozincographie läßt die zunehmende Annahme des Princips erkennen, die zeitraubende Arbeit durch Menschenhand, das Graviren, mehr und mehr durch das mechanische, rasche und billige Reproductions-Verfahren zu ersetzen, durch welches die Terrain-Darstellung allerdings auf eine individuell künstlerische Auffassung und Ausführung hier verzichtet, welches jedoch angesichts des Massenbedarfs von Karten, welchen die überall so vermehrten Heere im Kriegsfalle erheischen, und im Interesse der Kartenbenutzung schon im Frieden, als ein völlig berechtigtes erscheint. — Es dürfte daher die Preußische Generalstabs-Karte, wie sie die im Jahre 1875 veröffentlichten Sectionen darstellen, deren Terrain in Bergstrichen nebst einer Anzahl für den taktischen Bedarf völlig ausreichenden Höhenzahlen versehen ist, um so mehr, was die Methode der Terrain-Darstellung betrifft, deren wichtigsten Aufgaben Rechnung tragen, als

durch die Anwendung der Müffling'schen Bergstrich-Manier bei den Gradationen unter 10° kein Zweifel über die Relief-Verhältnisse desjenigen Terrains zulässig ist, in welchem die Truppen aller drei Waffen ihre volle Gefechtswirkung besitzen und in welchem sie, wenn auch, besonders für die Gefechtsthätigkeit der Cavallerie, sehr erschwert, noch zusammen zu wirken vermögen (5—10°). Ob etwa eine hellere Scala die Verhältnisse der Situation mehr hervortreten zu lassen gestattet, dürfte besonders für Gebirgs- und Hügelländer, wie sie andere Staaten wie z. B. Oesterreich vorzugsweise besitzen, von besonderem Werthe sein.

Was die Herstellung von Militair-Karten in Farbendruck betrifft, so hat dieselbe ebenfalls im Jahre 1875 eine rege Entwickelung gehabt und an Umfang gewonnen. Vom Dépot des fortifications in Paris erschien eine sehr übersichtlich ausgeführte Karte von Frankreich in Buntdruck. Speciell zeigte die geographische Ausstellung in Paris im verflossenen Jahre in dieser Hinsicht eine wichtige Erscheinung, es war die Schilderung der durch den k. k. Oesterreichischen Hauptmann Albach wesentlich verbesserten Farbendruck-Manier und eine Collection von auf diese Manier von ihm hergestellten Karten, deren Original dem Referenten vorlag. Der Zweck dieser Manier besteht darin, die topographischen Karten sowohl genauer als leicht verständlicher zu machen und die Original-Aufnahme so scharf als möglich zu reproduciren. Gleiche Zwecke verfolgt bekanntlich die Dürr'sche Manier. Die Methode ist die folgende: Alle topographischen Conturen und alle Terrain-Unebenheiten der Original-Aufnahme werden sorgfältig ausgezeichnet. Diese einfarbige Copie dient allen Reproductionen und Reductionen zur Grundlage, da sie sowohl die Photolithographie als auch die Photozincographie und Heliogravure ꝛc. gestattet. Die Terrain-Unebenheiten werden durch equidistante Horizontalen und Kreideschummerung ausgedrückt. Zur Bezeichnung der Steilränder und hier und da von flachen Abhängen werden Bergstriche verwandt. Alle Conturen resp. Flächen werden durch Farbendruck zum Ausdruck gebracht. Als Vortheile der Methode stellten sich heraus: Eine Genauigkeit wie die der Original-Aufnahme; die Arbeit der menschlichen Hand ist auf ein Minimum reducirt; das Verfahren gestattet verschiedenartige Karten je nach dem Zweck für die Administration, für den Ingenieur ꝛc. herzustellen. Correcturen sind leicht ausführbar. Die Bildfläche bleibt hell und gestattet daher eine bessere Aufnahme und Hervortreten auch kleinerer Situations-Theile. Bei genügend starker Auflage (ca. 5000 Exemplare) beträgt der Herstellungspreis pro Blatt von 36 und 50 cm. Dimension $^1/_3$—$^1/_2$ Mark. Die interessante Methode des Hauptmann Albach fand vielerseits außerordentlichen Anklang; vom rein militairischen Standpunkt aus betrachtet ergiebt sich als ihr Hauptvortheil eine ganz vorzügliche Lesbarkeit aller Situations-Verhältnisse, ebenso bedeutenderer Terrain-Erhebungen, allein das flache Terrain, in welchem sich alle Waffen vorzugsweise zu bewegen und zu fechten haben, in dem uns vorliegenden Blatt in 1 : 75,000, also dem Maßstabe der Oesterreichischen Generalstabs-Karte entsprechend, durch Höhenschicht-Linien von 10 m. Equidistanz, allerdings auch zahlreiche Höhenzahlen und Angabe wichtiger Steilhänge und einiger ausgedehnter flacher Böschungen, durch Bergstriche zum Ausdruck gebracht, dürfte die Details des Bodenreliefs nicht dem Feldbedürfniß genügend und so wie es der Bergstrich-Manier möglich, zum Ausdruck bringen. —

Die meisten Belgischen, Holländischen und Schweizerischen Karten jüngsten Datums erschienen ebenfalls in Buntdruck. Der Farbendruck hat unbestritten den Vorzug größerer Deutlichkeit speciell für die Verhältnisse der Situation und trägt dem wichtigsten Princip für Kriegskarten, rascher Lesbarkeit, Rechnung;

aber seine Erzeugung war bis jetzt kostspieliger und weit langsamer, wie die des schwarzen Drucks, und wenn auch Frankreich, Belgien, Holland und die Schweiz neuerdings fast nur den Farbendruck für ihre Karten anwenden, so dürfte die Frage berechtigt erscheinen, sowohl ob die für einen plötzlich ausbrechenden Krieg erforderlichen Kartenmassen in dieser Manier genügend rasch hergestellt zu werden vermögen, als auch ob die in den genannten Ländern verwandten Summen des Budgets bei anderen Staaten nicht vortheilhafter anderen noch dringenderen Kriegs- und Friedenszwecken zu gute kamen. Die Erzeugungsweise von Karten in schwarzer Manier gestattet jedenfalls für den militairischen Bedarfsfall eine durch den Farbendruck auch nicht annähernd zu erzielende Geschwindigkeit, da berechnet ist, daß eine Buchdruck-Schnellpresse in der Stunde circa 1000 Abzüge gestattet und daß von hochgeätzten Zinkplatten bis zu 100,000 brauchbare Abzüge gewonnen werden können. Die neue Französische Generalstabs-Karte ist übrigens ebenfalls in schwarzer Manier und Bergstrichen hergestellt. — Aus den vorstehend gegebenen Daten über die Karten-Erzeugung der jüngsten Zeit dürfte zur Genüge hervorgehen, daß der vielfach erhobene Ruf nach Höhenschicht-Darstellung auch für die Generalstabs-Karten sowohl, was deren Lesbarkeits-Erfordernisse, als Raschheit und Billigkeit der Herstellung betrifft, ein vorläufig noch verfrühter ist, da die gewiß auf dem Boden des praktischen Bedürfnisses und der praktischen Beurtheilung der dazu vorhandenen Mittel stehenden militair-kartographischen Institute Preußens, Oesterreichs und Frankreichs ihre Generalstabs-Karten nach wie vor in der schwarzen Bergstrich-Manier herstellen, denjenigen Terrain-Darstellungen aber, welche nicht für den Feldgebrauch, sondern anderweitigen militairischen und bürgerlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, durch eine zweckmäßige Verwerthung der Höhenschicht-Manier und des Buntdrucks Rechnung zu tragen sich bemühen.

Was die kartographische Literatur des Jahres 1875 betrifft, so war dieselbe eine außergewöhnlich reiche und interessante. Wir müssen jedoch an dieser Stelle bezüglich der Einzelnheiten, sowie rücksichtlich der neu erschienenen Kartenwerke auf den 6. Jahrgang der „Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des Großen Generalstabes“ (Berlin, 1876, E. S. Mittler und Sohn) verweisen, die auf diesem Gebiete als das vorzüglichste Quellenwerk überall anerkannt wird.

Was die topographische Aufnahme des Terrains betrifft, so hat dieselbe im Jahre 1875 bezüglich der dabei befolgten Methoden keine nennenswerthen Aenderungen, soweit nach den uns in dieser Hinsicht zu Gebote stehenden Orientirungsmitteln geurtheilt werden kann, erfahren. Jedoch wurden in der Oesterr. militairischen Tagespresse Stimmen laut, welche für eine Aenderung in dem dort üblichen Detail der topographischen Aufnahme plaidirten. Bekanntlich findet bei der Oesterr. Mappirung die Terrainaufnahme derart statt, daß im Anschluß an zwei mit dem Theodoliten und sechs bis neun durch Nivellement bestimmte Höhenpunkte pro Quadratmeile, der Mappeur selbstständig, vermittelst eines Winkelinstrumentes, je nach der Terrainbeschaffenheit, durchschnittlich noch ca. 400 Höhenpunkte festlegt und daß er ferner so viele Neigungswinkel mißt, als ihm für die Terrain-Darstellung erforderlich scheinen. Hierauf legt der „Mappeur“ nicht wie dies in Preußen üblich, die Niveaulinien oder Horizontalen, sondern zeichnet die Einzelformen des Terrains durch „Fallslinien“ und entwirft von günstigen Stationspunkten aus, im Terrain selbst, auf Grund dieses Fallslinien-Entwurfs und der Böschungswinkelmessung, das Terrain in Bergstrichen. Erst dann entwirft er die Niveaulinienzeichnung. Oesterreichische

Urtheile bezeichnen dieses Vorgehen neuerdings als schwierig und nicht rationell, und erklären das Entwerfen der Schichtenzeichnung vor der Schraffirung, also die bei der Preußischen topographischen Landesaufnahme übliche Methode des Terrainentwurfs für vortheilhafter. Was die Instrumente des Aufnehmens betrifft, so wurden im Jahre 1875 Preußischerseits, sowohl seitens des Generalstabes, als seitens der Kriegsakademie, in umfangreicherer Weise neue verbesserte Meßtischstative sowohl wie Kippregeln von Breithaupt in Cassel und Sprenger in Berlin in Anwendung gebracht. Die Stative zeichnen sich durch Solidität, bei Leichtigkeit und verhältnißmäßig einfacher Construction aus und beruhen im Wesentlichen auf den Principien des älteren verbesserten Breithaupt'schen Meßtisches: federnde Befestigung der Meßtischplatte, Tellerstativ, feine Horizontalstellungs-Vorrichtung mit der wesentlichen Verbesserung des Wegfalls der fragilen Kugelgelenke, sowie Erleichterung des Stativs in Holz- und einzelnen Metallabmessungen. Sie besitzen die Vorzüge der verbesserten Baumann'schen Stative, ohne deren Nachtheile, und gestatten speciell, wie das Koßmann'sche Werk hervorhebt: „Eine vollständige und dauernde Hemmung der groben Horizontalbewegung durch den Klemmring mit der Klemmschraube, leichte und dennoch feste Bewegung mit der Differentialschraube, ohne Beeinträchtigung ihrer Haltbarkeit, saugende und daher innigere Befestigung der Meßtischplatte auf dem Teller des Aufsatzes. Die Breithaupt'schen Kippregeln und das Sprenger'sche Instrument weichen nur unwesentlich von einander ab. Sie sind mit doppeltem Gradbogen und vier Nonien, zwei doppelten vortragenden und statt des Dosenniveaus mit zwei Fußplattenlibellen versehen, gestatten die völlige Beseitigung des Divergenz- und Correctionswinkels, der Excentricitäts- und Theilungsfehler, und erlauben daher eine völlig zuverlässige Verticalwinkelmessung, ein sicheres Nivelliren, die Verticalwinkelmessung auch ohne Fernrohrlibelle und ein selteneres Recurriren des Topographen auf die Hülfe des Mechanicus. Auch besitzt ihr Fernrohr eine bedeutendere Vergrößerung wie das der älteren Constructionen. Als Nachtheile stellten sich heraus, daß der Limbus nicht stabil genug ist, und ist daher die Einführung eines geschlossenen Limbus beabsichtigt, die Construction ist complicirt, die Correcturschrauben werden von selbst locker, die Justir-Vorrichtungen an der Fußplatte, Säule und Diopterkreuz sind zu empfindlich. Die Libelle auf dem Fernrohr ist schwierig einzustellen, ihre Befestigung darunter wird beabsichtigt.

Die Leistungen der Preußischen allgemeinen trigonometrischen und topographischen Landesvermessung, ausgeführt von den betreffenden Abtheilungen des großen Generalstabes und der Standpunkt derselben waren im Jahre 1875 die folgenden (wir folgen bei ihrer Angabe zum Theil den Daten eines augenscheinlich aus orientirter Feder geflossenen Artikels der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 12. Januar 1876 und eines ebensolchen der Allgemeinen Militair-Zeitung, Nr. 12, 1875):

Die Preußische Landestriangulation hielt, basirt auf vergleichende Versuche, welche die in Folge der Refractionseinflüsse, bei den trigonometrischen Nivellements sich ergebenden Fehler als durchschnittlich sechsmal größer, wie diejenigen, welche bei geometrischen Nivellements entstehen, herausstellten, an den letzteren mit Nivellirfernrohr und Distancelatte fest, und hat im Jahre 1875 im Anschluß an die vollendeten Nivellementsschleifen des Ostens der Monarchie, welche von der Linie Hamburg—Berlin—Posen nördlich bis zur Landesgrenze reichen, auf denen gegen 3000 Nivellements-Steine an den Chausseen gesetzt sind, im Jahre 1875 ca. 1000 Km. weitere Nivellements hinzugefügt. Nur innerhalb der Nivellements-

schleifen fanden trigonometrische Höhenbestimmungen statt, indem man die Höhenpunkte derselben zur Basis nahm, um die Höhen aller Punkte des trigonometrischen Detailnetzes zu bestimmen. Derart blieben die Fehler der trigonometrischen Höhenbestimmung gering und pflanzten sich nicht fort. Bis zum Ende des Jahres 1875 waren ferner zur Bestimmung des Ausgangspunktes der Höhenmessung, des Pegels von Neufahrwasser an der Ostsee, sämmtliche Pegelhöhen-Unterschiede der Ostsee auf diesen Ausgangspunkt und mittleren Wasserstand bezogen bestimmt, ebenso ein Theil der Nordsee-Pegelhöhen. Im Lauf dieser Messungen hat sich herausgestellt, daß der mittlere Wasserstand der Ostsee nach fortgesetzter Beobachtung kein gleichmäßiger ist, sondern daß derselbe bei Memel um 0,5 m. höher wie bei Kiel liegt, eine Erscheinung, deren Ursache in der Anstauung des Meeres in Folge der vorzugsweise herrschenden West- und Südwestwinde gesucht wird. Der dritte Band der Nivellirungsarbeiten ist im Sommer 1875 erschienen.

Von größeren trigonometrischen Aufgaben wurden im Jahre 1875 die Messung der Elbkette, welche das Dreieck der Küstenvermessung mit der Schleswig-Holsteinischen Dreieckskette verbindet, vollendet. Es wurden ferner in Pommern ca. 180 Quadratmeilen, am Harz und in Lauenburg ca. 45 Quadratmeilen Triangulation zweiter Ordnung fertig gestellt, und im Detail endlich etwa 120 Quadratmeilen in den Provinzen Brandenburg und Posen, 50 Quadratmeilen in der Umgegend von Göttingen und 45 Quadratmeilen in Lauenburg und Lübeck, in Summa etwa 215 Quadratmeilen für die topographische Aufnahme vorbereitet. Die Präcisionsnivellements wurden auf 991 Km. doppelt nivellirter Strecken und 94 Km. Strecken vermehrt und erstrecken sich nun von Memel längs der ganzen Küste der Ost- und Nordsee bis zu einer Linie: Osnabrück, Hannover, Magdeburg, Berlin, Posen. Es sind 1875 an der Holländischen Grenze zwei massive Steinpfeiler mit Punkten in das Netz aufgenommen worden, welche die Niederländische Regierung mit dem Pegel von Amsterdam verbinden wird, so daß 1876 endlich die westlichen Nivellements mit den östlichen werden vereinigt werden können..

Die topographischen Aufnahmen im Jahre 1875 fanden in den Provinzen Preußen und Pommern statt, die neuaufgenommene Fläche betrug 158,66 Quadratmeilen. Dieselbe war in fünf Vermessungssectionen eingetheilt, welche Material für zehn abgeschlossene Gradabtheilungsblätter lieferten. Diese zehn aufgenommenen Blätter sind: Osseken, Neustadt a. W., Lupow, Karthaus, Rummelsburg, Bütow, Berent, Bublitz, Tempelburg, Neu-Stettin. Topographisch recognoscirt wurde eine Fläche von 65 Quadratmeilen in den Regierungsbezirken Kassel und Erfurt und in der Großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg ein Areal von $7^1/_2$ Quadratmeilen. Mit Berichtigungen in Bezug auf Eisenbahn- und Chausseelinien wurden 20 Sectionen größtentheils von der Generalstabskarte in 1 : 100,000 in Kupferstich und 136 Sectionen in Lithographie versehen. Für das Jahr 1876 ist die Erweiterung der topographischen Abtheilung um eine Section, welche die Recognoscirung und Prüfung der älteren Aufnahmen ausführen soll, beabsichtigt. Auch für die kartographische Abtheilung ist für das Jahr 1876 eine Vermehrung um eine Section in Aussicht genommen und soll die photographische Section in ihrer Leistungsfähigkeit soweit gesteigert werden, daß der Generalstab auf diesem Felde immer unabhängiger wird. Zur Erfüllung des Hauptzweckes der Landesaufnahme, von dem ganzen Staatsgebiete eine zusammenhängende Aufnahme mit equidistanten Niveaulinien in 1 : 25,000 zu ergeben, fehlt noch viel, da noch Landestheile

vorhanden sind, in denen noch gar keine Vermessung existirt, andere, in denen die Niveaulinien so veraltet sind, daß eine Neuaufnahme einer Correctur älterer Arbeiten vorzuziehen ist.

Die Bayerische Landes-Aufnahme und Kartenerzeugung war im Jahre 1875 wie schon im Vorjahre durch eine umfassende Benutzung des Grundsteuerkarten-Materials in 1 : 5000 gekennzeichnet. Die sinnreiche Terrain-Darstellungsmethode des Vorstehers der königlich Bayerischen topographischen Abtheilung, Hauptmann Dürr, ward in diesem Staate officiell anerkannt. Die zweckmäßige Eintheilung der Scala fand allgemeinen Anklang. Das Grundsteuerkarten-Material wurde nicht wie früher in 1 : 25,000 reducirt, sondern in seinem Originalmaßstab verwandt, eine Maßregel, die einen großen Fortschritt für die Reichhaltigkeit und Treue der Terrain-Darstellung im Allgemeinen bezeichnet. Die Terrain-Aufnahme bestand darin, daß man alle noch zum Ausdruck gelangen sollende Terrain-Unebenheiten bis zu 60 m. Horizontalausdehnung sorgfältig croquirte und auf der Katasterkarte eintrug. In diesen Terrainentwurf wurden alsdann auf Grund von Höhenbestimmungen und zahlreichen Winkelmessungen Höhenschichtlinien von 10 m. Schichthöhe eingetragen und dieselben in flachem oder sehr wechselndem Terrain durch Niveaulinien von einzelnen Meter Schichthöhe vervollständigt. Sehr flach geböschte Flächen von 1/2—2 Grad wurden durch hellere Nüancirung der betreffenden Gradation zum Ausdruck gebracht. Die fertige Terrain-Aufnahme wurde auf ein für die photographische Reduction auf 1 : 25,000 bestimmtes, zu diesem Zwecke in blauer Farbe trocken gedrucktes Katasterblatt (Duplicat), auf welchem alle militairisch wichtigen Details in schwarzer Manier eingezeichnet waren, mit den Niveaulinien übertragen und alsdann photographisch in größerer Deutlichkeit reducirt.

Betreffs der Fortschritte der Oesterreichischen Landes-Aufnahme wird Mangels eingehenderer Daten auf das über Kartographie Gesagte verwiesen. Das im Jahre 1872 zur Ergänzung der trigonometrischen Höhenmessungen begonnene längs der Chausseen in verschiedenen Richtungen gegen die Landesgrenzen vorschreitende Präcisionsnivellement hat auch im Jahre 1875 seine Fortsetzung gefunden. Die Militairmappirung, welche 1883 beendet sein soll, während die neue Preußische topographische Landes-Aufnahme einen Zeitraum von ca. 20 Jahren voraussichtlich noch beansprucht, fand programmmäßig 1875 in Westgalizien und Ungarn statt. 1876 soll Westgalizien vollendet, die Arbeit in Ungarn fortgesetzt und in Mähren und Schlesien begonnen werden.

Für Rußland erschien zu Anfang des Jahres 1875 eine wichtige Kaiserliche Verordnung, welche die wissenschaftliche Untersuchung, Nivellirung und Höhenmessung sämmtlicher Flüsse, Canäle und Seen des Europäischen Rußlands anordnete. In Ost- und Westsibirien soll speciell die Frage studirt werden, wie die Bassins des Jenisei und Ob durch Eisenbahn oder Canal verbunden werden können. Im Russischen Reiche fanden ferner im Jahre 1875 wie in den vorhergehenden Jahren geodätische Arbeiten im Sjemipaatynskischen Gebiete, im Kuraminschen des Syr-Darja-Bezirks und in den Primorskischen und Transbaikalschen Bezirken statt. Für die Europäische Gradmessung hat Oberst Zylenski ebenfalls umfassende Arbeiten geliefert (in Veranlassung der Prjppet-Regulirung). Die Aufnahmen in der westlichen Hälfte des Europäischen Rußlands wurden im Maßstab von 250 Sazenj per Zoll fortgesetzt. Copien der Original-Aufnahmen im Maßstab von 1 Russischen Zoll auf 500 Sazenj (1 Werst) befanden sich, behufs photographischer Vervielfältigung in Schwarz gezeichnet, auf der Ausstellung von 1875 im Winterpalais. Ferner fanden

Correcturen und Ergänzungen vieler älteren Karten, sowie die Fortsetzung zahlreicher Aufnahmen in den Asiatischen Gebieten und die alljährlichen Uebungs-Aufnahmen der militair-topographischen Unterrichtsanstalt statt. Besonders ergiebig waren im Jahre 1875 die Aufnahmen der Ingenier-Verwaltung der Umgebung der befestigten oder zu befestigenden Punkte des Russischen Reiches. Die Ausdehnung, in welcher das die Befestigungen umgebende Terrain zur Aufnahme gelangte, betrug 1½ Werst über die äußersten fortificatorischen Anlagen hinaus, die Aufnahmen fanden in sehr großem Maßstabe mit Meßtisch und Kippregel statt und zwar in Niveaulinien von ½ Sazenj, also circa 1 Meter Equidistanz. Die Pläne von Warschau, Nowo-Georgiewsk, Brest-Litewsk, Iwangorod und der Umgebung von Goniads waren schon zu Beginn des Jahres 1875 vollendet.

Im Allgemeinen haben im Jahre 1875 die Triangulations- und astronomischen Berechnungen für die Mitteleuropäische Gradmessung ihren programmmäßigen Fortgang gehabt; in Schweden sind dieselben fast beendet.

Für das Planzeichnen sind im Jahre 1875 Preußischerseits von der topographischen Abtheilung des großen Generalstabes neue Musterblätter in Arbeit genommen worden, welche den sich auf diesem Gebiet als praktisch empfehlenden Aenderungen Rechnung tragen und deren Publication zu erwarten steht. Inzwischen erschienen 1875 die höchst sorgfältig und zweckmäßig entworfenen Musterblätter von Hauptmann Mayer, à la suite des Regiments Nr. 72, Lehrer der Kriegsschule in Potsdam; nebst Erläuterung für das militairische Situationszeichnen (Pläne und Croquis). Nach den neuesten Bestimmungen der topographischen Abtheilung des großen Generalstabes. (Neiße, Graveur); ferner speciell auch in Berücksichtigung der Illuminirung von Plänen behufs photographischer Vervielfältigung: Signaturen-Musterblätter mit Berücksichtigung des Metermaßes nach den neuesten Bestimmungen des Königlich Preußischen Generalstabes, für den Maßstab 1:25,000 enthaltend: Erläuterungen der Signaturen, Angabe und Gebrauchsanweisung der Farben, welche zum topographischen Colorit, sowie zur Illuminirung von Plänen behufs photographischer Vervielfältigung vorgeschrieben sind, nebst Schriftmuster und Schrifttabelle; zusammengestellt und herausgegeben von W. Braune, dienstthuendem Kartographen bei der Königlichen Landesaufnahme (Berlin, 1875, Mittler und Sohn). Mit zweckentsprechenden Erläuterungen für Darstellung, Farbenmischung und Schrifttabellen versehen, erfüllen diese Blätter interimistisch ihren Zweck. Behufs photographischer Reproduction hat sich herausgestellt, daß die Farben nur ganz hell aufgetragen werden dürfen und daß die folgenden Farben: Preußisch Blau, Pariser Grün, Carmin, Violet, Terra Siena mit Carmin gemischt die photographische Wirksamkeit wenig oder gar nicht beeinträchtigen. Um die Karten recht deutlich und lesbar zu machen, findet nach erfolgter Colorirung die chorographische Auszeichnung des Originals in Schwarz statt und zwar der Signaturen für Wiese, Hutung, Haide, Bruch, Wald, Bepflanzung von Wegen, Uferrändern, Gewässern, Gräben 2c. In Oesterreich erfolgte das Auszeichnen der Original-Aufnahmesectionen noch vorzugsweise in Farben und zwar der Communicationen roth, schwarz oder gelb, je nach ihrer Verschiedenartigkeit und Bedeutung, hölzerner Baulichkeiten schwarz, massiver roth, eiserner blau, Wiesen, Hutung, Dorfgärten blaugrün in verschiedenen Tönen, Gewässer blau, Wälder grau, Weinpflanzungen mennige, Gletscher grauer Tuschton und in Blau. Das Terrain wurde auf ihnen durch Schichten in Braunroth und durch schwarze Schraffen dargestellt; ferner alle gemessenen und controlirten

Höhenpunkte mit Ziffern angegeben. Betreffs der Terraindarstellung wird im Uebrigen auf das in den ersten Theilen des Berichtes Gesagte verwiesen.

Preußischerseits wurde betreffs der Croquiszeichnung im Jahre 1875 bei den Militair-Lehranstalten, speciell den Königlichen Kriegsschulen, mehr Werth auf die schwarze, als auf die die einfachsten Hülfsmittel, Bleistift, Kreidestift, Tinte, Tusche beanspruchende Manier, und auf Terrainzeichnung in Bergstrichen, statt der etwas in den Vordergrund getretenen Niveaulinienmanier gelegt, da auch hier die plastische Ausdrucksweise und leichte Lesbarkeit als erste Bedingung der Terraindarstellung für den Feldgebrauch neuerdings betont wurde. Daneben gelangte auch die Schummerungsmanier, besonders für Terraindarstellungen, für welche sehr wenig Zeit zur Verfügung stand, bei der Croquiszeichnung, z. B. bei den Generalstabskarten, in der Praxis vortheilhaft zur Anwendung.

An 1875 neu oder in neuer Auflage resp. Fortsetzung erschienenen Werken für das Aufnehmen sind außer den im Bericht über Terrain-Lehre und Terrain-Kunde erwähnten Werken zu nennen: die 6. Auflage des vorzüglichen Werkes von Bauernfeind: Die Elemente der Vermessungskunst (München 1876). Ferner: v. Rüdgisch: Instrumente und Operationen der niederen Vermessungskunst, 2. Abtheilung mit 69 Fig. (Cassel 1875, Th. Kay). Dasselbe beschreibt in vorzüglicher systematischer, klarer Behandlung des Stoffes, welche die Arbeiten des Verfassers in hohem Maße auszeichnet, die wichtigsten Meßtischstative und Kippregeln, den Gebrauch des Theodoliten und die Ausführung der Triangulation, erläutert durch vortreffliche Figuren, und giebt einen Anhang über Gradmessung und Kotirung; ein hervorragendes Werk für Fachmänner, ein Nachschlagebuch für Offizier-Aspiranten. Ferner die in Oesterreich großen Anklang findende „Populäre Anleitung für die graphische Darstellung des Terrains in Plänen und Karten“, theoretisch-praktische Schule des Situations-Zeichnens von Hauptmann Zaffauk, 3. Auflage (Wien, Gerold). Französischerseits sind zu nennen: La Fuente, L. Cours élémentaire pour l'enseignement de la topographie dans les corps de troupe; rédigé d'après le programme officiel du ministre de la guerre (Paris, Dumaine, 1875) und: Rouby, Instruction élémentaire sur la topographie d'après le programme fixé par la décision ministérielle du 30. septembre 1874 (Paris 1875, Dumaine), in Frankreich sehr vortheilhaft beurtheilt. Schließlich: Traité de topographie et de reconnaissances militaires par Bertrand (Paris 1875, Dumaine, 2e édition).

Die umfassende Thätigkeit, welche im Jahre 1875 im Bereiche der Kartographie, des Aufnehmens und Kartenzeichnens in einer Reihe von Staaten entwickelt und die Aufmerksamkeit, welche ihr seitens der Regierungen geschenkt wurde, berechtigen mehr und mehr zu der Annahme, daß die diesen Disciplinen als Basis dienende „Terrainlehre im allgemeinen Sinne“ dem Vorgehen Streffleur's und Anderer folgend, im Begriffe steht, sich einen Platz als Wissenschaft in dem Concert der übrigen exacten Wissenschaften zu erringen und daß diese Tendenz um so mehr von Erfolg begleitet sein dürfte, als sie einen derjenigen Zweige militairischer Leistungen vertritt, dessen Erfolge nicht nur ausschließlich den militairischen, sondern auch den bürgerlichen Interessen des Staatslebens in eminenter Weise direct zu Gute kommen. R. v. B.

Bericht
über die
kriegsgeschichtliche Literatur. 1875.

Der Deutsch=Französische Krieg 1870/71, bearbeitet von der historischen Abtheilung des großen Generalstabes. Heft 7 bis 9. Der erste Theil des großen Werkes ist nun zum Abschluß gekommen. Daß in ihm nicht die Capitulation von Sedan, sondern die Schlacht bei Noisseville den Haupt=Abschnitt der Geschichte des Krieges bildet, zeigt, welche Bedeutung seitens der Redaction diesem Versuch Bazaine's beigelegt wird, die Cernirungslinie zu durchbrechen. Die eine der Armeen hatte bei Sedan capitulirt, die andere war bei Metz eingeschlossen, ihre Capitulation war nun eine Frage der Zeit, es galt nun die Festungen zu erobern und die neugebildeten Heere Frankreichs niederzuwerfen. Das hat längere Zeit erfordert, als die obere Heeresleitung damals erwartete, und so wird auch die geschichtliche Darstellung der Feldzüge im Norden, Westen und Osten, die der Belagerungen und Cernirungen von Straßburg, Metz, Paris und vielen kleineren Festungen mehr Raum einnehmen, als der bisherige dramatische Verlauf des Krieges. Da kein Wechsel in den die Redaction leitenden Kräften eingetreten, entsprechen die letzten drei Lieferungen den vorangegangenen, überall zeigt sich dieselbe gewissenhafte Forschung, die über ein reiches Quellenmaterial gebietet, dieselbe Klarheit der Darstellung, dasselbe maßvolle und gediegene Urtheil, welches dem Werke selbst im Französischen Heere eine unbedingte Anerkennung gesichert hat.

Die Truppen unter dem Befehl des Großherzogs von Mecklenburg=Schwerin. Wie die meisten Werke, welche einzelne Episoden aus dem Feldzuge behandeln und nach den Kriegs=Acten geschrieben sind, enthält auch dieses nur eine nackte thatsächliche Darstellung, die ein getreues Bild von den Operationen der Armee, den Gefechten, die sie geliefert, und von den Mühen und Anstrengungen giebt, die sie erduldet.

Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutsch=Französischen Krieges von Friedrich v. d. Wengen. Leipzig. Brockhaus. Das großen Theils polemische Werk scheint durch Löhlein's Schrift über die Operationen des General v. Werder, mehr aber noch durch den Streit des Verfassers mit dem Comité in Baden hervorgerufen, welches dem General v. Werder ein Denkmal in Freiburg setzen wollte. v. d. Wengen glaubt die sogenannte Belfort=Legende bekämpfen zu müssen und sucht nachzuweisen, daß Bourbaki keinen Einfall in Westdeutschland beabsichtigt hat, und daß nicht die dreitägige Schlacht an der Lisaine, sondern die Kunde von Manteuffel's Anrücken die Veranlassung seines Abzuges gewesen ist. Das Letztere ist unrichtig. Bourbaki beschloß den Entsatz von Belfort aufzugeben und begann den Abmarsch, ehe er sichere Kunde von der Nähe der Armee unter Manteuffel hatte. Das heldenmüthige Ausharren der Armee unter Werder hatte ihn bestimmt. Freilich hatte Bourbaki nicht den Plan nach Karlsruhe und Stuttgart zu marschiren, wenn aber Belfort entsetzt, der südliche Elsaß von Französischen Truppen occupirt wurde, so war es sehr wahrscheinlich, daß Streif=Corps, wenn auch nur kleine Abtheilungen, nach Baden drangen und dort Städte und Dörfer verwüsteten. Darum haben die Bewohner von Baden

und Württemberg allen Grund, dem General v. Werder und dessen Truppen zu danken, und das Denkmal steht in Freiburg am rechten Ort, um das Gedächtniß heißer Kämpfe zum Schutze Deutschen Bodens den nachfolgenden Geschlechtern zu erhalten. Wo den Verfasser seine vorgefaßte Meinung nicht irre leitet, ist die Darstellung klar und correct, sie beruht auf umfassendem Quellenstudium, und scheint er zum Theil wenig gekanntes Material in einsichtiger Weise benutzt zu haben.

v. d. Goltz. Die Operationen der II. Armee an der Loire. Dargestellt nach den Acten des Ober-Commandos. Wie in seinem vorangegangenen Werke giebt der Verfasser auch hier eine Geschichte der Operationen und der Motive, welche sie bestimmten, vom Standpunkte des Ober-Commandos aus; er gewährt uns einen sehr interessanten Einblick in die Verhältnisse zum großen Hauptquartier und zu den Commandeuren der Armee-Corps. Man hat in Beziehung auch einzelne, streng objectiv gehaltene, nach den Feldzugs-Acten geschriebene Werke gesagt, es läge in der Natur derartiger Arbeiten, langweilig zu sein — das gilt für dies fesselnde und anregende Werk durchaus nicht. Von großem Interesse sind einzelne der mitgetheilten Briefe, namentlich einer, den Prinz Friedrich Karl Ende November an Se. Majestät den Kaiser richtete.

Das Ober-Commando der II. Armee hatte ursprünglich den Plan gehabt, die Loire in südwestlicher Richtung zu überschreiten, und Bourges, den Sitz großer Militair-Etablissements, zu nehmen, um sich dann gegen Tours, das politische Centrum, zu wenden. Um die Belagerung von Paris gegen den von Orleans aus vorrückenden Aurelles de Paladines zu sichern, mußte die II. Armee nach Westen dirigirt werden.

Von Gambetta's Organisationen und der Energie des leidenschaftlichen Agitators spricht der Verfasser mit großer und verdienter Anerkennung. Wollte Frankreich den Kampf fortsetzen, so konnte es nur auf solche Weise geschehen; die Dictatur, die Gambetta thatsächlich ausübte, war nothwendig — daß Gambetta und Freycinet oft in rücksichtsloser und fehlerhafter Weise in die Operationen eingriffen, und verdiente Generale in schonungsloser Weise verletzten, darf uns nicht gegen ihr seltenes Organisations-Talent verblenden, das viel mehr geleistet hat, als Carnot's sogenannte levée en masse.

Schubert. Das XII. (Königl. Sächsische) Corps während der Einschließung von Paris 1870/71. Die Gefechte von Villiers, der Ueberfall bei Ville Evrard und die Beschießung des Mont Avron, also die Momente, in denen das XII. Corps besonders zur Thätigkeit kam, werden hervorgehoben. Die Feld-Acten des Corps und der Regimenter sind von dem Verfasser benutzt worden.

Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 von Karl Jungk, mit Karten und Plänen, 2 Theile. Der Verfasser ist durch die interessanten Artikel des Journals „Unsere Zeit" über den Krieg bekannt. Die vorliegende Schrift ist lebendig und anziehend geschrieben, sie behandelt eingehend und sachkundig neben den militairischen Verhältnissen die politischen.

Fontane's „Krieg gegen Frankreich", gehört allerdings der militairischen Belletristik an, zeichnet sich aber vor ähnlichen Werken durch Klarheit, Correctheit und maßvolles Urtheil aus, und ist so elegant, als schön geschrieben. Von großem Interesse sind die Verhandlungen des Staats-Kanzlers mit dem Englischen Correspondenten Russel; sie zeigen, wie lästig und nachtheilig diese

den Hauptquartieren attachirten Herren werden können, und in diesem Falle kann man nur die große Nachsicht und Geduld des Kanzlers bewundern.

Aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Edwin Freiherrn von Manteuffel. Die militairische Laufbahn des Feldmarschalls ist nach, wie es scheint, privaten Mittheilungen kurz geschildert.

Aus dem Leben des General der Cavallerie Ludwig Freiherrn von Gablenz, von J. Junck. Eine biographische Skizze des hochbegabten und liebenswürdigen Mannes, dessen Leben eine düstere Katastrophe schloß.

Artillerie- und Ingenieur-Werke.

Auf Veranlassung der General-Inspection der Artillerie sind erschienen:
Hellfeld, Die Cernirung von Verdun.
Müller, Die Belagerung von Soissons.
Werder, Die Belagerung von Toul.
Spohr, Cernirung, Belagerung und Beschießung von Thionville.
Hoffbauer, Die Deutsche Artillerie in den Schlachten bei Metz.
Wolf, Belagerung von Longwy.
Castenholz, Belagerung von Belfort. Theil I.,
welche alle in voller Objectivität und in klarer maßvoller Darstellung die Leistungen ihrer Waffe für sich selbst reden lassen.

Von den durch das Ingenieur-Comité herausgegebenen Werken sind zu nennen:
Paulus, Die Cernirung von Metz.
Fröse und Heyde, Geschichte der Belagerung von Paris im Jahre 1870/71.
P. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort.
Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg.
P. Wolff, Geschichte des Bombardements von Schlettstadt und Neu-Breisach.

Je weniger der langsame Verlauf des förmlichen Angriffs und der Belagerungsarbeiten lebendiges Interesse darbietet und je mehr die Thätigkeit der technischen Truppen von dem dramatischen Verlauf unserer Schlachten und der zerstörenden Wirkung der Artillerie zurücktritt, desto wichtiger ist es, die Leistungen der Deutschen Ingenieure im letzten Kriege im Einzelnen nachzuweisen.

Enquête parlamentaire sur les actes de la défense nationale. (Fortsetzung.) Die Aussagen vor der Untersuchungs-Commission bilden eine der wichtigsten Quellen der Geschichte des Krieges 1870/71; zur Beurtheilung Bazaine's und seiner Handlungsweise waren sie wichtiger als die Acten des Processes. Frei von aller Parteinahme halten sich freilich weder alle Zeugen, noch immer der Präsident. Die gewaltigen Niederlagen von 1870/71 werfen ihre Schatten auch in jene Verhandlungen. Die letzten Lieferungen enthalten Untersuchungen über folgende Gegenstände:
Le 31. Octobre 1870.
Préfecture de police. 1870/71.
Armement et effectif de la troupe au debut de la guerre.

Rapports de la commission de l'enquête sur l'état du materiel de guerre.

Pourcet, la campagne de la Loire.

Mallet, bataille du Mans.

Dalsême, le siège de Bitche.

La dépêche du v ngt août 1870 du maréchal Bazaine au maréchal Mac Mahon par le colonel Baron Stoffel. Der Ver-

fasser versucht, sich von den Anschuldigungen zu reinigen, welche im Proceß Bazaine gegen ihn ausgesprochen sind.

Ducrot, la défense de Paris. Theil I. Ducrot hat bei der Vertheidigung eine hervorragende Rolle gespielt; die Hoffnungen, welche die militairische Actionspartei auf ihn gerichtet hatte, sind freilich nicht in Erfüllung gegangen. Das vorliegende Werk ist würdig und sachlich gehalten, zahlreiche in den Text eingedruckte Pläne, erläutern die Stellung der Truppen in den einzelnen Momenten. Sehr interessant sind die Mittheilungen über Trochu und zeigen die Schwäche und grenzenlose Eitelkeit des sonst rechtlichen Mannes.

Relacion historica de la ultima campagna del Marques del Duero. Concha, dessen Andenken die Schrift gewidmet ist, fiel im Juni 1874 als Führer der Regierungstruppen bei Estella. Bei dem tiefen Dunkel, in das der Karlistenkrieg gehüllt ist, verdient dies biographische Werk besondere Beachtung.

Reade, Ashantie Campaign.

Stumm, der Russische Feldzug nach Chiva. Lieutenant Stumm, der die Campagne gegen Chiva mitgemacht und beschrieben hatte, geht in diesem lehrreichen Buch näher auf die militairischen, geschichtlichen und geographischen Verhältnisse des Landes ein und giebt interessantes Material zur Beurtheilung der Pläne Rußlands und der Nothwendigkeit, die es zwingt, immer weiter vorzuschreiten.

Constantin Sander's Geschichte des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten 1861/65. 2. Auflage, bearbeitet von F. Mangold. Nur die erste Hälfte des ersten Bandes ist erschienen, die sich mit der Vorgeschichte des Krieges, seinen Ursachen und seiner Veranlassung beschäftigt. Sander's verdienstreiches Werk bedurfte einer Umarbeitung, da seit seinem Erscheinen eine Menge damals nicht erschlossener Quellen sich eröffnet haben, und weil Sander von den ersten Kriegsjahren nur einen flüchtigen Abriß gegeben. Der neue Bearbeiter des Krieges nimmt auch politisch einen ganz anderen Standpunkt ein, als sein Vorgänger, er ist unbedingter Anhänger der Union, und hält die gewaltsame Unterdrückung der Secession für berechtigt. Bei fleißiger Benutzung der älteren und neueren Americanischen Literatur, auch jener, die in die Zeit der Gründung der Union zurückreicht, gelingt es ihm, Lincoln's Politik zu rechtfertigen, aber die Schärfe und Härte, mit welcher er über Männer wie Robert Lee urtheilt, zeigt mehr Leidenschaft und Parteinahme, als sich mit der Objectivität verträgt, die den Geschichtsschreiber leiten soll. Sehr interessant sind die Mittheilungen über die Haltung von Stephens, den späteren Vice-Präsidenten der Conföderation, im Jahre 1861 vor Beginn der Secession. Sie finden sich schon in Draper's history of the american war, sind aber in Deutschland wenig bekannt geworden.

Sherman, Memoirs written by himself. Sherman hat während des vierjährigen Krieges eine so bedeutende Rolle gespielt, sein Zug durch Georgien nach Carolina hat soviel zum endlichen Siege der Union beigetragen, daß seine Memoiren das größte Interesse hervorrufen müssen. Sie sind wie der ganze Mann — ächt americanisch — klar, einfach, nüchtern bis zur Trockenheit, überall zeigt sich der scharfe Verstand, das erbarmungslose Urtheil, die eiserne Energie, die ebenso zähe als elastische Natur des Mannes, den ich für den ersten, vielleicht den einzigen Feldherrn der Unions-Armee halte. Sherman erzählt nur seine persönlichen Erlebnisse von seinem Wiedereintritt in das Heer bis zu der vom Präsidenten Johnson umgestoßenen Capitulation mit Johnston; alle bis-

herigen Darstellungen des Krieges erklärt Sherman für ungenügend, die officielle, welche im Kriegsdepartement in Washington vorbereitet werde, arbeite so langsam, daß sie erst in 100 Jahren erscheinen könne. So will er für spätere Geschichtsschreiber Material niederlegen. Besonders interessant sind Sherman's Urtheile über Persönlichkeiten; von Lincoln spricht er mit hoher Achtung, mit Grant verbindet ihn treue Freundschaft, aber über Fremont, Hooker, Stanton, Rosenkranz und Andere fällt er scharfe Urtheile. Welche Rolle Halleck spielte und was ihm die langjährige Gunst Lincoln's gewann, ist nun erst durch Sherman klar geworden, ebenso lassen seine Memoiren einen Blick in die schwierigen Subordinations-Verhältnisse der neugeschaffenen Armee thun. Der Soldat wurde im Ganzen in strenger Disciplin gehalten, aber die Corps- und Divisions-Commandeure selbst ließen es oft an aller Disciplin fehlen. Sherman, wie sein großes Vorbild Washington, forderte vor Allem militairische Tradition und Schule, den Berufs-Soldaten gab er immer den Vorzug, namentlich vor allen politischen Generalen. Draper's history of the american war und Badeau, military life of Grant erwähnt Sherman im Text mehrere Male mit Anerkennung.

Johnston Narrative. Johnston galt für einen der fähigsten Generale der Süd-Staaten. Er war 1861 Generalquartiermeister in Washington und nahm seinen Abschied, als sein Geburtsstaat Virginien sich der Secession anschloß, um im Heere der Conföderation einzutreten. Nach seinen Worten war der Contract, durch welchen der Eid ihn an die Union band, aufgehoben, sobald er den Abschied erhalten. Bei Bullrun entschied sein Eintreffen den Sieg, bei Seven Pines wurde er schwer verwundet, und konnte erst im Winter den Ober-Befehl über die Tennessee- und Mississippi-Armee übernehmen. In der Campagne von Vicksburg, wie in Georgien und Nord-Carolina wurden ihm fast unlösbare Aufgaben gestellt; siegen konnte er nicht, aber er hielt die Niederlage so lange hin als möglich; sein Gegner Sherman spricht überall mit großer Achtung von ihm. In der „Narrative“ giebt er eine einfache Erzählung seiner Thaten und Erlebnisse und sucht sich namentlich gegen die Vorwürfe, die ihm der despotische, überall willkürlich, oft unverständig eingreifende Präsident Jefferson Davis gemacht, zu vertheidigen. Daß die Garnison von Vicksburg — 32,000 Mann — zur Capitulation gezwungen werden konnte, statt, wie Johnston befohlen, Vicksburg zu räumen und sich mit der Entsatz-Armee zu vereinigen, hat, wie Johnston schlagend beweist, Pemberton's Ungehorsam und seine Unentschlossenheit herbeigeführt.

La campagna del 1866 in Italia, redatta dalla sezione storica del corpo del stato maggiore. Tom. I. Roma 1875. Der erste Theil des officiellen mit großer Sorgfalt und Unparteilichkeit gearbeiteten Werkes, geht bis zur Schlacht bei Custozza. Der erste Abschnitt enthält die Motive und Vorbereitungen des Krieges und die Streitkräfte Italiens und Oesterreichs. Der geheime, offensive und defensive Alliancetractat zwischen Preußen und Italien vom 8. April wird dem Inhalte nach mitgetheilt. Die erste Aufforderung zu solcher Alliance ging 1865 vom Grafen Bismarck aus (Seite 35). Der zweite Theil enthält die Operationen der ersten Periode des Krieges vom 20. bis 25. Juni und eine eingehende Beschreibung der Schlacht bei Custozza. Die beigegebenen Karten, besonders die beiden Schlachtpläne, sind sehr deutlich und übersichtlich.

Lemoyne: Campagne de 1866 en Italie. La bataille de Custozza. Bearbeitung der Geschichte der Schlacht nach Chiala's cenni storici.

Grouchy: Memoiren. Der Enkel des Marschalls hat nach den hinterlassenen Papieren des Großvaters dessen Leben beschrieben, und ihn namentlich gegen die Vorwürfe des manuscrit de St. Hélène gerechtfertigt. Ueber Grouchy's Haltung während der Revolution, seine Theilnahme an dem Kriege während des Directoriums, namentlich über Hoche's Expedition nach Irland enthalten die Memoiren viel Interessantes; des Marschalls politischer Charakter erscheint keineswegs in hellem Lichte.

Lanfrey: Histoire de Napoleon I. Tom. 5. Der 1875 ausgegebene Band der ausgezeichneten, in Deutschland nicht genug gekannten Werkes, reicht bis zum Schluß des Jahres 1811.

Arnold Schäfer: Der siebenjährige Krieg. Von dem auf gründlicher Quellenforschung beruhendem Werke, das über die politischen Verhältnisse, namentlich über die Englands während des Krieges, ganz neue Aufschlüsse giebt, ist der letzte Band erschienen.

Alfred Arneth: Maria Theresia und der siebenjährige Krieg. Die Persönlichkeit der großen Kaiserin steht im Vordergrunde, ihre eigenhändigen Briefe, wie die von Kaunitz, die Berichte von Stahrenberg aus Paris sind von hohem Interesse, sie zeigen unter andern, daß der vielgeschmähte Hof-Kriegsrath die Feldherren damals keineswegs durch seine Instructionen einengte und beschränkte, er forderte vielmehr selbstständiges Handeln, da ein Vorschreiben einzelner Maßregeln von Wien aus unmöglich sei — aber die Feldherren suchten aus Mangel an Entschlossenheit und Selbstständigkeit Befehle von Wien zu erhalten, um die Verantwortung auf den Hof-Kriegsrath übertragen zu können. Leider ist das so lehrreiche Werk nicht frei von Animosität gegen Friedrich den Großen und reiht nur die Resultate mühsamer Forschung aneinander, statt eine lebendige Darstellung zu geben.

Leopold v. Ranke: Zur Geschichte von Oesterreich und Preußen zwischen den Friedensschlüssen von Aachen und Hubertsburg. Der dritte früher noch nicht gedruckte Aufsatz: „Ansicht des siebenjährigen Krieges" benutzte Arneth's Werk zu einer Anschauung jener Ereignisse von einzelnen neuen Gesichtspunkten aus.

J. G. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 5. Theil. 2. Band. Der soeben erschienene Band des großen Werkes behandelt den zweiten Schlesischen Krieg; kaum ein Gebiet der neuern Geschichte ist von der Geschichtsschreibung so stiefmütterlich behandelt, als die zwei ersten Schlesischen Kriege und der Oesterreichische Erbfolgekrieg. Um so dankenswerther ist die vorliegende Schrift des bedeutendsten unserer Forscher und Historiker auf dem Felde Preußischer Geschichte. Friedrich des Großen histoire de mon tems ist unübertrefflich, aber der König kannte die Archive in Wien, Dresden, Paris und London nicht, deren Inhalt uns großentheils durch Arneth, Vitzthum und Schäfer erschlossen ist. Droysen's einsichtige und gewissenhafte Prüfung und klare Darstellung bildet den Abschluß aller vorangegangenen Forschungen; mit großen Erwartungen darf man den folgenden Bänden, welche den siebenjährigen Krieg behandeln werden, entgegensehen. Von hohem Interesse sind die Mittheilungen des fünften Bandes (II.) über die politischen Verhältnisse bei dem Beginn und dem Schluß des zweiten Schlesischen Krieges, namentlich über die zweideutige Rolle, welche Georg II. spielte. Die Anführung einzelner Beispiele von den Mißhandlungen, welche Schlesische Bauern durch die katholische Oesterreichische Armee 1745 zu erdulden hatten, mag als Gegengewicht zu Arneth's (in Maria Theresia) Behauptung dienen, daß 1757 nach der Schlacht bei Breslau die Be-

völkerung die Wiederkehr des Katholicismus freudig begrüßt habe. Während die Kanonen von Hohenfriedberg donnerten, waren die Evangelischen haufenweise auf ihren Feldfluren versammelt, auf den Knieen den Himmel anzuflehen, daß er den Preußischen Waffen den Sieg verleihe. Als die Armee nach Landshut kam, waren einige tausend evangelische Bauern dort, um vom König die Erlaubniß zu erbitten, alle Katholiken in der Umgegend todtzuschlagen. Der König verwies sie auf den Spruch: „Segnet, die Euch fluchen, thut wohl Denen, die Euch verfolgen“ — sie meinten, er habe recht.

Campbell: William Augustus Duke of Cumberland. Nach den General-Ordres des Herzogs von 1745—1747 wird dessen militairisches Leben und sein Charakter beschrieben, den Mittelpunkt bilden die Schlachten von Fontenay und Culloden.

Friedrich Kapp: Der Soldatenhandel Deutscher Fürsten nach America. Beitrag zur Kultur-Geschichte des 18. Jahrhunderts. 2. Auflage. 1864. Nach Documenten des Englischen Staats-Archives, Braunschweigischen Berichten, Tagebüchern und Briefen Deutscher Offiziere und Soldaten aus jener Zeit geschrieben, giebt das Buch ein düsteres Bild jener traurigen Zustände, die uns den Werth der Gegenwart doppelt erkennen lassen.

Fehrbellin. Beiheft zum Militair-Wochenblatt. Der 200jährige Gedenktag des ruhmvollen Sieges hat eine große Anzahl von Schriften hervorgerufen, deren bedeutendste die oben genannte ist. Sie beruht auf eingehender und umsichtiger Quellenforschung, scheidet den Mythos, der sich um die Begebenheit gewoben, von den Thatsachen, und theilt sehr wichtige bisher unbekannte Berichte und Verhandlungen jener Zeit aus dem Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris mit. v. M.

Dritter Theil.

Beiträge

zur

Militairischen Geschichte

des

Jahres 1875.

/

Bericht

über den

Karlistenkrieg. 1875.

Die Proclamirung des Prinzen Alfons von Asturien zum Könige von Spanien verzögerte den Beginn der militairischen Operationen, die erst nach Eintreffen des jungen Monarchen auf dem Kriegsschauplatze in den letzten Tagen des Januar 1875 ihren Anfang nahmen.

Es gelang zwar der 80,000 Mann starken Nord-Armee ihr nächstes Ziel zu erreichen, Pampelona zu entsetzen, doch scheiterte das weitere Vorgehen an der Fahrlässigkeit der Alfonsistischen Vortruppen, die sich am 3. Februar bei Lacar von den Karlisten überraschen ließen und durch ihre Niederlage der kaum begonnenen Offensive Halt geboten. In Folge dieses Echeks sanken die Hoffnungen, die das Spanische Volk mit Wiederherstellung der Dynastie verbunden hatte; das Ende des Krieges war wieder auf geraume Zeit hinausgeschoben. Neue Opfer, neue Kämpfe schienen unvermeidlich und bestärkten im Cabinet zu Madrid, nachdem die Friedensintervention des aus dem ersten Thronfolgekriege bekannten Karlistengeneral Cabrera resultatlos geblieben war, die Ueberzeugung, den Kampf um jeden Preis bis zur gänzlichen Bewältigung des Aufstandes fortsetzen zu müssen.

Statt in diesem Sinne unverzüglich mit der Armee den Frieden auf dem Schlachtfelde zu suchen, trat ein Stillstand in der kriegerischen Thätigkeit ein, den die Karlisten zur Festigung ihrer Interessen auszunutzen verstanden.

Erst vom Juni an, nachdem in Madrid die von den Insurgenten gewonnenen Errungenschaften gegenüber der eigenen Machtentwickelung als eine drohende Gefahr für die Existenz der jungen Regierung erkannt und das projectirte Aufgebot aller Kräfte zur endlichen Niederwerfung des Aufstandes durch Aushebung und Einberufung der Altersklasse 1855 zur That geworden war, nahmen die Operationen erneut ihren Anfang.

Man beabsichtigte, da sich die Nord-Armee den feindlichen Kräften in den Baskischen Provinzen und Navarra in den Februartagen nicht gewachsen gezeigt hatte, hier allein aber die endgültige Niederlage der Insurrection zu suchen war, die Karlisten im Norden festzuhalten, um mit der Centrums-Armee und dem Catalonischen Heere die Insurgenten in Valencia, Aragonien und Catalonien zu unterwerfen und dann mit vereinten Kräften den Frieden in Navarra und dem Baskenlande zu erzwingen.

Zu diesem Zwecke übernahm der bisherige Kriegs-Minister, Generallieutenant Jovellar das Commando der 40 Bataillone, 16 Escadrons und mehrere Bat-

terien, etwa 32,000 Mann zählenden, in der Provinz Valencia echelonirt stehenden Centrums-Armee. Am 25. Juni ging er umfassend gegen die bei Vistabella im Maestrazgo-Gebirge von Dorregaray befehligten 12,000 Karlisten vor und zog aus Catalonien Theile der dortigen Armee unter Martinez Campos, zur Bedrohung der nach Ober-Aragonien führenden feindlichen Rückzugslinie auf Morella heran. Nach hartnäckigen Gefechten drangen die Alfonsistischen Colonnen in das Maestrazgo-Gebirge ein, welches Dorregaray unter Zurücklassung einer Garnison in der Feste Cantavieja am 30. Juni verließ und in Eilmärschen sich der ihm drohenden Umgarnung entzog, während Cantavieja, von Jovellar beschossen, am 6. Juli zur Capitulation gezwungen wurde. Mit diesem Schritte war der Karlismus in der Provinz Valencia, wo er in den Maestrazgo-Bergen Dank der Energie Dorregarays seit geraumer Zeit allen Alfonsistischen Angriffen erfolgreich getrotzt hatte, gebrochen.

Von Regierungstruppen verfolgt, erreichte Dorregaray nach kleineren Kämpfen und nachdem einzelne Banden ihren lockeren Zusammenhang gelöst hatten, um entweder den Guerrillakrieg auf eigene Faust weiter zu führen oder sich den Regierungsbehörden, um Amnestie bittend, zu ergeben, mit etwa 7000 Mann den Südfuß der Sierra Guara und ging, da der Verfolger am Gallego-Abschnitte einen Marsch nach Navarra verlegt hatte, beschleunigt durch einen am 9. Juli bei Voltana erlittenen Schlag über Venasque nach dem Catalonischen Kriegsschauplatze.

Hier standen dem Karlistischen General Saballs 12,000 Mann zur Verfügung, die in einzelnen Colonnen und Banden die Feindseligkeiten unterhielten und sich durch den Zuwachs der Kräfte Dorregarays und den Zulauf von Freiwilligen im Monat Juli auf ungefähr 20,000 Mann erhoben. Von geordneter Gliederung dieser Truppen war keine Rede, da alle Versuche, eine geregelte Organisation durchzuführen, an der Selbstständigkeit der zahlreichen Factionsführer, unter denen namentlich Lizarraga und Castells hervorzuheben sind, scheiterten.

Gegenüber solchen Streitkräften befand sich seit Beginn des Jahres 1875 die Regierungs-Armee unter Martinez Campos — 30 Bataillone, 12 Escadrons, einige Batterien, 30,000 Mann — im Fürstenthum Catalonien.

Durch Festhalten der Aragonisch-Catalonischen Grenze und Vordringen aus dem Küstengebiete nach den Pyrenäen war es den Alfonsisten geglückt, die Insurrection ihrer Verbindung mit Aragonien zu berauben und in der Hauptsache auf das Gebirge zu beschränken. Wohl erlaubte dieser Umstand dem General Martinez Campos mit zwei Brigaden Mitte Juni der Centrums-Armee zu Hülfe zu eilen, nach Einnahme der Karlistischen Festen Flix und Miravet den Ebro zu überschreiten, das im Maestrazgo-Gebirge liegende, von den Aufständischen cernirte Morella zu entsetzen, sich den Kämpfen um Cantavieja und der Verfolgung Dorregarays in Ober-Aragonien anzuschließen, doch wuchs gleichzeitig mit der Schwächung der in Catalonien von der Regierung aufgestellten Kräfte die Gewalt des Aufstandes. Erneut drangen die Insurgenten in das Küstengebiet, sogar bis wenige Meilen westlich Barcelona vor und begannen, ungeachtet des energischen Auftretens des während der Abwesenheit des General Martinez Campos zum Commandirenden ernannten General Arrando, in den Provinzen Barcelona, Gerona und Lerida festen Fuß zu fassen, als durch das Erscheinen der aus Valencia und Aragonien verdrängten Schaaren, gefolgt von den Truppen der Generale Martinez Campos und Jovellar die kriegerische Situation eine andere Wendung annahm.

Trotz des vom Prätendenten gegebenen Befehls, alle Kräfte auf dem Catalonischen Kriegstheater unter einheitlicher Führung zu vereinen, blieben die Karlistischen Colonnen in einzelnen Banden zerstreut. Gegenseitiges Mißtrauen hielt sie auseinander, so daß die selbstständigen Schaaren nach zahllosen Kreuz- und Querzügen sich mit den Regierungstruppen meist ebenso vergeblich maßen, als sie versuchten, das von Martinez Campos belagerte, von Lizarraga vertheidigte Seo de Urgel zu entsetzen. Nach hartnäckiger und zäher Vertheidigung gegenüber der aus schwerem Geschütz geführten, mehrwöchentlichen Beschießung sah sich die Besatzung von Seo de Urgel gezwungen, am 26. August zu capituliren. Der Fall dieses festen Platzes mußte nach dem Verluste von Valencia und Aragonien für den Aufstand ein um so härterer Schlag sein, als mit diesem in Catalonien das letzte Bollwerk der Insurrection sank und von jenem Augenblicke an außerhalb der Baskischen Provinzen und Navarra kein fester Platz, überhaupt keine Stadt von irgend welcher Bedeutung mehr in der Gewalt der Rebellen sich befand. Allerdings standen in Catalonien, nachdem Dorregaray Ende August in forcirten Märschen durch Aragonien über Französisches Gebiet nach Navarra entkommen war, noch 7000 Mann zur Verfügung, doch hatten diese Kräfte ihre Ohnmacht durch die Unfähigkeit bewiesen, dem belagerten Seo de Urgel Entsatz zu bringen, so daß es den im September von Martinez Campos gebildeten fliegenden Colonnen mit Leichtigkeit gelang, des Aufstandes Herr zu werden. Zahlreiche Uebertritte nach Frankreich und täglich sich mehrende Desertionen bekundeten deutlich, daß die Kraft des Karlismus gebrochen war, dieser sich in Catalonien seinem Ende zuneigte. Um einer Rückkehr der Unruhen vorzubeugen, ihre Keime im Grunde zu ersticken, bot Martinez Campos alle waffenfähige Männer als Landsturm zur Bekämpfung des inneren Feindes auf. Einer solchen Gewalt fühlte sich die Insurrection nicht mehr gewachsen, sie sank mit dem Uebertritte Saballs und Castells nach Frankreich in sich zusammen, und setzte Martinez Campos in den Stand, schon am 16. November die Pacificirung Cataloniens nach Madrid zu melden. — Mit dieser Thatsache sah die Spanische Heeresleitung den im Juni gefaßten Plan, den Bürgerkrieg zunächst auf das Baskenland und Navarra zu beschränken, erfüllt und vermochte nun mit allen disponiblen Kräften gegen den Heerd des Aufstandes vorzugehen.

Hier standen Mitte Mai wie Anfang Februar das I. und II. Corps der Nord-Armee den Bataillonen des Prätendenten bei Estella gegenüber. Das III. Corps hielt seit Beginn des Jahres in dem Encartaciones-Gebirge die zwischen Bilbao und Balmaseda umherstreifenden Insurgenten in Schach, während in Guipuzcoa eine Division Regierungstruppen, in San Sebastian eingeschlossen, auf Vertheidigung dieses Ortes beschränkt worden war.

Letzterwähnte Division — 12 Bataillone, 2 Batterien, etwa 10,000 Mann — befehligt vom General Blanco, behauptete bis Mitte Mai den Orio-Abschnitt südwestlich des Platzes gegen überlegene Kräfte des General Engaña. Von diesen zum Rückzuge auf San Sebastian veranlaßt, begann in den letzten Tagen des Mai die Einschließung der mit einer Reihe detachirter Forts umgebenen Festung, die trotz wiederholter Ausfälle der Besatzung und ungeachtet der energischen Commandoführung Blancos nicht im Stande war, sich des Angreifers zu erwehren. Bald nach der erfolgten Cernirung fingen die Karlisten an, aus Belagerungsgeschützen die vorgeschobenen Werke und vor der Stadtenceinte gelegene Ortschaften wie „Hernani, Renteria und Los Pasages“ zu beschießen. Derart entwickelte sich der Kampf, der, von der Artillerie des

Vertheidigers angenommen, keiner Partei im Laufe der Zeit eine ausgesprochene Ueberlegenheit verlieh.

Erst Mitte September wurde durch die Thätigkeit des an Stelle Blancos zum Commandirenden ernannten General Trillo die Lage der Festung San Sebastian durch Vertreiben der Insurgenten aus einigen Stellungen östlich des Platzes gebessert. Fehlende Kräfte, die gewonnenen Errungenschaften zu behaupten, nöthigten jedoch die Regierungstruppen, am 30. September in die Fortslinie zurückzuweichen und den Kampf nach wie vor nur aus den Batterien der Fortificationswerke zu führen. Je nach den vorhandenen Munitionsvorräthen wurde die Beschießung auf beiden Seiten stärker oder schwächer unterhalten. Fand das Feuer des Angreifers wiederholt auf Tage und Wochen Unterbrechung, so gewann es andererseits durch Beunruhigung der inneren Stadt einen ernsteren Charakter, dem gegenüber Trillo im October und November fast ganz machtlos blieb und auf Verstärkungen wartete, die ihm erst im December aus Santander auf dem Seewege zugeführt wurden. —

In der Provinz Viscaya war Ende März dem General Loma mit dem III. Corps — 16 Bataillone, 8 Escadrons und 3 Batterien, ungefähr 17,000 Mann — die Aufgabe geworden, den 12,000 unter Mogrovejo zwischen Bilbao und Balmaseda vereinten Karlisten eine Offensive nach Asturien oder Castilien zu verlegen. Angesichts dessen gab Don Carlos seinen Plan, den Aufstand in westliche Provinzen zu tragen, freiwillig auf, ging nach Guipuzcoa und Navarra und ließ nur 6000 Mann südlich Bilbao zurück. Es gelang am 14. Mai mit diesem Corps bei Medianas nordöstlich Villasana ein glückliches Gefecht gegen Loma zu führen und dadurch erneut den Entschluß des Prätendenten wachzurufen, über Viscaya hinaus in Asturien oder Castilien Boden zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wurden, unter Benutzung der von Tolosa und Alsasua nach Zummaragua in Betrieb gesetzten Eisenbahn Karlistische Kräfte concentrirt, um vom General Carrasa nach dem Thale der Mena geführt zu werden. Als jedoch auch dieser Versuch mit dem Gefechte des 21. Juni bei Mercadillo unweit Villasana scheiterte, gingen die Insurgenten nach Alava, um hier den Kampf überraschend gegen den linken Flügel Quesadas zu beginnen. Rechtzeitig hatte das Obercommando der Nord-Armee diesen Entschluß erkannt, dem General Loma befohlen, mit einer Division in Viscaya die Thäler der Mena und Losa zu schließen, mit der anderen aber zur Begegnung des Feindes nach Alava zu rücken.

Erst Anfang August begannen nach Rückkehr Lomas die Feindseligkeiten in Viscaya von Neuem, die durch das Auftreten des Karlistischen General Mogrovejo veranlaßt, am 11. August mit dem Gefechte von Villaverde ihr Ende erreichten und auf diesem Kriegsschauplatze zu einer Unthätigkeit führte, die sich bis über den Jahreswechsel hinaus erhielt und hier ohne gegenseitiges Uebereinkommen zu einem von den kriegführenden Parteien ungestörten Waffenstillstande führte. —

Aehnliche Verhältnisse hatten nach der Niederlage von Lacar am 3. Februar in Navarra Platz gegriffen.

Durch den in Madrid gefaßten Entschluß, zunächst in Valencia und Aragonien, dann in Catalonien die Insurrection niederzuwerfen, um zuletzt für den Norden sämmtliche Streitkräfte verfügbar zu haben, wurde dem, seit dem 22. Februar das Obercommando der Nord-Armee führenden General Quesada die Aufgabe, mit dem I. und II. Corps — jedes zu 21 Bataillonen, 12 Escadrons und 6 Batterien, etwa 25,000 Mann — und dem III. Corps den

Feind in Navarra, Alava und Viscaya festzuhalten, damit dieser nicht im Stande sei, seine Armee in Valencia zu verstärken. Mit dieser Entscheidung blieben das I. und II. Corps zum Ausharren in der durch fortificatorische Anlagen verstärkten Linie von Miranda del Ebro bis Puente la Reyna gezwungen. Erst gegen Ende Juni veranlaßte die bei Villareal de Alava vom General Mendiry ausgeführte Concentrirung Karlistischer Kräfte aus Guipozcoa, Navarra und Viscaya eine Heranziehung des II. Corps und einer Division des Loma'schen Corps nach Miranda. Am 7. Juli kam es bei Treviño zur Schlacht, durch deren Ausgang sich die Aufständischen zur Räumung der Grafschaft Treviño und zum Rückzuge nach den Amezcoas-Bergen und Villareal de Alava genöthigt sahen. Diesem Siege folgten einige von Vitoria auf Villareal, Salvatierra und Penacerrada geführte, stets mit der freiwilligen Rückkehr nach Vitoria endende Offensivstöße Quesadas, sowie der am 29. Juli erfolgreiche Sturm der Brigade Cordoba auf den Karlistischen Ort Viana und die Rücksendung Lomas nach Viscaya, um dem erneuten Auftreten des Feindes dort ein Ziel zu setzen.

Vom Gegner unbelästigt, erwartete die Nord-Armee den Verlauf der in Catalonien sich abspielenden Ereignisse. Nur einzelne durch Requisitionen und Eintreiben von Contributionen hervorgerufene Rencontres störten im Monat August die kriegerische Unthätigkeit. Beide Parteien hatten sich in Alava und Navarra verschanzt. Karlistischer Seits geschah dies in Rücksicht auf die numerische Ueberlegenheit der Regierungstruppen, von diesen aber in der Nothwendigkeit mit zersplitterten Kräften den Feind von erobertem Gebiete fern zu halten.

Während dieser Zeit riefen die von den Alfonsisten in Catalonien gemachten Fortschritte und der am 11. August vom Cabinet zu Madrid erlassene Befehl einer neuen Aushebung von 100,000 Mann Zwiespalt im Karlistischen Lager hervor.

Die fanatischen Navarresen forderten die Fortsetzung des Krieges und bewogen den Prätendenten, am 26. August eine neue Massenrekrutirung zu decretiren. Bei den Basken dagegen begann, nachdem am 4. September das Eintreffen Dorregarays in Elizondo die Niederlage der Insurrection in Catalonien unwiderleglich bekundete, die Sympathie für den Karlismus zu schwinden und führte Anfang September die Generaljunta von Alava zu dem Entschlusse, die befohlene Massenaushebung zu verweigern, dem Könige Alfonso aber ihre Ergebenheit zu erklären. —

Der Monat September verstrich ohne militairische Operationen in Navarra und im Ebrothale, obwohl die Anwesenheit des General Quesada in Pampelona und die dortige Concentrirung der Division Reina den Glauben erregten, daß eine Offensive gegen das Gros der im Baztanthale vereinten Kräfte Perulas unternommen werden solle. Zweifellos würde es hier zu einem heftigen Gefechte gekommen sein, wenn nicht Quesada es vorgezogen hätte, die in Aussicht gestellten Verstärkungen zu erwarten, zu diesem Zwecke die enge Concentrirung bei Pampelona aufgab und sich nach Südosten weiter ausbreitete. Hierbei stießen die Truppen Reinas auf Colonnen des General Perula. Wiederholt griffen die Alfonsisten am 22. und 23. October die Insurgenten an, vermochten jedoch nicht diese zu überwältigen und mußten, dem Gegner den Sieg überlassend, auf Lumbier zurückweichen. War dieser Karlistische Erfolg von keiner militairischen Bedeutung, so machte sich sein Einfluß doch in moralischer Beziehung geltend. Er bewirkte einen Rückschlag in der nach Frieden drängenden

Stimmung und vermehrte mit Kräftigung der Kriegspartei die Zerwürfnisse unter den leitenden Persönlichkeiten des Karlismus. Während alle besonnenen Karlisten mit der erlittenen Niederlage in Catalonien zu der Einsicht gelangt waren, daß der Aufstand sein Ziel nie erreichen werde, verlangten fanatische Männer die Fortsetzung des Kampfes und brachten es dahin, daß selbst Mendiry, einer der treuesten Anhänger des Prätendenten, von der Nutzlosigkeit des Widerstandes überzeugt, den Spanischen Boden verließ, nach Bayonne sich begab, und die durch ihre tüchtige und energische Guerrilla-Kriegführung bekannten Generale Dorregaray und Saballs, vor ein Kriegsgericht gestellt, in strenger Gefangenschaft gehalten wurden.

Zu derselben Zeit, als dieser innere Zwiespalt im Karlistischen Hauptquartier sich geltend zu machen begann, ging Quesada mit Theilen des II. Corps von Vitoria, Loma mit einer Division vom Menathale gegen Orduna, wo sich Karlistische Kräfte concentrirt hielten, vor. Diese hiervon unterrichtet, wichen unter leichten Gefechten der Offensive der Regierungstruppen aus, so daß Quesada, ohne einen Entscheidungsschlag führen zu können, am 29. October nach Vitoria zurückkehrte. Am 12. November gelang es ihm, die Aufständischen von Bernedo auf Estella zu werfen und, wenig Wochen später, den Feind nach harten Kämpfen am 22. und 23. November aus der Umgebung von Pampelona zu delogiren und in nördlicher Richtung zurückzudrängen. —

Nach diesen Schlägen waren die Karlistischen Streitkräfte auf 26,000 Mann zusammengeschmolzen, während die Regierungs-Armee begann, ihre Reihen durch Einstellen der Altersklasse 1856 zu completiren und sich anschickte, mit allen Mitteln und Kräften die endliche Entscheidung herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke stellte unter Zuziehung der Generale Martinez Campos und Quesada der Ministerrath in Madrid einen neuen Feldzugsplan für die Nord-Armee fest. Die Beschlüsse dieser Berathungen gingen dahin, in der ersten Woche des December eine Bekanntmachung zu erlassen, welche die Abreise des Königs zur Armee, deren Oberbefehl er übernimmt, auf die zweite Woche genannten Monats ankündigt.

Zugleich sollten außer dem in Guipuzcoa unter den Mauern von San Sebastian kämpfenden Corps, zwei Armeen, jede zu fünf Divisionen, formirt werden. Mit der einen Armee unter Quesada, mit der anderen unter Martinez Campos — letztere aus den noch in Catalonien stehenden Divisionen gebildet — beabsichtigte man, die Insurgenten in ihrer Hauptstellung bei Estella anzugreifen, San Sebastian zu entsetzen, mit Anlehnung an die Französische Grenze die Karlisten zu umschließen und derart den Bürgerkrieg durch Niederwerfung der Aufständischen zu beenden.

Der Ausführung dieses in Madrid gefaßten Entschlusses trat in den ersten Tagen des December ein den Verkehr hemmendes Schneewetter und strenge Kälte hindernd in den Weg, so daß die Abreise des Königs und der Beginn der Operationen auf unbestimmte Zeit verschoben werden mußte. Während dem begannen in Catalonien und Aragonien sich Truppen an der Eisenbahn Miranda del Ebro—Zaragossa—Lerida zu concentriren, um nach Navarra transportirt zu werden; in Santander schifften sich Bataillone ein, die auf dem Seewege nach San Sebastian, wo an Stelle Trillos der General Moriones commandirte, abgingen. Große Vorräthe von Lebensmitteln wurden in Navarra aufgestapelt und alle Vorkehrungen getroffen, um die kriegerische Thätigkeit, sobald es die Witterung und der Zustand der Straßen gestattet, aufzunehmen,

damit, wie man in Madrid hoffte, der Bürgerkrieg noch vor dem Zusammentritt der Cortes am 15. Februar beendet werden und der König mit dem Lorbeer des erkämpften Friedens vor der Volksvertretung erscheinen könne. —

Januar 1876. v. H.

Bericht

über den

Krieg zwischen den Niederlanden und Atjeh während des Jahres 1875.

Wurde am Schlusse des vorigen Berichtes (Jahresberichte 1874, S. 775) als die Ansicht Vieler in den Niederlanden ausgesprochen, daß ein thatkräftigeres Auftreten des Gegners erwünscht wäre, um rascher zur Entscheidung zu gelangen, so scheinen am Ende des Jahres 1875 triftige Gründe zur Beibehaltung der bis jetzt befolgten Taktik vorzuliegen, die sich durch die Verstärkung des eroberten und besetzten Terrainstreifens in Groß-Atjeh und durch Erweiterung der Niederländischen Macht mittelst Anknüpfung friedlicher Beziehungen mit den Vasallenstaaten documentirt.

Das verflossene Jahr charakterisirte sich durch täglich sich wiederholende Scharmützel in oder vor den Postenketten des Angreifers, einige Male abwechselnd mit einem mehr oder weniger heißen Gefecht zur Eroberung einer neu aufgeworfenen feindlichen Schanze oder aber zur Ausdehnung der Postenkette, um den Besatzungstruppen (6000 Mann) eine etwas größere Freiheit in den Bewegungen zu geben. Eine Aufzählung jener zahl- und endlosen Gefechte, welche sowohl bei Tage als bei Nacht stattfanden und die, wie unbedeutend sie auch dem Umfange nach waren, dennoch beiderseits große Kraftanstrengung und Beharrlichkeit erheischten, hätte hier keinen Zweck. Angemessener erscheint es, in kurzen allgemeinen Zügen die gegenwärtige Lage zu skizziren.

Der Oberbefehlshaber in Niederl.-Ostindien berichtet hierüber Folgendes:

„Wir haben von Groß-Atjeh ein Viereck in Besitz, dessen nördliche Seite sich das Meer entlang von Kotta Moesapi bis zur Mündung des Kwala Naridji erstreckt; die östliche Seite zieht sich über Tiban, Lamara, Langkroek, Hügelbenting, Kotta Allam und Missigit Longbattah hin; die Westseite über Oleh-leh, Soerian, Poe-oe und Pongi Blang Tjoet, und die Südseite über Lamara-Oelyloe, welcher Posten die Verbindung des Missigit Longbattah und Poengei Blang Tjoet bildet. Also ein Viereck von circa 10 Quadrat Java-Palen oder vielmehr 7 Quadrat Sumatra-Palen. In diesem Raume liegen: acht sogenannte halbe Bataillone mit Inbegriff der zwei temporairen von vier Compagnien per Bataillon, zwei Berg-Batterien, zwei Compagnien Festungs-Artillerie nebst Mineurs und Sappeurs, ferner eine Ambulance (legertrein) von Hospitalpersonal, Verwaltungspersonal, freien Koelies und Arbeitern und Zwangsarbeitern. — Jenes Viereck, an den Seiten durch Bentings geschützt, ist umringt von dem Feinde, der täglich eine mehr oder weniger große Anzahl

Schüsse, meistens aus der Ferne, auf unsere Posten löst. Innerhalb jenes Vierecks herrscht ein ungenügender, schlechter Gesundheitszustand, welcher unaufhörlich zur Evacuation und in Folge dessen zur Vervollständigung zwingt. — Die Proviantirung ist sehr gut, das Unterkommen noch ungenügend. — Der Feind dringt nicht vor, nimmt dagegen an Tapferkeit ab; sein eigenthümliches, früher so kräftiges und beharrliches Angriffsvermögen ist nicht mehr groß; er hat sehr viel von seinem Geschütz verloren; mit nur unregelmäßiger Küstenzufuhr, erkennt er die Souveränität der Niederlande an und, wenn auch mehr dem Namen nach als in der That zu unseren Unterthanen zählend und sich unabhängig erachtend, fühlt er sich losgerissen von dem Reiche Atjeh, das thatsächlich aufgehört hat zu existiren, wie es vor dem Kriege bestand ...."

Diese allgemeine Skizze finde hier ihre Beleuchtung durch einen flüchtigen Ueberblick über die geographische Lage von Atjeh.

Das Reich Atjeh nimmt den nördlichen Theil von Sumatra ein, hat eine Ausdehnung von 900 geographischen Quadrat-Meilen und ist anderthalb mal so groß wie das Königreich der Niederlande. Die Seelenzahl kann auf 350,000 als Maximum geschätzt werden; die Bewohner bestehen aus den eigentlichen Atjehnesen, den Pediresen und den Malayen.

Das ganze Gebiet wird getheilt in:

1) Atjeh Proper oder Groß-Atjeh in der nordwestlichen Spitze, worin die Hauptstadt gelegen ist, das eigentliche Stammland, das mehr unmittelbar vom Sultan beherrscht wird.
2) Die Vasallenstaaten, gelegen an der Nord-, Ost- und Westküste, am Meere.
3) Die tieferen Binnenlande, die wahrscheinlich nur sehr schwach bevölkert sind und von denen die Niederländer keine besondere Kunde haben.

Zu beachten ist, daß das Streben des Angreifers auf die Besitznahme von Atjeh Proper und die Anerkennung seiner Souveränität in den Vasallenstaaten gerichtet sein muß. Damit ist die Existenz des Atjeh'schen Reiches so gut wie erloschen. Von einer Ernennung eines neuen Sultans kann dann keine Rede mehr sein. Handel und Schiffahrt in der Straße von Malakka erleiden keine Hemmung mehr. Seeräuberei und Sklavenhandel sind dann so gut wie unterdrückt.

Atjeh Proper ist außer an der Nord- oder Seeseite von allen Seiten durch eine Reihe zusammenhängender Berge begrenzt, deren zwei Ausläufer — der Goldberg im Osten und der nördliche Theil des Daholigebirges im Westen — sich sanft bis ins Meer abdachen.

Die Aus- und Einfuhr hat den Erkundigungen gemäß, die man darüber seit dem Beginn des Krieges von verschiedenen Seiten hat einziehen können, nur zur See statt, mittelst der fünf Flußmündungen des Atjeh und zu Lande auf zwei Wegen, die hart am Strande nördlich von den obenerwähnten Bergausläufern nach Atjeh Proper führen.

Mit der Hemmung jener Ein- und Ausfuhr, mit der Absperrung jener Wasser- und Landwege, kann man ruhig behaupten, muß Atjeh Proper in kurzer Zeit fallen; denn weder Lebensmittel noch Geld, weder Pulver und Blei, noch Gewehre, noch wehrhafte Männer können dann mehr eingeschwärzt werden. Es ist dann isolirt im eigentlichen Sinne des Wortes, und eigene Kraft, ein längeres Dasein zu fristen, hat es nicht. Das Land siecht also

dahin. Drei von den oben erwähnten Mündungen*) sind schon in der Gewalt des Angreifers, nämlich: der Kwala Atjeh oder die Hauptmündung des Flusses, der Kwala Marakſa oder Naridji zu seiner Rechten und der Kwala Gighen zu seiner Linken gelegen. Es blieben daher noch in Besitz zu nehmen die zwei äußersten Mündungen: der Kwala Loo oder Tjangkoel rechts und der Kwala Pantjoer links. Bedeutende Gefechte oder nennenswerthe Bewegungen würden mit jener Besitznahme keineswegs verbunden sein. Man braucht nur zu landen und an entsprechender Stelle am Strande eine kleine Schanze zu errichten. Mit ihrem Geschütz kann diese Befestigung die unmittelbare Umgegend freihalten und das Aus- und Einfahren feindlicher Fahrzeuge verhindern.

Eben so leicht als die beiden Wasserwege können auch die zwei Landwege abgeschnitten werden. Der wichtigste ist der östlich gelegene Weg. Von Pedir, dem einflußreichsten Vasallenstaat von Groß-Atjeh, geht er längs der Nordküste, nähert sich hart am Meere dem Fuße des Goldberges, dort, wo dieser in den Kroeng Ryahbaai verschwindet, und schlängelt sich endlich nach Süden, um Atjeh Proper zu erreichen. Sehr bedeutend ist während des ganzen Krieges der Verkehr auf diesem Wege gewesen. Mehrmals ist es vorgekommen, daß die Marine vom Meere aus mit Fernröhren die sehr langen Reihen von Männern beobachten konnte, die alle mit Kriegscontrebande beladen oder selbst bewaffnet waren, um in den Kampf zu ziehen. Und wenig konnte gegen jene Schaaren ausgerichtet werden; denn wurden sie durch das Feuer der Schiffe in ihrem Zuge bei Tage behindert, dann setzten sie denselben unbehindert bei Nacht fort.

Der andere Landweg zieht sich von Groß-Atjeh an der Westseite von Nord- nach Südosten hin und nähert sich ebenso ganz nahe am Strande dem Kroeng Rababaai. Obwohl in geringerem Maße als auf erstgenanntem Wege ist auch auf diesem der Transport und Verkehr bedeutend gewesen und vielfach zur Füllung der feindlichen Magazine und Glieder benutzt worden. Eine Landung in den Kroeng Ryah- und Kroeng Rababaaien und die Anlage einer Schanze auf den zwei beschriebenen Wegen an der Stelle, wo sie sich dem Strande nähern, ist allein ein entschiedenes Mittel, jener Zufuhr von activen und passiven Streitkräften für immer zu steuern.

Bedeutend brauchen die Besatzungen nicht zu sein, welche in den vier noch zu errichtenden Befestigungswerken bleiben müßten, und auch der Bau würde nicht große Mühe erfordern.

Wie groß, hartnäckig und heftig des Feindes Widerstandsfähigkeit noch ist, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß seine Angriffskraft geringer geworden ist. Eine von Baumstämmen oder Schanzkörben oder Erdsäcken errichtete passagere Schanze mit einer Besatzung von 60 bis 80 Mann ist vor der Bewältigung durch den Feind so ziemlich sicher. Die meisten untergeordneten Posten des Angreifers in dem bereits eroberten Gebiete von Atjeh Proper zählen höchstens 50 Mann und noch weniger Besatzung. Jedoch müßten die vier erforderlichen Befestigungswerke dann und wann von Kriegsschiffen behufs deren Proviantirung besucht werden.

Wenn man das Obige zusammenfaßt, so erhellt, daß alle Lebenskraft, welche Groß-Atjeh noch geblieben, vom Angreifer durch Abschneidung der Zu-

*) Eigentliche Mündungen des Atjehflusses sind es nicht, sondern Lagunen, die sich weit landeinwärts erstrecken, sodaß bei der Fluth eine wirkliche Verbindung mit dem Atjehstrome stattfindet.

fuhr von Außen ertödtet werden kann, und daß dieses möglich ist lediglich durch Besetzung von noch vier Punkten, nämlich den zwei äußersten Atjehflußmündungen und den Kroeng Ryah- und Kroeng Rababaaien.

Nachdem wir angegeben haben, auf welche Weise die Niederländer in den Besitz von ganz Groß-Atjeh gelangen können, schließen wir mit der Angabe, daß schon eine ziemlich beträchtliche Zahl der Gebiete sich unterworfen und die Niederländische Fahne aufgesteckt haben. Nur einzelne kleine Staaten bleiben noch übrig, die der Kriegspartei zugethan sind, nämlich: Simpang Olim, Tandjong Semantok und Langsac an der Ostküste; Pedir, Merdoe und Semalang an der Nordküste und Telok Kroet und Tonom an der Westküste. Von diesen verdienen nur Pedir und Simpang Olim Beachtung. Wofern jedoch bald eine Besetzung der vorher erwähnten Punkte durchgeführt wird — und es besteht begründete Aussicht auf die Realisirung dieser Pläne —, um Groß-Atjeh von aller weiteren Zufuhr und Communication mit dem Auslande abzuschneiden und es zu isoliren, dann kann die Zeit gewiß nicht mehr fern sein, in der auch die Nachzügler die Friedensfahne aufziehen werden. Und dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, zu welchem die Atjehische Flagge von den Gewässern um Nord-Sumatra verbannt ist, um der Niederländischen Tricolore Platz zu machen. A.

Nekrologe

von

im Jahre 1875 verstorbenen hervorragenden Offizieren u. s. w.

Jules Gustave Ablay,

Kgl. Belgischer Generallieutenant.

Geb. 5. Juli 1803 zu Mons, gest. 14. December 1875 zu Ixelles.

Ablay trat am 3. Mai 1818 als Cadet in die Niederländische Cürassier-Abtheilung Nr. 9 und wurde nach und nach zum Fourier, Maréchal des Logis, Maréchal des Logis-Chef und endlich zum Secondelieutenant durch Kgl. Ordre vom 3. September 1823 ernannt. Beim Ausbruch der Belgischen Revolution erbat er seinen Abschied und erhielt ihn unterm 3. November. In den Belgischen Dienst getreten, wurde er am 5. November 1830 zum Lieutenant-Adjutant-Major im 1. Lancier-Regiment, am darauf folgenden 11. December zum Capitain-Adjutant-Major im 2. Lancier-Regiment, am 23. Juni 1831 zum Capitain-Commandant, am 17. Februar 1838 zum Major ernannt. Am 28. December 1842 wurde er Director des Cursus der Militair-Equitation, am 1. August 1843 Oberstlieutenant beim 1. Lancier-Regiment, übernahm jedoch am 20. Juli 1845 wieder das Commando über den Militair-Equitations-Cursus. Am 20. Juli 1846 zum Oberst befördert, war er 8 Jahre lang Commandeur des 1. Regiments der Chasseur zu Pferde und bildete während dieser Zeit ein Reiter-Regiment, das vielfach als Muster-Regiment citirt wurde. Am 1. April 1854 wurde er als Generalmajor Commandant der Provinz Luxemburg und übernahm am 29. Mai 1857 den Befehl über die Provinz

Hennegau. Am 8. Mai 1859 erhielt er das Commando der 2. leichten Cavallerie-Brigade und wurde am 21. September 1863 zum Generallieutenant befördert. Durch Kgl. Erlaß vom 24. Juni 1866 wurde er zum Commandeur der 2. Cavallerie-Division designirt. — 1867 führte er den Oberbefehl über das Lager von Beverloo und wurde am 23. September 1868 verabschiedet. Seit seinem Eintritt in den Belgischen Dienst nahm er an allen von 1830 bis 1839 gegen Holland gelieferten Gefechten Theil und erhielt das Ritterkreuz des Leopoldordens für sein Verhalten in den Kämpfen des August 1831. Offizier desselben Ordens wurde er am 9. April 1852, Commandeur den 21. Juli 1863 und Großoffizier am 17. September 1868.

(Nach Belgique militaire Nr. 258 vom 26. Decbr. 1875, S. 767—768.)

Giovanni Michele Beylis,

Kgl. Italienischer Generalmajor.

Geb. 8. December 1806 zu Savigliano, gest. 8. December 1875 zu Turin.

Beylis durchlief als ausgehobener Soldat seit dem 21. November 1826 alle Grade. Nach einigen Jahren ununterbrochenen, ehrenvollen Dienstes in den unteren Rangstufen wurde er 1832 zum Unterlieutenant ernannt und machte später sämmtliche Feldzüge für die Unabhängigkeit Italiens mit. Seine Brust war mit der Tapferkeits-Medaille, die er sich durch Unerschrockenheit am Tage von Novara verdient hatte und mit dem Ritterkreuz des Militair-Ordens von Savoyen geschmückt, das die von ihm am 24. Juni 1859 entwickelte Tapferkeit belohnte, mit der er den Angriff auf die Stellung von San Martino mit seinem Bataillon wiederholte.

Luigi Boglio,

Kgl. Italienischer Generalmajor.

Geb. 8. August 1820 zu Annecy, gest. 19. December 1875 zu Vercelli.

Freiwilliger Soldat im Cavallerie-Regiment Savoyen im Jahre 1832, durchlief er die unteren Rangstufen bis er im Jahre 1840 Unterlieutenant wurde. Er nahm an allen Campagnen für die Unabhängigkeit Italiens Theil und zeichnete sich namentlich in der Schlacht vom 24. Juni 1859 aus, für die er mit der Tapferkeits-Medaille decorirt wurde. Außerdem war er mit den Commandeurkreuzen des S. Mauritius- und Lazarus-Orden und des Ordens der Italienischen Krone geschmückt.

Franz, Freiherr Wahrlich von Bubna,

k. k. Oesterreichischer Generalmajor, Unterlieutenant der Arcieren-Leibgarde ꝛc.

Geb. 1793, gest. 1875.

Bubna war ein Mann, dessen Namen die Blätter der Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsgeschichte mit Ehren nennen. Er trat am 7. Juni 1809, wenige Tage vor der Schlacht bei Wagram, noch nicht 16 Jahre alt, beim 49. Infanterie-Regiment ein und machte mit demselben die Schlachten bei Wagram, Dresden, Leipzig, Arcis-sur-Aube, Paris, die Gefechte bei Nogent-sur-Seine, Merci, Vitry, sowie diejenigen, welche bei dem Uebergange der Marne stattfanden, mit, kämpfte dann an der Etsch und vor Verona. Im Jahre 1848 wurde er Oberst und Commandant des 4. Infanterie-Regiments und befehligte die Wiener „Edelknaben“ beim Bombardement von Lemberg. Von hier marschirte er mit seinem Regimente 1849 über die Karpathen nach Ungarn und wurde im Treffen vor Munkacs an der Spitze seines Regiments schwer verwundet. Für die dabei bewiesene außerordentliche Bravour erhielt er das Mi-

litair-Verdienstkreuz. Er avancirte noch im selben Jahre zum Generalmajor, mußte aber schon 1850 seiner schweren Verwundung wegen in den Ruhestand versetzt werden, wurde aber einige Monate später vom Kaiser zum Premier-Wachtmeister und Hauscommandanten der Arcieren-Leibgarde und im Jahre 1857 zum Unterlieutenant in derselben ernannt. Am 29. October 1859 erhielt er das Ritterkreuz des Leopold-Ordens als Anerkennung für treu geleistete fünfzigjährige Dienste. Durch eine im Jahre 1866 anbefohlene Reducirung der Garde wurde er gleich acht anderen Generalen abermals pensionirt und lebte nun bis zu seinem im 82. Lebensjahre erfolgten Tode vollkommen geistesfrisch, wenn auch häufig körperlich leidend, zurückgezogen von dem Geräusche der Welt im Kreise seiner Familie. Auch in den Zeiten des Friedens wußte man Baron Bubna's gute Dienste zu benutzen, und so wurde ihm im Jahre 1836 die Auszeichnung, die beiden Erzherzoge Albrecht und weiland Carl Ferdinand im Exercir-Reglement zu unterrichten.

Carl von Bayern,

Kgl. Bayerischer Prinz, Feldmarschall u. s. w.

Geb. 6. Juli 1795 zu Straßburg, gest. 16. August 1875 zu Tegernsee.

Seine ersten Jahre fielen noch in die stürmische Periode der großen Revolutions- und Napoleonischen Kriege. Schon 1799 Inhaber des Churfürstlichen 2. Füsilier-Regiments, wurde der Prinz 1801 zum Groß-Prior des Johanniter-Ordens in Bayern erwählt. Beim Ausbruche des Krieges 1813 übernahm er während des Uebungslagers bei München das Commando des 1. Linien-Infanterie-Regiments, wurde bald darauf zum Oberst-Inhaber des 3. Infanterie-, des 7. National-Chevauxlegers-Regiments, zum Generalmajor und Commandeur der 1. Infanterie-Brigade ernannt. Nach dem Gefechte und der Einnahme von Frankfurt zum Divisions-General befördert, wurde der Prinz während des Feldzuges von 1814 in Frankreich wegen bewiesener großer Bravour und Kaltblütigkeit in der Schlacht bei Brienne bei Erstürmung von Ronay mit dem Max-Joseph- und Maria-Theresien-Orden decorirt; für Arcis-sur-Aube, wo der Prinz persönlich seine Brigade ins Feuer führte, erhielt er den Alexander-Newsky-Orden. Während des Feldzuges 1815 commandirte er eine Cavallerie-Division, kam aber wegen rascher Beendigung der Feindseligkeiten zu keiner weiteren Action. 1820 mit dem General-Commando München betraut, leitete der Prinz 1838 das Uebungslager bei Augsburg. In Folge der Thiers'schen aggressiven Politik 1840 schon zu einem größeren Bundes-Commando bestimmt, wurde Prinz Carl 1841 zum Feldmarschall ernannt. Als die Stürme des Jahres 1848 die Bundeskriegs-Verfassung in Bewegung setzten, erhielt der Bayerische Marschall den Oberbefehl über das VII. und VIII. Bundes-Armee-Corps und wurde später zum General-Inspecteur des Bayerischen Heeres ernannt. 1850 wurde der Marschall zum Höchst-Commandirenden des mobilen Armee-Corps mit gleichzeitiger Uebertragung des Armee-Commandos bestimmt; ebenso 1855 und 1859, mit gleichzeitigem Oberbefehl über das VII. und VIII. Bundes-Corps im letzteren Jahre. 1860 feierte der Prinz Feldmarschall sein fünfzigjähriges Dienst-Jubiläum mit Einrechnung dreier Feldzugsjahre in Tegernsee, bei welcher Gelegenheit ihm durch eine große militairische Deputation der Ludwigs-Orden und im Namen der Armee ein kostbarer Ehrensäbel überreicht wurde. Im Feldzuge 1866 wurde dem Bayerischen Marschall das Ober-Commando der Westdeutschen Bundes-Armee übergeben. Der schon 71jährige Prinz brachte durch Uebernahme eines solchen Commandos ein großes Opfer

der Selbstverleugnung, denn die Frictionen der damaligen Bundesheerverhältnisse waren zu bekannt. Auch die Schwächen der Bayerischen Heeres-Organisation lagen dem Marschall offen zu Tage, denn während einer langen der Schlagfertigkeit nachtheiligen Friedens-Epoche wurden des Prinzen Reformvorschläge wegen Mangels an Verständniß und parlamentarischer Velleitäten leider zu wenig beachtet. Bekanntlich wurden auch die Operationspläne des Bayerischen Hauptquartiers durch verschiedene Strömungen beeinflußt, welche inzwischen hinlänglich aufgeklärt und constatirt sind. Selbst die größte Aufopferung des Prinzen, seine todesmuthige persönliche Hingebung konnte die gegebenen Verhältnisse nicht mehr ändern. Tiefgebeugt legte der Prinz nach dem Feldzuge seine militairischen Würden als Marschall, General-Inspecteur, Inhaber Bayerischer, Preußischer, Oesterreichischer und Russischer Regimenter nieder. Vergebens bat eine Deputation der Armee um Aenderung dieses Entschlusses und überreichte dem verehrten Marschall eine prachtvolle Adresse. Der Prinz beharrte bei seinem Entschlusse und lebte zurückgezogen in ländlicher Ruhe in seinem geliebten Tegernsee bis zu Ende seines bewegten Lebens. Mehrfache unbegründete Angriffe in der Presse dürften wohl die hauptsächlichen Ursachen dieser schmerzlichen Resignation gewesen sein. Prinz Carl galt mit Recht als der vornehmste Repräsentant eines grand seigneur. Eine edle, ritterliche Erscheinung, jeder Zoll ein Prinz, dabei mit Leib und Seele Soldat. Stets war das Wohl der Armee Gegenstand seines größten Interesses. Aufgewachsen in einer eisernen Zeit, lernte er den großen Krieg unter schlachtergrauten Generalen kennen. Durch Besuche großer Truppenübungen in Preußen, Oesterreich und Rußland, später immer in Fühlung mit großen Heeresverhältnissen, widmete er bis in seine letzten Jahre den kriegswissenschaftlichen Studien die größte Aufmerksamkeit. Fürstlich bedachten die Prinzlichen Legate die geliebte Armee, welche auch die reichhaltige Bibliothek dem Haupt-Conservatorium einverleiben durfte. War dem Prinzen, der so manchmal dem Tode ins Auge gesehen, auch kein Soldatentod beschieden, starb er doch als leidenschaftlicher Reiter, seinem Wunsche entsprechend, im Sattel bei einem Sturz mit dem Pferde. Bayerns Volk und Heer wird Prinz Carl stets unvergeßlich bleiben.

Gabriel Louis Chardon de Chaumont,

Französischer Brigadegeneral.

Geb. 2. März 1807 zu Dourdan (Seine und Oise), gest. 4. Juli 1875 zu Sevres bei Paris.

Chardon trat am 1. October 1827 als Souslieutenant aus der Militairschule zu St. Cyr, wurde am 16. October 1831 Lieutenant im 32. Linien-Regiment, am 9. April 1838 Capitain. Am 14. August 1844 zeichnete er sich in der Schlacht am Isly aus, wurde in dem Bericht des Marschall Bugeaud lobend erwähnt und erhielt am 18. September 1844 das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Am 22. September 1847 wurde er Bataillonscommandeur im 24. leichten Regiment, am 29. November 1853 Oberstlieutenant im 11. Linien-Regiment. Am 19. November 1855 wurde er zum Commando des 80. Linien-Regiments berufen und, nachdem er am Krim-Feldzuge Theil genommen, am 16. April 1856 Offizier der Ehrenlegion. Die Campagne in Italien machte er an der Spitze des 80. Linien-Regiments mit und wurde am 25. Juni 1859 zum Commandeur des 2. Grenadier-Regiments der Kaisergarde ernannt und am 13. August 1859 Commandeur der Ehrenlegion. Zum Brigadegeneral am 12. August 1862 befördert, commandirte er eine Infanterie-Brigade der Armee von Lyon, darauf 1866 die Subdivision der Rhone-Mündungen und 1867 die

Subdivision der Rhone und die Festung Lyon. Nach 44 Dienstjahren und 8 Feldzügen trat er am 3. März 1869 in den Reserve-Cadre. Während des Krieges 1870/71 war er kurze Zeit dem Kriegs-Ministerium attachirt und befehligte darauf während der Belagerung die Subdivision und die Festung Paris.

(Nach Moniteur de l'Armée 1875 Nr. 57.)

Alexander Petrowitsch Chruschtschow,

Kaiserlich Russischer General der Infanterie, Generaladjutant.

Gest. 14. (26.) Juli 1875.

Sein Name ist mit der ruhmvollen Vertheidigung Sewastopols und mit der Geschichte West-Sibiriens eng verknüpft. Im Jahre 1825 aus dem 2. Cadettencorps entlassen, begann Alexander Petrowitsch seinen Dienst im 7. Pionier-Bataillon als Fähnrich. Der im Jahre 1828 ausbrechende Krieg gegen die Türkei führte ihn bald in eine kriegerische Thätigkeit, und in den Schlachten bei Schumla und Brailow fand er Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Die schon in jungen Jahren erworbene Kriegserfahrung und eine sechsjährige Dienstzeit in der untergeordneten Stellung eines Frontoffiziers kamen Alexander Petrowitsch in seiner ferneren Laufbahn wohl zu statten: er hatte den Geist und das Herz des Soldaten, seine Gewohnheiten und Bedürfnisse kennen gelernt, und demzufolge konnte er für ihn sorgen. Nach Beendigung des Türkenkrieges wurde Chruschtschow — 1831 — zum du jour-Offizier in dem damaligen 2. Cadettencorps ernannt. Nachdem er 17 Jahre in dieser und ähnlichen Stellungen gewesen, wurde er 1848 in das Podolische Jäger-Regiment versetzt und dann 1851 als Oberst Commandeur des Wolhynischen Infanterie-Regiments. — In dem Orientalischen Kriege zeichnete sich Chruschtschow in der Schlacht an der Alma aus und erhielt dafür die Ernennung zum Generalmajor. Er rückte dann mit dem Regimente in Sewastopol ein und nahm hier einen hervorragenden Antheil an den gefährlichsten Unternehmungen und Gefechten der Garnison. Als der Orientalische Krieg beendigt war, wurde Generalmajor Chruschtschow Commandeur der 9. Infanterie-Division, commandirte dann die 2. Garde- und in der Folge die 5. Infanterie-Division. Der letzte Polnische Aufstand fand ihn in der Stellung eines Chefs des Ljublinschen Militair-Districts. — Im Jahre 1866 wurde Alexander Petrowitsch zum General-Gouverneur von West-Sibirien und zum Commandirenden der Truppen des West-Sibirischen Militair-Bezirks ernannt, in welcher Stellung er acht Jahre verblieb. Er machte sich um den ihm anvertrauten District sehr verdient, trug wesentlich zu der Organisirung der Verwaltung desselben bei, sorgte für dessen Entwickelung, die Sicherheit seiner Grenzen und die Erweiterung der Handelsverbindungen mit China, der Mongolei und Central-Asien. 1869 wurde er zum Generaladjutanten und zum General der Infanterie ernannt. — Krankheitshalber mußte der Generaladjutant Chruschtschow um die Enthebung von seiner Stellung als Generalgouverneur bitten und wurde in Gewährung seiner Bitte zum Mitgliede des Reichsraths ernannt, was er bis zu seinem nach längerer Krankheit am 14. (26.) Juli 1875 auf seinem Gute in der Nähe von Tula erfolgten Tode blieb. —

(Nach dem „Russischen Invaliden" Nr. 163/1875.)

Wilhelm Heinrich Dufour,

Eidgenössischer General.

Geb. 1787, gest. 14. Juli 1875.

Dufour wurde 1787 zu Constanz geboren, wo sich seine Familie in Folge von localen Streitigkeiten der Genfer Parteien niedergelassen hatte; sie lebte,

da sie große Verluste bei den Ereignissen, die ihre Auswanderung bedingten, erlitten hatte, in großer Einfachheit, die durch die calvinistische Strenge noch fühlbarer wurde. Nach Genf 1795 zurückgekehrt, zeichnete sich Dufour auf dem Colleg bald aus und documentirte eine Vorliebe für mechanische Künste, da er z. B. Armbrüste, Ballons &c. construirte. Sein Vater bestimmte ihn für das Studium der Medicin, er besuchte daher während eines Jahres die Vorlesungen über Anatomie, Pathologie und Naturgeschichte an der Universität von Genf. Seine Vaterstadt empfing zu dieser Zeit die Verwundeten der Armeen von Bonaparte und Moreau, und Dufour assistirte bei den Operationen, denen Viele derselben unterworfen werden mußten. Schon damals glaubte er den Hauptgrund für die Verschlimmerung der Wunden in der Länge des Transportes und in dem Mangel der sofortigen Hülfe zu finden, er dachte schon damals daran, daß die Ambulanzen auf dem Schlachtfelde neutral sein müßten und daß den Verwundeten noch auf dem Schlachtfelde Hülfe gebracht werden müsse. Fast 60 Jahre später erhielten diese Gedanken ihre Erfüllung und 1861 eröffnete General Dufour den Genfer Congreß und gründete die internationale Gesellschaft für die Hülfe der Verwundeten. So haben die medicinischen Studien Dufours zwar der Wissenschaft nicht, wohl aber der Humanität genützt. Dufour verließ bald die Medicin. Nachdem Genf 1798 der Französischen Republik einverleibt war, faßte er 1804 den Entschluß, in die polytechnische Schule einzutreten, den sein Vater als ein unsinniges Project charakterisirte, da Dufour keine mathematischen Kenntnisse besaß. Er machte sich an das Studium, so daß er 1807 die Prüfung zur polytechnischen Schule ablegen und in sie eintreten konnte. Zwei Jahre darauf mit einer der ersten Nummern aus derselben entlassen, erhielt er Ende 1810 in der Genieschule zu Metz Nr. 5 der Eleven seines Jahrganges; diese Nummer war mit der Auszeichnung verknüpft, daß er nach dem ersten Studienjahre auf der Applicationsschule zum Genielieutenant ernannt wurde. In dieser Eigenschaft wurde er nach Corfu zur Anlage der Vertheidigungswerke gesendet, welche auf Befehl des Kaisers auf der Insel und um die Stadt Corfu errichtet werden sollten. Hier, während der Blocade durch die Engländer, wurde er, nachdem er mit dem Geniebefehlshaber eine Recognoscirung der Küsten zu Boot gemacht und während eines Kampfes durch die Explosion von Pulver Brandwunden davon getragen, kriegsgefangen, aber wegen seiner schweren Wunden gegen einen Englischen Offizier ausgewechselt. Seine Genesung ging in Corfu langsam von Statten. Inzwischen hatte Napoleon abgedankt und Louis XVIII. den Thron bestiegen, in Folge dessen auf höhern Befehl Corfu den Engländern übergeben werden und sich die Französische Besatzung einschiffen mußte. Auf einem Urlaube in Genf erhielt Dufour Anfang März 1815 den Befehl, sich nach Grenoble zu begeben. Er eilte nach Chambery, von da nach Grenoble, welche Stadt Kaiser Napoleon nach seiner Landung eben verlassen hatte. Einige Tage darauf wurde Dufour als Genie-Capitain nach Lyon berufen, wo er die Vertheidigungsarbeiten auf der Insel Barbe leitete; seine Verdienste hierfür wurden durch das Kreuz der Ehrenlegion anerkannt. Nach der Schlacht von Waterloo zog er sich hinter die Loire zurück und trat in Halbsold. 1817 wurde ihm ein Commando in Briançon offerirt. Aber die Verträge von 1815 machten die Annahme des Postens schwierig. Genf war wieder mit der Schweiz vereinigt, Dufour konnte daher nur im Französischen Dienst verbleiben, wenn er seiner Nationalität entsagte. Dufour blieb seinem Ausspruche nach „nur im Herzen Franzose“ und kehrte nach Genf zurück. Hier wurde er zum Eidgenössischen Commandeur des

Militair-Genies, zum Civilingenieur im Dienste des Canton Genf und zum Professor der Mathematik in dieser Stadt ernannt. Bald darauf wurde er zur Mitwirkung bei Feststellung der neuen Französisch-Schweizerischen Grenze berufen; die hierbei gewonnene Kenntniß der Details und der gegenseitigen Rechte gestatteten ihm 50 Jahre später, die Frage des Dappenthales zu entscheiden. Die Thätigkeit Dufours erstreckte sich nunmehr auf die verschiedenartigsten Gebiete. Als Civilingenieur staltete er die alte Stadt Genf um und schuf Verschönerungen, die sie jetzt zu einer der schönsten der Welt machen. Daneben studirte er die Mittel, wie die Schnelligkeit des Laufes der Rhone, die den Bau einer gemauerten Brücke unmöglich macht, zu überwinden sei und construirte die Brücke des Tranchées, die erste Hängebrücke auf dem Europäischen Continente. Berufen zur Mitwirkung bei der Organisation der Eidgenössischen Armee, proclamirte Dufour die Nothwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht. Die politische Constitution der Schweiz, die die einzelnen Cantone isolirt, verhinderte die Einigung und den Corpsgeist in der Armee. Dufour suchte dieses Uebel durch Gründung der Militairschule zu Thun zu mildern. Er war nach einander Lehrer und Director dieser Schule. Als Lehrer zog er aus den Erfahrungen der Kriege des Kaiserreichs die taktischen Lehren, die er auch in seinem Lehrbuch der Taktik für Offiziere aller Waffen niederlegte. Zu den theoretischen Lehren fügte er auch militairische Recognoscirungen, die er mit den Eleven der Thuner Schule unternahm. Diese wurden der Anknüpfungspunkt für die topographischen Aufnahmen, denen Dufour seinen Ruf als Geograph verdankt. Seine Karte der Schweiz ist eine der vollständigsten und schönsten, die bisher erzeugt; ihre Herstellung dauerte fast 30 Jahre, sie war auf der geographischen Ausstellung zu Paris im Jahre 1875 mit schwarzem Flor umrändert. Sein allgemeiner Atlas ist nicht weniger ein Meisterstück der Klarheit und Genauigkeit. — Die Regierung Ludwig Philipps ernannte Dufour zum Offizier der Ehrenlegion für die Arbeiten, die er im Rhonethale zum Schutz der Schweizer Neutralität hatte ausführen lassen, die man bei der allgemeinen Erregung, die die Ereignisse von 1830 hervorgerufen, bedroht glaubte. Als in Basel ernstliche Unordnungen ausbrachen, die eine Trennung des Cantons voraussehen ließen, stellte Dufour mit einer Division ohne Schuß die Ordnung wieder her, während das Resultat der kleinen Revolution die Scheidung des Canton in Baselstadt und Baselland war. — Als die Einheit der Eidgenossenschaft durch den Sonderbund bedroht war, ernannte die Tagsatzung Dufour zum General en chef. Durch seine geschickte Führung wurde der Sonderbunds-Feldzug im October und November 1847 ein nur kurzer, und die Humanität, die Dufour entfaltete, ließ ihn gelegentlich der Zusammenziehung der Milizen an der Badischen Grenze später sagen: „Ich habe die Genugthuung, unter meinem Befehle Bataillone zu haben, die sich vor kaum zwei Jahren bekämpft haben und jetzt einmüthig mit einander wetteifern." — Der Bundestag votirte ihm zur Belohnung eine Besitzung um sein Haus in Contamine und eine Summe von 40,000 Francs, die er zur Gründung einer Kasse zur Unterstützung der Verwundeten beider Theile während des Sonderbund-Krieges verwendete. Der Badische Aufstand 1849 und die Nichtbeachtung der Schweizer Neutralität durch ein Detachement bewirkte, daß der Bundestag ein Aufgebot von Truppen erließ, zu deren Chef Dufour bestimmt wurde. Als aber die militairischen Maßregeln der Schweiz kaum beendet, waren sie bereits unnütz geworden. — Als 1856 die Schweiz sich in der Neufchateller Angelegenheit durch Preußen bedroht glaubte, concentrirte Dufour mit großer Schnelligkeit die Armee am Rhein und bereitete

sich vor, die Offensive zu ergreifen. Das Zutrauen der Armee auf General Dufour war so groß, die Hoffnung auf Sieg so festgewurzelt, daß bei der friedlichen Beilegung der Frage die Mannschaften nur widerwillig der Auflösungs-Ordre folgten. — Als im Jahre 1860 die weitgehendsten Partisane der Italienischen Unabhängigkeit dahin arbeiteten, den Canton Tessin von der Schweiz zu trennen, eilte Dufour an der Spitze von zahlreichen Offizieren nach Lugano, um daselbst die Eidgenössische Flagge aufzupflanzen, die nunmehr Niemand anzutasten wagte. — Unter den Eleven der Militairschule zu Thun befand sich auch Prinz Louis Napoleon, zwischen dem und Dufour, dem Anhänger der Napoleonischen Legende, sich eine gegenseitige Anhänglichkeit entwickelte, die dahin führte, daß Dufour später ein stets gern gesehener Gast in den Tuilerien und in Compiègne war. Lange Zeit vor seinem am 14. Juli 1875 erfolgten Tode war sein militairisches wie politisches Leben abgeschlossen, aber er war thätig in wissenschaftlicher Hinsicht wie sein ganzes Leben hindurch, er schrieb ein Lehrbuch der Perspective, viele Artikel in der Bibliotheque universelle u. s. w. Ueberall fand Dufour Achtung — die Souveraine schmückten ihn mit ihren höchsten Orden, Maler und Bildhauer formten seine Züge — der Italiener Vela und der Franzose Pradier lieferten Genf zwei schöne Büsten des General; viele gelehrte Gesellschaften ernannten ihn zu ihrem Mitgliede. Die Schweiz ließ auf sein Grab die einfache Inschrift setzen: G. H. Dufour, Helvet. Dux. 1787—1875. Dufour war stets ein ganzer Mann; in ihm hat die Wissenschaft einen ausgezeichneten Mathematiker und einen gelehrten Geographen, das Militair einen hochgeachteten General verloren.

(Nach Spectateur militaire. September 1875.).

Ferdinand

(als Kaiser von Oesterreich I., als apostolischer König von Ungarn V.),
geb. 19. April 1793, gest. 29. Juni 1875,

war der Sohn des Kaisers Franz I. Er wurde am 19. April 1793 zu Wien geboren, am 28. September 1830 in Preßburg zum Könige von Ungarn gekrönt und trat nach dem am 2. März 1835 erfolgten Tode seines erlauchten Vaters die Regierung der Oesterreichischen Monarchie an. Er war Oberst-Inhaber des ehemaligen Cürassier-, nunmehrigen Dragoner-Regiments Nr. 4. Der hervorstechende Charakterzug des verblichenen Regenten war das Wohlwollen; in Volk und Heer hieß Er „der Gütige.“ Als die gewaltigen Ereignisse des Jahres 1848 über die Monarchie hereinbrachen, entsagte Er nach vorhergegangener Thronfolge-Verzichtleistung Seines Bruders Franz Carl dem Kaiserthrone zu Gunsten Seines Neffen, des gegenwärtig regierenden Kaisers und Königs Franz Josef I. Seit jener Zeit lebte Er in Zurückgezogenheit auf dem alten Prager Königsschlosse, dem Hradschin. Er starb am 29. Juni 1875 und hinterließ eine trauernde Wittwe, Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna, Tochter des Königs Victor Emanuel von Sardinien, mit welcher der Dahingeschiedene seit 27. Februar 1831 vermählt war. Sein Wahlspruch lautete: „Recta tueri!“

Agostino de Fornari,

Königl. Italienischer General.
Geb. den 15. Januar 1828 zu Turin, gest. den 19. December 1875 zu Novara.

Fornari trat 1843 als Zögling in die Militair-Akademie zu Turin und verließ dieselbe am 24. August 1847 als Unterlieutenant, um seine Dienste der

Artillerie zu widmen. Er nahm Theil an den Feldzügen von 1848, 1849 und 1859 und an der Orient-Expedition 1855—1856. An dem unglücklichen Tage von Novara zeigte er bewunderungswürdige Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit und wurde dafür mit der Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet. General Fornari war ein Mann von erhabenen Gesinnungen und verlor, noch kräftig, sein Leben in Folge eines Falles. Er trug das Offizierkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und das Commandeurkreuz des Ordens der Italienischen Krone.

Franz V.,

Herzog von Modena, Massa, Carrara und Guastalla, Erzherzog von Oesterreich, Ritter des Goldenen Vließes, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Oberst-Inhaber des k. k. Infanterie-Regiments Nr. 32.

Geb. 1. Juni 1819, gest. 20. November 1875.

Der Verewigte, ein Sohn des Herzogs Franz IV. von Modena, wurde geboren am 1. Juni 1819. Seit dem 30. März 1842 mit J. Kgl. Hoheit der Prinzessin Adelgunde, Tochter des Königs Ludwig I. von Bayern, vermählt, trat er nach dem Tode seines Vaters am 21. Januar 1846 als Herzog Franz V. die Regierung von Modena an, die er bis 1859 führte. Seit den Kriegsereignissen dieses Jahres lebte er in Oesterreich, wohin ihm auch seine treuen Truppen, die „Estensische Brigade", folgten, die bis zu ihrer Verabschiedung bei seinen Fahnen aushielten. Seiner Ehe war nur ein einziges Kind, Anna Beatrix, entsprossen, das im zartesten Alter am 1. Juli 1849 starb. Den einzigen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, verlor er im folgenden Jahre. Seine ältere Schwester, Erzherzogin Maria Theresia, vermählte sich 1846 mit dem Herzog von Bordeaux, Grafen von Chambord, die jüngere Schwester, Erzherzogin Maria Beatrix 1847 mit dem Infanten Don Juan Carlos de Bourbon. Der Herzog starb zu Wien am 20. November 1875.

Charles Auguste Frossard,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 26. August 1807 zu Versailles, gest. 1 September 1875 zu Chateau Villain.

Frossard trat am 30. October 1825 in die polytechnische Schule, um aus ihr am 1. October 1827 als Unterlieutenant des Genie-Corps in die Applicationsschule zu Metz überzutreten. Zum Lieutenant am 1. October 1831 ernannt, machte er in den Reihen des 1. Genie-Regiments den Feldzug in Belgien mit und nahm an der Belagerung von Antwerpen Theil. Schon am 1. October 1833 zum Capitain befördert, bekleidete er 14 Jahre diesen Grad. Zunächst, dem Stabe des Genie-Corps zugetheilt, ging er nach Algerien, wo er sich in den verschiedenen Kämpfen um Bugia und namentlich im December 1835 auszeichnete, als er, für kurze Zeit Befehlshaber einer Colonne, vier Tage lang das Fort Clausel vertheidigen mußte. Für diese tapfere Vertheidigung wurde er am 15. Januar 1836 zum Ritter der Ehrenlegion ernannt. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich diente er im 3. Genie-Regiment, wurde Adjutant des General Marion de Beaulieu und 1840 dem Fortificationsdepot attachirt. Einige Jahre darauf wurde er als Ordonnanz-Offizier des König Louis Philipp berufen. Am 29. December 1847 zum Bataillonschef und am 31. Juli 1848 zum Offizier der Ehrenlegion ernannt, blieb Frossard bei dem Fortificationsdepot. Im Jahre 1849 wurde er dem Expeditions-Corps nach dem Mittelmeer zugetheilt, nahm an den Belagerungsarbeiten gegen Rom Theil und wurde

am 24. Juli 1849 zum Oberstlieutenant befördert. Demnächst Commandeur des Genie-Corps der Occupations-Armee wurde er bald darauf zum zweiten Commandanten der polytechnischen Schule ernannt, welche Stellung er in Folge seiner am 6. Januar 1852 stattfindenden Ernennung zum Oberst verließ, um an die Spitze der Genie-Direction von Oran zu treten. An der Orient-Expedition nahm Oberst Frossard als Commandeur des Genie des zweiten Corps Theil. In dieser Eigenschaft leistete er, wie in Africa und bei der Belagerung von Rom, hervorragende Dienste, so daß er am 12. Mai 1855 zum Brigadegeneral ernannt wurde. „Alle Anordnungen bezüglich des Ingenieurangriffs gegen den Malakoff", sagt General Niel in seinem Bericht über die Belagerung von Sebastopol, „wurden von dem Brigadegeneral Frossard, Commandeur des Genies des zweiten Corps, getroffen." Wohl niemals hat das Französische Genie-Corps so schwierige und so vielfältige Arbeiten auszuführen gehabt und bei keiner Belagerung, sagt Marschall Niel, hat es größere Verluste erduldet, denn 31 seiner Offiziere wurden getödtet und 33 verwundet. — Das Commandeurkreuz der Ehrenlegion belohnte Frossard für seine Thätigkeit bei den Belagerungsarbeiten auf der Krim. — Im Jahre 1856 begleitete Frossard mit Leboeuf die außerordentliche Gesandschaft, welche unter Morny aus Veranlassung der Krönung des Kaiser Alexander II. nach Rußland ging und wurde hierbei mit dem Stanislaus-Orden ausgezeichnet. Bei seiner Rückkehr von der Mission wurde er Mitglied des Comités der Fortificationen und darauf als Oberbefehlshaber des Genie nach Algerien gesendet; diese Stellung behielt er bis zum 24. December 1858 bei, unter welchem Datum er zum Divisionsgeneral avancirte und zum Comité der Fortificationen zurücktrat. Während des Feldzugs in Italien war er Chef des Genie der Armee und am Ende der Campagne wurde er am 25. Juni 1859 zum Großoffizier der Ehrenlegion ernannt. Der General zählte damal 36 Dienstjahre und 15 Feldzüge. Nach dem Frieden von Villafranca zum Adjutanten Napoleons III. gewählt, wurde er am 15. Mai 1867 „Chef des maison militaire und Gouverneur des Kaiserlichen Prinzen". Zur Zeit der Kriegserklärung des Jahres 1870 war Frossard Commandeur des Lagers von Chalon und übernahm das Commando des zweiten Armee-Corps der Rhein-Armee. Bei Spicheren am 6. August zum Weichen gezwungen und nach Metz zurückgedrängt, that er bei Gravelotte und St. Privat seine Schuldigkeit und mußte nach der Capitulation als Gefangener nach Deutschland. Im Juni 1871 nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er Mitglied des Comités der Fortificationen, dessen Präsident er vor dem Kriege gewesen war, und wirkte eifrig bei dem Studium der neuen Verhältnisse der Landesvertheidigung mit. Gleichzeitig trat er als Mitglied in die Commission für die Vertheidigung der Küsten, deren Vicepräsident er gewesen war. Mittelst Präsidialdecrets vom 28. Januar 1874 wurde er zum Präsidenten des Comités der Fortificationen ernannt, während er zugleich Mitglied des im Juli 1872 und Juni 1873 gebildeten Vertheidigungs-Comités und Oberen Kriegsrath war. Da General Frossard im Kriege 1870/71 ein Corps commandirt hatte, wurde er gemäß des Gesetzes vom 4. August 1839 nicht in die zweite Section der Generalität versetzt, sondern in Activität erhalten — er gehörte zu der geringen Zahl von Generalen, welche mit der Militair-Medaille decorirt wurden; er hatte dieselbe am 28. December 1867 erhalten. Er starb am 1. September 1875 auf seiner Besitzung Chateau Villain in der Haute Marne, nachdem er eine Brunnencur in St. Honoré in der Nievre gegen ein Halsleiden gebraucht und zunächst einige Ruhe genießen wollte, ehe er die ihm übertragene General-In-

spection des 1. Genie-Arrondissements ausführen wollte. Der von Frossard herausgegebene Rapport sur les opérations du deuxième corps ist besonders wichtig wegen der taktischen Details, die er über die Thätigkeit seines Corps bei Saarbrücken und in den Schlachten von Metz giebt, der verheißene zweite Theil des Werkes ist bisher nicht erschienen.

Graf Paul Christoforowitsch Grabbe,

Kais. Russischer General der Cavallerie, Generaladjutant und Mitglied des Reichsraths.

Gest. 15. (27.) Juli 1875.

Grabbe erhielt seine Erziehung im damaligen 1. Cadetten-Corps, trat 1805 als Unterlieutenant in die Artillerie und machte die Feldzüge der Jahre 1805, 1806 und 1807 mit, wo er sich besonders bei Pillau und bei Friedland auszeichnete. Im Jahre 1808 wurde der schon seinen Vorgesetzten als vorzüglicher Offizier bekannte junge Grabbe als Militair-Agent nach München geschickt, beim Beginn des Feldzuges von 1812 aber in die Garde-Artillerie versetzt und bei dem damaligen Kriegs-Minister Barclai de Tolli zur Dienstleistung commandirt. In dieser Stellung wohnte er den Schlachten bei Witebsk, Smolensk, Borodino und anderen bei. Als die Französischen Truppen den Rückzug antraten, wurde Stabscapitain Grabbe zum Detachement des Grafen Walmoden commandirt, welchem er bis zum Jahre 1814 zugetheilt blieb. — Nach der 1815 erfolgten Rückkehr aus Frankreich und nach seiner 1816 stattgehabten Ernennung zum Obersten, wurde Grabbe Commandeur des Lubenskischen Husaren-Regiments, aus welchem er später in das Sawerski'sche reitende Jäger-Regiment versetzt wurde. Beim Beginn des Türken-Krieges wurde Oberst Grabbe zu den in der Kleinen Walachei stehenden Truppen commandirt. Hier, die Stelle eines Stabs-Chefs versehend, commandirte er gleichzeitig die Avantgarde und die Cavallerie des Detachements und machte viele glänzende Gefechte mit. In derselben Campagne führte Paul Christoforowitsch die Freiwilligen und ein Jäger-Bataillon zum Sturm gegen die befestigte Stadt Rachow, setzte zuerst über die Donau, vertrieb die Türken und nahm die Citadelle. Obgleich verwundet, blieb er doch bei den Truppen bis zur Beendigung des Feldzugs. Im Polnischen Feldzuge versah Generalmajor Grabbe die Stelle des Chefs des Stabes des 1. Infanterie-Corps und machte die Gefechte bei Minsk, bei Kaluschiny, wo er eine Contusion erhielt, und den Sturm von Warschau mit. In der Schlacht von Ostrolenka zeichnete er sich besonders aus. Nach Beendigung des Feldzuges wurde Paul Christoforowitsch Commandeur der damaligen zweiten Dragoner-Division und zum Generallieutenant ernannt. 1838 wurde er dann auf Allerhöchsten Befehl nach dem Kaukasus geschickt, wo er die Truppen an der Kaukasischen Linie commandirte, und sich Ehren und Auszeichnungen erwarb. Zum Generaladjutanten ernannt, verließ Grabbe in den 40er Jahren den Kaukasus, um an dem Feldzuge gegen Ungarn Theil zu nehmen. Hier commandirte er die im nördlichen Ungarn stehenden Truppen, welche die Gebirgscomitate und Galizien vertheidigen sollten. Als der Orientalische Krieg entbrannte, befehligte Generaladjutant Grabbe anfangs die gesammte Infanterie und Artillerie der Garnison zu Kronstadt und später die in Estland stehenden Truppen. Im Jahre 1855 zum General der Cavallerie ernannt, wurde er 1862 Nakasnyi Ataman des Don-Kasaken-Woissko, und 1866 in den Grafenstand erhoben. In der Folge nach Enthebung von der Stelle als

Nakasnyi Ataman wurde Graf Grabbe Mitglied des Reichsraths. Er starb am 15. (27.) Juli 1875 als einer der ältesten Generale der Russischen Armee. —

(Nach dem „Russischen Invaliden" Nr. 161/1875.)

Franz Graf Haller von Hallerkeö,

k. k. Oesterreichischer General der Cavallerie, Capitain der Ungarischen Leibgarde, Geheimer Rath,

geb. 2. März 1795, gest. 5. März 1875,

war eine der populärsten militairischen Persönlichkeiten der Wiener Residenz. Graf Haller gehörte einer alten Siebenbürgischen Adelsfamilie an und wurde zu Szent-Pali in Siebenbürgen am 2. März 1795 geboren. In seinem achtzehnten Lebensjahre, als sich das Habsburger Kaiserbanner im letzten gewaltigen Ringen mit Napoleon Bonaparte entfaltet hatte, trat er wenige Tage vor der Völkerschlacht bei Leipzig in das 5. Cürassier-Regiment ein, in welchem er am 16. October 1813 das Lieutenants-Decret erhielt. Sieben Jahre später avancirte er zum Oberlieutenant im 3. Chevauxlegers-Regiment und am 1. December 1822 zum zweiten Rittmeister im Husaren-Regiment Nr. 1. Nach dreizehn Jahren finden wir Graf Haller schon als Obersten und Commandanten des 6. Husaren-Regiments, in welcher Stellung er vier Jahre verblieb. Am 10. Februar 1837 wurde er nach Wien berufen und zum Garde-Unterlieutenant in der Ungarischen adeligen Leibgarde ernannt. Hier wirkte er als Hauscommandant und Studienleiter bis zum Jahre 1842, in welchem er zum Generalmajor avancirte, um kurz darauf als Banus von Croatien und Geheimer Rath nach Agram zu gehen. Damit trat Graf Haller auf das politische Feld über, auf welchem er sich jedoch nicht heimisch fühlen konnte, weshalb er schon nach drei Jahren um die Enthebung von seinem Posten nachsuchte. Einige Zeit verbrachte er hierauf in der Stellung eines Obersthofmeisters des Erzherzogs Ferdinand von Este; die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1848 führten ihn aber als Feldmarschalllieutenant und Divisionär in den activen Dienst zurück. Im Sommer dieses Jahres führte er dem Feldmarschall Grafen Radetzky eine Division aus Inner-Oesterreich zu, deren Commando er auch in den Kämpfen gegen die Freischaaren Garibaldis behielt. Im Jahre 1850 führte er einige Monate das Festungs-Commando von Peschiera. Auf seine Bitte wurde er in den Ruhestand versetzt, bei dieser Gelegenheit aber verlieh ihm der Kaiser den Eisernen Kronen-Orden 1. Klasse unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberst-Inhaber des 12. Husaren-Regiments. Doch schon im Jahre 1856 trit Haller wieder in den Dienst zurück, zunächst als Adlatus des damaligen Gouverneurs von Ungarn, des Erzherzogs Albrecht, dann als Leiter der Siebenbürgischen Hofkanzlei. Im Jahre 1859 avancirte er zum General der Cavallerie, wenige Monate nachher legte er aber sein Amt nieder und begab sich auf seine Güter. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm in dem Großkreuze des St. Stephansordens eine der seltensten Auszeichnungen zu Theil. Als nach dem politischen Ausgleiche zwischen Oesterreich und Ungarn 1867 mit der Ungarischen Verfassung auch die Ungarische Leibgarde wieder ins Leben gerufen wurde, ernannte ihn der Kaiser zum Capitain derselben und zwei Jahre darauf zum außerordentlichen Reichsrathe. Graf Haller lebte nun in Wien bis zu seinem am 5. März 1875 erfolgten Tode.

Wilhelm Julius Moritz v. Hardegg,
Kgl. Württembergischer Generallieutenant.
Geb. 11. April 1810 zu Ludwigsburg, gest. 16. September 1875.

v. Hardegg gehört zu den ausgezeichnetsten Militairschriftstellern Deutschlands und hat sich als solcher im In- und Auslande durch mehrere treffliche Schriften bekannt gemacht; er trat früh in den Württembergischen Militairdienst, für den er in der Offizier-Bildungsanstalt zu Ludwigsburg vorgebildet wurde. Am 3. April 1828 wurde er Lieutenant im Generalstabe und bereits am 11. April 1837 Hauptmann. Vom 7. Juli 1833 bis 10. März 1843 war er Erzieher Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen und mit demselben längere Zeit zu dessen wissenschaftlicher Fortbildung in Berlin. Zum Major im Generalstab befördert, hielt er 1843 bis 1849 als Lehrer der Kriegsschule zu Ludwigsburg vor den Schülern derselben, sowie den Offizieren der dortigen Garnison Vorträge über Generalstabswissenschaft. Am 12. November 1849 wurde er Oberst, 20. October 1850 Adjutant des Königs, 11. Juni 1855 Generaladjutant des Königs. Am 10. November 1859 wurde er Generallieutenant, Commandeur der Württembergischen Infanterie-Division und Gouverneur von Stuttgart. Als solcher, sowie als Botschafter seines Königs nahm er 1861 an der Krönung Königs Wilhelm zu Königsberg Theil. Am 21. September 1864 wurde er Bevollmächtigter bei der Bundes-Militair-Commission zu Frankfurt a. M., doch schon am 3. October 1865 erhielt er wegen zunehmender körperlicher Leiden die erbetene Entlassung aus dem Militairdienst. Der Verstorbene war ein hochbegabter und fleißiger Militairschriftsteller. Als Frucht seiner Vorträge in Ludwigsburg erschien seine „Skizze eines Vortrages über Generalstabswissenschaft" (Stuttgart 1854), welche zwei Jahre darauf ins Französische übersetzt in Paris erschien und 1865 die dritte Auflage erlebte. 1858 folgte ein zwar kleines, aber sehr lehrreiches Werk: „die Belagerung von Sebastopol", gedrängt dargestellt nach dem Werke des General Niel (Stuttgart 1858), in welchem die Quintessenz des Niel'schen Berichtes in sehr übersichtlicher Weise zur Darstellung gelangt ist. Seine Hauptleistung bleibt aber das große Werk: „Vorlesungen über Kriegsgeschichte" oder wie es jetzt nach dem Vorschlage des verstorbenen Professor Häusser heißt: „Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte". Dieses berühmte Werk hat seine eigene Geschichte. 1851 gab Oberst J. v. Hardegg unter dem Titel: „Grundzüge einer Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte" zum Zweck des Unterrichts im Kgl. Württembergischen Generalquartiermeisterstab bearbeitet (Stuttgart 1851) eine Schrift heraus, welche den Plan des ihr sehr bald folgenden größeren Werkes näher entwickelte. Dies Werk waren die „Vorlesungen", deren erster und zweiter Band in den Jahren 1851 bis 1856 vom General v. Hardegg selbst bearbeitet wurde, und die in ihrem dritten Bande durch den inzwischen verstorbenen Hauptmann M. Biffart ihre Fortsetzung und ihren Abschluß erhielten. Inzwischen war das Werk Eigenthum der Zernin'schen Verlagsbuchhandlung in Darmstadt geworden, welcher es gelang, General v. Hardegg zu einer vollständigen Neubearbeitung des Werkes zu veranlassen, die im Jahre 1868 zu erscheinen begann und 1870 bis in die letzten Zeiten der Napoleonischen Periode gefördert war. Der Krieg 1870/71 unterbrach die Arbeit und nach demselben machte es ein immer stärker auftretendes Nervenleiden dem General unmöglich, das liebgewonnene Werk fortzusetzen, so daß die Verlagshandlung sich nach einer literarischen Kraft umsehen mußte, welche sie in dem Generallieutenant Frhrn. v. Troschke fand. Mit frischen Kräften ist das Werk seitdem gefördert. General v. Hardegg hat noch kurz vor

seinem Tode die Freude gehabt, in dem letzten Theil des Werkes seine eigene letzte Arbeit: eine Darstellung des Americanischen Bürgerkrieges, gedruckt zu sehen. Die Herausgabe dieses Werkes, an welchem er gegen 24 Jahre gearbeitet, und welches Prof. Häusser als „eine ziemlich vollständige und auf das gewissenhafteste bearbeitete Encyclopädie des gesammten Kriegswesens der Welt" bezeichnet hat, brachte dem Verstorbenen die Auszeichnung, zum Mitgliede der Akademie der Kriegswissenschaften zu Stockholm ernannt zu werden, welche Auszeichnung er stets sehr zu schätzen wußte, obgleich es ihm an sonstigen Ehren nicht gefehlt hat. Am 16. September 1875 wurde v. Hardegg von seinen langjährigen schweren Leiden durch den Tod erlöst.

(Nach Allg. Militair-Ztg. Nr. 38 vom 22. Septbr. 1875.)

Alexander Petrowitsch Karzow I.,

Kaiserl. Russischer General der Infanterie, General-Adjutant, Commandirender der Truppen des Charkower Militair-Bezirks, Mitglied des Kriegsraths.

Geb. 1815, gest. 29. November (11. December) 1875 zu Charkow.

In dem damaligen Pawlowski'schen Cadetten-Corps erzogen, trat Alexander Petrowitsch im Jahre 1836 in das Leib-Garde-Semenowskische Infanterie-Regiment ein, wo er bald zum Offizier befördert wurde. Von früh an von einem ernsten wissenschaftlichen Streben beseelt, bereitete er sich zum Besuch der Kaiserlichen Militair-Akademie (der jetzigen Nicolaus-Akademie des Generalstabes) vor und trat nach einem dreijährigen Dienst als Offizier in dieselbe ein. Nach Beendigung des Cursus erhielt Lieutenant Karzow als Auszeichnung die silberne Medaille und unter Versetzung in den Generalstab die Ernennung zum Stabscapitain. Anfangs beim Garde-Generalstabe Dienst thuend, wurde er bald zum Divisionsquartiermeister und im Jahre 1848 zum Chef der 3. Abtheilung des Stabes Sr. Kais. Hoheit des Hauptchefs der Militair-Bildungsanstalten ernannt. Im folgenden Jahre traf ihn die Ernennung zum Obersten und zum Professor der Taktik an der Kais. Militair-Akademie, in welcher Stellung er sowohl als Schriftsteller (unter anderem bearbeitete er den Feldzug 1812, 1813 und 1814 und den Nordischen Krieg speciell zum Zwecke des Vortrags in den Militair-Lehranstalten), als auch als Lehrer Bedeutendes leistete. Beim Beginn des Orientalischen Krieges gehörte Oberst Karzow jenem Comité an, das zur Beurtheilung der zu treffenden Maßregeln zur Vertheidigung der Küsten des Baltischen Meeres eingesetzt war, und trat später in die Commission zur Verbesserung des Russischen Kriegswesens. Im Juni 1855 der Person Sr. Maj. des Kaisers zu besonderen Aufträgen attachirt, erhielt er bald darauf die Stelle des Generalquartiermeisters des Ober-Commandirenden des Garde- und Grenadier-Corps, wurde dann zum Flügeladjutanten Sr. Maj., später zum Generalmajor à la suite und zum Oberquartiermeister des Garde-Corps ernannt. — Im Jahre 1860 wurde General Karzow dem Ober-Commandirenden der Kaukasischen Armee zur Verfügung gestellt, avancirte dann als Auszeichnung für die Gefechte gegen die Bergvölker zum Generallieutenant und wurde Chef des damaligen Hauptstabes der Kaukasischen Armee. Im Laufe der 18 Jahre, welche Generallieutenant Karzow im Kaukasus zubrachte, nahm er thätigen Antheil an verschiedenen Expeditionen gegen die Bergvölker des westlichen Kaukasus und trug wesentlich zur Pacificirung des Kaukasus überhaupt bei. 1864 zum General-adjutanten ernannt, wurde Alexander Petrowitsch Gehülfe des Ober-Commandirenden der Kaukasischen Armee und 1868 Mitglied des Kriegsraths. — Den wichtigen Posten des Commandirenden der Truppen des Charkow'schen Mi-

litair-Bezirks erhielt er im Jahre 1869. 1870 wurde er zum General der Infanterie befördert. — In der Person des Generaladjutanten Karzow hat die Russische Armee einen ihrer talentvollsten Generale verloren, welcher seine glänzende Carrière allein seinen Fähigkeiten und regem Pflichtgefühl zu verdanken hatte. (Nach dem „Russischen Invaliden" Nr. 265, 1875.)

Ferdinand August Lapasset,

Französischer Divisionsgeneral und Commandeur der 34. Infanterie-Division.
Geb. am 29. Juli 1817 zu St. Martin de Ré (Charente inférieure), gest. am 16. September 1875 zu Toulouse.

Lapasset trat am 15. März 1835 in die Schule St. Cyr, verließ sie am 1. October 1837 als Souslieutenant und wurde am 15. Januar 1840 Lieutenant im Generalstabe, in welchem er bis zur Generals-Ernennung blieb, und nach Algier commandirt, wo er fast seine ganze Lebenszeit zubrachte. Hauptmann am 5. Juli 1843 wurde er Adjutant des Generals Gentil, zeichnete sich bei allen Expeditionen desselben aus und erhielt für seine Bravour am 30. Juni 1844 das Kreuz der Ehrenlegion. Als er 1845 nach Ténès als Chef des Arabischen Bureaus kam, machte er einen Colonisationsversuch, der glückliche Resultate hatte. Im November hatte er bereits 15 Häuser in der Umgegend von Ténès für die Eingeborenen bauen lassen, als sie Bou Maza mit einem Theil der in ihnen gelagerten Vorräthe verbrannte. Dieser Unfall entmuthigte Lapasset nicht, denn bald machte er einen zweiten Versuch, bei dem er auch die Rücksichten der Sicherung walten ließ. In einer 1848 herausgegebenen Schrift erzählt Capitain Lapasset, wie er Anfangs 1846 in der Nähe von Ténès ein Dorf oder eingeborene Smala gründete, wie er sie befestigte, wie er die Häuser durch die Tribus des Kreises bauen ließ und wie in zwei Jahren sich eine Bevölkerung von 250 Einwohnern bildete, von denen 50 die Waffen tragen konnten. Auf dem von den Arabern erbauten Reduit der Ansiedelung wehten die Farben Frankreichs mit der Inschrift Maggen de Ténès zum Schutze der Eingeborenen. Zum Escadronschef am 10. Mai 1852 ernannt, wurde er dem Generalstab der 12. Division zu Toulouse zugetheilt, kehrte aber bald nach Algerien zurück, wo seine neuen Leistungen ihm am 29. December 1854 das Offizierkreuz der Ehrenlegion und am 27. März 1856 den Rang als Obristlieutenant eintrugen. Oberst am 5. August 1859 commandirte er nach einander die Subdivision Sidi Bel Abbes und die von Mostaganem und war hier thätig und unermüdlich, so daß er am 12. August 1862 das Commandeurkreuz erhielt. Am 7. Juni 1865 zum Generalmajor befördert, behielt er das Commando der Subdivision von Mostaganem bei. 1867 nach Frankreich zurückgekehrt, erhielt er das Commando einer Infanterie-Brigade zu Lyon Anfang 1868. Während des Krieges von 1870 wurde General Lapasset zuerst der Division d'Abadie d'Aydrein des 5. Corps (Failly) zugetheilt, aber die Ereignisse trennten seine Brigade von ihrem Corps. Sie mußte einen bedeutenden Convoi nach Bitsch führen, ihr Führer hatte den Befehl, nur vorzurücken, wenn die Straße frei. Sie befand sich zu Saargemünd, als General Lapasset von General Frossard, dessen Corps sich auf Saargemünd und Puttelange zurückzog, den Befehl erhielt, sich mit ihm zu vereinigen und seine Arrieregarde zu übernehmen, was sie bis Metz that. Von da ab gehörte die Brigade Lapasset zum 2. Corps und zeichnete sich bei Gravelotte und St. Privat aus. Bei Gravelotte verloren ihre beiden Regimenter in zwölfstündigem Kampfe 1000 Mann und 40 Offiziere. Bei Peltre am 27. September errang die Brigade Lapasset

einen Vortheil, der von Bazaine, Canrobert und Cissey in hohem Grade Anerkennung fanden. General Frossard sagte in seiner Deposition vor dem 1. Kriegsgericht: Le général Lapasset a montré dans cette lutte des qualités remarquables, c'est un officier hors ligne. Am 27. October 1870 zum Divisionsgeneral ernannt, commandirte er die 11. Militair-Division und wurde später an die Spitze der 34. Infanterie-Division des 17. Corps gestellt. Großoffizier der Ehrenlegion wurde er am 20. August 1874 und zählte 40 Dienstjahre, 29 Feldzüge, 1 Blessur und 4 Citations.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 55 vom 1. October 1875.)

Jean Baptiste Lavoignet,

Französischer Brigadegeneral.

Geb. am 20. September 1813 zu Courtesoult (Haute Saône), gest. am 10. Juni 1875 zu Paris.

Lavoignet trat am 25. März 1835 als Gemeiner in's 1. Genie-Regiment, in dem er am 25. Juli 1836 Corporal, am 26. Mai 1838 Sergeant wurde. Als Sergeantmajor kam er zum Bataillon der Tirailleure zu Oran am 16. September 1842, wurde am 17. November 1843 Adjutant, am 20. November 1844 Souslieutenant und am 29. März 1846 Lieutenant. Zum Capitain im 69. Linien-Regiment am 29. April 1848 ernannt, wurde er am 7. Mai zum 4. leichten Regiment, dann zum 16. Linien-Regiment versetzt, damit er in Algerien verbleiben konnte. Am 9. August 1850 wurde er Ritter der Ehrenlegion. Nach einer anstrengenden Campagne kehrte das 16. Regiment nach Frankreich zurück, aber Capitain Lavoignet trat am 5. Juni 1851 zum 10. Linien-Regiment und am 25. December 1853 zum 4. Chasseur-Bataillon über. Zum Bataillonschef am 31. März 1855 ernannt, wurde er in den Arabischen Bureaus verwendet, da er sehr correct Arabisch sprach und von den Eingeborenen geachtet und gefürchtet wurde. Am 26. August 1855 zum 44. Linien-Regiment versetzt, ging er mit demselben nach dem Orient und machte die Campagne vom 4. November 1855 bis zum 27. Mai 1856 mit. Das Offizierkreuz der Ehrenlegion erhielt er am 30. September 1857. Mit dem 44. Linien-Regiment machte er auch die Campagne in Italien mit und wurde während derselben am 15. Juli 1859 zum Oberstlieutenant im 21. Linien-Regiment ernannt. Am 13. August 1865 wurde er Commandeur des 58. Linien-Regiments. Am 4. October 1868 zum Commandeur der Ehrenlegion ernannt, zählte der Oberst damals 33 Dienstjahre und 18 Campagnen. 56 Jahre alt, erbat er seinen Abschied. 1870 wurde er am 28. September zum Commandeur des 35. Infanterie-Marsch-Regiments ernannt, das unterm 28. October 1870 zum 135. Linien-Regiment creirt wurde. Unter General Carrey de Bellemarre commandirte er eine Brigade und wurde am 4. November 1870 zum Brigadegeneral ernannt. Er führte die 1. Brigade der Truppen bei St. Denis und wurde beim Angriff auf le Bourget am 21. December 1870 verwundet. Am 16. Februar 1871 in Disponibilität versetzt, wurde er durch die Grad-Revisions-Commission als Brigadegeneral bestätigt. Lavoignet hatte eine reiche kriegerische Thätigkeit, denn er war vom 13. Januar 1840 bis zum 21. Juli 1855 in Algerien, vom 4. November 1855 bis zum 27. Mai 1856 auf der Krim, 1859 in Italien und vom 16. September 1870 bis zum 7. März 1871 kämpfte er gegen die Deutsche Armee.

de Liem,

Königlich Belgischer Generallieutenant.

Geb. 1792 zu Lubbeck (Provinz Brabant), gest. am 11. September 1875 zu Brüssel.

Liem trat 1809 in die Militairschule von St. Cyr, wurde 1812 Secondelieutenant in der Artillerie, 1813 Lieutenant und Ende desselben Jahres Hauptmann 2. Klasse. Aus der Kriegsgefangenschaft in Stettin kehrte er am 15. Juni 1814 zurück und wurde am 15. October 1814 entlassen. Am 22. October 1814 trat er als Capitain 2. Klasse in die Niederländische Artillerie und wurde Capitain 1. Klasse am 14. April 1815, Major am 21. Juli 1828 und ehrenvoll verabschiedet am 16. November 1830. Am 11. December 1830 in die Belgische Armee als Oberstlieutenant der Feld-Artillerie aufgenommen, wurde er am 31. Januar 1831 Oberst. Commandeur der mobilen Artillerie am 3. August 1831 wurde er General-Inspecteur seiner Waffe am 26. November 1831 und behielt diese Stellung bis zu seiner Verabschiedung, mit Ausnahme der Zeit, welche er vom 6. Februar 1842 bis zum 5. April 1843 im Kriegs-Ministerium thätig war, bei. Er wurde 1844 Generalmajor, 1845 Generallieutenant und war seit 14. December 1843 Adjutant des Königs. 1846 wurde de Liem zum General-Adjutanten und Chef des maison militaire des Königs ernannt. Er hat wesentlich zur Organisation der Belgischen Artillerie mitgewirkt und verdankt diese ihm zum großen Theil den Ruf, dessen sie sich erfreut. General de Liem machte die Feldzüge in Deutschland von 1812, 1813 und 14 und die von 1830, 31, 32, 33 und 39 gegen Holland mit und war mit dem Großcordon des Leopold-Ordens und einer reichen Zahl anderer Orden decorirt.

Ottavio Marchetti di Montestrutto,

Königlich Italienischer Generalmajor und Commandeur der 8. Cavallerie-Brigade.

Geb. am 16. Juni 1823 zu Caraglio (Cuneo), gest. am 9. Juli 1875 zu Verona.

Marchetti besuchte die Königliche Militair-Akademie zu Turin und trat am 23. August 1842 als Unterlieutenant der Cavallerie aus derselben. Er nahm dann an allen Kriegen für die Unabhängigkeit Italiens Theil. Im Kriege von 1848 zeichnete er sich bei den Gefechten vom 22. bis 25. Juli auf den Höhen von Rivoli, Santa Giustina, Sona und Volta aus und wurde mit der silbernen Tapferkeits-Medaille decorirt. Im Feldzuge von 1859 gehörte er zu den Tapferen der Waffenthat von Montebello, wofür er mit dem Ritterkreuz des Militair-Ordens von Savoyen decorirt wurde. Für andere dem König und dem Vaterlande geleistete Dienste erhielt er verschiedene Auszeichnungen, darunter das Offizierkreuz des Mauritius- und Lazarus-Ordens und das Commandeurkreuz des Ordens der Italienischen Krone für seine aufopfernde Thätigkeit bei den letzten großen Ueberschwemmungen des Po.

Peter Kononowitsch Menkow,

Kaiserlich Russischer Generallieutenant im Generalstabe und seiner Zeit Redacteur des „Russischen Invaliden" und des „Wojennyi Ssbornik".

Geb. 1814, gest. 9. (21.) October 1875.

Menkow erhielt, zum Adel des Twer'schen Gouvernements gehörig, seine erste Erziehung im damaligen 1. Cadettencorps. 1833 trat er als Fähnrich in die 13. Artillerie-Brigade. Nachdem er 4 Jahre später auf kurze Zeit als Compagnie-Offizier zum damaligen 2. Cadettencorps commandirt war, besuchte er vom Jahre 1838 ab die damalige Kaiserliche Militair-Akademie (die jetzige Nicolaus-Akademie des Generalstabes), um sich in den höheren Militairwissen-

schaften auszubilden. Nach Beendigung des Cursus wurde Lieutenant Menkow dem Generalstabe des 4. Corps zugetheilt, und 1842 als Auszeichnung unter Versetzung in den Generalstab zum Stabs-Capitain befördert. Von 1844—1848 Divisions-Quartiermeister bei der 10. Infanterie-Division verfaßte er auf Befehl „Die militair-statistische Uebersicht des Kiewer Gouvernements", welche zu den besten Werken dieser Kategorie zählt. — Im Jahre 1848 in das Hauptquartier der activen Armee versetzt, nahm er 1849 thätigen Antheil an dem Ungarischen Feldzuge, und wurde dafür durch die Ernennung zum Oberstlieutenant belohnt. Nach Beendigung des Krieges beauftragte ihn der Feldmarschall Paßkewitsch mit der Abfassung „der Beschreibung der Operationen der Russischen Truppen gegen die Ungarischen Aufständischen im Jahre 1849" und zwar nach den persönlichen Angaben und unter specieller Leitung des Feldmarschalls. In den Jahren 1850—1853 begleitete Peter Kononowitsch den Feldmarschall, als Statthalter des Königreichs Polen, auf allen seinen Reisen und stand dessen Feldkanzlei vor. Als die Donau-Fürstenthümer 1853 von den Russischen Truppen besetzt wurden, wurde Oberstlieutenant Menkow dem Commandirenden, Fürsten Gortschakow, zur Verfügung gestellt. Hier zeichnete er sich besonders bei dem Uebergange über die Donau bei Brailow und bei der Belagerung von Silistria aus, wofür er zum Oberst ernannt wurde. Als Fürst Gortschakow Ober-Commandirender der Südarmee und der in der Krim befindlichen Land- und Seetruppen wurde, blieb Oberst Menckow demselben beigegeben. Während seines fast sechsmonatlichen Aufenthalts in dem belagerten Sewastopol führte er das „Vertheidigungs-Journal" und erhielt außerdem verschiedene schwierige Aufträge, die ihn oft in die Reihen der Kämpfenden führten. Bei Gelegenheit der Ausführung eines solchen wurde Peter Kononowitsch am 9. (21.) Mai 1855 auf Bastion Nr. 4 durch Sprengstücke einer Granate contusionirt. Unter anderen nahm er auch am 4. (16.) August an dem Gefechte an der Tschernaja und an der so schwierigen Räumung der Südseite von Sewastopol thätigen Antheil. Bald darauf, am 18. (30.) September 1855, übernahm Menkow die Chefstelle des Stabes des 2. Infanterie-Corps, worin er 1857 unter Ernennung zum Generalmajor bestätigt wurde. Im Jahre 1858 wurde Generalmajor im Generalstabe Menkow dem General-Quartiermeister des Hauptstabes Sr. Majestät des Kaisers zur Dienstleistung überwiesen, und im Juni 1859 zum Hauptredacteur des Journals „Wojennyi Ssbornik", 1864 zum Mitgliede des berathenden Comités der Hauptverwaltung des Generalstabes, in der Folge das militair-wissenschaftliche Comité des Hauptstabes, 1867 zum Generallieutenant und 1869 zum Hauptredacteur der vereinigten Journale „Wojennyi Ssbornik" und „Rußky Inwalid" ernannt. Seine zerrüttete Gesundheit nöthigte aber den Generallieutenant Menkow um Enthebung von der Stellung als Redacteur der beiden Militair-Journale zu bitten, und so wurde er am 18. (30.) April 1872 zum Mitgliede des Haupt-militairwissenschaftlichen Comité's, unter Belassung im Generalstabe und als Mitglied des militairwissenschaftlichen Comité's des Hauptstabes, ernannt. Generallieutenant Menkow starb plötzlich am Herzschlage im 62. Lebens- und 42. Dienstjahre.

(Nach dem „Russischen Invaliden" Nr. 249, 1875.)

Graf Gustav Olivier Lannes de Montebello,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 4. December 1804 zu Paris, gest. 22. August 1875.

Er war der zweite Sohn des berühmten Soldaten des ersten Kaiserreichs. Als Freiwilliger am 5. Mai 1830 in die Cavallerie eingetreten, wohnte er

den ersten Kämpfen der Französischen Armee auf Africanischem Boden bei und gewann auf dem Schlachtfelde die Tressen des Brigadier und Unteroffiziers am 21. Juni und 7. Juli 1830. Er wurde am 9. Januar 1833 Unterlieutenant und am 31. Juli 1836 Capitain im 4. Chasseur-Regiment. Zu den regulairen Spahis von Oran versetzt, vertauschte er diese in Folge der Beförderung zum Escadrons-Chef am 28. Juli 1840 mit dem 4. Lancier-Regiment. Er wurde Ritter der Ehrenlegion am 21. Mai 1843 und Oberstlieutenant im 5. Dragoner-Regiment am 14. April 1844. Zum Commandeur des 7. Chasseur-Regiments berufen am 23. Februar 1847 wurde Oberst Montebello am 2. Mai 1850 zum Offizier der Ehrenlegion und am 22. December 1851 zum Brigadegeneral ernannt. Er war darauf Adjutant des Prinzpräsidenten der Republik und Commandeur der 2. Brigade der Reserve-Cavallerie-Division der Armee von Paris. Am 10. August 1853 wurde er Commandeur der Ehrenlegion. Als die Garde durch Decret vom 1. Mai 1854 wieder errichtet wurde, commandirte General Montebello die Cavallerie-Brigade derselben, bestehend aus dem Cürassier- und Guiden-Regiment. Zu Ende 1874 wurde General Montebello, der bis dahin die Function als Adjutant des Kaisers erfüllt, nach der Krim mit außerordentlichen Vollmachten gegenüber den Civil- und maritimen Behörden gesandt. Diese Vertrauensmission hatte den Zweck, den Bedürfnissen der Armee gerecht zu werden und bei seiner Anwesenheit in Constantinopel erlangte General Montebello vom Sultan die Einrichtung mehrerer Schlösser zu Französischen Lazarethen. Unter Führung der Generale Canrobert und Bizot besichtigte er eingehend die Defensivarbeiten des Lagers sowie die Ambulanzen und ließ im Namen des Kaisers bedeutende Summen zur Unterstützung der Kranken und Verwundeten vertheilen. General Montebello wurde beauftragt, dem General Canrobert die Kaiserliche Verfügung vom 22. November 1854 zu überbringen, mittelst welcher dem Befehlshaber der Orient-Armee das Recht übertragen wurde, Decorationen und Medaillen zu vertheilen und die vacanten Stellen bis incl. Bataillonschef zu besetzen, damit die tapferen Thaten sofort belohnt würden. Am 28. December 1855 zum Divisionsgeneral ernannt, machte er die Campagne in Italien als Adjutant Napoleons III. mit und wurde Großoffizier der Ehrenlegion am 25. Juni 1859. Im October 1861 wurde er mit einer Mission nach Rom betraut und erhielt bald darauf das Commando der Occupations-Division im Kirchenstaate, welches im December 1866 zufolge der Convention vom 15. September 1865 endigte. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich übernahm er das Commando der Cavallerie-Division der Kaiserlichen Garde. General Montebello trat am 5. December 1869 in die zweite Section der Generalität über, nachdem er im Januar 1867 zum Senator ernannt worden und am 10. September 1864 das Großkreuz der Ehrenlegion erhalten hatte, damals 34 Dienstjahre und 11 Feldzüge zählend. Er starb am 22. August 1875 und am 25. August fand seine Bestattung auf dem Kirchhofe von Montmartre statt und zwar in dem Gewölbe, das bereits das Herz des Marschall Lannes enthält.

Charles Louis Camille Baron Neigre,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 7. Januar 1805 zu Douai, gest. 12. August 1875 zu Sainte Menehould.

Neigre trat am 12. November 1823 in die Schule zu Cyr, verließ sie als Souslieutenant am 1. October 1826, wurde Lieutenant im 5. leichten Infanterie-Regiment am 1. October 1830 und blieb bei diesem Regiment, bei dem er Hauptmann am 8. December 1833 wurde. Zum Ordonanzoffizier des Kö-

nigs Louis Philipp ernannt, wurde er dem Herzog von Aumale attachirt. Hauptmann Neigre begleitete den Prinzen bei allen seinen Expeditionen nach Africa und verließ diesen Vertrauensposten am 12. Februar 1843, um das Commando eines Bataillons im 16. leichten Infanterie-Regiment zu übernehmen. Ritter der Ehrenlegion 17. August 1844 geworden, trat Neigre im folgenden Jahre zum 31. Linien-Regiment über und nahm in Algerien hervorragenden Antheil an dem Ueberfall des Lagers Abdel Kaders (aux Issers) und erhielt das Offizierkreuz dafür 15. April 1846. Oberstlieutenant im 19. leichten Regiment 10. Juli 1848 wurde er am 1. November 1851 Oberst und Commandeur des 2. Linien-Regiments. Da für die Expedition nach der Krim das 2. Linien-Regiment nicht bestimmt war, bat Neigre sich an die Spitze des 27. Regiments, dessen Oberst Adam verwundet worden, stellen zu können. Da Oberst Adam aber trotz der Blessur seinen Posten nicht verlassen wollte, wurde Neigre erst zu dessen Ersatz bestimmt, als er vor Sebastopol fiel. Am 25. September 1854 erhielt Neigre das Commandeurkreuz der Ehrenlegion und am 31. December 1857 die Ernennung zum Generalmajor, während er zum Commando der Subdivision der unteren Charente berufen wurde. 1859 befehligte Neigre bei der Armee von Italien die 1. Brigade der Division Autemarre des 5. Corps. Von den Truppen dieser Brigade konnte nur das 3. Zuaven-Regiment, das zur Disposition des Königs Victor Emanuel gestellt war, activen Antheil nehmen. Nachdem Neigre dem Occupations-Corps in der Lombardei angehört hatte, übernahm er das Commando des Departement de la Manche. Bald darauf wurde er zur Uebernahme einer Brigade der Armee von Paris berufen. Inzwischen war die Expedition nach Mexico beschlossen, bei der er sich ein Commando erbat. Auf Mexicanischem Boden nahm er an der Spitze seiner Brigade einen thätigen Theil an allen ernsteren Gefechten, so daß er wiederholt in den Armee-Befehlen genannt wurde. Am 10. Mai 1863 wurde er Großoffizier der Ehrenlegion, 39 Dienstjahre und 10 Feldzüge zählend. In seinen Berichten vom 18. Mai 1863 über das Gefecht von San Lorenzo, in dem die Mexicaner auseinandergesprengt wurden und das zur Einnahme von Puebla führte, sagte General Forey: Le général Neigre a puissammant contribué au succès par son activité, son intelligence et sa bravoure, qui ne s'est arrêté devant aucun obstacle, aucun danger. Während der Jahre 1864, 65, 66 und 67 wurde General Neigre in Mexico mit den schwierigsten Functionen betraut. Bald führte er das Obercommando während der Abwesenheit des General en chef, bald führte er Colonnen, die die Reste der Armee der Liberalen bis in den äußersten Norden verfolgten. Für diese Thätigkeit wurde Neigre Divisionsgeneral, mußte aber gleichzeitig, da er die Altersgrenze erreicht, in die Reserve übertreten. Beim Kriegslärm 1870 bot er, aber vergeblich, seine Dienste an. Er starb zu Sainte Menehould, wo er sich seit einigen Monaten befand; seine Leiche wurde aber auf dem Père Lachaise zu Paris neben seinem Vater, dem Artillerie-General Neigre (gest. 1847), dessen Namen in den Annalen der großen Armee oft genannt wird, bestattet.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 56 vom 6. October 1875.)

Franz Ritter von Neuhauser,

k. k. Oesterreichischer General-Intendant, Vorstand der 12. Abtheilung des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums rc.

Geb. 29. Mai 1816, gest. 1875.

In dem General-Intendanten Neuhauser hat die Oesterreichisch-Ungarische Armee eine noch mit frischen Kräften wirkende, auf administrativem Gebiete her-

vorragende Persönlichkeit verloren. Am 29. Mai 1816 zu Hermannstadt in Siebenbürgen geboren, trat Neuhauser nach absolvirten juridisch-politischen Studien 1837 als Fourier in die Militair-Administration; am 1. März 1849 wurde er zum Adjuncten befördert. Bereits in dieser Charge führte er im Jahre 1849 das ökonomische Referat des selbstständigen Serbisch-Syrmischen Corps und des 7. Militair-Districtes, worauf er nach Beendigung des Krieges mit der schwierigen Aufgabe betraut wurde, die während der Umsturzepoche in Verwirrung gerathenen Geschäfte mehrerer Grenztruppen und Communitäten in Ordnung zu bringen. Im Jahre 1854 zum Kriegscommissair befördert, wurde er mit dem ökonomischen Referate des für die Donaufürstenthümer bestimmten Armee-Corps betraut. Im Jahre 1855 wurde derselbe in die Grenz-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums und bald nachher in die Militair-Central-Canzlei Sr. Majestät des Kaisers berufen und 1857 in Anerkennung seiner hervorragenden Dienstleistungen vorzugsweise zum Ober-Kriegs-Commissair II. Klasse befördert. Bei Errichtung der k. k. Militair-Intendantur im Jahre 1869 zum Militair-Ober-Intendanten befördert, wurde Neuhauser nach kurzer Dienstleistung bei der Militair-Intendanz zu Budapest zum Referenten der 12. Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums ernannt. Bald stand er als General-Intendant an der Spitze dieser Abtheilung, wo seine administrativen Talente bei Inaugurirung des neuen Verwaltungs-Systems im Heere reichlich Gelegenheit zur Entfaltung gefunden.

Petersen,

Kais. Russischer General.

Geb. 1783, gest. im November 1875 zu St. Petersburg.

Als Sohn eines Advocaten zu Dorpat 1783 geboren, trat Petersen im Alter von 16 Jahren in die Armee und wurde während der Campagne in Italien zum Offizier befördert. Als die Russische Armee den berühmten Uebergang über den St. Gotthardt bewerkstelligte, rettete er durch eine heroische That die Fahne seines Regiments. Von allen Seiten von Feinden umringt und keinen Ausweg zur Flucht erkennend, hüllte er sich in die Fahne ein und ließ sich einen Abhang herunterrollen. Er wurde dafür mit dem goldenen Kreuze am Bande des Georgen-Ordens ausgezeichnet, eine Decoration, welche nur für ganz hervorragende Acte der Tapferkeit verliehen wird. In der Schlacht bei Eylau befand er sich 24 Stunden im feindlichen Feuer und fiel mit Blessuren bedeckt; man fand ihn erst am anderen Tage im Schnee gebettet auf. Bei der Einnahme von Danzig, zu dessen Gouverneur er ernannt wurde, zeichnete er sich aus. Zwei Jahre darauf wohnte er dem Kriege gegen Schweden bei und nahm an einer der verwegensten Unternehmungen, von denen die Kriegsgeschichte berichtet, Theil, dem Uebergange über den mit einer dünnen Eisdecke versehenen Bothnischen Meerbusen. Kaum war die Finnische Küste erreicht, als das Eis mit bedeutendem Geräusch auseinanderbarst. Von 1813—1820 war Petersen Adjutant des Herzogs von Württemberg, den er zum Congreß von Wien begleitete. Er starb im November 1875 als einer der ältesten Veteranen sämmtlicher Europäischen Heere.

Carl von Schmidt,

Königl. Preußischer Generalmajor, beauftragt mit der Führung der 7. Division.

Geb. 12. Januar 1817 zu Schwedt a. O., gest. 25. August 1875 zu Danzig.

Sein Vater war Hauptmann und Chef einer reitenden Batterie der 2. Artillerie-Brigade, er selbst besuchte eine Zeit lang das Gymnasium zu Stralsund, war dann Zögling der Cadetten-Anstalten zu Culm und Berlin und trat am

14. August 1834 als Secondelieutenant ins 4. Ulanen-Regiment ein, dem er 29 Jahre hindurch in allen Chargen bis zum Major und etatsmäßigen Stabs-Offizier angehörte. Während dieser Zeit fielen ihm die verschiedensten Commandos und dienstlichen Stellungen zu, so die Commandos zur Lehrescadron nach Berlin von 1839—1840, als Adjutant der 3. Division von 1846—1853, als Lehrer an der Divisionsschule zu Stettin von 1849—1850, als Führer des 4. Landwehr-Ulanen-Regiments. In den Jahren 1858 und 1861 machte er die Generalstabsreisen im Bereiche des 2. Armee-Corps, 1862 die des großen Generalstabes unter Leitung des jetzigen Feldmarschalls Grafen v. Moltke mit. Am 25. August 1863 mit der Führung des Westfälischen Cürassier-Regiments Nr. 4 beauftragt und am 25. September desselben Jahres unter Beförderung zum Oberstlieutenant zu dessen Commandeur ernannt, führte er dasselbe, nachdem er am 8. Juni 1866 zum Oberst befördert worden, bei der Division Göben der Main-Armee in dem Feldzuge gegen die Verbündeten Oesterreichs. Bald nach der Rückkehr in die Heimath, am 30. October, in gleicher Eigenschaft zum Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiment Nr. 16 versetzt, zog er an der Spitze desselben 1870 in den Krieg gegen Frankreich. Mit seinem Regimente der 6. Cavallerie-Division zugetheilt, wurde er am 16. August bei Vionville, von der Front desselben hinweg, mitten im heißesten Kampfgewühle, für den verwundeten Commandeur an die Spitze der 14. Cavallerie-Brigade berufen, die er dann noch in der glänzenden Abend-Attacke gegen feindliche Infanterie führte, wobei er eine nicht unbedeutende Wunde des rechten Oberschenkels erhielt. Nur unvollkommen wieder hergestellt, eilte er dem gegen Paris ziehenden Heere nach, um die ihm unter Beförderung zum Generalmajor mit Patent vom 26. Juni 1870 übertragene Führung jener Brigade zu übernehmen, zu deren Commandeur er am 6. November 1870 ernannt wurde. In dieser Eigenschaft trat er zweimal, vom 4. October bis 27. December 1870 und vom 20. Januar bis 14. Februar 1871 an die Spitze der 6. Cavallerie-Division, deren Commandeur Herzog Wilhelm von Mecklenburg bei der Katastrophe von Laon verwundet war. Im Verein mit der 22. Infanterie-Division v. Wittich nach der Gegend von Chartres entsendet, um das Einschließungsheer vor Paris gegen die Französischen Heere zu decken, dann wesentlich betheiligt an den Operationen der II. Armee zur Wiedernahme von Orleans, zur Einnahme von le Mans, daneben vielfach mit der Führung gemischter Avantgarden, mit der Ausführung selbstständiger Aufträge betraut, bot sich ihm reiche Gelegenheit, seine hervorragende Begabung nicht nur als Reiterführer, sondern auch als General glänzend an den Tag zu legen, so daß sein Name einer der bestklingendsten im ganzen Heere und seine Brust mit den beiden Klassen des eisernen Kreuzes und dem Orden pour le mérite geschmückt wurde. Sein reiches Wissen und seine vielfachen Erfahrungen konnte er zur Geltung bringen, als er 1872 als Mitglied der Immediat-Cavallerie-Commission nach Berlin berufen und als ihm im Sommer 1873 die Leitung der Uebungen der Cavallerie-Division des 4. Armee-Corps bei Raguhn übertragen wurde. Im Winter 1873—74 präsidirte General v. Schmidt einer Commission, die den V. Abschnitt des Cavallerie-Exercir-Reglements neu bearbeiten sollte und wurde diese Arbeit im Juni 1874 der Cavallerie übergeben. Die darin enthaltenen Anweisungen bewährten ihre Brauchbarkeit bei den im Sommer 1874 stattfindenden größeren Reiterübungen, von denen eine bei Burg durch v. Schmidt geleitet wurde. Im Jahre 1875 sollte er eine Uebung von Cavallerie-Regimentern des 1. und 2. Armee-Corps bei Conitz leiten und hatte sich Anfangs August nach der Provinz Preußen begeben, um das Ostpreußische

Cürassier- und das Litthauische Dragoner-Regiment zu besichtigen. Schwer leidend langte er nach diesen Inspicirungen in Danzig an, wo der Arzt völlige Ruhe bis zum Beginn der Uebung, Ende August, empfahl; aber, sich nach ein paar Tagen wohler fühlend, unternahm der General die Besichtigung des Pommerschen und Neumärkischen Dragoner-Regiments, doch beim Pommerschen Husaren-Regimente brachen seine Kräfte zusammen; fast sterbend wurde er von seinem Adjutanten nach Danzig gebracht, wo er nach wenig Tagen schweren Leidens am 25. August 1875 sanft entschlief. Durch den Tod des Generals hat die Preußische Cavallerie einen ihrer hervorragendsten Führer und Erzieher verloren. (Nach Militair-Wochenblatt 1875, Nr. 85.)

D. W. Silfverstolpe,

Königl. Schwedischer Generalmajor.

Geb. 1798, gest. 29. September 1875.

Sohn des Oberstlieutenants der Artillerie Lars Silfverstolpe, wollte er sich zuerst dem Seewesen widmen, machte das Navigations-Examen und wurde als Steuermann in der Schwedischen Flotte angestellt. Dann trat er als Unterlieutenant in die Artillerie und nahm an den Feldzügen von 1813 und 1814 Theil. In dem letztgenannten Jahre ging er mit seinem Vater, der zum Chef der Belagerungs-Artillerie ernannt war, nach Norwegen zur Belagerung der Festung Frederiksteen. Von 1818—21 machte er die Artillerie-Hochschule zu Marieberg durch und von 1822—35 bekleidete er das Amt eines Zeugmeisters in Stockholm, in welcher Zeit er zugleich Mitglied verschiedener Commissionen war und außerdem mehrere specielle Aufträge erhielt. Von 1835—46 war er Feldzeugmeister und 1845 wurde er zum Oberst und Chef des Wendes-Artillerie-Regiments ernannt. Als im Jahre 1848 ein Truppen-Corps in Schonen zusammengezogen wurde, erhielt S. das Commando der dazu gehörigen, aus vier Schwedischen und zwei Norwegischen Batterien bestehenden, Feld-Artillerie. Im Jahre 1860 erhielt er als Generalmajor seinen Abschied vom activen Dienst in der Armee, doch wurde ihm noch später die Ausführung verschiedener Arbeiten übertragen.

Freiherr J. W. Sprengtporten,

Königl. Schwedischer Generallieutenant.

Geb. 1794, gest. 29. September 1875.

Sein Vater war der General Johann Wilhelm Sprengtporten, geb. zu Tobolsk 1721; er studirte zuerst in Upsala, bestand das juristische Examen und wurde Auscultant im Sveahofgericht. Allein schon 1812 trat er als Cornet in die Leibgarde zu Pferde ein, mit welcher er die Feldzüge von 1813 und 1814 mitmachte. 1823 ward er zum Major ernannt, 1824 zum Oberstlieutenant, 1828 zum Obersten, 1830 zum Generaladjutanten, 1834 zum Generalmajor und 1858 zum Generallieutenant; 1863 erhielt er den Abschied vom Militairdienst. Zweimal, nämlich von 1834—38 und von 1844—48 war er Oberstatthalter von Stockholm. Mehrere Male wurde er zu außerordentlichen diplomatischen Sendungen verwandt. S.'s einziger Sohn starb vor ihm und mit ihm selber ist das Sprengtporten'sche Geschlecht in männlicher Linie ausgestorben.

Ludwig Ernst von Stedingk,

Königl. Schwedischer Generallieutenant.

Geb. 14. December 1794 zu St. Petersburg, gest. 7. April 1875.

Sohn des Schwedischen Gesandten in St. Petersburg und Feldmarschalls v. Stedingk. Im Jahre 1812 wurde er Unterlieutenant in der Artillerie,

1815 Lieutenant in der Leibgarde zu Pferde, und nahm 1813 und 1814 an den Operationen der Schwedischen Truppen Theil. Im Jahre 1848 wurde er Oberst und Chef der Leibgarde zu Pferde, 1856 Generalmajor und Inspecteur der Cavallerie. Im Jahre 1862 wurde er zum Generallieutenant ernannt, verließ aber zugleich den activen Dienst in der Armee.

Franz v. Steinfeld,

Königl. Preuß. Generalmajor und Commandeur der 20. Infanterie-Brigade.

Geb. 20. August 1828, gest. 1. December 1875 zu Posen.

Der Verstorbene erhielt seine Erziehung in den Cadettenhäusern zu Bensberg und Berlin und trat, noch nicht 17 Jahre alt, am 27. Mai 1845 in das 31. Infanterie-Regiment als Secondelieutenant ein. 1850 zur Divisionsschule des IV. Armee-Corps commandirt, fungirte er von 1852—1856 als Adjutant des 3. Bataillons 31. Landwehr-Regiments und demnächst als Compagnieführer. Seit 1857 Adjutant der 32. Infanterie-Brigade, wurde er 1859 zum überzähligen Hauptmann befördert und 1860 zum Compagniechef in seinem Regiment ernannt. Ein Commando nach Breslau als Adjutant des VI. Armee-Corps gab seinen Fähigkeiten Gelegenheit, sich in glänzender Weise zu entwickeln. Das Avancement ging jetzt schnell von statten, da er bereits 1865 nach zweimaliger Versetzung mit vordatirten Patenten in die Regimenter Nr. 40 und 28 zum Major befördert wurde. 1866 von der Adjutantenstellung entbunden, nahm Major Steinfeld als Commandeur des 1. Bataillons 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 im Feldzug gegen Oesterreich rühmlichen Antheil an dem Gefechte bei Gradlitz und der Schlacht bei Königgrätz und erhielt den Rothen Adler-Orden 4. Klasse verliehen. Nach seiner Versetzung als Bataillons-Commandeur in das 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60 im Jahre 1867 und Ernennung zum Oberstlieutenant 1868, wurde er am 18. Juli 1870 für die Dauer des mobilen Verhältnisses zum Commandeur des 3. combinirten Brandenburgischen Landwehr-Regiments und am 18. December 1870 zum Commandeur des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69 ernannt. Das Regiment zeichnete sich bei allen Gelegenheiten und namentlich in der Schlacht von St. Quentin aus und sein Commandeur erhielt durch die Decorirung mit dem Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse und durch die Erhebung in den Adelstand die Allerhöchste Anerkennung, während das Regiment in Verehrung an ihm hing. Diese Verehrung bethätigte sich, als eine Deputation von vier Offizieren des Regiments den weiten Weg von Trier nach Posen nicht scheute, um dem Dahingeschiedenen die letzte Ehre zu erweisen. Am 15. April 1875 zum Führer der 20. Infanterie-Brigade und am 1. Juni zu deren Commandeur und zum Generalmajor ernannt, konnte v. Steinfeld seine Brigade bei den Manövern des V. Armee-Corps in Schlesien seinem Kriegsherrn vorführen, der ihm den Rothen Adler-Orden 2. Klasse verlieh. Ohne irgend ein Anzeichen machte ein Herzschlag beim Reiten in der Bahn dem thatenreichen Leben ein plötzliches Ende.

(Nach Militair-Wochenblatt 1875 Nr. 99.)

Baptist von Stephan,

Königl. Bayerischer General der Infanterie z. D.

Geb. 1808 in Schwarzhofen, gest. 29. August 1875 zu Schlehdorf.

Ein wahrer Berufssoldat mußte Stephan, der Sohn eines Landgeometers, von der Pike auf dienen, und erstieg vom Gemeinen, durch Glück begünstigt,

allmählig die hohen Stufen der militairischen Hierarchie. Schon als 16jähriger Gymnasiast trat er als gemeiner Cadet 1824 in das 7. Infanterie-Regiment, um sein Glück unter den Bayerischen Fahnen zu suchen. Bei dem damals langsamen Avancement aber längere Zeit in den Unteroffizierschargen, erst als reengagirter Corporal 1830 zum Junker im 11. Infanterie-Regiment ernannt, wurde Stephan 1832 zum Unterlieutenant im 7. Infanterie-Regiment befördert. Da das einförmige Garnisonsleben dem lebhaften Offizier nicht recht zusagte, trat er 1833 in Königl. Griechische Dienste über, um vier Jahre als Oberlieutenant und charakterisirter Hauptmann in Hellas zuzubringen. Sowohl als Instructions-Offizier des Griechischen Bataillons Grivas, als auch bei seiner Verwendung im Generalstabe und Kriegs-Ministerium wurde seine tüchtige Brauchbarkeit durch mehrfache Belobungen anerkannt. Decorirt mit dem Erlöser-Orden und dem Denkzeichen für Griechische Freiwillige, trat der Griechische Hauptmann 1837 wieder als Unterlieutenant mit seinem früheren Range in Bayerische Dienste zurück. Erst 1842 zum Oberlieutenant befördert, wurde er bald zum Brigade-Adjutant ernannt und 1845 zum Generalstabe versetzt, nachdem er noch vorher Dienste bei einem Cavallerie-Regiment geleistet. Als Hauptmann erregte Stephan im bewegten Jahre 1848 die Aufmerksamkeit S. K. H. des Feldmarschalls Prinz Carl, welcher ihn mit Beförderung zum Major in seine Adjutantur aufnahm. Nun ging das Avancement im Stabe rascher. 1853 Oberstlieutenant, 1855 Oberst im 3. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) blieb er noch in der Adjutantur des Marschalls, welche er erst 1861 als Generalmajor und Commandeur der 2. Infanterie-Brigade verließ. Im Feldzuge 1866 commandirte der Generalmajor schon die 1. Division, welche er mit Auszeichnung bei Kissingen durch sein Eingreifen Abends bei Nüdlingen und später in den Gefechten von Würzburg bei Helmstatt führte. Nach dem Feldzuge zum Generallieutenant befördert und mit dem Comthurkreuz des Militair-Verdienst-Ordens geschmückt, behielt Stephan das Commando der 1. Division, übernahm später die dritte, um erst 1869 wieder an die Spitze der 1. Division zu treten. Bei Wörth griff die 1. Division beim Beginn des Französischen Krieges 1870 erfolgreich in den Gang der Schlacht ein durch Festhalten in der Front und Flankenangriff auf den linken Französischen Flügel mit den Brigaden Dietl und Orff. Auf eigene Verantwortung und aus eigenem Entschlusse führte der energische Commandeur seine Division in der Richtung des Kanonendonners auf das Schlachtfeld. Daher lautet auch das Zeugniß des commandirenden General des Preuß. V. Corps, Generals von Kirchbach, daß hierdurch nach den Regeln der Kriegskunst den fechtenden Truppen hülfreiche Hand geleistet und selbe kräftigst unterstützt wurden. Das Ritterkreuz des Bayerischen Max Joseph-Ordens und das Eiserne Kreuz II. Klasse war der Lohn dieser glänzenden That. In den Anmarschkämpfen auf Sedan schlug sich die Division Stephan mit Glück bei Beaumont und Remilly sur Meuse und mit großer Bravour im erbitterten Straßenkampfe gegen Französische Elitetruppen in Bazeilles am Schlachttage von Sedan. Während des Loirefeldzuges von der Tann's kämpfte die 1. Division bei Artenay und Orleans und am Bayerischen Ehrentage von Coulmiers mit größter Hingebung. Doch sollte der tapfere General seine siegreiche Division nicht bis zum Schlusse des Feldzuges führen, denn schon am 1. December wurde derselbe bei Orgeres durch eine Chassepotkugel in die Hüfte verwundet und mußte nach München zurückgebracht werden. 1873 schied der beliebte „Soldatenvater" mit dem Charakter als General der Infanterie, decorirt mit dem Großkreuze des Militair-

Verdienst-Ordens, dem Eisernen Kreuze I. Klasse und dem Großherzogl. Mecklenburgischen Verdienstkreuze I. Klasse aus dem activen Dienste, um seine letzten Jahre in ländlicher Zurückgezogenheit zuzubringen. Stephan war der Typus eines Berufssoldaten, eine athletische Gestalt, voll Eifer und Energie. Sein Tagebuch aus Griechenland enthält u. A. eine Skizze über den „Aufstand in der Maina und Messenien 1833—34"; die Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine einen Beitrag zur Schlacht von Wörth, denn zu allen Zeiten beschäftigte sich der Verstorbene mit kriegswissenschaftlichen und Sprachstudien, während er durch Reiten, Jagen und Fischen, Fechten und gymnastische Uebungen seinen Körper bis in späteren Jahren noch in frischer Kraft erhielt. Als Adjutant des Feldmarschalls Prinz Carl hatte er überdies Gelegenheit, größeren Preußischen und Oesterreichischen Truppen-Uebungen beizuwohnen, welche Erfahrungen er als Mitglied verschiedener Commissionen zum Besten der Armee verwerthen konnte. Die Bayerische Armee hat an Stephan einen sehr beliebten Führer verloren, dessen Namen durch zwei Feldzüge ein ehrenvolles Andenken gesichert ist.

Graf Sergiäi Pawlowitsch Sumarokow,

Kais. Russischer General der Artillerie, Generaladjutant und Mitglied des Reichsraths.

Gest. 22. Februar (6. März) 1875 zu St. Petersburg.

Nachdem Sumarokow seine erste Erziehung im Hause seines Vaters erhalten hatte, trat er 1809 als Junker in das Leib-Garde- 1. Artillerie-Bataillon (jetzt Leib-Garde 1. Artillerie-Brigade) und wurde hier im folgenden Jahre zum Unterlieutenant befördert. In dem Feldzuge 1812 erhielt er, in der Schlacht bei Borodino verwundet, seine erste Auszeichnung. Er kämpfte dann in der Schlacht bei Bautzen, bei Dresden, bei Leipzig mit, und wurde für sein braves Verhalten in letzterer Schlacht zum Lieutenant ernannt. Auch der weitere Feldzug fand ihn in den Reihen der Truppen; er zog mit in Paris ein. Nach Beendigung des Französischen Krieges auf vier Jahre zu den damaligen Lehr-Artillerie-Compagnien commandirt, wurde er 1819 Oberst und Commandeur der damaligen 2. leichten Compagnie der Leib-Garde 2. Artillerie-Brigade. Im Jahre 1824 nahm Sergiäi Pawlowitsch häuslicher Verhältnisse halber seinen Abschied, wurde aber schon nach zwei Jahren als Adjutant Sr. Kais. Hoheit des Großfürsten Michael Pawlowitsch wieder angestellt. An dem bald ausbrechenden Türken-Kriege nahm Oberst Sumarokow einen ruhmvollen Antheil und wurde im Laufe des Feldzuges zum Generalmajor befördert. Im Jahre 1830 zum Commandeur der Leib-Garde 1. Artillerie-Brigade ernannt, commandirte Sumarokow später die Artillerie des Garde-Corps. Auch der Polnische Feldzug 1830—1831, während dessen er zu einem selbstständigen Detachement unter dem Commando des Großfürsten Michael Pawlowitsch gehörte, gab ihm mannigfache Gelegenheit, sich hervorzuthun. 1832 zum Commandeur der Artillerie des Garde-Corps und 1834 zum Generaladjutanten ernannt, erwarb sich Sumarokow nunmehr auch im Frieden mannigfache Verdienste um die Vervollkommnung seiner Waffe. 1837 zum Generallieutenant, 1839 zum Commandeur des Garde-Infanterie-Corps und 1851 zum General der Artillerie ernannt, wurde er während des Orientalischen Krieges 1855 Commandeur der Westarmee, 1856 Commandirender des Garde- und Grenadier-Corps. In demselben Jahre erhielt er auch die Grafenwürde und wurde Mitglied des Reichsraths. — (Nach dem „Russischen Invaliden" Nr. 47/1875.)

François Auguste Thiry,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 24. Februar 1794 zu Nancy, gest. 18. December 1875 zu Nancy.

Thiry trat am 1. November 1810 in die polytechnische Schule, deren ausgezeichneter Schüler er schon im Alter von 16 Jahren war. Am 18. Februar 1812 in die Applicationsschule zu Metz übergetreten, verließ er dieselbe am 29. März 1813 als Lieutenant des 1. reitenden Artillerie-Regiments. Noch in demselben Jahre verdankte er seiner namentlich bei Lützen und Bautzen bewiesenen Bravour die gleichzeitige Ernennung zum Capitain und zum Ritter der Ehrenlegion (3. December 1813). Nach dem Feldzuge von 1815, an dem er Theil nahm, wurde Capitain Thiry in der Waffenfabrik zu Maubeuge verwendet und am 13. November 1832 zum Offizier der Ehrenlegion ernannt. Zum Escadrons-Chef am 5. Juli 1834 befördert, wurde er zum Sous-Chef des Stabes der Artillerie des an den östlichen Grenzen versammelten Armee-Corps designirt und darauf nach Constantine zur Uebernahme des Commandos der Artillerie gesendet. Er wurde am 22. Januar 1840 Oberstlieutenant und Oberst des 9. Artillerie-Regiments am 3. April 1845. Zum Brigadegeneral am 2. December 1850, zum Commandeur der Ehrenlegion am 10. August 1853 ernannt, wurde General Thiry im August 1854 zum Commando der Artillerie der Orient-Armee berufen. In Varna, wo eine Feuersbrunst alle Vorräthe der Armee und die Pulvermagazine gefährdete, wußte er durch seine Anordnungen und durch seine Kaltblütigkeit und Energie die in diesem Platze aufgehäuften Hülfsmittel zu schützen. Am 29. August 1854 wurde er unter Beibehalt seiner Functionen Divisionsgeneral, wohnte der Schlacht an der Alma bei und leitete die artilleristischen Operationen vor Sebastopol. Am 27. October überbrachte der erste Adjutant um 6 Uhr früh den Befehl zur Eröffnung des Feuers, General Thiry führte ihn sofort aus, nachdem er einige kurze Phrasen, wie sie den Französischen Soldaten leicht elektrisiren, an seine Mannschaften gerichtet. Dann begann jener Kampf mit Eisen und Feuer, der seine Entwickelung erst am 8. September 1855 auf den Ruinen des Malakoff finden sollte. General Thiry war stets in den Trancheen oder auf den bedrohten Punkten; er war die Seele der Angriffs-Artillerie, er genügte allen seinen Pflichten, seine Kaltblütigkeit glich seiner Thätigkeit, er half mächtig mit, den endlichen Erfolg herbeizuführen und erhielt wiederholt die Glückwünsche der Generale Canrobert und Pelissier. Am Schlusse des Orientkrieges wurde Thiry am 22. September 1855 Großoffizier der Ehrenlegion und bei seiner Rückkehr nach Frankreich Mitglied des Artillerie-Comités. Im activen Cadre der Generalität wegen des Commandos, das er bekleidet, ohne Rücksicht auf das Alter belassen, wurde General Thiry am 16. August 1859 zum Senator ernannt und am 28. December 1867 mit der Militair-Medaille ausgezeichnet.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 8 vom 6. Februar 1876.)

Konstantin Wladimirowitsch Tschewkin,

Kais. Russischer General der Infanterie, Generaladjutant, Mitglied des Reichsraths, Senator.

Geb. 1800, gest. 3. (15.) November 1875 zu Nizza.

Konstantin Wladimirowitsch wurde, nachdem er seine Ausbildung in dem Pagen-Corps Sr. Majestät erhalten hatte, im Jahre 1822, 22 Jahre alt, als Fähnrich in den damaligen Garde-Generalstab eingestellt. — Im Jahre 1827 zum General-Quartiermeister des Hauptstabes Sr. Majestät, Grafen Suchtelen

commandirt, begab sich Konstantin Wladimirowitsch mit diesem zu dem selbstständigen Kaukasischen Corps, welches damals zu Operationen gegen die Perser bestimmt war. Indem er in diesem Kriege an vielen Gefechten ruhmvollen Antheil nahm, wurde er speciell für sein braves Verhalten bei der Einnahme von Eriwan zum Stabscapitain befördert. — Als der Krieg gegen die Türken 1828 entbrannte, wurde der Stabscapitain Tschewkin dem Chef des Hauptstabes Sr. Majestät, dem General Dibitsch zur Dienstleistung überwiesen, welcher sich bei der 2. Armee befand. Tschewkin machte den Uebergang der Russen über den Pruth, die Belagerung von Brailow mit und wurde für das Gefecht bei Satunow vom Kaiser Nicolaus persönlich zum Flügeladjutanten ernannt. — Dann als Auszeichnung für das Gefecht bei Schumla zum Capitain befördert, wurde Tschewkin zum Kaiser nach Varna geschickt, und blieb hier der Person Sr. Majestät attachirt, welchen er, nach seiner Ernennung zum Oberst, bald nach Petersburg begleitete. Als der General Dibitsch Ober-Commandirender der 2. Armee geworden war, ging auch Oberst Tschewkin zu Anfang des Jahres 1829 mit demselben nach Jassy. Die Nachricht von dem Friedensschlusse mit der Pforte brachte Tschewkin dem Kaiser, und wurde dafür außer mit Ordensdecorationen mit 4000 Ducaten und einer Zulage von 1000 Rubeln auf die Dauer von 12 Jahren beschenkt. — Im Jahre 1830 war er Anfangs der Gesandtschaft in Paris attachirt, wurde dann aber dem Grafen Dibitsch, welcher sich damals in Berlin befand, beigegeben und begleitete letzteren nach Beginn der Operationen gegen die Polen in das Hauptquartier der activen Armee. Für den Sturm von Warschau wurde er, erst 29 Jahre alt und erst 9 Jahre im Dienst, mit der Ernennung zum Generalmajor belohnt. — Nach Niederwerfung des Polnischen Aufstandes wurde General Tschewkin wieder mit besonderen Aufträgen nach Paris geschickt, und ging dann nach seiner Rückkehr nach Grusien, wo er bis 1833 blieb. — Im Jahre 1834 ernannte der Kaiser Tschewkin zum Chef des eben formirten Corps der Berg-Ingenieure. In dieser Stellung hat sich Tschewkin ganz besondere Verdienste um die Entwickelung des Berg- und Hüttenwesens in Rußland erworben. — Als die Eisenbahn von Petersburg nach Moskau gebaut werden sollte (1841), wurde Tschewkin mit der Bearbeitung der Entwürfe beauftragt. 1845 wurde Tschewkin unter Enthebung von dem Posten eines Chefs des Stabes der Berg-Ingenieure zum Senator, 1856 zum Oberdirigenten der Communicationen und der öffentlichen Gebäude, zum General der Infanterie und zum Generaladjutanten ernannt. Während der sechs Jahre, in denen er diese Stelle bekleidete, hat er wesentlich zur Entwickelung des Russischen Eisenbahnwesens beigetragen. Außerdem hat er aber auch bei der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Ordnung der Finanzen wichtige Dienste geleistet. Generaladjutant Tschewkin vertauschte 1862 seine bisherige Stellung mit der des Vorsitzenden des Oekonomie-Departements des Reichsraths, welche er neun Jahre lang bekleidete. Am 31. März (12. April) 1872 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum als Offizier, wurde aber bald durch seine schwankende Gesundheit gezwungen, den Dienst zu verlassen. Der Name Tschewkin wird in der Geschichte Rußlands für alle Zeiten aufbewahrt bleiben.

(Nach dem „Russischen Invaliden" Nr. 254, 1875.)

Johann Dahl,

Königlich Dänischer General der Artillerie.

Geb. am 18. März 1799 zu Kopenhagen, gest. Frühjahr 1875.

Sein Vater, der aus Norwegen stammte, war Professor der Botanik an der Kopenhagener Universität, und genoß auch im Auslande eines hohen An-

sehens als Botaniker. Johann Vahl erhielt seine Ausbildung an der Cadetten-Akademie, legte 1815 das Offizier-Examen ab und trat 1816 als Secondelieutenant in das Dänische Artillerie-Corps. Im Jahre 1830 avancirte er zum Premierlieutenant und wurde gleichzeitig als Lehrer an der Unteroffizier-Elevenschule angestellt, welche Stellung er 1833 mit der eines Schul-Offiziers an der militairischen Hochschule vertauschte. Im Jahre 1837 wurde er zum Capitain und zum Chef einer in Rendsburg garnisonirenden Batterie ernannt. Er erhielt 1839 ein Königliches Reisestipendium, um im Auslande die Artillerie-Wissenschaft zu studiren und sich mit dem Artillerie-Material verschiedener Armeen bekannt zu machen. Ende 1840 kehrte er zurück und erhielt nun das Commando der Pontonnier-Compagnie. In dieser Eigenschaft nahm er 1843 an den Manövern des 10. Armee-Corps des Deutschen Bundes Theil. Beim Ausbruch des ersten Deutsch-Dänischen Krieges im Jahre 1848 verließ er Rendsburg, nachdem er sein Ehrenwort gegeben hatte, nicht am Kriege Theil zu nehmen. Im Jahre 1849 wurde er zum höchstcommandirenden Artillerie-Offizier der Festung Fridericia ernannt, fungirte als solcher während der ganzen Belagerung dieser Festung und wurde am 8. Juni leicht verwundet. Später war er Commandant von Fridericia und höchstcommandirender Artillerie-Offizier in Jütland, während des Feldzuges von 1850 Commandant des Belagerungstrains der activen Armee. Als das aus der Schleswig-Holsteinischen Armee formirte Holsteinische Bundes-Contingent unter die Botmäßigkeit des Königs von Dänemark gestellt wurde, erhielt Vahl das Commando der Artillerie des Contingents in Rendsburg und wurde zugleich zum Oberstlieutenant ernannt. Nach Einverleibung des Contingents in die Dänische Armee und Errichtung des 2. Dänischen Artillerie-Regiments in Rendsburg wurde er Chef desselben und verblieb dort als solcher bis zum Ausbruch des zweiten Deutsch-Dänischen Krieges, nachdem er 1861 zum Obersten avancirt war. Im Feldzuge 1864 war er zuerst Chef der Artillerie der 3. Division und später höchstcommandirender Artillerie-Offizier der activen Armee. Nachdem er im Jahre 1865 sein fünfzigjähriges Jubiläum gefeiert hatte, erhielt er bald darauf den Abschied aus Anlaß der damals vorgenommenen großen Reduction im Offizier-Corps, und zwar mit dem Charakter eines Generalmajors. Er starb plötzlich im Frühjahr 1875 in Fredensborg bei Kopenhagen.

Ferdinand v. Winning,

Königlich Preußischer Generallieutenant.

Geb. am 5. Mai 1790 in Neuhaldensleben, gest. am 17. Februar 1875 zu Liegnitz.

v. Winning war ein Sohn des Oberst Carl v. Winning, Commandeurs des ehemaligen Leib-Carabinier-Regiments und besuchte bis Anfangs 1803 die Schule von Klosterbergen in Magdeburg, von wo aus er als Gefreiter-Corporal in das Infanterie-Regiment v. Arnim Nr. 13 eintrat. Am 9. October 1804 zum Fähnrich befördert, nahm er 1806 an der Schlacht von Jena Theil. Die für Untersuchung von Capitulationen eingesetzte Immediat-Commission ertheilte ihm das gebührende Wohlverhaltungszeugniß. Nach Ueberwindung mancher Fährlichkeiten in Ostpreußen angelangt, wurde v. Winning Ende 1806 als Secondelieutenant im 5. Westpreußischen Reserve-Bataillon angestellt, in welchem er an den Gefechten bei Königsberg und Wehlau Theil nahm. Am 4. August 1807 wurde er bei Reduction der Armee mit halbem Gehalt entlassen. In glühender Vaterlandsliebe trat er am 1. Mai 1809 als Offizier in die Reihen des Schill'schen Freicorps, in welchem er die Gefechte von Do-

dendorf, Dömitz, Dammgarten und Stralsund mitmachte. Nur durch außerordentliche Entschlossenheit und gnädiges Geschick entging er in Stralsund der Gefangenschaft, doch wurde er mit 3 Monaten Festungsarrest wegen Eintritt in das Schill'sche Corps bestraft. Nach Verbüßung desselben wurde er dem 1. Schlesischen Infanterie-Regiment aggregirt und Anfangs März 1813 zum 2. Reserve-Bataillon abgegeben, mit welchem er die Blocade von Glogau und die dabei stattfindenden Gefechte von Roßwitz und Gurkau mitmachte. Im Juli 1813 trat er zu dem neu errichteten 2. Garde-Regiment zu Fuß über, avancirte im August zum Premierlieutenant, wohnte der Schlacht von Dresden bei und nahm an allen weiteren kriegerischen Ereignissen der Jahre 1813 und 14 Theil. Am 26. Juni 1815 zum 2. Rheinischen Landwehr-Infanterie-Regiment versetzt, blieb er den Kämpfen des Jahres 1815 fern. Im Frühjahr 1816 wurde v. Winning dem 2. Westpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 7, jetzigem Königs-Grenadier-Regiment, aggregirt, im Herbst desselben Jahres mit einem Patent vom 10. April 1815 als Hauptmann und Compagniechef in dasselbe einrangirt, am 14. Juni 1827 zum Major befördert und im Juli 1827 mit dem sogenannten Erb-eisernen Kreuz 2. Klasse decorirt. In Folge dienstlicher Mißhelligkeiten wurde v. Winning am 30. October 1833 mit Inactivitätsgehalt entlassen und blieb in dieser Lage, bis ihn bei Gelegenheit der Königsrevue in Schlesien im Jahre 1835 sein früherer commandirender General v. Grolman dem Könige Friedrich Wilhelm III. so warm empfahl, daß dieser ihn am 18. April 1836 als Bataillons-Commandeur im 27. Infanterie-Regiment wieder anstellte. Am 30. März 1840 wurde v. Winning Commandeur des 14. Infanterie-Regiments, am 31. März 1846 Commandeur der 12. Landwehr-Brigade, am 27. März 1847 Generalmajor, in welcher Stellung ihm 1849 ein Truppen-Commando, mehr politischer als militairischer Natur, an der Krakauer Grenze übertragen wurde. Am 16. Juni 1850 wurde er zum Commandeur der 10. Division ernannt, in welcher Stellung ihm die neunmonatliche Geschäftsführung des vacanten General-Commando's 5. Armee-Corps oblag. Am 4. November 1851 zum Generallieutenant befördert, wurde v. Winning am 17. Februar 1853 als Commandeur der 1. Division nach Königsberg versetzt, wo er nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit um seinen Abschied bat, der ihm unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden 2. Klasse und Allergnädigster Anerkennung seiner treuen und guten Dienste am 5. April 1855 gewährt wurde. Er zog sich nach Liegnitz zurück und lebte hier noch 20 Jahre in seltener körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische. Als am 28. Juni 1867 des jetzt regierenden Kaisers und Königs Majestät das Fest Seines 50jährigen Jubiläums als Chef des Königs-Grenadier-Regiments in Liegnitz beging, bei dem auch v. Winning als früherer Offizier des Regiments Festgenosse war, wurde ihm noch die hohe Freude zu Theil, durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ausgezeichnet zu werden. Am 17. Februar 1875 verschied v. Winning, vom Herzschlage getroffen.

(Nach dem Militair-Wochenblatt 1875 Nr. 27.)

Carl Wolf von Wachtentreu,

k. k. Oesterreichischer Feldmarschalllieutenant.

Geb. 1791 zu Brüx in Böhmen, gest. 29. December 1875,

gehörte er seit 1805 der Oesterreichischen Armee an und focht bereits in den Gefechten und Schlachten von Abensperg, Eckmühl, Aspern, Wagram und Znaim als Fähnrich im Infanterie-Regiment Palombini wacker mit. Ueber 32 Jahre gehörte Wolf ununterbrochen diesem Regimente an. Seine Dienstzeit fiel hier

in eine Periode außergewöhnlicher Avancementsstockung, denn 13 Jahre diente er als Oberlieutenant und fast 16 Jahre als Capitain-Lieutenant und Hauptmann. Rascher erfolgte seine Vorrückung als Stabsoffizier bis zum Obersten, als welcher er das Commando des Infanterie-Regiments Baron Haynau übernahm. Mit demselben machte er unter dem Feldmarschall Radetzky die Gefechte und Schlachten am Mincio und den Siegeszug des Kaiserlichen Heeres durch die Lombardei bis Mailand 1848 und im nächsten Jahre die Schlacht von Novara mit. Bald nach derselben zum Generalmajor befördert, übernahm er das Commando einer Brigade bei der Armee Haynau's in Ungarn, wo er auch nach hergestelltem Frieden mehrere Jahre bis zu seinem Uebertritte in den Ruhestand verblieb, wobei ihm von Seiner Majestät der Charakter eines Feldmarschallieutenants verliehen wurde. Wolf war in seinem Wesen wie in seiner martialischen äußeren Erscheinung der Typus eines echten Soldaten. Rüstig noch im späten Alter bewahrte er immer seinen Humor und starb als einer der ältesten Veteranen der Oesterreichischen Armee.

Julius v. Wurmb,

k. k. Oesterreichischer Feldmarschalllieutenant.

Geb. 1804 zu Raab, gest. 8. Juli 1875 zu Altenhof.

Mehr als 20 Jahre während der ersten Hälfte seiner Laufbahn bei bedeutenden Festungsbauten in praktischer Bauthätigkeit, während der späteren Epochen in wissenschaftlich hervorragender Dienststellung hat v. W. mehr als 47 Jahre der Genie-Waffe Oesterreichs seinen Dienst gewidmet. Vorzüglich begabt, vielseitig unterrichtet, rasch und unermüdlich arbeitend, galt v. W. mit Recht für einen der ausgezeichnetsten Offiziere der Waffe. 1804 zu Raab geboren, wurde er 71 Jahre. 1821 aus der Ingenieur-Akademie ausgetreten, 1822 zum Unterlieutenant im Ingenieur-Corps ernannt, brachte er seine ersten sechs Dienstjahre bei den Directionen Comorn, Mailand und Prag zu. Im März 1827 erfolgte seine Commandirung nach Mainz, welche für seine spätere Laufbahn entscheidend werden sollte, da sie ihn in jene praktisch bildende Bauthätigkeit brachte, welche ihm die vielen Erfahrungen bot, die er später verwerthete. Diese befähigten ihn, inmitten einer ununterbrochenen dienstlichen Thätigkeit, jenes umfangreiche, gehaltvolle und noch heute unersetzte Lehrbuch der Kriegsbaukunst herauszugeben, welches auch im Auslande die ehrenvollste Beurtheilung fand. Mit Genugthuung schaute v. W. auch auf einen im Jahrgang 1834 der früheren Oesterreichisch militairischen Zeitschrift abgedruckten Aufsatz über die Hauptbedingungen, welche man an die Befestigung zu stellen hat, zurück. Die sieben Punkte, in die der Verfasser die unerläßlichen Forderungen zusammendrängte, haben heute nach 40 Jahren noch dieselbe Geltung wie damals, als sie niedergeschrieben wurden. Vom Frühjahr 1841 bis Januar 1849 befindet sich v. Wurmb, zuerst als Hauptmann, dann vom Februar 1845 an als Stabsoffizier in hervorragender Weise beim Festungsbau zu Rastatt thätig. Darauf stand er drei Jahre der Genie-Direction von Olmütz vor, während er im August 1849 zum Oberstlieutenant, im September 1850 zum Oberst avancirte. Aus seiner Stellung des „Genie-Inspectors" für Mähren und Schlesien ward v. Wurmb bei der Aufstellung der Armee in Galizien während des Orientalischen Krieges, auf den Posten des Feld-Genie-Directors der vierten Armee berufen, als welcher er bei der bedeutenden Zahl provisorischer Befestigungsanlagen auf dem dortigen Operationsschauplatze die angestrengteste Thätigkeit entwickeln mußte, bis er im November 1855 zum ad latus des Präses im neu zu er-

richtenden Genie-Comité ernannt wurde. Bei der Bildung dieser Behörde in maßgebender Weise thätig, schon 1856 zum wirklichen Präses derselben ernannt und in dieser Stellung mit nur kurzen, namentlich durch die Feldzüge 1859 und 1866 herbeigeführten Unterbrechungen, volle 12 Jahre bis zu seinem Rücktritte wirkend, kann v. Wurmbs Thätigkeit auf diesem Posten füglich mit den Leistungen des Genie-Comités identificirt werden. v. Wurmb besaß eine seltene Belesenheit, wobei ihn die Kenntniß von sechs Sprachen bestens unterstützte — hierdurch, wie durch seine Erfahrungen und Kenntnisse im Geniewesen war er wie kein Anderer zu der Stellung befähigt. Wiederholt wurden ihm während dieser Zeit schwierige Missionen übertragen, beispielsweise folgende: 1856 wurde zur Besichtigung der Militair-Einrichtungen der Westmächte (nach den Erfahrungen des Krimkrieges), der Befestigungen und namentlich der Kriegshäfen eine Commission nach Frankreich und England entsendet. General v. Smola, der Leiter dieser Mission, starb auf der Reise, und v. Wurmb, der nebst Schiffscapitain v. Wissiak als Mitglied fungirte, mußte die weitere Leitung übernehmen. Eine außerordentlich reiche Sammlung von Plänen und Detaildarstellungen mit eingehenden Berichten war das Resultat der langen und lehrreichen Reise. 1859 wirkte v. Wurmb als Feld-Genie-Inspector der vierten Armee; 1866 war er berufen, vom 15. Mai bis 2. October die provisorische Leitung der k. k. General-Genie-Inspection zu übernehmen. Nach beiden Feldzügen ward v. Wurmb seiner früheren Thätigkeit als Vorstand des Genie-Comités zurückgegeben. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand zog er sich auf das ihm gehörige Gut Altenhof zurück; dort verlebte er noch sieben verhältnißmäßig glückliche Jahre, da ihn das Schicksal vor dem vorzeitig hereinbrechenden geistigen und körperlichen Verfalle gänzlich bewahrte.

(Nach Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. 1875. 8. Heft. S. 391 u. f.)

Heinrich Adolph von Jastrow,

Königl. Preußischer General der Infanterie.

Geb. 11. August 1801 zu Danzig, gest. 12. August 1875 zu Berlin.

Der Vater war 1813—14 Commandeur des Colberger Regiments und fiel an der Spitze desselben bei dem Sturm auf Namur nach der Schlacht von Belle-Alliance. Der Sohn erhielt seine Erziehung im Cadetten-Corps zu Berlin und trat am 3. October 1819 als Offizier in das 1. Garde-Regiment zu Fuß. Von 1823—25 besuchte er die Allgemeine Kriegsschule zu Berlin. 1826 erfolgte seine Commandirung zum Ingenieur-Corps, 1828 gab er ein Handbuch der Befestigungskunst heraus, welches Aufsehen erregte und die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Autor lenkte. 1834 zum topographischen Büreau commandirt, erfolgte am 14. März 1834 seine Ernennung zum Premierlieutenant. Am 21. April 1836 wurde er in den Generalstab versetzt. 1839 erlaubte Friedrich Wilhelm III., daß mehrere Offiziere der Armee auf drei Jahre in Türkische Dienste treten konnten. v. Jastrow wurde zu diesem Commando bestimmt und speciell beauftragt, dem Sultan eine Sammlung von fortificatorischen und artilleristischen Modellen zu überreichen. Der Tod des Sultan bewirkte, daß das Commando unterblieb, doch erhielt v. Jastrow den Nischan Iftechar-Orden. Am 14. April 1841 wurde v. Jastrow Hauptmann und Compagniechef im 1. Garde-Regiment zu Fuß und am 27. März 1842 Führer der Leibcompagnie. 1845 bis 1847 war v. Jastrow viel auf Dienstreisen, da er den Auftrag hatte, das neue Gepäck, das das bisherige kreuzweis getragene Lederzeug beseitigte, in die

Armee einzuführen. 1846 that er dies beim 6., 1847 beim 7. und 8. Armee-Corps. Als 1848 sich die Elbherzogthümer gegen Dänemark erhoben, bat v. Zastrow, den Krieg in den Reihen der Schleswig-Holsteinischen Armee mitmachen zu dürfen. Nach ertheilter Erlaubniß erhielt v. Zastrow am 1. April 1848 vom commandirenden General des Garde-Corps v. Prittwitz mit noch 17 anderen Preußischen Offizieren den Befehl, sofort nach Rendsburg aufzubrechen und sich beim Prinzen Friedrich v. Schleswig-Holstein zu melden. In Rendsburg reorganisirte v. Zastrow das 5. Schleswig-Holsteinsche Linien-Bataillon. Nachdem General v. Wrangel mit Preußischen Truppen in Schleswig eingerückt, ergriff er sogleich die Offensive. v. Zastrow erhielt das Commando über das rechte Seiten-Detachement der Armee. Dasselbe bestand aus dem 5. Schleswig-Holsteinschen Bataillon, aus sämmtlichen Frei-Corps der Armee, einer Jäger-Compagnie, einer halben Escadron und 4 Geschützen. Am 23. April 1848, dem Tage der Schlacht bei Schleswig, ging v. Zastrow auf Missunde, um den Uebergang über die Schley zu versuchen und den Feind im Rücken anzugreifen. Er warf die feindlichen Abtheilungen auf das nördliche Ufer der Schley zurück, vollbrachte im Dunkel der Nacht den projectirten Uebergang und erreichte Flensburg, bevor das Gros des Haupt-Corps, das bei Schleswig siegte, dort anlangte. Am 9. Mai 1848 wurde er Major und zwar bei Veile, wo er sich mit dem Prinzen von Schleswig-Holstein vereinigte. v. Zastrow, zum Commandeur der Avantgarde der Schleswig-Holsteinschen Armee ernannt, blieb dies während der Dauer des Feldzuges. Am 10. Mai erschien v. Zastrow mit zwei Bataillonen, zwei Escadrons und vier Geschützen in Aarhus, um die revoltirten Einwohner zur Ruhe zu bringen. Hier entspann sich ein Kampf zwischen der Artillerie v. Zastrows und dem Dänischen Kriegsdampfer Hekla, der unter Capitain v. Steen Bille dicht an der Stadt gelandet. Von 34 Schuß getroffen, suchte der Dampfer bald das Weite. Nachdem die Ordnung in Aarhus hergestellt, kehrte v. Zastrow nach Veile zurück. Inzwischen hatte v. Zastrow den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern erhalten und war am 9. Mai als Major dem 1. Garde-Regiment zu Fuß aggregirt worden. Bei der Räumung Jütlands durch die Schleswig-Holsteinsche Armee wurde v. Zastrow Inspecteur der Schleswig-Holsteinschen Jäger, zuerst drei, dann fünf Bataillone stark. In der siegreichen Schlacht bei Rübel am 28. Juni commandirte v. Zastrow die alliirte Armee; auch in dem Gefecht bei Holnis, nördlich von Glücksburg, hatte v. Zastrow das Glück, daß die feindliche Corvette Najaden von 26 Kanonen von vielen Schüssen im Rumpf getroffen, nachdem zweimal auf ihr Brand entstanden, der durch die Besatzung gelöscht wurde, fliehen mußte. Nach dem Waffenstillstande von Malmoe verblieb v. Zastrow in Holsteinschen Diensten und widmete sich vorzüglich der Ausbildung seiner Jäger. Am 26. März 1849 lief der Waffenstillstand resultatlos ab, inzwischen hatte General v. Bonin statt des Prinzen Friedrich von Schleswig den Befehl über die Armee der Elbherzogthümer und General v. Prittwitz statt General v. Wrangel den Oberbefehl über die alliirte Armee übernommen. Am 20. April 1849 eroberte Major v. Zastrow auf eigene Hand nach dreistündigem hartem Widerstande Kolding; der Dänische General v. Bülow suchte es wiederzunehmen, wobei sich ein heftiges Gefecht entspann, aus dem die Holsteiner als Sieger hervorgingen und bei dem sich v. Zastrow auszeichnete. Nach dem Tode des Oberst v. St. Paul übernahm v. Zastrow das Gros der Schleswig-Holsteinschen Armee. Am 7. Juli commandirte v. Zastrow in der Schlacht bei Friedericia zwei Brigaden, 6000 Mann stark, die 2800 Mann verloren. Nach dem nun folgenden Waffenstillstand er-

hielt v. Zastrow Kiel als Garnison. 1850 kehrten alle activen Preußischen Offiziere nach Preußen zurück. Am 16. April 1850 wurde v. Zastrow dem 2. Infanterie-Regiment als Bataillons-Commandeur überwiesen. Am 13. Januar 1852 zum Commandanten von Stralsund ernannt, wurde er am 22. März 1853 Oberstlieutenant. Am 12. Juli 1855 zum Oberst ernannt, erhielt er am 8. Mai 1856 das 28. Infanterie-Regiment, wurde jedoch schon am 14. August 1856 als Regiments-Commandeur zum Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment versetzt. Am 8. Juli 1858 wurde er Commandeur der 19. Infanterie-Brigade zu Posen, am 22. November 1858 Generalmajor, am 29. Januar 1863 Generallieutenant und gleichzeitig Commandeur der 11. Division in Breslau. Während des Polnischen Aufstandes besetzte er die Oberschlesische Grenze und marschirte nach der Mobilmachung von 1866 mit seiner Division in die Gegend von Neiße. An dem Feldzuge von 1866 nahm die 11. Division hervorragenden Antheil. Dem 10., 50. und 51. Infanterie-Regiment fielen 56 Geschütze und eine Fahne in die Hände, ein beredtes Zeugniß ihrer Tapferkeit. Am 18. September 1866 rückte die Division in Breslau wieder ein, am 20. September 1866 erhielt v. Zastrow den Orden pour le mérite und wurde am 30. November 1866 mit der Führung des 7. Armee-Corps in Münster beauftragt. Am Jahrestage der Schlacht von Königgrätz, 3. Juli 1867, erhielt er den Rothen Adler-Orden I. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe. Am 22. März 1868 wurde er General der Infanterie. 1869 feierte er am 3. October sein 50jähriges Dienstjubiläum, wobei er von den Offizieren seines Corps einen kostbaren Degen als Ehrengeschenk erhielt, den er bald darauf gegen Frankreich ziehen sollte. Für seine Thaten an der Spitze seines Corps erhielt er eine Dotation; ihm zu Ehren wurde ein Fort von Metz „Fort Zastrow" getauft, und er zum Chef des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 ernannt. In Folge anhaltender Krankheit nahm er bald nach wiederhergestelltem Frieden den Abschied, während er bis zu seinem Tode Mitglied der Landesvertheidigungs-Commission blieb. Am 12. August 1875 starb er nach schwerem Leiden im Maison de santé zu Schöneberg bei Berlin und wurde am 18. August auf dem Invaliden-Kirchhofe, seinem Wunsche gemäß ohne militairische Honneurs, beerdigt. 19 Jahre war er sehr glücklich mit einer verwittweten Gräfin Rantzau verheirathet. Von seiner literarischen Thätigkeit möge nur erwähnt werden: Seine Geschichte der beständigen Befestigungskunst erschien 1838 in erster Auflage, die zweite erschien in gänzlicher Umarbeitung. Sie wurde vom Oberst de la Barre Duparcq ins Französische übersetzt und erregte solche Aufmerksamkeit, daß sie in Frankreich mehrere Auflagen erlebte. 1841 erschien von ihm anonym „Carnot und die neueren Befestigungen", auch übersetzte er Vaubans Angriff und Belagerung fester Plätze aus dem Französischen.

(Nach dem Soldatenfreund. September 1875.)

Militairische Chronik des Jahres 1875.

---

1) Die am Schluß der einzelnen Daten befindlichen Ziffern bedeuten die Zahlen der Seiten der Jahresberichte pro 1875, auf denen Näheres zu finden. — Sind Details schon im Jahresbericht pro 1874 enthalten, so ist dies durch „J. B. 1874" angedeutet.

2) Die Daten des Russischen Kalenders sind an den betreffenden Stellen in Klammern beigefügt.

3) In der Chronik befinden sich folgende Abkürzungen: A. C. O. für Allerhöchste Cabinetsordre. — A. E. für Allerhöchster Erlaß. — betr. für betreffend. — Circ. Verf. für Circular-Verfügung. — Dec. für Decret. — Gen. d. Inf. für General der Infanterie. — Gen. d. Cav. für General der Cavallerie. — Genlieut. für Generallieutenant. — J. B. für Jahresberichte. — J. für Jahre. — Instr. für Instruction. — Kgl O. für Königliche Ordre. — Kgl. Dec. für Königliches Decret. — Kr. Verf. für Kriegsministerielle Verfügung. — Regl. für Reglement. — Ver. für Verordnung. — † für stirbt.

Januar.

1\. Frankreich. Casimir v. Rochechouart, Herzog v. Mortemart † zu Neauphle bei Paris, 88 J. alt. Er hat als Cav.-Offizier die Schlacht bei Jena mitgemacht und erinnerte daran, als er 1870 sich mit 100,000 Frcs. bei einer Subscription für die Verwundeten betheiligte. Die Restauration ernannte ihn zum Pair von Frankreich, zum Genlieut. und zum Botschafter am Russischen Hofe. Am 29. Juli betraute ihn Karl X. nach Zurückziehung der verhängnißvollen Ordonnanzen mit der Bildung eines neuen Ministeriums; als aber der Herzog nach Paris kam, war der legitime Thron bereits gestürzt. Unterm zweiten Kaiserreich nahm der Herzog einen Platz im Senat an und lebte seit 1870 in tiefster Zurückgezogenheit.
Spanien. In dem Regentschafts-Ministerium wird Genlieut. D. Joaquin Jovellar, Befehlshaber der Centrums-Armee, zum Kriegs-Minister ernannt. — Marschall Serrano beglückwünscht telegraphisch das Ministerium in seinem und der Nord-Armee Namen.

2\. Spanien. General Concha, General-Capitain von Cuba proclamirt Alfons XII. als König von Spanien.

3\. Preußen. Kr. Verf. betreffend das tragbare Schanzzeug der Infanterie und Cavallerie. (27, 305, 448.)
Spanien. Marschall Serrano trifft, nachdem er Spanien verlassen, in Bayonne ein.

4\. Preußen. Die Commandantur der Festung Minden ist aufgehoben. (36.)
Oesterreich-Ungarn. Die k. k. geologische Reichsanstalt zu Wien begeht ihr 25jähriges Jubiläum.

5\. Preußen. Kr. Verf. betr. die Pferde-Entschädigungsgelder für Adjutanten bei den höheren Commandobehörden, sowie bei der Infanterie, der Artillerie, den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon. (29.)

6\. Oesterreich-Ungarn. Der vormalige Kurfürst Friedrich Wilhelm von Hessen † zu Prag. Geb. 20. Aug. 1808, wurde er Mitregent seines Vaters Kurfürst Wilhelm II. am 30. Septbr. 1831, folgte demselben 20. Septbr. 1847. Im Kriege 1866 depossedirt, schloß er am 19. Septbr. 1866 mit der Krone Preußen einen Vermögensvertrag ab, behielt sich aber seine politischen Rechte vor und erließ im Oct. 1868 eine Denkschrift, welche die Sequestration seines Vermögens zur Folge hatte.
k. k. Feldmarschalllieutenant a D Appel †.
Spanien. König Alfons reist von Paris nach Marseille.
Don Carlos erläßt aus dem Hauptquartier Deva eine Proclamation, in der er die Thronerhebung von Alfons verwirft.

7\. Deutsches Reich. Der Reichstag nimmt das Gesetz betr. das Retablissement des Heeres in dritter Berathung an.
Preußen. A. C. O. über die Formation der Militair-Schießschule pro 1875 (15.)
Spanien. König Alfons XII. schifft sich in Marseille auf der Fregatte Navas de Tolosa nach Spanien ein.

8\. Deutsches Reich. Zweite Berathung des Reichstages über das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.
Preußen. Herzog Eugen von Württemberg, Gen. d. Cav., † zu Carlsruhe in Schlesien. Geb. 25. Decbr. 1820, war er erbliches Mitglied des Herrenhauses.
Rußland. Oberst Peter Wysocki, bekannt aus dem Polnischen Aufstande 1830—31, † zu Warta, 78 J. alt.

9\. Deutsches Reich. Reichstag. Erste Berathung des Entwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 betr. die Französische Kriegskosten-Entschädigung. Es sollen für Ausrüstung der Elsaß-Lothringischen Festungen 42,980,950 Thlr, d. h. 2,776,648 $^{3}/_{4}$ Thlr. mehr als bisher, bestimmt werden.

Preußen. Kr. Verf. betr. die Competenzen der Lazarethgehülfen.
Spanien. König Alfons XII. landet in Barcelona.
11. Deutsches Reich. Reichstag. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm.
Frankreich. Die Nationalversammlung beginnt die Berathung des Cadre-Gesetzes in zweiter Lesung. (86.)
Spanien. König Alfons XII. landet in Grao, dem Hafen von Valencia.
12. Preußen. Kr. Verf. betr. Auflösung der General-Kriegskasse des Norddeutschen Bundes.
Beisetzung der Leiche des Kurfürsten von Hessen in Kassel.
Dänemark. Der Kriegs-Minister beantragt beim Folkething die extraordinaire Bewilligung von 16,800,000 Kronen zur Anlage dreier Forts im Sunde, im großen und kleinen Belt, sowie einer befestigten Flottenstation bei Agersösund.
Spanien. Kgl. Dec. betr. Wiederherstellung der Orden von Santiago, Calatrava, Alcantara sowie der übrigen Orden.
China. Der Kaiser Toung-chi † zu Peking; geb. 27. April 1856, folgte er seinem Vater 21. Aug 1861 und übernahm 23. Decbr. 1873 die Regierung selbstständig.
14. Frankreich. Bei der fortgesetzten Berathung der Nationalversammlung über das Cadre-Gesetz wird beschlossen, daß das Bataillon künftig vier Compagnien zählen solle.
Spanien. König Alfons XII. zieht in Madrid ein.
15. Frankreich. Vor dem Civilgericht erster Instanz zu Paris Beginn des Verläumdungsprocesses, den General v. Wimpffen gegen Paul von Cassagnac wegen mehrerer im „Pays" erschienener Artikel angestrengt, in denen das Verhalten des Generals in der Schlacht bei Sedan einer heftigen Kritik unterzogen worden. Das Gericht erklärt sich incompetent und verurtheilt den General in die Kosten.
Niederlande. Die Holländischen Truppen nehmen in Atjeh eine feindliche Stellung im Norden der Moschee von Longbattah ohne Verluste.
16. Preußen. Eröffnung der Landtagssession durch den Staats-Minister Camphausen im Auftrage des Königs.
Kr. Verf. betreffend die Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahn-Dienste.
17. Spanien. Die Karlisten machen einen Angriff auf Molino de Aragon (Provinz Guadalaxara), werden aber unter erheblichem Verlust von Todten und Verwundeten und unter Zurücklassung einer Anzahl Gefangener zurückgeschlagen.
18. Schweden. Eröffnung des Reichstages. In der Thronrede bemerkt der König, daß die Gesetzvorlagen betr. die Umgestaltung des Landheeres und der Marine und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ausgearbeitet, daß dagegen die Vorarbeiten betr. Abschaffung der Grundsteuern noch unvollendet seien. Da die das Militairwesen betr. Fragen mit der Grundsteuerfrage im innigsten Zusammenhange stehen, würden dem Reichstage nur einzelne darauf bezügliche Gesetzentwürfe in der bevorstehenden Session vorgelegt werden.
19. Deutsches Reich. Reichstag. Dritte Berathung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Das Gesetz wird in die Commission zurückverwiesen. — Zweite Berathung der Gesetzentwürfe über die Einführung des Quartierleistungs-Gesetzes in Bayern und Württemberg. — Zweite Berathung des Gesetzes betr. die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarmittel.
Dänemark. Im Folkething Beginn der ersten Lesung der Festungsvorlagen.
Spanien. König Alfons XII. verläßt Madrid, um sich über Saragossa zur Nord-Armee zu begeben.
20. Oesterreich-Ungarn. Im Abgeordnetenhause wird vom Landesvertheidigungs-Minister das Rekruten-Contingents-Gesetz pro 1875 vorgelegt, das die Bewilligung zur Aushebung von 54,541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatz-Reserve fordert.
Frankreich. Die Nationalversammlung beendigt die zweite Berathung des Cadregesetzes. (86.)
Spanien. König Alfons XII. trifft in Saragossa ein.
3000 Karlisten unter Tristany und Moret nehmen das sechs Meilen von Barcelona liegende Granollers mit stürmender Hand.
Vereinigte Staaten Nord-America's. Präsident Grant richtet eine Botschaft an den Congreß, in der er eine Verbesserung der zum Schutz der Küsten bestimmten Vertheidigungs-Maßregeln empfiehlt.

21. Dänemark. Im Folkething Beendigung der ersten Berathung der Befestigungs-Gesetze.
22. Deutsches Reich. Reichstag. Dritte Berathung des Gesetzes über den Landsturm; wird mit 198 gegen 84 Stimmen angenommen. — Dritte Berathung des Gesetzes betr. die Ausübung der milit. Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes u. s. w. (s. 19. Jan.)
Spanien. König Alfons XII. erläßt aus Peralta eine Proclamation an die Bewohner der Baskischen Provinzen und Navarras und eine andere an die Nord-Armee.
23. Deutsches Reich. Reichstag. Erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Erweiterung der Umwallung von Straßburg i. E.
Preußen. General-Telegraphen-Director Generalmajor Theodor Meydam † in Berlin; geb. 13. Septbr. 1837 zu Crossen, war er 1870—71 Chef der Feld-Telegraphie, seit 1. Nov. 1872 General-Telegraphen-Director.
Spanien. König Alfons hält zwischen Peralta und Tafalla Revue über das Corps von Moriones (16 Bataillone) und das von Tasada (21 Bataillone) ab.
24. Rußland. (12. Jan.) Bestimmungen über die Wehrpflicht der Ochotniki. (223.)
25. Spanien. Die Offensivbewegungen der Nord-Armee gegen die Karlisten beginnen.
26. Preußen. Genlieut. Groß gen. v Schwarzhoff wird zum commandirenden General des 3. Armee-Corps, Genlieut. v. Treskow zu dem des 9. Armee-Corps ernannt.
Rußland. (14. Jan.) Befehl betr. das Avancement der Offiziere der Localtruppen. (251.)
Niederlande. Die Holländischen Truppen pflanzen ihre Fahnen auf Poeleekajoe in Atjeh auf und nehmen eine neue befestigte Stellung bei Poengeiblantjoet, ohne auf Widerstand zu stoßen.
Spanien. König Alfons XII. hält in Falces (Provinz Navarra) Revue über die Division Tapardo ab.
General Primo de Rivera wird zum Befehlshaber des 2. Armee-Corps der Nord-Armee ernannt.
28. Deutsches Reich. Reichstag. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. Erweiterung der Umwallung von Straßburg i. E.
Preußen. A. C. O. über die Rekrutirung der Armee pro 1875/76. (10.)
A. C. O. betr. Erhöhung der Etatspreise u. s. w. der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Truppen. (26.)
A. C. O. betr. Dienst-Instruction für den Inspecteur der Kriegsschulen. (38.)
A. C. O. betr. Regelung der strafgerichtlichen Ressort-Verhältnisse der der Garnison Ulm angehörigen Preußischen Militair-Personen.
29. Deutsches Reich. Reichstag. Dritte Berathung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. — Dritte Berathung der Gesetze betr. die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Bayern und Württemberg. — Dritte Berathung des Gesetzes betr. die Erweiterung der Umwallung von Straßburg i. E.
Spanien. Die Karlisten sind auf das linke Ufer des Oria zurückgewichen; die Brigade Salcedo und die Miqueletes haben Usurbil genommen und die Generale Loma und Blanco Orio besetzt. Die Brigade Infanzon setzt die Operationen in der Richtung auf Guetaria und Zarauz fort.
Serbien. In der Sitzung der Skupschtina wird vom Kriegs-Minister eine Vorlage eingebracht, durch welche der Dienst im stehenden Heere von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden soll.
30. Deutsches Reich. Schluß der Reichtagssession.
Spanien. General Moriones ist mit der Division Colomo und der Brigade Prendergast von Tafalla abmarschirt, um die Flanke der Karlisten zu umgehen. Das Hauptquartier des Königs bleibt in Tafalla.
Die Karlisten eröffnen das Feuer am Oria. Die Kanonenboote, welche in der Mündung des Oria liegen, erwiedern dasselbe.
31. Spanien. General Moriones zieht in Monreal (an der Straße von Sanguesa nach Pampelona) ein; Laportilla hat Lerga besetzt; die Karlisten geben die Straße nach Pampeluna ohne Widerstand auf.
Die Karlisten werden auf ihrem Rückzuge nach dem Gebirge bei Albarracia (am oberen Turia [Guadalaviar] in Aragon) angegriffen und erleiden einen Verlust von 25 Todten, 62 Gefangenen und zahlreichen Verwundeten.

Februar.

1. Frankreich. Nationalversammlung. Das Amendement, nach welchem der Präsident der Republik nicht als Heerführer im Kriege fungiren soll, wird zurückgezogen. (84).
Rußland. (20. Jan.) Befehl betr. Regelung der Verabfolgung von Reitpferden aus der Front an Offiziere. (245.)
Spanien. Das Hauptquartier und König Alfons XII. verlassen Tafalla; die Operationen zum Entsatz von Pampelona nehmen ihren Fortgang.
2. Rußland. (21. Jan.) Befehl betr. Errichtung eines Militair-Gefängnisses in Warschau. (235.)
3. Spanien. Gefecht bei Lacar; die Regierungstruppen werden von den Karlisten geschlagen. (561.)
Serbien. In dem neuen Ministerium wird Protitsch Kriegs-Minister.
4. Preußen. Kr. Verf. betr. Zusammensetzung und Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1875.
Schweden. Dem Reichstage wird seitens der Regierung der Entwurf einer neuen Heeresordnung auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht vorgelegt.
5. Frankreich. Der Gesetzentwurf wegen Freigebung der Fabrication von Pulver und Dynamit wird trotz des Widerspruchs der Minister in zweiter Lesung genehmigt.
6. Preußen. Genlieut. z. D. v. Schenkendorf, zuletzt Commandeur der 10. Cav.-Brig. † zu Berlin.
8. Oesterreich-Ungarn. Erzherzog Johann Salvator (Verf. der Betrachtungen über die Organisation der Oesterr. Artillerie) wird unter Aufhebung seiner Verwendung bei der Artillerie zur Infanterie versetzt.
9. Deutsches Reich. Gesetz betr. Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Bayern und Württemberg.
Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 über die Französische Kriegskosten-Entschädigung. (Die zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung von Casernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Städten von Elsaß-Lothringen aus der Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmende Summe wird auf 128,942,850 M. erhöht. Zum fortificatorischen Ausbau der Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen werden außerdem 3,739,946 M. zur Verfügung gestellt.)
Rußland. (28. Jan.) Befehl betr. die Ausbildung der Offiziere der Infanterie und Cavallerie. (254, 522.)
10. Spanien. Einberufung der Altersklasse 1855. (264.)
Ein Eisenbahnzug, der den König Alfons XII. von Miranda nach Bargos führt, wird von den Karlisten beschossen.
11. Preußen. A. C. O. betr. die größeren Truppen-Uebungen pro 1875. (24.)
12. Deutsches Reich. Gesetz über den Landsturm. (J. B. 1874, S. 57.)
Frankreich. Beginn des Processes des General v. Wimpffen gegen Paul v. Cassagnac wegen verläumderischer Beschuldigung über sein Verhalten in der Schlacht von Sedan vor dem Assisenhofe der Seine.
13. Deutsches Reich. Gesetz über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (J. B. 1874, S. 104.)
Spanien. Infant Sebastian von Bourbon und Braganza, Großprior des Malteser-Ordens (geb. 4. Nov. 1811) † zu Pau.
14. Deutsches Reich. Gesetz betr. die Erweiterung der Umwallung von Straßburg i. E., das 17 Mill. Mark hierzu zur Verfügung stellt.
15. Deutsches Reich. Gesetz betr. die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinar-Strafmittel. (J. B. 1874, S. 54.)
Sachsen. General a. D. Friedrich Leopold v. Heintz †, 84 J. alt, zu Dresden.
17. Preußen. Kr. Verf. betr. Verabreichung erhöhter Haferrationen (29.)
Genlieut. v. Winning, zuletzt Commandeur der 1. Division, † zu Liegnitz. (598.)
Frankreich. Erlaß der Instruction pratique sur le service de la cavalerie en campagne. (120, 330.)
19. Preußen. Genlieut. z. D. Frhr. Geyr v. Schweppenburg, zuletzt Commandeur der 14. Cav. Brg. † zu Berlin
20. Preußen. Modification einiger Bestimmungen des Exercir-Reglements für die In-

fanterie bezw. der hierzu ergangenen Festsetzungen vom 26. Juni 1873 und der Instruction betr. den Garnisondienst.

22. Deutsches Reich. Bestimmungen zur Ausführung des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874. (42.)
Frankreich. Kr. Verf. betr. die Ausrüstung des Infanteristen im Felde.
Spanien. General Quesada führt das Commando der Nord-Armee. (564.)

24. Belgien. Genlieut. Greindl, früherer Kriegs-Minister †, 76 J. alt, zu Brüssel.

25. Preußen. A. C. O. betr. Aenderungen in der Dienstordnung für die Militair-Waffenfabriken. (37.)
Rußland. (13. Febr.) Befehl betr. die Vermehrung der Taschenmunition für die Krnka-Gewehre. (243.)
Spanien. Der Karlistengeneral Berriz greift Bilbao an.

26. Rußland. (14. Febr.) Befehl betr. die Ausbildung der Mannschaften in den Compagnien und zu Unteroffizieren. (251.)

27. Brasilien. Erlaß des neuen Rekrutirungs-Gesetzes. (294.)

28. Oesterreich-Ungarn. Ritter v. Kraus, k. k. Generalstabsarzt †.
Belgien. Die Deputirtenkammer genehmigt das Gesetz über die Remuneration des Militair-Dienstes. (67.)

März.

1. Spanien. Die „Gaceta" publicirt eine Ordre, nach der General Moriones die nachgesuchte Entlassung erhält und General Bassols dessen Commando übernimmt.

4. Deutsches Reich. Verbot der Pferdeausfuhr.

5. Württemberg. Generalmajor v. Wundt, beauftragt mit der Führung des Kriegs-Ministeriums, wird zum Departements-Chef des Kriegs-Ministeriums ernannt.
Oesterreich-Ungarn. Gen. d. Cav. Graf Haller v. Hallerkeö † (581).

6. Rußland (22. Febr.). Gen. d. Art. Graf Sumarokow †. (595.)

7. Großbritannien. General Sir James Hope Grant, bis 1865 Befehlshaber der Armee von Madras, zuletzt Befehlshaber des Lagers von Aldershot (geb. 1808 in Perthshire) † zu London.

8. Großbritannien. Im Unterhause wird ein Antrag von Hawson auf Herabsetzung der stehenden Armee mit 224 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

9. Frankreich. Beginn der dritten Berathung des Cadre-Gesetzes in der Nationalversammlung. (86, 89.)

11. Bayern. Die Abgeordnetenkammer nimmt den Militair-Etat mit allen gegen eine Stimme nach den vom Ausschuß gestellten Anträgen an; der bei den einzelnen Positionen beschlossene Abzug von zusammen 69,225 fl. wurde der Naturalverpflegung der Mannschaft zugesetzt. Der pro 1875 bewilligte Militair-Etat beträgt 23,631,801 fl. (52.)

13. Preußen. Kr. Verf. betr. Wegfall der Caffeemühlen-Kästchen und Fortschaffung der Caffeemühlen. (28.)
Bayern. Ein Gesetz betr. einen Credit von 3,827,000 fl. für außerordentliche Heerbedürfnisse wird in der Abgeordnetenkammer mit 78 gegen 68 Stimmen angenommen.
Frankreich. Beendigung der Berathung des Cadre-Gesetzes, das demnach dieses Datum trägt. (86.)

15. Großbritannien. Feldmarschall Sir William Maynard Gomm, seit 1872 Constable of the tower of London †.

17. Bayern. Der Kriegs-Minister Genlieut. Frh. v. Pranckh wird zum Gen. d. Inf. ernannt.

18. Oesterreich-Ungarn. Gen. d. Cav. Fürst Joseph Lobkowitz † zu Prag.
Schweden. Die zweite Kammer des Reichsraths bewilligt 500,000 Kronen zum Ankauf von Artillerie-Material und 1,700,000 Kronen zum Bau von Kriegsschiffen für die Küstenvertheidigung.
Spanien. Kgl. Dec. betr. die Reorganisation der Infanterie. (265.)

19. Preußen. A. C. O. betr. Ausdehnung der Trennung des Offizier-Corps der Feld- und der Fuß-Artillerie auf die Landwehr-Artillerie-Offiziere. (20.)

20. Niederlande. Bei Feststellung der Ausgaben für die Ausführung des neuen Festungssystems werden dem Kriegs-Minister Weitzel die geforderten Gelder nicht bewilligt.

21. Italien. In der Deputirtenkammer lebhafte Debatten über die Begünstigungen, die nach dem neuen Rekrutirungs-Gesetze den Studenten und Candidaten der Theo-

logie zu Theil werden sollen, in Folge deren alle in früheren Gesetzen zu Gunsten der Theologen getroffenen Bestimmungen als aufgehoben erklärt werden. (158.)

22. Preußen. Zu Generals werden ernannt: die Genlieut. Groß gen. v. Schwarzhoff, com. Gen. des 3. Armee-Corps; v. Kameke, Kriegs-Minister; Graf v. d. Goltz, General-Adjutant; v. Treskow I., com. Gen. des 9. Armee-Corps; Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin; Prinz Albrecht von Preußen, com. Gen. des 10. Armee-Corps; v. Stosch, Chef der Admiralität; den Charakter als Generals erhalten: Fürst zu Hohenlohe-Langenburg; Frhr. v. Loën von der Armee; v. Schmidt, Gouverneur von Metz.

24. Rußland (12. März). Erlaß einer Instruction für das Haupt-Comité für die Organisation und Ausbildung der Truppen (240).

27. Preußen. A. C. O. betr. die Generalstabs-Uebungsreisen pro 1875 (26).
A. C. O. betr. die Trageweise der Säbeltroddel seitens der mit dem Inf. Gew. M. 71 resp. der Jägerbüchse M. 71 bewaffneten Truppentheile.
Bayern. Gen. d. Inf. und Kriegs-Minister Frh. v. Prandh auf seine wiederholte Bitte unter huldvollster Anerkennung der von ihm in schwieriger Zeit mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste von der Leitung des Kriegs-Ministeriums enthoben.
Genlieut. v. Maillinger, bisher com. Gen. des 2. Armee-Corps, zum Kriegs-Minister ernannt.

31. Frankreich. Erlaß der Etude sur le service de la cavalerie éclairant une armée (229).

April.

1. Oesterreich-Ungarn. Der Kaiser reist von Wien ab, um dem König von Italien in Venedig einen Besuch abzustatten.

2. Frankreich. Decret betr. die militairische Organisation der Forst- und Zollwächter (chasseurs forestiers et douaniers) (136).

3. Oesterreich-Ungarn. Enthüllung des Denkmals des Kaiser Maximilian von Mexico.
Rußland (22. März). Befehl betr. Regelung der Befugnisse und Obliegenheiten des Comité für Truppen-Transporte auf Eisenbahnen und Wasserwegen (241).

5. Frankreich. Befehl des Kriegs-Ministers zur Errichtung von 100 neuen Gendarmerie-Brigaden (117).
Italien. Der Kaiser von Oesterreich trifft in Venedig ein.

7. Preußen. Genlieut. v. Treskow, Commandeur der 2. Division, feiert das 50jährige Dienst-Jubiläum.
Italien. Der Kaiser von Oesterreich reist wieder von Venedig ab.
Schweden. Genlieut. Graf Ludwig Ernst v. Stedingk †, 80 J. alt, zu Stockholm (592).

8. Preußen. Gen. d. Inf. v. Fransecky, com. Gen. des 15. Armee-Corps, feiert das 50jährige Dienst-Jubiläum.

9. Rußland (28. März). Erlaß des Reglements in Betreff der gerichtlichen Bestrafungen (246).

12. Preußen. A. C. O. betr. die Ermittelung von Militair-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltener Stellen (42).

13. Niederlande. Gen. Whitton wird auf sein Gesuch von der Stelle als Befehlshaber des Heeres in Niederländisch Indien enthoben und Generalmajor de Neve zu seinem Nachfolger ernannt.

14. Rußland (2. April). Befehl zum Uebertritt eines Local-Linien-Bataillons aus dem Orenburger in den Turkestanischen Militair-Bezirk (234).
Der Kaiser besichtigt die Ausstellung kriegswissenschaftlicher Arbeiten im Winter-Palais (540).

18. Preußen. General v. Frese, früher General-Adjutant des Königs von Hannover, †.
Frankreich. Reglement über die Regimentsschulen.

19. Spanien. Kgl. Befehl betr. Umformung der Cavallerie (266).

20. Rußland (8. April). Allerhöchster Erlaß betr. die Wehrpflicht der Mennoniten (223).

24. Frankreich. Decret betr. die Errichtung einer école d'essai pour les enfants de troupe (130).

25. Bayern. Kgl. Ordre, daß das 15. Inf. Regt. vacat König Johann von Sachsen

in Zukunft den Namen des derzeitigen Inhabers König Albert von Sachsen führen soll.

26. Bayern. Genlieut. Prinz Adalbert von Bayern, Inhaber des 2. Cür. Regts., zum Gen. d. Cav. befördert.
Niederlande. Der Kriegs-Minister Generalmajor Weitzel erhält die erbetene Entlassung, Oberst Enderlein wird zum Kriegs-Minister ernannt.
Türkei. Ali Saib Pascha, der bisherige Kaimakan im Kriegs-Ministerium, wird zum Kriegs-Minister ernannt.

27. Rußland (15. April). Befehl betr. Auswahl der Offiziere zu Commandeuren der Don-Armee-Regimenter (250).

28. Hessen. Genlieut. Graf Georg Casimir zu Ysenburg und Büdingen, geb. 1794, † zu Darmstadt.
Rußland (16. April). Befehl betr. die Prüfung der Aspiranten für die Generalstabs-, Artillerie- und Ingenieur-Akademie im Französischen und Deutschen (236).

29. Dänemark. Dritte Berathung des Festungs-Gesetzes; es werden die Abänderungsvorschläge der Regierung und der Minorität des Militair-Ausschusses verworfen und das Gesetz mit 77 gegen 5 Stimmen in der von der Linken gewünschten Fassung: Bewilligung von 30 Mill. Kronen und Einführung einer Einkommen- und Vermögens-Steuer zur Deckung dieser außerordentlichen Ausgabe, angenommen.

Mai.

1. Spanien. Kgl. Decret betr. Neuformation der Artillerie (266).
Decret über die Reorganisation der Militair-Bildungs-Anstalten.

3. Rußland (21. April). Befehl betr. die Disciplinar-Bestrafungen in der Armee (248).

4. Hessen. Die zweite Kammer nimmt den Gesetz-Entwurf, betr. die Erweiterung der Stadt Mainz, an.

7. Preußen. A. C. O. betr. Genehmigung des Reglements über das Marketenderwesen (44).
A. C. O. betr. das Zaumzeug für Offizierpferde (27).
A. C. O. betr. die Hauptgestelle und Candarengebisse für die Pferde der Cavallerie (27).

11. Rußland (29. April). Wehrverpflichtungs-Reglement für das Don-Woissko (236).
Schweden. Bei der Neubildung des Ministeriums wird Weidenhjelm Kriegs-Minister.

12. Belgien. Sitzung der Academie Royale de Belgique, in welcher Genlieut. Baron Guillaume einen Vortrag über le mouvement intellectuel dans l'armée hält.
Niederlande. In der zweiten Kammer fragt Nierstraß nach den Maßregeln zur Ergänzung des Heeres in Ost-Indien, das durch den Krieg gegen Atjeh wegschmelze. Der Colonial-Minister v. Golstein bestreitet das Wegschmelzen, da der Effectivbestand des Indischen Heeres am 1. Nov. 1874 mehr als zu Anfang des Krieges, nämlich 31,168 Mann betragen habe (3000 Mann mehr als bei Beginn des Krieges). Der Minister meint, das Reich Atjeh habe zu bestehen aufgehört, die Lage biete Mühen und Beschwerden dar, wie erklärlich, da man sich schon lange im Kriegszustande befinde und ein großes Gebiet mit einer kleinen Truppenmacht zu bewachen habe — jedenfalls sei die Haltung des Indischen Heeres eine ausgezeichnete und des höchsten Lobes werth. (567.)

13. Preußen. A. C. O. betr. die Auflösung von Artillerie-Depots und die Umwandlung selbstständiger Artillerie-Depot-Verwaltungen in Filial-Verwaltungen (37).
Rußland (1. Mai). Aenderungen in dem Ausbildungsmodus der Festungs-Infanterie-Truppen (253).

14. Schweden. Die erste Kammer des Reichstags nimmt den von Geisers gestellten Antrag: Die Regierung aufzufordern, in nächster Session einen neuen Armee-Reorganisationsplan vorzulegen, welcher im Wesentlichen auf die Grundlagen des zuletzt vorgelegten basirt ist, mit 67 gegen 45 Stimmen an (257).
Spanien. Glückliches Gefecht der Karlisten bei Medianas gegen Loma (564).

15. Schweden. Die zweite Kammer des Reichstags verwirft die Militair-Vorlagen der Regierung mit 107 gegen 72 Stimmen und nimmt den von Toll gestellten Antrag an, daß die Präsenzzeit der Wehrpflichtigen auf 90 Tage und die Präsenzstärke der Armee auf 80,000 Mann normirt werde. Die Regierung hatte eine Präsenzzeit von 12—17½ Monat und eine Stärke von 180,000 Mann verlangt.

16. Württemberg. Versammlung der Delegirten des Deutschen Kriegerbundes in Stuttgart.
18. Frankreich. Gesetz betr. die Abänderung des Militair-Strafgesetzbuches (125).
20. Deutsches Reich. Letzte Frist für die Anmeldung von Versorgungs-Ansprüchen für die Theilnehmer am Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 nach § 13 der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874.
23. Spanien. Gen. Echague, Befehlshaber der Armee des Centrums, erhält seine Entlassung.
24. Großbritannien. Eine siebenzöllige Granate explodirt während des Ladens mit nasser Schießbaumwolle (415).
26. Italien. Das neue Rekrutirungs-Gesetz wird im Senat mit 60 gegen 25 Stimmen nebst folgender Resolution angenommen: Der Senat geht, nachdem er die Erklärungen der Minister entgegengenommen hat und indem er überzeugt ist, daß die Priester aller Culte, wenn sie unter die Waffen gerufen werden, vorzugsweise als Nichtcombattanten Verwendung finden werden, zur Abstimmung über (158).
27. Preußen. A. C. O. betr. Bewaffnung der Cavallerie (18).
31. Preußen. Exerciren der 1. Garde-Inf. Brig. vor dem König von Schweden bei Potsdam (24, 305)

Juni.

1. Preußen. Verlegung des Stabes der 26. Inf. Brig. von Münster nach Minden
Frankreich. Loi portant modification de code de justice militaire (125).
Kr. Verf. betr. Ausrüstung der Escadrons-Commandeure, Adjutantmajore und Zugführer der Cavallerie mit Signalpfeifen Modell Baduel. Jedes Regiment erhält 30 Signalpfeifen (120).
2. Bayern. Kgl. Ordre betr. Aptirung der Gewehre M. 69 auf die Deutsche Patrone M. 71 (418).
4. Preußen. A. C. O. betr. Abänderung der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen.
General a. D. v. Jacobi, ein Waterloo-Kämpfer und früherer Hannoverscher Kriegs-Minister, †.
7. Dänemark. Im neugebildeten Ministerium ist General Haffner Kriegs- und Marine-Minister.
Italien. Gesetz über die Rekrutirung der Armee (154, 155, 157, 160, 162).
Japan. Vergleichsschießen mit Kruppschen Hinterladern und Armstrongschen Vorderladern bei Yeddo (378).
9. Hessen. Oberst Becker, durch topographische Arbeiten bekannt und 1866 Chef des Generalstabes der Hessischen Division, †.
Spanien. General Primo de Riveira übernimmt das Kriegs-Ministerium; der bisherige Kriegs-Minister Jovellar geht zur Uebernahme des Commandos der Armee des Centrums nach Valencia ab (561).
10. Frankreich. Brigadegeneral Lavoignet † zu Paris (585).
12. Preußen. Pferde-Aushebungs-Reglement (44).
Frankreich. Règlement sur les manoeuvres de l'infanterie (118, 307).
13. Frankreich. Große Parade der Garnison von Paris (107, 380).
14. Rußland (2. Juni). Befehl betr Inhalt und Verpackung der Tornister (243).
Spanien. Kgl. Decret betr. Errichtung eines Schulbataillons zu Madrid für die Corporal- und Hornistenschüler.
16. Italien. Der Kriegs-Minister General Ricotti genehmigt die Norme per la manovra coi quadri (187).
17. Preußen. Kr. Verf. betr. Regelung der Friedens-Eisenbahn-Transporte (41).
18. Preußen. Feier des zweihundertjährigen Jahrestages der Schlacht bei Fehrbellin im Dorfe Hakenberg und auf dem Schlachtfelde.
Rußland (6. Juni). Befehl betr. das Programm für den Unterricht in der Physik und Chemie auf den Junkerschulen (236).
19. Preußen. Enthüllung des Kriegerdenkmals in Crefeld, das von der Stadt und dem 4. Westfälischen Inf. Regt. Nr. 17 den im Kriege von 1870/71 Gefallenen zum Gedächtniß errichtet worden.
Italien. Gesetz, welches einen Credit von 21,900,000 Lire zu Befestigungszwecken bewilligt (184).

19. Japan. Vergleichsschießen mit Kruppschen Hinterladern und Armstrongschen Vorderladern bei Yeddo (378).
21. Spanien. Die Karlisten werden bei Mercadillo geschlagen (564).
22. Belgien. Gesetz betr. die Casernirung der Truppen (73).
23. Schweiz. Der Ständerath beginnt die Berathung des vom Bundesrath vorgelegten Militairgesetzes.
25. Preußen. Instruction für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger (16).
Spanien. General Jovellar geht gegen die Karlisten unter Dorregaray vor (562).
Brasilien. In dem neu gebildeten Ministerium ist der Herzog von Carias Kriegs-Minister und Präsident des Conseils (296).
26. Spanien. Kgl. Decret betr. Bewaffnung der Infanterie mit dem Remington-Gewehr M. 1871 (266).
28. Spanien. General Juan Tello führt eine Recognoscirung gegen Vittoria aus, um die Stellung der Karlisten zu erkunden.
Ausfall der Regierungstruppen aus San Sebastian (563).
29. Oesterreich-Ungarn. Kaiser Ferdinand, geb. 19. April 1793, † zu Prag (577).
30. Spanien. Die Karlisten unter Dorregaray verlassen das Maestrazgo-Gebirge (562).

Juli.

1. Deutsches Reich. Prinz Franz Friedrich Adolph von Schwarzburg-Rudolstadt, Oesterr. Feldmarschalllieutenant, geb. 27. Septbr 1801, † zu Rudolstadt.
3. Preußen. A. C. O. betr. Abänderung der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifications- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. Nov. 1862.
Belgien. Kgl. Decret betr. die Verwaltung und Behandlung der Disciplinar-Compagnien (74).
4. Frankreich. Brigadegeneral Chardon de Chaumont † (573).
Spanien. General Juan Tello setzt die Recognoscirung gegen Vittoria (28. Juni) fort und erkundet, daß bei Treviño stärkere Kräfte stehen.
5. Bayern. Genlieut. v. Orff, Commandeur der 1. Division und Inspecteur der Milit. Bildungs-Anstalten wird mit Führung des 2. Armee-Corps beauftragt und Genlieut. Graf Bothmer, Inspecteur der Artillerie und des Trains zum Inhaber des 1. Fuß-Artillerie-Regiments ernannt.
Frankreich. Die Nationalversammlung genehmigt das Gesetz, durch welches dem Kriegs-Minister zur Bestreitung der Ausgaben seines Ressorts für 1875 ein Supplementar-Credit bis zum Betrage von 100 Mill. Frcs. bei dem Liquidations-Conto eröffnet wird.
6. Oesterreich-Ungarn. Leichenbegängniß des Kaiser Ferdinand zu Wien in Anwesenheit der Kronprinzen von Deutschland, Rußland und Italien.
Spanien. Die Karlistische Besatzung von Cantavieja capitulirt (562).
7. Württemberg. Gesetz betr. einen außerordentlichen Aufwand zur Verbesserung der Militairpensionen und der Bezüge der in Friedenszeit invalide Gewordenen.
Frankreich. Die Nationalversammlung verwirft das Amendement, welches den Präsidenten der Republik mit dem Rechte der Kriegserklärung auszustatten beabsichtigt (84).
Spanien. General Quesada greift die Karlisten bei Treviño an, wirft sie zurück, setzt den Marsch nach Vittoria fort, so daß dessen Besatzung verstärkt und verproviantirt werden kann. Die Alfonsisten verloren in der Schlacht von Treviño 2 Off., 36 M. todt, 26 Off., 266 M. verwundet, 4 Off., 25 M. contusionirt, Summa 32 Off., 327 M.; die Karlisten 500 M. und 90 Gefangene (565).
8. Preußen. A C. O. betr. das Exercir-Reglement für die Infanterie (13, 301).
Enthüllung des den ehemaligen Schülern der Klosterschule zu Roßleben, welche in den Feldzügen von 1866 und 1870/71 gefallen sind, errichteten Denkmals.
Bayern. Genlieut. du Jarrys Frh. v. Laroche, Generalcapitain der Leibgarde der Hartschiere, wird zum Gen. d. Cav. ernannt und Herzog Karl Theodor in Bayern, Inhaber des 14. Inf. Regts., zum Generalmajor.
Oesterreich-Ungarn. Feldmarschalllieutenant v. Wurmb † (600).
Vereinigte Staaten Nord-Ameria's. General Francis P. Plair, im Jahre 1869 Candidat für die Vicepräsidentschaft der Union, † zu St. Louis.
9. Deutsches Reich. Durch A. Handschreiben ernennt der Kaiser seinen Enkel, den Erbgroßherzog von Baden, zum Secondelieutenant im 1. Badischen Leibgrenadier-Regt. Nr. 109. — Feier des Geburtstages des Erbgroßherzogs (geb. 9. Juli 1857)

und seines Eintritts in die Armee durch Parade in Carlsruhe bei Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Italien. Generalmajor Marchetti di Montestrutto † (586).
Spanien. Die Karlisten unter Dorregaray werden bei Voltana geschlagen (562).

11. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Zulassung zu Offizierstellen der Reserve und der Territorial-Armee (134).

12. Frankreich. Règlement sur les manoeuvres de la cavalerie (120, 326).
Rundschreiben des Ministers Buffet an die Präfecten, betr. Unterstützung der topographischen Sectionen der Armee-Corps durch die Civilbehörden (116, 524).

14. Großbritannien. Größerer Schießversuch mit Geschützen bei Shoeburyneß (378).
Schweiz. General Dufour †, 88 J. alt, in Genf (574).

15. Frankreich. Decret über die Stellung der Offiziere u. s. w. des Reserve-Cadres, welche als Auxiliar-Offiziere dienen (133).
Türkei. Die Errichtung von neun Militair-Vorbereitungsschulen, die der Armee unterrichtete Elemente zuführen sollen, findet statt.

18. Frankreich. Kr. Verf. über die Organisation der Musikchors bei den Jäger-Bataillonen (119).
Kr. Verf. über das Bronciren der Gewehre M. 1874.

19. Deutsches Reich. Oberst v. Sydow, früher in Preuß. Diensten, bis 1866 Commandeur des Weimarschen Contingents, †.
Rußland (7. Juli). Befehl betr. Errichtung eines neuen Militair-Gymnasiums in Tifliß (236).
Brasilien. Genlieut. Manuel Marquis de Souza und Graf v. Porte Alegre †. Er nahm an den Kriegen gegen Uruguay 1817—22, gegen den Dictator Rosas 1852 und gegen Paraguay Theil.

20. Rußland (8. Juli). Erlaß betr. Einschränkungen bezüglich der Rechte der Person und des Vermögens activer Militairs (223).
Spanien. Die Karlistische Besatzung von Fort Collado (Castellon) capitulirt.

21. Frankreich. Präsidial-Decret betr. Errichtung einer Administrations-Schule zu Vincennes (117).
Rußland (9. Juli). Befehl zur Aufhebung der Festungs-Artillerie-Compagnie in Nikolajewsk (234).
Befehl betr. Aenderungen in den Militair-Bezirks-Artillerie-Depots im Ostsibirischen und Kaukasischen Militair-Bezirk (235).

23. Frankreich. Decret betr. Modification einiger Artikel des Decrets vom 24. April 1875 über die école d'essai pour les enfants de troupe (130).

24. Frankreich. Veröffentlichung der Namen der Offiziere, Unteroffiziere und Corporale, welche in dem am 15. Juli 1875 geschlossenen Cursus der Regional-Schießschulen in den Lagern von Chalons, Ruchard und Valbonne und der zu Blidah Belobigungen erhalten haben.

26. Rußland (14. Juli). Gen. d. Inf. Chruschtschow † (574).

27. Rußland (15. Juli). General Graf P. Grabbe, Mitglied des Reichsraths, †, fast 90 J. alt (580).

29. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Zahl der Patronen, welche die 1875 zur Uebung einberufenen Reservisten verfeuern sollen (104).
Erlaß einer Special-Instruction für die General-Inspectionen der Cavallerie.
Spanien. Erfolgreicher Sturm der Brigade Cordoba auf den Karlistischen Ort Viana (565).

30. Frankreich. Erlaß eines Nationstarifs für die Offiziere aller Grade (133).

31. Preußen. Generalmajor v. Ratzmer verunglückt bei einer Parthie nach der schynigen Platte im Berner Oberlande.
Oesterreich-Ungarn. Gefechts-Uebungen eines Jäger-Bataillons mit scharfen Patronen bei Linz a. d. Donau (199).
Rußland (19. Juli). Bestimmungen über die Aufgaben, welche die Ingenieur-Offiziere zu lösen haben (255).
Spanien. Martinez Campos beginnt die Belagerung des Forts von Seo d'Urgel (563).

August.

1. Frankreich. Eröffnung des internationalen geographischen Congresses und der geographischen Ausstellung zu Paris (540).
Brasilien. Beginn der Arbeiten der Stammrollen-Commissionen nach dem Rekrutirungs-Gesetze vom 27. Febr. 1875 (296).

2. Preußen. Beginn einer sechs Wochen dauernden Belagerungs-Uebung gegen die Feste Alexander bei Coblenz (26, 509).
Frankreich. Gesetz über die Declassirung der Festung Sedan und über die Ueberlassung eines Theiles der declassirten Befestigungen an die Stadt (108).
3. Frankreich. Gesetz, das dem Feray-Bugeaud d'Isly eine Pension von 6000 Frcs. bewilligt.
Rußland (22. Juli). Befehl betr. Umbildung der Krym- und Baschkiren-Escadron zu Divisonen (240).
4. Frankreich. Gesetz über die Gürtelbahn um Paris (chemin de fer de grande ceinture).
Der Kriegs-Minister verfügt, daß die Réunion des officiers der Rue Bellechasse zu Paris unter den Gouverneur von Paris gestellt werde (133).
Rußland (23. Juli). Befehl betr. Verausgabung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke durch die Intendantur an die Truppen (244).
7. Frankreich. Decret, welches die Ordonnanz vom 10. Mai 1844 über die Administration und das Rechnungswesen der Truppen-Abtheilungen modificirt.
Kr. Verf. betr. Einberufung der Reserven der Klasse 1867 (104).
Kr. Verf. betr. Interpretation des Artikel 35 des Cadre-Gesetzes vom 13. März 1875 (99).
8. Rußland (27. Juli). Kaiserl. Befehl zur Reorganisation der Cavallerie (225, 231, 319).
Grundsätze für die Ueberführung der Kasaken-Regimenter in die regulaire Cavallerie (253, 322).
Erlaß des ersten Theils eines Reglements für die Kasaken (Einzelausbildung) (254).
10. Preußen. Generalarzt Dr. Karl Friedrich Wilhelm Boeger, Leibarzt des Kaisers und Director des medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut, † zu Berlin (geb. 23. Juli 1813).
Frankreich. Decret, das den Kriegs-Minister ermächtigt, das vom Genie-Capitain Laisné dem Staate geschenkte Eigenthumsrecht seines Aide mémoire des officiers du genie anzunehmen.
Kr. Verf. betr. die Ausbildung der einberufenen Reserven der Klasse 1867 bei den Truppentheilen (105).
Rußland (29. Juli). Aenderungen der Instruction für das Schießen der mit Berdan-Gewehren bewaffneten Abtheilungen (252).
11. Spanien. Einberufung der Altersklasse 1856 (264).
Gefecht bei Villaverde in Biscaya (564).
12. Preußen. Gen. d. Inf. z. Disp. Heinrich Adolph v. Zastrow, zuletzt commandirender General des 7. Armee-Corps, † zu Berlin (601).
Frankreich. Divisionsgeneral Baron Reigre † (588)
13. Egypten. In Suez werden 4000 Mann Egyptischer Truppen zur Expedition gegen Abessynien eingeschifft.
14. Preußen. A. C. O. betr. die Disciplinar-Strafgewalt des Chefs der Landes-Aufnahme, sowie dessen Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung (38).
Rußland (2. Aug.) Befehl betr. die Erhöhung der Uebungs-Munition für die mit Berdan-Gewehren bewaffneten Abtheilungen (253).
16. Deutsches Reich. Enthüllung des Hermanns-Denkmals im Teutoburger Walde bei Detmold in Gegenwart des Deutschen Kaisers und des Kronprinzen des Deutschen Reiches.
Preußen. Fürst Leopold zur Lippe, Genlieut. à la suite der Armee, zum Chef des 6. Westfälischen Infanterie-Regts. Nr. 55 ernannt.
Bayern. Prinz Carl Theodor August Maximilian von Bayern (geb. 7. Juli 1795 zu München), Großoheim des König Ludwig II., † zu Tegernsee in Folge eines Sturzes vom Pferde (572).
Frankreich. Instruction über den Feldgebrauch der Signalpfeifen bei der Cavallerie (1. Juni — 120).
20. Rußland (8. Aug.). Bestimmungen über die Aufgaben, welche die Artillerie-Offiziere zu lösen haben (255).
Türkei. Hussein Avni Pascha wird zum Kriegs-Minister ernannt.
21. Preußen. A. C. O. betr. das Organisations Statut für die Verwaltung und den Betrieb der Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz (41).
Frankreich Der Kriegs-Minister wird durch Decret ermächtigt, Namens des Staates das Geschenk des Marquis de Castellane, bestehend in einem Monument zu Ehren

des Marschall Castellane auf dem Gebiet der Gemeinde Caluire et Cuire (Rhone) und eine jährliche Rente von 400 Frcs. zur Erhaltung desselben und zur Besoldung eines Wächters, anzunehmen.

22. Frankreich. Divisionsgeneral und Senator Gustave Olivier Lannes, Graf v. Montebello, zweiter Sohn des in der Schlacht von Aspern tödtlich verwundeten Marschall Lannes † (587).

23. Griechenland. Die Thronrede bei Eröffnung der Deputirtenkammer hebt hervor, daß alle Bürger eine militairische Erziehung erhalten müßten.

24. Frankreich. Kr. Verf. betr, Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung der Gewehre M. 74 in den Staats-Magazinen.

25. Preußen. Generalmajor Carl v. Schmidt, beauftragt mit Führung der 7. Division, † zu Danzig (590).
Frankreich. Kr Verf. betr. die Musikchors der Cavallerie (119).
Kr. Instruction über die Zulassung zur école d'essai des enfants de troupe (24. April, 23. Juli — 130).
Namhaftmachung der Offiziere des Genie, welche sich bei den im Jahre 1874 ausgeführten Belagerungs-Uebungen gegen die Ostforts von Paris, gegen Perpignan und gegen Peronne besonders hervorgethan haben.

26. Oesterreich-Ungarn. Das aus dem Jahre 1757 stammende Privilegium des k. k. Dragoner-Regts. Nr. 14, keine Schnurbärte zu tragen, das demselben in Folge einer glänzenden Waffenthat bei Kolin zuerkannt, durch die 1869 eingeführte Bartfreiheit jedoch genommen war, wird auf Kaiserl. Befehl wieder hergestellt.
Spanien. Don Carlos decretirt eine Massenaushebung (565).

27. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Instruction der Einjährig-Freiwilligen der Infanterie und Cavallerie (127).
Das Journal officiel publicirt eine Note betr. die Reclamationen der einberufenen Reserven um Befreiung von der Theilnahme an der Uebung (105).

29. Bayern. Gen. d. Inf. z. Disp. Baptist v. Stephan, zuletzt Commandeur der 1. Division, † in Schlehdorf am Kochelsee (593).
Rußland (17. Aug.) Reorganisation der reitenden Artillerie (228).
Spanien. Nachdem am 26. Aug. wegen Uebergabe von Seo d'Urgel eine Capitulation abgeschlossen, ergiebt sich die Karlistische Garnison den Regierungstruppen (563).

30. Spanien. Kgl. Decret betreffend Neuformation des Geniecorps (266).

31. Oesterreich-Ungarn. Das Militair-Collegium zu St. Pölten und die militairisch-technische Schule zu Weißkirchen werden aufgelöst und dafür eine Militair-Unter-Realschule zu St. Pölten und eine Militair-Ober-Realschule zu M. Weißkirchen errichtet (204).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Anwendung der Signalpfeife und des Signalhorn bei der Infanterie (310).

September.

1. Preußen. Große Parade des Garde-Corps bei Berlin (24).
Frankreich. Divisionsgeneral Charles Auguste Frossard † zu Chateauvillain (Haute Marne) (578).

2. Deutsches Reich. Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875 (43).
Preußen. Instruction über den Wirkungskreis der Schiedsrichter (23).
Exerciren der gesammten Garde-Infanterie auf dem Tempelhofer Felde bei Berlin (24).
General v. Kaltenborn, früher Kurhessischer Kriegs-Minister, † zu Marburg.
Serbien. In dem neugebildeten Ministerium ist Oberst Tihomir Nikolic Kriegs-Minister.

3. Sachsen. Feier des 150jährigen Bestehens des Kgl. Sächsischen Cadettencorps zu Dresden.
Weimar. Enthüllung des Karl August-Denkmals in Weimar in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Frankreich. Die Reserven der Corps 1—14 werden zur vierwöchentlichen Uebung eingezogen (104).
Rußland (22. Aug.). Sieg der Russischen Truppen unter General Kaufmann über den Khan von Khokand bei Mahkrahme.

4. Spanien. Der Karlistengeneral Dorregaray trifft nach seiner Niederlage in Catalonien in Elizondo ein (565).

6. Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Handschreiben aus Bruck a. Leitha an Erzherzog Feldmarschall Albrecht, in dem die Zufriedenheit über die 25. Inf.- und die combinirte Cavallerie-Division während der Uebungen im Lager ausgesprochen wird (199).
Rußland (25. Aug.) Ukas an den dirigirenden Senat betr. die Ersatzquote pro 1876 (224).
7. Frankreich. Kr. Verf. betr. den Transport der Pferde der Offiziere aller Waffen auf den Eisenbahnen auf Kosten des Staats, wenn der Aufenthaltswechsel Folge dienstlichen Befehls.
Rußland (26. Aug.). Befehl, daß die noch mit glatten Gewehren bewaffneten Localtruppen des Europäischen Rußland mit Krnka-Gewehren versehen werden sollen (245).
Norwegen. Enthüllung des Karl Johann-Denkmals in Christiania.
9. Spanien. Die Gaceta enthält ein Kgl. Decret, mittelst welchem eine Medaille unter der Benennung Medalla Alfonso XII. errichtet wird. Auf den Spangen derselben sollen die Gefechte verzeichnet werden, welche von der Spanischen Armee vom 1. Jan. 1875 ab bis zur Beendigung des Bürgerkrieges geliefert werden.
10. Preußen. Große Parade des 6. Armee-Corps vor dem Könige (24).
Der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen wird zum Chef des 2. Schles. Gren.-Regts. Nr. 11 ernannt (25).
11. Preußen. Corpsmanöver des 6. Armee-Corps bei Königszelt vor dem Könige (24).
Belgien. Genlieut de Liem † zu Brüssel (586).
Frankreich. Kr. Verf. betr. die Vertheilung der Mannschaft der Klasse 1874 auf die verschiedenen Truppentheile (103).
12. Preußen. Genlieut. du Trossel, Commandeur der 13. Division, † zu Münster.
Spanien. In dem neu gebildeten Ministerium ist General Jovellar Kriegs-Minister und Minister-Präsident.
13. Preußen. Große Parade des 5. Armee-Corps vor dem Könige (24).
Beendigung der Belagerungs-Uebung gegen die Feste Alexander bei Coblenz (2. Aug. — 26).
14. Preußen. Corpsmanöver des 5. Armee-Corps bei Haynau vor dem Könige (24).
16. Württemberg. Genlieut. Wilhelm Julius Moritz v. Hardegg, † in Stuttgart (582).
Frankreich. Divisionsgeneral Ferdinand Auguste Lapasset † zu Toulouse (584).
17. Großbritannien. Schießversuch mit dem 81 Tons-Geschütz (375, 410).
18. Preußen. Gen. d. Cav. v. Podbielski, Gen.-Insp. der Artillerie, wird zum Chef des Niederschlesischen Feld-Artill.-Regts. Nr. 5 ernannt.
Oesterreich-Ungarn. Das in Lemberg stationirte k. k. 30. Linien-Inf.-Regt. feiert das 150jährige Jubiläum. 1725 hatte es den General Prie-Furinetti, Marchese de Panoliere zum ersten Inhaber, dann folgten als solche 1753 Herzog von Sachsen-Gotha, 1771 Fürst de Ligne, 1815 Graf Nugent Laval, 1862 Baron Martini de Rosedo und 1869 Gen. d. Cav. Baron Jablonski de Monte Berico.
Frankreich. Präsidial-Decret über die hautes payes journalières d'ancienneté (130.)
Dänemark. Parade der Garnison von Kopenhagen (389).
20. Preußen. Große Parade des 9. Armee-Corps vor dem Könige bei Rostock (24).
Niederlande. In der Thronrede bei Eröffnung der Generalstaaten werden als Gegenstände der Berathungen für die Session angeführt: eine Vorlage wegen verbessernder Umgestaltung im Kriegsdienste, Fortsetzung der Maßregeln zur Herstellung eines zweckmäßigen Defensivsystems und zur Verbesserung des Kriegsdienstes in Indien. Betreffs des Kriegs gegen Atjeh heißt es, derselbe habe zwar noch zu keinem befriedigenden Resultat geführt, gleichwohl hege der König das Vertrauen, daß energische Anstrengungen bald zum gewünschten Ziele führen würden.
Oesterreich-Ungarn. Das in Wien garnisonirende Inf.-Regt. Graf Huyn geht nach Krakau in Garnison, an seine Stelle kommt das Inf.-Regt. Nr. 20 Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen (Ergänzungs-Bezirk Neu-Sandec).
Rußland (8. Sept.). Befehl zur Vermehrung der Local-Linien-Bataillone um zwei (234).
Bildung einer 4. Gebirgs-Batterie bei der Turkestanischen Artillerie-Brigade (227).
21. Bayern. Prinz Adalbert Wilhelm Georg Ludwig von Bayern, Oheim des Königs Ludwig II. (geb. 19. Juli 1828) † zu München.
22. Deutsches Reich. Gefechts-Exerciren des Panzergeschwaders gegen einen markirten Feind auf der Rhede von Warnemünde vor dem Deutschen Kaiser (24).

Gen. d. Inf. v. Stosch, Chef der Admiralität, wird mit dem Range eines Admirals à la suite des See-Offizier-Corps gestellt.
Belgien. Generalmajor Brialmont wird zum General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps ernannt.
23. Preußen. Corps-Manöver des 9. Armee-Corps bei Rostock vor dem Könige (24).
Frankreich. Einweihung eines Denkmals zum Gedächtniß der Opfer der Belagerung von Toul auf der Esplanade daselbst.
Vereinigte Staaten Nord-America's. Das Kriegs-Ministerium erläßt eine Instruction für die Benutzung des Schaufel-Bajonets (trowel bayonet) des Oberstlieutenants Rice des 5. Inf.-Regts. seitens der Compagnien, welche dasselbe im Versuch haben.
25. Preußen. Es werden ernannt: Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zum Chef des Hannov. Huf.-Regts. Nr. 15., Gen. d. Inf. v. Kameke, Kriegs-Minister, zum Chef des 2. Hannov. Inf.-Regts. Nr. 77 und Gen. d. Inf. v. Treskow, com. Gen. des 9. Armee-Corps, zum Chef des 2. Magdeb. Inf.-Regts. Nr. 27.
26. Deutsches Reich. Versammlung von Delegirten der Deutschen Kriegerverbände zum Zweck der Gründung eines allgemeinen Bundes.
27. Großbritannien. Feier des 50jährigen Bestehens der Eisenbahnen in Europa in Darlington, da am 27. Septbr. 1825 die 41 Kilometer lange Strecke von Stockton nach Witton-Park (Darlington), die jetzt zum Netz des North Eastern Railway gehört, eröffnet wurde.
Belgien. Kr. Instruction über Reorganisation der Regimentsschulen der Infanterie und Cavallerie, sowie der Curse für Unteroffiziere (70).
Tagesbefehl des General Brialmont bei Uebernahme der Stellung als General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps (22. Septbr., 435).
28. Deutsches Reich. Erlaß der Deutschen Wehr- und Heer-Ordnung (4).
Preußen. Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie (14,304).
Frankreich. Reglement für die Administrations-Schule zu Vincennes (21. Juli — 117).
29. Frankreich. Die Mannschaften der Klasse 1874 werden zum Dienst einberufen, die der ersten Portion zum 25. October, die der zweiten Portion zum 3. November 1875 (103).
Rußland (17. Septbr.). Verordnung über die Verwaltung der Artillerie- und Ingenieur-Abtheilungen der Militair-Bezirke (242).
Schweden. Generallieut. Frh. Jacob Wilhelm v. Sprengtporten, Oberstatthalter von Stockholm † (592).
Generalmajor Silverstolpe † (592).
30. Oesterreich-Ungarn. Der Central-Cavallerie-Curs und der Artillerie-Central-Equitations-Curs werden aufgelöst und statt derselben ein Militair-Reitlehrer-Institut zu Wien errichtet (203).
Spanien. Die Besatzung von San Sebastian muß in die Fortlinie zurückweichen (564).

October.

1. Preußen. Generalstabsarzt der Armee Dr. Grimm feiert das 50jährige Dienst-Jubiläum.
Frankreich. General Ladmirault, Gouverneur von Paris, ernennt in Folge Kr. Verf. vom 4. August 1875 Oberst Nugues vom Generalstabe zum Präsidenten der commission de la réunion des officiers de terre et de mer der Rue Bellechasse zu Paris (133).
Italien. Erlaß des Reglements über den inneren Dienst der Cavallerie (186).
4. Frankreich. Erlaß der Instruction pratique sur le service de l'infanterie en campagne (119).
5. Oesterreich-Ungarn. Kronprinz Erzherzog Rudolph wird zum Generalmajor und Oberst-Inhaber des 12. Huf.-Regts ernannt.
Der Finanz-Ausschuß der Oesterreichischen Delegation genehmigt die Zahlung einer Entschädigung von 160,000 fl. an die Firma Krupp.
6. Oesterreich-Ungarn. Probeschießen mit den Stahlbronceröhren des General Uchatius im Vergleich zu den Gußstahlröhren von Krupp auf dem Steinfelde in Gegenwart der Mitglieder der Delegationen beider Reichshälften (384).
Frankreich. Instruction für die Inspicirung der Rekrutirungs-Behörden.

7. Frankreich. Bestimmungen über die Einstellung der Einjährig-Freiwilligen zum 5. Nov. 1875 (127).
Spanien. Das Kriegsgericht, dem die Vorgänge bei der Niederlage von Lacar (3. Febr. 1875) zur Untersuchung überwiesen worden, spricht den General Barges frei, verurtheilt dagegen den General Kergeol zum Verlust seines Grades und mehrere andere Offiziere zu Festungsstrafen (561).
9. Oesterreich-Ungarn. Berathung des Ordinariums des Kriegsbudgets in der Delegation des cisleithanischen Reichsraths. Die Ausschußanträge auf Streichung von 63,500 fl. bei Tit. VI. für höhere Commandos und Stäbe, von 63,252 fl. bei Tit. VII. für Berittenmachung der Hauptleute und von 30,296 fl. für Einberufung der Reserve-Offiziere werden nach lebhafter Debatte angenommen. Die übrigen der Regierungsvorlage entsprechenden Ausschußanträge werden ohne Debatte genehmigt. — Die Delegation des Ungarischen Reichstages nimmt gleichfalls Ordinarium und Extraordinarium incl. der Forderung für die Beschaffung der Uchatius-Kanonen nach den Ausschußanträgen an (214).
Der k. k. Generalmajor Emanuel Fritsch † zu Theresienstadt in Folge einer Verletzung, die er bei einem Sturz vom Pferde erlitten.
Frankreich. Bestimmungen betr. die Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Dienstzeit am 4. Nov. 1875 beendigt haben (127).
11. Oesterreich-Ungarn. Ausgabe des 2. Theils des militair-statistischen Jahrbuchs für das Jahr 1872.
Rußland (29. Septbr.). Verordnung betr. die körperliche Untersuchung der Rekruten bei der Aushebung (223).
12. Bayern. Enthüllung des Maximilian-Denkmals.
Oesterreich-Ungarn. Die Delegation des Oesterreichischen Reichsraths genehmigt das Extraordinarium des Heeresbudgets und bewilligt die Kosten für die Uchatius-Geschütze ohne Debatte (204, 384).
13. Frankreich. Durch Präsidial-Decret wird die am 7. Juli 1875 festgesetzte Enceinte zum Schutze der westlichen Vorstädte von Grenoble in ihrem Tracé geändert.
14. Frankreich. Reglement über die Behandlung der Einjährig-Freiwilligen (127).
15. Preußen. Eröffnung der Militair-Eisenbahn Berlin—Schießplatz (42).
Oesterreich-Ungarn. Kr. Instruction über die Behandlung der Einjährig-Freiwilligen.
16. Deutsches Reich. Der Deutsche Kaiser reist von Baden-Baden nach Mailand.
Preußen. Gen. d. Inf. v. Stülpnagel, Gouverneur von Berlin, wird unter Ernennung zum Chef des Brandenburg. Inf.-Regts. Nr. 48 zur Disposition gestellt.
Oesterreich-Ungarn. Aenderungen in den Ausführungs-Bestimmungen zum Pferdegestellungs-Gesetze vom 16. April 1873.
Circ. Verf. betr. den Kriegsstand und den Train der k. Ungarischen Landwehr-Infanterie und Cavallerie.
18. Italien. Der Deutsche Kaiser trifft in Mailand ein.
Belgien. Kgl. Dec. betr. die Sätze der Gehälter und des Soldes (72).
19. Preußen. Kr. Verf. betr. die Auflösung der Fortification in Graudenz (36).
Oesterreich-Ungarn. Kais. Handschreiben, nach dem die Ofener Festung ihren Charakter als Festung verliert, die auf die Befestigung des Blocksberges bezüglichen Fragen durch diese Anordnung unberührt bleiben.
Italien. Große Parade zu Mailand in Gegenwart des Deutschen Kaisers.
21. Oesterreich-Ungarn. k. k. Feldzeugmeister Frh. v. Maroicic vollendet sein 50. Dienstjahr, nachdem er bereits vor vier Jahren unter Hinzurechnung der Kriegsjahre sein 50jähriges Jubiläum gefeiert.
Rußland (9. Oct.). Genlieut. Menkow, längere Zeit Redacteur des Russischen Invaliden und des Wojennii Ssbornik, † zu St. Petersburg (586).
22. Deutsches Reich. Aenderung des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868.
Oesterreich-Ungarn. k. k. General-Auditeur Carl Ritter v. Ernst †, 73 J. alt, zu Wien.
Spanien. Gefechte der Division Reina mit den Colonnen Perula's, bei denen die Alfonsisten auf Lumbier zurückweichen müssen (565).
23. Rußland (11. Oct.). Befehl betr. die Ausbildung der Pferde der Cavallerie (253, 320).
25. Deutsches Reich. Der Deutsche Kaiser kehrt aus Mailand nach Berlin zurück.
26 Frankreich. Programm der Kenntnisse, welche die Einjährig-Freiwilligen nach

Ablauf ihres Dienstjahres und event. nach Ablauf eines zweiten Dienstjahres besitzen müssen, um das Brevet eines Unterlieutenants erhalten zu können (127).
Oesterreich-Ungarn. Aenderungen in der Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung.
Rußland (14. Oct.). Befehl betr. das Inkrafttreten des neuen Etats für die Festungs-Infanterie-Truppen (233).

27. Oesterreich-Ungarn. Kais. Entschließung betr. Anbahnung einer Reform der Cadetten- und Vorbereitungsschulen und Befehl zu mehrfachen Aenderungen in der bisherigen Organisation derselben mit Beginn des Schuljahres 1875-76 (203).
Griechenland. In dem neugebildeten Ministerium ist Karaiszakis Kriegs-Minister.

29. Preußen. A. C. O. betr. Regelung der Stellvertretung des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.
A. C. O. betr. die Winterübungen des Beurlaubtenstandes pro 1875—76 (26).
Rußland (17. Oct.). Befehl betr. die Uebungsmunition der Localtruppen (253).
Spanien. General Quesada kehrt nach Vitoria zurück (566).

30. Frankreich. Decret, nach welchem der Constructions-Park zu Vernon, der bisher der Artillerie-Direction zu Versailles untergeordnet war, in Zukunft ein selbstständiges Etablissement werden und direct unter dem Befehl des Commandeurs der Artillerie des 3. Armee-Corps stehen soll.
Einweihung des Monuments zu Dijon zum Gedächtniß der Vertheidigung der Stadt am 30. Oct. 1870.

November.

1. Frankreich. In der Capelle der Citadelle von Arras findet die Einweihung der Marmorplatten mit den Namen der 1870—71 gefallenen und an ihren Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Genie-Corps statt.
Oesterreich-Ungarn. Errichtung des militair-ärztlichen Cursus zu Wien (213).
Schweiz. Gemäß Artikel 1 und 17 der Militair-Organisation tritt Jahrgang 1843 von dem Auszug in die Landwehr, ferner treten die Soldaten und Unteroffiziere der Cavallerie des Jahrgangs 1845 vom Auszug in die Landwehr.

2. Frankreich. Das zu Mars la Tour errichtete Denkmal für die in den Schlachten vom 16. und 18. August 1870 gefallenen Französischen Soldaten wird enthüllt und eingesegnet.
Rußland (21. Oct.). Instruction über die Verwaltung der Militair-Districte des Don-Woisslo (243).

3. Frankreich. Kr. Verf. betr. Anwendung des Decrets vom 18. Septbr. 1875 über die hautes payes journalières d'ancienneté (130).
Die 2. Portion des Contingents von 1874 wird zu den Fahnen berufen (108).
Oesterreich-Ungarn. Kr. Vrf. betr. Aenderungen in der Organisation der Cadetten- und Vorbereitungs-Schulen (27. Oct. — 203).

6. Frankreich. Gesetz über die Dienstverpflichtung der in Algerien wohnhaften Franzosen.
Instruction betr. die congés de réforme.

7. Oesterreich-Ungarn. Handschreiben der Kaiserin Elisabeth behufs Vermehrung der 70 Zöglings-Plätze im Offizier-Töchter-Institut zu Hernals gelegentlich des 100jährigen Bestehens desselben (199).

9. Oesterreich-Ungarn. Vorschrift für die militairischen und ökonomisch-administrativen Inspicirungen und Musterungen der k. k. Landwehr.

10. Frankreich. Kr. Verf. betr. Gratisvertheilung der Revue militaire de l'Etranger an die Truppentheile und Stäbe.
Rußland (29. Oct.). Prikas betr. Umgestaltung der Kaukasischen Festungs-Artillerie (234).
Befehl betr. Aenderungen der Militair-Bezirks-Artillerie-Depots im Ostsibirischen und Kaukasischen Militair-Bezirk (235).

11. Preußen. A. C. O. betr. die Bestimmungen über die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs-Akademie (39).
A. C. O. betr. Verleihung eines silbernen Ringes mit Inschrift an die Fahne des Füsilier-Bataillons 2. Thüring. Inf.-Regts. Nr. 32.

12. Oesterreich-Ungarn. Im Abgeordnetenhause wird das Rekrutirungs-Gesetz, demzufolge 54,541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatz-Reserve pro 1876 ausgehoben werden sollen, eingebracht.
Spanien. General Quesada wirft die Karlisten von Bernedo auf Estella zurück (566).

13. Oesterreich-Ungarn. Der k. k. Feldmarschalllieutenant Prinz Carl zu Solms-Braunfels, Inhaber des k. k. 9. Dragoner-Regiments (geb. 27. Juli 1812) † auf Schloß Rheingrafenstein bei Kreuznach.
14 Preußen. Prinz Friedrich Leopold von Preußen, Sohn des Prinzen Friedrich Carl, wird zum Secondelieutenant im 1. Garde-Regt. zu Fuß ernannt.
15. Rußland (3. Nov.). Gen. d. Inf. Tschewkin † (596).
16. Frankreich. Der Militair-Intendant des 10. Armee-Corps Brou wird zu Rennes beim Reiten durch Scheuwerden des Pferdes beim Herannahen eines Eisenbahnzuges vom Pferde und gegen eine Mauer geschleudert, so daß er augenblicklich den Tod findet.
Spanien. Martinez Campos meldet die Pacificirung Cataloniens nach Madrid (563).
18. Preußen. A. C. O. betr. Unterordnung der Festung Mainz unter das General-Commando 11. Armee-Corps. (36).
A. C. O. betr. Einführung des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche bei den Fußmannschaften der Feld-Artillerie, bei der Fuß-Artillerie u. s. w. (26).
Frankreich. Gesetz über die Verpflichtungen, den Gerichtsstand und die Bestrafungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (85).
Großbritannien. Schießversuch mit dem 81-Tons-Geschütz. (375, 411).
Oesterreich-Ungarn. Der Kaiser wohnt einem Schießen mit 9 cm. Stahlbronce-röhren auf dem Steinfelde bei und verleiht in Folge davon dem Generalmajor Ritter v. Uchatius das Commandeur-Kreuz des St. Stephan-Ordens. (204).
20. Oesterreich-Ungarn. Herzog Franz V. von Modena, Erzherzog von Oesterreich, k. k. Feldmarschalllieutenant und Inhaber des k. k. 32. Inf.-Regts. † zu Wien (578).
22. Frankreich. Der Kriegs-Minister legt der Nationalversammlung ein Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht vor. (102).
Spanien. General Quesada delogirt die Karlisten aus der Umgebung Pampelona's und drängt sie in nördlicher Richtung zurück (566).
23. Frankreich. Der Kriegs-Minister legt der Nationalversammlung einen Bericht über die Ausgaben vor, welche die Einberufung und die Uebung der Reserven im Herbste 1875 verursacht. (105).
Einweihung des Monumentes zu Bazeilles für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, der Marine und des 12. Corps, sowie für die Einwohner, die in den Kämpfen am 31. August und 1. Septbr. 1870 ihren Tod gefunden haben.
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Graf Anton Jellacic de Buzim, 67 J. alt, † zu Graz
F. M. L. Georg Dorotka v. Ehrenwall † zu Wien.
Türkei. Der Kriegs-Minister Riza Pascha übernimmt das Marine-Ministerium und der Marine-Minister Namyk Pascha das Kriegs-Ministerium.
24. Oesterreich-Ungarn. Ernannt werden Feldmarschall Erzherzog Albrecht, General-Inspector des Heeres zum Oberst-Inhaber des 4. Drag. Regts., F. M. L. Eugen Piret de Bihain, Oberhofmeister des Erzherzog Albrecht zum Oberst-Inhaber des 9. Drag. Regts., F. M. L. Ignaz v. Fratricsevics, Capitain der Ungarischen Leibgarde zum Oberst-Inhaber des 12. Huf Regts. und F. M. L. Hofmann v. Donnersberg, Artillerie-Director beim General-Commando in Budapest zum Oberst-Inhaber des 12. Feld Art. Regts.
Spanien General Quesada rückt, nachdem er 12 Karlistische Bataillone geschlagen, in Pampelona ein.
27. Frankreich. Veröffentlichung des Programms der Kenntnisse, welche von den Candidaten für die Administrations-Schule zu Vincennes gefordert werden. (21. Juli — 28. Septbr. — 117).

December.

1. Preußen. Generalmajor Franz v. Steinfeld, Commandeur der 20. Inf. Brig. † zu Posen (593).
Enthüllung der Gedächtnißtafeln für die während des Feldzugs 1870—71 Gebliebenen des 2. Hanseat. Inf. Regts. Nr. 76 in der Nicolai-Kirche zu Hamburg.
Bayern. Das 3. Jäger-Bataillon zu Eichstädt und das 4. Jäger-Bataillon zu Landshut feiern das Fest ihres 50jährigen Bestehens.
2. Sachsen-Weimar. Einweihung der Gedächtnißtafeln für die im Kriege 1870—71 gebliebenen Offiziere und Soldaten des 5. Thüring. Inf. Regts. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) in der Stadtkirche zu Weimar.

3. Preußen. Kr. Verf. betr. das Verfahren für die Anmeldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Unteroffizier-Schulen.
Bremen. Enthüllung des Denkmals für die 1870—71 gefallenen oder an ihren Wunden gestorbenen Angehörigen der Freien und Hansestadt Bremen.
4. Frankreich. Gesetz betr. Abänderung des Artikel 37 des Rekrutirungs-Gesetzes. (85). Gesetz betr. die Redoute Hautes Bruyères, die während des Krieges 1870—71 errichtet worden, jetzt in die erste Klasse der Kriegsplätze als Theil der Festung Paris eingereiht wird.
Der Kriegs-Minister genehmigt die neuen Statuten der Réunion des officiers de terre et de mer. (133).
7. Frankreich. Kr. Verf. betr. Maßregeln, welche der Einberufung der Klasse 1875 vorher zu gehen haben.
Großbritannien. Siegreiches Gefecht der Englisch-Ostindischen Truppen gegen die Malayen bei Perak.
Rußland. (25. Nov.) Bestimmungen betr. die Stellung der reitenden Batterien zu den Commandeuren der Cavallerie-Divisionen. (229).
8. Deutsches Reich. Fürst Leopold von Lippe-Detmold (geb. 1. Septbr. 1821, succedirt seinem Vater 1. Januar 1851) † zu Detmold. Ihm folgt sein ältester Bruder Woldemar (geb. 18. April 1824).
Frankreich. Beim Aufsteigen des Ballon l'Univers behufs militairischer Versuche erhält der Apparat einen Bruch, so daß der Ballon aus einer Höhe von 250 Meter in rasender Eile zur Erde fällt, wobei Oberst Laussedat und Commandeur Mangin einen Beinbruch und Hauptmann Renard eine Fußverstauchung erhalten.
Italien. Generalmajor Beylis † zu Turin (571).
9. Frankreich. Aenderung des Artikel 79 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 27. Juli 1872 dahin, daß die Verpflichtung, Lesen und Schreiben zu können, für die Freiwilligen erst am 1. Januar 1885 in Kraft treten soll. (126).
10. Frankreich. Einweihung des Denkmals auf dem Kirchhofe de la Chartreuse zu Bordeaux für die im Kriege 1870—71 Gefallenen.
11. Großbritannien. Kgl. Befehl betr. Organisation des Trains. (145).
Rußland (29. Novbr.). Gen. d. Inf. Karzow I. † zu Charkow (583).
14. Preußen. Kr. Verf. betr. Aenderung in der Geschäfts-Eintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums.
Belgien. Genlieut. Jules Gustave Ablay † zu Ixelles (570).
15. Frankreich. Gesetz, welches die Artikel 3, 9, 28, 29, 35 und 39 des Cadre-Gesetzes vom 13. März 1875 modificirt. (86).
Spanien. Die Gaceta publicirt ein Kgl. Dec., welches Quesada zum Befehlshaber der Armeen des Nordens und Navarras und Martinez Campos zum Befehlshaber der Armeen Cataloniens und des Centrums ernennt.
16. Deutsches Reich. Der Militair-Etat wird vom Reichstage fast durchgehends nach den Anträgen der Commission genehmigt. Auch die von der Commission gestrichenen Posten für einen Landwehr-Brigade-Commandeur, zwei Landwehr-Regiments-Commandeure und 48 active Stabsoffiziere als Landwehr-Bataillons-Commandeure werden, obwohl Kriegs-Minister v. Kameke und General v. Voigts-Rhetz sie dringend befürworten, nicht bewilligt.
17. Niederlande. Bei Berathung des Militair-Budgets in der zweiten Kammer wird der die Befestigungen betr. Theil mit 37 gegen 36 Stimmen abgelehnt.
Rußland. (5. Decbr) Befehl betr. die Unterstellung der neu aufgestellten Reiter-Division des Kuban-Woisko unter den Chef des Bezirksstabes des Warschauer Militair-Bezirks. (239).
18. Frankreich. Divisionsgeneral Thiry † (596).
19. Italien. Generalmajor Boglio † zu Vercelli (571).
General Fornari † zu Novara (577).
20. Preußen. Kr. Verf. betr. die veränderte Eintheilung des Militair-Etats für 1876. (55).
Türkei. Achmed Muchtar Pascha wird zum Oberbefehlshaber der Truppen in der Herzegowina ernannt.
21. Preußen. Kr Verf. betr. Eröffnung der Lehrschmiede zu Königsberg i. Pr. zum 1. Januar 1876. (41).
Spanien. Die Gaceta meldet, daß der bisherige Minister-Präsident und Kriegs-Minister Jovellar zum Generalgouverneur von Cuba und General Ceballos zum Kriegs-Minister ernannt worden ist.

22. Belgien. Kgl. Decr. betr. Stiftung einer Decoration für Unteroffiziere und Soldaten (77).
Großbritannien. Abermaliges siegreiches Gefecht der Englisch-Ostindischen Truppen gegen die Malayen in der Nähe von Perak (7. Decbr. 1875).
23. Oesterreich-Ungarn. Organische Bestimmungen für das Heerwesen betr. den Generalstab (199).
Beförderungs-Vorschrift für die Personen des Soldatenstandes im k. k. Heere (205).
Rußland (11. Decbr.). Bestimmungen über die Reitausbildung der Offiziere der Cavallerie, reitenden Artillerie und Kasaken (255, 321).
25. Deutsches Reich. Gesetz betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für 1876 (55).
Frankreich. Decret über den Sold der Offiziere und Mannschaften aller Waffen und Dienstzweige.
Oesterreich-Ungarn. Feier des 100jährigen Bestehens des Offiziertöchter-Instituts zu Hernals (7. Nov. — 199).
26. Niederlande. Auf dem Kriegsschauplatz auf Sumatra werden einige Positionen der Atjeher genommen.
27. Frankreich. Die Statue Napoleons I. wird nach ihrer Restauration wieder auf der Säule des Platzes Vendome aufgestellt, von der sie 1871 während der Herrschaft der Commune entfernt war.
Die sterblichen Reste der Generale Lecomte und Clement Thomas, die am 18. März 1871 ermordet worden, werden feierlich nach dem Kirchhof Père Lachaise übergeführt.
Oesterreich-Ungarn. Gesetz betr. die Militair-Versorgung des k. k. Heeres, der Kriegs-Marine und der k. k. Landwehr.
29. Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Carl Freiherr Wolf v. Wachtentreu, 85 J. alt, † zu Wien (599).
30. Preußen. A. C. O. betr. Neu-Formationen und Formations-Aenderungen in Folge des Reichshaushalts-Etats für 1876 (56).
A. C. O. betr. Benennung der Cavallerie-Division zu Metz als Cavallerie-Division des 15. Armee-Corps (56, 319).
A. C. O. betr. Modification des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868.
31. Frankreich. Gesetz betr. Aenderung der Artikel 53 und 57 des Rekrutirungs-Gesetzes (85).
Gesetz betr. die Versorgung ausgedienter Unteroffiziere (85).
Schweiz. Bei allen Waffengattungen tritt der Jahrgang 1831 aus der Wehrpflichtigkeit.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

Berlin,
Druck von Ernst Siegfried Mittler & Sohn.
Kochstraße 69. 70.

